

Pluto, Liane; Mairhofer, Andreas; Peucker, Christian; Santen, Eric van; Deutsches Jugendinstitut e.V. München (DJI)

Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung. Empirische Analyse zu Organisationsmerkmalen, Adressat:innen und Herausforderungen

Weinheim ; Basel : Beltz Juventa 2024, 563 S.



Quellenangabe/ Reference:

Pluto, Liane; Mairhofer, Andreas; Peucker, Christian; Santen, Eric van; Deutsches Jugendinstitut e.V. München (DJI): Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung. Empirische Analyse zu Organisationsmerkmalen, Adressat:innen und Herausforderungen. Weinheim ; Basel : Beltz Juventa 2024, 563 S. - URN: urn:nbn:de:0111-pedocs-323176 - DOI: 10.25656/01:32317; 10.3262/978-3-7799-8559-4

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0111-pedocs-323176>

<https://doi.org/10.25656/01:32317>

in Kooperation mit / in cooperation with:

BELTZ JUVENTA

<http://www.juventa.de>

Nutzungsbedingungen

Dieses Dokument steht unter folgender Creative Commons-Lizenz: <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de> - Sie dürfen das Werk bzw. den Inhalt unter folgenden Bedingungen vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen: Sie müssen den Namen des Autors/Rechteinhabers in der von ihm festgelegten Weise nennen. Dieses Werk bzw. dieser Inhalt darf nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden und es darf nicht bearbeitet, abgewandelt oder in anderer Weise verändert werden.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use

This document is published under following Creative Commons-License: <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.en> - You may copy, distribute and transmit, adapt or exhibit the work in the public as long as you attribute the work in the manner specified by the author or licensor. You are not allowed to make commercial use of the work or its contents. You are not allowed to alter, transform, or change this work in any other way.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

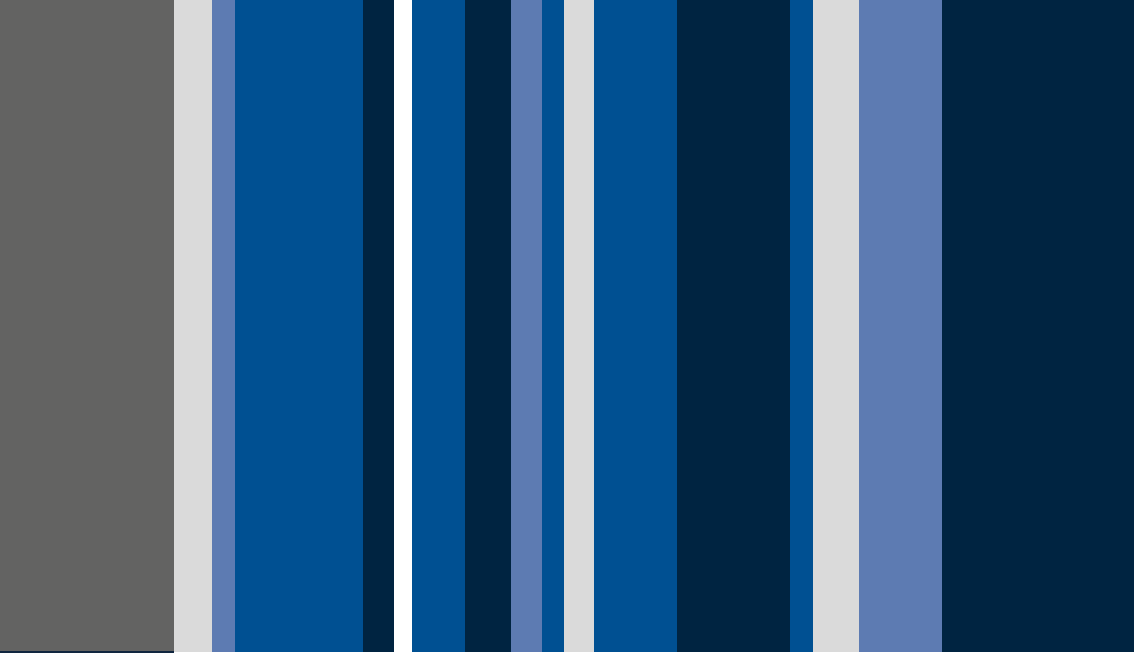


Kontakt / Contact:

peDOCS
DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation
Informationszentrum (IZ) Bildung
E-Mail: pedocs@dipf.de
Internet: www.pedocs.de

Mitglied der


Leibniz-Gemeinschaft



Liane Pluto | Andreas Mairhofer |
Christian Peucker | Eric van Santen

Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung

Empirische Analyse zu Organisations-
merkmalen, Adressat:innen und
Herausforderungen

Unter Mitarbeit von Monika Gandlgruber



Deutsches
Jugendinstitut

BELTZ JUVENTA

Liane Pluto | Andreas Mairhofer | Christian Peucker | Eric van Santen
Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung

Eine Veröffentlichung des Deutschen Jugendinstituts e. V. München (DJI)

Das DJI ist eines der größten sozialwissenschaftlichen Forschungsinstitute Europas. Seit 60 Jahren erforscht es die Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und Familien, berät Bund, Länder und Gemeinden und liefert wichtige Impulse für die Fachpraxis. Aktuell sind an den beiden Standorten München und Halle (Saale) etwa 460 Beschäftigte tätig, darunter rund 300 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Finanziert wird das DJI überwiegend aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und den Bundesländern. Weitere Zuwendungen erhält es im Rahmen von Projektförderungen u. a. vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), der Europäischen Kommission, Stiftungen und anderen Institutionen der Wissenschaftsförderung.

Liane Pluto | Andreas Mairhofer |
Christian Peucker | Eric van Santen

Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung

Empirische Analyse zu Organisations-
merkmalen, Adressat:innen und
Herausforderungen

Unter Mitarbeit von Monika Gendlgruber

BELTZ JUVENTA

Die Autor:innen

Dr. Liane Pluto, Dr. Andreas Mairhofer, Dipl.-Soz. Christian Peucker und Dr. Eric van Santen arbeiten am Deutschen Jugendinstitut (DJI) in München.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Der Text dieser Publikation wird unter der Lizenz **Creative Commons Namensnennung – Nicht kommerziell – Keine Bearbeitungen 4.0 International (CC BY-NC-ND 4.0)** veröffentlicht. Den vollständigen Lizenztext finden Sie unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/legalcode.de>

legalcode. Verwertung, die den Rahmen der **CC BY-NC-ND 4.0 Lizenz** überschreitet, ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für die Bearbeitung und Übersetzungen des Werkes. Die in diesem Werk enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Quellenangabe / Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.



Dieses Buch ist erhältlich als:

ISBN 978-3-7799-8558-7 Print

ISBN 978-3-7799-8559-4 E-Book (PDF)

DOI 10.3262/978-3-7799-8559-4

1. Auflage 2024

© 2024 Beltz Juventa

in der Verlagsgruppe Beltz · Weinheim Basel

Werderstraße 10, 69469 Weinheim

Einige Rechte vorbehalten

Herstellung: Myriam Frericks

Satz: Datagrafix, Berlin

Druck und Bindung: Beltz Grafische Betriebe, Bad Langensalza

Beltz Grafische Betriebe ist ein Unternehmen mit finanziellem Klimabeitrag

(ID 15985-2104-1001)

Printed in Germany

Weitere Informationen zu unseren Autor:innen und Titeln finden Sie unter: www.beltz.de

Inhalt

Zusammenfassung	13
1 Einleitung – Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung	29
1.1 Aktuelle Herausforderungen für Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung	32
1.2 Forschung zu Heimerziehung	36
1.3 Einrichtungen im Fokus der Forschung	38
1.3.1 Zur Abgrenzung und zum Verständnis des Begriffs „Einrichtung“	38
1.3.2 Aufbau des Buches	41
1.4 Themen der jungen Menschen aus Perspektive von Einrichtungen	44
A Strukturen	47
2 Strukturelle Merkmale der Einrichtungen	48
2.1 Größe der Einrichtungen: Anzahl der Plätze und Gruppen	48
2.2 Alters- und Geschlechterverteilung in den Einrichtungen	53
2.3 Junge Menschen mit Migrationshintergrund in den Einrichtungen	58
2.4 Stationäre Angebotsformen	64
2.5 Ausbau und Abbau stationärer Angebotsformen	67
2.6 Ambulante und sonstige Angebotsformen	68
2.7 Trägerschaft	71
2.8 Resümee – Große Vielfalt der Einrichtungen hinsichtlich struktureller Merkmale und Fortführung bestehender Trends	80
3 Differenzierung und Spezialisierung der Angebotsstruktur	81
3.1 Differenzierung und Spezialisierung – Begriffsdefinition	82
3.2 Empirische Hinweise zu Differenzierung und Spezialisierung in den stationären erzieherischen Hilfen	85
3.2.1 Entwicklung der Platzzahl	87
3.2.2 Alter der Einrichtungen	91
3.2.3 Anzahl und Anteile der Einrichtungstypen bzw. Betreuungssettings	92
3.2.4 Entwicklung des Anteils der Plätze nach Betreuungssetting	93

3.2.5	Ausdifferenzierung der Angebotsstruktur?	94
3.2.6	Ausdifferenzierung von Zielgruppen der Einrichtungen?	95
3.2.7	Entwicklung der Bezeichnungen von Einrichtungen	97
3.2.8	Entwicklung der Professionszugehörigkeit des Personals in den Einrichtungen	99
3.2.9	Personalschlüssel	102
3.3	Resümee – Zunehmende Spezialisierung der Angebote im Feld stationärer erzieherischer Hilfen	107
B	Ressourcen	111
4	Personal	112
4.1	Personal in den stationären Hilfen zur Erziehung	113
4.1.1	Anzahl und Merkmale des Personals im Feld der stationären Hilfen zur Erziehung: Daten der amtlichen Statistik	116
4.1.2	Anzahl und Merkmale des Personals in Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung: empirische Befunde der DJI-Erhebung	120
4.2	Personalfluktuaton, -gewinnung und -bindung in Zeiten des Fachkräftemangels	134
4.2.1	Der Fachkräftemangel in der Kinder- und Jugendhilfe	135
4.2.2	Empirische Ergebnisse zu Fluktuation, unbesetzten Stellen und Personalgewinnung	142
4.2.3	Maßnahmen der Personalgewinnung, -bindung und -förderung	153
4.3	Resümee – Wenig Veränderung der Beschäftigtenstruktur, aber Herausforderungen der Fachkräftegewinnung	161
5	Finanzierung	166
5.1	Belegung der Einrichtungen durch mehrere Jugendämter	169
5.2	Verbreitung der Finanzierung über Entgelte	170
5.3	Einheitliche und unterschiedliche Tagessätze für Leistungen nach § 34 SGB VIII	170
5.4	Höhe der Tagessätze für Leistungen nach § 34 SGB VIII	174
5.5	Höhe der Vergütung von Plätzen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung nach SGB IX und SGB XII pro Tag	177
5.6	Auslastungsquote und weitere Stellschrauben zur Refinanzierung des Personals	179
5.7	Festgelegte und tatsächliche Auslastungsquote	180

5.8	Resümee – Finanzierung komplex: beträchtliche Unterschiede bei der Entgelthöhe angesichts breit gefächerter Leistungen	182
6	Zusammenarbeit mit dem Jugendamt	184
6.1	Kontexte der Zusammenarbeit mit dem Jugendamt	184
6.2	Empirische Befunde zur Zusammenarbeit mit Jugendämtern	188
6.2.1	Zusammenarbeit im Kontext der Unterbringung junger Menschen	189
6.2.2	Zusammenarbeit mit dem örtlichen Jugendamt	193
6.2.3	Zusammenarbeit im Zeitverlauf	196
6.2.4	Zufriedenheit mit der Zusammenarbeit mit dem Jugendamt	200
6.3	Resümee – Jugendämter: ein wichtiger Kooperationspartner in unterschiedlichen Rollen	202
C	Ausgewählte Merkmale: Adressat:innen und Hilfeverlauf	205
7	Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in Einrichtungen	206
7.1	Junge Menschen, die eine seelische Behinderung haben oder davon bedroht sind	208
7.2	Junge Menschen nach Behinderungsformen in den Einrichtungen	209
7.3	Behinderung als Aufnahmehindernis	211
7.4	Personal mit (Zusatz-)Qualifikationen	212
7.5	Finanzierungsgrundlage	213
7.6	Gruppenzusammensetzung und spezielle Angebote	213
7.7	Coming into Care – Übergänge als eine besondere Herausforderung einer inklusiven stationären Kinder- und Jugendhilfe	217
7.8	Resümee – Inklusion in beschränktem Umfang bereits Realität, Gestaltung der Übergänge zwischen Systemen mehr denn je notwendig	220
8	Unbegleitete minderjährige Geflüchtete	223
8.1	Unbegleitete minderjährige und junge volljährige Geflüchtete in den Einrichtungen	227
8.2	Art der Unterbringung	229
8.3	Erfahrungen der Einrichtungen mit unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten	231
8.4	Spezifische Ressourcen für die Arbeit mit unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten	232

8.5	Organisatorische und pädagogische Herausforderungen aus Sicht der Einrichtungen	237
8.6	Resümee – Organisatorische Herausforderungen durch Veränderungen der Anzahl unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter	240
9	Verweildauer in Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung	241
9.1	Erläuterungen zur verwendeten Terminologie und methodische Hinweise	245
9.2	Beendigung der Hilfeepisode in Abhängigkeit der Verweildauer	248
9.3	Verweildauer nach Merkmalen der Adressat:innen und dem Hilfeverlauf	255
9.4	Heimerziehung bis zur Volljährigkeit und darüber hinaus?	267
9.5	Resümee – Starke Streuung der Verweildauer, Anstieg der Beendigungen kurz nach Beginn und in der Adoleszenzphase	275
10	Übergänge zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie	277
10.1	Bisherige Erkenntnisse der Forschung zu Übergängen	279
10.2	Psychiatrieerfahrungen junger Menschen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe	282
10.2.1	Vorherige Unterbringung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie	282
10.2.2	Zeitweilige Wechsel in die Kinder- und Jugendpsychiatrie	283
10.2.3	Wechsel in die Kinder- und Jugendpsychiatrie nach Aufenthalt in der Kinder- und Jugendhilfe	284
10.2.4	Aufenthalte in der Kinder- und Jugendpsychiatrie im Lebenslauf	285
10.3	Therapeutische Wohngruppen	286
10.4	Resümee – Übergänge zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie verbreitet und weiter zunehmend	288
11	Hilfeverläufe sowie ungeplante Beendigungen	290
11.1	Bisherige Erkenntnisse zu Hilfeverläufen und Abbrüchen in Deutschland	292
11.2	Hilfeverläufe	297
11.3	Beendigungen der Hilfen ohne Hilfeplanentscheidung: keine Endstation der Hilfeverläufe	301

11.4	Resümee – Häufig Mehrfachunterbringungen im Hilfeverlauf, viele Abbrüche, aber auch große Unterschiede	304
12	Rückkehr in die Familie	306
12.1	Anteil der Rückkehr junger Menschen in die Familie	308
12.2	Verweildauer und Einflussfaktoren auf eine Rückkehr	313
12.3	Rückkehr im Konsens der Beteiligten und auf Dauer?	319
12.4	Resümee – Eine Rückkehr in die Familie ist alles andere als selten und findet relativ häufig nicht im Konsens statt	323
13	Kinderschutzfälle in Einrichtungen	326
13.1	Forschung in Deutschland	327
13.2	Häufigkeit und Art von Kinderschutzfällen während des Aufenthaltes in Einrichtungen	332
13.3	Sind Einrichtungen ein sicherer Ort?	340
13.4	Meldungen besonderer Vorkommnisse sowie Wiedervorlage von Führungszeugnissen	343
13.5	Resümee – Gefährdungen auch beim Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung	345
D	Pädagogische, fachliche, konzeptionelle Ausrichtung und Herausforderungen	347
14	Aufnahmehindernisse und Ausschlusskriterien	348
14.1	Aufnahmehindernisse aus der Perspektive der Einrichtungen	349
14.2	Ausschlusskriterien der Einrichtungen	353
14.3	Differenz zwischen Aufnahmehindernissen und Ausschlusskriterien	357
14.4	Entwicklung im Zeitverlauf	359
14.5	Resümee – Steigende Selektivität mit Herausforderungen für die Steuerung des Feldes	362
15	Partizipation von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen	364
15.1	Bedeutung von Partizipation in den stationären Hilfen zur Erziehung	364
15.1.1	Veränderte rechtliche Regelungen als Richtschnur	367
15.1.2	Forschungsstand zur Partizipation in stationären Hilfen	368
15.2	Beteiligung nicht an allen Themen gleich	370
15.2.1	Von der Freizeitgestaltung bis zur Einstellung neuer Mitarbeiter:innen	371

15.2.2	Partizipativ geregelt? Beteiligung an der Regelerstellung in der Einrichtung	375
15.2.3	Übernachten von Freunden in der Einrichtung und Übernachten bei Freunden außerhalb der Einrichtung	378
15.3	Von den Einrichtungen bereitgestellte Teilnehmungsgelegenheiten	380
15.3.1	Möglichkeiten für Kritik und Veränderungsvorschläge	381
15.3.2	Mitbestimmungsgremien in Einrichtungen	384
15.3.3	Einschätzungen zu Mitbestimmungsgremien	385
15.4	Beschwerdeverfahren und Beschwerden innerhalb von Einrichtungen	387
15.4.1	Verbreitung und Bewertung einrichtungsinterner Beschwerdeverfahren	389
15.4.2	Anzahl der Beschwerden	393
15.4.3	Anlässe für Beschwerden	396
15.5	Ombuds- sowie Beschwerdestellen außerhalb von Einrichtungen	398
15.6	Einschätzung zum Stand von Beteiligung in der Einrichtung	403
15.7	Resümee – Beteiligung bleibt eine beständige Herausforderung	405
16	Verbreitung und Merkmale von Stufenplänen	408
16.1	Merkmale von Stufenplänen	410
16.2	Zur Diskussion um Stufenpläne	412
16.3	Verbreitung und Merkmale von Stufenplänen in der stationären Hilfe zur Erziehung	414
16.4	Quantitative Entwicklung	418
16.5	Einschätzungen der Einrichtungen zu Stufenplänen	420
16.6	Resümee – Stufenpläne weit verbreitet und vor allem Orientierung für Mitarbeiter:innen	421
17	Schule und Bildung in Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung – Gymnasiumsbesuch, Einschätzungen zur Förderung von (Aus-)Bildung, Schulen in Einrichtungen	423
17.1	Anteil der Kinder und Jugendlichen in Einrichtungen, die ein Gymnasium besuchen	425
17.2	Stellenwert der Förderung von Bildung aus der Sicht von Einrichtungen	429
17.3	Schulen als Teil von Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung	432
17.4	Resümee – Hoher Stellenwert von (Aus-)Bildung und Anteil junger Menschen mit (angestrebtem) Abitur gering	437

18	Umgang mit digitalen Medien	438
18.1	Digitalität der Lebenswelt junger Menschen	438
18.1.1	Digitale Teilhabe und digitale Ungleichheit	440
18.1.2	Chancen und Risiken digitaler Medien	441
18.2	Digitale Medien in stationären Einrichtungen	442
18.3	Digitale Ungleichheit in der Heimerziehung	443
18.4	Digitale Medien als pädagogische Herausforderung	445
18.4.1	Formen der Medienerziehung	445
18.4.2	Medienerziehung in der Heimerziehung	447
18.5	Empirische Befunde zu Infrastruktur und Aspekten der Digitalisierung	449
18.5.1	Zugang zum Internet	449
18.5.2	Digitale Infrastruktur	451
18.5.3	Regulierung der Mediennutzung	454
18.5.4	Einschätzungen der Einrichtungen zu digitalen Medien	459
18.6	Resümee – Zahlreiche Hürden für die digitale Teilhabe junger Menschen in Einrichtungen	470
19	Qualitätsentwicklung	473
19.1	Qualitätsverständnis(se) in der Kinder- und Jugendhilfe	475
19.2	Schwerpunkte der Qualitätsentwicklung	478
19.3	Strategien der Qualitätsentwicklung	482
19.4	Einschätzungen des Potenzials von Strategien der Qualitätsentwicklung	487
19.5	Einfluss von Akteursgruppen auf die Qualitätsentwicklung	489
19.6	Allgemeine Einschätzungen zum Thema Qualitätsentwicklung	499
19.7	Schwierigkeiten bei der Qualitätsentwicklung	505
19.8	Resümee – Qualitätsentwicklung hat sich in der Praxis etabliert und wird über ein breites Spektrum von Strategien umgesetzt	507
E	Methodische Anlage und Literatur	509
20	Methodisches Vorgehen	510
20.1	Das Projekt „Jugendhilfe und sozialer Wandel“: Projektdesign und Institutionenperspektive	510
20.2	Fragebogen	511
20.3	Stichprobendesign	512
20.4	Adressrecherche	514
20.5	Auswahl der Einrichtungen der stationären erzieherischen Hilfen	515

20.6	Feldphase	516
20.7	Abschätzung der Verallgemeinerbarkeit der Ergebnisse	519
20.8	Auswertung	522
20.9	Auswertung der Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistik	522
Anhang		524
Literatur		526
Abbildungs- und Tabellenverzeichnis		553

Zusammenfassung

Stationäre Hilfen zur Erziehung machen einen bedeutsamen Teil der Hilfelandschaft der Kinder- und Jugendhilfe aus. Im Jahr 2019 waren knapp 230.000 junge Menschen außerhalb ihrer Familien untergebracht, davon 60 Prozent in Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung.

Insbesondere zu den strukturellen und organisatorischen Parametern des Arbeitsfeldes dieser Einrichtungen aber auch zu zentralen Aspekten der Hilfeverläufe liegen bislang kaum empirische Daten vor. In diesem Buch werden die Ergebnisse der standardisierten, quantitativen Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung des DJI-Projekts „Jugendhilfe und sozialer Wandel“ vorgestellt und versucht, damit einen Beitrag für eine differenzierte Beschreibung des Feldes der „Heimerziehung“ und dessen Entwicklungen zu leisten.

Im Folgenden werden die zentralen Ergebnisse der verschiedenen Kapitel zusammengefasst. Die zentralen Trends, die größten Herausforderungen oder auch notwendige Veränderungsbedarfe des Forschungs- und des Praxisfeldes werden in den Abschnitten 1.1 und 1.2 dargestellt.

Besonderheit: Institutionenperspektive

Die Befragung von Einrichtungen der stationären erzieherischen Hilfen ist Teil der Dauerbeobachtung des Projekts „Jugendhilfe und sozialer Wandel – Leistungen und Strukturen“. Das Projekt beschreibt seit Anfang der 1990er-Jahre die Leistungen und Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe und interpretiert sie vor dem Hintergrund fachlicher, rechtlicher und gesellschaftlicher Entwicklungen und Ansprüche. Dazu werden empirische Erhebungen in unterschiedlichen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe auf kommunaler Ebene durchgeführt. Die Auswahl der Themen resultiert zum einen aus aktuellen fachpolitischen Debatten, zum anderen aus Fragen, die die Kinder- und Jugendhilfe kontinuierlich begleiten, wie etwa die Personalstruktur. Auf dieser Grundlage werden aktuelle Entwicklungen für die Kinder- und Jugendhilfe insgesamt und für einzelne Arbeitsfelder dargestellt.

Das Projekt befragt Einrichtungen, also Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe. Eine solche Institutionenbefragung fängt eine spezifische Perspektive ein, die sich von der Perspektive von als Individuen adressierten Personen bzw. Fachkräften unterscheidet. Institutionenbefragungen sind vor allem dazu geeignet, valide Beschreibungen der Strukturen, Verfahren und Konzepte von Institutionen zu liefern. Die Personen, die in den Organisationen den Fragebogen ausfüllen, beantworten die Fragen als Repräsentant:in für die Einrichtung (vgl. Kap. 1 und 20).

Methodische Anlage der Studie

Die im Jahr 2019 bei einer Stichprobe von Einrichtungen stationärer erzieherischen Hilfen durchgeführte Erhebung ist die sechste DJI-Erhebung bei solchen Einrichtungen seit Anfang der 1990er-Jahre. Die Einrichtungen wurden in einem zweistufigen Verfahren, das eine Quotenauswahl mit einer Zufallsauswahl kombiniert, ausgewählt. In einem ersten Schritt wurde auf eine Quotenstichprobe von Jugendamtsbezirken zurückgegriffen. Diese umfasst ca. 40 Prozent der Jugendamtsbezirke in Deutschland. In einem zweiten Schritt wurden Einrichtungen aus den ausgewählten Jugendamtsbezirken zufällig gezogen. Bereits in früheren Erhebungen befragte Einrichtungen wurden wieder in die Stichprobe aufgenommen, was Panelanalysen ermöglicht. Die Feldphase fand in der zweiten Jahreshälfte 2019 statt. Insgesamt wurden 1.430 Einrichtungen postalisch befragt, 470 Fragebögen wurden beantwortet, was einer Rücklaufquote von 33 Prozent entspricht. Abgleiche mit der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik, z. B. zur Trägerschaft der Einrichtungen, zeigen, dass keine systematischen Verzerrungen gegeben sind und die Ergebnisse verallgemeinerbar sind. Neben den in der DJI-Erhebung erhobenen Daten wird auch die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik detailliert ausgewertet (vgl. Kap. 20).

Einrichtungsbegriff vielschichtig

Der Begriff „Einrichtung“ wird im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe für sehr unterschiedliche Formen von stationären Unterbringungen (z. B. ein Heim oder alle stationären Angebote eines Trägers an einem Ort) und als Oberbegriff für verschiedene organisatorisch und inhaltlich zusammenhängende Hilfeangebote verwendet, wie z. B. mehrere räumlich verteilte Wohngruppen. Bei dem Verständnis, was als eine Einrichtung betrachtet wird, spielen mehrere Kriterien eine Rolle, wie z. B. dass dieses historisch gewachsen ist, die Einheit eine eigene Leitung hat, sie räumlich oder das operative Geschäft zusammengehört oder die Angebote nach außen als Einrichtung vertreten werden. In der DJI-Erhebung wurde kein Verständnis von Einrichtung vorgegeben, sondern das Verständnis der Einrichtungen zugrunde gelegt. Das heißt, die Einrichtungen konnten zu einem gewissen Grad selbst bestimmen, für welchen Bereich bzw. welche Ebene sie den Fragebogen dieser Erhebung ausfüllen (vgl. Kap. 1).

Große Vielfalt der Einrichtungen hinsichtlich struktureller Merkmale und Fortführung bestehender Trends

In einem Zeitraum, der von einem Anstieg der Fallzahlen, Umstrukturierungen, etwa durch den Anstieg und darauf folgenden Rückgang der Anzahl unbegleiteter

minderjähriger Geflüchteter und durch höhere (vereinbarte) Auslastungsquoten geprägt ist, stellen sich die Einrichtungen stationärer Erziehungshilfen hinsichtlich ihrer Angebote als relativ stabil dar und sie bieten im Zeitvergleich eine grundsätzlich ähnliche Angebotspalette an stationären Hilfen. Auch hinsichtlich ihrer Trägerstrukturen zeigen sich keine überraschenden neuen Trends. So dominieren nach wie vor freigemeinnützige Träger das Feld, wobei darunter Träger ohne eine Anbindung an einen Wohlfahrtsverband gegenüber solchen mit Anbindung an einen Wohlfahrtsverband leicht an Bedeutung gewinnen. Es gibt zugleich einen relativ großen Anteil privat-gewerblicher Träger – verglichen mit anderen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe – und der Rückgang bei Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe in öffentlicher Trägerschaft, der schon seit mehreren Jahrzehnten zu beobachten ist, setzt sich weiter fort. Auffällig ist, dass zwar die Anzahl der Plätze, die die Einrichtungen im Durchschnitt anbieten, im Zeitverlauf schwankt, ein seit 2004 durchgängig beobachtbarer Trend ist aber, dass der Anteil kleiner Einrichtungen mit nicht mehr als acht Plätzen wächst (vgl. Kap. 2).

Breite Palette an Angebotsformen in den Einrichtungen und Trend zur Spezialisierung erkennbar

Die Einrichtungen decken eine breite Palette an unterschiedlichen stationären Angebotsformen ab. Diese umfassen stationäre Angebote der Hilfen zur Erziehung wie betreutes Wohnen und Einzelwohnen, aber auch Inobhutnahme, Mutter-/Vater-Kind-Gruppen nach § 19 SGB VIII oder Jugendwohnen nach § 13 Abs. 3 SGB VIII. Eine Mehrzahl der Einrichtungen bietet über ihr stationäres Angebot hinaus zudem ambulante Angebote für Kinder und Jugendliche und für Eltern an, am häufigsten Erziehungsbeistandschaften und Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH). Acht Prozent der Einrichtungen betreiben eigene Schulen. Die Frage, ob und wie diese Form der Beschulung gut gelingt, gewinnt im Zuge der gesellschaftlichen Bestrebungen, die Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung voranzutreiben, weitere Bedeutung. Die Angebotspalette der einzelnen befragten Einrichtungen ist etwas kleiner geworden, sodass sich in der DJI-Befragung bei den Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung Tendenzen zur Spezialisierung erkennen lassen (vgl. Kap. 2).

Differenzierung und Spezialisierung der Angebotsstruktur des Feldes

Die Kinder- und Jugendhilfestatistik sowie die DJI-Erhebung geben Hinweise auf vier Trends der Entwicklung der Angebotsstruktur des Feldes. Erstens zeigt sich auf Basis der Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistik, dass die Hilferbringungssettings der stationären erzieherischen Hilfen in Einrichtungen – im

Unterschied zu den Einrichtungen selbst – im Durchschnitt kleiner werden: Die durchschnittliche Platzzahl in den Hilfeebringungssettings nimmt deutlich ab. Zweitens kann ein Trend zur Differenzierung der Angebotsstruktur festgestellt werden: Es zeigt sich eine Tendenz, dass die Anzahl der vorhandenen Plätze in den diversen Hilfeebringungssettings im Feld insgesamt weniger als in früheren Jahren variiert. Damit erhöht sich die Chance der Adressat:innen, potenziell Hilfeleistungen aus einer breiten Palette von Hilfeebringungssettings zu bekommen. Drittens zeigt sich eine Verschiebung der Anteile des Platzangebots zwischen dezentralen und zentralen Einrichtungssettings: Plätze in zentralen Einrichtungssettings verlieren an Bedeutung zugunsten von Plätzen in dezentralen Settings. Letztere haben nunmehr den größten Anteil an allen Plätzen der stationären erzieherischen Hilfen in Einrichtungen. Viertens mehrten sich Hinweise auf eine Spezialisierung der Angebotsstruktur des Feldes: Indizien für eine Spezialisierung lassen sich aus dem Wandel der Bezeichnungen der Einrichtungen ableiten. Während allgemeine inhaltliche Namensbestandteile von Einrichtungen wie „Erziehung“ und „sozialpädagogisch“ abnehmen, steigt der Anteil von Einrichtungsnamen, die auf Formen der Besonderung von Adressat:innen hindeuten. Die Arbeit mit den Adressat:innen erfolgt zudem – bemessen an der Vollzeitäquivalente (VZÄ-)Platz-Relation – mit einer höheren Personalintensität als früher, was ein Hinweis auf intensivere und damit spezialisierte Hilfen darstellt: Im Jahr 2020 wurden nach den Mikrodaten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik im Durchschnitt in den Einrichtungen bzw. Betreuungssettings pro Platz 0,66 VZÄ eingesetzt, was einer Steigerung von ungefähr 0,1 VZÄ seit 1998 entspricht. Die Daten des DJI zeigen darüber hinaus, dass in Einrichtungen mit mindestens einer therapeutischen Gruppe, die man als spezialisierte Gruppe betrachten kann, die VZÄ-Platz-Relation signifikant höher ist (vgl. Kap. 3).

Beschäftigtenstruktur relativ stabil

In den befragten Einrichtungen arbeiten im Durchschnitt 30 Personen. Einrichtungen in Ostdeutschland sind im Durchschnitt nur halb so groß wie Einrichtungen in Westdeutschland. In knapp der Hälfte der Einrichtungen arbeiten Menschen mit Migrationsgeschichte. Der Anteil der Beschäftigten mit Migrationsgeschichte an allen Beschäftigten liegt jedoch bei lediglich sieben Prozent. Auch hier gibt es signifikante Unterschiede zwischen Ost- und Westdeutschland.

In 57 Prozent der Einrichtungen arbeiten befristet beschäftigte Personen. Dabei ist der Anteil der Einrichtungen, die angeben, Stellen aufgrund von wenig kalkulierbaren Bedarfen zu befristen, gegenüber früheren Erhebungen deutlich zurückgegangen. Die Einrichtungen scheinen demnach weniger Sorge zu haben, Plätze nicht belegen zu können. Der Anteil befristet beschäftigter Personen an allen Beschäftigten liegt bei 14 Prozent.

In einem Viertel der Einrichtungen engagieren sich Ehrenamtliche. Mit Blick auf die Anzahl des Personals pro Einrichtung, Befristungen und Ehrenamtliche zeigen sich gegenüber früheren Erhebungen wenig Veränderungen. Dies gilt auch für den Anteil der Beschäftigten mit Migrationsgeschichte. Dieser steigt zwar kontinuierlich an, liegt aber weit unter dem Anteil von Menschen mit Migrationsgeschichte in der Gesamtbevölkerung, wie auch unter dem Anteil von jungen Menschen mit Migrationsgeschichte in den Einrichtungen.

Fachkräftemangel führt zu negativen Effekten. Die Einrichtungen beschreiben 2019 deutliche Probleme bei der Stellenbesetzung. So schätzen 84 Prozent der Einrichtungen die Möglichkeit, geeignetes Personal zu finden, als (eher) schwierig ein. Dies hat unterschiedliche personal-, organisations- und qualitätsbezogene Folgen für die Einrichtungen. Mit Blick auf personalbezogene Folgen geben beispielsweise 48 Prozent der Einrichtungen an, Personal ohne die gewünschte Erfahrung einstellen zu müssen, 43 Prozent nennen als Folge, dass Stellen längere Zeit unbesetzt bleiben und 42 Prozent müssen Personal nachqualifizieren. Organisationsbezogene Folgen bestehen etwa darin, dass Plätze ab- oder nicht ausgebaut werden können, was 14 Prozent der Einrichtungen nennen. Folgen auf der pädagogischen Ebene zeigen sich u. a. darin, dass über ein Viertel der Einrichtungen Abstriche bei der Qualität als Folge unbesetzter Stellen benennt. Insgesamt weisen die Befunde darauf hin, dass die Folgen unbesetzter Stellen besonders auf Kosten der Beschäftigten gehen, deren Arbeit weniger attraktiv wird, wenn die Aufgaben unbesetzter Stellen mit übernommen werden müssen, die Qualität der Arbeit leidet oder die eigenen fachlichen Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt werden. Damit besteht das Risiko einer Abwärtsspirale, bei der unbesetzte Stellen die Arbeit der verbleibenden Mitarbeitenden immer unattraktiver machen mit der Folge, dass mehr Fachkräfte das Arbeitsfeld verlassen und damit die Anzahl der unbesetzten Stellen weiter steigt. Letztlich gehen solche Prozesse zwangsläufig zu Lasten der Adressat:innen, da Qualitäts- und Fachlichkeitsstandards sinken.

Eine mögliche Lösung könnte in einer kritischen Reflexion und grundlegenden Neu-Orientierung des Arbeitsfeldes bestehen, etwa in einer Abkehr vom aktuellen Trend zunehmender Spezialisierung und Intensivierung von Hilfen. Hierfür wäre jedoch zunächst zu untersuchen, ob die zunehmende Personalintensität der Hilfen zu mehr Problemlösungskapazität führt (vgl. Kap. 4).

Finanzierung komplex – Beträchtliche Unterschiede bei der Entgelthöhe angesichts breit gefächerter Leistungen

Entgeltvereinbarungen und mit ihnen die Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen stehen in einem grundsätzlichen Spannungsfeld zwischen Einzelfalloffenheit und Standardisierung. Besonders deutlich wird dies an den Landesrahmenvereinbarungen, die einerseits so konkret und verbindlich sein sollen, dass sie der Praxis vor Ort Orientierung und Entlastung bieten können.

Andererseits sollen die Landesvorgaben aber auch so offen und flexibel ausgestaltet sein, dass sie zum einen an die lokalen Gegebenheiten und Strukturen, zum anderen an die individuellen Bedarfe der Adressat:innen angepasst werden können. Die empirischen Befunde geben einen Hinweis darauf, dass die Finanzierung in den Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung komplex ist, auch deshalb, weil sie nicht selten relativ breit gefächerte Leistungen auch jenseits des § 34 SGB VIII anbieten. Aber auch bereits mit Blick auf Leistungen nach § 34 SGB VIII zeigt sich eine große Spannweite bei der Höhe der Entgelte. Das Ziel der einheitlichen Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen (sowohl mit als auch ohne Behinderung) wird die Komplexität der Finanzierung in Zukunft sicherlich noch erhöhen (vgl. Kap. 5).

Jugendämter: Ein wichtiger Kooperationspartner in unterschiedlichen Rollen

Jugendämter stellen zentrale Kooperationspartner der Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung dar. Einerseits sind es die Jugendämter, die junge Menschen in den Einrichtungen unterbringen, andererseits sind die Jugendämter im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung für die kommunale Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet, mit Einrichtungen in ihrem Zuständigkeitsbereich zusammenzuarbeiten. Zwischen den unterschiedlichen Funktionen der Jugendämter können dabei durchaus Spannungen entstehen, beispielsweise, wenn finanzielle Fragen gemeinsame fachliche Entwicklungen überlagern. Die beiden Kooperationskontexte müssen zudem nicht zwangsläufig zusammenfallen: So ist das örtliche Jugendamt nur bei etwa der Hälfte der Einrichtungen auch zugleich das Hauptbelegungsjugendamt. Dies kann zu Spannungen führen, da dann die Konditionen (Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen), zu denen junge Menschen untergebracht werden, nicht mit dem belegenden, sondern in der Regel mit dem örtlichen Jugendamt vereinbart werden. Neun von zehn Einrichtungen werden von mehr als einem Jugendamt belegt. Für die Adressat:innen kann dies zu Ungleichbehandlung führen, etwa wenn die Jugendämter unterschiedliche Kriterien und Verfahren für Hilfestellungen (u. a. auch für junge Volljährige oder die Nachbetreuung) entwickelt haben. Die empirischen Daten zeigen weiterhin, dass die Bereiche, in denen Einrichtungen und Jugendämter kooperieren, zugenommen haben. Besonders bei Finanzierungsfragen ist jedoch die Zufriedenheit mit dieser Zusammenarbeit aufseiten der Einrichtungen im Zeitverlauf etwas zurückgegangen (vgl. Kap. 6).

Inklusion in beschränktem Umfang bereits Realität

Bezogen auf alle Formen der Behinderung lebt in 63 Prozent der Einrichtungen mindestens ein junger Mensch mit einer Behinderung. Der größte Anteil entfällt

auf Kinder und Jugendliche mit einer (drohenden) seelischen Behinderung. Im Durchschnitt aller Einrichtungen hat jeder fünfte junge Mensch in den Einrichtungen eine Behinderung. In einem Drittel der Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung (34 %) leben Kinder und Jugendliche mit einer geistigen Behinderung, Sinnes-, Körper- oder Mehrfachbehinderung, auch wenn ihr Anteil dort jeweils nicht groß ist (vgl. Kap. 7).

Neue Übergänge zwischen Kinder- und Jugendhilfe sowie Eingliederungshilfe unvermeidbar

Das Ziel einer „inkluisiven Kinder- und Jugendhilfe“ wird Träger und Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung über Jahre weiter beschäftigen, weil eine Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für junge Menschen mit und ohne Behinderung mit großen fachlichen, organisatorischen und regulativen Herausforderungen verbunden ist. Bei einer Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen wird mit einer steigenden Anzahl von jungen Menschen mit einer geistigen Behinderung, Sinnes-, Körper- oder Mehrfachbehinderung mit dem Überschreiten eines Zuständigkeitsalters ein Übergang zur Eingliederungshilfe zu gestalten sein (vgl. Kap. 7).

Organisatorische Herausforderungen durch Veränderungen der Anzahl unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter

Anders als zehn Jahre zuvor lebten im Jahr 2019 in einem großen Teil der Einrichtungen in Ost und West unbegleitete minderjährige und junge volljährige Geflüchtete, und viele Einrichtungen haben Erfahrungen mit dieser Zielgruppe gesammelt. Die jungen Menschen mit Fluchterfahrung werden zunehmend integriert untergebracht, also in Gruppen zusammen mit anderen Kindern und Jugendlichen. Offen bleibt, ob sich dies bei steigenden Zahlen wieder ändert. An den Ergebnissen zu spezifischen Ressourcen und Unterstützungsangeboten für unbegleitete Minderjährige wird deutlich, dass die Einrichtungen sehr oft auf externe Ressourcen zurückgreifen. Dementsprechend kommt es darauf an, dass Ressourcen wie Dolmetscher:innen oder Sprachmittler:innen, Sprachkurse oder Möglichkeiten, Deutsch zu lernen, die Möglichkeit asyl- und aufenthaltsrechtlicher Beratung sowie traumatherapeutische Angebote auch in ausreichendem Maße vor Ort zugänglich sind. Organisatorische Herausforderungen für die Einrichtungen waren im Jahr 2019 vor allem solche, die mit der damals zurückgehenden Zahl der unbegleiteten Minderjährigen zu tun hatten. Das bedeutete nicht nur Rückbau, sondern auch Umstrukturierung. Dies stellt sich in der Zwischenzeit angesichts der gestiegenen Anzahl unbegleiteter Minderjähriger und Berichten aus der Praxis, dass Inobhutnahmeplätze fehlen und die Jugendämter große Schwierigkeiten haben, freie Plätze zu finden, anders dar. Es stellt

sich aktuell erneut vielerorts die Frage nach einer angemessenen Unterbringung. Dies wirft – auch vor dem Hintergrund des sich verschärfenden Fachkräftemangels – grundsätzlich die Frage auf, wie es im Feld der stationären Erziehungshilfen gelingen kann, Flexibilität vor dem Hintergrund einer sich immer wieder verändernden Inanspruchnahme sicherzustellen – eine Aufgabe nicht nur für Einrichtungen (vgl. Kap. 8).

Starke Streuung der Verweildauer, Anstieg der Beendigungen kurz nach Beginn und in der Adoleszenzphase

Die Verweildauer in Hilfen nach § 34 und § 35a in Einrichtungen beziffert, wie viel Zeit junge Menschen in stationären Hilfesettings verbringen. Mit zunehmender Verweildauer in den Hilfeformen erhöht sich die Wahrscheinlichkeit einer Beendigung der Hilfeepisode in Übereinstimmung mit den Zielen des Hilfeplans, bietet aber keine Garantie dafür. Die Empirie zeigt, dass die Streuung der Verweildauer erheblich ist. Es gibt sehr viele zum Teil sehr kurze, aber auch länger andauernde Unterbringungen. Die Verweildauer variiert relativ stark zwischen den Hilfen nach § 34 und § 35a SGB VIII, aber auch nach den Merkmalen der Adressat:innen, Merkmalen der Familie der jungen Menschen und auch verschiedenen weiteren Kontextmerkmalen der Hilfen. Eine deutlich erhöhte Wahrscheinlichkeit der Beendigung einer Hilfe in einer Einrichtung existiert kurz nach dem Beginn einer Hilfeepisode und in der Adoleszenzphase (vgl. Kap. 9).

Wenig Hilfeepisoden, die sehr lange andauern

Ein eher kleiner Anteil der jungen Menschen in Einrichtungen bleibt kontinuierlich bis zur Volljährigkeit in einer stationären Hilfe nach § 34 oder § 35a SGB VIII. Von anfangs 100 zu Beginn der Hilfeepisode unter 16-jährigen und bereits länger in Einrichtungen untergebrachten jungen Menschen erreichen 41 von den nach § 34 untergebrachten jungen Menschen und 31 von den nach § 35a SGB VIII untergebrachten jungen Menschen in der gleichen Einrichtung die Grenze der Volljährigkeit. Die anderen gehen z. B. zurück zu den Eltern oder wechseln die Einrichtung. Auch unabhängig vom Erreichen der Volljährigkeit sind Hilfeepisoden, die sehr lange andauern, in der Minderheit. Viele Hilfeepisoden enden nicht mit dem 18. Geburtstag, sondern in den darauffolgenden Monaten bis zum 19. Geburtstag. Die dahinterstehende Praxis scheint unabhängig von der bisherigen Verweildauer in einer Hilfe zu sein. Es wird zu beobachten sein, ob und wie die Änderung des § 41 SGB VIII (Hilfe für junge Volljährige) durch das KJSG die Bewilligungspraxis und in der Folge möglicherweise die Verweildauer verändern wird (vgl. Kap. 9).

Übergänge zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie verbreitet und weiter zunehmend

Der Anteil der jungen Menschen mit Psychiatrieerfahrung vor (15 %), während (10 %) oder nach (4 %) einer Unterbringung in einer Einrichtung stationärer erzieherischer Hilfen hat eine nicht zu vernachlässigende Größenordnung. Eine Hochrechnung ergibt 26.000 junge Menschen, die sich 2019 im System der Kinder- und Jugendhilfe befanden und bereits mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie in Berührung gekommen sind. Der Vergleich mit früheren Erhebungen gibt gewichtige Hinweise, dass diese Anzahl im Zeitverlauf gestiegen ist. Bedenkt man zudem, dass Hilfeempfänger der Kinder- und Jugendhilfe auch Berührungspunkte mit Akteuren der ambulanten Kinder- und Jugendpsychiatrie haben können, dann wird deutlich, dass die Überschneidung der Zielgruppen ein enormes Ausmaß hat. Vor diesem Hintergrund erscheint es umso dringlicher, die Übergänge zwischen den beiden Systemen in den Blick zu nehmen und in eine gute Kooperation zu investieren (vgl. Kap. 10).

Häufig Mehrfachunterbringungen im Hilfeverlauf

Im Durchschnitt waren die jungen Menschen – die aktuelle Unterbringung in einer Einrichtung der stationären Hilfen zur Erziehung eingeschlossen – an drei verschiedenen Orten der Fremdunterbringung untergebracht (im Median: zwei). Dabei muss berücksichtigt werden, dass das Durchschnittsalter der jungen Menschen, zu denen diese Informationen erhoben wurden, 12,4 Jahre beträgt. Da die Anzahl der Unterbringungen, wie sich empirisch zeigt, mit dem Alter zunimmt, ist davon auszugehen, dass aus einer Lebenslaufperspektive die Anzahl der Orte der Fremdunterbringung noch höher liegt. Es zeigt sich, dass die Mehrfachunterbringungen unter den jungen Menschen ungleich verteilt sind: Es gibt junge Menschen mit einer geringen, aber auch junge Menschen mit einer hohen Anzahl von Fremdunterbringungen. So sind 28 Prozent der jungen Menschen in den Einrichtungen bislang vier Mal oder öfter stationär untergebracht gewesen (vgl. Kap. 11).

Abbrüche von Hilfen keine Seltenheit

Die durchschnittliche Abbruchquote liegt der DJI-Erhebung zufolge bei 14 Prozent aller in einem Jahr beendeten Hilfen. Dieser Anteil signalisiert fachlichen Handlungsbedarf. In der DJI-Studie zeigt sich, dass die Abbruchquote sehr stark zwischen den Einrichtungen variiert. Große Einrichtungen haben deutlich niedrigere Abbruchquoten. Dem Abbruch einer Hilfeepisode liegen unterschiedliche Begründungen zugrunde. So zeigen die Daten, dass die Initiative zum Abbruch von verschiedenen am Hilfeprozess beteiligten Akteuren ausgeht: Mal sind es die

Einrichtungen, mal die Eltern und mal die jungen Menschen selbst. Es zeigt sich weiterhin, dass ein Abbruch nicht dazu führt, dass es nie wieder eine Hilfe gibt (vgl. Kap. 11).

Eine Rückkehr in die Familie ist alles andere als selten

Junge Menschen in Heimunterbringung kehren häufiger zu den Eltern zurück als junge Menschen in Vollzeitpflegeverhältnissen. Der Anteil der jungen Menschen, der nach einer Hilfeepisode in einem Heim geplant oder auch ungeplant in die Familie zurückkehrt, ist viel höher als im Fachdiskurs häufig angenommen. Auch nach längerer Verweildauer in einer Heimunterbringung ist eine Rückkehr in die Familie keineswegs selten. Genauso wenig kann ausgeschlossen werden, dass auf eine Rückkehr zu den Eltern eine neue Hilfeepisode in Fremdunterbringung folgt. Beide Konstellationen verweisen letztendlich auf die Notwendigkeit einer kontinuierlichen begleitenden Beratung und Unterstützung der Eltern sowohl während einer Heimunterbringung als auch nach der Rückkehr des jungen Menschen in die Familie (vgl. Kap. 12).

Eine Rückkehr zu den Eltern ist häufig aus der Not geboren

Eine Rückkehr der jungen Menschen zu den Eltern ist nicht immer von allen gewollt. Manchmal mangelt es an besseren Alternativen und es fehlen die Ressourcen für ein selbstbestimmtes, unabhängiges Leben. Es zeigt sich, dass eine Rückkehr von jungen Menschen aus Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung zu den Eltern zu einem großen Anteil (46 %) ohne Konsens aller Beteiligten (junger Mensch, Eltern, Jugendamt, Einrichtung) erfolgt. Dieser Befund verdeutlicht, wie wichtig eine Übergangsplanung und verlässliche Nachbetreuung von Care Leaver:innen aus stationären Hilfen ist (vgl. Kap. 12).

Wiedereintritte bei einem Fünftel der jungen Menschen

Mit dieser Studie liegt erstmals eine empirisch fundierte Schätzung zum Anteil der Wiedereintritte der jungen Menschen in die Fremdunterbringung nach einer Rückkehr zu den Eltern vor. Etwa ein Fünftel der jungen Menschen kehrt wieder in die stationäre Kinder- und Jugendhilfe zurück. Vor diesem Hintergrund besteht die Herausforderung, die jeweiligen Bedarfssituationen gut einzuschätzen, um Drehtüreffekte zu vermeiden. Insgesamt muss das empirische Wissen zu diesem Phänomen weiterhin als mangelhaft eingeschätzt werden (vgl. Kap. 12).

Kinderschutz – Das größte Gefährdungspotenzial geht von den Eltern aus und Gefährdungspotenzial von Peers ist unterschätzt

Auch in Einrichtungen der öffentlichen Erziehung gibt es Kinderschutzfälle. Mit Blick auf empirische Befunde dazu, von wem die Gefährdungen ausgehen, sind die Risiken, die von einem Leben in einer Einrichtung ausgehen in etwa vergleichbar mit den Risiken des Aufwachsens in privater Verantwortung. Nichtsdestotrotz haben die Organisationen, die das Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung gestalten, eine besondere Verantwortung, sichere Orte für junge Menschen zu schaffen.

Das größte Gefährdungspotenzial geht von den Eltern aus – sei es vor oder während des Aufenthalts in der Einrichtung. Das Gefährdungspotenzial von Peers in Einrichtungen wurde lange im wissenschaftlichen Diskurs unterschätzt. Die DJI-Studie zeigt, dass es deutlich höher ist als das Risiko, das von Mitarbeiter:innen der Einrichtungen ausgeht. Diese Ergebnisse müssen in die Entwicklung von institutionellen Schutzkonzepten einfließen. Die verschiedenen Konstellationen der Gefährdung sollten dabei Berücksichtigung finden. Dazu gehört auch, mögliche Gefährdungssituationen außerhalb der Einrichtung in den Blick zu nehmen (vgl. Kap. 13).

Entwicklung der Aufnahmehindernisse und Ausschlusskriterien weisen auf eine selektivere, restriktivere Praxis in den Einrichtungen

Einrichtungen stationärer Hilfen haben Kriterien, welche Kinder und Jugendliche sie aufnehmen und welche Verhaltensweisen oder Merkmale zu einem Ausschluss aus der Einrichtung führen. Die Anzahl und Art dieser Aufnahmehindernisse und Ausschlusskriterien geben indirekte Hinweise darauf, als wie bearbeitbar Einrichtungen bestimmte Problemkonstellationen betrachten, wie sich die Spezialisierung von Einrichtungen entwickelt, wie sich Normalitätsvorstellungen wandeln, und auch, wie selektiv Einrichtungen in Bezug auf ihre Zielgruppen sind bzw. sein können. Empirisch lässt sich eine im Laufe der Zeit steigende Anzahl an Aufnahmehindernissen und Ausschlusskriterien beobachten. Die Empirie zeigt weiterhin, dass eine Selektion der Adressat:innen stärker im Aufnahmeprozess als während der Hilfe stattfindet und sich die Einrichtungen in ihrem Ausmaß an Selektivität ähnlicher werden. Die Zunahme von Aufnahmehindernissen und Ausschlusskriterien deutet sowohl auf einen höheren Grad der Spezialisierung der Einrichtungen als auch auf eine restriktivere pädagogische Praxis (Verbot von Haustieren, strikte Reaktionen auf Verstöße gegen Absprachen/Hausordnung, Ausschluss bei Gewalt gegen andere Kinder oder Jugendliche in der Einrichtung) in den Einrichtungen hin (vgl. Kap. 14).

Selektivität der Einrichtungen stellt die Gewährleistungspflicht der Jugendämter vor Herausforderungen

Aus einer Systemperspektive der Kinder- und Jugendhilfe zeichnet sich eine Organisation des Feldes ab, die die Bearbeitung bestimmter Bedarfslagen von Adressat:innen einschränkt oder zumindest erschwert. Die Jugendämter stehen in der Verantwortung, eine Angebotsstruktur zu schaffen, die alle sozialpädagogischen Bedarfe von jungen Menschen abdeckt. Eine höhere Selektivität der Einrichtungen stellt die Gewährleistungspflicht der Jugendämter vor große Herausforderungen. Es besteht Forschungsbedarf dazu, inwiefern es örtlichen Jugendämtern vor diesem Hintergrund gelingt, im System ein angemessenes Passungsverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage zu gewährleisten und in welcher Beziehung der finanzielle Ressourcenverbrauch (Ausgaben) sowie der ungedeckte Fachkräftebedarf dazu steht (vgl. Kap. 14).

Beteiligung von jungen Menschen bleibt beständige Herausforderung

Beteiligung gilt als ein wesentlicher fachlicher Standard der Kinder- und Jugendhilfe. Die Ergebnisse der Befragung zeigen, dass der im Fachdiskurs formulierte Anspruch in manchen Einrichtungen nur unzureichend umgesetzt wird. So ist Beteiligung bei bestimmten Fragestellungen wie der Freizeitgestaltung selbstverständlicher als bei der Auswahl des Personals, obwohl auch die Frage der die jungen Menschen betreuenden Personen für junge Menschen eine wesentliche Rahmenbedingung für ihr Aufwachsen in der Einrichtung darstellt. Ein großer Teil der Einrichtungen (56 %) gibt durchaus selbstkritisch an, dass sie gern mehr machen würden, aber im Alltag dann meist andere Dinge wichtiger sind. Zudem hat jede vierte Einrichtung schon viel ausprobiert, ohne dass dies aber längerfristig Bestand hatte. Partizipation von Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen zu sichern, ist – auch angesichts wechselnder Zusammensetzungen der Gruppen und des Personals – also eine kontinuierliche, immer wieder neu zu gestaltende Aufgabe (vgl. Kap. 15).

Heimräte sind verbreiteter, haben aber wenig Einfluss

Formale, institutionell verankerte Beteiligungsformen, wie eine gewählte Vertretung, sind noch nicht selbstverständlich in den Einrichtungen. Zwei von fünf Einrichtungen haben eine gewählte Vertretung, in größeren Einrichtungen beträgt der Anteil knapp zwei Drittel. Über die Zeit wäre zu erwarten, dass das Verständnis für solche institutionellen Beteiligungsgelegenheiten aus Perspektive der Einrichtungen wächst. Auch wenn der größte Anteil der Einrichtungen, die einen Heimrat haben, ein solches Gremium positiv bewertet und angibt, dass es dadurch einige wichtige positive Veränderungen gibt und sich Kinder und

Jugendliche mit Fragen an das Gremium wenden, gibt nur knapp ein Drittel der Einrichtungen mit einem Heimrat an, dass es bei grundsätzlichen Fragen der Einrichtung mitentscheidet. An diesem Anteil hat sich in den letzten 20 Jahren nichts verändert. Im Zeitverlauf sind die Einrichtungen, was die Einstellung der jungen Menschen zu Beteiligung betrifft, skeptischer geworden: So geht inzwischen knapp ein Drittel der Einrichtungen davon aus, dass Kinder und Jugendliche kein Interesse haben, an einem Mitbestimmungsgremium mitzuarbeiten und etwas mehr als jede zehnte Einrichtung, dass Mitbestimmungsgremien lediglich eine Spielwiese sind (vgl. Kap. 15).

Beschwerdeverfahren müssen noch in Einrichtungen ankommen und gelebt werden

Der Anteil der Einrichtungen mit einem Beschwerdeverfahren ist zwar hoch (78 %), aber angesichts der gesetzlichen Regelung, dass Beschwerdeverfahren seit 2012 mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes eine der Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis sind, ist der Anteil als nicht ausreichend anzusehen. Je größer eine Einrichtung ist, desto eher verfügt sie über ein Beschwerdeverfahren. Die Einschätzung zur Bedeutung von Beschwerdeverfahren fällt widersprüchlich aus. Die große Mehrheit der Einrichtungen mit einem Beschwerdeverfahren (95 %) stimmt zwar der Aussage zu, dass sie aus Beschwerden viel für die Weiterentwicklung der Qualität der Einrichtung lernen zugleich sind immerhin noch mehr als die Hälfte der Einrichtungen mit einem Beschwerdeverfahren (55 %) auch der Ansicht, dass sie mit ihren Kindern bzw. Jugendlichen so gut in Kontakt sind, dass das Beschwerdeverfahren überflüssig ist, und 43 Prozent gelangen zu der Einschätzung, dass ein formales Beschwerdeverfahren viel zu weit von den Bedürfnissen der Kinder/Jugendlichen entfernt ist. Zusammenfassen lässt sich dieses Bild am ehesten dahingehend, dass Beschwerden von den Einrichtungen geschätzt, ein formales Verfahren jedoch von vielen nicht als notwendig erachtet wird.

Die häufigsten Beschwerdeanlässe sind die Regeln, die sich auf das für junge Menschen wichtige Thema des Zugangs zu digitalen Medien (W-LAN, Handy-/Mediennutzung) beziehen sowie das Verhalten von Betreuer:innen und anderen Bewohner:innen. Die Anzahl der Beschwerden und die Anzahl der Themen, zu denen sich in den Einrichtungen geschwert wurde, sind im Vergleich mit der Erhebung 2014 gesunken (vgl. Kap. 15).

Stufenpläne weit verbreitet und dienen vor allem zur Orientierung für Mitarbeiter:innen

Stufen- bzw. Punktepläne sind in den stationären Hilfen zur Erziehung keine Seltenheit. In zwei von fünf Einrichtungen kommen Formen von Stufen- bzw.

Punktesystemen zum Einsatz. Die eingesetzten Instrumente unterscheiden sich jedoch stark. Bei etwas mehr als der Hälfte dieser Einrichtungen sind Belohnungen und/oder Sanktionen schriftlich festgelegt, und bei zwei von fünf der Einrichtungen mit einem Stufen- oder Punktesystem gilt das System für alle jungen Menschen in der Einrichtung. Von den Einrichtungen, die ein solches System einsetzen, wird der Einsatz mehrheitlich als erfolgreich bewertet, und immerhin 60 Prozent dieser Einrichtungen sehen darin einen Weg zu mehr Gerechtigkeit. Die Resonanz, die die Instrumente erfahren, hat zu einem großen Teil – so kann die hohe Zustimmung dazu gewertet werden – mit der angenommenen Orientierungsfunktion für die Mitarbeiter:innen zu tun. In der Fachdiskussion ist eine weitere Auseinandersetzung über den Einsatz von Stufenplänen dringend notwendig. Einrichtungen sollten in der Lage sein, fundiert darüber Auskunft geben zu können, warum diese Instrumente für welches Kind bzw. welchen Jugendlichen notwendig sind und welche Ziele damit verfolgt werden. So müsste dabei auch die Frage behandelt werden, ob dieses Instrument tatsächlich notwendig ist, weil dies die fachlich angemessenste Lösung ist, oder werden die Pläne nur eingesetzt, um damit andere Mängel auszugleichen (wie z. B. unzureichende Personalausstattung, unzureichende Qualifikation) (vgl. Kap. 16).

Hoher Stellenwert von Schulbildung, Anteil junger Menschen mit (angestrebtem) (Fach-)Abitur gering

Mit der Erhebung konnte der Anteil junger Menschen in stationären Hilfen zur Erziehung, die ein (Fach-)Abitur haben oder anstreben, ermittelt werden. Mit knapp zehn Prozent liegt dieser deutlich unter dem entsprechenden Anteil in der Bevölkerung. Wie allgemeine Jugendstudien zeigen, können junge Menschen in der Zeit der Schule und Ausbildung oft auch lange bis ins dritte Lebensjahrzehnt hinein auf finanzielle und praktische Unterstützung sowie Beratung der eigenen Familie zurückgreifen. Dies können junge Menschen in Einrichtungen häufig nicht, und die Einrichtungen selbst können diese Unterstützung auch nicht in dem Maß leisten (z. B. hinsichtlich der Ausstattung mit Rechner und Bildungsmaterialien oder auch im Hinblick auf spezifische Beratung für die höhere allgemeinbildende Schulausbildung). Fachlich stellt sich die Frage, wie junge Menschen auch durch die Einrichtungen noch besser unterstützt werden können, höhere allgemeinbildende Bildungsabschlüsse zu erwerben.

Wie die Positionierungen der Einrichtungen zu verschiedenen Aussagen die Bedeutung der (Aus-)Bildung betreffend zeigen, kommt diesem Thema in den Einrichtungen ein hoher Stellenwert zu. Die Mehrheit der Einrichtungen sieht keinen Vorrang der Bewältigung von Krisen und Notlagen. Die Einrichtungen machen dadurch auch deutlich, dass sie die (Aus-)Bildung der jungen Menschen als bedeutsam für die gesellschaftliche Teilhabe betrachten. Es zeigt sich aber

auch, dass es häufig an Zeit fehlt, um die Kinder und Jugendlichen ausreichend unterstützen zu können (vgl. Kap. 17).

Zahlreiche Hürden für digitale Teilhabe junger Menschen in Einrichtungen

Einrichtungen der Erziehungshilfe stehen – wie alle Erziehenden – vor der Herausforderung, junge Menschen dabei zu unterstützen, die vielfältigen Chancen der Digitalisierung zu nutzen und sie gleichzeitig vor den Gefährdungen im digitalen Raum zu schützen. Dabei haben die Einrichtungen die besondere Bedeutung, die digitalen Medien zur Aufrechterhaltung von Kontakten zu Peers und Eltern gerade im Kontext der Heimerziehung zukommt, zu berücksichtigen. Ebenso haben öffentlich verantwortete Erziehungskontexte eine besondere Verantwortung dafür, Teilhabe zu ermöglichen und Benachteiligungen zu begegnen. Gemessen an diesem Anspruch fallen die Befunde zur Digitalisierung ernüchternd aus. So war der Zugang der jungen Menschen zur digitalen Welt durch eine unzureichende Ausstattung mit Hard- und Software limitiert. Hier wird interessant sein zu sehen, zu welchen Veränderungen der mit der Corona-Pandemie oft postulierte Digitalisierungsschub in den Einrichtungen geführt hat. Neben Fragen der Ausstattung zeigen die empirischen Befunde, dass restriktive Strategien der Medienerziehung, etwa Kontrollen, Filter oder Verbote, weit verbreitet sind. Allerdings zeigen die Daten auch, dass solche Strategien gerade von jenen Einrichtungen genutzt werden, die die Chancen digitaler Medien für die Entwicklung und die Teilhabe junger Menschen unterstreichen und die Aneignung digitaler Räume durch die Bewohner:innen aktiv unterstützen. Insofern begründen die Befunde einerseits die Forderung nach einer besseren digitalen Ausstattung der Einrichtungen, warnen aber vor verbreiteten Vorwürfen, die Einrichtungen würden einseitig auf den Schutz der jungen Menschen vor den Risiken der Digitalisierung fokussieren und zu diesem Zweck den Zugang zur digitalen Welt überreglementieren. Vielmehr scheint eine Regulierung des Zugangs zur digitalen Welt auch als eine Voraussetzung dafür angesehen zu werden, eine (sichere) Aneignung und Teilhabe zu ermöglichen (vgl. Kap. 18).

Qualitätsentwicklung hat sich in der Praxis etabliert und wird über ein breites Spektrum von Strategien umgesetzt

Qualitätsentwicklung stellt inzwischen einen selbstverständlichen Bestandteil der Praxis von Einrichtungen der stationären Erziehungshilfen dar. Dabei zeigen die Ergebnisse, dass viele Einrichtungen ein weites Qualitätsverständnis vertreten, das pädagogische oder therapeutische Ansätze für eine gute und damit qualitätsvolle Arbeit einschließt. Qualitätsentwicklung (nach einem solchen Verständnis) wird von den Einrichtungen überwiegend positiv als Voraussetzung für eine gute und professionelle Arbeit in den Einrichtungen beurteilt, obgleich dessen Umsetzung

nicht immer einfach ist, besonders aufgrund fehlender zeitlicher Ressourcen. Zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität nutzen die Einrichtungen ein breites Repertoire von ganz unterschiedlichen Instrumenten der Qualitätsentwicklung. Besonders qualitätsfördernd werden klassische Professionalisierungsstrategien, wie z. B. Formen der gemeinsamen Reflexion oder Fortbildungen, eingeschätzt. Weniger verbreitet sowie in ihrem Potenzial eher kritisch eingeschätzt werden punktuelle Projekte sowie Formen einer formalisierten Qualitäts- und Wirkungskontrolle. Die Daten zum Einfluss unterschiedlicher Akteure und auch die Einschätzungen zur Qualitätsentwicklung zeigen, dass sich die Einrichtungen das Thema angeeignet haben. Sie beschreiben sich selbst, d.h. Einrichtungsleitung, Träger und Mitarbeitende, als jene Akteure, die Qualitätsentwicklung in den Einrichtungen gestalten (vgl. Kap. 19).

1 Einleitung – Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung

In diesem Buch werden die Ergebnisse einer standardisierten, quantitativen Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung vorgestellt. Die Erhebung ist Teil eines umfangreicheren Forschungsprojekts, das die Aufgabe hat, Leistungen, Strukturen und Entwicklungen der Kinder- und Jugendhilfe zu beschreiben und zu analysieren. Ziel ist es, Fragen danach zu beantworten, in welchem Umfang, unter welchen Bedingungen und wie sozialstaatliche Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erbracht werden. Dazu werden in regelmäßigen Abständen empirische Erhebungen bei öffentlichen und nicht-öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe über alle Arbeitsfelder hinweg durchgeführt (Jugendämter, Jugendverbände, Jugendringe, Einrichtungen der erzieherischen Hilfen, Einrichtungen der Kindertagesbetreuung).

Die hier vorgestellten Ergebnisse der Erhebung von Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung ermöglichen, einen Beitrag für eine differenzierte Beschreibung des Feldes der „Heimerziehung“ und dessen Entwicklungen zu liefern. Auf Grundlage der Erhebung werden insbesondere strukturelle Merkmale der Einrichtungen (z. B. Platzzahl, Trägerschaft, Rechtsform, Personalsituation und Finanzen, Qualitätsentwicklung) und ihre Angebote analysiert und lassen so Aussagen zur Entwicklung der Angebotsstruktur der stationären Hilfen zur Erziehung zu. Bei weiteren Themen werden sowohl strukturelle als auch pädagogisch-konzeptionelle Aspekte erfasst, wie z. B. Möglichkeiten der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, unbegleitete minderjährige Geflüchtete, Rückkehr in die Familie, Kinderschutzfälle in Einrichtungen, Aufnahmehindernisse und Ausschlusskriterien, Schule und Bildung in Einrichtungen, Umgang mit digitalen Medien und Aspekte des Hilfeverlaufs.

Stationäre Hilfen zur Erziehung in Einrichtungen machen sowohl hinsichtlich ihrer Quantität als auch hinsichtlich der Intensität der Hilfe einen bedeutenden Teil der Hilfelandschaft der Kinder- und Jugendhilfe aus. Das Feld der „Heimerziehung“ umfasst alle Hilfen, bei denen junge Menschen außerhalb ihrer Herkunftsfamilie über Tag und Nacht in Einrichtungen untergebracht werden, weil eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung und Betreuung in der Familie nicht mehr gewährleistet scheint oder ist. Stationäre Hilfen zur Erziehung in Einrichtungen stellen neben der Unterbringung in einer Pflegefamilie eine der beiden hauptsächlichen Formen der Unterbringung außerhalb der eigenen Familie dar.

Traditionell wird für das Arbeitsfeld und die darin agierenden Organisationen der Begriff der Heimerziehung bzw. Heime verwendet. Allerdings erfährt diese

Begriffsverwendung zunehmend Kritik, insbesondere von den jungen Menschen, die selbst in Einrichtungen leben oder gelebt haben. Im Rahmen des Zukunftsforums Heimerziehung wurde mit dem Verweis auf die historische Belastung des Begriffs und der von jungen Menschen damit wahrgenommenen Stigmatisierung eine kritische Reflexion des Begriffs – auch durch die Forschung – eingefordert (vgl. Zukunftsforum Heimerziehung 2021). Zudem wird infrage gestellt, ob die Vielfalt der unterschiedlichen Formate und Konzepte mit dem Begriff „Heimerziehung“ noch angemessen wiedergegeben wird. Allerdings fehlt bislang ein alternativer Begriff, der allgemeinverständlich ist und eine breite Verwendung sowie Zustimmung gefunden hat. Im Folgenden wird deshalb von Einrichtungen oder Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung die Rede sein. Geht es allgemeiner um das Arbeitsfeld, wird – in Ermangelung anderer passender Begrifflichkeiten – immer wieder auch der Begriff „Heimerziehung“ verwendet.

Im Jahr 2019 waren mehr als 136.000 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Einrichtungen stationärer Hilfen untergebracht.¹ In Pflegefamilien lebten im selben Zeitraum rund 92.000 junge Menschen. Über einen Zeitraum der letzten 50 Jahre hinweg sind hinsichtlich der Inanspruchnahme stationärer Hilfen deutliche Schwankungen zu beobachten. Lebten 1969 noch 58 junge Menschen zwischen 0 und 18 Jahren pro 10.000 dieser Altersgruppe in einer Heimeinrichtung,² betrug diese Zahl 1995 nur noch 36 (vgl. Fendrich/Pothmann 2007), um dann bis 2015 wieder auf einen Wert von 51 anzusteigen.³ Seither sinkt die Zahl wieder etwas (2020: 48). Diese Entwicklung einer zwischenzeitlich deutlichen Reduzierung der Heimunterbringungen kann nicht mit der Entwicklung der gestiegenen Unterbringung junger Menschen in Pflegefamilien erklärt werden. Zwar war 1969 der Anteil der jungen Menschen in Pflegefamilien deutlich geringer, stieg aber in den darauffolgenden zehn Jahren etwa auf eine vergleichbare Größenordnung wie die Heimunterbringung an. Insgesamt sind somit heute (Heimunterbringung, Unterbringung in Pflegefamilien inklusive der Zahl der stationär untergebrachten Kinder und Jugendlichen, die eine seelische Behinderung haben oder von dieser bedroht sind) bezogen auf die altersgleiche Bevölkerung der 0- bis 18-Jährigen deutlich mehr junge Menschen fremduntergebracht als im Jahr 1969 (2020: 106 pro 10.000 vs. 1969: 86 pro 10.000).

Mit diesen Schwankungen deutet sich bereits an, dass die Entwicklungen nicht allein durch problematische Verhaltensweisen von Kindern und Eltern zu erklären sind, sondern auch mit gesellschaftlichen Definitions- und Zuschreibungsprozessen und mit den daraufhin gesellschaftlich geschaffenen institutionellen Antworten. Ein Teil der Problemlagen und Verhaltensweisen, die z. B.

1 Vgl. Statistisches Bundesamt 2020c; Bestand 31.12.2019 und beendete Hilfen 2019 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34 SGB VIII.

2 Die Werte 1969 und 1995 beziehen sich nur auf Westdeutschland einschließlich Berlin.

3 Dieser Anstieg kann zeitlich nicht allein auf die Zahl der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten zurückgeführt werden.

zu Anfang der 1960er-Jahre dazu geführt haben, dass eine Heimunterbringung veranlasst wurde, stellt heute keinen Grund mehr dar, z. B. weil alternative ambulante Hilfsmöglichkeiten geschaffen wurden oder die damaligen Gründe für die Unterbringung heute in der Regel gesellschaftlich nicht mehr als Problem definiert werden, auf das mit einer Fremdunterbringung reagiert werden sollte. Entsprechend lässt sich der Rückgang der untergebrachten Kinder und Jugendlichen in den 1970er- und 1980er-Jahren auch als Effekt des Ausbaus der Angebotsvielfalt, vor allem der ambulanten Angebote sehen. Allerdings ist auch davon auszugehen, dass die umgekehrte Annahme ebenfalls zutrifft: Heute entsteht Hilfebedarf oder wird Hilfebedarf gesehen, der in den 1960er-Jahren keine Reaktion des Hilfesystems nach sich gezogen hätte. Der Anstieg der fremduntergebrachten Kinder und Jugendlichen, der seit 2005 zu beobachten ist, lässt sich u. a. auch auf die seitdem gestiegene gesellschaftliche Sensibilität für den Kinderschutz zurückführen (z. B. Schutz vor insbesondere sexueller Gewalt in der Familie).

In der Praxis umfassen Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung ein breites Spektrum an sehr unterschiedlichen Angebotsformen und Settings wie Heimeinrichtungen, Wohngruppen, 5-Tage-Gruppen, Kinderdörfer, Kleinsteinrichtungen, Verselbstständigungsgruppen und andere mehr. Die rechtliche Grundlage für die Unterbringung in den Einrichtungen bildet einerseits § 27 SGB VIII, dessen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Hilfe zur Erziehung erfüllt sein müssen und zum anderen der § 34 SGB VIII (Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform), bei dem die Eltern anspruchsberechtigt sind, sowie die §§ 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung) sowie § 41 SGB VIII (Hilfe für junge Volljährige), bei denen jeweils die jungen Menschen anspruchsberechtigt sind. Das Ziel der Heimerziehung besteht zunächst (vgl. § 37 SGB VIII) darin, die Erziehungsbedingungen in der Familie durch Beratung und Unterstützung so weit zu verbessern, dass das Kind bzw. der Jugendliche wieder in die Familie zurückkehren kann. Ist dies in einem für den jungen Menschen vertretbaren Zeitraum nicht möglich, dann soll die Hilfe nach § 34 SGB VIII auf die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten, die auf ein selbstständiges Leben vorbereitet. Während die gängige Annahme zu Pflegefamilien ist, dass junge Menschen sehr lange dort wohnen und dann in die Selbstständigkeit wechseln (vgl. dazu van Santen/Pluto/Peucker 2019), wird diese Annahme für junge Menschen in Einrichtungen so nicht getroffen. Dazu wie lange Heimerziehung in der Regel dauert und ob und wohin Kinder und Jugendliche, die in Heimerziehung leben, danach wechseln, lassen sich keine Angaben machen. Denn darüber fehlen bislang belastbare differenzierte empirische Erkenntnisse (vgl. Kap. 9).

Heimerziehung ist eine sehr alte Hilfeform für Kinder und Jugendliche, mit der insbesondere in der Vergangenheit darauf reagiert wurde, dass Kinder und Jugendliche nicht bei den eigenen Eltern aufwachsen konnten (z. B. weil sie

Waisen waren oder aufgrund der Armut der Eltern von diesen nicht mehr versorgt werden konnten) oder sollten (z. B. weil das Verhalten junger Menschen als Fehlentwicklung betrachtet wurde, das es zu verändern galt) und deshalb in staatliche Obhut genommen wurden. In ihrer langen Geschichte hat die Heimerziehung viele Veränderungen durchlaufen. Sie zeichnet sich im Vergleich zu anderen Hilfen zur Erziehung bis heute durch einige Besonderheiten aus. Dazu gehören vor allem der Gruppenkontext, wechselnde Betreuungspersonen am Tag und über die Zeit der Unterbringung hinweg, z. B. weil Betreuungspersonen die Stelle wechseln, und wechselnde Mitbewohner:innen. Mit diesen Rahmenbedingungen steht die Heimerziehung vor der besonderen Herausforderung, die Hilfe so zu organisieren und pädagogisch auszugestalten, dass einerseits die Bedürfnisse und Bedarfe der jungen Menschen zur Geltung gebracht werden und der Individualität der jungen Menschen Rechnung getragen wird, und andererseits die Einrichtung entsprechend den vorgegebenen Standards als Organisation bzw. „Betrieb“ organisiert werden kann. Die Gesellschaft und die Heimerziehung selbst beschäftigen sich mit der Frage, wie diese grundlegenden Rahmenbedingungen ausgestaltet sein müssen, z. B. hinsichtlich der Zusammensetzung der Gruppen und des eingesetzten Personals, hinsichtlich der Zusammenarbeit mit Eltern und der Unterstützung der Netzwerke der jungen Menschen außerhalb der Einrichtung.

1.1 Aktuelle Herausforderungen für Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung

Veränderte gesellschaftliche Bedingungen haben die Heimerziehung im Laufe der Zeit immer wieder vor neue Herausforderungen gestellt. Ein jüngeres Beispiel dafür ist die **Corona-Pandemie**. So hat Covid-19 zu einer gravierenden Veränderung des Alltags in den Einrichtungen (genau wie in Familien) geführt und beispielsweise verdeutlicht, dass es um die digitale Infrastruktur in den Einrichtungen (z. B. die Ausstattung mit Hardware und WLAN) im Vergleich zu den meisten Familien schlechter bestellt ist und sie angesichts der Kontaktbeschränkungen ein Teilhabehindernis im Bereich Schule und sozialer Netzwerke von Jugendlichen darstellte. Zwar wurde zum Teil Berichten aus Einrichtungen zufolge in kurzer Zeit deren digitale Ausstattung etwas verbessert (z. B. PCs und Laptops), aber das gilt auch für Familien. Vor allem hat das Ereignis die grundlegende Notwendigkeit einer stärkeren Förderung und dauerhaften Unterstützung digitaler Teilhabe vor Augen geführt. Dazu gehört nicht nur die Ausstattung mit der entsprechenden Hardware, sondern auch die kontinuierliche Wartung und Erneuerung der Geräte, die Gewährleistung der Sicherheit, das Management der Software, die Auseinandersetzung mit den Nutzungsweisen der jungen Menschen, Schutzmaßnahmen usw. Mit dem Thema **Digitalisierung** sind

sowohl fachlich-pädagogische Auseinandersetzungen als auch Ressourcenfragen verbunden. Verschiedene Studien können zeigen, dass der Zugang zu digitalen Kommunikationsmöglichkeiten, für junge Menschen eines der bedeutsamsten Themen in Bezug auf ihr Leben in der Einrichtung ist (vgl. z. B. Burschel/Klein-Zimmer/Seckinger 2022; Müller u. a. 2016).

Ein weiteres Beispiel, das die Relevanz globaler gesellschaftlicher Entwicklungen für die Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung verdeutlicht und gleichzeitig die Träger und Einrichtungen immer wieder vor Herausforderungen stellt, ist, Unterbringungen für die variierende Anzahl **unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter** bereitzustellen. Ab 2015 bestand die Aufgabe darin, Unterbringungsplätze in kurzer Zeit und großer Anzahl zu schaffen. Der darauffolgende Rückgang der nach Deutschland kommenden unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten hat die Kommunen, Träger und Einrichtungen dann vor die Frage gestellt, wie viele Plätze dauerhaft vorgehalten werden müssen und können. Der seit einiger Zeit wiederum zu beobachtende Anstieg der Anzahl der geflüchteten Minderjährigen trifft nun auf eine Hilfe- und Angebotslandschaft, die mit einem starken Fachkräftemangel konfrontiert ist. Zusätzlich zur Zahl der bereitzustellenden Plätze steht die Heimerziehung vor dem Hintergrund der steigenden Bedeutung in der Gesellschaft insgesamt vor der Aufgabe, die Themen Migration und Flucht konzeptionell aufzugreifen und Antworten auf die sich daraus ergebenden Aufgaben zu finden.

Wie dynamisch die Entwicklungen sind, zeigt sich auch beim Thema Personal (vgl. auch Mairhofer/van Santen 2023; Heynen/Pluto/Santen 2019). Die derzeit vermutlich drängendste Herausforderung für die Einrichtungen ist der sich immer stärker bemerkbar machende Personalbedarf und **Fachkräftemangel**. Durch das fehlende Personal besteht nicht nur die Gefahr, dass Plätze nicht mehr aufrechterhalten bzw. nicht geschaffen werden können, sondern auch, dass sich die Mitarbeiter:innen aufgrund der gestiegenen Belastungen aus dem Arbeitsfeld zurückziehen. Notwendig wäre es, empirische Befunde zu den Auswirkungen zu generieren, um besser entscheiden zu können, welche Strategien entwickelt werden können. Beispielsweise wäre zu fragen, welche Auswirkungen der Fachkräftemangel auf die jungen Menschen hat, die nicht angemessen untergebracht werden können und welche jungen Menschen davon besonders betroffen sind. Welche Auswirkungen hat der Fachkräftemangel auf die Qualität der Hilfe, und welche Angebote können nicht mehr bereitgestellt werden? Und wie kann unter Bedingungen geringerer Personalressourcen die Qualität der Arbeit optimiert werden? Welche Auswirkungen auf die pädagogischen Konzepte und auf die Beteiligung von jungen Menschen und ihren Familien sind zu erkennen, und welche Auswirkungen hat der Fachkräftemangel auf die Zusammenarbeit mit Eltern, Schulen und anderen Kooperationspartnern?

Für die letzten Jahre lassen sich weitere Herausforderungen beschreiben, denen sich Einrichtungen gegenübergestellt sehen. Eine umfassende und weitreichende

Zukunftsaufgabe, vor die die gesamte Kinder- und Jugendhilfe gestellt ist, und damit auch Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung, ist die **inklusive Weiterentwicklung** ihrer Angebote und Leistungen. Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) wurde begonnen, die Zuständigkeiten für Hilfeangebote für alle Kinder und Jugendlichen (mit und ohne Behinderungen) in einem Hilfesystem, der Kinder- und Jugendhilfe, zu vereinen, um somit u. a. die Zugänglichkeit von Hilfen und deren inklusive Ausgestaltung zu verbessern. Mit Bezug auf die Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention bedeutet das, gesellschaftliche Bedingungen so zu gestalten, dass Teilhabe für jeden ermöglicht wird, also beispielsweise die behinderungsspezifischen Hilfebedarfe genauso zu berücksichtigen wie die sozialen oder erzieherischen. In stationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung sind schon länger Kinder und Jugendliche mit Behinderungen untergebracht, nicht nur Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung oder drohender seelischer Behinderung, für die die Kinder- und Jugendhilfe bereits seit Inkrafttreten des SGB VIII zuständig ist und für die 1993 mit dem § 35a SGB VIII ein eigener Leistungstatbestand geschaffen wurde. Dahinter verbirgt sich zum einen die Schwierigkeit, Behinderung im Kindesalter von einer Entwicklungsverzögerung abzugrenzen, und zum anderen, behinderungsspezifische Bedarfe von erzieherischen Bedarfen zu trennen, u. a. weil sich beides auch bedingen kann. Oft ist somit auch die Grenze zwischen stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe und jenen der Kinder- und Jugendhilfe nicht leicht zu ziehen, was zu langen Auseinandersetzungen über Zuständigkeiten geführt hat (vgl. z. B. Wiesner u. a. 1995). Träger und Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung stehen mit den geplanten gesetzlichen Regelungen vor der Herausforderung, die eigenen Angebote auf ihre Inklusivität hin zu prüfen und daraufhin weiterzuentwickeln.

Inhalte von Gesetzesveränderungen können sich auf eine seit längerem in vielen Einrichtungen bewährte Praxis beziehen, die nachträglich in das Gesetz integriert wird. Neue Gesetzesvorgaben können jedoch auch eine weitere Veränderung der Praxis zum Ziel haben, wie dies beispielsweise mit der Zukunftsaufgabe der Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen inklusive der jungen Menschen mit Behinderung geplant ist. Diese Gesetzesänderungen können für die Kinder- und Jugendhilfe mit großen Herausforderungen einhergehen. Im Jahr 2021 ist eine mit dem **Kinder- und Jugendstärkungsgesetz** lang geplante SGB VIII-Reform in Kraft getreten. Diese hat neben der bereits genannten inklusiven Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe weitere thematische Schwerpunkte⁴ und enthält eine Vielzahl von

4 Die vom BMFSFJ benannten Schwerpunkte sind: Besserer Kinder- und Jugendschutz, Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen, Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen, mehr Prävention vor Ort, mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien (vgl. Deutscher Bundestag 2021).

Einzeländerungen. Für Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung sind davon verschiedene Regelungen relevant.

Ein zentraler Bereich ist die Verbesserung der Beteiligungsmöglichkeiten für junge Menschen in Einrichtungen. Eine Aufwertung und Stärkung von Adressat:innenvertretungen in Einrichtungen findet sich in dem neu geschaffenen § 4a SGB VIII (Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung), die auch auf Selbstvertretungen innerhalb von Einrichtungen und Institutionen zielt. Des Weiteren sind nun die Länder durch § 9a SGB VIII (Ombudsstellen) aufgefordert, sicherzustellen, dass sich junge Menschen und ihre Familien zur Beratung sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe an eine unabhängige Ombudsstelle wenden können. Die Möglichkeit zu haben, sich an eine externe Ombudsstelle zu wenden, wurde darüber hinaus auch in den Voraussetzungen für die Betriebserlaubnis von Einrichtungen in § 45 SGB VIII ergänzt. Weitere Auswirkungen des KJSG auf die Einrichtungen ergeben sich aus den Veränderungen des § 36 SGB VIII Mitwirkung, Hilfeplan. So soll bei der Planung der Hilfe auf Geschwisterbeziehungen explizit Rücksicht genommen werden. Damit wird ein fachlicher Standard im Gesetz explizit aufgenommen, der Familien stärkere Argumente an die Hand gibt, dass Kinder einer Familie auch gemeinsam untergebracht werden. Mit Blick auf Jugendämter und Einrichtungen ist interessant, inwiefern dies Auswirkungen auf die Belegungspraxis hat und welche Herausforderungen in der Praxis mit der Umsetzung verbunden sind – was es angesichts des beschriebenen Fachkräftemangels und der hohen Auslastungsquoten umso schwieriger macht. Den Bereich der stationären Hilfen betrifft eine weitere Änderung des § 36 SGB VIII. Auch Eltern, die nicht personensorgeberechtigt sind, sollen nun an der Aufstellung des Hilfeplans beteiligt werden, sofern dadurch der Hilfezweck nicht infrage gestellt wird. Dies kann sich auf die Vorbereitung der Hilfeplangespräche durch die Einrichtungen mit den jungen Menschen auswirken und sollte dort Berücksichtigung finden. Darüber hinaus konkretisiert der Gesetzgeber sowohl in § 36 SGB VIII als auch an weiteren Stellen im Gesetz die bisherigen Vorgaben zu Beratung, Aufklärung und Beteiligung von jungen Menschen und ihren Familien hinsichtlich ihrer Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit und Wahrnehmbarkeit für die Adressatinnen und Adressaten. Die Regelung expliziert die zuvor bestehende Anforderung, nämlich sich immer wieder neu zu vergewissern, ob Informationen und Inhalte bei den Adressat:innen ankommen, verstanden und nachvollzogen werden können – eine der zentralen Voraussetzungen für gelingende Hilfeprozesse. Weitere gesetzliche Veränderungen durch das SGB VIII betreffen die Phase des Leaving Care und erkennen an, dass sich Verselbstständigungsprozesse von jungen Menschen heute bis weit ins dritte Lebensjahrzehnt erstrecken und für junge Menschen aus der Heimerziehung mit besonderen Herausforderungen verbunden sind. Steht die Verselbstständigung infrage, dann können junge Menschen auch erstmalig nach dem 18. Lebensjahr Hilfe im Sinne

einer Hilfe zur Erziehung erhalten (vgl. Gallep 2022) oder in eine Hilfe zurückkehren (sogenannte Coming-Back-Option). Der öffentliche Träger wird zudem verpflichtet, eine Übergangsplanung zu machen. Der neue § 41a SGB VIII schafft die gesetzliche Grundlage, dass junge Volljährige nach Beendigung einer stationären Hilfe nach ihrem individuellen Bedarf und in einem angemessenen Zeitraum Nachbetreuung erhalten. Die Einrichtungen werden auf einer praktischen Ebene mit den Planungen und den sich daraus ergebenden Fragen der jungen Menschen zurechtkommen müssen.

Eines der zentralen Themen der Fachdiskussion der letzten Jahre war die Verbesserung des **Kinderschutzes** innerhalb und außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe. Mit den Aufarbeitungsprozessen der Heimerziehung der 1950er/60er-Jahre und der DDR, den Untersuchungen zu sexuellem Missbrauch in Einrichtungen und der Aufdeckung von Gewalthandeln in einzelnen Einrichtungen (vgl. Schleswig-Holsteinischer Landtag 2017; Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg 2013) wurde deutlich, dass intensivere Anstrengungen zur Gewährleistung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen notwendig sind. Diese wurden in den vergangenen Jahren verstärkt auch konzeptionell ausgearbeitet, in Gesetze aufgenommen und in den Einrichtungen etabliert (vgl. zu Ergebnissen Pooch/Kappler 2017; Pluto/van Santen/Peucker 2016). Ein wichtiges Element des Schutzes ist die Gewährleistung der Partizipation von jungen Menschen. Nichtsdestotrotz bleibt diese Aufgabe vor dem Hintergrund des besonderen Settings der stationären Hilfen und der damit einhergehenden Vulnerabilität eine zentrale Herausforderung.

1.2 Forschung zu Heimerziehung

Auch wenn Heimerziehung einer der ältesten Gegenstände der Kinder- und Jugendhilfeforschung ist, hat sich in den letzten 20 bis 30 Jahren die Forschung zu diesem Themenfeld stark ausgeweitet, und es ist eine große Vielfalt an Forschungsarbeiten zu verschiedenen Einzelfragestellungen entstanden (vgl. zu Forschungsübersichten Pluto/Schraper/Schröer 2020; Strahl 2020; Nüsken/Böttcher 2018; Gabriel 2003). Für das große Interesse an Forschungsarbeiten zur Heimerziehung gibt es sicherlich mehrere Gründe. Stationäre Hilfen bedeuten im Leben der jungen Menschen und ihrer Familien einen gravierenden Einschnitt und haben meist langfristige Auswirkungen für die Betroffenen. Umso notwendiger ist es, über wissenschaftliches Wissen zu verfügen, wie diese Hilfen organisiert und ausgestaltet werden und welche Effekte sie haben. Über das Interesse der Betroffenen hinaus wird seit einigen Jahren auch stärker die gesamtgesellschaftliche Verantwortung auf eine öffentliche Auseinandersetzung gesehen, um Missstände und problematische Praktiken erkennen zu können und dabei auch wissenschaftliche Erkenntnisse zur Heimerziehung heranzuziehen. Für die

ambulanten Hilfen zur Erziehung ist eine Ausweitung an Forschungsarbeiten in dem Ausmaß nicht zu beobachten. Für das höhere Interesse an der Heimerziehung im Vergleich zu ambulanten Hilfen können auch forschungspraktische Fragen eine Rolle spielen wie beispielsweise die Erreichbarkeit bzw. Adressierbarkeit von Angeboten und Betroffenen, die bei ambulanten Hilfen zur Erziehung weniger gut ist.

Ein weiteres Kennzeichen des Forschungsfeldes „Heimerziehung“ ist allerdings, dass die wissenschaftliche Auseinandersetzung wenig aufeinander bezogen und in einen Forschungszusammenhang gesetzt wird (vgl. Pluto/Schrapper/Schröder 2020.⁵ Die Forschung findet in unterschiedlichen Disziplinen statt (Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Erziehungswissenschaft, Soziologie, Psychologie, aber z. B. auch Medizin oder Verwaltungswissenschaften), die jeweils eigene Fragestellungen, Zugänge, Forschungsmethoden und Veröffentlichungsstrategien verfolgen. Auch die Auftraggeber der Forschung sind sehr heterogen und verfolgen verschiedene Interessen. Ein Teil der Forschung sind beispielsweise trägereigene Studien.

Von Beginn an hat die wissenschaftliche Auseinandersetzung die Frage beschäftigt, wie erfolgreich die Hilfen sind. Umso erstaunlicher ist es, dass bis heute so entscheidende empirische Grundlagen, wie belastbare Daten zu den Hilfeverläufen der jungen Menschen und der Dauer von (anderen) Hilfen im Lebenslauf weitgehend fehlen (vgl. Erzberger u. a. 2019). Mit den umfassenden Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistik existiert zwar Wissen über einzelne Hilfeepisoden, daraus können jedoch keine Verknüpfungen mit Lebensverläufen hergestellt werden, um z. B. Aussagen über den Anteil der jungen Menschen mit Fremdunterbringungserfahrung und deren Dauer oder die Inanspruchnahme anderer Hilfen treffen zu können. Die im Jahr 2021 gestartete Langzeitstudie (Care Leaver Statistics – CLS) über die Lebensverläufe von jungen Menschen, die in Wohngruppen und Pflegefamilien gelebt haben, will dazu Aussagen liefern.⁶

Wie verschiedene Forschungsübersichten zeigen, gibt es zudem vergleichsweise wenig Forschung, die sich mit den Strukturen und der Organisation der Hilfen zur Erziehung beschäftigt (vgl. z. B. Pluto/Schrapper/Schröder 2020; Strahl 2020; Winkler 2003). Entsprechend existiert nur wenig empirisches Wissen zu Planung und Art der Steuerung von Hilfen (z. B. Heimerziehung als letztes Mittel oder als ein Angebot unter mehreren, Bevorzugung von Pflegefamilien oder Einrichtungen), um davon ausgehend Veränderungen der Einrichtungslandschaft bzw. der Gewährungspraxis durch die Jugendämter beschreiben und ggf. auch Versorgungslücken erkennen zu können. Ähnlich gilt das für empirisches Wissen

5 Hauss u. a. (2018) systematisieren die unterschiedlichen Perspektiven, die in der Forschung zur Heimerziehung eingenommen werden, in drei Gruppen: (1) „Erziehung und staatliches Handeln“, (2) „Pädagogik für das Heim – Ausbildung, Praxis, Theorie“ und (3) „Das Heimkind – Gegenstand der Betrachtung und Subjekt der eigenen Biografie“ (Hauss u. a. 2018).

6 Vgl. <https://cls-studie.de>

zu Konzepten, Trägerschaft (z. B. zum Verhältnis öffentlicher und freier Träger, der Rolle privat-gewerblicher Träger), Finanzierungsmodellen und andere mehr.

1.3 Einrichtungen im Fokus der Forschung

Etwas systematischer betrachtet unterscheidet sich Forschung im Feld der „Heimerziehung“ u. a. danach, welche Akteure bzw. welche Themen den Analysegegenstand bilden und welche Akteure zu den Perspektiven auf den Analysegegenstand untersucht werden bzw. Auskunft geben (z. B. junge Menschen, Eltern, die hilfebringenden Institutionen, Jugendämter als hilfegewährende Institutionen, Kooperationspartner) und zu welchem Thema Aussagen getroffen werden.

Nur wenige standardisierte Erhebungen zielen auf die Perspektive der Einrichtungen ab. Eher werden Fachkräfte (die ggf. über Einrichtungen rekrutiert werden, vgl. z. B. Derr u. a. 2017; Steiner u. a. 2017) oder vereinzelt auch Adressat:innen befragt (vgl. Ebner/Sierwald 2023; Derr u. a. 2017; Müller u. a. 2016). Mit Einrichtungserhebungen ist es im Vergleich zu Befragungen einzelner Fachkräfte leichter, Rahmenbedingungen von Einrichtungen und strukturelle Aspekte wie Personalausstattung oder räumliche Bedingungen zu erfassen und zu analysieren. So können insbesondere Aspekte der Struktur- und Prozessqualität erfasst werden. Zudem haben Einrichtungen mit ihren jeweiligen Parametern neben der einzelnen Fachkraft einen eigenständigen Einfluss auf die Lebensrealität der Adressat:innen, z. B. durch ihre Lage, Art und Alter des Gebäudes, Ausstattung, Größe, Angebotspalette, Binnendifferenzierung, Außenbeziehungen, Ausrichtung des Trägers, Alter des Personals, konzeptionelle Ausrichtung, Trägerkonkurrenz usw. Diese zu beschreiben und mögliche Zusammenhänge zu analysieren, ist mit Institutionenerhebungen möglich.

1.3.1 Zur Abgrenzung und zum Verständnis des Begriffs „Einrichtung“

Die DJI-Erhebung richtet sich an Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung. Die Definition, was eine Einrichtung ausmacht, ist jedoch weniger eindeutig, als es zunächst den Anschein hat. Was unter einer Einrichtung verstanden wird, ist auch bei den Einrichtungen selbst, wie auch ein zur Validierung der Ergebnisse durchgeführter Workshop mit Einrichtungsvertreter:innen gezeigt hat, sehr unterschiedlich, und die Kriterien sind dafür nicht eindeutig zu bestimmen. Für die einen ist das entscheidende Kriterium das zusammenhängende Gelände oder ein Gebäude, in dem mehrere Gruppen zusammenleben. Für andere ist die Frage entscheidend, ob es eine eigene Leitung gibt, und wiederum andere definieren eine Einrichtung als den Bereich, für den eine Betriebserlaubnis ausgestellt

ist, womit wiederum inhaltliche Kriterien eine Rolle spielen. Schließlich können auch historische Argumente ausschlaggebend sein, indem alle Angebote, die nach dem Zeitpunkt der Gründung neu entstanden sind, zur ursprünglichen Einheit dazugezählt und konzeptionell als eine Einrichtung verstanden werden. Die Vielfalt der Einrichtungslandschaft zeigt, dass mit „Einrichtung“ sowohl eine einzelne Wohngruppe, mehrere räumlich verstreute Wohngruppen oder auch eine Haupteinrichtung, zu der weitere räumlich getrennte Wohngruppen gehören, gemeint sein können. Eine Abgrenzung zur Ebene des Trägers der Einrichtung ist zum Teil fließend, z. B. dann, wenn der Träger nur eine Einrichtung oder Wohngruppe hat. Zu manchen Einrichtungen zählen ambulante Angebote dazu, in anderen ergibt sich durch dieses Kriterium eine eindeutige Trennung. In der Forschung zur Heimerziehung werden diese Fragen bzw. die damit zusammenhängenden Schwierigkeiten bislang nicht systematisch aufgegriffen.⁷

Die gängige Vorstellung von einem „Heim“ mit mehreren Gruppen in einem Haus bzw. auf einem Gelände beschreibt heute nur noch einen Teil der Einrichtungen. Sie geht darauf zurück, dass in den ersten gegründeten Heimen und für eine lange Zeit danach sowohl die Unterbringung und Versorgung als auch die Schule sowie Ausbildung bzw. Arbeit zu einer Einrichtung dazu gehörten. Die Organisationsform und räumlichen Gegebenheiten von Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung unterscheiden sich heute jedoch deutlich. Stationäre Hilfen wurden zum einen sowohl inhaltlich als auch örtlich ausdifferenziert und zum anderen dezentralisiert. Mit diesem immer noch anhaltenden Prozess geht auch eine Pluralisierung des Verständnisses von Einrichtungen einher. Die historischen Bezüge lassen sich heute noch in den empirischen Daten ablesen. Zwischen der Größe der Einrichtung und ihrem Gründungsjahr besteht ein signifikanter Zusammenhang: Je älter die Einrichtung ist, desto größer ist sie auch. Ältere Einrichtungen sind zudem signifikant häufiger einem Wohlfahrtsverband zugehörig (vgl. Tab. 2.16). Darin spiegelt sich, dass insbesondere christliche Träger zu denjenigen gehörten, die sich zuerst darum kümmerten, Kinder und Jugendliche außerhalb des eigenen Elternhauses zu versorgen.

7 In der Untersuchung der Planungsgruppe Petra (1987, S. 69 ff.) wird „Organisation“ als Untersuchungseinheit, aber nicht der Einrichtungsbegriff gesondert reflektiert. Steiner u. a. (2017) haben in ihrer Schweizer Untersuchung zu digitalen Medien in Einrichtungen Vorgaben gemacht, welche Einrichtungen in das Sample aufgenommen werden und damit gewisse Kriterien von Einrichtungen definiert. Das sind: Beschäftigung ausgebildeter Fachkräfte, schriftliches Betriebskonzept, Betreuung von mindestens drei normalbegabten oder kognitiv leicht bis mittel beeinträchtigten Kindern oder Jugendlichen auch über Nacht, eines der Kinder/Jugendlichen ist jünger als 18 Jahre alt. Pothmann/Tabel (2018) weisen auf die Schwierigkeiten der Kinder- und Jugendhilfestatistik hin, die Einrichtungsebene zu erfassen, da sich die Kategorien der Kinder- und Jugendhilfestatistik vor allem auf Betreuungssettings beziehen.

Seitens des Gesetzgebers war lange Zeit nicht festgeschrieben, welche Organisationseinheit als Einrichtung zu betrachten ist. Erst mit dem Inkrafttreten des KJSG 2021 wurde im neu eingefügten § 45a SGB VIII der Begriff Einrichtung definiert: „Eine Einrichtung ist eine auf gewisse Dauer und unter der Verantwortung eines Trägers angelegte förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel mit dem Zweck der ganztägigen oder über einen Teil des Tages erfolgenden Betreuung oder Unterkunftsgewährung sowie Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung, Ausbildung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihrer Familie“. Wie der weitere Gesetzestext in der Fußnote verdeutlicht,⁸ wurde diese Ergänzung zu § 45 SGB VIII vor allem in das Gesetz aufgenommen, um familienähnliche Betreuungsformen von Einrichtungen abzugrenzen. Nach der Formulierung im Gesetz sind familienähnliche Betreuungsformen, „die dadurch geprägt sind, dass die dort tätigen Personen (dauerhaft) bestimmten Kindern und Jugendlichen zugeordnet sind“ (Deutscher Bundestag 2021b, S. 102), nicht als Einrichtungen zu betrachten, außer sie sind „fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden“ und „letztere [verantwortet] das Konzept, die fachliche Steuerung der Hilfen, die Qualitätssicherung, das Personalmanagement sowie die Außenvertretung“ (ebd.). Somit zählen als Einrichtung beispielsweise auch solche, die einen Verbund von familienähnlichen Betreuungsformen organisieren. Für die hier interessierende Frage nach dem generellen Verständnis von Einrichtung hilft diese Definition nur insofern, als sie eine Grenze zur familienähnlichen Betreuung zieht. In der Gesetzesbegründung wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass „eine Mindestanzahl tatsächlich genutzter oder nur vorgehaltener Plätze (...) kein konstitutives Merkmal [ist]“ (Deutscher Bundestag 2021b, S. 102). Neben der Abgrenzung von den familienähnlichen Formen dient die im Gesetz aufgenommene Definition zudem der Abgrenzung von Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung von Einrichtungen außerhalb des SGB VIII (z. B. Krankenhäuser). § 48a SGB VIII (sonstige betreute Wohnform) regelt darüber hinaus, dass eine sonstige betreute Wohnform als Teil einer Einrichtung gilt, wenn sie organisatorisch mit einer Einrichtung verbunden

8 „Familienähnliche Betreuungsformen der Unterbringung, bei denen der Bestand der Verbindung nicht unabhängig von bestimmten Kindern und Jugendlichen, den dort tätigen Personen und der Zuordnung bestimmter Kinder und Jugendlicher zu bestimmten dort tätigen Personen ist, sind nur dann Einrichtungen, wenn sie fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind. Eine fachliche und organisatorische Einbindung der familienähnlichen Betreuungsform liegt insbesondere vor, wenn die betriebserlaubnispflichtige Einrichtung das Konzept, die fachliche Steuerung der Hilfen, die Qualitätssicherung, die Auswahl, Überwachung, Weiterbildung und Vertretung des Personals sowie die Außenvertretung gewährleistet. Landesrecht kann regeln, unter welchen Voraussetzungen auch familienähnliche Betreuungsformen Einrichtungen sind, die nicht fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind“.

ist.⁹ Weitere Kriterien, beispielsweise auch zur Abgrenzung von Trägerschaft, werden nicht benannt.

Es bleibt demnach festzuhalten, dass der Begriff Einrichtung einen Oberbegriff für verschiedene organisatorisch und inhaltlich zusammenhängende Hilfeangebote darstellt und es Überschneidungen im Verständnis zwischen Wohngruppe, Einrichtung und Träger gibt. Folgende Kriterien spielen bei den individuellen Einrichtungsverständnissen eine Rolle dabei, ob eine stationäre Hilfe als Einrichtung verstanden wird:

- historisch gewachsen;
- eigene übergeordnete Leitung vorhanden;
- räumlich zusammengehörend;
- zusammengehörendes operatives Geschäft;
- Darstellung nach außen;
- Teil, für den eine Betriebserlaubnis ausgestellt ist.

Neben dem Verständnis, das die Einrichtungen selbst haben, werden verschiedene Einrichtungsdefinitionen von außen an die stationären Hilfen herangetragen. So dokumentieren z. B. die Länder nach unterschiedlichen Logiken die Erbringer stationärer Hilfen (z. B. nach Träger, Einheit, für die eine Betriebserlaubnis ausgestellt ist), sodass dies möglicherweise wiederum Rückwirkungen auf das Selbstverständnis der Einrichtungen hat.

In der DJI-Erhebung wurde kein Verständnis von Einrichtung vorgegeben, sondern daraufgesetzt, dass die Einrichtungen ihr eigenes Verständnis anlegen. Die von uns auf verschiedenen Wegen recherchierten Adressen von Einrichtungen wurden angeschrieben und gebeten, den Fragebogen für die Einrichtung auszufüllen (vgl. Kap. 20). Dies führte manchmal zu Rückfragen, wen wir mit der Einrichtung adressieren. In diesen Fällen gab es offensichtlich Interpretationsspielraum.

1.3.2 Aufbau des Buches

Analysegegenstand der nachfolgend vorgestellten Ergebnisse sind vor allem die Einrichtungen sowie vermittelt über die Aussagen der Einrichtungen die jungen Menschen, die Hilfe erhalten. Mithilfe der gewonnenen Daten werden Aussagen auf unterschiedlichen Ebenen getroffen.

9 Wiesner führt im Gesetzeskommentar dazu aus, dass „von einer unselbstständigen Wohnform ausgegangen [wird], wenn die konzeptionelle, organisatorische und wirtschaftliche Gesamtverantwortung bei der Leitung der Einrichtung liegt“ (Wiesner 2022, S. 1229).

- Zu verschiedenen Aspekten des Arbeitsfeldes der Heimerziehung und der darin vorzufindenden Organisationen, also Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung. Mit den Daten werden beispielsweise Aussagen im Sinne einer Feldbeschreibung dazu getroffen,
 - welche strukturellen Merkmale die Einrichtungen und vermittelt darüber das Arbeitsfeld aufweisen (z. B. Größe, Trägerschaft, Personalausstattung, Merkmale der jungen Menschen als Ausdruck der Spezifik der Einrichtung wie etwa junge Menschen mit Behinderung, unbegleitete minderjährige Geflüchtete, junge Volljährige), Angebote der Einrichtung und damit einhergehende Entwicklungen der Angebotslandschaft wie Differenzierung und Spezialisierung, Ausstattung der Einrichtungen mit digitaler Infrastruktur;
 - welche Verfahren sie etabliert haben (z. B. zu Beteiligung, Beschwerde, Qualitätsentwicklung);
 - welche fachlichen Ansätze und Konzepte vorzufinden sind (z. B. das Vorhandensein von Stufenplänen, Aufnahme- und Ausschlusskriterien) und welchen Stellenwert diese haben (z. B. von (Aus-)Bildung, Beteiligung von jungen Menschen, Inklusion, Digitalisierung).
 - Schließlich werden über die Einrichtungen Daten zu ausgewählten Merkmalen von Adressat:innen erhoben. Da bislang in Deutschland beispielsweise wesentliche Informationen zu Hilfeverläufen fehlen und diese nur über aufwendige Adressat:innenbefragungen zu generieren sind, wurden über die Einrichtungen hierzu einige Informationen erhoben (z. B. Rückkehr zu den Eltern, vorherige Fremdunterbringungen, Psychiatrieerfahrung).
- Darüber hinaus werden Analysen zu thematischen Fokussierungen vorgenommen: Im Vordergrund steht hier Empirie zur Praxis fachlicher Prinzipien (z. B. Partizipation) und aktueller Entwicklungen (z. B. Inklusion, Fachkräftemangel, Digitalisierung).
- Schließlich können über die Beschreibung des IST-Zustandes hinaus durch den Vergleich mit den vorangegangenen Erhebungen sowohl Zeitreihen für Trendanalysen gebildet als auch Analysen über Entwicklungen auf Basis der einzelnen Einrichtungen im Panel durchgeführt werden.

In den Wiederholungsbefragungen des DJI-Projekts über einen Zeitraum von fast 30 Jahren im Feld der stationären Hilfen zur Erziehung wird deutlich, wie sich gesellschaftliche Veränderungen auf die Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe auswirken und gesellschaftlich gerahmt sind. In dem Auswertungszeitraum sind unterschiedliche gesellschaftliche Veränderungen zu beobachten. Beispielsweise übernimmt der Staat immer mehr Verantwortung für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen, was an der seit vielen Jahren steigenden Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung erkennbar ist. Es ist heute Normalität, dass

Eltern sich in verschiedenen Phasen der Erziehung ihrer Kinder Unterstützung organisieren, beispielsweise über eine Erziehungsberatung. Auch die Veränderung der Familienformen und -strukturen (z. B. Zunahme Alleinerziehender, Zunahme Patchworkfamilien) trägt dazu bei, dass mehr Unterstützung in Anspruch genommen wird. Andere gesellschaftliche Veränderungen sind beispielsweise demografische Veränderungen inklusive des wachsenden Anteils der Menschen mit Migrationshintergrund in der Bevölkerung.

Das Buch gliedert sich in vier Teile. Im ersten Teil (A) werden strukturelle Merkmale der Einrichtungen wie Größe und Angebotsformen beschrieben. Zudem wird anhand verschiedener Aspekte (z. B. Platzzahl, Bezeichnungen der Einrichtungen, Alter der Einrichtungen) der Frage nachgegangen, ob Prozesse der Differenzierung und Spezialisierung in der Angebotslandschaft zu erkennen sind. Im zweiten Teil (B) werden ausgewählte Aspekte der Personalsituation und der Finanzierung betrachtet und Kontexte der Zusammenarbeit mit dem Jugendamt beschrieben. Der dritte Teil (C) beschäftigt sich mit ausgewählten Merkmalen der Adressat:innen wie Behinderung und geflüchtet zu sein sowie verschiedenen Facetten des Hilfeverlaufes, Häufigkeit der Wechsel von Kinder- und Jugendpsychiatrie in die Kinder- und Jugendhilfe und umgekehrt, der Weildauer in stationären Hilfen zur Erziehung, Abbrüchen, der Häufigkeit und Kontexte der Rückkehr zu den Eltern sowie Kinderschutzfällen in Einrichtungen. Der abschließende Teil (D) nimmt fachliche und konzeptionelle Aspekte und Herausforderungen in den Blick. Dazu gehören Aufnahmehindernisse und Ausschlusskriterien der Einrichtungen, Möglichkeiten der Beteiligung und Beschwerde für junge Menschen in Einrichtungen, Merkmale und Verbreitung von Stufenplänen in Einrichtungen, einige Aspekten von Bildung wie dem Anteil der jungen Menschen, die ein Gymnasium besuchen, Einschätzungen zur Förderung von (Aus-)Bildung und an Einrichtungen angegliederte Schulen. Schließlich werden das Thema digitale Medien (digitale Infrastruktur in den Einrichtungen und Einschätzungen der Einrichtungen dazu) sowie das Thema Qualitätsentwicklung aufgegriffen.

Bei manchen Themen, zu denen im Folgenden Ergebnisse dargestellt werden, ist davon auszugehen, dass gesellschaftliche Ereignisse und Entwicklungen (wie z. B. die Corona-Pandemie oder die weiterentwickelte Diskussion um Inklusion in den erzieherischen Hilfen) die Situation im Arbeitsfeld verändert haben. Dies ist für die Einordnung der Befunde wichtig. Mit den Befunden ist es jedoch möglich, die Zeit vor diesen Entwicklungen zu beschreiben und somit auch mit zukünftig weiteren Erhebungen die Veränderungen zu diesen Aspekten abbilden zu können.

Bevor jedoch die empirischen Befunde zu den Einrichtungen dargestellt werden, widmet sich der nachfolgende Abschnitt zunächst den jungen Menschen selbst. Die Einrichtungen wurden auch gefragt, welche Themen die jungen Menschen aus ihrer Sicht am meisten beschäftigen. Mit den am häufigsten benannten

Themen rückt vor allem ins Zentrum, dass mit dem Aufenthalt in einer stationären Einrichtung Fragen der Zugehörigkeit und Teilhabe bzw. persönlichen Perspektive besondere Bedeutung erlangen. Die Trennung von der Herkunftsfamilie und damit einhergehende Schwierigkeiten, Konflikte und Ängste sind das am häufigsten benannte Thema. Gleich darauf folgen die Schule bzw. Ausbildung und alle damit verbundenen Aspekte. Sehr häufig wird zudem das Thema digitale Medien benannt. Alle diese Themen weisen darauf hin, dass ein besonderer Auftrag der Einrichtungen darin besteht, die Einschränkungen, die die jungen Menschen durch die Unterbringung erleben, so gering wie möglich zu halten und die jungen Menschen zu unterstützen, ihren persönlichen gewählten Weg gut gehen zu können.

1.4 Themen der jungen Menschen aus Perspektive von Einrichtungen

Die empirischen Befunde, die in diesem Buch vorgestellt werden, geben alle die Perspektive der Einrichtungen wieder. Auch wenn einige Kapitel bestimmte Aspekte des Individuums in den Blick nehmen, z. B. wie viele Hilfestationen es vor der Unterbringung des jungen Menschen gab, wohin der junge Mensch nach der Unterbringung wechselt und ob er bereits Psychiatrieerfahrung hat, richten sich die meisten Themen auf die institutionellen Rahmenbedingungen bzw. das Handeln der Einrichtungen.

Um Perspektiven junger Menschen in den Einrichtungen in einem kleinen Ausschnitt darstellen zu können, wurde auch danach gefragt, was aus Sicht der Einrichtungen die Themen sind, die die Kinder und Jugendlichen bezogen auf das Leben in der Einrichtung am meisten beschäftigen. Die Antworten auf diese Fragen geben Hinweise darauf, welche Themen generell für die Gruppe junger Menschen mit Fremdunterbringungserfahrung besonders wichtige Themen sind, welche Themen die Einrichtungen den jungen Menschen zuschreiben, welche Themen in den Einrichtungen zum Zeitpunkt der Erhebung hervorgehobene oder aktuelle Themen sind. Auf welcher dieser Ebenen die Einrichtungen jeweils antworten, lässt sich nicht genau trennen. Nichtsdestotrotz zeigen die benannten Themen, dass viele Themen der strukturellen Ebene, die in diesem Buch im Mittelpunkt stehen, sich auch auf der individuellen Ebene wiederfinden und umgekehrt.

Diese Frage nach den für die Jugendlichen relevanten Themen wurde als offene Frage in den Fragebogen für die Einrichtungen integriert. Es wurden keine Antwortmöglichkeiten vorgegeben, sondern die Einrichtungen sollten die drei bedeutsamsten Themen kurz benennen. Die Antworten auf die offene Frage wurden codiert und kategorisiert. 72 Prozent der Einrichtungen haben drei Themen benannt, weitere 13 Prozent haben zwei Themen und fünf Prozent der

Einrichtungen lediglich ein Thema benannt. Jede zehnte Einrichtung hat die Frage nicht beantwortet. Dass ein Thema von einer Einrichtung nicht genannt wird, bedeutet in der Art der Abfrage nicht, dass das Thema in diesen Einrichtungen für die jungen Menschen gar keine Bedeutung hat, sondern es sind jeweils die aus Sicht der Einrichtungen wichtigsten Themen.

Von den Einrichtungen am häufigsten zuerst und auch am häufigsten überhaupt benannt wird das Thema Eltern (vgl. auch Anhang I), zu dem die Frage des Kontakts, bestehende Konflikte, erfahrene Enttäuschung durch die Eltern und das Thema der Trennung von den Eltern hinzugezählt wurden (vgl. dazu Kap. 12). In diesem Befund drückt sich das Hauptmerkmal der Heimerziehung aus, die in dem Wechsel des Lebensortes von der Familie in eine Einrichtung besteht. Die Einrichtungen nehmen – so zeigt die Häufigkeit der Nennungen – die Bedeutung der Eltern wahr und anerkennen, dass der Bezug zu den Eltern, sei es der Schmerz über die Trennung oder bestehende Konflikte, sehr wichtige Themen für die jungen Menschen sind.

Das zweite häufig genannte Thema ist die Schule bzw. damit zusammenhängend der Schulabschluss und ggf. bestehende Schulschwierigkeiten (vgl. dazu Kap. 17). Das weist auf die große Bedeutung der Schule generell im Aufwachen von jungen Menschen hin und die Frage, welche schulischen Möglichkeiten und Chancen junge Menschen in der Heimerziehung hier haben. Es zeigt aber auch, dass die Schule eine Priorität für die jungen Menschen hat, schließlich sind Jungsein und Schüler:in sein, nahezu unzertrennlich miteinander verbunden.

Eng damit verbunden ist das am dritthäufigsten genannte Thema: Perspektiven und Verselbstständigung. In diesen Aspekt spielt mit hinein, dass für junge Menschen in Einrichtungen häufig Teilhabehindernisse bestehen (z.B. Armut, kleinere Netzwerke, psychische Probleme, Krankheit, Behinderung) und ihnen diese Hindernisse und Benachteiligungen auch bewusst sind bzw. sie ahnen, welche Herausforderungen nach der Hilfe sie eigenverantwortlich meistern müssen. Oft müssen sie früher selbstständig werden als junge Menschen, die nicht in Einrichtungen aufwachsen und erhalten weniger Unterstützung. Oft trauen sich die Jugendlichen nach allem, was sie erlebt und mitgemacht haben, weniger zu. Das verunsichert, macht Angst und wirkt sich auf die Annahmen über die eigene Perspektive aus. Eventuell verbirgt sich hinter dem Stichwort auch die Frage der Unabhängigkeit von der Hilfe und wann und wie der Beginn der Eigenständigkeit erreicht wird und wie diese aufrechterhalten werden kann.

In der Reihenfolge der Häufigkeiten der mindestens einmal benannten Themen (vgl. Anhang I) folgt darauf die Digitalisierung (Mediennutzung, Handynutzung, WLAN usw.). Dies ist insofern interessant, da es gleich häufig mit dem Thema Eltern als erste Antwort auf die Frage nach den bedeutsamen Themen benannt wurde (vgl. dazu Kap. 18). Das trifft sonst auf kein anderes Thema zu. Und dass dies spontan die erste Antwort ist, deutet daraufhin, dass die Einrichtungen hier ein aus verschiedener Perspektive bedeutsames Thema sehen,

möglicherweise, weil sie die generelle Bedeutung digitaler Medien besonders für die Gruppe der jungen Menschen in den Einrichtungen erkennen, da diese ihnen die Möglichkeit geben, mit ihrer Familie und Freunden in Kontakt zu bleiben. Es kann aber auch sein, dass sie die Zeit, die Kinder und Jugendliche mit den digitalen Medien verbringen, als Gefahr verstehen, der Kinder und Jugendliche dort ausgesetzt sind oder dass sie an die Konflikte denken, die mit der Auseinandersetzung über eine angemessene Nutzung in der Einrichtung einhergehen.

Weitere von den Einrichtungen benannte Themen sind psychische Probleme (vgl. dazu Kap. 10), Beziehungen und die Frage der Zugehörigkeit, persönliche Entwicklung, Gruppenkultur bzw. Konflikte in der Gruppe, Alltagsthemen wie Freizeit oder Essen, (nicht ausreichende) finanzielle Mittel, Sucht, Beteiligung, Regeln (vgl. dazu Kap. 15), Aspekte, die die Organisation bzw. Ausstattung der Einrichtung betreffen, wie Einzelzimmer, Mitarbeiter:innen-Fluktuation, fehlende Angebote in der Einrichtung und die Lage der Einrichtung (vgl. dazu Kap. 2 und Kap. 4). Darüber hinaus wurde das Thema Asyl bzw. Abschiebung genannt (vgl. dazu Kap. 8). Einzelne Nennungen waren darüber hinaus das Thema Sexualität, Auffälligkeiten im Verhalten der anderen Bewohner (vgl. dazu Kap. 13), Strukturänderung in der Gruppe, Dauer des Aufenthalts (vgl. dazu Kap. 9), Umgang mit dem Tod, Straftaten (vgl. dazu Kap. 14), deutsche Sprachkenntnisse, Definition von einem guten Zuhause, fehlender Anschluss in der Gesellschaft, Entfernung zur Heimat, die Fremdunterbringung als solche sowie Fahrten in den Ferien nach Hause.

Die Ergebnisse zeigen – insbesondere in der Breite der Themen – dass die Einrichtungen Antworten auf die Themen, die die Jugendlichen beschäftigen, finden müssen und vor allem, dass die Strukturen, Verfahren und Konzepte, die in diesem Buch im Mittelpunkt stehen, das Leben der jungen Menschen in der Einrichtung stark prägen.

A Strukturen

2 Strukturelle Merkmale der Einrichtungen

In diesem Kapitel wird die Angebotslandschaft der stationären Hilfen zur Erziehung anhand von strukturellen Merkmalen der Einrichtungen beschrieben. Solche strukturellen Merkmale, z. B. die Angebotspalette der Einrichtungen oder die Anzahl der Plätze in der Einrichtung, stellen bedeutsame Bedingungen für das Leben der jungen Menschen in den Einrichtungen dar und sind verknüpft mit pädagogisch-konzeptionellen Fragen. So haben sich beispielsweise mit den Heimreformen der 1970er- und 1980er-Jahre frühere große Anstalten dezentralisiert und verkleinert (vgl. z. B. Köhler-Saretzki 2008, S. 67 ff.). Es kam zu einer Ausdifferenzierung stationärer Unterbringungsformen, sodass heute große Heimeinrichtungen mit mehreren Wohngruppen innerhalb und außerhalb der Einrichtung, eingruppige Einrichtungen, familienähnliche Unterbringungsformen, betreutes Wohnen, Angebote für spezifische Zielgruppen und viele Unterbringungsformen mehr nebeneinander existieren. Ein wichtiges Motiv für die Ausdifferenzierung war häufig, lebensweltnähere Angebote für die jungen Menschen zu schaffen oder auch auf spezielle Bedürfnisse mit spezialisierten Angeboten zu reagieren. Mit der Ausdifferenzierung der Unterbringungsformen ging eine Spezialisierung der Arbeitsweisen in den stationären Hilfen zur Erziehung einher (vgl. Kap. 3).

Der vorliegende Band nimmt die stationären Hilfen zur Erziehung aus der Perspektive der Einrichtungen in den Blick. Was als eine Einrichtung der stationären Hilfen zur Erziehung gelten kann und wo zum einen die Grenze zum Träger und zum anderen die Grenze zu Einrichtungsteilen wie Wohngruppen zu ziehen ist, ist dabei keine einfach zu beantwortende Frage (vgl. Kap. 1).

Im Folgenden wird nach einem Abschnitt zur Größe der Einrichtungen, gemessen an der Platzzahl sowie an der Anzahl der Gruppen, sowie ausgewählten Ergebnissen zur Bewohner:innenstruktur der Einrichtungen (zur Altersverteilung, zum Geschlecht und dem Migrationshintergrund) die Palette der stationären und weiteren Angebote der Einrichtungen der stationären erzieherischen Hilfen dargestellt. Darauf folgen Ergebnisse zum Personal sowie zu den Trägern der Einrichtungen. Auswertungen zur Finanzierung der Einrichtungen werden in einem eigenen Kapitel dargestellt (vgl. Kap. 5).

2.1 Größe der Einrichtungen: Anzahl der Plätze und Gruppen

Seit etwa 2010 ist ein Anstieg der Anzahl junger Menschen in der Heimerziehung zu beobachten. Zwischen 2015 und 2016 sind die Zahlen aufgrund der Aufnahme unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter am stärksten angestiegen, in den

Jahren 2017 bis 2019 gingen sie wieder moderat zurück (vgl. Fendrich/Pothmann/Tabel 2021, S. 14). Die Anzahl junger Menschen in der Heimerziehung ist also in diesem Zeitraum in der Summe größer geworden. Zugleich zeigt sich, dass das Fallzahlvolumen in Eingruppeneinrichtungen – so eine Auswertung der amtlichen Statistik für den Zeitraum 2008 bis 2018 – im Vergleich zu Mehrgruppeneinrichtungen überproportional steigt (Tabel 2020, S. 14 f.).

Vor diesem Hintergrund wird auf der Grundlage der vorliegenden DJI-Erhebung bei Einrichtungen der Frage nachgegangen, wie viele Plätze die Einrichtungen haben und wie sich die Platzzahlen im Vergleich zu früheren Erhebungen entwickelt haben. Wie die nachfolgenden Daten nahelegen, spiegelt sich die Ausbaudynamik zum Teil in einer höheren Auslastung der bestehenden Einrichtungen wider und zum Teil in der Gründung neuer Einrichtungen und Wohngruppen. Die Anzahl der Plätze pro Einrichtung ist im Schnitt im Zeitraum der letzten zehn Jahre etwas geringer geworden.

Anzahl der genehmigten Plätze und der jungen Menschen in den Einrichtungen

Was die Anzahl der genehmigten Plätze in den Einrichtungen angeht, zeigt sich eine große Bandbreite von sehr kleinen mit weniger als fünf Plätzen bis zu sehr großen Einrichtungen mit über 500 Plätzen. Sowohl die sehr kleinen als auch die sehr großen Zahlen sind erklärungsbedürftig. Bei Einrichtungen mit weniger als fünf Plätzen, immerhin knapp zehn Prozent der Einrichtungen geben das an, handelt es sich z. B. um Erziehungsstellen oder sozialpädagogische Lebensgemeinschaften, Wohngruppen, z. B. für unbegleitete Minderjährige, Intensivwohngruppen oder ähnliches. Einrichtungen mit sehr vielen Plätzen haben in der Regel unter ihrem organisatorischen Dach mehrere Wohngruppen oder andere stationäre Angebote versammelt.

Im Jahr 2019 haben die befragten Einrichtungen im Median 16 genehmigte Plätze, im Durchschnitt 34 Plätze.¹⁰ Kleine Einrichtungen mit bis zu acht Plätzen stellen 28 Prozent der befragten Einrichtungen dar. Ein Fünftel der Einrichtungen hält 50 oder mehr Plätze vor. Dazwischen liegen Einrichtungen mit 9 bis 14 (19 %) bzw. 15 bis 49 Plätzen (32 %). Die Einrichtungen unterscheiden sich also deutlich hinsichtlich ihrer Größe (vgl. Tab. 2.1).

10 Wegen einiger sehr großer Einrichtungen eignet sich hier für die Interpretation der Ergebnisse der gegen „Ausreißer“ nach oben oder unten unempfindlichere Median, also der Wert, unter bzw. über dem jeweils die Hälfte der Einrichtungen liegt, besser.

Tab. 2.1: Anteil der Einrichtungen nach der Anzahl der Plätze (kategorisiert) im Ost-West-Vergleich (in %)

Anteil der Einrichtungen ...	Insgesamt	Ost	West
... mit bis zu 8 Plätzen	28 %	36 %	26 %
... mit 9 bis 14 Plätzen	19 %	16 %	20 %
... mit 15 bis 49 Plätzen	32 %	41 %	30 %
... mit 50 Plätzen und mehr	21 %	7 %	25 %

n=442

Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2019

Ein Blick auf die regionale Verteilung der Einrichtungen zeigt, dass es in Großstädten, Mittelstädten, Kleinstädten und Landgemeinden überall eine ähnliche Bandbreite an kleinen, größeren und großen Einrichtungen gibt. Einen Unterschied gibt es hinsichtlich ihrer Lage in Ost- und Westdeutschland. In Ostdeutschland sind kleinere Einrichtungen weiter verbreitet, und große Einrichtungen mit 50 Plätzen und mehr machen hier einen signifikant¹¹ geringeren Anteil aus als in Westdeutschland. Das hat damit zu tun, dass die Kontinuität von Einrichtungen im Westen Deutschlands deutlich ausgeprägter ist als in Ostdeutschland, wo es nur noch wenige Einrichtungen gibt, die bereits vor 1990 gegründet wurden. Gleichzeitig sind ab 1990 gegründete Einrichtungen (in Ost und West) deutlich kleiner als früher gegründete Einrichtungen. Wie zu erwarten haben größere Einrichtungen signifikant mehr stationäre Angebotsformen und bieten mehr weitere ambulante und andere Angebote an.

Die Größe einer Einrichtung variiert auch zwischen verschiedenen Arten von Trägern. So bieten unter den befragten Einrichtungen die von freien Trägern, die nicht zu einem Wohlfahrtsverband gehören, sowie von privat-gewerblichen Trägern weniger Plätze an als Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft oder Einrichtungen, die von einem (assoziierten) Mitglied eines Wohlfahrtsverbands getragen werden (vgl. Tab. 2.2).

11 Wenn im Folgenden signifikante Zusammenhänge beschrieben werden, dann liegt den Ergebnissen eine Irrtumswahrscheinlichkeit von höchstens fünf Prozent zugrunde.

Tab. 2.2: Anteil der Einrichtungen nach der Anzahl der Plätze und nach Trägerschaft der Einrichtungen 2019 (in %)

Anteil der Einrichtungen ...	Öffentliche Trägerschaft	(Assoziiertes) Mitglied im Wohl- fahrtsverband	Freier Träger, aber kein Wohlfahrts- verband	Privat- gewerblicher Träger	Sonstige Trägerschaft
... mit bis zu 8 Plätzen	21 %	20 %	42 %	39 %	64 %
... mit 9 bis 14 Plätzen	7 %	20 %	18 %	21 %	9 %
... mit 15 bis 49 Plätzen	43 %	34 %	22 %	32 %	18 %
... mit 50 Plätzen und mehr	29 %	25 %	18 %	8 %	9 %
Anzahl der Einrichtungen	14	271	67	72	11

n=435

Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2019

Gemessen an der Anzahl der Plätze, die sie im Median anbieten, sind die Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung von Anfang der 2000er-Jahre bis 2009 größer geworden (vgl. Tab. 2.3). Zwischen 2009 und 2014 ist ein Rückgang der durchschnittlichen Platzzahl zu beobachten gewesen. 2019 ist die durchschnittliche Größe der Einrichtungen dagegen wieder gewachsen, liegt aber unterhalb des Stands von 2009. Im Median zeigt sich ein Rückgang der Platzzahlen pro Einrichtung von 2009 bis 2019.

Betrachtet man statt der Durchschnittswerte die Verteilung der Einrichtungen nach Platzzahlen, zeigt sich, dass seit 2004 zu jedem Erhebungszeitpunkt der Anteil der Einrichtungen mit maximal acht Plätzen angestiegen ist. Zudem sind die Einrichtungen, die im Jahr 2019 befragt wurden, im Durchschnitt umso jünger, je kleiner sie sind. Es gibt also zunehmend mehr kleine Einrichtungen. Dass die Einrichtungen im Jahr 2014 und 2019 durchschnittlich kleiner sind als noch im Jahr 2009 dürfte u. a. daran liegen, dass im Zuge der Schaffung von Plätzen für unbegleitete Minderjährige Wohngruppen mit relativ wenigen Plätzen aufgebaut wurden. Abgesehen von diesem Trend lässt sich jedoch bezogen auf mittelgroße und große Einrichtungen mit 50 Plätzen und mehr keine durchgehende Entwicklung feststellen.

Tab. 2.3: Anteil der Einrichtungen nach der Anzahl der Plätze im Zeitvergleich (kategorisiert) sowie Durchschnitt und Median der Anzahl der Plätze (in %)

Anteil der Einrichtungen ...	2000	2004	2009	2014	2019
... mit bis zu 8 Plätzen	21 %	21 %	22 %	25 %	28 %
... mit 9 bis 14 Plätzen	21 %	21 %	17 %	18 %	19 %
... mit 15 bis 49 Plätzen	34 %	34 %	37 %	39 %	32 %
... mit 50 Plätzen und mehr	24 %	24 %	25 %	18 %	21 %
Durchschnitt der Plätze	32	42	42	30	34
Median der Plätze	16	18	20	18	16

n=353 (2000), n=389 (2004), n=318 (2009), n=402 (2014) n=442 (2019)

Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2000, 2004, 2009, 2014, 2019

Wie etwa die Ergebnisse zu Beteiligungsmöglichkeiten in den Einrichtungen aufzeigen (vgl. Kap. 15), hat die Größe der Einrichtungen einen Einfluss auf das Leben der jungen Menschen in den stationären Hilfen und auf pädagogische Fragen. Strukturell zeigt sich auch, dass größere Einrichtungen – die übrigens auch eine breitere stationäre Angebotspalette aufweisen – von signifikant mehr Jugendämtern belegt werden (vgl. zur Belegung Abschnitt 5.1). – dass also auch die jungen Menschen, die dort leben, in der Tendenz weiter entfernt von ihren Herkunftsfamilien leben.

Gruppen in den Einrichtungen

In den Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe ist das Wohnen in Gruppen die dominierende Unterbringungsform, wobei im Rahmen der vorliegenden Erhebung nicht nach der Organisation und Gestaltung der Gruppen gefragt wurde (z. B. Schichtdienst, Raumaufteilung, Schlaf- und Gemeinschaftsräume). Drei Viertel der Einrichtungen geben an, dass sie Gruppen haben (vgl. Tab. 2.4). Darunter sind gut ein Fünftel Einrichtungen, die nur aus einer Gruppe bestehen (22 %). Ein knappes Viertel hat zwei bis drei Gruppen. 13 Prozent haben vier bis sechs Gruppen, und weitere 19 Prozent der Einrichtungen haben mehr als sieben Gruppen. Knapp ein Viertel (23 %) der Einrichtungen hat keine Gruppen. Darunter sind z. B. ein Verein für Betreutes Wohnen, Einrichtungen des Jugendwohnens oder eine Jugendpension der Wohnhilfe, aber auch mittelgroße Einrichtungen, die ohne eine Aufteilung in Gruppen arbeiten. Im Durchschnitt beherbergen Einrichtungen ohne eine Aufteilung in Gruppen 14 junge Menschen, im Median sind es acht.

Setzt man für die Einrichtungen, die in Gruppen arbeiten, die Anzahl der jungen Menschen in der Einrichtung mit der Anzahl der Gruppen ins Verhältnis, so ergibt sich eine durchschnittliche Gruppengröße von acht Personen, im

Median 7,5. Wie im Abschnitt zu den stationären und ambulanten Angebotsformen in der stationären Erziehungshilfe deutlich geworden ist, gibt es eine Vielfalt an stationären Angebotsformen, sodass die Berechnung einer durchschnittlichen Gruppengröße nur ein grobes Abbild der Situation in den Einrichtungen darstellt. Tabelle 2.4 gibt wieder, wie viele Gruppen in den Einrichtungen bestehen und wie viele junge Menschen im Median und im Durchschnitt in der Einrichtung leben.

Tab. 2.4: Einrichtungen nach der Anzahl der Gruppen (in %) und der Anzahl der Kinder und Jugendlichen (Median, Mittelwert)

	Einrichtungen	Anzahl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung	
	in %	Mittelwert	Median
Wir haben keine Gruppen	23 %	14.0	8
1 Gruppe	22 %	7.8	8
2 bis 3 Gruppen	24 %	19.9	16
4 bis 6 Gruppen	13 %	38.2	36
7 und mehr Gruppen	19 %	92.2	74

n=428

Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2019

Unter freien Trägern ohne eine Anbindung an einen Wohlfahrtsverband und unter privat-gewerblichen Trägern sind kleinere Einrichtungen ohne Gruppen und mit nur einer Gruppe weiter verbreitet. Träger, die Mitglied eines Wohlfahrtsverbandes sind, haben demgegenüber häufiger Einrichtungen mit zwei bis drei Gruppen und unterhalten weit häufiger große Einrichtungen mit sieben und mehr Gruppen. Unter den Einrichtungen in Trägerschaft von Wohlfahrtsverbänden fallen allerdings die, die den Paritätischen als Träger angeben, dadurch auf, dass sie häufiger kleine Einrichtungen ohne Gruppen und eingruppige Einrichtungen sind. Differenziert nach der Rechtsform sind es insbesondere Einrichtungen von privat-gewerblichen Trägern und Einzelpersonen, die kleiner sind.

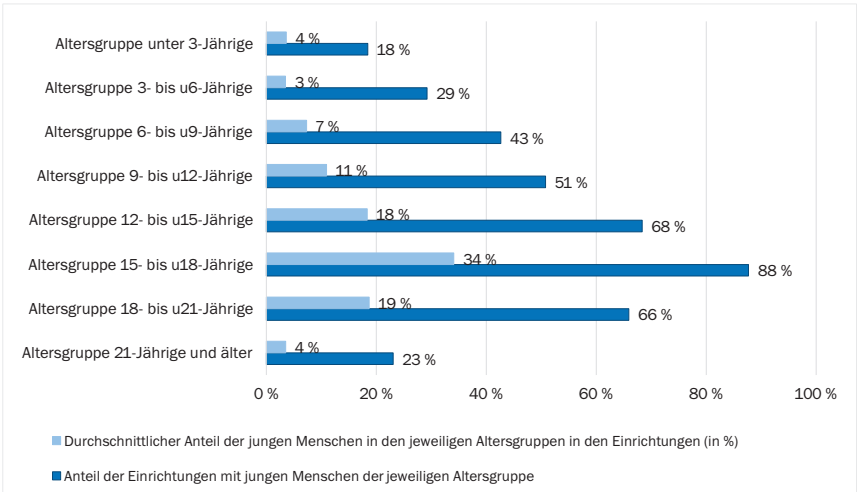
2.2 Alters- und Geschlechterverteilung in den Einrichtungen

Im Folgenden werden die Ergebnisse zur Alterszusammensetzung und Geschlechterverteilung der Bewohner:innen von Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung beschrieben. Diese Merkmale sind ebenfalls in der amtlichen Statistik enthalten, und es zeigt sich, dass die vorliegende Erhebung eine ähnliche Verteilung wie in der amtlichen Statistik aufweist (vgl. Kap. 20).

Alterszusammensetzung

Hinsichtlich des Alters wird analysiert, in welchen Alterszusammensetzungen die jungen Menschen in den Einrichtungen leben und wie viele Einrichtungen sich an bestimmte Altersgruppen richten bzw. bestimmte Altersgruppen nicht zu ihrer Zielgruppe zählen. Herangezogen werden dazu der durchschnittliche Anteil junger Menschen in bestimmten Altersgruppen sowie der Anteil der Einrichtungen, die junge Menschen einer bestimmten Altersgruppe ausschließlich oder zusammen mit anderen Altersgruppen aufgenommen haben (vgl. Abb. 2.1) und der Altersunterschied der jungen Menschen in den Einrichtungen (vgl. Tab. 2.5).¹²

Abb. 2.1: Anteil der Einrichtungen mit jungen Menschen in den jeweiligen Altersgruppen (in %) sowie Anteil der jeweiligen Altersgruppen an allen jungen Menschen in Einrichtungen (Mittelwert, in %) 2019



Lesebeispiel: In 88 % der Einrichtungen leben (u. a.) junge Menschen im Alter zwischen 15 und unter 18 Jahren. Der Anteil der 15- bis unter 18-Jährigen unter allen jungen Menschen in Einrichtungen beträgt 34 %.

n=470 für den Anteil der Einrichtungen und n=453 für den Anteil der Altersgruppe

Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2019

12 Die Einrichtungen wurden nach der Anzahl der jungen Menschen in den Altersgruppen 0 bis unter 3 Jahre, 3 bis unter 6 Jahre, 6 bis unter 9 Jahre, 9 bis unter 12 Jahre, 12 bis unter 15 Jahre, 15 bis unter 18 Jahre, 18 bis unter 21 Jahre und 21 Jahre und älter gefragt. Ein Altersunterschied zwischen 0 und 2 Jahren bedeutet, dass es nur junge Menschen einer einzigen Altersgruppe gibt, ein Altersunterschied zwischen 1 und 3 Jahren, dass es junge Menschen in zwei nebeneinanderliegenden Altersgruppen gibt.

Fast neun von zehn Einrichtungen beherbergen junge Menschen zwischen 15 und unter 18 Jahren. Jeweils zwei Drittel der Einrichtungen haben junge Menschen zwischen zwölf und 14 Jahren bzw. zwischen 18 und 21 Jahren. Die Hälfte der Einrichtungen betreut Kinder zwischen neun und elf Jahren. Sechs- bis unter neunjährige Kinder leben in 43 Prozent der Einrichtungen.

In ungefähr zwei Drittel der Einrichtungen leben auch junge Erwachsene ab 18 Jahren (68 %). Diese Einrichtungen haben signifikant häufiger Angebote wie betreutes Wohnen oder Einzelwohnen, Jugendwohnen nach § 13 Abs. 3, Mutter-/Vater-Kinder-Gruppen und flexible Hilfen in ihrem Angebotsportfolio als Einrichtungen, die keine jungen Erwachsenen aufnehmen. Einrichtungen, die ausschließlich von Kindern bis unter zwölf Jahren besucht werden, gibt es kaum (4 %).

Die am stärksten vertretene Altersgruppe in den Einrichtungen stellen dabei die 15- bis 18-Jährigen dar (34 %) (vgl. Abb. 2.1). Die Gruppe der 12- bis 15-Jährigen und der 18- bis 21-Jährigen ist mit jeweils knapp einem Fünftel etwa gleich stark vertreten. Ein Blick auf das Alter der Kinder und Jugendlichen, die in den Einrichtungen leben, zeigt im Mittel eine ganz ähnliche Verteilung wie sie die amtliche Statistik für die Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen insgesamt ausweist (vgl. Kap. 20).

In Abbildung 2.1 wird bereits in der Gesamtschau über alle Einrichtungen deutlich, dass die Spanne an Altersgruppen in Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung recht groß ist. Auch eine genauere Analyse, die die Altersunterschiede auf Einrichtungsebene in den Blick nimmt, zeigt, dass der Altersunterschied zwischen den jungen Menschen, die in den befragten Einrichtungen leben, oft groß ist. Im Durchschnitt beträgt er knapp zehn Jahre. In einem Viertel der Einrichtungen (25 %) beträgt der Altersunterschied zwischen den jungen Menschen nicht mehr als drei Jahre, und in etwas mehr als einem Viertel der Einrichtungen (27 %) beträgt ihr Altersunterschied 13 und mehr Jahre. In etwa der Hälfte der Einrichtungen leben junge Menschen mit einem Altersunterschied zwischen vier und zwölf Jahren. Nicht überraschend hängt der Altersunterschied bei den Bewohner:innen stark mit der Zahl der Plätze, die die Einrichtungen anbieten, und mit der Anzahl der Gruppen zusammen. Es ist deshalb naheliegend anzunehmen, dass innerhalb der Einrichtungen in den Gruppen durchaus nach dem Alter der jungen Menschen differenziert wird; nach der Altersverteilung in einzelnen Wohngruppen wurde allerdings nicht gefragt. Erklärungsbedürftig ist, dass Einrichtungen, deren Bewohner:innen einen noch größeren Altersunterschied von 19 und mehr Jahren haben, weniger Plätze und Gruppen haben. Dies liegt vor allem daran, dass diese Einrichtungen weit häufiger als andere Einrichtungen auseinanderliegende Altersgruppen betreuen, also z. B. jüngere Kinder und junge Erwachsene, aber keine jungen Menschen zwischen zwölf und 15 Jahren.

Tab. 2.5: Anteil der Einrichtungen nach dem Altersunterschied der Kinder und Jugendlichen, die in der Einrichtung leben (in Jahren, in %), sowie Anzahl der Plätze und Gruppen (Median) 2019

Altersunterschied von ...	in %	Plätze (Median)	Gruppen (Median)
0 bis 2 Jahren	6%	5	1
1 bis 3 Jahren	19%	9	1
4 bis 6 Jahren	22%	12	1
7 bis 9 Jahren	14%	12	2
10 bis 12 Jahren	13%	24	3
13 bis 15 Jahren	9%	39	5
16 bis 18 Jahren	6%	78	10
19 und mehr Jahren	12%	46	4.5

Lesebeispiel: In 19% der Einrichtungen leben junge Menschen mit einem Altersunterschied zwischen 1 und 3 Jahren. Im Median haben diese Einrichtungen 9 Plätze und 1 Gruppe.

n=453

Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2019

Geschlechterverteilung in den Einrichtungen

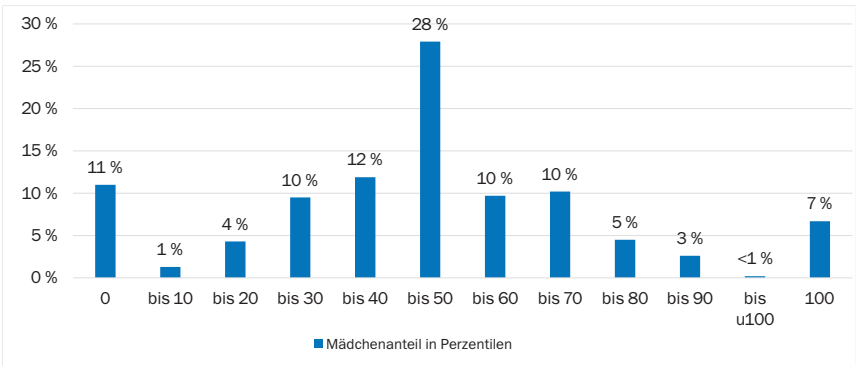
In den letzten 20 Jahren war die Frage der gemeinsamen oder getrennten Unterbringung von Jungen und Mädchen in Einrichtungen der stationären erzieherischen Hilfen kein strittiges Thema. Über die Erhebungen bei Einrichtungen im Rahmen des Projekts Jugendhilfe und sozialer Wandel hinweg zeigt sich in den letzten 20 Jahren, dass die gemeinsame Unterbringung von Mädchen und Jungen bzw. jungen Frauen und Männern in den allermeisten Einrichtungen die Regel war und ist. Im Jahr 2019 lag der Anteil der Einrichtungen, die sich an alle Geschlechter richten, bei 87 Prozent, nur wenige richteten sich ausschließlich an Mädchen (6 %) oder Jungen (7 %). Damit ist allerdings noch nichts darüber ausgesagt, ob in den Einrichtungen Wohngruppen nur für Jungen oder nur für Mädchen bestehen oder es weitere geschlechtsspezifische Angebote gibt. Auf Basis der DJI-Befragung können beispielsweise keine Aussagen dazu gemacht werden, wie häufig es reine Jungengruppen gibt.

Der Anteil der Einrichtungen, die sich ausschließlich an Mädchen bzw. junge Frauen richten, lag im Jahr 2000 bei acht Prozent und fiel dann bis 2013 auf drei Prozent. Im Jahr 2019 lag der Anteil dieser Einrichtungen bei sechs Prozent. Ob diese Unterschiede generelle Veränderungen bei den Angeboten widerspiegeln oder mehr oder weniger zufällige Stichprobeneffekte sind, lässt sich nicht sicher beurteilen. Auch bedeutet ein prozentualer Rückgang nicht unbedingt auch einen absoluten Rückgang der Anzahl solcher Einrichtungen. Bei den Einrichtungen, die sich ausschließlich an Mädchen richten, handelt es sich um Zufluchtsstellen

für Mädchen, um Mutter-Kind-Einrichtungen, oder sie richten sich an bestimmte Zielgruppen wie Mädchen mit Essstörungen oder Traumatisierungen. Darunter sind aber auch Mädchenwohngruppen und -heime, bei denen man aufgrund des Namens der Einrichtung keine weitere Spezialisierung erkennen kann.

Sieben Prozent der im Jahr 2019 befragten Einrichtungen richten sich ausschließlich an Jungen bzw. junge Männer. Interessanterweise lässt sich dies an den Namen dieser Einrichtungen – anders als bei reinen Mädcheneinrichtungen – nicht ablesen.

Abb. 2.2: Frauen- bzw. Mädchenanteil in den Einrichtungen in Perzentilen (Einrichtungen in %)



n=462

Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2019

Im Durchschnitt sind 45 Prozent der jungen Menschen in den Einrichtungen Mädchen bzw. junge Frauen, 55 Prozent Jungen bzw. junge Männer. Die leichte Überrepräsentanz von Jungen gegenüber Mädchen zeigt sich über alle Erhebungen seit 2000 hinweg. In den einzelnen Einrichtungen unterscheidet sich das Verhältnis von Mädchen zu Jungen allerdings sehr klar (vgl. Abb. 2.2). So gibt es nicht wenige Einrichtungen, in denen es deutlich mehr Jungen als Mädchen oder deutlich mehr Mädchen als Jungen gibt.

In den letzten Jahren ist in Fachdiskussionen der Kinder- und Jugendhilfe die Situation von Trans- und Inter*-Menschen stärker in den Blick geraten (z. B. Der Paritätische Gesamtverband 2021 oder Abou 2022). Im 2021 in Kraft getretenen Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) werden in § 9 SGB VIII nun nicht mehr nur Mädchen und Jungen, sondern auch Trans-, nicht binäre und Inter-Jugendliche explizit genannt. Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe ist es, sie bei der Ausgestaltung von Leistungen zu berücksichtigen. Über Trans-, nicht binäre und Inter*-Menschen in Einrichtungen der Kinder- und

Jugendhilfe und den Umgang der Einrichtungen existiert bislang in Deutschland nur wenig empirisches Wissen – was sich inzwischen zu ändern beginnt (vgl. Kampshoff u. a. 2023). In den DJI-Erhebungen sind dazu bis jetzt keine Fragen aufgenommen worden. Laut einer Untersuchung aus dem Jahr 2019/2020 (Ohms 2022) zur Situation von lesbischen, schwulen und trans*Jugendlichen in Einrichtungen der stationären Jugendhilfe richten sich nur sehr wenige Einrichtungen dezidiert an Trans- und Inter-Jugendliche. In Zukunft wäre es sinnvoll, dies in den Blick zu nehmen, denn wie bisher unveröffentlichte Ergebnisse des Care Leaver Statistics-Projekts (CLS) zeigen, ordnen sich ungefähr sieben Prozent der jungen Menschen zwischen 16 und 20 Jahren, die in Einrichtungen der stationären Erziehungshilfen leben, nicht dem weiblichen oder männlichen Geschlecht zu.¹³

2.3 Junge Menschen mit Migrationshintergrund¹⁴ in den Einrichtungen

Im folgenden Abschnitt richtet sich die Aufmerksamkeit auf die jungen Menschen mit Migrationshintergrund in der Heimerziehung. Schon seit Langem sind auch junge Menschen mit Migrationshintergrund in Einrichtungen der stationären erzieherischen Hilfen, zum einen als unbegleitete minderjährige Geflüchtete und danach möglicherweise als junge Volljährige. Um das Jahr 2015 herum hat das Thema der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten in der Kinder- und Jugendhilfe stark an Bedeutung gewonnen. Dass Kinder und Jugendliche ohne ihre Eltern nach Deutschland fliehen und auch, dass sie von der Kinder- und Jugendhilfe aufgenommen werden, sind allerdings keine neuen Phänomene. Nach dem Ende des 2. Weltkriegs wurden beispielsweise viele Kinder und Jugendliche, die ohne Eltern aus den früheren Ostgebieten Richtung Westen geflohen waren, in Heimen untergebracht. Die ersten so bezeichneten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge kamen in den 1980er-Jahren nach Deutschland (vgl. Jockenhövel-Schiecke 1998 und Kap. 8 in diesem Band).

¹³ Grundlegende Informationen zu dem Projekt sind unter www.cls-studie.de zu finden.

¹⁴ In diesem Band wie auch im Fragebogen der Erhebung selbst wird der Begriff „Migrationshintergrund“ verwendet. Im Fragebogen wurde erläutert, dass wir von Migrationshintergrund sprechen, „wenn die Kinder selbst oder deren Mutter und/oder Vater nach Deutschland eingewandert sind. Es spielt hier keine Rolle, ob die Kinder die deutsche oder eine andere Staatsbürgerschaft haben“. Diese Definition hat große Parallelen zum kürzlich vom Statistischen Bundesamt vorgelegten Konzept „Einwanderungsgeschichte“ (vgl. Canan/Petschel 2023).

Zum anderen geht es aber auch um Kinder und Jugendliche, die einen Migrationshintergrund haben und mit ihren Eltern in Deutschland leben, sei es in der ersten, zweiten, dritten Generation oder noch länger. In den 1970er- und 1980er-Jahren, nach dem Anwerbestopp ausländischer Arbeitnehmer:innen und dem folgenden sukzessiven Familiennachzug (vgl. Eppenstein/Kiesel 2008, S. 43), sahen immer mehr Migrant:innenfamilien ihren Lebensmittelpunkt in der Bundesrepublik (vgl. Jockenhövel-Schiecke 1998, S. 46). Dies hat dazu geführt, dass die Kinder bei familiären Problemen zunehmend weniger bei der Familie oder Verwandten im Herkunftsland untergebracht wurden und immer häufiger in Deutschland stationäre Erziehungshilfen in Anspruch genommen haben. Über die letzten Jahrzehnte ist festzustellen, dass sich die Bevölkerung mit einem Migrationshintergrund ausdifferenziert hat, z. B. hinsichtlich ihrer Herkunftsländer, hinsichtlich des Kontexts ihrer Zuwanderung (Flucht, Zuzug aus EU-Staaten, Studium etc.), hinsichtlich Religion, kulturellen Hintergründen, sozialem Status und vielem mehr. Zudem sind viele der jungen Menschen, denen ein Migrationshintergrund zugeschrieben wird, Deutsche. Es ist deshalb zu hinterfragen, was im Kontext des Migrationshintergrunds diskutiert werden sollte. Es stellen sich eine ganze Reihe von fachlichen Fragen, z. B. ob und inwieweit sie spezifische Ausgangslagen und Bedürfnisse (z. B. mit Blick auf Familienstrukturen, die Bedeutung von Familie, Diskriminierungserfahrungen, Transnationalität, Religion und einiges mehr) mitbringen, und inwieweit die Einrichtungen dies angemessen wahrnehmen und dafür fachlich gute Antworten finden (vgl. dazu auch Gadow u. a. 2013, S. 194 ff.).

Im Folgenden sollen vor allem quantitative Entwicklungen nachgezeichnet werden. Zunächst werden hierfür Befunde aus der amtlichen Statistik aufgezeigt, die Aussagen zur stationären Erziehungshilfe insgesamt zulassen. Dann wird auf Basis der vorliegenden Erhebung der Frage nachgegangen, wie viele Einrichtungen überhaupt junge Menschen mit einem Migrationshintergrund zu ihren Bewohner:innen zählen und wie hoch der Anteil dieser Gruppe an allen derzeit in der Einrichtung lebenden jungen Menschen ist. Unterschieden wird zudem zwischen unbegleiteten Minderjährigen bzw. jungen Erwachsenen, die auf der Grundlage des § 42 SGB VIII von den Jugendämtern in Obhut genommen und anschließend untergebracht werden, und anderen jungen Menschen mit einem Migrationshintergrund.

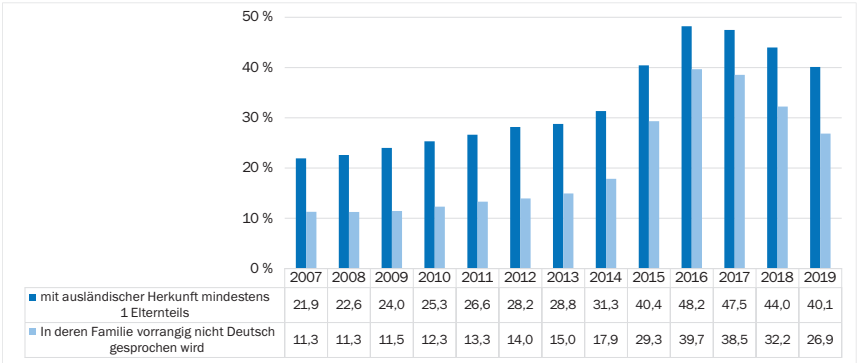
Junge Menschen mit Migrationshintergrund in Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung im Spiegel der amtlichen Statistik

Will man über die amtliche Statistik herausfinden, wie hoch der Anteil junger Menschen mit einem Migrationshintergrund in Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe ist, muss man berücksichtigen, dass die verwendeten

Kategorien sich im Laufe der Zeit verändert haben. Bis zum Jahr 2006 wurde als Kategorie die „nicht deutsche Nationalität“ verwendet. Es zeigt sich, dass der Anteil der jungen Menschen mit nicht deutscher Nationalität unter allen jungen Menschen in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen in den 1990er-Jahren bis 2006 etwa bei zehn Prozent lag, wobei ihr Anteil leicht zwischen zwölf und neun Prozent variierte. Im selben Zeitraum lag der Anteil der zehn- bis unter 18-Jährigen mit nicht deutscher Nationalität laut Fortschreibung der Bevölkerungsstatistik des Statistischen Bundesamt ebenfalls bei etwa zehn Prozent, sodass man sagen kann, dass junge Menschen nicht deutscher Nationalität ihrem Anteil in der Bevölkerung entsprechend in den Einrichtungen vertreten waren. Dabei bleiben allerdings viele Fragen offen, z. B. ob junge Menschen, die aus bestimmten Herkunftsländern stammen, über- oder unterrepräsentiert waren. Zudem kann daraus auch nicht abgeleitet werden, ob Zugangshürden höher sind, solange über die Bedarfe an stationärer Unterbringung nichts bekannt ist. Hinzu kommt, dass zu den jungen Menschen nicht deutscher Nationalität auch unbegleitete minderjährige Geflüchtete zählen, von denen ein sehr großer Teil von der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht wird. Ein Vergleich mit ihrem Anteil in der Allgemeinbevölkerung macht hier keinen Sinn.

Das Merkmal einer nicht deutschen Nationalität hat in den letzten Jahrzehnten zunehmend an Aussagekraft verloren, weil ein beträchtlicher Teil der jungen Menschen mit einem Migrationshintergrund darin nicht enthalten ist, z. B. Aus-siedler:innen oder eingebürgerte junge Menschen. Dies gilt besonders für die Zeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts zum 1. Januar 2000. Seitdem erhalten Kinder, deren Eltern keine deutsche Staatsangehörigkeit haben, mit ihrer Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit und müssen sich später mit ihrer Volljährigkeit für eine Staatsangehörigkeit entscheiden. Seit 2007 erfasst die Kinder- und Jugendhilfestatistik deshalb nicht mehr die Staatsangehörigkeit, sondern ob mindestens ein Elternteil eine ausländische Herkunft hat, und ob in der Familie vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird. Die erste Kategorisierung umfasst beispielsweise auch Kinder mit einem einseitigen Migrationshintergrund, also aus binationalen Familien, in denen nur ein Elternteil einen Migrationshintergrund hat, und ist deshalb relativ breit. In die zweite Kategorie fallen sowohl Menschen, deren Familien zwar schon lange in Deutschland leben, die Deutsch sprechen, aber ihre Herkunftssprache weiterhin innerhalb der Familie sprechen, als auch solche, die erst seit Kurzem in Deutschland leben.

Abb. 2.3: Anteil der jungen Menschen in Heimunterbringung nach § 34 SGB VIII mit ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils und in deren Familie vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird (Hilfen am 31.12.) 2007 bis 2019 (in %)



Quelle: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige (div. Jg.); Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Vorläufige Schutzmaßnahmen (div. Jg.)

Laut diesen Zahlen (vgl. Abb. 2.3) ist der Anteil der jungen Menschen mit ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils in der Heimerziehung zwischen 2007 und 2014 kontinuierlich leicht angestiegen von 22 Prozent Ende 2007 auf 29 Prozent Ende 2013. Zwischen 2014 und 2016 ist ein sprunghafter Anstieg auf 48 Prozent zu beobachten gewesen. Seitdem ist der Anteil auf zuletzt 40 Prozent im Jahr 2019 gefallen. Wenn man das Merkmal, dass in der Familie vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird, heranzieht, zeigen sich diese Entwicklungen auf einem niedrigeren Niveau und liegen zwischen zehn und 15 Prozentpunkte darunter. Diese Entwicklungen dürften vor allem auf die Veränderungen der Anzahl unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter zurückzuführen sein, denn die Zahl der Inobhutnahmen unbegleiteter Minderjähriger entwickelt sich ganz ähnlich (vgl. Kap. 8, Abb. 8.1 und Statistisches Bundesamt 2022j, S. 48). Allgemein lässt sich also sagen, dass ein langfristig wachsender Anteil der jungen Menschen in der Heimerziehung einen Migrationshintergrund hat.

Im Folgenden soll nun die Perspektive verändert werden. Während bis jetzt die stationären Hilfen zur Erziehung in ihrer Gesamtheit betrachtet wurden, wird im Folgenden der Blick auf die Einrichtungen und Unterschiede zwischen den Einrichtungen gerichtet.

Junge Menschen mit einem Migrationshintergrund in den Einrichtungen

Im Jahr 2019 zählen bundesweit 71 Prozent der Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe mindestens einen jungen Menschen mit einem Migrationshintergrund zu ihren Bewohner:innen, in Westdeutschland sind es 80 Prozent der Einrichtungen, in Ostdeutschland mit 41 Prozent der Einrichtungen deutlich

weniger (vgl. Tab. 2.6). Allerdings ist in Ostdeutschland der Anteil der Einrichtungen mit jungen Menschen mit einem Migrationshintergrund zwischen 2009 und 2019 deutlich gestiegen von einem Drittel im Jahr 2009 auf 46 Prozent im Jahr 2014. Im Jahr 2019 ist er wieder auf 41 Prozent gefallen. Dass es in Ostdeutschland weniger Einrichtungen mit jungen Menschen mit Migrationshintergrund gibt, dürfte daran liegen, dass deutlich weniger Menschen mit einem Migrationshintergrund dort leben als in Westdeutschland.¹⁵ Dass sich seit 2009 die Zahl der Einrichtungen mit jungen Menschen mit Migrationshintergrund erhöht hat, liegt vor allem an dem Anstieg der Zahl der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten um das Jahr 2015 und an der geänderten Gesetzeslage, wonach unbegleitete Minderjährige wie Erwachsene und Familien nach dem Königsteiner Schlüssel auf alle Bundesländer zu „verteilen“ sind. Unter den von uns befragten Einrichtungen werden fünf Prozent ausschließlich von jungen Menschen mit einem Migrationshintergrund besucht (vgl. dazu Kap. 8).

Tab. 2.6: Anteil der Einrichtungen, in denen mindestens ein junger Mensch mit einem Migrationshintergrund lebt, 2009, 2014 und 2019 (in %)

	2009	2014	2019
Ingesamt	69 %	69 %	71 %
Ost	33 %	46 %	40 %
West (inkl. Berlin)	85 %	80 %	80 %

n=303 (2009), n=368 (2014), n=398 (2019)

Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2009, 2014, 2019

Wie hoch der Anteil der jungen Menschen mit einem Migrationshintergrund an allen jungen Menschen in Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung ist, lässt sich in Tabelle 2.7 ablesen. Zu beachten ist, dass in die Berechnung auch jene Einrichtungen eingehen, in denen keine jungen Menschen mit einem Migrationshintergrund leben. Der durchschnittliche Anteil lässt sich mit dem in der amtlichen Statistik vergleichen. Während er im Jahr 2009 bei 18 Prozent lag, betrug er im Jahr 2014 bereits 23 Prozent. Im Jahr 2019 lag der Anteil bei 26 Prozent und entspricht damit weitgehend dem Anteil, den die amtliche Statistik für junge Menschen, „in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird“, ausweist. Der Anteil ist in Ostdeutschland stärker gestiegen als in Westdeutschland, liegt aber trotzdem noch deutlich unter dem Anteil in Westdeutschland (vgl. Tab. 2.7). Sowohl in Ost- als auch in Westdeutschland gibt es dabei einen

15 Für das Jahr 2019 weist das Statistische Bundesamt auf der Basis des Mikrozensus einen Anteil von 43 Prozent in Westdeutschland (inkl. Berlin) und von 14 Prozent in Ostdeutschland in der Altersgruppe der 0- bis unter 18-Jährigen aus (Statistisches Bundesamt 2020a).

signifikanten Zusammenhang mit der Größe der Gemeinde, in der die Einrichtung liegt. So ist im Jahr 2019 der Anteil der jungen Menschen mit einem Migrationshintergrund in Einrichtungen der stationären Erziehungshilfen in Großstädten (Ost: 16 %; West: 40 %) und Mittelstädten (Ost: 15 %; West: 29 %) höher als in Kleinstädten (Ost: 5 %; West: 23 %) und ländlichen Kreisen (Ost: 4 %; West: 21 %).

Tab. 2.7: Durchschnittlicher Anteil der jungen Menschen mit einem Migrationshintergrund in den Einrichtungen (in %)

	2009	2014	2019
Insgesamt	18 %	23 %	26 %
Ost	4 %	6 %	10 %
West (inkl. Berlin)	24 %	32 %	31 %

n=300 (2009), n=368 (2014), n=398 (2019)

Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2009, 2014, 2019

Rechnet man die Zahl der unbegleiteten Minderjährigen und jungen Erwachsenen heraus, so liegt im Jahr 2019 der Anteil der jungen Menschen mit einem Migrationshintergrund in den Einrichtungen an allen Bewohner:innen im Durchschnitt bei zwölf Prozent, in Ostdeutschland bei drei Prozent und in Westdeutschland mit 16 Prozent deutlich niedriger.

In den Einrichtungen, in denen mindestens ein junger Mensch mit einem Migrationshintergrund lebt, liegt der Anteil dieser jungen Menschen bei durchschnittlich 36 Prozent der Bewohner:innen, in Ostdeutschland bei 25 Prozent und in Westdeutschland bei 38 Prozent (vgl. Tab. 2.8). Ihr Anteil in den Einrichtungen ist zwischen 2009 und 2019 ebenfalls angestiegen. Das heißt, es gibt nicht nur mehr Einrichtungen, die junge Menschen mit einem Migrationshintergrund beherbergen, der Anteil dieser Teilgruppe der Bewohner:innen ist in diesen Einrichtungen auch angestiegen. Dies unterstreicht die Bedeutung von diskriminierungs-, kultur- und migrationssensiblen Arbeiten in den Einrichtungen.

Tab. 2.8: Durchschnittlicher Anteil der jungen Menschen mit einem Migrationshintergrund in den Einrichtungen, in denen junge Menschen mit einem Migrationshintergrund leben (in %)

	2009	2014	2019
Insgesamt	25 %	29 %	36 %
Ost	13 %	13 %	25 %
West (inkl. Berlin)	27 %	34 %	38 %

n=196 (2009), n=250 (2014), n=282 (2019)

Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2009, 2014, 2019

Unbegleitete minderjährige Geflüchtete und junge Erwachsene machen einen großen Teil der Adressat:innen mit einem Migrationshintergrund in den Einrichtungen aus, was sich aus dem Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe ergibt, unbegleitete minderjährige Geflüchtete in Obhut zu nehmen und unterzubringen. Es ist deshalb nicht überraschend, dass in den Einrichtungen mit mindestens einem jungen Menschen mit Migrationshintergrund diese zu über zwei Fünftel (41 %) unbegleitete Minderjährige oder junge Volljährige sind – und zu 59 Prozent andere junge Menschen mit einem Migrationshintergrund. In Ostdeutschland sind mit 55 Prozent über die Hälfte der Bewohner:innen mit einem Migrationshintergrund unbegleitete Minderjährige. Aber auch in Westdeutschland sind es 39 Prozent.

2.4 Stationäre Angebotsformen

Die befragten Einrichtungen unterbreiten vielfach verschiedene stationäre Hilfen. Tabelle 2.9 vermittelt einen Eindruck, wie weit verbreitet diverse stationäre Angebotsformen in den Einrichtungen sind.

Tab. 2.9: Anteil der Einrichtungen mit stationären Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe 2009, 2014 und 2019 (in %; Mehrfachnennungen; sortiert)

	2009	2014	2019
Heim/Wohngruppen	82 %	86 %	78 %
Betreutes Wohnen/Einzelwohnen	49 %	38 %	35 %
Inobhutnahme für Kinder ab 6 Jahren	25 %	25 %	21 %
Mutter-Kind-/Vater-Kind-Gruppe	20 %	19 %	15 %
Therapeutische Wohngruppe	/	/	15 %
Flexible Hilfe*	26 %	16 %	14 %
Erziehungsstelle/Familienanaloge/Sozialpäd. Lebensgemeinschaft**	15 %	13 %	11 %
Inobhutnahme für unter 6-Jährige	15 %	14 %	8 %
Clearingstelle für umF	/	/	6 %
Angebot nach § 13(3) SGB VIII	6 %	2 %	5 %
5-Tage-Gruppe	/	8 %	3 %
Sonstiges	17 %	16 %	9 %

Lesebeispiel: 35 % der Einrichtungen bieten im Jahr 2019 Betreutes Wohnen/Einzelwohnen an.

* Seit 2014 wird nach Flexiblen Hilfen als stationärem Angebot gefragt.2009 wurde nach Flexiblen Hilfen gefragt, die sowohl ambulant als auch stationär angeboten werden, gefragt. Der Anteil für 2009 ist deshalb nicht mit dem Anteil für 2014 und 2019 vergleichbar.

** Erziehungsstelle geschlossen abgefragt, Familienanaloge/Sozialpädagogische Lebensgemeinschaft aus offenen Angaben ergänzt.

/ nicht erhoben

n=325 (2009), n=407 (2014), n=470 (2019)

Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2009, 2014, 2019

Etwa vier Fünftel der Einrichtungen ordnen sich der Kategorie „Heim/Wohngruppen“ zu. Gut ein Drittel der Einrichtungen hat ein Angebot des Betreuten Einzelwohnens oder Betreuten Wohnens, ein Fünftel der Einrichtungen ermöglicht die Inobhutnahme von Kindern ab sechs Jahren oder älter, acht Prozent halten Inobhutnahmeplätze für unter Sechsjährige vor. 15 Prozent haben eine oder mehrere Mutter-Vater-Kind-Gruppen und etwa ebenso viele therapeutische Wohngruppen (15 %). Flexible Hilfen bieten 14 Prozent der Einrichtungen an. Elf Prozent der befragten Einrichtungen haben Erziehungsstellen. Weitere stationäre Angebotsformen, die angegeben werden, sind Clearingstellen für unbegleitete Minderjährige, Jugendwohnen nach § 13 Abs. 3 SGB VIII und diverse weitere Angebote (9 %). Insgesamt haben die befragten Einrichtungen im Durchschnitt 2,2 und im Median 2 der aufgeführten stationären Angebotsformen angeboten.

In der Rückschau auf die vergangenen Jahre zeigt sich eine grundsätzlich ähnliche Verteilung der Angebotsformen, wie der Vergleich der Erhebungen bei Einrichtungen der stationären Erziehungshilfen in den Jahren 2009, 2014 und 2019 zeigt. Dabei ist zu bedenken, dass zwischen den Erhebungszeitpunkten 2014 und 2019 einerseits ein starker Ausbau der Plätze und Wohngruppen für unbegleitete Minderjährige und junge Volljährige vor allem im Jahr 2015 stattfand, andererseits ein Rückbau von Plätzen und Wohngruppen in der Folge des Rückgangs der Zahlen der unbegleiteten Minderjährigen in den darauffolgenden Jahren (vgl. Abschnitt 2.1 und Kap. 8). Dies deutet darauf hin, dass trotz der Schaffung und Schließung von Einrichtungen und der Ausbaudynamik bei den Plätzen die angebotenen stationären Hilfeformen in den Einrichtungen relativ stabil sind.

Erkennbar ist aber auch, dass bei einer grundsätzlich ähnlichen Verteilung der Angebotsformen der Anteil der Einrichtungen, der jeweils eines der aufgeführten Angebote bereithält, gesunken ist (vgl. Tab. 2.9). Demnach ist die Palette der stationären Angebotsformen in den Einrichtungen eher kleiner geworden bzw. die Einrichtungen beschreiben ihr stationäres Angebot als „enger“. Zum einen können Umstellungen beim Erhebungsinstrument dafür verantwortlich sein. So wurden „therapeutische Wohngruppen“ 2019 das erste Mal dezidiert abgefragt. Einrichtungen mit therapeutischen Wohngruppen und therapeutische Wohngruppen dürften sich zuvor unter „Heim/Wohngruppen“ oder manchmal auch unter „Betreutes Wohnen“ eingeordnet haben. Dahinter könnten sich aber auch reale Entwicklungen verbergen, denn die engere stationäre Angebotspalette korrespondiert mit dem Befund, dass die Einrichtungen im Schnitt gemessen an der Anzahl der Plätze etwas kleiner geworden sind und der Anteil der kleinen Einrichtungen insgesamt sowie unter den neu gegründeten Einrichtungen noch einmal stärker angestiegen ist. Neben dem immer wieder angesprochenen „Trend zu kleinen, überschaubaren Institutionen“ (Günder 2014, S. 132), den es spätestens seit den Reformen in der Heimerziehung in den 1970er- und 1980er-Jahren gibt, könnten dafür in den letzten Jahren auch Veränderungen des Verständnisses, was die Einrichtungsebene ausmacht, verantwortlich sein.

Im Einzelnen ist für die Erhebung 2019 gegenüber den Jahren 2009 und 2014 ein leichter Rückgang bei der Kategorie „Heim/Wohngruppen“ festzustellen. Dies dürfte zum einen auf Veränderungen im Erhebungsinstrument zurückzuführen sein. Zum anderen gibt es offenbar einen Teil der Einrichtungen, die sich mit dem Begriff „Heim/Wohngruppen“ – ebenso wie Jugendvertretungen der Kinder- und Jugendlichen, die in Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe leben, die auf die stigmatisierende Wirkung des Begriffs „Heim“ hinweisen (vgl. BUNDI 2022), nicht (mehr) so gut identifizieren können

Zurückgegangen ist auch der Anteil der Einrichtungen, die Betreutes Wohnen oder Einzelwohnen anbieten. Während im Jahr 2009 noch knapp die Hälfte der Einrichtungen solche Angebote vorhielt, waren dies im Jahr 2019 nur noch 35 Prozent.¹⁶ Möglicherweise lässt sich dies mit der gestiegenen Anzahl kleinerer Einrichtungen mit nicht mehr als acht Plätzen erklären, die weit weniger häufig auch Betreutes Wohnen oder Einzelwohnen anbieten (11 %).

Auf den ersten Blick ist auch ein deutlicher Rückgang bei den flexiblen Hilfen festzustellen. So gab im Jahr 2009 ein Viertel der befragten Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung an, flexible Hilfen anzubieten, im Jahr 2014 taten dies 16 Prozent und 14 Prozent im Jahr 2019. Ein Grund dafür dürfte sein, dass in den Erhebungen 2014 und 2019 nach flexiblen Angeboten als stationären Angeboten – eine nur kleine Teilgruppe der flexiblen Hilfen insgesamt (vgl. Fendrich/Pothmann/Tabel 2021, S. 72) – gefragt wurde, während dies in der Erhebung 2009 ohne diesen Zusatz abgefragt wurde, sodass stationäre Einrichtungen mit ambulanten Angeboten nach § 27 Abs. 2 zwar 2009, aber nicht 2014 und 2019 darunter erfasst werden. Ein weiterer Grund für den zurückgegangenen Anteil ist sicher auch, dass flexible Hilfen, nachdem sie in früheren Jahren breit diskutiert wurden, nicht mehr so im Fokus stehen und nun als 27(2)er-Hilfen bezeichnet werden.

Wie Tabelle 2.10 deutlich macht, handelt es sich bei fast der Hälfte der Einrichtungen um Heime bzw. Wohngruppen, die weitere der in Tabelle 2.9 dargestellten stationären Angebotsformen vorhalten. Nur knapp ein Drittel der Einrichtungen beschreibt sich ausschließlich als Heim/Wohngruppe. Nur bei wenigen der befragten Einrichtungen handelt es sich um Betreutes (Einzel-)Wohnen ohne eine Anbindung an ein Heim (5 %) oder um Erziehungsstellen bzw. familienanaloge/sozialpädagogische Lebensgemeinschaften (4 %). Letztere sind in der Regel nicht als Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe einzuordnen und tauchen deshalb in der vorliegenden Erhebung nur sporadisch auf.

16 Laut der amtlichen Statistik war im Zeitraum zwischen 2008 und 2018 ein „überproportionaler Fallzahlenanstieg in Eingruppeneinrichtungen und bei Unterbringungen in einer eigenen Wohnung“ (Tabel 2020, S. 15) festzustellen. Dies stellt dazu keinen Widerspruch dar. Zum einen gibt es Hinweise darauf, dass die amtliche Statistik eher Hilfesettings unterhalb der Einrichtungsebene erfasst, zum anderen macht sie Aussagen zu den Fallzahlen, jedoch nicht zur Anzahl der Einrichtungen mit dem Angebot des Betreuten Wohnens/Einzelwohnens.

Sonstigen Angebotsformen haben sich 13 Prozent der befragten Einrichtungen zugeordnet. Hierunter finden sich ganz unterschiedliche Angebote wie z. B. eine Notschlafstelle, eine Schutzstelle für Mädchen oder eine Mutter-Kind-Gruppe in einer Justizvollzugsanstalt.

Tab. 2.10: Anteil der Einrichtungen nach stationärer Angebotsform zusammengefasst 2014 und 2019 (in %)

	2014	2019
Nur Heim/Wohngruppen	35 %	32 %
Heim/Wohngruppen und anderes	51 %	47 %
Nur Betreutes (Einzel-)Wohnen (ohne Heim)	5 %	5 %
Nur Erziehungsstelle/Familienanaloge Lebensgemeinschaft*	2 %	3 %
Sonstige Angebotsformen	7 %	13 %

* Erziehungsstelle geschlossen abgefragt, Familienanaloge/Sozialpädagogische Lebensgemeinschaft aus offenen Angaben ergänzt.

n=407 (2014), n=470 (2019)

Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2014, 2019

Grundsätzlich hat sich an der grundlegenden Zusammensetzung der Einrichtungen im Vergleich zur letzten Erhebung im Jahr 2014 kaum etwas geändert. Die etwas häufigere Nennung sonstiger Angebotsformen, ohne sich als Heim/Wohngruppen zu bezeichnen, kann ein Hinweis darauf sein, dass der Begriff „Heim/Wohngruppen“ für einen Teil der Einrichtungen offensichtlich nicht mehr die richtige übergeordnete Bezeichnung darstellt.

2.5 Ausbau und Abbau stationärer Angebotsformen

Kurzfristigen Veränderungen, die einen Hinweis darauf geben, inwieweit die Einrichtungen mit neuen Angeboten und der Auflösung bestimmter Angebote auf veränderte Bedarfe der Kinder und Jugendlichen und Wünsche der Jugendämter reagieren, wurde mit der Frage nachgegangen, ob in den letzten zwei Jahren vor der Erhebung bis etwa Mitte 2019 stationäre Angebotsformen hinzugekommen bzw. ob solche Angebote weggefallen sind. Die Einrichtungen sollten außerdem in einer offenen Antwortmöglichkeit angeben, um welche Angebote es sich handelte.

Bei gut einem Viertel der Einrichtungen (26 %) sind in den letzten zwei Jahren vor der Befragung stationäre Angebote hinzugekommen. Darunter sind in der Mehrzahl Wohngruppen in unterschiedlichen Formaten, z. B. Intensiv-Wohngruppen, Verselbstständigungsgruppen, Clearing-Gruppen, Mädchen-Gruppen, Wohngruppen nach § 13 Abs. 3, Inobhutnahmeplätze und Mutter-/Vater-Kind-Wohngruppen. Dies spricht für eine Ausdifferenzierung des Angebots dieser

Einrichtungen. In knapp einem Fünftel der Einrichtungen (18 %) sind in den letzten zwei Jahren vor der Erhebung stationäre Angebotsformen weggefallen. In der Hälfte dieser Fälle wurden Wohngruppen oder Inobhutnahmeplätze für unbegleitete Minderjährige genannt. Hieran werden der Rückgang der Zahl der unbegleiteten Minderjährigen und die darauf folgenden organisatorischen Veränderungen in den stationären erzieherischen Hilfen sichtbar, wobei die Schließung von Wohngruppen von unbegleiteten Minderjährigen zu einem großen Teil schon vor Mitte 2017, dem Zeitpunkt, auf den sich die Frage in etwa bezog, stattgefunden haben dürfte (vgl. dazu auch Kap. 8).

Insgesamt hat gut ein Drittel der befragten Einrichtungen angegeben, dass stationäre Angebotsformen hinzugekommen oder weggefallen sind (35 %), was deutlich macht, dass trotz der grundlegenden Stabilität stationärer Angebotsformen im Feld der stationären Erziehungshilfe insgesamt (vgl. Tab. 2.9) innerhalb der einzelnen Einrichtungen durchaus Veränderungen und Anpassungen stattfinden. In 17 Prozent der Einrichtungen sind Angebotsformen in den letzten zwei Jahren hinzugekommen, aber keine weggefallen, sie haben ihre Angebotspalette also vergrößert (vgl. Tab. 2.11). In jeder zehnten Einrichtung sind stationäre Angebote weggefallen, ohne dass neue stationäre Angebotsformen hinzugekommen wären, und in acht Prozent der Einrichtungen sind sowohl Angebote weggefallen als auch neue hinzugekommen. Auch wenn aus diesen Ergebnissen noch nicht abgeleitet werden kann, wie viele Kinder und Jugendliche die Angebote in Anspruch nehmen, und auch nicht, wie viele solcher Gruppen aufgebaut oder geschlossen wurden, deutet sich in der Zusammenschau der Befunde aber an, dass sich das Spektrum stationärer Angebotsformen innerhalb der bestehenden Einrichtungen in den Jahren 2017/2018 in mehr Einrichtungen vergrößert als verringert hat.

Tab. 2.11: Schaffung bzw. Wegfall stationärer Angebote in den letzten zwei Jahren (in %)

	Einrichtungen in %
Keine Veränderung	65 %
Nur Angebote hinzugekommen	17 %
Nur Angebote weggefallen	10 %
Angebote weggefallen und hinzugekommen	8 %

n=470

Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2019

2.6 Ambulante und sonstige Angebotsformen

Zur Angebotspalette der Einrichtungen gehören über die bisher genannten stationären Angebote hinaus weitere ambulante und sonstige unterstützende

Angebote für junge Menschen und ihre Eltern. Allerdings wurde nicht erhoben, ob die von den Einrichtungen angebotenen ambulanten Hilfen für die Eltern der jungen Menschen in den Einrichtungen gedacht sind oder ob es sich um ein davon unabhängiges Angebot handelt. Wenn man bedenkt, dass die Einrichtungen oft von mehreren Jugendämtern belegt werden und somit die jungen Menschen zum Teil weiter entfernt von ihren Eltern untergebracht sind, muss man davon ausgehen, dass sich die ambulanten Angebote wahrscheinlich nur selten auf die Eltern der jungen Menschen in der stationären Unterbringung beziehen.

Tab. 2.12: Anteil der Einrichtungen mit den angeführten ambulanten und weiteren Angeboten (in %; Mehrfachnennungen)

	Nennungen in %
Erziehungsbeistandschaft	29 %
SPFH	29 %
Tagesgruppe	18 %
Soziale Gruppenarbeit	15 %
Angebot nach SGB IX	14 %
Schulsozialarbeit	11 %
Kindertageseinrichtung	9 %
Schule/E-Schule	8 %
Internat	3 %
Sonstige Angebotsformen	23 %
darunter am häufigsten genannt:	4 %
Ambulante Nachbetreuung*	
Schulbegleitung/Integrationshilfe an Schulen nach § 35 a SGB VIII*	2 %
Therapie*	2 %
Keine weitere Angebotsform	41 %

* Diese Kategorien wurden nachträglich aus den offenen Angaben ergänzt, ihr Anteil dürfte bei einer geschlossenen Abfrage höher liegen.

n=470

Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2019

Wie die Daten zeigen, bietet die Mehrzahl der Einrichtungen (59 %) über ihr stationäres Jugendhilfeangebot hinaus weitere Angebote für Kinder und Jugendliche oder für Eltern an (vgl. Tab. 2.12). Die Einrichtungen konnten zum einen aus der in Tabelle 2.12 dargestellten Liste an Angeboten auswählen und außerdem in einer offenen Antwortmöglichkeit weitere Angebote angeben. Aufgrund der Kombination aus geschlossener Frage mit einer offenen Antwortmöglichkeit ist davon auszugehen, dass nicht alle Einrichtungen Angebote in der offenen Antwortmöglichkeit ergänzen, sodass Angebote, die nicht explizit abgefragt werden,

sehr wahrscheinlich weiter verbreitet sind, als es die offenen Angaben suggerieren.

Von den hier aufgeführten Angeboten werden ambulante erzieherische Hilfen am meisten genannt. Erziehungsbeistandschaften und die Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) werden mit jeweils 29 Prozent am häufigsten von den Einrichtungen vorgehalten. Fast ein Fünftel der Einrichtungen hat eine Tagesgruppe (18 %), 15 Prozent bieten soziale Gruppenarbeit an. Fast ebenso viele Einrichtungen haben Angebote der Eingliederungshilfe nach SGB IX oder SGB XII (14 %). Gut jede zehnte Einrichtung macht Schulsozialarbeit (11 %), Schulen und Kindertageseinrichtungen nennen etwa acht Prozent der Einrichtungen als weitere Angebote. Internate werden von drei Prozent der Einrichtungen genannt. Darüber hinaus haben die Einrichtungen viele weitere Angebote im Rahmen des SGB VIII oder auch außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe in der offenen Antwortmöglichkeit angegeben. Am häufigsten werden die ambulante Nachbetreuung nach § 41 SGB VIII, Schulbegleitung oder die Betreuung an Ganztagschulen sowie therapeutische Angebote genannt. Daneben gibt es eine breite Palette unterschiedlicher Angaben von intensiver sozialpädagogischer Einzelfallhilfe, offener Kinder- und Jugendarbeit, Angeboten der Jugendsozialarbeit über Vereinsvormundschaften, Beratung und sonstige Unterstützung für Eltern bis hin zu Angeboten auf der Grundlage der Sozialgesetzbücher II, III und V und einige mehr. Die Einrichtungen, die neben stationären Jugendhilfeangeboten weitere Angebote haben, nennen im Durchschnitt 2,7 weitere Angebote, im Median 2.

Einrichtungen mit einem Träger, der ausschließlich diese Einrichtung betreibt, haben signifikant weniger häufig ambulante und weitere Angebote (48 %) als Einrichtungen, deren Träger weitere Einrichtungen betreiben (66 %). Am häufigsten nennen die Einrichtungen weitere ambulante und andere Angebote, wenn ihr Träger nicht nur in der Kinder- und Jugendhilfe, sondern auch noch außerhalb tätig ist (68 %). Ein starker Zusammenhang besteht außerdem mit der Anzahl der Plätze, die in den Einrichtungen zur Verfügung stehen (vgl. Tab. 2.13). Kleine Einrichtungen mit bis zu acht Plätzen bieten weit weniger häufig ambulante und weitere Angebote für Kinder und Jugendliche unter dem organisatorischen Dach der Einrichtung als größere Einrichtungen.¹⁷ Auch wenn in manchen Fällen solche Angebote nicht bei der Einrichtung direkt angesiedelt sein dürften sondern beim Träger, lässt sich daraus trotzdem schließen, dass für kleinere Einrichtungen

17 Eine logistische Regression, die die Anzahl der Plätze in der Einrichtung, die Frage, ob der Träger neben der befragten Einrichtung noch andere Einrichtungen trägt, sowie die Frage, ob der Träger neben der Kinder- und Jugendhilfe auch noch in anderen Bereichen tätig ist, einbezieht, kommt zu dem Ergebnis, dass sowohl eine größere Anzahl an Plätzen in der Einrichtung als auch der Umstand, dass der Träger neben dieser Einrichtung auch noch andere Einrichtungen hat, die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass weitere (ambulante) Angebote von den Einrichtungen angeboten werden.

und Einrichtungen ohne das Dach eines größeren Trägers Kooperationen mit ambulanten Hilfen und weiteren externen Partnern wichtiger sind.

Tab. 2.13: Vorhandensein ambulanter und weiterer Angebote in der Einrichtung nach der Anzahl der Plätze (in %)

Einrichtungen mit ...	bis zu 8 Plätzen	9 bis 16 Plätzen	17 bis 40 Plätzen	41 und mehr Plätzen	Insgesamt
... haben ambulante und weitere Angebote	40 %	53 %	60 %	86 %	58 %
... haben keine ambulanten und weiteren Angebote	60 %	47 %	40 %	14 %	42 %

n=442

Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2019

2.7 Trägerschaft

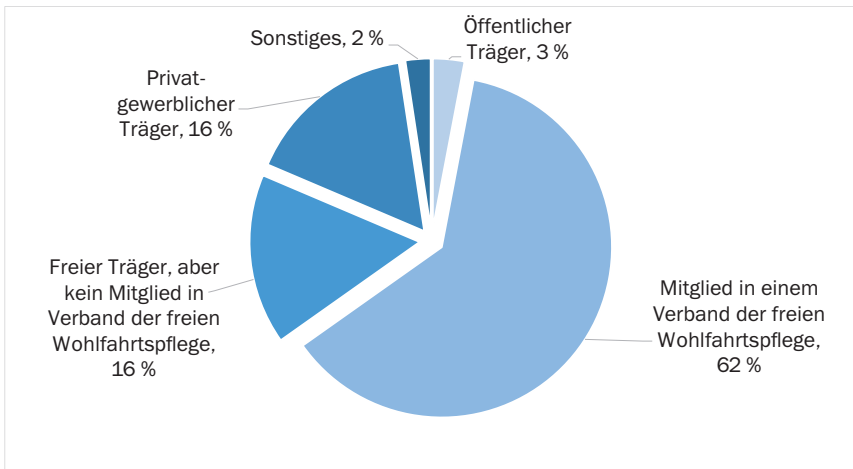
Wie die Analysen zu verschiedenen strukturellen Merkmalen der Einrichtungen zeigen, stehen diese u. a. auch mit der Trägerschaft der Einrichtungen in Zusammenhang, etwa mit Blick auf die Größe der Einrichtungen und die Anzahl des Personals oder die Angebotspalette. Die Trägerstruktur im Feld der stationären Hilfen zur Erziehung wie auch in der Sozialen Arbeit und der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt ist dadurch geprägt, dass historisch bedingt in Deutschland freigemeinnützige Träger, insbesondere die konfessionellen Wohlfahrtsverbände eine hervorgehobene Stellung innehatten. Das Anfang der 1990er-Jahre in Kraft getretene KJHG wollte den Bestand traditioneller Träger zwar sichern – so Gesetzeskommentare –, hat die Trägerstruktur aber auch für Neuentwicklungen jenseits der etablierten Wohlfahrtsverbände geöffnet (Herzig 1999), sowohl für andere freigemeinnützige als auch privat-gewerbliche Träger. Auch die Einführung der § 78a-g SGB VIII im Jahr 1999 hatte Folgen für die Trägerstrukturen. Mit der Reform 1999 wurde die Finanzierung der stationären Hilfen zur Erziehung grundlegend neu gestaltet. Durch die Umstellung vom Selbstkostendeckungsprinzip auf prospektive Entgelte wurde es möglich, Gewinne zu machen, und Marktprinzipien gewannen an Bedeutung. Der Anteil privat-gewerblicher Träger in diesem Feld ist in der Folge gestiegen (vgl. auch Pluto u. a. 2007, S. 297 ff.), auch wenn es schon zuvor – und auch schon vor den Veränderungen des SGB VIII durch das KJHG – privat-gewerbliche Träger in diesem Feld gegeben hat (vgl. Statistisches Bundesamt 1992; Münder u. a. 1988, S. 112 f.).¹⁸

18 So ist beispielsweise der Festschrift des VPK – Bundesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e. V. zu entnehmen, dass der Verband bereits im Jahr 1953 gegründet wurde (VPK 2023, S. 6).

Im folgenden Abschnitt werden auf der Grundlage der Erhebungen bei Einrichtungen einige Charakteristika und Entwicklungen hinsichtlich der Trägerschaft der Einrichtungen im Feld der stationären Hilfen nachgezeichnet.

Insgesamt ist die stationäre Erziehungshilfe geprägt durch einen im Vergleich zu anderen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe sehr geringen Anteil öffentlicher Träger (vgl. Abb. 2.4). Nur drei Prozent der Einrichtungen haben in der Befragung von 2019 einen öffentlichen Träger wie die Kommune oder Stadt. Die Mehrzahl der Einrichtungen rechnet ihren Träger einem der fünf Wohlfahrtsverbände in Deutschland zu (62 %). Hierzu gehören nicht nur die regionalen Verbände der Caritas, des DRK, der Diakonie, der AWO, des Paritätischen oder der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland, sondern auch eine Vielzahl kleiner, lokal tätiger Träger, die Mitglieder bei einem Wohlfahrtsverband sind – dies gilt in besonderer Weise für den Paritätischen Wohlfahrtsverband. Freie Träger, die kein Mitglied in einem der Wohlfahrtsverbände sind, werden von 16 Prozent der Einrichtungen als Träger genannt. Ebenso viele geben an, einen privat-gewerblichen Träger zu haben. „Sonstiges“ haben zwei Prozent der Einrichtungen angegeben, es dürfte sich dabei um privat-gewerbliche oder freigeinnützige Träger ohne Anbindung an einen Wohlfahrtsverband handeln, auf der Basis der offenen Angaben hierzu lassen sie sich aber nicht eindeutig zuordnen. Diese Trägerverteilung zeigt sich ganz ähnlich auch in der amtlichen Statistik (vgl. Kap. 20).

Abb. 2.4: Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe nach Trägerschaft im Jahr 2019 (in %)



n=463

Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2019

Im Detail sind die Trägerkonstellationen, in denen die Einrichtungen arbeiten, sehr unterschiedlich. Dies wird z. B. an der Vielfalt der Rechtsformen der Träger deutlich (vgl. Tab. 2.14). Die meisten Einrichtungen haben zwar einen Träger, der als eingetragener Verein arbeitet (zwei Fünftel), ein Viertel nennt aber auch die Rechtsform der gemeinnützigen GmbH. Ein Zehntel der Einrichtungen hat einen Träger mit einer privat-gewerblichen Rechtsform (v. a. GmbH oder GbR), und ein weiteres Zehntel hat als Rechtsform „Einzelperson“ angegeben, wobei diese gemeinnützig, aber auch nicht-gemeinnützig sein können. Privat-gewerblichen Trägern ist es in der Regel nicht möglich, anerkannter freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe und somit z. B. im Kinder- und Jugendhilfeausschuss Mitglied zu werden oder in Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII tätig zu sein.¹⁹ Aber abgesehen davon ist ihre Position keine grundsätzlich andere, etwa im Hinblick auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit der öffentlichen Jugendhilfe (vgl. Häbel 2017), und sie schließen ebenfalls Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mit dem örtlichen Jugendamt ab. Auch die Beteiligung an der Erstellung der Landesrahmenverträge ist gegeben, allerdings nur dann, wenn sie sich zu einem Verband auf Landesebene zusammenschließen. Ebenfalls fast jede zehnte Einrichtung wird von einer Stiftung getragen. Daneben wird als weitere Rechtsform die Körperschaft des öffentlichen Rechts genannt. Drei Prozent nennen sonstige Rechtsformen wie die gemeinnützige Aktiengesellschaft, die gemeinnützige Sozialgesellschaft oder eine kirchliche Stiftung öffentlichen Rechts. Beispiele für die Vielfalt der Trägerkonstellationen, die sich aus den Angaben rekonstruieren lassen, sind, dass einige Einrichtungen bei der Frage nach der Rechtsform des Trägers mehrere Rechtsformen angeben, beispielsweise, weil der als Verein arbeitende Träger eine gGmbH ausgegründet hat, die als Träger der Einrichtung fungiert. Ein anderes Beispiel sind gGmbHs, in denen die Kommune zusammen mit anderen vertreten ist.

19 Schön sieht privat-gewerbliche Träger mit Blick auf Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII als ausgeschlossen an, durch den Kinder- und Jugendhilfeausschuss könne dies aber korrigiert werden (vgl. Schön 2022, S. 1677).

Tab. 2.14: Rechtsform des Trägers 2009, 2014 und 2019 (Anteil der Einrichtungen in %; Mehrfachnennungen möglich*)

	2009	2014	2019
Eingetragener Verein	45 %	39 %	40 %
gGmbH	19 %	25 %	25 %
Rechtsform „Einzelperson“	/	/	11 %
Privat-gewerbliche Rechtsform (z. B. GmbH, GbR)	18 %	15 %	10 %
Stiftung	/	11 %	9 %
Öffentlicher Träger	6 %	4 %	3 %
Körperschaft des öffentlichen Rechts	5 %	3 %	2 %
Sonstige Rechtsform	7 %	6 %	3 %

* 2019 haben 14 Einrichtungen mehr als eine Rechtsform angegeben, 2014 waren es 16 Einrichtungen. Deshalb addieren sich die Prozentwerte nicht auf 100 %.

/ nicht erhoben

n=324 (2009), n=404 (2014), n=469 (2019)

Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2009, 2014, 2019

Einrichtungen in freier Trägerschaft ohne Anbindung an einen Wohlfahrtsverband und mit einem privat-gewerblichen Träger bieten im Schnitt weniger Plätze an und beherbergen weniger Kinder und Jugendliche, was sich aus der Entstehungsgeschichte dieser Träger erklären lässt. Ein differenzierterer Blick zeigt aber auch, dass es bei privat-gewerblichen und freigemeinnützigen Trägern durchaus eine Bandbreite an kleinen, mittelgroßen und großen Einrichtungen gibt. So ist der Anteil der kleinen Einrichtungen mit nicht mehr als acht Plätzen bei solchen in freigemeinnütziger Trägerschaft ohne Anbindung an einen Wohlfahrtsverband (42 %) und in privat-gewerblicher Trägerschaft (39 %) zwar deutlich höher als der Anteil kleiner Einrichtungen in Trägerschaft eines Wohlfahrtsverbands (20 %). Zudem ist der Anteil großer Einrichtungen mit mehr als 50 Plätzen demgegenüber unter den Einrichtungen von Wohlfahrtsverbänden deutlich höher (26 zu 18 % bei anderer freigemeinnütziger Trägerschaft und 8 % bei privat-gewerblicher Trägerschaft). Beide Trägergruppen haben aber einen ähnlich hohen Anteil mittelgroßer Einrichtungen.

Regionale Unterschiede

Wie die Ergebnisse ebenfalls aufzeigen, haben sich regional unterschiedliche Trägerstrukturen herausgebildet. Die Unterschiede zwischen Ost- und Westdeutschland sind aber heute nur noch gering. So gab es beispielsweise in Westdeutschland im Jahr 2001 noch einen deutlich geringeren Anteil von freien Trägern ohne Anbindung an einen Wohlfahrtsverband verglichen mit Ostdeutschland.

Inzwischen liegt ihr Anteil in Westdeutschland fast ebenso hoch. Signifikante Unterschiede in der Trägerstruktur bestehen aber hinsichtlich der Größe der Gemeinden, in denen die Einrichtungen liegen, zwischen Einrichtungen in kreisfreien Städten und Landkreisen und auch zwischen den Bundesländern. Einrichtungen mit einem Wohlfahrtsverband als Träger liegen überproportional häufig in Groß- und Mittelstädten, weniger häufig dagegen in Kleinstädten und Landgemeinden. Einrichtungen freier Träger ohne Anbindung an einen Wohlfahrtsverband sind in größeren Kleinstädten und in Landgemeinden überdurchschnittlich häufig vertreten, und Einrichtungen privat-gewerblicher Träger sind überdurchschnittlich häufig in kleinen Kleinstädten und Landgemeinden zu finden (vgl. Tab. 2.15).

Tab. 2.15: Trägerschaft der Einrichtungen nach dem Städte- und Gemeindetyp 2019 (Anteil der Einrichtungen in %)

	Großstadt	Mittelstadt	Größere Kleinstadt	Kleine Kleinstadt	Land-gemeinde
Öffentlicher Träger	54 %	15 %	0 %	23 %	8 %
Mitglied in einem Verband der freien Wohlfahrtspflege*	41 %	27 %	9 %	14 %	10 %
Freier Träger, aber kein Mitglied in Verband der freien Wohlfahrtspflege	37 %	17 %	18 %	11 %	17 %
Privat-gewerblicher Träger	14 %	19 %	19 %	28 %	19 %
Sonstiges	27 %	27 %	0 %	36 %	9 %
Einrichtungen gesamt	50 %	17 %	0 %	17 %	17 %

* Inklusive assoziierter Mitglieder
n=444

Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2019

Entwicklungen in der Trägerlandschaft

Die DJI-Erhebungen bei Einrichtungen lassen einige Schlüsse auf Entwicklungen in der Trägerlandschaft der stationären Erziehungshilfe zu. Im Folgenden wird zunächst der Frage nachgegangen, inwieweit die Gründungszeit einer Einrichtung im Zusammenhang steht mit der aktuellen Art und Rechtsform des Trägers (vgl. Tab. 2.16, Tab. 2.17). Diese Analyse bezieht sich also auf Einrichtungen, die im Jahr 2019 bestehen, und fragt, wann sie gegründet wurden. Betrachtet wird dabei nicht die Trägerschaft der Einrichtungen zum Zeitpunkt der Gründung, sondern zum Zeitpunkt der Befragung 2019, sodass die Einrichtung zum Zeitpunkt ihrer Gründung auch einen anderen Träger gehabt haben kann. Es werden zudem Befunde zur Häufigkeit von Trägerwechseln dargestellt. Schließlich wird

anhand der Erhebungen in den Jahren 2001, 2009, 2014 und 2019 dargestellt, welchen Anteil Einrichtungen hinsichtlich der Art und Rechtsform ihres Trägers haben.

Unter den im Jahr 2019 befragten Einrichtungen, die bereits vor 1970 gegründet worden waren, sind hauptsächlich Einrichtungen von Wohlfahrtsverbänden. Mit den Heimreformen in den 1970er-Jahren gewannen freie Träger, die keinem Wohlfahrtsverband angehören, und privat-gewerbliche Träger an Bedeutung: 37 Prozent der zwischen 1970 und vor 1990 gegründeten Einrichtungen haben im Jahr 2019 solche Träger. Mit der Einführung der Entgeltfinanzierung im Jahr 1999 ist der Anteil der privat-gewerblichen Träger und der freien Träger ohne Anbindung an einen Wohlfahrtsverband unter den Neugründungen zwischen 1999 und 2014 weiter angestiegen. Auch unter den seit 2015 neu gegründeten Einrichtungen sind solche in privater oder freier Trägerschaft ohne Bezug zu einem Wohlfahrtsverband relativ stark vertreten. Unter den seit 1999 gegründeten Einrichtungen gehören weniger als die Hälfte zu einem Wohlfahrtsverband.

Tab. 2.16: Trägerschaft der Einrichtungen im Jahr 2019 nach dem Gründungsjahr der Einrichtung, kategorisiert (Anteil der Einrichtungen in %)

	Vor 1970	Zwischen 1970 und 1989	Zwischen 1990 und 1998	Zwischen 1999 und 2014	Zwischen 2015 und 2019	Insgesamt
Öffentlicher Träger	2 %	6 %	2 %	1 %	5 %	3 %
Mitglied in einem Verband der freien Wohlfahrts- pflege*	87 %	55 %	65 %	48 %	45 %	60 %
Freier Träger, aber kein Mitglied in Verband der freien Wohlfahrtspflege	5 %	17 %	15 %	23 %	23 %	17 %
Privat-gewerblicher Träger	6 %	20 %	15 %	22 %	21 %	17 %
Sonstiges	0 %	3 %	1 %	4 %	5 %	2 %
Einrichtungen gesamt	85	66	86	112	62	411

Lesebeispiel: Unter den Einrichtungen, die zwischen 1999 und 2014 gegründet wurden, haben 48 % im Jahr 2019 einen Träger, der Mitglied in einem Verband der freien Wohlfahrtspflege ist.

n=411

Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2019

Tab. 2.17: Rechtsform des Trägers nach dem Gründungsjahr der Einrichtungen kategorisiert im Jahr 2019 (in %)

Rechtsform des Trägers	Einrichtung gegründet	
	vor 1999	ab 1999
Eingetragener Verein	71 %	29 %
gGmbH	49 %	51 %
Stiftung	81 %	19 %
Öffentlicher Träger	63 %	38 %
Körperschaft des öffentlichen Rechts	78 %	22 %
Privat-gewerbliche Rechtsform	36 %	64 %
Einzelperson/Einzelunternehmen	37 %	63 %
Sonstige Rechtsform*	50 %	50 %

* Hat eine Einrichtung mehrere Rechtsformen angegeben, wurde dies unter „Sonstige Rechtsform“ subsumiert.
n=411

Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2019

Betrachtet man die Entwicklungen bezogen auf die Rechtsformen, in denen die Träger der Einrichtungen arbeiten, zeigt sich vor allem, dass der eingetragene Verein als Rechtsform an Bedeutung verloren hat. So spielt unter den Einrichtungen, die im Jahr 2019 existierten und vor 1999 gegründet wurden, die Rechtsform des eingetragenen Vereins eine dominante Rolle, fast die Hälfte der in dieser Zeit gegründeten Einrichtungen arbeitet als eingetragener Verein. Seit 1999 wurde mit 26 Prozent ein viel geringerer Anteil der Einrichtungen in Trägerschaft eines eingetragenen Vereins gegründet. Privat-gewerbliche Rechtsformen und Einzelpersonen spielen demgegenüber zusammen mit der gGmbH unter den seit 1999 gegründeten Einrichtungen eine größere Rolle.

Von einem Trägerwechsel in den letzten sechs Jahren vor der Erhebung im Jahr 2019 berichten sieben Prozent der Einrichtungen, wobei Wirtschaftlichkeitsgründe, Altersgründe, die Übernahme durch einen freien Träger, die Überführung in eine andere Rechtsform und andere Gründe genannt wurden. Höher war der Anteil der Einrichtungen, die von einem Trägerwechsel zwischen 1990 und 2000 berichten, und zwar vor allem in Ostdeutschland, wo damals über ein Drittel der Einrichtungen den Träger gewechselt hat. Häufig bedeutete dies den Wechsel aus öffentlicher in freie Trägerschaft. In Westdeutschland hatten zu dieser Zeit nur zehn Prozent der Einrichtungen einen Trägerwechsel zu verzeichnen (vgl. Gragert u. a. 2005, S. 12 ff.).

Nun werden Befunde zur Trägerschaft aus den verschiedenen Erhebungen des Projekts seit dem Jahr 2001 beschrieben (vgl. Tab. 2.14 und Tab. 2.18), die Ergebnisse beziehen sich also jeweils auf die in den Erhebungsjahren existierenden Einrichtungen und ihren damaligen Träger und geben einen Überblick über

das Feld zu diesem Zeitpunkt. Legt man die Erhebungen des Projekts seit 2001 zugrunde und wirft einen Blick auf die Trägerschaft der befragten Einrichtungen – egal, wann sie gegründet worden sind – ist festzuhalten, dass die Trägerstruktur vor knapp 20 Jahren nicht grundlegend anders war als 2019: mit dem größten Anteil bei Trägern, die einem Wohlfahrtsverband angehören, einem geringen Anteil öffentlicher Träger und einer verglichen mit anderen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe außerhalb der Hilfen zur Erziehung weiten Verbreitung privat-gewerblicher Träger. Dennoch deuten auch diese Zahlen auf langfristige Entwicklungen hin. So ist der Anteil öffentlicher Träger in jeder der Befragungen zwischen 2001 und 2019 gesunken, und zwar von damals neun auf drei Prozent. Ebenso ist in diesem Zeitraum der Anteil der Träger, die Mitglied in einem Verband der freien Wohlfahrtspflege sind, kontinuierlich von 66 auf 62 Prozent zurückgegangen. Kontinuierlich gestiegen ist hingegen der Anteil von freien Trägern ohne eine Anbindung an einen Wohlfahrtsverband von 6 auf 16 Prozent. Dies gilt für Ost- und Westdeutschland. Allerdings war im Jahr 2001 der Anteil an freien Trägern ohne Anbindung an einen Wohlfahrtsverband in Ostdeutschland noch mehr als doppelt so hoch wie in Westdeutschland (10 % in Ost gegenüber 4 % in West), im Jahr 2019 bestand dagegen kaum mehr ein Unterschied zwischen Ost- und Westdeutschland (18 % in Ost, 15 % in West). Der Anteil privat-gewerblicher Träger lag nach der Umstellung der Finanzierung auf prospektive Entgelte und der damit verbundenen Stärkung von Wettbewerbselementen im Jahr 1999 in der Erhebung von 2001 bei 18 Prozent, daran hat sich in den Erhebungen zu späteren Zeitpunkten nicht viel verändert. Die kleinen Prozentunterschiede zwischen den Erhebungen können angesichts der relativ geringen Fallzahlen nicht inhaltlich interpretiert werden. Die Daten sind vor allem ein Hinweis darauf, dass sich privat-gewerbliche Träger in der stationären Erziehungshilfe etabliert haben.

Tab. 2.18: Trägerschaft der Einrichtungen im Zeitvergleich 2001 bis 2019 (in %)

	2001	2009	2014	2019
Öffentlicher Träger	9 %	7 %	6 %	3 %
Mitglied in einem Verband der freien Wohlfahrtspflege*	66 %	65 %	64 %	62 %
Freier Träger, aber kein Mitglied in einem Verband der freien Wohlfahrtspflege	6 %	6 %	11 %	16 %
Privat-gewerblicher Träger	18 %	20 %	15 %	16 %
Sonstiges	1 %	3 %	4 %	2 %

* Inklusive assoziierter Mitglieder
n=356 (2001), n=313 (2009), n=398 (2014), n=463 (2019)
Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2001, 2009, 2014, 2019

Auch mit Blick auf die Rechtsformen, in denen die Träger arbeiten, zeigt sich zwischen 2009, 2014 und 2019 eine recht hohe Stabilität (vgl. Tab. 2.14). Der Anteil der eingetragenen Vereine ist zwar etwas zurückgegangen, der Anteil der gemeinnützigen GmbHs dagegen gestiegen, aber nicht in hohem Maße. Der auf den ersten Blick überraschende Befund, dass der Anteil der Einrichtungen, deren Träger in privat-gewerblicher Rechtsform arbeiten, zurückgeht, hat allerdings wahrscheinlich mit der Veränderung der Frage zu tun, denn die im Jahr 2019 neu aufgenommene Kategorie der „Einzelperson“ dürfte sich zuvor zum Teil bei der privat-gewerblichen Rechtsform eingeordnet haben.

Größe und thematische Breite des Trägers

Neben der Art des Trägers und seiner Rechtsform wurden die Einrichtungen in der vorliegenden Erhebung danach gefragt, ob ihr Träger weitere organisatorisch voneinander unabhängige Einrichtungen oder Angebote innerhalb und außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe hat. Dies ist ein Hinweis auf die Größe und thematische Breite des Trägers.

Tab. 2.19: Weitere Einrichtungen und Angebote des Trägers (Einrichtungen in %)

Der Träger hat ...	Einrichtungen in %
... ausschließlich unsere Jugendhilfeeinrichtung	37 %
... weitere Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Jugendhilfe	26 %
... weitere Jugendhilfeeinrichtungen	19 %
... eine oder mehrere Einrichtungen außerhalb der Jugendhilfe	18 %

n=454

Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2019

Mehr als ein Drittel der Einrichtungen hat einen Träger, der ausschließlich diese eine Einrichtung betreibt (vgl. Tab. 2.19). Darunter sind Einrichtungen, deren Träger Mitglied in einem Wohlfahrtsverband ist (39 % von diesen), meist im Paritätischen, privat-gewerbliche Träger (34 % von diesen) und weniger häufig freie Träger ohne eine Anbindung an einen Wohlfahrtsverband (19 % von diesen). Etwas weniger als die Hälfte der Einrichtungen (44 %) haben Träger, die weitere Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Jugendhilfe (26 %) oder ausschließlich innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe (19 %) betreiben. Diese Zusammensetzung der Träger hat sich in den vergangenen 20 Jahren kaum verändert. Lediglich der Anteil der Einrichtungen, deren Träger nur diese eine Einrichtung betreibt, ist um vier Prozentpunkte gestiegen. Größe und thematische Breite der Träger der Einrichtungen sind und waren also divers.

2.8 Resümee – Große Vielfalt der Einrichtungen hinsichtlich struktureller Merkmale und Fortführung bestehender Trends

In einem Zeitraum, der von einem Anstieg der Fallzahlen, Umstrukturierungen, etwa durch den Anstieg und darauf folgenden Rückgang der Anzahl unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter und durch höhere (vereinbarte) Auslastungsquoten geprägt ist, stellt sich das Feld der stationären Erziehungshilfe hinsichtlich ihrer Palette an stationären Angeboten als relativ stabil dar. Die Einrichtungen bieten im Zeitvergleich eine grundsätzlich ähnliche Angebotspalette an stationären Hilfen. Auch hinsichtlich ihrer Trägerstrukturen zeigen sich keine überraschenden neuen Trends. So dominieren nach wie vor freigemeinnützige Träger das Feld, wobei darunter Träger ohne eine Anbindung an einen Wohlfahrtsverband gegenüber solchen mit Anbindung an einen Wohlfahrtsverband leicht an Bedeutung gewinnen. Es gibt zugleich einen relativ großen Anteil privat-gewerblicher Träger – verglichen mit andere Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe – und der Rückgang bei Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe in öffentlicher Trägerschaft, der schon seit mehreren Jahrzehnten zu beobachten ist, setzt sich weiter fort.

Auffällig ist, dass zwar die Anzahl der Plätze, die die Einrichtungen im Durchschnitt anbieten, im Zeitverlauf schwankt, ein seit 2004 durchgängig beobachtbarer Trend ist aber, dass der Anteil kleiner Einrichtungen mit nicht mehr als acht Plätzen wächst. Gerade bei wachsenden Fallzahlen ist dies nicht selbstverständlich, wie z. B. ein Blick auf die Größe von Kindertageseinrichtungen im Zuge des Ausbaus der Plätze seit etwa Mitte der 2000er-Jahre verdeutlicht: Es wurden nicht nur neue Kindertageseinrichtungen gegründet, sondern es ließ sich zwischen 2007 und 2022 auch ein beträchtliches Größenwachstum der Kindertageseinrichtungen beobachten (vgl. Autorengruppe Fachkräftebarometer 2023, S. 46).

3 Differenzierung und Spezialisierung der Angebotsstruktur

In der Diskussion um die Entwicklung der Angebotsstruktur in den stationären Hilfen zur Erziehung wird eine Vielzahl von Begriffen verwendet. Neben Differenzierung und Spezialisierung, die in diesem Beitrag im Vordergrund stehen, sind dies z.B. Diversifizierung (z.B. Hansbauer 2003), Dezentralisierung, Verkleinerung (z.B. Pothmann/Tabel 2018), Intensivierung, Pluralisierung, Pathologisierung (z.B. Behnisch 2013), Hierarchisierung (der Professionen) (z.B. Wolf 1995), Therapeutisierung (z.B. Behnisch/Thöns 2013), Psychiatriisierung oder Ökonomisierung (z.B. Seckinger/Mairhofer 2020). Sie alle beziehen sich auf spezifische Dimensionen der Angebotsstruktur und Orientierungen der Leistungserbringung. Einzelne Begriffe beschreiben auch Aspekte, die Bestandteil oder auch Folge einer anderen Entwicklung sind. Untereinander sind die Begriffe also oftmals nicht trennscharf und beschreiben auch Elemente einer übergeordneten Entwicklung. Umso wichtiger erscheint eine Definition der Entwicklungsdimensionen der Angebotsstruktur.

Differenzierung und Spezialisierung sind keine Phänomene, die nur der Gegenwart zuzurechnen sind. Bereits in älteren Handbüchern (z.B. Bürger 2001) oder Expertisen (z.B. Winkler 1999) zu den Hilfen zur Erziehung wird von einer sich vollziehenden Differenzierung der Heimunterbringung berichtet. Gemeint ist damit eine sich im Anschluss an die Heimreform der 1970er-Jahre vergrößernde Vielfalt der Angebotsformen. Neben der traditionellen Heimgruppe in vorwiegend großer Einrichtungen haben sich dezentrale Wohngruppen, Kleinstheime, Kinderhäuser, Erziehungsstellen und Wochengruppen für junge Menschen, die das Wochenende regelmäßig bei ihren Eltern verbringen, Jugendwohngemeinschaften, betreute Jugendwohngruppen oder betreutes Einzelwohnen etabliert.

Allerdings weist Michael Behnisch (2013, S. 132) in einem Übersichtsbeitrag darauf hin, dass Angebotsdifferenzierungen auch schon zu Beginn des 20. Jahrhunderts und damit deutlich vor der Heimreform der 1970er-Jahren stattgefunden haben – auch wenn sie damals noch nicht mit dem Label der Differenzierung versehen wurden – und diese eng mit ersten Spezialisierungsschüben ab 1910 zusammenhingen. Damals kam es vermehrt zur Einrichtung von sogenannten Beobachtungs- und Aufnahmeheimen oder -stationen, und es wurden auch die ersten Sonderanstalten zur Unterbringung sogenannter problematischer Fürsorgezöglinge geschaffen.

Die Entwicklungsgeschichte der Heimerziehung zeigt, dass Spezialisierung – als Reaktionsmuster auf veränderte gesellschaftliche Anforderungen und fachpolitische Diskussionen – Konjunkturen unterliegt (z.B. ebd., S. 133 ff.). So gab

es auch, etwa in den 1980er-Jahren, Gegenbewegungen, die für eine Entspezialisierung der Heimerziehung warben (z. B. Wolf 1995) und eine notwendige, die Adressat:innen entstigmatisierende Lebensweltorientierung dagegensetzten.

Aktuell gewinnt Spezialisierung durch die Leitidee der individuellen Passung von Problem und Hilfeangebot neue Bedeutung. Die Konzentration auf bestimmte Problemaspekte erfordert nach dieser Logik besondere, spezielle Hilfeleistungen. Verstärkt wird diese Entwicklung durch die veränderten Finanzierungsmodalitäten des SGB VIII im Jahr 1999, weg von pauschalisierten Entgelten hin zu maßgeschneiderten, auf den individuellen Fall zugeschnittenen Entgelten, die allerdings mit (zugeschriebenen) Defiziten und damit einer „Besonderung“ der Adressat:innen begründet werden müssen (vgl. z. B. Knuth 2013 für Beispiele). Gleichzeitig gibt es gesellschaftliche Bestrebungen, die dem entgegenwirken sollen. Das gesellschaftliche Ziel der Inklusion von Menschen mit Beeinträchtigungen etwa setzt auf eine weitestmögliche Aufhebung von „Besonderungen“. Prozesse der Differenzierung und Spezialisierung sowie der Förderung einer ganzheitlichen und generalisierenden Perspektive können parallel stattfinden und werden vor dem Hintergrund sich wandelnder politischer und gesellschaftlicher Erwartungen immer wieder neu relationiert.

Die Folgeprobleme einer Ausdifferenzierung und Spezialisierung werden auf der Systemebene von Jarg Bergold und Dieter Filsinger (1993) als Entwicklungsdilemmata oder mit den Worten von Thomas Olk und Hans-Uwe Otto (1987) als Ungewissheitsbelastung beschrieben. Das heißt, je spezialisierter und differenzierter die formalen Hilfesysteme werden, desto höher wird ihre spezifische Problemlösungskompetenz und desto geringer ihre Lebensweltorientierung. Dies wiederum hat zur Folge, dass sie zwar theoretisch adäquater auf einzelne Aspekte von Problemlagen reagieren können, die Wirksamkeit der Interventionen und Unterstützungsleistungen aber ungewiss bleibt. Mit zunehmendem Verlust der Lebensweltorientierung sinkt die Wirksamkeit der Maßnahmen, da sowohl Teilgruppen von Klient:innen als auch zu viele Aspekte sozialer Probleme ausgeblendet werden. Es gibt also systemimmanente Grenzen für die Leistungssteigerung des sozialen Systems durch eine fortschreitende Ausdifferenzierung. Andere Strategien werden notwendig, um eine verbesserte Passung von Angebot und Nachfrage zu erzielen.

3.1 Differenzierung und Spezialisierung – Begriffsdefinition

Differenzierung und Spezialisierung werden in der Literatur zum Teil synonym oder auch nicht weiter spezifiziert nebeneinander benutzt. Vermutlich auch deshalb, weil beide Begriffe, wie die nur angerissene historische Entwicklung der Heimerziehung zeigt, oftmals eng miteinander verknüpft sind. Aus analytischer Sicht erscheint es dennoch ratsam, zwischen beiden Entwicklungen zu unterscheiden.

Die hier für das Feld der Hilfen zur Erziehung vorgeschlagene Definition von Differenzierung bezieht sich auf die Struktur der Leistungserbringung,²⁰ während Spezialisierung sich auf die Arbeitsweisen bezieht. Entsprechend ist etwa eine Differenzierung von Mädchen- und Jungengruppen nur dann auch gleichzeitig Ausdruck einer Spezialisierung, wenn diese Besonderung mit einer spezifischen, auf das jeweilige Geschlecht bezogenen Arbeitsweise einhergeht. Eine bloße Trennung der Geschlechter etwa zur Vermeidung von heterosexuellen Intimbeziehungen ist somit kein Ausdruck einer Spezialisierung. Damit wird auch bereits deutlich, dass es zur empirischen Beobachtung der beiden Entwicklungslinien unterschiedlicher Informationen bedarf, deren Verfügbarkeit oftmals nicht gegeben ist.

Differenzierung bezeichnet eine Entwicklung der **Struktur der Leistungserbringung**, die sich durch weitere Organisationsformen der Leistungserbringung (z. B. neue Betreuungs- und Wohnformen; Clearingstellen) und/oder Angebote für gesonderte Adressat:innengruppen (z. B. Besonderung nach Alter, Geschlecht, Fluchterfahrung, Problematik) kennzeichnet.

Spezialisierung bezeichnet eine Entwicklung der **Arbeitsweisen der Hilfen zur Erziehung**, die sich durch eine vermehrte Arbeitsteilung nach Kompetenzen der Fachkräfte und/oder Erhöhung der disziplinären Vielfalt der Fachkräfte und/oder häufigeren Einsatz von besonderen Methoden (z. B. Traumatherapie) zur Erlangung einer höheren Problemlösungskapazität kennzeichnet.

Die Ausdifferenzierung des Feldes der Hilfen zur Erziehung muss keine Folge konzeptioneller Entscheidungen sein, sondern kann (auch) Ergebnis der quantitativen Entwicklung des Feldes sein. Neue Zielgruppen oder ein starker quantitativer Anstieg der Nachfrage können zu Ausdifferenzierungen führen. So wurden u. a. aufgrund der hohen Auslastung der vorhandenen Angebote in den Jahren ab 2015 spezielle Angebote für junge Geflüchtete geschaffen, die sich nicht nur mit Blick auf die Zielgruppe, sondern auch hinsichtlich ihrer fachlichen Standards und pädagogischen Zugänge von den anderen Angeboten unterschieden (Deutscher Bundestag 2018, S. 50).

Auf der Ebene einzelner Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung geht eine Spezialisierung mit einer Arbeitsteilung einher, die ähnlich wie auf der Systemebene wieder Koordinierungsbedarf nach sich zieht und die, sofern diese auch mit einer unterschiedlichen Wertigkeit und Statuszuschreibungen von Tätigkeiten und Kompetenzen einhergeht, zu einer Hierarchisierung von Professionen (vgl. dazu Wolf 1995) und Personen führen kann. Damit eine Auslastung der spezialisierten Einrichtungen gegeben ist und sie auch gegenüber hilfegebenden

20 Was hier als Differenzierung beschrieben wird, entspricht in etwa dem, was Blom u. a. „problem-based specialisation“ (2009, S. 3) nennen.

und finanzierenden Instanzen legitimiert werden können, bedarf es einer stabilen Nachfrage, was wiederum zu einer Häufung spezifischer (Defizit-)Zuschreibungen auf der Ebene der Adressat:innen führen kann. Diese wenigen Gesichtspunkte machen deutlich, dass Spezialisierung auch für Einrichtungen und Träger der Hilfen zur Erziehung eine erhebliche Dynamik auf der organisationalen Ebene und Steuerungsebene entwickeln kann.

Die Spezialisierung kann auf der individuellen Ebene der Adressat:innen neben den Zuschreibungen eines spezifischen Hilfebedarfs, der nicht zwangsläufig dem individuellen Hilfebedarf aus Sicht der Adressat:innen entsprechen muss, eine Reihe weiterer Folgen haben. Werner Freigang (2014, S. 2) benennt folgende Aspekte: Angebote können aufgrund ihrer Spezialisierung und damit einhergehendes geringeres Angebot für einen Großteil der Adressat:innen nicht in räumlicher Nähe des Lebensorts angeboten werden. In diesem Fall wird der ohnehin schon herausfordernde Einzug in ein stationäres Betreuungssetting durch Beziehungsabbrüche zum bisherigen sozialen Umfeld zusätzlich erschwert. Spezialisierte Angebote können mehrfache Wechsel des Lebensortes und Brüche im sozialen Netzwerk produzieren, weil die Verfügbarkeit von spezialisierten Angeboten dazu verführen kann, bei Adressat:innen, die als besonders anstrengend und schwierig gelten, die Hilfe abubrechen und auf spezialisierte Angebote anderenorts zu verweisen.²¹

Für die Jugendämter, die junge Menschen in Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung unterbringen, können aus einer spezialisierten und überregional organisierten Einrichtungslandschaft verschiedene Herausforderungen resultieren. So müssen sie abwägen, ob eine überregionale Unterbringung, die u. a. Elternarbeit erschwert und einen zusätzlichen Aufwand für die Pflege sozialer Beziehungen auf Seiten der Adressat:innen mit sich bringt, fachlich vertretbar ist. Zudem ist die Hilfeplanung aufwendiger und ressourcenintensiver, wenn die jungen Menschen nicht vor Ort untergebracht sind, etwa weil längere Fahrzeiten zu Hilfeplangesprächen notwendig werden. Auch haben die Jugendämter weniger Einflussmöglichkeiten auf die Hilfen, da Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nicht mit dem belegenden, sondern dem örtlichen Jugendamt geschlossen werden (vgl. § 78e SGB VIII). Schließlich gestaltet sich die Planung der lokalen Kinder- und Jugendhilfeinfrastruktur im Rahmen der Jugendhilfeplanung deutlich schwieriger, weil die notwendige Infrastruktur für

21 Harald Tornow u. a. (2012) beobachten in ihrer Studie zu Abbrüchen in stationären Erziehungshilfen, dass mit zunehmender Spezialisierung in einer Einrichtung die Abbruchquote sinkt (S. 104). Gleichzeitig zeigt sich in der Studie – wie auch in der DJI-Erhebung 2019 (vgl. Kap. 11) – ein Zusammenhang mit der Angebotsbreite der Einrichtung: In größeren Einrichtungen ist die Abbruchrate geringer: Je diverser das Angebot einer Einrichtung, desto größer ist die Chance einer Passung zwischen Angebot und Bedarf. Beide Einflussfaktoren zusammen werden in der Studie aber nicht gegenseitig kontrolliert, sodass nicht herausgearbeitet wird, welcher Effekt bedeutsamer ist.

die in einem Jugendamtsbezirk vorhandenen Bedarfe zunehmend nicht nur im Jugendamtsbezirk selbst verortet ist.

Insgesamt gilt es in den stationären Hilfen zur Erziehung, die Balance zwischen den Vor- und Nachteilen einer Ausdifferenzierung und Spezialisierung zu finden. Michael Behnisch (2013, S. 136) benennt einen klaren – wenn auch nicht einfach zu bestimmenden – Maßstab für das Finden dieser Balance: „Tragen Spezialisierungen dazu bei, die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen zu verbessern?“ Genau dazu gibt es jedoch kaum empirische Studien. Sowohl mögliche Vorteile als auch Nachteile von Spezialisierung und Differenzierung in Bezug auf die Rechte und Bedürfnisse der Adressat:innen werden oftmals aufgrund theoretischer Plausibilitäten angenommen. Empirisch nachgewiesen sind sie nicht.

Auf Deutschland bezogen kann als gemeinsamer Nenner der in jüngster Zeit verfassten Expertisen zum Feld der Heimerziehung (vgl. Pluto/Schrapper/Schröer 2020; Strahl 2020; Tabel 2020) benannt werden, dass wenig empirisches Strukturwissen zur Heimerziehung vorhanden ist. Die Anforderungen an Daten, mit denen eine Differenzierung und Spezialisierung nachgewiesen werden könnte, sind hoch, da sie ausreichend spezifisch, vergleichbar und zudem über einen langen Zeitraum erhoben sein müssten. Friedhelm Peters sieht ein Spannungsfeld zwischen einer in der Praxis wahrgenommenen Entwicklung und den Möglichkeiten, diese beispielsweise mit der Kinder- und Jugendhilfestatistik empirisch dingfest zu machen: „Schaut man auf die Entwicklungen in den Hilfen zur Erziehung, so fällt eine zunehmende Spezialisierung der Hilfen sowohl im ambulanten als auch im stationären Bereich auf – auch wenn hier statistisch sehr Unterschiedliches zusammenfällt, was sich aufgrund der Jugendhilfestatistikriterien nicht genau abbilden lässt“ (2013, S. 151). Zudem müssen Veränderungen der Rahmenbedingungen der Hilfeerbringung und Finanzierung (z. B. gesetzliche Grundlagen, Betriebserlaubnisverfahren) in die Analyse der Entwicklungen mit einbezogen werden, da diese sich z. B. auf die Definition dessen, was als eine Einrichtung betrachtet wird, auswirken können.

Ziel dieses Kapitels ist es, der Frage nachzugehen, ob es empirische Hinweise gibt, die auf eine Entwicklung hin zu einer Differenzierung und Spezialisierung innerhalb des Feldes der einrichtungsbezogenen stationären Unterbringung in den Hilfen zur Erziehung verweisen.

3.2 Empirische Hinweise zu Differenzierung und Spezialisierung in den stationären erzieherischen Hilfen

In diesem Abschnitt werden in verschiedenen Quellen Hinweise auf Differenzierung und Spezialisierung gesucht. Der betrachtete Zeitraum umfasst ca. 20 Jahre. In dieser Zeit ist die Anzahl der jungen Menschen, die eine Hilfe zur

Erziehung in Anspruch genommen haben bzw. für die eine Hilfe zur Erziehung in Anspruch genommen wurde, deutlich gestiegen, wenn auch nicht kontinuierlich. Die höchste Inanspruchnahme wurde im Jahr 2016 nach der deutlichen Zunahme der Anzahl von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten verzeichnet. Danach ist die Inanspruchnahme wieder gesunken. Der Anstieg der absoluten Zahlen zur Inanspruchnahme ist eine der Folien, vor der die Entwicklung der Angebotsstruktur des Feldes der Hilfen zur Erziehung zu betrachten ist. In Bezug auf die Datenquellen zur Betrachtung der Entwicklungen der Angebotsstruktur ist zu berücksichtigen, auf welche organisationale Ebene sich die Daten beziehen.²² Zum Beispiel weisen Jens Pothmann und Agathe Tabel (2018, S. 19) bezüglich der in diesem Kapitel häufig verwendeten Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik darauf hin, dass der Einrichtungsbegriff uneindeutig ist und es folglich bei den Ausfüllenden der Statistik zu unterschiedlichen Zuordnungen kommen kann. So bezieht sich der in der Kinder- und Jugendhilfestatistik verwendete Einrichtungsbegriff, der der Differenzierung nach Einrichtungstypen dienen soll, sowohl auf einzelne Betreuungssettings (z. B. „Betreute Wohnform mit oder ohne Anbindung an das Stammhaus“) als auch auf eine Einrichtung als die Summe aller dort vorhandenen spezifischen Betreuungssettings (z. B. „Einrichtung der stationären Erziehungshilfe mit mehreren Gruppen in Lebensgemeinschaftsform auf einem Heimgelände“, siehe auch den Textkasten in Abschnitt 3.2.1 für die genauen Bezeichnungen der übrigen Einrichtungstypen der amtlichen Statistik). Die Erhebungen des DJI bei Einrichtungen stationärer erzieherischer Hilfen haben insgesamt ein breiteres Frageprogramm als die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik. Das Erhebungsinstrument geht explizit von der Vorstellung aus, dass Einrichtungen mehrere Angebotsformen bzw. Betreuungssettings haben können. Vermutlich auch deshalb werden die Fragen eher auf der Ebene der Einrichtung beantwortet (vgl. auch Kap. 1 und Kap. 2). Vor diesem Hintergrund wird zur besseren Einordnung der beiden Datenquellen, die in diesem Abschnitt verwendet werden, zuerst auf die Entwicklung der durchschnittlichen Platzzahl Bezug genommen, weil diese am deutlichsten die Differenz der Datengrundlage beider Informationsquellen zum Ausdruck bringt: Die Platzzahl der Einrichtungen bei der DJI-Erhebung ist nämlich deutlich höher als bei der Kinder- und Jugendhilfestatistik.

Daran anschließend wird anhand der beiden Datenquellen auf eine Reihe von Entwicklungen einzelner Aspekte der Angebotsstruktur vor dem Hintergrund der Frage nach einer Differenzierung und Spezialisierung im Feld der stationären Hilfen zur Erziehung eingegangen. Dabei wird zuerst in Abschnitt 3.2.2 auf das Alter der Einrichtungen eingegangen. In Abschnitt 3.2.3 werden die absoluten

22 Eine Unsicherheit bei der Beantwortung der hier interessierenden Fragestellung besteht darin, dass sich im Laufe der Jahre die organisationalen Ebenen, auf die sich die Daten beziehen, verändert haben können, ohne dass dies unmittelbar an den Daten zu erkennen ist.

Anzahlen und Anteile der Einrichtungstypen bzw. Betreuungssettings dargestellt. Unter 3.2.4 werden die absoluten Anzahlen und Anteile der sich in den Einrichtungstypen bzw. Betreuungssettings befindenden Plätze für junge Menschen dargestellt. Daran anschließend wird in Abschnitt 3.2.5 der Frage nachgegangen, ob sich die Angebotsstruktur weiter ausdifferenziert hat. In Abschnitt 3.2.6 wird thematisiert, ob es eine Ausdifferenzierung von Zielgruppen der Einrichtungen gegeben hat. In Abschnitt 3.2.7 wird der Frage nachgegangen, ob sich die Bezeichnungen der Einrichtungen im Lauf der Zeit verändert haben. Gefolgt wird dieser Abschnitt von einem, der die Entwicklung der Professionszugehörigkeit des Personals in den Einrichtungen betrachtet (3.2.8). Der vorletzte Abschnitt 3.2.9 untersucht das Verhältnis von vorhandenem Personal und Plätzen. Abschließend wird ein Resümee gezogen (3.2.10).

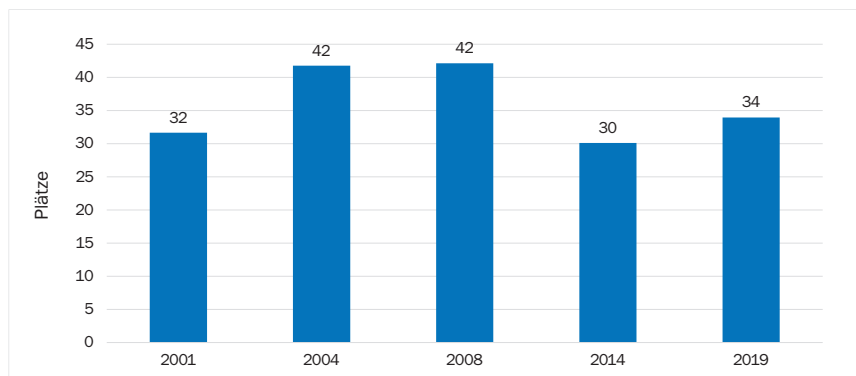
3.2.1 Entwicklung der Platzzahl

Für sich genommen gibt die Entwicklung der Platzzahl in Einrichtungen Hinweise auf Tendenzen einer Differenzierung: Je höher die Platzzahl, desto heterogener kann der Adressat:innenkreis der Einrichtung insgesamt sein, weil eine höhere Platzzahl Differenzierungen in unterschiedlichen Gruppen erlaubt.

Abbildung 3.1 zeigt die Entwicklung der durchschnittlichen Platzzahl von Einrichtungen der stationären Erziehungshilfen, wie sie vom DJI bei Einrichtungen der stationären Erziehungshilfen seit 2001 erhoben wurden. Im Jahr 2008 war die durchschnittliche Größe der Einrichtungen mit 42 Plätzen am höchsten. Sechs Jahre später betrug der Mittelwert der Anzahl der Plätze 30. Zum letzten Erhebungszeitpunkt betrug die durchschnittliche Platzzahl 34 (Stdev: 51,5). Zu diesem Zeitpunkt ist auch die relative Streuung²³ am höchsten. Das heißt, die Unterschiedlichkeit der Einrichtungsgrößen ist im Vergleich zu den anderen Erhebungsjahren im Jahr 2019 am größten. Die Einrichtungsgröße kann nicht mit der Anzahl der gemeinsam betreuten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Gruppen gleichgesetzt werden. Eine Einrichtung kann z. B. gar keine Gruppe(n) haben, aus mehreren Wohngruppen und/oder auch aus mehreren Einheiten mit betreutem Einzelwohnen bestehen (vgl. auch Kap. 2).

23 Gemessen am Variationskoeffizient (Standardabweichung dividiert durch den Mittelwert).

Abb. 3.1: Durchschnittliche Anzahl der Plätze in Einrichtungen der stationären Erziehungshilfen



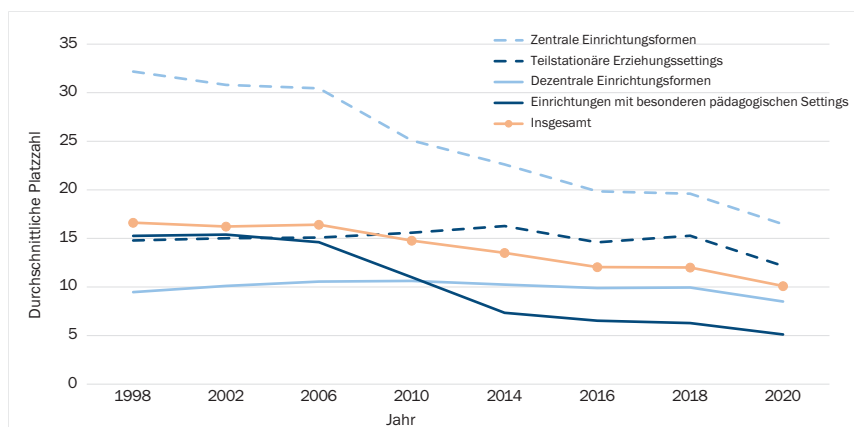
Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2019

Abbildung 3.2 zeigt die durchschnittlichen Platzzahlen verschiedener Betreuungssettings der Einrichtungen der stationären erzieherischen Hilfen, wie sie in der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik erfasst werden. Auch wenn in der DJI-Erhebung und in der Darstellung der Ergebnisse der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik der Begriff „Einrichtung“ verwendet wird,²⁴ ist dennoch davon auszugehen, dass die Plätze auf unterschiedlichen Ebenen gezählt werden. Die in der Statistik verwendeten Bezeichnungen beziehen sich (auch) auf Betreuungssettings (siehe die Bezeichnungen der Einrichtungen im Textkasten). Abbildung 3.2²⁵ zeigt die Entwicklung der Platzzahlen von vier Typen von Einrichtungen bzw. Betreuungssettings seit dem Jahr 1998. Die insgesamt 14 Kategorien von Einrichtungen/Betreuungssettings der Hilfen zur Erziehung, die in der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik verwendet werden, sind hier zu vier Typen zusammengefasst. Die Differenz der Ergebnisse der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik, wie sie in Abbildung 3.2 dargestellt sind, zu den dargestellten Befunden aus der DJI-Stichprobenerhebung (vgl. Abb. 3.1) lassen vermuten, dass die Auskunftgebenden der Statistik auf unterschiedlichen Ebenen antworten: manche auf der Ebene von Betreuungssettings, andere auf der Ebene einer Einrichtung als Ensemble mehrerer organisatorisch zusammengefasster Settings.

24 Die Statistik wird unter der Bezeichnung „Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Einrichtungen und tätige Personen“ geführt und veröffentlicht (vgl. Statistisches Bundesamt 2022).

25 In dieser und den folgenden Abbildungen mit Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik wird in den Überschriften abweichend von der offiziellen Bezeichnung der Statistik auch das Wort „Betreuungssetting“ verwendet.

Abb. 3.2: Entwicklung der durchschnittlichen Platzzahl nach Einrichtungstyp bzw. Betreuungssetting



Quelle: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe, Einrichtungen und tätige Personen, div. Jahrgänge; eigene Berechnungen

Die Daten der Statistik zeigen, dass die Einrichtungen/Betreuungssettings im Laufe der Zeit kleiner geworden sind. Während der Durchschnitt 1998 über alle Typen noch 16,6 Plätze betrug, sind es 2020 mit 10,1 sechseinhalb Plätze weniger. Es zeigt sich aber auch, dass dieser Rückgang nicht bei allen vier Typen gleichermaßen zu verzeichnen ist. Während sich sowohl bei den teilstationären Erziehungssettings, die 2020 gemessen am Anteil aller Plätze in den stationären Hilfen zur Erziehung 13 Prozent ausmachten, als auch bei den dezentralen Einrichtungen, die 2020 gemessen am Anteil aller Plätze in den stationären Hilfen zur Erziehung 42 Prozent ausmachten, im Laufe der Zeit keine so starke Reduzierung der durchschnittlichen Platzzahl sichtbar wird, ist bei den zentralen Einrichtungen und den Einrichtungen mit besonderen pädagogischen Settings das Gegenteil der Fall. Die durchschnittliche Platzzahl zentraler Einrichtungen bzw. Betreuungssettings hat sich von 32,2 Plätzen 1998 auf 16,5 Plätze im Jahr 2020 nahezu halbiert. Eine detailliertere Betrachtung zeigt, dass dieser Rückgang vor allem auf die in diesem Typ enthaltenen Einrichtungen und Betreuungssettings auf einem Heimgelände zurückzuführen ist. Insgesamt machen 2020 die Plätze der zentralen Einrichtungen 37 Prozent aller Plätze aus. Auch die durchschnittliche Platzzahl der Einrichtungen mit besonderen pädagogischen Betreuungssettings, die 2018 einen Anteil von neun Prozent an allen Plätzen hatten, hat sich deutlich reduziert. Seit 2002 hat sie kontinuierlich abgenommen. Damals lag sie bei 15,3. Im Jahr 2020 hat sie mit 5,1 die geringste durchschnittliche Platzzahl aller Einrichtungen- bzw. Betreuungssettings erreicht. Es ist zu vermuten, dass mit der deutlichen Reduzierung der durchschnittlichen Platzzahl dieses Typs auch eine weitere Spezialisierung einhergegangen ist.

Typologie von Einrichtungen in der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik nach Jens Pothmann und Agathe Tabel 2018:

Zentrale Einrichtungsformen: Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe mit mehreren Gruppen im Schichtdienst auf einem Heimgelände (Stammhaus); Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe mit mehreren Gruppen in Lebensgemeinschaftsform auf einem Heimgelände; Internate, die junge Menschen gemäß §§ 34, 41 SGB VIII aufnehmen; gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder.

Dezentrale Einrichtungsformen: ausgelagerte Gruppen mit organisatorischer Anbindung an das Stammhaus im Schichtdienst oder in Form von Lebensgemeinschaften; betreute Wohnformen mit oder ohne Anbindung an das Stammhaus; Kleinsteineinrichtungen der stationären Erziehungshilfe.

Einrichtungen mit besonderen pädagogischen Settings: Erziehungsstellen gem. § 34 SGB VIII; Abteilungen oder Gruppen für gesicherte bzw. geschlossene Unterbringungen auf der Grundlage einer richterlichen Entscheidung; Abteilungen, Gruppen für vorläufige Schutzmaßnahmen gem. § 42 SGB VIII; Einrichtungen für integrierte Hilfen (z. B. Jugendhilfestationen oder Jugendhilfezentren).

Teilstationäre Erziehungssettings: Wochengruppen (ohne Wochenendunterbringung); Tagesgruppen gem. § 32 SGB VIII.

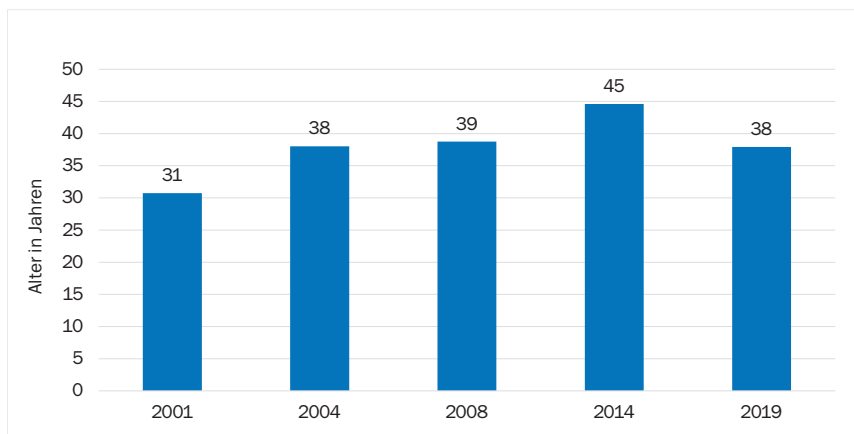
Der im Zeitverlauf kontinuierlich vorhandene Unterschied der durchschnittlichen Platzzahl der Einrichtungen zwischen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik und den Erhebungen des DJI ist erheblich. Bezogen auf den jeweils hier berichteten letzten Erhebungszeitpunkt liegt er beim Faktor drei. Dies bestätigt die zu Beginn aufgestellte Vermutung, dass die Informationen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik sich überwiegend auf Betreuungssettings und die der DJI-Erhebungen im Feld stationärer erzieherischer Hilfen in der Regel auf Einrichtungen beziehen. Dies gilt es bei der Interpretation der jeweiligen Daten zu berücksichtigen.

Sowohl Differenzierung als auch Spezialisierung sind Phänomene, die Entwicklungen der gesamten Infrastruktur der Heimerziehung betreffen. Sichtbar werden sie und empirisch zu erfassen sind sie jedoch auf der Ebene der Einrichtungen und Betreuungssettings in den stationären Hilfen zur Erziehung. Im Folgenden werden nun einzelne empirische Hinweise auf Differenzierung und Spezialisierung dargestellt. Die Datenquelle ist jeweils in den Abbildungen und Tabellen ersichtlich.

3.2.2 Alter der Einrichtungen

Abbildung 3.3, in der das Durchschnittsalter²⁶ der Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung zu fünf Erhebungszeitpunkten der DJI-Erhebung abgebildet ist, zeigt, dass im Feld der Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung Bewegung vorhanden ist. Die Tatsache, dass das Durchschnittsalter der Einrichtungen über die verschiedenen Erhebungszeitpunkte nicht kontinuierlich zunimmt, ist ein deutlicher Hinweis darauf, dass es im beobachteten Zeitraum Schließungen von älteren Einrichtungen und/oder Neugründungen gegeben haben muss. Die Reduzierung des Durchschnittsalters der Einrichtungen zwischen 2014 und 2019 deutet auf einen Zusammenhang mit der Etablierung von Einrichtungen im Kontext der Unterbringung von Geflüchteten in und nach dem Jahr 2015 hin. Dies ist ein Hinweis auf exogene Entwicklungen, die Einfluss auf die Gestaltung der Angebotsstruktur nehmen. Diese Entwicklung verweist auch auf eine Form der Differenzierung, da für die Gruppe der Geflüchteten spezielle Einrichtungen bzw. Betreuungssettings geschaffen worden sind und sich damit die Angebotsstruktur zumindest vorübergehend ausdifferenziert hat.

Abb. 3.3: Durchschnittliches Alter der Einrichtungen der stationären Erziehungshilfen in Jahren



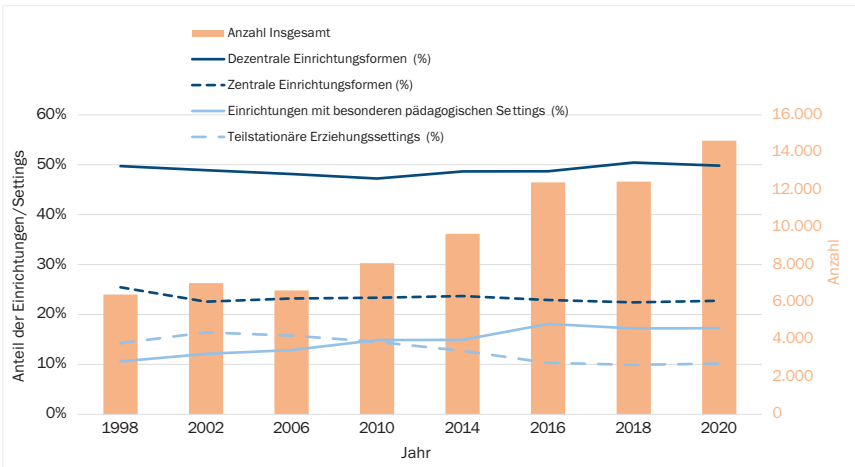
Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2001, 2004, 2008, 2014, 2019

26 Das Alter einer Einrichtung wurde durch die Differenz des Gründungsdatums der Einrichtung und dem Erhebungsjahr berechnet. Es ist anzunehmen, dass es während des Bestehens einer Einrichtung auch zu einem oder mehreren Trägerwechseln gekommen sein kann (vgl. dazu auch Kap. 2.8).

3.2.3 Anzahl und Anteile der Einrichtungstypen bzw. Betreuungssettings

In diesem Abschnitt werden die Entwicklung der Gesamtzahl der Einrichtungen bzw. Betreuungssettings und die Anteile der verschiedenen Einrichtungstypen bzw. Betreuungssettings in Deutschland auf Basis der Kinder- und Jugendhilfestatistik betrachtet. Wie Abbildung 3.4 zu entnehmen ist, erfolgte insbesondere nach dem Jahr 2006 ein deutlicher Anstieg der Anzahl der Einrichtungen bzw. Betreuungssettings. Gab es 1998 noch 6.400 Angebotseinheiten, waren es 2020 14.616: Das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von 22 Jahren. Ebenso deutlich erkennbar ist der sehr hohe und relativ konstante Anteil der dezentralen Einrichtungen an der Gesamtanzahl der Einrichtungen bzw. Betreuungssettings. Ihr Anteil betrug 50 Prozent im Jahr 2020. Den zweithöchsten Anteil hatten 2020 die zentralen Einrichtungen (23 %), gefolgt von den Einrichtungen mit besonderen pädagogischen Settings (17 %) und teilstationären Settings, die zehn Prozent der Einheiten ausmachten. Die Betrachtung der Entwicklung über die Zeit offenbart, dass es einen überproportionalen Anstieg der Einrichtungen mit besonderen pädagogischen Settings gegeben hat. Dies kann als ein Indiz für eine Spezialisierung gedeutet werden. Der Anteil der teilstationären Settings nimmt bei gleichzeitig etwa gleichbleibender absoluter Anzahl dieser Angebotseinheiten ab. Für die beiden am stärksten vertretenen Typen von Angebotseinheiten (Dezentrale und zentrale Einrichtungen) bedeutet die relative Konstanz ihres Anteils bei insgesamt deutlich steigender Anzahl von Angebotseinheiten auch einen Anstieg ihrer absoluten Anzahl.

Abb. 3.4: Entwicklung des Anteils und Anzahl der Einrichtungstypen/ Betreuungssettings



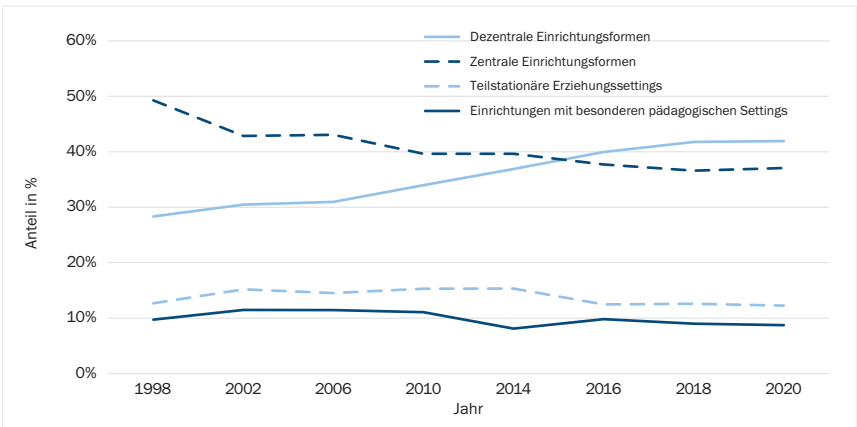
Quelle: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe, Einrichtungen und tätige Personen, div. Jahrgänge; eigene Berechnungen

3.2.4 Entwicklung des Anteils der Plätze nach Betreuungssetting

Während Abbildung 3.4 die Entwicklung der Anzahl und des Anteils der Einrichtungen bzw. Betreuungssettings zeigt, ist in Abbildung 3.5 die Entwicklung des Anteils der Plätze nach Einrichtungstyp bzw. Betreuungssetting dargestellt.

Damit wird abgebildet, in welchen der vier Einrichtungenformen bzw. Betreuungssettings zu verschiedenen Zeitpunkten die größte Anzahl an Plätzen vorhanden war und ist. Deutlich wird eine sehr markante Entwicklung, die das Ergebnis zweier stark gegenläufiger Trends ist. Während sich der Anteil der Plätze in teilstationären Erziehungssettings sowie Einrichtungen mit besonderen pädagogischen Settings im Laufe der Zeit kaum verändert, nimmt der Anteil der Plätze in zentralen Einrichtungenformen deutlich ab, und der Anteil der dezentralen Einrichtungenformen steigt. 1998 hatten die Plätze in zentralen Einrichtungenformen noch den größten Anteil (49 %) an allen Plätzen in den Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung, 2020 gilt dies für die Plätze in dezentralen Einrichtungenformen (42 %). Der bereits früher festgestellte Trend der Dezentralisierung hält also nach wie vor an. Ob dieser Trend Ausdruck einer Differenzierung, also einer Zunahme unterschiedlicher Organisationsformen, oder auch einer Spezialisierung ist, lässt sich allein mit dieser Information noch nicht bestimmen.

Abb. 3.5: Entwicklung des Anteils der Plätze nach Einrichtungstyp bzw. Betreuungssetting (in %)



Quelle: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe, Einrichtungen und tätige Personen, div. Jahrgänge; eigene Berechnungen

3.2.5 Ausdifferenzierung der Angebotsstruktur?

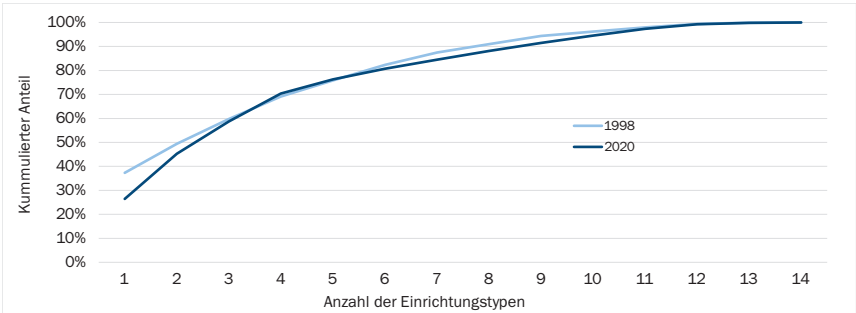
Ob sich die Angebotsstruktur ausdifferenziert, lässt sich grundsätzlich mit Längsschnitt-Untersuchungen, die auf vergleichbaren Erhebungsinstrumenten basieren, schwer empirisch nachzeichnen, weil ein neues Betreuungssetting der am besten passenden Bezeichnung bestehender Betreuungssettings zugeordnet wird und in der Regel keine neue Kategorie für ein neues Betreuungssetting gebildet wird. Mit einer Anpassung und/oder Ausdifferenzierung der Instrumente, die den Veränderungen in der Praxis Rechnung tragen, geht in der Regel auch die Vergleichbarkeit zu früheren Erhebungsjahren verloren. Die Erhebungsinstrumente der amtlichen Statistik sind relativ statisch, weil die Vergleichbarkeit zu früheren Jahren einen hohen Stellenwert hat und Anpassungen der Erhebungsinstrumente einen hohen Koordinationsaufwand nach sich ziehen sowie zum Teil Gesetzesänderungen im SGB VIII voraussetzen. Nichtsdestotrotz können die in den Daten der amtlichen Statistik sichtbar werdenden Verschiebungen zwischen den Betreuungssettings sowie die Veränderungen der Anzahl der spezifischen Angebotseinheiten (auch) auf eine Ausdifferenzierung der Angebotsstruktur hindeuten.

Aus einer Makroperspektive kann man feststellen, wie viele verschiedene Angebotsformen es gibt. Eine Zunahme der Angebotsformen deutet aus dieser Perspektive auf eine Differenzierung hin. Aus der Perspektive einer Adressat:in oder auch des Jugendamts aus Region X muss allerdings eine Ausweitung der Angebotsformen in Region Y nicht zwangsläufig das Spektrum der für sie zugänglichen Hilfeformen erweitern. Selbst wenn Entfernungen keine Rolle spielen würden, bliebe die Frage nach den verfügbaren Kapazitäten des Angebots. Insofern kann auch eine Mengenveränderung des Angebots aus der Perspektive der Adressat:innen oder der Jugendämter bereits mit einer Erweiterung bzw. Differenzierung des Angebots einhergehen.

Über die Bedeutung der quantitativen Entwicklung aller Angebote insgesamt hinaus spielt aber auch die Verteilung der Plätze über die verschiedenen Einrichtungstypen bzw. Betreuungssettings eine Rolle, weil sie Hinweise darauf gibt, wie vielen Adressat:innen potenziell verschiedene Hilfeformen zur Verfügung stehen. In Abbildung 3.6 ist die Konzentration aller vorhandenen Plätze auf die 14 in der Kinder- und Jugendhilfestatistik unterschiedenen Einrichtungstypen bzw. Betreuungssettings in den Jahren 1998 und 2020 dargestellt. Für den hypothetischen Fall, dass alle Einrichtungstypen bzw. Betreuungssettings in Deutschland eine genau gleiche Anzahl von Plätzen aufweisen würden, würde eine gerade Linie mit einem 45-Grad-Winkel durch die Kreuzung der X- und Y-Achse verlaufen. Zu sehen ist jedoch, dass zu den beiden Zeitpunkten 1998 und 2020 die Linie davon abweicht, und zwar im Jahr 1998 etwas stärker als im Jahr 2020. Das heißt, im Jahr 2020 sind die Plätze etwas gleichmäßiger über die Angebotstypen verteilt als im Jahr 1998. Für die Adressat:innen hat sich damit im Laufe der Zeit

die Chance erhöht, verschiedene ggf. auch besser passende Settings Hilfen angeboten zu bekommen. Mit anderen Worten: das Angebot hat sich zumindest aus der Mikroperspektive weiter ausdifferenziert.

Abb. 3.6: Konzentration der Plätze in Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung auf Einrichtungstypen/Betreuungssettings



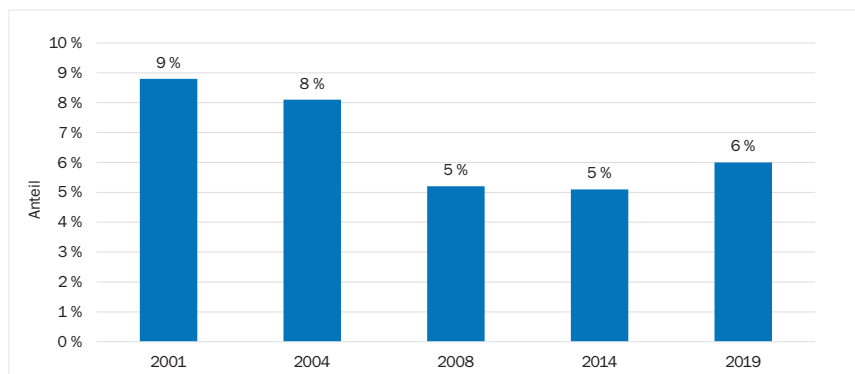
Lesebeispiel: 2020 konzentrierten sich 45 % der Plätze in Einrichtungen der Erziehungshilfe auf zwei Einrichtungstypen, 1998 waren dies 49 %.

Quelle: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe, Einrichtungen und tätige Personen, div. Jahrgänge; eigene Berechnungen

3.2.6 Ausdifferenzierung von Zielgruppen der Einrichtungen?

In den Daten der Erhebungen des DJI bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung gibt es zwei Indikatoren, die auf der Ebene der Zielgruppen von Einrichtungen Hinweise geben, inwiefern ein Trend zur Ausdifferenzierung von Zielgruppen nach sozialstatistischen Merkmalen – konkret nach dem Alter und Geschlecht der Adressat:innen – zu beobachten ist. Abbildung 3.7 zeigt zu fünf verschiedenen Erhebungszeitpunkten, wie hoch der Anteil der Einrichtungen ist, die ausschließlich Mädchen bzw. junge Frauen als Zielgruppe haben. Auch wenn sich im letzten Jahr der Beobachtung gegenüber der vorletzten Erhebung ein leichter Anstieg abzuzeichnen scheint, so deuten die Ergebnisse an, dass es über den gesamten Beobachtungszeitraum hinweg, eher eine Zunahme gemischtgeschlechtlichen Gruppen gibt.

Abb. 3.7: Anteil der reinen Mädcheneinrichtungen an den Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung (in %)



Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2001, 2004, 2008, 2014, 2019

Abbildung 3.8 zeigt die durchschnittliche Altersspanne der Adressat:innen der Einrichtungen.²⁷ Dieser grobe Indikator für eine Differenzierung von Einrichtungen nach dem Alter der Adressat:innen zeigt eine relative Konstanz über die Zeit. Im Jahr 2019 betrug die Altersspanne der Adressat:innen im Durchschnitt 9,6 Jahre. Allerdings lassen sich hieraus noch keine Rückschlüsse auf die Binnendifferenzierung innerhalb der Einrichtungen ziehen. So gab es beispielsweise eine altersbezogene Spezialisierung von Gruppen auch in Großeinrichtungen²⁸.

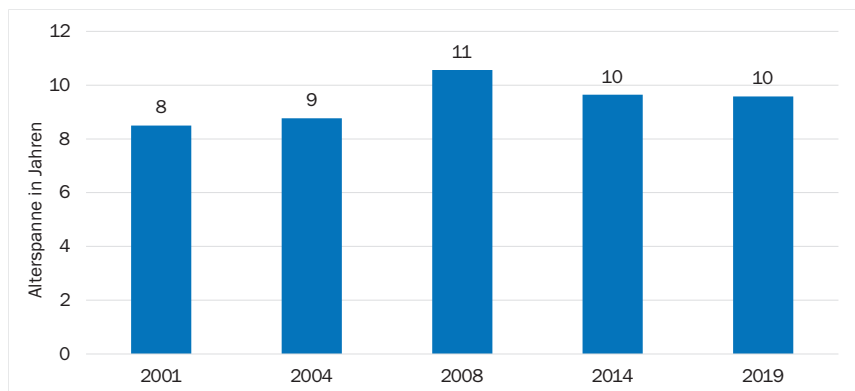
Neben Geschlecht und Alter als Differenzkategorien kann eine Differenzierung des Angebots auch auf den Hilfebedarf der Adressat:innen fokussieren. Eine solche Differenzierung von Angeboten, die möglicherweise auf eine Verbesserung der Problemlösungskompetenz zielt, kann auch als Hinweise auf einen Trend zur Spezialisierung gelten. Sie deuten auf eine Besonderung der Adressat:innen durch Exklusionsmechanismen hin. Die so Exkludierten werden im Idealfall durch andere Einrichtungen, die sich auf die exkludierten Problembelastungen

27 Die Altersspanne wurde berechnet aus der Differenz der Mitte der niedrigsten und höchsten der jeweils drei Altersjahre umfassenden Altersgruppen, bei der die Einrichtungen angaben, dass mindestens eine(r) der Adressat:innen der Einrichtung dieser Altersgruppe angehörte.

28 Zum Beispiel ist der Festschrift zum 50-jährigen Bestehen des Kinderheimes Köln-Sülz zu entnehmen, dass das Konzept der Gruppenerziehung, dazu geführt hat, dass die Kinder alle zwei Jahre in eine neue, wiederum altershomogene Gruppe kamen: „Die Kinder einer Gruppe waren stets gleichaltrig, d. h. es waren jeweils zwei Schuljahre zusammengefasst. So hatte die Gruppenerzieherin nur mit einer Lehrperson zu verhandeln. Die Kinder wechselten alle zwei Jahre ihre Schwester und kamen dann in die nächst höhere Gruppe. Ein Kind, das als Säugling im Heim aufgenommen und mit 16 Jahren aus der Haushaltungsschule entlassen wurde, hatte achtmal seine Gruppe und Schwester gewechselt“ (Mutter Clara Frey und ihr Werk der Liebe 1967, S 22).

spezialisiert haben, aufgenommen. Weitere empirische Hinweise dazu finden sich im Kapitel 14.

Abb. 3.8: Durchschnittliche Altersspanne der Bewohner:innen in Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung



Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2001, 2004, 2008, 2014, 2019

3.2.7 Entwicklung der Bezeichnungen von Einrichtungen

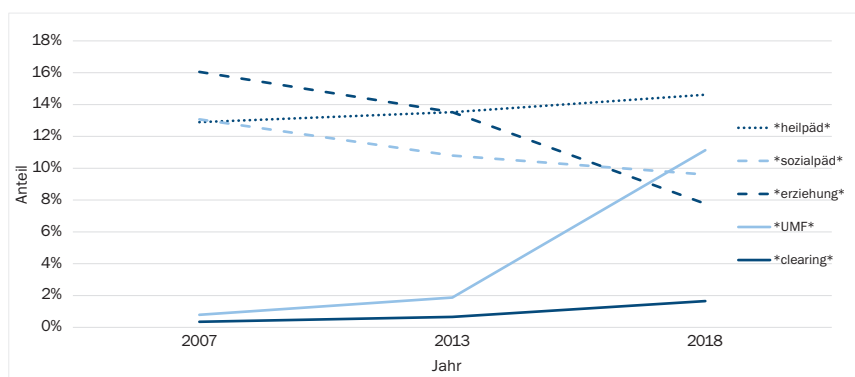
Eine Ausdifferenzierung der Angebotsstruktur kann sich auch in den Bezeichnungen von Einrichtungen bzw. deren Namensgebung niederschlagen. Um dieser Frage nachzugehen, wurden die Adressbestände der Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung, die der Stichprobenziehung der letzten drei Erhebungen des DJI im Kontext des Projekts zur Dauerbeobachtung der Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe zugrunde lagen, auf Hinweise einer Veränderung hin analysiert.²⁹ Dazu wurden die Adressdaten bzw. Namen der Einrichtungen auf insgesamt 28 Wortbestandteile mit einem inhaltlichen Bezug zur konzeptionellen Ausrichtung der Einrichtung hin überprüft. Beispiele solcher Wortbestandteile mit einem inhaltlichen Bezug sind *therap*, *unbegl*, *verselb*, *intensiv*, *familien*. Einzelne Namen von Einrichtungen können auch mehrere inhaltliche Bezüge aufweisen (z. B. „Einrichtung zur intensiven pädagogischen Begleitung von minderjährigen unbegleiteten Geflüchteten“).³⁰ Im Jahr 2018 trugen 29 Pro-

29 An dieser Stelle ganz herzlichen Dank an Monika Gandlgruber, die sich dieser umfangreichen Aufgabe gewidmet hat und die Adressbestände auf das Enthalten von verschiedenen Wortbestandteilen hin aufbereitet hat.

30 Insgesamt wurden so 3.757 (2007), 3.772 (2013) und 5.658 (2018) Einrichtungsnamen einbezogen. Die Zunahme der Anzahl der Adressen nach dem Jahr 2013 ist nicht nur auf eine Steigerung der Anzahl der Einrichtungen zurückzuführen, sondern auch auf eine Ausweitung der Stichprobe.

zent der Einrichtungen einen der 28 berücksichtigten Wortteile in ihrem Namen. Im Laufe der Zeit ist dieser Anteil relativ konstant (2007: 30,3 %; 2013: 28,2 %; 2018: 28,9 %). Gut drei Viertel (78 %) der Wortteile mit einem inhaltlichen Bezug entfallen 2018 auf sechs Wortteile, die auf eine Spezialisierung mit Blick auf Zielgruppen oder Methoden hindeuten. Geordnet nach ihrer Häufigkeit sind dies *familien* (21 %), *heilpäd* (15 %), *therap* (13 %), *UMF* (11 %),³¹ *sozialpäd* (10 %) sowie *erziehung* (8 %). In Abbildung 3.9 sind lediglich die Wortteile mit einem inhaltlichen Bezug aufgenommen, deren Anteile unabhängig von ihrer Höhe über die drei Zeitpunkte hinweg einen kontinuierlich steigenden oder fallenden Anteil aufweisen.

Abb. 3.9: Entwicklung der inhaltlichen Wortbestandteile der Namen der Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung (in %)



n=3.757 (2007), n=3.772 (2013), n=5.658 (2018)

Quelle: Adressen der Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung in Deutschland, gesammelt für die Stichproben des Projekts Jugendhilfe und sozialer Wandel des DJI

Bei der Analyse von Veränderungen der Namensbestandteile der Einrichtungen, die auf eine Spezialisierung verweisen, zeichnen sich fünf Trends ab. Der augenfälligste Trend ist der einer starken Zunahme von Einrichtungen mit einem Bezug zu unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten in ihrem Namen. Dies korrespondiert mit entsprechenden Neugründungen von Einrichtungen (vgl. Abb. 3.3). Hier bildet sich zunächst lediglich eine Form der Differenzierung der Angebotsstruktur für eine spezifische Adressat:innengruppe ab. Ob diese Einrichtungen sich auch durch eine besondere Arbeitsweise im Sinne einer Spezialisierung auszeichnen, kann mit diesen Daten nicht nachvollzogen werden. Zugenommen hat auch der Anteil von Einrichtungen mit einem Bezug zu Clearingaufgaben im Namen. Dies kann als ein Hinweis auf Spezialisierung wahrgenommen werden.

31 Hier wurden die Anteile der drei Wortbestandteile *flücht*, *unbegl* und *umf* zusammengefasst.

Die Jugendämter haben die schwierige Aufgabe, im Hilfeplanprozess möglichst zeitnah die Passung zwischen Bedarf und Angebot sicherzustellen. Offensichtlich bedarf es in bestimmten Konstellationen spezialisierter Einrichtungen, die die Arbeit der sozialen Diensten ergänzen, um erstens den Hilfebedarf genauer bestimmen und das dazu passende Hilfeangebot ausfindig machen zu können. Kontinuierlich zugenommen hat auch der Anteil der Einrichtungen mit einem Bezug zur Heilpädagogik im Namen. Vermutlich bildet sich hier auch der Inklusionsdiskurs ein Stück weit ab. Im Jahr 2018 ist es die Heilpädagogik, auf die am häufigsten in den Bezeichnungen der Einrichtungen verwiesen wird. Auch hier deutet sich eine Spezialisierung an, da die mit Heilpädagogik verbundenen Begriffe auf eine bestimmte professionelle Ausrichtung verweisen. Insofern verbirgt sich hinter der gleichzeitigen Zunahme der Verwendung von mit Heilpädagogik verbundenen Begriffen in den Bezeichnungen der Einrichtungen und der Abnahme der Verweise auf mit Sozialpädagogik verwandten Begriffen ein Wandel der Einrichtungen, der mit dem Begriff der Spezialisierung gefasst werden kann. In analoge Richtung kann auch die kontinuierliche Abnahme der Verwendung der Begriffe mit einem Bezug zu „Erziehung“ interpretiert werden.

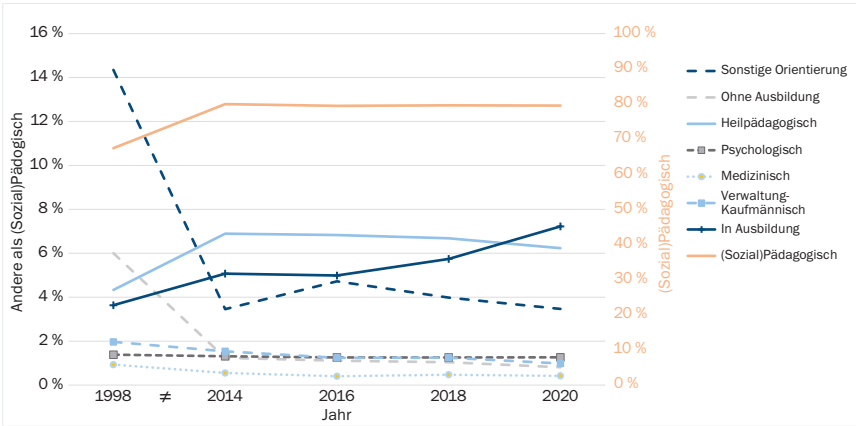
3.2.8 Entwicklung der Professionszugehörigkeit des Personals in den Einrichtungen

Die diesem Kapitel zugrunde gelegte Definition von Spezialisierung hat einen starken Bezug zu mit Professionen verbundenen Arbeitsweisen und -orientierungen. Daher liegt es auf der Hand zu überprüfen, ob und wenn ja, wie sich im Laufe der Zeit die Anteile der Professionen in den Einrichtungen verändert haben. Insgesamt wurden acht Gruppen von Bildungsabschlüssen unterschieden, wovon sechs eine Professionsorientierung enthalten und zwei gebildet wurden, weil sie (auch) aus einer anderen inhaltlichen Perspektive für Entwicklungen in Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung von Bedeutung sind.³² Der sinkende Anteil der Personen „ohne Ausbildung“ gibt einen Hinweis auf den Stellenwert des Fachkräftegebots in den Einrichtungen und der gestiegene Anteil der Personen in Ausbildung gibt einen Hinweis auf die gewachsene Bedeutung von dualen Studiengängen bzw. Ausbildungen für das Feld der stationären erzieherischen Hilfen, auch wenn ein Teil der Personen in Ausbildung nach wie vor auch Jahrespraktikant:innen sein können.

32 Für diesen Teilabschnitt wurden Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zu den insgesamt dort unterschiedenen 35 Bildungsabschlüssen des Personals in den Einrichtungen verwendet. Analysiert wurden die (durchschnittlichen) Anteile der acht Gruppen von Bildungsabschlüssen mit einer spezifischen professionellen Orientierung in den einzelnen Einrichtungen (siehe Anhang II).

Abbildung 3.10 zeigt den durchschnittlichen Anteil an Mitarbeitenden mit einer Ausbildung/einem Studium in dem genannten Bereich im Zeitverlauf.³³ Als erstes fällt eine starke Dominanz der (sozial-)pädagogisch orientierten Ausbildungen über alle betrachteten Zeitpunkte hinweg auf. Zu den letzten vier Zeitpunkten liegt der Anteil im Durchschnitt der Einrichtungen bei 80 Prozent. Der zwischen 1998 und 2014 liegende Anstieg dieses Anteils korrespondiert mit einer Abnahme des Anteils der Personen ohne Ausbildung und mit sonstiger Orientierung im gleichen Zeitraum, die vermutlich auch bedingt ist durch die abnehmende Bedeutung von Ordensbrüdern und -schwestern in den Einrichtungen der stationären erzieherischen Hilfen. Die Abnahme des Anteils von Personen mit sonstiger Orientierung wurde kurz unterbrochen rund um das Jahr 2016. Zu diesem Zeitpunkt ist ein Anstieg der Bildungsabschlüsse mit sonstiger Orientierung zu sehen. Es liegt nahe, dass diese zeitlich befristete Entwicklung mit dem hohen Bedarf an Personal durch die vermehrte Unterbringung von Geflüchteten in diesem Zeitraum zusammenhängt.

Abb. 3.10: Durchschnittlicher Anteil der Ausbildungen in den Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung im Zeitverlauf (in %)



Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe: Einrichtungen und tätige Personen 1998, 2014, 2016, 2018 und 2020; nur Einrichtung der stationären Erziehungshilfe mit mehreren Gruppen im Schichtdienst auf einem Heimgelände (Stammhaus), Einrichtung der stationären Erziehungshilfe mit mehreren Gruppen in Lebensgemeinschaftsform auf einem Heimgelände, ausgelagerte Gruppe mit organisatorischer Anbindung an das Stammhaus im Schichtdienst sowie ausgelagerte Gruppe mit organisatorischer Anbindung an das Stammhaus in Lebensgemeinschaftsform; eigene Berechnungen

33 Es ist zu beachten, dass die Zeitabstände auf der horizontalen Achse stark differieren. Die Anteile des Personals mit einer (Sozial-)Pädagogischen Ausbildung wurden gesondert auf der rechten vertikalen Achse abgebildet, damit die Unterschiede und Entwicklungstendenzen der Anteile der anderen Professionen (abgebildet auf der linken vertikalen Achse) deutlicher sichtbar werden.

In Bezug auf die Mitarbeitenden mit heilpädagogisch orientierten Ausbildungen zeigt sich eine Zunahme ihres Anteils im Zeitraum von 1998 bis 2014; nach diesem Zeitraum ist keine besondere Dynamik mehr erkennbar. Es ist für die Zukunft zu erwarten, dass die durch das KJSG verstärkte inklusive Orientierung der Kinder- und Jugendhilfe einen wachsenden Bedarf nach heilpädagogischen Kompetenzen zur Folge haben wird, der je nach Arbeitsmarktlage auch zu einer Veränderung des Anteils an heilpädagogisch orientierten Ausbildungen der Fachkräfte führen kann. Der Anteil an Mitarbeitenden mit verwaltungs- bzw. kaufmännisch-orientierter Ausbildungen sinkt zu den betrachteten Zeitpunkten auf niedrigem Niveau kontinuierlich. Ebenfalls auf sehr niedrigem Niveau bewegen sich die Anteile an Mitarbeitende mit psychologisch oder medizinisch orientierten Bildungsabschlüssen.

Insgesamt betrachtet lässt sich somit zwar ein gegenüber früheren Zeitpunkten höherer Anteil an Mitarbeitenden mit (sozial-)pädagogisch orientierten Bildungsabschlüssen feststellen, aber dieser geht nicht – zumindest nicht mit den in den Daten verfügbaren Differenzierungsmöglichkeiten der professionellen Orientierung – mit einer Verschiebung von Ausbildungsanteilen einher, die man mit einer Spezialisierung in Verbindung bringen kann. Wenn auf der Ausbildungsebene eine Spezialisierung vorhanden ist, kann vermutet werden, dass es insbesondere innerhalb der stark dominierenden Disziplin der (Sozial-)Pädagogik zu einer Spezialisierung kommt. Dieser Form der Spezialisierung wird wahrscheinlich nicht durch einen wachsenden Anteil von fachlich einschlägigen akademischen Ausbildungen Vorschub geleistet,³⁴ sondern durch Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.³⁵ Auch kann sich eine Tendenz zu Spezialisierung durch spezialisierte Ausbildungsgänge innerhalb einer Disziplin abbilden, wie in dem deutlichen Anstieg der spezialisierten Masterstudiengänge im Bereich der einschlägigen Studiengänge deutlich wird (vgl. Hochschulrektorenkonferenz 2020, S. 40; vgl. dazu auch Kap. 4.2.1).³⁶

34 Dieser Anteil stagniert seit 2014 auf dem Niveau von ca. 30 Prozent (vgl. Fendrich 2020, S. 13).

35 Die Suche nach der Kombination der Begriffe „Hilfen zur Erziehung“ und „Fortbildung“ in einer Suchmaschine für Internetseiten lieferte 105.000 Treffer, die nach der Kombination „Hilfen zur Erziehung“ und „Weiterbildung“ 118.000 Treffer. Dies gibt einen Hinweis auf ein großes Angebot an Fort- und Weiterbildungen in dem Arbeitsfeld.

36 Wilfried Nodes (2007, S. 158) berichtet nach seiner Recherche im Jahr 2006 von 120 Masterstudiengängen im „Umfeld Sozialer Arbeit“ (ebd., S. 24). Der Zeit-Studienfinder (<https://studiengaenge.zeit.de>) berichtet im Jahr 2021 von 135 Masterstudiengängen in den Bereichen „Soziale Arbeit“, „Heilpädagogik“ und „Sozialpädagogik“ sowie 270 im Bereich „Pädagogik und Erziehungswissenschaften“. Im Jahr 2023 waren es diesbezüglich 136 bzw. 351 Studiengänge.

3.2.9 Personalschlüssel

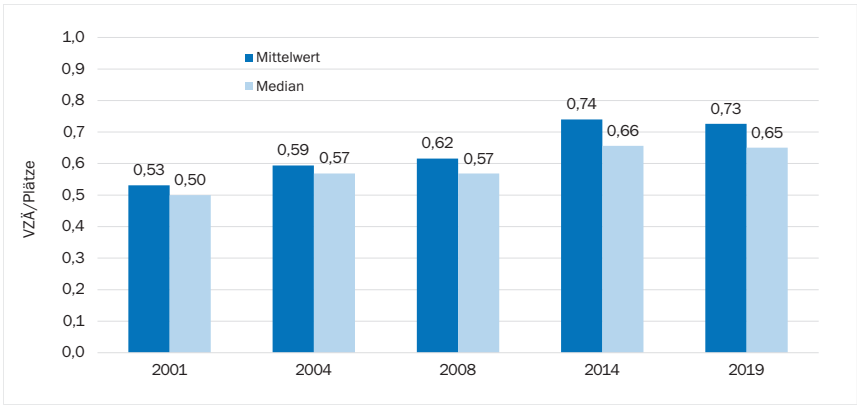
Die Relation von Stellen in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) je Platz (VZÄ-Platz-Relation) beschreibt, welche Personalressourcen rein rechnerisch pro Adressat:in in den Einrichtungen bzw. Betreuungssettings vorhanden sind. Je höher diese Relation, desto höher ist der Personaleinsatz pro Adressat:in. Die VZÄ-Platz-Relation gilt als ein wesentlicher Qualitätsfaktor sozialpädagogischer Hilfen (BAGLJÄ 2010). Zudem liefert sie einen Hinweis auf eine Spezialisierung, da es plausibel erscheint, dass ein höherer Personaleinsatz mit einer anderen, intensiveren Arbeitsweise einhergeht. Ein solcher Zusammenhang ist selbstverständlich nicht zwingend, unter den gegebenen finanziellen und personalbezogenen Rahmenbedingungen ist es jedoch eher unwahrscheinlich, dass nicht spezialisierte Angebote mit einer deutlich überdurchschnittlichen Personalstärke erbracht werden, wenn diese theoretisch auch mit einem niedrigeren Personaleinsatz erbracht werden können. Insbesondere vor dem Hintergrund des im Zuge der Betriebsgenehmigungen zu garantierenden Personaleinsatzes für bestimmte Bereiche und der notwendigen Begründungen des Personaleinsatzes in Entgeltverhandlungen kann angenommen werden, dass die Personalintensität sich auch in einer spezifischen Arbeitsweise niederschlägt und somit einen Hinweis auf eine mögliche Spezialisierungstendenz enthält. Ein solcher Zusammenhang zwischen speziellen Angeboten und Betreuungsschlüssel zeigt sich auch darin, dass in den Regelungen zur Erteilung der Betriebserlaubnis in einigen Bundesländern für „intensivere“ und/oder therapeutische Angebote der Heimerziehung höhere VZÄ-Platz-Relationen festgelegt sind, etwa in Nordrhein-Westfalen, Hessen und Bremen (vgl. Meysen/Münder/Schönecker 2020, S. 134 f.).

Auf der Basis der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik sowie der DJI-Erhebungen bei Einrichtungen stationärer Erziehungshilfen wird die Entwicklung der VZÄ-Platz-Relation über die Zeit dargestellt. Während der Personaleinsatz genau in Vollzeitäquivalenten pro Einrichtung berechnet werden kann, bedarf es für die Ermittlung der Bezugsgröße der Anzahl der Adressat:innen pro Einrichtung einer Annäherung über die Anzahl der Plätze, da nur diese Zahl eine Konstanz über das Jahr aufweist und in der Statistik erhoben wird. Da die Auslastung der Plätze in den Hilfen zur Erziehung schon immer nah an der Kapazitätsgrenze der Einrichtungen lag (vgl. Gragert u. a. 2005, Kap. 5), können die Plätze als gute Annäherung an die durchschnittliche Anzahl der in einem Betreuungssetting zu betreuenden Adressat:innen gelten.

Abbildung 3.11 bildet die VZÄ-Platz-Relation der Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung zu fünf Erhebungszeitpunkten der DJI-Erhebungen ab. Es zeigt sich, dass in der Tendenz im Laufe der Zeit eine Erhöhung der VZÄ-Platz-Relation stattgefunden hat, auch wenn sich zwischen den beiden letzten Erhebungszeitpunkten sowohl in Bezug auf den Mittelwert als auch den Medianwert eher

eine Stabilisierung abzeichnet, die auch durch eine weniger personalintensive Betreuung von unbegleiteten Geflüchteten bedingt sein kann. Im Durchschnitt liegt die VZÄ-Platz-Relation in dieser Stichprobe 2019 bei etwa 0,7 Vollzeitäquivalenten pro Platz. Der Vergleich für das Jahr 2019 zwischen Einrichtungen mit mindestens einer therapeutischen Gruppe und Einrichtungen ohne eine solche Gruppe zeigt eine signifikant bessere VZÄ-Platz-Relation in Einrichtungen mit mindestens einer therapeutischen Gruppe. Dies überrascht nicht, verleiht aber der Annahme eines Zusammenhangs zwischen Spezialisierung und VZÄ-Platz-Relation eine empirische Evidenz.

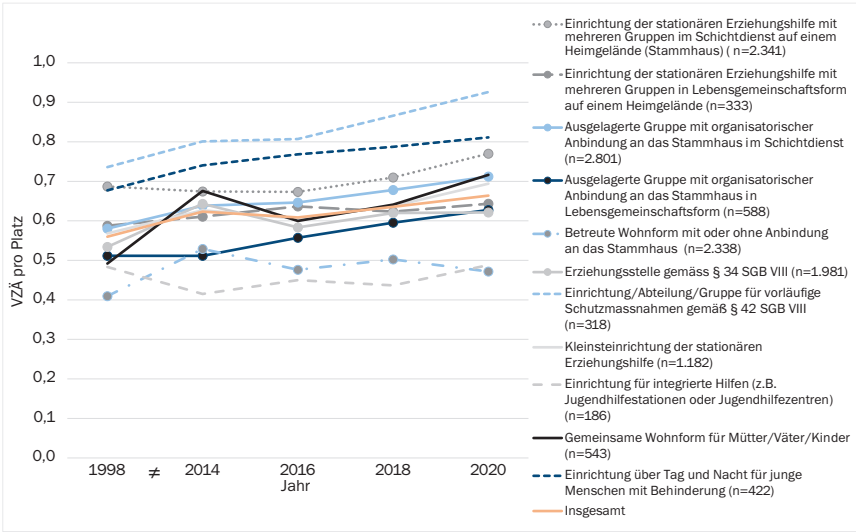
Abb. 3.11: Durchschnittliche Anzahl der Vollzeitäquivalente (VZÄ) pro Platz in Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung im Zeitverlauf



Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2001, 2004, 2008, 2014, 2019

Die Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistik haben in Bezug auf die Fragestellung den Vorteil, dass sie mit größeren Fallzahlen zwischen verschiedenen Einrichtungstypen bzw. Betreuungssettings differenzieren können. Abbildung 3.12 zeigt die Entwicklung der VZÄ-Platz-Relation differenziert nach verschiedenen Einrichtungs- bzw. Betreuungssettings im Zeitverlauf.

Abb. 3.12: Durchschnittliche Anzahl der Vollzeitäquivalente (VZÄ) pro Platz in den Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung* im Zeitverlauf



* In Klammern der Legende hinter den Einrichtungstypen bzw. Betreuungssettings: Anzahl der Einrichtungen mit gültigen Angaben zur Anzahl der Plätze und zum Personalamfang im Jahr 2020
Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe: Einrichtungen und tätige Personen 1998, 2014, 2016 und 2018; eigene Berechnungen

Im letzten Jahr der Betrachtung (2020) lag die VZÄ-Platz-Relation bei 1 zu 0,66, auf einen Platz kommen also 0,66 VZÄ. Der Gesamtwert über alle Settings hinweg zeigt eine Verbesserung der VZÄ-Platz-Relation im Laufe der Zeit. Das bedeutet, dass die Leistungserbringung in den stationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung im Laufe der Zeit personalintensiver geworden ist. 2020 ist der Personaleinsatz gegenüber dem im Jahr 1998 um 18,6 Prozent gestiegen. Diese Entwicklung vollzieht sich in den verschiedenen Settings unterschiedlich stark.³⁷ Die höchste Personalintensität gibt es bei den Einrichtungen/Abteilungen/Gruppen für vorläufige Schutzmaßnahmen gemäß § 42 SGB VIII. Dies ist vor dem Hintergrund der Krisenhaftigkeit der Situationen, in denen sich Adressat:innen bei einer Inobhutnahme befinden, des anschließenden hohen Klärungsbedarfs bezüglich des weiteren Vorgehens in der Krisensituation und der geringen Planbarkeit der Nachfrage solcher Unterbringungen gut nachvollziehbar. In der Reihenfolge ihrer höchsten VZÄ-Platz-Relation zeigt sich eine über die Zeit kontinuierliche Zunahme der Personalintensität bei Einrichtungen über Tag und Nacht für junge Menschen mit Behinderung, ausgelagerte Gruppen

37 Der Wert für Erziehungsstellen lag zu den betrachteten Zeitpunkten über dem 2010 von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter für diese Hilfe genannten Mindeststandard von 0,5 Vollzeitäquivalenten pro Platz (BAGLJÄ 2010, S. 6).

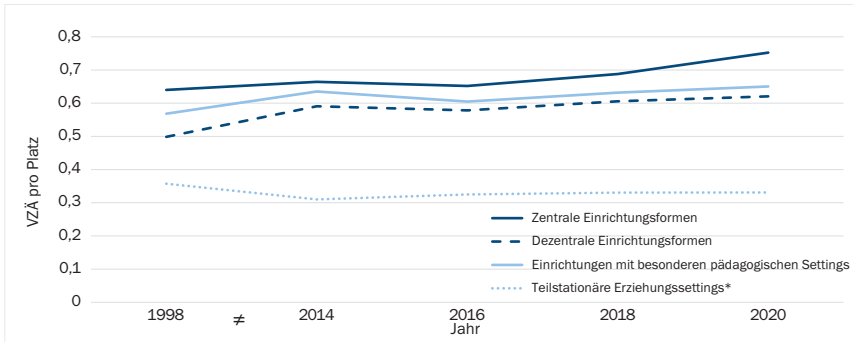
mit organisatorischer Anbindung an das Stammhaus im Schichtdienst sowie bei ausgelagerten Gruppen mit organisatorischer Anbindung an das Stammhaus in Lebensgemeinschaftsform. Weiterhin ist festzuhalten, dass es weder weitere Settings mit einer kontinuierlichen Zunahme noch Settings mit einer kontinuierlichen Abnahme der VZÄ-Platz-Relation im Zeitverlauf gibt. Vielmehr sind bei den anderen Settings im Zeitverlauf Schwankungen der VZÄ-Platz-Relation zu beobachten, die aber im langfristigen Vergleich zu einem Anstieg führen.

Die steigende VZÄ-Platz-Relation in Einrichtungen über Tag und Nacht für junge Menschen mit Behinderung, ausgelagerte Gruppen mit organisatorischer Anbindung an das Stammhaus im Schichtdienst sowie bei ausgelagerten Gruppen mit organisatorischer Anbindung an das Stammhaus in Lebensgemeinschaftsform deutet *ceteris paribus* auf Formen der Spezialisierung in diesen Settings hin. Einrichtungen über Tag und Nacht für junge Menschen mit Behinderung stellen an sich schon eine Form der Besonderung dar, weil sie ihre Zielgruppe nach einem spezifischen Merkmal der Adressat:innen über den erzieherischen Unterstützungsbedarf ihrer Eltern hinaus eingrenzen. Offensichtlich gelingt es den Trägern dieser Einrichtungen in den Entgeltverhandlungen, einen erhöhten Bedarf ihrer Adressat:innen zu plausibilisieren. Dies scheint auch den Trägern ausgelagerter Gruppen mit organisatorischer Anbindung an das Stammhaus im Schichtdienst sowie von ausgelagerten Gruppen mit organisatorischer Anbindung an das Stammhaus in Lebensgemeinschaftsform zu gelingen. Bemerkenswert ist, dass es auch diese beiden Settings sind, die im Laufe der Zeit einen sehr deutlichen Rückgang ihrer durchschnittlichen Platzzahl verzeichnen. Offensichtlich geht diese Reduzierung mit einem ansteigenden Grad der Spezialisierung in diesen ehemals traditionellen Unterbringungssettings einher. Nach den Inobhutnahmestellen und den Einrichtungen über Tag und Nacht für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung in der Kinder- und Jugendhilfe haben die Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe mit mehreren Gruppen im Schichtdienst auf einem Heimgelände im letzten beobachteten Erhebungsjahr die höchste Personalintensität. Dies lässt sich so deuten, dass die Spezialisierung in Form von Gruppen mit einem spezifischen Bedarf am ausgeprägtesten in Einrichtungen mit einem Stammhaus stattfindet, während Gruppen mit etwas niedrigeren VZÄ-Platz-Relation eher dezentral, also außerhalb des Heimgeländes bzw. nicht in Einrichtungen mit einem Stammhaus ihren Platz finden. Während bei diesen Gruppen demnach ganz offensichtlich ein Dezentralisierungsprozess stattgefunden hat, ist ein solcher bei stärker spezialisierten Gruppen seltener, wobei offenbleiben muss, ob solche Gruppen nicht dezentralisiert wurden oder mit der Spezialisierung auch eine Re-Zentralisierung erfolgt ist.

Abbildung 3.13 zeigt die Platz-Personal-Relation für vier gruppierte Typen von Einrichtungen bzw. Betreuungssettings im Zeitverlauf. Es zeigt sich, dass sich die Reihenfolge der Settings nach der Personalintensität im Zeitverlauf nicht geändert hat: Teilstationäre Erziehungssettings hatten und haben die geringste

Personalintensität, während zentrale Einrichtungenformen die höchste Personalintensität hatten und haben. 2020 standen pro Platz im letzteren Setting 0,75 VZÄ zu Verfügung. Dies ist auch der Bereich, in dem in den letzten Jahren die stärkste Dynamik zu beobachten ist.

Abb. 3.13: Durchschnittliche Anzahl der Vollzeitäquivalente (VZÄ) pro Platz nach Einrichtungs- bzw. Betreuungssetting im Zeitverlauf*



* Aufgrund von Geheimhaltungsvorgaben des Forschungsdatenzentrums der Statistischen Landesämter wurde für das Jahr 2020 der Wert des zu dieser Kategorie gehörenden VZÄ der Wochengruppen mit dem Wert aus dem Jahr 2018 gleichgesetzt.

Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe: Einrichtungen und tätige Personen 1998, 2014, 2016, 2018 und 2020

Personalschlüssel und (nicht-)gemeinnützige Trägerschaft

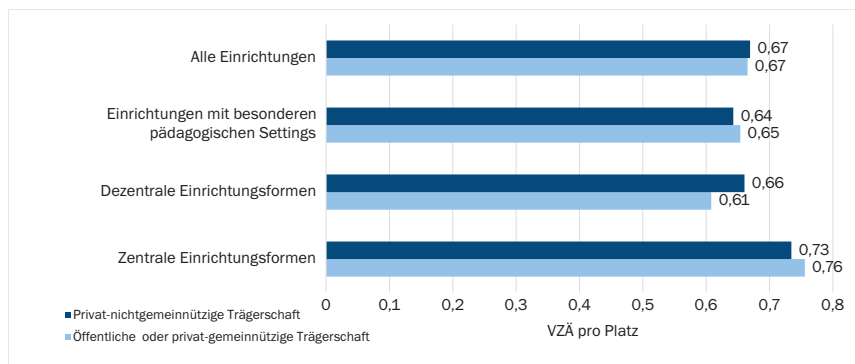
Spezialisierung ist einer der Faktoren, mit dem Träger ein Alleinstellungsmerkmal herstellen und damit ihre Marktposition verbessern können (Seckinger/Mairhofer 2020, S. 248 ff.). Es ist vor diesem Hintergrund zu erwarten, dass insbesondere Träger, die gewinnorientiert arbeiten, durch eine Spezialisierung höhere Gewinne erzielen können. Spezialisierung in Verbindung mit einem höheren Personaleinsatz und damit einem höheren Umsatz erweitert darüber hinaus in der Regel auch die Spielräume für eine höhere Gewinnabschöpfung.

Abbildung 3.14 zeigt die Platz-Personal-Relation für die Typen von Einrichtungs-/Betreuungssettings differenziert nach privat-nicht-gemeinnütziger und öffentlicher bzw. privat-gemeinnütziger Trägerschaft für das Jahr 2020.³⁸ Über alle Einrichtungstypen bzw. Betreuungsformen hinweg ist der Unterschied zwischen beiden Trägerkategorien (privat-nicht-gemeinnützig sowie öffentlich bzw. privat-gemeinnützig) nicht groß. Der größte Unterschied ist bei den dezentralen

38 Die Unterscheidung erfolgte anhand der Variable „Art des Trägers“ der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik. Den privatgewerblichen Trägern wurden wie in den Tabellen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik folgende Ausprägungen dieser Variable zugerechnet: „Unternehmens-/Betriebsteil“, „selbstständig privat-gewerblich“ sowie „natürliche oder andere juristische Personen“.

Einrichtungsformen zu beobachten. Dort sind die nicht-gemeinnützig orientierten Träger, die die höchste Personalintensität aufweisen. Die Personalintensität bei den nicht-gemeinnützig orientierten Trägern ist bei dezentralen Einrichtungen etwa zehn Prozent höher. Betrachtet man die einzelnen hinter dieser Kategorie der Typologie stehenden Settings (vgl. Kasten in Abschnitt 3.2.1), zeigt sich eine breite Streuung. Es gibt auch Settings in dieser Kategorie, die in nicht-gemeinnütziger Trägerschaft einen niedrigeren Personalschlüssel haben als die in öffentlicher oder privat-gemeinnütziger Trägerschaft. Der größte Unterschied ist bei den betreuten Wohnformen festzustellen. Hier haben die Settings in privatgewerblicher Trägerschaft eine 41 Prozent höhere Platz-VZÄ-Relation, während sie bei den ausgelagerten Gruppen mit organisatorischer Anbindung an das Stammhaus in Lebensgemeinschaftsform um zwölf Prozent niedriger ist.

Abb. 3.14: Durchschnittliche Anzahl der Vollzeitäquivalente (VZÄ) pro Platz nach Einrichtungstyp/Betreuungssetting* und nicht- bzw. gemeinnütziger Trägerschaft, 2020



* Aufgrund von Geheimhaltungsvorgaben des Forschungsdatenzentrums der Statistischen Landesämter wird der Wert für die kleine Gruppe der teilstationären Erziehungssettings nicht ausgewiesen.

Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe: Einrichtungen und tätige Personen 2020; eigene Berechnungen

3.3 Resümee – Zunehmende Spezialisierung der Angebote im Feld stationärer erzieherischer Hilfen

Die Entwicklung der Angebotsstruktur kann durch exogene und endogene Veränderungen bedingt sein. Der aus den DJI-Daten gewonnene Befund, dass die Existenzdauer der Einrichtungen über die verschiedenen Erhebungszeitpunkte hinweg nicht kontinuierlich zunimmt, verweist darauf, dass es Schließungen von älteren Einrichtungen und/oder Neugründungen – ggf. mit einer von dem Bestand der Einrichtungen abweichenden Angebotsstruktur – gegeben haben muss. Dies ist ein Beispiel für einen Hinweis auf exogene Entwicklungen (etwa

die Notwendigkeit, Angebote für Geflüchtete bereitzustellen), die Einfluss auf die Gestaltung der Angebotsstruktur nehmen. Die meisten zu beobachtenden Entwicklungen sind jedoch auf Veränderungen zurückzuführen, die vom Feld der Hilfen zur Erziehung verursacht werden. Die Beobachtung der Entwicklung der Angebotsstruktur des Feldes der stationären Unterbringung in Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung gibt Hinweise auf vier Trends.

Erstens zeigt sich, dass die Erbringungssettings der stationären erzieherischen Hilfen in Einrichtungen kleiner werden. Die durchschnittliche Platzzahl nimmt deutlich ab.

Zweitens kann ein Trend zur Differenzierung festgestellt werden. Die Angebotsstruktur bzw. die Verteilung der Plätze über die verschiedenen Angebotsformen ist im Laufe der Zeit gleichmäßiger geworden. Damit dürfte auch die Chance der Adressat:innen, potenziell Hilfeleistungen aus einer breiten Palette von Angeboten zu bekommen, zugenommen haben.

Drittens zeigt sich eine Verschiebung der Anteile des Platzangebots zwischen dezentralen und zentralen Einrichtungssettings: Plätze in zentralen Einrichtungssettings verlieren an Bedeutung zugunsten von Plätzen in dezentralen Settings. Letztere haben nunmehr den größten Anteil an allen Plätzen der stationären erzieherischen Hilfen in Einrichtungen.

Viertens mehrten sich Hinweise auf eine Spezialisierung der Angebotsstruktur. Dieser Trend manifestiert sich nicht – wie man vielleicht erwarten würde – durch eine verstärkte Präsenz verschiedener Professionen in den Einrichtungen der erzieherischen Hilfen, sondern vermutlich durch Spezialisierungen innerhalb der sozialpädagogischen Profession, die auf der Ausbildungsebene und/oder durch Fort- und Weiterbildungen erfolgen. Sie lassen sich allerdings aufgrund der hier herangezogenen Datengrundlage nicht empirisch absichern (vgl. dazu Kap. 4.2.1). Indizien für eine Spezialisierung lassen sich zum einen aus dem Wandel der Bezeichnungen der Einrichtungen ableiten. Während allgemeine inhaltliche Namensbestandteile von Einrichtungen wie „Erziehung“ und „sozialpädagogisch“ abnehmen, steigt der Anteil von Einrichtungsnamen, die auf Formen der Besonderung von Adressat:innen hindeuten. Eindeutige Hinweise auf Spezialisierungen lassen sich zum anderen aus der ansteigenden Platz-VZÄ-Relation ableiten: Beide benutzte Datenquellen zeigen einen Anstieg der VZÄ-Platz-Relation und liefern damit deutliche Hinweise auf einen Trend zur Spezialisierung. Die Arbeit mit den Adressat:innen erfolgt mit einem höheren Personaleinsatz als früher. Im Jahr 2020 wurden nach den Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik im Durchschnitt in den Einrichtungen bzw. Betreuungssettings pro Platz 0,66 VZÄ eingesetzt. Aufgrund des Kostendrucks erscheint eine reine Besserausstattung ohne Veränderung der Angebote nicht plausibel. Die höchste Personalintensität lässt sich bei den zentralen Einrichtungsformen beobachten (0,75). Diese Settings hatten auch vor mehr als 20 Jahren schon die höchste Personalintensität. Die Daten des DJI zeigen darüber hinaus, dass in Einrichtungen

mit mindestens einer therapeutischen Gruppe, die man als spezialisierte Gruppe betrachten kann, die VZÄ-Platz-Relation signifikant höher ist. Die Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik ermöglichen keine Differenzierung zwischen nicht spezialisierten und spezialisierten Gruppen. Diese Unterscheidung liegt zum Teil quer zu den hier unterschiedenen Settings: So können sich z. B. hinter der Zuordnung „Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe mit mehreren Gruppen im Schichtdienst auf einem Heimgelände (Stammhaus)“ sowohl nicht spezialisierte als auch spezialisierte Gruppen verbergen. Die im Vergleich zu den anderen Settings höchste Personalintensität für zentrale Einrichtungenformen gibt jedoch Hinweise, dass sich viele spezialisierte Gruppen in diesem Kontext finden lassen. Inwiefern die Spezialisierung in diesen Einrichtungen auf der Ebene der Gruppen oder durch den verstärkten Einsatz von Begleitpersonal für bestimmte Aufgaben im Sinne einer Aufgabenspezialisierung (Personen, die gruppenübergreifend für z. B. die psychologische Betreuung oder die Zusammenarbeit mit den Eltern zuständig sind) erfolgt, lässt sich mit den vorhandenen Daten nicht bestimmen. Hier besteht weiterer Forschungsbedarf.

Der Trend zu einer höheren Personalintensivität wirft vor dem Hintergrund des sehr großen Fachkräftemangels Fragen auf. Ist etwa die höhere Intensität legitimiert durch eine gestiegene Problemlösungskompetenz oder bietet sie Spielraum für eine Reduktion des Personaleinsatzes? Der Fachkräftemangel verlangt dringend Antworten auf diese Fragen, weil diese Antworten Lösungswege öffnen oder auch verschließen.

Mit spezialisierten Gruppen, die Adressat:innen bestimmte Merkmale zuschreiben, aus denen sich höhere Bedarfe und intensivere Interventionen begründen lassen, legitimieren sich höhere Entgelte (vgl. Knuth 2013), wobei diese sowohl in Form höherer Tagessätze als auch zusätzlicher individueller Leistungen in Ergänzung zum Regeltagesatz realisiert werden können (vgl. Meysen/Münder/Schönecker 2020). Deshalb besitzen sie bei den Trägern eine gewisse Beliebtheit, zumal sie über die Spezifikation der Bedarfslagen eine Regulation der Adressat:innen, die die Einrichtung bereit ist aufzunehmen, ermöglichen. Von Interesse für die Fachpolitik muss es sein, empirisch zu überprüfen, inwiefern mit einer höheren Spezialisierung die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen tatsächlich in einem höheren Ausmaß verbessert werden kann.

Die Betrachtung der Personalintensität bzw. der Spezialisierung erfolgte in diesem Kapitel auf der Ebene von Einrichtungstypen bzw. Betreuungssettings. Die Ergebnisse verweisen jedoch auch auf ein Problem des Feldes der stationären Unterbringungen in Einrichtungen insgesamt. Auf der Systemebene verursacht eine Tendenz zur Spezialisierung auf Einrichtungsebene ein Planungsproblem. Jugendämter müssen eine bedarfsdeckende Angebotsstruktur bereitstellen. Dazu gibt es das Instrument der Jugendhilfeplanung. Die Angebotsstruktur kann jedoch im Bereich der Hilfen zur Erziehung nicht nur innerhalb eines Jugendamtsbezirks geplant werden, sondern gestaltet sich im Grunde in einem größeren

regionalen Kontext, letztlich in ganz Deutschland. Unterbringungen in anderen Kreisen und Ländern, weil dort ein passenderes Angebot vorhanden ist, sind nicht unüblich, was sich auch daran zeigt, dass Einrichtungen im Durchschnitt mit acht Jugendämtern zusammenarbeiten (vgl. Kap. 6). Durch das System der Entgeltvereinbarungen und durch eine Spezialisierung der Angebotsstruktur kann es de facto keine örtliche Planung der Angebotsstruktur geben, weil spezialisierte Angebote nicht in großer Zahl gebraucht werden und daher nicht in jedem Jugendamtsbezirk vorhanden sind. Dies hat Folgen für das Wunsch- und Wahlrecht der Adressat:innen und auch für die Gestaltung der Angebotsstruktur. Letztere wird stärker durch ökonomische Überlegungen getrieben als durch solche, die sich auf eine möglichst lebensweltnahe Unterbringung beziehen.

Zu der Frage, ob es gelingt, die Nebeneffekte der Angebotsgestaltung zu kontrollieren, gibt es Forschungsbedarf. Dies gilt also sowohl für mögliche Auswirkungen der Spezialisierung auf die Adressat:innen als auch für die steuerungsrelevanten Effekte auf der Systemebene.

B Ressourcen

4 Personal

Nach dem schleichenden Ende der Corona-Pandemie im Jahr 2022 wurde der Fachkräftemangel zu dem beherrschenden Thema des Fachdiskurses in der Kinder- und Jugendhilfe. Dies gilt auch für das Feld der stationären Hilfen zur Erziehung. Obgleich der Fachkräftemangel auch für dieses Arbeitsfeld seit vielen Jahren diskutiert wird (vgl. z. B. AGJ 2018, 2011; Mohr 2013), war er für viele Einrichtungen stationärer Hilfen lange kein allzu ernsthaftes Problem. Seit dem Jahr 2022 wird auch für dieses Feld der Kinder- und Jugendhilfe von massiven Problemen bei der Besetzung von Stellen berichtet (vgl. Auswertungs-Workshop 2023). Eine Konsequenz hiervon ist, dass Heimplätze nicht dem wachsenden Bedarf entsprechend ausgebaut bzw. sogar abgebaut werden müssen. Die Folgen dieser Entwicklung sind weitreichend. So können junge Menschen, die eigentlich nur vorübergehend in Inobhutnahmestellen untergebracht sind, nicht an stationäre Einrichtungen weitervermittelt werden. Da somit keine Plätze in den Inobhutnahmestellen frei werden, können Jugendämter Kinder und Jugendliche selbst im Falle einer Gefährdung nicht in Obhut nehmen und unterbringen (vgl. IGfH 2022), sodass diese – werden keine Alternativen gefunden – im Worst Case in ihrem sozialen Umfeld verbleiben müssen und weiterhin einer Gefährdung ihres Wohles ausgesetzt sind (vgl. BAG ASD 2022).

Soweit zur dramatischen Situation im Jahr 2023, wobei weitgehende Einigkeit darüber besteht, dass die aktuelle Fachkräftekrise erst an ihrem Anfang steht (vgl. z. B. vbw 2019). Im Jahr 2019, in dem unsere Befragung von Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung erfolgte, stellte sich die Ausgangslage – wie gezeigt werden wird – noch etwas anders, weniger dramatisch dar. Nachfolgend wird zunächst die Bedeutung der Ressource Personal für Hilfen zur Erziehung skizziert und auf Basis der Daten der amtlichen Statistik sowie der DJI-Befragung von Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung die Personalstruktur im Feld der Hilfen zu Erziehung beschrieben (Abschnitt 4.1). Anschließend werden nach einem allgemeinen Problemaufriss zum Fachkräfteengpass empirische Befunde der DJI-Erhebung zur Personalsituation (Fluktuation und Personalgewinnung) sowie zu Folgen des Fachkräftemangels und Strategien der Einrichtungen zur Personalgewinnung und -bindung vorgestellt (Abschnitt 4.2). Mit den empirischen Daten wird quasi der Ausgangspunkt beschrieben, von dem aus Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe vor der Pandemie in die aktuelle Fachkräftekrise „gestartet“ sind.

4.1 Personal in den stationären Hilfen zur Erziehung

Hilfen zur Erziehung zeichnen sich dadurch aus, dass die relevante Leistung in Interaktion zwischen den Fachkräften und Nutzer:innen erbracht wird. Somit kommt dem Personal für die Realisierung, die Qualität und auch das Ergebnis von Heimerziehung eine besondere Rolle zu. Darüber hinaus werden in den öffentlich verantworteten Hilfen zur Erziehung hohe Anforderungen an die fachlich-pädagogische Kompetenz des Personals gestellt. Dabei müssen eher auf professionelle Distanz und Expertise verweisende Anforderungen in der Praxis verknüpft werden mit beziehungsbezogenen Faktoren wie Empathie und emotionaler Nähe, die gerade in familienersetzenden Angeboten wichtig sind (Giraldi u. a. 2022; Kor u. a. 2022; Manso u. a. 2008; Lishman 2002). Die Gestaltung des Verhältnisses von Nähe und Distanz ist daher ein zentraler, zahlreiche Facetten des Alltags tangierender Aspekt stationärer Erziehungshilfen (vgl. die Beiträge in Schäfer/Behnisch 2022).

Die große Bedeutung des Personals und die hohen Anforderungen an das Personal werden im Kinder- und Jugendhilferecht durch das Fachkräftegebot herausgestellt. Diese Regelung nach § 72 Abs. 1 in Verbindung mit § 74 Abs. 1 SGB VIII verlangt von den Trägern der Angebote nur solche Personen mit pädagogischen Aufgaben zu betrauen, die hierfür ausgebildet wurden oder für die Arbeit qualifiziert sind. Für stationäre Einrichtungen wird in den Regelungen zur Erteilung der Betriebserlaubnis in § 45 Abs. 2 SGB VIII zudem eine entsprechende personelle Ausstattung gefordert. Diese wird in der Praxis in der Regel als Vorgabe zur Beschäftigung von Fachkräften interpretiert (kritisch hierzu Kerpert 2023). Dabei lassen sich drei relevante Qualifikationsstufen bei Fachkräften unterscheiden:

- Assistenzkräfte (z. B. Kinderpfleger:innen oder Sozialassistent:innen) mit einer in der Regel zweijährigen (für Personen mit Hochschulzugangsberechtigung einjährigen) Ausbildung an einer Berufsfachschule oder einem Berufskolleg;
- Spezialist:innen, vor allem Erzieher:innen mit einer zwei- bis vierjährigen Fachschulausbildung an einer Fachschule, einer Fachakademie oder einem Berufskolleg;
- Expert:innen mit einer akademischen Ausbildung, meist in Sozialer Arbeit/ Sozialpädagogik, an einer Universität oder Fachhochschule, mit – je nach Abschluss (Bachelor oder Master) – einer Dauer von drei bis fünf Jahren.

Da Bildung in die Verantwortung der Bundesländer fällt, unterscheiden sich die Ausbildungsgänge in allen drei Stufen zum Teil erheblich, etwa hinsichtlich des Verhältnisses von Theorie und Praxis. Außerdem gibt es in den Ländern unterschiedliche Regelungen dazu, welche Fachkräfte in stationären Einrichtungen

als Fachkräfte gelten (vgl. Meysen/Münder/Schönecker 2020, S. 128 ff.). Zur Bestimmung der Geeignetheit konkreter Ausbildungsinhalte wurde zudem von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter ein Kompetenzprofil mit Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen vorgelegt (BAGLJÄ 2014; 2017, S. 8 ff.). Personen ohne eine einschlägige Berufs- oder Hochschulausbildung dürfen nur dann in erlaubnispflichtigen Einrichtungen und damit auch in Einrichtungen stationärer Erziehungshilfen beschäftigt werden, wenn ihre persönliche und fachliche Eignung auf Antrag des Trägers im Einzelfall durch die betriebserlaubniserteilende Stelle festgestellt wurde.

Das Fachkräftegebot soll Professionalität in der Heimerziehung sicherstellen, deren Bedeutung sich in den vielfältigen Herausforderungen zeigt, die mit der pädagogischen Arbeit in den Einrichtungen verbunden sind. In deren Zentrum steht die Erziehung, Bildung und Betreuung junger Menschen im alltäglichen Zusammenleben in der Einrichtungsgruppe. Diese zeichnet sich immer schon dadurch aus, dass die jungen Menschen aufgrund einer schwierigen Vorgeschichte, etwa des Verlustes der Eltern, erlebter Gewalterfahrungen und Vernachlässigungen oder erlebter Ausgrenzung, in Einrichtungen stationärer Hilfen leben. Daneben wirken sich weitere gesellschaftliche Veränderungsprozesse mehr oder weniger direkt auf die Heimerziehung aus und können die dort beschäftigten Fachkräfte vor weitere Herausforderungen stellen. So spiegelt sich die zunehmende gesellschaftliche Diversität auch in den Einrichtungen der Heimerziehung wider, was für Mitarbeitende bedeuten kann, sich mit bislang weniger vertrauten geschlechtlichen, sexuellen, religiösen oder weltanschaulichen Orientierungen beschäftigen und auseinandersetzen zu müssen. Diese Vielfalt wird verstärkt durch globale Migrationsbewegungen. Eine weitere Herausforderung der Arbeit in den Einrichtungen stellt die zunehmende Digitalisierung der Gesellschaft dar, die die Fachkräfte vor vielfältige medienerzieherische und medienpädagogische Aufgaben stellt (vgl. Kap. 18). Auch die gesellschaftlichen Bestrebungen zur Schaffung einer inklusiveren Gesellschaft zeigen sich in der Heimerziehung. So leben schon jetzt Kinder und Jugendliche mit unterschiedlichen Behinderungen in Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung, und ein Teil der Beschäftigten verfügt über besondere Qualifikationen, um den Bedarfen dieser Zielgruppe besser gerecht zu werden (vgl. Kap. 7). Ebenfalls stark an Bedeutung gewinnen in der Fachdiskussion die Arbeit mit den Eltern und ggf. weiteren Angehörigen der betreuten Kinder und Jugendlichen, die zusätzlichen pädagogischen Fähigkeiten, die Fähigkeit zur Reflexion von Machtverhältnissen sowie die Konfliktfähigkeit (vgl. Faltermeier/Knuth/Stork 2022). Diese Liste sich wandelnder Anforderungen an die Fachkräfte im Arbeitsfeld der stationären Hilfen zur Erziehung ließe sich weiterführen, etwa um die in den letzten Jahren deutlich gestiegenen Anforderungen im Bereich des Kinderschutzes wie beispielsweise die Implementierung von Schutzkonzepten (vgl. Kappler u. a. 2019). Schließlich hat die organisatorische Umsetzung von Leistungen der

Heimerziehung spezifische Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen. Um Hilfe rund um die Uhr gewährleisten zu können, müssen die Arbeitskräfte im Schichtdienst, auch über Nacht, an Wochenenden, Feiertagen und während der Schulferien arbeiten. Hinzu kommt, dass Teile der Arbeitszeit, etwa Nachtbereitschaften, teilweise nur pauschal mit einem geringen Stundensatz vergütet werden.

Angesichts solcher Rahmenbedingungen und Herausforderungen verwundert es wenig, dass sich viele Mitarbeitende aus dem Feld der Heimerziehung emotional belastet fühlen (für eine Übersicht s. Nüsken 2020).³⁹ In einer Befragung von knapp 2.000 Fachkräften stationärer Einrichtungen in evangelischer Trägerschaft stimmen immerhin etwa drei Fünftel der Befragten mindestens einem der vier zur Erhebung emotionaler Belastungen genutzten Items eher oder umfänglich zu, sodass „hier von einer manifesten Problematik ausgegangen werden muss“ (Mohr 2017, S. 190). Allerdings verfügen die dort befragten Fachkräfte auch über ein hohes Maß an professioneller Selbstwirksamkeit. So sind 98 Prozent der Befragten der Ansicht, dass sie auch mit schwierigen Situationen (eher) zurechtkommen; und 92 Prozent stimmen der Aussage voll oder eher zu, dass sie in ihrer Arbeit lohnenswerte Dinge erreicht haben (ebd., S. 191). Auch beurteilen viele Beschäftigte im Feld der stationären Hilfen zur Erziehung die eigene Arbeit trotz aller Spannungen und Herausforderungen positiv. In der Befragung von Simon Mohr (2017) geben 95 Prozent der befragten Fachkräfte an, eher oder sehr zufrieden mit der Möglichkeit zu sein, in der eigenen Arbeit etwas Sinnvolles leisten zu können, und 80 Prozent sind eher oder sehr zufrieden damit, sich in ihrer Arbeit persönlich entfalten zu können (ebd., S. 188f.). Die direkte Arbeit mit den Adressat:innen wird eben nicht nur als herausfordernd und belastend erlebt, sondern die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie der Aufbau einer Arbeitsbeziehung werden neben anderen als Faktoren beschrieben, die die Attraktivität der Arbeit in der Heimerziehung ausmachen (vgl. Mohr 2013).

39 Eine hohe psychische Arbeitsbelastung von Mitarbeitenden im sozialen Dienstleistungssektor wurde national wie international immer wieder in Studien herausgestellt (vgl. Holleder 2022, 2023). Nach dem Fehlzeitenreport 2020 haben Sozialarbeitende die meisten Krankheitstage wegen Burnouts unter allen Berufsgruppen (Badura u. a. 2021). Yvonne Kahl und Jürgen Bauknecht (2023) kommen auf Basis der BiBB/BAuA-Erwerbstätigenbefragung zu dem Ergebnis, dass im Jahr 2018 über zwei Fünftel der befragten Sozialarbeiter:innen emotional erschöpft waren, bei den Erzieher:innen war der Anteil, wie auch der Grad der Erschöpfung noch höher. Für das Jahr 2022 kommen Nikolaus Meyer und Elke Alsago (2023) auf der Basis einer arbeitsfeldübergreifenden Onlinebefragung, an der sich über 8.000 Personen beteiligt haben, zu dem Ergebnis, dass sich zwei Drittel der Befragten gehetzt und unter Druck gesetzt fühlen.

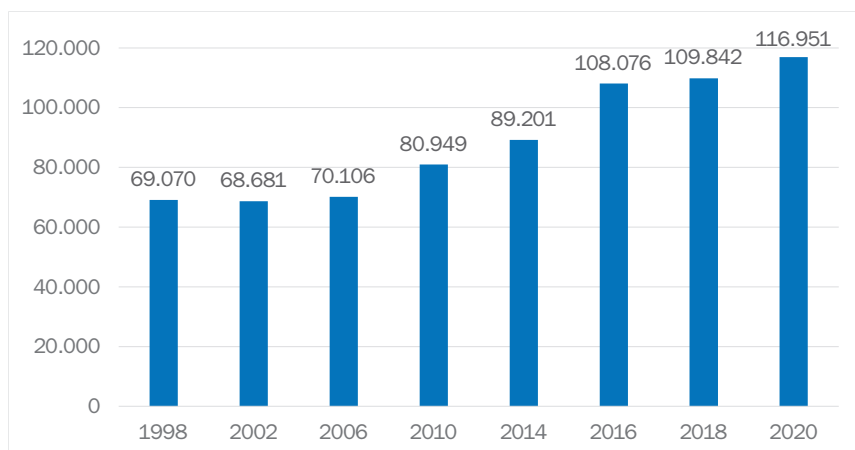
4.1.1 Anzahl und Merkmale des Personals im Feld der stationären Hilfen zur Erziehung: Daten der amtlichen Statistik

Der amtlichen Personal- und Einrichtungsstatistik für die Kinder- und Jugendhilfe zufolge arbeiteten am 31.12.2020 insgesamt 116.951 Personen in Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung.⁴⁰ Die Nennung einer exakten Anzahl pädagogischer und administrativer Beschäftigter ist insofern schwierig, als die Zählung des pädagogischen und administrativen Personals in der amtlichen Statistik auf zwei unterschiedliche Weisen erfolgt: zum einen orientiert an den unterschiedlichen Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe; so betrug Ende 2020 die Anzahl der Personen, die in Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung mit pädagogischen und administrativen Aufgaben betraut sind, 102.034. Zum anderen werden in der amtlichen Statistik die (hauptsächlich) inhaltlichen Aufgaben von in der Kinder- und Jugendhilfe pädagogisch und administrativ beschäftigten Personen erfasst: Hiernach arbeiteten 81.593 Personen zum Ende des Jahres 2020 im Bereich der Heimerziehung⁴¹ (Statistisches Bundesamt 2022d).

40 Mit einbezogen in die Zählung wurden folgende Einrichtungen: Einrichtung der stationären Erziehungshilfe mit mehreren Gruppen im Schichtdienst auf einem Heimgelände (Stammhaus), Einrichtung der stationären Erziehungshilfe mit mehreren Gruppen in Lebensgemeinschaftsform auf einem Heimgelände, ausgelagerte Gruppen mit organisatorischer Anbindung an das Stammhaus im Schichtdienst, ausgelagerte Gruppen mit organisatorischer Anbindung an das Stammhaus in Lebensgemeinschaftsform, betreute Wohnform mit oder ohne Anbindung an das Stammhaus, Wochengruppe (ohne Wochenendunterbringung), Einrichtung/Abteilung/Gruppe für gesicherte/geschlossene Unterbringung auf der Grundlage einer richterlichen Entscheidung, Einrichtung/Abteilung/Gruppe für vorläufige Schutzmaßnahmen gemäß § 42 SGB VIII, Kleinsteinrichtung der stationären Erziehungshilfe, Einrichtung für integrierte Hilfen (z. B. Jugendhilfestationen oder Jugendhilfezentren), Internat, das junge Menschen gemäß §§ 34, 41 SGB VIII aufnimmt, gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder, Einrichtung über Tag und Nacht für junge Menschen mit Behinderung (vgl. dazu Kap. 20.5).

41 Hier wurden die beiden Gruppen Heimerziehung im Gruppendienst/in betreuter Wohnform sowie Heimerziehung mit gruppenübergreifenden Tätigkeiten zusammengefasst. Die Unterschiede lassen sich u. a. darauf zurückführen, dass lediglich die überwiegende Aufgabe erfasst wird und dass verschiedene Aufgaben im Kontext der Heimerziehung (z. B. Leistungstätigkeiten) eine eigene (Arbeitsfelder übergreifende) Kategorie darstellen.

Abb. 4.1: Tätige Personen in Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung 1998–2020



Quelle: Statistisches Bundesamt 2022d

Wie Abbildung 4.1 zu entnehmen ist, hat sich die Zahl der in Einrichtungen stationärer Erziehungshilfen tätigen Personen seit 1998 fast verdoppelt. Deutlich angestiegen ist die Zahl dabei besonders im Zeitraum von 2006 bis 2016, in dem die Anzahl der Beschäftigten um über 50 Prozent gestiegen ist (Statistisches Bundesamt 2022d). Noch deutlicher ist der Anstieg, wenn lediglich das pädagogische und administrative Personal betrachtet wird. Hier wird von 2006 bis 2020 von einem Anstieg um 106 Prozent berichtet; das Personal hat sich also mehr als verdoppelt. Im Vergleich zu anderen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe weist die Heimerziehung damit eine der höchsten prozentualen Steigerungsraten auf. Lediglich das Personal der Jugendsozialarbeit ist zwischen 2006 und 2020 stärker angestiegen (vgl. Olszenka u. a. 2022, S. 12).⁴²

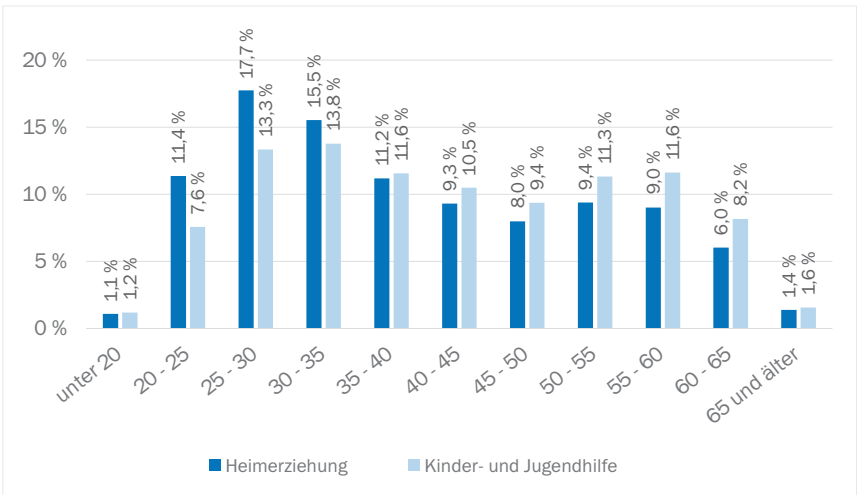
Eine deutliche Mehrheit von 71 Prozent der pädagogisch und administrativ Beschäftigten ist weiblich.⁴³ Damit liegt der Frauenanteil etwas unter dem Durchschnitt aller Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe (73 %). Mit Blick auf die Altersstruktur stellen die stationären Erziehungshilfen ein eher junges Arbeitsfeld dar. So liegt der Anteil der unter 30-Jährigen bei 30 Prozent und somit acht Prozentpunkte über dem Durchschnitt aller Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe. Die Heimerziehung ist demnach ein Arbeitsfeld, in dem besonders

42 In absoluten Zahlen am stärksten angestiegen ist das Personal in der Kindertagesbetreuung. Grundlage dieser Angaben sind nicht die Beschäftigten der Einrichtungen, sondern die Beschäftigten nach Arbeitsfeldern.

43 Personen mit den Geschlechtsangaben „divers“ und „ohne Angabe“ (nach § 22 Abs. 3 PStG) werden in der amtlichen Statistik per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

viele Berufsanfänger:innen beschäftigt sind. Wie Abbildung 4.2 zu entnehmen ist, liegt der Anteil für die Altersgruppen über 35 Jahren bei der Heimerziehung unter dem Durchschnitt der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt.⁴⁴

Abb. 4.2: Altersstruktur des pädagogischen und administrativen Personals in der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt sowie in den stationären Hilfen zur Erziehung im Jahr 2020



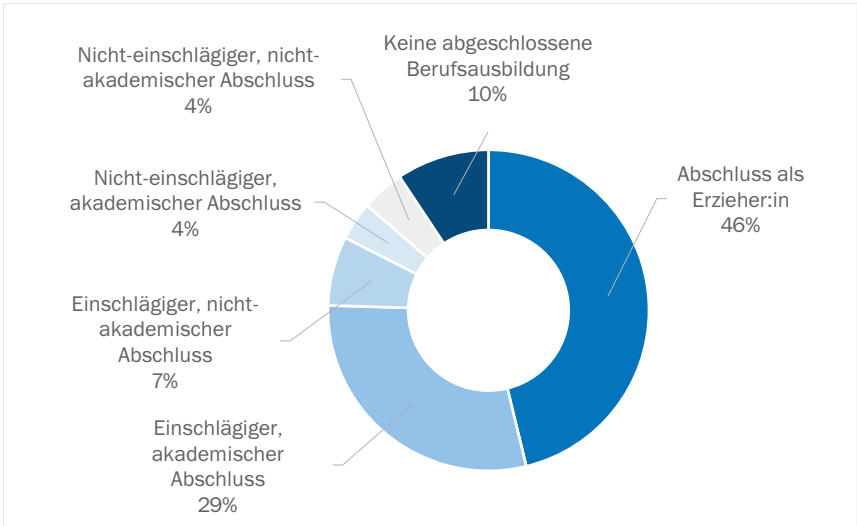
Quelle: Statistisches Bundesamt 2022d

Von den pädagogisch und administrativ Beschäftigten verfügen 29 Prozent über einen akademischen Abschluss. Damit ist die Akademiker:innenquote deutlich niedriger als etwa im ASD der Jugendämter (92 %), in der Jugendsozialarbeit (69 %) oder in den ambulanten Hilfen zur Erziehung (56 %), aber deutlich höher als etwa in Kindertageseinrichtungen (5 %) (vgl. Olszenka u.a. 2022, S. 16). Abbildung 4.3 zeigt die Zusammensetzung der Beschäftigten in der Heimerziehung nach zusammengefassten Berufsgruppen auf der Grundlage der amtlichen Statistik für das Jahr 2020 – Berechnungsgrundlage ist hier die Zuordnung nach Aufgaben, nicht nach Einrichtungen. Fast die Hälfte der Beschäftigten sind Erzieher:innen. Über einen einschlägigen akademischen Abschluss in Sozialer Arbeit, Sozial-, Heil- oder Kindheitspädagogik sowie Erziehungswissenschaft verfügt ein knappes Drittel der pädagogischen oder administrativen Mitarbeitenden in der Heimerziehung. Knapp ein Zehntel der Beschäftigten verfügt über einen einschlägigen Berufsabschluss auf Assistenz- oder

44 Grundlage der Berechnung von Geschlecht und Alter sind die Angaben zum pädagogischen und administrativen Personal der Einrichtungen. Werden die Angaben zur hauptsächlichen Tätigkeit herangezogen, so ist der Anteil der unter 30-Jährigen mit 32 Prozent sogar noch höher, das Geschlechterverhältnis bleibt dagegen gleich.

Fachschulniveau, z. B. Heilpädagog:innen, Heilerziehungspfleger:innen, Kinder- oder Familienpfleger:innen, Sozialassistent:innen, soziale oder medizinische Helferberufe oder Kurzausbildungen. Etwa jeder zwanzigste Beschäftigte verfügt über einen nicht-einschlägigen akademischen Abschluss, z. B. in Medizin, Psychologie oder Verwaltungswissenschaft. Ein ebenso hoher Anteil der Beschäftigten verfügt entweder über nicht-einschlägige, nicht-akademische Abschlüsse, etwa kaufmännische, medizinische, künstlerische oder hauswirtschaftliche Ausbildungen oder besteht aus Facharbeiter:innen oder Meister:innen. Ein knappes Zehntel der Beschäftigten verfügt über noch keinen Abschluss bzw. befindet sich noch in der Ausbildung (z. B. Personen im Anerkennungsjahr) (vgl. Statistisches Bundesamt 2022a).

Abb. 4.3: Qualifikation des Personals in den stationären Hilfen zur Erziehung im Jahr 2020



Quelle: Statistisches Bundesamt 2022a

Mit Blick auf die Beschäftigungsverhältnisse geht aus der amtlichen Statistik hervor, dass 85 Prozent der pädagogisch und administrativ Beschäftigten ein unbefristetes und neun Prozent ein befristetes Beschäftigungsverhältnis haben. Bei zwei Prozent des Personals handelt es sich um Praktikant:innen, bei einem Prozent um Personen in einem Freiwilligendienst und bei zwei Prozent um sonstige Beschäftigte. Werden lediglich die regulär (befristet und unbefristet) Beschäftigten betrachtet, so verfügen 90 Prozent über ein unbefristetes und zehn Prozent über ein befristetes Arbeitsverhältnis (vgl. Statistisches Bundesamt 2022d).⁴⁵

45 Die Berechnungen zur Befristung basieren auf den Angaben zum Personal der Einrichtungen stationärer Erziehungshilfen.

4.1.2 Anzahl und Merkmale des Personals in Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung: empirische Befunde der DJI-Erhebung

In den befragten Einrichtungen der DJI-Befragung 2019 kommen im Durchschnitt 30 (Median: 12) Personen auf 23 Vollzeitstellen. Im Durchschnitt verfügt jede beschäftigte Person also über einen Stellenanteil von 0,8 Vollzeitstellen. Die Anzahl der Beschäftigten variiert dabei deutlich (Stdev: 54,78), besonders in Abhängigkeit von der Einrichtungsgröße, gemessen an der Anzahl der Plätze: Beide korrelieren signifikant und stark ($r = .810$).⁴⁶ Im Vergleich zu den Erhebungen der Jahre 2009 und 2014 ist die durchschnittliche Anzahl der Personen und der Vollzeitstellen in den Einrichtungen konstant geblieben, während der amtlichen Statistik zufolge die Anzahl der Beschäftigten im Feld der Heimerziehung in diesem Zeitraum um fast 50 Prozent angestiegen ist. Dies deutet darauf hin, dass im Durchschnitt in den vergangenen zehn Jahren die Anzahl der Einrichtungen bzw. Betreuungssettings, nicht aber deren Größe angestiegen ist (vgl. Kap. 2.1).

Auch im Jahr 2019 beschäftigen Einrichtungen in Westdeutschland mit durchschnittlich 34 Personen mehr als doppelt so viel Personal wie Einrichtungen in Ostdeutschland mit durchschnittlich 16 Personen. Die schon in den Befragungen zu Beginn der 2000er-Jahre bestehenden Größenunterschiede zwischen ost- und westdeutschen Einrichtungen (vgl. Gragert u. a. 2005; Mamier u. a. 2002) bestehen demnach bis heute fort. Ebenfalls signifikant sind die Unterschiede zwischen Einrichtungen gewerblicher und nicht-gewerblicher Träger. Hier sind Einrichtungen nicht-gewerblicher Träger mit durchschnittlich 34 Beschäftigten deutlich größer als Einrichtungen gewerblicher Träger mit durchschnittlich 16 Beschäftigten. Erklären lässt sich diese Differenz u. a. damit, dass sich unter den privat-gewerblichen Einrichtungen viele Einzel(person)unternehmen befinden (vgl. Kap. 2.8). Unter den Einrichtungen in nicht-gewerblicher Trägerschaft sind die wenigen Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft mit durchschnittlich 52 Beschäftigten deutlich größer als Einrichtungen in frei-gemeinnütziger Trägerschaft mit durchschnittlich 34 beschäftigten Personen.

Beschäftigte mit Migrationshintergrund

Dem Statistischen Bundesamt zufolge lebten im Jahr 2022 in Deutschland knapp 24 Mio. Menschen mit einem Migrationshintergrund (vgl. Statistisches Bundesamt 2023). Menschen mit einer Migrationsgeschichte stellen demnach eine

46 Die große Bandbreite der Anzahl der Beschäftigten ist ein weiterer Hinweis auf variierende Einrichtungsverständnisse im untersuchten Feld und weist darauf hin, dass das Konstrukt Einrichtung auf soziale Konstellationen auf unterschiedlichen Ebenen von Organisationen bezogen wird (vgl. Kap. 1.3.1).

bedeutende Gruppe in der deutschen Gegenwartsgesellschaft und auch unter den Adressat:innen erzieherischer Hilfen dar. Entsprechend wäre anzunehmen, dass Personal mit Migrationshintergrund auch in den Einrichtungen vertreten ist. Von den befragten Einrichtungen gibt jedoch nur knapp die Hälfte (46 %) an, Personen mit Migrationshintergrund zu beschäftigen.⁴⁷ In diesen Einrichtungen haben durchschnittlich 16 Prozent der Beschäftigten einen Migrationshintergrund. Bezogen auf die Gesamtzahl des beschäftigten Personals in allen teilnehmenden Einrichtungen liegt der Anteil der Beschäftigten mit Migrationshintergrund bei sieben Prozent.

Wie angesichts der allgemeinen Bevölkerungsstruktur zu erwarten, ist der Anteil der Einrichtungen, in denen Beschäftigte mit Migrationshintergrund arbeiten und der Anteil der Beschäftigten mit Migrationshintergrund an allen Beschäftigten in ostdeutschen Einrichtungen mit 22 vs. 52 Prozent und zwei vs. neun Prozent signifikant geringer als in westdeutschen Einrichtungen. Daneben variiert der Anteil der Einrichtungen mit Personal mit Migrationshintergrund und dessen Anteil an den Beschäftigten nach der räumlichen Lage der Einrichtung. Mitarbeitende mit Migrationshintergrund sind in ländlichen Gebieten signifikant seltener als in urbanen Gegenden. Der Anteil der Einrichtungen mit Personal mit Migrationshintergrund liegt beispielsweise in Großstädten bei 58 Prozent, in Landgemeinden dagegen nur bei 25 Prozent. Klein- und Mittelstädte liegen mit ansteigenden Anteilen dazwischen. Eine multivariate Analyse zeigt dabei, dass die Einrichtungsgröße, die Lage in Ost- oder Westdeutschland und der Regionaltyp einen unabhängigen, signifikanten Einfluss in der beschriebenen Richtung darauf haben, ob Beschäftigte mit Migrationshintergrund in den Einrichtungen arbeiten.

Unterschiede bestehen des Weiteren entlang der Trägerschaft der Einrichtungen – wobei diese Unterschiede, auch aufgrund der geringen Fallzahlen für diese Frage, nicht statistisch signifikant sind. Wie Tabelle 4.1 zu entnehmen ist, ist der Anteil der Einrichtungen, in denen Personen mit Migrationshintergrund arbeiten, bei den Einrichtungen, die der Arbeiterwohlfahrt angehören sowie denen, die sich in privat-gewerblicher oder öffentlicher Trägerschaft befinden, deutlich höher als bei den Einrichtungen, die dem Diakonischen Werk angehören sowie sonstige freie Träger haben. Auch ist die durchschnittliche Anzahl der Beschäftigten mit Migrationshintergrund an allen Beschäftigten der Einrichtungen der AWO deutlich höher als bei Einrichtungen, die einer anderen Trägerorganisation

47 Das Merkmal Migrationshintergrund wurde im Fragebogen als vorliegend definiert, wenn die Beschäftigten selbst oder deren Eltern oder ein Elternteil nach Deutschland eingewandert sind bzw. ist, unabhängig von der Staatsbürgerschaft des Beschäftigten. Das in der Befragung genutzte Konstrukt ist somit anschlussfähig an das vom Statistischen Bundesamt neu eingeführte Konzept der „Migrationsgeschichte“. Eine solche liegt vor, wenn die Person selbst oder ihre Vorfahren nach 1950 nach Deutschland eingewandert sind (vgl. Statistisches Bundesamt 2023).

angehören, obwohl die AWO überdurchschnittlich viele Einrichtungen in Ostdeutschland hat. Besonders gering ist der Anteil bei Einrichtungen in konfessioneller Trägerschaft. Dies ist mit Blick auf Einrichtungen der Caritas insofern bemerkenswert, als die Caritas ursprünglich als Hilfsorganisation für italienische Arbeitsmigrant:innen gegründet wurde und viele Personen mit Migrationsgeschichte katholisch sind (z. B. Personen aus Italien, Polen oder Kroatien).

Tab. 4.1: Beschäftigte mit Migrationshintergrund in Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung 2019 differenziert nach Trägerorganisation

	Anteil der Beschäftigten mit Migrationshintergrund an allen Beschäftigten der Einrichtungen	Anteil der Einrichtungen mit Personal mit Migrationshintergrund
AWO	18 %	75 %
Caritas	5 %	50 %
Diakonie	6 %	38 %
Paritätischer	9 %	52 %
sonstige freie Träger	7 %	38 %
privat-gewerblicher Träger	7 %	60 %
öffentlicher Träger	11 %	69 %
Insgesamt	8 %	48 %

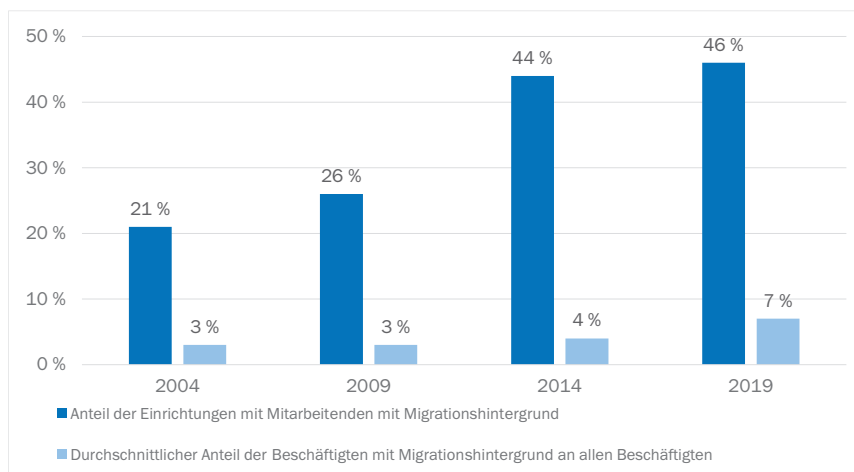
n=208

Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2019

Der Anteil der Einrichtungen, in denen Beschäftigte mit Migrationshintergrund arbeiten, war 2019 (46 %) etwas größer als 2014 (44 %) sowie deutlich größer als 2009 (26 %) und 2004 (21 %, vgl. Abb. 4.4).⁴⁸ Entsprechend ist auch der Anteil der Beschäftigten mit Migrationshintergrund an allen Beschäftigten von drei Prozent in den Jahren 2004 und 2009 über vier Prozent im Jahr 2014 auf sieben Prozent im Jahr 2019 angestiegen. Offensichtlich erfolgt auch beim Personal in Einrichtungen stationärer Erziehungshilfen eine langsame Anpassung der Beschäftigtenstruktur an die allgemeine Bevölkerungsstruktur.

48 Die Art der Erhebung des Anteils der Beschäftigten mit Migrationshintergrund erfolgte in den herangezogenen Erhebungen jeweils in unterschiedlicher Form. In den Befragungen 2004 und 2009 wurde beispielsweise nach „Personal nichtdeutscher Herkunft“ gefragt.

Abb. 4.4: Anteil der Einrichtungen mit Beschäftigten mit Migrationshintergrund und durchschnittlicher Anteil der Beschäftigten mit Migrationshintergrund an allen Beschäftigten



n variierend

Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2004, 2009, 2014, 2019

Einzelanerkennung von Fachkräften

Das Fachkräftegebot verlangt eine einschlägige Qualifikation der Mitarbeitenden in stationären Einrichtungen (BAGLJÄ 2017). In den Einrichtungen arbeiten Personen mit unterschiedlichen Ausbildungen auf unterschiedlichen Qualifikationsniveaus. Im Rahmen der vorliegenden Studie wurde die Qualifikation der Fachkräfte nicht erhoben. Auskunft hierüber gibt jedoch – wie in Abschnitt 4.1.3 dargestellt – die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik. Personen ohne eine einschlägige Berufs- oder Hochschulausbildung dürfen nur dann in erlaubnispflichtigen Einrichtungen und damit auch in Einrichtungen stationärer Erziehungshilfen beschäftigt werden, wenn ihre persönliche und fachliche Eignung auf Antrag des Trägers im Einzelfall durch die erlaubniserteilende Stelle festgestellt wurde.

Solche Anträge auf Einzelanerkennung von Fachkräften wurden nach den Ergebnissen der DJI-Erhebung im Jahr 2018 von 27 Prozent der Einrichtungen gestellt. Wie zu erwarten nimmt dabei sowohl der Anteil der Einrichtungen mit Einzelanerkennung als auch die Anzahl der Einzelanerkennungen mit der Größe der Einrichtungen zu. Im Mittelwert gab es 2018 in jenen Einrichtungen, in denen es Einzelanerkennungen gab, drei solche Anerkennungen (Stdev: 7,62). Die regionale Lage (Ost-/Westdeutschland, Gemeindetyp) hat keinen Einfluss darauf, ob und wie viele Einzelanerkennungen es 2018 in den Einrichtungen gab. Insgesamt deuten die Daten darauf hin, dass von einem nicht unbedeutenden Teil

der Einrichtungen Einzelanerkennungen genutzt werden, um Mitarbeitende zu gewinnen. In welchem Verhältnis Einzelanerkennungen zur Fachkräftesituation in den befragten Einrichtungen stehen, ob sie also (auch) eine Strategie darstellen, dem Fachkräftemangel zu begegnen, wird im nächsten Abschnitt beleuchtet (vgl. Abschnitt 4.2).⁴⁹

Befristung von Arbeitsverhältnissen

Befristungen sind ein typisches Kennzeichen prekärer Beschäftigungen. Sie gelten als wenig arbeitnehmerfreundlich und können aufseiten der Beschäftigten eine wiederkehrende Quelle für Unsicherheit und Stress bedeuten. Aus der Perspektive der Arbeitgeber, also der Einrichtungen und Träger, bieten befristete Arbeitsverhältnisse dagegen verschiedene Vorteile: Wenn sich Einrichtungen nicht langfristig an Beschäftigte binden, steigt dadurch die Flexibilität in der Aufgabenwahrnehmung, und es sinkt das unternehmerische Risiko im Falle geringerer Auslastung oder veränderter Personalschlüssel. In Zeiten des Fachkräftemangels ist diese klassische Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile von Befristungen ein Stückweit zu relativieren. So besteht aufseiten der Arbeitgeber ein Interesse, Arbeitnehmer:innen langfristig an die eigene Einrichtung zu binden. Wenn Mitarbeitende dennoch weiterhin befristet beschäftigt werden, so deutet dies zum einen darauf hin, dass die Gründe für eine Befristung von Arbeitsverhältnissen im Grund der Beschäftigung selbst liegen, etwa bei Krankheits- oder Elternzeitvertretungen. Zum anderen zeigt dies, dass Arbeitgeber trotz des Arbeitskräftemangels offensichtlich nicht dazu bereit sind, alle Befristungsgründe hinter sich zu lassen und sich ohne Vorbehalte an ihre Mitarbeitenden zu binden. Vielmehr nutzen Einrichtungen, wie die nachfolgend vorgestellten Ergebnisse zeigen, weiterhin die Möglichkeit, beispielsweise neue Mitarbeitende zuerst kennenzulernen, bevor diese einen unbefristeten Vertrag erhalten.

Eine Befristung von Neueinstellungen kann nicht nur im Interesse der Einrichtungen liegen, sondern auch der Qualität der Hilfe zuträglich sein, da es leichter möglich ist, sich von Personen, die – aus welchen Gründen auch immer – nicht zur Einrichtung „passen“, wieder zu trennen.⁵⁰ Daneben können sich

49 In Zukunft wäre zu prüfen, ob sich die Anzahl der Einzelanerkennungen verringert, wenn die Anzahl der Qualifikationen, die grundsätzlich als Fachkräften gelten (Fachkräftekataloge), ausgeweitet wird. In den vorliegenden Daten zeigt sich kein Zusammenhang zwischen der Anzahl der in Fachkräftekatalogen anerkannten Qualifikationen in einzelnen Bundesländern nach Meysen, Münder und Schönecker (2020, S. 129) und den Daten der DJI-Erhebung zu Einzelanerkennungen für diese Bundesländer.

50 Vermutlich fällt es Beschäftigten in befristeten Arbeitsverhältnissen leichter, die eigene Anstellung kritisch zu reflektieren und im Falle von Unzufriedenheit mit der Beschäftigung die Einrichtung oder sogar das Arbeitsfeld zu wechseln. Insofern kann eine Befristung unter Umständen sogar im Interesse der Beschäftigten liegen.

Befristungen auch negativ auf die Qualität der Arbeit auswirken. So können sich Unsicherheit und Zukunftsängste aufseiten der Beschäftigten negativ auf das Gruppenklima und die Hilfebeziehung zu den Adressat:innen auswirken. Wenn Befristungen zum Ausscheiden von Mitarbeitenden (Fluktuation) führen, hat dies in der Regel Beziehungsabbrüche zur Folge. Diese können die Erfahrung von Nähe, Geborgenheit und Verlässlichkeit in der Einrichtung irritieren und das Vertrauen der jungen Menschen in die Einrichtung und deren Mitarbeiter:innen verunsichern (vgl. Seckinger/Mairhofer 2020).

Dennoch arbeiten in 57 Prozent der 2019 befragten Einrichtungen befristet beschäftigte Personen. Dieser Anteil ist gegenüber dem Anteil von vor zehn Jahren leicht gesunken. Er lag 2009 bei 62 Prozent, 2014 bei 60 Prozent. Weitgehend stabil geblieben ist der Anteil der befristet beschäftigten Personen an allen Beschäftigten. Dieser Anteil liegt in der Befragung von 2019 bei 14 Prozent (Stdev: 21,4), in der Befragung 2014 lag er bei 13 Prozent und 2009 bei 15 Prozent. Deutlich geringer war der Anteil der befristet Beschäftigten im Jahr 2001, als er bei lediglich sieben Prozent lag. Im Jahr 2004 wurde dann mit zwölf Prozent ein Niveau erreicht, das sich bis heute weitgehend stabilisiert hat (vgl. Gragert u. a. 2005, S. 76).

Der für 2019 aus den Angaben zur Zahl der befristet und der unbefristet Beschäftigten errechnete Anteil von befristet Beschäftigten bei den Einrichtungen der DJI-Erhebung entspricht in etwa dem Anteil der befristet Beschäftigten, den die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik auf Basis der Angaben zu den beschäftigten Personen ermittelt. Diese weist zum 31.12.2018 für die Heimerziehung einen Anteil befristete beschäftigter Personen von zwölf Prozent aus (vgl. Statistisches Bundesamt 2020b; eigene Berechnungen).

Größere Einrichtungen geben bei der DJI-Erhebung 2019 zu einem signifikant höheren Anteil an, Personen befristet zu beschäftigen. Zudem gibt ein signifikant höherer Anteil der Einrichtungen in privat-gewerblicher Trägerschaft an (60 %), keine befristet beschäftigten Personen zu haben, als Einrichtungen in öffentlicher oder frei-gemeinnütziger Trägerschaft (38 %). Erklärungen für diesen Befund können die später vorgestellten Gründe für Befristungen bieten. Bei größeren Einrichtungen ergeben sich mehr „Gelegenheiten“ für Befristungen, etwa zeitlich befristete Krankheits- oder Elternzeitvertretungen. Kleine und privat-gewerbliche Einrichtungen sind offensichtlich weniger dazu in der Lage oder gewillt, personalbezogene Risiken auf die Beschäftigten abzuschieben. Wenn größere und nicht-gewinnorientierte Einrichtungen häufiger angeben, Personen auch befristet zu beschäftigen, so heißt das nicht, dass dort auch automatisch ein höherer Anteil der Beschäftigten keine Festanstellung hat. So stehen die Merkmale Größe und Trägerschaft in keinem signifikanten Zusammenhang mit dem eigentlich relevanten Anteil der befristet Beschäftigten an allen Beschäftigten.

Befristungen von Arbeitsverhältnissen können unterschiedliche Gründe haben, welche teilweise auch jenseits des Einflussbereichs der Einrichtungen liegen,

beispielsweise in Form von Vorgaben der Träger. Tabelle 4.2 zeigt, welche Befristungsgründe jene Einrichtungen nennen, die angeben, Stellen zu befristen. Demnach ist eine grundsätzliche Befristung von Neueinstellungen der von den meisten Einrichtungen genannte Grund für ein befristetes Beschäftigungsverhältnis. Vermutlich streben die Einrichtungen hier an, die fachliche und persönliche Eignung neuer Mitarbeiter:innen über die Probezeit hinaus prüfen zu können und sich erst danach für oder gegen die Mitarbeitenden zu entscheiden. Daneben stellt eine Befristung von Neueinstellungen auch ein Mittel zur mittelfristigen Anpassung an sinkende Bedarfe dar, da sie es ermöglicht, sich in einem überschaubaren Zeitraum problemlos wieder von Mitarbeiter:innen zu trennen. Dieser Befristungsgrund wird von einem signifikant größeren Anteil der Einrichtungen in Ostdeutschland als in Westdeutschland genannt (60 vs. 44 %).

Tab. 4.2: Gründe für befristete Arbeitsverhältnisse (Anteil der Einrichtungen in %; Mehrfachnennungen)

	2009	2014	2019
Neueinstellungen sind prinzipiell befristet	54 %	57 %	47 %
Wegen Elternzeitvertretung	51 %	51 %	43 %
Stelleninhaber:in ist noch in Ausbildung*	/	31 %	31 %
Stelle ist zeitlich befristet finanziert*	25 %	18 %	15 %
Der Bedarf an Plätzen ist nicht kalkulierbar	30 %	16 %	10 %
Sonstige Gründe	12 %	12 %	13 %

* Item 2019 geringfügig modifiziert

/ nicht erhoben

n=221 (2009), n=261 (2014), n=407 (2019),

Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2009, 2014, 2019

Ebenfalls weit verbreitet sind Befristungen aufgrund einer Elternzeitvertretung. Hier sind es westdeutsche Einrichtungen, die diesen Grund signifikant häufiger angeben (47 vs. 25 %). Dieser Effekt lässt sich mit Unterschieden in der Altersstruktur der Beschäftigten erklären. So zeigen die Daten der amtlichen Statistik, dass Einrichtungen in Ostdeutschland einen höheren Anteil älterer Beschäftigter, die keine Kinder mehr bekommen, haben. Eine Elternzeitvertretung stellt einen nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz unproblematischen sachbegründeten Befristungsgrund dar (§ 14 TzBfG). Daher können Arbeitgeber Arbeitnehmer:innen problemlos auf dieser Rechtsgrundlage befristet beschäftigen. Vor diesem Hintergrund ist es interessant, dass der Anteil der Einrichtungen, der diesen Befristungsgrund nennt, in den beobachteten zehn Jahren zurückgegangen ist – obgleich die Geburtenrate relativ stabil geblieben ist (vgl. IAQ 2023). Dies kann durchaus als eine Folge des Fachkräftemangels gelesen werden. So scheinen

weniger Einrichtungen zu befürchten, für eine Elternzeitvertretung eingestelltes Personal nach Ende der Elternzeit nicht anderweitig „nutzen“ zu können.

Bei 31 Prozent der Einrichtungen liegt der Grund für eine Befristung darin, dass sich der oder die Stelleninhaber:in noch in der Ausbildung befindet und der Arbeits- bzw. Ausbildungsvertrag auf die Dauer der Ausbildung begrenzt ist und erst nach (erfolgreichem) Abschluss der Ausbildung über eine Übernahme entschieden wird. Bei der Ausbildung kann es sich beispielsweise um eine praxisintegrierte Fachschulausbildung zur/zum Erzieher:in oder ein duales Studium an einer Hochschule handeln, ebenso können hier auch Beschäftigte in Berufspraktika oder im Anerkennungsjahr gemeint sein. Dieser Befristungsgrund verweist auf ein besonderes Engagement für die Qualifizierung von Fachkräften für das Arbeitsfeld und/oder die Sicherung des eigenen Fachkräftebedarfs. Die Möglichkeit, Mitarbeiter:innen in der eigenen Einrichtung auszubilden und damit auch die Nennung dieses „Befristungsgrundes“, steigt mit der Größe der Einrichtung. Von den Einrichtungen mit 50 und mehr Plätzen gibt über die Hälfte an, über befristete Ausbildungsverhältnisse zu verfügen (52 %). Von den Einrichtungen mit bis zu acht Plätzen tun dies nur zwölf Prozent, von Einrichtungen mit acht bis 14 Plätzen 19 Prozent und von 15 bis 49 Plätzen 27 Prozent. Befristungen aufgrund von Ausbildungsverhältnissen stellen den einzigen Befristungsgrund dar, der im Vergleich zu früheren Erhebungen nicht zurückgegangen ist. Vielmehr ist der Anteil gegenüber der letzten Erhebung konstant geblieben. Dies ist insofern interessant, als die Anzahl der dualen bzw. praxisintegrierten Ausbildungsgänge in den letzten Jahren angestiegen ist (vgl. AGJ 2022c).

Die DJI-Erhebung zeigt weiter, dass in 15 Prozent jener Einrichtungen, die Stellen befristen, dies sachgrundbezogen wegen einer nur vorübergehenden, projektbezogenen Finanzierung der Stelle(n) geschieht. Auch projektfinanzierte Stellen und damit entsprechende Befristungen gibt es vor allem in großen Einrichtungen. Immerhin 28 Prozent der Einrichtungen mit 50 und mehr Plätzen nennen diesen Grund, von den Einrichtungen mit bis zu 50 Plätzen tun dies dagegen weniger als ein Zehntel. Große Einrichtungen sind vermutlich eher in der Lage, Projekte neben dem „normalen Heimbetrieb“ umzusetzen und hierfür befristet Personal einzustellen. Das unternehmerische Risiko, den Bedarf an Stellen nicht zuverlässig kalkulieren zu können, nennt schließlich ein Zehntel der Einrichtungen als Befristungsgrund. Gegenüber den Erhebungen der Jahre 2009 und 2014 ist vor allem der Anteil der Einrichtungen, die angeben, Stellen aufgrund befristeter Projektfinanzierungen und unklarer zukünftiger Platzbedarfe zu befristen, gesunken. Dies kann als eine Reaktion auf den sich zuspitzenden Fachkräftemangel angesehen werden: Befristungen, die primär aus Unsicherheit über zukünftige Personalbedarfe erfolgt sind, verzeichnen gegenüber 2009 die relativ stärksten Rückgänge. Die Einrichtungen scheinen also weniger zu befürchten, mehr Personal zu binden als für die Erledigung der Aufgaben nötig ist. Somit

weist dieses Ergebnis auch auf eine gewisse Konsolidierung des Arbeitsfeldes und einen Rückgang unternehmerischer Risiken für die Einrichtungen hin.

Sehr stabil im Zeitverlauf ist der Anteil der Einrichtungen, die sonstige Befristungsgründe nennen. Im Jahr 2019 wurden hier beispielsweise Befristungen aufgrund von Krankheitsvertretungen, befristeten Praktika oder aber aufgrund von fehlenden Qualifikationen oder fehlender konfessioneller Bindung von Stelleninhaber:innen genannt.

Weitere Gruppen von Beschäftigten

Neben dem hauptberuflich angestellten (befristeten und unbefristeten) Personal beschäftigen etwa vier von fünf Einrichtungen weitere Personen wie beispielsweise Praktikant:innen, Auszubildende/Studierende (dual/praxisintegriert) oder Honorarkräfte. In den Einrichtungen, in denen es solche weiteren Beschäftigten gibt, arbeiten im Durchschnitt acht solche Personen (Stdev: 15,7). Insgesamt machen Personen dieser weiteren Beschäftigtengruppen einen Anteil von 17 Prozent an allen in den Einrichtungen beschäftigten Personen aus.⁵¹

Tab. 4.3: Anteil der Einrichtungen mit weiteren Gruppen von Beschäftigten

	2009	2014	2019
Geringfügig Beschäftigte	51 %	46 %	46 %
1-Euro-Jobber	16 %	3 %	1 %
Halb-/Jahrespraktikant:innen	38 %	36 %	31 %
Personen in einschlägigem dualen Studium/Ausbildung	/	/	36 %
Honorarkräfte	37 %	33 %	19 %
Personen im Bundesfreiwilligendienst*	33 %	14 %	10 %
Personen im freiwilligen sozialen Jahr	14 %	17 %	13 %
Sonstige beschäftigte Personen	11 %	8 %	11 %
n	326	407	465

Lesebeispiel: Im Jahr 2019 gaben 46 % der befragten Einrichtungen an, geringfügig Beschäftigte zu haben, im Jahr 2009 gaben dies noch 51 % der Einrichtungen an.

* bis 2011 Zivildienst (Erhebung 2009)

/ nicht erhoben

Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2009, 2014, 2019

51 Zur Errechnung dieses Anteils wurde die Anzahl der Beschäftigten in den unterschiedlichen Gruppen der weiteren Beschäftigten in Relation zur Gesamtzahl der befristet und unbefristet Beschäftigten sowie allen weiteren Beschäftigten gesetzt.

Tabelle 4.3 zeigt für die Jahre 2009, 2014 und 2019 den Anteil der Einrichtungen, in denen Personen aus den unterschiedlichen weiteren Beschäftigtengruppen arbeiten. Die Tabelle gibt demnach keine Auskunft darüber, wie viele Personen der unterschiedlichen Gruppen in den Einrichtungen tätig sind. Am größten ist der Anteil der Einrichtungen, in denen geringfügig Beschäftigte arbeiten, also Personen, die unter der jeweils aktuellen Freibetragsgrenze nicht sozialversicherungspflichtig sind. Hierbei kann es sich um Personen mit ganz unterschiedlichen Aufgaben handeln, etwa Personen, die mit relativ geringem Stundenumfang hauswirtschaftliche Tätigkeiten in den Einrichtungen oder einzelnen Gruppen übernehmen, oder Personen, die – beispielsweise parallel zu einem Studium – als „Springer“ Zeiten mit hohem Personalbedarf oder Krankheitsausfälle in den Gruppen kompensieren oder auch Fachkräfte, die etwa aufgrund familiärer Betreuungsverpflichtungen nur mit einem geringeren Stundenumfang regelmäßig in den Einrichtungen pädagogische Arbeit leisten. Im Durchschnitt arbeiten 2019 in jenen Einrichtungen, in denen geringfügig Beschäftigte tätig sind, vier Personen dieser Beschäftigtengruppe. Geringfügig Beschäftigte sind damit die größte Gruppe der nicht hauptberuflich Beschäftigten in den Einrichtungen. Sie machen sechs Prozent aller beschäftigten Personen in den Einrichtungen aus. Im beobachteten Zeitverlauf sind der Anteil der Einrichtungen mit geringfügig Beschäftigten ebenso wie die Anzahl der geringfügig Beschäftigten in diesen Einrichtungen relativ stabil geblieben. Geringfügige Beschäftigungen sind in Einrichtungen in Westdeutschland und privat-gewerblichen Einrichtungen weiter verbreitet.

Im Zeitverlauf ebenfalls relativ stabil – wenn auch auf deutlich niedrigerem Niveau – ist der Anteil der Einrichtungen mit Personen im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) sowie deren Anzahl in den entsprechenden Einrichtungen. So waren in jenen Einrichtungen, in denen es FSJler:innen gibt, in allen Erhebungen zwischen zwei und drei Personen dieser Gruppe beschäftigt. Insgesamt machen Personen im Freiwilligen Sozialen Jahr weniger als ein Prozent aller Beschäftigten aus.

Der deutlichste Rückgang zeigt sich für sogenannte 1- Euro-Jobber. Während 2009 in fast jeder fünften Einrichtung Personen dieses Beschäftigungstyps arbeiteten, trifft das 2019 nicht einmal auf jede hundertste Einrichtung zu. Mit den Arbeitsmarktreformen Mitte der 2000er-Jahre wurden Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II zu einem Instrument der aktivierenden Arbeitsmarktpolitik. In der Folgezeit wurden die Instrumente immer wieder angepasst. Mit der Instrumentenreform von 2012 halbierte sich die Zahl der 1- Euro-Jobs und ist seitdem weiter gefallen (Hammer o. J.). Entsprechend ist nicht nur der Anteil der Einrichtungen, sondern auch die Anzahl der 1- Euro-Jobber in diesen Einrichtungen von durchschnittlich neun im Jahr 2009 auf zwei im Jahr 2019 gesunken. Der Anteil am Gesamtpersonal liegt 2019 damit im niedrigen Promillebereich. Diese Rückgänge aufseiten der befragten Einrichtungen korrespondieren mit einem allgemeinen Rückgang der durch diese Maßnahme „geförderten“ Personen von 322.386 im Jahr 2009 über 111.428 im Jahr 2013 auf 73.722 im Jahr 2019 (IAQ

2021). Allerdings hatten 1- Euro-Jobber im Feld der Hilfen zur Erziehung nie die Bedeutung, die sie in anderen wohlfahrtsstaatlichen Feldern hatten.

Mit der allgemeinen Wehrpflicht wurde im Jahr 2011 auch die Möglichkeit des Zivildienstes ausgesetzt. Zuvor (2009) arbeiteten immerhin in einem Drittel der Einrichtungen Zivildienstleistende mit. Wie Tabelle 4.3 zeigt, war der sodann eingeführte Bundesfreiwilligendienst deutlich weniger relevant für Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung. In jenen Einrichtungen, in denen Personen dieser Gruppe arbeiten, hat sich deren Anzahl im Zeitverlauf dagegen nicht verändert. Er liegt in den Befragungen im Durchschnitt bei zwei bis drei Personen. Im Jahr 2019 machen diese Personen weniger als ein halbes Prozent aller Beschäftigten in den Einrichtungen aus. Personen im Bundesfreiwilligendienst arbeiten in einem signifikant höheren Anteil von Einrichtungen in frei-gemeinnütziger Trägerschaft, was eine logische Konsequenz der Voraussetzungen und Organisation der Freiwilligendienste ist.

Ein leichter Rückgang zeigt sich auch für Halb-/Jahrespraktikant:innen. Hier hat der Anteil der Einrichtungen, in der solche Praktikant:innen arbeiten, etwas abgenommen; die Anzahl der Praktikant:innen in den Einrichtungen ist jedoch mit drei stabil geblieben. Im Jahr 2019 machen Halb-/Jahrespraktikant:innen einen Anteil von zwei Prozent an allen Beschäftigten der befragten Einrichtungen aus. Der leichte Rückgang von Einrichtungen mit Halb-/Jahrespraktikant:innen lässt sich ebenfalls mit veränderten Rahmenbedingungen – nun im Bildungssystem – erklären. Im Feld der Hochschulausbildung wurden beispielsweise mit der Bologna-Reform auch die Regelungen zu Praxisphasen im Studium der Sozialpädagogik/Sozialarbeit an Fachhochschulen aufgeweicht und das zuvor in vielen Bundesländern obligatorische Praxisjahr (bzw. zwei Halbjahrespraktika) zur Erlangung der staatlichen Anerkennung de facto abgeschafft und durch eine Mindestanzahl von Praxisstunden, die unterschiedlich erworben werden können, ersetzt. Zudem kann der Rückgang von Halb-/Jahrespraktikant:innen zwischen 2014 und 2019 auch auf die Einführung der neuen Kategorie Auszubildender in dualen Studiengängen zurückgeführt werden. In früheren Befragungen wurden diese Personen möglicherweise der Gruppe der Halb-/Jahrespraktikant:innen zugeschrieben. Zudem wurden auch im Bereich der Fachschulausbildung für Erzieher:innen vergütete, praxisintegrierte Ausbildungsgänge (z. B. PiA) etabliert.

Im Jahr 2019 geben 39 Prozent der Einrichtungen an, Personen in vergüteten, dualen Ausbildungs- und/oder Studiengängen zu beschäftigen. Personen in einer dualen Ausbildung bzw. einem dualen Studiengang machen drei Prozent aller Beschäftigten der Einrichtungen aus.⁵² Ein nicht unerheblicher Anteil von

52 Dieser Anteil bezieht sich lediglich auf jene Personen, die sich in einer vergüteten, dualen Ausbildung bzw. Studium in der Einrichtung befinden. Nicht einbezogen sind jene Personen, die parallel zu einer nicht-dualen Ausbildung oder einem nicht-dualen Studium – sei dies nun in Voll- oder Teilzeit, regulär oder berufsbegleitend – in der Einrichtung arbeiten.

fast zwei Fünftel der Einrichtungen ist demnach aktiv darum bemüht, angehende Fachkräfte schon während der Ausbildung an die Einrichtung zu binden und damit als künftige Fachkräfte zu gewinnen. Vor dem Hintergrund, dass duale Ausbildungs- und Studiengänge im Feld der Sozialen Arbeit zwar expandieren, aber verglichen mit nicht-dualen Studiengängen relativ wenig verbreitet sind⁵³ und die Finanzierung und der Einsatz dual Studierender mit Hürden verbunden sein kann (vgl. für Bayern Zeh-Hauswald 2019), zeigt der hohe Anteil von über einem Drittel der Einrichtungen, die dual Studierende beschäftigen, eine hohe Dynamik in diesem Bereich und verdeutlicht, wie sehr die Einrichtungen bemüht sind, Fachkräfte zu gewinnen. Bei der Beschäftigung von dual Studierenden stechen in der DJI-Erhebung Einrichtungen aus Baden-Württemberg mit einem Anteil von 70 Prozent heraus, was als eine Folge der besonderen Stellung dualer Studiengänge in diesem Bundesland (DHBW) erklärt werden kann.⁵⁴

Im beobachteten Zeitraum sind der Anteil und die Anzahl von Honorarkräften, also von selbstständig für die Einrichtungen tätigen Personen, deutlich zurückgegangen. Gaben 2009 fast zwei Fünftel der Einrichtungen an, Honorarkräfte zu beschäftigen, tun dies 2019 nur knapp ein Fünftel der Einrichtungen. Auch die durchschnittliche Anzahl der Honorarkräfte in diesen Einrichtungen hat sich von fünf Personen 2009 und 2014 auf drei Personen im Jahr 2019 fast halbiert. Damit machen Honorarkräfte 2019 noch ca. zwei Prozent aller Beschäftigten der befragten Einrichtungen aus. Über Honorarverträge werden häufig spezialisierte Leistungen „eingekauft“, etwa musisch-kreative oder therapeutische Angebote oder Beratungsleistungen für die Einrichtungsleitung. Der sich zeigende Rückgang könnte entweder darauf zurückzuführen sein, dass entsprechende Kompetenzen in den Einrichtungen aufgebaut wurden, also beispielsweise Medienpädagog:innen, Therapeut:innen oder Betriebswirt:innen hauptamtlich beschäftigt werden. Damit könnte auch das Ausmaß von „Scheinselbstständigkeit“ zurückgegangen sein. Andererseits ist aber auch möglich, dass zusätzliche/spezialisierte Angebote oder Leistungen nicht mehr in der Einrichtung angeboten bzw. erbracht werden, also ein Leistungsabbau stattfand. Unter Einrichtungen, in denen geflüchtete junge Menschen leben, ist der Anteil der Einrichtungen mit Honorarkräften signifikant höher (24 %) als unter Einrichtungen ohne Geflüchtete (15 %). Dies deutet darauf hin, dass für spezielle Leistungen für diese Zielgruppe (z. B. Sprachkurse, traumatherapeutische Angebote oder Dolmetscherleistungen) häufig Honorarkräfte angestellt werden.

53 Unter den im Hochschulkompass der HRK gelisteten Studiengängen für Soziale Arbeit werden 13 Prozent dem Typus „Duales Studium“ zugeordnet. Nach dem Fachkräftebarometer Frühe Bildung 2021 absolvierten im Jahr 2019 12,7 Prozent der in einschlägigen FH- und 0,7 Prozent der in einschlägigen Uni-Studiengängen eingeschriebenen Studierenden ein duales Studium (Autorengruppe Fachkräftebarometer 2021, S. 272).

54 Die Duale Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) ist eine 2009 gegründete staatliche Hochschule mit zwölf Standorten in Baden-Württemberg.

Im Zeitverlauf weitgehend unverändert geblieben ist der Anteil der Einrichtungen, die angeben, Personen in weiteren, nicht regulären Anstellungsverhältnissen zu beschäftigen. Allerdings ist die durchschnittliche Anzahl dieser sonstigen Beschäftigten in jenen Einrichtungen, die angeben, über weitere nicht reguläre Beschäftigte zu verfügen, von sieben (2009) bzw. drei (2014) auf elf im Jahr 2019 deutlich gestiegen. Damit gehören zwei Prozent aller Beschäftigten im Jahr 2019 zur Gruppe der sonstigen weiteren Beschäftigten. Um welche Beschäftigungsverhältnisse es sich hierbei handelt, wurde im Rahmen der Befragung nicht erhoben.

Ehrenamtliche

Ehrenamtliches Engagement gilt als wesentlich für den Zusammenhalt der Gesellschaft. Neben dem persönlichen Nutzen für die sich engagierende Person (z. B. Sinnstiftung, Anerkennung) profitiert das Gemeinwesen davon, dass engagierte Personen Zeit und Energie in die Erledigung wichtiger gesellschaftlicher (gemeinnütziger) Aufgaben investieren (vgl. z. B. Deutscher Verein 2009). Dem Freiwilligen-Survey 2019 zufolge üben zwei Fünftel der Bevölkerung ab 14 Jahren mindestens eine ehrenamtliche Tätigkeit aus. Der soziale Bereich zählt dabei nach den Bereichen Sport und Bewegung sowie Kultur und Musik zu den Bereichen, in denen freiwilliges Engagement am häufigsten stattfindet (vgl. Simonson u. a. 2022a). Für Einrichtungen und Dienste des sozialen Bereichs und so auch für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe bieten freiwillig Engagierte viele Chancen. So bringen freiwillig Engagierte zusätzliche Arbeitsleistung in den Einrichtungen ein, was in Zeiten des Fachkräftemangels, aber auch knapper Kassen von großer Bedeutung ist. Gerade in professionalisierten und rationalisierten Arbeitsfeldern können freiwillig Engagierte lebensweltliche und persönliche Nähe einbringen – also die spezialisierten Sozialbeziehungen der Fachkräfte gegenüber ihren Adressat:innen durch diffuse Sozialbeziehungen ergänzen. Auf der anderen Seite wird ehrenamtliches Engagement im sozialen Bereich auch kritisch gesehen. Dabei richtet sich die Kritik nicht gegen ehrenamtlich Engagierte, sondern gegen Tendenzen, professionelle Aufgaben durch Ehrenamtliche erledigen zu lassen und die damit zum Ausdruck gebrachte Entwertung fachlicher Expertise im sozialen Bereich (vgl. Mairhofer 2014, S. 149 ff.).

Neben hauptberuflich Beschäftigten und verschiedenen weiteren Beschäftigtengruppen arbeiten in gut einem Viertel der Einrichtungen (26 %) zudem auch Ehrenamtliche mit. Damit ist der Anteil der Einrichtungen, in denen sich Menschen freiwillig engagieren, im Feld der stationären Hilfen zur Erziehung geringer als in anderen Feldern der Kinder- und Jugendhilfe, etwa der Jugendarbeit (vgl. Mairhofer u. a. 2022, S. 164 ff.; Peucker u. a. 2019, S. 32 ff.). Der im Vergleich zu anderen Feldern geringere Anteil von Ehrenamtlichen hat unterschiedliche Gründe. So ist das ehrenamtliche Engagement junger Menschen tief

im Selbstverständnis der Jugendarbeit verankert, während stationäre Hilfen ein weitgehend verberuflichtes Arbeitsfeld darstellen. Zudem ist ehrenamtliches Engagement in einem Feld, das Hilfen für oftmals hoch belastete junge Menschen leistet, voraussetzungsvoller als – um beim Beispiel der Jugendarbeit zu bleiben – die Mitwirkung an Freizeitmaßnahmen für Kinder und Jugendliche ohne solche besonderen Belastungen. Außerdem wird dem Aufbau und der Pflege tragfähiger Beziehungen im Bereich erzieherischer Hilfen eine besondere Bedeutung zugewiesen. Entsprechend lassen sich Ehrenamtliche nicht beliebig in den Gruppendienst integrieren. Zudem sollte auch ehrenamtliches Engagement auf Dauer angelegt sein, um zusätzliche Beziehungsabbrüche zu vermeiden. Damit impliziert ehrenamtliches Engagement in diesem Feld eine stärkere Selbstverpflichtung der Ehrenamtlichen als etwa im Feld der Jugendarbeit, wo auch eine unregelmäßige Mitwirkung an Angeboten möglich ist.

Trotz dieser besonderen Rahmenbedingungen gelingt es offensichtlich einem Teil der Einrichtungen, Ehrenamtliche einzubinden. In vielen Einrichtungen arbeitet nur eine einzige Person ehrenamtlich, 2019 traf dies auf 42 Prozent der Einrichtungen zu, in denen sich Ehrenamtliche engagieren. Im Durchschnitt kommt 2019 in den Einrichtungen mit Ehrenamtlichen eine freiwillig engagierte Person auf fünf hauptberuflich Beschäftigte.

Große Einrichtungen mit 50 und mehr Plätzen geben zu einem signifikant höheren Anteil an, ehrenamtlich Mitarbeitende zu haben (36 vs. 23 %). Zudem ist der Anteil der Einrichtungen mit Ehrenamtlichen unter den nicht gewinnorientierten Einrichtungen signifikant größer (30 vs. 10 %). Personen, die sich ehrenamtlich engagieren möchten, tun dies demnach lieber in gemeinnützigen und/oder öffentlichen Einrichtungen. Ob die Einrichtungen einem anerkannten Wohlfahrtsverband angehören oder nicht, hat dagegen keinen signifikanten Einfluss darauf, ob es Ehrenamtliche in den Einrichtungen gibt.⁵⁵ Auch unter Einrichtungen, die neben Einrichtung(en) in der Kinder- und Jugendhilfe noch in weiteren Feldern aktiv sind, ist der Anteil Ehrenamtlicher signifikant höher als in reinen Jugendhilfeeinrichtungen (31 vs. 21 %). Dies könnte darauf hinweisen, dass die Möglichkeit ehrenamtlichen Engagements im Feld der stationären Erziehungshilfen wenig bekannt ist und Interessierte über andere Felder erst in die Kinder- und Jugendhilfe gelangen. Solche „Sogeffekte“ zeigen sich auch für die Arbeit mit Geflüchteten, in der sich – besonders seit dem Sommer der Migration 2015 – sehr viele Personen ehrenamtlich engagieren. So ist der Anteil der Einrichtungen, in denen sich Ehrenamtliche engagieren, unter Einrichtungen,

55 Dies ist insofern erstaunlich, als die „assoziative Funktion“ der Wohlfahrtsverbände – die auch den Aspekt umfasst, den Wohlfahrtsverbänden weltanschaulich nahestehenden Personen Möglichkeiten ehrenamtlichen Engagements zu bieten – neben der Funktion als Leistungserbringer und einer sozialanwaltschaftlichen Funktion zu den wesentlichen Funktionen der Wohlfahrtsverbände zählt (Dahme u. a. 2005, S. 54 ff.). Offensichtlich ist diese Funktion im untersuchten Feld kein Privileg der Wohlfahrtsverbände.

in denen geflüchtete junge Menschen leben, ebenfalls signifikant höher (30 vs. 20 %). Offensichtlich sind Einrichtungen, in denen junge Geflüchtete leben, attraktiver für Ehrenamtliche bzw. diese Einrichtungen können ehrenamtliches Engagement – etwa zur Bewältigung zusätzlicher Aufgaben – besser in den Heimalltag einbinden.

Der Anteil der Einrichtungen, in denen sich Menschen ehrenamtlich engagieren, ist in den vergangenen zehn Jahren stabil geblieben. Auch in den Erhebungen 2014 und 2009 haben jeweils 26 Prozent der Einrichtungen angegeben, dass Ehrenamtliche mitarbeiten.⁵⁶ Etwas abgenommen hat dagegen die durchschnittliche Anzahl der Freiwilligen in den Einrichtungen. Die durchschnittliche Anzahl der Ehrenamtlichen in jenen Einrichtungen, in denen Ehrenamtliche mitarbeiten, ist von vier (2009) bzw. fünf (2014) auf drei im Erhebungsjahr 2019 gesunken. Während der Anteil freiwillig Engagierter an der Gesamtbevölkerung relativ stabil geblieben ist (vgl. Simonson u. a. 2022b), ist das Engagement in Einrichtungen stationärer Hilfen leicht gesunken. Für den starken Rückgang zwischen 2014 und 2019 könnte eine Verlagerung des Engagements junger Menschen verantwortlich sein, weg von stationären Erziehungshilfen hin zu den seit 2015 stark expandierenden Engagementformen für junge Geflüchtete. Möglicherweise zeigen die Daten darüber hinaus auch generationale Effekte, etwa eine größere Bedeutung digitalen Engagements bei Jüngeren (vgl. Deutscher Bundestag 2020c). Eine andere Erklärung könnte von den Einrichtungen selbst ausgehen, die sich zum Schutz der Bewohner:innen stärker nach außen abschotten, oder es liegt an den gestiegenen Auflagen zum Schutz der Bewohner:innen vor Gefährdungen (wie z. B. der erforderlichen Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses nach § 72a SGB VIII), die die potenziell Engagierte vielleicht abschrecken (vgl. Kap. 14).

4.2 Personalfluktuaton, -gewinnung und -bindung in Zeiten des Fachkräftemangels

Die Gewinnung, Bindung und Entwicklung von Personal stellt eine wichtige Leitungsaufgabe in sozialen Organisationen dar. Besondere Bedeutung kommt diesen Leitungsaufgaben in Zeiten des Fachkräftemangels zu. Die später vorgestellte Empirie stammt zwar aus dem Jahr 2019 und damit der Zeit, in der der Fachkräftemangel noch nicht das Ausmaß wie in der Mitte der 2020er-Jahre angenommen hat. Gleichwohl wurde der Fachkräftemangel für das Feld der stationären Erzieherischen Hilfen auch schon in den 2010er-Jahren diskutiert (vgl. z. B. AGJ

56 Die Zunahme von Einrichtungen mit Ehrenamtlichen aus der ersten Dekade der 2000er-Jahre ist somit offensichtlich beendet. Bei der Befragung 2001 gaben 15 Prozent der Einrichtungen an, über ehrenamtlich Mitarbeitende zu verfügen, im Jahr 2004 waren es 21 Prozent (vgl. Gragert u. a. 2005, S. 78).

2018; Mohr 2013). Da der Fachkräftemangel aktuell das vorherrschende Thema in der Kinder- und Jugendhilfe ist, werden nachfolgend zunächst einige Hintergründe des Mangels an Fachkräften in der Kinder- und Jugendhilfe beschrieben. Anschließend werden empirische Befunde der DJI-Befragung von Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung zur Fluktuation, Personalgewinnung und den Folgen des Fachkräftemangels sowie Maßnahmen zur Personalgewinnung und -bindung vorgestellt.

4.2.1 Der Fachkräftemangel in der Kinder- und Jugendhilfe

Der Begriff des Fachkräftemangels beschreibt eine Lücke zwischen der Nachfrage nach Fachkräften und dem Angebot an Fachkräften. Dabei kann sich der Mangel sowohl auf die qualitative als auch auf die quantitative Dimension von Fachkräften beziehen. Erstere bezieht sich auf einen Mangel an Fachlichkeit oder Professionalität aufseiten des Personals, letztere auf einen Mangel an Personen, die als Fachkräfte gelten. In den letzten Jahren steht die quantitative Dimension deutlich im Vordergrund, es geht also um einen Mangel an Personen, die qua formaler Qualifikation als Fachkraft gelten.⁵⁷ Dabei lassen sich die beiden Dimensionen nicht strikt voneinander trennen, da angesichts eines Mangels an Personen auch die Frage diskutiert wird, welche Qualifikationen für die Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe nötig sind und ob nicht eine Absenkung und Aufhebung von Zugangshürden nötig wäre, um dem Mangel an Personen Herr zu werden.

Für das Ausmaß des Fachkräftemangels lassen sich unterschiedliche Prognosen und Indikatoren heranziehen. Bereits im Jahr 2018 hat die AGJ für das Jahr 2025 eine Fachkräftelücke von 125.000 Personen für die Kinder- und Jugendhilfe prognostiziert. Die Bundesregierung rechnet für den Zeitraum zwischen 2020 und 2025 für den sozialen Bereich mit einer Fachkräftelücke von 100.000 Vollzeitstellen, wobei in dieser Prognose wesentliche Arbeitsfelder nicht berücksichtigt werden (Bundestag 2022, S. 12 f.).⁵⁸ Nach einer Auswertung des Instituts der deutschen Wirtschaft waren im Zeitraum zwischen Mitte 2021

57 Vor Beginn der aktuellen Diskussion um einen Fachkräftemangel wurde eher die qualitative Dimension hervorgehoben. Diese spiegelt sich in den Debatten um Handlungskompetenz, Fachlichkeit und Qualität oder auch Fragen der Professionalität in der Sozialen Arbeit bzw. Kinder- und Jugendhilfe (vgl. Kap. 19).

58 Bei der Berechnung wird von einem Bedarf von 288.000 Stellen ausgegangen. Dieser setzt sich zusammen aus 136.000 Stellen Ersatzbedarf aufgrund von Verrentung und 147.000 Stellen aufgrund zusätzlicher Bedarfe in der Kindertagesbetreuung – zusätzliche Bedarfe in weiteren Feldern werden nicht berücksichtigt. Zur Deckung dieses Bedarfs wird von 147.000 Absolvent:innen einschlägiger Ausbildungsgänge und 41.000 Personen aus anderen Sektoren (berufliche Mobilität) ausgegangen (Bundestag 2022, S. 12 f.).

und Mitte 2022 Sozialarbeiter:innen/Sozialpädagog:innen die Berufsgruppe mit der größten Fachkräftelücke bundesweit, gefolgt von Erzieher:innen. Für beide Gruppen gab es für über 20.000 Stellen keine passend qualifizierten Bewerber:innen auf dem deutschen Arbeitsmarkt (vgl. Hickmann/Koneberg 2022).

Für diesen Fachkräftemangel in der Kinder- und Jugendhilfe lassen sich diverse Gründe auf unterschiedlichen Ebenen identifizieren. Er ist eine Folge einer starken Zunahme der Nachfrage nach Fachkräften aufgrund einer großen Expansion von Leistungen im Feld der Kinder- und Jugendhilfe und benachbarter Felder (a). Er ist zudem eine Folge eines hohen vornehmlich demografisch bedingten Ersatzbedarfs in der Kinder- und Jugendhilfe (b). Er lässt sich weiter damit begründen, dass das Angebot an Fachkräften dem steigenden Bedarf hinterherhinkt, etwa aufgrund zu geringer Ausbildungskapazitäten (c) oder des – auch demografisch bedingten – generellen Engpasses an Fach- und Arbeitskräften in Deutschland (d). Die Einrichtungen selbst haben auf diese Entwicklungen nur wenig Einfluss.

a) Zusätzlicher Fachkräftebedarf durch die Expansion von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe

In den vergangenen Jahren erfolgte aufgrund sozial-, bildungs- und gesellschaftspolitischer Gestaltungsambitionen eine starke Expansion wohlfahrtsstaatlicher Leistungen. Ein Beispiel hierfür ist die Ausweitung von subjektiven Rechtsansprüchen auf einen Betreuungsplatz für Kinder, nach aktuellen Planungen bis ins Grundschulalter. Hinter diesen Entwicklungen steht ein ganzes Bündel sozialer, ökonomischer, gleichstellungspolitischer etc. Zielsetzungen; von einer Ausweitung individueller Förderung für Kinder über eine Reduktion von Bildungsungleichheiten und Benachteiligungen bis zur Erhöhung der Erwerbsbeteiligung von Eltern. Dabei steigen nicht nur die Anzahl der Plätze, sondern auch die Erwartungen an die Angebote und die dort beschäftigten Fachkräfte, etwa mit Blick auf unterschiedliche Bildungsziele. Ähnlich sind auch die großen Anstrengungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen, die Ausweitung von Formen der Partizipation von Kindern und Jugendlichen in Kommunen, Politik etc., ebenso wie auch die Ziele zur Schaffung einer inklusiven Gesellschaft nicht in erster Linie eine Reaktion auf sich verstärkende Problemlagen sind, sondern vielmehr dem Ziel geschuldet, alle Kinder und Jugendlichen besser zu schützen und stärker zu beteiligen, sowie auch Menschen mit Beeinträchtigungen ein höheres Maß an gesellschaftlicher Teilhabe zu ermöglichen. Die Umsetzung dieser Ziele, die im Kern auf eine Ausweitung der sozialen (Bürger-)Rechte hinauslaufen (vgl. grundlegend Marshall 1949), schafft neue Bedarfe und Aufgaben und damit zusätzliche Nachfrage nach Fachkräften. Diese Fachkräfte-Nachfrage wird weiter verstärkt durch eine Zunahme von über die direkte Interaktionsarbeit mit den Adressat:innen hinausgehende Aufgaben

der Dokumentation, Evaluation, Qualitätsentwicklung oder Beteiligung, die weitere personelle Kapazitäten binden.

Ein weiterer Grund für die Expansion wohlfahrtsstaatlicher Leistungen ist eine Zunahme von Bedarfen an sozialen Leistungen. So führen globale Krisen, vor allem Krieg und Klimawandel, zu Fluchtbewegungen (UNHCR 2023). Diese Fluchtmigration erreicht vor allem die Nachbarländer, teilweise aber auch Deutschland und führt hier zu einem Anstieg an Bedarfen in der Kinder- und Jugendhilfe, etwa bei der Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter oder der Bereitstellung von (Tages-)Betreuungsplätzen für geflüchtete Kinder, zuletzt vor allem aus der Ukraine (vgl. Mairhofer u. a. 2023). Daneben führen Migrationsbewegungen auch zu einer Zunahme von Bedarfen und damit einer steigenden Nachfrage nach Fachkräften in benachbarten Feldern, etwa der Flüchtlingssozialarbeit.

Weiter hat eine zunehmende soziale Ungleichheit und Armut in Deutschland steigende Bedarfe an sozialstaatlichen Leistungen in der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch in der Sozial- und Wohnungslosenhilfe (BAG Wohnungslosenhilfe 2023; Gohla/Hennicke 2023; Sopannagel/Zucco 2022), zur Folge. Zudem produzieren Tendenzen der sozialen Spaltung und Entsolidarisierung neue Bedarfe der politischen bzw. demokratischen Bildung und Erziehung (Brülle/Spannagel 2023). Die Pluralisierung von Werten und Normen, die Entgrenzungen einer zunehmend digitalisierten Lebenswelt oder die Erfahrung globaler und lokaler Krisen führen zu einer zunehmenden Verunsicherung vieler Menschen. Diese schlagen sich in einer Zunahme von psychischen Problemen nieder, die durch die Corona-Pandemie offenbar noch weiter verstärkt wurden (vgl. z. B. Ravens-Sieberger u. a. 2022; Witte u. a. 2023). Sie können auch Erziehende mit Blick auf Sozialisationsziele und -strategien verunsichern und damit weitere Bedarfe an erzieherischen Hilfen evozieren (vgl. Heynen/Pluto/van Santen 2019). Zudem führen Verunsicherungen, Überforderung und Armut zu Problemen bei Kindern und Jugendlichen, die Schulen zunehmend überfordern, was zu einer deutlichen Expansion von Angeboten der Schulsozialarbeit führt (vgl. Zankl 2017). Schließlich produziert der demografische Wandel zusätzliche Bedarfe, etwa bei der Unterstützung und Beratung älterer Menschen, die auch Fachkräfte der Sozialen Arbeit binden (vgl. DGSA 2022).

b) Ersatzbedarfe im Feld der Kinder- und Jugendhilfe

Die beispielhaft beschriebene Expansion der Angebote der Kinder- und Jugendhilfe sowie weiterer Felder des Sozial-, Bildungs- und Gesundheitsbereichs ging einher mit einer beachtlichen Expansion des Personals in diesen Feldern (vgl. Kap. 4.1.2 für die stationären Erziehungshilfen). Allein in der Kinder- und Jugendhilfe waren im Jahr 2020/21 über 1,15 Million Personen beschäftigt, damit ist der Personalbestand seit Mitte der 2000er-Jahre um 77 Prozent gestiegen (vgl.

Olszenka u. a. 2022). Inzwischen arbeiten mehr Personen in der Kinder- und Jugendhilfe als in der Automobilindustrie.

Dieser hohe Personalbestand hat eine große Nachfrage nach zusätzlichen Fachkräften zur Deckung von Ersatzbedarfen zur Folge, die durch eine „Grundfluktuation“ (AGJ 2017, S. 18) aufgrund von Verrentung, Erkrankung, Elternschaft oder Arbeitsplatzwechsel entstehen (vgl. AGJ 2018). So waren im Jahr 2020 17 Prozent des pädagogischen und administrativen Personals stationärer Einrichtungen 55 Jahre und älter, werden daher innerhalb der folgenden gut zehn Jahre altersbedingt ausscheiden (Statistisches Bundesamt 2022d). Zudem verlässt ein nicht unbedeutender Anteil der Fachkräfte das Feld, z. B. aus gesundheitlichen oder familiären Gründen oder weil die Verdienstmöglichkeiten jenseits des sozialen Sektors besser sind. So lag der Anteil der Berufswechsler:innen im sozialen Bereich mit 5,4 Prozent höher als der Durchschnitt aller Erwerbsberufe (4,4 %) in Deutschland (vgl. Autorengruppe Fachkräftebarometer 2021). Je stärker die Kinder- und Jugendhilfe wächst, desto schwieriger wird es demnach werden, nicht nur zusätzliche Stellen zu besetzen, sondern auch Ersatzbedarfe zu decken, wobei aktuelle Entwicklungen, etwa der geplante Rechtsanspruch für einen Tagesbetreuungsplatz für Grundschüler:innen oder die Realisierung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe, in den nächsten Jahren eine weitere Expansion der Kinder- und Jugendhilfe erwarten lässt.

c) Ausbildung von Fachkräften

Eine wesentliche Möglichkeit, dem Fachkräftemangel zu begegnen, ist eine Anpassung der Ausbildungskapazitäten. Dabei ist die Fachkräftelücke in der Kinder- und Jugendhilfe nicht auf einen Rückgang der Ausbildungskapazitäten für Berufe im sozialen Bereich zurückzuführen. Vielmehr ist die Anzahl der Ausbildungsgänge, -stätten und -plätze für alle Qualifikationsniveaus in den letzten Jahren angestiegen. Dies zeigt etwa die Entwicklung der Absolvent:innen der unterschiedlichen Ausbildungsgänge: Die Zahl der Absolvent:innen einer Assistenzausbildung ist zwischen 2010 und 2019 um etwa 40 Prozent angestiegen. Die Zahl der Absolvent:innen einer Erzieher:innenausbildung hat sich im gleichen Zeitraum fast verdoppelt, und die Zahl der Absolvent:innen von Studiengängen der Sozialen Arbeit ist in diesem Zeitraum um etwa die Hälfte angestiegen. Allerdings haben sich die Zuwachsraten in den letzten Jahren deutlich verringert oder sind sogar rückläufig (Autorengruppe Fachkräftebarometer 2021, S. 110 ff.). Hier zeigt sich, dass den Strategien auf der Angebotsseite Grenzen gesetzt sind, etwa durch die begrenzte Zahl von jungen Menschen, die eine Ausbildung beginnen.

Die Ausbildung für soziale Berufe hat in den vergangenen Jahren eine starke Differenzierung und Spezialisierung erfahren. Diese stellt die bewährte generalistische Orientierung vieler Ausbildungsgänge im sozialen Sektor infrage (vgl.

z.B. AGJ 2019).⁵⁹ Im Feld der akademischen Ausbildung führte vor allem der Bologna-Prozess,⁶⁰ d.h. die Einführung von Bachelor- und Master-Studiengängen, ab den 2000er-Jahren nicht nur zu einer Zunahme von Studiengängen,⁶¹ sondern auch zur Ausdifferenzierung zahlreicher mehr oder weniger spezialisierter Studiengänge, teilweise mit starker Fokussierung auf einzelne Arbeitsfelder bzw. Arbeitsbereiche. Ähnlich erfolgte auch im Bereich der Erzieher:innenausbildung an Fachschulen sowie vor allem im Bereich der berufsfachschulischen Ausbildung von pädagogischen Assistenzkräften eine zunehmende Ausdifferenzierung der Ausbildungsgänge und -inhalte (vgl. Herrmann 2022). In Relation zu den weiterhin dominierenden generalistischen Ausbildungsgängen spielen solche Spezialausbildungen eine nur untergeordnete Rolle. Sie verweisen dennoch auf einen Trend im Ausbildungssystem. Dabei muss eine Spezialisierung auf ein bestimmtes Arbeitsfeld nicht zwingend bedeuten, dass ein generalistischer Ausbildungsanspruch aufgegeben wird, gleichwohl legen Spezialisierungen genau dies nahe. Ungeachtet dessen haben Differenzierungs- und Spezialisierungsprozesse zur Folge, dass Fachkräfte aufgrund ihrer Ausbildung stärker an spezifische Arbeitsfelder gebunden sind und damit die Mobilität zwischen den Feldern des Sozialwesens eingeschränkt wird. Mit Blick auf die Heimerziehung ist dabei festzustellen, dass es für dieses Arbeitsfeld bislang nur sehr wenige Spezialausbildungen gibt. Vielmehr ist ein Sog zu jenen Arbeitsfeldern festzustellen, die stärker

59 Generalistische Ausbildungen haben u.a. eine Konsolidierung sozialberuflicher Professionen und eine Professionalisierung des sozialen Sektors gefördert. Überdies war die generalistische Orientierung vieler Ausbildungsgänge ein wesentlicher Faktor für deren Attraktivität, da sie den Absolvent:innen ermöglicht, in ganz unterschiedlichen Arbeitsfeldern, mit unterschiedlichsten Zielgruppen, Zielsetzungen und Aufgaben unter unterschiedlichen Rahmenbedingungen tätig zu sein (vgl. z.B. AGJ 2019). Besonders groß ist dabei die Bandbreite der möglichen Beschäftigungen für Absolvent:innen der Sozialen Arbeit, die in Bereichen von der Frühkindlichen Bildung bis zur Seniorenarbeit, von der Arbeit in Sozialbehörden bis zur Arbeit als Streetworker:innen, von der Kulturarbeit bis zur Gesundheitsförderung arbeiten können.

60 Ziel des sogenannten Bologna-Prozesses war eine Angleichung der Hochschulausbildung in Europa um damit die Konkurrenzfähigkeit des Wissenschafts- und Wirtschaftsstandorts Europa, die Mobilität von Studierenden, die Effektivität und Effizienz der Hochschulausbildung sowie vor allem die „Employability“, also die Beschäftigungsfähigkeit der Hochschulabsolvent:innen zu steigern (Europäische Kommission o.J.). Zu diesem Zweck wurden u.a. Abschlüsse und Studienzeiten vereinheitlicht und Maße zur grenzüberschreitenden Bestimmung von Leistungen etabliert. Gleichzeitig wurden nationale Abschlüsse und Regulierungen des Hochschulsystems abgeschafft.

61 Eine Suche auf der Plattform Studien-Kompass, einem Online-Angebot der Hochschulrektorenkonferenz (HRK), im Juni 2022 wies 267 BA- und 159 MA-Studiengänge für Soziale Arbeit aus, einschließlich einiger heil- und sonderpädagogischer und einiger weniger fachlich nicht einschlägiger Studiengänge (z.B. kreatives Schreiben). Lediglich ein Studiengang qualifizierte spezifisch für die Heimerziehung. Im Bereich der Fachschulausbildungen besteht mit der Ausbildung zum/zur Jugend- und Heimerzieher:in in einigen Bundesländern eine spezialisierte Ausbildung für das Arbeitsfeld Heimerziehung.

im Fokus politischer Reformbemühungen stehen, etwa die Kindertagesbetreuung im Bereich der Fachschulausbildung oder die Arbeit in Sozialen Diensten im Bereich der Studiengänge an Hochschulen (vgl. auch Heynen/Pluto/van Santen 2019).

Eine derartige Fokussierung besteht auch bei den bereits in Kapitel 4.1.3 erwähnten dualen bzw. integrierten Ausbildungsgängen. Auch diese gibt es sowohl im Bereich der Fachschulausbildung (z. B. PiA) als auch bei den Studiengängen an Hochschulen. Duale Ausbildungen und Studiengänge, bei denen die angehenden Fachkräfte während ihrer Ausbildung an der Fach- oder Hochschule bei einer Praxiseinrichtung beschäftigt sind, dort parallel zur Ausbildung arbeiten und hierfür eine Vergütung erhalten, sollen die Attraktivität der Ausbildungen erhöhen und Zugangshürden senken und damit dem Fachkräfteengpass entgegenwirken. Dabei lassen sich zahlreiche Modelle unterscheiden (vgl. Dohnen 2019; Voigtsberger 2019).

Neue Studiengänge werden häufig von gewinnorientierten Hochschulen angeboten. Dort wird häufig spezialisiert für jene Felder ausgebildet, für die eine besonders hohe Nachfrage besteht und Anstellungsträger bereit sind, eine Vergütung während der Ausbildung zu bezahlen bzw. die Gebühren, die vor allem von privat-gewerblichen Hochschulen erhoben werden, zu tragen. Im Feld der Studiengänge für die Soziale Arbeit entfällt ein wesentlicher Anteil des Aufwuchs an Studienplätzen in den vergangenen Jahren auf solche dualen, von gewinnorientierten Hochschulen angebotene Studiengängen (vgl. AGJ 2019; van Santen 2018). Offensichtlich besteht hier eine Nachfrage – sowohl seitens der Anstellungsträger als auch der Studieninteressierten – nach zusätzlichen Studienplätzen. Damit erfolgt die notwendige Ausweitung der Ausbildungskapazitäten im sozialen Bereich nicht durch staatliche Hochschulen und etablierte gemeinnützige Träger, sondern wird weitgehend gewinnorientierten, privat-gewerblichen Hochschulen überlassen, womit Deprofessionalisierungsrisiken in Kauf genommen werden (vgl. z. B. Otto 2018).

d) Gesamtgesellschaftliche Hintergründe des Fachkräftemangels

Der Fachkräftemangel in der Heimerziehung ist eine Facette des Fachkräftemangels in der Kinder- und Jugendhilfe, der seinerseits Teil des Fachkräftemangels im sozialen Bereich ist. Dieser Fachkräftemangel im Sozialwesen wiederum ist Teil eines gesamtgesellschaftlichen Arbeits- und Fachkräftemangels. Dieser Fachkräftemangel betrifft zahlreiche gesellschaftliche und ökonomische Sektoren, nicht nur in Deutschland (vgl. z. B. Peichl/Sauer/Wohlrabe 2022), der sich unabhängig von der wirtschaftlichen Lage immer weiter zuspitzt. Als ein wesentlicher Grund des allgemeinen Arbeits- und Fachkräftemangels gilt die demografische Entwicklung. Diese ist geprägt durch eine geringer werdende Zahl junger Menschen und den Eintritt der geburtenstarken Jahrgänge ins Rentenalter. Mittelfristig kann der

durch die demografische Entwicklung entstehende Arbeits- und Fachkräftebedarfe nur durch Zuwanderung ausgeglichen werden. Hierzu ist nach Berechnungen des IAB – auch bei einer steigenden Erwerbsquote von Frauen und Älteren – eine jährliche Nettozuwanderung von 400.000 Menschen nötig (vgl. Fuchs/Söhnlein/Weber 2021). Politisch gefördert werden soll diese durch eine Forcierung des Fachkräftezuzugs durch das 2020 beschlossene Fachkräfteeinwanderungsgesetz und dessen 2023 diskutierte Weiterentwicklung (Deutscher Bundestag 2023).

Paradoxerweise geht diese Förderung eines gezielten Fachkräftezuzugs seit Mitte 2023 einher mit einer zunehmend restriktiver werdenden Asylpolitik. Das Arbeitskräftepotenzial der vielen Geflüchteten wird damit leichtfertig verspielt, woran auch die bisherigen Überlegungen einer Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs für Geflüchtete wenig ändern. In der Bundesrepublik herrscht bekanntlich nicht nur ein Fachkräftemangel, sondern auch ein Mangel an Arbeitskräften, der unmittelbar auch durch geflüchtete Menschen gedeckt werden kann (vgl. Garnitz/Sauer/Schaller 2023). Hinzu kommt, dass ein großer Anteil der in den Arbeitsmarkt integrierten Geflüchteten nach einer relativ kurzen Zeit als Fachkräfte beschäftigt wird, sofern förderliche Rahmenbedingungen (Sprachkurse, Ausbildung etc.) vorhanden sind (vgl. Liebau 2023). Insofern stellen Geflüchtete aktuell nicht ein Problem, sondern die wesentliche Lösung für eines der drängendsten Probleme in Deutschland dar. Die Kinder- und Jugendhilfe kann hier von angesichts der großen Bedeutung von Sprach- und kulturellen Kenntnissen kurzfristig vor allem von einer Entlastung des Arbeitskräftemangels profitieren.

Neben einem Rückgang der Anzahl der Fachkräfte wird ein Mentalitätswandel der jungen Generation der zukünftigen Arbeitskräfte konstatiert. Demnach stellen diejenigen jungen Menschen, die aktuell und in den kommenden Jahren in den Arbeitsmarkt eintreten, andere, häufig als höher eingeschätzte Ansprüche an Arbeitgeber. Ob es sich hierbei tatsächlich, wie häufig behauptet, um einen Mentalitätswechsel handelt, oder junge Menschen einfach die Chancen nutzen, die ihnen die Knappheit von Arbeitskräften, d. h. der Wandel von einem Arbeitgeber- zu einem Arbeitnehmermarkt bietet, sei dahingestellt. Aktuelle Jugendstudien zeichnen zumindest ein nicht ganz eindeutiges Bild: So sind einmal Spaß (Calmbach u. a. 2020, S. 242 ff.), einmal Sicherheit und Sinn (Leven u. a. 2019, S. 189) Kriterien für die Berufswahl. Daneben zeigen die Studien, dass die Entlohnung und die Vereinbarung von Berufs- und Privatleben eine große Rolle für junge Menschen spielen (vgl. z. B. Schnetzer/Hurrelmann 2023; Calmbach u. a. 2020). Diese veränderten Ansprüche, wodurch auch immer diese begründet sein mögen, betreffen selbstredend auch Arbeitgeber in der Kinder- und Jugendhilfe.

Handlungsmöglichkeiten der Einrichtungen

Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe bzw. deren Einrichtungsleitungen und Träger stehen angesichts des Fachkräftemangels vor der Aufgabe,

die eigene personelle Ausstattung unter zunehmend schwierigen Bedingungen zu bewerkstelligen. Dabei stehen sie vor der Situation, dass sie keinen Einfluss auf die hinter dem Fachkräftemangel stehenden Verursachungszusammenhänge haben. Diese liegen auf höheren, politischen, sozialen und ökonomischen Ebenen. Da es sich gerade im Feld der stationären Hilfen zur Erziehung um ein komplexes Arbeitsfeld handelt, sind viele Möglichkeiten zur Bewältigung der Fachkräftekrise, die sich in anderen Bereichen bieten, nicht gegeben. So sind, wie im Kapitel 4.1.3 beschrieben, dem Einsatz Ehrenamtlicher Grenzen gesetzt. Ebenso verbieten die fachlich begründeten, sozialrechtlichen Vorgaben zur Sicherstellung der Qualität in den Einrichtungen (Betriebserlaubnis) eine Reduktion des Personalschlüssels oder eine Substitution von Fachkräften durch weniger qualifiziertes Personal. Vor diesem Hintergrund kann der Fachkräftemangel auch die Schließung von Gruppen oder ganzen Einrichtungen zur Folge haben.

Auch einer stärkeren Arbeitsteilung – etwa der Trennung von pädagogischen und hauswirtschaftlichen Tätigkeiten – sind vor dem Hintergrund des Sozialisationsziels der Alltagsbewältigung fachliche Grenzen gesetzt. So ist die gemeinsame Hausarbeit Teil der erzieherischen Arbeit und kann zudem ein Anlass für Gespräche über Sorgen, Probleme und Wünsche der jungen Menschen in der Einrichtung sein. Ebenso bietet der interaktive und beziehungsbezogene Charakter der Heimerziehung kaum Möglichkeiten der Rationalisierung und Digitalisierung. Auch der Schaffung von Personalkapazitäten durch einen Bürokratieabbau sind insofern Grenzen gesetzt, als administrative Tätigkeiten (z. B. Dokumentation) auch fachlich begründet sind und aus Legitimationsgründen erwartet werden.

Somit bleibt den Einrichtungen im Grunde nur, die eigenen Chancen im Wettbewerb um die verfügbaren Fachkräfte gegenüber anderen Einrichtungen und Diensten durch Maßnahmen der Personalgewinnung zu erhöhen sowie durch Maßnahmen der Personalbindung und Personalentwicklung die Fluktuation in der eigenen Einrichtung zu begrenzen.

4.2.2 Empirische Ergebnisse zu Fluktuation, unbesetzten Stellen und Personalgewinnung

Die Fachkräftesituation in Einrichtungen und Diensten lässt sich über mehrere Parameter beschreiben. Hierzu zählen die Fluktuation, also das Ausmaß von Zu- und Abgängen unter den Beschäftigten, die Anzahl bzw. der Anteil unbesetzter Stellen sowie die Möglichkeit, geeignetes Personal zu gewinnen. Zu diesen drei Aspekten wurden im Rahmen der DJI-Einrichtungsbefragung 2019 Daten erhoben. Diesen Dimensionen der Personalsituation kommt gerade in Einrichtungen stationärer Hilfen eine große Bedeutung zu, da sie Folgen für die Beziehungsstabilität in den pädagogischen Settings und damit auf die Qualität und den Erfolg

der Arbeit haben (vgl. Albus u. a. 2009). Zu berücksichtigen ist die große Dynamik, die die Fachkräfteentwicklung in den Feldern der Kinder- und Jugendhilfe hat. Die vorgestellten Daten stammen aus dem Jahr 2019, inzwischen hat sich – wie in der Hinführung zu diesem Kapitel skizziert – der Fachkräftemangel auch im Bereich stationärer Erziehungshilfen massiv zugespitzt.

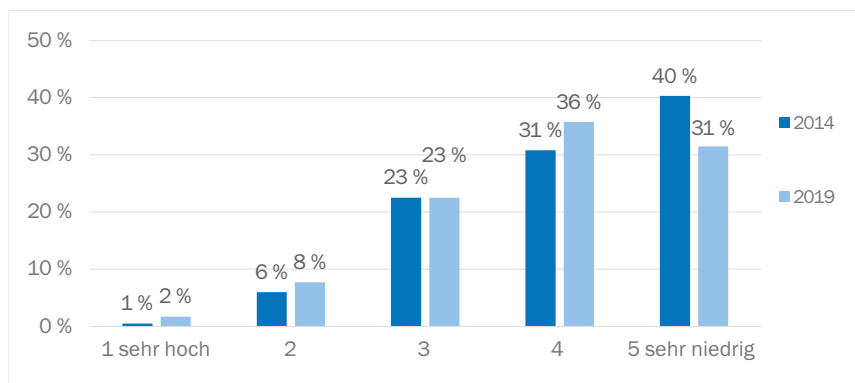
Fluktuation in den Einrichtungen

Zwar kann die Fluktuation auch positive Auswirkungen haben (z. B. können neue Ideen in die Organisation kommen oder unmotivierte Mitarbeitende können das Unternehmen verlassen), doch stellt eine hohe Personalfuktuation eine Herausforderung für Organisationen dar, da sie Kosten (z. B. für Personalsuche), zusätzliche Arbeit für die verbleibenden Mitarbeitenden durch (befristete) Vakanzen und einen Verlust an Wissen und Erfahrung mit sich bringt.⁶² Besonders problematisch ist die Personalfuktuation in professionellen Dienstleistungsorganisationen, in denen persönliche Beziehungen zwischen Mitarbeitenden und Nutzer:innen für den Erfolg von zentraler Bedeutung sind (Torrington u. a. 2008, S. 195). Die Bedeutung von Beziehungsfaktoren wie Empathie und emotionale Nähe ist im Bereich der stationären Erziehungshilfen besonders groß (vgl. Kap 4.1). Folglich stellen Daniel Connor u. a. (2003, S. 34) fest: „high rates of staff turnover undermine the educational and therapeutic mission of residential treatment“. Empirische Erkenntnisse über die Auswirkungen der Personalfuktuation auf die Qualität der Kinder- und Jugendhilfe bzw. Heimerziehung sind jedoch nach wie vor rar. Internationale Studien nennen u. a. Beziehungsabbrüche, eine geringere Nachhaltigkeit der Hilfen oder einen Vertrauensverlust als Folge hoher Personalfuktuation (vgl. z. B. Tremblay u. a. 2016; Strolin-Goltzman u. a. 2010; Moore u. a. 2018).

62 In der Literatur zum Personalmanagement werden verschiedene Formen der Fluktuation unterschieden. Derek Torrington, Laura Hall und Stephen Taylor (2008) unterscheiden beispielsweise zwischen Fluktuation aufgrund äußerer Faktoren, die nichts mit der Arbeit zu tun haben, funktionaler Fluktuation, die sowohl vom Arbeitgeber als auch vom Arbeitnehmer begrüßt wird, Push-Faktoren, die sich auf die Unzufriedenheit mit der Arbeit oder der Organisation beziehen, und Pull-Faktoren wie die Anziehungskraft konkurrierender Arbeitgeber. Als Hauptgründe für Arbeitnehmer-Fluktuation gelten Unzufriedenheit mit dem unmittelbaren Vorgesetzten und der Art der Arbeit, schlechten Arbeitsbedingungen und mangelnden Karrieremöglichkeiten (vgl. Torrington/Hall/Taylor 2008, S. 197 f.). Nach Matthew Colton und Susan Robert (2007) sind in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe vor allem Push-Faktoren für die Personalfuktuation relevant. Diese liegen in den Merkmalen der Arbeit wie z. B. einem schlechten Image der Heimerziehung, einer anspruchsvollen Tätigkeit aufgrund zunehmender Probleme der betreuten jungen Menschen, Gewalt gegen das Personal sowie schlechten Arbeitsbedingungen wie Schichtarbeit. Für eine Zusammenschau von empirisch begründeten Faktoren, die Fluktuation begünstigen siehe Mairhofer/van Santen 2023.

Die Einrichtungen der DJI-Befragung schätzten 2019 die Personalfluktu-ation in der eigenen Einrichtung als eher gering ein. Sie wurden gebeten, die Fluktu-ation auf einer Skala von 1 (sehr hoch) bis 5 (sehr niedrig) einzuschätzen. Wie Abbildung 4.5 zu entnehmen ist, wählten sowohl im Jahr 2019 als auch 2014 über zwei Drittel der Einrichtungen die Ausprägungen 4 oder 5, sehen also nur eine geringe Fluktu-ation. Der Mittelwert im Jahr 2019 liegt bei 3,8 (Stdev: 1,0). Bei der Erhebung im Jahr 2014 wurde die Fluktu-ation mit einem Mittelwert von 4,0 (Stdev: 0,96) als etwas geringer eingeschätzt. Insgesamt wird die Fluktu-ation aber auch im Zeitverlauf als relativ stabil eingeschätzt, wenngleich der Anteil der Ein-richtungen, die angeben, die Fluktu-ation sei sehr niedrig, 2019 deutlich zurück-gegangen ist.

Abb. 4.5: Einschätzung der Personalfluktu-ation (Anteil der Einrichtungen in %)



n=400 (2014), n=467 (2019)

Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2014, 2019

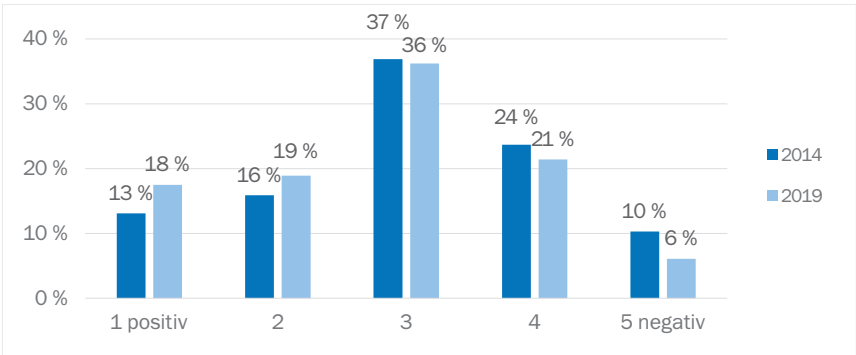
Erwartungsgemäß wird die Fluktu-ation bei Einrichtungen mit befristet beschäf-tigtem Personal als signifikant höher eingeschätzt als bei Einrichtungen, die nur unbefristete Beschäftigte haben. Auch Einrichtungen in Westdeutschland und Berlin schätzen die Fluktu-ation 2019 als höher ein als Einrichtungen in den öst-lichen Bundesländern. Ebenso sehen große Einrichtungen mehr Fluktu-ation als kleinere Einrichtungen. Kleine Einrichtungen und Einrichtungen in Ostdeutsch-land haben demnach eine größere personelle Kontinuität.

Zudem sollten die Einrichtungen auf einer fünfstufigen Skala angeben, welche Auswirkungen die Fluktu-ation auf die pädagogische Arbeit hat (vgl. Abb. 4.6). Auch die Beurteilung der Folgen der Fluktu-ation fällt zu den bei-den Erhebungszeitpunkten recht ähnlich aus. Der Mittelwert der Einschätzung liegt 2019 bei 2,8 (Stdev: 1,14), 2014 wurden die Folgen der Fluktu-ation für die pädagogische Arbeit geringfügig negativer eingeschätzt (Mittelwert: 3,0; Stdev: 1,16). Die Fluktu-ation war 2014 demnach durchschnittlich geringer als

im Jahr 2019, wurde aber dennoch durchschnittlich negativer beurteilt als in der aktuellen Erhebung.

Für das Jahr 2019 korrelieren die beiden Items zur Fluktuation (Ausmaß und Konsequenzen) signifikant negativ ($r=-0.554$). Je höher die Fluktuation eingeschätzt wird, desto negativer wird diese wahrgenommen. Solange sich die Fluktuation in geringen Maßen hält, wird diese von den Einrichtungen stationärer Hilfen als durchaus funktional und für die Einrichtung positiv angesehen. Überschreitet sie jedoch ein gewisses Ausmaß, wird sie als Problem für die pädagogische Arbeit betrachtet. Dies scheint durchaus plausibel, da sie Beziehungsabbrüche zur Folge haben kann, Organisationswissen verloren geht oder Unruhe in Teams verursachen kann. Entsprechend lassen sich die Ergebnisse wie folgt zuspitzen: Fluktuation ist besonders dann gut für die Einrichtungen, wenn sie kaum oder am besten gar nicht stattfindet.

Abb. 4.6: Beurteilung der Auswirkungen von Personalfluktuatation auf die pädagogische Arbeit (Anteil der Einrichtungen in %)



n=358 (2014), n=412 (2019)

Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2014, 2019

International wie auch in Deutschland gelten die stationären Hilfen zur Erziehung als ein Bereich, der in hohem Maße von Personalfluktuatation und Personal-mangel betroffen ist (vgl. z.B. Dittmann/Theile 2017; Mohr 2013). Demgegen-über geben die in unserer Studie befragten Einrichtungen an, eher wenig von Fluktuatation betroffen zu sein. Dies gilt auch in Relation zu den Ergebnissen aus DJI-Befragungen von anderen Einrichtungen und Diensten, etwa Jugendämtern, Jugendzentren oder Kitas (vgl. van Santen 2018).

Über hohe Fluktuatation und damit verbundene Probleme berichten einerseits Einrichtungen, die Personal (auch) befristet beschäftigen. Hier können auslaufende Verträge Gründe für Fluktuatation sein, ebenso können Befristungen den Arbeit-geber unattraktiver machen und Personal dazu bewegen, die Einrichtung zu ver-lassen und sich eine sicherere Stelle bei einem anderen Anbieter zu suchen. An-gesichts eines allgemeinen Personalmangels und einem insgesamt recht geringen

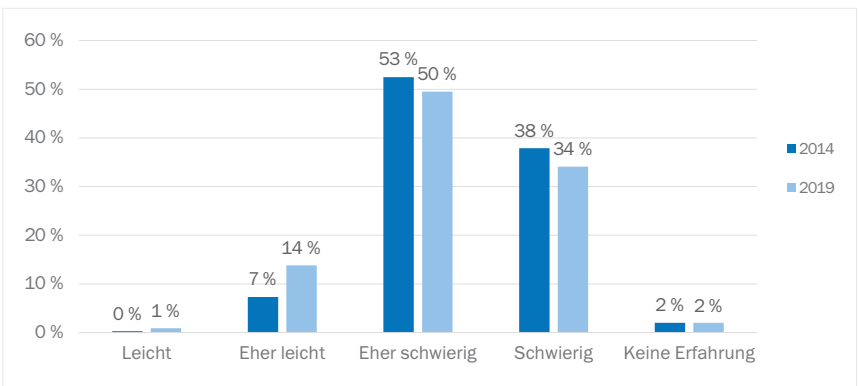
Anteil befristeter Stellen scheint dies eine durchaus realistische Option zu sein. So gilt sicher auch für das Feld stationärer Hilfen, dass die Stellung des Personals in Zeiten des Personalmangels generell gestärkt wird (Seckinger/Mairhofer 2020).

In höherem Maße von Fluktuation und von aus dieser resultierenden Schwierigkeiten betroffen sind andererseits vor allem große Einrichtungen. Auch dies scheint insofern plausibel, als größere Einrichtungen einen generell höheren Personalbedarf haben und daher auch absolut gesehen mehr von Fluktuation, etwa aufgrund von Verrentungen oder familiären Gründen, betroffen sind. Zudem steht zu vermuten, dass die Bindung des Personals an die Einrichtung weniger ausgeprägt ist als bei kleinen, eher familiär organisierten Einrichtungen, was Fluktuation und Probleme der Personalfindung verschärfen könnte.

Möglichkeiten, Personal zu finden

Fluktuation ist besonders dann ein Problem, wenn es nicht gelingt, frei werdende Stellen in einem vertretbaren Zeitraum wieder zu besetzen. Diese Hypothese findet in den Daten der DJI-Befragung 2019 eine deutliche Bestätigung: Fluktuation wird dann signifikant negativer eingeschätzt, wenn die Möglichkeit, Personal zu finden, als (eher) schwierig beschrieben wird. Die Möglichkeit, Personal zu finden, wird von den Einrichtungen als überwiegend eher schwierig oder schwierig beschrieben (vgl. Abb. 4.7). Lediglich ein Prozent der Einrichtungen schätzt die Möglichkeit, Personal zu finden, als leicht ein und 14 Prozent als eher leicht. Die Hälfte der Einrichtungen sieht die Personalfindung als schwierig an und 34 Prozent als sehr schwierig. Einige kleine Einrichtungen (2 %) geben an, bislang noch keine Erfahrung mit der Personalfindung gemacht zu haben.

Abb. 4.7: Einschätzung der Möglichkeit, Personal für die Einrichtung zu finden (Anteil der Einrichtungen in %)



n=396 (2014), n= 461 (2019)

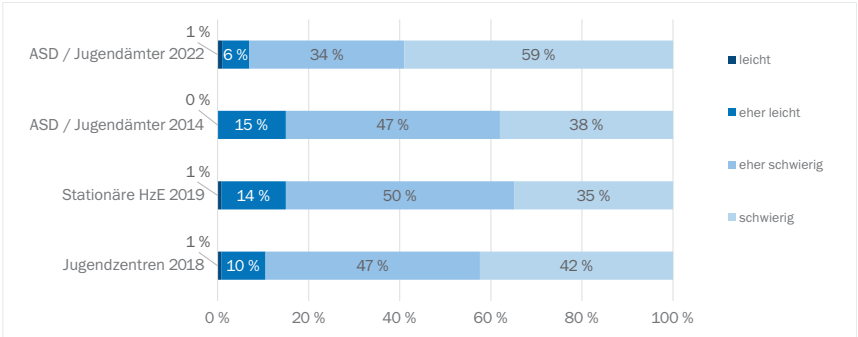
Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2014, 2019

Dabei berichten Einrichtungen unabhängig von ihrer Größe oder regionalen Lage von Schwierigkeiten. Es gibt also keine signifikanten Unterschiede zwischen größeren und kleineren Einrichtungen, nach Bundesländern und zwischen Einrichtungen in Ost- und Westdeutschland sowie zwischen Einrichtungen in Groß-, Mittel-, Kleinstädten und Landgemeinden. Die häufig vertretene Einschätzung, dass sich der Fachkräftemangel regional sehr unterschiedlich darstellt, kann demnach anhand der Daten der DJI-Erhebung nicht bestätigt werden. Mit besonderen Schwierigkeiten sehen sich privat-gewerbliche Einrichtungen konfrontiert. Diese beurteilen die Möglichkeit, Personal zu finden, signifikant kritischer als Einrichtungen öffentlicher und frei-gemeinnütziger Träger.

Gegenüber der Erhebung im Jahr 2014 ist die Möglichkeit, Personal zu finden – in doch deutlichem Kontrast zum allgemeinen Diskurs um Personal-mangel in der Kinder- und Jugendhilfe – für die Einrichtungen der DJI-Erhebung etwas leichter geworden. Damals beschrieben die Personalfindung lediglich acht Prozent und damit fast nur halb so viele Einrichtungen wie 2019 als leicht oder eher leicht. Schwierig wurde das Finden geeigneten Personals 2014 dagegen von 38 Prozent der Einrichtungen gesehen, 2019 waren es 34 Prozent. Eine Erklärung für diesen, dem dominierenden Narrativ einer sich stetig zuspitzenden Fachkräftesituation in der Kinder- und Jugendhilfe doch deutlich entgegenstehenden Befund könnte in der spezifischen Situation des Arbeitsfeldes der stationären Hilfen zum Untersuchungszeitpunkt liegen. So erfolgte im Anschluss an den Sommer der Migration 2015 in der Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe ein massiver Ausbau von Kapazitäten zur Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter. Diese Kapazitäten wurden in den Folgejahren sukzessive wieder abgebaut. Durch diesen Abbau wurde auch Personal, das in den neu geschaffenen Settings zur Unterbringung der geflüchteten jungen Menschen beschäftigt war, freigesetzt – wenn auch vermutlich häufig nicht entlassen – und konnte zur Deckung des Personalbedarfs in Einrichtungen der stationären Erziehungshilfen beschäftigt werden.

Der beschriebene Zusammenhang könnte auch erklären, warum die Möglichkeit, Personal zu finden, bei Einrichtungen der stationären Erziehungshilfen deutlich besser eingeschätzt wurde als in anderen Feldern, etwa der Offenen Kinder- und Jugendarbeit oder den Jugendämtern (vgl. Abb. 4.8). Möglicherweise haben Einrichtungen der stationären Erziehungshilfen auch schon früher damit begonnen, in Maßnahmen zur Bindung des Personals zu investieren, da der Beziehungs- und damit auch Personalkontinuität in diesem Feld eine besonders große Rolle zukommt.

Abb. 4.8: Einschätzung der Möglichkeit, (geeignetes) Personal zu finden (Anteil der Einrichtungen und Dienste in %)



Quelle: DJI-Erhebung bei Jugendämtern 2014, 2022, bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2019 und bei Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit 2018 des Projekts Jugendhilfe und sozialer Wandel

Die Daten der DJI-Befragungen bei Jugendämtern 2014 und 2022 verdeutlichen dabei die hier mehrfach erwähnte Dynamik und Zuspitzung des Fachkräftemangels, die in den letzten Jahren in der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt zu verzeichnen sind.

Unbesetzte Stellen in den Einrichtungen

Eine Folge von Fluktuation und Problemen bei der Personalfindung können unbesetzte Stellen sein. Von den Einrichtungen, die Angaben zur Anzahl der befristeten und unbefristeten Stellen gemacht haben, gibt ein Drittel an, dass derzeit Stellen(anteile) unbesetzt sind. Wie zu erwarten steigt die Wahrscheinlichkeit unbesetzter Stellen mit der Größe der Einrichtungen. Große Einrichtungen mit 50 und mehr Plätzen geben zu einem fast doppelt so hohen Anteil als Einrichtungen mit bis zu 50 Plätzen an, derzeit Stellen(anteile) nicht besetzt zu haben (57 vs. 27 %). Die regionale und raumstrukturelle Lage der Einrichtungen haben dagegen keinen Einfluss darauf, ob Stellen unbesetzt sind.

Im Durchschnitt sind in den Einrichtungen zwei Stellen (Stdev: 2,71) nicht besetzt; dies entspricht einem Anteil von vier Prozent der Stellen in allen teilnehmenden Einrichtungen und elf Prozent der Stellen in den Einrichtungen, in denen es unbesetzte Stellen gibt. Besonders hoch ist der Anteil unbesetzter Stellen bei Einrichtungen privat-gewerblicher Träger. Hier sind etwa doppelt so viele Stellen unbesetzt wie bei nicht gewinnorientierten Einrichtungen in frei-gemeinnütziger oder öffentlicher Trägerschaft. Möglicherweise sind die Probleme bei der Besetzung von Stellen sowie ein größerer Anteil unbesetzter Stellen Gründe dafür, dass Einrichtungen privat-gewerblicher Träger Stellen seltener befristen, um Beschäftigte an die Einrichtung zu binden. Während größere Einrichtungen

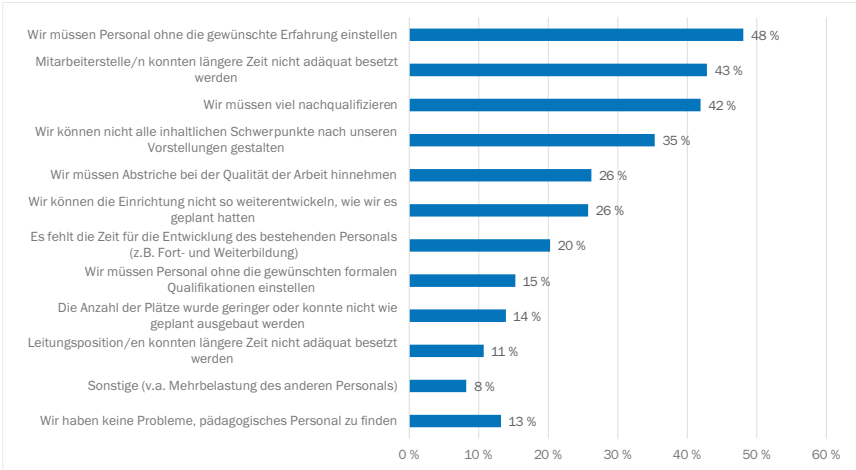
zu einem höheren Anteil angeben, derzeit unbesetzte Stellen zu haben, ist der Anteil der unbesetzten Stellen an allen Stellen der Einrichtungen bei größeren Einrichtungen signifikant geringer als bei kleinen Einrichtungen. Bei Einrichtungen mit über 50 Plätzen beträgt er durchschnittlich lediglich sechs Prozent, bei Einrichtungen mit bis zu acht Plätzen dagegen durchschnittlich 23 Prozent. Sofern es unbesetzte Stellen gibt, fallen diese also – wie ja auch nicht anders zu erwarten – in Relation zur Gesamtzahl der Stellen bei größeren Einrichtungen nicht so sehr ins Gewicht. Daneben haben größere Einrichtungen mehr Möglichkeiten, Ausfälle und Vakanzen in einzelnen Gruppen durch intraorganisationale Personalverschiebungen abzufedern. Bei kleineren Einrichtungen fallen unbesetzte Stellen dagegen unmittelbar ins Gewicht. Hier können schon geringe Personalausfälle den Fortbestand der Einrichtung – etwa die Sicherstellung geforderter Betreuungsschlüssel – gefährden.

Folgen von Schwierigkeiten, Personal zu finden

Wenn Stellen nicht besetzt werden können, so kann dies unterschiedliche Folgen für die Einrichtung, deren Mitarbeitende und die pädagogische Arbeit mit den jungen Menschen haben. Abbildung 4.9 zeigt, welche Folgen die Einrichtungen der DJI-Befragung 2019 sehen. Dabei gaben lediglich 13 Prozent der Einrichtung an, keine Probleme dabei zu haben, pädagogisches Personal zu finden – dies sind naheliegenderweise überwiegend jene Einrichtungen, die die Personalfindung als (eher) leicht beschreiben.

Fast die Hälfte der Einrichtungen gibt an, Personal ohne die gewünschte Erfahrung einstellen zu müssen. Ebenfalls hoch ist der Anteil der Einrichtungen, die offene Mitarbeiter:innenstellen über einen längeren Zeitraum nicht besetzen können. Hier muss die anfallende Arbeit somit von den „verbliebenen“ Mitarbeitenden mit übernommen werden. In den Gruppen kann dies etwa heißen, dass Fachkräfte Schichten allein übernehmen oder längere Schichten arbeiten müssen. Deutlich geringer ist der Anteil der Einrichtungen, der angibt, dass Leitungsstellen über längere Zeit nicht adäquat besetzt werden konnten. Über ein Drittel der Einrichtungen gibt an, dass Personal nachqualifiziert werden muss. Dabei geben Einrichtungen, die Personal ohne die gewünschte Erfahrung einstellen müssen, zu einem signifikant höheren Anteil (58 %) als Einrichtungen ohne diesen Zwang (39 %) an, Nachqualifizierungen vornehmen zu müssen.

Abb. 4.9: Folgen von Problemen bei der Besetzung von Stellen (Anteil der Einrichtungen in %; Mehrfachnennungen)



n=439

Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2019

Etwa ein Drittel der Einrichtungen kann inhaltliche Schwerpunkte aufgrund fehlenden Personals nicht wie gewünscht gestalten. Das kann bedeuten, dass bestimmte pädagogische oder therapeutische Konzepte nicht genutzt werden können, es kann aber auch bedeuten, dass zentrale fachliche Standards, etwa Elternarbeit oder Beteiligung, nicht in gewünschtem oder gebotenem Maße umgesetzt werden können. Ein Viertel der Einrichtungen gibt an, dass Probleme bei der Personalgewinnung zu Qualitätseinbußen führen. Ebenfalls ein Viertel der Einrichtungen gibt an, dass die eigene Einrichtung nicht wie gewünscht weiterentwickelt werden kann. Auch hinter diesem Punkt können sich unterschiedliche Dinge verbergen. Denkbar sind etwa Schritte, die Einrichtung in pädagogischer, baulicher oder technischer Hinsicht dahingehend weiterzuentwickeln, den gestiegenen Anforderungen in den Bereichen Inklusion von Menschen mit Behinderung oder Digitalisierung besser zu entsprechen. Ein Fünftel der Einrichtungen gibt an, dass die Personalentwicklung des verbleibenden Personals nicht wie gewünscht erfolgen kann. Etwa ein Achtel der Einrichtungen berichtet davon, dass Personal ohne die gewünschte formale Qualifikation eingestellt werden muss. Angesichts des Fachkräftegebots dürfte das in den meisten Fällen bedeuten, dass im Hinblick auf die Qualifikationen, die sich die Einrichtungen wünschen, Kompromisse gemacht werden, also etwa Erzieher:innen anstelle von Sozialarbeiter:innen/Sozialpädagog:innen oder Kunsttherapeut:innen anstelle von Psycholog:innen eingestellt werden. Daneben geben Einrichtungen, die angeben, Personal ohne die gewünschte Qualifikation anstellen zu müssen, auch zu einem

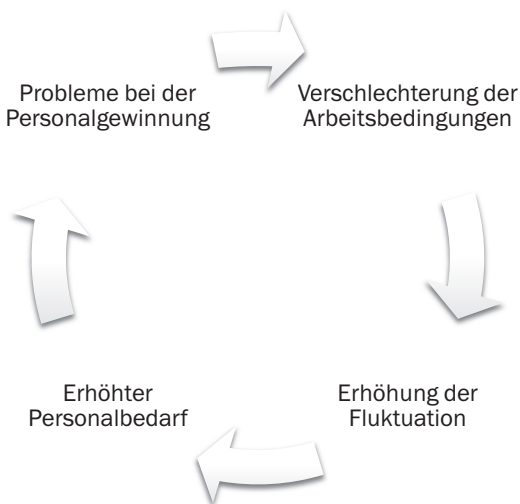
signifikant höheren Anteil als Einrichtungen, die diese Folge nicht nennen (44 vs. 24 %), an, Anträge auf Einzelanerkennung bei den zuständigen Stellen gestellt zu haben. Ebenfalls etwa ein Achtel der Einrichtungen gibt an, dass aufgrund von Problemen bei der Personalgewinnung Plätze reduziert werden mussten oder nicht wie geplant ausgebaut werden konnten. Angesichts des steigenden Bedarfs an Plätzen für stationäre Erziehungshilfen und den sich daraus ergebenden Herausforderungen etwa bei der Umsetzung des Kinderschutzes (vgl. z. B. BAG ASD 2023) ist diese Folge für das Gesamtsystem der Kinder- und Jugendhilfe kritisch einzuschätzen. Knapp ein Zehntel der Einrichtungen nennt weitere Folgen, wobei vor allem eine stärkere Belastung des verbleibenden Personals genannt wird.

Die Antworten lassen sich zu drei Gruppen von Folgen zusammenfassen: Zum einen personalbezogene Folgen, etwa vakante Stellen, Abstriche bei Erfahrung und Qualifikation der Mitarbeitenden oder der Weiterentwicklung des Personals. Daneben werden einrichtungsbezogene Folgen wie etwa Einschnitte oder Rückschritte bei der Weiterentwicklung der Einrichtung und der Umsetzung von Schwerpunkten genannt. Quer zu diesen beiden Punkten liegen Abstriche bei der Qualität als einer adressat:innenbezogenen Folge von Problemen, Personal zu finden. Auf den ersten Blick dominieren dabei deutlich personalbezogene Konsequenzen, gefolgt von einrichtungsbezogenen Folgen. Qualitätseinbußen werden dagegen „nur“ von einem Viertel der Einrichtungen benannt. Allerdings sind die unterschiedlichen Gruppen von Folgen eng verwoben. Wie beschrieben können einrichtungsbezogene Folgen etwa in Einschnitten bei fachlichen Standards (z. B. Beteiligung) liegen und sind damit durchaus auch relevant für die Qualität der fachlichen Arbeit und damit die Adressat:innen. Zudem ist anzunehmen, dass sich personalbezogene Probleme, etwa fehlende Qualifikationen, vakante Stellen etc. negativ auf die Qualität und damit die Adressat:innen auswirken, etwa weil sie zu (qualitativ und quantitativ) weniger fachlichem Handeln oder zu Beziehungsabbrüchen führen. Entsprechend haben die von den Einrichtungen benannten Folgen in unterschiedlicher Weise Auswirkungen auf die fachliche Arbeit und die Qualität der Hilfen.

Vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels ist zudem die weitere Verbreitung personalbezogener Folgen kritisch zu sehen. Sie zeigen, dass der Fachkräftemangel bzw. Probleme bei der Besetzung von Stellen auch mehr oder weniger direkte Auswirkungen auf die in den Einrichtungen arbeitenden Fachkräfte haben. Diese müssen aufgrund von Stellenvakanzen mehr arbeiten und haben vielleicht den Eindruck, sich nicht ausreichend tief und fundiert mit den Bewohner:innen und deren Lebensthemen auseinandersetzen zu können. Möglicherweise leiden zudem ihre fachliche und berufliche Weiterentwicklung, und auch notwendige Weiterentwicklungen der Einrichtungen bleiben aus. All dies führt letztlich dazu, dass die Arbeit in den Einrichtungen weniger attraktiv ist und die Bereitschaft, weiterhin in der Einrichtung bzw. dem Arbeitsfeld zu verbleiben, sinken kann. Somit haben die Folgen von Schwierigkeiten bei der Besetzung von Stellen das

Potenzial, eine Abwärtsspirale in Gang zu setzen, da sie dazu führen können, dass sich die Arbeitsbedingungen derart verschlechtern, dass eine Fluktuation von Personal wahrscheinlicher wird und damit ein noch größerer Bedarf an Personal entsteht, der wiederum nicht gedeckt werden kann und die Arbeitsbedingungen sich weiter verschlechtern und so weiter.

Abb. 4.10: Veranschaulichung einer möglicherweise durch den Fachkräftemangel in Gang gesetzten Abwärtsspirale



Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – eigene Darstellung

Vor dem zuletzt beschriebenen Hintergrund lassen sich Zusammenhänge zwischen dem Grad der Fluktuation, Problemen bei der Personalfindung und negativen Konsequenzen von Schwierigkeiten dabei, Personal zu finden, nicht nur linear betrachten. Vielmehr kann z. B. Fluktuation auch eine Folge von Problemen sein, Personal zu finden. Die Einrichtungen der DJI-Befragung geben im Durchschnitt drei Folgen von Problemen bei der Personalgewinnung an. Die Anzahl der genannten Folgen korreliert signifikant mit der Einschätzung des Ausmaßes der Fluktuation ($r = -0.366$) und mit der Einschätzung der Folgen der Fluktuation ($r = 0.313$). Auch Einrichtungen mit unbesetzten Stellen benennen signifikant mehr negative Konsequenzen als Einrichtungen, die derzeit keine offenen Stellen haben. Ebenso nennen auch Einrichtungen, die angeben, dass die Personalfindung (eher) schwierig ist, signifikant mehr negative Folgen als Einrichtungen, die die Personalfindung als (eher) leicht einschätzen.

Weiter stellt sich die Frage, welche Einrichtungen von welchen Folgen der Personalgewinnung betroffen sind. Hier zeigt sich, dass Einrichtungen, die darauf verzichten, Stellen zu befristen, zu einem signifikant geringeren Anteil angeben, inhaltliche Schwerpunkte nicht realisieren zu können, Mitarbeitenden- und

Leitungsstellen nicht besetzen zu können und Personal ohne die gewünschte Erfahrung einstellen zu müssen. Ein wichtiger relevanter Aspekt ist die Größe der Einrichtung. So berichten große Einrichtungen signifikant häufiger von Qualitätseinbußen, Einstellung von Personal ohne die gewünschte Qualifikation und Erfahrung, Nachqualifizierungsnotwendigkeiten, vakanten Stellen bei Leitung und Mitarbeitenden sowie Auswirkungen auf die Platzzahl. Während sich Vakanzen und qualifikationsbezogene Kompromisse als Folge der Größe und damit der höheren Fluktuation erklären lassen, ist der höhere Anteil großer Einrichtungen, der (auch) von Qualitätseinbußen ausgeht, erstaunlich. Ein Grund hierfür könnte darin liegen, dass in größeren Einrichtungen mehr Ressourcen und Gelegenheiten zur Reflexion über die Qualität der eigenen Angebote bestehen – etwa durch Qualitätsbeauftragte, elaborierte Qualitätsmanagementsysteme oder die Teilnahme an Qualitätszirkeln.

Auch Einrichtungen mit gewerblichem Träger müssen signifikant häufiger Personen ohne die gewünschte Qualifikation einstellen und können Leitungsstellen nicht besetzen als Einrichtungen in öffentlicher und gemeinnütziger Trägerschaft. Dies könnte – zusammen mit den Befunden zu größeren Schwierigkeiten der Besetzung von Stellen – ein Hinweis auf eine geringere Attraktivität von Einrichtungen in privat-gewerblicher Trägerschaft bei potenziellen Mitarbeitenden sein. Diese These findet Unterstützung in Studien, die zeigen, dass Studierende öffentliche Arbeitgeber signifikant positiver beurteilen als Arbeitgeber aus der freien Wirtschaft und sich die Beurteilung von öffentlichen und gemeinnützigen Arbeitgebern nicht signifikant unterscheidet (Cordes/Vogel 2022). Die Lage der Einrichtung in Ost- oder Westdeutschland sowie der geografische Raumtyp haben keinen eindeutig signifikanten Einfluss.

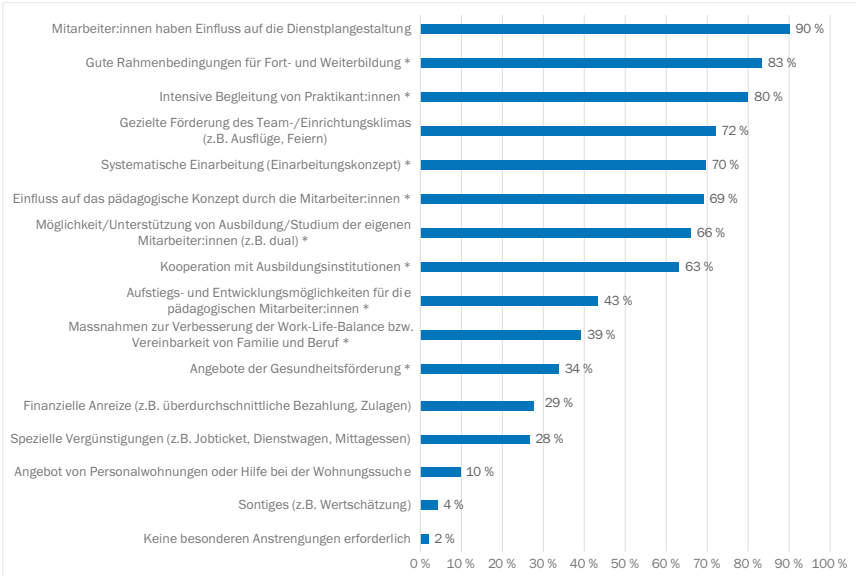
4.2.3 Maßnahmen der Personalgewinnung, -bindung und -förderung

Maßnahmen zur Gewinnung, Bindung und Entwicklung des Personals sind eine wichtige Leitungsaufgabe, auch in sozialen Diensten und Einrichtungen. Solche Aufgaben können sowohl von den einzelnen Einrichtungen als auch von deren Trägern oder auch Trägerverbünden übernommen werden. In Zeiten des Fachkräftemangels gewinnen Maßnahmen zur Gewinnung und Bindung von Fachkräften eine besondere Bedeutung. Das heißt jedoch nicht, dass sie zu anderen Zeiten überflüssig sind. So geben lediglich zwei Prozent der Einrichtungen der DJI-Erhebung an, auf solche Strategien zu verzichten. Dabei handelt es sich nicht um Einrichtungen, die angeben, keine Fluktuation oder keine Probleme bei der Personalfindung zu haben. Alle anderen Einrichtungen nutzen Strategien der Personalentwicklung, im Durchschnitt und Median acht unterschiedliche Strategien (Stdev: 2,63). Die Einschätzung des Ausmaßes und die Beurteilung der Folgen von Fluktuation wie auch die Einschätzung der Schwierigkeit, geeignetes

Personal zu finden, haben keinen Einfluss auf die Anzahl der genutzten Strategien. Große Einrichtungen nutzen erwartungsgemäß mehr Strategien als kleinere Einrichtungen.

Abbildung 4.11 zeigt jeweils den Anteil der Einrichtungen, die angeben, die einzelnen Maßnahmen zur Gewinnung, Bildung und Entwicklung des Personals zu nutzen. Dabei ist es unter Umständen möglich, dass die Einrichtungen selbst diese Maßnahmen gar nicht mit dem Ziel der Personalgewinnung oder -bindung nutzen, sondern weil sie sie für fachlich geboten oder im Interesse der Einrichtung liegend sehen – etwa die Möglichkeit für Mitarbeitende, Einfluss auf die Konzeption zu nehmen, oder gute Rahmenbedingungen für Fort- und Weiterbildungen. In den beiden rechten Spalten wird angegeben, ob sich der Anteil der Einrichtungen, die die einzelnen Maßnahmen nutzen, zwischen großen und kleinen sowie privat-gewerblichen und gemeinnützigen Einrichtungen signifikant unterscheidet.

Abb. 4.11: Maßnahmen zur Personalgewinnung, -bindung und -förderung (Anteil der Einrichtungen in %; Mehrfachnennungen)



* Unterschiede zwischen Einrichtungen mit mehr als 50 Plätzen und mit weniger als 50 Plätzen statistisch signifikant.

n=456

Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2019

Neun von zehn Einrichtungen geben an, dass die Mitarbeitenden Einfluss auf die Dienstplanung haben. Das unterstreicht die besondere Bedeutung, die der Gestaltung der Arbeitszeit (und hier besonders Schicht-, Wochenend- und

Feriediensten) im Feld stationärer Hilfen zukommt. Vermutlich antizipieren die Einrichtungen, dass in den außergewöhnlichen Arbeitszeiten ein Hauptproblem dafür liegt, Personal für stationäre Hilfen zu gewinnen und zu halten, weshalb ihre Anstrengungen zur Personalgewinnung und Personalbindung besonders an diesem Punkt ansetzen. Durch Einflussnahme auf die Dienstplangestaltung wird den Mitarbeitenden die Möglichkeit eingeräumt, die insgesamt herausfordernden Arbeitszeiten möglichst an die eigenen Bedürfnisse anzupassen. Zudem ist es hierdurch möglich, divergierende persönliche, familiäre oder auch finanzielle Interessen unter den Mitarbeitenden auszugleichen. So kann z. B. Nacht- und Wochenendarbeit durchaus auch im Interesse von Mitarbeitenden liegen, beispielsweise wenn es hierdurch erleichtert wird, private/familiäre Betreuungszeiten unter der Woche abzudecken, oder wenn ein Interesse an Nacht- und Schichtzuschlägen – sofern diese gezahlt werden – besteht. Andere Mitarbeitende werden wiederum eher bestrebt sein, Nacht- und Wochenendarbeit zu vermeiden, sodass in einer wechselseitigen Abstimmung größere Chancen bestehen, mehr individuellen Interessen und Bedürfnissen gerecht zu werden. So soll versucht werden, die Arbeitszeit – unter den gegebenen Begrenzungen – möglichst arbeitnehmer:innenfreundlich zu gestalten.

Ebenfalls bedeutend ist die Schaffung guter Rahmenbedingungen für Fort- und Weiterbildungen. Dabei hat Qualifizierung, im Sinne von persönlicher und fachlicher Weiterentwicklung, grundsätzlich eine große Bedeutung in der Sozialen Arbeit (z. B. Butler-Warke/Bolger 2020; Lishman 2002) und ist häufig gleichermaßen im Interesse der Beschäftigten und der Organisation, die dadurch die Qualität der fachlichen Arbeit steigern kann. Ein großer Anteil der Einrichtungen gibt weiter an, Praktikant:innen intensiv zu begleiten. Dabei kann es sich um sehr unterschiedliche Formen von Praktika handeln, von kurzen Schulpraktika im Rahmen der Berufsorientierung bis hin zu formalisierten Praxisphasen im Rahmen der Fach- oder Hochschulausbildung wie dem Anerkennungsjahr zur Erlangung der staatlichen Anerkennung als Sozialpädagog:in/Sozialarbeit:in. Solchen Praxisphasen im Rahmen der Ausbildung wird eine große Bedeutung für die Rekrutierung von Mitarbeitenden zugesprochen („Klebeeffekte“), weshalb sich viele Einrichtungen intensiv um Praktikant:innen bemühen (vgl. AGJ 2017).

Fast drei Viertel der Einrichtungen geben an, gezielt das Team- oder Einrichtungsklima zu fördern, etwa indem sie gemeinsame Aktivitäten der Mitarbeitenden wie Ausflüge oder Feste unterstützen. Dieser Aspekt ist einerseits hoch anschlussfähig an die Erwartungen von Beschäftigten, gerade im sozialen Bereich, andererseits kommt der Kollegialität und dem Teamklima gerade in den stationären Erziehungshilfen eine große Bedeutung zu, etwa wenn es darum geht, gegenüber den jungen Menschen gemeinsame Regeln und Positionen zu vertreten. Eine systematische Einarbeitung, etwa nach einem Einarbeitungskonzept, bieten sieben von zehn Einrichtungen. Eine solche Einarbeitung ist gerade auch für Absolvent:innen von Hochschulstudiengängen wichtig, da

diese eine generalistische Grundqualifikation vermitteln, die einer konkretisierenden kollegial-beruflichen Einsozialisation im Praxisfeld bedarf (vgl. Merten 2002; Schulze-Krüdener 2002): Ein Studium macht berufsfähig, aber nicht berufsfertig (Merten 1998, S. 25). Eine solche Einarbeitung hilft den Berufseinsteiger:innen, sich in der Einrichtung zu orientieren und dort schneller sicher und handlungsfähig zu fühlen. Gleichzeitig profitieren auch das Team und die Einrichtung, wenn es gelingt, neuen Kolleg:innen das gewünschte Bild von der Einrichtung und den Aufgaben als Fachkraft zu vermitteln und auf die Ziele und Werte der Einrichtung hin zu sozialisieren. Über zwei Drittel der Einrichtungen eröffnen Mitarbeitenden die Möglichkeit, Einfluss auf das pädagogische Konzept zu nehmen. Auch dies ist angesichts der Bedeutung von Autonomie und Kollegialität für die Organisationsbindung bedeutsam (vgl. Mohr 2017). Noch notwendiger wird eine Einarbeitung sein, wenn Personal ohne die gewünschte Qualifikation und Erfahrung eingestellt werden muss.

Eine vergütete duale Ausbildung bzw. ein vergütetes duales Studium sind in zwei Drittel der Einrichtungen möglich. Ein relativ hoher Anteil der Einrichtungen nutzt damit diese Möglichkeit, zukünftige Fachkräfte schon während der Ausbildung an die eigene Organisation zu binden bzw. Mitarbeitende auf diese Weise innerhalb der Organisation weiter zu qualifizieren. Die in Kapitel 4.1.3 dargestellten Ergebnisse zum Anteil der Einrichtungen, die dual Studierende/Auszubildende beschäftigen (dies sind 36 %) zeigen, dass die grundsätzliche Möglichkeit einer dualen Ausbildung bzw. eines dualen Studiums aktuell nur von einem Teil der Einrichtungen auch tatsächlich genutzt wird. Diese Diskrepanz könnte auf die noch unzureichenden Kapazitäten dualer Ausbildungsgänge und die offenen finanzierungsbezogenen Fragen („Wer kann und darf die Ausbildungsgebühr zahlen“) zurückzuführen sein. Knapp ein Drittel der Einrichtungen kooperiert mit Ausbildungsinstitutionen. Auch hinter diesen Kooperationen können sich sehr unterschiedliche Dinge verbergen, etwa die Teilnahme an Praxismessen der Ausbildungsorganisationen, gemeinsame Praxis(entwicklungs)projekte oder die Übernahme von Lehraufträgen durch Mitarbeitende der Einrichtung an den Ausbildungsinstitutionen. Die genannten Beispiele sind auf ihre jeweils eigene Art und Weise dazu geeignet, die Einrichtung späteren potenziellen Mitarbeitenden bekannt und interessant zu machen (vgl. AGJ 2017).

Bei einem deutlich geringeren Anteil der Einrichtungen sind berufliche Entwicklungs- bzw. Karrierewege gegeben. Dieser in der Personalmanagement-Literatur durchaus als relevant erachtete Aspekt rangiert unter den Maßnahmen der Einrichtungen eher im Mittelfeld. Dabei bestehen bei großen Einrichtungen naheliegenderweise signifikant häufiger Aufstiegsmöglichkeiten. Auch Einrichtungen, deren Träger nicht nur die befragte, sondern darüber hinaus weitere Einrichtungen, auch außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe haben, geben zu einem signifikant höheren Anteil an, dass für die pädagogischen Mitarbeiter:innen Aufstiegs- und Entwicklungsmöglichkeiten gegeben sind. So liegt der Anteil der

Einrichtungen, die dem zustimmen, bei Einrichtungen, deren Träger nur die eine Einrichtung haben, bei 34 Prozent; bei Einrichtungen, deren Träger weitere Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe betreiben, liegt der Anteil dagegen bei 56 Prozent.

Das gleiche gilt auch für Maßnahmen zur Verbesserung der Work-Life-Balance bzw. der Vereinbarkeit von Privat- und Berufsleben. Diese werden in der Personalmanagement-Literatur als wichtige Maßnahmen beschrieben, aber von nur einem eher geringen Anteil der Einrichtungen genutzt. Nur zwei Fünftel der Einrichtungen geben an, dass sie darauf abzielende Maßnahmen ergriffen haben. Dies verwundert insofern, als die Möglichkeit der Einflussnahme auf die Dienstplanung ja eine wichtige Strategie zur Verbesserung der Work-Life-Balance darstellt und diese unter den befragten Einrichtungen weit verbreitet ist. Wenn dies von den Einrichtungen nicht so gesehen und kommuniziert wird, kann dies insofern ungünstig sein, als Work-Life-Balance – wie zahlreiche Jugendstudien unterstreichen (vgl. z. B. Schnetzer/Hurrelmann 2022; Calmbach u. a. 2020) – eine, wenn nicht die zentrale Erwartung junger Menschen an ihren Job bzw. gute Arbeit ist.

Maßnahmen der Gesundheitsförderung, etwa ärztliche Untersuchungen während der Arbeitszeit, Betriebssport oder die Finanzierung der Nutzung von gesundheitsförderlichen Programmen (z. B. Fitnessstudio, Yoga) bietet etwa ein Drittel der Einrichtungen. Noch geringer ist der Anteil der Einrichtungen, die finanzielle Anreize, etwa eine übertarifliche Vergütung oder höhere Eingruppierung bieten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Möglichkeiten, solche finanziellen Anreize zu gewähren, durch tarifliche oder trägereigene Vorgaben sowie die Re-Finanzierungsmodalitäten der Einrichtungen begrenzt sind. Größer sind hier die Möglichkeiten, den Beschäftigten weitere Vergünstigungen, sogenannte „Fringe Benefits“ zukommen zu lassen. Hierzu zählen etwa die Überlassung eines Dienstwagens oder Dienstfahrrads, ein Jobticket für den ÖPNV, vergünstigtes Mittagessen in einer Kantine oder auch die bereits genannten Formen der Gesundheitsförderung. Hierdurch können den Mitarbeitenden an den tariflichen Regelungen vorbei geldwerte Vorteile zugestanden werden, wodurch die Attraktivität als Arbeitsgeber erhöht werden kann (vgl. Fischer/Melle 2023). Verschiedene Studien zeigen, dass finanzielle Anreize durchaus wichtig sind (z. B. Schnetzer/Hurrelmann 2023), auch für Beschäftigte in der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. z. B. Griffith u. a. 2020; Averbek 2019, S. 108 ff.). Allerdings ist die Wahl eines sozialen Berufs schon immer besonders durch nicht-monetäre Anreize motiviert (vgl. Mairhofer u. a. 2022, S. 178 ff.; Stevens u. a. 2010; Furness 2007).

Ein Zehntel der Einrichtungen bietet Unterstützung bei der Wohnungssuche oder sogar Dienstwohnungen an. Hierbei zeigen sich keine Unterschiede mit Blick auf den geografischen Raumtyp, in dem die Einrichtungen liegen. Dies könnte ein Hinweis darauf sein, dass unterschiedliche Konstellationen hinter der Bereitstellung von Wohnraum oder der Unterstützung bei der Suche einer

Wohnung liegen. So ist Wohnraum vor allem in Ballungsgebieten schwieriger zu finden; daher bietet es sich hier besonders an, potenzielle Mitarbeiter:innen bei der Suche nach einer Wohnung zu unterstützen oder eigene Liegenschaften an Mitarbeitende zu vermieten. Möglicherweise sind Einrichtungen sogar dazu übergegangen, selbst Wohnraum anzumieten, den sie Mitarbeitenden anbieten können. In ländlichen Gebieten dürften vor allem klassische Großeinrichtungen dazu in der Lage sein, eigenen Wohnraum anzubieten.

Die Ergebnisse zeigen, dass im Feld der stationären erzieherischen Hilfen neben der Arbeitszeit- und Teamgestaltung qualifikationsbezogene Strategien zur Personalgewinnung und -entwicklung (Praktika, Einarbeitung, Kooperationen mit Ausbildungsinstitutionen, duale Ausbildung/duales Studium, Fort- und Weiterbildung) deutlich dominieren. Mit Blick auf Maßnahmen, die auf die Qualifizierung der Mitarbeitenden setzen, bieten aktuelle Trends der Spezialisierung, etwa berufsbegleitende bzw. duale Ausbildungsmodelle, neue Chancen für die Einrichtungen, Personal frühzeitig zu gewinnen und zu binden. Für das Feld insgesamt könnte die Kooperation der Einrichtungen mit den Ausbildungsstätten auch eine stärkere Verknüpfung von Wissenschaft und Praxis fördern. Deutlich weniger verbreitet sind Strategien wie Karrieremöglichkeiten, Maßnahmen zur Verbesserung der Work-Life-Balance, Angebote der Gesundheitsförderung sowie materielle Anreize (Zulagen, Vergünstigungen, Wohnungen). Dies lässt sich zum einen damit erklären, dass die Spielräume der Einrichtungen zur Umsetzung solcher Strategien begrenzt sind, sich also Heimerziehung nur schwer „familienfreundlich“ organisieren lässt, oder aber knapp bemessene Zuschüsse und Entgelte wenig finanzielle Möglichkeiten für monetäre Anreize lassen. Die Fokussierung auf Beteiligung, Organisationsklima und Qualifikation korrespondiert zudem mit der Kultur und Motivationsstruktur vieler Menschen, die sich für eine Arbeit im sozialen Sektor entschieden haben. So zeigt beispielsweise eine Meta-Studie von Paula McFadden u. a. (2015) zu den Faktoren, die in der Kinder- und Jugendhilfe Burnout und Fluktuation einerseits sowie Resilienz und Arbeitszufriedenheit andererseits moderieren, dass auf der einen Seite persönliche Aspekte, etwa eigene Erfahrungen oder die Ausbildung, und auf der anderen Seite organisationale Faktoren wie Arbeitsbelastung, kollegiale Unterstützung und Supervision, Organisationskultur und -klima, Identifikation mit Organisation und Beruf/Profession sowie der Grad der Arbeitszufriedenheit Faktoren darstellen, die Einfluss darauf haben, ob Mitarbeitende in dem Arbeitsfeld bleiben oder dieses verlassen (vgl. auch Turley u. a. 2022; Hermon/Chahla 2019; Mohr 2017).

Welche Maßnahmen zur Gewinnung, Bindung und Entwicklung von Personal Anwendung finden, unterscheidet sich nach den Merkmalen der Einrichtungen. Unterschiede zeigen sich vor allem mit Blick auf die Größe der Einrichtung, einzelne Unterschiede gibt es aber auch hinsichtlich der Trägerschaft der Einrichtungen und der Lage in Ost- oder Westdeutschland. Da große Einrichtungen mit mehr als 50 Plätzen insgesamt mehr Strategien nutzen, verwundert es

wenig, dass diese Gruppe von Einrichtungen fast alle Einzelstrategien signifikant häufiger nutzt als Einrichtungen mit weniger als 50 Plätzen (vgl. Abb. 4.11). Ausnahmen bilden einerseits Maßnahmen zur Verbesserung des Teamklimas und eine Beteiligung an der Dienstplanung, andererseits finanzielle Anreize, Vergünstigungen und Dienstwohnungen. Dieses Ergebnis ist mit Blick auf die zuerst genannten Strategien (Teamklima und Dienstplanung) gut nachvollziehbar, da bei größeren Einrichtungen eine größere Distanz zwischen der Einrichtungsleitung und den Fachkräften und dem Klima in den Teams herrscht und sich Dienstplanung komplexer darstellt. Interessant ist der Befund, dass ökonomische Anreize (finanzielle Anreize, Vergünstigungen und Dienstwohnungen) nicht signifikant häufiger gewährt werden, da zu vermuten gewesen wäre, dass große Einrichtungen aufgrund von Skalierungseffekten eher dazu in der Lage sind, solche Vergünstigungen zu gewähren (etwa durch Verträge mit Anbietern des ÖPNV) und auch eher über eigene Wohnungen auf dem Einrichtungsgelände verfügen. Dass große Einrichtungen alle anderen Strategien zu einem signifikant größeren Anteil nutzen als kleine Einrichtungen, dürfte u. a. daran liegen, dass große Einrichtungen einen höheren Personalbedarf und auch eine höhere Fluktuation haben, weshalb sich besonders Maßnahmen zur Personalgewinnung, etwa Kooperationen mit Ausbildungsinstitutionen oder Einarbeitungskonzepte, stärker lohnen. Zudem dürften große Einrichtungen in der Regel über mehr Ressourcen zur Umsetzung der verschiedenen Maßnahmen verfügen, etwa Ressourcen zur Umsetzung eigener Einarbeitungs- und Fortbildungsprogramme, zur Schaffung von Praktikumsplätzen und zur Begleitung von Praktikant:innen oder zur Ermöglichung einer dualen Ausbildung/eines dualen Studiums. Daneben sind große Einrichtungen z. B. als Kooperationspartner von Ausbildungsinstitutionen oder Praxisstellen möglicherweise attraktiver als kleine Einrichtungen. Zudem dürfen sie eher über die Ressourcen und Ambitionen zu solchen Kooperationen verfügen. Allerdings ist es bei kleinen Einrichtungen wahrscheinlicher, dass Strategien zur Gewinnung, Bindung und Entwicklung nicht auf der Ebene der einzelnen Einrichtungen, sondern auf Ebene der Träger oder Trägerzusammenschlüsse umgesetzt werden. Entsprechend muss der Befund, dass einzelne Maßnahmen von einem geringeren Anteil kleinerer Einrichtungen ergriffen werden, nicht automatisch heißen, dass diese Einrichtungen nicht auch von solchen Maßnahmen ihrer Träger/(-Verbünde) profitieren können.

Einrichtungen in privat-gewerblicher Trägerschaft nutzen auch unter Berücksichtigung der Größe der Einrichtung⁶³ zahlreiche Strategien signifikant seltener als öffentliche und gemeinnützige Einrichtungen. Dies gilt für die

63 Da Einrichtungen in privat-gewerblicher Trägerschaft signifikant kleiner, d. h. weniger Plätze als Einrichtungen in öffentlicher und frei-gemeinnütziger Trägerschaft haben, wurde zur Ermittlung eines statistisch relevanten Einflusses der Trägerschaft in einer multivariaten Analyse geprüft, ob die Trägerschaft einen von der Größe der Einrichtung unabhängigen Einfluss darauf hat, ob die verschiedenen Maßnahmen genutzt werden.

Begleitung von Praktikant:innen, ein Einarbeitungskonzept, den Einfluss auf das pädagogische Konzept, Karriere- und Entwicklungswege und eine betriebliche Gesundheitsförderung. Demgegenüber gibt ein signifikant größerer Anteil der privat-gewerblichen Einrichtungen an, Vergünstigungen zu gewähren und gänzlich auf Strategien der Personalentwicklung zu verzichten. Eine Erklärung dafür, dass gewinnorientierte Einrichtungen zu einem höheren Anteil Vergünstigungen nutzen, aber viele andere Strategien seltener einsetzen, könnte ökonomisches Kalkül sein. Die Umsetzung von Strategien der Personalentwicklung kann sehr ressourcenintensiv sein, also viel Arbeitszeit und finanzielle Mittel binden – gerade, wenn die Strategien auf die Qualifizierung der Fachkräfte abzielen. Vergünstigungen sind dagegen relativ unkompliziert umzusetzen und damit weniger kostenintensiv. Ob ein solches Vorgehen zielführend ist, lässt sich anhand der Daten unserer Erhebung nicht sagen. Allerdings sehen sich privat-gewerbliche Einrichtungen mit größeren Problemen bei Personalgewinnung und -entwicklung konfrontiert. Dies könnte auch daran liegen, dass ökonomische Imperative an der Motivationsstruktur potenzieller Beschäftigter vorbeizielten.

Für einige wenige Strategien zeigen sich zudem signifikante Ost-/West-Unterschiede. So geben Einrichtungen in den westlichen Bundesländern und Berlin signifikant häufiger an, Mitarbeitende bei der Konzeptentwicklung zu beteiligen (72 vs. 57 %) und mit Ausbildungsinstitutionen zu kooperieren (66 vs. 53 %). Im Gegenzug gibt ein signifikant größerer Anteil von Einrichtungen in den östlichen Bundesländern an, die Ausbildung bzw. ein Studium der Mitarbeitenden zu unterstützen (75 vs. 64 %). Bei ausbildungsbezogenen Strategien scheinen westdeutsche Einrichtungen demnach eher institutionelle, ostdeutsche dagegen eher individuelle Zugänge zu präferieren. Eine weitere Erklärung könnte darin liegen, dass aufgrund der insgesamt geringeren Bevölkerungsdichte in Ostdeutschland sich häufiger keine Ausbildungsinstitution, mit der kooperiert werden könnte, in der Nähe befindet.

Mit Blick auf Zusammenhänge zwischen der aktuellen Personalsituation (z.B. Fluktuation und Problemen bei der Personalgewinnung) einerseits und Maßnahmen zur Personalgewinnung, -bindung und -entwicklung andererseits ist von einem wechselseitigen Verhältnis auszugehen. Die vorstellten Maßnahmen können eine Reaktion auf Probleme bei der Gewinnung und Bindung von Personal sein. Die Nutzung solcher Maßnahmen kann aber auch der Grund dafür sein, dass die Einrichtungen keine Probleme bei der Personalgewinnung und -bindung haben. Von einer Ausnahme abgesehen, besteht kein Zusammenhang zwischen der Einschätzung, ob es eher leicht oder eher schwierig ist, geeignetes Personal zu finden, und der Nutzung der erhobenen Strategien. Die Ausnahme stellen Maßnahmen zur Verbesserung der Work-Life-Balance dar. Diese werden von solchen Einrichtungen eher genutzt, die die Personalsuche als (eher) leicht ansehen. Dies könnte ein Hinweis dafür sein, dass diese Maßnahme eher Ursache für und nicht Reaktion auf die wahrgenommene Personalsituation ist.

Möglicherweise schätzen die Beschäftigten diese Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarung von Privat- und Arbeitsleben, weshalb diese Einrichtungen weniger Probleme bei der Personalgewinnung haben.

Schließlich kann überprüft werden, ob die Nutzung bestimmter Strategien häufiger ist, wenn Schwierigkeiten bei der Personalfindung zu bestimmten Problemen führen. Hier zeigen sich folgende Zusammenhänge: Einrichtungen, die angeben, dass sie Personal ohne die gewünschte Erfahrung einstellen und viel nachqualifizieren müssen, geben signifikant häufiger an, die sechs qualifikationsbezogenen Strategien zu nutzen sowie Mitgestaltung bei der Dienstplanung zu ermöglichen und Gesundheitsförderung und Vergünstigungen anzubieten. Einrichtungen, die behaupten, keine Probleme dabei zu haben, pädagogisches Personal zu finden, geben signifikant seltener an, ausbildungsbezogene Strategien zu nutzen, ausgenommen sind hier Fortbildungen. Für sechs der zehn erhobenen Folgen von Schwierigkeiten der Personalfindung geben jene Einrichtungen, die angeben, diese Folgen zu haben, signifikant häufiger an, Unterstützung bei der Ausbildung und Mitwirkung bei der Dienstplanung zu ermöglichen.

Angesichts der Probleme bei der Personalfindung und teilweise auch aufgrund der durch Fluktuation evozierten Probleme verwundert es wenig, dass die Einrichtungen ein breites Spektrum von Strategien der Personalentwicklung nutzen – im Durchschnitt nutzt jede Einrichtung sogar mehr als die Hälfte der unterschiedlichen, von uns erhobenen Strategien. Es ist also nicht so, dass Einrichtungen mit Schwierigkeiten bei der Personalfindung ein größeres Engagement bei der Personalentwicklung an den Tag legen. Vielmehr scheinen die Strategien für eine Mehrheit von Einrichtungen heute zum normalen Bestandteil des Leitungshandelns zu gehören – unabhängig davon, wie drängend ihre Personalbedarfe aktuell sind.

4.3 Resümee – Wenig Veränderung der Beschäftigtenstruktur, aber Herausforderungen der Fachkräftegewinnung

Die Fortschreibung der Dauerbeobachtung der Personalstruktur und Personalsituation in Einrichtungen der stationären Erziehungshilfen zeigt für das Jahr 2019, dass diese – trotz des sich zuspitzenden Fachkräftemangels – erstaunlich stabil sind. Dies gilt etwa für die Anzahl der Beschäftigten oder den Anteil befristeter Personen. Etwas zurückgegangen ist dagegen der Anteil der Einrichtungen, in denen es befristet Beschäftigte gibt. Dies dürfte eine Folge der sich zuspitzenden Fachkräftesituation sein. Entwicklungstendenzen zeigen sich auch bei den Mitarbeitenden mit Migrationshintergrund und den weiteren Beschäftigungsgruppen. Hier schlagen sich teilweise gesamtgesellschaftliche bzw. außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe liegende Faktoren in den aktuellen Daten wieder. So gleicht sich der Anteil der Beschäftigten mit Migrationshintergrund langsam dem Anteil

der Menschen mit Migrationsgeschichte in der Gesamtbevölkerung an. Andere Trends in den Einrichtungen stehen in Widerspruch zu gesamtgesellschaftlichen Trends, etwa dem Rückgang ehrenamtlichen Engagements. Auch die Daten zur Fluktuation und Fachkräftegewinnung zeigen für den betrachteten Zeitraum zwischen 2009/14 und 2019 wenig Dynamik: Die Fluktuation hat gegenüber 2014 etwas zugenommen, wird aber als weniger problematisch für die pädagogische Qualität gesehen. Entgegen der im Fachdiskurs genährten Erwartungen wird das Finden geeigneten Personals 2019 sogar als weniger problematisch beschrieben als bei der Befragung 2014. Dieser Befund ist jedoch vor dem Hintergrund der spezifischen Situation im Jahr 2019 zu sehen, in der sich stationäre Hilfen im Anschluss an die Expansion des Feldes im Anschluss an die starke Zunahme der Fluchtmigration 2015 in einem Prozess des Rück- und Umbaus befanden. Aktuell dürfte die Situation deutlich anders sein.

Obgleich die Fluktuation als eher gering und wenig problematisch beschrieben wird, stellt die Rekrutierung geeigneten pädagogischen Personals für fast neun von zehn Einrichtungen eine nicht unproblematische Herausforderung dar – entsprechend schwieriger dürfte sich die Situation Mitte der 2020er-Jahre unter der Bedingung eines massiven Fachkräftemangels darstellen. Solche Schwierigkeiten bei der Personalfindung können unterschiedliche Folgen für die Einrichtungen haben. Sie können zu personalbezogenen Kompromissen zwingen und etwa Nachqualifikationen nötig machen. Sie können den Betrieb und die Weiterentwicklung der Einrichtungen bremsen und nicht zuletzt zu Qualitätseinbußen in der pädagogischen Arbeit mit den jungen Menschen führen. Wie aufgezeigt berichten die Einrichtungen von einem breiten Spektrum dieser Folgen. Besonders viele Einrichtungen berichten von qualifizierungsbezogenen Konsequenzen, allen voran von dem Zwang, Personal, das nicht über die gewünschte Erfahrung verfügt, einstellen und eingestelltes Personal – aufgrund fehlender Kompetenzen bzw. Erfahrung – nachqualifizieren zu müssen. Auch Vakanzen sind weit verbreitet. Für das verbleibende Personal der Einrichtungen bedeutet dies Mehrarbeit und kann damit zu Stress und weniger Zeit für die pädagogische Arbeit führen, worunter wieder die Qualität der Arbeit leidet. Damit lassen sich – über die unmittelbaren Probleme der Einrichtungen hinaus – mehrere Problemfelder des Personalmangels identifizieren:

Personalmangel hat das Potenzial, die Arbeitsbedingungen der in den Einrichtungen verbleibenden Mitarbeitenden zu verschlechtern. Diese müssen mehr arbeiten, stehen unter mehr Stress, können ihre Arbeit nicht in der gewünschten Qualität umsetzen oder müssen mitunter Einschnitte bei der eigenen fachlichen Reflexion und Weiterentwicklung in Kauf nehmen (vgl. dazu auch Alsago/Meyer 2023). Wie beschrieben, kann dies zu weiterer Fluktuation führen und eine Abwärtsspirale von immer schlechteren Arbeitsbedingungen und Fluktuation in Gang setzen. Vor diesem Hintergrund sind auch die aktuell (2023) diskutierten „Lösungsstrategien“ gegen den Fachkräftemangel kritisch zu sehen. So gilt

es vielen als unumgänglich, Qualitätsstandards – etwa mit Blick auf die Qualifikation der Beschäftigten, die Betreuungsschlüssel oder auch fachliche Standards wie Beteiligung und Reflexion betreffend – vorübergehend abzusenken, um überhaupt noch ein Angebot vorhalten und damit die Rechte der Bürger:innen und den Schutz von Kindern und Jugendlichen irgendwie verwirklichen zu können. Auch der Einsatz von Quereinsteiger:innen wird in diesem Zusammenhang immer wieder ins Spiel gebracht. Nicht berücksichtigt wird dabei aber in der Regel, dass auch solche Strategien nicht nur negativ auf die Qualität, sondern auch auf die Arbeitsbedingungen der verbleibenden Fachkräfte wirken und damit die Attraktivität der Arbeit weiter senken und die Personalfluktuationsrate noch erhöhen könnten. Insofern besteht bei diesen Lösungsansätzen ein nicht unerhebliches Maß an Risiko, dass die Maßnahmen letztlich genau das Gegenteil dessen bewirken, was sie bewirken sollen.

Wie beschrieben liegen bislang nur wenige Studien zu den Auswirkungen von Personalmangel und Fluktuation auf die Adressat:innen vor. Hier bestehen eindeutige Forschungsbedarfe. Es liegt aber auf der Hand, dass diese in erheblichem Maß von Fluktuation, Vakanzen und der Absenkung von Standards betroffen sind. So führen diese unvermeidlich zu vermehrten Beziehungsabbrüchen, haben zur Folge, dass die Fachkräfte weniger Zeit für die einzelnen Bewohner:innen und deren spezifische Lebenssituation und Probleme haben, oder können dazu führen, dass notwendige Entwicklungen in der Einrichtung, etwa in den Bereichen Elternarbeit, Verselbstständigung, Digitalisierung und Partizipation aufgeschoben werden müssen. Dabei haben die im vorherigen Abschnitt erwähnten Lösungsstrategien ein großes Potenzial, eben diese negativen Auswirkungen für die Adressat:innen noch weiter zu verstärken – und das zu einem Zeitpunkt, zu dem zahlreiche Studien zeigen, dass die (psychische) Situation vieler junger Menschen besonders angespannt ist (vgl. z. B. Andresen u. a. 2022; Ravens-Sieberer u. a. 2022; Witte u. a. 2023).

Die Verantwortlichen stehen damit vor der Situation, dass sie einerseits kurzfristige Strategien für den Umgang mit dem aktuellen Fachkräftemangel entwickeln müssen und dabei wohl nicht umhinkönnen, Standards abzusenken, auch auf die Gefahr hin, damit das Problem noch zu verstärken. Die Einrichtungen werden durch die in der Fachpolitik und Fachpraxis diskutierten Strategien zur kurzfristigen Eindämmung des Fachkräftemangels vor besondere Herausforderungen gestellt. Sie sind dadurch aufgefordert, noch mehr als bisher Maßnahmen zur Personalentwicklung auch dazu zu nutzen, negativen Konsequenzen von Standardabsenkungen zu begegnen. Beispiele dafür sind eine intensive Einarbeitung, Begleitung und Qualifizierung von Quereinsteiger:innen, Maßnahmen zur Teamentwicklung und Verbesserung des Teamklimas in hinsichtlich ihrer Qualifikation und Biografie zunehmend heterogenen „multiprofessionellen“ Teams oder eine stärkere Nutzung von Supervision und Angeboten der präventiven Gesundheitsförderung, um etwa den vor allem psychischen Belastungen bei vielen

Fachkräften zu begegnen (vgl. dazu u. a. Meyer/Alsago 2023; Nüsken 2020; Averbeck 2019).

Möglicherweise kann der durch den Fachkräftemangel entstehende Druck auch Anlass für eine grundlegende Aufgabenkritik in den stationären Erziehungshilfen sein. So kann kritisch hinterfragt werden, ob die zunehmende Spezialisierung der Angebote und die damit verbundene Zunahme von Fachkraftstellen pro Bewohner:in, wie in Kapitel 3 dargestellt wird, tatsächlich zielführend und im Interesse der jungen Menschen und ihrer Familien ist oder nicht doch eher eine Folge von Eigendynamiken des Kinder- und Jugendhilfesystems, das letztlich den Bedürfnissen der Adressat:innen nach ganzheitlichen, lebensweltlichen Hilfen entgegensteht. Möglicherweise zwingt der Fachkräftemangel hier zu Selbstreflexionen und zu einer neuen Selbstvergewisserung des eigenen Auftrags. Wenn dies geschieht, ergeben sich vielleicht neue Wege innerhalb der Einrichtungen bzw. des Kinder- und Jugendhilfesystems, produktiv mit der veränderten Fachkräftesituation umzugehen. Allerdings sind Stresssituationen – und nichts anderes stellt der Fachkräftemangel für die Kinder- und Jugendhilfe dar – eher ungünstige Rahmenbedingungen für nachhaltige Weiterentwicklungen.

Lösen lassen wird sich der Fachkräftemangel dagegen nur mittel- bis langfristig. Wie der Problemaufriss in Abschnitt 4.2.1 zeigt, ist hier vor allem die Politik auf EU-, Bundes- und Landesebene gefragt, die u. a. Migration und den Zugang von Migrant:innen zum Arbeitsmarkt erleichtern, die Attraktivität der sozialen Berufe erhöhen (u. a. durch eine deutliche Anhebung der Gehälter, auch im Vergleich zu verwandten Berufen wie etwa dem Lehramt) und Ausbildungskapazitäten auf allen Ebenen erhöhen müssen. Die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe haben dagegen wenig Chancen, die Problematik fehlender Fachkräfte selbst zu lösen. Ihr Einflussbereich beschränkt sich weitgehend darauf, durch entsprechende Maßnahmen attraktiv für Fachkräfte zu sein und diese für die eigene Einrichtung zu gewinnen – letztlich auf Kosten jener Einrichtungen und Dienste, die weniger attraktiv erscheinen – sowie in der beschriebenen Weise mögliche negative Effekte des Fachkräftemangels durch entsprechende Maßnahmen abzufedern.

Wie in Abschnitt 4.2.3 beschrieben haben die Einrichtungen stationärer Hilfen für junge Menschen ein breites Spektrum solcher Strategien etabliert. Diese werden relativ unabhängig von konkreten Bedarfen in den jeweiligen Einrichtungen umgesetzt. Unter den Strategien dominieren klar solche, die auf Qualifizierung, Partizipation und Teamklima abzielen. Für stationäre Einrichtungen als soziale Dienstleistungsorganisationen haben diese nach innen, auf die Arbeit der Fachkräfte bezogenen Strategien einen von anderen Sektoren abgehobenen Stellenwert. Sie haben nicht nur das Potenzial, die Zufriedenheit der Mitarbeitenden mit der eigenen Arbeit zu steigern und damit den negativen Konsequenzen von Fluktuation, Personalknappheit und Standardabsenkungen auf die pädagogische Arbeit entgegenzuwirken. Darüber hinaus tragen solche

qualifikations-, team- und beteiligungsorientierten Strategien unmittelbar dazu bei, die Qualität der pädagogischen Arbeit und damit auch deren Erfolg zu steigern, weil die Fachkräfte besser für ihre Arbeit qualifiziert sind, weil ein gutes Teamklima Element des Gruppenklimas und damit des Verhältnisses von jungen Menschen und Mitarbeitenden ist, weil sich die Fachkräfte besser einbringen können, weil sie ihre Arbeit mit dem Privatleben harmonisieren können oder aber, weil sie sich durch Mitwirkung an fachlichen Entscheidungen stärker mit der fachlichen Arbeit identifizieren. Die im Feld der stationären Einrichtungen dominierenden Strategien der Personalentwicklung kommen insgesamt nicht nur den Mitarbeitenden, sondern eben auch den jungen Menschen in den Einrichtungen zugute, denen dadurch eine bessere Unterstützung, Bildung und Erziehung zuteilwird.

5 Finanzierung

Vor über 20 Jahren wurde mit den §§ 78a ff. SGB VIII die Entgeltfinanzierung eingeführt und damit die Finanzierung (teil-)stationärer Hilfen der Kinder- und Jugendhilfe grundlegend reformiert. Das bis dahin vorherrschende Selbstkostendeckungsprinzip, nach dem die leistungsverantwortlichen Jugendämter die tatsächlich angefallenen Aufwendungen der leistungserbringenden Einrichtungen erstattet haben, wurde durch ein prospektives Finanzierungsmodell ersetzt, nach dem die öffentlichen Kostenträger, also die Jugendämter, und die leistungserbringenden Einrichtungen vorab Verträge über die Leistungen (Leistungsvereinbarungen), deren Kosten (Entgeltvereinbarungen) und deren Qualität (Qualitätsentwicklungsvereinbarungen) abschließen. Bei der Belegung erhalten die Einrichtungen dann das vorab vereinbarte Entgelt. Eine nachträgliche Kosten-erstattung ist nicht vorgesehen.

Nach § 78c SGB VIII müssen die vereinbarten Entgelte leistungsgerecht sein. Das heißt zunächst, dass das Entgelt auf der Basis der in den Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen definierten Leistungen und Qualitätsmerkmale zu ermitteln ist. Nach § 78b Abs. 1 SGB VIII sind dabei differenzierte Entgelte gefordert, und die Höhe der Entgelte bemisst sich nach den Charakteristika des konkreten Leistungsangebots bzw. der konkreten Angebote der Einrichtung und variiert beispielsweise in Abhängigkeit von der Personalintensität, der Zielgruppe oder des methodischen Zugangs der jeweiligen Angebote. Das setzt voraus, dass Leistungen und Elemente der Qualitätsentwicklung hinreichend konkret definiert sind, um mit den Kosten ins Verhältnis gesetzt werden zu können (vgl. Schindler 2022, S. 998). Leistungsgerecht heißt aber auch, dass die Einrichtungen von den vereinbarten Entgelten „leben können“.

Anders als vor der Reform im Jahr 1999 liegt das wirtschaftliche Risiko bei der Entgeltfinanzierung bei den Leistungserbringern, also den Trägern und Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung, die auch bei einer nur teilweisen Auslastung die Kosten auf Basis der zuvor ausgehandelten Entgelte tragen müssen. Ist das prospektive Entgelt zu niedrig kalkuliert, entwickeln sich z. B. die Lohnkosten doch anders als angenommen, steigt die Miete oder wird die in der Entgeltkalkulation zugrunde gelegte Auslastungsquote nicht erreicht, etwa weil Jugendämter andere Einrichtungen bevorzugen, werden Verluste erwirtschaftet. Gelingt es nicht, diese etwa durch Querfinanzierungen aus anderen Leistungsbereichen oder aus dem Trägervermögen auszugleichen, kann es zum Bankrott kommen – mit vielfältigen Konsequenzen für Mitarbeitende und Adressat:innen. Auf der anderen Seite können prospektive Entgelte auch zu Überschüssen bei den Leistungsanbietern führen, wenn es z. B. gelingt, Leistungen zu geringeren Kosten als den vereinbarten Entgelten zu erbringen, günstigeres Personal einzustellen

oder mehr junge Menschen aufzunehmen als es die vereinbarte Auslastungsquote vorsieht. Ein gewisses Maß an Überschüssen bzw. Gewinn ist dabei nicht nur für privat-gewerbliche Träger, sondern auch für gemeinnützige Träger durchaus vorgesehen, schon allein, um das unternehmerische Risiko, z. B. zeitweise unterausgelastet zu arbeiten, ausgleichen zu können (vgl. Gottlieb u. a. 2022, S. 1292). Ob und wie die nicht direkt auf die jungen Menschen bezogenen Kosten z. B. für die konzeptionelle Angebotsentwicklung, Personalentwicklung oder ähnliches in den prospektiven Entgeltsätzen berücksichtigt werden und inwieweit die Gewinne explizit gemacht werden oder in die Auslastungsquoten miteingerechnet werden, dürfte unterschiedlich gehandhabt werden (vgl. Gerlach 2018).

Grundsätzlich sieht das SGB VIII vor, dass Entgeltvereinbarungen – wie auch die Leistungsvereinbarungen und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen – zwischen den Einrichtungen bzw. den Einrichtungsträgern und dem örtlichen Jugendamt, also dem Jugendamt, in dessen Gebiet die Einrichtung liegt, getroffen werden. Wenn die Einrichtung hauptsächlich von einem anderen Jugendamt belegt wird (nach § 78e SGB VIII), dann muss dieses Jugendamt in den Vertragsverhandlungen zwischen dem örtlichen Jugendamt und der Einrichtung gehört werden. Die Inhalte der Vereinbarungen, also auch die dort festgelegten Entgelte, sind für alle Jugendämter, die Kinder und Jugendliche in der Einrichtung unterbringen, bindend. In einigen Bundesländern werden die Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen auf der überörtlichen Ebene abgeschlossen. In Bayern sind beispielsweise vier regionale Entgeltkommissionen (Franken, Ostbayern, Südbayern, Landeshauptstadt München) für den Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen zuständig. Ein anderes Beispiel ist das Saarland, wo die Höhe der Entgelte für einzelne Einrichtungen in der saarländischen Leistungs- und Entgeltkommission verhandelt und festgelegt wird.

Die auf kommunaler Ebene zwischen den Einrichtungsträgern und dem jeweiligen örtlichen Jugendamt geschlossenen Entgelt-, Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen orientieren sich – auch wenn dies nicht verpflichtend ist – an den ebenfalls im SGB VIII verankerten Landesrahmenverträgen. Im SGB VIII ist festgelegt, dass die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene mit den Verbänden der Träger der freien Jugendhilfe und weiteren Zusammenschlüssen von privat-gewerblichen Leistungserbringern Rahmenverträge über den Inhalt dieser Vereinbarungen abschließen (§ 78f SGB VIII). Dabei sind auch die überörtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe, also die Landesjugendämter oder die zuständigen Länderministerien zu beteiligen. Die Landesrahmenverträge enthalten verfahrenstechnische und fachliche Strukturierungsvorgaben zur Ausgestaltung konkreter Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen (LEQ-Vereinbarungen) vor Ort. Zum Teil gehören dazu auch konkrete Muster und Kalkulationsschemata (vgl. Meysen u. a. 2020, S. 100). Sie sollen – als Bindeglied zwischen dem SGB VIII auf Bundesebene und den lokalen

Vereinbarungen – eine höhere Transparenz und eine gewisse Vereinheitlichung bei der Ausgestaltung von LEQ-Vereinbarungen bewirken. Für die kommunale Ebene haben die Landesrahmenverträge eine „Orientierungs-, Vorbild-, Entlastungs- und Konsensfunktion“ (Schindler 2022, S. 1012).⁶⁴ Gleichzeitig lassen sie den kommunalen Akteuren auch Spielräume zur Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe vor Ort.

In der Expertise von Meysen u. a. (2020) werden die Landesrahmenvereinbarungen genauer analysiert. Darin wird deutlich, dass die Entgeltgestaltung komplex und heterogen ist. Die Entgeltvereinbarungen vor Ort dürften noch unterschiedlicher sein.

Die Rahmenvereinbarungen unterscheiden zunächst Entgelte für das konkrete Leistungsangebot und für betriebsnotwendige Investitionen. Diese Aufteilung wird in zahlreichen Landesrahmenvereinbarungen weiter ausdifferenziert. Verbreitet ist eine Differenzierung des Entgeltbestandteils „Leistungsentgelt“ in Regel-, Grund- oder Basisleistungen einerseits – dazu zählen z. B. die Kosten für Unterkunft, Betreuung, Verpflegung etc. – sowie individuelle Zusatz- oder Sonderleistungen andererseits, z. B. für Nachhilfe, Lernmaterial oder Fahrtkosten für den Weg zur Schule oder Ausbildungsstätte. Üblich ist zudem die Differenzierung von Personal- und Sachkosten.

Die Inhalte von Leistungsvereinbarungen wirken sich dabei direkt auf die Entgeltvereinbarungen aus. Je nachdem, wie dort Basis- und Zusatzleistungen definiert werden, fließen diese in die Entgeltgestaltung ein. So sind über die Basisleistung hinausgehende individuelle Zusatzleistungen, etwa für bestimmte therapeutische oder pädagogische Angebote, in einigen Ländern einzelfallbezogen ausgewiesen und werden über entsprechende einzelfallbezogene Pauschalen oder über Fachleistungsstunden finanziert, die zusätzlich zum Tagessatz für die Basisleistung gezahlt werden. In anderen Ländern ist vorgesehen, solche Zusatzleistungen in den Rahmenverträgen zu verankern. Hier erhalten bestimmte Angebote/Gruppen einen höheren Tagessatz, weil sie Sonderleistungen für die Nutzer:innen des Angebots vorhalten. Diese Form der Verankerung individueller Zusatzleistungen befördert die Ausbildung spezialisierter Angebote. Wieder andere Länder kombinieren einzelfall- und einrichtungsbezogene Leistungs- und damit auch Entgeltkomponenten (ebd., S. 106 ff.).

Neben den Bestandteilen des Entgeltes werden in einigen Rahmenvereinbarungen auch konkrete Auslastungsquoten festgelegt. Im Jahr 2020 war dies in sechs Rahmenverträgen der Fall. In manchen Ländern werden differenzierte Quoten für unterschiedliche Angebote oder Einrichtungsgrößen bestimmt. Auffallend ist dabei, dass die Auslastungsquoten im Lauf der Zeit „zunehmend

64 Eine Zusammenstellung der aktuellen Landesrahmenvereinbarungen nach § 78f SGB VIII ist auf der Webseite der BAGFW zu finden unter: <https://www.bagfw.de/archivseiten/qualitaet-alter-hauptmenuepunkt/gesetze/landesrahmenvertraege-nach-78f-sgb-viii>

hochgeschraubt“ (Meysen u. a. 2020, S. 116) wurden. So lagen die 1999 festgelegten Quoten in den Landesrahmenverträgen bei 90 bzw. 92 Prozent und die 2012 und später festgelegten Quoten bei bis zu 96 Prozent. Diese hohen Auslastungsquoten implizieren nicht nur ein hohes ökonomisches Risiko für die Einrichtung, sie können auch fachlich dysfunktional sein, etwa wenn Geschwisterkinder nicht gemeinsam untergebracht werden können, weil Einrichtungen aufgrund einer hohen Auslastung nicht genügend freie Plätze zur Unterbringung mehrerer Kinder haben (vgl. ebd., S. 114 f.).

Ebenfalls auf Landesebene angesiedelt sind Schiedsstellen nach § 78g SGB VIII. Diese sind paritätisch mit Vertreter:innen der öffentlichen Träger und der Leistungserbringer besetzt und haben die Funktion, im Falle von Konflikten – beispielsweise wenn einer Einrichtung der Abschluss von LEQ-Vereinbarungen durch das örtliche Jugendamt verweigert wird oder bei unterschiedlichen Vorstellungen dazu, welche Entgelthöhe für eine Leistung angemessen ist – zu vermitteln. Empirische Befunde einige Jahre nach der Einführung der Entgeltfinanzierung zeigen, dass Jugendämter, die im Bereich der Hilfen zur Erziehung von gravierenden Haushaltsengpässen berichteten, häufiger Erfahrungen mit Schiedsstellenverfahren gemacht hatten (vgl. Pluto u. a. 2007). Wie sich dies aktuell darstellt, darüber gibt es nach unserer Kenntnis keine empirischen Ergebnisse.

Wie sich Einrichtungen finanzieren, berührt grundlegende Fragen der Organisation, Steuerung und Erbringung stationärer Hilfen zur Erziehung. So wurde mit der Finanzierung über Entgelte das Verhältnis von öffentlichem Jugendhilfeträger und freien Trägern als ein Auftraggeber-Auftragnehmer-Verhältnis definiert (vgl. Gallep 2016, S. 472 f.), in dem die Anbieter von Hilfeleistungen um öffentliche Aufträge konkurrieren. Wie sich das Verhältnis öffentlicher und freier Träger in der Praxis tatsächlich darstellt, ist allerdings eine andere und sehr komplexe Frage. Faktisch besteht mitunter eben kein Wettbewerb zwischen den Anbietern von Leistungen, z. B. bei einem Mangel an Plätzen in Einrichtungen, sodass Jugendämter Schwierigkeiten haben, überhaupt freie Plätze zu finden.

Im Folgenden werden auf der Basis der vorliegenden Erhebung bei Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung aus dem Jahr 2019 einige Aspekte der Entgeltfinanzierung aus Sicht der Einrichtungen dargestellt.

5.1 Belegung der Einrichtungen durch mehrere Jugendämter

Wie gesetzlich festgelegt gelten in einer Einrichtung die Entgelte, die mit dem örtlichen Jugendamt ausgehandelt wurden, unabhängig davon, welches Jugendamt Kinder und Jugendliche in der Einrichtung unterbringt. Ist das örtliche Jugendamt nicht zugleich auch Hauptbelegungsjugendamt, so ist das Hauptbelegungsjugendamt im Kontext der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsverhandlungen anzuhören. Das Verhältnis von Einrichtungen und Jugendämtern

kann entsprechend ganz unterschiedlich gestaltet sein. So hat etwa das örtliche Jugendamt als Verhandlungspartner in den Entgeltvereinbarungen mehr Gestaltungsmöglichkeiten als andere belegende Jugendämter. Im Schnitt sind die Einrichtungen zum Zeitpunkt der Befragung im Jahr 2019 mit Kindern und Jugendlichen aus knapp acht Jugendamtsbezirken belegt. Bei der Hälfte der Einrichtungen ist das örtliche Jugendamt auch das Hauptbelegungsjugendamt. In 43 Prozent der Fälle ist dies nicht der Fall, und in weiteren sieben Prozent der Einrichtungen lässt sich dies – so die Einrichtungen – nicht so einfach sagen. Bei vielen Einrichtungen sind deshalb zwei Jugendämter an der Verhandlung über die Entgelte beteiligt. Das heißt aber auch, dass nicht wenige Jugendämter, die eine Einrichtung belegen, sich nach Vereinbarungen, an denen sie selbst nicht beteiligt waren, richten müssen. Für die Einrichtungen, die von vielen Jugendämtern belegt werden, hat dies zur Folge, dass sie weniger von einzelnen Ämtern, z. B. deren Belegungspraxis, abhängig sind. Dafür sind die Beziehungen der Einrichtungen zu den Jugendämtern komplexer, da sie sich auf unterschiedliche Regeln und Routinen in den Ämtern einstellen müssen.

5.2 Verbreitung der Finanzierung über Entgelte

Mit Blick auf die Verbreitung der Entgeltfinanzierung zeigt sich auch empirisch, dass sich seit der Reform der Finanzierung vor mehr als 20 Jahren die Finanzierung über Entgelte schon lange durchgesetzt hat. Schon in der DJI-Befragung bei Einrichtungen 2004 (Gragert u. a. 2005, S. 87) haben 94 Prozent der Einrichtungen angegeben, sich über Entgelte zu finanzieren. Auch eine pauschale Finanzierung bestimmter Leistungen oder Gruppen kommt noch (oder wieder) vor, was darauf hindeutet, dass die Finanzierung von Leistungen nach prospektiven Entgelten nicht immer passend erscheint. So berichten in der Erhebung im Jahr 2019 etwa fünf Prozent der befragten Einrichtungen, dass es in der Einrichtung Gruppen gibt, die pauschal finanziert werden. Hier werden u. a. Inobhutnahmestellen, Angebote nach § 13 Abs. 3 SGB VIII oder Wohngruppen für unbegleitete minderjährige Geflüchtete genannt. Offensichtlich haben hier die öffentlichen Kostenträger ein Interesse daran, sich ein Stück weit den Unsicherheiten des Marktes durch pauschal finanzierte Leistungen zu entziehen, was insbesondere bei knappen Plätzen der Fall sein dürfte.

5.3 Einheitliche und unterschiedliche Tagessätze für Leistungen nach § 34 SGB VIII

Wie bereits beschrieben sehen die Rahmenvereinbarungen der Länder unterschiedliche Modelle der Finanzierung über Entgelte vor, die auf unterschiedliche

Art und Weise versuchen, z. B. Unterschiede in der Intensität von Angeboten angemessen zu berücksichtigen. In einem Teil der Rahmenvereinbarungen werden über das Basisentgelt hinausgehende Leistungen einrichtungsbezogen entgolten, etwa über unterschiedlich hohe „Gesamttagesätze“. Dann dürfte es in den Einrichtungen eher mehrere unterschiedlich hohe Tagesätze geben. In anderen Rahmenvereinbarungen wird festgelegt, dass darüberhinausgehende Leistungen individuell entgolten werden. Dies hat – so unsere These – eher einen einheitlichen Tagesatz zur Folge, ergänzt beispielsweise durch einzelfallbezogene Pauschalen oder Fachleistungsstunden. Allerdings ist in den Rahmenverträgen, die individuelle Zusatzleistungen auf den Einzelfall beziehen, nicht immer explizit geregelt, dass sie nicht Gegenstand der Entgeltvereinbarung (in Bremen) oder gesondert zu berechnen sind (in Schleswig-Holstein).

Vor diesem Hintergrund sollten die Einrichtungen angeben, ob die Höhe der Tagesätze für Leistungen nach § 34 SGB VIII für alle jungen Menschen in der Einrichtung gleich ist oder ob sie variabel ist, es also unterschiedliche Tagesätze in der Einrichtung gibt. Mit dieser Abfrage wurde angenommen, dass die Höhe der Entgelte in der Regel in Tagesätzen berechnet wird und nicht etwa wöchentlich; in den Antworten kamen aber auch einige sehr hohe Angaben vor, die auf Wochenangaben schließen lassen. Unklar bleibt bei dieser Abfrage zudem, ob variable Anteile des Entgelts, die über Basisleistungen hinausgehen, in den Tagesätzen enthalten sind. Die in den Rahmenvereinbarungen beschriebenen Modelle können deshalb nicht eins zu eins mit dieser Frage identifiziert werden.

Tab. 5.1: Regelungen zur Höhe der Entgelte für Leistungen nach § 34 SGB VIII (in %)

Für unsere Einrichtung gibt es genau einen vereinbarten Tagesatz	57 %
Innerhalb unserer Einrichtung gibt es unterschiedliche Tagesätze	38 %
Sonstiges	5 %

* Ein Teil der Einrichtungen hat in einer offenen Antwortmöglichkeit auch weitere Unterschiede der Tagesätze bzw. Finanzierung genannt, z. B. für Mutter-Kind-Gruppen, Inobhutnahmeplätze, Leistungen nach § 42 und anderes aufgeführt, die geschlossene Frage aber nicht ausgefüllt. Sie werden hier nicht ausgewiesen.

n=435

Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2019

Eine Mehrzahl von 57 Prozent der Einrichtungen gibt an, dass es für Leistungen nach § 34 SGB VIII nur einen einzigen vereinbarten Tagesatz gibt (vgl. Tab. 5.1). Knapp zwei Fünftel (38 %) arbeiten mit unterschiedlich hohen Tagesätzen. Im Jahr 2004, als im Rahmen der DJI-Erhebung bei Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung diese Frage ebenfalls gestellt wurde, war der Anteil der Einrichtungen mit unterschiedlich hohen Tagesätzen mit 26 Prozent noch deutlich geringer. Der schon damals beobachtbare Trend zu differenzierteren Tagesätzen hat sich demnach fortgesetzt. Ein Grund dafür könnte sein, dass sich auch

die Vielfalt an stationären Angebotsformen erhöht hat (vgl. Kap. 3). Möglich ist auch, dass die Jugendämter in zunehmendem Maße möglichst genaue und differenzierte Kalkulationen der Entgelte wünschen. So wird aus der Verhandlungspraxis berichtet, dass „von den Sozialleistungsträgern in der jüngeren Vergangenheit zunehmend eine stärkere Plausibilisierung interner Kostenansätze verlangt“ (Gerlach 2018, S. 216) wird. Dies könnte sich möglicherweise in ausdifferenzierteren Entgeltsätzen niederschlagen.

Nicht wenige Einrichtungen haben in einer offenen Antwortmöglichkeit auf weitere Leistungen verwiesen und beispielsweise angegeben, dass sich die Höhe der Tagessätze bei Mutter-/Vater-Kinder-Gruppen (§ 19 SGB VIII) für Eltern und Kinder unterscheidet, dass Angebote nach beispielsweise § 42 SGB VIII oder nach § 35a SGB VIII anders entgolten werden sowie dass die Höhe der Tagessätze von der Intensität der Hilfe abhängt, also leistungsbezogen variiert. Genannt werden auch Kombinationen aus Tagessätzen und Fachleistungsstunden. Es wird also deutlich, dass Einrichtungen nicht selten mit unterschiedlich hohen Tagessätzen und mit mehreren Finanzierungsbausteinen arbeiten, insbesondere wenn sie über Wohngruppen hinaus weitere stationäre Angebote vorhalten.

Ob Einrichtungen mit einem einheitlichen Tagessatz für Leistungen nach § 34 SGB VIII arbeiten oder mit mehreren, hängt mit dem Bundesland, der Anzahl stationärer Angebotsformen der Einrichtungen und der Größe der Einrichtungen gemessen an der Anzahl der jungen Menschen in der Einrichtung zusammen.

Die Unterschiede hinsichtlich des Bundeslands, in denen die Einrichtungen liegen (vgl. Tab. 5.2), dürften auch mit den vielfältigen Regelungen in den Landesrahmenverträgen (vgl. Meysen u. a. 2020) zu tun haben, allerdings zeigt sich kein Zusammenhang mit der Kategorisierung der Landesrahmenverträge in solche, die Zusatzleistungen einrichtungsbezogen oder einzelfallbezogen definieren oder eine Kombination aus beidem festlegen. Dies liegt wahrscheinlich an den im Detail doch von Land zu Land unterschiedlichen Regelungen und daran, dass die Rahmenverträge oft nicht beschreiben, ob die Zusatzleistungen in die Tagessätze einberechnet werden sollen.

Tab. 5.2: Regelungen in den Einrichtungen zur Höhe der Entgelte für Leistungen nach § 34 SGB VIII nach Bundesländern (in %)

	In der Einrichtungen gibt es ...			n
	genau einen vereinbarten Tagessatz	unterschiedliche Tagessätze	Sonstiges	
Baden-Württemberg	54 %	46 %	0 %	35
Bayern	63 %	37 %	0 %	46
Berlin	37 %	52 %	11 %	27
Brandenburg	56 %	44 %	0 %	18
Bremen	80 %	20 %	0 %	5

	In der Einrichtungen gibt es ...			n
	genau einen vereinbarten Tagessatz	unterschiedliche Tagessätze	Sonstiges	
Hamburg	0%	100%	0%	2
Hessen	74%	26%	0%	35
Mecklenburg-Vorpommern	78%	11%	11%	18
Niedersachsen	53%	37%	10%	81
Nordrhein-Westfalen	47%	49%	4%	70
Rheinland-Pfalz	25%	69%	6%	16
Saarland	100%	0%	0%	3
Sachsen	82%	18%	0%	17
Sachsen-Anhalt	68%	32%	0%	22
Schleswig-Holstein	64%	27%	9%	22
Thüringen	56%	33%	11%	18

n=435

Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2019

Ein zweiter Faktor ist die Größe der Einrichtung – gemessen an der Anzahl der jungen Menschen in der Einrichtung, wobei größere Einrichtungen häufiger mehrere Tagessätze haben (vgl. Tab. 5.3). Mit der Größe der Einrichtung steigt auch die Anzahl unterschiedlicher stationärer Angebote. Entsprechend zeigt sich ein Zusammenhang zwischen der Frage, ob es einen oder mehrere Tagessätze gibt, und der Anzahl unterschiedlicher stationärer Angebotsformen in der Einrichtung. Von den Einrichtungen, die genau ein stationäres Angebot anbieten, geben 84 Prozent an, auch genau einen Tagessatz zu haben. Unter den Einrichtungen mit mehr als einem stationären Angebot haben dagegen lediglich 40 Prozent genau einen Tagessatz. Der Grund für diesen Zusammenhang dürfte vor allem sein, dass sich die Intensität der Betreuung und Unterstützung und damit auch die Kosten z. B. zwischen regulären Wohngruppen, Betreutem Wohnen oder therapeutischen Wohngruppen deutlich unterscheiden. Ein weiterer Grund könnten weitere stationäre Angebotsformen sein, die nicht zu § 34 SGB VIII zählen, wie z. B. Mutter-/Vater-Kind-Gruppen, Angebote des Jugendwohnens oder Inobhutnahmeplätze, die ebenfalls unterschiedlich hoch vergütet werden. Danach wurde in der Frage zwar eigentlich nicht gefragt, manche Einrichtungen haben aber trotzdem Tagessätze für diese Angebote angegeben, sodass davon auszugehen ist, dass sie auch bei der Frage nach dem Vorhandensein mehrerer unterschiedlicher Tagessätze berücksichtigt werden. Zu bedenken ist außerdem, dass unterschiedliche Intensitäten zum Teil auch über einzelfallbezogene Instrumente (z. B. Pauschalen) jenseits des Tagessatzes vergütet werden können. Dies dürfte bei einem Teil jenes Fünftels der Einrichtungen

der Fall sein, das zwar unterschiedliche stationäre Angebote, aber nur einen Tagessatz hat.

Einrichtungen in Trägerschaft eines Wohlfahrtsverbandes, anderer freier gemeinnütziger Träger und privat-gewerblicher Träger haben übrigens nicht signifikant häufiger oder seltener genau einen bzw. unterschiedliche Tagessätze für Leistungen nach § 34 SGB VIII.

Tab. 5.3: Regelungen in den Einrichtungen zur Höhe der Entgelte für Leistungen nach § 34 SGB VIII nach der Anzahl der jungen Menschen, die in der Einrichtung leben (in %)

Einrichtungen mit ...	In der Einrichtungen gibt es ...		
	genau einen vereinbar- ten Tagessatz	unterschiedliche Tagessätze	Sonstiges
bis zu 8 jungen Menschen	85 %	10 %	5 %
9 bis 14 jungen Menschen	77 %	14 %	8 %
15 bis 49 jungen Menschen	50 %	47 %	3 %
50 und mehr jungen Menschen	16 %	81 %	3 %

n=400

Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2019

Es wird also deutlich, dass die Einrichtungen nicht selten mit unterschiedlich hohen Tagessätzen und mit mehreren Finanzierungsbausteinen arbeiten, insbesondere wenn sie über Wohngruppen hinaus weitere stationäre Angebote vorhalten. Der Anteil der Einrichtungen mit mehreren unterschiedlichen Tagessätzen ist über die Jahre angestiegen, was dafür spricht, dass die Finanzierung der Einrichtungen komplexer geworden ist.

5.4 Höhe der Tagessätze für Leistungen nach § 34 SGB VIII

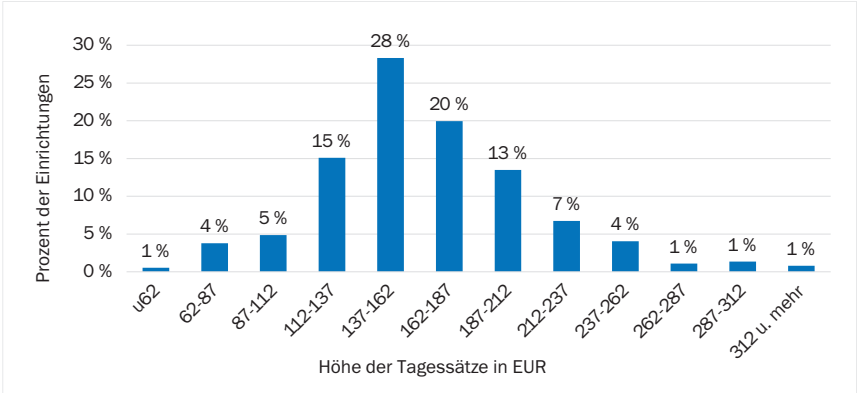
Wie hoch die Entgelte für die Leistungen von Einrichtungen der stationären Erziehungshilfen sind, wird in der Regel zwischen den Einrichtungen und den örtlichen Jugendämtern verhandelt und oft in Form von Tagessätzen festgelegt. Die Höhe des Entgelts hat sich an den jeweiligen Leistungen und der Qualität der Angebote zu bemessen, sodass sich Entgeltvereinbarungen auf Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen stützen müssen. Gerahmt werden die Verhandlungen durch die Rahmenvereinbarungen auf der Landesebene. Diese lassen für die Verhandlungen vor Ort mehr oder weniger Spielraum. Im Rahmen der DJI-Erhebung 2019 wurden Einrichtungen mit einem einheitlichen Tagessatz für Leistungen nach § 34 SGB VIII nach der Höhe des Tagessatzes für diese Leistungen gefragt, Einrichtungen mit mehreren Tagessätzen sollten den niedrigsten und höchsten Tagessatz angeben.

Bei der Durchsicht der Kommentare zu dieser Frage fällt zuallererst auf, dass es für viele Einrichtungen nicht so leicht war, eindeutige Angaben zu machen. So wurde vermerkt, dass sich die Entgelthöhe während des Befragungszeitraums verändert habe, dass das örtliche Jugendamt und andere belegende Jugendämter etwa Unterschiede bei der Abwesenheitsberechnung⁶⁵ machten, und es wurde von Unterschieden bei Inobhutnahmen, beim Jugendwohnen, bei Mutter-Kind-Gruppen, Intensivgruppen, 5-Tages-Gruppen, bei Außenwohngruppen und vielem mehr gesprochen. Dies ist ein Hinweis darauf, dass ein Teil der Varianz in den Entgelten wohl auch daran liegt, dass unterschiedliche Leistungen und Leistungsbestandteile in den Tagessätzen enthalten sind. Festhalten lässt sich, dass es sowohl unter den Einrichtungen mit einheitlichem Tagessatz als auch bei denen mit unterschiedlich hohen Tagessätzen eine große Spannweite bei den Tagessätzen gibt.

Die von den Einrichtungen angegebenen Entgelte variieren demnach beträchtlich, wie auch die folgende Abbildung 5.1 deutlich macht. So arbeiten 28 Prozent der befragten Einrichtungen mit einem Tagessatz zwischen 137 und 162 EUR, ein Fünftel hat Tagessätze in Höhe von 162 bis 187 EUR angegeben. Mehr als die Hälfte der Einrichtungen hat aber auch niedrigere (25 %) und höhere Tagessätze (27 %) genannt. Dies unterstreicht noch einmal, dass stationäre Angebote im Einzelfall unterschiedliche Eigenschaften und Qualitäten haben. Zudem ist zu bedenken, dass im Rahmen der vorliegenden Erhebung nicht bekannt ist, welche Leistungsbestandteile in das Entgelt im Einzelfall jeweils einfließen, also z. B. bei welchem Anteil der Einrichtungen individuelle Zusatzleistungen jenseits des Tagessatzes, etwa über Pauschalen oder Fachleistungsstunden, finanziert werden.

65 Abwesenheitsberechnung meint hier in erster Linie, wie die Jugendämter damit umgehen, wenn Bewohner:innen beispielsweise aufgrund von Besuchen bei den Eltern, der Teilnahme an Ferienlagern oder einem Krankenhausaufenthalt zeitweise nicht in der Einrichtung leben.

Abb. 5.1: Streuung der Höhe der Tagessätze für Leistungen nach § 34 SGB VIII * (in %)



* Um Einrichtungen mit nur einem Tagessatz und solche mit mehreren Tagessätzen gleichermaßen zu berücksichtigen, wurde für Einrichtungen mit mehreren Tagessätzen der Durchschnittswert aus dem niedrigsten und dem höchsten Tagessatz verwendet.

n=371

Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2019

Da die vorliegende Erhebung nicht alle Faktoren, die bei der Bemessung von Entgelten eine Rolle spielen, erfasst, lässt sich kein umfassendes Erklärungsmodell zur Höhe der Entgelte entwickeln. Trotzdem erlauben die Auswertungen einige Hinweise:⁶⁶ Die Höhe der Entgelte unterscheidet sich signifikant nach der Angebotsstruktur der Einrichtungen. In einer multivariaten Analyse hat die Anzahl der stationären Angebotsformen den größten statistischen Einfluss. So haben Einrichtungen mit einer größeren Palette an stationären Angeboten (vgl. dazu auch Kap. 2) höhere Entgelte. Ein genauerer Blick zeigt auf, dass Einrichtungen mit Inobhutnahmeplätzen für Kinder ab sechs Jahren und solche mit therapeutischen Wohngruppen im Durchschnitt höhere Entgelte aufweisen. Unabhängig von der Angebotsstruktur der Einrichtungen unterscheidet sich die Höhe der Entgelte zudem signifikant zwischen den Bundesländern, was sich so erklären lässt, dass auf Länderebene teilweise sehr konkrete Vorgaben zur Kalkulation der Entgelte vorgehalten werden oder teilweise die Höhe der Tagessätze durch

66 Um Scheinkorrelationen auf die Spur zu kommen, werden diese Zusammenhänge multivariat in einer Regressionsanalyse geprüft. Diese Analyse ergibt, dass die Anzahl der stationären Angebotsformen der Einrichtungen den größten Einfluss auf die Höhe der Entgelte hat. Aber sowohl die Bundeslandzugehörigkeit als auch die Art des Trägers festgemacht an seiner Rechtsform behalten ihren – demgegenüber geringeren – signifikanten Einfluss. Keinen eigenständigen Einfluss hat die Größe der Einrichtungen gemessen an den zur Verfügung stehenden Plätzen. Man kann daraus schließen, dass die Höhe der Entgelte, mit denen die stationären Einrichtungen arbeiten, zuvorderst mit der Angebotsstruktur der Einrichtungen zusammenhängt.

Länderkommissionen ausgehandelt werden. In Ostdeutschland liegen die Entgelte im Durchschnitt etwas niedriger. Regionale Unterschiede zwischen Einrichtungen in Groß-, Mittel-, Kleinstädten und Landgemeinden bestehen keine; ebenso wenig lassen sich signifikante Differenzen zwischen Einrichtungen in Landkreisen, kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden mit einem eigenen Jugendamt erkennen. Zusammenhänge zeigen sich auch nach der Trägerschaft. So sind die Entgelte in Einrichtungen von Einzelpersonen unterdurchschnittlich. Welche Gründe dafür ausschlaggebend sind, etwa eine andere Angebotsstruktur oder eine möglicherweise größere oder geringere Verhandlungsmacht, kann man auf Basis der vorliegenden Erhebung nicht prüfen.

5.5 Höhe der Vergütung von Plätzen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung nach SGB IX und SGB XII pro Tag

Abgesehen von jungen Menschen mit seelischer Behinderung (§ 35a SGB VIII) und jungen Menschen mit einer Lernbehinderung lebten – wie in Kapitel 7 beschrieben – auch schon vor den Gesetzesänderungen durch das KJSG im Jahr 2021 junge Menschen mit einer geistigen, Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbehinderung in Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung. In einem Drittel der Einrichtungen war das zum Zeitpunkt der Befragung im Jahr 2019 der Fall (34 %). Der Anteil dieser jungen Menschen war meist gering (vgl. Abschnitt 7.1). In einem Großteil dieser Einrichtungen, bei drei Viertel von ihnen (76 %), lebten die jungen Menschen in Gruppen, in denen sowohl Kinder und Jugendliche mit als auch ohne Behinderung leben.

Nicht immer wird bei der Unterbringung von jungen Menschen mit einer geistigen, Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbehinderung in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe auch in den Hilfeplänen auf das SGB IX oder das SGB XII Bezug genommen. So hat etwa ein Fünftel der Einrichtungen in der vorliegenden Erhebung aus dem Jahr 2019 auch junge Menschen aufgenommen, in deren Hilfebescheid auch auf andere gesetzliche Grundlagen als das SGB VIII, fast immer nach SGB XII bzw. SGB IX, Bezug genommen wird. Explizit erwähnt werden SGB IX und SGB XII in 15 Prozent der Einrichtungen. Es lebten aber in einem Drittel der Einrichtungen junge Menschen mit einer geistigen, Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbehinderung. Bezogen auf alle Einrichtungen lag der Anteil der jungen Menschen, in deren Hilfebescheid (auch) auf andere gesetzliche Grundlagen als das SGB VIII Bezug genommen wurde (fast immer sind das SGB XII und SGB IX), bei drei Prozent aller Bewohner:innen (vgl. Kap. 2). Im SGB XII (Sozialhilfe) bezogen sich die Einrichtungen meist auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (die inzwischen im SGB XII weggefallen sind), vereinzelt auch auf Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten. Zudem

wurden nicht alle Plätze von jungen Menschen, in deren Hilfebescheid auf SGB IX oder XII Bezug genommen wurde, auch nach SGB IX oder XII finanziert, bei etwa einem Viertel war dies nicht der Fall.

Der Anteil der jungen Menschen, deren Plätze auf anderer Grundlage als dem SGB VIII finanziert werden, ist zwar noch gering. In den nächsten Jahren dürfte er mit der Umsetzung des KJSG aber steigen. Durch die Beteiligung weiterer Kostenträger neben den belegenden Jugendämtern und den Einbezug mehrerer Rechtskreise dürfte die Finanzierungsstruktur der Einrichtungen aber auch schon heute komplexer sein, als sie sich ohnehin schon darstellt.

Im Rahmen der vorliegenden Erhebung bei den Einrichtungen der stationären Erziehungshilfen wurde die Frage gestellt, wie hoch die Vergütung für Plätze ist, die nach SGB IX oder XII finanziert werden. Zu bedenken ist, dass sie sich nur noch auf 13 Prozent der befragten Einrichtungen bezieht. Die Einrichtungen sollten dazu Auskunft geben, zwischen welchen niedrigsten und höchsten Beträgen die Vergütung pro Tag liegt. Zudem konnten sie in einer offenen Antwortmöglichkeit weitere Anmerkungen zu dieser Frage machen. Es zeigt sich, dass die Höhe der Vergütung pro Tag für Plätze nach SGB IX oder SGB XII nur geringfügig höher ist als die Höhe des Tagessatzes für Leistungen nach § 34 SGB VIII. In der offenen Antwortmöglichkeit der Frage wird dazu öfters angemerkt, dass die Höhe der Entgelte der Höhe für Leistungen nach § 34 SGB VIII entspricht bzw. aneinander angepasst werden. Außerdem wird beispielsweise beschrieben, dass sich Sozialamt und Jugendamt die Kosten teilen, oder dass zusätzliche Bedarfe über Fachleistungsstunden finanziert werden.

Vor dem Hintergrund, dass nur bei einem Teil der jungen Menschen mit einer geistigen, Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbehinderung, die in Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung leben, deren Plätze über das SGB IX oder SGB XII finanziert werden, stellt sich die Frage, ob sich die möglicherweise besonderen Bedarfe dieser jungen Menschen nicht auch in den Entgelten nach § 34 SGB VIII widerspiegeln müssten. Aber auch hier zeigt sich kein großer Unterschied in der Höhe der Entgelte.

Die Gründe für die kaum bestehenden Unterschiede können auf der Basis der vorliegenden Erhebung nicht untersucht werden. Mögliche Gründe könnten sein, dass die jungen Menschen mit Behinderung, die von den Einrichtungen aufgenommen werden, im Durchschnitt nicht solche Bedarfe haben, für die die Einrichtungen höhere Entgelte veranschlagen. So wird beispielsweise oft auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben Bezug genommen, die häufig auf junge Erwachsene abzielen. Die sind möglicherweise nicht so teuer. Dafür spricht auch, dass das einzige spezielle Angebotsformat, das mit der Höhe der Tagessätze zusammenhängt, zusätzliche Angebote wie z.B. Therapien für junge Menschen im Kontext des SGB IX und SGB XII umfasst. Möglicherweise werden auch individuelle Zusatzleistungen für diese Zielgruppen nicht über die Entgelte, sondern außerhalb der Entgelte abgegolten.

5.6 Auslastungsquote und weitere Stellschrauben zur Refinanzierung des Personals

Personalkosten stellen den zentralen Kostenfaktor sozialer Dienstleistungen dar. Entsprechend hoch ist der Anteil der Aufwendungen für Personal in den Entgelten im Vergleich zum Sachaufwand und den Investitionskosten. Vor diesem Hintergrund wurden die Einrichtungen danach gefragt, wo sie die wichtigsten Stellschrauben zur Refinanzierung des Personals sehen. In der Theorie müssen die Entgelte auskömmlich sein, sodass sich Einrichtungen refinanzieren, sie die notwendigen Investitionen tätigen und ihr Angebot weiterentwickeln können, wenn sie die vereinbarte Auslastungsquote erreichen. Durch die Formulierung der Frage wird der Fokus auf die Refinanzierung des Personals gelegt und weniger bzw. nur indirekt auf die Auskömmlichkeit der Entgelte bzw. auf die Möglichkeit, Überschüsse zu erwirtschaften. Die Frage kann grundsätzlich auf zweierlei Weise verstanden werden: einmal als Frage danach, wo die Einrichtungen bei gegebenen Entgeltvereinbarungen selbst Einfluss auf die Refinanzierung haben, und einmal als Frage nach den Stellschrauben in den Verhandlungen der Entgelte mit den örtlichen Jugendämtern.

Wie Tabelle 5.4 zu entnehmen ist, wurden die offenen Antworten zu drei Bereichen zusammengefasst. Da die Einrichtungen zum Teil mehrere Punkte genannt haben, ergibt die Summe der Anteile mehr als 100 Prozent.

Tab. 5.4: Stellschrauben zur Finanzierung des Personals (Anteil der Einrichtungen in %; Mehrfachnennungen)

Auslastungsquote	86 %
Personalbezogene Stellschrauben	22 %
Sonstige Stellschrauben	10 %

n=325

Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2019

Interessanterweise nennt kaum eine Einrichtung die in den Entgeltverhandlungen festzulegenden Entgelte als eine Stellschraube. Die eigenen Leistungen zu einem höheren Preis anzubieten und in Entgeltvereinbarungen zu verankern, um so bessere Bedingungen zur Refinanzierung des Personals zu schaffen, kommt also aus Sicht der Einrichtungen kaum vor bzw. liegt offenbar jenseits des Horizonts des Vorstellbaren. Die Entgeltvereinbarungen werden offensichtlich in dieser Frage als gegeben betrachtet, und gedacht wird an Dinge, an denen man selbst „drehen kann“.

Ein Großteil der Einrichtungen (86 %) sieht in der Auslastungsquote die wichtigste Stellschraube. Die Refinanzierung lässt sich demnach also dann sichern, wenn die Einrichtungen eine Auslastungsquote erreichen, mit der sie ihre Kosten refinanziert bekommen. Ist die Einrichtung weniger ausgelastet, bringt

dies Schwierigkeiten für die Refinanzierung des Personals mit sich. Angesichts der hohen vereinbarten Auslastungsquoten von im Durchschnitt 94 Prozent (siehe unten) haben die Einrichtungen hier relativ wenig Spielraum.

Gut ein Fünftel der Einrichtungen (22 %) nennt – teilweise in Ergänzung zur Auslastungsquote – personalbezogene Aspekte als wesentliche Stellschraube zur Refinanzierung des Personals, was auf Einsparstrategien hinausläuft. An erster Stelle rangieren dabei die Verfügungszeiten sowie der Betreuungsschlüssel. Teilweise nennen die Einrichtungen hier auch konkrete Strategien, z. B. dass anstelle von zwei Personen nur eine Person pro Schicht arbeitet. Weitere personalbezogene Strategien sind außertarifliche Gehälter, die gezielte Einstellung junger Mitarbeiter:innen, eine Streichung von Zulagen oder flexible Arbeitszeitmodelle. Einzelne Einrichtungen nennen darüber hinaus sogar unentgeltliche Mehrarbeit oder Gehaltsverzicht als Sparstrategien. In der Praxis dürften solche personalbezogenen Sparstrategien häufig problematisch sein, weil es recht unmittelbar Auswirkungen auf die Qualität der pädagogischen Arbeit haben kann.

Ein Zehntel der Einrichtungen verweist auf diverse weitere Strategien. Unter diese Kategorie wurden etwa Formen der Querfinanzierung von Angeboten aus Zuwendungen, Trägermitteln oder Spenden genannt. Eine weitere Untergruppe stellen spezielle stationäre Angebote oder zusätzliche Angebote neben den stationären Hilfen (z. B. Schulbegleitung) dar. Auch zusätzlich finanzierte Projekte oder Einzelfallvereinbarungen mit Kostenträgern werden genannt.

5.7 Festgelegte und tatsächliche Auslastungsquote

Wie der vorige Abschnitt deutlich gemacht hat, haben die Höhe der vereinbarten Auslastung und dementsprechend die Höhe der tatsächlichen Auslastung einer Einrichtung einen wichtigen Einfluss darauf, ob eine Einrichtung kostendeckend betrieben werden kann bzw. wie hoch die Überschüsse sind, die die Einrichtungen erwirtschaften und ggf. für die fachliche Weiterentwicklung ihres Angebots nutzen. Interessant ist deshalb, wie hoch die vereinbarten und die tatsächlichen Auslastungsquoten in den Einrichtungen sind.

In den Konzeptionen der Einrichtungen, die der Erteilung einer Betriebslaubnis und den Entgeltvereinbarungen zugrunde liegen, wird in der Regel auch die Zahl der Plätze und Gruppen der Einrichtungen angegeben. In den Entgeltvereinbarungen wird meistens, in den Landesrahmenvereinbarungen teilweise, eine bestimmte Auslastungsquote festgelegt (vgl. Meysen u. a. 2020). Die befragten Einrichtungen geben diese festgelegte Quote im Mittel mit 94 bzw. 95 Prozent im Median an. Die häufigste Festlegung sind ebenfalls 95 Prozent Auslastungsquote, was auf etwas weniger als ein Drittel der Einrichtungen zutrifft. Elf Prozent der Einrichtungen haben eine Auslastungsquote von 100 Prozent in

der Entgeltvereinbarung festgelegt. Bei sieben Prozent der Einrichtungen ist eine Auslastungsquote unter 90 Prozent festgelegt. Darunter sind etwa eine Erziehungsfachstelle, die zwei Plätze vorhält und eine Auslastungsquote von 50 Prozent zugrunde legt, oder eine Mutter-Kind-Gruppe in einer Justizvollzugsanstalt.

Die in den Entgeltvereinbarungen vereinbarten Auslastungsquoten sind im Jahr 2019 im Vergleich zum Jahr 2014 im Mittel leicht angestiegen, und der Anteil an Einrichtungen mit einer vereinbarten Auslastungsquote von über 95 Prozent ist um zehn Prozentpunkte gewachsen. Zwei Fünftel der Einrichtungen haben demnach solche hohen Auslastungsquoten in ihrer Entgeltvereinbarung festgelegt. Die in den Entgeltvereinbarungen zwischen den Jugendämtern und Einrichtungen zu beobachtende Steigerung der festgelegten Auslastungsquoten korrespondiert mit dem Anstieg der in den Landesrahmenvereinbarungen festgelegten Auslastungsquoten (vgl. ebd.). Die regionale Lage oder die Größe der Einrichtung stehen in der Befragung 2019 in keinem signifikanten Zusammenhang mit der für die Entgeltberechnung zugrunde gelegten Auslastungsquote, wohl aber die Trägerschaft. So geben Einrichtungen privat-gewerblicher Träger eine signifikant höhere vereinbarte Auslastungsquote an als gemeinnützige Träger.

Mit immer höheren vereinbarten Auslastungsquoten steigen im Feld der stationären Hilfen zur Erziehung auch die in der Literatur benannten Risiken, die etwa dazu führen können, dass für Geschwisterkinder kein Platz in derselben Einrichtung mehr zur Verfügung steht. Auch können sich für Einrichtungen, die sich auf bestimmte Zielgruppen spezialisiert haben, dadurch Probleme ergeben (vgl. Meysen u. a. 2020, S. 114 f.). Es bedeutet auch, dass der Spielraum für Einrichtungen, über eine Belegung der Einrichtung über der vereinbarten Auslastungsquote mehr Spielraum für die Refinanzierung des Personals zu haben bzw. Überschüsse zu erwirtschaften, tendenziell kleiner wird. Im Kern dürften die Einrichtungen damit zum Teil gezwungen sein, permanent mit Überbelegungen zu arbeiten, da sich Lücken in der Belegung nach dem Ende einer Hilfe kaum verhindern lassen.

In der vorliegenden Erhebung wurde außerdem nach der Zahl der Plätze in der Einrichtung und nach der Anzahl der jungen Menschen, die momentan in der Einrichtung leben, gefragt. Daraus lässt sich die tatsächliche Belegung zum Zeitpunkt der Befragung, also die momentane Auslastung, berechnen.

Je nachdem, in welcher Höhe die Auslastungsquote vereinbart wurde oder z. B. Fehlzeiten der jungen Menschen (z. B. bei einem Aufenthalt in der Psychiatrie, Heimfahrten etc.) in den Entgeltvereinbarungen berücksichtigt werden, muss eine kurzfristige Unterauslastung bzw. Überauslastung noch kein Problem für Einrichtungen und Träger darstellen. Problematische finanzielle und fachliche Folgen werden dann wahrscheinlicher, wenn Einrichtungen über einen längeren Zeitraum unter- oder überbelegt sind. Für Jugendämter, die einen Platz für einen jungen Menschen suchen, ist ein hoher Anteil von Einrichtungen, die „voll sind“,

problematisch, weil sie dann Schwierigkeiten haben, in der Nähe einen Platz für ihn oder sie zu finden.

Wie die Berechnung zeigt, war zum Zeitpunkt der Befragung mehr als die Hälfte der Einrichtungen voll belegt (47%) oder sogar überbelegt (6%) (vgl. Tab. 5.5). Bei einem Drittel der Einrichtungen lag die Auslastung zwischen 80 und unter 100 Prozent. 13 Prozent der Einrichtungen waren zu weniger als 80 Prozent ausgelastet. Blickt man im Detail auf die Einrichtungen mit niedriger Auslastung, so finden sich darunter auch spezielle Konstellationen wie z. B. Inobhutnahmestellen, eine Einrichtung in einer Justizvollzugsanstalt oder eine Clearingstelle, für die es besonders geboten ist, mehr Plätze vorzuhalten, als belegt sind. Zudem ist es rein rechnerisch für kleine Einrichtungen mit z. B. nicht mehr als acht Plätzen leichter, auf eine Auslastung von weniger als 80 Prozent zu kommen (sowie auf eine Auslastung von genau 100 %), als für große Einrichtungen. So hat gut ein Fünftel der Einrichtungen mit nicht mehr als acht Plätzen eine Auslastungsquote von unter 80 Prozent, bei Einrichtungen mit neun bis 14 Plätzen sind es nur 13 Prozent.

Tab. 5.5: Anteil der Einrichtungen nach der tatsächlichen Auslastungsquote (in %)

Die Auslastung ...	in %
... ist geringer als 80 %	13 %
... liegt zwischen 80 und 99 %	34 %
... ist genau 100 %	47 %
... liegt über 100 %	6 %

n=407

Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2019

5.8 Resümee – Finanzierung komplex: beträchtliche Unterschiede bei der Entgelthöhe angesichts breit gefächerter Leistungen

Die Beschreibung der Rahmenbedingungen der Entgeltfinanzierung hat gezeigt, dass Entgeltvereinbarungen und mit ihnen die Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen in einem grundsätzlichen Spannungsfeld zwischen Einzel-falloffenheit und Standardisierung stehen. Besonders deutlich wird dies an den Landesrahmenvereinbarungen, die einerseits so konkret und verbindlich sein sol-len, dass sie der Praxis vor Ort Orientierung und Entlastung bieten können. An-dererseits sollen die Landesvorgaben aber auch so offen und flexibel ausgestaltet sein, dass sie zum einen an die lokalen Gegebenheiten und Strukturen, zum an-deren an die individuellen Bedarfe der Adressat:innen angepasst werden können.

Die Analyse von Rahmenvereinbarungen durch Thomas Meysen u.a. (2020) zeigt dabei sowohl eine Tendenz zu einer sehr starren Regulierung, gerade bei der Entgeltgestaltung, als auch eine enorme Komplexität dieser Regulierungen. Damit werden zwar Voraussetzungen für am Einzelfall orientierte Hilfesettings geschaffen, aber auf Kosten der Transparenz und Vergleichbarkeit. Komplexität und Unübersichtlichkeit werden dabei noch erhöht durch sehr unterschiedliche Begrifflichkeiten und Herangehensweisen in den einzelnen Bundesländern.

Diese Heterogenität zeigt sich auch in den Antworten der Einrichtungen, die im Rahmen der DJI-Erhebung 2019 befragt wurden. Die empirischen Befunde geben einen Hinweis darauf, wie komplex die Finanzierung sich in den Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung darstellt, schon allein, weil sie nicht selten relativ breit gefächerte Leistungen auch jenseits des § 34 SGB VIII anbieten, die jeweils unterschiedlich hoch entgolten werden. Aber bereits mit Blick auf Leistungen nach § 34 SGB VIII zeigt sich eine große Spannbreite bei der Höhe der Entgelte. Die Refinanzierung der Unterbringung von jungen Menschen mit einer Behinderung nach dem SGB IX oder SGB XII wird die Komplexität in Zukunft sicherlich noch erhöhen.

6 Zusammenarbeit mit dem Jugendamt

Die Kinder- und Jugendhilfe ist kooperativ angelegt. Ihre Leistungen werden gemeinsam von öffentlichen und freien Trägern erbracht (vgl. § 3 SGB VIII). Eine besondere Rolle als Kooperationspartner der Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung nehmen hierbei die kommunalen Jugendämter ein. Aus deren Verantwortung für die kommunale Kinder- und Jugendhilfe resultieren verschiedene Formen der Zusammenarbeit. So werden stationäre Hilfen durch die Jugendämter eingeleitet, fachlich geplant und begleitet sowie finanziert. Diese „Belegung“ der Einrichtungen mit jungen Menschen macht die Jugendämter zu einem herausgehobenen Kooperationspartner. Daneben obliegt es den Jugendämtern, Träger, Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe im eigenen Zuständigkeitsbereich zu fördern und zu unterstützen. Auch aus dieser Verpflichtung der Jugendämter ergeben sich Anlässe für die Zusammenarbeit. Nachfolgend werden zunächst die beiden benannten Kontexte der Zusammenarbeit – Belegung von Einrichtungen und Förderung der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe – beschrieben. Anschließend werden empirische Befunde zu diesen beiden Kooperationskontexten vorgestellt.

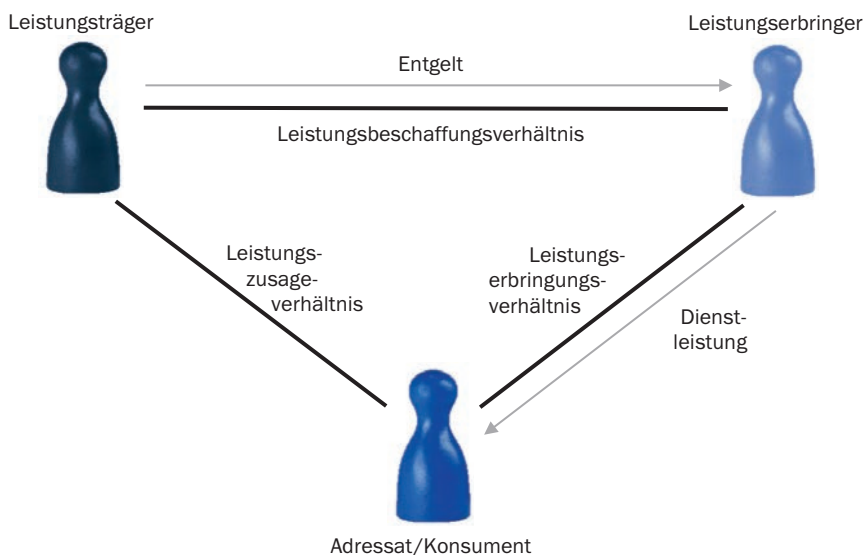
6.1 Kontexte der Zusammenarbeit mit dem Jugendamt

Der Organisationszweck von Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung besteht darin, jungen Menschen Unterkunft, Erziehung, Versorgung, Bildung und Betreuung zu bieten, sofern diese außerhalb des Elternhauses aufwachsen müssen. Veranlasst wird eine solche Heimunterbringung – bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen – durch die für die jeweiligen Kinder, Jugendlichen und Familien zuständigen Jugendämter. Aus dieser Unterbringung junger Menschen resultieren verschiedene Formen der Zusammenarbeit.

Auf der formalen Ebene sind Jugendämter und Einrichtungen Vertragspartner mit gegenseitigen Verpflichtungen. Sie bilden zwei Ecken des sogenannten sozialleistungsrechtlichen Dreiecksverhältnisses, dessen dritte Ecke durch die Adressat:innen – im Falle der Hilfen zur Erziehung also der leistungsberechtigten Eltern sowie deren Kinder – besetzt wird (vgl. Abb. 6.1). Die Eltern haben bei Vorliegen der in § 27 SGB VIII definierten Anspruchsvoraussetzungen einen subjektiven Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung gegenüber dem Jugendamt als Leistungs-/bzw. Kostenträger. Sofern im Rahmen des Entscheidungs- und Hilfeplanverfahrens eine stationäre Erziehungshilfe als notwendig und geeignet angesehen wird, wird eine solche durch das Jugendamt eingeleitet (Leistungszusageverhältnis). Das Jugendamt erbringt stationäre Erziehungshilfen in aller Regel jedoch nicht selbst, sondern

vergift die Leistungserbringung an eine Einrichtung, meist in freier Trägerschaft (vgl. Kap. 2.8), die hierfür finanzielle Mittel erhält (Leistungsbeschaffungsverhältnis). Die leistungserbringende Einrichtung erbringt schließlich die „Dienstleistung Heimerziehung“ für die Adressat:innen (Leistungserbringungsverhältnis). Im Falle stationärer Hilfen zur Erziehung ist die Adressat:innenrolle dabei nochmals gespalten, da einerseits die Eltern anspruchsberechtigt gegenüber dem Jungendamt sind, andererseits aber deren Kinder in den Einrichtungen Unterkunft, Erziehung und Unterstützung erhalten (vgl. Mairhofer 2014).

Abb. 6.1: Sozialrechtliches Dreiecksverhältnis



Quelle: Mairhofer (2014, S. 98) in Anlehnung an Bauer (2001a, S. 84)

Neben der formalen und finanziellen Dimension beinhaltet die Zusammenarbeit von Einrichtungen und Jugendämtern im Kontext der Unterbringung von jungen Menschen vor allem auch fachlich-inhaltliche Aspekte. Insbesondere arbeiten beide Organisationen bei der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII, an der auch die Adressat:innen zu beteiligen sind, zusammen. Häufig wirken Vertreter:innen der Einrichtungen schon vor einer Unterbringung an der Hilfeplanung mit. Fest eingebunden sind die Einrichtungen sodann in die Überprüfung und Fortschreibung von Hilfen, etwa durch die Abfassung von Entwicklungsberichten, Vorgespräche mit Bewohner:innen (und Eltern) zur Hilfeplanung und die Teilnahme an Hilfeplankonferenzen. Auch im Kontext der Verselbstständigung und Hilfebeendigung arbeiten Einrichtungen, Jugendämter und weitere Akteure zusammen.

Andere Kooperationsanlässe können die Entwicklung neuer Hilfeangebote sein, die auf aktuelle Hilfebedarfe reagieren. Konkrete Beispiele hierfür sind

die Entwicklung neuer, spezialisierter Hilfeangebote (vgl. Kap. 3), neuer Zusatzleistungen, beispielsweise Angebote der Elternarbeit für psychisch kranke Väter und Mütter oder aber die Vorhaltung von Plätzen für kurzfristige Inobhutnahmen seitens der Einrichtungen und/oder eine pauschale Finanzierung von Plätzen durch die Jugendämter (vgl. Kap. 5). Das Potenzial und auch die „Güte“ der hilfebezogenen Zusammenarbeit zeigt sich dabei besonders in Krisenzeiten. Durch eine enge Zusammenarbeit zwischen Jugendämtern und Einrichtungen ist es 2015 vielerorts gelungen, innerhalb kurzer Zeit zusätzliche Kapazitäten zur Unterbringung geflüchteter junger Menschen zu schaffen. Ebenso entwickelten Einrichtungen und Jugendämter im Frühjahr 2020 in zahlreichen Kommunen neue Arbeitsformen, um zügig auf veränderte Bedarfe und eingeschränkte Möglichkeiten der Hilfeerbringung unter den Bedingungen der Corona-Pandemie zu reagieren. Auch in Reaktion auf die durch den Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine ausgelösten Fluchtbewegungen, in deren Kontext ganze Heimgruppen in die Bundesrepublik flüchteten, arbeiteten Jugendämter und Einrichtungen zusammen, wobei vielerorts auf Strukturen, die im Anschluss an den Sommer der Migration 2015 etabliert wurden, zurückgreifen konnten (vgl. Mairhofer u. a. 2023).

Im Kontext der konkreten Unterbringung von jungen Menschen können Einrichtungen, neben dem örtlichen Jugendamt, auch mit anderen Jugendämtern zusammenarbeiten. Das heißt, Einrichtungen werden, wie später noch gezeigt wird, nicht nur vom örtlichen Jugendamt belegt. Das örtlich zuständige Jugendamt muss nicht einmal das Hauptbelegungsjugendamt sein. So ist etwa bekannt, dass bei Einrichtungen, die in Jugendamtsbezirken liegen, die an Großstädte bzw. Stadtstaaten angrenzen, häufig nicht das örtliche Jugendamt, sondern das Jugendamt oder die Jugendämter der angrenzenden Metropole die meisten Plätze der Einrichtung belegen, also „Hauptbelegungsjugendamt“ sind.

Neben der Kooperation im Kontext der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen durch ein Jugendamt oder der Entwicklung neuer Angebote können sich Formen der Zusammenarbeit aus der Gesamtverantwortung der örtlichen Jugendämter für die kommunale Kinder- und Jugendhilfe im eigenen Jugendamtsbezirk ergeben. So verpflichtet das Recht der Kinder- und Jugendhilfe in § 4 SGB VIII öffentliche und freie Träger zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit und fordert den öffentlichen Träger, d. h. das Jugendamt, dazu auf, die freie Jugendhilfe zu fördern. Die Felder einer Zusammenarbeit sind dabei vielfältig. Beispiele können eine Zusammenarbeit bei fachlichen Veranstaltungen oder Fortbildungen sein. Auch Projekte zur Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung sind häufig so konzipiert, dass an ihnen leistungserbringende Dienste und Einrichtungen wie auch Jugendämter teilnehmen (vgl. z. B. das Bundesmodellprojekt Wirkungsorientierte Jugendhilfe, Albus u. a. 2010).

Ein weiteres Feld möglicher Zusammenarbeit von Einrichtungen und Jugendämtern kann die Einrichtung von (gemeinsamen) Beschwerdestellen sein

(vgl. Urban-Stahl 2010). Anlässe zur Zusammenarbeit bieten zudem die rechtlichen Vorgaben zum Kinderschutz. So sind die Jugendämter aufgefordert, mit leistungserbringenden Trägern Vereinbarungen zum Umgang mit Verdachtsfällen auf eine Kindeswohlgefährdung zu treffen (vgl. § 8a Abs. 4 SGB VIII). Des Weiteren sollen die Jugendämter mit Leistungserbringern durch Vereinbarungen sicherstellen, dass keine einschlägig vorbestraften Personen neben- oder hauptberuflich mit Kindern und Jugendlichen arbeiten (vgl. § 72a SGB VIII). Die Beispiele zu Beteiligung und Beschwerde sowie zum Kinderschutz zeigen dabei, dass die Anlässe zur Zusammenarbeit von Einrichtungen und Jugendämtern durch die letzten Reformen des Kinder- und Jugendhilferechts – hier besonders durch das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) von 2012 und das Kinder- und Jugend-Stärkungsgesetz von 2021 (KJSG) – immer mehr zugenommen haben.

Ein weiteres Beispiel für einen mit dem BKisSchG etablierten Bereich der Zusammenarbeit sind die Regelungen nach § 79a SGB VIII, nach denen das Jugendamt aufgefordert ist, Qualitätsentwicklung in allen Feldern der Kinder- und Jugendhilfe zu betreiben – auch im Bereich erzieherischer Hilfen. Für den Bereich stationärer Hilfen ist dabei zu berücksichtigen, dass – neben den lokalen Jugendämtern – den überörtlichen Trägern (u. a. Landesjugendämtern) im Rahmen der Erteilung der Betriebserlaubnis nochmals eine besondere Rolle bei der Qualitätsentwicklung und -sicherung zukommt. Die örtlichen und überörtlichen Jugendämter sind wichtige Akteure, die – wie später noch ausführlich gezeigt wird – neben anderen Akteursgruppen Einfluss auf die Qualitätsentwicklung in Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung nehmen (vgl. Kap. 19).

Eine weitere, formalisierte Form der Zusammenarbeit können Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII sowie der Jugendhilfeausschuss nach § 70 SGB VIII sein. Die Jugendämter sollen nach § 78 SGB VIII die Bildung von Arbeitsgemeinschaften initiieren, um dort bedarfsgerechte Angebote zu entwickeln und Angebote mit Leistungserbringern abzustimmen. Neun von zehn Jugendämtern, die an der Jugendamtsbefragung 2014 teilgenommen haben, haben angegeben, über eine oder mehrere solcher AGs zu verfügen. Von den Nennungen zu den Inhalten dieser AGs entfiel über ein Zehntel auf (stationäre) Hilfen zur Erziehung. Das (zumindest formalrechtlich) bedeutendste Forum der Zusammenarbeit öffentlicher und freier Akteure der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe ist der Jugendhilfeausschuss, dem sowohl Vertreter:innen der Vertretungskörperschaft oder von dieser benannte Personen als auch Vertreter:innen der freien Jugendhilfe angehören (vgl. § 70f. SGB VIII). Die Jugendhilfeausschüsse bieten ein Forum für Austausch, Interessenspolitik und Zusammenarbeit unter Trägern und Einrichtungen wie auch zwischen öffentlichen und freien Trägern. Das Feld der Hilfen zur Erziehung ist dabei jedoch nur ein Bereich unter vielen. So zeigt eine DJI-Befragung von Mitgliedern kommunaler Jugendhilfeausschüsse aus dem

Jahr 2013,⁶⁷ dass etwa die Hälfte jener Jugendhilfeausschussmitglieder, die sich einem Arbeitsfeld zugeordnet haben, auch die Hilfen zur Erziehung benannt haben. Weiter kommt die Befragung zu dem Ergebnis, dass 13 Prozent der Jugendhilfeausschüsse einen Unterausschuss zu den Hilfen zur Erziehung haben. Der Anteil für die Arbeitsfelder Jugendarbeit und Kita liegt mit 21 bzw. 27 Prozent deutlich höher. Ein Grund für diese eher geringe Bedeutung der Hilfen zur Erziehung kann u. a. darin gesehen werden, dass in diesem Arbeitsfeld Finanzierungsfragen an anderer Stelle (s. o.) verhandelt werden. Zudem sind die Freiräume zur Gestaltung der Angebotslandschaft vor Ort im Bereich der Hilfen zur Erziehung (u. a. aufgrund subjektiver Rechtsansprüche auf Leistungen) weniger groß als beispielsweise in der Kinder- und Jugendarbeit.

Die bislang aus der Gesamtzuständigkeit der Jugendämter für die kommunale Kinder- und Jugendhilfe abgeleiteten Anlässe und Formen der Zusammenarbeit von Leistungserbringern und Jugendämtern sind nicht spezifisch für das Feld der stationären Hilfen zur Erziehung, d. h. entsprechende Formen der Zusammenarbeit können Jugendämter auch zu Trägern und Einrichtungen aus den Feldern der Beratung, der Kindertagesbetreuung oder der Jugendarbeit pflegen. Für das Feld der (teil-)stationären Hilfen zur Erziehung spezifischer ist die Zusammenarbeit nach § 78a ff. SGB VIII. Hiernach sollen Jugendämter und Leistungserbringer Leistungs-, Entgelt und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen abschließen. Diese Vereinbarungen regeln die Konditionen, zu denen die Jugendämter Kinder und Jugendliche in Einrichtungen unterbringen. Zudem sind sie Voraussetzung für die Kostenübernahme durch die Jugendämter. Somit sind Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen in beiderseitigem Interesse von Einrichtungen und Jugendämtern. Für den Abschluss dieser Vereinbarungen zuständig ist das örtliche Jugendamt, also das Jugendamt, in dessen räumlichem Zuständigkeitsbereich sich die Einrichtung befindet (vgl. Kap. 5).

6.2 Empirische Befunde zur Zusammenarbeit mit Jugendämtern

Vor dem beschriebenen Hintergrund werden nachfolgend empirische Befunde zur „Belegung“ der Einrichtungen durch Jugendämter sowie zur Zusammenarbeit mit dem örtlichen Jugendamt, teilweise auch im Zeitvergleich, vorgestellt. Formal haben die zuvor dargestellten Regeln zu dieser Zusammenarbeit einen hohen Verpflichtungsgrad. Die gelebte Praxis muss das aus unterschiedlichen

67 Das DJI-Jugendhilfeausschussb@rometer ist eine Onlinebefragung von Mitgliedern der Jugendhilfeausschüsse durch das Projekt „Jugendhilfe und sozialer Wandel“ (www.dji.de/jhsw). An der Befragung im Jahr 2013 nahmen 596 Vertreter:innen von Jugendhilfeausschüssen teil.

Gründen (z. B. gewachsene lokale Traditionen, knappe Ressourcen) nicht immer widerspiegeln. Daher lohnt ein empirischer Blick in die gelebte Zusammenarbeit von Jugendämtern und Trägern vor Ort.

6.2.1 Zusammenarbeit im Kontext der Unterbringung junger Menschen

Aufgrund seiner weitreichenden Kompetenzen und Verantwortlichkeiten ist das örtliche Jugendamt ein wichtiger Kooperationspartner der Einrichtungen. Die Hälfte der befragten stationären Einrichtungen gibt an, dass das örtliche Jugendamt zudem auch Hauptbelegungsjugendamt ist. Bei 43 Prozent der Einrichtungen ist das örtliche Jugendamt dagegen nicht gleichzeitig auch Hauptbelegungsjugendamt. Die verbleibenden sieben Prozent der Einrichtungen sind sich hinsichtlich dieser Frage unsicher. Dabei handelt es sich nicht, wie vielleicht vermutet werden könnte, um Einrichtungen, die entweder mit besonders vielen Jugendämtern zusammenarbeiten oder aber sehr viele Plätze haben, was den Überblick erschweren könnte. Vermutlich handelt es sich eher um Einrichtungen, die in etwa gleich oft vom örtlichen und einem oder mehreren weiteren Jugendämtern belegt werden oder aber um Einrichtungen mit häufigeren Wechseln der Bewohner:innen. Dies könnte erklären, warum der Anteil der unsicheren Einrichtungen dann größer ist, wenn auch Kinder unter drei Jahren oder Jugendliche über 21 Jahren in der Einrichtung leben.

Einrichtungen in Großstädten geben – wie zu erwarten – mit etwa zwei Drittel zu einem signifikant höheren Anteil an, dass das örtliche Jugendamt auch Hauptbelegungsjugendamt ist. Der Anteil in Kleinstädten und Landgemeinden liegt dagegen bei nur ca. 40 Prozent. Auch bei ostdeutschen Einrichtungen ist das örtliche häufiger auch Hauptbelegungsjugendamt. Eine Erklärung könnte darin liegen, dass die in weiten Teilen neu geschaffenen Jugendhilfestrukturen in den „neuen Bundesländern“ stärker auf lokale Bedarfe bezogen sind, während sich die Einrichtungslandschaft in Westdeutschland über die Jahrzehnte hinweg ein Stück weit von lokalen Bedarfen entkoppelt hat, etwa aufgrund lokaler Kooperationstraditionen mit anderen Ämtern oder der Entwicklung überregionaler (Spezial-)Angebote.⁶⁸ Auch existieren in Ostdeutschland viele flächenmäßig große Jugendamtsbezirke, sodass eine Belegung außerhalb des eigenen Bezirks zur Folge hätte, dass die jungen Menschen sehr weit von ihren Familien und ihrem Umfeld entfernt untergebracht werden müssten. Eine weitere Erklärung könnte

68 Insgesamt zeigen die Befunde des Projekts, dass der Wortlaut des Gesetzes in den ostdeutschen Ländern stärker Anwendung findet als in Westdeutschland. Dies lässt sich aus der mit der Wiedervereinigung verbundenen Zäsur und dem Neustart in den neuen Bundesländern erklären.

darin liegen, dass Kommunen in Ostdeutschland häufiger in strukturschwachen Gegenden liegen. Solche Kommunen sind möglicherweise stärker darauf bedacht, dass öffentliche Ausgaben (und so auch kommunale Jugendhilfeausgaben) in der eigenen Region investiert werden, um dort Arbeitsplätze etc. zu erhalten.

Bezüglich der Trägerschaft fällt vor allem auf, dass bei lediglich knapp einem Drittel (32 %) der Einrichtungen in privat-gewerblicher Trägerschaft das örtliche Jugendamt auch gleichzeitig Hauptbelegungsjugendamt ist, bei öffentlichen und frei-gemeinnützigen Einrichtungen liegt der Anteil mit 83 und 55 Prozent signifikant höher. Privatgewerbliche Einrichtungen bewegen sich demnach auf anders strukturierten, überregionalen Märkten als ihre öffentlichen und frei-gemeinnützigen Mitbewerber. Dies kann zielführend sein, weil privat-gewerbliche Einrichtungen anderen ökonomischen Erfordernissen unterliegen: Es genügt nicht, lokale Bedarfe zu decken, sie müssen überdies Gewinne erwirtschaften.⁶⁹

Im Schnitt sind die Einrichtungen mit Kindern und Jugendlichen aus knapp acht Jugendamtsbezirken belegt, im Median sind es fünf Jugendamtsbezirke. Dabei gibt es eine sehr große Spanne von den Einrichtungen, die nur von höchstens drei Jugendämtern belegt werden (32 %) bis hin zu Einrichtungen, die mehr als 15 Jugendämter angeben (knapp ein Zehntel der Einrichtungen). Dabei ist zu bedenken, dass unter den Einrichtungen auch einige sind, die z. B. aus Wohngruppen an unterschiedlichen Orten bestehen, die selbst in mehreren Jugendamtsbezirken liegen. Werden Einrichtungen von lediglich einem Jugendamt belegt, so ist dies in knapp 90 Prozent der Fälle das örtliche Jugendamt.

Mit Blick auf die stationären Angebote der Einrichtungen ist festzustellen, dass Einrichtungen mit Inobhutnahmeplätzen, sei es für unter Sechsjährige oder ältere Kinder und Jugendliche, nicht weiträumiger belegt werden als andere, möglicherweise weil Jugendämter ein Interesse daran haben, dass Inobhutnahmeplätze im eigenen Jugendamtsbezirk in ausreichender Zahl vorhanden sind. Für Einrichtungen mit therapeutischen Wohngruppen ist dagegen ein solcher Effekt zu erkennen. Wenn Einrichtungen therapeutische Wohngruppen haben, werden sie von mehr Jugendämtern belegt als andere Einrichtungen. Dies ist nicht überraschend, denn es ist zu erwarten, dass spezialisiertere Einrichtungen ein weiteres Einzugsgebiet haben. Die wenigen Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft werden in der Tendenz von weniger Jugendämtern (aber immerhin im Schnitt von vier Jugendämtern) belegt, dieser Zusammenhang besteht allerdings

69 Spezialisierte Leistungen anzubieten, stellt gerade für gewerbliche Einrichtungen eine Chance dar, Gewinne zu erzielen, da diese Leistungen dem (lokalen) Wettbewerb dadurch ein Stück weit entzogen sind, vergleichbare Angebote – und damit direkte Konkurrenz – seltener gegeben ist. Zudem lassen sich für spezialisierte Leistungen höhere Entgelte verlangen. Entsprechend gilt Wettbewerbsvermeidung – entgegen gängigen Erwartungen – auch als eine wesentliche Strategie ökonomischen bzw. unternehmerischen Handelns (vgl. Seckinger/Mairhofer 2020; Hasse/Krücken 2012).

nicht unabhängig von anderen Merkmalen der Einrichtungen wie ihrer Größe und der stationären Angebotspalette.

Hinsichtlich regionaler Merkmale zeigen sich signifikante Unterschiede je nach Bundesland, in dem die Einrichtungen liegen, und zwischen Einrichtungen in Ost- und Westdeutschland. Die Anzahl der belegenden Jugendämter ist in Einrichtungen in den östlichen Bundesländern mit durchschnittlich fünf nur fast halb so groß wie in den westlichen Bundesländern mit im Durchschnitt acht Ämtern. Dieser Zusammenhang bleibt auch bestehen, wenn man die Fläche der Jugendamtsbezirke und die Größe der Einrichtungen mitbetrachtet und kontrolliert.⁷⁰ Dies könnte damit zusammenhängen, dass Einrichtungen in den westlichen Ballungsräumen in räumlicher Nähe von zahlreichen, gerade auch kreisangehörigen Jugendämtern liegen und daher von diesen belegt werden. So ist die durchschnittliche Anzahl der belegenden Jugendämter in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen besonders groß. Mit Blick auf Einrichtungen in den östlichen Bundesländern weist die geringe Anzahl belegender Ämter dagegen – zusammen mit dem höheren Anteil belegender örtlicher Ämter – auf eine stärkere lokale Orientierung. Diese kann, wie erwähnt, eine Folge lokaler Wirtschaftsförderung durch die öffentlichen Jugendhilfeträger oder insgesamt eher lokal ausgerichteter Jugendhilfestruckturen in Ostdeutschland sein. Wie nicht anders zu erwarten, nimmt die Anzahl von belegenden Jugendämtern mit der Größe der Einrichtung (gemessen an der Anzahl der Plätze) signifikant zu.

Sowohl die organisationalen Strukturen als auch die fachlichen Verfahren, Standards und Arbeitsroutinen in den Jugendämtern unterscheiden sich zum Teil deutlich (vgl. z.B. Merchel 2012; Landes 2010; empirisch z.B. Merchel u. a. 2023; Bode/Turba 2014, S. 285 ff.; Gadow u. a. 2013; Gissel-Palkovich u. a. 2010; Mamier u. a. 2003). Daher ist anzunehmen, dass die Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Jugendämtern eine Herausforderung für die Einrichtungen darstellt. Aufgrund der in Relation zur Platzzahl recht hohen Anzahl der belegenden Jugendämter dürfte es eher die Regel als die Ausnahme sein, dass in einer Gruppe bzw. einem Erziehungssetting Kinder und Jugendliche leben, deren Hilfen von unterschiedlichen Jugendämtern verantwortet werden. Unterschiedliche Strukturen, Regeln und Routinen der Ämter sind damit nicht nur eine Herausforderung für die Organisation, sondern auch für den pädagogischen Alltag und das Zusammenleben in den Einrichtungen. So ist zu erwarten, dass beispielsweise unterschiedlich weite und flexible Regeln (z. B. bei Besuchskontakten zu den Eltern), unterschiedliche Partizipationsverständnisse

70 Eine Regressionsanalyse, in der die Trägerschaft, die Anzahl der Plätze in der Einrichtung, die Anzahl der stationären Angebotsformen sowie die Lage in Ost- und Westdeutschland und die Größe des Jugendamtsbezirks als unabhängige Variablen berücksichtigt wurden, ergibt nur für die Anzahl der Plätze in der Einrichtung, die Anzahl stationärer Angebotsformen sowie die Lage in Ost- und Westdeutschland signifikante Zusammenhänge mit der Anzahl der Jugendämter, die die Einrichtung belegen.

und -kulturen (z. B. bei der Hilfeplanung) oder auch in der Handhabung von über die Regelsätze hinausgehenden Zuschüssen (z. B. Mitgliedsbeiträgen oder besondere Ausstattung zur Teilnahme an Vereinen) zwischen den Jugendämtern von den Bewohner:innen nicht nur wahrgenommen, sondern möglicherweise auch als Ungerechtigkeit angesehen werden. Somit können unterschiedliche Praxen der Jugendämter – nicht zuletzt, weil „Gerechtigkeit“ einen Aspekt darstellt, der Bewohner:innen stationärer Einrichtungen besonders wichtig ist (vgl. Burschel u. a. 2022) – zu einer zusätzlichen Quelle von Spannungen und Konflikten in den Einrichtungen werden.

Bei der DJI-Erhebung im Jahr 2009 wurden die Einrichtungen nach der Anzahl der Jugendämter befragt, mit denen sie zusammenarbeiten. Wie in diesem Kapitel beschrieben, bestehen zahlreiche Formen und Kontexte der Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen und Jugendämtern. Gleichwohl stellt die Belegung eine zentrale Form der Zusammenarbeit dar, zumal mit Jugendämtern, die nicht zugleich örtliches Jugendamt sind. Werden die Angaben zur Zusammenarbeit 2009 und zur Belegung 2019 daher als vergleichbar betrachtet, so ist eine erstaunliche Konstanz festzustellen, denn bereits vor zehn Jahren lag der Durchschnitt bei acht und der Median bei fünf Jugendämtern. Diese Stabilität zeigt sich auf den ersten Blick auch dann, wenn lediglich jene 151 Einrichtungen betrachtet werden, die 2009 und 2019 an der Befragung teilgenommen haben. Auch hier sind Median sowie Durchschnitt und Standardabweichung (bis auf die erste Nachkommastelle) identisch. Die weitere Analyse der Paneldaten offenbart aber, dass die Anzahl der Jugendämter nur bei etwa einem Fünftel der Einrichtungen stabil geblieben ist, bei einem Drittel der Einrichtungen ist die Anzahl der Jugendämter, mit denen zusammengearbeitet bzw. von denen belegt wird, zwischen 2009 und 2019 gesunken und bei knapp der Hälfte der Einrichtungen angestiegen. Die Anzahl der Jugendämter ist dabei signifikant häufiger bei jenen Einrichtungen angestiegen, deren Platzzahl im Vergleichszeitraum 2009 bis 2019 ebenfalls gestiegen ist.

Die Kennzahlen Median und Durchschnitt zur Anzahl der Jugendämter, mit denen die Einrichtungen zusammenarbeiten bzw. von denen sie belegt werden, suggerieren Stabilität und verdecken die Dynamik in der Beziehung der Einrichtungen zu Jugendämtern. Dabei ist zu beachten, dass auch eine unveränderte Anzahl der Jugendämter, mit denen zusammengearbeitet wird, noch lange nicht heißen muss, dass es auch die gleichen Jugendämter sind, mit denen die Einrichtungen kooperieren. Wenn demnach davon ausgegangen werden kann, dass schon die Anzahl der unterschiedlichen Jugendämter, von denen die Einrichtungen belegt werden bzw. mit denen sie zusammenarbeiten, eine Herausforderung darstellt, so wird diese möglicherweise noch dadurch erhöht, dass es immer wieder andere Ämter und damit andere Strukturen, Verfahren und Regeln sind bzw. sein können, mit denen sich die Einrichtungen und auch die in diesen lebenden jungen Menschen auseinandersetzen und auf die sie sich einlassen müssen.

6.2.2 Zusammenarbeit mit dem örtlichen Jugendamt

Obgleich die allermeisten Einrichtungen mit unterschiedlichen Jugendämtern zusammenarbeiten, nimmt das örtliche Jugendamt – unabhängig davon, ob dieses auch Plätze belegt oder nicht – aufgrund seiner Gesamtverantwortung für die kommunale Kinder- und Jugendhilfe eine besondere Rolle ein, da es angehalten ist, mit Einrichtungen im eigenen räumlichen Zuständigkeitsbereich zusammenzuarbeiten und diese zu unterstützen. Die Einrichtungen wurden vor diesem Hintergrund danach befragt, in welchen Bereichen sie mit dem örtlichen Jugendamt zusammenarbeiten und wie sie diese Zusammenarbeit beurteilen. Von den 2019 befragten Einrichtungen geben 97 Prozent an, mit dem örtlichen Jugendamt zusammenzuarbeiten.

Tab. 6.1: Bereiche, in denen die Einrichtungen mit dem örtlichen Jugendamt zusammenarbeiten (Anteil der Einrichtungen in %; Mehrfachnennungen)

	Örtliches Jugendamt ist Hauptbeleger		Gesamt
	Ja	Nein	
Fachlicher Austausch*	94 %	80 %	87 %
Finanzierung	89 %	84 %	87 %
Jugendhilfeplanung*	88 %	74 %	81 %
Qualitätsentwicklung*	79 %	63 %	71 %
Fortbildung*	56 %	44 %	50 %
Sonstiges	5 %	7 %	6 %

* Unterschiede zwischen Einrichtungen, bei denen das örtliche zugleich Hauptbelegungsjugendamt ist oder nicht, signifikant.

n=457

Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2019

Wie Tabelle 6.1 zu entnehmen ist, werden fachlicher Austausch und Finanzierung als die beiden Themen genannt, bei denen die meisten Einrichtungen mit ihrem örtlichen Jugendamt zusammenarbeiten. Im Mittelfeld liegen die Themen Jugendhilfeplanung und Qualitätsentwicklung. Am geringsten ausgeprägt ist die Zusammenarbeit bei Fortbildungen. Neben den vorgegebenen Antwortkategorien konnten die Einrichtungen weitere Gebiete der Zusammenarbeit benennen. Von dieser Möglichkeit haben sechs Prozent der Einrichtungen Gebrauch gemacht. Genannt wurden hier u. a. Hilfeplanung, Kinderschutz, Belegung, Heimaufsicht oder Konzeptentwicklung.

Die von den meisten Einrichtungen genannte Form der Zusammenarbeit ist „fachlicher Austausch“. Immerhin 87 Prozent der Einrichtungen nennen diesen. Die häufige Nennung ist insofern wenig erstaunlich, als fachlicher Austausch eine sehr weite und unspezifische Form der Zusammenarbeit ist. So stellt schon ein einmaliges Telefonat zur aktuellen Situation eines Bewohners der Einrichtung mit der

zuständigen Fachkraft des Jugendamts eine Form des fachlichen Austausches statt. Ebenso können damit aber auch regelmäßige Treffen von Leitungs- oder Fachkräften, vielleicht auch im Rahmen gemeinsamer Veranstaltungen (z. B. Fachtage) gemeint sein. Sowohl die Intensität als auch die Ebene und damit verbunden die möglichen Inhalte der Zusammenarbeit können somit stark variieren – vom Austausch auf Einzelfallebene bis zur Entwicklung gemeinsamer Angebote.

Ebenfalls 87 Prozent der Einrichtungen geben an, dass eine Zusammenarbeit bei Fragen der Finanzierung erfolgt. Diese kann beispielsweise gegeben sein, wenn Leistungs- und Entgeltvereinbarungen nach §§ 78a ff. SGB VIII verhandelt und abgeschlossen bzw. an veränderte rechtliche Rahmensetzungen angepasst werden. Eine auf die Finanzierung bezogene Zusammenarbeit kann auch darin bestehen, dass das Jugendamt die Einrichtung in finanzierungsbezogenen Fragen berät oder aber, dass Einrichtung und Jugendamt gemeinsam Fördermittel beantragen. Eine Zusammenarbeit bei der Jugendhilfeplanung erfolgt bei 81 Prozent der Einrichtungen. Auch diese Zusammenarbeit kann in unterschiedlicher Weise erfolgen. Eine besondere Rolle kommt dabei lokalen Gremien zu, beispielsweise mit Planungsfragen befasste Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII. Vor allem kann eine Zusammenarbeit aber im Rahmen des Jugendhilfeausschusses erfolgen, zu dessen Hauptaufgaben die Jugendhilfeplanung zählt. Zur Umsetzung dieser Aufgabe bilden die Jugendhilfeausschüsse häufig Unterausschüsse zur Jugendhilfeplanung.⁷¹

Qualitätsentwicklung ist bei 71 Prozent der Einrichtung Inhalt der Zusammenarbeit mit dem örtlichen Jugendamt. Dieser Anteil ist angesichts der in §§ 78a ff. und 79a ff. SGB VIII formulierten Anforderungen der kontinuierlichen Qualitätsentwicklung im Jugendamtsbezirk und zum Abschluss von Qualitätsentwicklungsvereinbarungen erstaunlich gering. Offenbar beschränkt sich Förderung der Qualität in den Einrichtungen in manchen Jugendamtsbezirken ausschließlich auf die Verabschiedung einer Qualitätsentwicklungsvereinbarung, wohingegen der weitere Entwicklungsprozess als einrichtungsinterne Angelegenheit betrachtet wird. Bezogen auf Fragen der Fortbildung – beispielsweise durch gemeinsame Fortbildungsangebote oder eine öffentliche Unterstützung bei der Finanzierung und Durchführung von Fortbildungen – arbeitet genau die Hälfte der Einrichtungen mit dem örtlichen Jugendamt zusammen. Möglicherweise fungieren bei Fortbildungen eher die überörtlichen Landesjugendämter und weniger die örtlichen Jugendämter als Kooperationspartner.

Wie Tabelle 6.1 zeigt, geben Einrichtungen, bei denen das örtliche zugleich das Hauptbelegungsjugendamt ist, häufiger an, in den unterschiedlichen Bereichen mit dem Jugendamt zusammenzuarbeiten. Dies könnte ein Hinweis darauf sein, dass sich Funktionen der Jugendämter, die aus der Gesamtverantwortung und einer Belegung

71 Von den im Rahmen der DJI-Erhebung 2013 befragten Jugendhilfeausschüssen verfügen 61 Prozent über einen Unterausschuss zur Jugendhilfeplanung. Damit ist die Jugendhilfeplanung das Thema, zu dem am häufigsten Unterausschüsse bestehen.

resultieren, praktisch nicht trennen lassen: Mit Einrichtungen, die die Jugendämter mit jungen Menschen belegen, arbeiten die Jugendämter auch bei anderen Themen stärker zusammen bzw. Einrichtungen, mit denen die Jugendämter in unterschiedlichen Kontexten vor Ort zusammenarbeiten, werden auch eher belegt werden.⁷² Signifikante Unterschiede zeigen sich auch nach der Trägerform der Einrichtungen. So arbeiten Einrichtungen privat-gewerblicher Träger deutlich seltener als öffentliche und privat-gemeinnützige Träger in den Bereichen Qualitätsentwicklung (63 vs. 74 %), fachlicher Austausch (79 vs. 90 %) und Jugendhilfeplanung (71 vs. 84 %) mit dem örtlichen Jugendamt zusammen. Dies könnte die Folge einer eher überregionalen Ausrichtung dieser Einrichtungen sein, wie die Anzahl der Jugendämter, von denen privat-gewerbliche Einrichtungen belegt werden, bereits gezeigt hat. Zudem lässt sich dieser Befund mit der besonderen rechtlichen Stellung privat-gewerblicher Träger begründen. So zielen viele rechtliche Vorschriften zur Zusammenarbeit und Förderung der freien Jugendhilfe durch die Jugendämter primär auf anerkannte (gemeinnützige) Träger der Jugendhilfe. Nur diese können nach § 74 SGB VIII gefördert werden und sind frühzeitig an der Jugendhilfeplanung zu beteiligen (vgl. Schindler/Elmayer 2022, S. 1247 f.). Eine privat-gewerbliche Rechtsform steht einer solchen Anerkennung nach allgemeiner Auffassung entgegen (vgl. ebd., S. 76 f., S. 1249). In diesem Zusammenhang wird beispielsweise auch diskutiert, ob solche Träger im Jugendhilfeausschuss vertreten sein sollten (vgl. z. B. Hinken 2019, S. 86). Dies ist oft der Fall, falls nicht, so bestehen auch dadurch weniger Möglichkeiten zur Mitwirkung an der Jugendhilfeplanung.

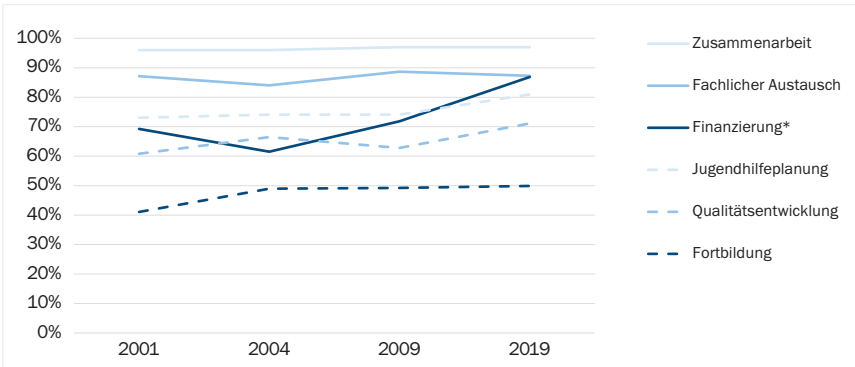
Auch die Größe der Einrichtung – gemessen an der Anzahl der Plätze – hat einen Einfluss auf die Zusammenarbeit mit dem örtlichen Jugendamt. Bei der Finanzierung, der Qualitätsentwicklung, bei Fortbildungen und beim fachlichen Austausch ist der Anteil großer Einrichtungen signifikant höher. Dies lässt sich damit erklären, dass bei großen Einrichtungen mehr Anlässe für die verschiedenen Formen der Zusammenarbeit bestehen. So bieten große Einrichtungen beispielsweise ein breiteres Angebot, sodass sich etwa Entgeltverhandlungen komplexer gestalten. Da größere Einrichtungen über mehr Personal verfügen, ergeben sich auch rein quantitativ mehr Fortbildungsanlässe und damit potenzielle Möglichkeiten der Zusammenarbeit. Ebenso bestehen rein aufgrund der Größe mehr Gelegenheiten zu fachlichem Austausch. Da größere Einrichtungen zudem eine „gewichtigere“ Rolle in der kommunalen Kinder- und Jugendhilfelandschaft spielen, dürfte das Jugendamt auch ein größeres Interesse an einem Austausch haben – sowohl mit Blick auf organisatorische, strategische und fachpolitische als auch auf fachlich-inhaltliche Themen.

72 Die in der bivariaten Analyse identifizierten signifikanten Zusammenhänge zwischen dem Item Hauptbelegungsjugendamt und den Items zu all den Bereichen der Zusammenarbeit – mit Ausnahme der Finanzierung – bestätigen sich auch in der binären logistischen Regression unter Einschluss der Variablen Größe, Trägerschaft, Anzahl der belegenden Jugendämter und Region (Ost- oder Westdeutschland).

6.2.3 Zusammenarbeit im Zeitverlauf

Der Anteil der Einrichtungen, die mit dem örtlichen Jugendamt zusammenarbeiten, hat sich in den vergangenen knapp 20 Jahren nicht verändert. Bezogen auf die oben vorgestellten sechs Themenbereiche berichten seit 2001 zwischen 96 und 97 Prozent der Einrichtungen von einer Zusammenarbeit (vgl. Abb. 6.2). Das heißt natürlich nicht, dass beispielsweise die Intensität oder Qualität der Zusammenarbeit gleichgeblieben ist. Auch mit Blick auf die Bereiche der Zusammenarbeit besteht wenig Dynamik. Einen fachlichen Austausch mit dem Jugendamt haben 2001 wie auch 2019 87 Prozent der Einrichtungen. Für alle anderen Kooperationsbereiche ist der Anteil der Einrichtungen, die von einer Zusammenarbeit berichten, im Zeitverlauf zwischen 2001 und 2019, zum Teil mit zwischenzeitlichen Schwankungen, angestiegen. Am höchsten fällt dieser Anstieg seit 2001 bei den Fortbildungen (21 %) ⁷³ und bei der Finanzierung (25 %) aus, aber auch die Anteile der Einrichtungen, die von einer Zusammenarbeit bei der Qualitätsentwicklung (17 %) und Jugendhilfeplanung (11 %) berichten, sind zumindest leicht angestiegen.

Abb. 6.2: Inhalte der Zusammenarbeit von Einrichtungen mit dem Jugendamt in den Jahren 2001, 2004, 2009 und 2019 (Anteil der Einrichtungen in %)



Lesebeispiel: Im Jahr 2001 haben 41 % der Einrichtungen angegeben, im Bereich Fortbildungen mit dem Jugendamt zusammenzuarbeiten. Der Anteil der Einrichtungen, die bei der Fortbildung mit dem Jugendamt zusammenarbeiten, lag 2004 und 2009 bei 49 % und ist 2019 nochmals leicht auf 50 % angestiegen.

* Item 2019 von „Finanzierung/Haushaltsverhandlungen“ zu „Finanzierung“ geändert.

n=319 (2001), n=382 (2004), n=309 (2009), n=457 (2019)

Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2001, 2004, 2009, 2019

73 Die Angaben zu den prozentualen Steigerungen beziehen sich auf die Veränderung zwischen den Daten 2001 und 2019. Sie stehen für den Anteil der Differenz der Werte von 2001 und 2009 in Relation zum Wert 2001.

Mit Blick auf die Zusammenarbeit bei der Finanzierung ist zu berücksichtigen, dass das Item 2019 verändert wurde und nicht mehr nach „Finanzierung/Haushaltsverhandlungen“, sondern nur noch nach „Finanzierung“ gefragt wurde. Die Kategorie ist somit weniger spezifisch und damit weiter geworden. Dies könnte den deutlichen Anstieg um 21 Prozent (15 Prozentpunkte) gegenüber der Erhebung von 2009 mit erklären. Ungeachtet dessen kann die Zunahme der Zusammenarbeit bei Finanzierungsfragen auch plausibel auf einen Bedeutungsgewinn ökonomischer Aspekte und zunehmend komplexere Finanzierungsarrangements – z. B. in Folge einer zunehmenden Ausdifferenzierung und Spezialisierung von Angeboten (vgl. Kap. 3 und 5) – zurückgeführt werden. Auch der Qualitätsentwicklung wird vor allem in den letzten zehn Jahren mehr Bedeutung zugemessen. Dies könnte auch eine Folge davon sein, dass die Qualitätsentwicklung durch den mit dem BKiSchG eingeführten § 79a SGB VIII noch einmal stärker als arbeitsfeldübergreifende Aufgabe der Jugendämter bestimmt wurde – auch wenn dies die Rechtslage für (teil-)stationäre Hilfen nicht verändert hat.

Die Daten lassen dabei keine Aussagen dazu zu, von wem eine Veränderung in der Zusammenarbeit ausgegangen ist. Nicht nur die Aufnahme einer Zusammenarbeit zu einem der erhobenen Themenbereiche, sondern auch die Beendigung der Zusammenarbeit kann sowohl von der befragten Einrichtung als auch von dem örtlichen Jugendamt ausgegangen sein. Dabei lassen sich auf beiden Seiten zahlreiche Gründe für die Aufnahme, aber auch für die Beendigung einer Zusammenarbeit anführen. Gründe für die Aufnahme aufseiten des Jugendamtes können eine veränderte konzeptionelle Ausrichtung, etwa nach einem Personalwechsel in der Jugendamtsleitung, in Folge eines Organisationsentwicklungsprozesses oder wegen einer Machtverschiebung und neuen Akteuren im Jugendhilfeausschuss sein. Ähnlich können konzeptionelle Erwägungen auch Einrichtungen dafür motivieren, stärker mit dem örtlichen Jugendamt zusammenzuarbeiten. Ähnlich vielfältig sind aufseiten von Einrichtungen und Jugendämtern die Gründe dafür, die Zusammenarbeit zu beenden. Die Zusammenarbeit in einem der Themenbereiche kann beispielsweise eingestellt werden, wenn die Personalressourcen hierfür nicht mehr ausreichen, wenn sich die konzeptionellen Orientierungen der Einrichtungen (und damit etwa mögliche gemeinsame Fortbildungsinhalte) auseinanderbewegen oder wenn einer oder beide Akteure unzufrieden mit der Zusammenarbeit sind. Ein möglicher Grund für die Beendigung der Zusammenarbeit kann auch darin liegen, dass die Akteure Kooperationen mit anderen Partnern aufbauen oder intensivieren und daher die Kooperation mit dem bisherigen Partner einstellen – beispielsweise, wenn eine Einrichtung verstärkt auf das Fortbildungsprogramm des eigenen Trägers zurückgreift und daher keine Fortbildungen in Kooperation mit dem Jugendamt nutzt. Während die Aufnahme der Zusammenarbeit zumindest von einem der beteiligten Akteure intendiert sein muss, kann eine Zusammenarbeit auch ohne aktives Zutun der Beteiligten enden. Dies kann etwa sein, wenn aktuell kein

Anlass zur Zusammenarbeit besteht, beispielsweise weil aktuell keine Entgelte zu verhandeln oder keine Jugendhilfeplanung für das Feld der Erzieherischen Hilfen ansteht. In solchen Fällen ist keine Zusammenarbeit erforderlich. Möglich ist auch, dass eine Zusammenarbeit, etwa im Bereich der Fortbildung deshalb endet, weil die Einrichtung das aktuell vom Jugendamt angebotene Fortbildungsprogramm nicht mehr nutzt oder kein Interesse an den angebotenen Fortbildungsinhalten besteht, wenngleich weiterhin die Möglichkeit zu einer Inanspruchnahme besteht. Insgesamt zeigen empirische Untersuchungen, dass Kooperationsbeziehungen hochkomplexe Entitäten darstellen (vgl. grundlegend van Santen/Seckinger 2003)

Tab. 6.2: Anteile und Veränderungen der Zusammenarbeit mit dem örtlichen Jugendamt zwischen 2009 und 2019 (Anteil der Einrichtungen in %; Einrichtungen, die an den Befragungen 2001 und 2019 teilgenommen haben; Mehrfachnennungen)

Ergebnisspalte	1	2	3	4	5	6	7
	Anteil 2009	Anteil 2019	Zunahme in %-Punkten	Weiterhin Zusammen- arbeit	Weiterhin keine Zusammen- arbeit	Zusammen- arbeit beendet	Zusammen- arbeit begonnen
Fachlicher Austausch	91 %	94 %	3	87 %	2 %	4 %	6 %
Finanzierung*	78 %	93 %	15	72 %	1 %	6 %	21 %
Jugendhilfeplanung	77 %	82 %	5	66 %	7 %	11 %	16 %
Qualitätsent- wicklung	67 %	83 %	16	57 %	8 %	9 %	26 %
Fortbildung	51 %	62 %	11	33 %	20 %	18 %	29 %

Lesebeispiel: Von den 141 Einrichtungen, die die Frage nach der Zusammenarbeit mit dem Jugendamt 2009 und 2019 beantwortet haben, haben 2009 51% bei Fortbildungen mit dem Jugendamt zusammengearbeitet (Spalte 1). Im Jahr 2019 geben 62% dieser Einrichtung eine Zusammenarbeit bei Fortbildungen an (Spalte 2). Der Anteil ist also um elf Prozentpunkte angestiegen (Spalte 3). Die Zunahme ist jedoch nicht darauf zurückzuführen, dass zwischen 2009 und 2019 12% der Einrichtungen und Jugendämter eine Zusammenarbeit begannen. Vielmehr geben 29% der Einrichtungen an, dass eine Zusammenarbeit bei Fortbildungen begonnen wurde (Spalte 7) und 18% der Einrichtungen gaben an, dass eine Zusammenarbeit bei Fortbildungen eingestellt wurde (Spalte 6). Im Saldo bleibt somit ein Zuwachs von elf Prozentpunkten. Ein Drittel der Einrichtungen hat zu beiden Zeitpunkten bezogen auf Fortbildungen mit dem Jugendamt zusammengearbeitet (Spalte 4), bei einem Fünftel der Einrichtungen hat es zu keinem Zeitpunkt in diesem Bereich eine Zusammenarbeit mit dem Jugendamt gegeben (Spalte 5).

* Item 2019 von „Finanzierung/Haushaltsverhandlungen“ zu „Finanzierung“ geändert.

n=141

Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2009, 2019

Für jene Einrichtungen, die sowohl 2009 als auch 2019 an der Befragung teilgenommen haben, zeigt die in Tabelle 6.2 dargestellte Panelanalyse, was sich hinter der Zunahme des Anteils der Einrichtungen, die in den unterschiedlichen

Bereichen mit dem Jugendamt zusammenarbeiten, verbirgt. Die Spalten 1 und 2 geben den Anteil der Einrichtungen an, die 2009 und 2019 angeben, mit dem Jugendamt bezogen auf die unterschiedlichen Themenbereiche zusammenzuarbeiten. Spalte 3 (grau hinterlegt) zeigt die Veränderung zwischen beiden Erhebungszeitpunkten in Prozentpunkten. Auch im Panel hat der Anteil der Einrichtungen, die mit dem örtlichen Jugendamt zusammenarbeiten, für alle erhobenen Bereiche zugenommen. Die Spalten 4 bis 8 zeigen, was sich hinter dieser Zunahme verbirgt. Besonders interessant sind dabei die letzten beiden Spalten. Sie geben an, bei welchem Anteil der Einrichtungen eine Zusammenarbeit zwischen 2009 und 2019 beendet wurde (Spalte 6) und bei welchem Anteil der Einrichtungen eine Zusammenarbeit zwischen 2009 und 2019 begonnen wurde (Spalte 7). Für alle Arbeitsbereiche zeigen die Daten eine über die Veränderung des absoluten Prozentanteils hinausgehende Dynamik.

Besonders groß ist die Veränderung im Bereich der Zusammenarbeit bei Fortbildungen. Hinter dem moderaten Anstieg des Anteils der mit dem Jugendamt zusammenarbeitenden Einrichtungen um zwölf Prozentpunkte steht eine Veränderung der Zusammenarbeit in diesem Bereich bei fast der Hälfte der befragten Einrichtungen: 29 Prozent der Einrichtungen, die in diesem Bereich 2009 noch nicht mit dem Jugendamt zusammengearbeitet haben, tun dies 2019. Von den Einrichtungen, die 2009 von einer fortbildungsbezogenen Zusammenarbeit berichten, tun dies 18 Prozent im Jahr 2019 nicht mehr. Dabei ist auch für die themenbezogene Zusammenarbeit zu konstatieren, dass Veränderungen zwischen den beiden Erhebungszeitpunkten nicht berücksichtigt werden, die Dynamik faktisch also noch größer ist. Auch bei der Zusammenarbeit im Rahmen der Jugendhilfeplanung steht hinter dem nur leichten Anstieg von sechs Prozentpunkten eine große Dynamik. Tabelle 6.2 unterstreicht zudem den Bedeutungsgewinn von Qualitätsentwicklung und Finanzierung als Gegenstand der Zusammenarbeit. Auch in diesen Bereichen wurde zwar bei einem nicht unbedeutenden Anteil der Einrichtungen die Zusammenarbeit beendet, dem stehen aber große Zuwächse aufseiten jener Einrichtungen gegenüber, bei denen eine qualitäts- und finanzierungsbezogene Zusammenarbeit mit dem Jugendamt begonnen wurde. Die Ergebnisse des Längsschnittvergleichs provozieren zwangsläufig die Frage nach den Gründen dafür, was hinter der Veränderung der Zusammenarbeit steckt. Wie schon erwähnt sind hier vielfältige Gründe auf beiden Seiten möglich, wobei diese Gründe noch nicht einmal intentionaler Natur sein müssen. Ein möglicher Grund kann die Beurteilung der Zufriedenheit mit der Zusammenarbeit sein. Hierzu liefert die DJI-Erhebung einige Anhaltspunkte.⁷⁴

74 Ob eine sinkende Zufriedenheit der Einrichtungen dazu geführt hat, die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt zu beenden, lässt sich aufgrund der zahlreichen zu berücksichtigenden Faktoren, die Einfluss darauf haben können, ob eine Zusammenarbeit stattfindet oder nicht,

6.2.4 Zufriedenheit mit der Zusammenarbeit mit dem Jugendamt

Insgesamt wird die Zufriedenheit mit der Zusammenarbeit von den Einrichtungen über die Jahre hinweg recht einheitlich beurteilt. Während der Anteil der Einrichtungen, die zu den unterschiedlichen Themen mit dem örtlichen Jugendamt kooperieren, zugenommen hat, ist die durchschnittliche Beurteilung der Zufriedenheit mit dieser Zusammenarbeit über die Jahre hinweg jedoch leicht gesunken (vgl. Tab. 6.3).

Tab. 6.3: Beurteilung der Zufriedenheit der Einrichtungen, die in den Jahren 2001, 2004, 2009 und 2019 in den verschiedenen Bereichen mit dem örtlichen Jugendamt zusammenarbeiteten (Mittelwerte einer vierstufigen Skala von 1 „zufriedenstellend“ bis 4 „nicht zufriedenstellend“)

	2001	2004	2009	2019	n (2019)
Fachlicher Austausch	1.9	1.9	1.9	2.1	399
Finanzierung*	2.1	2.2	2.0	2.0	397
Jugendhilfeplanung	2.0	2.1	2.0	2.1	370
Qualitätsentwicklung	2.1	2.1	2.2	2.3	325
Fortbildung	2.2	2.2	2.3	2.5	228

Lesebeispiel: Die 228 Einrichtungen, die im Jahr 2019 angeben, mit dem Jugendamt bezogen auf Fortbildungen zusammenzuarbeiten, beurteilen diese Zusammenarbeit auf einer vierstufigen Skala von 1 (zufriedenstellend) bis 4 (nicht zufriedenstellend) durchschnittlich mit 2,5. Zu den Anteilen der Einrichtungen, die die jeweiligen Einschätzungen gewählt haben, vgl. Abb. 6.3.

* Item 2019 von „Finanzierung/Haushaltsverhandlungen“ zu „Finanzierung“ geändert.
n=75-278 (2001), n=178-327 (2004), n=152-274 (2009), n=228-399 (2019, vgl. Tabelle)

Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2001, 2004, 2009, 2019

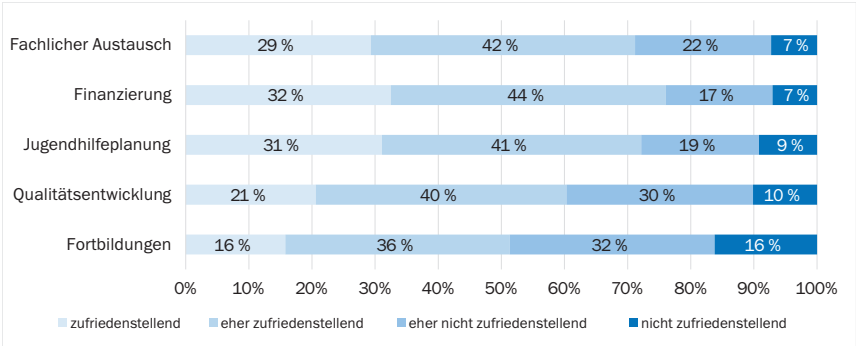
Mit Blick auf den gesamten Zeitverlauf von 2001 bis 2019 hat die Zufriedenheit mit der Zusammenarbeit bei Fortbildungen am stärksten nachgelassen, also gerade in einem der beiden Bereiche, bei denen der Anteil der Einrichtungen, die mit dem Jugendamt zusammenarbeiten, am stärksten gestiegen ist. Gründe hierfür könnten sein, dass sich die einzelnen Einrichtungen angesichts einer Zunahme an diesbezüglichen Kooperationen weniger berücksichtigt fühlen. Möglich ist auch, dass eine starke Ausdifferenzierung der Fortbildungsthemen stattgefunden hat und daher zunehmend Interessensdivergenzen und Passungsprobleme zwischen den Erwartungen und Ansprüchen der unterschiedlichen Institutionen bestehen. Verbessert, wenn auch nur sehr geringfügig, hat sich die Zufriedenheit lediglich mit im Bereich Finanzierung, also dem zweiten Gebiet, in dem die Anzahl der Einrichtungen, die mit

nicht sagen. Die Daten zeigen, dass Einrichtungen, die 2009 mit der Zusammenarbeit bei Fragen der Finanzierung und der Jugendhilfeplanung (eher) unzufrieden sind, 2019 zu höheren Anteilen angeben, dass keine Zusammenarbeit mehr stattfindet. Allerdings verfehlt dieser Zusammenhang (aufgrund sehr kleiner Fallzahlen) das Kriterium statistischer Signifikanz.

dem Jugendamt kooperieren, seit 2001 deutlich angestiegen ist. Dies könnte darauf hinweisen, dass sich die Zusammenarbeit nach der Veränderung der Finanzierungsmodalitäten 1999 mit der Zeit eingespielt und normalisiert hat. Eine weitere nahe-
liegende Erklärung kann die kommunale Haushaltslage sein. Ist diese angespannt, wird dies in der Regel auch Einfluss auf die finanziellen Handlungsmöglichkeiten der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe und damit auch auf die Möglichkeiten der Förderung und Entgeltgestaltung im Verhältnis zu den stationären Einrichtungen haben. Und in der Tat wiesen die deutschen Kommunalhaushalte im Jahr vor den Erhebungen 2001 und 2004 negative und im Jahr vor den Erhebungen 2009 und 2019 insgesamt positive Finanzsalden auf (vgl. Rudnicka 2022). Auch die Höhe der Schulden der kommunalen Haushalte ist vor den letzten beiden Erhebungen gesunken (vgl. Statistisches Bundesamt 2021b). Da sich die finanzierungsbezogene Zusammenarbeit jedoch auf zahlreiche unterschiedliche Aspekte beziehen kann, können die angeführten Erklärungen allenfalls Teilerklärungen bieten.

Wird die Entwicklung der Beurteilung der Zufriedenheit mit dem örtlichen Jugendamt im Panel jener Einrichtungen, die die Frage in den Jahren 2009 und 2019 beantwortet haben, betrachtet, so ist die Zufriedenheit auch bei diesen Einrichtungen geringer geworden. Dabei beurteilt jeweils in etwa ein Drittel der Einrichtungen die Zusammenarbeit im Zeitverlauf besser, schlechter und gleich gut. Lediglich beim fachlichen Austausch sind 41 Prozent der Einrichtungen weniger zufrieden, nur gut ein Viertel beurteilt diesen gleich, ein Drittel besser. Merkmale der Einrichtungen haben dabei kaum signifikanten Einfluss auf die Entwicklung der Beurteilung.

Abb. 6.3: Beurteilung der Zufriedenheit der Einrichtungen, die in den verschiedenen Bereichen mit dem örtlichen Jugendamt zusammenarbeiten (Einrichtungen in %; Mehrfachnennungen)



Lesebeispiel: Von den 228 Einrichtungen, die angeben, mit dem örtlichen Jugendamt bei Fortbildungen zusammenzuarbeiten, sind 16 % mit der Zusammenarbeit zufrieden. 36 % finden die Zusammenarbeit eher zufriedenstellend. Diese Einschätzungen der Zufriedenheit liegen den Mittelwerten der Tabelle 6.3 zugrunde.

n=228-399

Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2019

Abbildung 6.3 zeigt abschließend im Detail die Einschätzungen zur Zufriedenheit mit der Zusammenarbeit mit dem örtlichen Jugendamt für das Jahr 2019. Demnach sind (fast) drei Viertel der Einrichtungen mit der Zusammenarbeit zum fachlichen Austausch, zur Finanzierung und zur Jugendhilfeplanung (eher) zufrieden. Auch von den Einrichtungen, die bei der Qualitätsentwicklung mit dem Jugendamt zusammenarbeiten, äußern sich noch immer 60 Prozent (eher) zufrieden. Lediglich bei den Einrichtungen, die bei Fortbildungen mit dem Jugendamt zusammenarbeiten, halten sich (eher) zufriedene und (eher) unzufriedene Einrichtungen in etwa die Waage. Merkmale der Einrichtung, wie beispielsweise deren geografische oder raumstrukturelle Lage, die Größe der Einrichtung und selbst die Trägerschaft haben keinen signifikanten Einfluss auf die Beurteilung der Zusammenarbeit.

6.3 Resümee – Jugendämter: ein wichtiger Kooperationspartner in unterschiedlichen Rollen

Jugendämter stellen zentrale Kooperationspartner der Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung dar. Wesentliche Kontexte der Zusammenarbeit sind einerseits die Belegung durch Jugendämter, andererseits die Zusammenarbeit mit dem örtlichen Jugendamt. Bei der Hälfte der Einrichtungen fallen diese beiden Kontexte zusammen, ist das örtliche also zugleich auch das Hauptbelegungsjugendamt. Neun von zehn Einrichtungen werden von mehr als einem Jugendamt belegt. Im Median sind es fünf Jugendämter, die junge Menschen in einer Einrichtung unterbringen. Naheliegenderweise nimmt die Anzahl der belegenden Jugendämter mit der Größe der Einrichtung zu. Doch auch kleine Einrichtungen werden in der Regel von mehreren Jugendämtern belegt. Aufgrund unterschiedlicher Regelungen und Arbeitsweisen aufseiten der Ämter, aber auch aufseiten der Einrichtungen, kann die Anzahl belegender Jugendämter durchaus als eine Herausforderung angesehen werden – für alle Beteiligten. Dies gilt umso mehr, als die Einrichtungen nicht nur mit mehreren Jugendämtern, sondern auch mit anderen Ämtern zusammenarbeiten.

Fast alle Einrichtungen kooperieren mit dem örtlichen Jugendamt. Am höchsten ist der Anteil der Einrichtungen, die angeben, in einem fachlichen Austausch mit dem örtlichen Jugendamt zu stehen und in Finanzierungsfragen zusammenzuarbeiten. Findet eine solche Zusammenarbeit statt, so wird diese von den Einrichtungen überwiegend positiv beurteilt. Lediglich die Zufriedenheit mit der Zusammenarbeit in den Bereichen Qualitätsentwicklung und Fortbildung wird von einem nicht unerheblichen Anteil der Einrichtungen (eher) negativ beurteilt.

Besonders zwischen 2009 und 2019 hat die Zufriedenheit mit der Zusammenarbeit mit dem örtlichen Jugendamt für alle erhobenen Bereiche abgenommen. Dieser Befund stimmt skeptisch, ist aber angesichts der Herausforderungen und

der großen Dynamik im Feld der Kinder- und Jugendhilfe gut nachvollziehbar. So befinden sich die Jugendämter seit Jahrzehnten in einem andauernden Reformprozess, in dem eine Gesetzesänderung auf die nächste folgt (vgl. Fazekas 2015a), meist mit weitreichenden Folgen für das Aufgaben- und Arbeitsvolumen sowie die Arbeitsinhalte und -anforderungen der Jugendämter (vgl. Mairhofer 2020). Es ist gut nachvollziehbar, dass die Entwicklungen im Kinderschutz oder beim Ausbau der Kindertagesbetreuung auch auf Kosten der Zusammenarbeit mit Einrichtungen stationärer Erziehungshilfen erfolgen. Wie wichtig der Austausch und die Beziehung von Jugendämtern und Einrichtungen ist, zeigt sich indes vor allem in Zeiten steigender Bedarfe und verbreiteter Unsicherheit. In solchen Krisenzeiten ist eine funktionierende und vertrauensvolle Zusammenarbeit von Jugendämtern und Leistungserbringern eine wesentliche Voraussetzung dafür, zeitnah innovative Angebote zur Befriedigung bestehender Bedarfe zu entwickeln. Hier besteht – dies zeigen die referierten Befunde – sowohl hinsichtlich der Bereiche der Zusammenarbeit als auch mit Blick auf die Zufriedenheit bzw. Qualität der Zusammenarbeit zweifelsohne noch Luft nach oben.

Aktuelle Entwicklungen im Feld der stationären Erziehungshilfen verweisen darauf, dass die Anzahl der Kooperationen zwischen Jugendämtern und Einrichtungen seit der Erhebung im Jahr 2019 deutlich gestiegen ist. Besonders der zunehmende Fachkräftemangel und die deshalb immer größer werdende Lücke zwischen freien Einrichtungsplätzen einerseits und der Nachfrage nach diesen Plätzen, die nach der Corona-Pandemie nochmals weiter gestiegen ist, andererseits haben zur Folge, dass Jugendämter ihren Suchradius immer weiter ausdehnen müssen, um überhaupt noch freie Plätze zu finden.⁷⁵ Entsprechend müssen sie mehr Einrichtungen anfragen, wobei die Wahrscheinlichkeit, eine Einrichtung zu belegen, mit der bislang noch nicht zusammengearbeitet wurde, steigt. Für die Einrichtungen bedeutet dies eine Zunahme von Anfragen und damit Kontakten zu Jugendämtern sowie ggf. eine Zunahme belegender Jugendämter – sofern die Einrichtung über freie und damit belegbare Plätze verfügt. Auf der anderen Seite steht zu vermuten, dass eine solche angespannte Belegungssituation in den Kommunen auch dazu führt, dass Jugendämter und Einrichtungen auch bei der Entwicklung neuer Modelle der Unterbringung stärker zusammenarbeiten. Dies gilt besonders dann, wenn die ohnehin schon prekäre Unterbringungssituation durch neu aufgetretene globale Entwicklungen, wie zuletzt die durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine ausgelösten Migrationsbewegungen in die Bundesrepublik eine weitere Zuspitzung erfahren.

75 Berichte aus der Praxis referieren, dass Jugendämter im Jahr 2023 teilweise durchschnittlich bis zu 100 Einrichtungen anfragen mussten, bis sie einen freien Platz in einer Einrichtung stationärer Hilfen fanden. Die Folge dieses Zustandes sind u. a. Wartelisten für Heimplätze und teilweise sogar für Inobhutnahmen.

C Ausgewählte Merkmale:
 Adressat:innen und Hilfeverlauf

7 Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in Einrichtungen

Mit den Veränderungen im SGB VIII durch das KJSG wurde ein wichtiger Schritt in Richtung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe gemacht. Insbesondere für die Bereiche der Jugendarbeit und der Kindertagesbetreuung wurden durch entsprechende Ergänzungen in den §§ 11 („Dabei sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden“) und 22a SGB VIII („Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen sollen gemeinsam gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen“) deutlich gemacht, dass die Kinder- und Jugendhilfe in diesen Arbeitsfeldern uneingeschränkt auch für die Zielgruppe der jungen Menschen mit einer Behinderung zuständig ist. Dieser Schritt macht das Bestreben deutlich, die Kinder- und Jugendhilfe konzeptionell so auszurichten, dass eine gesellschaftliche Teilhabe und Chancengleichheit für alle jungen Menschen durch Stärkung von Kindern und Jugendlichen mit zusätzlichen Unterstützungsbedarfen gesichert bzw. hergestellt wird (Deutscher Bundestag 2021b, S. 6). Nachdem der erste Versuch, das SGB VIII inklusiv im Sinne einer Realisierung einer Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für Hilfebedarfe von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung zu gestalten, in der 18. Legislaturperiode gescheitert ist, bleibt nun abzuwarten, ob der mit dem KJSG eingeschlagene Weg bis zum Ziel einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe auch tatsächlich mit einer weiteren Änderung des SGB VIII erreicht wird. Der Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode zwischen SPD, Bündnis90/Die Grünen und der FDP kündigt an, dass „notwendige Anpassungen zur Umsetzung der inklusiven Jugendhilfe im SGB VIII erarbeitet und in dieser Legislatur gesetzlich geregelt und fortlaufend evaluiert werden“ (Koalitionsvertrag 2021, S. 98). Eine Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe würde die Anzahl der jungen Menschen erhöhen, da die aktuelle Zuständigkeit für junge Menschen in der Eingliederungshilfe wechseln würde. Dies gilt auch für Leistungen, die stationär über Tag und Nacht erbracht werden.

Dazu, wie viele junge Menschen aktuell in der Eingliederungshilfe stationär untergebracht sind, gibt es unterschiedliche Zahlen (vgl. van Santen 2019). Damit ist die eindeutige Bestimmung der Größenordnung des „Zuwachses“ einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe im Bereich der stationär erbrachten Leistungen mit Unsicherheiten behaftet. Betrachtet man die Informationen der amtlichen Statistik der Sozialhilfe für das Jahr 2019 zu diesem Sachverhalt, werden darin 5.637 unter 18-Jährige mit einer Behinderung in Einrichtungen der Eingliederungshilfe gezählt (Statistisches Bundesamt 2022c). Hochrechnungen auf der

Basis einer Vollerhebung aller stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe mit Minderjährigen mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung im Rahmen der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes (vgl. Ebner 2018) ergeben eine Anzahl von ca. 12.000 Minderjährigen mit einer Behinderung, die 2015 in einer Einrichtung der Eingliederungshilfe lebten.⁷⁶ Es deutet sich damit eine deutliche Untererfassung der Anzahl der Minderjährigen mit einer Behinderung in der Statistik der Sozialhilfe an,⁷⁷ die bei der Folgenabschätzung und den Planungen einer inklusiven Lösung zu berücksichtigen ist.

Wie bereits eine frühere Erhebung des Projekts „Jugendhilfe und sozialer Wandel“ am Deutschen Jugendinstitut bei Einrichtungen der erzieherischen Hilfen aus dem Jahr 2014 zeigte, wohnen bereits jetzt nicht nur Kinder und Jugendliche mit einer Lern- oder seelischen Behinderung in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, sondern – wenn auch in kleiner Anzahl – ebenso Kinder und Jugendliche mit einer geistigen, Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbehinderung (vgl. van Santen 2019a). Zumindest ein Teil dieser Kinder wird nach den Ergebnissen der früheren wie der aktuellen Erhebung (vgl. Abschnitt 7.4) auch über andere Rechtskreise als das SGB VIII finanziert. In einigen der Einrichtungen leben also bereits heute Kinder und Jugendliche ohne und mit verschiedensten Formen der Behinderung. Für diese Einrichtungen gibt es Herausforderungen auf verschiedenen Ebenen: Neben der Realisierung von Barrierefreiheit brauchen sie möglicherweise z.B. Wissen über Entwicklungsverläufe von jungen Menschen mit einer Behinderung, sie müssen zu höheren Anteilen als sonst pflegerische Aufgaben übernehmen, sie brauchen zusätzliche, zielgruppenadäquate pädagogische Konzepte, und sie müssen sich, weil Eltern andere Ansprüche und Unterstützungsbedürfnisse haben, auch auf andere Formen und Inhalte der Zusammenarbeit mit Eltern einstellen (vgl. z.B. Walter-Klose 2016). In der Summe sind die Einrichtungen auf andere bzw. erweiterte Qualifikationsprofile ihrer Fachkräfte angewiesen (vgl. dazu ausführlich Schönecker u. a. 2021).

Dieses Kapitel beschreibt vor diesem Hintergrund den Status quo vor der geplanten Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für junge Menschen ohne und mit jeglicher Behinderung, insbesondere dazu,

- wie viele junge Menschen mit welchen Behinderungen bereits jetzt in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe leben;

76 Da es nach der Erhebung von Sandra Ebner im Jahr 2015 keine weitere Erhebung in diesem Bereich gegeben hat, wird auf die Zahlen des Jahres 2015 zurückgegriffen.

77 Die Statistik zu den Menschen mit einer Behinderung wurde mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) stark verändert und bezieht sich jetzt auf die Empfänger:innen von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX. Das Erhebungsprogramm wurde deutlich geändert. Die Vergleichbarkeit mit Erhebungen früherer Jahre ist dadurch stark eingeschränkt (vgl. Statistisches Bundesamt, Qualitätsbericht. Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX 2020, 2021a).

- welche Gründe es bisher für Einrichtungen der stationären erzieherischen Hilfen gibt, junge Menschen mit Behinderung nicht aufzunehmen;
- bei wie vielen jungen Menschen in ihrem Hilfebescheid Bezug auf einen anderen Rechtskreis als das SGB VIII genommen wird;
- in welcher Art von Gruppen diese jungen Menschen untergebracht sind;
- welche Veränderungen und Anpassungen vorgenommen wurden, um dem besonderen Bedarf von jungen Menschen aus der Eingliederungshilfe gerecht zu werden sowie
- zu der besonderen Herausforderung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe bezüglich der Übergänge zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe.

Indirekt beschreibt dieses Kapitel, welchen Weg die Kinder- und Jugendhilfe bis zu der Umsetzung eines möglichen inklusiven gesetzlichen Rahmens bei einzelnen Aspekten noch zu gehen hat.

7.1 Junge Menschen, die eine seelische Behinderung haben oder davon bedroht sind

Nach der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik sind im Jahr 2020 innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe ca. 16 Prozent der Minderjährigen (absolute Zahl 15.474), die am Jahresende in einer Einrichtung der stationären Erziehungshilfe leben, auf Grundlage des § 35a SGB VIII untergebracht (Statistisches Bundesamt 2021 a). Die amtliche Statistik zu den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zeigt, dass 17 Prozent der genehmigten Plätze in Einrichtungen der erzieherischen Hilfen Plätze im Jahr 2020 für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung sind (Statistisches Bundesamt 2022b). In der Regel dürften dies Plätze für junge Menschen sein, denen nach § 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) eine Hilfe gewährt wird. Die Genehmigung dieser Plätze kann seitens der Behörden, die die Betriebserlaubnisse nach § 45 SGB VIII (Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung) erteilen, mit Auflagen, z. B. zur Personalausstattung oder Qualifikation des Personals, versehen sein.

In 63 Prozent der Einrichtungen der DJI-Erhebung 2019 bei stationären erzieherischen Hilfen leben junge Menschen, deren Unterbringung auf der Grundlage von § 35a SGB VIII erfolgt ist bzw. in deren Hilfebescheid auf diesen Paragraphen Bezug genommen wird. In Westdeutschland ist dieser Anteil signifikant höher als in Ostdeutschland (66 vs. 52 %). Im Durchschnitt über alle Einrichtungen sind 16 Prozent der jungen Menschen in den Einrichtungen nach § 35a SGB VIII untergebracht. Auch dieser Anteil ist zwischen Ost- und Westdeutschland signifikant unterschiedlich (18 vs. 11 %). Der Median für alle Einrichtungen liegt bei sieben Prozent, was in Kombination mit dem Mittelwert darauf hindeutet,

dass eine große Streuung zwischen den Einrichtungen besteht (Stdev: 24,1). Hier zeigt sich ein starker Zusammenhang mit den Angeboten der Einrichtung. So haben die Einrichtungen mit mindestens einer therapeutischen Wohngruppe einen fast dreimal so hohen Anteil von jungen Menschen, in deren Hilfebescheid auf § 35a SGB VIII Bezug genommen wird. Auch die Größe der Einrichtung steht im Zusammenhang mit der Höhe dieses Anteils: Kleinere Einrichtungen weisen höhere Anteile auf als größere Einrichtungen. Dies könnte damit zusammenhängen, dass die Gruppenzusammensetzungen nach dem Hilfebedarf erfolgen und es daher homogene Gruppen mit jungen Menschen gibt, die nach § 35a SGB VIII untergebracht sind. In kleineren Einrichtungen mit weniger Gruppen führt dies zu einem höheren Anteil von jungen Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung in der Einrichtung, während es in anderen Einrichtungen mehr Gruppen mit jungen Menschen mit einem anderen Hilfebedarf gibt.

7.2 Junge Menschen nach Behinderungsformen in den Einrichtungen

Die Kinder- und Jugendhilfe ist für junge Menschen mit einer seelischen oder drohenden seelischen Behinderung zuständig. Für Hilfebedarfe, die von einer anderen Art der Behinderung herrühren, ist die Eingliederungshilfe zuständig. Wie Tabelle 7.1 zeigt, wohnen trotz der relativ weit verbreiteten Aufnahmehindernisse in Bezug auf bestimmte Formen der Behinderung (vgl. Kap. 14) bereits jetzt nicht nur Kinder und Jugendliche mit einer Lernbehinderung oder seelischen Behinderung, von denen ein Teil eine Hilfe nach § 35a SGB VIII erhält,⁷⁸ in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, sondern auch Kinder und Jugendliche mit einer geistigen Behinderung, Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbehinderung. Für ein Drittel der Einrichtungen (34 %) trifft das zu. Dieser Anteil ist, wie auch in der DJI-Erhebung des Jahres 2014 (vgl. van Santen 2019a, S. 30), in den ostdeutschen Einrichtungen (43 %) signifikant höher als in den westdeutschen (31 %). In 63 Prozent der Einrichtungen wohnt mindestens ein Kind oder Jugendliche(r) mit irgendeiner Behinderung.⁷⁹ 2014 galt dies für 69 Prozent der Einrichtungen. Auch die Anteile der Einrichtungen sind bezogen auf die

78 Der Begriff „Lernbehinderung“ ist nicht in § 35a SGB VIII enthalten, aber Bedarfen, die aus Diagnosen wie Legasthenie oder Dyskalkulie folgen, wird zum Teil auch über Hilfen nach § 35a SGB VIII begegnet. Legasthenie und Dyskalkulie können, neben anderen Faktoren, in Zusammenhang mit Schulleistungsproblemen stehen. Die Abgrenzung zwischen Lernbehinderung und geistiger Behinderung ist im Einzelfall oft schwierig.

79 Die Werte in den Spalten der Tabelle 7.1 beziehen sich auf eine unterschiedliche Anzahl der Einrichtungen (n), da manche Einrichtungen zwar angegeben haben, dass sie junge Menschen mit einer spezifischen Behinderung in der Einrichtung haben, aber ohne die genaue Anzahl anzugeben.

verschiedenen Formen der Behinderung gegenüber dem Jahr 2014 – mit Ausnahme der jungen Menschen mit einer Sinnesbehinderung – etwas zurückgegangen. Bei 42 Prozent der Einrichtungen ist es 2019 mindestens ein junger Mensch mit einer Lernbehinderung und/oder bei 48 Prozent mindestens ein junger Mensch mit einer seelischen Behinderung. Diese Gruppen haben einen durchschnittlichen Anteil von sechs Prozent (Lernbehinderung) bzw. zehn Prozent (seelische Behinderung) an den Bewohner:innen in den Einrichtungen. Mit Ausnahme der jungen Menschen mit einer geistigen Behinderung, die, wenn auch in durchschnittlich geringer Anzahl (0,6), in etwa jeder vierten Einrichtung vertreten sind (24 %), befinden sich junge Menschen mit einer Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbehinderung jeweils in maximal 13 Prozent der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Die Daten zeigen also: Bereits jetzt – wenn auch in kleiner Anzahl – leben Menschen mit einer geistigen Behinderung, Sinnes- oder Körperbehinderung in Einrichtungen der erzieherischen Hilfe.

Tab. 7.1: Anteil der Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung mit jungen Menschen mit einer Behinderung (in %; Mehrfachnennungen), durchschnittliche Anzahl dieser jungen Menschen in den Einrichtungen sowie durchschnittlicher Anteil dieser jungen Menschen an allen jungen Menschen in den Einrichtungen, jeweils nach Art der Behinderung und Jahr

	Anteil der Einrichtungen mit jungen Menschen mit einer Behinderung		Durchschnittliche Anzahl der jungen Menschen mit einer Behinderung in den Einrichtungen		Durchschnittlicher Anteil der jungen Menschen mit einer Behinderung an der Gesamtzahl der jungen Menschen in der Einrichtung	
	2014 (n=405)	2019 (n=460)	2014 (n=337)	2019 (n=376)	2014 (n=337)	2019 (n=376)
Lernbehinderung	48%	42%	2.3	1.4	8.3%	5.5%
Mehrfachbehinderungen	7 %	6 %	0.2	0.2	0.4 %	0.4 %
Sinnesbehinderungen	11%	13%	0.2	0.2	0.6%	0.9%
Seelische Behinderungen	50%	48%	2.7	2.3	11.3%	10.3%
Körperbehinderungen	8%	7 %	0.1	0.1	0.4%	0.4%
Geistige Behinderungen	28%	24%	0.5	0.6	2.2%	2.0%
Sonstige Behinderungen	3%	3%	0.1	0.1	0.5%	0.3%
Insgesamt	69%	63%	6.0	4.9	23.6%	19.8%

Lesebeispiel: In 42 % aller Einrichtungen gab es 2019 mindestens einen jungen Menschen mit einer Lernbehinderung. 2019 lebten im Durchschnitt 1,4 junge Menschen mit einer Lernbehinderung in einer Einrichtung. Der durchschnittliche Anteil der jungen Menschen mit einer Lernbehinderung pro Einrichtung im Jahr 2019 beträgt 5,5 % der dort lebenden jungen Menschen.

Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2014, 2019

7.3 Behinderung als Aufnahmehindernis

In dem Kapitel zu den Aufnahmehindernissen und Ausschlusskriterien (vgl. Kap. 14) wurde deutlich, dass in zwei Drittel der Einrichtungen bestimmte Formen von Behinderung ein Ausschlusskriterium darstellen. Dieser hohe Anteil ist vor der gewachsenen Erwartung, junge Menschen auch mit einer Sinnesbehinderung, körperlichen oder geistigen Behinderung in Regelsysteme zu integrieren, zu betrachten. Wenn Einrichtungen dazu nicht in der Lage sind, weil etwa keine Barrierefreiheit hergestellt werden kann, dann wird dieses als Aufnahmehindernis wahrgenommen. Dass mittlerweile so viele Einrichtungen Behinderung als Aufnahmehindernis beschreiben, hat möglicherweise mit der gesellschaftlichen Debatte zur Inklusion zu tun. Einrichtungen ist jetzt stärker als früher bewusst, dass hier eine unerledigte Aufgabe wartet. Sie reagieren also auf gesellschaftliche Erwartungen und benennen dabei ihre Grenzen. Bei Einrichtungen, die bestimmte Formen von Behinderung als Aufnahmehindernis beschreiben, wurde vor diesem Hintergrund nachgefragt, was dafür der Grund bzw. die Gründe sind. Die Möglichkeit, die eigenen Antworten zu begründen, hat vermutlich zu realistischeren Zahlen bezüglich der Häufigkeit von bestimmten Formen der Behinderung als Aufnahmehindernis geführt: Bestimmte Formen der Behinderung werden bei der Nachfrage nach den Gründen für das Aufnahmehindernis von einem größeren Anteil der Einrichtungen (79 %) als bei der allgemeinen Abfrage zu den Aufnahmehindernissen genannt (67 %, vgl. Kap. 14).

Tabelle 7.2 zeigt die Häufigkeit der vier vorgegebenen Antworten zu den Gründen für eine Behinderung als Aufnahmehindernis. Die meisten Einrichtungen (41 %) benennen ein Hindernis. Mehr als ein Drittel der Einrichtungen (36 %) gibt zwei Gründe an, 22 Prozent drei Gründe. Der mit Abstand häufigste genannte Grund sind fehlende bauliche Voraussetzungen (86 %). Dass die Aufnahme von jungen Menschen mit einer Behinderung in der Betriebserlaubnis nicht vorgesehen ist (47 %), wird etwa gleich häufig genannt wie mangelnde Ressourcen, Ausstattung oder Qualifikation des Personals (44 %). Auch bei den offenen Antworten zu den sonstigen Gründen (4 %) wird vereinzelt auf den Mitarbeiter:inenschlüssel oder mangelnde Qualifikation des Personals verwiesen. Die übrigen Antworten verweisen darauf, dass es sehr auf die Art der Behinderung ankommt. Konkret wird hier insbesondere auf geistige Behinderungen Bezug genommen, auf die die bisherige pädagogische Praxis nicht ausgerichtet ist.

Tab. 7.2: Gründe dafür, dass junge Menschen mit einer Behinderung in Einrichtungen der stationären erzieherischen Hilfen nicht aufgenommen werden (Anteil der Einrichtungen in %; Mehrfachnennungen)

Betriebserlaubnis sieht dies nicht vor	47 %
Die baulichen Voraussetzungen sind nicht gegeben	86 %
Ressourcen, Ausstattung oder Qualifikation des Personals sind nicht vorhanden	44 %
Sonstiger Grund	4 %

n=341 (nur Einrichtungen, in denen bestimmte Formen von Behinderung ein Aufnahmehindernis darstellen)

Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2019

7.4 Personal mit (Zusatz-)Qualifikationen

Da die Betreuung und Förderung junger Menschen mit einer Behinderung ggf., je nach Art und Schwere der Behinderung, besondere Qualifikationen der Fachkräfte verlangt, wurden die Einrichtungen nach Personal mit einer (Zusatz-)Qualifikation für die Arbeit mit Menschen mit einer Behinderung gefragt. In 60 Prozent der Einrichtungen der erzieherischen Hilfen gibt es auch Personal mit einer solchen (Zusatz-)Qualifikation. Damit hat dieser Anteil gegenüber dem Jahr 2014 (vgl. van Santen 2019a) mit 17 Prozentpunkten deutlich zugenommen. Der Vergleich zwischen Einrichtungen mit und ohne bestimmte Behinderungsformen zeigt, dass bei allen Arten der Behinderung Einrichtungen, die mindestens einen jungen Menschen mit der jeweiligen Behinderung zu den Bewohner:innen zählen, der Anteil mit Personal mit einer (Zusatz-)Qualifikation für die Arbeit mit Menschen mit einer Behinderung höher ist. Dennoch ist es nicht in allen Einrichtungen mit jungen Menschen mit einer Behinderung selbstverständlich, dass dort auch Personal mit entsprechender Qualifikation vorhanden ist. Offensichtlich variiert der wahrgenommene Bedarf an Zusatzqualifikationen je nach Form der Behinderung der jungen Menschen in der Einrichtung. Der höchste Anteil von Einrichtungen mit Personal mit einer (Zusatz-)Qualifikation (85 %) lässt sich bei den Einrichtungen mit jungen Menschen mit einer Mehrfachbehinderung beobachten. Dagegen verzeichnen Einrichtungen mit jungen Menschen mit einer Körperbehinderung den niedrigsten Anteil (70 %) mit für diese Zielgruppe/Behinderungsart qualifiziertem Personal. Gegenüber dem Jahr 2014 lässt sich im Zeitverlauf bezüglich aller in den Einrichtungen vorhandenen Behinderungsformen eine Verbesserung der Situation hinsichtlich der Ausstattung mit einschlägig qualifiziertem Personal beobachten.

7.5 Finanzierungsgrundlage

Gerade mit Blick auf eine mögliche Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle junge Menschen und die Bedeutung, die Fragen der Zuständigkeit für die Finanzierung und die zu erwartende Kostenentwicklung dabei spielen, ist es von Interesse, in welchem Ausmaß bereits jetzt Kinder und Jugendliche (auch) auf der Grundlage einer Finanzierung durch die Eingliederungshilfe in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe leben. In einem Fünftel der Einrichtungen (20 %) leben junge Menschen, in deren Hilfebescheid (auch) auf eine andere gesetzliche Grundlage als das SGB VIII Bezug genommen wird. In nahezu allen Fällen wird hier auf das SGB XII oder SGB IX verwiesen. Einzelne Hinweise gibt es auf das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) oder Leistungen für Asylbewerber:innen. Im Durchschnitt aller Einrichtungen wird bei drei Prozent der jungen Menschen im Hilfebescheid (auch) Bezug genommen auf andere gesetzliche Grundlagen als das SGB VIII. Dieser Anteil entspricht in etwa dem Anteil der Kinder und Jugendlichen mit einer Mehrfach-, Sinnes-, Körper-, Geistesbehinderung oder sonstigen Behinderung (vgl. Tab. 7.1), was darauf hindeutet, dass die Kinder- und Jugendhilfe für den Mehraufwand, der durch die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung entstehen kann, in der Regel auch durch die Träger der Eingliederungshilfe entschädigt wird. Es ist davon auszugehen, dass für die Mehrheit der jungen Menschen mit einer geistigen Behinderung, Sinnes-, Körper- oder Mehrfachbehinderung ein erzieherischer Bedarf zu der stationären Unterbringung in der Kinder- und Jugendhilfe geführt hat, dieser Bedarf sich wiederum in Zusammenhang mit den elterlichen Belastungen infolge der Behinderung der jungen Menschen entwickelt hat. Die Ergebnisse legen in diesem Zusammenhang auf der Fallebene eine Mischfinanzierung durch die Eingliederungshilfe und die Kinder- und Jugendhilfe nahe.

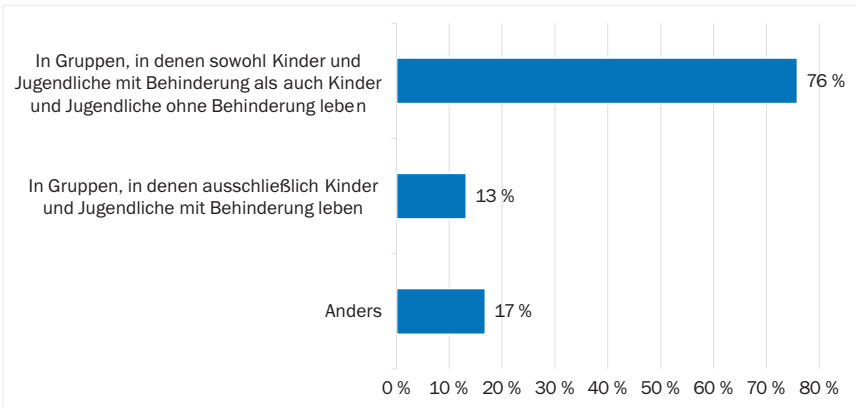
7.6 Gruppenzusammensetzung und spezielle Angebote

Auch wenn in etwa zwei Drittel der Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung und in etwa einem Drittel auch Kinder und Jugendliche mit einer geistigen Behinderung, Sinnes-, Körper- oder Mehrfachbehinderung leben, kann noch nicht zwingend eine inklusive Praxis in diesen Einrichtungen angenommen werden. Ein wichtiger Hinweis auf eine inklusive Praxis ist die Heterogenität der Unterbringung der Gruppen in der Einrichtung. Dazu gibt Abbildung 7.1 Auskunft. Es zeigt sich, dass in drei Viertel der Einrichtungen (76 %) junge Menschen mit einer für die Eingliederungshilfe relevanten Behinderung in Gruppen leben, in denen junge Menschen sowohl ohne als auch mit Behinderung leben. In 13 Prozent der Einrichtungen mit jungen

Menschen, die (auch) mit Mitteln der Eingliederungshilfe finanziert werden, sind diese beiden Gruppen getrennt untergebracht. Die Einrichtungen, die eine andere Form der Unterbringung angeben, verweisen insbesondere auf Formen des betreuten Einzelwohnens oder darauf, dass nur eine Gruppe vorhanden ist.

Mit dem KJSG, das 2021 in Kraft getreten ist, wurde auch § 80 SGB VIII (Jugendhilfeplanung) verändert. Nach dem veränderten Paragraphen sollen Einrichtungen und Dienste so geplant werden, dass junge Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte junge Menschen mit jungen Menschen ohne Behinderung gemeinsam unter Berücksichtigung spezifischer Bedarfslagen gefördert werden können. Wie Abbildung 7.1 zeigt, war dies bereits vor der diesbezüglichen Änderung des SGB VIII in der überwiegenden Mehrheit der Einrichtungen gängige Praxis, zumindest was die jungen Menschen betrifft, die auf der Grundlage von SGB XII bzw. SGB IX untergebracht sind. Zukünftige Erhebungen werden zeigen, inwiefern es in der Praxis gelingt, die Anforderung des Gesetzes in allen Einrichtungen umzusetzen bzw. Konstellationen vorhanden sind, die einer gemeinsamen Unterbringung im Wege stehen.

Abb. 7.1: In welchen Gruppen leben Kinder und Jugendliche mit Behinderung auf der Grundlage von SGB IX/SGB XII? (Anteil der Einrichtungen in %; Mehrfachnennungen)



n=83 (nur Einrichtungen, in denen auch junge Menschen, die auf der Grundlage von SGB XII bzw. SGB IX untergebracht sind, leben)

Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2019

Weiteren Hinweisen auf den praktischen Umgang mit jungen Menschen mit einer Behinderung in der Einrichtung wurde anhand einer Abfrage zu speziellen Angebotsformen, Aktivitäten, Qualifikationen und Maßnahmen, die auf den besonderen Förderbedarf von jungen Menschen, in deren Hilfebescheid (auch) auf eine andere gesetzliche Grundlage als das SGB VIII Bezug genommen wird, eingehend nachgegangen.

Tabelle 7.3 zeigt ein breites Spektrum an Reaktionsweisen von Einrichtungen, um auf den besonderen Förderbedarf der jungen Menschen adäquat zu reagieren.

Tab. 7.3: Spezielle Angebotsformen, Anpassungen bzw. Veränderungen beim bestehenden Angebot, mit denen auf den besonderen Förderbedarf von Kindern/ Jugendlichen, in deren Hilfebescheid auch auf eine andere gesetzliche Grundlage als das SGB VIII verwiesen wird, Bezug genommen wird (Anteil der Einrichtungen in %; Mehrfachnennungen)

Spezifische Fort- und Weiterbildungen	56%
Zusätzliche Angebote (z. B. Therapien)	52%
Personal mit heil-/sonderpädagogischer Qualifikation	49%
Aktivitäten zur Förderung von Inklusion	48%
Kooperation mit Einrichtungen der Behindertenhilfe	35%
Anderer Personalschlüssel	32%
Spezifische Wohnformen	23%
Technische Hilfsmittel (z. B. technische Kommunikationshilfen, Lifter)	15%
Personal mit pflegerischer Qualifikation	14%
Bauliche Veränderungen	14%
Sonstiges	6%
Keine Anpassungen/Veränderungen	10%

n=88 (nur Einrichtungen, in denen auch junge Menschen, die (auch) auf einer anderen Grundlage als dem SGB untergebracht sind, leben)

Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2019

Es kann angenommen werden, dass die Anpassungen der Einrichtungen sich insbesondere nach den spezifischen Bedürfnissen ihrer Adressat:innen richten. Die allermeisten Einrichtungen (90 %) reagieren durch Anpassungen ihres Angebots auf junge Menschen mit einer Behinderung, die (auch) mit Mitteln der Eingliederungshilfe gefördert werden. 81 Prozent der Einrichtungen haben mehr als eine Anpassung ihres Angebots vorgenommen. Der Median der Anzahl der Anpassungen liegt bei drei. Spezifische Fort- und Weiterbildungen sind ein verbreitetes Mittel, bedarfsgerecht arbeiten zu können. Auch die Beschäftigung von Personal mit heil- bzw. sonderpädagogischer Qualifikation setzt bei den Fachkräften an und ist mit 49 Prozent eine relativ häufige Reaktionsweise. Weitere Aktivitäten, die beim Personal ansetzen, sind eine Veränderung des Personalschlüssels (32 %) sowie das Anstellen von Personal mit pflegerischen Qualifikationen (14 %).

Mit 52 Prozent sind zusätzliche Angebote (z. B. Therapien) die zweithäufigste Reaktionsweise bei den Einrichtungen. Dazuzurechnen sind die spezifischen Wohnformen (23 %), die auch auf die Bedarfe der jungen Menschen zugeschnitten sein dürften. Bauliche Veränderungen sollen die Barrierefreiheit erhöhen. 14 Prozent der Einrichtungen nehmen solche Veränderungen vor. Eher auf der

Ebene der pädagogischen Praxis zu verorten sind Aktivitäten zur Förderung der Inklusion, die fast die Hälfte der Einrichtungen (48 %) entfaltet. Fast ein Drittel (32 %) kooperiert mit Einrichtungen der Behindertenhilfe. Die Art der Anpassungen sowie die Häufigkeit der Anpassungen hängt wie erwartet mit der Art der Behinderungen der jungen Menschen in der Einrichtung zusammen. So werden etwa bauliche Veränderungen oder der Einsatz von technischen Hilfsmitteln signifikant häufiger von den Einrichtungen mit Mehrfach-, Körper- und Sinnesbehinderungen genannt, während Kooperation mit Einrichtungen der Behindertenhilfe signifikant häufiger von Einrichtungen mit jungen Menschen mit einer geistigen Behinderung, Sinnes- und Mehrfachbehinderung genannt wird.

Jede zehnte Einrichtung hat keine speziellen Angebotsformen, Anpassungen bzw. Veränderungen bei bestehenden Angeboten, mit denen auf den besonderen Förderbedarf von jungen Menschen Bezug genommen wird.

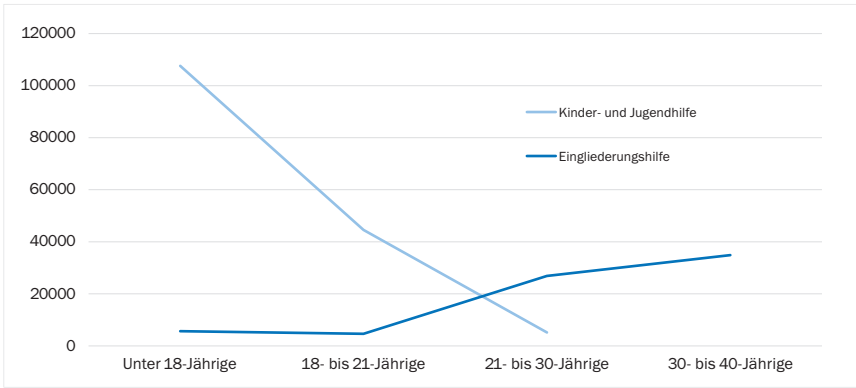
Mit dem KJSG wurde auch § 79a SGB VIII zur Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe geändert. Damit wird im SGB VIII nun explizit festgehalten, dass zu den Qualitätsmerkmalen der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe auch die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen sowie die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und in Familienpflege sowie ihr Schutz vor Gewalt zählen. Die vorgestellten Ergebnisse der DJI-Erhebung 2019 geben Hinweise auf die Praxis vor der Änderung des SGB VIII durch das KJSG. Dass es bereits vor der Änderung des SGB VIII Änderungen in der Praxis gegeben hat, liegt angesichts der fachlichen Diskussionen im Vorfeld des Inkrafttretens, etwa zu den notwendigen Anpassungen nach der Verabschiedung der UN-Behindertenrechtskonvention, die nicht zuletzt auch zu den Veränderungsimpulsen des SGB VIII gehörte, auf der Hand. Weitere Erhebungen können zeigen, inwiefern und in welcher Richtung sich die Praxis nach der Änderung entwickelt hat bzw. sich nach der Realisierung einer inklusiven Lösung entwickeln wird. Je nachdem, wie eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe in der Praxis gestaltet werden wird, wird sich das Spektrum der Anpassungen erweitern. Hier ist theoretisch ein weites Spektrum denkbar, das von einem bloßen Wechsel der Zuständigkeit von bestehenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe zur Kinder- und Jugendhilfe bis hin zu einer inklusiven Gestaltung der pädagogischen Praxis ohne Spezialisierung in einzelnen Betreuungskontexten auf bestimmte Formen der Behinderung reicht.

7.7 Coming into Care – Übergänge als eine besondere Herausforderung einer inklusiven stationären Kinder- und Jugendhilfe

Eine „inklusive Lösung“ muss auch die unvermeidlichen Übergänge zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe im Blick haben und fachlich absichern. In der Kinder- und Jugendhilfe ist das Thema Leaving Care ein viel Diskutiertes (vgl. z. B. AGJ 2022a, Kap. 9). Der Übergang aus der Kinder- und Jugendhilfe in andere Leistungssysteme verläuft nicht immer unproblematisch. Auch deshalb wurde mit dem KJSG der § 36b (Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang) neu in das SGB VIII aufgenommen. Der Paragraph kann als Konkretisierung für den Einzelfall des § 81 SGB VIII, der die strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen regelt, im Übergang von einem zu einem anderen Leistungssystem betrachtet werden. Ziel ist eine Sicherstellung von Kontinuität der Leistungsgewährung, die durch rechtzeitige Vereinbarungen mit anderen Stellen im Rahmen des Hilfeplans erreicht werden soll. In § 41 Abs. 3 SGB VIII wird die „Rechtzeitigkeit“ konkretisiert. Dort ist festgehalten, dass ab einem Jahr vor dem im Hilfeplan vorgesehenen Ende einer Hilfe der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu prüfen hat, ob im Hinblick auf den Bedarf des jungen Menschen ein Zuständigkeitsübergang auf andere Sozialleistungsträger in Betracht kommt. Von Bedeutung wird die Vorschrift zur Kontinuitätssicherung von Leistungsgewährungen insbesondere im Bereich der Lebensunterhalts-, Unterkunftssicherung und des (Kranken-)Versicherungsschutzes. Hier sind die Regelungen oft unübersichtlich, und häufig ist Unterstützung für die jungen Menschen notwendig.

Während also in der Kinder- und Jugendhilfe der Prozess des Leaving Care thematisiert wird und dessen Zeitpunkt oft als zu früh einsetzend kritisiert wird (ebd.), ist in der Eingliederungshilfe eine ganz andere Dynamik zu beobachten, die auf zwei Arten von Übergängen im Jugendalter bzw. jungem Erwachsenenalter aufmerksam macht: erstens der Übergang von einem Hilfesystem in ein anderes sowie zweitens der Übergang von der Familie in eine stationäre Hilfeleistung. Letzterer Übergang (Coming into Care) betrifft insbesondere junge Menschen mit einer geistigen Behinderung oder Mehrfachbehinderung.

Abb. 7.2: Anzahl der im Laufe des Jahres 2019 in stationären Einrichtungen untergebrachten Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe nach dem Alter*



* Die Ergebnisse zur Statistik der Kinder- und Jugendhilfe beziehen sich auf den Bestand am 31. Dezember und beendete Hilfen nach §§ 34 und 35a SGB VIII im Laufe des Jahres. Zudem endet die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe mit der Vollendung des 26. Lebensjahres. Die Angaben der Einrichtungsstatistik beziehen sich auf Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in einer Wohneinrichtung im Laufe des Berichtjahres für Menschen, die in Einrichtungen leben.

Quelle: Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik, Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch, behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige; Statistik der Sozialhilfe, Eingliederungshilfen für Menschen mit Behinderung gemäß 6. Kapitel SGB XII

Gemessen an der Anzahl der Minderjährigen mit einer Schwerbehinderung (2019: 194.213) (Statistisches Bundesamt 2021b) erscheint einerseits die Anzahl der Unterbringungen von Minderjährigen mit einer Behinderung in Einrichtungen der Eingliederungshilfe (ca. 12.000) sehr hoch. Andererseits erscheint sie gemessen an dem Unterstützungsbedarf für Menschen mit einer Schwerbehinderung niedrig. Es zeigt sich, dass die Anzahl der jungen Menschen mit einer Behinderung, die nach der Volljährigkeit in eine Einrichtung der stationären Eingliederungshilfe ziehen, erheblich größer ist als die der Minderjährigen, die stationär in einer Einrichtung untergebracht sind (vgl. Abb. 7.2).⁸⁰ Nach den Zahlen in der Abbildung ist die größte Dynamik des Coming into Care in der Eingliederungshilfe nach dem 21. Geburtstag zu verzeichnen. In der Gruppe der in Einrichtungen stationär untergebrachten jungen Erwachsenen (21- bis unter 30-Jährige bzw. 21- bis unter 27-Jährige in der Kinder- und Jugendhilfe) ist die Anzahl der in der Eingliederungshilfe in Einrichtungen untergebrachten jungen Menschen höher als in der Kinder- und Jugendhilfe.

80 In der Abbildung werden die Werte aus der Eingliederungsstatistik verwendet. Dies gilt auch für die Minderjährigen, für die auf der Basis der Erhebung von Sandra Ebner (2018) höhere Werte vorliegen, die sonst der Argumentation in diesem Text zugrunde gelegt werden. Dies erfolgt deshalb, weil für die älteren Altersgruppen keine alternativen Informationen vorliegen.

Ersichtlich ist auch, dass die Dynamik des Coming into Care bei den Menschen mit Behinderung zwar abnimmt, aber nach dem 30. Lebensjahr anhält.⁸¹ Und dies liegt nicht nur daran, dass der Anteil der Menschen mit einer Behinderung in den älteren Altersgruppen höher ist. Ein wichtiger Grund für diese im Vergleich zur Kinder- und Jugendhilfe, in der die Hilfen im jungen Erwachsenenalter beendet werden, umgekehrte Entwicklung ist, dass ein Einzug in eine stationäre Wohnform in der Eingliederungshilfe für die Menschen mit einer Behinderung mit deutlich anderen Erwartungen und Funktionen verbunden ist als in der Kinder- und Jugendhilfe. So werden stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Minderjährige mit einer Behinderung insbesondere dann genutzt, wenn Eltern mit den pflegerischen Aufgaben an ihre emotionalen und/oder physischen Grenzen gelangen und zudem im Normalfall auch langsam ein Übergang ihrer Kinder zur selbstständigen Lebensführung ansteht. Bei jungen Erwachsenen mit einer Behinderung ist der Einzug in eine Einrichtung bzw. eine Form des unterstützten, aber selbstbestimmten Wohnens oft eine wichtige Möglichkeit, sich gegenüber den Eltern zu verselbstständigen. § 19 der UN-Behindertenrechtskonvention (Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft) ist Ausdruck der gesellschaftlichen Anerkennung dieses Wunsches. In Einrichtungen bzw. selbstständigen Wohnformen der Eingliederungshilfe gestaltet sich aus fachlicher Perspektive das Verhältnis zwischen Bewohner:innen und den Fachkräften, die Menschen mit einer Behinderung dabei unterstützen, möglichst selbstbestimmt zu leben (z. B. Assistenzdienste oder ambulante Pflegedienste), völlig anders als in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. z. B. Aliwanoglou/Waßmuth 2016). Eingliederungshilfen verstehen sich vom Grundsatz her als Assistenz zur Förderung der Teilhabe und weniger als Hilfe für eine bessere Erziehung des (jungen) Menschen. Das heißt, der Großteil der Übergänge zwischen Eingliederungshilfe und Familien einerseits sowie Kinder- und Jugendhilfe und Familien andererseits erfolgt nicht nur zu unterschiedlichen Zeitpunkten im Leben der jungen Menschen, sondern auch nach einer anderen Logik und unter Vorzeichen in entgegengesetzter Richtung.

Je nachdem, ab welchem Alter die Zuständigkeit für junge Menschen mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung bei einer Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe zur Eingliederungshilfe wechseln würde, kommen neue Arten von Aufgaben auf die Kinder- und Jugendhilfe zu. Würde der Wechsel der Zuständigkeit im Alter der jetzigen Altersgrenze des SGB VIII erfolgen, müsste auch das jetzige Spektrum des betreuten Wohnens deutlich im Sinne von mehr begleiteten selbstbestimmten Wohnformen, bei denen auch pflegerische Leistungen zu erbringen sind, erweitert werden.

81 Das Durchschnittsalter der Menschen in Einrichtungen der Eingliederungshilfe lag 2019 bei 47,8 Jahren (Statistisches Bundesamt, Sozialleistungen. Empfänger und Empfängerinnen von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII, 2022).

7.8 Resümee – Inklusion in beschränktem Umfang bereits Realität, Gestaltung der Übergänge zwischen Systemen mehr denn je notwendig

Bezogen auf alle Formen der Behinderung haben 63 Prozent der Einrichtungen mindestens einen jungen Menschen mit einer Behinderung in der Einrichtung. Der größte Anteil entfällt auf Kinder und Jugendliche mit einer (drohenden) seelischen Behinderung. Im Durchschnitt aller Einrichtungen hat jeder fünfte junge Mensch in den Einrichtungen eine Behinderung. Wenn auch nicht in erheblichem Umfang, so leben doch in einem Drittel der Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung (34 %) Kinder und Jugendliche mit einer geistigen Behinderung, Sinnes-, Körper- oder Mehrfachbehinderung. Es zeigt sich damit, dass die gleichzeitige Unterbringung von Kindern und Jugendlichen mit einer geistigen oder Körperbehinderung und jungen Menschen ohne Behinderung mancherorts bereits Teil einer gelebten Praxis ist.

Die Ergebnisse machen deutlich, dass eine inklusive Unterbringung im Sinne einer gemeinsamen Unterbringung von jungen Menschen mit und ohne Behinderung bereits jetzt in drei Viertel der Einrichtungen mit jungen Menschen, die (auch) auf der Grundlage von SGB XII bzw. SGB IX untergebracht sind, Realität ist. Inwiefern eine gemeinsame Unterbringung und Förderung immer möglich sein wird und auch im Sinne der jungen Menschen mit Behinderung die zu favorisierende Lösung darstellt, lässt sich nicht pauschal beantworten. Zentraler Beweggrund für eine solche Entscheidung muss die optimale Teilhabe des jungen Menschen mit Behinderung unter Berücksichtigung und Abwägung aller relevanten Dimensionen (z. B. sozial, medizinisch) sein.

Das Thema „inklusive Kinder- und Jugendhilfe“ wird Träger und Einrichtungen der stationären Hilfe zur Erziehung über Jahre hinaus weiter beschäftigen, weil eine Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für junge Menschen mit und ohne Behinderung mit großen fachlichen, organisatorischen und regulativen Herausforderungen verbunden ist. Viele der Herausforderungen stellen sich auch jetzt in der Ist-Situation schon. Dazu gibt eine Reihe von Beiträgen, die auf bestehende Widersprüche, Regelungsbedarfe und Herausforderungen in der Übergangspraxis sowie die Zusammenarbeit von Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe verweisen (vgl. z. B. AGJ 2022b; Schmitt/Hopmann 2022; Schönecker 2022; Schönecker u. a. 2021; von Walter/Christ 2021). Genannt werden in diesem Kontext etwa das Teilhabeplanverfahren, das Konkurrenzverhältnis zwischen den Verfahrensregelungen in § 36b Abs. 2 SGB VIII und § 14 SGB IX, die fehlende Beteiligungs- und Kooperationsverpflichtung im Leistungssystem der Eingliederungshilfe (SGB IX), die organisatorischen oder die fachlichen Herausforderungen, die aus einer Kooperation zwischen Systemen mit unterschiedlichen Handlungslogiken resultieren. Die meisten dieser Fragen konnten in diesem Kapitel nicht adressiert werden. Vielmehr wurde der Fokus auf die zu

erwartenden und zu gestaltenden Übergänge zwischen den Systemen gelegt. Ein Teil der Menschen mit einer Behinderung wird absehbar nach dem Coming into Care unmittelbar im Anschluss an die stationäre Unterbringung in der Kinder- und Jugendhilfe lebenslang oder zumindest für eine wesentlich längere Zeit als bisher in der Kinder- und Jugendhilfe üblich auf (stationäre) Unterstützung angewiesen sein.⁸² Dies impliziert, dass für viele Menschen mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung mit dem Überschreiten des Zuständigkeitsalters der Kinder- und Jugendhilfe ein Übergang von der Kinder- und Jugendhilfe zur Eingliederungshilfe zu gestalten ist, wobei der Unterstützungsbedarf der jungen Erwachsenen bei einem Großteil unverändert sein wird.

Eine inklusive Lösung kann nur dann als wirklich inklusiv gelten, wenn innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe nicht mit zweierlei Maß in Bezug auf das Ende der Zuständigkeit gemessen werden wird.⁸³ Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage nach dem Alter, zu dem die Zuständigkeit in die Eingliederungshilfe wechselt. Je nachdem, in welchem Alter der/die junge Volljährige mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung im Falle einer Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe von der Kinder- und Jugendhilfe zur Eingliederungshilfe wechseln würde, würde sich die Anzahl der zusätzlichen jungen Menschen in der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe stark verändern: Je höher das Alter, zu dem ein Zuständigkeitswechsel stattfinden soll, desto größer wird die Anzahl der jungen Menschen mit einer Behinderung in der Kinder- und Jugendhilfe sein, da sie dann auch die wichtige Entwicklungsaufgabe der Verselbstständigung in selbstbestimmte Wohnformen zu begleiten hat, die bei jungen Menschen mit einer Behinderung zum Teil verzögert stattfindet.⁸⁴ Damit zusammen hängt auch der Bedarf an Fachkräften mit pflegerischen Qualifikationen in der Kinder- und Jugendhilfe. Die Art und Menge der Herausforderungen einer inklusiven Lösung ist damit eng an die Frage nach der Zuständigkeit für Altersgruppen der jungen Menschen mit einer Behinderung gekoppelt.

82 Auch bei Adressat:innen der Kinder- und Jugendhilfe ohne Behinderung kann ein längeres Angewiesensein auf andere Leistungssysteme nach der Kinder- und Jugendhilfe nicht ausgeschlossen werden.

83 Weicht man von dieser Vorstellung ab, würden sich eine Reihe von Fragen in Bezug auf die Ausgestaltung der §§ 41 und 41a SGB VIII ergeben.

84 Junge Menschen haben jetzt schon unabhängig von einer eventuellen Behinderung Anspruch auf Hilfen nach § 41 SGB VIII „wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbstständige Lebensführung nicht gewährleistet. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden“ (§ 41 Abs. 1, Satz 1 und 2 SGB VIII). Die Abgrenzungsherausforderungen zwischen Kinder- und Jugendhilfe sowie Eingliederungshilfe werden bei Beibehaltung dieser Formulierung im SGB VIII vermutlich auch unabhängig vom festzulegenden „Übergangsalter“ fortbestehen.

Die Übergänge zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe, die sich aus einer angestrebten inklusiven Kinder- und Jugendhilfe mit einer Gesamtzuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen ergeben, gehen also mit (neuem) Regelungsbedarf bzw. notwendigen Klärungen einher, weil sie sich von den bisherigen Übergängen unterscheiden.

Aus der Perspektive der Adressat:innen kann ein Übergang bei gleicher Bedarfslage vermutlich dann als gelungen betrachtet werden, wenn sich an der Form und Unterstützungslogik wenig bis nichts ändert bzw. wenn der Übergang gar nicht erst als solcher wahrgenommen wird. Dies setzt eine Anschlussfähigkeit der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe in Bezug auf ihre Kulturen und Handlungslogiken und eine Orientierung an den Bedarfen der Adressat:innen voraus. Auch diese Übereinstimmung muss hergestellt werden und bedarf großer Verständigungs- und Veränderungsbereitschaft beider Systeme, da ihre Handlungslogiken sich bislang stark unterscheiden. Im Idealfall ermöglicht eine inklusive Lösung den jeweiligen Systemen insbesondere auch in der Phase des Übergangs eine Anpassungsfähigkeit, auf die Bedürfnisse und Wünsche der Adressat:innen adäquat reagieren zu können.

8 Unbegleitete minderjährige Geflüchtete

Unbegleitete minderjährige Geflüchtete⁸⁵ in Einrichtungen der stationären Erziehungshilfen sind spätestens seit 2015 zu einem präsenten Thema in den Fachdebatten zu den Hilfen zur Erziehung geworden. Nach einem starken Anstieg der Anzahl unbegleiteter Minderjähriger in den Jahren 2015 und 2016 kamen in den Jahren darauf wieder deutlich weniger Minderjährige unbegleitet nach Deutschland. Im Jahr 2019 erreichte die Zahl der Inobhutnahmen unbegleiteter Minderjähriger mit ca. 3.000 jungen Menschen einen Tiefstand, um seit 2020 wieder kontinuierlich zu wachsen.

Sowohl der explizite gesetzliche Auftrag an die Kinder- und Jugendhilfe, diese jungen Menschen unterzubringen und zu betreuen, sowohl ihre Betreuung in den Einrichtungen als auch die fachliche Auseinandersetzung mit dieser Zielgruppe reichen allerdings nicht nur bis ins Jahr 2015, sondern weiter zurück. Das erste Mal war die Kinder- und Jugendhilfe, sieht man von der Situation am Ende des 2. Weltkriegs ab, Ende der 1970er-Jahre mit jungen Menschen, die ohne ihre Eltern in Deutschland Zuflucht suchen, konfrontiert. Zwischen 1979 und 1983 wurden „1.500 unbegleitete Flüchtlingskinder aus Südostasien als Kontingent-Flüchtlinge in der Bundesrepublik aufgenommen“ (Jockenhövel-Schiecke 1998, S. 47). Seit Anfang der 1980er-Jahre suchten auch unbegleitete Minderjährige aus anderen Ländern Schutz in Deutschland. Sie wurden in Einrichtungen „zusammen mit deutschen Gleichaltrigen“ untergebracht, und es sollten – so eine Minimalforderung von Fachgremien – „immer mehrere Minderjährige aus dem gleichen Herkunftsland bzw. der selben Volksgruppe in einer Einrichtung (...) [untergebracht werden], um einen gewissen muttersprachlichen und kulturellen Zusammenhang für diese Kinder zu erhalten“ (zitiert in ebd., S. 49). Die zwei vorrangigen Erziehungsziele für diese Kinder waren in den 1980er-Jahren „Integration und Bewahrung der Herkunftsidentität“, und es wurde fachlich diskutiert, welche Auswirkungen die Unterbringungsform – in Gruppen aus demselben Herkunftsland, in Einrichtungen für unbegleitete minderjährige Geflüchtete oder integriert in die bestehenden Einrichtungen – auf diese Ziele hätte (vgl. ebd., S. 50).

Seit den 1980er-Jahren war die Zahl der unbegleiteten Kinder und Jugendlichen, die in Deutschland Zuflucht suchen, wie auch die Zahl der Geflüchteten insgesamt, stetig gestiegen. Ein sprunghafter Anstieg fand zu Beginn der 1990er-Jahre nach dem Zusammenbruch des Ostblocks statt. Anders als noch in den 1980er-Jahren kamen die unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten nicht mehr aus einigen wenigen, sondern aus deutlich mehr Ländern. Sie wurden deshalb „fast nur noch

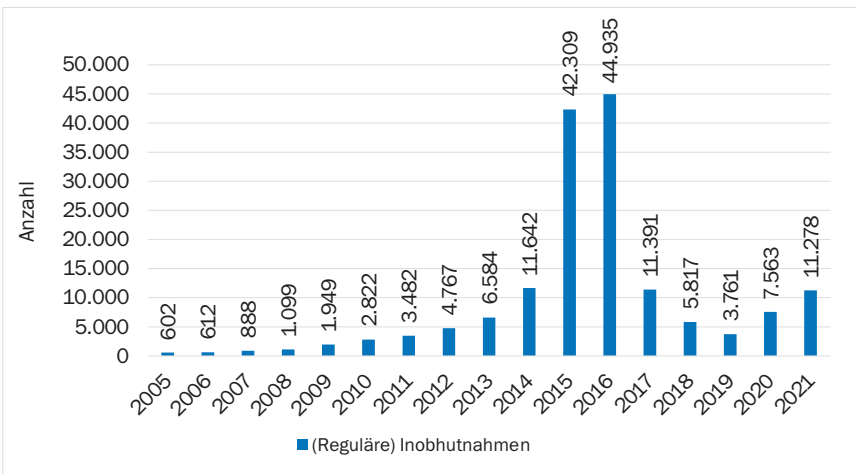
85 Im Folgenden werden die Begriffe unbegleitete minderjährige Geflüchtete und unbegleitete Minderjährige synonym verwendet.

multikulturell – in verschiedenen Varianten – untergebracht (...), wobei deutsche Kinder ebenfalls als eine Volksgruppe gezählt werden“ (ebd., S. 52).

Die auf den starken Anstieg der Geflüchtetenzahlen folgende Verschärfung der Asylgesetzgebung im Jahr 1993 hatte u. a. zur Folge, dass unbegleitete Minderjährige ab ihrem 16. Lebensjahr in ihrem Asylverfahren selbst als handlungsfähig galten. 16- und 17-Jährige mussten deshalb häufig in Erwachsenenunterkünften wohnen (vgl. Klaus 2019, S. 27). Nach Zahlen von Mitte der 1990er-Jahre gab es eine beträchtliche Diskrepanz zwischen der Anzahl der eingereisten unbegleiteten Minderjährigen und den Belegungszahlen in der Heimunterbringung (ebd., S. 65). Daraus lässt sich schließen, dass nicht wenige der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten anderswo lebten, aber nicht in der Obhut der Kinder- und Jugendhilfe, auch wenn in einigen Bundesländern entgegen diesen Regelungen der Ausländergesetzgebung trotzdem auch 16- bis 18-Jährige in Obhut genommen wurden (ebd., S. 51, 67 f.).

Seit Ende der 1990er-Jahre wurden für unbegleitete Minderjährige eine Reihe von Verbesserungen erreicht bzw. von Geflüchteten selbst erkämpft. So wurde beispielsweise erstmals mit dem KICK im Jahr 2005 explizit im SGB VIII aufgenommen, dass unbegleitete Minderjährige, also junge Menschen bis 18 Jahre, von den Jugendämtern in Obhut genommen werden müssen (Klaus 2019). Seitdem ist davon auszugehen, dass weitgehend alle jungen Menschen, die unbegleitet aus dem Ausland nach Deutschland geflohen sind, von der Kinder- und Jugendhilfe in Obhut genommen werden. Nach wie vor gibt es aber auch unbegleitete Minderjährige, die schon vor ihrer Inobhutnahme durch die Jugendämter oder während ihrer Unterbringung in Einrichtungen „verschwinden“ (BAMF 2020, S. 6; European Migration Network 2020).

Abb. 8.1: Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII von Minderjährigen aufgrund unbegleiteter Einreise aus dem Ausland 2005 bis 2021



Quelle: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Vorläufige Schutzmaßnahmen (div. Jg.)

In Abbildung 8.1 ist die Entwicklung der Zahl der Inobhutnahmen von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten seit 2005 dargestellt. Die Abbildung gibt die Anzahl der Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII von sogenannten Minderjährigen aufgrund unbegleiteter Einreise aus dem Ausland von 2005 bis 2021 an.⁸⁶ Da ein großer Teil der jungen Menschen nach ihrer Inobhutnahme in Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung lebt, lässt sich daraus auch in der Tendenz ablesen, wie sich die Zahl der jungen unbegleiteten Menschen in Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung entwickelt hat.

Zwar stieg schon vor dem Jahr 2015 die Zahl der unbegleiteten jungen Menschen, die Deutschland erreichten, deutlich an. Besonders stark stieg ihre Zahl in den Jahren 2015 bis etwa Mitte 2016. Die bestehenden Kapazitäten, um unbegleitete Minderjährige aufzunehmen, reichten zu dieser Zeit vielerorts nicht und die Jugendämter – und nicht nur sie – standen unter einem hohen Handlungsdruck, die jungen Menschen zu versorgen und unterzubringen. Es war deshalb notwendig, in kurzer Zeit in enger Zusammenarbeit mit freien Trägern Infrastrukturen aufzubauen. Es wurden viele Plätze neu geschaffen, und zwar auch in Bundesländern und Gegenden, wo bislang kaum Geflüchtete lebten (vgl. z. B. Thomas u. a. 2018, S. 111). Dies war auch eine Folge des Ende 2015 in Kraft getretenen Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher, wonach auch unbegleitete Minderjährige über die Bundesländer nach einem bestimmten Schlüssel verteilt werden. Am Anfang haben viele Jugendämter unbegleitete Minderjährige auch in Einrichtungen ohne eine reguläre Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII untergebracht (vgl. ebd.). Zu dieser Zeit wurde kritisch diskutiert, inwieweit niedrigere Standards für diese Zielgruppe gelten, die möglicherweise auch über die erste Zeit hinaus fortbestehen. In den Folgejahren verbesserte sich diese Situation zunehmend wieder insofern, als nur noch wenige Jugendämter unbegleitete Minderjährige in Einrichtungen ohne eine Betriebserlaubnis nach dem SGB VIII untergebracht haben (vgl. Deutscher Bundestag 2020a, S. 54). Zwischen 2017 und 2019 ist die Zahl der in Obhut genommenen unbegleiteten Minderjährigen deutlich geringer geworden. Seit 2020 steigt sie wieder an und hat im Jahr 2021 gut 11.000 erreicht (vgl. Abb. 8.1). Für 2022 liegen zwar bis jetzt noch keine Zahlen vor, aber es ist davon auszugehen, dass ihre Zahl im Jahr 2022 weiter gestiegen ist. Die Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten wird auch in Zukunft ein Thema für die Kinder- und Jugendhilfe bleiben, für das sie gerüstet sein muss.

86 Nicht gesondert ausgewiesen sind in der Abbildung die sogenannten vorläufigen Inobhutnahmen (§ 42a SGB VIII), die mit der Einführung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher im Jahr 2015 festgelegt wurden. Da die unbegleiteten Minderjährigen, die vorläufig in Obhut genommen wurden, nach ihrer Verteilung in ein anderes Bundesland dort von einem anderen Jugendamt in Obhut genommen werden, sind sie in den Inobhutnahmen ebenfalls enthalten.

Im Folgenden werden Ergebnisse der im Jahr 2019 durchgeführten Erhebung bei Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung dargestellt. Es wird also aus der Perspektive dieser Einrichtungen der Frage nachgegangen, ob und wie viele unbegleitete Minderjährige und junge Volljährige im Zeitraum der Erhebung – d. h. im Jahr 2019 – in den Einrichtungen leben. Die Frage, wann das erste Mal unbegleitete Minderjährige von der Einrichtung aufgenommen wurden, gibt einen Hinweis auf etwaige längere Erfahrungen mit dieser Zielgruppe. Zudem sollten die Einrichtungen angeben, wie sie untergebracht sind (von der UmF-Wohngruppe bis zur Unterbringung mit anderen Kindern und Jugendlichen), auf welche fachlichen Ressourcen die Einrichtungen in der Arbeit mit dieser Zielgruppe zurückgreifen können und was aus Sicht der Einrichtungen die größten pädagogischen und organisatorischen Herausforderungen im Hinblick auf unbegleitete junge Menschen sind.

Die Befragung fand im Jahr 2019, also zu einer Zeit statt, als die Zahl der unbegleiteten Minderjährigen, die in Deutschland Schutz suchten, gegenüber den Entwicklungen 2015 und 2016 rückläufig war. Die „Ausnahmesituation“, vor der Jugendämter und Einrichtungen 2015 und 2016 standen, bestand meist nicht mehr. Seitdem wurde ein Teil der damals ausgebauten Kapazitäten wieder zurückgefahren, und es wurden Wohngruppen für unbegleitete Minderjährige wieder geschlossen. Auch in der vorliegenden Erhebung im Jahr 2019 gibt es noch Hinweise darauf. Ein bundesweiter Überblick über die Größenordnung liegt nicht vor, aber in einer Erhebung bei Jugendämtern vom Herbst 2018 geben zwei Drittel der Jugendämter an, Plätze für unbegleitete Minderjährige in den zwölf Monaten zuvor abgebaut zu haben; gut die Hälfte gibt darüber hinaus an, dass sie auch weiterhin planen, Plätze abzubauen (vgl. Deutscher Bundestag 2020a, S. 57).

Sicher ist, dass der Anstieg und der darauffolgende Rückgang der Anzahl der unbegleiteten Minderjährigen organisatorische und finanzielle Auswirkungen auf das Feld der stationären erzieherischen Hilfen insgesamt sowie zum Teil auf die einzelnen Einrichtungen haben. Damit verknüpft sind auch fachliche Fragen. So ist z. B. zu fragen, ob die in den Jahren 2015 und 2016 aufgebauten Kompetenzen und Erfahrungen der Fachkräfte in der Arbeit mit unbegleiteten Minderjährigen im Zuge der Schließung von Wohngruppen für unbegleitete Minderjährige oder junge Volljährige verloren gegangen sind oder inwieweit sie gesichert werden konnten. Eine andere Frage ist, inwieweit die Unterbringung der unbegleiteten Minderjährigen und jungen Volljährigen an den Bedarfen der jungen Menschen orientiert ist und inwieweit sie von strukturellen Zwängen hinsichtlich der Organisation eigener Gruppen, Finanzierung etc. bestimmt wird. Auf Basis der vorliegenden Erhebung lässt sich festhalten, dass im Jahr 2019 nur sehr wenige Einrichtungen (3 %) Mittel vom öffentlichen Jugendhilfeträger bekommen, um Überkapazitäten bzw. nicht belegte Plätze als Reserve zur Unterbringung unbegleiteter Minderjähriger vorzuhalten. Das ist ein Hinweis darauf, dass bei einem erneuten stärkeren Anstieg der

Anzahl unbegleiteter Minderjähriger Strukturen und Plätze erneut neu aufgebaut werden müssen, ein Hinweis, der sich inzwischen, wo die Zahl der unbegleiteten Minderjährigen wieder ansteigt, bestätigt hat.

8.1 Unbegleitete minderjährige und junge volljährige Geflüchtete in den Einrichtungen

Nach ihrer Inobhutnahme wohnt der größte Teil der unbegleiteten Minderjährigen danach in Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung, weniger in Pflege- oder Gastfamilien. Dass sie in Gemeinschaftsunterkünften für Erwachsene und Familien oder anderswo unterkommen, ist inzwischen seltener der Fall (Deutscher Bundestag 2020a, S. 50).

Legt man die Daten der vorliegenden Erhebung bei Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung zugrunde, zeigt sich, dass die ansteigende Zahl unbegleiteter Minderjähriger seit Mitte der 2010er-Jahre die Bewohner:innenstruktur vieler Einrichtungen deutlich verändert hat. So lebten im Jahr 2019 in knapp der Hälfte der Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe bundesweit unbegleitete Minderjährige oder junge Volljährige (49 %), in Ostdeutschland in 34 Prozent und in Westdeutschland in 53 Prozent der Einrichtungen (vgl. Tab. 8.1). Im Vergleich zur Erhebung bei Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe im Jahr 2014 ist der Anteil der Einrichtungen, die unbegleitete Minderjährige zu ihren Bewohner:innen zählen, deutlich gestiegen, von drei auf 34 Prozent der Einrichtungen in Ostdeutschland und von 31 auf 53 Prozent der Einrichtungen in Westdeutschland. Bundesweit hatten im Jahr 2014 knapp ein Viertel der Einrichtungen (23 %) unbegleitete Minderjährige aufgenommen, im Jahr 2019 doppelt so viele.⁸⁷

Tab. 8.1: Anteil der Einrichtungen mit unbegleiteten minderjährigen und jungen volljährigen Geflüchteten 2014 und 2019 im Ost-West-Vergleich (in %)

	2014	2019
Insgesamt	23 %	49 %
Ost	3 %	34 %
West (inkl. Berlin)	31 %	53 %

2014 für unbegleitete Minderjährige, 2019 für unbegleitete Minderjährige und junge Erwachsene
n=406 (2013), n=469 (2019)

Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2014, 2019

87 In der Erhebung 2014 wurde nach unbegleiteten Minderjährigen gefragt, unbegleitete junge Erwachsene wurden in der Frageformulierung nicht explizit erwähnt. Es ist naheliegend, dass volljährig gewordene unbegleitete Minderjährige von den Einrichtungen mitgedacht wurden. Die starke Erhöhung der Anteile zwischen 2014 und 2019 zeigt sich auch, wenn man 2019 explizit nur die unbegleiteten Minderjährigen berücksichtigt.

In den Einrichtungen, in denen unbegleitete Minderjährige oder junge Volljährige leben, lag ihr Anteil an allen Bewohner:innen im Jahr 2019 im Durchschnitt bei 28 Prozent (Ost: 21 %; West: 29 %), im Median bei 15 Prozent (Ost: 10 %; West: 16 %), wobei die Anteile in Ostdeutschland niedriger liegen als in Westdeutschland. Eine differenziertere Analyse zeigt, dass ihr Anteil bei knapp einem Drittel der Einrichtungen mit dieser Adressatengruppe unter zehn Prozent aller Bewohner:innen liegt, bei einem Drittel zwischen zehn und 25 Prozent, bei 17 Prozent der Einrichtungen zwischen 25 und unter 50 Prozent (vgl. Tab. 8.2). Einen höheren Anteil an unbegleiteten minderjährigen und jungen volljährigen Geflüchteten gibt knapp ein Fünftel dieser Einrichtungen an.

Tab. 8.2: Anteil unbegleiteter Minderjähriger und junger Erwachsener in Einrichtungen mit dieser Adressatengruppe (kategorisiert; Einrichtungen in %)

	Einrichtungen in %
Unter 10 %	31 %
10 bis unter 25 %	33 %
25 bis unter 50 %	17 %
50 bis unter 75 %	7 %
75 bis unter 100 %	5 %
100 %	7 %

n=231 Einrichtungen mit unbegleiteten Minderjährigen oder jungen Erwachsenen

Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2019

Richtete sich das Augenmerk in den Jahren 2015/2016 vor allem auf unbegleitete Minderjährige, gerieten in den Jahren danach auch die volljährig gewordenen unbegleiteten jungen Menschen in den Blick. So war zwischen 2017 und 2018 eine Verschiebung der Altersgruppen unbegleiteter Minderjähriger hin zu jungen Erwachsenen zu beobachten. Der stärkere Fokus auf junge volljährige Geflüchtete ist plausibel, wenn man bedenkt, dass die meisten der unbegleiteten Minderjährigen, die 2015/2016 nach Deutschland kamen, über 15 Jahre alt waren und somit in den folgenden ein, zwei bis drei Jahren volljährig wurden. Ein Teil dieser jungen Menschen hat, nachdem sie volljährig geworden waren, weiter Hilfen benötigt.

Empirische Befunde aus einer Erhebung bei Jugendämtern im Rahmen der Evaluation des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher zeigen, dass Mitte 2018 unter den unbegleiteten Minderjährigen und jungen Volljährigen, für die die Jugendämter zuständig waren, mehr als die Hälfte zwischen 18 und 21 Jahren alt waren (vgl. Deutscher Bundestag 2020 a, S. 18), wobei unklar bleibt, ob sich die befragten Jugendämter auf alle oder nur die jungen Volljährigen beziehen, die noch

Hilfen der Kinder- und Jugendhilfe erhalten. Die Studie ergab außerdem, dass mehr als drei Viertel der unbegleiteten Minderjährigen, die im Jahr zuvor volljährig geworden waren, eine Hilfe nach § 41 SGB VIII bekommen haben (ebd., S. 32 ff.). Weitere stationäre Unterbringungen sind dabei ebenso eine Möglichkeit wie ambulante Anschlusshilfen. Empirische Ergebnisse der Studie legen zudem nahe, dass die jungen Menschen vielfach nach ihrem 18. Geburtstag weiter in einer Einrichtung der stationären Jugendhilfe geblieben sind. In fast neun von zehn Jugendamtsbezirken werden ehemals minderjährige Unbegleitete in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht. Aber immerhin die Hälfte der Jugendämter gibt laut bereits genannter Abfrage auch an, dass es vorgekommen ist, dass volljährig gewordene unbegleitete Minderjährige nach ihrem 18. Geburtstag auch in Flüchtlingsunterkünften für Erwachsene untergebracht wurden (ebd., S. 36).

Auf Basis der vorliegenden Erhebung bei Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe lässt sich sagen, dass im Durchschnitt 58 Prozent der unbegleiteten jungen Menschen in der Einrichtung zum Zeitpunkt der Befragung im Jahr 2019 minderjährig waren, 42 Prozent waren junge Erwachsene.

8.2 Art der Unterbringung

Studien aus dem Jahr 2015/2016 kommen zu dem Ergebnis, dass unbegleitete minderjährige Geflüchtete größtenteils in Gruppen, in denen ausschließlich weitere Geflüchtete untergebracht sind, leben (vgl. Deutscher Bundestag 2020a, S. 52; Thomas u. a. 2018, S. 114; Deutscher Bundestag 2018, S. 49; Brinks/Dittmann 2016, S. 12 f.). Ob es sich dabei um individuelle bedarfsgerechte Hilfe-Modelle handelte oder ob die Struktur und das Angebot an dieser Stelle den vermeintlichen Bedarf zu steuern scheinen, ist für die Autorinnen dabei eine kritische Frage (vgl. Brinks/Dittmann 2016). Ein Vergleich zweier Befragungen von Jugendämtern zeigt, dass sich zwischen Mitte 2017 und Mitte 2018 die quantitative Bedeutung der Unterbringung in Gruppen für ausschließlich unbegleitete Minderjährige verringert hat. Naheliegend ist, dass mit dem Rückgang der Zahl der unbegleiteten Minderjährigen, die Deutschland erreichen, spezialisierte Wohngruppen und Einrichtungen ausschließlich für unbegleitete Minderjährige geschlossen wurden und die jungen Menschen deshalb häufiger zusammen mit anderen nicht geflüchteten jungen Menschen untergebracht wurden, eine andere, dass nach dem Ende der „Ausnahmesituation“, die mit einem sehr hohen Handlungsdruck einherging, nun die Unterbringung von unbegleiteten jungen Menschen häufiger auf der Grundlage des tatsächlichen individuellen Hilfebedarfs entschieden wurde und pragmatische, schnelle Lösungen in fachliche Standards der Hilfeplanung und -gestaltung überführt

wurden (vgl. dazu Brinks/Dittmann 2018, S. 148). Die Frage, ob für eine Zielgruppe ein spezialisiertes Angebot vorgehalten wird oder sie zusammen mit anderen Kinder und Jugendlichen wohnt und lebt, ist eine fachliche Frage, die Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung nicht nur hinsichtlich unbegleiteter Minderjähriger betrifft. Für eine spezialisierte Unterbringung wird vor allem argumentiert, dass die Pädagog:innen auf eine bestimmte Zielgruppe bzw. Problemlage bezogene spezifische Kompetenzen haben bzw. sie aufbauen können. Zudem können Wohngruppen für unbegleitete Minderjährige oder junge Volljährige vor allem in der ersten Zeit Schutzräume sein, um sich erst einmal zurechtzufinden. Ein Argument für spezialisierte Angebote für unbegleitete junge Geflüchtete, das schon in den 1980er-Jahren vorgebracht wurde, ist, dass ihre Ausgangslage und ihre Bedarfe andere seien als die von anderen Kindern und Jugendlichen in der Heimerziehung. Gegenargumente beziehen sich darauf, dass die unbegleiteten jungen Menschen sich Kontakte zu einheimischen jungen Menschen wünschen.

In der vorliegenden Erhebung aus dem Jahr 2019 sind in fast zwei Drittel (64 %) der Einrichtungen, in denen unbegleitete Minderjährige leben, unbegleitete Minderjährige ausschließlich in Gruppen zusammen mit anderen Kindern und Jugendlichen untergebracht (vgl. Tab. 8.3). In gut einem Fünftel der Einrichtungen wohnen sie sowohl in Gruppen für unbegleitete Minderjährige als auch in gemischten Gruppen. Sieben Prozent der Einrichtungen haben sowohl reine unbegleitete Minderjährigen-Gruppen als auch andere Gruppen ohne unbegleitete Minderjährige und in weiteren sieben Prozent der Einrichtungen leben ausschließlich unbegleitete Minderjährige. In Einrichtungen in Ostdeutschland leben unbegleitete Minderjährige häufiger als in Westdeutschland ausschließlich in Gruppen zusammen mit anderen Kindern und Jugendlichen (78 % der Einrichtungen mit unbegleiteten Minderjährigen in Ost, 61 % in West), was sicher auch daran liegt, dass die Anzahl der in den Einrichtungen lebenden unbegleiteten Minderjährigen in Ostdeutschland im Schnitt geringer ist, wodurch eine integrierte Unterbringung praktikabler wird.

Die Zahlen legen nahe, dass die spezialisierte Unterbringung in Gruppen und Einrichtungen ausschließlich für unbegleitete Minderjährige im Vergleich zu den Jahren 2015/2016 also quantitativ weiter an Bedeutung verloren hat. Offene Angaben der Einrichtungen zu den zum Befragungszeitpunkt 2019 aktuellen Herausforderungen weisen darauf hin, dass mancherorts Wohngruppen ausschließlich für unbegleitete Minderjährige in der Folge des Rückgangs der Fallzahlen in integrierte Gruppen umgewandelt werden, was sehr von der Anzahl der unbegleiteten Minderjährigen in den Einrichtungen abhängt.

Tab. 8.3: Unterbringung unbegleiteter Minderjähriger in der Einrichtung im Ost-West-Vergleich (Einrichtungen in %)

	Ost	West	Insgesamt
Einrichtung ausschließlich für unbegleitete Minderjährige	1 %	5 %	4 %
Ausschließlich in Gruppe(n) mit anderen unbegleiteten Minderjährigen	5 %	3 %	4 %
Sowohl in unbegleitete Minderjährigen-Gruppen als auch in gemischten Gruppen	3 %	14 %	12 %
Ausschließlich in Gruppen zusammen mit anderen Kindern und Jugendlichen	35 %	35 %	35 %
Es sind derzeit keine unbegleiteten Minderjährigen in der Einrichtung	55 %	42 %	45 %

n=442

Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2019

8.3 Erfahrungen der Einrichtungen mit unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten

Um einen Eindruck davon zu bekommen, inwieweit in den Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung Erfahrungen in der Arbeit mit unbegleiteten Minderjährigen vorliegen, wurde gefragt, in welchem Jahr sie erstmals unbegleitete minderjährige Geflüchtete aufgenommen haben. Nur wenige der im Jahr 2019 existierenden Einrichtungen hatten bereits in den 1980er-Jahren oder davor unbegleitete Minderjährige aufgenommen (vgl. Tab. 8.4). Die Mehrheit der Einrichtungen, die jemals unbegleitete minderjährige Geflüchtete aufgenommen hat, tat dies erstmals seit dem Jahr 2015 (bundesweit 70 %). Ein weiteres Fünftel der Einrichtungen hat erstmals zwischen 2000 und 2014 solche Kinder und Jugendlichen aufgenommen, hauptsächlich in Westdeutschland. Dies zeigt, dass die Betreuung unbegleiteter Minderjähriger für eine große Zahl von Einrichtungen etwas Neues war, wozu sie erst Erfahrungen sammeln mussten, in Ostdeutschland, wo nur sieben Prozent der Einrichtungen bereits vor 2015 unbegleitete Minderjährige betreut haben, noch häufiger als in Westdeutschland.

Tab. 8.4: Erstmalige Aufnahme unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter im Ost-West-Vergleich (Einrichtungen, die unbegleitete Minderjährige betreu(t)en, in %)

	Ost	West	Insgesamt
Vor den 1980er-Jahren	0 %	1 %	1 %
In den 1980er-Jahren	0 %	3 %	2 %
In den 1990er-Jahren	2 %	6 %	6 %
2000 bis 2014	5 %	25 %	21 %
2015 und später	93 %	65 %	70 %

n=293

Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2019

Mit der seit 2020 erneut wachsenden Anzahl von unbegleiteten Minderjährigen stehen die stationären Hilfen zur Erziehung wieder vor der Herausforderung, diese jungen Menschen aufzunehmen. Neben den Räumlichkeiten und der Herausforderung, Personal zu finden (vgl. Kap. 4), stellt sich die Frage, inwieweit die Erfahrungen, die die Fachkräfte in den Einrichtungen in den letzten Jahren machen konnten, systematisch gesichert wurden. Hinweise darauf können sein, in welchem Umfang Wohngruppen für unbegleitete Minderjährige oder junge Volljährige erhalten wurden und inwieweit das Personal gehalten und damit auch ihre Kenntnisse und Erfahrungen gesichert werden konnten.

Eine nicht-repräsentative Befragung des Bundesfachverbands Unbegleitete minderjährige Geflüchtete (BumF), die sich an Fachkräfte, die mit unbegleiteten Minderjährigen arbeiten, richtet, kommt zu der Einschätzung, dass „trotz sinkender Einreisezahlen und dem damit verbundenen Rückbau von Kapazitäten und damit auch erfahrenem Personal (...) bei der Arbeit mit jungen Geflüchteten viele Mitarbeitende erhalten [bleiben], die sich in den vergangenen Jahren Wissen und Erfahrung angeeignet haben (Karpenstein/Rohleder 2021, S. 97). Dabei ist allerdings zu bedenken, dass die Perspektive von Fachkräften eingefangen wurde, die noch mit unbegleiteten Minderjährigen arbeiten, sodass sie die Situation möglicherweise tendenziell zu positiv einschätzen.

8.4 Spezifische Ressourcen für die Arbeit mit unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten

In der Arbeit mit unbegleiteten Minderjährigen braucht es spezifische Strukturen, Ressourcen, Konzepte, Wissen und Kompetenzen in vielen unterschiedlichen Bereichen. So sehen beispielsweise viele Fachkräfte laut der Befragung des BumF bei Fachkräften aus der Kinder- und Jugendhilfe, der Flüchtlingssozialarbeit und anderen Bereichen, die mit unbegleiteten Minderjährigen oder jungen Volljährigen arbeiten, Qualifizierungsbedarf in den Bereichen Asyl- und

Aufenthaltsrecht, Gesundheit und Trauma, Bildung und Arbeit sowie beim Umgang mit Rassismus und Diskriminierungserfahrungen. In der Erhebung des BumF wird zudem darauf verwiesen, dass von Fachkräften eine „Ausdifferenzierung der Versorgungsstrukturen für Mädchen und junge Frauen, junge Eltern sowie junge Geflüchtete mit Behinderung“ (Karpenstein/Rohleder 2021, S. 97) gefordert wird.

Dass unbegleitete minderjährige Geflüchtete Unterstützung finden, liegt nicht allein an den Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe, in denen sie für eine gewisse Zeit leben. Es sind Aufgaben, die verschiedene Akteure innerhalb und außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe betreffen. Den Einrichtungen kommt die Rolle zu, oftmals erste Ansprechpersonen bei solchen Fragen zur Verfügung zu stellen und ggf. weitere Unterstützung für die jungen Menschen zu organisieren bzw. zu vermitteln. Sie stehen dabei auch vor der Frage, unter welchen Bedingungen und in welchen Situationen sie solche spezifischen Anforderungen bei der Arbeit mit unbegleiteten Minderjährigen selbst leisten (können) und inwieweit sie auf externe Personen oder Ressourcen zurückgreifen (können).

In der vorliegenden Erhebung wurden die Einrichtungen gefragt, inwieweit sie in ihrer Arbeit mit unbegleiteten Minderjährigen auf spezifische fachliche Ressourcen zurückgreifen können. Herausgegriffen wurden einige Ressourcen, die wichtige Facetten der Unterstützung von unbegleiteten Minderjährigen sind (vgl. Karpenstein/Rohleder 2021), nämlich Dolmetscher:innen oder Sprachmittler:innen, Sprachkurse oder Möglichkeiten, Deutsch zu lernen, die Möglichkeit asyl- und aufenthaltsrechtlicher Beratung sowie traumatherapeutische Angebote. Die Einrichtungen hatten darüber hinaus die Möglichkeit, aus ihrer Sicht weitere für unbegleitete Minderjährige relevante Ressourcen zu nennen.

Die Einrichtungen sollten für jede dieser Ressourcen angeben, ob sie sie vorhalten, ob sie dafür auf externe Ressourcen zurückgreifen oder ob sie sie nicht für notwendig halten. Die folgenden Auswertungen beziehen sich nur auf solche Einrichtungen, die mindestens eine/n unbegleitete/n Minderjährige/n oder junge/n Volljährige/n betreuen (vgl. Tab. 8.5).

Tab. 8.5: Anteil der Einrichtungen, die bei der Arbeit mit unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten auf folgende Ressourcen zurückgreifen (in %)

	Machen wir selbst in der Einrichtung	Greifen auf zusätzliche externe Personen/Ressourcen zurück	Selbst und extern	Ist nicht notwendig	Keine Angabe
Dolmetscher:innen/Sprachmittler:innen	10 %	76 %	9 %	4 %	1 %
Asyl-/Aufenthaltsrechtliche Beratung	8 %	77 %	11 %	1 %	3 %
Sprachkurse/Möglichkeiten, Deutsch zu lernen	15 %	60 %	18 %	5 %	1 %
Traumatherapeutische Angebote	15 %	61 %	11 %	6 %	7 %
Sonstige für unbegleitete Minderjährige relevante Ressource	7 %	9 %	3 %	0 %	82 %

n=230

Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2019

Sprachmittler:innen und Dolmetscher:innen

Zehn Prozent der Einrichtungen, die mindestens eine/n unbegleiteten Minderjährige/n oder junge Volljährige/n betreuen, berichten, dass innerhalb der Einrichtung die Möglichkeit besteht, auf Sprachmittler:innen oder Dolmetscher:innen zurückzugreifen. Weitere neun Prozent der Einrichtungen haben sowohl selbst Personal, das als Sprachmittler tätig ist oder dolmetscht, und greifen außerdem auf externe Personen zurück. Dies dürfte z. B. dann der Fall sein, wenn die jungen Menschen unterschiedliche Herkunftssprachen haben, von denen nur ein Teil von einzelnen Mitarbeiter:innen gesprochen wird. Möglicherweise haben externe Sprachmittler:innen oder Dolmetscher:innen spezielle Aufgaben, etwa im Rahmen des Asylverfahrens, während dies in anderen Kontexten die Einrichtung leistet. Die überwiegende Mehrzahl, über drei Viertel der Einrichtungen, haben diese Ressource nicht selbst in der Einrichtung und greifen ausschließlich auf zusätzliche externe Sprachmittler:innen oder Dolmetscher:innen zurück (zur Notwendigkeit von Sprachmittlern etc. vgl. Brinks/Dittmann 2018, S. 145 f.).

Asyl- und aufenthaltsrechtliche Beratung

Unbegleitete minderjährige Geflüchtete bekommen nach kurzer Zeit in Deutschland einen Vormund, der sie in allen persönlichen Belangen und auch in asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren rechtlich vertritt. Aber auch ihre

Betreuer:innen in den Einrichtungen werden immer wieder mit asyl- und aufenthaltsrechtlichen Fragen konfrontiert, weil sie auch im Einrichtungsalltag zur Sprache kommen, die jungen Menschen die Bedeutung von Gerichtsbeschlüssen nicht vollständig einordnen können oder sie psychisch belasten. Es liegt deshalb nahe, dass die Einrichtungen sich in ihren Angaben zu asyl- und aufenthaltsrechtlicher Beratung nicht nur auf Rechtsberatung im engeren Sinne beziehen, sondern auch auf andere Aspekte. Nichtsdestotrotz sind Fortbildungen für Mitarbeiter:innen dazu wichtig, um z. B. bei Fragen der jungen Menschen den aktuellen Stand des Verfahrens und Perspektiven angemessen einordnen zu können.

Nach eigenen Angaben greifen über drei Viertel der Einrichtungen mit Blick auf die asyl- und aufenthaltsrechtliche Beratung ausschließlich auf externe Stellen zurück (77 %). Es ist anzunehmen, dass damit Vormünder, Rechtsanwälte oder Beratungsstellen gemeint sind. In elf Prozent der Einrichtungen besteht sowohl in der Einrichtung als auch bei Externen die Möglichkeit zur Beratung. Acht Prozent der Einrichtungen geben an, dass die jungen Menschen nur von der Einrichtung selbst in diesen Fragen beraten werden. Angesichts dessen, dass rechtliche Beratung für die jungen Menschen eigentlich durch andere Stellen sichergestellt sein sollte, erscheint dies problematisch.

Sprachkurse und anderweitige Möglichkeiten, Deutsch zu lernen

15 Prozent der Einrichtungen mit unbegleiteten Minderjährigen oder jungen Volljährigen bieten selbst Sprachkurse an oder bieten anderweitige Möglichkeiten, Deutsch zu lernen. Weitere 18 Prozent bieten sie selbst an und greifen zusätzlich auf externe Angebote zurück. In der eigenen Einrichtung einen Sprachkurs anzubieten, hängt mit der Größe der Einrichtungen zusammen, wobei dies in größeren Einrichtungen häufiger der Fall ist als in kleinen. Mehr als die Hälfte (60 %) greift ausschließlich auf externe Angebote zurück. Dies können etwa Integrationskurse sein, aber auch Sprachunterricht von Ehrenamtlichen dürfte hierzu zählen. Ein Knackpunkt kann dabei die Finanzierung der Sprachkurse sein, die von manchen Einrichtungen als eine organisatorische Herausforderung beschrieben wird.

Traumatherapeutische Angebote

Nicht wenige der unbegleiteten Minderjährigen und jungen Erwachsenen haben traumatisierende Erfahrungen in ihrem Heimatland und auf der Flucht gemacht – mit oftmals langfristigen und wiederkehrenden Folgen für die jungen Menschen, die auch immer wieder im Einrichtungsalltag sichtbar werden können. Wichtig ist dann, dass die Fachkräfte sensibilisiert sind und wissen, was z. B. typische Folgen eines Traumas und angemessene Reaktionen sind. Ein

Trauma therapeutisch zu bearbeiten, geht – wenn es sich nicht um spezifische traumatherapeutische Wohngruppen handelt – meistens über das hinaus, was die Fachkräfte in Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe leisten können (vgl. z.B. Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer Baff e. V. 2016). Deshalb ist eine Zusammenarbeit mit externen Stellen von großer Bedeutung. Nach einer aktuellen Studie, in der Einrichtungen zu psychischen Belastungen unbegleiteter Minderjähriger befragt wurden, sind dies oft niedergelassene Psychotherapeut:innen, Fachärzt:innen für Psychiatrie/Neurologie und die Kinder- und Jugendpsychiatrie. Ebenfalls genannt werden psychosoziale Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (vgl. Hornfeck u. a. 2022). Da die Plätze dort allerdings knapp und sie regional nicht überall vorhanden sind, sind es nur wenige Einrichtungen, die mit solchen Zentren zusammenarbeiten.

In der vorliegenden Erhebung geben 61 Prozent der Einrichtungen mit unbegleiteten jungen Geflüchteten an, auf externe traumatherapeutische Angebote zurückzugreifen. 15 Prozent der Einrichtungen können nicht auf externe Angebote zurückgreifen, sondern bieten ausschließlich selbst solche Angebote. Darunter dürften einige sein, die einen Schwerpunkt auf Traumatherapie legen, etwa traumatherapeutische Wohngruppen. Nur selten handelt es sich allerdings, wie der Name der Einrichtungen nahelegt, um traumatherapeutische Wohngruppen. Die offenen Angaben der Einrichtungen verweisen auf traumapädagogische Angebote. Eine Rolle dürften auch psychologische Fachdienste oder Stellen in den Einrichtungen spielen, die ebenfalls vereinzelt in den offenen Angaben vorkommen. So zeigte die Studie von Fabienne Hornfeck u. a., dass in einem Fünftel der Einrichtungen mit unbegleiteten Minderjährigen ein psychologischer Fachdienst verfügbar ist (Hornfeck u. a. 2022). Die Studie verweist außerdem darauf, dass lange Wartezeiten, Sprachprobleme bzw. kulturelle Hürden und zu wenige Angebote in den Augen des pädagogischen Personals in den Einrichtungen Herausforderungen darstellen (vgl. ebd.).

Insgesamt ist festzustellen, dass nur wenige Einrichtungen der Meinung sind, dass es die oben thematisierten Unterstützungsangebote für unbegleitete junge Geflüchtete nicht braucht (vgl. Tab. 8.5). Über diese Aspekte hinaus nennen sie in der offenen Antwortmöglichkeit weitere Ressourcen, die in den Einrichtungen selbst zur Verfügung stehen. Sie verweisen hier auf langjährige Erfahrungen von Mitarbeiter:innen, Kultursensibilität und kulturelle Angebote, Gesellschaftslehre und politische Bildung, gegenseitige Unterstützung der unbegleiteten Minderjährigen, schulische Unterstützung, Case Management zur Begleitung in Ausbildung und Job sowie Mädchenarbeit. Als weitere externe Ressourcen werden z. B. Paten(-Programme), Hausaufgaben- und Nachhilfe, ehrenamtliche Vormünder, auch innerhalb des Trägers, Schwimmkurse, Vereine, Beratung zum Übergang in den Beruf und Rückkehrberatung, die

Teilnahme an einem Forschungsprojekt und Netzwerke genannt. Die offenen Angaben machen deutlich, dass die Einrichtungen eine breite Palette an Ressourcen in ihrer Arbeit mit unbegleiteten Minderjährigen nutzen. Ein Großteil der Einrichtungen hält solche Ressourcen dabei nicht selbst in der Einrichtung vor, sondern greift auf externe Personen oder Ressourcen zurück. Wenn sie dies nicht tun, kann das zum einen einem Mangel an solchen Ressourcen außerhalb der Einrichtungen geschuldet sein, sodass die Einrichtungen diese Lücken versuchen zu füllen. Zum anderen deutet es auf entsprechendes Spezialwissen oder eine Ausrichtung an den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen in den Einrichtungen hin.

8.5 Organisatorische und pädagogische Herausforderungen aus Sicht der Einrichtungen

Die Einrichtungen wurden offen in einer Frage nach den größten organisatorischen sowie in einer weiteren Frage nach den größten pädagogischen Herausforderungen hinsichtlich der Arbeit mit unbegleiteten Minderjährigen gefragt. Die Nennungen der Einrichtungen, die unterschiedlich ausführlich sowie unterschiedlich konkret formuliert sind, wurden zu mehreren Kategorien zusammengefasst. Diese Kategorisierungen sind in den folgenden zwei Tabellen dargestellt. Dabei ist zu bedenken, dass sich die Einschätzungen auf die Situation zum Befragungszeitpunkt im Jahr 2019 beziehen. Zudem macht eine Sichtung der Angaben zu den beiden Fragen deutlich, dass manche Themen sowohl als organisatorische als auch pädagogische Herausforderungen benannt werden, z. B. Herausforderungen rund um Schule, Ausbildung und Beruf.

Als größte organisatorische Herausforderungen werden von den befragten Einrichtungen am häufigsten der Rückbau von Plätzen für unbegleitete Minderjährige bzw. die Schließung von Gruppen oder Einrichtungen genannt (31 % der Nennungen) (vgl. Tab. 8.6). Ein Teil der Einrichtungen benennt in diesem Zusammenhang auch die Folgen für das Personal. So stellt sich für sie z. B. die Frage, wie sie das bestehende Personal weiterbeschäftigen können. Ebenfalls angesprochen wird, dass die bestehenden Angebotsstrukturen aufgrund der geringeren Zahl Geflüchteter verändert und Konzepte angepasst werden, z. B. werden reine uMF-Gruppen in integrierte Gruppen umgewandelt. Weitere organisatorische Herausforderungen beziehen sich auf zu lösende Probleme in der Arbeit mit den geflüchteten jungen Menschen. Hierbei geht es u. a. um die Klärung ausländerrechtlicher Belange, um Anschlusshilfen, die Schul- und Ausbildungsplatzsituation oder um die Finanzierung von Plätzen oder von Dolmetscher:innen, die sich für die Einrichtungen als herausfordernd darstellen.

Tab. 8.6: Organisatorische Herausforderungen mit Blick auf geflüchtete junge Menschen aus Sicht der Einrichtungen (offene Angaben kategorisiert; Nennungen in %)

	Nennungen in %
Rückbau von Plätzen/Belegung	31 %
Wohnung nach der Unterbringung	15 %
Klärung ausländerrechtlicher Belange, Vorbereitung auf Anhörung	10 %
Anschlusshilfen/Perspektiven nach der Unterbringung	8 %
Umstrukturierung z. B. von Gruppen	7 %
Personalgewinnung/Personal abbauen und halten/Diversität im Team	6 %
Schul- und Ausbildungsplatzsituation	5 %
Alltagsfragen (Terminbegleitung, Instandhaltung, Umzug der Einrichtung, anonyme Unterbringung)	3 %
Finanzierung von Sprachkursen, Fehlen von Dolmetschern	3 %
Wenig Zeit und fehlende Planungssicherheit	3 %
Zuständigkeit bei verschiedenen Stellen und hohe Auflagen	2 %
Finanzierung von Plätzen	2 %
Familienzusammenführung/Familiennachzug	1 %
Keine Herausforderungen	8 %

n=203 Nennungen von 169 Einrichtungen

Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2019

Gefragt nach den größten pädagogischen Herausforderungen mit Blick auf die Arbeit mit unbegleiteten jungen Menschen, werden eine Vielzahl an Themen angesprochen (vgl. Tab. 8.7). Passende Schulen zu finden, die Vermittlung in Ausbildungen und der Zugang zu Beruf und Arbeitsmarkt sowie die Begleitung und Unterstützung der jungen Menschen in Schule, Ausbildung und im Arbeitsleben sind zentrale pädagogische Themen für viele Einrichtungen. Eine große Rolle wird auch der Entwicklung von beruflichen und Lebensperspektiven zugeschrieben, eine besondere Herausforderung angesichts des oft unsicheren Aufenthaltsstatus oder drohender Abschiebung. Claudia Lechner und Anna Huber (2017) berichten auf der Grundlage einer qualitativen Befragung junger Geflüchteter, dass diese die Unsicherheit darüber, ob sie in Deutschland bleiben können, als größte Belastung beschreiben. Viele Einrichtungen beschäftigt das Thema Traumatisierung. Traumata, Traumafolgen, die Einschätzung derselben und der Umgang damit ebenso wie die Stabilisierung der jungen Menschen angesichts hoher psychischer Belastungen werden am dritthäufigsten als größte pädagogische Herausforderungen benannt. Kulturelle Unterschiede werden auf unterschiedliche Art und Weise als pädagogische Herausforderungen beschrieben. Manchmal wird z.B. die Arbeit an den Geschlechterrollenbildern der jungen Menschen als Aufgabe beschrieben, ein andermal ist es die Diskrepanz zwischen den gesellschaftlichen Erwartungen in

Deutschland und den kulturellen Vorprägungen, die als Aufgabe der Pädagogik genannt werden. Seltener geht es in der Perspektive der Einrichtungen darum, „kulturelle Bedarfe zu erkennen“, wie dies eine Einrichtung nennt, ohne dass die Veränderung kultureller Vorprägungen explizit benannt wird. Des Öfteren wird auch erwähnt, dass die Diskrepanz zwischen Wunschvorstellungen über das Leben in Deutschland und der Realität, also eine gewisse Anspruchshaltung eine pädagogische Herausforderung darstellt. Verselbstständigung sowie Anschlusshilfen nach der Volljährigkeit zu organisieren und die Begleitung über das 21. Lebensjahr hinaus stellen eine weitere Gruppe von Nennungen dar. Benannt wird auch der Umgang mit Regeln in der Einrichtung, ein für alle jungen Menschen in den Einrichtungen relevantes Thema (vgl. Kap. 15), sowie mit delinquentem Verhalten. Auch der Umgang mit alterstypischen Entwicklungsaufgaben wie z. B. der Umgang mit Geld oder Medien sowie erste Partnerschaften werden von Einrichtungen in diesem Zusammenhang erwähnt. Relativ selten werden Sprachbarrieren oder ähnliches als pädagogische Herausforderungen genannt. Was hier als „Herausforderungen durch strukturelle Faktoren“ bezeichnet wird, umfasst Aussagen dazu, dass die Regelplätze für die jungen Menschen mit einer Vielzahl von Problemlagen nicht passend seien, oder z. B. zur Herausforderung, in kurzer Zeit viel möglich machen zu müssen, weil die jungen Menschen bald schon volljährig werden.

Tab. 8.7: Pädagogische Herausforderungen mit Blick auf geflüchtete junge Menschen aus Sicht der Einrichtungen (offene Angaben kategorisiert; Nennungen in %; Mehrfachnennungen)

	Nennungen in %
Schule/Ausbildung/Beruf/Arbeitsmarkt	20 %
Perspektiven entwickeln trotz oft unsicherem Aufenthaltsstatus	16 %
Umgang mit Traumata und ihren Folgen	15 %
Kulturelle Unterschiede/Geschlechterrollenbilder/Diskrepanz zwischen Wunschvorstellungen über Deutschland und Realität	13 %
Verselbstständigung, Anschlusshilfen, Begleitung nach dem Alter von 21 Jahren	10 %
Umgang mit Regeln in der Einrichtung und pädagogischer Umgang mit diversen Entwicklungsaufgaben	9 %
Sprachbarrieren/Sprache	8 %
Herausforderungen durch strukturelle Faktoren	4 %
Keine Herausforderungen	6 %

n= 278 Nennungen von 220 Einrichtungen
 Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2019

Insgesamt lässt sich festhalten, dass als pädagogische Herausforderungen viele Punkte thematisiert werden, die sich auch in Studien, in denen junge Geflüchtete

selbst befragt wurden, als wichtige Themen der jungen Menschen herauskristalisieren (vgl. z. B. Lechner/Huber 2017). Es sind darunter auch Punkte, die nicht nur geflüchtete junge Menschen in Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe betreffen dürften, etwa Perspektiven zu entwickeln für die Zeit nach der Einrichtung, die sich aber für diese oft in spezifischer Art und Weise als Herausforderungen stellen, nicht zuletzt aufgrund ihres oft unsicheren Aufenthaltsstatus.

8.6 Resümee – Organisatorische Herausforderungen durch Veränderungen der Anzahl unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter

Wie die Auswertungen zeigen, hat sich die Besucher:innenstruktur der Einrichtungen vor allem seit 2015 verändert. Anders als noch vor zehn Jahren lebten im Jahr 2019 in einem großen Teil der Einrichtungen in Ost und West unbegleitete Minderjährige und junge Volljährige. Die meisten Einrichtungen haben dabei erst seit Mitte der 2010er-Jahre Erfahrungen mit unbegleiteten Minderjährigen gesammelt. Sie werden zunehmend integriert untergebracht, also in Gruppen zusammen mit anderen Kindern und Jugendlichen. Offen bleibt, ob sich dies bei steigenden Zahlen wieder ändert. Die Ergebnisse zu spezifischen Ressourcen und Unterstützungsangeboten für unbegleitete Minderjährige zeigen auf, dass die Einrichtungen sehr oft auf externe Ressourcen zurückgreifen, ein Umstand, der sich bei einer integrierten Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen noch deutlicher zeigt. Umso mehr kommt es darauf an, dass Ressourcen wie Dolmetscher:innen oder Sprachmittler:innen, Sprachkurse oder Möglichkeiten, Deutsch zu lernen, die Möglichkeit asyl- und aufenthaltsrechtlicher Beratung sowie traumatherapeutische Angebote auch in ausreichendem Maße vor Ort zugänglich sind.

Organisatorische Herausforderungen für die Einrichtungen waren im Jahr 2019 vor allem solche, die mit der damals zurückgehenden Zahl der unbegleiteten Minderjährigen zu tun haben. Das bedeutete nicht nur Rückbau, sondern auch Umstrukturierung. Dies wird sich in der Zwischenzeit angesichts der gestiegenen Anzahl unbegleiteter Minderjähriger und Berichten aus der Praxis, dass Inobhutnahmeplätze fehlen und die Jugendämter große Schwierigkeiten haben, freie Plätze zu finden, nun anders darstellen. Es dürfte sich deshalb aktuell erneut vielerorts die Frage nach einer angemessenen Unterbringung stellen. Dies wirft – auch vor dem Hintergrund des sich verschärfenden Fachkräftemangels – die Frage auf, wie es im Feld der stationären Erziehungshilfen gelingen kann, Flexibilität sicherzustellen – eine Aufgabe nicht nur für die Einrichtungen selbst.

9 Verweildauer in Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung

Junge Menschen verbringen unterschiedlich lange Zeiten in Einrichtungen stationärer erzieherischer Hilfen. Einige von ihnen haben vorher bereits Zeit in einer Pflegefamilie verbracht (vgl. Kap. 11) oder wechseln nach einem Aufenthalt in einer Heimunterbringung dorthin (vgl. Kap. 12, Abb. 12.1). Die biografische Bedeutung der Zeit außerhalb der eigenen Familie⁸⁸ wird sehr unterschiedlich erlebt. Manche junge Menschen fühlen sich dort zuhause, andere können kein Gefühl des Sich-Zuhause-Fühlens entwickeln, und wieder andere fühlen sich an beiden Orten zuhause oder nicht zuhause (z.B. Höfer u.a. 2017, S. 217 ff.). Empirische Befunde zeigen, dass das Gefühl der Zugehörigkeit mit der Verweildauer zusammenhängt, in dem Sinn, dass eine längere Verweildauer das Gefühl des Sich-Zuhause-Fühlens in der Tendenz erhöht, dies aber nicht zwingend so sein muss (ebd., S. 221 f.). In Verbindung mit dem Wohlbefinden der jungen Menschen in dieser Situation gibt die Verweildauer Auskunft über die erfahrene Qualität und Intensität der Unterbringung außerhalb der eigenen Familie. Sie repräsentiert damit Elemente einer Adressat:innenperspektive.

Aus einer institutionellen Perspektive gibt die Verweildauer Hinweise auf die Funktion von Unterbringungen: Sehr kurze Unterbringungen können auf Zwischenlösungen der Unterbringung oder auch auf Bedarfsklärungen verweisen. Auch kann die Verweildauer in einer Hilfeform Hinweise auf das Passungsverhältnis zwischen dem Bedarf des jungen Menschen und der Hilfeform liefern. Etwa dann, wenn sich Beendigungen von Hilfen in Zusammenhang mit bestimmten Lebensphasen von Jugendlichen zeigen. Wenn das Ende von Unterbringungen stark mit dem Alter der jungen Menschen korrespondiert, kann dies zudem ein Hinweis auf die Hilfgewährungspraxis der Jugendämter sein, die sich nicht am Bedarf, sondern an Altersgrenzen orientiert. Diese Beispiele verdeutlichen, dass die Analyse der Verweildauer auf verschiedenen Ebenen Bezüge zu der Erforschung der stationären Hilfen zur Erziehung in Einrichtungen aufweist.

Die Unterbringung in einem Heim oder in einer sonstigen betreuten Wohnform nach § 34 SGB VIII ist für junge Menschen eine zeitlich befristete oder eine auf längere Dauer angelegte Form der Erziehungshilfe, die auf

88 Es gibt nur wenige deutsche Studien, die die gesamte Lebenszeit in der Heimunterbringung erfassen. Sowohl Klaus Esser (2001) als auch Claire Cameron u.a. (2018) berichten von durchschnittlich insgesamt sieben Jahren, die in der Heimunterbringung verbracht werden. Dies ist deutlich länger als die durchschnittliche Dauer einzelner Hilfeepisoden (vgl. Abschnitt 9.2.3), berücksichtigt aber auch erneute Unterbringungen nach Wechsel der Einrichtung oder Unterbrechungen der Hilfe.

ein selbstständiges Leben vorbereitet. Ob eine Unterbringung zu befristen ist und der junge Mensch in die Familie zurückkehrt oder die Erziehung in einer anderen Familie vorbereitet oder als eine Lebensform mit einer längeren Verbleibperspektive angelegt wird, richtet sich danach, ob innerhalb eines für den jungen Menschen vertretbaren Zeitraums die Bedingungen in der Herkunftsfamilie verbessert werden können (§ 37 Abs. 1 SGB VIII). Deutlich anders als bei der Vollzeitpflege, bei der in der Fachdiskussion sehr intensiv auf die Frage der sogenannten „Perspektivklärung“ Bezug genommen wird (vgl. z. B. van Santen/Pluto/Seckinger 2021), spielt die Frage der Perspektivklärung bei den Unterbringungen in Heimen und sonstigen betreuten Wohnformen in der Fachdiskussion kaum eine Rolle: Während in der Vollzeitpflege bei sogenannten Dauerpflegeverhältnissen⁸⁹ die Wahl zwischen Familie und Pflegefamilie als (besserem) Lebensort für den jungen Menschen schwierig zu treffen und umstritten ist und die mit einer längeren Verweildauer einhergehenden Kosten keine nennenswerte Rolle spielen, ist die Perspektivklärung bei Kindern und Jugendlichen in der Heimerziehung – zumindest gemessen an den dazu geführten Diskussionen – deutlich weniger mit Emotionen und Konflikten behaftet. Eltern betrachten gerade bei längerfristigen Unterbringungen in Pflegefamilien die Pflegeeltern eher als Konkurrenz zur eigenen Elternrolle als die Fachkräfte in institutionalisierter Heimerziehung. In der Fachdiskussion zu Heimerziehung steht vielmehr der starke Zusammenhang zwischen Kosten und Verweildauer und der aktuelle Mangel an Betreuungsplätzen, im Vordergrund. In der Heimerziehung stellt sich also sehr viel weniger prominent die Frage nach dem besseren Lebensort, sondern es geht oftmals aus der Perspektive der öffentlichen Träger der Leistungen darum, ob denn ein weiterer kostenintensiver Verbleib in einer Einrichtung überhaupt (noch) notwendig ist. Insbesondere wenn diese Diskussion in den internationalen Kontext gesetzt wird, wird diese Frage noch stärker aufgeworfen. Diese fordert eine Deinstitutionalisierung von Hilfen für junge Menschen und betrachtet Heimunterbringung als die letzte mögliche Option und nur als temporäre Hilfe (vgl. Stockholm Declaration on Children and Residential Care 2003).⁹⁰ Bislang hat diese Diskussion in Deutschland jedoch keinen großen Anklang gefunden, und der Lebensort Heim wird nicht grundsätzlich infrage gestellt (vgl. Zukunftsforum Heimerziehung 2021).

Die Verweildauer in einer Einrichtung der stationären Hilfe stellt ein Prozessmerkmal dar. Sie beschreibt, wie lange ein junger Mensch in einer Einrichtung untergebracht ist oder war. Sie ist ein Merkmal, das zudem unmittelbar mit der Altersentwicklung der Hilfeempfänger:innen und damit verbundenen

89 Diese Begrifflichkeit zeigt auch, dass die Vollzeitpflege in der Fachdiskussion weniger als Hilfeepisode gedacht wird als eine Unterbringung in der Heimerziehung.

90 Kritische Anmerkungen zu dieser Bewegung liefert das Zukunftsforum Heimerziehung (2021, S. 15 ff.).

spezifischen Bedürfnissen, Verhaltensweisen und zu unterstützenden Entwicklungsaufgaben korrespondiert und auch eine eigene, ergebnisrelevante Dynamik entwickeln kann. Nach einer langen Verweildauer in einem Heim kann sich etwa die Frage stellen, ob eine Rückkehr in die Familie noch als erstrebenswertes Ziel betrachtet werden kann, oder ob die Hilfe für den jungen Menschen nicht zu einer mit positiven Bewertungen verbundenen eigenen Lebenswirklichkeit geworden ist, die anerkannt werden muss, und nur bedingt mit einer Rückkehr oder einer zu frühzeitigen Verselbstständigung in Einklang zu bringen ist.

Eine Bewertung der Verweildauer aus einer externen Beobachterperspektive kann nicht unabhängig von der Zielerreichung betrachtet werden, weil eine lange Verweildauer allein keine Garantie für das Erreichen der Ziele darstellt. Die Verweildauer hat deshalb für sich genommen nur eine eingeschränkte Aussagekraft (vgl. Friedman u. a. 1982). Eine Verweildauer von drei Jahren in einem Heim bis zur Rückkehr in die Familie ist in ihrer Bedeutung für junge Menschen anders zu bewerten, als wenn nach drei Jahren ein Wechsel in eine andere Heimunterbringung erfolgt. Im ersten Fall wurde, sofern eine Rückkehr geplant war, die Heimunterbringung aus Sicht des jungen Menschen und der Familie vermutlich erfolgreich beendet, während im zweiten Fall nach wie vor ein Hilfebedarf vorhanden ist. Selbst wenn im zweiten Szenario ein Wechsel von einer Einrichtung in eine andere nicht nach drei, sondern bereits nach zwei Jahren erfolgen würde, würde sich die Bewertung der Szenarien nicht grundlegend ändern. Die Verweildauer an sich ist also kein ausreichender Indikator, um den Erfolg einer Hilfeepisode zu beschreiben. Zumal die Perspektive auf das Ergebnis einer Hilfe auch von der Perspektive des Betrachtenden abhängt. Junge Menschen, Eltern, Jugendamt oder auch die Hilfeleistenden in einer Einrichtung können zu unterschiedlichen Einschätzungen kommen. Vorausgesetzt, die Hilfeplanziele wurden gemeinsam formuliert, dürfte für alle von Bedeutung sein, ob diese Hilfeplanziele erreicht wurden und wie es nach der Hilfeepisode weitergeht, d. h. wie nachhaltig, wie stabil die Zielerreichung ist. Über den Zusammenhang zwischen Verweildauer und Stabilität von Zielzuständen gibt es bisher keine gesicherten empirischen Hinweise. Dagegen konnte schon gezeigt werden, dass Wechsel von Unterbringungsorten die Gefahr einer einsetzenden Eigendynamik von Hilfeverläufen nach sich ziehen können, bei der die Anzahl der Hilfeepisoden steigt, ohne dass die Aussicht auf das Erreichen der Hilfeziele verbessert wird (vgl. z. B. Petrat/van Santen 2010; Newton u. a. 2000).

Die Verweildauer ist also ein Merkmal, das für sich genommen wenig Anhaltspunkte zur Beurteilung des Ergebnisses einer Hilfe bietet. Das heißt, per se ist weder die Annahme „Je länger, desto besser“ noch die Annahme „Je kürzer, desto besser“ richtig. Vielmehr müssen andere Faktoren bei der Bewertung einer Hilfe berücksichtigt werden. Forschungen zeigen in diesem Zusammenhang, dass eine längere Verweildauer mit einer größeren Wahrscheinlichkeit einhergeht, die im Hilfeplan formulierten Ziele zu erreichen (vgl. z. B. Macsenaere 2009;

Fuchs-Rechlin/Pothmann 2009; Schmidt u. a. 2002; BMFSFJ 1998).⁹¹ Diese Studien differenzieren allerdings nicht zwischen verschiedenen Formen und Anlässen der Unterbringung in Einrichtungen. Wie nachfolgend gezeigt wird, gibt es jedoch Unterschiede bezüglich der Verweildauer zwischen Hilfeformen. Auch zeigt sich, dass Hilfeepisoden in Einrichtungen der stationären erzieherischen Hilfen zu einem nicht unbeträchtlichen Anteil (50,8 %) ohne Erreichung der Hilfeplanziele beendet werden (vgl. Fendrich u. a. 2021, S. 86).

Die Ergebnisdarstellung in diesem Kapitel bezieht sich, anders als in den anderen Kapiteln, überwiegend auf die Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik. Diese Statistik liefert jährlich Informationen aufgrund der Vorgaben und Verpflichtungen im Neunten Kapitel des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfestatistik) für alle Unterbringungen in Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung: Informationen zu den Merkmalen der jungen Menschen in den Hilfen, den Merkmalen ihrer Familien, wie und warum es zu einer Hilfe in einer Einrichtung der stationären Erziehungshilfe kommt, wie lange diese Hilfe geleistet wird, die Gründe der Beendigung dieser Hilfe, wo die Jugendlichen im Anschluss an die Hilfen leben und ob nach der Beendigung der Hilfe eine andere, weitere Hilfe geleistet wird.⁹² Da die Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistik jedoch einige zu berücksichtigende Besonderheiten enthalten, die bei der Interpretation der Daten dieser Statistik zu berücksichtigen sind, werden im folgenden Abschnitt zunächst die im Text verwendeten Begrifflichkeiten „Hilfeepisode“, „Hilfeform“ und „Hilfe“ und ihre Bedeutung für die Aussagen auf der Basis der Statistik erläutert. Die darauffolgenden inhaltlichen Abschnitte dieses Kapitels befassen sich mit verschiedenen Perspektiven auf die Verweildauer von jungen Menschen in Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung. Im Kapitel 9.2 wird die Dynamik des Hilfeverlaufs anhand der Verweildauer der jungen Menschen in Hilfeepisoden differenziert für Hilfen nach § 34 (Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform) und § 35a (Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung) SGB VIII betrachtet. Im Kapitel 9.3 wird die Verweildauer weiter differenziert nach den eben genannten Erhebungsmerkmalen der Kinder- und Jugendhilfestatistik. Die Ergebnisse geben Hinweise darauf, was die Hilfedauer beeinflusst. Kapitel 9.4 geht der Frage nach, inwiefern und für wie lange Jugendämter Hilfen für junge Volljährige gewähren und für wie viele junge Menschen eine Hilfe nach

91 Auch Tabelle 9.3 in diesem Kapitel zeigt, dass eine Beendigung einer Hilfeepisode gemäß Hilfeplan mit einer längeren Verweildauer einhergeht als bei den Hilfeepisoden, die aus anderen Gründen beendet werden.

92 Leider stehen diese Informationen, die mit öffentlichen Mitteln nach den Vorgaben des SGB VIII zusammengetragen werden, der Öffentlichkeit über die Internetseiten des Statistischen Bundesamtes nur noch eingeschränkt zur Verfügung (vgl. dazu van Santen/Schäfer 2022, S. 1202).

§ 34 oder § 35 SGB VIII als eine dauerhafte Unterbringung betrachtet werden kann. Am Ende wird ein Resümee gezogen (Kap. 9.5).

9.1 Erläuterungen zur verwendeten Terminologie und methodische Hinweise

Da sich die Ergebnisdarstellung in diesem Kapitel ausschließlich auf die Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik bezieht und zum Teil andere Begrifflichkeiten als in der Statistik verwendet werden, werden diese Abweichungen vor dem Hintergrund der methodischen Besonderheiten der Kinder- und Jugendhilfestatistik hier begründet.

In der Ergebnisdarstellung wird unterschieden nach Hilfe, Hilfeform und Hilfeepisode. „Hilfe“ beschreibt als unspezifischer Oberbegriff die Gesamtheit einzelner Hilfeleistungen der Kinder- und Jugendhilfe oder auch andere Hilfen aus anderen Rechtskreisen. Dieser Begriff ist also am unspezifischsten. „Hilfeform“ beschreibt einen bestimmten Typus von Hilfen, deren Gemeinsamkeiten sich z. B. aus den Leistungsparagrafen des SGB VIII ergeben. Bei den Hilfeformen in der Kinder- und Jugendhilfe gibt es oftmals unterschiedliche Formen der Kategorisierung, die einzelne Hilfeformen weiter typisieren (z. B. Fremdunterbringung als Klassifizierung für Heimunterbringung und Vollzeitpflege oder ambulante Hilfen als übergeordnete Kategorie für Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH), Erziehungsbeistandschaft, intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung etc.). Mit „Hilfeepisode“⁹³ ist die aktuelle oder vergangene Inanspruchnahme einer konkreten Hilfeform, z. B. einer Unterbringung in einer bestimmten stationären Einrichtung oder in einer bestimmten Pflegefamilie, gemeint. Der Begriff „Hilfeepisode“ trägt der Tatsache Rechnung, dass aus der Lebenslaufperspektive eines (jungen) Menschen einer bestimmten Hilfe andere Hilfen vorausgegangen sein können und auch andere Hilfen folgen können.

Diese Unterscheidung ist deshalb wichtig, weil bei den Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht immer trennscharf zwischen einer Hilfeepisode und Hilfeform unterschieden werden kann.⁹⁴ Infolgedessen ist unklar, ob die Wechsel von einem bestimmten Hilfesetting in ein anderes immer abgebildet werden. Während es vor dem Jahr 2007 in den Erhebungsbögen der Statistik

93 In Eric van Santen u. a. (2019) wurde anstelle von Hilfeepisode noch das Substantiv „Platzierung“ verwendet. Die nachvollziehbare Kritik daran lautet, dass damit ein Prozess (etwa der Vorgang der Entscheidung für ein bestimmtes Setting) und nicht ein Ergebnis bezeichnet wird. Ebenfalls stellt der Begriff „Platzierung“ eine Objektivierung von jungen Menschen, mit denen irgendetwas ohne deren Zutun geschieht, dar.

94 In der Kinder- und Jugendhilfestatistik wird in gewisser Weise irreführend immer die Terminologie „Hilfen“ verwendet („Begonnene Hilfen“, „Beendete Hilfen“, „Am 31.12. eines Jahres andauernde Hilfen“).

noch die Möglichkeit gab, Wechsel der Unterbringungsform in den Daten zu markieren, ist dies nach der Neuordnung der Statistik im Jahr 2007 nicht mehr möglich. Konkret wurde bis einschließlich dem Jahr 2006 dokumentiert, ob ein „Wechsel der Unterbringungsform“ stattgefunden hat oder nicht. Wechselte ein junger Mensch von einer Wohngruppe in das betreute Einzelwohnen (Wechsel der Unterbringungsform, aber in der damaligen Logik nicht der Hilfeform), wurde die Hilfeeisode nicht als „beendet“ markiert, sondern als „an einem anderen Ort fortgesetzt“.

Nach der Veränderung der Jugendhilfestatistik im Jahr 2007 bleibt in der Statistik uneindeutig, ob der Verlauf der Hilfeform, der Unterbringungsform oder eine bestimmte Hilfeeisode dokumentiert werden, weil das Merkmal „Wechsel der Unterbringungsform“ nicht mehr erhoben wird. Wie die Jugendämter solche Wechsel jetzt dokumentieren, ist nicht bekannt. Das heißt, Unterbringungen in Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung werden unter Umständen als beendet betrachtet, wenn die Einrichtung gewechselt wird.⁹⁵ Dies ist bei der Interpretation der Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistik, insbesondere wenn Zeitreihen betrachtet werden, zu berücksichtigen.

Es muss noch einer weiteren Besonderheit der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik Rechnung getragen werden. Im Grunde ist die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik eine Geschäftsstatistik der Jugendämter und bildet damit die Aktivitäten einzelner Jugendämter ab.⁹⁶ Sie gibt Aufschluss darüber, wie viele Hilfeeisoden die Jugendämter aus welchem Grund und wie lange gewähren. Zwar werden auch Merkmale der Person erfasst, für die die Hilfeform gewährt wird, aber diese ermöglichen keine Identifizierung von Einzelpersonen. Nimmt eine Person mehrere Hilfen nacheinander in Anspruch, dann können diese nicht einer bestimmten Person zugeordnet werden. Deshalb muss auf der Ebene von Personen von einem gewissen Anteil an Doppel- bzw. Mehrfacherfassungen von jungen Menschen ausgegangen werden, d.h. der Anteil der jungen Menschen, die bestimmte Hilfeformen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch nehmen, wird aufgrund von Mehrfacherfassungen überschätzt, weil die Anzahl der Hilfeeisoden durch Mehrfachinanspruchnahmen einzelner junger Menschen (vgl. dazu auch Kap. 11) höher liegt als die Anzahl der jungen Menschen, die überhaupt bestimmte Hilfeformen in Anspruch nehmen. An nachfolgenden Konstellationen von im Grunde unveränderten Hilfeeisoden wird deutlich, wie diese Doppel- bzw. Mehrfacherfassungen zustande kommen können.

95 Die Unterbringung in einer anderen Einrichtung wird in diesem Fall in der Statistik als neu begonnene Hilfe dokumentiert. Vor 2007 wurden die Jugendämter für ihre Angaben zur Kinder- und Jugendhilfestatistik angehalten, Wechsel innerhalb der gleichen Unterbringungsform, z.B. Erziehung in unterschiedlichen Heimen, nicht als Wechsel der Unterbringungsform zu dokumentieren.

96 Die Kinder- und Jugendhilfestatistik bildet also nicht den Hilfeverlauf eines einzelnen jungen Menschen aus einer biografischen Perspektive ab.

1.) Hilfeepisoden in Form von Unterbringungen junger Menschen nach § 34 oder § 35a SGB VIII in Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung werden als beendet betrachtet, sobald ein Wechsel der Zuständigkeit von einem Jugendamt zum anderen erfolgt. Diese Fälle werden in der amtlichen Statistik aus der Perspektive einer Dokumentation von Fallverläufen fälschlicherweise als beendetete Fälle ausgewiesen, obwohl nur die Fallzuständigkeit gewechselt hat und die Hilfe unverändert weitergeführt wird. In der Dokumentation der Jugendämter wird allerdings der „Zeitähler“ im neu zuständigen Jugendamt auf null gesetzt, indem eine neu begonnene Hilfe dokumentiert wird, obwohl die Hilfe unverändert fortgeführt wird.

2.) Es gibt Jugendämter, die beim Erreichen der Volljährigkeit mit dem Wechsel der Bewilligungsgrundlage von § 27 zu § 41 SGB VIII – jeweils in Verbindung mit § 34 SGB VIII oder § 35a SGB VIII – in der Statistik die Hilfeepisode nach § 27 SGB VIII für beendet erklären und eine Unterbringung auf der Grundlage von § 41 SGB VIII „neu“ starten. Der junge Mensch bleibt in diesem Fall unverändert in der Einrichtung, weil das Jugendamt und der junge Mensch weiterhin einen Unterstützungsbedarf sehen. In der Statistik werden jedoch für die Person eine beendete und eine neu begonnene Hilfeepisode dokumentiert.

3.) Zu Mehrfacherfassungen von Personen kann es auch kommen, wenn junge Menschen mehrmals in einem Beobachtungszeitraum, z. B. in einem Jahr, nach § 34 oder § 35a SGB VIII untergebracht waren und dazwischen eine zeitliche Lücke lag. In dieser Konstellation zählt die Statistik zwei Inanspruchnahmen einer bestimmten Hilfeform, aber sie kann nicht unterscheiden, ob diese von einer oder zwei Personen in Anspruch genommen wurde bzw. wurden.

4.) Zu Mehrfacherfassungen von Personen kann es auch kommen, wenn junge Menschen mehrmals in einem Beobachtungszeitraum, z. B. in einem Jahr, nach § 34 oder § 35a SGB VIII untergebracht waren, ohne dass dazwischen eine zeitliche Lücke lag. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn ein junger Mensch unmittelbar von einer Einrichtung in eine andere Einrichtung wechselt.

Die Ergebnisdarstellung in diesem Kapitel, wie generell alle Ergebnisdarstellungen auf der Basis der Kinder- und Jugendhilfestatistik, bezieht sich somit, sofern nicht ausschließlich auf die Bestandsdaten am Ende eines Jahres Bezug genommen wird,⁹⁷ de facto auf Hilfeepisoden und nicht auf junge Menschen. Folglich wird eigentlich die Inanspruchnahme von z. B. Hilfen nach § 34 SGB VIII, berechnet auf Basis der Daten zu den begonnenen Hilfeepisoden, überschätzt, da auch zwei aufeinanderfolgende Unterbringungen für einen jungen Menschen zwei Mal in dem betreffenden Zeitraum gezählt werden und die Berechnungen der Inanspruchnahme in der Regel als Verhältnis der in Anspruch genommenen Hilfeepisoden zu der altersentsprechenden Bevölkerung dargestellt werden. Im

97 Bei Bestandsdaten zu einem Stichtag kann es nicht zu Doppelzählungen einzelner junger Menschen in bestimmten Hilfeformen kommen.

Jahr 2020 lag der Anteil der beendeten Hilfeepisoden nach § 34 SGB VIII mit unmittelbar anschließendem Aufenthalt in einer anderen Einrichtung bei acht Prozent. Damit wird die personenbezogene Inanspruchnahmequote der Leistungen nach § 34 um mindestens⁹⁸ acht Prozent überschätzt.

9.2 Beendigung der Hilfeepisode in Abhängigkeit der Verweildauer

Die nachfolgend berichteten Ergebnisse basieren auf den Mikrodaten der Kinder- und Jugendhilfestatistik (vgl. Kap. 20). Bei der Analyse der Daten wurden insgesamt zwei Hilfeformen (Hilfen nach § 34 und § 35a SGB VIII in einer Einrichtung über Tag und Nacht) sowie zwei Hilfesettings (Unterbringung nach § 34 in einer Eingruppeneinrichtung sowie Unterbringung in einer Mehrgruppeneinrichtung) unterschieden. Die beiden Hilfeformen unterscheiden sich nicht nur bezüglich der Zielrichtung der Hilfen, sondern auch hinsichtlich der Frage, wer anspruchsberechtigt ist. Hilfen nach § 35a zielen darauf, den seelischen Gesundheitszustand von jungen Menschen zu verbessern, damit ihre Teilhabe am Leben der Gesellschaft nicht länger beeinträchtigt ist bzw. um eine solche Beeinträchtigung zu verhindern. Die jungen Menschen selbst sind anspruchsberechtigt. Bei der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen nach § 34 SGB VIII sind dagegen die Personensorgeberechtigten anspruchsberechtigt, wenn eine dem Wohl des jungen Menschen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. Während der Unterbringung soll der junge Mensch durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in seiner Entwicklung gefördert werden.

Diese beiden Hilfeformen werden in unterschiedlichem Ausmaß gewährt. Unterbringungen in Einrichtungen nach § 35a SGB VIII haben einen Anteil von 10,6 Prozent und die nach § 34 SGB VIII 89,4 Prozent an allen hier betrachteten Unterbringungen über Tag und Nacht.⁹⁹ Die Unterscheidung nach Hilfesettings bezieht sich auf Teilgruppen der Hilfeform nach § 34 SGB VIII Heimerziehung

98 Der Anteil der Mehrfacherfassungen durch einen unmittelbaren Wechsel in eine andere Einrichtung lässt sich mit den Angaben in der Statistik errechnen, der Anteil der Wechsel in eine andere Einrichtung mit einer zeitlichen Lücke dazwischen jedoch nicht.

99 Die verhältnismäßig kleine Gruppe (ca. 3 % aller Unterbringungen über Tag und Nacht) von überwiegend stationären Unterbringungen nach § 27 SGB VIII, die ohne Verbindung zu Hilfen gemäß den §§ 28–35 SGB VIII erfolgen, sowie die mit ca. ein Prozent noch kleinere Gruppe der stationären Unterbringungen nach § 35 SGB VIII (Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung) wurden in der Analyse aufgrund unklarer Erbringungskontexte (z.B. „vorrangig stationär“, geringerer Fallzahlen sowie in der nächsten Fußnote geschilderten Risiken in der Analyse nicht berücksichtigt).

oder sonstige betreute Wohnform. Bei beiden Hilfesettings gibt es also Überschneidungen mit der Gesamtzahl der Unterbringungen nach § 34 SGB VIII. Der Anteil der Unterbringungen in einer Eingruppeneinrichtung beträgt 36 Prozent an allen Hilfen nach § 34 SGB VIII. 58 Prozent der Unterbringungen fanden in Mehrgruppeneinrichtungen statt. Die restlichen sechs Prozent der Heimunterbringungen nach § 34 SGB VIII erfolgten nach den Kategorien der Statistik in der Wohnung des jungen Menschen oder außerhalb von Deutschland. Diese kleine Teilgruppe wird in Abbildung 9.1 nicht extra ausgewiesen.¹⁰⁰

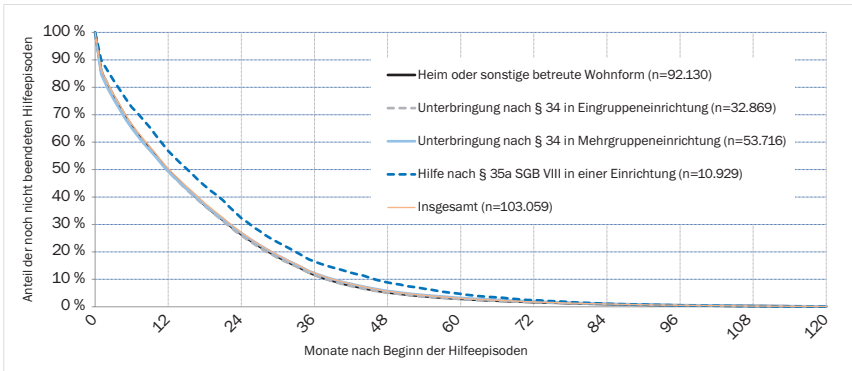
Die durchschnittliche Verweildauer der in den Jahren 2018 und 2019 beendeten Fälle¹⁰¹ betrug für die Heimerziehung 18,6 Monate (Standardabweichung 22,3) und für die nach § 35a SGB VIII gewährten Hilfeepisoden 22,1 Monate (Standardabweichung 23,4). Unterbringungen nach § 35a SGB VIII dauern damit etwas länger als die nach § 34 SGB VIII. Die Streuung der Verweildauer ist nicht nur insgesamt, sondern auch innerhalb von Teilgruppen (z. B. Altersgruppen) relativ groß (vgl. Tab. 9.1). Kaum Unterschiede gibt es zwischen Heimerziehung, die in Eingruppensettings erfolgt (18,7 Monate Verweildauer im Durchschnitt) und Heimunterbringungen in einem Mehrgruppensetting (Mittelwert ebenso 18,7 Monate).

Abbildung 9.1 zeigt die Wahrscheinlichkeit des Endes einer Hilfeeisode in Form einer Heimunterbringung und einer Hilfeeisode nach § 35a SGB VIII in Abhängigkeit der bisherigen Verweildauer. Für jeden beliebigen Zeitpunkt nach Beginn der Hilfeeisode kann bestimmt werden, wie groß der Anteil der Hilfeeisoden ist, die bis zu diesem Zeitpunkt beendet wurden bzw. weiter andauern. Umgekehrt kann ermittelt werden, zu welchem Zeitpunkt nach Beginn der Hilfe ein Viertel oder die Hälfte der Adressat:innen eine Hilfeeisode beendet hat bzw. noch in stationärer Unterbringung in einer Einrichtung ist.

100 Die Differenzierung nach Hilfesettings wird nur in Abbildung 9.1 dargestellt. In den weiteren Abbildungen und Tabellen wird auf die Darstellung der beiden Hilfesettings verzichtet, weil – entgegen den Erwartungen – diese Differenzierung sich nicht in empirisch unterschiedlichen Ergebnissen niederschlägt. Um die Abbildungen und Tabellen übersichtlich zu halten, wurde deshalb auf die Darstellung der Ergebnisse der Differenzierung verzichtet.

101 Der Analyse liegen zwei End-Kohorten (in diesem Fall, Hilfeeisoden, die entweder 2018 oder 2019 beendet wurden) zugrunde. Dieses Vorgehen wurde gewählt, um die Fallzahl insgesamt zu erhöhen, damit möglichst viele Differenzierungen vorgenommen werden können, ohne Informationsverluste durch Sperrungen von Ergebnissen zu riskieren, die seitens des Forschungsdatenzentrums vorgenommen werden, wenn es aufgrund sehr niedriger Fallzahlen die Möglichkeit einer Deanonymisierung sieht (vgl. https://www.forschungsdatenzentrum.de/sites/default/files/fdz_kurzfassung_regelungen.pdf).

Abb. 9.1: Dauer bis zur Beendigung einer Hilfeepisode in einer Einrichtung der Hilfen zur Erziehung nach Hilfeform



Lesebeispiel: 12 Monate nach Hilfebeginn ist die Hälfte der Unterbringungen nach § 34 SGB VIII beendet, während dies für 43 % der Hilfen nach § 35a SGB VIII zutrifft.

n=103.059

Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe: Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige; End-Kohorte 2018 und 2019; ohne Platzierungen mit Beginn oder Ende durch Zuständigkeitswechsel

Der Verlauf der Kurven unterscheidet sich nahezu ausschließlich zwischen den beiden Hilfeformen (§ 34 und § 35a SGB VIII), wohingegen die Unterschiede in den beiden Settings der Heimerziehung und der betreuten Wohnformen mit dem bloßen Auge kaum zu erkennen sind. Weil sich in Abbildung 9.1 die beiden Linien für die Hilfeformen nach § 34 und § 35a SGB VIII nicht kreuzen, ist festzustellen, dass Hilfen nach § 35a SGB VIII nicht nur im Durchschnitt länger dauern, sondern es im Hilfeverlauf keinen Zeitpunkt nach Beginn einer Hilfeepisode gibt, nach dem Hilfen nach § 34 SGB VIII im Durchschnitt gegenüber Hilfen nach § 35a SGB VIII länger andauern. Bei beiden Hilfeformen wird deutlich, dass bereits nach einem Monat nach Beginn der Hilfeepisode ein nicht unerheblicher Anteil der Hilfeepisoden beendet wird. Bei den Hilfen nach § 34 SGB VIII sind dies 14 Prozent, bei den Hilfen nach § 35a SGB VIII sind es zehn Prozent. Bemerkenswert ist, dass bereits nach zwölf Monaten seit Beginn der Hilfeepisoden bei beiden Hilfeformen ein beträchtlicher Anteil wieder beendet ist. Bei den Hilfen nach § 34 SGB VIII betrifft dies die Hälfte der Hilfeepisoden (50 %), und bei den Hilfen nach § 35a sind es mit 43 Prozent etwas weniger beendete Hilfeepisoden. Offensichtlich finden am Anfang vieler Hilfeepisoden auch Klärungen des Hilfebedarfs statt, oder es stellt sich eine ungenügende Passung zwischen Hilfeangebot und -bedarf oder Vorstellungen des jungen Menschen, seiner Sorgeberechtigten und den Einrichtungen heraus.

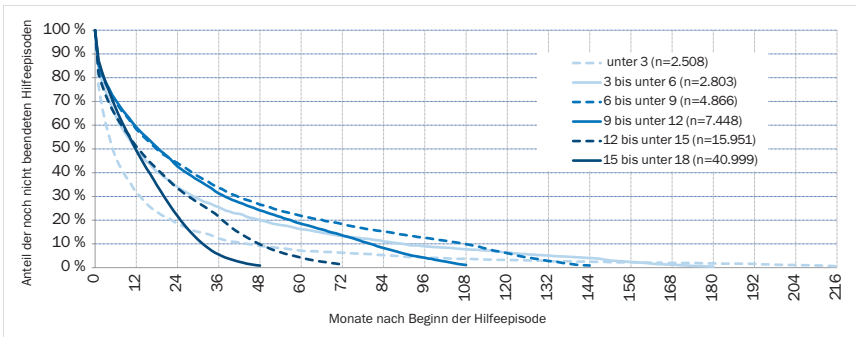
Im Folgenden wird getrennt für die Hilfeformen nach § 34 SGB VIII und § 35a SGB VIII eine altersspezifische Betrachtung des Hilfeverlaufs

dargestellt, die nach dem Alter der Adressat:innen zu Beginn der Hilfeepisode differenziert.

Hilfeepisoden nach § 34 SGB VIII

In Abbildung 9.2 ist der Anteil der beendeten bzw. noch weiter fortgeführten Hilfeepisoden in einer Heimunterbringung nach § 34 SGB VIII nach dem Alter der Adressat:innen zu Beginn der Hilfeepisode sowie nach der Verweildauer seit Beginn der Hilfeepisode dargestellt. Hier zeigt sich sehr deutlich, dass die Hilfeepisoden je nach Alter der Adressat:innen zu Beginn der Hilfeepisode in einer Heimunterbringung nach § 34 SGB VIII einen sehr unterschiedlichen Verlauf haben. Bei den Adressat:innen, die bei Beginn der Hilfeepisode jünger als drei Jahre alt sind, zeigt sich, dass 70 Prozent der Hilfeepisoden bereits nach einem Jahr wieder beendet sind. Dies deutet darauf hin, dass es sich in vielen dieser Fälle um eine Form von Inobhutnahme oder eine Zeit des Clearings, wie weiter verfahren werden soll, handelt. Bis zu einer Verweildauer von zwei Jahren werden 80 Prozent der Hilfeepisoden beendet. Die Kinder, die noch in der Heimunterbringung verbleiben, sind dann, zumindest im Vergleich zu den Älteren, oftmals länger in der Heimerziehung. Im Unterschied zu den unter Dreijährigen werden bei den Drei- bis unter Sechsjährigen in den ersten zwei Jahren nach Beginn der Hilfeepisode deutlich weniger Hilfeepisoden beendet. Die größte Kontinuität der Hilfeepisoden zeigt sich bei den Sechs- bis unter Neunjährigen sowie Neun- bis unter Zwölfjährigen, auch wenn bei diesen Altersgruppen nach 24 Monaten jeweils etwa 60 Prozent der Hilfeepisoden beendet sind.

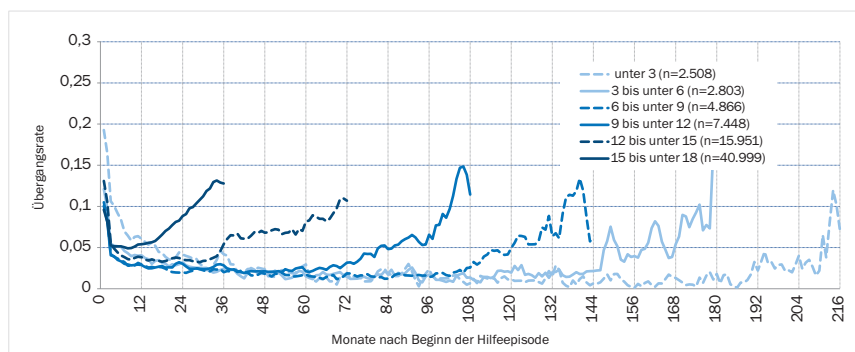
Abb. 9.2: Anteil der noch nicht beendeten Hilfeepisoden in Heimunterbringung (§ 34 SGB VIII) nach Verweildauer seit Beginn der Hilfeepisode und dem Alter zu Beginn der Hilfeepisode



Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe: Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige; End-Kohorte 2018 und 2019; ohne Hilfen mit Beginn oder Ende durch Zuständigkeitswechsel; eigene Berechnungen

Abbildung 9.3 zeigt die Übergangsraten¹⁰² (vgl. auch Kap. 20 für eine statistische Einordnung dieser Größe) für die verschiedenen Altersgruppen, die nach § 34 SGB VIII untergebracht sind. Die Übergangsrate macht die Zeitpunkte besonderer Dynamik im Hilfeverlauf sichtbar, indem sie zeigt, zu welchem Zeitpunkt während einer Hilfe Beendigungen wahrscheinlicher sind. Je höher die Übergangsrate, desto mehr der dann noch fortlaufenden Hilfeepisoden werden beendet.

Abb. 9.3: Übergangsraten für die Beendigung von Heimunterbringungen (§ 34 SGB VIII) nach dem Alter zu Beginn der Hilfeperiode



Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe: Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige; End-Kohorte 2018 und 2019; ohne Hilfen mit Beginn oder Ende durch Zuständigkeitswechsel; eigene Berechnungen

Wie bereits in den Abbildungen 9.1 und 9.2 ersichtlich, sind unmittelbar nach Anfang der Hilfeperiode bei allen betrachteten Altersgruppen die Übergangsraten von einer Hilfe zu einem anderen Aufenthaltsort oder einer anderen Hilfe (Ende der Hilfeperiode) mit am höchsten. In den ersten Monaten nach Beginn der Hilfeepisoden nimmt die Übergangsrate für alle Altersgruppen auf unterschiedlichem Niveau nahezu kontinuierlich ab. Die Übergangsrate der Gruppe der Heimunterbringungen nach § 34 ist im ersten Jahr höher als bei den Unterbringungen nach § 35a SGB VIII (vgl. Abb. 9.5). Dies ist mit hoher Wahrscheinlichkeit auf höhere Anteile von Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII bei den nach § 34 SGB VIII untergebrachten jungen Menschen zurückzuführen. Diese werden zum Teil von den Jugendämtern nicht als Inobhutnahmen geführt, weil sie in für sie kostengünstigeren Heimen (auch) mit Inobhutnahmefunktion und nicht

102 Die Übergangsrate beschreibt für jeden beliebigen Zeitpunkt nach Beginn der Hilfeperiode den Grenzwert der bedingten Wahrscheinlichkeit, dass eine Hilfeperiode im kleinstmöglichen Zeitintervall (z.B. hier ein Monat) beendet wird, unter der Voraussetzung, dass die Hilfeperiode bis zum Beginn dieses Zeitintervalls noch andauert.

in ausschließlich auf Inobhutnahmen spezialisierten Inobhutnahmestellen erfolgen. Auch kann es sein, dass es an spezialisierten Inobhutnahmestellen mangelt. Es kann sich also um Hilfeepisoden handeln, deren Dauer von vornherein begrenzt war und die dazu dienten, akute Krisensituationen zu entschärfen oder kurzfristige und zeitlich begrenzte Betreuungsbedürfnisse zu erfüllen. Ein nicht zu quantifizierender Teil der Beendigungen der Hilfeepisoden wird auch auf ein nicht befriedigendes Passungsverhältnis zwischen jungem Mensch und Einrichtung zurückzuführen sein.

Die Analyse der altersspezifischen Übergangsraten (vgl. Abb. 9.3) zeigt weiterhin, dass unabhängig vom Alter bei Beginn der Hilfeepisode die Übergangsraten wieder deutlich ansteigen, wenn die jungen Menschen in der Hilfeepisode die Adoleszenzphase erreichen. Mit Einsetzen der Adoleszenz steigt zum einen das Bedürfnis der jungen Menschen, sich zu positionieren, sich zu verselbstständigen, sich mit der eigenen Herkunftsfamilie auseinanderzusetzen und Kontakt zur Herkunftsfamilie aufzunehmen oder intensivieren zu wollen. Diese Wünsche sind in der Regel Ausdruck eines normalen Ablösungsprozesses. In vielen Studien erweist sich diese Phase als eine Bruchstelle im Hilfeverlauf (vgl. van Santen u. a. 2019, S. 194 für die Beendigungsdynamik in Abhängigkeit des Alters der jungen Menschen in Fremdpflegeverhältnissen; Petrat/van Santen 2010).¹⁰³

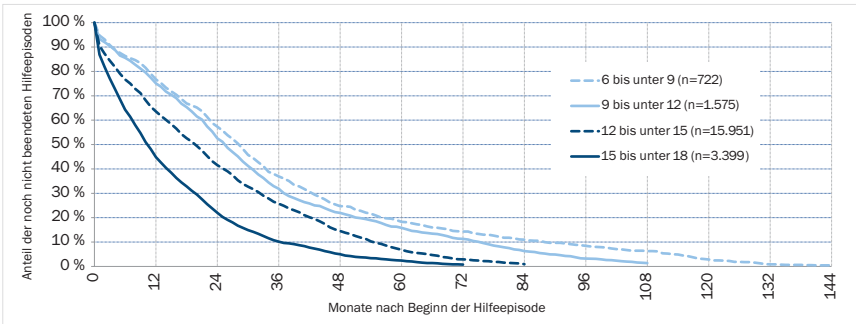
Hilfeepisoden nach § 35a SGB VIII

Abbildung 9.4 stellt den Anteil der noch nicht beendeten Hilfeepisoden für Unterbringungen nach § 35a SGB VIII in Einrichtungen nach dem Alter zu Beginn der Hilfeepisode und der bisherigen Verweildauer der Hilfeepisode dar.¹⁰⁴

103 Im Vergleich zeigt sich, dass die Beendigungsrate bei der Heimunterbringung etwa doppelt so hoch ist wie bei den Vollzeitpflegeverhältnissen (vgl. van Santen u. a. 2019, S. 192).

104 Die beiden jüngsten Altersgruppen wurden anders als in Abbildung 9.2 aufgrund geringerer Fallzahlen in der Abbildung nicht berücksichtigt.

Abb. 9.4: Anteil der noch nicht beendeten Hilfeepisoden nach Verweildauer seit Beginn der Hilfeepisode in einer Einrichtung nach § 35a SGB VIII und dem Alter zu Beginn der Hilfeepisode



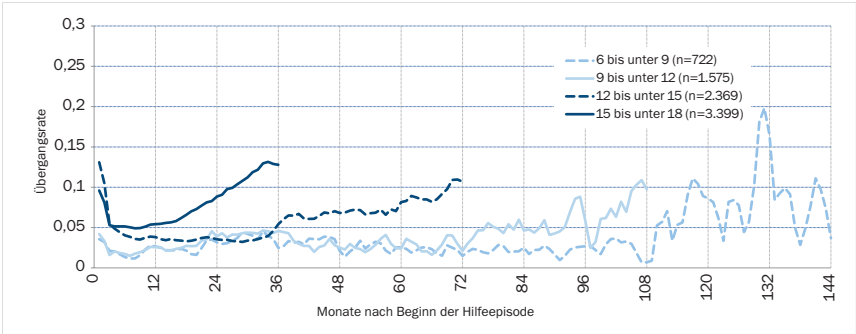
Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe: Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige; End-Kohorte 2018 und 2019; ohne Hilfen mit Beginn oder Ende durch Zuständigkeitswechsel; eigene Berechnungen

Auch hier zeigen sich Unterschiede zwischen den Altersgruppen. Im Vergleich zu den Heimunterbringungen nach § 34 SGB VIII (vgl. Abb. 9.2) werden bei den Hilfen nach § 35a SGB VIII sowohl in den ersten Monaten als auch in den ersten beiden Jahren der Hilfe weniger Hilfeepisoden beendet. Weiterhin ist der Verlauf der Kurven der Sechs- bis unter Neunjährigen und der Neun- bis unter Zwölfjährigen insbesondere in den ersten beiden Jahren nach Beginn der Hilfe relativ ähnlich.

In Abbildung 9.5 sind die Übergangsraten für die Beendigungen von Unterbringungen in Einrichtungen nach § 35a SGB VIII nach dem Alter zu Beginn der Hilfeepisode und der Verweildauer seit Beginn der Hilfeepisode dargestellt. Hier zeigt sich ein sehr ähnliches Bild wie bei den Heimunterbringungen nach § 34 SGB VIII (vgl. Abb. 9.3). Auch hier steigt die Übergangsrate in der Adoleszenzphase der Adressat:innen an. Dieser Anstieg hängt offensichtlich nicht mit dem Alter zu Beginn der Hilfeepisode zusammen, sondern zeigt sich bei allen betrachteten Altersgruppen.¹⁰⁵ Im Unterschied zu den Heimunterbringungen nach § 34 SGB VIII zeigt sich sowohl bei den Sechs- bis unter Neunjährigen als auch bei den Neun- bis unter Zwölfjährigen, dass die Übergangsrate in den ersten Monaten gegenüber den unmittelbaren Folgemonaten nicht wesentlich erhöht ist. Bei den beiden anderen betrachteten Altersgruppen ist dagegen in den ersten Monaten nach Hilfebeginn eine hohe Übergangsrate zu beobachten.

105 Das aktuelle Alter der jungen Menschen in Abbildung 9.5 ergibt sich aus dem Alter zu Beginn der Hilfeepisode plus der Anzahl der Monate nach Beginn der Hilfeepisode.

Abb. 9.5: Übergangsrate für die Beendigung von Unterbringungen in Einrichtungen nach § 35a SGB VIII nach dem Alter zu Beginn der Hilfeepisode



Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe: Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige; End-Kohorte 2018 und 2019; ohne Hilfen mit Beginn oder Ende durch Zuständigkeitswechsel; eigene Berechnungen

9.3 Verweildauer nach Merkmalen der Adressat:innen und dem Hilfeverlauf

Tabelle 9.1 enthält Mittelwert, Standardabweichung und Variationskoeffizient¹⁰⁶ der Verweildauer für die Hilfeepisode in den verschiedenen Hilfeformen und -settings nach Merkmalen der jungen Menschen (Alter, Geschlecht, Migrationshintergrund). Diese verdeutlichen, dass je nach Merkmal der Verlauf der Hilfeepisode mehr oder weniger deutlich von der Gesamtheit aller Hilfeepisoden abweichen kann. Die Differenzierung zwischen einer Unterbringung in einer Ein- oder Mehrgruppeneinrichtungen wird in den folgenden Tabellen nicht dargestellt, da die Ergebnisse zeigen, dass es zwischen diesen beiden Gruppen keine wesentlichen Unterschiede gibt.

106 Hier wird auf die relative Streuung (Variationskoeffizienten) zurückgegriffen, da die Standardabweichung unmittelbar mit der Höhe des Mittelwertes zusammenhängt. Der Variationskoeffizient (Standardabweichung geteilt durch den Mittelwert) macht Streuungsmaße wie Standardabweichungen, die sich auf unterschiedlich hohe Mittelwerte beziehen, vergleichbar.

Tab. 9.1.: Mittelwert, Standardabweichung sowie Variationskoeffizient der Verweildauer in Formen der stationären Unterbringung in Monaten nach Merkmalen der jungen Menschen

	Heimunterbringung, sonstige betreute Wohnform (§ 34 SGB VIII)				Hilfe nach § 35a SGB VIII				Stationäre Unterbringung in einer Einrichtung (§ 34 und § 35a)			
	Mittelwert	Stdev.	Variationskoeffizient	Mittelwert	Stdev.	Variationskoeffizient	Mittelwert	Stdev.	Variationskoeffizient	Mittelwert	Stdev.	Variationskoeffizient
<i>Geschlecht</i>												
	Männlich	19.3	21.6	1.1	24.2	25.1	1.0			19.8	22.0	1.1
	Weiblich	17.3	23.6	1.4	19.0	20.3	1.1			17.5	23.3	1.3
<i>Migrationshintergrund</i>												
	Nein	20.2	26.4	1.3	23.0	23.9	1.0			20.7	26.0	1.3
	Ja	17.3	18.2	1.1	19.3	21.4	1.1			17.4	18.4	1.1
<i>Alter zu Beginn der Hilfeepisode</i>												
	0-3	21.1	42.7	2.0	95.2	92.0	1.0			21.6	43.6	2.0
	3-6	31.9	44.4	1.4	49.1	55.5	1.1			32.5	44.9	1.4
	6-9	36.6	41.8	1.1	38.0	34.2	0.9			36.8	40.9	1.1
	9-12	30.7	31.8	1.0	33.1	28.6	0.9			31.1	31.3	1.0
	12-15	20.3	20.4	1.0	25.1	21.6	0.9			20.9	20.6	1.0
	15-18	15.4	13.1	0.8	16.2	16.7	1.0			15.5	13.4	0.9
	18-21	12.0	10.2	0.9	15.0	14.3	1.0			12.4	10.9	0.9
	21 und älter	6.9	7.9	1.1	12.5	11.2	0.9			9.7	10.1	1.0
<i>Insgesamt</i>		18.6	22.3	1.2	22.1	23.4	1.1			19.0	22.5	1.2

Lesebeispiel: Männliche junge Menschen verweilen in einer Eingruppeneinrichtung im Durchschnitt 19,5 Monate sowie 24,2 Monate in einer Hilfe nach § 35a SGB VIII.
n=103.072

Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe: Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige; End-Kohorte 2018 und 2019; ohne Platzierungen mit Beginn oder Ende durch Zuständigkeitswechsel

Die durchschnittliche Verweildauer unterscheidet sich deutlich zwischen weiblichen und männlichen jungen Menschen. Die Verweildauer ist bei den männlichen jungen Menschen bei allen Differenzierungen mindestens zwei Monate länger als bei den weiblichen jungen Menschen. Bei den Unterbringungen nach § 35a SGB VIII beträgt der Unterschied sogar fünf Monate. Männliche junge Menschen sind damit nicht nur deutlich häufiger in den beiden unterschiedenen Hilfeformen untergebracht (vgl. Statistisches Bundesamt 2021d), sondern auch länger.

Die Verweildauer der jungen Menschen mit Migrationshintergrund liegt bei allen Formen der Unterbringung mit mindestens drei Monaten deutlich unterhalb der Gruppe derer ohne Migrationshintergrund.¹⁰⁷ Auch hier ist wieder die Differenz bei den Unterbringungen nach § 35a SGB VIII mit ca. vier Monaten deutlich größer. Die Ursachen für die kürzere Verweildauer der jungen Menschen mit Migrationshintergrund sind unbekannt. Es bedarf weiterer Forschung darüber, zu welchen Anteilen dies mit Merkmalen der jungen Menschen mit Migrationshintergrund und ihren Familien, ihren sozialen und kulturellen Kontexten und Lebenslagen sowie mit dem Handeln der Hilfeleistenden und der gewährenden Institutionen in Verbindung steht.

Das Alter der jungen Menschen ist eine Größe, die sich unmittelbar mit der Verweildauer in einer Hilfe verändert. In Tabelle 9.1 ist dargestellt, wie sich das Alter zu Beginn einer Hilfeeisode in den betrachteten Hilfen und die Verweildauer bis zum Ende einer Hilfeeisode zueinander verhalten. Für eine Hilfe nach § 35a SGB VIII gilt: Je niedriger das Alter bei Beginn der Hilfeeisode, desto länger ist die durchschnittliche Verweildauer. Bei der Heimunterbringung nach § 34 SGB VIII zeigt sich ein anderes Muster. Hier sind es die Unterbringungen, die im Alter von sechs bis unter neun Jahren erfolgen, die am längsten andauern, während Unterbringungen im jüngeren Alter kürzer sind – und zwar umso kürzer, je niedriger das Alter bei Beginn der Hilfeeisode ist. Die Verweildauer nimmt mit zunehmendem Alter oberhalb der Altersgruppe der Sechs- bis unter Neunjährigen ebenso ab. Die zum Teil sehr starke Streuung, die durch die Standardabweichung abgebildet wird, zeigt, dass die Verweildauer innerhalb einer Altersgruppe stark variieren kann. Die relative Streuung der Verweildauer ist für alle hier betrachteten Formen der Unterbringungen für die Hilfeeisoden, die vor Vollendung des dritten Lebensjahres angefangen haben, am größten. Dies deutet darauf hin, dass ein Teil dieser Kinder deutlich länger als der Durchschnitt und ein anderer Teil dieser Altersgruppe deutlich kürzer in einer Unterbringungsform lebt.

107 Dies gilt auch unter statistischer Kontrolle aller weiteren Einflussfaktoren auf die Verweildauer in den Tabellen 9.1, 9.2 sowie 9.3. In den Cox-Regressions-Modellen wurden nur die Variablen aufgenommen, die kausal auf die Verweildauer wirken können.

Tabelle 9.2 zeigt Mittelwert, Standardabweichung sowie Variationskoeffizient der Verweildauer in den Hilfeformen in Monaten nach Kontextmerkmalen, die sich auf die Herkunftsfamilie und den Aufenthaltsort vor der Hilfeepisode beziehen. Junge Menschen, deren Eltern das Sorgerecht oder Teile davon entzogen wurde bzw. wurden, verbleiben in allen unterschiedenen Hilfekonstellationen sehr viel länger in den Einrichtungen als Kinder und Jugendliche, deren Eltern noch das vollständige Sorgerecht haben. Etwas geringer, aber immer noch erheblich, ist der Unterschied bei den Hilfen nach § 35a. Kapitel 12 zeigt in diesem Zusammenhang, dass bei Kindern und Jugendlichen, bei denen die Eltern aktuell nicht über das Sorgerecht verfügen, die Option auf Rückkehr in die Familie deutlich seltener realisiert wird als bei den Konstellationen, in denen die Eltern über das Sorgerecht verfügen. Vermutlich hängt dies damit zusammen, dass der Entzug der elterlichen Sorge einen indirekten Indikator für die Schwere der familialen Belastungen darstellt, der über das Merkmal „Gründe für die Hilfestellung“ nur unzureichend erfasst ist.

Tab. 9.2: Mittelwert, Standardabweichung sowie Variationskoeffizient der Verweildauer in Formen der stationären Unterbringung in Monaten nach Kontextmerkmalen

	Heimunterbringung, sonstige betreute Wohnform (§ 34 SGB VIII)				Hilfe nach § 35a SGB VIII				Stationäre Unterbringung in einer Einrichtung (§ 34 und § 35a)			
	Mittelwert	Stdev.	Variationskoeffizient	Mittelwert	Stdev.	Variationskoeffizient	Mittelwert	Stdev.	Variationskoeffizient	Mittelwert	Stdev.	Variationskoeffizient
<i>Transfergeblbezug Herkunftsfamilie</i>												
	Nein	17.3	17.5	1.0	21.2	21.6	1.0	17.7	18.1	1.0		
	Ja	20.2	26.8	1.3	23.6	26.0	1.1	20.5	26.7	1.3		
<i>(Teil)Entzug des Sorgerechts</i>												
	Nein	17.2	20.1	1.2	21.6	22.5	1.0	17.7	20.5	1.2		
	Ja	25.7	30.3	1.2	26.9	30.3	1.1	25.8	30.3	1.2		
<i>Familienkonstellation</i>												
	Alleinerziehend	17.3	22.2	1.3	21.7	22.6	1.0	18.1	22.3	1.2		
	Eltern leben zusammen	19.5	26.1	1.3	22.9	24.1	1.1	19.9	25.8	1.3		
	Patchwork-Familie	18.2	23.1	1.3	22.7	23.9	1.1	18.7	23.3	1.2		
	Eltern sind verstorben	17.8	19.7	1.1	22.1	27.6	1.2	18.0	20.2	1.1		
	Unbekannt	18.6	16.2	0.9	17.7	20.2	1.1	18.6	16.3	0.9		
<i>Aufenthaltsort vor der Hilfeepisode</i>												
	im Haushalt der Eltern/eines Elternteils/des Sorgeberechtigten	20.3	26.8	1.3	24.2	24.2	1.0	20.9	26.5	1.3		
	in einer Verwandtenfamilie	18.2	21.2	1.2	20.3	22.9	1.1	18.3	21.3	1.2		
	in einer nicht verwandten Familie	19.8	25.3	1.3	24.5	29.0	1.2	20.0	25.5	1.3		
	in der eigenen Wohnung	13.6	11.6	0.8	13.7	13.5	1.0	13.6	11.7	0.9		

	Heimunterbringung, sonstige betreute Wohnform (§ 34 SGB VIII)				Hilfe nach § 35a SGB VIII				Stationäre Unterbringung in einer Einrichtung (§ 34 und § 35a)			
	Mittelwert	Stdev.	Variationskoeffizient	Mittelwert	Stdev.	Variationskoeffizient	Mittelwert	Stdev.	Variationskoeffizient	Mittelwert	Stdev.	Variationskoeffizient
in einer Pflegefamilie gemäß §§ 33, 35a, 41 SGB VIII	26.0	30.4	1.2	28.1	27.6	1.0	26.2	30.2	1.2			
in einem Heim oder in einer betreuten Wohnform gemäß §§ 34, 35a, 41 SGB VIII	16.1	17.7	1.1	20.2	22.8	1.1	16.4	18.2	1.1			
in der Psychiatrie	16.2	19.5	1.2	18.0	19.9	1.1	17.0	19.7	1.2			
in einer sozialpädagogisch betreuten Einrichtung (z.B. Internat, Mutter-/Vater-Kind Einrichtung)	15.1	15.5	1.0	15.3	18.1	1.2	15.1	15.7	1.0			
sonstiger Aufenthaltsort (z. B. JVA, Frauenhaus)	18.0	16.8	0.9	16.5	19.7	1.2	17.9	17.0	0.9			
ohne festen Aufenthalt	18.4	14.3	0.8	9.3	9.7	1.0	18.2	14.3	0.8			
an unbekanntem Ort	21.8	15.5	0.7	16.1	18.1	1.1	21.7	15.5	0.7			
Insgesamt	18,6	22,3	1,2	22,1	23,4	1,1	19,0	22,5	1,2			

Lesebeispiel: Junge Menschen mit Herkunftseltern, die Transfergeld beziehen, verweilen im Durchschnitt 20.8 Monate in einer Eingruppeneinrichtung sowie 23.6 Monate in einer Einrichtung, wenn sie eine Hilfe nach § 35a SGB VIII bekommen.
n=103.072

Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe: Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige; End-Kohorte 2018 und 2019; ohne Platzierungen mit Beginn oder Ende durch Zuständigkeitswechsel

Bei der Familienkonstellation zeigen sich bei den Hilfen nach § 35a zwischen den verschiedenen Ausprägungen geringe Unterschiede der durchschnittlichen Verweildauer. Lediglich bei den jungen Menschen, bei denen die Familienkonstellation unbekannt ist, kann eine im Vergleich zu den anderen Ausprägungen deutlich kürzere Verweildauer beobachtet werden (17,7 Monate vs. ca. 22 Monate). Das Merkmal „unbekannt“ macht deutlich, dass keine Kontakte zur Herkunftsfamilie existieren und zumindest eine Rückkehr dorthin damit unwahrscheinlicher ist (vgl. auch Kap. 12). Vermutlich gehören zu dieser Gruppe auch unbegleitete Geflüchtete oder auch junge Menschen, deren Hilfebedarf zuerst abgeklärt wird. Offensichtlich sind andere anschließende Aufenthaltsorte damit wahrscheinlicher, und der Wechsel dorthin findet auch nach kürzerer Zeit statt. Bei den Hilfen nach § 34 SGB VIII gibt es gegenüber den Hilfen nach § 35a SGB VIII bezüglich der Familienkonstellation größere Unterschiede. Insbesondere bei jungen Menschen aus Alleinerziehenden-Familien sind die Aufenthalte verglichen mit Familienkonstellationen, bei denen beide Elternteile zusammenleben, mit mindestens zwei Monaten Unterschied deutlich kürzer.

Die Unterschiede in der durchschnittlichen Verweildauer nach dem Aufenthaltsort vor der vorangegangenen Hilfeepisode sind bei den betrachteten Hilfeformen und -settings sehr groß. Am durchschnittlich kürzesten sind die Hilfeepisoden, wenn der junge Mensch vorher in einer eigenen Wohnung gewohnt hat. Dies ist mit Sicherheit auf das fortgeschrittene Alter dieser Gruppe junger Menschen zurückzuführen. Eine längere Verweildauer zeigt sich dagegen, wenn die jungen Menschen vorher bei den Eltern gewohnt haben, vorher bereits in einem Pflegeverhältnis gelebt haben oder sich an einem unbekannten Ort aufgehalten haben.

Auch der Aufenthaltsort vor der Hilfeepisode, sofern diese Aufenthaltsorte auf eine vorangegangene Hilfeepisode verweisen (z.B. Unterbringung in anderen Pflegefamilie oder im Heim), ist ein Indikator für die Art und Intensität der Probleme, die eine Hilfeepisode bedingt haben. Die Tatsache, dass bereits vorher eine Hilfe in Anspruch genommen wurde und nun die Hilfeform oder das Hilfesetting gewechselt wurde, signalisiert anhaltende Probleme und in einigen Fällen vermutlich auch eine Problemverschärfung. Interessant dabei ist, dass eine vorherige Unterbringung in einer Pflegefamilie mit der längsten mittleren Verweildauer einhergeht, während eine vorherige Unterbringung in einem Heim oder sonstigen betreuten Wohnform mit einer unterdurchschnittlichen Verweildauer einhergeht. Nach der Beendigung einer Hilfeepisode in einem Vollzeitpflegeverhältnis scheint es eher das Bestreben zu sein, eine Heimunterbringung als dauerhaften Lebensort bis zur Verselbstständigung zu etablieren, statt (weiter) eine Rückkehr in die Familie anzustreben oder die Erziehung in einer anderen (Pflege-)Familie vorzubereiten. Ein Wechsel des Hilfesettings in Form eines Einrichtungswechsels markiert dagegen wohl oftmals auch eine herausfordernde Konstellation, in der das Passungsverhältnis zwischen Hilfesetting und

Bedürfnislage der Adressat:innen nicht gegeben ist und alternative Formen der stationären Unterbringung (z. B. in einem Vollzeitpflegeverhältnis) nicht (mehr) infrage kommen.

Tabelle 9.3 enthält statistische Kennwerte zur durchschnittlichen Verweildauer in den Hilfeformen und Hilfesettings, unterschieden nach Gründen für die Hilfegewährung, Aufenthaltsort nach der Hilfeepisode, Gründen für die Beendigung, der unmittelbar nachfolgenden Hilfe sowie der Trägerschaft der erzieherischen Hilfen. Die Verweildauer variiert, auch unabhängig vom Alter der jungen Menschen, stark mit den Gründen für die Hilfegewährung. Dies gilt für alle Hilfeformen und -settings gleichermaßen. Das heißt auch, dass die Gründe für die Hilfegewährung wichtige Hinweise auf eine zu erwartende Verweildauer geben. Eine Gefährdung des Kindeswohls ist bei beiden Hilfeformen mit der längsten durchschnittlichen Verweildauer verbunden. Unklar muss an dieser Stelle bleiben, ob dies mit einer institutionellen Praxis zusammenhängt, die in diesen Situationen von Sicherheitskalkülen und Angst, falsch zu handeln, geprägt sein kann. Der Grund „Belastungen des jungen Menschen durch familiäre Konflikte“ geht bei den Hilfen nach § 34 SGB VIII im Durchschnitt mit der kürzesten Verweildauer einher. Bei den Hilfen nach § 35a SGB VIII trifft dies auf den Hilfegewährungsgrund „Auffälligkeiten im sozialen Verhalten des jungen Menschen“ zu. Zumindest im Kontext der Vollzeitpflege deuten die kürzeren Verweildauern nicht darauf hin, dass bereits in kurzer Zeit eine Veränderung dieses Verhaltens erreicht wird, sondern eher, dass dieser Grund mit einem besonderen Risiko eines vorzeitigen Abbruchs verbunden ist (van Santen 2017).

Tab. 9.3: Mittelwert, Standardabweichung sowie Variationskoeffizient der Verweildauer in Formen stationärer Unterbringung in Monaten nach Gründen für die Hilfgewährung, Aufenthaltsort nach der Hilfeepisode, unmittelbar nachfolgende Hilfe sowie Gründen für die Beendigung der Hilfeepisode*

	Heimunterbringung, sonstige betreute Wohnform (§ 34 SGB VIII)				Hilfe nach § 35a SGB VIII				Stationäre Unterbringung in einer Einrichtung (§ 34 und § 35a)			
	Mittelwert	Stdev.	Variationskoeffizient		Mittelwert	Stdev.	Variationskoeffizient		Mittelwert	Stdev.	Variationskoeffizient	
<i>Gründe für die Hilfgewährung</i>												
Unzureichende Förderung/Betreuung/Versorgung in der Familie	19.3	18.2	0.9		22.8	28.3	1.2		19.4	18.4	1.0	
Gefährdung des Kindeswohls	20.4	25.2	1.2		26.3	27.4	1.0		20.8	25.4	1.2	
Eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern	22.3	31.2	1.4		28.3	31.4	1.1		22.6	31.2	1.4	
Belastungen des Kindes durch Problemlagen der Eltern	19.5	24.5	1.3		24.8	25.5	1.0		19.9	24.6	1.2	
Belastungen des Kindes durch familiäre Konflikte	18.8	24.7	1.3		23.0	23.8	1.0		19.1	24.6	1.3	
Auffälligkeiten im sozialen Verhalten des jungen Menschen	13.9	17.7	1.3		20.5	22.5	1.1		14.3	18.0	1.3	
Entwicklungsauffälligkeiten/seelische Probleme des jungen Menschen	14.6	18.7	1.3		19.2	20.8	1.1		15.4	19.2	1.2	
Schulische/berufliche Probleme des jungen Menschen	15.8	19.5	1.2		20.9	22.3	1.1		17.9	20.8	1.2	
<i>Aufenthaltsort nach der Hilfeepisode</i>	16.5	19.5	1.2		24.6	19.3	0.8		18.6	19.8	1.1	
im Haushalt der Eltern/eines Elternteils/des Sorgeberechtigten	15.7	20.2	1.3		21.3	21.4	1.0		16.6	20.5	1.2	
in einer Verwandtenfamilie	17.4	21.6	1.2		21.4	22.3	1.0		17.7	21.7	1.2	
in einer nicht verwandten Familie	20.2	29.1	1.4		26.3	29.9	1.1		20.7	29.2	1.4	
in der eigenen Wohnung	24.5	23.6	1.0		30.8	27.0	0.9		24.9	23.9	1.0	
in einer Pflegefamilie gemäß §§ 33, 35a, 41 SGB VIII	16.7	23.3	1.4		21.1	21.3	1.0		17.1	23.2	1.4	
in einem Heim oder in einer betreuten Wohnform gemäß §§ 34, 35a, 41 SGB VIII	19.1	24.0	1.3		22.4	24.5	1.1		19.5	24.1	1.2	
in der Psychiatrie	9.7	17.9	1.8		10.7	14.0	1.3		10.0	16.8	1.7	
in einer sozialpädagogisch betreuten Einrichtung (z.B. Internat, Mutter-/Vater-Kind Einrichtung)	16.9	22.0	1.3		20.7	23.8	1.2		17.3	22.2	1.3	
sonstiger Aufenthaltsort (z.B. JVA, Frauenhaus)	18.0	19.3	1.1		21.7	25.3	1.2		18.2	19.7	1.1	
ohne festen Aufenthalt	13.7	20.0	1.5		14.7	23.2	1.6		13.8	20.3	1.5	

	Heimunterbringung, sonstige betreute Wohnform (§ 34 SGB VIII)				Hilfe nach § 35a SGB VIII				Stationäre Unterbringung in einer Einrichtung (§ 34 und § 35a)			
	Mittelwert	Stdev.	Variationskoeffizient		Mittelwert	Stdev.	Variationskoeffizient		Mittelwert	Stdev.	Variationskoeffizient	
	an unbekanntem Ort	14.5	19.1	1.3	16.0	21.7	1.4		14.6	19.3	1.3	
<i>Unmittelbar nachfolgende Hilfe</i>												
Eheberatung, Schuldnerberatung, Kinder- und Jugendlichen-psychotherapeuten, andere Einrichtungen	15.7	22.1	1.4		21.3	23.4	1.1		16.4	22.3	1.4	
Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung durch den Allgemeinen Sozialdienst (ASD) (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII)	13.8	19.4	1.4		18.5	21.5	1.2		14.2	19.7	1.4	
Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 27 – 35, 41 SGB VIII	18.2	21.8	1.2		22.4	22.8	1.0		18.5	21.9	1.2	
Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII	25.0	27.7	1.1		20.3	22.7	1.1		22.6	25.4	1.1	
keine nachfolgende Hilfe gemäß §§ 27 – 35, 41 SGB VIII	19.3	22.8	1.2		23.0	24.1	1.0		19.8	23.0	1.2	
<i>Grund für die Beendigung der Hilfeepisode</i>												
Beendigung gemäß Hilfeplan	21.7	23.2	1.1		27.3	24.7	0.9		22.2	23.4	1.1	
Adoption	15.9	20.6	1.3		17.1	20.3	1.2		16.0	20.6	1.3	
Beendigung abweichend vom Hilfeplan durch ...	14.2	19.9	1.4		15.8	19.8	1.2		14.5	19.9	1.4	
den Sorgeberechtigten/den jungen Volljährigen	11.4	18.4	1.6		14.4	19.3	1.3		11.7	18.5	1.6	
die bisher betreuende Einrichtung	10.4	11.7	1.1		15.0	0.0	0.0		10.5	11.6	1.1	
den Minderjährigen	17.9	22.8	1.3		22.0	24.0	1.1		18.3	23.0	1.3	
Sonstige Gründe	18.6	22.3	1.2		22.1	23.4	1.1		19.0	22.5	1.2	
<i>Trägerschaft</i>												
Öffentlicher Träger	16.3	20.1	1.2		19.7	21.0	1.1		16.6	20.2	1.2	
Freier Träger	19.3	22.9	1.2		22.6	23.8	1.1		19.6	23.0	1.2	
Insgesamt	18.6	22.3	1.2		22.1	23.4	1.1		19.0	22.5	1.2	

Lesbeispiel: Junge Menschen, die aufgrund ihrer Unversorgtheit in einem Heim oder sonstiger betreuter Wohnform untergebracht wurden, verweilen dort im Durchschnitt 19,3 Monate.

n=103.072

Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe: Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige; Endkohorte 2018 und 2019, eigene Berechnungen; ohne Platzierungen mit Beginn oder Ende durch Zuständigkeitswechsel

Der Aufenthaltsort nach der Fremdunterbringung in Einrichtungen ist mit sehr unterschiedlichen Verweildauern verbunden und unterscheidet sich insbesondere zwischen Hilfen nach § 34 und nach § 35a SGB VIII zum Teil deutlich. Eine Rückkehr zu den Eltern erfolgt bei den Hilfeepisoden, die nach § 34 SGB VIII erfolgen, nach durchschnittlich 15,7 Monaten. Hier macht sich bemerkbar, dass vermutlich ein nicht unerheblicher Teil der Hilfeepisoden nach § 34 SGB VIII dazu dient, in Krisensituationen zu klären, wie weiter verfahren werden soll. Dies gilt nicht für die Hilfen, die nach § 35a SGB VIII erfolgen. Hier beträgt die Verweildauer bis zur Rückkehr zu den Eltern im Durchschnitt 21,3 Monate. Die jungen Menschen, die anschließend selbstständig wohnen, haben sowohl bei den Hilfen nach § 34 als auch nach § 35a SGB VIII die längste Verweildauer in der Fremdpflege (34,4 bzw. 30,8 Monate). Bei beiden Hilfeformen dauern die Hilfeepisoden, die mit einem Übergang in die Psychiatrie enden, relativ am kürzesten (9,7 bzw. 10,7 Monate).

Bei allen Hilfeformen und -settings variiert auch die durchschnittliche Verweildauer je nach unmittelbar nachfolgender Hilfe stark. Am kürzesten sind jeweils die Hilfen, bei denen die Sorgeberechtigten anschließend durch den ASD in Fragen der Erziehung beraten werden. Dies könnte auf eine vergleichsweise niedrige Problembelastung der jungen Menschen bzw. ihrer Familien hindeuten, die bei einem Teil der Fälle in einer Clearingphase festgestellt wurde. Im Durchschnitt am längsten hingegen sind bei den Hilfen nach § 34 SGB VIII die Hilfeepisoden, bei denen anschließend eine Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII erfolgt. Anders ist dies bei den Hilfeepisoden nach § 35a SGB VIII. Hier sind es die Hilfeepisoden, bei denen die Adressat:innen anschließend nicht durch eine weitere Hilfe unterstützt werden, die die längste durchschnittliche Verweildauer (23 Monate) haben. Vermutlich hängt dies auch damit zusammen, dass für die Hilfebedarfe nach § 35a SGB VIII innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe jenseits der Hilfen nach § 35a SGB VIII keine alternativen Herangehensweisen möglich sind und die Hilfen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie oftmals nur Hilfen in Krisensituationen darstellen (vgl. Kap. 10).

Die Verweildauer der Hilfeepisoden in Einrichtungen variiert insgesamt betrachtet sehr stark nach dem Grund der Beendigung der Hilfen. Es zeigt sich, dass die gemäß Hilfeplan beendeten Hilfen bei den Hilfeformen und -settings die durchschnittlich längste Verweildauer haben. Damit bestätigen sich erneut die anfangs erwähnten Befunde, dass eine längere Verweildauer positiv mit dem Erreichen der im Hilfeplan festgelegten Ziele zusammenhängt. Es zeigt sich auch, dass die relativ seltenen Adoptionen in den meisten Konstellationen nach relativ kurzer Verweildauer realisiert werden. Die kürzeste Verweildauer gibt es bei Hilfeepisoden, die abweichend vom Hilfeplan durch die bisher betreuende Einrichtung beendet werden. Dies erscheint folgerichtig, sind es doch die professionellen Instanzen, die am schnellsten merken müssen, dass eine Hilfe nicht das gewünschte Ziel erreicht.

Differenziert nach der Trägerschaft der hilfeleistenden Einrichtungen zeigt sich, dass Hilfeepisoden in Einrichtungen der öffentlichen Trägerschaft sowohl bei den Hilfen nach § 34 als auch nach § 35a SGB VIII im Durchschnitt ca. drei Monate kürzer sind. Es bedarf weiterer Forschung dazu, was die Hintergründe dieses Zusammenhangs sind.

Es sei hier noch einmal daran erinnert, dass sich die berichteten Verweildauern letztendlich nur auf einzelne Hilfeepisoden beziehen, die zudem nicht von einem Zuständigkeitswechsel betroffen sind. Für die Konstellationen, in denen der junge Mensch in einer Einrichtung stationärer erzieherischer Hilfen und in dieser ohne Zuständigkeitswechsel lebt, liefert die durchschnittliche Verweildauer eine gute Annäherung. Viel schwieriger wird es, wenn ein junger Mensch verschiedene Hilfeepisoden in Einrichtungen erlebt. Die durchschnittliche Verweildauer in der Hilfeform „Heimerziehung“ ergibt sich dann aus der Summe der einzelnen Hilfeepisoden in Heimen oder sonstigen betreuten Wohnformen.¹⁰⁸ Analoges gilt für die Hilfen nach § 35a SGB VIII. Diese lässt sich aber mit den Daten der Jugendhilfestatistik nicht exakt bestimmen, weil die einzelnen Hilfeepisoden keinen konkreten Personen zugeordnet werden können. In Fällen, bei denen drei Hilfeepisoden in Einrichtungen unmittelbar aufeinander folgen, ergibt sich eine grobe Annäherung an die Verweildauer aus der Summe der Verweildauern der Fälle, bei denen einer Hilfeepisode nach § 34 oder § 35a eine andere stationäre Unterbringung in Einrichtungen unmittelbar vorangegangen ist (16,4 Monate), der „aktuellen“ Hilfeepisode (19,0 Monate) sowie der Fälle, bei denen eine Hilfeepisode in einer stationären Einrichtung unmittelbar nach der Hilfeepisode (19,5 Monate) erfolgte. In der Summe sind dies für diese Konstellation 54,9 Monate, also etwas mehr als viereinhalb Jahre.

Betrachtet man im Vergleich den Einfluss der Merkmale der Tabellen 9.1, 9.2 und 9.3 auf die Verweildauer in Hilfen nach § 34 und § 35a SGB VIII, zeigt sich,¹⁰⁹ dass bis auf zwei Ausnahmen – die beide eher seltene Konstellationen abbilden¹¹⁰ – der Zusammenhang zwischen der Verweildauer und den verschiedenen Merkmalen zur Beschreibung der jungen Menschen, ihrer Familien sowie der Hilfe identisch ist. Das heißt, was für die Hilfen nach § 34 gilt, gilt in der Tendenz auch für Hilfen nach § 35a SGB VIII: Kürzere und längere Verweildauern

108 Dass dies nicht ungewöhnlich ist, zeigt Kapitel 11 zu den Hilfeverläufen.

109 Zugrunde liegt ein Vergleich zweier multivariater Cox-Regressionsmodelle, die Stärke und Richtung des Einflusses von Variablen auf die Verweildauer unter Kontrolle der jeweiligen Einflüsse der verschiedenen Variablen aufzeichnen.

110 Konkret sind erstens Hilfen nach § 34 SGB VIII signifikant länger und die nach § 35a SGB VIII signifikant kürzer, wenn die Familienkonstellation unbekannt ist. Zweitens sind Hilfen nach § 34 SGB VIII signifikant länger und die nach § 35a SGB VIII signifikant kürzer, wenn der Aufenthaltsort vor der Hilfe als unbekannt oder sonstiger (z. B. JVA, Frauenhaus) angegeben wurde oder der junge Mensch keinen festen Aufenthaltsort hatte.

in Zusammenhang mit spezifischen Merkmalen zeigen sich bei beiden Hilfeformen – wenn auch in unterschiedlicher Stärke.

9.4 Heimerziehung bis zur Volljährigkeit und darüber hinaus?

Am Anfang dieses Kapitels wurde bereits thematisiert, dass die Heimerziehung befristet oder als eine auf längere Dauer angelegte Form der Erziehungshilfe, die auf ein selbstständiges Leben vorbereitet, angelegt sein kann – anders als in der Vollzeitpflege, bei der es eine lebendige und kontroverse Diskussion über „Dauerpflegeverhältnisse“ gibt (vgl. z. B. Santen/Pluto/Seckinger 2021). Im Kern geht es dabei um die Frage, welcher Lebensort (Herkunfts- oder Pflegefamilie) für den einzelnen jungen Menschen zu bevorzugen ist und inwiefern einzelne Pflegeverhältnisse einen bis zur Selbstständigkeit andauernden kontinuierlichen Lebensort darstellen. Der Akzent der Diskussion im Bereich der Heimerziehung liegt dagegen eindeutig bei der Frage, ob Hilfen auch nach dem Erreichen des Erwachsenenalters fortgesetzt werden. Hintergrund ist hier, dass eine deutliche Diskrepanz zwischen den Anforderungen im Jugend- und jungen Erwachsenenalter und der erfahrenen Unterstützung von Seiten der Kinder- und Jugendhilfe gesehen wird. Jugendliche und junge Erwachsene befinden sich in einer Lebensphase, in der viele Übergänge und Entwicklungsschritte – z. B. die emotionale Abnabelung von den Eltern, die ökonomische Verselbstständigung, das Suchen nach einer für sich richtigen Lebensform, der Weg zu einem passenden Beruf – bewältigt werden müssen (Berngruber/Gaupp 2022; Deutscher Bundestag 2017). Diese Phase des Lebens ist also durch besondere Herausforderungen gekennzeichnet, die mit vielen Diskontinuitäten einhergehen und viel Unterstützung durch Eltern, Verwandte, Freunde oder andere – auch institutionelle – Netzwerke bedarf. Gerade der Bedarf an Unterstützung von Personen in Krisen- und Übergangszeiten, wie etwa in der Phase vor dem Leaving Care, kann also hoch sein. Care Leaver:innen können doppelte Übergangsherausforderungen erleben und sind „in besonderem Maße den widersprüchlichen Anforderungen des Erwachsenwerdens ausgesetzt“ (Stauber/Walter 2016). Junge Menschen, die bei ihren Eltern aufwachsen, verlassen etwa aufgrund verlängerter Schul- und Ausbildungszeiten im Durchschnitt mit 23,8 Jahren das erste Mal das Elternhaus (Eurostat o. J.; vgl. z. B. Berngruber 2015, S. 55 zu den Bedingungen). Care Leaver:innen verlassen bislang¹¹¹ zu einem deutlich früheren Zeitpunkt die Kinder- und Jugendhilfe. Zu

111 Mit der Änderung durch das KJSG wurde § 41 SGB VIII mit dem Ziel verändert, angemessenere Hilfen zu ermöglichen. Inwiefern dies tatsächlich zu einer Änderung der Gewährungspraxis der Jugendämter führt, lässt sich zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht beurteilen.

dem Zeitpunkt, wann dies geschieht, haben die Abbildungen 9.2 und 9.3 Hinweise gegeben.¹¹²

Dieser Abschnitt geht vor diesem Hintergrund zweierlei Fragen nach: Erstens inwiefern Jugendämter Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) gewähren und wie lange sie dies tun. Zweitens wird der Frage nachgegangen, welcher Anteil der jungen Menschen – differenziert nach dem Alter zu Beginn einer Hilfeepisode – während der Heimerziehung das Erwachsenenalter erreicht. Bei diesen jungen Menschen kann davon ausgegangen werden, dass die Heimerziehung als eine auf längere Zeit angelegte Form der Hilfe geplant war.¹¹³ Ebenso wird diesbezüglich ein Vergleich mit der Fremdpflege vorgenommen. Dies ermöglicht Hinweise darauf, welche Hilfeformen vergleichsweise kontinuierliche Hilfesettings darstellen.

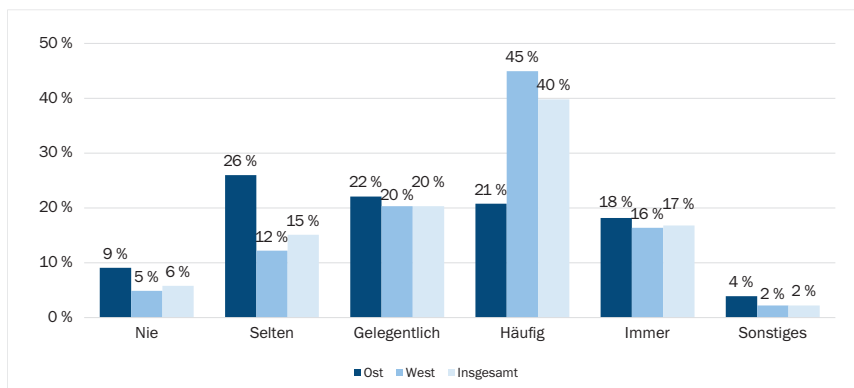
Der ersten Frage nach der Gewährung von Hilfen für junge Volljährige wird auf der Basis der Daten der DJI-Erhebung bei Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung 2019 nachgegangen. In zwei Drittel der befragten Einrichtungen leben junge Menschen zwischen 18 und 21 Jahren, in knapp einem Viertel der Einrichtungen sind es junge Menschen, die 21 Jahre alt oder älter sind. Ein Bild von der Bewilligungspraxis der Jugendämter zu zeichnen, ermöglicht die Beantwortung der Frage, wie häufig das Hauptbelegungsamt der Einrichtung eine weitere stationäre Unterbringung nach § 41 SGB VIII finanziert, wenn die Einrichtung und der/die junge Erwachsene das für notwendig halten, unter Umständen auch außerhalb der eigenen Einrichtung.

Mehr als die Hälfte der Einrichtungen gibt an, dass dies häufig (40 %) oder immer (17 %) der Fall ist (vgl. Abb. 9.6). Immerhin bei einem Fünftel der Einrichtungen ist das nur gelegentlich der Fall, bei 15 Prozent selten und bei sechs Prozent nie. Hierbei zeigt sich kein Zusammenhang mit der Trägerschaft oder mit der Größe der Einrichtung, aber ein signifikanter Unterschied zwischen Einrichtungen in Ost- und Westdeutschland. So geben deutlich mehr Einrichtungen in Ostdeutschland an, dass eine weitere stationäre Unterbringung nur selten (26 zu 12 % in Westdeutschland) oder nie (9 zu 5 % in Westdeutschland) finanziert wird. Der Anteil der Einrichtungen, die berichten, eine weitere Unterbringung werde häufig finanziert, ist dagegen in Ostdeutschland weniger als halb so groß wie in Westdeutschland.

112 Es zeigte sich, dass die Hilfeepisoden je nach Alter der Adressat:innen zu Beginn der Hilfeepisode einen sehr unterschiedlichen Verlauf haben. Je nach Alter zu Beginn der Hilfeepisoden werden hohe Anteile der Hilfeepisode bereits im ersten Jahr beendet. Überdies werden in der Adoleszenzphase überproportional viele Hilfeepisoden beendet.

113 Dies gilt nur bedingt für Geflüchtete, die in der Regel in einem höheren Alter in Einrichtungen der Jugendhilfe aufgenommen werden.

Abb. 9.6: Wie häufig finanziert das Hauptbelegungsjugendamt der Einrichtungen eine weitere stationäre Unterbringung nach § 41 SGB VIII, wenn die Einrichtung und der junge Erwachsene das für notwendig halten? (Ost-West-Vergleich; Einrichtungen in %)



Nicht eingeschlossen sind ca. ein Fünftel aller Einrichtungen, auf die dies nicht zutrifft, denen dies unbekannt ist oder die keine Angabe machen.

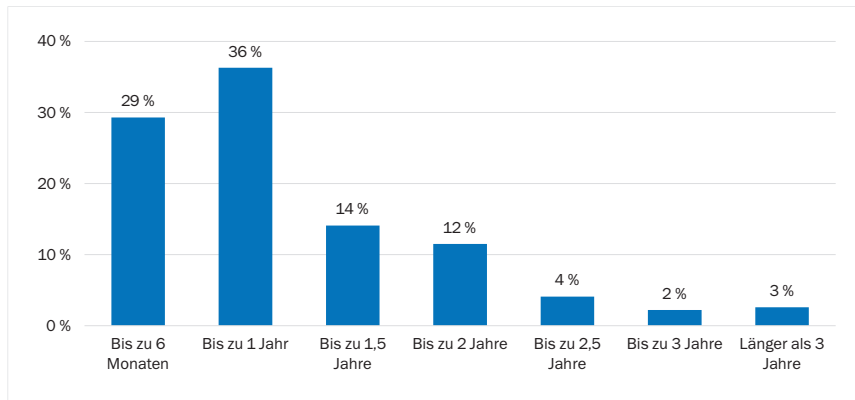
n=356

Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2019

Wie Abbildung 9.7 zeigt, dauern die weiteren Unterbringungen nach § 41 SGB VIII in etwa zwei Drittel der Einrichtungen durchschnittlich bis zu einem Jahr, 29 Prozent der Einrichtungen geben eine durchschnittliche Dauer dieser Hilfen von nicht mehr als sechs Monaten an. Dies zeigt, dass die jungen Menschen in vielen Einrichtungen nur für relativ kurze Zeit nach ihrem 18. Geburtstag in der Einrichtung bleiben. Es liegt nahe, dass viele nur so lange bleiben, bis ein Übergang organisiert ist.

Die zweite Forschungsfrage zu dem Anteil der jungen Menschen, die während der Heimerziehung das Erwachsenenalter erreichen, lässt sich annäherungsweise mit den Mikrodaten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik (vgl. Kap. 20) überprüfen.

Abb. 9.7: Durchschnittliche Dauer der Unterbringung nach § 41 SGB VIII in Halbjahresschritten (Einrichtungen in %)



Lesebeispiel: 36 % der Einrichtungen geben eine durchschnittliche Dauer der Unterbringungen nach § 42 SGB VIII von mehr als sechs Monaten bis zu einem Jahr an.

n=270

Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2019

Da die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik weder die Inobhutnahmen noch die von vornherein intendierten zeitlich befristeten Heimunterbringungen noch die Bereitschaftspflege und Kurzzeitpflege gesondert ausweist und es sehr wahrscheinlich auch diese Hilfeformen sind, die zumindest konzeptionell nach einer in der Regel vergleichsweise kurzen Zeit wieder beendet werden,¹¹⁴ wurde die Dauer einer Hilfeepisode hier nur für die jungen Menschen berechnet, die bereits mindestens zwei Jahre in der Hilfeform verweilen. Nicht enthalten sind weiterhin die Hilfeepisoden, die wegen eines Zuständigkeitswechsels „begonnen“ oder „beendet“ wurden, weil bei diesen Hilfeepisoden die Verweildauer nicht valide bestimmt werden kann (vgl. Abschnitt 9.4).

Abbildung 9.8 zeigt für drei Hilfeformen der stationären Unterbringung (Fremdpflege, Heimunterbringung und stationäre Hilfen nach § 35a SGB VIII) in Abhängigkeit vom Alter zu Beginn der Hilfeepisode, wie groß der Anteil der jungen Menschen ist, die bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres diese Hilfe bekommen.¹¹⁵ In der Darstellung wurden nur die jungen Menschen berücksichtigt,

114 Nicht außer Acht lassen sollte man jedoch, dass die Anfangszeit einer Fremdunterbringung auch aus fachlichen Gründen als risikoreich betrachtet werden muss. Es ist die Phase, in der sich zeigt, ob das Passungsverhältnis von jungem Mensch und Hilfeform richtig eingeschätzt wurde, in der die jungen Menschen die Beziehung zu den Bezugspersonen in der Hilfe auf die Probe stellen und in der generell alle zusammenfinden müssen.

115 Zu bedenken ist, dass es Jugendämter gibt, die beim Erreichen der Volljährigkeit einer Adressat:in mit dem Wechsel der Bewilligungsgrundlage von § 27 zu § 41 SGB VIII in der Statistik die Hilfeepisode nach § 27 SGB VIII für beendet erklären und eine Hilfeepisode

deren Hilfeeisode im Alter von maximal 15 Jahren begonnen hat. Dies geschieht wegen der eingeführten Bedingung des mindestens 24 Monate Andauerns der Hilfeeisode. Dies führt dazu, dass die Zeit der Beendigung bei einem Beginn der Hilfeeisode in einem höheren Alter bereits im Erwachsenenalter liegen würde (16 Jahre + 2 Jahre = 18 Jahre) und damit die Schwelle der Fortführung der Hilfeeisode in die Volljährigkeit per Definition bereits überschritten sein würde. Wie sich eindeutig zeigt, ist der Anteil der jungen Menschen, der Unterstützung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bekommt, bis zum Alter bei Beginn der Hilfeeisode von 14 Jahren je nach Hilfeform sehr unterschiedlich.¹¹⁶ Am höchsten – wenn an sich auch nicht besonders hoch – ist die Kontinuität bis zur Volljährigkeit in der Fremdpflege. Für jede Altersstufe wird hier der höchste Wert erreicht. Erst ab dem Alter von elf Jahren zu Beginn der Hilfeeisode erreicht mindestens die Hälfte der jungen Menschen die Volljährigkeit in der Fremdpflege. Mit sehr deutlichem Abstand folgen die Heimunterbringungen. Hier erreichen erst die jungen Menschen, die zu Beginn der Hilfeeisode 14 oder älter waren, zu etwa der Hälfte die Volljährigkeit in der Einrichtung.

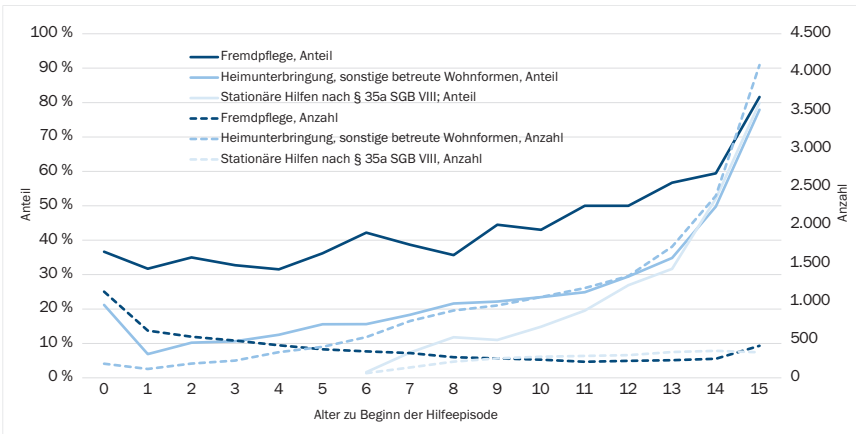
Gegenüber den jungen Menschen in den beiden genannten Hilfeformen erfahren junge Menschen, die nach § 35a SGB VIII untergebracht sind, nochmal deutlich weniger Kontinuität des Lebensortes in stationären Hilfen. Ab dem Alter von 14 Jahren entspricht hier der Anteil der bis zur Volljährigkeit in den stationären Unterbringungen Verbleibenden in etwa dem Anteil an jungen Menschen, die nach § 34 SGB VIII untergebracht sind. Dabei ist grundsätzlich zu bedenken, dass das angelegte Kriterium des mindestens zweijährigen Fortdauerns einer Hilfe bereits eine Auswahl von Hilfeeisoden darstellt, die eine gewisse Kontinuität aufweist. Das heißt, bei allen Hilfeformen ist bei Berücksichtigung aller begonnenen Hilfeeisoden der Anteil der Hilfen, die bis zur Volljährigkeit andauern, noch sehr viel geringer.

auf der Grundlage von § 41 SGB VIII neu starten. Der junge Mensch bleibt in diesem Fall z. B. unverändert in der Einrichtung, weil das Jugendamt und der junge Mensch weiterhin einen Unterstützungsbedarf sehen. In der Statistik werden jedoch für die gleiche Person eine beendete und eine neu begonnene Hilfeeisode dokumentiert. In Bezug auf die Ergebnisse in Abbildung 9.8 bedeutet dies, dass die jeweiligen Anteile vermutlich leicht unterschätzt werden.

- 116 Dass Hilfen nicht bis zur Volljährigkeit fortgeführt werden, kann verschiedene Gründe haben. So können z. B. die Hilfeplanziele bereits vor der Volljährigkeit erreicht worden sein, können die Sorgeberechtigten das Ende der Hilfe einfordern, das Jugendamt eine entsprechende Politik verfolgen; oder die jungen Menschen in stationären Erziehungshilfen entwickeln aufgrund von Betreuungsdiskontinuitäten oder fehlendem Zugehörigkeitsgefühl zum Ort des Aufwachsens schon früh in ihrem Leben ein hohes Gefühl der Selbstverantwortung („Ich kann mich nur auf mich verlassen“). Dies kann auch vonseiten des jungen Menschen zu dem Wunsch führen, eine stationäre Hilfe möglichst schnell zu verlassen.

Bei allen drei Hilfeformen nimmt der Anteil der jungen Menschen, die in der Hilfe bis zur Volljährigkeit Kontinuität erfahren, mit ansteigendem Alter zu Beginn der Hilfeeisode tendenziell zu. Dies ist zum einen sicher auf das Auswahlkriterium der Hilfeeisoden (Hilfen dauern mindestens 24 Monate an) zurückzuführen, zum anderen reduziert sich auch die Zeit, in der Hilfen etwa wegen Uneinigkeiten zu den anzustrebenden Hilfeplanzielen beendet werden können.

Abb. 9.8: Anteil der Unterbringungen in Heimen oder sonstigen betreuten Wohnformen, Fremdpflege und Unterstützung nach § 35a mit einer minimalen Verweildauer von 24 Monaten, die mindestens bis zum Ende des 18. Lebensjahres fortbestanden haben, jeweils nach Alter zu Beginn der Hilfeeisode (in %), sowie die jeweilige Anzahl der Hilfeeisoden mit einer minimalen Verweildauer von 24 Monaten, jeweils nach Alter zu Beginn der Hilfeeisode



Lesebeispiel: Fremdpflegeverhältnisse, die mindestens 24 Monate andauerten, von jungen Menschen, die zu Beginn der Hilfeeisode zehn Jahre alt waren, wurden zu 43 % mindestens bis zum Alter von 18 fortgeführt und zu 57 % vorher beendet. Junge Menschen in Heimunterbringung, die zu Beginn der Hilfeeisode zehn Jahre alt waren, wurden zu 24 % mindestens bis zum Alter von 18 fortgeführt und zu 76 % vorher beendet. Junge Menschen in einer Einrichtung mit einer Hilfe nach § 35a SGB VIII, die zu Beginn der Hilfeeisode zehn Jahre alt waren, wurden zu 15 % mindestens bis zum Alter von 18 fortgeführt und zu 85 % vorher beendet (jeweils linke vertikale Achse). Die Anzahl der jungen Menschen in Fremdpflegeverhältnissen, die mindestens 24 Monate andauerten und zu Beginn der Hilfeeisode zehn Jahre alt waren beträgt 276. Bei den jungen Menschen in Heimunterbringungen, die zu Beginn der Hilfeeisode zehn Jahre alt waren, beträgt diese Anzahl 1.057 (jeweils rechte vertikale Achse).

Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe: Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige; Endkohorte 2018 und 2019; ohne Hilfeeisoden mit Anfang oder Ende durch Zuständigkeitswechsel; nur Hilfeeisoden, die mindestens 24 Monate andauern

Erst in höherem Alter bei Beginn der Hilfeeisode lässt sich ein Anstieg der Hilfeeisoden ins Erwachsenenalter feststellen. Hier nicht dargestellte Analysen zeigen, dass Hilfeeisoden in stationärer Unterbringung über § 35a häufiger als die anderen betrachteten Hilfeeisoden auch nach dem Erwachsenenalter fortgeführt werden (vgl. van Santen 2023). Bei den Fällen der (drohenden) seelischen

Behinderung ist zu vermuten, dass der Nachweis der Notwendigkeit der Fortführung der Hilfe gegenüber den Jugendämtern leichter zu erbringen ist.¹¹⁷

Die empirischen Ergebnisse zeigen, dass, wenn man Unterbringungen in Einrichtungen betrachtet, die mindestens zwei Jahre andauern, im Durchschnitt 41 Prozent der Hilfeepisoden in Unterbringungen nach § 34 SGB VIII und 31 Prozent der Hilfeepisoden bei Unterbringungen nach § 35a SGB VIII eine bis ins Erwachsenenalter reichende biografische Realität darstellen.¹¹⁸ Die prognostische Kraft der bisherigen Verweildauer für eine längerfristige Lebensperspektive ist damit nicht nur bei den Vollzeitpflegeverhältnissen (vgl. van Santen 2016), sondern auch für Heimunterbringungen weitaus geringer als oftmals angenommen.

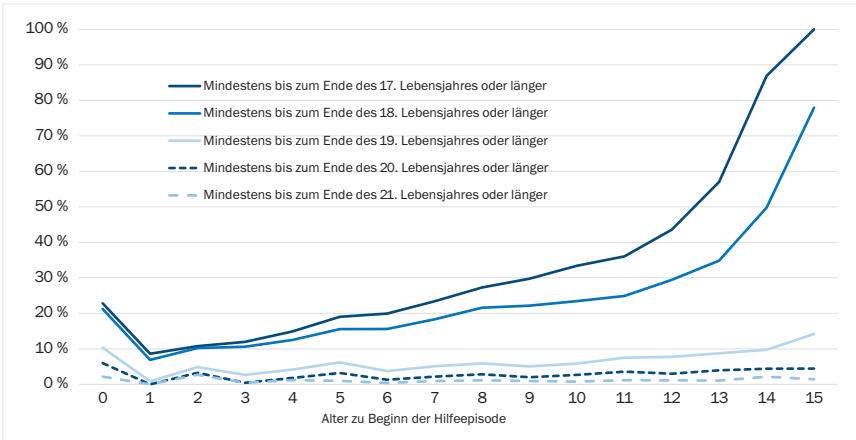
In Abbildung 9.8 stand das Erreichen der Volljährigkeit der jungen Menschen in drei Hilfeformen im Zentrum der Betrachtung. Aber wie sieht das Bild aus, wenn man das Erreichen von anderen Altersstufen in den Vordergrund stellt und diese miteinander vergleicht? In Abbildung 9.9 ist dies exemplarisch für junge Menschen in Heimen oder sonstigen betreuten Wohnformen nach § 34 SGB VIII dargestellt.¹¹⁹

117 Dazu ein Zitat einer Care Leaver:in auf der AGJ-Transfertagung Leaving Care „Rechtsanspruch Leaving Care vor Ort verbindlich inklusiv gestalten“ am 30./31. Mai 2022 in Berlin: „Mir wurde gesagt, eine Verlängerung der Hilfe geht nur über 35a“.

118 Der Vergleich mit dem Durchschnitt bei den Fremdpflegeverhältnissen (42 %) täuscht, da die Altersstruktur der betrachteten Hilfen (vgl. die jeweiligen absoluten Zahlen in der Abb. 9.8) eine ganz andere ist und insbesondere bei den Hilfen nach § 34 SGB VIII die hohen Fallzahlen bei den begonnenen Hilfeeisoden im höherem Alter zu einem „falschen“ Eindruck führen.

119 Hier nicht dargestellt sind die Abbildungen für die Hilfeformen Fremdpflege und Hilfen nach § 35a SGB VIII. Beide Abbildungen zeigen ein mit den Hilfen nach § 34 SGB VIII sehr ähnliches Bild. Lediglich das Niveau der Kurven, nicht aber deren Verlaufsform unterscheidet sich.

Abb. 9.9: Anteil der Unterbringungen in Heimen oder sonstigen betreuten Wohnformen mit einer minimalen Verweildauer von 24 Monaten, die mindestens bis zum Erreichen eines bestimmten Alters fortbestanden haben, jeweils nach Alter zu Beginn der Hilfeepisode (in %)



Lesebeispiel: Heimunterbringungen, die mindestens 24 Monate andauerten, von jungen Menschen, die zu Beginn der Hilfeepisode zehn Jahre alt waren, wurden zu 24 % mindestens bis zum Alter von 18 fortgeführt und zu 76 % vorher beendet. Junge Menschen, die zu Beginn der Hilfeepisode zehn Jahre alt waren, wurden zu 6 % mindestens bis zum Alter von 19 fortgeführt und zu 94 % vorher beendet.

Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe: Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige; Endkohorte 2018 und 2019; ohne Hilfeepisoden mit Anfang oder Ende durch Zuständigkeitswechsel; nur Hilfeepisoden, die mindestens 24 Monate andauern

Hier zeigt sich zum einen, dass eine kontinuierliche Hilfe nicht nur mit Erreichen der Volljährigkeit beendet wird, sondern auch bereits mehr als die Hälfte (im Durchschnitt 45 % bei den unter 15-Jährigen) nicht bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres eine Hilfe in Anspruch nimmt. Zum anderen zeigt sich, dass zumindest der Verlauf der Kurve bis zum Erreichen des Endes des 18. Lebensjahres in der Heimerziehung sehr ähnlich ist. Allerdings sind die jeweiligen Anteile für die einzelnen Altersstufen zu Beginn der Hilfeepisode sehr viel geringer. Schließlich fällt auf, dass das Erreichen der Altersstufen über 18 noch sehr viel seltener erfolgt als das Erreichen der Grenze der Volljährigkeit. Im Durchschnitt aller unter 16-Jährigen zu Beginn der Hilfeepisoden erreichen lediglich neun Prozent das Alter von 19 Jahren während der Unterbringung. Die anderen Altersstufen werden während der Hilfeepisode noch viel seltener erreicht. Damit deutet sich an, dass – mindestens bis zur Veränderung des SGB VIII durch das KJSG – das Erreichen der Grenze zur Volljährigkeit eine geringere Bedeutung für Beendigungen von Hilfeepisoden hat als das Erreichen des Lebensalters von 19 Jahren. Das heißt, die Vorstellung, Heimunterbringungen würden gleich mit dem Erreichen der Volljährigkeit beendet, ist in der Allgemeinheit nicht richtig. Die Zeit wird zeigen, inwiefern die Änderung

der Formulierungen in § 41 SGB VIII tatsächlich zu einer veränderten Bewilligungspraxis führen wird.

9.5 Resümee – Starke Streuung der Verweildauer, Anstieg der Beendigungen kurz nach Beginn und in der Adoleszenzphase

Mit zunehmender Verweildauer in den betrachteten Hilfeformen erhöht sich die Wahrscheinlichkeit einer Beendigung der Hilfeepisode in Übereinstimmung mit den Zielen des Hilfeplans, bietet aber keine Garantie dafür. Die Betrachtung der Verweildauer ist aber nicht nur in diesem Zusammenhang von Bedeutung. Sie ist allein deshalb schon relevant, weil sie beschreibt, wie viel Zeit junge Menschen in institutionellem Kontext außerhalb ihrer eigenen Familie verbringen. Die biografische Bedeutung für einen jungen Menschen steht vermutlich nicht nur in einem engen Zusammenhang mit dem biografischen Zeitpunkt, sondern auch mit der Dauer der Unterbringung. Die Empirie zeigt, dass die Streuung der Verweildauer erheblich ist. Es gibt sehr viele, zum Teil sehr kurze, aber auch länger anhaltende Unterbringungen. Die Verweildauer variiert relativ stark zwischen den Hilfen nach § 34 und § 35a SGB VIII, aber auch nach den Merkmalen der Adressat:innen, Merkmalen der Familie der jungen Menschen und auch verschiedenen weiteren Kontextmerkmalen der Hilfen. Gering sind die Unterschiede bei der Differenzierung nach Hilfesettings bei den Hilfeepisoden nach § 34 SGB VIII. Eine deutlich erhöhte Wahrscheinlichkeit der Beendigung einer Hilfe in einer Einrichtung existiert kurz nach dem Beginn einer Hilfeepisode. Dies ist zum einen auf die von Anfang an als kurzzeitige Unterbringung geplanten Hilfeepisoden, zum anderen aber auch darauf zurückzuführen, dass sich anfangs zeigt, wie die Beteiligten miteinander klarkommen und ob das Gesamtgefüge der Unterbringung überhaupt eine Chance hat, sich zu entwickeln. Deutlich höhere Wahrscheinlichkeiten der (vorzeitigen) Beendigung zeigen sich dann wieder in der Adoleszenzphase der jungen Menschen.

Ein eher kleiner Anteil der jungen Menschen in Einrichtungen erfährt dort mindestens bis zur Volljährigkeit Kontinuität. Eher selten sind damit Unterbringungen in Einrichtungen, in denen diese als längerfristiger Lebensort fungieren. Von anfangs 100 zu Beginn der Hilfeepisode unter 16-Jährigen und bereits länger in Einrichtungen untergebrachten jungen Menschen erreichen 41 von den nach § 34 untergebrachten jungen Menschen und 31 von den nach § 35a SGB VIII untergebrachten jungen Menschen in der gleichen Einrichtung die Grenze der Volljährigkeit. Auch nach längerer Zeit in einer Einrichtung sind Beendigungen der Unterbringung damit alles andere als selten. Auch wenn sich, wie in diesem Kapitel gezeigt, Konstellationen benennen lassen, die eine Beendigung einer Unterbringung in einer Einrichtung beeinflussen, sind offensichtlich die Kräfte,

die auf eine Unterbringung in einer Einrichtung einwirken, so stark, dynamisch und unvorhersehbar, dass ihre Beendigung nur bedingt prognostizierbar und beeinflussbar ist.

Auch unabhängig vom Erreichen der Volljährigkeit sind Hilfeepisoden, die sehr lange andauern, in der Minderheit. Viele Hilfeepisoden enden nicht mit dem 18. Geburtstag, sondern in den darauffolgenden Monaten bis zum 19. Geburtstag. Die dahinterstehende Praxis scheint unabhängig vom bisherigen Hilfeverlauf zu erfolgen. Es wird zu beobachten sein, ob und wie die Änderung des § 41 SGB VIII (Hilfe für junge Volljährige) durch das KJSG die Bewilligungspraxis verändern wird.

10 Übergänge zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie

Zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie bestehen immer wieder Übergänge und Schnittstellen, weil sich ihre Zielgruppen zum Teil überschneiden. Beide Systeme richten sich nämlich an junge Menschen, die Unterstützung und Hilfe bedürfen, weil ihre Entwicklung, ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft u. a. aufgrund seelischer, psychischer Beeinträchtigungen bedroht ist. Die Zielgruppe der Kinder- und Jugendhilfe (KJH) ist jedoch breiter und umfangreicher als die der Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJP), weil sie zu einem breiteren Spektrum an Bedarfen von jungen Menschen und ihren Familien Hilfe- und Unterstützungsleistungen anbietet. Diese Überschneidung der Zielgruppen führt nicht nur zu notwendiger Zusammenarbeit, sondern auch zu Abgrenzungsschwierigkeiten: Welchen jungen Menschen mit welchen Fragen und Problemen wird von der KJP geholfen und welchen von der KJH? Wenn das Verhältnis zwischen KJH und KJP Thema ist, geht es aber um mehr als Zuständigkeitsfragen oder angemessene Formen der Zusammenarbeit. Das Verhältnis der beiden wird auch geprägt durch die Unterschiede zwischen beiden. Beide unterscheiden sich in ihren Handlungskonzepten, den disziplinären Prägungen ihrer Fachkräfte, ihren Arbeitsformen, ihren Rechtsgrundlagen, ihren Finanzierungsmodalitäten sowie ihren unterschiedlichen Ebenen der regionalen Zuständigkeit. Beide, KJH und KJP, haben (auch) mit seelisch beeinträchtigten jungen Menschen zu tun. Aber, wie sich auch empirisch zeigen wird, beschränkt sich die Zusammenarbeit nicht nur auf junge Menschen, denen eine (drohende) seelische Beeinträchtigung zugeschrieben wird. Vielmehr können auch junge Menschen die Hilfeleistungen der KJP in Anspruch nehmen, die aus anderen Gründen Leistungen der KJH in Anspruch nehmen. Sowohl die KJH als auch die KJP haben jeweils sehr große Bereiche der ambulanten Versorgung. In diesem Kapitel geht es jedoch ausschließlich um die jeweiligen Übergänge im stationären Segment.

Die stationäre KJP hat die Aufgabe der Akutversorgung in Krisensituationen, während die stationäre KJH stärker den Charakter eines Lebensortes hat. Dies zeigt sich unmittelbar an der durchschnittlichen Verweildauer junger Menschen in der KJP und der KJH, wenn sie nach § 35a SGB VIII untergebracht sind. Während die Verweildauer in der KJP 2019 durchschnittlich ca. 35 Tage beträgt (Statistisches Bundesamt 2021a), liegt sie in der KJH bei den Hilfen nach § 35a SGB VIII im Jahr 2020 bei ca. 22 Monaten (Statistisches Bundesamt 2022a) und ist damit fast zwanzigmal so lang. Beide Verweildauern sind im Laufe der Zeit in der Tendenz geringer geworden.

Die Studie von Marc Schmid (2007) hat gezeigt, dass es in Einrichtungen der stationären Kinder und Jugendhilfe einen im Vergleich zu den Gleichaltrigen, die in ihren Familien aufwachsen, hohen Anteil von Kindern und Jugendlichen mit psychischen Auffälligkeiten gibt.¹²⁰ Marc Schmid stellt fest, dass nicht alle jungen Menschen mit einer psychischen Auffälligkeit nach § 35a SGB VIII untergebracht sind (ebd., S. 130). Auch wenn sich die Studie von Marc Schmid auf ein anderes Jahr bezieht, wird deutlich, dass auch aktuell nicht alle diese jungen Menschen nach § 35a SGB VIII untergebracht sind. Denn dieser Anteil liegt 2020 lediglich bei 16 Prozent.¹²¹ Die meisten jungen Menschen mit psychischen Auffälligkeiten sind folglich nach § 34 SGB VIII untergebracht. Diese Zahlen sowie der Wortlaut des § 35a SGB VIII, der eine Stellungnahme einer Fachkraft aus dem Bereich der KJP oder der Psychotherapie für Kinder zu dem Vorliegen einer Abweichung der seelischen Gesundheit, die als Anspruchsvoraussetzung in § 35 Abs. 1 definiert ist, vorschreibt, machen deutlich, dass es in der Praxis häufig zu Berührungspunkten der KJH und der KJP kommt. In der Fachdiskussion sind dann auch die Kooperationsbeziehungen und insbesondere die Kooperationsschwierigkeiten zwischen beiden Systemen ein großes und stetig wiederkehrendes Thema (vgl. z. B. BVKE/EREV/IGfH/DGSF 2019; Müller-Luzi/Schmid 2017; AGJ 2015; Groen/Jörns-Presentati 2014; Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe 2011; Fegert/Schrappner 2004; LWL o. J.). Aus der Sicht der KJP wird ein Mangel an psychiatrischem Wissen in der KJH festgestellt (z. B. Schmid 2007), während die Sicht der KJH oft durch eine wahrgenommene Gefahr der Pathologisierung und Psychiatrisierung der jungen Menschen geprägt ist (z. B. Sauerbrey/Freytag 2009, S. 209).

Sowohl die Anzahl der begonnenen Hilfeepisoden¹²² nach § 35a SGB VIII in einer Einrichtung über Tag und Nacht als auch die der Neuaufnahmen in der KJP haben in Deutschland in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Weit weniger jedoch weiß man über die Wechsel zwischen KJH und KJP, obwohl davon auszugehen ist, dass sich im Lebensweg eines Teils der jungen Menschen Hilfeepisoden in der einen Institution mit Hilfeepisoden in der anderen Institution abwechseln. Das mangelnde Wissen bezieht sich sowohl auf die Größenordnungen als auch auf deren Entwicklung, obwohl man anhand der häufigen Thematisierung der

120 60 Prozent der Heimbewohner:innen haben psychische Auffälligkeiten (Schmid 2007, S. 129); vgl. Schmid 2007, S. 136 für den Vergleich zur Bevölkerung; vgl. auch Mascenaere 2020, S. 61 für aktuellere Zahlen zu Symptomen und Problemlagen bei jungen Menschen in der Heimerziehung.

121 Anteil der jungen Menschen am 31.12.2020 in einer Einrichtung über Tag und Nacht nach § 35a SGB VIII an der Summe der jungen Menschen in einer Einrichtung über Tag und Nacht nach § 35a SGB VIII und nach § 34 SGB VIII in einer Einrichtung der Heimerziehung oder sonstige betreuten Wohnformen (Statistisches Bundesamt 2021b).

122 Hier wird der Begriff „Hilfeeisode“ verwendet, weil er der Tatsache Rechnung trägt, dass sozialstaatliche Hilfeleistungen unterschiedliche Formen mit jeweils unterschiedlicher Hilfedauer annehmen und zudem in unterschiedlichen gesellschaftlichen Teilsystemen erfolgen können.

Zusammenarbeit beider Bereiche davon ausgehen kann, dass es sich hier nicht um ein Randphänomen handelt. Bisher mangelt es jedoch an Studien, die solche Fragestellungen in einer Lebenslaufperspektive zum Gegenstand haben und darüber Aufschluss geben können (vgl. Erzberger u. a. 2019 für eine kritische Sichtung der vorhandenen Längsschnittstudien).

Im Folgenden werden fünf Aspekte thematisiert:

- Es wird der Frage nachgegangen, zu welchem Anteil junge Menschen, die neu in eine Einrichtung der stationären erzieherischen Hilfen kamen, **unmittelbar davor** in einer psychiatrischen Klinik waren.
- Es wird betrachtet, zu welchem Anteil junge Menschen während des Aufenthaltes in Einrichtungen stationärer erzieherischen Hilfen **zeitweilig** in der Psychiatrie gewesen sind.
- Es wird analysiert, zu welchem Anteil junge Menschen, die eine Einrichtung der erzieherischen Hilfen verlassen, **unmittelbar danach** in eine psychiatrische Klinik wechseln.
- Es wird der Frage nachgegangen, zu welchem Anteil junge Menschen in Einrichtungen der erzieherischen Hilfen **Psychiatrieerfahrung** haben, und
- es wird betrachtet, inwieweit diese Fragen mit Strukturmerkmalen der Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung in Zusammenhang stehen.

10.1 Bisherige Erkenntnisse der Forschung zu Übergängen

Das bisherige Wissen zu diesen Fragestellungen in Deutschland ist begrenzt. Die Kinder- und Jugendhilfestatistik erfasst den Aufenthalt unmittelbar vor Beginn einer Hilfeeisode. Im Jahr 2020 hielten sich 1,6 Prozent der jungen Menschen unmittelbar vor Beginn der Hilfeeisode in Heimerziehung oder sonstigen betreuten Wohnformen in der Psychiatrie auf.¹²³ Der Anteil des Aufenthaltsorts „Psychiatrie“ nach Beendigung der Hilfeeisode in Heimerziehung oder sonstigen betreuten Wohnformen der KJH ist nur halb so hoch (0,8 %) (Statistisches Bundesamt 2022b). Deutlich anders sieht dies bei den Hilfeeisoden nach § 35a bei Unterbringungen über Tag und Nacht in einer Einrichtung aus. Hier sind die jeweiligen Anteile um ein Vielfaches höher: Vor den Hilfeeisoden befanden sich junge Menschen 2019 zu acht Prozent und nach den Hilfeeisoden zu drei Prozent in der Psychiatrie. Bemerkenswert ist dabei weiterhin der Geschlechterunterschied. Übergänge aus der und in die Psychiatrie erfolgen häufiger bei Adressatinnen als bei Adressaten (11 vs. 5 % vor sowie 4 vs. 1 % nach der Hilfeeisode) (ebd.). Dies fügt sich ein in die allgemeine Erkenntnis, dass bei Frauen zwar

123 Die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik erfasst den unmittelbaren Aufenthaltsort vor Beginn einer Hilfeeisode in elf Kategorien. Einer davon ist „in der Psychiatrie“.

die Prävalenz psychischer Auffälligkeiten geringer ist als bei Männern (Klipker u. a. 2018, S. 39), sie aber häufiger Hilfen in Anspruch nehmen (Rommel u. a. 2017, S. 11).

Ulrich Gintzel und Reinhold Schone (1990) haben eine Studie zu Vorerfahrungen von jungen Menschen mit dem jeweils anderen System in Westfalen-Lippe durchgeführt. Das liegt aus heutiger Perspektive lange zurück, liefert damit aber in Kombination mit aktuellen Ergebnissen Hinweise, wie sich die Überschneidungen des Klientels der KJH und der KJP entwickelt haben. In der Studie zeigt sich, dass 14 Prozent der jungen Menschen in der Heimerziehung Vorerfahrungen in mindestens einer jugendpsychiatrischen Einrichtung haben (Gintzel/Schone, S. 31).¹²⁴ Es zeigte sich darüber hinaus, dass kleinere Einrichtungen einen höheren Anteil von jungen Menschen mit Vorerfahrungen in mindestens einer jugendpsychiatrischen Einrichtung haben (ebd., S. 32). Die Autoren haben auch die Perspektive gewechselt und betrachtet, zu welchem Anteil in Kliniken der KJP sich junge Menschen befinden, die unmittelbar vor ihrem Aufenthalt in Heimen der KJH untergebracht waren. Auf elf Prozent der jungen Menschen traf dies zu. 13 Prozent der jungen Menschen in der stationären KJP haben im bisherigen Lebenslauf bereits Erfahrungen mit einer stationären Einrichtung der KJH gemacht.

Welche Konstellationen führen zu der Überzeugung, dass ein Wechsel aus der KJH notwendig ist? Ulrich Gintzel und Reinhold Schone identifizieren über die Anzahl der Wechsel zwischen den beiden Systemen hinaus anhand von Interviews mit Fachkräften drei relevante Konstellationen bzw. Muster bei einer Überweisung von einer Einrichtung der KJH in eine kinder- und jugendpsychiatrische Einrichtung (ebd., S. 38f.). Diese geben aus der Perspektive der KJH Hinweise auf die Hintergründe dieser Wechsel. Sie unterscheiden zwischen einem Muster der permanenten Ratlosigkeit auf Seiten der Fachkräfte der KJH, der plötzlich auftretenden Hilfslosigkeit bei den Fachkräften der KJH und einer längerfristigen Eskalation innerhalb der Einrichtung der KJH. Allen drei Mustern ist die Wahrnehmung der Einrichtungen gemeinsam, dass ihre Problemlösungskompetenz, die für die Bewältigung einer aktuell bestehenden herausfordernden Konstellation benötigt wird, nicht ausreicht: Mit den in der Einrichtung zur Verfügung stehenden pädagogischen und therapeutischen Mitteln scheint die Situation nicht mehr zu bewältigen. Es ist zu vermuten, dass diese Muster nach wie vor in der Praxis anzutreffen sind.

Die Studie von Norbert Beck (2015) betrachtet das Zusammenwirken der KJH und der KJP aus der Perspektive letzterer. Sie beruht auf einer repräsentativen

124 Diese Zahl ist nur sehr bedingt mit der aus der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik vergleichbar, da es sich hier um Vorerfahrungen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie zu einem beliebigen Zeitpunkt handelt, während die amtliche Statistik den unmittelbaren Aufenthalt vor Beginn einer Hilfeeisode abbildet.

Erhebung in bayerischen Einrichtungen der (teil-)stationären Einrichtungen der KJP und zeigt, dass 13 Prozent aller klinisch behandelten jungen Menschen aus der Heimerziehung kamen und zwölf Prozent aller Klient:innen anschließend in einer Einrichtung der stationären erzieherischen Hilfen der KJH untergebracht waren. Bei 70,5 Prozent der klinisch behandelten jungen Menschen wurde von der KJP nach dem Psychiatrieaufenthalt ein „Jugendhilfeanschlussbedarf“ gesehen: davon 22 Prozent in Form einer Heimerziehung oder sonstigen betreuten Wohnform nach § 34 SGB VIII und für 18 Prozent eine stationäre Unterbringung nach § 35a SGB VIII. Es zeigte sich aber auch, dass bei lediglich einem Drittel aller Klient:innen mit „Jugendhilfeanschlussbedarf“ die empfohlene Hilfe tatsächlich umgesetzt wurde.

Anders als die meisten anderen Informationen der DJI-Erhebung 2019 in diesem Buch beziehen sich die folgenden Ergebnisse auf junge Menschen, die in den befragten Einrichtungen leben. Um zu den hier beschriebenen Ergebnissen zu gelangen, wurden die Einrichtungen zum einen gefragt, wie viele junge Menschen im Jahr 2018 aufgenommen wurden und wie viele junge Menschen die Einrichtung verlassen haben. Diese Zahlen werden als Bezugsgröße für die Anteile der jungen Menschen mit vorherigem und anschließendem Aufenthalt in der stationären KJP genutzt. Auch die jeweilige Summe der jungen Menschen, die vor und nach der Unterbringung in der KJP waren, wurde für das Jahr 2018 erhoben. Zudem wurde die Information zu Erfahrungen mit einem stationären psychiatrischen Aufenthalt im Laufe des Lebens von jungen Menschen in Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe erhoben. Diese Information wurde nicht für alle jungen Menschen in der Einrichtung erfasst, sondern pro Einrichtung nur für einen jungen Menschen.¹²⁵ Um zu einer zufälligen Auswahl dieser jungen Menschen zu gelangen, wurden die Einrichtungen gebeten, für den jungen Menschen, der zuletzt in die Einrichtung gekommen ist, (u. a.) anzugeben, ob er schon einmal stationär in einer Einrichtung der KJP untergebracht war. Alle gerade genannten Informationen wurden in Beziehung zu Strukturmerkmalen der Einrichtung und ihrer Adressat:innen (Größe der Einrichtung, Durchschnittsalter der jungen Menschen in der Einrichtung, Vorhandensein von für die Arbeit mit jungen Menschen mit einer Behinderung speziell qualifiziertem Personal, Aufnahmehindernisse und Ausschlusskriterien in Bezug auf akute psychische Erkrankungen sowie akute Suizidalität, Vorhandensein mindestens einer therapeutischen Gruppe, Anteil der jungen Menschen, die auf der Grundlage von § 35a SGB VIII untergebracht sind) gesetzt.

125 Eine entsprechende Abfrage hätte gerade in größeren Einrichtungen je nach Art der Verfügbarkeit dieser Informationen einen erheblichen zeitlichen Aufwand erfordert.

10.2 Psychiatrieerfahrungen junger Menschen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

In den folgenden Unterabschnitten wird auf Basis der Daten der DJI-Erhebung 2019 den Fragen nachgegangen, zu welchem Anteil junge Menschen, die neu in eine Einrichtung der stationären erzieherischen Hilfen kamen, unmittelbar davor in einer psychiatrischen Klinik waren, zu welchem Anteil junge Menschen während des Aufenthaltes in Einrichtungen stationärer erzieherischer Hilfen zeitweilig in der Psychiatrie gewesen sind, zu welchem Anteil junge Menschen, die eine Einrichtung der erzieherischen Hilfe verlassen, unmittelbar danach in eine psychiatrische Klinik wechseln sowie der Frage, zu welchem Anteil junge Menschen in Einrichtungen der erzieherischen Hilfen Psychiatrieerfahrung haben.

10.2.1 Vorherige Unterbringung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie

Im Durchschnitt sind pro Einrichtung der stationären erzieherischen Hilfen 15 Prozent (Stdev: 25,0) der dort lebenden jungen Menschen unmittelbar vor ihrer Unterbringung in einer Einrichtung der KJP untergebracht. Diese Zahlen liegen deutlich oberhalb des aktuellen Wertes in der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik. Vergleicht man dieses Ergebnis mit dem der Erhebung von Ulrich Gintzel und Reinhold Schone (1990) (vgl. jeweils Abschnitt 10.1) deutet sich eine Zunahme der vorherigen Unterbringungen in der KJP im Laufe der Zeit an.

Der Anteil der in der Einrichtung lebenden jungen Menschen, die unmittelbar vor ihrer Unterbringung in einer Einrichtung der KJP untergebracht waren, ist – anders als noch bei Ulrich Gintzel und Reinhold Schone 1990 – unabhängig von der Größe der Einrichtung. Eine wichtige Einflussgröße für diesen Anteil ist jedoch der Umstand, ob in der Einrichtung Personal mit einer Zusatzqualifikation für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung vorhanden ist. Ist dies der Fall, ist der Anteil etwa doppelt so groß (10 vs. 19 %). Es zeigt sich weder ein Zusammenhang mit den Aufnahmehindernissen „Akute Suizidalität“ und „Akute psychische Erkrankung“ noch mit den darauf bezogenen Ausschlusskriterien. Ein signifikanter Zusammenhang zeigt sich jedoch mit dem Durchschnittsalter der jungen Menschen in der Einrichtung. Mit zunehmendem Durchschnittsalter steigt der Anteil der jungen Menschen, die unmittelbar vor der Aufnahme in der KJH-Einrichtung in der KJP untergebracht waren.

Ein sehr deutlicher signifikanter Zusammenhang zeigt sich zudem mit dem Anteil der jungen Menschen, die in der Einrichtung nach § 35a SGB VIII untergebracht sind: Steigt dieser Anteil an, so nimmt auch der Anteil der unmittelbar vorher in der KJP untergebrachten jungen Menschen zu. Dies erscheint logisch, da bei dieser Gruppe von jungen Menschen eine (drohende) seelische

Beeinträchtigung vorliegt und an dieser Stelle die Überschneidungen zwischen den Systemen am größten ist.

Als Letztes ist auf den signifikanten Zusammenhang zwischen dem Angebot mindestens einer therapeutischen Gruppe in der Einrichtung und dem Anteil junger Menschen unmittelbar aus der KJP in der Einrichtung hinzuweisen. Bei Einrichtungen mit einer therapeutischen Gruppe ist der Anteil drei Mal höher als in Einrichtungen ohne eine solche Gruppe (36 vs. 12 %). Dies deutet an, dass zumindest versucht wird, eine Unterbringung zu organisieren, die auf die vorhandenen Bedarfe bei den jungen Menschen reagieren kann und bei der eine gewisse Anschlussfähigkeit vorhanden ist. Dafür spricht auch, dass der Anteil junger Menschen, die unmittelbar vor ihrer Unterbringung in der Einrichtung in einer Einrichtung der KJP untergebracht waren, bei Einrichtungen mit qualifiziertem Personal für die Arbeit mit jungen Menschen mit einer Beeinträchtigung deutlich höher ist.

10.2.2 Zeitweilige Wechsel in die Kinder- und Jugendpsychiatrie

Die KJP hat die Aufgabe einer Versorgung in Krisensituationen. Diese Krisen dauern unterschiedlich lang. Da die durchschnittliche Verweildauer in der KJP (vgl. Abschnitt 10.1) relativ kurz ist, liegt es auf der Hand, dass eine in der Regel sehr viel längere Unterbringung in der KJH mitunter lediglich zeitweilig unterbrochen wird, um eine akute psychische Krise in den Griff zu bekommen. Dieser Konstellation hat bislang in der Kinder- und Jugendhilfeforschung noch keine Beachtung gefunden.

Im Durchschnitt liegt der Anteil der jungen Menschen in Einrichtungen der stationären erzieherischen Hilfen, die im letzten Kalenderjahr zeitweilig in der KJP aufgenommen wurden, bei zehn Prozent (Stdev: 15,3).

Der Anteil junger Menschen in einer Einrichtung der stationären Hilfen zur Erziehung mit einem zeitweiligen Wechsel zur KJP steht in einem signifikanten Zusammenhang mit der Größe der Einrichtung der Hilfen zur Erziehung: Der Anteil sinkt tendenziell mit zunehmender Größe der Einrichtung. Allerdings nicht strikt linear: Der größte Anteil mit 16 Prozent befindet sich in Einrichtungen mit einer Platzzahl zwischen neun und 14, während sich der niedrigste Anteil (6 %) bei den größten Einrichtungen (50 und mehr Plätze) beobachten lässt. Die kleinsten Einrichtungen (unter neun Plätze) weisen einen Anteil von zehn Prozent auf und die mittelgroßen Einrichtungen mit 14 bis 49 Plätze einen Anteil von acht Prozent. Da in der Stichprobe größere Einrichtungen häufiger über therapeutische Gruppen verfügen als kleinere Einrichtungen, könnte sich hier lediglich ein scheinbarer Zusammenhang mit der Größe der Einrichtung abbilden, weil sie etwa die Möglichkeit haben, in Fällen von Krisen bei jungen Menschen in der Einrichtung diese in eine therapeutische Gruppe wechseln zu lassen. Es zeigt sich aber, dass

Einrichtungen mit einer therapeutischen Gruppe einen signifikant größeren Anteil von jungen Menschen haben, die zwischenzeitlich in der KJP aufgenommen werden, als Einrichtungen ohne solche Gruppen (15 vs. 9%). Das deutet darauf hin, dass ein Wechsel zur KJP nicht nur als Substitution, sondern auch als Ergänzung der Versorgung genutzt wird, wenn der Bedarf an psychologischer/psychiatrischer Hilfe die Problemlösungskompetenz der Einrichtungen übersteigt.

Es zeigt sich kein Zusammenhang mit dem Vorhandensein bzw. Nicht-Vorhandensein von speziell für die Arbeit mit jungen Menschen mit Beeinträchtigungen qualifiziertem Personal. Sowohl mit den Aufnahmehindernissen „Akute Suizidalität“ und „Akute psychische Erkrankung“ als auch mit den darauf bezogenen Ausschlusskriterien zeigt sich ein signifikanter Zusammenhang derart, dass, wenn diese Kriterien Anwendung finden, der Anteil der jungen Menschen mit einer zwischenzeitlichen Unterbringung in einer Einrichtung der KJP drei bis fünf Prozentpunkte niedriger ist. Die Anwendung dieser Kriterien bei der Aufnahme und dem Ausschluss von jungen Menschen führt also zu einer Reduzierung der Kontakte mit der KJP.

Ein signifikanter Zusammenhang zeigt sich ebenfalls mit dem Durchschnittsalter der jungen Menschen in der Einrichtung. Mit zunehmendem Durchschnittsalter steigt der Anteil der jungen Menschen, die zeitweilig in der KJP untergebracht waren. Darüber hinaus lässt sich ein signifikanter Zusammenhang mit dem Anteil der jungen Menschen, die in der Einrichtung nach § 35a SGB VIII untergebracht sind, beobachten: Steigt dieser Anteil an, so nimmt auch der Anteil der zwischenzeitlich in der KJP untergebrachten jungen Menschen zu.

10.2.3 Wechsel in die Kinder- und Jugendpsychiatrie nach Aufenthalt in der Kinder- und Jugendhilfe

Der Anteil der jungen Menschen, die nach dem Verlassen der Einrichtung in die KJP wechseln, ist mit vier Prozent (Stdev: 13,5) wesentlich geringer als der Anteil der neu aufgenommenen jungen Menschen, die vorher in der KJP waren (15%). Im Unterschied zu den vorher betrachteten Anteilen von jungen Menschen mit einem Bezug zur KJP zeigen sich mit Blick auf den durchschnittlichen Anteil der jungen Menschen, die nach dem Aufenthalt in einer Einrichtung der stationären erzieherischen Hilfen der KJH anschließend in der KJP untergebracht werden, nur zwei signifikante Zusammenhänge mit den hier betrachteten Strukturmerkmalen: hinsichtlich der Tatsache, ob eine Einrichtung eine therapeutische Gruppe hat oder nicht sowie hinsichtlich des Anteils der jungen Menschen, denen nach § 35a SGB VIII eine stationäre Hilfe in der Einrichtung gewährt wurde.

Zwischen dem Vorhandensein einer Therapiegruppe und dem Anteil der jungen Menschen mit einer Hilfestellung nach § 35a SGB VIII besteht ein enger

Zusammenhang. Für beide gilt, dass sie vermehrte Berührungspunkte zur KJP nahelegen. Bei Einrichtungen mit einer therapeutischen Gruppe ist der Anteil der jungen Menschen, die nach dem Aufenthalt in der KJH in der KJP Unterstützung bekommen, dreimal höher (9 vs. 3 %).

Und mit steigendem Anteil von jungen Menschen mit einer Hilfe nach § 35a SGB VIII steigt auch der Anteil derjenigen, die nach der KJH in der KJP Hilfe bekommen. Offensichtlich stellt sich irgendwann heraus, dass manche der Adressat:innen einen so hohen Bedarf an psychischer Unterstützung haben, dass eine ergänzende Unterstützung durch einen zeitweiligen Wechsel in die KJP nicht ausreicht. Ein Wechsel in die KJP nach einem Aufenthalt in der KJH schließt jedoch einen späteren weiteren Wechsel zurück in die KJH nicht aus.

10.2.4 Aufenthalte in der Kinder- und Jugendpsychiatrie im Lebenslauf

Bisher wurde auf Kontakte zur KJP im unmittelbaren Kontext der Unterbringung in Einrichtungen der stationären Jugendhilfe eingegangen (unmittelbar davor, unmittelbar danach, zwischenzeitlich). Es ist aber anzunehmen, dass die Berührungspunkte zwischen KJH und KJP nicht zwangsläufig unmittelbar bei aufeinanderfolgenden Unterbringungen gegeben sein müssen. Zwischen Hilfeepisoden in beiden Systemen können auch Zeiträume liegen, während derer sich der junge Mensch etwa in der Familie aufhält. Deshalb ist anzunehmen, dass aus der Perspektive von jungen Menschen der Anteil der jungen Menschen mit Hilfeepisoden in beiden Systemen höher ist, als die erhobenen Anteile in den Einrichtungen nahelegen.

Wie am Anfang dieses Kapitels beschrieben, wurde für den jungen Menschen, der als letztes in der Einrichtung aufgenommen wurde, die Anzahl der unterschiedlichen stationären Aufenthaltsorte im Kontext von Hilfen (andere Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung, Pflegefamilien, KJP, Inobhutnahmen, Hilfeepisoden an sonstigen Orten) erhoben (vgl. auch Kap. 11). Daraus lässt sich errechnen, zu welchem Anteil Jugendliche sich überhaupt zu dem Zeitpunkt in der KJP aufgehalten haben, zu dem sie in eine Einrichtung kommen. Bei der Bestimmung des Anteils junger Menschen mit Psychiatrieerfahrung spielt das Alter der Befragten eine bedeutende Rolle, da die Anzahl der Aufenthalte in der KJP mit dem Alter zunimmt. Die Ergebnisse, die sich auf das Alter zu Beginn der Hilfeepisode der jungen Menschen beziehen, stellen somit eher konservative Schätzungen dar und sind nicht mit Lebenszeitprävalenzen für Kontakte mit der KJP zu verwechseln. Die Lebenszeitprävalenzen liegen höher, auch wenn wir nicht genau wissen, um wie viel höher.

Von den in den Einrichtungen zuletzt neu aufgenommenen jungen Menschen, deren Durchschnittsalter 12,4 Jahre (Median: 14) betrug,¹²⁶ waren 26 Prozent zum Zeitpunkt ihres Eintritts in die befragten Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung mindestens einmal in der KJP. Die jungen Menschen mit solchen Erfahrungen waren im Durchschnitt 1,5-mal in der KJP (Median: 1; Stdev: 1,02), hatten zu 69 Prozent einen Aufenthalt und zu 31 Prozent mehrere Aufenthalte in der KJP. Lässt man die unbegleiteten Geflüchteten außer Betracht, steigt der Anteil der jungen Menschen mit Erfahrungen in der KJP auf 28 Prozent, während die durchschnittliche Häufigkeit und die anderen gerade genannten Kennzahlen sich kaum ändern. Michael Mascenaere und Gerhard Schemenau (2008, S. 27) berichten auf der Basis der EVAS-Erhebungen von 23 Prozent junger Menschen, die in ihrem bisherigen Leben in einer Einrichtung der KJP waren. Allerdings war dies zu einem früheren Zeitpunkt. In Anbetracht der beobachteten Häufigkeit von 14 Prozent durch Ulrich Gintzel und Reinhold Schone (1990), erscheint es plausibel anzunehmen, dass der Anteil der jungen Menschen mit Erfahrungen sowohl in Einrichtungen der stationären erzieherischen Hilfen als auch in der KJP im Laufe der Jahre deutlich zugenommen hat.

10.3 Therapeutische Wohngruppen

Da in der Fachdiskussion zum Verhältnis von KJH und KJP die therapeutische Heimerziehung einen wichtigen Stellenwert hat (vgl. z. B. Beck 2020) sind in Tabelle 10.1 noch einmal die Werte für Einrichtungen mit und ohne therapeutische Wohngruppen zusammengefasst.¹²⁷ Unmittelbar ersichtlich ist, dass sich das Klientel zwischen den Einrichtungen mit und ohne therapeutische Gruppen sehr stark unterscheidet. Dies zeigt auch eine entsprechende Gegenüberstellung bei Michael Mascenaere (2020, S. 61 f.), die deutlich macht, dass junge Menschen in Einrichtungen mit therapeutischen Interventionen¹²⁸ eine höhere psychische Problembelastung und weniger Ressourcen haben.

126 Dies entspricht dem Durchschnittsalter zu Beginn von stationären erzieherischen Hilfen in Einrichtungen bei Beginn neuer Hilfeepisoden in der Kinder- und Jugendhilfestatistik im Jahr 2019 (Statistisches Bundesamt 2020 c).

127 15 Prozent der Einrichtungen verfügen über mindestens eine therapeutische Wohngruppe.

128 Auch wenn die Daten beider Erhebungen bezüglich der psychischen Belastungen und der Verfügbarkeit therapeutischer Kompetenz in die gleiche Richtung weisen, ist hier auf den Unterschied in der Datengrundlage hinzuweisen. Michael Mascenaere (2020) stellt die Entwicklung der Problembelastung und der Ressourcen von jungen Menschen in Heimen mit und ohne therapeutische Interventionen gegenüber. Die Daten der DJI-Erhebung beschreiben dagegen Unterschiede auf der Ebene der Einrichtungen. Einrichtungen ohne therapeutischen Gruppen können durchaus auch therapeutische Interventionen auf Fall-ebene durchführen, ebenso wie Einrichtungen mit therapeutischen Gruppen.

Tab. 10.1: Anteil der Einrichtungen, deren Bewohner:innen vor, während, danach oder überhaupt Kontakt mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie haben, nach Einrichtungen mit und ohne therapeutische(r) Wohngruppe (in %)

	Anteil der jungen Menschen mit Psychiatrieerfahrung	Durchschnittlicher Anteil der neu aufgenommenen jungen Menschen in den Einrichtungen, die vorher in der Psychiatrie waren	Durchschnittlicher Anteil der jungen Menschen in den Einrichtungen, die von der Einrichtung in die Psychiatrie gewechselt sind	Durchschnittlicher Anteil der in den Einrichtungen wohnenden jungen Menschen pro Jahr, die zeitweilig in der Psychiatrie waren	Anteil der jungen Menschen mit einer Hilfefewährung auf der Basis von § 35a SGB VIII
Einrichtung ohne Angebot einer therapeutischen Wohngruppe	22 %	12 %	3 %	9 %	12 %
Einrichtung mit Angebot einer therapeutischen Wohngruppe	45 %	36 %	9 %	15 %	37 %

Lesebeispiele: In Einrichtungen ohne Angebot einer therapeutischen Gruppe haben 22% der jungen Menschen Psychiatrieerfahrung. In Einrichtungen mit therapeutischen Gruppen beträgt dieser Anteil 45%. In den Einrichtungen ohne Angebot einer therapeutischen Gruppe sind pro Jahr durchschnittlich 9% der in der Einrichtung wohnenden jungen Menschen zeitweilig in der Psychiatrie. In Einrichtungen mit therapeutischen Gruppen beträgt dieser Anteil 15%.

n=368, 368, 357, 395, 412

Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2019

Auf den ersten Blick könnten die Ergebnisse der Tabelle 10.1 den Eindruck erwecken, dass therapeutische Gruppen offensichtlich nicht verhindern können, dass junge Menschen anschließend Hilfe der KJP brauchen oder auch zwischenzeitlich während ihres Aufenthaltes in der stationären KJH psychiatrische Unterstützung benötigen (grau markierte Felder der Tab. 10.1). Allerdings ist es von Bedeutung, die gerade beschriebene signifikant unterschiedliche Ausgangslage in den verschiedenen Gruppen zu bedenken. Trotz höherer und die Kompetenzen des Systems der KJP berührenden Problembelastungen in den Einrichtungen mit therapeutischen Gruppen, kann es sein, dass diese gut in der Lage sind, der Problementwicklungsdynamik eine andere Wendung, weg von psychiatrischen Behandlungsbedarfen auf Seiten der Adressat:innen, zu geben. Mit dem Design der DJI-Erhebung lässt sich der Effekt einer Reduzierung psychiatrischer Behandlungsbedarfe – auch unter statistischer Berücksichtigung der in diesem Abschnitt betrachteten Struktur- und Adressat:innenmerkmale – nicht valide prüfen. Bei allen Vorbehalten im Einzelnen scheinen die Ergebnisse in einem gewissen Widerspruch zu den Ergebnissen von Michael Macsenaere (2020) zu

stehen,¹²⁹ der einen eindeutigen Effekt therapeutischer Interventionen auf Basis der EVAS-Erhebungen¹³⁰ feststellt. Eindeutige, robuste Zusammenhänge sind dadurch gekennzeichnet, dass sie sich in verschiedenen Studien, mit unterschiedlichen Herangehensweisen, zu unterschiedlichen Zeitpunkten reproduzieren lassen. Insofern bedarf es weiterer Forschungsanstrengungen, um die Effekte der Implementation von therapeutischen Ansätzen in der KJH beurteilen zu können.

10.4 Resümee – Übergänge zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie verbreitet und weiter zunehmend

Sowohl in der stationären KJH als auch der stationären KJP gibt es einen Anstieg von jungen Menschen mit psychischen Belastungen. Die Corona-Pandemie hat unter jungen Menschen zu einer Zunahme psychischer Belastungen geführt (vgl. z. B. Ravens-Sieberer u. a. 2022; Witte u. a. 2023). Nicht auszuschließen ist, dass auch die Klimakrise und der Krieg in der Ukraine zu einer Zunahme der Ungewissheiten und Unsicherheiten unter jungen Menschen beitragen und wiederum zu psychischen Belastungen führen können. Insofern scheint es nicht gewagt, anzunehmen, dass es in Zukunft zunehmend mehr Berührungspunkte zwischen KJH und KJP geben wird.

Die DJI-Erhebung bei Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung liefert aktuelle und neue Erkenntnisse dazu, wie verbreitet Berührungen junger Menschen in der KJH mit der KJP aktuell sind und in welcher Reihenfolge sie wie häufig vorkommen. Die Anzahl der jungen Menschen mit Psychiatrieerfahrung vor, während oder nach einer Unterbringung in einer Einrichtung der stationären erzieherischen Hilfen hat eine nicht zu vernachlässigende Größenordnung. Eine Hochrechnung auf der Basis der in der DJI-Erhebung ermittelte Anteil von jungen Menschen mit bisheriger Psychiatrieerfahrung im Lebenslauf von 26 Prozent und dem Bestand von jungen Menschen in einem Heim oder sonstigen betreuten Wohnform zuzüglich des Bestandes an jungen Menschen, die nach dem § 35a SGB VIII in stationären Einrichtungen untergebracht sind, ergibt 26.000 junge Menschen, die sich 2019 im System der KJH befanden und bereits mit der KJP in Berührung gekommen sind. Der Vergleich mit früheren Erhebungen gibt gewichtige Hinweise, dass diese Anzahl im Zeitverlauf gestiegen ist. Hinzu kommt eine bislang unbekannte Anzahl von jungen Menschen, die sich in einem

129 Die vorsichtige Formulierung trägt der Tatsache Rechnung, dass sowohl die unabhängigen als auch die abhängigen Variablen anders gefasst sind, wenn auch im Prinzip eine ähnliche Fragestellung verfolgt wird.

130 Die in der Fachöffentlichkeit dargestellten Ergebnisse, die auf diesen Erhebungen beruhen, stoßen in der Fachdiskussion auch auf Kritik (vgl. z. B. Nüsken/Böttcher 2018; Gabriel/Keller/Studer 2007).

Vollzeitpflegeverhältnis befinden oder eine ambulante Form der Hilfen zur Erziehung bekommen und auch Hilfe der KJP bekommen (haben). Bedenkt man zudem, dass Hilfeempfänger der KJH auch Berührungspunkte mit Akteuren der ambulanten KJP haben können, dann wird deutlich, dass die Überschneidungen der Zielgruppen ein enormes Ausmaß haben. Vor diesem Hintergrund erscheint es umso dringlicher, die Übergänge zwischen den beiden Systemen in den Blick zu nehmen und in eine gute Kooperation zu investieren.

11 Hilfeverläufe sowie ungeplante Beendigungen

Die Vorstellungen von Hilfen sind oft verkürzt und setzen die Hilfe mit dem gesamten Hilfeverlauf gleich. Hilfeverläufe sind jedoch häufig dynamisch, nicht immer planbar und oft vielseitig. Hilfe kann etwa schon in einer Pflegefamilie angefangen worden sein oder wurde vorher (auch) in Form einer ambulanten Hilfe geleistet oder in einer anderen Einrichtung der erzieherischen Hilfen. Sie kann zudem unterbrochen werden durch Hilfeepisoden in anderen Hilfesystemen (z. B. der Kinder- und Jugendpsychiatrie, vgl. Kap. 10). Auch wenn eine Hilfe abgeschlossen ist, kann es sein, dass zu einem späteren Zeitpunkt eine weitere Hilfe benötigt wird, weil z. B. neue, unerwartete Belastungen auftreten, die Hilfe ihre Ziele nicht erreicht hat oder die Hilfe vor dem geplanten Ende abgebrochen wurde. Josef Niederberger schrieb im Jahr 1997: „Wer einen Teil seiner Kindheit an einem fremden Platz verbracht hat, wird mit großer Wahrscheinlichkeit einen weiteren Abschnitt an einem weiteren Platz zubringen. Ist die Kontinuität des Aufwachsens einmal gebrochen, so kommt es leicht zu weiteren Brüchen“ (Niederberger 1997, S. 198). Dazu aber, wie oft einzelne Hilfeformen und Kombinationen von Hilfeformen im Lebenslauf von einzelnen jungen Menschen bzw. deren Sorgeberechtigten in Anspruch genommen werden, liegen bislang in Deutschland zwar eine Reihe von Hinweisen, aber keine umfassenden Daten vor.

Aus Perspektive der einzelnen Einrichtungen werden einzelne erzieherische Hilfeepisoden oft isoliert und auf eine wie auch immer geartete und definierte Zielerreichung bzw. Veränderung hin betrachtet (vgl. z. B. EVAS-, WIMES-Erhebungen). Individuelle Hilfeverläufe als Summe aller erzieherischen Hilfeleistungen, die einzelne junge Menschen im Laufe ihres Erwachsenwerdens in Anspruch nehmen, werden sowohl in der Fachdiskussion als auch empirisch deutlich seltener in den Blick genommen. Dies erstaunt insofern, als der Einfluss einer Hilfepisode und insbesondere die Nachhaltigkeit des Einflusses, sei es aus der Perspektive des jungen Menschen und seiner Familie, sei es aus der Perspektive der hilfeleistenden und gewährenden Organisationen – wenn überhaupt – erst nach einer längeren Zeit festgestellt werden kann. So ergibt sich die Wirkung und Bedeutung einer Hilfe auch daraus, inwiefern es jungen Menschen nach Hilfen gelingt, mit neuen, zeitlich nach der Hilfe liegenden Herausforderungen zurechtzukommen. Erneuter Hilfebedarf kann somit auch Rückschlüsse auf die Wirkung und Bedeutung vorangegangener Hilfen liefern. Allerdings kann er auch Ausdruck einer gelernten Bewältigungsstrategie des jungen Menschen oder seiner Familie sein, sich in individuell nicht zu bewältigenden Konstellationen aktiv um Unterstützungsressourcen zu kümmern und so eine Eskalation zu vermeiden.

In der Realität wechseln sich mehrere Hilfeepisoden, zum Teil auch in unterschiedlichen Hilfeformen, (oftmals) ab.¹³¹ Gerade in solchen Konstellationen die Wirkung und subjektive Bedeutung einzelner Hilfeepisoden für die jungen Menschen festzustellen, ist, unabhängig vom Technologiedefizit der Pädagogik (Luhmann/Schorr 1979), auch durch die Überlagerung verschiedener Einflussfaktoren, seien es die erzieherischen Hilfen oder andere sich gleichzeitig vollziehende Veränderungen, etwa im Bereich des sozialen Umfeldes oder auf dem Bildungsweg, praktisch unmöglich. Mehrfachhilfen können deshalb nicht unabhängig voneinander betrachtet werden, sondern die einzelnen Hilfesequenzen prägen in ihrer Abfolge, Dauer und zeitlichen Lage im Kontext verschiedener Lebensbereiche den Lebenslauf der Adressat:innen (vgl. Sackmann/Wingens 2001).

Wenn man Hilfen im Lebenslauf empirisch in den Blick nehmen will, empfiehlt sich deshalb die Betrachtung des gesamten Hilfeverlaufs, differenziert nach Mustern zusammengesetzt aus Anzahl, Dauer und zeitlicher Lage der Hilfen im Lebenslauf. Allerdings ist die Datenlage zu individuellen Hilfeverläufen in Deutschland sehr unbefriedigend (vgl. dazu z. B. schon Burger 2004; Erzberger u. a. 2019). Die Veränderungen, die durch das KJSG in der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik vorgenommen wurden, haben nur sehr punktuell und eingeschränkt zu einer Verbesserung der diesbezüglichen Datenlage geführt.¹³² Die amtliche Statistik gibt trotz fehlender Lebenslaufperspektive dennoch eine Reihe indirekter Hinweise darauf, dass die Inanspruchnahme mehrerer Hilfen durch einzelne junge Menschen kein seltenes Ereignis darstellt, wie auch in verschiedenen Kapiteln dieses Buches (z. B. Kap. 9, 10 und 12) deutlich wird.

Auch wenn die Bestimmung einer relativ einfachen Zahl wie der durchschnittlichen Anzahl der bis zu einem bestimmten Alter in Anspruch genommenen Hilfen für Deutschland bislang nicht möglich ist, so weiß man aus nationalen wie internationalen empirischen Studien etwas über die Einflussfaktoren bzw. das Bedingungsgefüge für die Inanspruchnahme mehrerer, zeitlich versetzter Hilfen. Grob lassen sich vier Dimensionen von Faktoren, die Hilfeverläufe beeinflussen, unterscheiden (vgl. Petrat/van Santen 2010): Merkmale der Adressat:innen, Merkmale des sozialen Umfeldes, Merkmale der erzieherischen Hilfen und Merkmale des institutionellen Handelns der hilfegewährenden Instanzen.

Diese Dimensionen werden ihrerseits beeinflusst von den vorhandenen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, beispielsweise durch fachpolitische Prioritätensetzungen bezüglich denkbarer Herangehensweisen, etwa die Vollzeitpflege der

131 Im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe werden Hilfeverläufe, die durch mehrere Hilfeepisoden geprägt sind, manchmal auch als „Hilfekarriere“ bezeichnet (vgl. z. B. Petrat/van Santen 2010; Hamberger 2008; Permien/Zink 1998).

132 So wird es zukünftig im Bereich der Kindeswohlgefährdungen (§ 8a-Statistik) möglich sein, innerhalb eines Jahres Mehrfachmeldungen zu einzelnen Personen innerhalb eines Berichtsjahres zu zählen. Allerdings wird es nicht möglich sein, diese Informationen über die einzelnen Berichtsjahre miteinander zu verknüpfen.

Heimerziehung vorzuziehen (vgl. hierzu z. B. Knuth 2008 am Beispiel Deutschland und England). Diese fachpolitischen Leitlinien beeinflussen die Art und Weise, wie das Jugendhilfesystem aufgebaut ist, wie es funktioniert und welche Ziele es verfolgt. Die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen stellen also eine Art Hintergrundfolie dar, vor der die weiteren Faktoren zu betrachten sind.

11.1 Bisherige Erkenntnisse zu Hilfeverläufen und Abbrüchen in Deutschland

Es ist nicht verwunderlich, dass Hilfeverläufe und Abbrüche oft gleichzeitig thematisiert werden, schließlich ziehen Abbrüche oftmals weitere Hilfen nach sich. Im Folgenden werden beide Themen dennoch nacheinander betrachtet. Zuerst wird auf die empirischen Ergebnisse zu den Hilfeverläufen eingegangen.

Hilfeverläufe

Selten stehen Hilfeverläufe im Mittelpunkt von Studien im Bereich der Hilfen zur Erziehung. Allerdings wird das Thema an verschiedenen Stellen in empirischen Studien gestreift, weil die Erkenntnis, dass sich mehrere Hilfeepisoden auf den weiteren Hilfeverlauf und Lebenslauf insgesamt auswirken, als gegeben anerkannt wird. Deshalb wird der bisherige Hilfeverlauf – wenn auch oftmals lediglich in Ausschnitten – manchmal als erklärender Faktor berücksichtigt. Dass dies nicht immer passiert, hängt sicher auch damit zusammen, dass es generell herausfordernd ist, Informationen zum Hilfeverlauf valide zu erheben. Es gibt verschiedene Gründe, warum die empirischen Hinweise zu dem rein quantitativen Aspekt von Hilfeverläufen schwer untereinander verglichen werden können. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang folgende Aspekte:

- Die Studien haben unterschiedliche Zugangsweisen und nehmen deshalb oftmals nur spezifische Gruppen von stationär untergebrachten jungen Menschen in den Blick. Manche Studien betrachten nur junge Menschen, die in einem Vollzeitpflegeverhältnis leben (z. B. Kindler 2011; Arnold 2010; Walter 2004; Erzberger 2003; Hedervari-Heller 2000; Leitner 1978; Blandow 1972), während sich andere Aussagen dazu auf junge Menschen in Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung beziehen (z. B. Schmid 2007; Esser 2001; Hansen 1994; Gintzel/Schone 1990; Hartwig 1988; Freigang 1986; Heun 1984) oder auf junge Menschen in Erziehungsstellen (z. B. Hamberger u. a. 2001), deren Hilfeform sich als Zwitter zwischen einem Vollzeitpflegeverhältnis und einer Unterbringung in einem professionellen Einrichtungssetting beschreiben lässt. Vergleichsweise selten sind Studien, die sich auf Informationen zu den Hilfeverläufen der Adressat:innen aus den Akten der Jugendämter

beziehen und damit alle jungen Menschen bzw. deren Sorgeberechtigten in den Blick nehmen, die – unabhängig von der Hilfeform – eine Hilfe bekommen haben (z. B. Bauer u. a. 1998; Pongratz/Hübner 1959).

- Das Alter der befragten Personen ist unterschiedlich. Manche Hilfeverläufe haben zum Zeitpunkt der Untersuchung noch gar nicht ihr Ende gefunden. Selten wird die Anzahl der Hilfeepisoden retrospektiv vom Standpunkt des Erwachsenenalters gezählt (z. B. Esser 2001).
- Es werden unterschiedliche Wechsel betrachtet. Manchmal sind dies nur Wechsel zwischen Heimen (z. B. Esser 2001; Hansen 1994), während andere Studien auch Aufenthalte wie Pflegeverhältnisse, Psychiatrieaufenthalte oder Inobhutnahmen betrachten (z. B. Walter 2004; Erzberger 2003; Gintzel/Schone 1990).
- Manche Studien zählen nicht nur Wechsel zwischen Fremdunterbringungen im Rahmen sozialstaatlicher Hilfeleistungen, sondern generell Wechsel der Orte des Aufwachsens, dazu z. B. auch Umzüge zu einem anderen Elternteil bei getrennt lebenden Elternteilen (z. B. Walter 2004; Erzberger 2003).
- Auch unterscheiden sich die Studien danach, ob nur Hilfen in Form stationärer Unterbringungen betrachtet werden oder auch ambulante erzieherische Hilfen (z. B. Bauer u. a. 1998).
- Die Erfassung der Häufigkeit von Hilfeepisoden findet in der Regel in Form von gruppierten Häufigkeiten (z. B. 1–2, 2–4, 5 und mehr) statt. Die Schneidungen dieser Gruppierungen unterscheiden sich zwischen den Studien, was deren Vergleichbarkeit stark eingrenzt. Ebenso fehlen Mittelwerte, Median als auch Streuungsmaße in allen Studien.

Diese Merkmale der bisherigen Forschung zu Hilfeverläufen verdeutlichen, dass es sehr schwierig ist, die bisherigen Ergebnisse zusammenzufassen und konkret zu benennen, wie viele verschiedene Hilfen ein junger Mensch im Laufe seines Lebens durchschnittlich in Anspruch nimmt. Dafür sind die Zugangs- und Vorgangsweisen der Studien zu unterschiedlich. Deutlich wird jedoch, dass aufeinanderfolgende Hilfen keine Seltenheit darstellen. Internationale Forschung mit einem Längsschnittdesign zu diesem Thema deutet zudem darauf hin, dass Hilfeverläufe einer inneren Dynamik unterliegen. So zeigt sich empirisch, dass Wechsel der Fremdunterbringungen mit einer höheren Wahrscheinlichkeit von Verhaltensauffälligkeiten einhergehen (vgl. z. B. Aarons u. a. 2010). Unabhängig davon erhöhen Hilfewechsel die Gefahr einer einsetzenden Eigendynamik von Hilfeverläufen, bei der die Anzahl der Hilfeepisoden steigt, ohne dass sich die Aussicht auf das Erreichen der Hilfeziele verbessert (vgl. z. B. Newton u. a. 2000).

Abbrüche

Zu den Abbrüchen in den stationären Erziehungshilfen gibt es bezogen auf Deutschland Ergebnisse aus der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik

sowie Hinweise aus zwei empirischen Studien, die sich (auch) mit diesem Thema beschäftigt haben.¹³³

In der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik wird die Terminologie „Abbruch“ nicht verwendet. Stattdessen wird danach unterschieden, ob eine Hilfeeisode gemäß Hilfeplan oder auf sonstige Weise (abweichend vom Hilfeplan, Adoption oder aus sonstigen Gründen) beendet wurde. Die Ergebnisse zum Berichtsjahr 2020 (Statistisches Bundesamt 2022c) zeigen: Insgesamt liegt die Quote der gemäß Hilfeplan beendeten Hilfeeisoden bei 47,4 Prozent.¹³⁴ Wenn man die vorhandenen Informationen differenziert betrachtet, zeigen sich dabei drei bemerkenswerte Unterschiede.

Erstens werden Hilfeeisoden von männlichen im Vergleich zu weiblichen jungen Menschen zu einem höheren Anteil gemäß Hilfeplan beendet (49,4 vs. 44,5 %). Dieser Unterschied ist bemerkenswert und könnte in Verbindung mit anderen Befunden zum Zusammenhang von Abbruchwahrscheinlichkeiten und Problembelastungen darauf hindeuten, dass Mädchen und junge Frauen, die in Einrichtungen der stationären erzieherischen Hilfen leben, eine höhere Problembelastung, als am Anfang der Hilfeeisode angenommen wurde, aufweisen als männliche junge Menschen.

Zweitens werden sowohl Hilfeeisoden von jungen Menschen mit ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils als auch von jungen Menschen, bei denen in der Familie nicht vorrangig Deutsch gesprochen wird, zu einem höheren Anteil gemäß Hilfeplan beendet als von jungen Menschen, auf die diese Merkmale nicht zutreffen. Zum Hintergrund dieses Befundes liegen keine Erkenntnisse vor. Eine These wäre, dass junge Menschen mit Migrationshintergrund und ihre Familien unter einem höheren gesellschaftlichen Anpassungsdruck stehen und stärker bemüht sind, sich gemäß den an sie gestellten Erwartungen zu entwickeln.¹³⁵

Drittens sinkt der Anteil der gemäß Hilfeplan beendeten Hilfeeisoden ab Vollendung des ersten Lebensjahrs bis zum Erreichen des Erwachsenenalters stetig. Diese Tendenz ist bei den männlichen jungen Menschen stärker ausgeprägt als bei den weiblichen. Dieser Befund zeigt sich auch in anderen deutschen Studien. Es ist davon auszugehen, dass dies zum einen auch mit der Problembelastung des jungen Menschen zusammenhängt und zum anderen mit der mit dem Alter zunehmenden Eigenständigkeit und dem Bedürfnis, die eigenen Interessen und Vorstellungen, auch gegen die Empfehlungen des Hilfesystems, zu verfolgen.

133 Die Ergebnisse zu Abbrüchen von Vollzeitpflegeverhältnissen liefern darüber hinaus eine Reihe von auf den Kontext der Heimunterbringung übertragbaren Hinweisen, welche Faktoren eine Rolle spielen und wie sich die Dynamik eines Abbruchs entwickelt (z.B. Gabriel/Stohler 2021; van Santen 2017).

134 Die beendeten Hilfeeisoden aufgrund eines Zuständigkeitswechsels wurden bei der Berechnung nicht berücksichtigt, weil diese Hilfeeisoden de facto in der Regel (noch) nicht beendet sind.

135 Dies könnte in verstärktem Maße für die unbegleiteten Minderjährigen zutreffen.

Sandra Fendrich und Jens Pothmann (2019) zeigen darüber hinaus ebenfalls mit den Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik für die beendeten Hilfeepisoden der Heimerziehung der Gruppe der jungen Volljährigen erstens, dass sich die an die Hilfeepisode anschließenden Aufenthaltsorte der Adressat:innen (Erhebungskategorie der Kinder- und Jugendhilfestatistik) sehr stark zwischen den Hilfen, die gemäß Hilfeplan und denen, die nicht gemäß Hilfeplan beendet wurden, unterscheiden. Insbesondere fällt dabei auf, dass bei den Hilfeepisoden, die abweichend vom Hilfeplan beendet wurden, die Adressat:innen etwa drei Mal häufiger nach der Hilfeepisode zu den Eltern zurückkehrten und der Anteil der Kategorie „Sonstiger Ort/ohne festen Aufenthalt/unbekannt“ auch mindestens dreimal so groß ist. Dagegen ist der Anteil der Adressat:innen, der nach der Hilfeepisode in einer eigenen Wohnung wohnt, bei den jungen Menschen, deren Hilfen abweichend vom Hilfeplan beendet wurden, nur etwa halb so groß wie bei den Adressat:innen, deren Hilfeepisode gemäß Hilfeplan beendet wurde. Das heißt, ungeplante Beendigungen haben mit einer höheren Wahrscheinlichkeit negative Folgen. Zweitens beschreiben sie, dass über die Hälfte der jungen Volljährigen (56 %) eine Anschlusshilfe (erzieherische Hilfe oder Eingliederungshilfe) erhielt, wenn die Hilfe als planmäßig beendet angegeben wurde. Endete die Heimerziehung hingegen abweichend vom Hilfeplan, erhielten nur 20 Prozent der jungen Volljährigen eine nachfolgende erzieherische Hilfe oder Eingliederungshilfe (Fendrich/Pothmann 2019, S. 19).¹³⁶ Die Ergebnisse von Sandra Fendrich und Jens Pothmann deuten darauf hin, dass das selbstständige Wohnen oft als (Teil-)Ziel einer erzieherischen Hilfe für junge Volljährige in den Hilfeplänen festgehalten wird, weil es als Hinweis auf eine gelungene Verselbstständigung betrachtet wird. Weiterhin scheint eine nicht planmäßige Beendigung in stärkerem Maße einer Anschlusshilfe im Weg zu stehen. Mit einer unplanmäßigen Beendigung sinkt somit auch die Chance für junge Volljährige, eine passende Hilfe zu bekommen. Dies könnte einen Hinweis auf eine Reaktionsweise des Hilfesystems auf eine fehlende Kooperationsbereitschaft des jungen Menschen darstellen, aber auch auf eine ggf. schwierige Erreichbarkeit der jungen Menschen nach einem Abbruch zurückzuführen sein.

Jens Arnold und Michael Masceneare (2012) beschreiben auf Basis der Daten von EVAS (Evaluationsstudie erzieherischer Hilfen)¹³⁷ eine Reihe von Zusammenhängen mit der Wahrscheinlichkeit eines Abbruchs. Sie gehen von einem

136 Die dargestellten Ergebnisse von Sandra Fendrich und Jens Pothmann beziehen sich auf das Jahr 2017. Es ist zu vermuten, dass ein Teil der beobachteten Unterschiede auch auf die Situation der Geflüchteten und den Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

137 EVAS ist nach eigener Darstellung ein quantitativ orientiertes „pädagogisches Fachverfahren, mit dem Einrichtungen der Erziehungshilfe ihre sozialpädagogische Diagnostik sowie ihre Hilfe- und Erziehungsplanung strukturieren und fachlich weiterentwickeln können“ (für einen kritischen Blick auf diesen Anspruch und das Verfahren vgl. z. B. Kuhlmann 2005).

Abbruch aus, wenn weder die Hilfeepisode zum (gemeinsam) geplanten Zeitpunkt beendet wurde noch die Beendigung auf einem vorzeitigen Erfolg der Hilfeepisode beruht und alle Beteiligten (Jugendamt, die Einrichtung, die Eltern und der junge Mensch) sich tatsächlich über diesen Erfolg einig sind (ebd., S. 285). Sie zeigen ebenfalls, dass die Effektivität – gemessen anhand der Veränderung der Werte eines Ressourcen- und Belastungsindex des jungen Menschen am Anfang und Ende der Hilfeepisode – der nicht abgebrochenen Hilfeepisoden deutlich über der der abgebrochenen Hilfeepisoden liegt (ebd., S. 289). Als Gründe (Mehrfachantworten) für Abbrüche berichten sie von fehlender Mitarbeit bzw. hemmendem/negativem Verhalten der jungen Menschen (55 %), Krisen und aktuellen Vorkommnissen (35 %), äußeren Umständen seitens der Leistungserbringer (2 %), (kostenbedingter) mangelnder Kooperation des Jugendamts (4 %) oder falscher, aus fachlicher Sicht nicht ausreichender Hilfe (14 %) (ebd., S. 291).¹³⁸ Zudem benennen sie eine Reihe von Risikofaktoren für Abbrüche. Diese sind wahrscheinlicher, wenn die jungen Menschen folgende Charakteristika aufweisen: höheres Alter bei Beginn der Hilfeepisode, höhere Problembelastung und/oder weniger Ressourcen sowie eine hohe Anzahl/Intensität von vorherigen Hilfeepisoden (vgl. Arnold/Masceneare 2012, S. 291).

Die ABiE-Studie zu Abbrüchen in stationären Erziehungshilfen (vgl. Tornow 2014; Tornow/Ziegler/Sewing 2012) hat sich intensiv mit individuellen und institutionellen Einflüssen auf Abbrüche befasst. Die Studie legt ein mit der amtlichen Kinder- und Jugendhilfe vergleichbares Verständnis von „Abbruch“ zugrunde. Sie stellt einem geplanten Ende einen Abbruch gegenüber, bei dem mindestens eine Person ungeplant das Leistungsdreieck (Adressat:innen, hilfegebende Instanz, Leistungserbringer) verlässt (Tornow/Ziegler/Sewing 2012, S. 16). Anders als bei den anderen beiden genannten Datenquellen wurde aufgrund des prospektiven Designs dieser Studie die Wahrscheinlichkeit eines Abbruchs auf der Basis des Verhältnisses von der im Studienzeitraum abgebrochenen Hilfeepisoden und der Summe der geplant beendeten und noch laufenden Hilfeepisoden berechnet.¹³⁹ Die Ergebnisse sind richtungsweisend und komplex, auch aufgrund der Betrachtung der verschiedenen Ebenen. Insgesamt zeigt sich, dass der größere Anteil der aufgedeckten Einflüsse auf das Abbruchrisiko auf der Ebene der Organisation angesiedelt ist (siehe Beispiele unten).¹⁴⁰ Demgegenüber

138 Zu bedenken ist, dass zwar die stationären erzieherischen Hilfen den Großteil aller der Analyse zugrundeliegenden Fälle junger Menschen darstellen, die Ergebnisse aber nicht differenzieren zwischen den verschiedenen erzieherischen Hilfeformen, also z. B. auch junge Menschen mit ambulanten Hilfen, in Vollzeitpflege oder in teilstationären Hilfen enthalten.

139 Dies schließt nicht aus, dass bei der Erstellung des Berichts laufende Hilfeepisoden zu einem späteren Zeitpunkt noch abgebrochen worden sind. Bei einer Zeitabhängigkeit der Einflüsse würde dies die Ergebnisse modifizieren.

140 Insgesamt haben 45 Einrichtungen an der Studie teilgenommen.

geringeren Einfluss haben Faktoren, die mit dem jungen Menschen unmittelbar selbst in Verbindung stehen. An dieser Stelle kann nur eine grobe und sicher auch unvollständige Zusammenfassung erfolgen. Höhere Abbruchwahrscheinlichkeiten zeigen sich in folgenden Konstellationen: höheres Aufnahmealter; junge Menschen aus Großstädten; Fremdbestimmung der jungen Menschen; prekäre Lebenssituationen mit einer hohen familiären Belastung; höhere Problembelastungen der jungen Menschen; eine kontrollierende Orientierung der Fachkräfte; eine kontrollierende Orientierung des öffentlichen Trägers, die einen negativen Einfluss auf die Klarheit der Zielperspektive der Einrichtung hat. Geringere Abbruchwahrscheinlichkeiten zeigen sich dagegen in folgenden Konstellationen: höheres Ausmaß der Partizipation der jungen Menschen (geringerer „innerer Abbruch“); Schutz vor Druck/Angst vor anderen Jugendlichen; Einsicht des jungen Menschen in die Notwendigkeit der Hilfen; spezifische Fallplanung in der Einrichtung; ein Klima der Zielklarheit und Transparenz in der Einrichtung; Transparenz der Entscheidungen der Einrichtungsleitung; klare Ziele und fachliche Entscheidungskriterien; Prägung des Jugendhilfesystems, in dem die Einrichtung tätig ist, durch kooperative partnerschaftliche Umgangsformen und eine Qualitätsorientierung seitens des öffentlichen Trägers (ebd., S. 107 ff.).

Betrachtet man diese Ergebnisse, so zeigt sich, dass Abbrüche auch in Verbindung mit fachlichem Handeln vom leistungsgewährenden Jugendamt und den leistungserbringenden Einrichtungen bzw. deren Fachkräften stehen und das Ausmaß damit bis zu einem gewissen Grad tatsächlich beeinflussbar ist.

11.2 Hilfeverläufe

Die Erkenntnisse zu den Hilfeverläufen, die in diesem Kapitel berichtet werden, beruhen auf einer Abfrage bei den Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung aus der DJI-Erhebung 2019. In dieser Befragung wurden die Einrichtungen gebeten, zu dem jungen Menschen, der zuletzt in die Einrichtung gekommen ist, Angaben zur Anzahl der vorherigen Unterbringungsorte in institutioneller, außerfamiliärer Betreuung zu machen. Damit können nur Aussagen zu jungen Menschen gemacht werden, deren Hilfeverlauf mindestens einen Aufenthalt in einer Einrichtung der stationären erzieherischen Hilfen umfasst. Aussagen zu jungen Menschen ohne Unterbringung in einer Einrichtung der erzieherischen Hilfen (z. B. junge Menschen, die nahezu überwiegend in einer oder mehreren Pflegefamilien untergebracht sind) können demnach nicht getroffen werden. Es ist nicht selbstverständlich, dass Einrichtungen tatsächlich über Informationen zum bisherigen Lebenslauf verfügen. Zwölf Prozent der Einrichtungen geben an, zu dem letzten Fall (noch) über keine diesbezügliche Information zu verfügen. Es sind vor allem größere Einrichtungen, bei denen dies der Fall ist. Je mehr Plätze eine Einrichtung hat, desto größer ist der Anteil der Einrichtungen, der angibt,

über keine Information zum bisherigen Hilfeverlauf zu verfügen. Allerdings könnte dies auch darauf zurückzuführen sein, dass die ausfüllende Person keine diesbezügliche Information hat, aber das Wissen dazu bei den Fachkräften mit einem unmittelbaren Bezug zu dem jungen Menschen dennoch vorhanden ist.

Die jetzige Unterbringung des zuletzt in der Einrichtung aufgenommenen jungen Menschen wurde zu den Unterbringungen hinzugezählt. Dies ist bei der Bewertung der Gesamtzahl der Unterbringungen und auch der Unterbringungen in Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe zu berücksichtigen.

Da der bisherige Hilfeverlauf stark mit dem Alter des jungen Menschen zusammenhängt, wurde zudem das Alter des betreffenden jungen Menschen abgefragt. Vor dem Hintergrund der Überlegung, dass der Hilfeverlauf von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten innerhalb der erzieherischen Hilfen in der Regel erst nach ihrer Flucht anfängt und damit nur eingeschränkt mit anderen Hilfeverläufen verglichen werden kann, wurde zudem abgefragt, ob der betreffende junge Mensch zur Gruppe der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten zählt.

Tabelle 11.1 zeigt diverse statistische Kennwerte zu der Anzahl der Fremdunterbringungen des zuletzt aufgenommenen jungen Menschen in den befragten Einrichtungen nach Art der Fremdunterbringung. In dieser Untersuchung wurden fünf verschiedene Orte der Fremdunterbringung unterschieden, was im Vergleich zu vielen anderen Studien, die ebenfalls Daten zum Hilfeverlauf von jungen Menschen erhoben haben, eine vergleichsweise hohe Anzahl ist. Das Durchschnittsalter der betrachteten jungen Menschen liegt bei 12,4 Jahren (Standardabweichung: 4,5). Die erste Ergebniszeile der Tabelle bezieht sich auf die Erfahrung einer Unterbringung in einer Einrichtung der stationären Hilfen zur Erziehung. In den Ergebnissen enthalten ist auch die aktuelle Unterbringung in einer Einrichtung. Tabelle 11.1 enthält auch die minderjährigen unbegleiteten Geflüchteten, die ca. neun Prozent der jungen Menschen mit Angaben zum bisherigen Hilfeverlauf ausmachen. Die Ergebnisse für diese Gruppe zeigen, dass sich der Mittelwert nicht stark von dem der anderen jungen Menschen unterscheidet. Im Detail zeigen sich Unterschiede insbesondere bei der Anzahl der Inobhutnahmen, die bei den Geflüchteten höher liegt, und der niedrigeren Anzahl von Unterbringungen in Einrichtungen der stationären Erziehungshilfen und in Pflegefamilien.

Tab. 11.1.: Anteil der jungen Menschen mit Vorerfahrungen in verschiedenen Formen der Fremdunterbringung (in %) sowie Kennzahlen der Fremdunterbringungen, jeweils bezogen auf den zuletzt aufgenommenen jungen Menschen in der Einrichtung

Form der Fremdunterbringung	Junge Menschen mit Unterbringungs- erfahrung	Anteil der jungen Menschen mit mehr ...				Mittelwert	Median	Standard- abweichung	Variations- koeffizient
		... als einer Unterbringungs- erfahrung	... als zwei Unterbringungs- erfahrungen	... als drei Unterbringungs- erfahrungen					
Einrichtung der stationären HZ	100%	42%	17%	8%	1.8	1	1.49	0.83	
Pflegefamilien	23%	4%	1%	1%	0.3	0	0.73	2.42	
Kinder- und Jugend- psychiatrie	27%	9%	3%	1%	0.4	0	0.98	2.27	
Inobhutnahmestelle	32%	7%	3%	1%	0.5	0	1.05	2.18	
Sonstige	3%	1%	1%	1%	0.1	0	0.69	8.42	
Insgesamt	100%	67%	43%	28%	3.0	2	3.23	1.08	

Lesebeispiele: 23% der jungen Menschen in Einrichtungen der stationären HZE waren vorher in einer Pflegefamilie. Im Durchschnitt waren alle jungen Menschen in Einrichtungen der stationären HZE 0,3 Mal in einer Pflegefamilie. Unabhängig von den Fremdunterbringungsformen (Zeile „Insgesamt“) waren die jungen Menschen im Durchschnitt 3,0 Mal (inklusive der jetzigen Unterbringung) in Fremdunterbringung.

n=363

Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2019

In Bezug auf das Alter der jungen Menschen zeigt sich, dass mit zunehmendem Alter zum Zeitpunkt der aktuellen Hilfeepisode in einer Einrichtung die Anzahl der vorherigen Unterbringungen in Einrichtungen der stationären Erziehungshilfen ansteigt. Die Anzahl der vorherigen Unterbringungen in Pflegefamilien nimmt jedoch mit dem Alter ab. Weiterführende Analysen zeigen in diesem Zusammenhang, dass junge Menschen, die in einem vergleichsweise höheren Alter das erste Mal mit einer stationären Fremdunterbringung in Berührung kommen, zu einem höheren Anteil in Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe untergebracht werden als Jüngere. Wie Tabelle 11.1 zeigt, ist fast ein Viertel der jungen Menschen (23 %) vor ihrem Aufenthalt in der Einrichtung schon einmal in einer Pflegefamilie untergebracht gewesen. Dies trifft überproportional auf Jüngere zu, weil bei diesen jungen Menschen die Wahrscheinlichkeit, dass für sie eine aufnahmebereite Pflegefamilie gefunden wird, größer ist. Offensichtlich haben die Fremdunterbringungen in Pflegefamilien für diese Jüngeren als Einstieg in stationäre Hilfen nicht zu einem dauerhaften oder längeren Verbleib dort geführt.

Wie aus Tabelle 11.1 deutlich wird, war ein nicht unerheblicher Teil der jungen Menschen vorher nicht nur mindestens einmal in einer Pflegefamilie, sondern auch mehr als ein Viertel der jungen Menschen waren vorher zeitweise in der Kinder- und Jugendpsychiatrie (27 %, vgl. dazu auch Kap. 10) und/oder in einer Inobhutnahmestelle (32 %). Drei Prozent der jungen Menschen waren zudem vorher an einer anderen, sonstigen Stelle stationär untergebracht. Die offenen Nennungen dazu verdeutlichen, dass es sich hier insbesondere um Unterbringungen zur Abklärung des weiteren Vorgehens, wie Clearingstellen oder Bereitschaftspflege, oder Unterkünfte für Geflüchtete außerhalb Deutschlands handelt. Vereinzelt werden auch eine vorherige Adoption oder ein Aufenthalt in einer Erziehungsstelle genannt.

Zwei Drittel der jungen Menschen (67 %) haben mehr als die jetzige Unterbringungserfahrung. Zum größten Teil geht dies auf eine weitere Erfahrung im Kontext stationärer Unterbringung in einer Einrichtung zurück. Immerhin neun Prozent sind auch mindestens zweimal stationär in einer Kinder- und Jugendpsychiatrie untergebracht gewesen, und sieben Prozent waren schon mehr als zweimal in einer Inobhutnahmestelle.¹⁴¹ Tabelle 11.1 differenziert noch weiter aus, wie viel Prozent der jungen Menschen jeweils mehr als zweimal und mehr als dreimal in einem spezifischen Setting untergebracht waren. Bemerkenswert dabei ist, dass gut ein Viertel aller jungen Menschen (28 %) mehr als drei Fremdunterbringungserfahrungen gemacht hat.

Ein Blick auf die Streuungsmaße und hier insbesondere den Variationskoeffizienten, der die Abweichungen von unterschiedlichen Mittelwerten vergleichbar

141 Zwar sind unbegleitete minderjährige Geflüchtete signifikant öfter auch in einer Inobhutnahmestelle untergebracht gewesen, aber nicht signifikant häufiger mit mehr als zwei Aufenthalten in einer Inobhutnahmestelle.

macht, zeigt einerseits, dass die jungen Menschen am häufigsten in stationären Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht waren (Mittelwert: 1,8), andererseits, dass die Streuung hier am geringsten ist (Variationskoeffizient: 0,83). Das heißt, die Unterschiede zwischen den jungen Menschen sind diesbezüglich vergleichsweise am geringsten. Die höchste Streuung ist – abgesehen von den sonstigen stationären Formen der Fremdunterbringung – bei den bisherigen Erfahrungen mit Pflegefamilien festzustellen (Variationskoeffizient: 2,42). Das heißt, die jungen Menschen, die vor der Unterbringung in einer Einrichtung in einem Pflegeverhältnis gelebt haben, haben in vergleichsweise hohem Maße unterschiedliche Erfahrungen bezüglich der Kontinuität in Pflegeverhältnissen gemacht: Manche waren vorher nur in einem Pflegeverhältnis, während andere mehrere Wechsel der Pflegeverhältnisse erlebt haben. Zum Teil dürfte dies auch auf temporäre Formen der Unterbringung wie etwa Bereitschaftspflegeverhältnisse zurückzuführen sein, zum anderen auch auf eine angestrebte, aber nicht erreichte Stabilität bzw. Kontinuität der Pflegeverhältnisse.¹⁴²

11.3 Beendigungen der Hilfen ohne Hilfeplanentscheidung: keine Endstation der Hilfeverläufe

In der Befragung wurde zum einen konkret nach der Anzahl der jungen Menschen gefragt, die im abgelaufenen Kalenderjahr die Einrichtung der stationären erzieherischen Hilfen vorzeitig, also ohne, dass eine entsprechende Hilfeplanentscheidung vorlag, verlassen haben. Zum anderen wurden die Einrichtungen dazu aufgefordert, an den jungen Menschen zu denken, der zuletzt vorzeitig, ohne dass eine entsprechende Hilfeplanentscheidung vorlag, die Einrichtung verlassen hat, und die vermuteten Gründe für diese Entscheidung anzugeben.

Der durchschnittliche Anteil der vorzeitigen Beendigungen pro Einrichtung liegt bei 23 Prozent. Die hohe Standardabweichung (29,1) sowie der sehr viel niedrigere Medianwert (12 %) weisen darauf hin, dass der Anteil der Abbrüche sehr stark zwischen den Einrichtungen variiert. Analysen zeigen, dass die Unterschiede insbesondere auf die Größe der Einrichtungen zurückzuführen sind. Es sind insbesondere die Einrichtungen mit weniger als neun Plätzen, die einen vergleichsweise hohen Anteil mit Beendigungen von Hilfeepisoden ohne Hilfeplanentscheidungen aufweisen (32 %). Bei großen Einrichtungen mit mindestens 50 Plätzen ist dieser Anteil dagegen mit durchschnittlich 13 Prozent sehr viel niedriger. Vermutlich sind diese Einrichtungen flexibler bzw. haben mehr Möglichkeiten, eine adäquate Passung zwischen dem Bedarf des jungen Menschen und

142 Vgl. hierzu z. B. van Santen/Pluto/Seckinger (2021) sowie Kapitel 9, Abbildung 9.8 zu der empirischen Stabilität von Pflegeverhältnissen.

dem Hilfeangebot herzustellen (z. B. durch Wechsel der Betreuer:innen oder der Gruppe).

Die Erfassung der Gründe für die Entscheidung, die Einrichtung vorzeitig ohne entsprechende Hilfeplanentscheidung zu verlassen, erfolgte offen, ohne vorformulierte Angaben zu möglichen Gründen. Diese Art der Abfrage von Informationen führt in der Regel – wie auch hier – zu Antworten, die insgesamt verschiedene Dimensionen berühren. Diese Dimensionen lassen sich bei dieser Abfrage mit wer, warum und wozu bezeichnen. Oft lassen sich die Antworten nur einer dieser Dimensionen zuordnen. Tabelle 11.2 zeigt die von den Autor:innen kategorisierten Antworten zu den Gründen des vorzeitigen Verlassens der Einrichtung.

Tab. 11.2: Anteil der genannten Gründe für das vorzeitige Beenden der stationären Erziehungshilfe in der Einrichtung ohne entsprechende Hilfeplanentscheidung (in %; Mehrfachnennungen)

Gründe	Anteil
Initiative des jungen Menschen	22 %
Verstöße gegen Regeln der Einrichtung	21 %
Beschreibung eines Zustands/Verhalten des jungen Menschen	20 %
Initiative der Eltern	16 %
Fehlende Mitwirkung des jungen Menschen	15 %
Sonstige Gründe	13 %
Angebot passt nicht	10 %
Gründe im Zusammenhang mit Flucht	5 %
Junger Mensch will zu den Eltern	3 %
Wechsel der Hilfe	3 %
Zurück zu den Eltern (unklar, wer das genau will)	2 %
Zu den Eltern, weil Eltern und junger Mensch das wollen	1 %

Genannte Gründe für 261 junge Menschen.
 Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2019

Betrachtet man die Antworten zur Frage, auf wen der Abbruch zurückzuführen ist, dann fällt auf, dass die jungen Menschen selbst am häufigsten genannt werden (22 %). Auch die Antwortkategorie „Junger Mensch will zu den Eltern“ weist auf die Initiative des jungen Menschen. Insofern legen die Ergebnisse einen höheren Anteil von Abbrüchen auf Initiative der jungen Menschen nahe. 16 Prozent der Antworten deuten unmittelbar darauf hin, dass die Entscheidung auf eine Initiative der Eltern zurückgeht. In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass die Unterbringungen in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen zu ca. drei Viertel ohne (Teil-)Entzug der elterlichen Sorge erfolgen und Eltern jederzeit das Recht haben, die erzieherische Hilfe zu beenden.

Inwiefern die Initiative für einen Abbruch einer Hilfeepisode von der Einrichtung oder dem Jugendamt ausgeht, lässt sich bei den anderen, wenn überhaupt, nur indirekt vermuten. Die Antworten verweisen vermutlich zum Teil auch auf Zuschreibungsprozesse. Die relativ häufige Antwortkategorie „Verstöße gegen Regeln der Einrichtung“ lässt vermuten, dass der Abbruch auf Initiative der Einrichtung oder des Jugendamts erfolgt ist, die „Schuld“ dafür aber bei den jungen Menschen gesehen wird. Dasselbe gilt für den Grund „fehlende Mitwirkung“ des jungen Menschen. Noch etwas weniger eindeutig einem „Urheber“ eines Abbruchs zuzuordnen sind die Antworten, die in der Kategorie „Beschreibung eines Zustands/Verhalten des jungen Menschen“ eingeordnet wurden. Hier können sowohl die Einrichtung, das Jugendamt als auch der junge Mensch selbst oder seine Eltern zu dem Schluss gekommen sein, dass eine Fortsetzung der Hilfe keinen Sinn (mehr) macht.

Die Antwortkategorie „Verstöße gegen Regeln der Einrichtung“, die unmittelbar auf einen Grund verweist, ist die am zweithäufigsten genannte Kategorie (21 %). Mit jeder fünften Einrichtung (20 %) wird die Kategorie „Beschreibung eines Zustands/Verhalten des jungen Menschen“ (z. B. Drogenkonsum, Traumatisierung, Streitigkeiten mit anderen Jugendlichen, schädliche Verhaltensmuster) auch relativ häufig genannt. Etwa jede siebte Einrichtung (15 %) nennt überdies „die fehlende Mitwirkung des jungen Menschen als Grund für den vorzeitigen Abbruch der Hilfeepisode. Der Anteil dieses Grundes ist aus fachlicher Perspektive als ziemlich hoch einzuschätzen, verweist er doch auch darauf, dass es Einrichtungen häufig nicht gelingt, persönliches Commitment bei den jungen Menschen herzustellen und zu fördern. Alle diese drei Antwortkategorien können auch als Ergebnis von Zuschreibungsprozessen, mit denen eine Verantwortung für den Abbruch zumindest angedeutet wird, gesehen werden. Sie stehen vermutlich auch in Zusammenhang mit den in den Einrichtungen vorhandenen Ausschlusskriterien (vgl. Kap. 14). Jede zehnte Einrichtung benennt weiterhin die fehlende Passung des Angebots als Grund für das vorzeitige Ende der Hilfeepisode. Der explizite Wunsch, zu den Eltern zurückzukehren, wird in zwei relativ selten genannten Kategorien (3 und 1 %) in den Vordergrund gerückt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass dieser Wunsch auch bei den anderen Kategorien eine Rolle gespielt hat.

Insgesamt deutlich seltener sind die Kategorien, die darauf verweisen, welcher Zweck letztendlich mit dem Abbruch der Hilfeepisode verfolgt wird. Neben einem Wechsel der Hilfe, vermutlich zur Erhöhung der Passung zwischen Bedarf des jungen Menschen und dem Hilfeangebot, beziehen sich die insgesamt relativ seltenen Nennungen insbesondere auf eine Rückkehr zu den Eltern. Zwar ist diese bei einem Abbruch auf Initiative der Eltern als Ziel nicht unwahrscheinlich, aber nicht zwingend.

Unmittelbare Hinweise auf weitere Hilfeepisoden nach einem Abbruch liefern die Kategorien „Wechsel der Hilfe“ und „Angebot passt nicht“. Jedoch ist auch bei

den anderen Nennungen nicht auszuschließen, dass zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal eine weitere Hilfe in Anspruch genommen wird. Insofern geben die Ergebnisse einen Hinweis darauf, dass mit einer vorzeitig beendeten Hilfeepisode nicht zwingend ein Ende der Inanspruchnahme von Hilfen einhergeht.

11.4 Resümee – Häufig Mehrfachunterbringungen im Hilfeverlauf, viele Abbrüche, aber auch große Unterschiede

Im Durchschnitt waren die jungen Menschen inklusive der aktuellen Unterbringung in einer Einrichtung der stationären Hilfen zur Erziehung an drei verschiedenen Orten der Fremdunterbringung untergebracht. Dabei ist zu bedenken, dass die durchschnittliche Anzahl der Unterbringungen grundsätzlich auch damit zusammenhängt, wie stark man die verschiedenen Formen der Fremdunterbringung ausdifferenziert (z. B. inklusive Inobhutnahmestellen oder Aufenthalte in der Kinder- und Jugendpsychiatrie) und zu welchem Alter man diese Anzahl feststellt. Es muss zudem berücksichtigt werden, dass das Durchschnittsalter der jungen Menschen bei 12,4 Jahren lag. Da die Anzahl der Unterbringungen, wie sich empirisch zeigt, mit dem Alter zunimmt, ist davon auszugehen, dass aus einer Lebenslaufperspektive die Anzahl der Orte der Fremdunterbringung höher liegt als hier berichtet, da diese alle Unterbringungen unabhängig von einem konkreten Alter, entweder retrospektiv in niedrigerem Alter oder prospektiv bis zu einem höheren Alter in den Blick nimmt. Die Einnahme einer Lebenslaufperspektive auf das Phänomen der Mehrfachfremdunterbringungen nach dem SGB VIII erfordert bei der jetzigen Gesetzeslage ein Mindestalter der Befragten von 21 Jahren, da nach diesem Alter nach § 41 SGB VIII keine neuen Hilfen bewilligt werden können. Das heißt, erst ab dem Alter von 21 Jahren kann, was die Fremdunterbringungen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe betrifft, aus einer Lebenslaufperspektive eine genaue Aussage zur Anzahl der Mehrfachunterbringungen gemacht werden. Bezüglich einer integralen Betrachtung des Musters und der Gestalt eines individuellen Hilfeverlaufs und des weiteren Lebensweges existiert bislang eine große Forschungslücke.¹⁴³

Ebenso zeigt sich, dass die Mehrfachunterbringungen unter den jungen Menschen ungleich verteilt sind: Es gibt junge Menschen mit wenigen, aber auch mit einer hohen Anzahl von Fremdunterbringungen. So sind 28 Prozent der jungen Menschen in den Einrichtungen bislang vier Mal oder öfter fremduntergebracht.

Die durchschnittliche Abbruchquote von 14 Prozent aller in einem Jahr beendeten Hilfen ist nicht zu vernachlässigen und signalisiert fachlichen

143 Die Studie „Soziale Teilhabe im Lebensverlauf junger Erwachsener. Eine Langzeitstudie“ (CLS) versucht, dazu erste empirische Ergebnisse zu generieren (vgl. <https://cls-studie.de/>).

Handlungsbedarf. Im Hilfeplanverfahren bedarf es z. B. sorgfältiger Prüfungen und Überlegungen, welche Bedarfe und welche Belastungen und Entwicklungsrisiken vorhanden sind. Die Wünsche und Einschätzungen der jungen Menschen als den zentralen Akteur:innen im Hilfeprozess gilt es, dabei stets zu berücksichtigen. So kann die Passung mit den Angeboten weiter verbessert und damit das Abbruchrisiko verringert werden. Die Ergebnisse der AbiE-Studie haben die Aufmerksamkeit darauf gelenkt, dass Abbruchquoten gerade auch durch fachliches institutionelles Handeln der Einrichtungen reduziert werden können. In der DJI-Studie zeigt sich, dass die Abbruchquote sehr stark zwischen den Einrichtungen variiert. Empirisch zeigen sich insbesondere Unterschiede nach der Größe der Einrichtungen, wobei große Einrichtungen deutlich niedrigere Abbruchquoten haben. Dem Abbruch einer Hilfeepisode liegen unterschiedliche Begründungen zugrunde. Sie verweisen oft indirekt auf angewandte Ausschlusskriterien. Deutlich wird auch, dass die Initiative von verschiedenen am Hilfeprozess beteiligten Akteuren ausgehen kann: Mal sind es die Einrichtungen, mal die Eltern und mal die jungen Menschen selbst. Es ist davon auszugehen, dass dies auch mit dem Alter des jungen Menschen in der Einrichtung der stationären erzieherischen Hilfen zusammenhängt. Es zeigt sich weiterhin, dass ein Abbruch einer Hilfeepisode nicht mit dem Ausschluss weiterer Hilfeepisoden, ob innerhalb oder außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe, gleichgesetzt werden kann. Um dies genauer zu erforschen, bedarf es Längsschnittuntersuchungen von jungen Menschen in Hilfen, deren Hilfen durch einen Abbruch beendet wurden.

12 Rückkehr in die Familie

Die Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 ff SGB VIII sind im Kern eine Unterstützung für Eltern, bei deren Kindern die Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen so beschaffen sind, dass eine Hilfe zur Erziehung als notwendig erachtet wird. Auch im Falle einer stationären Unterbringung eines jungen Menschen in einer Einrichtung besteht dem Gesetz nach das Ziel darin, die Eltern bei der Erziehung dieses jungen Menschen zu unterstützen. Bei jungen Menschen, die stationär außerhalb der eigenen Familie untergebracht sind, stellt sich vor dem Hintergrund dieser Ausgangssituation sowohl bei den jungen Menschen selbst als auch bei den Fachkräften die Frage, ob der junge Mensch wieder zur Familie zurückkehren kann und will.¹⁴⁴ Obwohl diese Frage sowohl vom Gesetzestext als auch von den Interessen der Beteiligten aus betrachtet von erheblicher Bedeutung ist, ist das Thema Rückkehr in der Fachdiskussion nicht besonders prominent. In § 37 Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB VIII ist zu dem Entscheidungsprozess bezüglich der Dauer einer Fremdunterbringung relativ losgelöst vom Willen der jungen Menschen formuliert: „Durch Beratung und Unterstützung sollen die Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann“. Der Prozess zur Klärung der Frage, ob eine Rückkehr zu den Eltern (weiterhin) angestrebt werden soll oder nicht, wird in der Fachdiskussion unter dem Begriff der „Perspektivklärung“ diskutiert (Wolf 2014; Dittmann/Wolf 2014; Kindler u. a. 2011, S. 344 ff.). Schwerpunkt der Diskussion zu dem Prozess und den Bedingungen einer Rückkehr liegt dabei in der Fachdiskussion auf der Konstellation einer Fremdunterbringung in einem Vollzeitpflegeverhältnis. Sich jedoch auch in den stationären Hilfen zur Erziehung in Einrichtungen dieser Frage zu widmen, gebietet sich allein schon deshalb, weil eine Rückkehr zu den Eltern bei den jungen Menschen aus Einrichtungen trotz gegenteiliger Interpretationen der Datenlage (z.B. Lienhart/Hofer/Kittl-Satran 2019, S. 105; Zeller/Köngeter 2013, S. 581 f.),¹⁴⁵ nicht selten ist (vgl. dazu Abschnitt 12.1).

144 Im Weiteren wird statt „Rückführung“, die eher einen Objektstatus der jungen Menschen nahelegt, der neutralere und die Perspektive der jungen Menschen einschließende Begriff „Rückkehr“ verwendet.

145 Diese Interpretationen beruhen de facto auf fehlinterpretierten Ergebnissen aus dem Bereich der Vollzeitpflege. Jedoch ist auch dort die Rückkehr zu den Eltern der häufigste Ort des Aufenthalts nach Beendigung einer Hilfeepisode (vgl. van Santen u. a. 2019, S. 210 ff.).

Bei der Rückkehr eines jungen Menschen in die Familie kann sich die Situation in der Familie seit dem Verlassen stark geändert haben. Eine Rückkehr in die Familie ist somit nicht gleichzusetzen mit einer Rückkehr in die gleiche Familienkonstellation (vgl. auch Dittmann/Wolf 2014). So kann sich das Erziehungsverhalten der Eltern etwa durch eine ambulante Hilfe, durch Beratung oder Therapie verändert haben. Möglich ist auch, dass die Eltern inzwischen nicht mehr zusammenwohnen, Eltern(teile) neue Partnerschaften eingegangen oder (Stief-/Halb-)Geschwister hinzugekommen sind, Geschwister ausgezogen sind oder die Familie inzwischen in einer anderen Wohnung wohnt, womöglich sogar an einem anderen Ort. Im letzteren Fall ändert sich auch das soziale Wohnumfeld. Alle diese Umstände sind bei einer Entscheidung für eine Rückkehr zu beachten und ggf. braucht die Familie Unterstützung, um das neue Miteinander, die neuen Herausforderungen gut zu gestalten. Das heißt, für eine Rückkehr des jungen Menschen in die Familie müssen sich die Bedingungen in der Familie, die zu einer Fremdunterbringung geführt haben, gebessert haben, und der aktuellen Familienkonstellation muss Rechnung getragen werden.

Es muss aber auch sichergestellt werden, dass sich der junge Mensch eine Rückkehr vorstellen kann. Eine Rückkehr zu den Eltern ist damit ein voraussetzungsvolles Ereignis, das von Seiten der Fachkräfte der Einrichtungen mit viel Fingerspitzengefühl und unter Einbezug aller Beteiligten begleitet werden muss (vgl. dazu z. B. Moos/Schmutz 2012).

Nicht jede Rückkehr in die Familie ist das Ergebnis eines intendierten, bewusst gesteuerten und geplanten Prozesses. Eine Rückkehr kann auch mangels geeigneter Alternativen stattfinden, etwa wenn die Einrichtung vorzeitig ohne Erreichen der Hilfeplanziele ihre Hilfe beendet oder der junge Mensch unabhängig vom Hilfeplanverfahren auf eigene Initiative beschließt, zu den Eltern zurückzukehren. Da es sowohl eine intendierte als auch eine nicht-intendierte Rückkehr geben kann und junge Menschen in Einrichtungen eine wie auch immer geartete Verbundenheit mit ihren Eltern haben (vgl. z. B. Baker u. a. 2016), ist die Arbeit mit den Eltern in der Regel von großer Bedeutung (vgl. dazu z. B. die Beiträge in Faltermeier/Knuth/Stork 2022). Nicht umsonst wurde die Zusammenarbeit mit den Eltern durch das KJSG noch expliziter im SGB VIII verankert. Der geänderte erste Satz des ersten Absatzes von § 37 (Beratung und Unterstützung der Eltern, Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie) besagt, dass wenn „Hilfen nach den §§ 32 bis 34 und 35a Abs. 2 Nr. 3 und 4 gewährt (werden), (...) die Eltern einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind“ haben.

Was sagen die vorhandenen empirischen Daten zu der Frage, welchen Stellenwert eine Rückkehr in die Familie in der Praxis der Einrichtungen

hat, welcher Anteil der jungen Menschen wann in die Familie zurückkehrt, welche Faktoren eine Rückkehr in die Familie wahrscheinlicher machen und inwiefern eine Rückkehr das Ergebnis einer konsensualen Entscheidung ist? Diesen Fragen wird anhand von zwei Datenquellen nachgegangen. Zum einen werden in Abschnitt 12.1 und 12.2 die Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik verwendet; diese werden in Abschnitt 12.1 fokussiert auf die Frage der quantitativen Bedeutung der Rückkehr in die Familie dargestellt. In Abschnitt 12.2 werden die Daten der amtlichen Statistik im Hinblick auf die Verweildauer bis zu einer Rückkehr in die Familie und zu den Einflussfaktoren auf eine Rückkehr betrachtet. Das heißt, es wird der Frage nachgegangen, welche Konstellationen eine Rückkehr wahrscheinlicher machen. Zum anderen wird in Abschnitt 12.3 anhand der Daten der DJI-Erhebung bei Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung 2019 auf die Bedingungen einer Rückkehr von jungen Menschen in die Familie eingegangen. Hier steht im Fokus, inwiefern eine Rückkehr im Einvernehmen mit allen Beteiligten realisiert werden kann.

12.1 Anteil der Rückkehr junger Menschen in die Familie

In diesem Abschnitt wird thematisiert, wie häufig es nach einer Hilfeepisode in einer Einrichtung der erzieherischen Hilfen zu einer geplanten oder auch ungeplanten Rückkehr in die Familie kommt. Ob eine Rückkehr in die Familie positiv oder negativ zu bewerten ist, ist dabei nicht Gegenstand dieses Abschnittes. Es ist zu bedenken, dass es sowohl Fälle gibt, bei denen explizit eine Rückkehr geplant ist, diese aber nicht realisiert wird, als auch Fälle, bei denen der junge Mensch in die Familie zurückkehrt, obwohl dies nicht unbedingt von vornherein geplant wurde. Darüber hinaus gibt es auch nicht selten Konstellationen, in denen eine Rückkehr nicht das Ergebnis eines von allen Beteiligten getragenen Wunsches ist, sondern nur den Vorstellungen eines Teils der Beteiligten entspricht (vgl. Abschnitt 12.2). Nicht immer geschieht das, was während der Perspektivklärung geplant wurde.

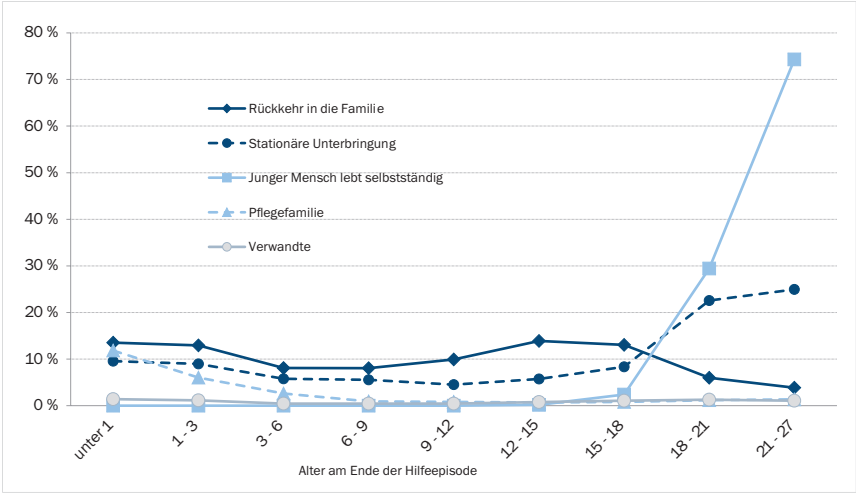
In den Fachdebatten wird auf unterschiedliche Zahlen verwiesen, um zu verdeutlichen, wie häufig eine Rückkehr in die Familie stattfindet. Die verschiedenen Perspektiven der statistischen Betrachtung, die bei dieser Frage möglich sind, machen es nicht leicht, einzuschätzen, auf welcher Grundlage jeweils argumentiert wird. Aus diesem Grund widmet sich das Kapitel etwas genauer diesen unterschiedlichen Betrachtungsweisen.

Die erste Betrachtungsweise bezieht sich auf die Beendigungen von Hilfeepisoden innerhalb eines Zeitraums. Die Beendigungsrate beschreibt, wie viel Prozent der bestehenden Hilfeepisoden innerhalb eines bestimmten definierten

Zeitraums (meistens ein Jahr), egal ob geplant oder ungeplant, beendet werden. Dabei ist wichtig zu erwähnen, dass die Höhe der Raten einer Beendigung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes generell abhängig von der Länge des betrachteten Zeitraums ist. Je kürzer der betrachtete Zeitraum, desto niedriger sind die Beendigungsraten der Hilfeepisoden allgemein sowie auch die Raten zu einem bestimmten anschließenden Aufenthaltsort (z. B. Rückkehr zur Familie) und je länger der betrachtete Zeitraum, desto höher sind die jeweiligen Raten.

Mit den Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistik lassen sich sowohl die Beendigungsraten als auch die Rückkehrraten beschreiben. Allerdings lässt sich mit den Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht feststellen, ob eine Rückkehr zur Familie tatsächlich intendiert war und ob die intendierte Rückkehr in allen Fällen realisiert werden konnte.

Abb. 12.1: Beendigungsrate der im Jahr 2020 beendeten Heimunterbringungen (§ 34 SGB VIII), gemessen an dem Bestand am 31.12.2019 und den 2020 begonnenen Heimunterbringungen nach § 34 SGB VIII, nach anschließendem Aufenthalt sowie Alter der jungen Menschen nach dem Ende der Heimunterbringung (in %)



Lesebeispiel: Von den 12- bis unter 15-Jährigen, die 2020 in einer Heimerziehung oder sonstigen betreuten Wohnform leben, kehren 2020 14% zurück zur Familie, 6% wechseln 2020 in eine andere stationäre Einrichtung, 1% wechselt 2020 in eine Pflegefamilie, 1% wird 2020 bei Verwandten untergebracht und keiner der 12- bis unter 15-Jährigen wechselt 2020 in die Selbstständigkeit. Insgesamt verbleiben 2020 damit 68% der 12- bis 15-Jährigen weiterhin in Heimerziehung oder sonstiger betreuter Wohnform.

Quelle: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige. Heimerziehung und sonstige betreute Wohnform 2019 und 2020; ohne Hilfeepisoden, die durch einen Zuständigkeitswechsel beendet wurden; eigene Berechnungen

Unabhängig vom Alter der Kinder und Jugendlichen in Heimunterbringung betrug 2020 die Rate der Kinder und Jugendlichen, die am Ende eines Kalenderjahres in einem Heim oder einer anderen betreuten Wohnform lebten und deren Hilfeepisoden innerhalb eines darauffolgenden Kalenderjahres beendet wurden, 30 Prozent.¹⁴⁶ Abbildung 12.1 zeigt, dass diese Rate nach dem Alter der Kinder und Jugendlichen bei Ende der Heimunterbringung variiert. Auch unterscheidet sich die Rate zwischen den anschließenden Lebensorten (wiederum beeinflusst durch das Alter des Kindes/Jugendlichen bei Beendigung) erheblich.¹⁴⁷ Bis zu Beginn des 19. Lebensjahres ist die Rückkehr in die Familie bei allen Altersgruppen das häufigste Ereignis. Quantitativ von Bedeutung sind auch die Wechsel in eine andere stationäre Unterbringung. Diese nehmen ab dem Beginn des 19. Lebensjahres deutlich zu. Der steile Anstieg der Rate mit dem anschließenden Aufenthaltsort „Stationäre Unterbringung“ bei den 18- bis unter 21-Jährigen weist sehr wahrscheinlich zum Teil auch auf die in manchen Jugendämtern verbreitete Praxis hin, einen Wechsel der Bewilligungsgrundlage von § 27 zu § 41 SGB VIII als Ende und gleichzeitigen Neubeginn einer Heimunterbringung (Neumeldung als „begonnene Hilfe“) in ihrer Statistik zu dokumentieren. Die Unterbringungssituation des jungen Menschen selbst ändert sich derweil nicht (vgl. dazu auch Kap. 9). Der weitere Anstieg der Übergangsrate zu einer anderen stationären Einrichtung bei den über 21-Jährigen spiegelt vermutlich einen Wechsel in betreute Wohngemeinschaften oder das betreute Einzelwohnen wider.¹⁴⁸

Wechsel in eine Pflegefamilie spielen nur bis zum Ende des sechsten Lebensjahres der jungen Menschen eine bedeutende Rolle. Deutlich wird an

146 Im Grunde liegt dieser Prozentsatz noch höher, da z. B. 2021 bei 27 Prozent der beendeten Hilfeepisoden der unter 18-Jährigen die Heimunterbringung nicht beendet, sondern lediglich in einer anderen Heimunterbringung fortgesetzt wurde. Auch diese weiteren Hilfeepisoden können mit einer Rückkehr in die Familie oder woanders enden.

147 Einzelne Ausprägungen der elf anschließenden Aufenthaltsorte in der Kinder- und Jugendhilfestatistik wurden gruppiert. Zur stationären Unterbringung zählen die Ausprägungen: „Heim oder in einer betreuten Wohnform gemäß §§ 34, 35a, 41 SGB VIII“, „Psychiatrie“, „Sonstiger Aufenthaltsort (z. B. JVA, Frauenhaus)“. Zu Pflegefamilien zählen die Ausprägungen: „Nicht-verwandte Familie (z. B. Pflegestelle gemäß § 44 SGB VIII)“ sowie „Pflegefamilie gemäß §§ 33, 35a, 41 SGB VIII“. Zur Kategorie „selbstständig“ zählen die Ausprägungen „in der eigenen Wohnung“ sowie „ohne festen Aufenthalt“. Die Kategorie „Familie“ wurde mit der Ausprägung der Statistik „im Haushalt der Eltern/eines Elternteils/des Sorgeberechtigten“ gleichgestellt. Die Kategorie „Verwandte“ wurde mit der Ausprägung der Statistik „in einer Verwandtenfamilie“ gleichgestellt. Die Ausprägung der Statistik „Unbekannter Ort“ wurde in der Darstellung nicht berücksichtigt.

148 Zudem ist darauf hinzuweisen, dass dieser Altersgruppe, wie auch den beiden Altersgruppen mit jungen Menschen unter sechs Jahren, eine relativ geringe Anzahl an Hilfeepisoden zugrunde liegt.

Abbildung 12.1 auch, dass viele stationäre Unterbringungen in Einrichtungen beendet werden, wenn junge Menschen in die Volljährigkeit übergehen. Erst ab dem Erwachsenenalter gewinnt der anschließende Aufenthaltsort „Selbstständigkeit“ an Bedeutung.

Eine andere als die eben dargestellte Betrachtungsweise nimmt ausschließlich Bezug auf die beendeten Hilfeepisoden in Heimerziehung oder anderen betreuten Wohnformen in einem Kalenderjahr. Während die Beendigungsrate in Abbildung 12.1 beschreibt, welcher Anteil der bestehenden Heimunterbringungen in einem Jahr beendet wird, ist die Bezugsgröße in Abbildung 12.2 die Anzahl aller in einem Jahr beendeten Fälle. Letzterer Darstellung liegt die Überlegung zugrunde, dass jede Heimunterbringung irgendwann endet, spätestens mit dem Erreichen der Altersgrenzen im SGB VIII. Es wird also betrachtet, zu welchen Anteilen die jungen Menschen, deren Heimunterbringung beendet wurde, sich an einem der neuen Lebensorte befinden. Die abgebildeten Ergebnisse beschreiben damit einen ganz anderen Sachverhalt als in Abbildung 12.1.

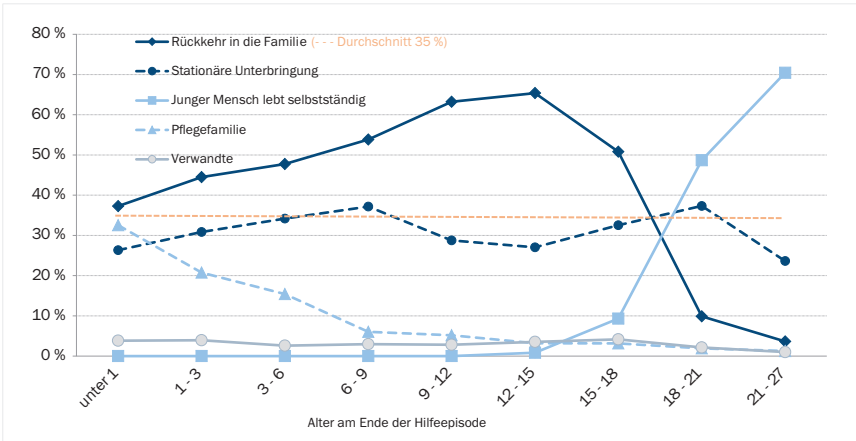
Unabhängig vom Alter zeigen die Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistik, dass im Jahr 2020 bei insgesamt 35 Prozent der beendeten Heimunterbringungen der junge Mensch aus der Heimunterbringung in die Familie zurückgekehrt ist (vgl. Abb. 12.2). Der Anteil von 35 Prozent enthält sowohl Fälle geplanter als auch ungeplanter Rückkehr. Die Höhe dieses Anteils (35 %) unterstreicht die Bedeutung der Arbeit mit den Familien unabhängig davon, ob eine Rückkehr in die Familie geplant ist bzw. war.

Die Anteile für eine Rückkehr in die „Familie“ nach einer Heimunterbringung werden in der Statistik allerdings in einer Lebenslaufperspektive der jungen Menschen unterschätzt.¹⁴⁹ Hierfür gibt es einen wesentlichen Grund. Auch die jungen Menschen, die nach dem Ende einer Heimunterbringung anschließend in einer anderen stationären Einrichtung oder einer Pflegefamilie untergebracht werden, kehren danach zu einem nicht unerheblichen Anteil zur Familie zurück. Das heißt, bei einem Teil der jungen Menschen, die eine Heimunterbringung verlassen, erfolgt die Rückkehr zu den Eltern nach einer Zwischenstation zu einem späteren Zeitpunkt. Berücksichtigt man dies bei der Berechnung der Anteile, indem man die Gesamtzahl der beendeten Hilfeepisoden entsprechend „bereinigt“, so steigt die Quote derjenigen an, die in ihre Familie zurückkehren. Wenn man z. B. diejenigen Hilfeepisoden, die in neue Heimunterbringungen überführt werden, nicht als beendet betrachtet, steigt der Anteil, der in die Familie

149 Dies gilt für beide hier aufgeführten Betrachtungsweisen. Exemplarisch wird dies nur am Beispiel letzterer ausgeführt.

zurückkehrenden jungen Menschen an allen beendeten Hilfeepisoden um 18 Prozentpunkte auf insgesamt 53 Prozent an.¹⁵⁰

Abb. 12.2: Anschließender Aufenthalt nach dem Ende der 2020 beendeten Hilfeepisoden in Heimunterbringung oder sonstiger betreuter Wohnform nach Alter der jungen Menschen am Ende der Hilfeepisode (in %)



Lesebeispiel: Von den Kindern, die als unter Einjährige eine Heimerziehung oder sonstige betreute Wohnform beenden (=100 % unter 1-Jährige), kehren 37 % zurück zur Familie, 33 % wechseln in eine Pflegefamilie, 26 % wechseln in eine andere stationäre Einrichtung, 4 % werden bei Verwandten untergebracht und kein Kind wechselt in die Selbstständigkeit.

Quelle: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige. Heimerziehung und sonstige betreute Wohnform 2020; im Jahr 2020 beendete Hilfeepisoden (ohne Hilfeeisoden, die durch einen Zuständigkeitswechsel beendet wurden); eigene Berechnungen

Nimmt man also eine Lebenslaufperspektive ein und betrachtet, wie viele junge Menschen früher oder später, ob intendiert oder auch nicht und möglicherweise nur zeitweilig (vgl. dazu auch Abschnitt 12.2), (irgendwann) nach einer Heimunterbringung zu den Eltern zurückkehren, dann wird deutlich, dass es sich hier um nicht vernachlässigbare Größenordnungen handelt. Dies unterstreicht die Bedeutung und Notwendigkeit der Arbeit mit den Familien.

Die relativ häufige Rückkehr zu den Eltern nach einer Hilfeepisode, zum Teil auch im Erwachsenenalter, macht auf ein Problem aufmerksam, das bisher kaum thematisiert wird, nämlich die Frage, ob zu den Eltern zurückgekehrte junge Erwachsene damit aus dem Blickfeld der Kinder- und Jugendhilfe geraten, obwohl weiterhin Unterstützungsbedarf besteht. Mit dem KJSG wurde § 41 SGB VIII

150 Auch die jungen Menschen, die nach der Hilfeepisode in der Heimunterbringung zu einer Pflegefamilie oder auch zu Verwandten wechseln, kehren zum Teil wieder zu den Eltern zurück. Das heißt, der Anteil der jungen Menschen, der zu den Eltern zurückkehrt, liegt noch etwas höher.

verbindlicher formuliert (vgl. Achterfeld 2022; Deutscher Bundestag 2021b). Jetzt soll eine weitere Hilfe der Kinder- und Jugendhilfe in Form einer Hilfe für junge Volljährige gewährt werden, „wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbstständige Lebensführung nicht gewährleistet“ ist. Zudem ist nach dem KJSG in § 36b SGB VIII eine Übergangsplanung für Wechsel der institutionellen Zuständigkeit zu anderen Sozialleistungsträgern, insbesondere aus den Bereichen der Lebensunterhalts-, Unterkunftssicherung und des (Kranken-)Versicherungsschutzes vorgesehen. Überdies wurde in § 41, Abs. 1 Satz 3 SGB VIII, („Eine Beendigung der Hilfe schließt die erneute Gewährung oder Fortsetzung einer Hilfe nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 nicht aus“), die in der Fachdebatte sogenannte „Coming-Back-Option“ festgeschrieben. Die Nachbetreuung junger Volljähriger wurde aus § 41 herausgelöst und wurde mit einem höheren Konkretisierungs- und Verbindlichkeitsgrad im neuen § 41a gefasst. Die neuen und modifizierten Regelungen im SGB VIII erkennen die gesellschaftliche Tatsache an, dass junge Erwachsene bis ins 3. Lebensjahrzehnt hin und wieder auf die Hilfe und Unterstützung anderer Menschen angewiesen sind. Die Eltern, die bis zum Erreichen der Volljährigkeit durch eine Hilfe zur Erziehung unterstützt wurden, geraten mit dem Erreichen der Volljährigkeit ihres Kindes aus dem Blick der Kinder- und Jugendhilfe. Nicht sie, sondern die jungen Menschen selbst haben nun bei Bedarf einen Anspruch auf Unterstützung. Insbesondere bei einer Rückkehr zu den Eltern bleiben oder werden jedoch die Eltern faktisch (wieder) für die jungen Erwachsenen ein wichtiger und in der Regel einflussreicher Bestandteil ihres sozialen Umfeldes. Es kann aber nicht selbstverständlich angenommen werden, dass die Eltern in der Lage sind, ihr Kind in der gleichen Weise wie professionelle Unterstützungssysteme bei der Gestaltung von Übergängen, wie sie im jungen Erwachsenenalter zu bewältigen sind, zu begleiten und zu unterstützen. Es besteht deshalb die Gefahr, dass die Gruppe von jungen Menschen, die kurz vor oder nach dem Erreichen der Volljährigkeit die Kinder- und Jugendhilfe verlassen und zu den Eltern zurückkehren, aus dem Blick der Jugendämter geraten und nicht mehr mit deren Hilfe und Unterstützung rechnen können.

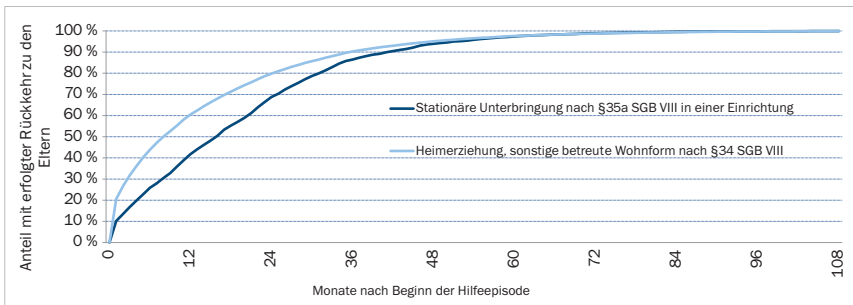
12.2 Verweildauer und Einflussfaktoren auf eine Rückkehr

In diesem Abschnitt wird für die Hilfen nach § 34 SGB VIII und für die stationären Hilfen nach § 35a SGB VIII in Einrichtungen erstens der Frage nachgegangen, nach wie viel Zeit eine Rückkehr in die Familie erfolgt, und zweitens wird dargestellt, welche Merkmale der Adressat:innen, welche Familienkonstellationen und welche Merkmale des bisherigen Hilfeverlaufs sowie Gründe für die Hilfestellung eine Rückkehr wahrscheinlicher machen. Diese Ergebnisse werden dargestellt auf der Basis der Mikrodaten der amtlichen Kinder- und

Jugendhilfestatistik. Damit kann verschiedenen Fragestellungen auf der Ebene der Hilfeempfänger:innen im Detail nachgegangen werden (vgl. Kap. 20).

In Abbildung 12.3 ist für alle Hilfeepisoden,¹⁵¹ bei denen die jungen Menschen nach dem Ende der Hilfeperiode (ggf. auch nur vorübergehend)¹⁵² zu den Eltern zurückkehren, die Verweildauer in der Hilfeperiode bis zu dieser Rückkehr dargestellt. Dabei wird unterschieden zwischen Hilfen nach § 34 und § 35a SGB VIII, sofern letztere stationär in einer Einrichtung erfolgt. Der Vergleich zeigt, dass die Rückkehr zu den Eltern bei den Hilfen nach § 34 SGB VIII wesentlich schneller erfolgt als bei den Hilfen nach § 35a. So sind z. B. innerhalb von zwölf Monaten nach Hilfebeginn bereits 60 Prozent der jungen Menschen in Heimerziehung oder sonstiger betreuter Wohnform zu den Eltern zurückgekehrt, während es bei den stationären Hilfen nach § 35a SGB VIII in Einrichtungen zu diesem Zeitpunkt 40 Prozent sind. Nur bei den Hilfen, die länger als 48 Monate andauern, gibt es kaum noch Unterschiede in der Dauer bis zu einer Rückkehr. Allerdings sind bis zu diesem Zeitpunkt bei beiden Hilfeformen bereits 95 Prozent der jungen Menschen in die Familie zurückgekehrt.

Abb. 12.3: Anteil der jungen Menschen mit erfolgter Rückkehr zu den Eltern nach Art der Hilfe sowie Verweildauer seit Beginn der Hilfeperiode (in %)



Lesebeispiel: Von allen Hilfeepisoden, bei denen die jungen Menschen nach deren Ende bei den Eltern leben, erfolgt die Rückkehr zu den Eltern bei den Hilfen nach § 34 SGB VIII bei 60 % nach zwölf Monaten und bei 80 % nach 24 Monaten nach Beginn der Hilfeperiode. Bei den stationären Hilfen nach § 35a in Einrichtungen sind 40 % 12 Monate nach Beginn der Hilfeperiode zurück zu den Eltern gezogen, und nach 24 Monaten sind es 69 %, die zu den Eltern zurückgekehrt sind.

Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe: Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige; End-Kohorte 2018 und 2019; ohne Hilfen mit Beginn oder Ende durch Zuständigkeitswechsel sowie nur Hilfeepisoden, die mit einer Rückkehr zu den Eltern beendet wurden (§ 35a SGB VIII: n=5.063; § 34 SGB VIII: n=27.859); eigene Berechnungen

¹⁵¹ Vgl. Kapitel 9.1 für eine Erläuterung dieser Begriffswahl.

¹⁵² Darüber, wie lange die jungen Menschen letztendlich bei den Eltern bleiben, ist nichts in den Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik enthalten. Abschnitt 12.3 gibt jedoch Hinweise zu der Quantität der Wiedereintritte in die stationäre Kinder- und Jugendhilfe nach einer Rückkehr zu den Eltern.

Tab. 12.1: Wahrscheinlichkeit einer Rückkehr in die Familie aus Heimerziehung und Hilfen nach § 35a SGB VIII nach verschiedenen Merkmalen des jungen Menschen, Merkmalen seiner Familie, seines Aufenthaltsorts vor der Hilfeepisode, Hauptgrund seiner Hilfestellung, Trägerschaft der Hilfestellenden sowie Dauer seiner Hilfeepisode (logistische Regression; 1 = Rückkehr zu den Eltern, 0 = anderer Aufenthaltsort nach der Hilfeepisode)

	Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (§ 34 SGB VIII)		Stationäre Unterbringung nach § 35a SGB VIII in einer Einrichtung	
	Sig.	Exp(B)	Sig.	Exp(B)
Weiblich (Männlich)	0.317	1.018	0.001	0.853
Alter zu Beginn der Hilfeepisode in Jahren	0.000	0.884	0.000	0.794
Migrationshintergrund (Ohne MGH)	0.796	0.995	0.120	1.087
Transfergeldbezug, z. B. SGB II oder SGB XII (ohne Bezug)	0.000	0.906	0.000	0.678
Entzug der elterlichen Sorge (Ohne Entzug)	0.000	0.557	0.000	0.365
<i>Aufenthalt vor Hilfeepisode (bei Eltern, Verwandten oder in eigener Wohnung)</i>				
Pflegefamilie oder nicht-verwandte Familie	0.000	0.322	0.000	0.144
Heim u. so.; Psychiatrie; soz.- päd. Einrichtung	0.000	0.321	0.000	0.381
Sonstiger (JVA, Frauenhaus), ohne festen oder unbekannten Aufenthaltsort	0.000	0.224	0.000	0.311
<i>Familienkonstellation (Alleinerziehend)</i>				
Eltern leben zusammen	0.000	1.129	0.000	1.438
Elternteil lebt mit neuer/m Partnerin/Partner zusammen	0.000	0.928	0.146	0.917
Eltern sind verstorben	0.000	0.109	0.000	0.163
Unbekannt	0.000	0.256	0.000	0.614
<i>Hauptgrund der Hilfestellung (Unversorgtheit des jungen Menschen)</i>				
Unzureichende Förderung/Betreuung/Versorgung des jungen Menschen	0.000	1.694	0.016	1.433
Gefährdung des Kindeswohls	0.000	1.659	0.035	1.396
Eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern	0.000	2.020	0.000	1.714
Belastung des jungen Menschen durch Problemlagen der Eltern	0.000	1.660	0.019	1.469
Belastung des jungen Menschen durch familiäre Konflikte	0.000	1.771	0.003	1.618
Auffälligkeiten im sozialen Verhalten	0.000	2.171	0.000	1.616
Entwicklungsauffälligkeiten/seelische Probleme des jungen Menschen	0.000	1.627	0.000	1.562
Schulische/berufliche Probleme des jungen Menschen	0.000	2.320	0.000	3.258
Freier Träger (Öffentlicher Träger)	0.000	1.101	0.011	1.166

	Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (§ 34 SGB VIII)		Stationäre Unterbringung nach § 35a SGB VIII in einer Einrichtung	
	Sig.	Exp(B)	Sig.	Exp(B)
Westdeutschland (Ostdeutschland)	0.035	0.954	0.002	1.255
Dauer der jetzigen Hilfe in Monaten	0.000	0.984	0.000	0.981

Referenzkategorie der unabhängigen Variablen (erste Spalte) in Klammern

Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe: Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige; End-Kohorte 2018 und 2019; ohne Hilfen mit Beginn oder Ende durch Zuständigkeitswechsel (§ 35a SGB VIII: n=10.929; § 34 SGB VIII: n=92.130); eigene Berechnungen

Eine Rückkehr zu den Eltern ist ein Ereignis, das von vielen Faktoren beeinflusst wird. Sie hängt nicht nur mit den Vorstellungen, Motiven und alternativen Optionen des jungen Menschen zusammen, sondern ebenso mit den Vorstellungen, Motiven und Optionen der Eltern sowie des Hilfesystems. Dies verdeutlicht auch, dass eine Rückkehr nicht immer eine optimale Situation darstellt, sondern lediglich die beste Option unter eine Reihe von suboptimalen Alternativen sein kann. So kann z. B. eine Rückkehr zu den Eltern wegen mangelnder Ressourcen einer Wohnungslosigkeit vorgezogen werden, obwohl das Zusammenleben mit den Eltern durch Konflikte geprägt ist bzw. sein wird. Zu diesen möglichen Bedingungen einer Rückkehr liegen in den verfügbaren Daten keine direkten Informationen vor. Sie können nichtsdestotrotz aber durchaus eine Rolle bei der Entscheidung für oder gegen eine Rückkehr eine Rolle spielen. Tabelle 12.1 zeigt die Ergebnisse einer logistischen Regression zu der Bedeutung unterschiedlicher Faktoren auf die Wahrscheinlichkeit einer Rückkehr zu den Eltern, zu denen in der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik Informationen vorliegen. Gegenübergestellt wird also die Wahrscheinlichkeit nach der Hilfeepisode zu den Eltern zurückzukehren vs. nicht zu den Eltern zurückzukehren, sondern an einem anderen Ort zu leben. Es sind die Werte für Hilfeepisoden von jungen Menschen in der Heimerziehung sowie für stationäre Hilfen nach § 35a SGB VIII in Einrichtungen nebeneinandergestellt. Nicht alle Faktoren haben einen signifikanten Einfluss auf die Wahrscheinlichkeit, zu den Eltern zurückzukehren. Bei beiden Hilfeformen hat z. B. das Vorhandensein eines Migrationshintergrundes keinen Effekt auf die Rückkehrwahrscheinlichkeit.¹⁵³ Die statistisch bedeutsamen Unterschiede bei beiden Hilfeformen weisen in die gleiche Richtung. Eine Ausnahme lässt sich nur bezüglich des Effekts der Unterscheidung zwischen Ost- und

153 Auch in Bevölkerungsumfragen bei jungen Menschen zeigt sich, dass es nach einem Auszug aus dem Elternhaus keinen Unterschied bezüglich der Wahrscheinlichkeit einer Rückkehr zu den Eltern zwischen jungen Menschen mit und ohne Migrationshintergrund gibt (vgl. Berngruber 2021, S. 224).

Westdeutschland¹⁵⁴ beobachten: Hilfeepisoden in der Heimerziehung, gewährt durch Jugendämter in Westdeutschland, enden im Vergleich zu denen bei ostdeutschen Jugendämtern mit einer signifikant geringeren Wahrscheinlichkeit mit einer Rückkehr zu den Eltern. Bei den stationären Hilfeepisoden nach § 35a in Einrichtungen ist der Effekt genau umgekehrt. Hier enden also Hilfeepisoden, gewährt durch Jugendämter aus Westdeutschland, mit einer höheren Wahrscheinlichkeit mit einer anschließenden Rückkehr zu den Eltern als in Ostdeutschland.¹⁵⁵

Nur bei den Hilfen nach § 35a zeigt sich ein signifikanter Zusammenhang mit dem Geschlecht: Junge Frauen kehren zu einem geringeren Anteil zu den Eltern zurück als junge Männer. Vermutlich hängt dies mit der insgesamt in der Jugendphase zu beobachtenden vergleichsweise früheren selbstständigen Lebensführung der jungen Frauen zusammen (vgl. dazu z. B. Berngruber/Gaupp 2022). Sonst zeigt sich, dass ein höheres Alter der jungen Menschen, die in Einrichtungen unterstützt werden, die Wahrscheinlichkeit einer Rückkehr zu den Eltern reduziert. Dieser Zusammenhang entspricht dem bei jungen Erwachsenen in Deutschland (Berngruber 2021, S. 225). Bei beiden stationären Hilfeformen verringert der Transfergeldbezug der Eltern die Wahrscheinlichkeit einer Rückkehr. Mangelnde finanzielle Ressourcen der Eltern reduzieren also auch die Wahrscheinlichkeit eines gemeinsamen Zusammenlebens nach der stationären Hilfe. Das gleiche gilt für das Vorliegen eines Entzugs der elterlichen Sorge. Ein sehr starker Einfluss auf die Wahrscheinlichkeit einer Rückkehr ist bezüglich des Aufenthaltsortes vor der Hilfeepisode zu sehen: Die Hilfeepisoden von jungen Menschen, die vorher fremduntergebracht waren, enden zu einem sehr viel geringeren Anteil mit einer Rückkehr zu den Eltern als die von jungen Menschen, die unmittelbar vor ihrer jetzigen Hilfeepisode nicht bereits fremduntergebracht waren. Dies deutet darauf hin, dass unmittelbar aufeinander folgende stationäre Hilfeepisoden die Wahrscheinlichkeit einer Rückkehr zu den Eltern deutlich reduzieren. Eine Familienkonstellation, bei der die Eltern zusammenleben, erhöht die Wahrscheinlichkeit einer Rückkehr gegenüber der Alleinerziehenden-Konstellation. Letztere Konstellation hat gegenüber der Patchwork-Konstellation (Elternteil lebt mit neuer Partnerin/neuem Partner zusammen) eine höhere Wahrscheinlichkeit einer Rückkehr. Offensichtlich wird die Alleinerziehenden-Konstellation von

154 Die Ost-West-Zuordnung bezieht sich auf das hilfegewährende Jugendamt und nicht auf den Ort der Durchführung der Hilfen. Wie in Kapitel 6 gezeigt wird, ist es nicht selten, dass sich die Einrichtung, in der die jungen Menschen untergebracht sind, in einem anderen Jugendamtsbezirk befindet als dem, für den das hilfegewährende Jugendamt zuständig ist.

155 Dies korrespondiert mit Ergebnissen von Bevölkerungsumfragen bei jungen Menschen. Auch da kehren junge Erwachsene aus Ostdeutschland nach einem Auszug aus dem Elternhaus seltener zu den Eltern zurück als die aus Westdeutschland (vgl. Berngruber 2021, S. 224).

den Beteiligten als förderlicher für das Wohl des jungen Menschen betrachtet als Patchwork-Konstellationen. Patchwork-Konstellationen sind Familienkonstellationen, in denen andere Personen als die biologischen Eltern involviert sind und sich ein neues, anderes Beziehungsgefüge etabliert hat. Eine Rückkehr kann diese aus der Balance bringen, aber eine Rückkehr kann auch an praktischen Umständen, wie etwa entstandenem Platzmangel scheitern. Eine Rückkehr wird in solchen Konstellationen von den Beteiligten unter Umständen seltener angestrebt. Womöglich haben im Gegensatz dazu Kinder von Alleinerziehenden für den Elternteil eine höhere Bedeutung.¹⁵⁶ In manchen Konstellationen diente eine stationäre Hilfe für das Kind einer alleinerziehenden Person auch als Entlastung von Belastungen. Wenn diese während der stationären Unterbringung des Kindes reduziert werden konnten, liegt eine Rückkehr nahe.

Bezüglich des Hauptgrundes der Hilfewährung¹⁵⁷ weisen die Ergebnisse darauf hin, dass eine „Unversorgtheit des jungen Menschen“ zu einer geringeren Rückkehrquote führt als alle anderen Gewährungsgründe. Dies kann einerseits darauf hindeuten, dass es der Kinder- und Jugendhilfe nicht in ausreichendem Maße gelingt, die Erziehungsbedingungen in den Familien positiv zu verändern, damit eine ausreichende Versorgung sichergestellt ist. Andererseits kann dies auch auf die Situation von minderjährigen unbegleiteten Geflüchteten verweisen, bei denen „Unversorgtheit des jungen Menschen“ den naheliegendsten Aufnahmegrund darstellt. Bei diesen Jugendlichen ist eine Rückkehr zu den Eltern nach den Hilfeepisoden (vorerst) keine Option. Eine weitere von den anderen Hauptgewährungsgründen abweichende Rückkehrwahrscheinlichkeit lässt sich bei dem Grund „Schulische/berufliche Probleme des jungen Menschen“ beobachten. Ist dies der Grund für die Hilfewährung, ist eine Rückkehr sehr viel wahrscheinlicher als bei den anderen Gewährungsgründen. Dies überrascht nicht, weil dieser Hilfewährungsgrund an sich keinen direkten Verweis auf erst zu schaffende bzw. wiederherzustellende Bedingungen in der Beziehung zwischen Eltern und jungem Mensch aufweist, auch wenn diese Art von Problemen nicht immer losgelöst von den Eltern entstehen und gelöst werden können.

Bemerkenswert ist, dass die Trägerschaft der hilfewährenden Instanz einen Einfluss auf die Wahrscheinlichkeit einer Rückkehr zu den Eltern hat: Hilfeepisoden in der Trägerschaft freier Träger enden mit einer höheren Wahrscheinlichkeit mit einer anschließenden Rückkehr zu den Eltern. Offen muss an dieser Stelle bleiben, worauf dieser Unterschied exakt zurückgeführt werden kann.

156 Womöglich besteht hier ein Zusammenhang zum sogenannten Phänomen der Young Carers, junge Menschen, die ihre Angehörigen pflegen. Nach Schätzungen sind dies in Deutschland ca. 480.000 10- bis 19-Jährige (Metzing 2019, S. 8). Es zeigt sich, dass dieses Phänomen in Familien von Alleinerziehenden weiter verbreitet ist, als in Familien in denen beide Elternteile leben (ebd., S. 94).

157 In der Kinder- und Jugendhilfestatistik können von den Jugendämtern bis zu drei Gründe der Hilfewährung angegeben werden. Einer davon ist der Hauptgrund.

Womöglich spielt dabei auch eine Rolle, dass Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft öfter die Funktion einer Clearing- oder Inobhutnahmestelle haben, die sie anschließend in anderen Hilfen und vorerst nicht zu den Eltern führen. Wie beim Alter der jungen Menschen zu Beginn der Hilfeeisode zeigt sich auch bezüglich der Verweildauer ein Zusammenhang mit der Rückkehrquote: Längere Verweildauern in einer Hilfeeisode gehen mit einer geringeren Wahrscheinlichkeit einer Rückkehr einher. Indirekt verweist die Verweildauer auch auf das Alter des jungen Menschen am Ende einer Hilfeeisode. Das heißt, je länger sie in der Hilfe sind, desto älter werden die jungen Menschen während der Hilfe. Alter und Verweildauer kann man also nur bedingt voneinander trennen, auch wenn das „Altern“ während der Hilfe an einem unterschiedlichen Alter zu Beginn der Hilfeeisode einsetzt.¹⁵⁸ Insofern ist der beobachtete Zusammenhang nicht unerwartet. Schließlich steigt mit zunehmendem Alter am Ende der Hilfeeisode die Wahrscheinlichkeit etwa einer selbstständigen Lebensführung oder auch einer weiteren stationären Unterbringung (vgl. Abb. 12.2), ebenso steigt die Wahrscheinlichkeit einer Entfremdung von der Familie mit einer längeren Abwesenheit von der Familie.

12.3 Rückkehr im Konsens der Beteiligten und auf Dauer?

Die kooperative Gestaltung pädagogischer Hilfeprozesse gilt als eines der wichtigsten Paradigmen der Kinder- und Jugendhilfe. Sie kommt im SGB VIII z. B. in den Paragraphen zum Wunsch und Wahlrecht (§ 5), Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§ 8) oder zum Hilfeplan (§ 36) zum Ausdruck. Sie gründet in der Überzeugung, dass durch Einbeziehung vieler Perspektiven die Positionen der Beteiligten Wahrnehmung und Anerkennung erfahren, das Commitment der Beteiligten steigt und die Qualität der im Hilfeprozess zu treffenden Entscheidungen besser ist. Die Entscheidung für oder gegen eine Rückkehr zu den Eltern ist eine wichtige im Hilfeprozess. Auch hier gilt, dass möglichst eine Entscheidung im Einvernehmen aller anzustreben ist. Bislang gibt es jedoch in Deutschland keine Forschung dazu, inwiefern eine Rückkehr zu den Eltern im Konsens zwischen dem jungen Menschen, den Eltern, dem Jugendamt und der Einrichtung geschieht und inwiefern eine im Konsens getroffene Rückkehr zu den Eltern tatsächlich besser für das Wohl der jungen Menschen ist. Zumindest zu letzterem Punkt lassen internationale empirische Ergebnisse (vgl. z. B. Goldacre u. a. 2022; McGrath-Lone u. a. 2017) erkennen, dass ein hoher Anteil an

158 Nach zwei Jahren Verweildauer ist ein junger Mensch, der zu Beginn der Hilfeeisode sechs Jahre alt war, am Ende der Hilfe acht Jahre alt, während ein Zehnjähriger nach zwei Jahren Verweildauer zwölf Jahre alt ist. Beide sind jedoch um zwei Jahre gealtert.

jungen Menschen aus der Familie erneut in eine Fremdunterbringung geht.¹⁵⁹ Es ist zu vermuten, dass dies in gewissem Maß auch auf die deutsche Situation zutrifft. Die Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung wurden gebeten, zu beiden Sachverhalten Informationen zu liefern. Konkret wurden die Einrichtungen gebeten, Auskunft zu geben, und zwar zu dem jungen Menschen, der zuletzt von der Einrichtung zu den Eltern gewechselt hat, inwiefern die Rückkehr nach ihrer Einschätzung von dem jungen Menschen, den Eltern, dem Jugendamt und der Einrichtung jeweils gewollt war, die Rückkehr auf einen Beschluss des Familiengerichts hin erfolgte sowie, ob der junge Mensch schon einmal aus einer Fremdunterbringung zu den Eltern zurückgekehrt ist. Die Informationen liegen also, anders als bei den meisten anderen aus der DJI-Erhebung gewonnenen Informationen in diesem Buch, auf der Ebene der jungen Menschen vor.

28 Prozent der Einrichtungen geben an, über keine Information zu der letzten Rückkehr zu verfügen oder dass es (noch) nicht vorgekommen ist, dass ein junger Mensch von der Einrichtung zu den Eltern zurückgekehrt ist. Es zeigt sich, dass dies nicht mit dem Alter des betreffenden jungen Menschen zusammenhängt. Mit der Größe der Einrichtung zeigt sich folgender Zusammenhang: Einrichtungen mit wenigen Plätzen geben signifikant häufiger als größere an, dass sie über keine Information zu der letzten Rückkehr verfügen oder dass eine Rückkehr (noch) nicht vorgekommen ist.

Die zu den Eltern zurückgekehrten jungen Menschen, zu denen die Einrichtungen gefragt wurden, waren im Durchschnitt und Median 14 Jahre alt (Standardabweichung: 3). Tabelle 12.2 zeigt die Ergebnisse der Einschätzung aus der Perspektive der Einrichtungen.¹⁶⁰ Unmittelbar auffällig ist dabei, dass in den meisten, wenn auch nicht allen, Fällen die Rückkehr (91 %) von den Eltern gewollt ist, während die Einrichtungen selbst diejenigen sind, die eine Rückkehr am häufigsten (39 %) nicht befürworten. Dabei ist zu bedenken, dass die Einrichtungen in der Regel über die meisten Informationen zum jungen Menschen verfügen. Auch die Haltung des Jugendamts wird von den Einrichtungen in einem Viertel der Fälle (25 %) als ablehnend eingestuft. Dies dürften insbesondere Konstellationen sein, bei denen die Eltern mit Sorgerecht eine Rückkehr einfordern und die Jugendämter diese nicht verhindern können oder den Wunsch der Eltern respektieren, obwohl sie von der Entscheidung nicht überzeugt sind.

159 Die Frage, ob dabei der Konsens zu einer Rückkehr einen Einfluss hat, wurde in diesen Studien nicht untersucht. Die Raten differieren nach der Beobachtungszeit nach einer Rückkehr zu den Eltern. Bei einer Beobachtungszeit von sechs Jahren nach der Fremdunterbringung betrug die Rate z. B. 35 Prozent. Höhere Raten zeigen sich z. B. bei jungen Menschen mit einem Hilfeverlauf geprägt von Mehrfachunterbringungen oder wenn sie älter sind.

160 Da die Einrichtungen in der Regel an dem Entscheidungsprozess zu einer Rückkehr beteiligt sein dürften, kann angenommen werden, dass ihre Einschätzungen zur Position der anderen Beteiligten valide sind.

Tab. 12.2: Umstände der Rückkehr der jungen Menschen zu den Familien (Zeilenprozente)

	Ja	Nein	Unbekannt	n
Von den Eltern gewollt?	91%	5%	3%	313
Vom jungen Menschen gewollt?	89%	10%	2%	316
Vom Jugendamt gewollt?	69%	25%	5%	316
Von der Einrichtung gewollt?	61%	39%	1%	314
Beschluss zur Rückkehr vom Familiengericht?	6%	92%	2%	304
Gab es bei diesem jungen Menschen vorher schon mal eine Rückkehr aus einer Fremdunterbringung?	20%	70%	11%	312

Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2019

Offensichtlich findet eine Rückkehr auch dann statt, wenn nicht alle Beteiligten dies befürworten. Dies gilt auch für die unmittelbar Betroffenen bzw. die, die in Zukunft miteinander zusammenleben: der junge Mensch und seine Eltern. Nach den Ergebnissen der Tabelle 12.2 könnte man meinen, dass der junge Mensch und seine Eltern sich nahezu immer einig wären, weil die jeweiligen Zustimmungsquoten (91 % bzw. 89 %) relativ nah beieinanderliegen. Bei der Betrachtung der konkreten Fallebene zeigt sich jedoch, dass die eingeschätzte Übereinstimmung des Wunsches der Rückkehr nur in 82 Prozent der realisierten Fälle vorliegt. Bei mindestens jeder siebten (16 %) Rückkehr gehen die eingeschätzten Vorstellungen zu einer Rückkehr zwischen Eltern und ihren Kindern auseinander. Und bei zwei Prozent befürworten nach Einschätzung der Einrichtungen weder Eltern noch Kind die erfolgte Rückkehr.

Auch die Prozentanteile der befürwortenden Einrichtungen und Jugendämter liegen in Tabelle 12.2 relativ nah beieinander. Aber auch hier zeigt die Detailanalyse, dass ihre Positionen bei mindestens einem Fünftel der Fälle (22 %) unterschiedlich sind. Beide befürworten zu 56 Prozent die Rückkehr, und beide lehnen zu 22 Prozent eine Rückkehr ab. Wenn man die Übereinstimmung der Position der Einrichtung und des jungen Menschen aus der Einrichtung betrachtet, zeigt sich bei 58 Prozent eine Übereinstimmung in Form einer beiderseitigen Zustimmung zur Rückkehr. Bei acht Prozent geschieht die Rückkehr offensichtlich gegen den Willen der Einrichtung und des jungen Menschen. Uneinig in der Einschätzung sind sie in einem Drittel der Fälle (34 %).

Bei den Fällen, bei denen eine Positionierung aller Beteiligten von den Einrichtungen als einschätzbar (d.h. ohne die Antwortkategorie „Unbekannt“) betrachtet wird, wird eine Rückkehr in etwas mehr als der Hälfte der Fälle (54 %) von allen Beteiligten begrüßt. Ein Konsens zur Rückkehr kann damit als alles andere als selbstverständlich betrachtet werden.

In sechs Prozent der Fälle erfolgt eine Rückkehr aufgrund eines Beschlusses des Familiengerichtes. Bei diesen Fällen sind Einrichtungen und Jugendamt

deutlich häufiger als in Tabelle 12.2, in der alle Fälle enthalten sind, der Meinung, dass eine Rückkehr nicht zu befürworten ist (55 % respektive 47 %), während sich die Häufigkeit des Wunsches bei den Eltern kaum unterscheidet und bei den jungen Menschen mit 83 Prozent sechs Prozentpunkte seltener vorhanden ist.

Die Korrelation mit dem Alter des zu den Eltern zurückgekehrten jungen Menschen weist auf einen deutlichen Zusammenhang mit einem Beschluss des Familiengerichts hin. Es sind insbesondere bzw. signifikant häufiger junge Menschen mit einem niedrigeren Alter, bei denen ein Beschluss des Familiengerichts zur Rückkehr vorliegt. Zudem zeigt sich, dass, wenn das Jugendamt eine Rückkehr nicht befürwortet, eine Rückkehr signifikant häufiger aufgrund eines Beschlusses des Familiengerichts erfolgt. Bezüglich der Fälle, die nicht auf Beschluss des Familiengerichts erfolgen, zeigt sich nur bezüglich der Zustimmung der Eltern ein signifikanter Zusammenhang mit dem Alter des jungen Menschen: Eltern stimmen umso häufiger der Rückkehr von jungen Menschen zu, je jünger diese sind, während der Wunsch der jungen Menschen, zu den Eltern zurückzukehren, unabhängig von deren Alter ist.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass eine Rückkehr zu den Eltern nicht immer im Konsens erfolgt und es nicht selbstverständlich ist, dass dies immer den Vorstellungen der Eltern(-Teile) und den jungen Menschen entspricht.

Wiedereintritte in die Heimerziehung

Wenn junge Menschen zu den Eltern zurückkehren, heißt das nicht zwangsläufig, dass sie – wie auch bei den jungen Menschen, die bei den Eltern aufwachsen¹⁶¹ – dort bis zur selbstständigen Lebensführung bleiben. Manche kehren auch wieder in die stationären Hilfen zur Erziehung zurück. Bisher ist jedoch unbekannt, wie verbreitet Wiedereintritte in eine Fremdunterbringung sind.¹⁶² Die Abfrage dazu in der Befragung der Einrichtungen der stationären erzieherischen Hilfen liefert Annäherungen, weil zu den jungen Menschen, die als letztes zu den Eltern zurückgekehrt sind, auch erhoben wurde, ob sie zu einem früheren Zeitpunkt schon einmal aus einer Fremdunterbringung zu den Eltern zurückgekehrt sind. Die Auswahl der jungen Menschen bezieht sich also auf junge Menschen, die mindestens einmal zu den Eltern zurückgekehrt sind. Tabelle 12.2 zeigt, dass bei jedem fünften jungen Menschen (20 %), der zu den Eltern zurückkehrt, dies in der Vergangenheit auch schon einmal erfolgt ist. Wobei der Anteil der

161 Vier Prozent der jungen Menschen in Deutschland kehren nach dem Erstauszug bei den Eltern mindestens zweimal wieder ins Elternhaus zurück (eigene Berechnungen mit AID:A 2019).

162 Die Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik liefert dazu keine Informationen oder Annäherungen zu Wiedereintritten in die Fremdunterbringung, weil nur der Aufenthaltsort nach und vor der Hilfeepisode, nicht aber der wiederum darauffolgende bzw. der diesem vorausgegangene Aufenthaltsort erfasst wird.

Wiedereintritte bei den wenigen Fällen, die aufgrund eines Beschlusses des Familiengerichts zu ihrer Familie zurückkehren, fast doppelt so hoch ist. Ebenso zeigt sich empirisch, dass die Zustimmung für eine erneute Rückkehr zu den Eltern sowohl bei den jungen Menschen selbst als auch beim Jugendamt und der Einrichtung signifikant seltener ist, wenn es in der Vergangenheit einen Wiedereintritt in die Fremdunterbringung gegeben hat. Diese Konstellation stellt also für das professionelle System eine besondere Herausforderung dar, weil sich die Positionen der Beteiligten stark voneinander unterscheiden.

Der Anteil von 20 Prozent stellt eine Annäherung des tatsächlichen Anteils aller jemals zu den Eltern zurückgekehrten jungen Menschen dar. Aus einer Lebenslaufperspektive ist der Anteil der jungen Menschen mit mindestens einem Wiedereintritt sehr wahrscheinlich höher als 20 Prozent. Das Durchschnittsalter der jungen Menschen, auf die sich Tabelle 12.2 bezieht, liegt wie erwähnt bei 14 Jahren. Wiedereintritte in die Fremdunterbringung können aber auch nach diesem Alter erfolgen, wie sich in den Daten empirisch zeigt. Hinzu kommt, dass jede neunte Einrichtung (11 %) angibt, dass es ihnen unbekannt ist, ob es schon einmal einen Wiedereintritt in eine Fremdunterbringung nach einer Rückkehr gegeben hat. Unter diesen für die Einrichtungen unbekannten Hilfeverläufen von jungen Menschen dürften zu einem unbekannten Anteil auch junge Menschen mit einem Wiedereintritt sein.

12.4 Resümee – Eine Rückkehr in die Familie ist alles andere als selten und findet relativ häufig nicht im Konsens statt

Empirisch betrachtet erfolgt eine Rückkehr zu den Eltern aus einer Heimunterbringung häufiger als aus Vollzeitpflegeverhältnissen. Die damit verbundenen Herausforderungen finden bislang zu wenig Beachtung in der Fachdiskussion. Eine für Deutschland offene Forschungsfrage ist z. B., wie es jungen Menschen aus der Heimerziehung ergeht, die zu ihrer Familie zurückkehren.

Die Empirie zeigt, dass erstens auf viele Hilfeepisoden in Heimunterbringung weitere stationäre Hilfen, seien es Aufenthalte in Pflegefamilien, (weitere) Heimunterbringungen oder andere Formen stationärer Hilfen, folgen und zweitens der Anteil der jungen Menschen, der nach einer Hilfeepisode in einem Heim geplant oder auch ungeplant in die Familie zurückkehrt, viel höher ist als manchmal angenommen (vgl. Hinführung dieses Kapitels). Auch nach längerer Verweildauer in einer Heimunterbringung ist eine Rückkehr in die Familie keineswegs selten. Genauso wenig kann ausgeschlossen werden, wie Abschnitt 12.3 gezeigt hat, dass auf eine Rückkehr zu den Eltern eine neue Hilfeepisode in Fremdunterbringung folgt. Beide Konstellationen verweisen letztendlich auf die Notwendigkeit einer kontinuierlichen begleitenden Beratung und Unterstützung der Eltern sowohl während einer Heimunterbringung als auch nach der Rückkehr

des jungen Menschen in die Familie. Haben junge Menschen bei einer Rückkehr zu den Eltern bereits die Volljährigkeit erreicht, sollten die Jugendämter nicht auf eine Übergangsbegleitung dieser Gruppe der jungen Menschen verzichten. Es kann nicht angenommen werden, dass alle Eltern immer in der Lage und willens sind, die jungen Volljährigen ausreichend bei den zu bewältigenden Übergängen und Herausforderungen des Erwachsenwerdens zu unterstützen, zumal eine Rückkehr zu den Eltern in vielen Fällen oftmals seitens der jungen Menschen nicht intrinsisch, sondern extrinsisch motiviert sein dürfte. Manchmal mangelt es einfach an besseren Alternativen, und es fehlen die Ressourcen für ein selbstbestimmtes, unabhängiges Leben. Junge Volljährige aus der Heimerziehung sind oftmals – ebenso wie junge Volljährige ohne Heimerfahrung, die auch nach dem Auszug aus dem Elternhaus gelegentlich oder auch länger bei ihren Eltern wohnen – weiterhin auf Unterstützung angewiesen (vgl. Deutscher Bundestag 2017). Junge Volljährige, die „aus der Not“ zu den Eltern zurückkehren, sollten von den Jugendämtern nicht mit Verweis auf ihre Eltern auf Unterstützung seitens des Jugendamts verzichten müssen. Dies gilt im Grunde und insbesondere auch für junge Menschen, die noch nicht volljährig sind. Hier sind es die Eltern, die eine Form der Hilfen zur Erziehung beanspruchen können, aber der Bedarf kann unabhängig von den Eltern und im Widerspruch zu den Vorstellungen der Eltern existieren. Hier gilt es, junge Menschen proaktiv auf mögliche Wege der Unterstützungssuche, z. B. durch einen Verweis auf § 8 Abs. 3 (Beratung ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten), aufmerksam zu machen. Zukünftige Rahmenbedingungen (Stichwort Fachkräftemangel) können die Anforderung, eine Rückkehr vorzubereiten und zu begleiten, zu einer besonderen Herausforderung werden lassen. Daher braucht es Ideen, wie dieser Anforderung auch unter anderen Rahmenbedingungen nachgekommen werden kann. Bei einem Mangel an Plätzen in Einrichtungen der stationären erzieherischen Hilfen kann eine Rückkehr zu den Eltern zur Lösung dieses Problems forciert werden. Vor dem Hintergrund der nicht seltenen Wiedereintritte in die stationären Hilfen zur Erziehung nach einer Rückkehr besteht die Herausforderung, die jeweiligen Bedarfssituationen gut einzuschätzen, um Bumerang-Effekte zu vermeiden.

Eine Rückkehr von jungen Menschen aus Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung in Einrichtungen zu den Eltern findet zu einem großen Anteil (46 %) ohne Konsens aller Beteiligten (junger Mensch, Eltern, Jugendamt, Einrichtung) statt. Es ist fraglich, ob damit dem Wohl des jungen Menschen immer gedient ist. Erstmals liegt eine empirisch fundierte Schätzung zum Anteil der Wiedereintritte der jungen Menschen in die Fremdunterbringung nach einer Rückkehr zu den Eltern vor. Etwa ein Fünftel der jungen Menschen kehrt wieder in die stationäre Kinder- und Jugendhilfe zurück. Diese Tatsache wirft eine Reihe von Fragen auf, z. B. Wie und weswegen kommt es zu einem Wiedereintritt? Wurde die Familie nach der Rückkehr unterstützt? Reagieren die Einrichtungen konzeptionell auf Wiedereintritte? Insgesamt muss das empirische Wissen zu

diesem Phänomen weiterhin als mangelhaft eingeschätzt werden. Wiedereintritte verweisen auf ein oftmals dynamisch zirkuläres Verhältnis zwischen Eltern und jungen Menschen, das eben nicht immer durch eine klare Reihenfolge von Ereignissen (Elternhaus, Auszug (selbstständiges Wohnen/stationäre Hilfe zur Erziehung), Selbstständigkeit) geprägt ist. Diese Zirkularität ist durchaus typisch für die Jugendphase und zeigt sich – wie Anne Berngruber (2021) beschreibt – bei allen jungen Menschen. Dieser Tatsache gilt es, auch in den Hilfeangeboten Rechnung zu tragen.

13 Kinderschutzfälle in Einrichtungen

Der Kinderschutz hat in den letzten Jahren enorm an Stellenwert gewonnen. Dafür gibt es mehrere Gründe. Zum einen sind dies verschiedene in den Medien stark aufgegriffene und skandalisierte Fälle von Gefährdungen des Kindeswohls, bei denen die staatlichen Institutionen ihrem Schutzauftrag nicht ausreichend nachgekommen sind, zum anderen Berichte von Betroffenen, die in öffentlichen Institutionen verschiedene Formen der Gewalt erfahren haben. Die Politik hat auf diese Entwicklungen reagiert, indem sie z. B. 2012 das Bundeskinderschutzgesetz (BkiSchG) in Kraft gesetzt und auch in späteren Reformen des SGB VIII, wie etwa durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) von 2021, weitere Regelungen verabschiedet hat, die den Kinderschutz weiter stärken sollen. Die öffentliche Aufmerksamkeit wurde insbesondere durch den „Runden Tisch Heimerziehung“ (RTH 2010), den „Runden Tisch Sexueller Kindesmissbrauch“ (RTSKM 2011) sowie die Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR (AGJ 2012, Beauftragter der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer 2012) auch auf Missstände in der Heimerziehung gelenkt, die auf dort existierende Abhängigkeits- und Machtverhältnisse zurückgeführt werden können. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat daraufhin eine Reihe von Forschungsprojekten zum Thema sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in pädagogischen Kontexten gefördert und im Jahr 2020 eine weitere Forschungsförderung für den Transfer von Forschungsergebnissen aus dem Bereich Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten zur Verfügung gestellt. Als unintendierter Nebeneffekt dieser Fokussierung auf sexualisierte Gewalt sind andere Formen der Gefährdung von jungen Menschen (Vernachlässigung, physische und psychische Gewalt) etwas aus dem Blick geraten.

Die Ergebnisse der geförderten Forschungsvorhaben und der Aufbereitung der Heimerziehung in der DDR machten deutlich, dass auch Einrichtungen der stationären erzieherischen Hilfen bis heute als Orte der öffentlichen Erziehung für junge Menschen nicht frei von Gefährdungen für ihre Bewohner:innen sind (vgl. auch Abschnitt 13.1), obwohl genau diese Orte als Räume des Schutzes vor den diversen Formen von Gewalt fungieren sollten. Es muss eine hohe Priorität haben, solche Erfahrungen von den jungen Menschen fernzuhalten. Dass dies bisher nicht immer gelingt, liegt zum einen daran, dass es Orte sind, die eine eigene Welt, eine in sich geschlossene Einheit darstellen, in denen Fachkräfte und junge Menschen, ein – oftmals unreflektiertes – enges Verhältnis zueinander entwickeln, aber Leitlinien für den professionellen Umgang mit Nähe und Distanz häufig fehlen, ein Mangel an sexualpädagogischen Konzepten besteht, sich besondere Gruppendynamiken entwickeln können und Machtasymmetrien vorhanden sind. Zum anderen ist dies anzunehmen, weil in den Einrichtungen

stationärer Hilfen zur Erziehung in der Regel besonders vulnerable Gruppen, zum Teil mit Gefährdungserfahrungen aus der Zeit vor der Unterbringung, leben, bei denen ein höheres (Re-)Viktimisierungsrisiko besteht (vgl. z. B. Timmerman/Schreuder 2014; Bundschuh 2010). Insgesamt ist das Wissen über aktuelle Kinderschutzfälle in Einrichtungen der stationären erzieherischen Hilfen trotz der fachlichen Diskussionen und den ersten empirischen Untersuchungen zu diesem Thema nach wie vor unbefriedigend.

Dieses Kapitel geht vor diesem Hintergrund drei Fragen nach: Wie oft kommt es während des Aufenthalts in Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung zu welcher Art von Kinderschutzfällen? Wer sind in diesen Fällen die „Täter:innen“ in den Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung?¹⁶³ Sind Kinderschutzfälle bei jungen Menschen in Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung seltener oder häufiger als bei denen in Familien?

Zur Beantwortung dieser Fragen wird auf zwei Datenquellen zurückgegriffen, wobei diese allerdings beide nur die institutionell zur Kenntnis genommenen Gefährdungen abbilden: Die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik zu den § 8a-Verfahren (Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Abs. 1 SGB VIII) sowie die DJI-Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung. Ereignisse, die gewissermaßen im Dunkelfeld und deshalb ohne Kenntnis der Institutionen stattfinden, sind in den beiden Datenquellen nicht enthalten. Zuerst werden die Herausforderungen dargestellt, die mit der Erforschung dieses Themas verbunden sind. Dann werden die wenigen quantitativen Befunde, die es bislang zu diesem Thema gibt, kurz beleuchtet. Im Anschluss daran werden die eigenen Ergebnisse dargestellt, und es wird abschließend ein Resümee gezogen.

13.1 Forschung in Deutschland

In diesem Abschnitt wird zum einen zuerst die jüngere Forschung zur Häufigkeit von Kinderschutzfällen und damit zusammenhängenden Bedingungen (z. B. Täter:innen, bisherige Gefährdungserfahrungen und Umgang mit wahrgenommenen Gefährdungen) sowie zum anderen daran anschließend eine Studie zum Stand der Umsetzung von Schutzkonzepten vorgestellt. Eingangs wird zur

163 Folgt man dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), kann streng genommen nur von den Eltern eine Kindeswohlgefährdung ausgehen. „Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind“ (BGB § 1666 Abs. 1). Im Folgenden wird der Begriff Kindeswohlgefährdung deshalb weitestgehend vermieden, weil das Wohl der jungen Menschen auch von anderen Personen als den Eltern gefährdet oder beeinträchtigt werden kann. Stattdessen wird je nach Kontext der Begriff „Kinderschutzfälle“ oder „Gefährdung des Kindeswohls“ benutzt.

Kontextualisierung kurz eine Studie zur Verbreitung von Gefährdungserfahrungen in der Allgemeinbevölkerung dargestellt. Die weitere Darstellung der Forschungen beschränkt sich auf dem Kontext der Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung.¹⁶⁴

In der Studie von Andreas Witt u. a. (2017), die auf einer allgemeinen Bevölkerungsumfrage (14- bis 94-Jährige) beruht, berichten 2,6 Prozent der befragten Personen, dass sie in der Kindheit emotionale Gewalt erfahren haben, 3,3 Prozent berichten von physischer Gewalt, 2,3 Prozent von sexueller Gewalt, 7,1 Prozent von emotionaler Vernachlässigung sowie neun Prozent von physischer Vernachlässigung.

Die nachfolgend genannten Forschungsarbeiten beziehen sich ausschließlich auf das Themenfeld der sexuellen Gewalt in stationären Erziehungshilfen und sind durchgeführt und finanziert durch Forschungsschwerpunkte und Förderlinien des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF), die anlässlich der Ergebnisse der anfangs erwähnten „Runden Tische“ ins Leben gerufen wurden. Über das Arbeitsfeld der stationären erzieherischen Hilfen hinaus wurden weitere Forschungsvorhaben gefördert.¹⁶⁵

In einer Studie des Deutschen Jugendinstituts zur sexuellen Gewalt in pädagogischen Institutionen (Deutsches Jugendinstitut 2011, S. 62) wurden neben Schulen und Internaten auch 324 Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung dazu befragt, inwiefern es in den drei Jahren vor der Erhebung Ereignisse in Form von Verdachtsfällen sexueller Gewalt in der Einrichtung gegeben hat. In 70 Prozent der befragten Einrichtungen gab es mindestens einen Verdachtsfall. Bezogen auf alle befragten Einrichtungen wurden in zehn Prozent der Einrichtungen dort tätige erwachsene Personen verdächtigt, in 39 Prozent in der Einrichtung lebende Kinder bzw. Jugendliche sowie in 49 Prozent Personen außerhalb der Einrichtung (Mehrfachnennungen waren möglich).

In der Studie von Regine Derr u. a. (2017) wurden 264 Jugendliche in Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung zum Thema Disclosure, dem Offenbaren von Gefährdungseignissen, befragt. Die Jugendlichen, die im Durchschnitt 16 Jahre alt waren und 28 Monate in der Einrichtung lebten, wurden danach befragt, ob sie während des Aufenthalts in der Einrichtung sexuelle Gewalt erfahren hätten. 24 Prozent der Jugendlichen wurden Opfer von Mobbing durch andere Kinder und Jugendliche, während sie in der Einrichtung waren. 30 Prozent der Jugendlichen gaben an, in der Einrichtung mindestens einmal körperliche Gewalt erlebt zu haben. 29 Prozent haben mindestens eine Erfahrung sexueller Gewalt während des Aufenthaltes in der Einrichtung gemacht. Die Verteilung der

164 Eine Vollständigkeit der Darstellung wird nicht beansprucht.

165 Vgl. dazu <https://www.empirische-bildungsforschung-bmbf.de/de/Forschung-zu-sexualisierter-Gewalt-1749.html>

Personengruppen, von denen die sexuelle Gewalt im jeweils schwersten Fall der sexuellen Gewalt ausging, zeigt, dass Jugendliche deutlich öfter Täter:innen waren als Erwachsene. Die größte Gruppe der Täter:innen stellen externe Jugendliche dar (41 %), während in 31 Prozent der Fälle eine oder mehrere Jugendliche der Einrichtung die Täter:innen waren. Bei 23 Prozent der Jugendlichen waren externe Erwachsene und bei fünf Prozent Erwachsene aus der Einrichtung die Täter:innen. Für die Bestimmung des Verhältnisses von Hell- und Dunkelfeld bei Informant:innenbefragungen ist von besonderer Bedeutung, dass, so hat die Studie ergeben, nur etwa ein Fünftel der Jugendlichen, die sexuelle Übergriffe in der Einrichtung erlebt haben, darüber mit Fachkräften der Einrichtung spricht. Das heißt, Fachkräfte sind nur zum Teil darüber informiert, welche Gewalt in ihrer Einrichtung passiert.

Die Studie von Marc Allroggen u. a. (2017) beruht auf einer Befragung von 153 über 14-jährigen Jugendlichen in Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung (Durchschnittsalter: 16,7) zu erfahrener sexueller Gewalt vor und während des Aufenthalts in der Einrichtung (durchschnittliche Verweildauer: 3 Jahre).¹⁶⁶ 31 Prozent der Jugendlichen in den Einrichtungen haben im bisherigen Leben schon einmal eine sexuelle Belästigung erlebt, fünf Prozent in der Einrichtung.¹⁶⁷ Sexuelle Übergriffe haben bereits 55 Prozent der Jugendlichen erlebt, 13 Prozent in der Einrichtung.¹⁶⁸ 38 Prozent der Jugendlichen haben eine unfreiwillige (versuchte) Penetration erlebt, fünf Prozent in der Einrichtung. Über diese Formen hinweg betrachtet haben insgesamt 62 Prozent der Jugendlichen bereits sexuelle Gewalt erlebt, 14 Prozent in der Einrichtung. In den Ergebnissen zur Täterschaft wurde nicht zwischen Opfern aus Heimen und Internaten differenziert. Auch in dieser Studie ist der Anteil der erwachsenen Personen aus den Einrichtungen an den Täter:innen am geringsten.

Die Studie von Heinz Kindler u. a. (2018) untersuchte 42 Mädchen im Alter von 14 bis 19 Jahren in Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung, die bereits vor der Unterbringung in einer Einrichtung der Hilfen zur Erziehung mehrfach Opfer von sexuellem Missbrauch geworden waren. Die Längsschnitanlage der Studie ermöglichte es, die Häufigkeit der Reviktimisierung zu bestimmen. Innerhalb eines Jahres wurden 38 Prozent (erneut) vergewaltigt, und weitere 37 Prozent der jungen Frauen berichten von anderen Formen sexueller Gewalt. Die Studie zeigt, dass mehrere Faktoren eine Rolle spielen. Die Wahrscheinlichkeit einer Reviktimisierung nimmt mit dem Ausmaß der bisher erlebten Viktimisierung, der

166 In der Studie wurde darüber hinaus auch eine Erhebung bei Jugendlichen in Internaten durchgeführt.

167 Zu sexuellen Belästigungen wurde gezählt: Das ungewollte Konfrontiertwerden mit pornografischem Material, sexualisierte Nachrichten über Handys, soziale Netzwerke oder im direkten Kontakt.

168 Zu sexuellen Übergriffen wurde gezählt: Masturbieren vor anderen, ungewolltes Berühren von Gesäß, Brust oder Genitalien.

Problembelastung aus Sicht der Betreuer:innen und bestimmten Mustern von subjektiven Vorstellungen zur eigenen Sexualität der Mädchen zu (ebd., S. 131).

Die Studie von Marie-Theres Pooch u. a. (2022) untersuchte anhand einer Auswahl von 122 jungen Menschen aus der Heimerunterbringung und 121 jungen Menschen aus Schulen, wie sie mit wahrgenommenen sexuellen Übergriffen unter Gleichaltrigen umgehen und welche Strategien zum Selbstschutz sie anwenden. Hier sind die Unterschiede in den Kontexten des Aufwachsens von Interesse. So zeigen sich etwa Unterschiede bei der Häufigkeit, mit der junge Menschen Fälle sexueller Gewalt unter Gleichaltrigen beobachten und darauf reagieren. Junge Menschen in Heimen gaben häufiger an, sexuelle Gewalt im Freundes- bzw. Bekanntenkreis mitbekommen zu haben, und sie intervenieren auch zu einem höheren Anteil (ebd., S. 92 f.). Dieses Ergebnis könnte zum Teil das bessere Verhältnis zwischen Hell- und Dunkelfeld in der öffentlichen Erziehung gegenüber dem Aufwachsen im privaten Kontext (vgl. Abschnitt 13.3) erklären.

Als Reaktion auf Kinderschutzfälle in Institutionen wird in der Fachdiskussion dafür plädiert, dass Einrichtungen Schutzkonzepte für Prävention und Umgang mit Gefährdungen entwickeln. Die Studie von Selina Kappler u. a. (2019) beschreibt auf der Basis einer Stichprobe bei Einrichtungen der Heimerziehung (n=442) den Stand der Umsetzung von Schutzkonzepten. 39 Prozent der Einrichtungen wurden von den Autor:innen als Einrichtungen mit einer „Advanced Practice“ (ebd., S. 37) eingestuft. Das heißt, es sind Einrichtungen die erstens mindestens zwei Drittel der zehn Bestandteile von Schutzkonzepten¹⁶⁹ als vorhanden angegeben haben, zweitens den eigenen Umsetzungsstand bei Schutzkonzepten mindestens als eher hoch beurteilt haben und drittens dem Thema „Sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen, jungen Frauen und Männern“ nach eigener Einschätzung Bedeutung beimessen. Empirisch zeigt sich, dass in Heimen mit „Advanced-Practice“ ein hohes Maß an Partizipation den Alltag prägt, wobei sowohl Mitarbeitende als auch Eltern sowie die jungen Menschen selbst an Entscheidungsprozessen beteiligt werden (ebd., S. 71). Der Anteil der Einrichtungen, die nach eigener Einschätzung über ein umfassendes Präventionskonzept verfügen, liegt bei 33 Prozent und hat sich gegenüber der Befragung aus dem Jahr 2013 um acht Prozentpunkte erhöht. Wobei Einrichtungen mit einer größeren Anzahl an betreuten jungen Menschen Präventionskonzepte umfassender implementiert haben.

Die bisherigen Forschungsergebnisse bestätigen, dass Viktimisierung und Reviktimisierung sexueller Gewalt in den Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung eine zu bewältigende Herausforderung darstellen. Weiterhin zeigt

169 Dazu zählen die Autor:innen (Kappler u. a. 2019, S. 20 f.): Leitbild, Verhaltenskodex/Selbstverpflichtungserklärung, Fortbildungen, erweitertes Führungszeugnis, Partizipation, Präventionsangebote, Beschwerdeverfahren, Handlungsplan/Interventionsplan sowie Kooperation.

sich, dass Gefährdungen junger Menschen durch andere Formen der Gewalt (physischer, emotionaler, psychischer) in der Forschung bislang unterbelichtet sind. Ebenso zeigen sich Erfolge bei der Implementation von Schutzkonzepten in den Einrichtungen, wobei noch nicht davon ausgegangen werden kann, dass wirklich alle Einrichtungen in diesem Feld gut aufgestellt sind und Opfer im unmittelbaren Umfeld immer mit Unterstützung und mit Schutz rechnen können.

Herausforderungen und Differenzierungen in der Forschung

Die zugrundeliegenden Definitionen und Operationalisierungen von Kinderschutzfällen oder einzelnen Formen davon sind in den verschiedenen Untersuchungen nicht immer identisch. Die Operationalisierungen beeinflussen die Ergebnisse. Gerade bei Befragungen von Personen, die über ihre eigenen Erfahrungen Auskunft geben, werden unterschiedliche Formen von konkreten Gefährdungsereignissen (z. B. geschlagen werden) und deren Häufigkeit erhoben. Bei Erhebungen über Dritte (z. B. Fachkräfte, Einrichtungen, Dienste), sogenannten Informant:innenbefragungen, werden dagegen in der Regel abstrakte Kategorien verwendet (z. B. Vernachlässigung, physische, sexuelle, psychische Gewalt).

Auch sind die betrachteten Zeiträume nicht immer vergleichbar. Oft werden Ereignisse innerhalb eines bestimmten Zeitraumes z. B. innerhalb des letzten Jahres wie in der DJI-Erhebung 2019 (Jahresprävalenz) oder für das gesamte bisherige Leben (Lebenszeitprävalenz) erfasst. Die ermittelten Prävalenzen fallen entsprechend sehr unterschiedlich aus. Von großer Bedeutung ist zudem, welche Person oder Stelle über die Ereignisse Auskunft gibt. Einrichtungen, wie in der DJI-Erhebung 2019, und Fachkräfte (sog. Informant:innenbefragungen) können nur die ihnen bekannten Kinderschutzfälle von jungen Menschen berichten (Hellfeld), während die jungen Menschen selbst (Opferbefragung) auch die nicht bekannten Ereignisse (Dunkelfeld) in einer Befragung angeben können.

Weiterhin gilt es zu beachten, auf welcher Ebene Aussagen getroffen werden. Wird etwa ausgewiesen, ob einzelne Einrichtungen Ereignisse in einer Einrichtung verzeichnen wie in der DJI-Erhebung 2019, sagt dies nicht unbedingt etwas über die Anzahl der Ereignisse oder die Anzahl der betroffenen jungen Menschen in einer Einrichtung aus. In einer Einrichtung können schließlich mehrere junge Menschen betroffen sein und einzelne junge Menschen können auch öfter Opfer von Gefährdungen des Kindeswohls werden.

Wichtig ist weiterhin die Unterscheidung zwischen Verdachts- und bestätigten Fällen. Nicht alle Verdachtsfälle beruhen auf tatsächlichen Kinderschutzfällen, sondern stellen sich nach einer Prüfung als unbegründet dar. In der DJI-Erhebung bei Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung 2019 wird deshalb zwischen Verdachts-, bestätigten und noch nicht geklärten Fällen unterschieden. Schon angeklungen ist die Unterscheidung nach Hell- und Dunkelfeld von Kinderschutzfällen. Hell- und Dunkelfeld sind Begriffe aus der Kriminologie. Das

Hellfeld umfasst die angezeigten oder bekannten Straftaten, während das Dunkelfeld die Summe jener Delikte umfasst, die nicht bekannt werden. Als „absolutes Dunkelfeld“ gilt jener Anteil des Dunkelfeldes, der auch nicht durch die sogenannte „Dunkelfeldforschung“ ans Tageslicht gebracht werden kann. Der Begriff Hellfeld wird hier verwendet für die Fälle, die den Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe irgendwie bekannt geworden sind. Die Kriminologie benutzt darüber hinaus noch eine weitere Unterscheidung, wenn sie von „Relativem Dunkelfeld“ spricht und damit den Anteil des Dunkelfeldes bezeichnet, der durch Dunkelfeldforschung „aufgehell“ werden kann. Sie trägt damit der Tatsache Rechnung, dass Personen auch in einem anonymisierten Kontext einer Befragung nicht unbedingt gewillt oder in der Lage sind, alle – oftmals sehr belastenden und/oder mit Scham behafteten – Ereignisse zu nennen. Diese Unterscheidungen sind insbesondere dann von Bedeutung, wenn Vergleiche der Prävalenzen zwischen verschiedenen Kontexten stattfinden und wenn das tatsächliche Ausmaß der Gefährdungen abgeschätzt werden soll.

13.2 Häufigkeit und Art von Kinderschutzfällen während des Aufenthaltes in Einrichtungen

Die berichteten Forschungsergebnisse zeigen, dass junge Menschen, die in Deutschland in Einrichtung der Hilfen zur Erziehung leben, zu einem großen Teil bereits vorher Gefährdungen ausgesetzt waren (Allroggen u. a. 2017; Derr u. a. 2017). Diese sind oft Anlass für die Fremdplatzierung. Im Vergleich zur übrigen Bevölkerung sind junge Menschen in Heimunterbringung stark überproportional Opfer von Gefährdungen des Kindeswohls (Rau u. a. 2018). Die Forschung zeigt darüber hinaus, dass Viktimisierungserfahrung(en) einen Risikofaktor für eine Reviktimisierung darstellen (vgl. z. B. Kindler u. a. 2018; White u. a. 2015; Hindley u. a. 2006). Das heißt, junge Menschen, die bereits gefährdet wurden, haben ein höheres Risiko, (erneut) gefährdet zu werden als Personen, die nicht gefährdet wurden. Bei jungen Menschen in Heimen kann dies außer-, aber auch innerhalb von Einrichtungen der erzieherischen Hilfen passieren.

Die Daten zu den Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Abs. 1 SGB VIII in der Kinder- und Jugendhilfestatistik (vgl. Statistisches Bundesamt 2022i) enthalten zwar Daten zum Aufenthaltsort der jungen Menschen, bei denen ein Verdacht auf eine Gefährdung des Kindeswohls im Raum steht, aber sie erlauben (noch)¹⁷⁰ keine eindeutige Aussage bezüglich des Aufenthaltsortes zum Zeitpunkt der Kindeswohlgefährdung. Die hier interessierende Frage, ob diese während des Aufenthaltes in der

170 Mit der Änderung des SGB VIII durch das KJSG wurden die Erhebungsmerkmale zu der 8a-Statistik u. a. um die Person, von der die Gefährdung ausgeht, ergänzt. Zukünftig wird es damit möglich sein, Ort und Täterschaft zu trennen.

Einrichtung stattfand und Fachkräfte als Täter:innen in Verdacht geraten sind oder die Heimunterbringung bzw. die Inobhutnahme eine Schutzmaßnahme in Folge einer Gefährdung des Kindeswohls ist, kann damit also (noch) nicht beantwortet werden. Dazu liefern die Ergebnisse der DJI-Erhebung in diesem Abschnitt jedoch Informationen.

Nimmt man die Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik und betrachtet für die unter 18-Jährigen, die während des – manchmal lang andauernden – 8a-Verfahrens in Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung gelebt haben, den Anteil der latenten und akuten Gefährdungen¹⁷¹ an allen Verdachtsfällen, dann zeigt sich, dass 18,6 Prozent der Meldungen im Jahr 2020 als „latente Kindeswohlgefährdung“ und 35,9 Prozent als „akute Kindeswohlgefährdung“ klassifiziert werden (vgl. Statistisches Bundesamt 2022i).¹⁷² Damit bestätigt sich – nimmt man den Rest der Fälle – bei grob der Hälfte der Fälle der Verdacht nicht (45,5%). Betrachtet man im Vergleich dazu das Verhältnis der akuten, latenten und nicht bestätigten Verdachtsfälle bei den nicht fremduntergebrachten unter 18-Jährigen,¹⁷³ so zeigt sich insbesondere, dass der Anteil der „akuten Kindeswohlgefährdungen“ mit 14,8 Prozent mehr als 20 Prozentpunkte unter dem Anteil der unter 18-Jährigen liegt, die während des 8a-Verfahrens in Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung gelebt haben (35,9%). Dies kann damit erklärt werden, dass bei einem Teil der unter 18-Jährigen die Gefährdung des Kindeswohls nicht während des Aufenthalts in der Einrichtung erfolgt ist, sondern die Heimunterbringung bzw. die Inobhutnahme eher die Folge einer bereits abgeklärten und

171 „Kann die Frage nach der gegenwärtig tatsächlich bestehenden Gefahr nicht eindeutig beantwortet werden, besteht aber der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung bzw. kann eine Kindeswohlgefährdung nicht ausgeschlossen werden“, ist nach den Erläuterungen zur amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik von einer „latenten Kindeswohlgefährdung“ auszugehen. Eine akute Kindeswohlgefährdung ist nach den Erläuterungen anzugeben, „wenn als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung eine Situation zu bejahen ist, in der eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes/Jugendlichen bereits eingetreten ist oder mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten ist“ (Aus den Erläuterungen zu den Erhebungsbögen des Statistischen Bundesamts für die Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Abs. 1 SGB VIII).

172 Obwohl inzwischen aktuellere Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistik vorliegen, wird hier auf die Daten des Jahres 2020 zurückgegriffen, damit die Erhebungszeitpunkte der beiden betrachteten Datenquellen weitgehend übereinstimmen.

173 In Tabelle 13.1 werden zwei Gruppen gegenübergestellt: Unter 18-Jährige in Heimerziehung oder sonstigen betreuten Wohnformen sowie unter 18-Jährige, die nicht fremduntergebracht waren. Zu ersteren werden auch die jungen Menschen in Pflegefamilien gezählt, da bei dieser Gruppe, wie auch bei den jungen Menschen in der Heimerziehung, eine öffentliche Verantwortung für das Aufwachsen existiert, die mit einem höheren institutionalisierten Schutz dieser Gruppe und damit mit einem anderen, besseren Verhältnis von Hell- und Dunkelfeld einhergeht (zu Kindeswohlgefährdungen in Pflegefamilien vgl. van Santen u. a. 2019, S. 224 ff.).

bestätigten Gefährdung des Kindeswohls ist.¹⁷⁴ Auch die bereits erwähnte höhere Reviktimisierungswahrscheinlichkeit bei jungen Menschen in Einrichtungen und eine hohe Sensibilität der Einrichtungen gegenüber Gefährdungssignalen können als Erklärung für die Differenz herangezogen werden. Die Differenz der Anteile bei den latenten Kindeswohlgefährdungen ist im Vergleich zu den akuten Kindeswohlgefährdungen dagegen gering (18,6 vs. 15,8 %).

Die Reihenfolge der Anteile der verschiedenen Typen von akuter Gefährdung des Kindeswohls (Vernachlässigung, körperliche/psychische Misshandlung, sexuelle Gewalt) von jungen Menschen in einer Einrichtung der Hilfen zur Erziehung entspricht der Reihenfolge bei den nicht fremduntergebrachten jungen Menschen (vgl. Tab. 13.1). Allerdings unterscheiden sich die jeweiligen Anteile der Typen der Gefährdung des Kindeswohls zum Teil deutlich. Sowohl bei jungen Menschen, die in Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung leben, als auch bei den nicht fremduntergebrachten jungen Menschen ist Vernachlässigung die häufigste Form von allen Formen der Kindeswohlgefährdung. Die jeweiligen Anteile unterscheiden sich relativ wenig (64 vs. 58 %, Tab. 13.1). Größer sind die Unterschiede bei psychischer Misshandlung. Hier ist der Anteil bei den jungen Menschen, die in Heimeinrichtungen leben, zehn Prozentpunkte geringer als bei den nicht fremduntergebrachten jungen Menschen (25 vs. 35 %). Vergleichbar ist die Situation bei Gefährdungen durch körperliche Misshandlung (20 vs. 31 %). Der Anteil der Gefährdungen durch sexuelle Gewalt ist in Einrichtungen jedoch doppelt so hoch wie bei nicht fremduntergebrachten jungen Menschen (13 vs. 6 %).

Man erwartet nicht, dass in einem professionell kontrollierten und begleiteten pädagogischen Kontext wie in einer Einrichtung der Hilfen zur Erziehung Vernachlässigung eine Rolle spielt. Auch die Jahresprävalenz des Verdachts der Feststellung einer latenten Kindeswohlgefährdung sowie einer tatsächlich festgestellten akuten Kindeswohlgefährdung in Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung ist für alle Formen der Kindeswohlgefährdung viel höher als bei den jungen Menschen unter 18 Jahren, die nicht in Fremdunterbringung untergebracht sind (vgl. Tab. 13.1). Dies kann, wie bereits erwähnt, auf die Hochrisikopopulation in Heimen, aber auch darauf zurückzuführen sein, dass junge Menschen während oder nach der Klärung des Verdachts auf eine Kindeswohlgefährdung aus ihrer Familie herausgenommen und in einer Einrichtung der Hilfen zur Erziehung untergebracht werden. Das heißt, die Ursache für die Gefährdung des Kindeswohls der jungen Menschen in Einrichtungen liegt nicht zwangsläufig im aktuellen Wohnort Heim, sondern der Aufenthaltsort Heim kann auch nur eine (ggf. vorübergehende) Schutzmaßnahme gegenüber einer

174 Die Daten der DJI-Erhebung bei Einrichtungen stationärer erzieherischer Hilfen zeigen in diesem Zusammenhang, dass relativ viele Einrichtungen (20 %) auch als Inobhutnahmestelle fungieren. Wesentlich seltener sind Einrichtungen, die ausschließlich als Inobhutnahmestelle fungieren (1 %). Die Daten erlauben keine Zuordnung von Kindeswohlgefährdungsfällen nach einzelnen Gruppen in den Einrichtungen und damit auch nicht zwischen jungen Menschen, die in einer Inobhutnahme- oder anderen Gruppe sind.

Gefährdung außerhalb des Heims sein. Eine Abschätzung der genauen Prävalenz von Kinderschutzfällen in Heimen ist damit nur eingeschränkt möglich. Es braucht dazu Hinweise zu den Personen, die eine Kindeswohlgefährdung verursachen.

Tab. 13.1: Jahresprävalenz von Verdachts- und bestätigten Fällen von Kindeswohlgefährdung (KWG) bei unter 18-Jährigen nach Lebensort zum Zeitpunkt des 8a-Verfahrens (Angabe in Promille der Referenzgruppe, d. h. Bevölkerung bzw. Personen in Heimunterbringung unter 18) 2020

Typ Kindeswohl- gefährdung	U18-Bevölkerung (ohne Fremduntergebrachte)				U18-Heimunterbringung			
	Verdacht (in ‰)	Latente KWG (in ‰)	Bestätigt (akute KWG) (in ‰)	Anteil des Typs KWG bei allen Kindern mit aku- ten KWG (in ‰)	Verdacht (in ‰)	Latente KWG (in ‰)	Bestätigt (akute KWG) (in ‰)	Anteil des Typs KWG bei allen Kindern mit aku- ten KWG (in ‰)
Vernachlässigung		1.3 ‰	1.2 ‰	58 ‰		5.7 ‰	12.1 ‰	64 ‰
Körperliche Misshandlung		0.5 ‰	0.6 ‰	31 ‰		1.6 ‰	3.8 ‰	20 ‰
Psychische Miss- handlung		0.8 ‰	0.7 ‰	35 ‰		3.0 ‰	4.8 ‰	25 ‰
Sexuelle Gewalt		0.1 ‰	0.1 ‰	6 ‰		1.1 ‰	2.3 ‰	12 ‰
Kindeswohl- gefährdung insgesamt	14.0 ‰	2.2 ‰	2.1 ‰		52.6 ‰	9.8 ‰	18.9 ‰	

Quelle: Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik, Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Abs. 1 SGB VIII 2020; eigene Berechnungen

Zur Klärung dieser Frage werden die Daten der DJI-Erhebung bei den Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung herangezogen. Die Erhebung enthält Informationen zu der Anzahl der Hinweise auf Kinderschutzfälle im letzten Jahr, die Formen der bestätigten Kinderschutzfälle als auch Informationen dazu, von wem die Gefährdung bei den bestätigten Kinderschutzfällen ausging. In der DJI-Erhebung berichtet mehr als ein Drittel der Einrichtungen (35 ‰), dass es unter den unter 18-Jährigen in der Einrichtung im letzten Jahr (2018) mindestens einen Verdacht auf eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben hat. Im Vergleich zum Jahr 2014 (36 ‰, vgl. van Santen 2019b, S. 118) hat sich damit dieser Anteil kaum verändert. Tabelle 13.2 zeigt, dass nicht in allen Einrichtungen dieser Verdacht auch bestätigt wurde. In einem Viertel der Einrichtungen (24 ‰) wurde die Gefährdung des Kindeswohls bestätigt. Wechselt man die Betrachtung und nimmt man die Anzahl der Fälle als Bezugsgröße, dann zeigt sich, dass von allen (Verdachts-)Fällen 28 Prozent unbegründet waren bzw. sich der Verdacht in diesen Fällen nicht bestätigt hat. Bei 60 Prozent der Fälle hat sich der Verdacht als Gefährdung des Kindeswohls

bestätigt, und in zwölf Prozent der Fälle ließ sich der Verdacht (noch) nicht klären. Damit ist der Anteil der bestätigten Fälle im Vergleich zu der Erhebung aus dem Jahr 2014 um erhebliche zehn Prozentpunkte gestiegen (ebd., S. 118). An dieser Stelle bleibt unklar, ob dieser Anstieg auf eine Zunahme der tatsächlichen Gefährdungen hindeutet oder sich lediglich das Verhältnis von Hell- und Dunkelfeld von Kinderschutzfällen zugunsten des Hellfeldes, etwa durch eine erhöhte Sensibilität seitens der Einrichtungen, vergrößert hat.

Tab. 13.2: Anteil der Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung, in denen es im Jahr 2018 Fälle von Gefährdung des Kindeswohls (KWG) gab (in %; Mehrfachnennungen)

	% aller Einrichtungen	% der Verdachtsfälle
Kein Fall vermuteter KWG	65 %	
Mindestens ein Verdachtsfall	35 %	
<i>Fall/Fälle vermuteter KWG*</i>		
– jedoch unbegründet	12 %	28 %
– bestätigt	24 %	60 %
– noch ungeklärt	5 %	12 %

Lesebeispiel: In 35 % aller Einrichtungen gab es mindestens einen Verdachtsfall; in 12 % aller Einrichtungen gab es mindestens einen Verdachtsfall, der sich als unbegründet erwies; 28 % der Verdachtsfälle erwiesen sich als unbegründet.

* Die Prozentuierung der vermuteten KWG über alle Einrichtungen beruht zum Teil auf Mehrfachnennungen.

n=451

Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2019

Die Jahresprävalenz¹⁷⁵ der (Verdachts-)Fälle von einer Gefährdung des Kindeswohls der jungen Menschen in Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung kann mit den vorhandenen Informationen aus der DJI-Erhebung bei Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung nur angenähert ermittelt werden. Da die Kinderschutzfälle nicht auf der Ebene der Bewohner:innen des Heims erfasst wurden, sondern nur über die Einrichtung für den Zeitraum von einem Jahr aggregiert, stellt sich die Frage, zu welcher Anzahl an jungen Menschen die Anzahl der Kinderschutzfälle in Beziehung zu setzen ist. Die Anzahl der Bewohner:innen muss nicht das ganze Jahr identisch gewesen sein, es müssen nicht das ganze Jahr – selbst bei gleichbleibender Anzahl – dieselben Bewohner:innen gewesen sein, und einzelne Personen können auch mehrfach Opfer von Gefährdungen

175 Die Jahresprävalenz beschreibt die Häufigkeit von (vermuteten) Kindeswohlgefährdungen bei Minderjährigen in Einrichtungen bezogen auf die Gesamtzahl der Minderjährigen in Einrichtungen pro Jahr.

geworden sein. In diesem Fall wäre die Anzahl der betroffenen Personen geringer. Unter der Annahme, dass die Anzahl der Bewohner:innen über das Jahr betrachtet nicht variiert, errechnet sich auf der Basis der DJI-Erhebung 2019 eine Jahresprävalenz von Verdachtsfällen von 39 Promille der jungen Menschen in den Einrichtungen. Gegenüber der Statistik der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. Tab. 13.1) ergibt sich eine Abweichung von 14 Promillepunkten (53‰ vs. 39‰).¹⁷⁶ Deutlich kleiner ist die Abweichung bei den bestätigten Kinderschutzfällen. Die Kinder- und Jugendhilfestatistik weist hier einen Wert von 19 Promille aus, während sich aus der DJI-Studie ein Wert von 22 Promille errechnen lässt. Dieser etwas höhere Wert erklärt sich wahrscheinlich (auch) aus den unterschiedlichen Anteilen der bestätigten Fälle (höhere Anteile bei der DJI-Erhebung), die vermutlich auf die unterschiedlichen Zeiträume, die für die Klassifizierung und Klärung der Fälle bei der Meldung für die Bundesstatistik und für eine Einrichtung selbst zur Klärung des Verdachts zur Verfügung stehen, zurückzuführen sind.

Im Vergleich zu den Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik lassen sich zwei wesentliche Unterschiede beschreiben, die bei der weiteren Interpretation der Ergebnisse zu beachten sind. Die Prävalenz der Verdachtsfälle ist in der amtlichen Statistik deutlich höher, während die Prävalenz der bestätigten Fälle bei den beiden Erhebungen eine vergleichbare Höhe hat. Der wesentliche Unterschied liegt im Anteil der bestätigten Fälle. Dieser ist in der DJI-Erhebung deutlich höher als in der amtlichen Statistik (60 vs. 23 %). Zum Teil dürfte dies darauf zurückzuführen sein, dass die amtliche Statistik andere Begriffe¹⁷⁷ verwendet. Weiterhin trägt zu dem Unterschied wahrscheinlich bei, dass für eine Meldung an die amtliche Statistik und für die Klärung des Verdachts in einer Einrichtung selbst unterschiedliche Zeiträume zur Verfügung stehen. Darüber hinaus unterscheiden sich vermutlich auch die Charakteristika und Anzahl der jeweiligen Meldungen zwischen Jugendamt und Einrichtungen. So wird z.B. nicht jede Meldung eines Kinderschutzfalles innerhalb einer Einrichtung auch zu einer Meldung beim Jugendamt führen.

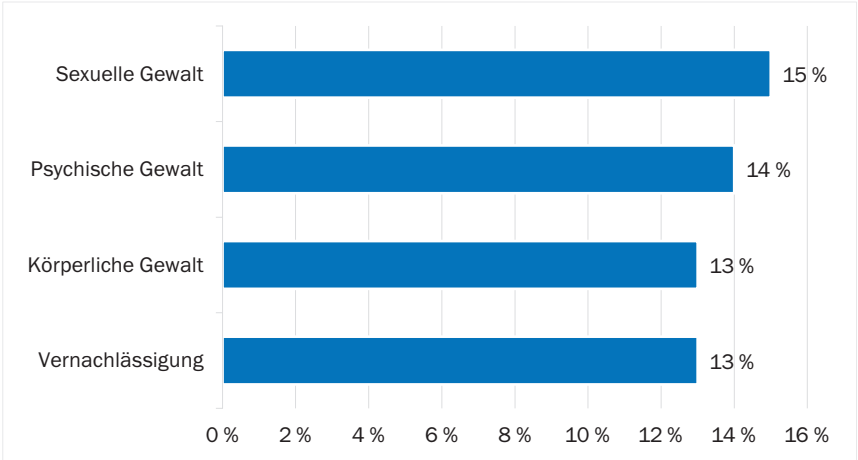
176 Beide Datenquellen liefern keine Informationen über das Ausmaß der Reviktimisierung innerhalb des Beobachtungszeitraumes. Die Anzahl der betroffenen Minderjährigen liegt damit vermutlich niedriger.

177 In der DJI-Studie wurde zwischen Verdachtsfällen, die sich als unbegründet herausgestellt haben, bestätigten und ungeklärten Fällen unterschieden. Letztere Fälle dürften die größte Überschneidung zu den Fällen aufweisen, die in der amtlichen Statistik mit dem umstrittenen Begriff der „latenten Kindeswohlgefährdung“ (vgl. z.B. van Santen/Schäfer 2022, S. 1193) bezeichnet werden, während die bestätigten Fälle in der DJI-Studie mit den akuten Kindeswohlgefährdungen weitgehend übereinstimmen dürften.

Kinderschutzfälle nach Typ

In 24 Prozent aller Einrichtungen gab es 2018 bestätigte Kinderschutzfälle. Darüber, wie häufig bestimmte Formen einer Gefährdung des Kindeswohls differenziert nach Typ der Gefährdung in den Einrichtungen vorkommen, können mit den vorhandenen Daten keine Aussagen gemacht werden. Jedoch ist eine Aussage darüber möglich, ob eine bestimmte Form von bestätigter Gefährdung in einem Jahr vorgekommen ist. Abbildung 13.1 zeigt die Verteilung der bestätigten Kinderschutzfälle bezogen auf alle Einrichtungen. Alle Formen sind in den Einrichtungen in etwa gleichem Maße anzutreffen. Lediglich für eine Gefährdung durch sexuelle Gewalt gilt, dass sie unter den Einrichtungen etwas mehr verbreitet ist (16 %). Oft kommen mehrere Formen vor. In 41 Prozent der Einrichtungen, in denen es bestätigte Fälle gab, betraf dies verschiedene Formen. Die am häufigsten in Einrichtungen vorkommende Kombination von Gefährdungen ist eine Gefährdung durch Vernachlässigung und sexuelle Gewalt. Mit den Daten kann nicht aufgeklärt werden, inwiefern junge Menschen durch verschiedene Formen gefährdet wurden oder inwiefern die Gefährdung andere junge Menschen betraf.¹⁷⁸

Abb. 13.1: Anteil der Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung, in denen es im Jahr 2018 mindestens einen Fall von bestätigter Gefährdung des Kindeswohls gab, an allen Einrichtungen nach Gefährdungstyp (in %; Mehrfachnennungen)



Lesebeispiel: In 15 % der Einrichtungen gab es 2018 mindestens einen Fall von sexueller Gewalt. Mindestens einen Fall physischer Gewalt gab es in 14 % der Einrichtungen.

n=451

Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2019

178 Diese Art von Information würde eine Erhebung auf der Ebene der einzelnen jungen Menschen voraussetzen, auf die zur Entlastung der an der Erhebung teilnehmenden Einrichtungen verzichtet wurde (vgl. auch Kap. 20).

Wer sind die „Täter:innen“ der Kinderschutzfälle in Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung?

Die Daten der Befragung bei den Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung erlauben eine Annäherung, bei wie vielen jungen Menschen eine bestätigte Gefährdung des Kindeswohls während des Aufenthalts in der Einrichtung erfolgte, da auch erhoben wurde, von wem die Gefährdung des Kindeswohls ausgegangen ist. Bei manchen Gruppen von Täter:innen liegt es näher als bei anderen, dass eine Gefährdung innerhalb der Einrichtung stattgefunden hat bzw. in unmittelbarem Zusammenhang mit der Gefährdung steht.

Tab. 13.3: Anteil der Einrichtungen mit mindestens einem Kinderschutzfall, in denen die Täter:innen zur jeweiligen Gruppe gehören (in %; Mehrfachnennungen)

Die Eltern/Personensorgeberechtigten	51 %
Ein anderes Kind/Jugendlicher aus der Einrichtung	39 %
Eine andere erwachsene Person	20 %
Ein:e Mitarbeiter:in der Einrichtung	11 %
Ein anderes Kind/Jugendlicher außerhalb der Einrichtung	11 %
Täterschaft unbekannt	7 %

Lesebeispiel: In 39 % der Einrichtungen mit mindestens einem Kinderschutzfall gehört ein anderes Kind/Jugendlicher aus der Einrichtung zu den Täter:innen.

n=152 (Einrichtungen mit mindestens einem bestätigten Fall der Gefährdung des Kindeswohls)

Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2019

Die häufigste Nennung als gefährdende Person bei den bestätigten Fällen von einer Gefährdung des Kindeswohls ist ein Elternteil: Bei 51 Prozent der Einrichtungen gehören die Eltern zum Personenkreis der Täter:innen. Dies macht deutlich, dass ein erheblicher Teil der Kinderschutzfälle von jungen Menschen in Einrichtungen nicht auf das Leben in der Einrichtung zurückgeht, sondern auf die Umstände, warum sie in der Einrichtung leben. Es kann lediglich vermutet werden, dass ein Teil dieser Kinderschutzfälle sich auch bei Besuchen bei der Familie ereignet hat, weil der Ort der Gefährdung nicht erhoben wurde. Die zweithäufigste Nennung ist ein anderes Kind/Jugendlicher aus der Einrichtung (39 %). Eine nicht der Einrichtung zugehörige erwachsene Person, die nicht Elternteil ist, wird von 20 Prozent und Mitarbeiter:innen der Einrichtung von elf Prozent der Einrichtungen als Täter:in genannt, zum gleichen Anteil werden andere Kinder/Jugendliche außerhalb der Einrichtung angeführt. Der geringste Anteil (7 %) bezieht sich auf die bestätigten Fälle mit unbekannter Täterschaft.

Da in der Erhebung bei den Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung nicht für jede einzelne Kindeswohlgefährdungsmeldung, sondern über alle Fälle hinweg lediglich gefragt wurde, welche Gruppe von Personen als

gefährdende Person bestätigt wurde, können die Nennungen der Einrichtungen zu den einzelnen Gruppen nicht genau mit den Anteilen an der Gesamtzahl der Täter:innen übereinstimmen. So könnte es theoretisch sein, dass in absoluten Zahlen mehr junge Menschen einer Gefährdung des Kindeswohls durch „andere erwachsene Personen“ als durch „andere Kinder/Jugendliche außerhalb der Einrichtung“ ausgesetzt sind. Obwohl „andere Erwachsene“ nur von 20 Prozent der Einrichtungen genannt werden, kann es sein, dass in absolut gemessenen Zahlen zur Täterschaft dies die häufigste Nennung sein könnte. Die Analyse der Gruppe der Einrichtungen, die nur einen bestätigten Fall einer Gefährdung hatten (n=62), zeigt überdies, dass es in seltenen Fällen auch mehrere verursachende Personen bei einem Fall gibt. Analysen mit dieser kleinen Gruppe geben überdies grobe Hinweise zum Zusammenhang von Art der Gefährdung und verursachender Person. Hier deutet sich an, dass bezüglich der sexuellen Gewalt diese am häufigsten von den anderen jungen Menschen in der Einrichtung und anderen Erwachsenen, außer Mitarbeiter:innen und Eltern ausgeht, während Vernachlässigung und psychische Gewalt am häufigsten vom erwachsenen sozialen Umfeld der jungen Menschen außerhalb der Einrichtung ausgeht. Während wiederum physische Gewalt am häufigsten von den Eltern und anderen jungen Menschen in der Einrichtung ausgeht.

Für eine Schätzung bezüglich des Anteils der bestätigten Kinderschutzfälle, die in unmittelbarem Kontext des Lebens in der Einrichtung stehen, wird auf der Basis der Ergebnisse der Tabelle 13.3 davon ausgegangen, dass etwa die Hälfte der Täter:innen von bestätigten Kinderschutzfällen in direktem Zusammenhang mit der Einrichtung stehen, sei es, weil ein:e Mitarbeiter:in oder ein:e (Mit-)Bewohner:in Täter:in ist.

Unter der Annahme, dass die Anzahl der Bewohner:innen über das Jahr betrachtet nicht variiert – was angesichts der den Entgeltvereinbarungen zugrunde gelegten hohen Auslastungsquoten (vgl. Kap. 5) nicht unplausibel erscheint –, besteht pro Jahr für ca. 1,1 Prozent der jungen Menschen in einer Einrichtung¹⁷⁹ die Gefahr, dass sich eine Gefährdung aufgrund des Verhaltens eines Mitarbeiters, einer Mitarbeiterin oder anderer Jugendlicher in der Einrichtung ereignet.

13.3 Sind Einrichtungen ein sicherer Ort?

Vor dem Hintergrund, dass die Kinder- und Jugendhilfe als unterstützende Instanz im Leben der jungen Menschen und ihrer Familien einen sicheren Ort

179 Dieser Anteil entspricht dem durchschnittlichen Anteil der Summe der bestätigten Kinderschutzfälle an der Summe der unter 18-jährigen jungen Menschen in der Einrichtung multipliziert mit dem Anteil der Täterschaft durch Personal der Einrichtung oder Mitarbeiter:innen der Einrichtung. Diese Zahl berücksichtigt keine Reviktimisierungen. Sie ist de facto um den unbekannten Anteil der Reviktimisierungen zu reduzieren.

darstellen muss, stellt sich die Frage, ob Minderjährige in Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung im Vergleich zu Minderjährigen in Familien ein vergleichbares Risiko haben, einer Gefährdung ausgesetzt zu werden. Diese Frage angemessen zu beantworten, ist aufgrund der verschiedenen Kontexte, ggf. unterschiedlichen Interpretationen und Bewertungen der Ereignisse sowie abweichenden Datenquellen eine besondere Herausforderung. Deshalb ist es umso wichtiger, die Begründungen und Argumentationen transparent darzustellen, damit dem auch andere Interpretationen entgegengesetzt werden können.

Vergleicht man die Anzahl der bestätigten Gefährdungen des Kindeswohls in Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung mit der der nicht fremduntergebrachten Bevölkerung in Tabelle 13.1 (2,1% vs. 18,9%),¹⁸⁰ dann scheint die Jahresprävalenz von Kinderschutzfällen von jungen Menschen in Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung auf den ersten Blick deutlich höher zu sein. Bei einem solchen Vergleich muss jedoch berücksichtigt werden, wer als verursachende Person betrachtet wird. Im vorherigen Abschnitt wurde deutlich, dass ca. die Hälfte der Gefährdungen in unmittelbarem Zusammenhang mit den Einrichtungen steht. Legt man die Zahlen der DJI-Erhebung 2019 zugrunde, die im Vergleich zur amtlichen Statistik eine etwas höhere Prävalenz von bestätigten Gefährdungen des Kindeswohls aufweist (22%), dann ergibt sich daraus eine Prävalenzrate von geschätzten elf Promille bzw. 1,1 Prozent von Kinderschutzfällen, bei denen entweder ein:e Mitarbeiter:in der Einrichtung oder ein:e andere:r Jugendliche:r aus der Einrichtung als Täter:in gilt. Auch diese Zahl ist immer noch etwa fünfmal höher als die Prävalenz der Gefährdungen in Familien in der Gesamtbevölkerung. Jedoch ist darüber hinaus auch noch das Verhältnis von Hell- und Dunkelfeld zu berücksichtigen. Letzteres gilt selbstverständlich sowohl für Kindeswohlgefährdungen in Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung als auch in Herkunftsfamilien. Bei beiden wird es jenseits der festgestellten Fälle von Gefährdungen des Kindeswohls (Hellfeld) weitere geben, die unentdeckt und damit dem Dunkelfeld zugehörig sind.

Nun ist anzunehmen, dass in einer Einrichtung der öffentlichen Erziehung der Anteil der Kinderschutzfälle im Dunkelfeld geringer sein dürfte als bei Herkunftsfamilien. Schließlich gehören die Einrichtungen der Erziehungshilfen zum professionalisierten System der öffentlichen Erziehung, was zum Schutz von jungen Menschen beitragen soll und einer besonderen Sensibilität gegenüber Gefährdungen und Gefährdungspotenzialen verpflichtet ist. Empirische Hinweise dafür liefert das Verhältnis der Verdachtsfälle zu den bestätigten Fällen von Kindeswohlgefährdung. In der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik beträgt dieses Verhältnis der bestätigten Fälle zu den Verdachtsfällen bei

180 Die Gesamtjahresprävalenz der latenten und bestätigten Fälle von Kindeswohlgefährdung entspricht nicht der Summe der einzelnen Formen der Kindeswohlgefährdung, weil Kinder von verschiedenen Formen von Kindeswohlgefährdung betroffen sein können.

den unter 18-Jährigen, die während des Verfahrens in einer Einrichtung leben, 1 zu 2,8, während in der DJI-Studie ein Verhältnis von 1 zu 1,8 beobachtet wurde. In der 8a-Statistik beträgt dieses Verhältnis bei den Minderjährigen, die nicht in Fremdunterbringung leben, 1 zu 6,7. Die 8a-Statistik zeigt in diesem Zusammenhang, dass Verdachtsmeldungen von professionellen Diensten (z. B. sozialer Dienst/Jugendamt, Dienste der Erziehungshilfen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe) zu einem sehr viel höheren Anteil tatsächlich zur Feststellung einer akuten oder latenten Gefährdung führen als etwa die von Bekannten/Nachbarn oder anonyme Meldungen (vgl. Statistisches Bundesamt 2022i).

Es ist anzunehmen, dass die Fachkräfte der Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung Hinweise qualifizierter einschätzen können. Es gibt jedoch auch Hinweise, dass Fachkräfte manchmal zu optimistisch sind und nicht wahrhaben wollen, dass eine Gefährdung im Raum steht, oder auch keine geeignetere Alternative als die jetzige Platzierung sehen und einem Verdacht deshalb nicht weiter nachgehen (vgl. Gerber/Lillig 2018).

Generell differiert das Verhältnis von Hell- und Dunkelfeld je nach „Deliktart“. Manche Delikte lassen sich nicht oder kaum verbergen (z. B. Autodiebstahl), während andere, wie Körperverletzungen oder Kinderschutzfälle, durch Abhängigkeitsverhältnisse und soziale Verflechtungen zwischen Opfer und Täter zu einem sehr viel höheren Anteil im Verborgenen bleiben.¹⁸¹

Die Studien, die in den Niederlanden im Rahmen der Arbeit der Samson-Kommission¹⁸² zu Kinderschutzfällen in Fremdunterbringungen durchgeführt wurden, geben Anhaltspunkte für das Verhältnis von Hell- und Dunkelfeld von Kinderschutzfällen, allerdings nur in Bezug auf sexuelle Gewalt (vgl. Samson-Commissie 2012): In der Gesamtbevölkerung beträgt das Verhältnis von Hell- und Dunkelfeld für die 12- bis 18-Jährigen 1 zu 93, während dieses Verhältnis für diese Altersgruppe in den Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung „nur“ bei 1 zu 32 liegt. Das heißt, das Dunkelfeld der unentdeckten Fälle von sexueller Gewalt ist in Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung viel geringer als in Familien, wenn auch immer noch sehr beträchtlich. Das Dunkelfeld ist bei jungen Menschen, die in Familien leben, fast dreimal größer als in Einrichtungen der erzieherischen Hilfen. Das in den Niederlanden ermittelte Verhältnis zwischen Hell- und Dunkelfeld im Bereich der sexuellen Gewalt in Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung sowie in Familien kann nicht unmittelbar übertragen werden auf alle Kinderschutzfälle in Deutschland. Aber die Betrachtung der Jahresprävalenz des

181 Das Verhältnis von Hell- und Dunkelfeld variiert je nach Typ der Kindeswohlgefährdung (vgl. z. B. Stoltenborgh u. a. 2013, 2012, 2011).

182 Die Samson-Kommission wurde in den Niederlanden installiert, nachdem eine Vielzahl von Fällen von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, die früher oder auch jetzt noch in öffentlicher Verantwortung in erzieherischen Einrichtungen und Pflegefamilien erzogen wurden, ans Tageslicht kamen.

Hellfeldes der bestätigten Kinderschutzfälle in Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung durch Mitarbeiter:innen der Einrichtung oder Mitbewohner:innen von elf Promille Prozent (siehe oben) und 2,1 Promille in Familien sowie die Beachtung des etwa um den Faktor drei und damit sehr viel größeren Anteils des Dunkelfeldes in Familien im Vergleich zum Anteil des Dunkelfeldes in Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung in den Niederlanden legt – auch aufgrund der soziokulturellen Ähnlichkeit beider Länder – nahe, dass die wirklichen Jahresprävalenzen der Gefährdung in deutschen Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung (Hell- und Dunkelfeld) qua Höhe etwa vergleichbar sind mit der tatsächlichen Jahresprävalenz (Dunkel- und Hellfeld) in Familien. Dabei ist zudem zu bedenken, dass der überwiegende Anteil der Gefährdungen im Kontext der Hilfen zur Erziehung von den Mitbewohner:innen ausgeht und die vielfach diskutierte Gefährdung durch pädagogisches Personal demgegenüber in der Praxis eine untergeordnete, aber dennoch sogar im Bereich der öffentlichen Erziehung eine nicht ganz zu vernachlässigende Rolle spielt.

13.4 Meldungen besonderer Vorkommnisse sowie Wiedervorlage von Führungszeugnissen

Zur Verbesserung des Kinderschutzes sind seit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) Träger, die eine erlaubnispflichtige Einrichtung unterhalten, nach § 47 SGB VIII gehalten, die zuständige Behörde unverzüglich über Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, zu benachrichtigen (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII). Das Spektrum, worauf sich die Meldungen beziehen können, ist sehr breit. Es bezieht sich auf das Fehlverhalten von Mitarbeiter:innen und durch diese verursachte Gefährdungen der zu betreuenden jungen Menschen (z. B. Unfälle mit Personenschaden, Aufsichtspflichtverletzungen, Übergriffe, Gewalttätigkeiten, unzulässige Strafmaßnahmen, Zugehörigkeit des Personals zu einer Sekte oder extremistischen Gruppe, Rauschmittelabhängigkeit des Personals), Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeiter:innen oder Gefährdungen. Schädigungen durch zu betreuende junge Menschen und delinquentes Verhalten von zu betreuenden jungen Menschen gehören ebenso dazu wie auch katastrophenähnliche Ereignisse (z. B. Feuer, Explosionen, Hochwasser), besonders schwere Unfälle von jungen Menschen oder Vorgänge, die die Arbeitsfähigkeit im Team infrage stellen (vgl. BAGLJÄ 2013). Zu der Anzahl der Meldungen in Deutschland liegt keine Information vor. Die DJI-Erhebung gibt aus der Perspektive der zur Meldung verpflichteten Einrichtungen erste Hinweise auf die Anzahl der Meldungen. 40 Prozent der Einrichtungen berichten in der Befragung für das Jahr 2018, eine solche Meldung abgegeben zu haben, 22 Prozent berichten von mehr als einer Meldung. Im Durchschnitt über alle Einrichtungen hinweg meldeten die

Einrichtungen ein (1,0) Vorkommnis. Die Anzahl der Meldungen variiert stark zwischen den Einrichtungen (Standardabweichung: 2,4) und nimmt mit der Größe der Einrichtung, gemessen an den Plätzen, zu. Es zeigt sich zudem ein signifikanter Zusammenhang zwischen der Anzahl der Meldungen und der Anzahl der bestätigten Kinderschutzfälle. Dies deutet darauf hin, dass in der Praxis gemäß den Empfehlungen der BAGLJÄ bei einer festgestellten Gefährdung des Kindeswohls in der Einrichtung eine Meldung nach § 47 SGB VIII erfolgt. In Bezug auf die Täter:innen bei den bestätigten Fällen zeigen sich keine speziellen Täter:innen, die eine Meldung wahrscheinlicher machen. Eine Meldung wird lediglich unwahrscheinlicher in den relativ seltenen Fällen (vgl. Tab. 13.3), in denen die Gefährdung von einer (noch) unbekannten Person ausging. Dies kann angesichts des breiten Spektrums der zu meldenden Ereignisse einen Zufallsbefund darstellen, oder die Einrichtungen wissen nicht, was sie melden sollen, solange der Fall nicht geklärt ist.

Als weiterer Baustein zur Erhöhung des Kinderschutzes in Einrichtungen wurde mit dem BKiSchG auch die Wiedervorlage der Führungszeugnisse nach § 72a SGB VIII geregelt. Dort heißt es in Abs. 1, Satz 2: „Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen“. Wie Tabelle 13.4 zeigt, ist die Wiedervorlage des Führungszeugnisses bei der großen Mehrheit der Einrichtungen gängige Praxis. Bei 14 Prozent der Einrichtungen gab es keine Wiedervorlagen in den fünf Jahren vor der Befragung. Dabei zeigen sich keine signifikanten Unterschiede nach der Größe der Einrichtung. Es zeigt sich überdies, dass die Tatsache, ob eine Wiedervorlage in den letzten fünf Jahren verlangt wurde, nicht mit einem bestätigten Verdacht gegen eine(n) Mitarbeiter:in der Einrichtung zusammenhängt. In der Erhebung wurde auch nach der Reaktion der Einrichtung bei der Feststellung eines relevanten Eintrages im Führungszeugnis gefragt. In den wenigen Fällen, bei denen es einen relevanten Eintrag im Führungszeugnis bei der Wiedervorlage gab, führt dies den Angaben zufolge in den meisten Fällen zu einer Kündigung. Auch auf Versetzungen oder Nachfragen beim Landesjugendamt wird verwiesen.

Tab. 13.4: Anteil der Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung, die in den letzten fünf Jahren Mitarbeiter:innen hatten, bei denen sie bei Wiedervorlage des Führungszeugnisses nach § 72a SGB VIII auf die Einträge reagieren mussten (in %)

Keine Wiedervorlagen in den letzten fünf Jahren	14 %
Keine relevanten Einträge in diesem Zeitraum	84 %
Ja, es gab in der Einrichtung bei der Wiedervorlage Einträge, auf die reagiert wurde	2 %

n=450

Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2019

Strategien zur Reduzierung der Wahrscheinlichkeit von Kinderschutzfällen

In der DJI-Erhebung bei Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung aus dem Jahr 2014 wurden über die Anzahl der Kinderschutzfälle und der (vermuteten) Täterschaft hinaus eine Reihe von Strategien und Vorsichtsmaßnahmen, die Einrichtungen ergreifen können, damit Kinderschutzfälle unwahrscheinlicher werden, erhoben (z. B. regelmäßige Diskussionen in der Einrichtung über Grenzverletzungen, Arbeitshilfen zum Erkennen von Kindeswohlgefährdung, Fortbildungen zum Thema). Es zeigte sich zum einen, dass viele Einrichtungen mehrere Strategien verfolgen und sie insgesamt sehr weit verbreitet sind. Zum anderen zeigte sich, dass diese Strategien keinen signifikanten Einfluss auf die Anzahl der bekannten Verdachtsfälle hatten. Hier stellte sich für die Interpretation dieses Ergebnisses die Frage, welches Ergebnis im fachlichen Sinne überhaupt wünschenswert ist, zumal zu bedenken ist, dass etwa die Hälfte der Kinderschutzfälle nicht von Personen aus der Einrichtung (Fachkräften und Mitbewohner:innen) ausgeht. Es ist anzunehmen, dass solche Strategien zwei Effekte haben, die sich aber jeweils unterschiedlich auf die Anzahl der Kinderschutzfälle auswirken. Zum einen könnte die Anzahl der bekannten und unbekannten Kinderschutzfälle durch solche Strategien als Folge einer präventiven Wirkung tatsächlich zurückgehen. Zum anderen könnte sich das Verhältnis von bekannten (Hellfeld) und unbekannten (Dunkelfeld) Kinderschutzfällen verschieben. Dies würde dann geschehen, wenn die Strategien dazu beitragen, das Ausmaß der Offenbarung von kritischen Ereignissen durch die Opfer (Disclosure) zu erhöhen. Bei einem solchen Effekt nimmt die Anzahl der bekannten Kinderschutzfälle (Hellfeld) zu, und es reduziert sich die Größe des Dunkelfeldes, während die Anzahl der Kinderschutzfälle insgesamt, bei sonst gleichen Bedingungen, unverändert bleibt. Diese beiden in unterschiedliche Richtung weisenden Effekte auf die Anzahl der bekannt gewordenen Kinderschutzfälle lassen sich mit den vorliegenden Daten leider nicht trennen.

13.5 Resümee – Gefährdungen auch beim Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung

Die verschiedenen Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen: Auch in Einrichtungen der öffentlichen Erziehung bestehen Risiken für eine Kindeswohlgefährdung. Wenn man berücksichtigt, von wem die Gefährdungen ausgehen, sind diese Risiken in der Höhe in etwa vergleichbar mit einem Aufwachsen in privater Verantwortung. Die Organisationen, die das Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung organisieren, können damit nicht zufrieden sein. Einrichtungen der stationären erzieherischen Hilfen müssen alles Mögliche tun, um für junge Menschen ein sicherer Ort zu sein. Das heißt konkret, sie vor jeglicher

Gefährdung ihres Kindeswohls zu schützen, unabhängig davon, vom wem diese Gefährdung ausgeht. Das Gefährdungspotenzial von Peers in den Einrichtungen wurde lange im wissenschaftlichen Diskurs unterschätzt. Es ist deutlich höher als das Risiko, das von Mitarbeiter:innen der Einrichtungen ausgeht. Das größte Gefährdungspotenzial geht allerdings von den Eltern aus – sei es vor oder während des Aufenthalts in der Einrichtung. Diese Ergebnisse müssen in die Entwicklung von Schutzkonzepten der Einrichtungen einfließen. Die verschiedenen Konstellationen der Gefährdung sollten Berücksichtigung finden. Dazu gehört auch, sich nicht nur auf den Gefährdungsort der Einrichtung zu fokussieren.

Die pädagogischen Bemühungen müssen, neben einer absoluten Minimierung der Anzahl der Vorfälle insgesamt, darauf gerichtet sein, das Dunkelfeld zu verringern. Kinder und Jugendliche müssen dazu darauf vertrauen können, Gehör zu finden und ernst genommen zu werden, wenn sie ihre Erfahrungen gegenüber Fachkräften offenbaren bzw. direkt oder indirekt thematisieren. Hierzu braucht es in der Einrichtung eine Kultur des Hinhörens, der Beteiligung und der Offenheit gegenüber Anliegen der jungen Menschen (vgl. Kap. 15) damit diese sich trauen, sich jemandem anzuvertrauen. Auf Seiten der Fachkräfte braucht es dazu Offenheit, Unvoreingenommenheit, Zugänglichkeit, Sensibilität und die Fähigkeit, das Udenkbare zu denken, ohne einen permanenten Generalverdacht gegenüber Kolleg:innen und Bewohner:innen zu hegen, der die Grundlagen für eine konstruktive Zusammenarbeit bedrohen würde.

D Pädagogische, fachliche,
konzeptionelle Ausrichtung und
Herausforderungen

14 Aufnahmehindernisse und Ausschlusskriterien

Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung können nicht alle Adressat:innen der Kinder- und Jugendhilfe mit einem Hilfebedarf aufnehmen. Zum einen gibt es hierfür Kapazitätsgründe, zum anderen gibt es Gründe, die darauf verweisen, was eine Einrichtung an Problemlösungskapazität vorhalten kann und will. Gleichzeitig besteht aus der Perspektive des Systems der Kinder- und Jugendhilfe die Anforderung, alle Bedarfe der Adressat:innen, für die die Kinder- und Jugendhilfe zuständig ist, zu decken. Personen mit einem Hilfebedarf, die in der einen Einrichtung nicht aufgenommen oder ausgeschlossen werden, müssen zumindest theoretisch in einer anderen Einrichtung der Hilfen zur Erziehung aufgenommen werden. Es ist eine Aufgabe der öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe und insbesondere der Jugendhilfeplanung, dies auch tatsächlich sicherzustellen.

Aufnahmehindernisse und Ausschlusskriterien sind in den Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung Maßstäbe, die darüber entscheiden, ob eine Person in einer Einrichtung aufgenommen werden kann bzw. diese wieder verlassen muss, ob sie als der Einrichtung zugehörig oder nicht zugehörig betrachtet wird. Die Kriterien haben innerhalb der Hilfen zur Erziehung auch eine organisatorische Funktion. Sie regeln im Idealfall die Verteilung der Adressat:innen auf die Einrichtungen. Mitentscheidend dabei ist das Passungsverhältnis zwischen Bedarf der Adressat:innen und der fachlichen Ausrichtung der Einrichtungen. Für das Passungsverhältnis ist zum einen das Ausmaß und die Art der Spezialisierung (vgl. Kap. 3 zu diesem Begriff), zum anderen die Selektivität in Bezug auf die Adressat:innen der Einrichtungen von Bedeutung. Während Spezialisierung sich unmittelbar auf die Problemlösungskompetenz der Einrichtung hinsichtlich bestimmter Belastungskonstellationen der Adressat:innen bezieht, verweist Selektivität auf einen Mechanismus zum Zwecke der Reduzierung von erwarteten Herausforderungen.

Je differenzierter und spezialisierter Einrichtungen sind, desto geringer ist das Spektrum der Bedarfslagen aufseiten der Adressat:innen, zu denen die Einrichtungen adäquat zu einer Problemlösung beitragen können. Die Folgeprobleme von Tendenzen der Differenzierung und Spezialisierung auf der Angebots-ebene Sozialer Arbeit allgemein beschreiben bereits Jarg Bergold und Dieter Filsinger (1993) als Entwicklungsdilemmata sowie Thomas Olk und Hans-Uwe Otto (1987) als Ungewissheitsbelastung: Je spezialisierter und differenzierter die formalen Hilfesysteme werden, desto höher wird ihre Problemlösungskompetenz

und desto geringer ihre Lebensweltorientierung. Gleichzeitig existiert neben diesem Dilemma die gesellschaftliche Erwartung der Inklusion der Diversität von Adressatengruppen.

Aufnahmehindernisse und Ausschlusskriterien sind mehr als ein reines Organisationsprinzip, das auf Differenzierung und Spezialisierung aufbaut und zumindest von der Idee her das Passungsverhältnis zwischen Bedürfnissen und Angeboten optimiert. Aufnahme- und Ausschlusskriterien sind auch Ausdruck der Grenzziehung zwischen dem, was von Leistungserbringern erwartet und dem, was nicht mehr erwartet werden kann. Diese Grenzziehung ist nicht per Definition eine, die sich nur auf eine Einrichtung bezieht, sondern kann darüber hinaus auch Grenzen zu anderen Hilfesystemen markieren oder gar eine gesellschaftliche Bedeutung haben bzw. bekommen. So kann z. B. akuter Suizidalität oder akuten psychischen Erkrankungen manchmal nicht mit dem Handlungsrepertoire der erzieherischen Hilfen begegnet werden, und es muss (zeitweilig) (vgl. dazu auch Kap. 10) auf das Handlungsrepertoire des Gesundheitssystems zurückgegriffen werden. Jedes gesellschaftliche Teilsystem des Hilfesystems hat besondere Handlungskompetenzen, aber auch seine Grenzen. So gibt es auch junge Menschen, die das Hilfesystem insgesamt an seine Grenzen bringen. Für diese jungen Menschen eine Einrichtung zu finden, die in der Lage ist, ihre Bedürfnisse zu befriedigen und eine gesellschaftliche Integration zu bewirken, ist oft sehr schwierig (vgl. z. B. LVR 2020; Baumann 2018). Nichtsdestotrotz muss auch diesen jungen Menschen geholfen werden. Bei aller Spezialisierung darf niemand durch das Raster fallen.

Im Folgenden wird zuerst eine Beschreibung der Aufnahmehindernisse der Einrichtungen gefolgt von deren Ausschlusskriterien sowie dem Verhältnis beider zueinander vorgenommen. In Abschnitt 14.4 wird die zeitliche Entwicklung beider betrachtet.

14.1 Aufnahmehindernisse aus der Perspektive der Einrichtungen

Dieser Abschnitt beschreibt Aufnahmehindernisse aus Sicht der Einrichtungen. Die Einrichtungen sind jedoch nicht immer die einzigen, die über Aufnahmehindernisse bestimmen. Solche Hindernisse können etwa auch auf Ebene des Trägers der Einrichtung formuliert worden oder Ergebnis der Politik von Jugendämtern sein, die auf Spezialisierung von Einrichtungen setzen. Darüber hinaus ist anzunehmen, dass auch die gestiegenen Auslastungsquoten (vgl. Kap. 5) sowie der aktuelle Fachkräftemangel Einfluss auf die Aufnahmehindernisse haben. Die Ergebnisse beschreiben vor diesem Hintergrund, welche Aufnahmehindernisse existieren, aber nicht die dahinterliegenden Gründe.

Tab. 14.1: Aufnahmehindernisse in Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung
(Anteil der Einrichtungen in %)

	Anteil der Einrichtungen
Einrichtungen ohne Aufnahmehindernisse	4 %
<i>Von den Einrichtungen mit Aufnahmehindernissen nennen:</i>	
Gebrauch harter Drogen	87 %
Dealen/Drogenhandel	78 %
Akute Suizidalität*	75 %
Waffenbesitz	71 %
Bestimmte Formen von Behinderung	67 %
Sucht (z. B. Alkohol, Spielsucht)	66 %
Schwangerschaft oder eigenes Kind	58 %
Haustiere	45 %
Prostitution	45 %
Akute psychische Erkrankung	43 %
Zugehörigkeit zu einer extremistischen Szene	38 %
Gewalt gegen frühere Betreuer:innen bei vorherigen Hilfen	33 %
Straftaten	24 %
Schul-/Ausbildungsverweigerung bzw. -abbruch	9 %
Sonstige Hindernisse	9 %
Chronische Krankheit	4 %
Unzureichende Deutschkenntnisse	3 %
Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religion	0 %

n=447

Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2019

In Tabelle 14.1 sind die Ergebnisse zu den angegebenen Aufnahmehindernissen der Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung dargestellt. Insgesamt wurden im Erhebungsinstrument 17 Aufnahmehindernisse benannt und eine Kategorie „Sonstige Hindernisse“ aufgenommen, die den Einrichtungen auch die Möglichkeit gab, über die explizit genannten hinaus weitere konkrete Hindernisse zu benennen. Die Nennungen unter Sonstiges verweisen z. B. auf Formen sexueller Gewalt, mangelndes Interesse oder fehlende Kooperationsbereitschaft der jungen Menschen, Drogen generell (also nicht nur harte Drogen), die Passung zur Gruppe oder auch auf Einzelfallentscheidungen. Vier Prozent der Einrichtungen geben explizit an, keine Aufnahmehindernisse zu haben. Im Durchschnitt werden 7,3 Aufnahmehindernisse genannt. Betrachtet man die durchschnittliche Anzahl der Aufnahmehindernisse, zeigen sich Zusammenhänge mit der Einrichtungsgröße, und zwar in der Richtung, dass Einrichtungen mit

50 oder mehr Plätzen signifikant weniger Aufnahmehindernisse haben als Einrichtungen mit weniger als 50 Plätzen. Dies hängt vermutlich auch damit zusammen, dass größere Einrichtungen durch ihre höhere Anzahl von Gruppen mehr Möglichkeiten haben, durch interne Spezialisierung oder Differenzierung über verschiedene Kompetenzen zu verfügen und flexibler auf spezifische Bedarfskonstellationen reagieren zu können. Die Trägerschaft, differenziert nach privatgewerblicher und nicht privatgewerblicher Trägerschaft, hat keinen Einfluss auf die Anzahl der Aufnahmehindernisse. Dies gilt auch für die Differenzierung nach Ost- und Westdeutschland sowie bezüglich soziodemografischer Merkmale der jungen Menschen in der Einrichtung (Alter, Geschlecht, Migrationshintergrund, Allgemeinbildung). Signifikant weniger Aufnahmehindernisse im Vergleich zu anderen Einrichtungen haben Einrichtungen, die (auch) als Inobhutnahmestelle fungieren. Da diese Einrichtungen Selbstmelder:innen in akuten Notsituationen sowie unbegleitete minderjährigen Geflüchtete aufnehmen oder bei einer dringenden Gefahr für das Wohl eines jungen Menschen diesem eine Obhut bieten sollen und dabei jeweils die Funktion haben, die jeweiligen Hintergründe und Umstände zu klären und das weitere Vorgehen zu bestimmen, ist das nicht weiter überraschend.

Betrachtet man die Ergebnisse der Tabelle 14.1 im Detail, sind es immerhin sechs Aufnahmehindernisse, die jeweils von mindestens zwei Drittel der Einrichtungen genannt werden: Gebrauch harter Drogen, Dealen/Drogenhandel, akute Suizidalität, Waffenbesitz, bestimmte Formen der Behinderung sowie Sucht. Auffällig ist, dass es für diese Konstellationen andere gesellschaftliche Hilfe- und Unterstützungssysteme mit spezifischeren Problemlösungskompetenzen gibt. Selten bis gar nie ein Aufnahmehindernis sind unzureichende Deutschkenntnisse und die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religion. Vorhin wurde bereits auf (fehlende) Unterschiede bei der Anzahl der Aufnahmehindernisse nach Strukturvariablen der Einrichtung oder der soziodemografischen Merkmale der Adressat:innen hingewiesen. Im Detail betrachtet, zeigen sich eine Reihe von Zusammenhängen, die es erlauben, die Kontexte, in denen Aufnahmehindernisse vorhanden sind, detaillierter zu beschreiben.

Bezüglich der regionalen Verortung der Einrichtung in Ost- oder Westdeutschland zeigt sich – im Unterschied zu früheren Erhebungen (vgl. Gragert u. a. 2005, S. 42) – mittlerweile nur noch ein Unterschied beim Umgang mit Straftaten. Diese sind im Osten signifikant häufiger (33 vs. 21 %) ein Aufnahmehindernis.

Die Differenzierung nach privatgewerblichen und anderen Trägern verweist auf zwei signifikante Unterschiede. Bei privatgewerblichen Trägern stellen einerseits Haustiere seltener ein Aufnahmehindernis dar als bei anderen Trägern (29 vs. 47 %). Andererseits zeigen sie sich rigider im Hinblick auf Straftaten (35 vs. 22 %).

Die Größe der Einrichtung differenziert im Vergleich zu den anderen bislang betrachteten Strukturmerkmalen der Einrichtung am stärksten bei den Aufnahmehindernissen. Insgesamt gibt es vier Aufnahmehindernisse, bei denen es

einen signifikanten Unterschied zwischen Einrichtungen mit mehr als 50 Plätzen und anderen Einrichtungen gibt. Und zwar sind dies eine Schwangerschaft oder Elternschaft, Straftaten, Prostitution sowie Haustiere. Alle vier stellen in großen Einrichtungen seltener ein Aufnahmehindernis dar. Dies hängt vermutlich, wie oben bereits beschrieben, auch mit den Möglichkeiten der internen Spezialisierung zusammen, die es großen Einrichtungen erlaubt, ein breiteres Spektrum an Problemkonstellationen zu bearbeiten und spezifische Bedarfe der Adressat:innen zu berücksichtigen.

Aufnahmehindernisse beziehen sich grundsätzlich auf Merkmale der Adressat:innen. Insofern ist es interessant zu betrachten, ob sich Zusammenhänge zwischen einzelnen konkreten Aufnahmehindernissen und soziodemografischen Merkmalen der Adressat:innen in den Einrichtungen beobachten lassen. Insgesamt wurden drei Merkmale der Adressat:innen der Einrichtungen betrachtet: das Durchschnittsalter der Adressat:innen, die Geschlechterverteilung der Adressat:innen sowie der Anteil der jungen Menschen mit Migrationshintergrund in der Einrichtung. Im Vergleich zu den Strukturmerkmalen der Einrichtungen zeigen sich deutlich mehr signifikante Zusammenhänge, auch wenn diese sich wiederum sehr unterschiedlich auf die soziodemografischen Merkmale verteilen.

Bei der Geschlechterverteilung in der Einrichtung zeigt sich nur bezüglich der Deutschkenntnisse ein signifikanter Zusammenhang: Mit steigendem Anteil der männlichen Adressaten sinkt die Wahrscheinlichkeit, dass mangelnde Deutschkenntnisse ein Aufnahmehindernis darstellen. Vermutlich steckt hinter diesem Zusammenhang die Tatsache, dass insbesondere unbegleitete Geflüchtete in den Einrichtungen der erzieherischen Hilfen überwiegend männlichen Geschlechts sind und in diesen Konstellationen Deutschkenntnisse bei der Aufnahme keinerlei Rolle spielen dürfen.¹⁸³ Der Vergleich mit der Erhebung 2013, also vor dem starken Anstieg der Anzahl unbegleiteter Minderjähriger in den Einrichtungen, bestätigt diese Vermutung: 2013 gab es keinen signifikanten Zusammenhang mit der Geschlechterverteilung in Bezug auf das Aufnahmehindernis Deutschkenntnisse.

Das durchschnittliche Alter der jungen Menschen in der Einrichtung steht mit sechs Aufnahmehindernissen in einem signifikanten Zusammenhang: Viermal sinkt die Wahrscheinlichkeit eines Aufnahmehindernisses mit zunehmendem Durchschnittsalter, zweimal steigt sie an. Die Wahrscheinlichkeit eines Aufnahmehindernisses wie Gebrauch harter Drogen, Sucht, Straftaten oder Prostitution sinkt bei höherem Durchschnittsalter der jungen Menschen in der Einrichtung. Dahinter steht vermutlich, dass das Vorliegen solcher Konstellationen bereits bei jüngeren Adressat:innen als problematischer, stärker von einer vorgestellten Normalität abweichend betrachtet wird als bei älteren. Schwangerschaften oder eigene Kinder

183 Das zeigt sich auch in den Daten des Jahres 2019. Keine der Einrichtungen, die ausschließlich unbegleitete Minderjährige aufnehmen, betrachtet unzureichende Deutschkenntnisse als ein Aufnahmehindernis.

sowie Haustiere werden dagegen mit zunehmendem Durchschnittsalter häufiger zu einem Aufnahmehindernis. Offensichtlich wird die positive Bedeutung von Haustieren für jüngere Adressat:innen höher eingeschätzt, und es überwiegen die Bedenken gegen Haustiere in einem stärkeren Ausmaß bei einem höheren Durchschnittsalter. Im höheren Alter gewinnt der Aspekt der Verantwortungsübernahme (Sorge und Pflege der Haustiere) an Bedeutung. Vermutlich haben Einrichtungen bei älteren jungen Menschen öfter die Befürchtung, sich um die Haustiere kümmern zu müssen, weil die jungen Menschen sich zunehmend mit anderen, für sie noch wichtigeren Dingen beschäftigen. Auch die Art der gehaltenen Haustiere dürfte mit dem Alter der jungen Menschen variieren. Da frühe Schwangerschaften und frühe Elternschaft in Deutschland, insbesondere im internationalen Vergleich (vgl. Weltbank o. J.) generell selten sind, gibt es vermutlich, anders als bei den bereits genannten Aufnahmehindernissen, nicht in dem Maß die Vorstellung, dass dies umso stärker zu vermeiden ist, je jünger die Adressat:innen sind. Generell ist anzunehmen, dass ein Merkmal dann eher als Aufnahmehindernis genannt wird, wenn es eine gewisse praktische Relevanz besitzt und Einrichtungen nicht nur in Ausnahmefällen mit einer bestimmten Konstellation konfrontiert werden.

Insgesamt am häufigsten zeigen sich signifikante Zusammenhänge zwischen dem Anteil der Adressat:innen mit Migrationshintergrund und dem Vorhandensein von Aufnahmehindernissen. Der Anteil der Adressat:innen mit Migrationshintergrund in der Einrichtung steht mit acht Aufnahmehindernissen in einem signifikanten Zusammenhang: Sechsmal sinkt die Wahrscheinlichkeit eines Aufnahmehindernisses mit zunehmendem Anteil der Adressat:innen mit einem Migrationshintergrund, zweimal steigt sie an. Die Wahrscheinlichkeit der Anwendung von Aufnahmehindernissen wie Sucht, Gewalt gegen Betreuer:innen, Extremismus, Drogenhandel, Straftaten und Prostitution sinkt bei einem höheren Anteil von jungen Menschen mit Migrationshintergrund in der Einrichtung. Wie auch beim Durchschnittsalter der Adressat:innen in der Einrichtung werden Schwangerschaften oder eigene Kinder sowie Haustiere als Aufnahmehindernis dagegen mit zunehmendem Anteil junger Menschen mit Migrationshintergrund in der Einrichtung häufiger.

14.2 Ausschlusskriterien der Einrichtungen

In Tabelle 14.2 sind die Ergebnisse zu den angegebenen Ausschlusskriterien der Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung dargestellt. Die im Fragebogen vorgegebene Liste mit möglichen Ausschlusskriterien überschneidet sich stark mit der Liste möglicher Aufnahmehindernisse im Erhebungsinstrument. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass sich bestimmte Verhaltensweisen oder Problemkonstellationen auch erst während des Verbleibs in der Einrichtung offenbaren oder entwickeln können. Die Frage dabei ist, ob die Einrichtungen in

solchen Fällen damit anders umgehen. Im Erhebungsinstrument wurden insgesamt 18 Ausschlusskriterien konkret benannt und eine Kategorie „Sonstige Kriterien“ aufgenommen, die den Einrichtungen auch die Möglichkeit gab, über die explizit genannten hinaus, weitere konkrete Ausschlusskriterien zu benennen. Die Nennungen unter Sonstiges verweisen z. B. auf Einzelfallentscheidungen, auf das Ausmaß des Vorhandenseins der Kriterien, fehlende Mitwirkungsbereitschaft von jungen Menschen oder sexuelle Übergriffe.

Tab. 14.2: Ausschlusskriterien in Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung (Anteil der Einrichtungen in %)

	Anteil der Einrichtungen
Einrichtungen ohne Ausschlusskriterien	4 %
<i>Von den Einrichtungen, die Ausschlusskriterien haben, nennen:</i>	
Dealen/Drogenhandel	76 %
Gewalt gegen frühere Betreuer:innen	74 %
Gebrauch harter Drogen	71 %
Gewalt gegen andere Kinder oder Jugendliche in der Einrichtung	69 %
Waffenbesitz	68 %
Akute Suizidalität	53 %
Sucht (z. B. Alkohol, Spielsucht)	44 %
Prostitution	42 %
Massive Verstöße gegen Absprachen/Hausordnung	40 %
Schwangerschaft oder eigenes Kind	37 %
Zugehörigkeit zu einer extremistischen Szene	34 %
Akute psychische Erkrankung	27 %
Haustiere	21 %
Straftaten	15 %
Intime Beziehungen zu anderen in der Einrichtung	14 %
Sonstige Ausschlusskriterien	9 %
Schul-/Ausbildungsverweigerung bzw. -abbruch	9 %
Weglaufen	6 %
Chronische Krankheit	3 %

n=442

Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2019

Vier Prozent der Einrichtungen geben explizit an, keine Ausschlusskriterien zu haben. Im Durchschnitt werden 6,8 Ausschlusskriterien genannt und damit etwas weniger als Aufnahmehindernisse. Betrachtet man die durchschnittliche Anzahl der Ausschlusskriterien, zeigen sich Zusammenhänge mit der Einrichtungsgröße,

und zwar in der Richtung, dass Einrichtungen mit 50 oder mehr Plätzen signifikant weniger Ausschlusskriterien haben als andere Einrichtungen. Dies hängt vermutlich – wie bei den Aufnahmehindernissen – auch damit zusammen, dass größere Einrichtungen durch ihre höhere Anzahl von Gruppen mehr Möglichkeiten haben, durch Spezialisierung auf spezifische Bedarfskonstellationen reagieren zu können. Die Trägerschaft, differenziert nach privatgewerblicher und nicht privatgewerblicher Trägerschaft, hat keinen Einfluss auf die Anzahl der Ausschlusskriterien. Dies gilt auch – ähnlich wie bei den Aufnahmehindernissen – für die Differenzierung nach Ost- und Westdeutschland. Signifikante geringere Ausschlusskriterien im Vergleich zu anderen Einrichtungen haben Einrichtungen, die (auch) als Inobhutnahmestellen fungieren. Dies gilt auch für Einrichtungen mit therapeutischen Gruppen. Der Befund könnte darauf hindeuten, dass eine Spezialisierung nicht mit einer Selektion der Adressat:innen einhergehen muss.

Betrachtet man wieder die Variablen, die Auskunft über soziodemografische Merkmale der Adressat:innen geben, dann zeigt sich, wie auch bei der Anzahl der Aufnahmehindernisse, weder bezüglich des Durchschnittsalters der Adressat:innen, der Geschlechterverteilung in der Einrichtung, noch bezüglich des Anteils der Adressat:innen mit Migrationshintergrund ein signifikanter Zusammenhang mit der Anzahl der Ausschlusskriterien einer Einrichtung. Das heißt, die Einrichtungen unterscheiden sich bei der Anzahl der Ausschlusskriterien nicht voneinander, obwohl sie in Bezug auf die soziodemografischen Merkmale ihrer Adressat:innen durchaus unterschiedlich sind (vgl. Kap. 2).

Betrachtet man die Ergebnisse der Tabelle 14.2 im Detail, sind es fünf Aufnahmehindernisse, die jeweils von mindestens zwei Drittel der Einrichtungen genannt werden: Dealen/Drogenhandel, Gebrauch harter Drogen, Gewalt gegen andere Kinder oder Jugendliche in der Einrichtung sowie Waffenbesitz. Akute Suizidalität gehört, anders als bei den Aufnahmehindernissen, nicht zu den Konstellationen, die von mindestens zwei Drittel der Einrichtungen als Kriterium genannt werden. Wenn junge Menschen einmal aufgenommen sind, dann fühlt sich auch ein Großteil (wenn auch mit 47 % nicht die Mehrheit der Einrichtungen) dafür verantwortlich, mit dieser Situation umzugehen und schätzt es offensichtlich auch so ein, dass sie dafür die notwendigen Kompetenzen haben. Selten bis nie benennen die Einrichtungen eine chronische Krankheit (3 %), das Weglaufen aus der Einrichtung (6 %) oder eine Schul- oder Ausbildungsverweigerung als Kriterium für den Ausschluss aus der Einrichtung. Eben wurde bereits auf (fehlende) Unterschiede bei der Anzahl der Aufnahmehindernisse nach Strukturvariablen der Einrichtung oder der soziodemografischen Merkmale der Adressat:innen hingewiesen. Die folgende Detailbetrachtung zeigt wieder eine Reihe von Zusammenhängen, die es erlauben, die Kontexte, in denen es zum Ausschluss von jungen Menschen aus der Einrichtung kommt, genauer zu beschreiben.

Bezüglich der regionalen Verortung der Einrichtungen in Ost- oder Westdeutschland zeigt sich ein Unterschied beim Umgang mit Straftaten (23 vs. 12 %), Extremismus (41 vs. 30 %) und dem Weglaufen aus der Einrichtung (10 vs. 5 %). Alle drei sind im Osten signifikant häufiger ein Ausschlusskriterium.

Die Differenzierung nach privatgewerblichen und anderen Trägern verweist auf fünf signifikante Unterschiede. Bei privatgewerblichen Trägern stellt einerseits das Weglaufen aus der Einrichtung seltener ein Ausschlusskriterium dar als bei anderen Trägern (0 vs. 7 %). Andererseits zeigen sie sich rigider im Hinblick auf Straftaten (26 vs. 13 %), Sucht (54 vs. 40 %), intime Beziehungen (23 vs. 12 %) und Prostitution (54 vs. 39 %).

Auch die Größe der Einrichtung differenziert bei den Aufnahmehindernissen. Insgesamt gibt es fünf Ausschlusskriterien, bei denen es einen signifikanten Unterschied zwischen Einrichtungen mit mehr als 50 Plätzen und anderen Einrichtungen gibt. Und zwar sind dies eine Schwangerschaft oder Elternschaft (23 vs. 41 %), Prostitution (23 vs. 45 %), intime Beziehungen (8 vs. 18 %), Gewalt gegen andere Kinder oder Jugendliche (56 vs. 70 %) sowie Sucht (28 vs. 45 %). Alle fünf Kriterien stellen in großen Einrichtungen seltener ein Ausschlusskriterium dar. Dies hängt vermutlich, wie oben bereits beschrieben, mit den Möglichkeiten der internen Differenzierung oder Spezialisierung zusammen, die es großen Einrichtungen erlauben, ein breiteres Spektrum an Problemkonstellationen zu bearbeiten.

Ebenso wie Aufnahmehindernisse beziehen sich auch Ausschlusskriterien auf Merkmale der Adressat:innen. Insofern ist es auch hier interessant zu betrachten, ob sich Zusammenhänge zwischen einzelnen konkreten Ausschlusskriterien und soziodemografischen Merkmalen der Adressat:innen in den Einrichtungen beobachten lassen. Auch hier zeigen sich im Vergleich zu den Strukturmerkmalen der Einrichtungen deutlich mehr signifikante Zusammenhänge, auch wenn diese sich wiederum sehr unterschiedlich auf die soziodemografischen Merkmale verteilen. Bei der Geschlechterverteilung in der Einrichtung zeigt sich nur bezüglich der Verstöße gegen die Hausordnung ein signifikanter Zusammenhang mit der Geschlechterverteilung in der Einrichtung: Mit steigendem Anteil der weiblichen Adressatinnen steigt die Wahrscheinlichkeit, dass Verstöße gegen die Hausordnung ein Ausschlusskriterium darstellen. Inwiefern sich hinter diesem Zusammenhang geschlechtsspezifische Stereotypen verbergen, dass Mädchen und junge Frauen sich regelkonformer zu verhalten hätten als Jungen und junge Männer, lässt sich mit den vorhandenen Daten nicht weiter überprüfen.

Das durchschnittliche Alter der jungen Menschen in der Einrichtung steht mit immerhin zehn Aufnahmehindernissen in einem signifikanten Zusammenhang: Fünfmal sinkt die Wahrscheinlichkeit eines Aufnahmehindernisses mit zunehmendem Durchschnittsalter und fünfmal steigt sie an. Der Anteil der Einrichtungen, bei denen Ausschlusskriterien wie Gebrauch harter Drogen, Sucht, intime Beziehungen, Extremismus und Straftaten gelten, sinkt bei höherem

Durchschnittsalter der jungen Menschen in der Einrichtung. Dahinter steckt – wie bei den Aufnahmehindernissen – vermutlich, dass das Vorliegen solcher Konstellationen bereits bei jüngeren Adressat:innen als problematischer, stärker von einer vorgestellten Normalität abweichend betrachtet wird als bei älteren. Bildungsverweigerung, Gewalt gegen Betreuer:innen, Gewalt gegen andere Kinder oder Jugendliche, Schwangerschaften oder eigene Kinder sowie Haustiere werden als Ausschlusskriterium dagegen mit zunehmendem Durchschnittsalter wahrscheinlicher. Offensichtlich wird auch bei den Ausschlusskriterien die positive Bedeutung von Haustieren für jüngere Adressat:innen höher eingeschätzt, und es überwiegen die Bedenken gegen Haustiere in einem stärkeren Ausmaß bei einem höheren Durchschnittsalter.

Insgesamt zeigen sich sechs signifikante Zusammenhänge zwischen dem Anteil der Adressat:innen mit Migrationshintergrund und dem Vorhandensein von Ausschlusskriterien. Bei allen sechs Zusammenhängen sinkt die Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins eines Ausschlusskriteriums mit zunehmendem Anteil der Adressat:innen mit einem Migrationshintergrund. Dieser Zusammenhang lässt sich bei folgenden Ausschlusskriterien beobachten: Gebrauch harter Drogen, Sucht, Waffenbesitz, Prostitution, Extremismus sowie Straftaten.

14.3 Differenz zwischen Aufnahmehindernissen und Ausschlusskriterien

Aufnahmehindernisse können in Einrichtungen gleichzeitig auch als Ausschlusskriterium fungieren. Andererseits können bestimmte Konstellationen nur ein Aufnahmehindernis oder Ausschlusskriterium oder weder Aufnahmehindernis noch Ausschlusskriterium darstellen. Die Differenz bringt zum Ausdruck, welche Problemlagen als bearbeitbar betrachtet werden und für welche Problemlagen sich eine Einrichtung noch in der Verantwortung der Bearbeitung sieht, wenn die Problemlage sich erst während des Aufenthalts in der Einrichtung manifestiert. Tabelle 14.3 gibt darüber Auskunft, inwiefern die verschiedenen denkbaren Konstellationen in der Praxis der Einrichtungen der erzieherischen Hilfen vorhanden sind. Insgesamt zeigt sich bei den 14 Kriterien, die ihrer Art nach sowohl ein Aufnahmehindernis als auch ein Ausschlusskriterium darstellen können, dass bei allen Kriterien eine recht hohe Übereinstimmung zwischen Aufnahmehindernissen und Ausschlusskriterien besteht: Entweder sie sind sowohl Aufnahmehindernis als auch Ausschlusskriterium, oder sie sind beides nicht. Nicht überraschend ist, dass der Anteil der Einrichtungen, die ein Kriterium nur als Aufnahmehindernis betrachten – bis auf eine Ausnahme – immer höher ist als der Anteil der Einrichtungen, die ein Kriterium ausschließlich als Ausschlusskriterium anwendet. Darauf hat bereits die höhere durchschnittliche Anzahl von Aufnahmehindernissen bei den Einrichtungen im Vergleich zu den Ausschlusskriterien hingewiesen.

Tab. 14.3: Anteil der Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung, in denen Kriterien ein Aufnahmehindernis, ein Ausschlusskriterium oder beides bzw. weder noch darstellen (in %)

	Nur Aufnahme- hindernis	Nur Ausschluss- kriterium	Weder noch	Sowohl als auch
Mindestens ein Aufnahmehinder- nis und/oder Ausschlusskriterium genannt	3 %	2 %	1 %	93 %
Gebrauch harter Drogen	18 %	2 %	13 %	67 %
Dealen/Drogenhandel	9 %	7 %	18 %	67 %
Waffenbesitz	12 %	9 %	23 %	57 %
Akute Suizidalität	26 %	4 %	24 %	47 %
Sucht (z. B. Alkohol, Spielsucht)	24 %	2 %	34 %	40 %
Prostitution	9 %	7 %	50 %	34 %
Schwangerschaft oder eigenes Kind	23 %	3 %	41 %	33 %
Gewalt gegen (frühere) Betreuer:innen (bei vorherigen Hilfen)	3 %	42 %	25 %	29 %
Zugehörigkeit zu einer extremistischen Szene	10 %	5 %	58 %	27 %
Akute psychische Erkrankung	18 %	3 %	56 %	24 %
Haustiere	25 %	2 %	56 %	19 %
Straftaten	13 %	5 %	73 %	10 %
Schul-/Ausbildungsverweigerung bzw. -abbruch	5 %	4 %	87 %	4 %
Chronische Krankheit	2 %	2 %	95 %	1 %

Lesebeispiele: 3% der Einrichtungen benennen nur mindestens ein Aufnahmehindernis, 93% benennen sowohl mindestens ein Aufnahmehindernis als auch mindestens ein Ausschlusskriterium. 18% der Einrichtungen benennen den Gebrauch harter Drogen nur als Aufnahmehindernis, 67% der Einrichtungen benennen dies sowohl als Aufnahmehindernis als auch als Ausschlusskriterium.

n=458

Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2019

Eine Selektion von jungen Menschen findet demnach stärker bei der Aufnahme als während der Hilfe statt, auch wenn es während der Hilfe nicht ausgeschlossen ist, dass aus der Perspektive der Einrichtungen Grenzen überschritten werden. Tabelle 14.3 zeigt im Detail, wo genau die Unterschiede zwischen Aufnahmehindernissen und Ausschlusskriterien liegen. Das eine Kriterium, das häufiger als Ausschlusskriterium denn als Aufnahmehindernis genannt wird, bezieht sich

auf Gewalt gegen (frühere) Betreuer:innen. Dies hängt neben womöglich fehlendem Wissen dazu, was in früheren Unterbringungen passiert ist, vermutlich auch damit zusammen, dass es in einigen Einrichtungen unwahrscheinlich ist, dass sie junge Menschen aufnehmen, die vorher bereits in einer anderen Einrichtung waren. Nicht weil sie das nicht tun würden, sondern weil bei ihrer Klientel eine vorherige Unterbringung in einer stationären Einrichtung ungewöhnlich ist (z. B. unbegleitete Minderjährige, junge Kinder). Positiv gewendet, kann man dieses Ergebnis auch dahingehend interpretieren, dass Einrichtungen sich selbst ein Bild von den jungen Menschen machen wollen und oftmals das grundsätzliche Vertrauen ins eigene Können haben, dass sie solches Verhalten erst gar nicht hervorrufen bzw. damit umgehen können.

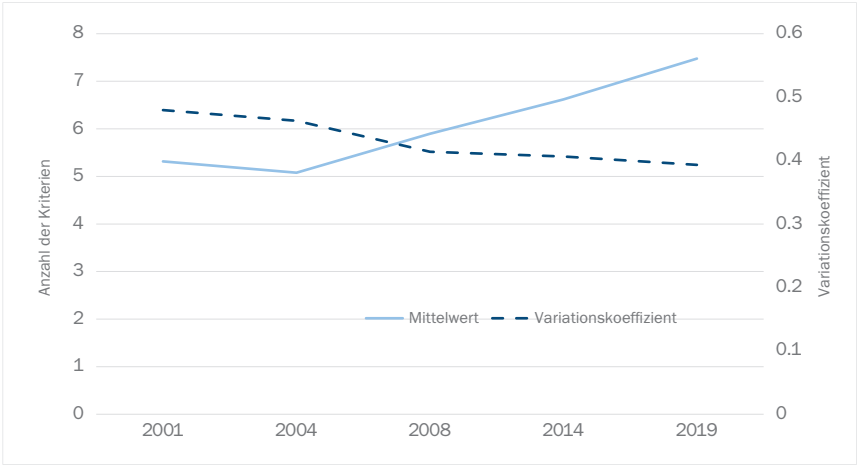
14.4 Entwicklung im Zeitverlauf

Die Aufnahmehindernisse und Ausschlusskriterien wurden im Rahmen der Dauerbeobachtung der Entwicklungen der Angebote und Strukturen der erzieherischen Hilfen nicht das erste Mal erhoben (vgl. Kap. 20). Bislang wurde in fünf Erhebungen diese Thematik zum Gegenstand der empirischen Beobachtung gemacht.

Zwischen 2001 und 2019 sind 16 abgefragte Kriterien, die entweder als ein Aufnahmehindernis oder ein Ausschlusskriterium oder als beides gelten, vergleichbar geblieben. In den Erhebungen der Jahre 2001 sowie 2004 wurden Aufnahmehindernisse und Ausschlusskriterien nicht getrennt in zwei Fragen erhoben, sondern in der Frageformulierung gleichzeitig abgefragt („Welche Aufnahmehindernisse oder Ausschlusskriterien gibt es in Ihrer Einrichtung“). Die durchschnittlichen Häufigkeiten dieser Kriterien, ob als Aufnahmehindernis oder Ausschlusskriterium, sind in Abbildung 14.1 für fünf Zeitpunkte in den vergangenen 20 Jahren dargestellt (durchgezogene Linie).

Abbildung 14.1 zeigt einen eindeutigen Trend: Die durchschnittliche Anzahl der Kriterien pro Einrichtung nimmt ab 2004 eindeutig zu. Das heißt, die Einrichtungen sind in den vergangenen 20 Jahren selektiver geworden im Hinblick auf die Problemlagen ihrer Adressat:innen, für die sie annehmen, ein passendes Angebot bereitstellen zu können. Dies kann als deutliches Zeichen für eine Differenzierung oder Spezialisierung der Einrichtungen betrachtet werden. Zudem könnte es auch als Indiz für eine stärkere und engere gesamtgesellschaftliche Festlegung von dem, was als „normal“ betrachtet wird, gedeutet werden. Auch kann diese Tendenz in Zusammenhang mit einer stärkeren öffentlichen Kontrolle von Einrichtungen gesehen werden, die die Einrichtungen dazu verleiten kann, „Risiken“ durch Aufnahmehindernisse und Ausschlusskriterien zu reduzieren – zumal sich dies auch ökonomisch positiv auf das Image der Einrichtung und den messbaren Erfolg der Einrichtung auswirken kann.

Abb. 14.1: Mittelwert und Variationskoeffizient der Anzahl von Aufnahmehindernissen bzw. Ausschlusskriterien in Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung

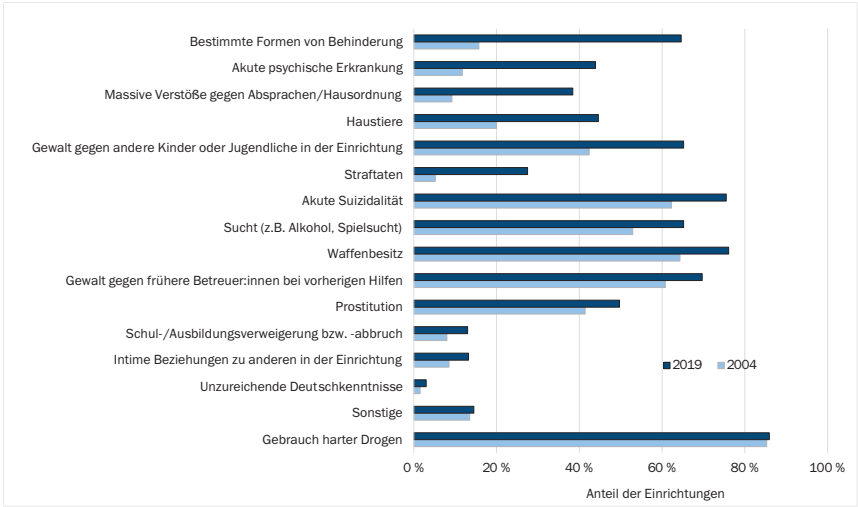


Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2001, 2004, 2008, 2014, 2019

Die gestrichelte Linie in der Abbildung 14.1 zeigt die standardisierte Streuung (Variationskoeffizient) über die Zeit. Deutlich erkennbar ist, dass die Streuung über die Zeit abnimmt. Das heißt, die Einrichtungen sind sich in den vergangenen 20 Jahren in Bezug auf die Anzahl der Aufnahme- und Ausschlusskriterien ähnlicher geworden. Differenzierung und Spezialisierung sind damit nicht nur Phänomene eines kleinen Anteils der Einrichtungen im Sinne eines differenzierten oder spezialisierten Sektors innerhalb des Kreises der Einrichtungen der stationären erzieherischen Hilfen, sondern die Zunahme der Selektivität der Einrichtungen ist ein Phänomen, das sich auch in der Fläche zeigt, auch wenn es nach wie vor Einrichtungen gibt, die nur über eine begrenzte Anzahl von Aufnahmehindernissen und Ausschlusskriterien verfügen und nicht Teil dieses Trends sind.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob steigende Anzahl an Kriterien über die Zeit nur auf bestimmte Kriterien zurückzuführen ist, oder auf mehrere oder gar alle. Auch gegenläufige Tendenzen sind denkbar: Die Häufigkeit der Anwendung einzelner Kriterien könnte zunehmen, während die Bedeutung anderer Kriterien zurückgehen könnte. Dazu, was zutrifft, gibt Abbildung 14.2 einen Überblick.

Abb. 14.2: Entwicklung der Aufnahmehindernisse und Ausschlusskriterien zwischen 2004 und 2019 (in %)



n=401 (2004), n=469 (2019)

Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2004, 2019

In der Abbildung 14.2 sind die Kriterien sortiert nach der Größe der Differenz der Anteile der Nennungen zwischen den Jahren 2004 und 2019 dargestellt, das heißt, die Differenz zwischen den beiden Erhebungsjahren in Prozentpunkten. Diese Reihenfolge bildet damit nicht die Wachstumsrate im betrachteten Zeitraum ab. Diese kann jedoch auch mit der Darstellung der Ergebnisse nachvollzogen werden. Das Ergebnis des Vergleichs zwischen den Jahren ist eindeutig: Bei allen Kriterien ist eine – zum Teil deutliche – Zunahme zu verzeichnen. Diese kann jeweils für sich unterschiedliche Gründe haben. Die größte Differenz, die deutlichste Zunahme ist beim Kriterium „Bestimmte Formen der Behinderung“ zu verzeichnen. Im Jahr 2004 nannten unter 20 Prozent der Einrichtungen dieses Kriterium. 2019 waren dies über 60 Prozent. Hier ist der gesellschaftliche Kontext, der am Anfang dieses Kapitels erwähnt wurde, zu berücksichtigen. Die Erwartung, junge Menschen auch mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung in Regelsysteme zu integrieren, hat deutlich zugenommen. Nicht umsonst wird über die Realisierung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe, auch im Bereich der Hilfen zur Erziehung, nach wie vor gerungen (vgl. auch Kap. 7). Wenn Einrichtungen dazu nicht in der Lage sind, weil etwa keine Barrierefreiheit hergestellt werden kann, dann beschreibt man heute eher ein Aufnahmehindernis als in der Vergangenheit, in der diesem Thema eine viel geringere Bedeutung zugemessen wurde.

Einrichtungen ist jetzt stärker als früher bewusst, dass hier eine unerledigte Aufgabe wartet. Sie reagieren also auf gesellschaftliche Erwartungen und benennen dabei ihre Grenzen. Gleichzeitig ist damit nicht bewiesen, dass jetzt weniger junge Menschen mit einer Behinderung in Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung aufgenommen werden als früher. Vielmehr ist, zumindest was die Anzahl der Plätze für Menschen mit einer Behinderung in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe betrifft, mehr als eine Verdopplung des Anteils zu verzeichnen (Statistisches Bundesamt 2004, 2022f). Diese Zunahme ist zum großen Teil auf eine Zunahme der stationären Unterbringungen nach § 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung) zurückzuführen.

Die Zunahme der Selektivität in Abbildung 14.1 zeigt sich im Übrigen ebenso, wenn der eben kontextualisierte Anstieg des Kriteriums „Behinderung“ als Aufnahmehindernis oder (auch) Ausschlusskriterium nicht berücksichtigt wird bzw. das Kriterium Behinderung von der Analyse ausgeschlossen wird.

Die zweitgrößte Prozentpunktdifferenz bezieht sich auf das Kriterium akute psychische Erkrankung. Es ist anzunehmen, dass sich hier eine verstärkte sektorale Spezialisierung abbildet. Entweder ist die Abgrenzung zwischen dem Gesundheitssystem und dem System der Kinder- und Jugendhilfe stärker geworden und/oder es findet im Hinblick auf diese Problemlage eine stärkere Spezialisierung innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe statt.

Deutlich an Bedeutung zugenommen hat das Kriterium der massiven Verstöße gegen Absprachen oder die Hausordnung. Dies kann nicht als Effekt einer Differenzierung oder Spezialisierung betrachtet werden. Dies gilt ebenso für die Kriterien „Haustiere“ sowie „Gewalt gegen anderen Kinder und Jugendliche in der Einrichtung“, bei denen ebenfalls eine deutliche Zunahme festzustellen ist. Hier deutet sich eine restriktivere pädagogische Herangehensweise gegenüber den jungen Menschen in den Einrichtungen an. Die relativ stärkste Zunahme ist beim Kriterium „Straftaten“ festzustellen. Hier hat sich der Anteil der Nennungen im betrachteten Zeitraum mehr als verfünffacht. Auch dies kann als Ausdruck einer restriktiveren pädagogischen Praxis gedeutet werden.

14.5 Resümee – Steigende Selektivität mit Herausforderungen für die Steuerung des Feldes

Anzahl und Art der Aufnahme- und Ausschlusskriterien geben indirekte Hinweise darauf, als wie bearbeitbar Einrichtungen bestimmte Problemkonstellationen betrachten, wie sich die Spezialisierung von Einrichtungen entwickelt, wie sich Normalitätsvorstellungen wandeln, und auch, wie selektiv Einrichtungen in Bezug auf ihre Zielgruppen sind bzw. sein können. In Bezug auf letzteren Aspekt vergrößern die aktuell sehr hohe Auslastung der Einrichtungen und der

Fachkräftemangel die Möglichkeiten bezüglich einer selektiven Aufnahmepraxis. Aber bereits vor der jetzigen Situation in den stationären erzieherischen Hilfen lässt sich empirisch eine im Laufe der Zeit steigende Anzahl der Aufnahmehindernisse und Ausschlusskriterien, die von den Einrichtungen stationärer erzieherischer Hilfen angelegt werden, beobachten. Welche der genannten möglichen Erklärungen dazu letztendlich am stärksten beitragen, lässt sich nicht eindeutig bestimmen. Die Empirie zeigt, dass eine Auswahl der Adressat:innen stärker im Aufnahmeprozess als während der Hilfe stattfindet. Die Einrichtungen dürften sich gegenüber den Aufgenommenen stärker verpflichtet fühlen, Problemsituationen zu bearbeiten, als gegenüber Adressat:innen, mit denen sie keine Verpflichtung eingegangen sind. Dies deutet darauf hin, dass die Einrichtungen gegenüber dem Fremden kritischer sind als gegenüber dem Eigenen. Des Weiteren zeigt die Empirie, dass sich die Einrichtungen in ihrem Ausmaß an – wie auch immer begründeter – Selektivität ähnlicher werden.

Auch zeigt sich im Laufe der Zeit eine Zunahme von Aufnahmehindernissen und Ausschlusskriterien, die nicht auf einen höheren Grad der Spezialisierung der Einrichtungen, sondern eher auf eine restriktivere pädagogische Praxis (Verbot von Haustieren, strikte Reaktionen auf Verstöße gegen Absprachen/Hausordnung, bei Gewalt gegen andere Kinder oder Jugendliche in der Einrichtung) hindeutet.

Aus einer Systemperspektive der Kinder- und Jugendhilfe zeichnet sich eine Organisation des Feldes ab, die die Bearbeitung bestimmter Bedarfslagen von Adressat:innen einschränkt oder zumindest erschwert. Was bedeutet das für die Adressat:innen? Kann sichergestellt werden, dass für alle „Bedarfslagen“ das passende Angebot vorgehalten wird? Die Jugendämter stehen in der Verantwortung, eine Angebotsstruktur zu schaffen, die alle sozialpädagogischen Bedarfe von jungen Menschen abdeckt. Dazu dient die Jugendhilfeplanung. Eine höhere Selektivität der Einrichtungen stellt die Gewährleistungspflicht vor große Herausforderungen. Es besteht Forschungsbedarf dazu, inwiefern es örtlichen Jugendämtern vor diesem Hintergrund gelingt, im System ein angemessenes Passungsverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage zu gewährleisten und in welcher Beziehung der finanzielle Ressourcenverbrauch (Ausgaben) dazu steht.

15 Partizipation von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen

Stationäre Hilfen zur Erziehung sind verpflichtet, Partizipation¹⁸⁴ von Kindern und Jugendlichen zu fördern, zu gestalten und auf deren Einhaltung zu achten. Diese ergibt sich aus der im Vergleich zu anderen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe hohen öffentlichen Verantwortung, die die Einrichtungen für die bei ihnen untergebrachten Kinder und Jugendlichen übernehmen. Sie bilden für die Kinder und Jugendlichen den zentralen Lebensort, nicht selten in einer Zeit der Krise und einschneidender Entscheidungen, die auch den weiteren Lebensweg der jungen Menschen bestimmen. Umso wichtiger ist es für Kinder und Jugendliche, diese einschneidende Lebensphase aktiv mitgestalten zu können. Diese Mitgestaltungsnotwendigkeit betrifft sowohl den Prozess der Planung und Begleitung der Hilfe seitens des Jugendamtes (v.a. über die Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII) als auch den Ort der Hilfe (z.B. Wohngruppe) selbst. Zugleich prägt der institutionelle Kontext auch die Formen, wie Kinder und Jugendliche beteiligt werden (können). Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in den Einrichtungen findet – beispielsweise im Vergleich zu Pflegefamilien oder Familien – in einem stark institutionell geprägten Kontext statt, der sich durch besondere Rahmenbedingungen (z.B. Gruppenkontext mit wechselnder Zusammensetzung, Schichtsystem) auszeichnet. An diesem Spektrum wird bereits deutlich, dass Beteiligung von jungen Menschen im Kontext der Hilfen zur Erziehung weit gefasst ist und sich sowohl in der wertschätzenden, anerkennenden und vertrauensvollen Gestaltung der zwischenmenschlichen Beziehungen als auch in institutionellen Gegebenheiten, die Beteiligung fördern, zeigt.

15.1 Bedeutung von Partizipation in den stationären Hilfen zur Erziehung

Neben der Tatsache, dass Beteiligung eine rechtliche Verpflichtung ist (vgl. Abschnitt 15.1.1) steht der Anspruch auch im Kontext von Demokratie und demokratischer Bildung, pädagogischem Handeln und gelingender Identitätsentwicklung. Folgt man einem breiteren Verständnis von Demokratie als Herrschafts-, Gesellschafts- und Lebensform, das auf Dewey zurückgeht (vgl. Himmelmann 2004) können stationäre Hilfen als „Gesellschaft im Kleinen“ angesehen werden (Aghamiri/Hansen 2012). In diesem Sinne müssen stationäre Hilfen

184 Partizipation und Beteiligung werden in diesem Kapitel synonym verwendet.

selbst auch demokratisch organisiert und demokratischen Prinzipien verpflichtet sein (vgl. Stork 2007). Um eine demokratische Teilung und Kontrolle von Macht systematisch zu etablieren und damit auch dazu beizutragen, Machtmissbrauch durch Fachkräfte zu verhindern, braucht es demokratische Strukturen und Verfahren, die alle kennen und zur Durchsetzung ihrer Rechte nutzen können. In Bezug auf Kinder und Jugendliche ist die demokratische Perspektive zudem wichtig, weil sie es sind, die nicht nur in der Gegenwart, sondern auch zukünftig, die demokratische Gesellschaft gestalten und tragen sollen. Das heißt, Einrichtungen stationärer Hilfen haben wie alle anderen pädagogischen Institutionen auch, die Aufgabe, Kindern und Jugendlichen Lerngelegenheiten zu schaffen, damit sie demokratische Prinzipien, Verfahren und Kompetenzen kennenlernen und entwickeln können. Zugleich bieten sie auch besondere Möglichkeiten, da die jungen Menschen sehr viel Zeit in den Einrichtungen verbringen. Dennoch ist das Ermöglichen von Beteiligung nicht mit demokratischer Bildung gleichzusetzen. Der 16. Kinder- und Jugendbericht kommt – u. a. für das Arbeitsfeld der Hilfen zur Erziehung – hinsichtlich möglicher Bildungserfahrungen zu dem Schluss, dass Beteiligungserfahrungen auch entsprechend „reflektiert und eingebettet sowie nach ihren Lernmöglichkeiten zur Ausbildung der politischen Urteils- und Handlungsfähigkeit befragt werden [müssen], um Jugendliche dazu zu befähigen, ihre demokratischen Rechte in der Gesellschaft wahrzunehmen und zu verteidigen“ (Deutscher Bundestag 2020b, S. 568). Dies ist dann anzunehmen, wenn Kinder und Jugendliche sich mit den konkreten Bedingungen und Implikationen von Beteiligungsprozessen auseinandersetzen und somit auch verstehen, was demokratische Prozesse ausmacht. Darüber, inwiefern dies in den Einrichtungen geschieht, ist bislang nicht sehr viel bekannt.

Die Frage, inwiefern Bedürfnisse und Bedarfe von Kindern und Jugendlichen in öffentlich organisierten Erziehungssettings zur Geltung gebracht werden und wie sie selbst zu aktiven Mitgestaltern ihres Lebensumfeldes werden, ist keine neue Frage und hat beispielsweise bereits in den Kinderrepubliken und den pädagogischen Entwürfen von Siegfried Bernfeld oder Janusz Korczak eine wichtige Rolle gespielt. Und spätestens mit den breit in der Fachdiskussion aufgegriffenen Paradigmen des Achten Kinder- und Jugendberichtes und des Inkrafttretens des Kinder- und Jugendhilfegesetzes werden diese Fragen zunehmend unter dem Thema Beteiligung bzw. Partizipation diskutiert (vgl. z. B. Blandow/Gintzel/Hansbauer 1999; Kriener/Petersen 1999). Die Gestaltung von Heimerziehung (und auch anderer Hilfen der Kinder- und Jugendhilfe) als Hilfe und Unterstützung sowie als ein Lebensort, der Teilhabemöglichkeiten eröffnet, impliziert eine veränderte Sicht auf Adressat:innen, in der deren Bedürfnisse und Wünsche viel stärker als Leitlinie des Handelns betrachtet werden. Seither werden immer wieder die Adressat:innen in den Fokus gerückt, und es wird nach Antworten gesucht, wie deren Einfluss gestärkt werden kann (z. B. lebensweltorientierte Jugendhilfe, Empowerment, Stärkung der Rechte). Als Thema kann

Beteiligung also auf eine längere Geschichte zurückblicken, in der nicht nur die Fachdiskussion angestoßen wurde, sondern auch Modellprojekte durchgeführt wurden (vgl. für einen Überblick Karolus u. a. 2017) und auch eine wissenschaftliche Auseinandersetzung damit stattgefunden hat (vgl. Abschnitt 15.1.2). Aus der Anforderung und dem Wunsch der Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse der Adressat:innen und den Logiken von öffentlich organisierten Institutionen ergeben sich allerdings auch deutliche Spannungsfelder, die in der Gestaltung der einzelnen Hilfen austariert werden müssen.

Insbesondere im letzten Jahrzehnt wurde – trotz der fachlichen Weiterentwicklungen, die es zuvor gab – deutlich, wie wichtig für eine Verbesserung der Beteiligungsmöglichkeiten die Sicherung der individuellen Rechte der Adressat:innen ist (vgl. auch Zukunftsforum Heimerziehung 2021). Die Aufarbeitungsprozesse der Heimerziehung der 1950er- und 1960er-Jahre sowie zum sexuellen Missbrauch in Einrichtungen haben sehr eindrücklich daran erinnert, wie anfällig gerade auch stationäre Hilfeangebote weiterhin für Machtmissbrauch und Übergriffe sind und dass sowohl weitere Schutzmaßnahmen als auch eine Verbesserung der Beteiligungsmöglichkeiten notwendig sind (vgl. z. B. UBSKM 2019; Derr u. a. 2017; Keupp u. a. 2017), weil diese die Position der Adressat:innen stärken und das Machtgefälle reduzieren helfen.¹⁸⁵ Eine der Entwicklungen seither ist auch, dass die Gründung von Stellen, die die Wahrnehmung der Rechte von Adressat:innen unterstützen helfen sollen, z. B. Ombudsstellen (vgl. für einen Überblick Bundesnetzwerk Ombudschaft 2022), vorangetrieben und Selbst- und Interessenvertretungen von Kindern und Jugendlichen auch außerhalb von Einrichtungen gegründet wurden (nach Hessen und Bayern existieren Zusammenschlüsse und regelmäßige Treffen u. a. auch in Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz, vgl. z. B. Wagner 2021). Auch die Vereinigung der Care Leaver ist zu einer wichtigen Vernetzungsinstanz für Betroffene geworden und setzt sich für die Interessen von Pflegekindern und Heimbewohner:innen ein (vgl. Careleaver e. V.).

Auseinandersetzungen über pädagogisch fragwürdige Konzepte und entsprechendes Handeln, nicht-demokratische Verhältnisse und die Anwendung von Zwang und Gewalt sind zudem wichtige Anlässe, an die Notwendigkeit der Verbesserung von Beteiligungsmöglichkeiten in den stationären Hilfen zu erinnern (vgl. Kap. 16). Meist wird dabei deutlich, dass insbesondere Einflussmöglichkeiten fehlten und Beteiligung nicht ermöglicht wurde.

185 Es wird davon ausgegangen, dass sich eine partizipative Entwicklung von Schutzkonzepten wiederum positiv auf den Schutz in den Einrichtungen auswirkt (vgl. Kappler u. a. 2019; Rusack/Kampert 2017).

15.1.1 Veränderte rechtliche Regelungen als Richtschnur

Für die stationären Hilfen sind zwei rechtliche Vorgaben die zentrale Leitschnur für die Beteiligung: In § 8 SGB VIII wird die Notwendigkeit der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ganz grundlegend und als zentrales Prinzip für die Kinder und Jugendhilfe formuliert, indem „Kinder und Jugendliche (...) entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen (...) sind. Und in § 36 SGB VIII wird dies explizit für die Hilfeplanung formuliert.

Mit dem Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG) 2012 wurde begonnen, die gesetzlichen Regelungen, die die Beteiligung von jungen Menschen und ihren Familien unterstützen und verbessern sollen, zu ergänzen, zu konkretisieren und nachzuschärfen. So wurden im BKSchG Partizipationskonzepte und Beschwerdeverfahren mit der Änderung in § 45 SGB VIII zur Voraussetzung für die Erteilung der Betriebserlaubnis gemacht und die Einrichtungen somit über die Maßgabe hinaus, dass Kinder und Jugendliche an allen Entscheidungen zu beteiligen sind, verpflichtet, Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten in den Einrichtungen vorzuhalten. In der jüngsten Gesetzesänderung, dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG), lag ein ausdrücklicher Schwerpunkt auf der Verbesserung der Beteiligungsmöglichkeiten. In der Begründung des Gesetzentwurfes vom 25.01.2021 wird diesbezüglich formuliert: „Partizipation von Kindern und Jugendlichen und ihren Eltern ist ein grundlegendes Gestaltungsprinzip der Kinder- und Jugendhilfe; ihre gelingende Umsetzung ist (...) essentiell für die Erfüllung ihres Auftrags. Daher ist diesem Auftrag stets immanent, die Adressat:innen der Kinder- und Jugendhilfe in der Wahrnehmung ihrer Subjektstellung zu unterstützen bzw. sie hierzu zu befähigen“ (Deutscher Bundestag 2021b, S. 3).

Und so setzen verschiedene Änderungen im KJSG an der Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und ihrer Beteiligung an. Zum Beispiel wird in § 37b Abs. 2 SGB VIII das Jugendamt verpflichtet, Beschwerdemöglichkeiten für Pflegekinder vorzuhalten sowie Kinder und Jugendliche über die Beschwerdemöglichkeiten zu informieren. § 8 Abs. 4 SGB VIII sieht nun einen elternunabhängigen Anspruch von Kindern und Jugendlichen auf Beratung vor. Der Gesetzgeber konkretisiert darüber hinaus an mehreren Stellen im Gesetz die bisherigen Vorgaben zu Beratung, Aufklärung und Beteiligung von jungen Menschen und ihren Familien hinsichtlich ihrer Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit und Wahrnehmbarkeit für die Adressat:innen. Eine weitere zentrale Neuregelung, die eine Aufwertung und Stärkung von Adressat:innenvertretungen in Einrichtungen bedeutet, findet sich in § 4a SGB VIII (Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung, vgl. hierzu Abschnitt 15.3). Schließlich, auch dies eine wichtige und seit Längerem geforderte Neuregelung, sind nun die Länder durch § 9a SGB VIII (Ombudsstellen) aufgefordert,

sicherzustellen, dass sich junge Menschen und ihre Familien zur Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe an eine unabhängige Ombudsstelle wenden können (vgl. hierzu Abschnitt 15.5).

15.1.2 Forschungsstand zur Partizipation in stationären Hilfen

Auch wenn Studien fehlen, die den Einfluss auf gelingende Hilfeprozesse nachweisen können, gibt es in Forschungsarbeiten immer wieder Hinweise darauf, dass gelingende Hilfen und Beteiligung eng zusammenhängen. Hilfe und Unterstützung haben dann Aussicht auf Erfolg, wenn junge Menschen und ihre Familien sowohl an dem Prozess der Suche nach der richtigen Unterstützung (vgl. Albus u. a. 2010) als auch an der Ausgestaltung der Hilfe, also der Hilfe selbst, beteiligt sind. Zu Beteiligung gehören institutionell verankerte Beteiligungsmöglichkeiten, wie Heimräten oder gewählten Vertretungen, und auch Beteiligung als Prinzip der Kultur und des Organisationshandelns der gesamten Einrichtung (z. B. Derr 2023, Pluto 2020; Eberitzsch/Keller/Rohrbach 2021; Equit 2018; Pluto 2007). Dieses zeigt sich beispielsweise auch in der Beteiligung der Mitarbeiter:innen und dafür etablierten Instrumenten und einer Fehlerkultur.

Als Hürden haben sich – wie auch diese Studien zeigen – verschiedene Aspekte identifizieren lassen (vgl. z. B. Equit/Flösser/Witzel 2017; Müller u. a. 2016; Moos 2012; Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein 2012; Stork 2007; Pluto 2007). Ein Aspekt dabei ist das professionelle Selbstverständnis der Fachkräfte, die insbesondere Kindern, aber auch Jugendlichen häufig nicht zutrauen, dass sie sich an den betreffenden Angelegenheiten beteiligen wollen und können. Als hinderlich erweist sich mitunter auch, dass verschiedene fachliche Anforderungen durch die Beteiligungsanforderung aus Sicht der Fachkräfte in einen Widerspruch geraten. In dem stark durch institutionelle Vorgaben geprägten Setting stationärer Einrichtungen wird z. B. gerade dann, wenn es um schwierige Abwägungsprozesse zwischen Schutz einerseits und dem Ermöglichen von (Lern-)Erfahrungen für junge Menschen andererseits geht, der Beteiligungsanspruch hintangestellt bzw. als nachrangig betrachtet. Dies wird beispielsweise auch in den Ergebnissen von Studien ersichtlich, die sich spezifischen Alltagsthemen in den Einrichtungen widmen (z. B. beim Essen, bei Sexualität, Körperlichkeit, vgl. Behnisch 2018; Wolff/Kampert 2017; Rusack 2015; Dohmann u. a. 2015). So haben z. B. Mechthild Wolff und Meike Kampert (2017) in ihrer qualitativen Studie nur wenige Hinweise auf „partizipative Entwicklungsprozesse von Regeln“ (ebd., S. 308), die den Umgang mit Körperlichkeit in der Einrichtung betreffen, gefunden. Der Umgang mit Körperlichkeit ist, um keinesfalls den Schutz der Kinder und Jugendlichen aus dem Auge zu verlieren, eher durch starre Regeln geprägt. Gerade der Umgang mit

dem Thema Nähe und Distanz in den Einrichtungen birgt in verschiedener Hinsicht die Gefahr, durch starre und ausschließlich durch Fachkräfte definierte Regeln bewältigt zu werden (vgl. Pluto/Seckinger 2022). In der Studie von Michael Behnisch (2018) wird dies in Bezug auf das Thema Essen – und damit bei einem weiteren Alltagsthema – offensichtlich. So bestehen oftmals starre Regeln und Vorgaben z. B. zur Art und Weise der Essenaufnahme (z. B. bestimmte Lebensmittel dürfen nicht kombiniert werden) oder dem Verhalten am Tisch (z. B. es darf nicht aufgestanden werden, bis die letzte Person mit dem Essen fertig ist). Diese oft unhinterfragten Regeln werden nicht für eine gemeinsame Überprüfung und ggf. Veränderung geöffnet.

Teil der Frage, wie Kinder und Jugendliche beteiligt werden, ist auch die Beteiligung an der Hilfeplanung. Einrichtungen kommt dabei eine wichtige Funktion zu, junge Menschen sowohl bei der Vorbereitung als auch bei der Nachbereitung und ggf. während der Hilfeplangespräche zu unterstützen und sie in ihrer Interessenwahrnehmung zu stärken (vgl. z. B. Pluto 2018). Empirische Ergebnisse zeigen, dass Kinder und Jugendliche über ihr Recht auf Beteiligung an der Hilfeplanung vergleichsweise gut informiert sind (vgl. z. B. Müller u. a. 2016), gleichwohl ist die beteiligungsfreundliche Gestaltung insbesondere der Gespräche häufig nicht leicht, wie sich an geringeren Redezeiten, fehlender Dokumentation der Sicht der jungen Menschen, nicht ausreichender Zeit für das Gespräch, Erwachsenen Dominanz u. ä. zeigt (vgl. Hitzler 2012; Pluto 2007). Sarah Hitzler (2012) weist z. B. auch darauf hin, dass Klient:innen in der Kommunikation angesichts der Einigkeit von Fachkräften oft aufgeben, die Fachkräfte dies jedoch eher als „Überzeugtwordensein“ interpretieren.

Die dargestellten Befunde verweisen auf Situationen und Strukturen, in denen es im institutionellen Alltag nach wie vor schwierig ist, Beteiligungsmöglichkeiten sicherzustellen oder zu eröffnen. Daraus lässt sich noch nicht schließen, wie der Stand über die Breite der Einrichtungen eingeschätzt werden kann. Darüber können nur quantitativ angelegte Studien Auskunft geben. Die Studie von Heinz Müller u. a. (2016), in der junge Menschen selbst mit einem quantitativen Instrument zu verschiedenen Aspekten der Beteiligung und ihrer Zufriedenheit damit befragt wurden, zeigt beispielsweise, dass ein im Vergleich mit anderen abgefragten Aspekten hoher Anteil junger Menschen nach eigener Einschätzung beim Thema Essen mitbestimmen kann (46 %) und weitere 27 Prozent zumindest ihre Meinung dazu sagen zu können (ebd., S. 65), bei anderen Themen, wie Belohnungen und Strafen (11 % Mitbestimmung, 27 % Meinung sagen können) oder beim Thema Internetzugang (je 27 %) fällt der Anteil geringer aus. Die Ergebnisse zeigen, dass lediglich beim Thema „Wahl von Gruppensprecher:innen“ knapp mehr als die Hälfte der jungen Menschen sagen, dass sie mitbestimmen können. Bei allen anderen Themen liegen die Anteile darunter (ebd., S. 65). Knapp die Hälfte der jungen Menschen beurteilt die eigenen Beteiligungsmöglichkeiten in der Einrichtung als gut oder sehr gut (ebd., S. 66).

Im Folgenden werden die Ergebnisse zu den in Einrichtungen eröffneten Beteiligungsgelegenheiten für Kinder und Jugendliche, dargestellt. Mit dem speziellen Zugang einer Einrichtungsbefragung können vor allem die durch die Institution bereitgestellten Gelegenheitsstrukturen und deren Einschätzung durch die Einrichtung erfasst werden, also institutionelle Beteiligungsstrukturen und in gewissem Sinne eine institutionelle Haltung zur Thematik. Das Feld der stationären Hilfen ist so vielfältig und ausdifferenziert, dass eine quantitative Erhebung dazu beiträgt, einen Überblick über die Verbreitung von bestimmten Angeboten und Beteiligungsmöglichkeiten zu bekommen. Das Besondere der Erhebung liegt zudem darin, dass Zeitvergleiche zwischen mehreren Erhebungen über einen Zeitraum von knapp 20 Jahren für bestimmte Aspekte und Zusammenhänge mit ausgewählten Einrichtungsmerkmalen hergestellt werden können.

Der erste Teil widmet sich den Beteiligungsmöglichkeiten bei verschiedenen Themen im Alltag der Einrichtung (Abschnitt 15.2). Im zweiten Teil werden Möglichkeiten für Kritik und Veränderungsvorschläge und das Vorhandensein sowie die Bewertung von Mitbestimmungsgremien in den Einrichtungen dargestellt (Abschnitt 15.3). Im darauffolgenden Teil werden das Vorhandensein von Beschwerdeverfahren, die Einschätzungen der Einrichtungen dazu, die Häufigkeit von Beschwerden und Beschwerdeanlässe thematisiert (Abschnitt 15.4). Der anschließende Teil greift das Vorhandensein externer Beschwerdemöglichkeiten bzw. Ombudsstellen auf (Abschnitt 15.5), und der letzte Abschnitt stellt die Einschätzungen der Einrichtungen zum Stand von Beteiligung in den Einrichtungen dar (Abschnitt 15.6).

15.2 Beteiligung nicht an allen Themen gleich

Eine wichtige Ausdifferenzierung, die Auskunft darüber gibt, wie sich die Situation in den Einrichtungen hinsichtlich der Beteiligung empirisch darstellt, sind einzelne Themen bzw. Fragestellungen, die das Leben in den Einrichtungen betreffen. Dazu gehören Themen wie Essen, Schlafen, Freizeitgestaltung, Kontakte zu den Eltern, Vor- und Nachbereitung der Hilfeplanung, Schule, Freunde, die Räumlichkeiten und das Personal der Einrichtung – um nur einige zu nennen. Der Beteiligungsanspruch betrifft alle Themen und Personen einer Einrichtung. Die Herausforderung für die Einrichtungen besteht darin, jede (Alltags-)Entscheidung für Aushandlung und Mitgestaltung zu öffnen, dafür das richtige Format zu finden, die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen im Blick zu haben und zugleich den Ablauf und das Funktionieren der Einrichtung sicherzustellen. Alltagsfragen werden jedoch – so zeigen die empirischen Befunde zu den diesbezüglichen Einschätzungen der Einrichtungen – unterschiedlich stark für Beteiligungsprozesse geöffnet.

15.2.1 Von der Freizeitgestaltung bis zur Einstellung neuer Mitarbeiter:innen

Tabelle 15.1 listet die Antwort der Einrichtungen zu einigen ausgewählten Themen auf. Bei der Betrachtung der einzelnen Themen ist insbesondere der Vergleich der Themen zueinander und bei welchen Themen sich die Einrichtungen für die Antwort „nie“ bzw. die Antwort „immer“ entscheiden, interessant, weil sich dort abbildet, welche Themen von vornherein nicht oder prinzipiell immer für Beteiligung geöffnet werden.

Tab. 15.1: Anteil der Einrichtungen mit der Häufigkeit der Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen an den nachfolgenden Bereichen (in %)

	immer	2	3	4	nie	Trifft nicht zu	n
Gestaltung des eigenen Zimmers	53 %	36 %	7 %	2 %	<1 %	1 %	459
Freizeitgestaltung	52 %	42 %	6 %	0 %	0 %	<1 %	458
Kontakt zu Eltern	42 %	32 %	22 %	3 %	1 %	2 %	451
Essen	38 %	44 %	15 %	2 %	0 %	2 %	456
Gestaltung der Gemeinschaftsräume	21 %	40 %	30 %	7 %	1 %	1 %	451
Handynutzung	19 %	18 %	43 %	14 %	3 %	2 %	449
Neue Bewohner:innen	4 %	8 %	14 %	24 %	41 %	10 %	453
Einstellung neuer Mitarbeiter:innen	3 %	5 %	10 %	14 %	57 %	11 %	469

Lesebeispiel: In 57 % der Einrichtungen ist die Mitbestimmung an der Einstellung neuer Mitarbeiter:innen nie möglich.

Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2019

Bei den Themen „Gestaltung des eigenen Zimmers“ und „Freizeitgestaltung“ wird aus Sicht der meisten Einrichtungen Beteiligung ermöglicht: Es sind die Themen, bei denen mehr als die Hälfte der Einrichtungen einschätzt, dass eine Beteiligung „immer“ möglich wäre. Danach folgen die Themen Kontakt zu den Eltern (42 %) und Essen (38 %).

Korrespondierend dazu erklärt nahezu keine Einrichtung bei diesen vier Themenbereichen, dass Mitbestimmung „nie“ möglich wäre. Bei der Aufnahme von neuen Bewohner:innen und der Einstellung von neuen Mitarbeiter:innen wiederum ist das in fast bzw. mehr als der Hälfte der Einrichtungen der Fall. Zudem gibt jeweils eine von zehn Einrichtungen an, dass diese Frage auf sie nicht zutrifft. Das kann dann der Fall sein, wenn es über einen längeren Zeitraum hinweg keine Personaleinstellung gab. Weil es aber auch viele große Einrichtungen betrifft, bei denen davon auszugehen ist, dass es Personaleinstellungen gab, ist der hohe Anteil der „trifft nicht zu“-Angaben als Hinweis darauf zu sehen, dass für diese

Einrichtungen die Beteiligung an der Einstellung neuer Mitarbeiter:innen außerhalb des Möglichkeitsraums für Beteiligung gesehen wird. Allerdings gibt es auch drei Prozent der Einrichtungen, die eine Beteiligung der jungen Menschen bei der Einstellung von Personal immer als möglich ansehen.

Das Spektrum der für Beteiligung geöffneten Themen geht also weit auseinander. Mit Blick auf die Abstufungen bei den Antworten zwischen „nie“ und „immer“ ist davon auszugehen, dass die Einrichtungen in ihre Antworten auch einbeziehen, wie häufig die Themen im Alltag relevant sind und inwiefern sie selbst Einfluss auf die jeweiligen Themen nehmen können. Bei manchen Themen ist zudem der potenzielle Spielraum für das Ergebnis der Entscheidungen offener als bei anderen (z. B. aufgrund von Vorgaben des Trägers, Budgetbeschränkungen) und dies kann die Einschätzung über die Möglichkeit der Beteiligung beeinflussen. So müssen bei der Einstellung neuer Mitarbeiter:innen die Einrichtungen ein formales Verfahren gewährleisten, in dem vielfältige rechtliche Bestimmungen einzuhalten sind, unterschiedliche Personen beteiligt sind und z. B. auch die Persönlichkeitsrechte der Bewerber:in gewahrt bleiben müssen. Es ist zu vermuten, dass diese unterschiedlichen Rahmenbedingungen mit in die Antworten der Einrichtungen einfließen. Für eine umfassende Beteiligung in den Einrichtungen käme es darauf an, dass Kinder und Jugendliche z. B. auf eine so wichtige Frage, wer ihre Ansprechpartner:in und Unterstützer:in in der Einrichtung sein soll, Einfluss nehmen können.

Ein empirischer Zusammenhang mit den Einrichtungsmerkmalen findet sich insofern, als in kleineren Einrichtungen signifikant häufiger eine Mitbestimmung bei der Aufnahme neuer Bewohner:innen und bei der Einstellung neuer Mitarbeiter:innen möglich ist. Eine Beteiligung an der Einstellung lässt sich dann offenbar aus Sicht der Einrichtungen weniger formal organisieren.

Weitere Zusammenhänge zeigen sich mit dem durchschnittlichen Alter der jungen Menschen in der Einrichtung. Je geringer das Durchschnittsalter, desto seltener ermöglichen die Einrichtungen eine Mitbestimmung bei der Handynutzung, der Gestaltung der Gemeinschaftsräume und dem Kontakt zu den Eltern. Zumindest für die Handynutzung und den Kontakt zu den Eltern können aus Sicht der Einrichtungen Schutzaspekte eine Rolle spielen, auch wenn sich beides (Beteiligung und Schutz) nicht ausschließt.

Der Kontakt zu den Eltern ist eines der Themen in den Einrichtungen, das die Kinder und Jugendlichen stark beschäftigt. Wie die DJI-Erhebung 2019 zeigt, ist es aus der Sicht der Einrichtungen das für Kinder und Jugendliche wichtigste Thema/Problem, das die Kinder und Jugendlichen bezogen auf das Leben in der Einrichtung bewegt (vgl. Kap. 1.4). Zugleich ist es ein Thema, das in den stationären Hilfen zur Erziehung noch immer zu wenig Aufmerksamkeit bekommt (vgl. Faltermeier/Knuth/Stork 2021). Obwohl es sowohl gesetzlicher Auftrag als auch fachliche Anforderung ist, mit der stationären Hilfe dazu beizutragen, ein Aufwachsen in der Familie wieder zu ermöglichen, werden Wünsche von Kindern und Eltern nicht selten ignoriert und Kontakte zu den Eltern stark reglementiert

bis dahin, dass befristete Kontaktsperren bestehen. Mit der Erhebung kann nicht nachvollzogen werden, ob dieses Handeln z. B. aus einem Schutzbedürfnis heraus geschieht, zu wenig Ressourcen für die Begleitung der Kontakte vorhanden sind oder Ausdruck einer Machtdemonstration der Einrichtungen gegenüber den Eltern ist. Wie dysfunktional die Kontakte aus Sicht der Fachkräfte für Kinder und Jugendliche auch immer sein mögen, ein generelles Nicht-Ermöglichen von Beteiligung an der Gestaltung der Kontakte kann damit nicht gerechtfertigt werden. Davon unterschieden werden muss die Gestaltung des tatsächlichen Kontakts, da es gute Gründe geben kann (s. o.), die es notwendig machen, den Kontakt zu begrenzen.

Ein Thema, bei dem die Antworten gleichmäßiger als bei den anderen Themen auf die fünf Antwortkategorien verteilt sind (vgl. Tab. 15.1), ist die Handynutzung. Nur 19 Prozent der Einrichtungen entscheiden sich für die Antwortmöglichkeit „immer“. 43 Prozent der Einrichtungen und damit der größte Anteil der Einrichtungen verortet sich in der Mitte der Abfrage. Die Handynutzung ist eines der Themen, die im Einrichtungsalltag sowohl eine hohe Präsenz als auch ein hohes Konfliktpotenzial haben. Für die Fachkräfte ist dabei insbesondere die Perspektive des Schutzes zentral. So ist das Handy einer der immer wichtiger werdenden Kanäle, über den Kinder und Jugendliche mit problematischen Inhalten konfrontiert werden oder aus der Sicht der Einrichtungen problematische Kontakte zu Personen außerhalb der Einrichtung aufrechterhalten. Zudem sind die Fachkräfte bei einem Teil der Kinder und Jugendlichen mit einem problematischen Nutzungsverhalten bis hin zur Sucht konfrontiert und das Thema Handykosten/Verschuldung ist virulent. Für die Kinder und Jugendlichen wiederum hat das Handy eine hohe Bedeutung, um den Kontakt zu den Eltern und ihren Netzwerken aufrechtzuerhalten, für die Alltagsorganisation, zur Unterhaltung und für die Informationsbeschaffung (vgl. Steiner u. a. 2017; Behnisch/Gerner 2014). Das Handy ist folglich ein wichtiges Medium zur Teilhabe. Die Einrichtungen stehen damit vor der Aufgabe, den Schutz der Jugendlichen und die Förderung von deren Selbstständigkeit und Eigenverantwortung miteinander in Einklang zu bringen. Die hohe Bedeutung, die das Handy und der Onlinezugang für die Kinder und Jugendlichen haben, geht seitens der Einrichtungen auch mit dem Einsatz als Sanktionsinstrument einher (vgl. Behnisch/Henseler 2012).

Im Vergleich mit Daten anderer Studien, die die Perspektive der jungen Menschen wiedergeben, zeigen sich ähnliche Häufigkeitsverteilungen der verschiedenen Themen: Bei Essensfragen sieht ein vergleichsweise hoher Anteil der Kinder und Jugendlichen eine eigene Mitbestimmung als möglich an; bei dem Einzug neuer Bewohner:innen oder wenn es um Belohnungen und Strafen geht, dagegen nur selten (vgl. Müller u. a. 2016, S. 65). Werden jene Themen erfragt, bei denen sich junge Menschen mehr Beteiligung wünschen, ist der Anteil bei den Themen Handynutzung, Regelerstellung, Belohnungen oder Strafen und Hilfeplanung am höchsten (vgl. Müller u. a. 2016, S. 68).

Dass die Einrichtungen deutliche Unterschiede je nach Thema machen, zeigt sich auch an dem Ergebnis, dass lediglich ein Prozent der Einrichtungen bei allen Themen Mitbestimmung häufig oder immer ermöglicht. Darüber hinaus gibt es keine Einrichtung, die bei allen Themen die mittlere Antwortkategorie wählt und keine Einrichtung, die ausschließlich nie und selten antwortet.

Zu einigen der abgefragten Themen lassen sich Vergleiche über einen Zeitraum von fast 20 Jahren herstellen (vgl. Tab. 15.2, Antwortmöglichkeiten „nie“ und „immer“). Für fast alle abgefragten Themen in der Tabelle ist zu sehen, dass der Anteil der Einrichtungen, die angeben, dass eine Beteiligung immer möglich wäre, nahezu gleich hoch bleibt. Die Erhöhung des Anteils bei der Gestaltung des eigenen Zimmers zwischen 2009 und 2019 kann nicht angemessen interpretiert werden, da die Formulierung verändert wurde. Und bei dem Vergleich der „nie“-Antworten ist lediglich bei der Handynutzung in den letzten Jahren ein leichter Rückgang festzustellen. Angesichts einer mehr als 20 Jahre währenden Fachdiskussion zu diesem Thema und vielen methodischen Anregungen hierzu ist diese Konstanz sehr erstaunlich. Es wäre sowohl zu erwarten, dass mehr Einrichtungen Beteiligung prinzipiell ermöglichen, als auch, dass weniger Einrichtungen dies prinzipiell bei bestimmten Themen ausschließen. Dieser Befund würde bedeuten, dass sich die Mitbestimmungsmöglichkeiten für viele Kinder und Jugendliche nicht erweitert haben.

Tab. 15.2: Anteil der Einrichtungen, in denen Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen bei den nachfolgenden Themen „nie“ bzw. „immer“ möglich ist (in %)

	2001		2004		2009		2019*	
	nie	immer	nie	immer	nie	immer	nie	immer
Gestaltung des eigenen Zimmers**	/	/	6%	21%	5%	18%	<1%	53%
Freizeitgestaltung	0%	58%	0%	49%	0%	51%	0%	52%
Kontakt zu Eltern	/	/	<1%	49%	1%	40%	1%	42%
Essen	0%	40%	0%	37%	0%	39%	0%	38%
Gestaltung der Gemeinschaftsräume	/	/	1%	25%	1%	25%	1%	21%
Handynutzung	/	/	/	/	8%	18%	3%	19%
Einstellung neuer Mitarbeiter:innen	/	/	57%	2%	57%	2%	57%	3%

Lesebeispiel: In 58% der Einrichtungen ist 2001 aus Sicht der Einrichtungen die Mitbestimmung an der Freizeitgestaltung „immer“ möglich.

* 2001 bis 2009 lauteten die vier Antwortmöglichkeiten: „nie“, „selten“, „häufig“, „immer“. 2019 gab es fünf Antwortmöglichkeiten, und die beiden Pole lauteten „nie“ und „immer“.

** Abfrage verändert: 2004 und 2009 „Möblierung des eigenen Zimmers“

/ nicht erhoben

n=442-344 (2001), n=382-390 (2004), n=320-324 (2009), n=449-469 (2019)

Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2001, 2004, 2009, 2019

Bedenkt man den bereits zuvor genannten Grund, dass die Einrichtungen in ihre Antworten vor allem einbeziehen, wie eingeschränkt ihre eigenen Handlungsmöglichkeiten sind, dann würde das Ergebnis auch bedeuten, dass sich an den Handlungsmöglichkeiten nichts verändert hat. Ein weiterer Hintergrund für die Konstanz kann auch sein, dass die Abfrage, die notwendigerweise relativ grob bleibt, die Veränderungen, die es in der Praxis in den letzten Jahren gibt, nicht erfasst (vgl. auch Pluto 2021). Demgegenüber kann jedoch auch eingewendet werden, dass es generell eine größere Offenheit gegenüber bzw. Einsicht in die Notwendigkeit des Themas geben müsste, der Fokus auf der Ermöglichung von Beteiligung liegen und somit der Anteil der positiven Antworten höher ausfallen müsste. Eine fehlende Ausweitung von Beteiligungsmöglichkeiten könnte wiederum eine Folge gestiegener Erwartungen seitens der Fachkräfte an Beteiligung und daraus resultierender höherer Standards sein. Vermutlich verbirgt sich hinter den Ergebnissen beides: nach wie vor negative als auch positive Veränderungen, die in der Abfrage jedoch nicht sichtbar werden.

15.2.2 Partizipativ geregelt? Beteiligung an der Regelerstellung in der Einrichtung

Gruppen- und Einrichtungsregeln bilden einen bedeutsamen Orientierungsrahmen für das Leben unter den spezifischen Rahmenbedingungen in einer stationären Jugendhilfeeinrichtung (z. B. Schichtdienst, Gruppenförmigkeit). Eine regelmäßige und anlassbezogene gemeinsame, also partizipative Überprüfung der Haus- und Gruppenregeln erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass institutionelle Prozesse auf die Lebenssituation von Betreuer:innen sowie von Kindern und Jugendlichen abgestimmt sind. Als Kind oder Jugendlicher macht es einen großen Unterschied, ob man sich in einer Einrichtung vorgegebenen Regeln gegenüber sieht oder selbst an der Ausgestaltung dieser Regeln mitwirken kann. Mit der Beteiligung an einem solchen Prozess entscheidet sich nicht selten, inwiefern die existierenden Regeln von allen oder zumindest der großen Mehrheit akzeptiert werden. Es kann aber auch deutlich werden, dass manche Regeln bei genauerer Prüfung ihren Zweck nicht mehr rechtfertigen. Regeln aufzustellen und vorhandene Regeln auf ihre Tauglichkeit hin zu überprüfen, ist anspruchsvoll, da sie den zum Teil widersprechenden Anforderungen genügen müssen und die wechselnde Zusammensetzung der Gruppen eine regelmäßige Anpassung der Regeln erfordert. Regelwerke oder Hausordnungen können jedoch auch als Machtinstrumente missbraucht werden, wenn unhinterfragt auf ihrer Einhaltung beharrt wird, wenn sie der Situation der Gruppe (z. B. bezogen auf das Alter der Kinder und Jugendlichen) nicht gerecht werden oder wenn sie vor allem aus Verboten und Sanktionen bestehen. Vor dem Hintergrund der Argumentation, dass die Regeln den notwendigen Rahmen für das gemeinsame Leben in der Einrichtung

bieten, müssten in jeder Einrichtung alle Personengruppen Einfluss auf die Reggestaltung haben.

Tab. 15.3: Anteil der Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung, in denen die abgefragten Gruppen an der Erstellung von Regeln in der Einrichtung beteiligt sind (in %; Mehrfachnennungen)

	2001	2004	2009	2014	2019
Leitung beteiligt	84 %	87 %	90 %	91 %	93 %
Mitarbeiter:innen aus Einrichtungen beteiligt	75 %	79 %	81 %	78 %	73 %
Kinder/Jugendliche beteiligt	79 %	76 %	75 %	79 %	79 %
Mitarbeiter:innen aus Gruppe beteiligt	61 %	62 %	57 %	60 %	66 %
Träger beteiligt	26 %	29 %	32 %	23 %	34 %
Eltern beteiligt	13 %	14 %	14 %	13 %	13 %
Sonstige Personen beteiligt	k. A.	k. A.	5 %	4 %	4 %

n=363 (2001), n=395 (2004), n=329 (2009), n=409 (2014), n=470 (2019)

Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2001, 2004, 2009, 2014, 2019

Wie Tabelle 15.3 zeigt, sind Leitungen in den meisten und Eltern in den wenigsten Einrichtungen an der Erstellung der Regeln beteiligt. Der Unterschied im Antwortverhalten zwischen „Mitarbeiter:innen aus der Gruppe“ und „Mitarbeiter:innen aus der Einrichtung“ dürfte vor allem darauf zurückzuführen sein, dass kleine Einrichtungen keine organisatorischen Unterteilungen mehr auf der Gruppenebene haben und somit diese Unterscheidung keine Relevanz hat. Fasst man beide Gruppen zusammen, sind in 99 Prozent der Einrichtungen Mitarbeiter:innen an der Erstellung der Regeln beteiligt.

Kinder und Jugendliche gehören nicht in allen Einrichtungen zu der Gruppe, die Einfluss auf die Erstellung der Regeln nehmen kann. Wie an Tabelle 15.3 erkennbar hat sich an dieser Situation, dass etwa 20 Prozent angeben, dass junge Menschen nicht zu den Beteiligten an der Erstellung der Regeln gehören, auch in den letzten knapp 20 Jahren nichts verändert.

Veränderungen im Zeitverlauf lassen sich nur für die Leitung und für den Träger erkennen. Der Anteil beider Gruppen ist etwas gestiegen. Dieser Befund legt eine Entwicklung in manchen Einrichtungen hin zur stärkeren Einflussnahme der Leitungsebene nahe. Möglicherweise ist diese Tendenz auch ein Ergebnis der Gesetzesänderungen (§ 45 SGB VIII), wodurch sich Leitung und Träger stärker in der Verantwortung sehen dürften, sicherzustellen, dass die Vorgaben zur Beteiligung umgesetzt werden.

Kinder und Jugendliche sind in solchen Einrichtungen statistisch signifikant häufiger an der Regelerstellung beteiligt, in denen es auch ein gewähltes Gremium gibt. Zusammenhänge mit der Größe der Einrichtung zeigen sich nicht.

Die Positionierung der Einrichtung gegenüber Beteiligung hängt zudem offenbar eng mit der Erfahrung zusammen. Wie Tabelle 15.12 zeigt, fällt die Bewertung der Einrichtungen positiver aus, wenn Kinder und Jugendliche an den Regeln beteiligt werden, z. B. dahingehend, dass es einfach ist, Kinder und Jugendliche zu Beteiligung zu motivieren und dass die Einrichtung immer wieder positive Erfahrungen mit Beteiligung macht. Auch wenn nicht bestimmt werden kann, was Ursache und Wirkung ist, kann jedoch daraus auch geschlossen werden, dass die Erfahrungen tendenziell zu einer gegenüber Partizipation aufgeschlosseneren Haltung führen.

Auch wenn eine Einrichtung angibt, dass sie Kinder bzw. Jugendliche an der Formulierung oder Überarbeitung von Regeln beteiligt, muss dies noch nicht bedeuten, dass auch alle Kinder und Jugendlichen einer Einrichtung davon überzeugt sind, dass sie die Regeln der Einrichtung beeinflussen können. Empirische Daten, die die Sicht der Kinder und Jugendlichen wiedergeben, zeichnen ein deutlich skeptisches Bild, auch wenn die Ergebnisse der Studien nicht unmittelbar aufeinander bezogen werden können. Nur etwa ein Drittel der Kinder und Jugendlichen ist der Ansicht, die Regeln beeinflussen zu können (vgl. Wolff/van Calker 2017; auch Moos 2012, S. 15 ff.; Straus/Sierwald 2008). Zuletzt zeigen dazu Daten aus Baden-Württemberg folgendes Bild:¹⁸⁶ 16 Prozent der Bewohner:innen gelangen zu der Einschätzung, dass sie mitbestimmen können, 25 Prozent sind der Ansicht, ihre Meinung sagen zu können, die größte Gruppe der Jugendlichen, 44 Prozent, fühlt sich informiert, und 15 Prozent der Jugendlichen geben an, dass sie bei der Erstellung der Gruppenregeln gar nicht einbezogen werden (Müller u. a. 2016, S. 65). Zugleich zeigt die Erhebung, dass die Beteiligung an der Erstellung von Gruppenregeln vielen Jugendlichen ein wichtiges Anliegen ist. 25 Prozent der Jugendlichen wünschen sich mehr Mitsprache bei der Erstellung der Gruppenregeln. Das ist der zweithäufigste angegebene Wunschbereich nach dem Wunsch nach mehr Mitsprache bei der Handynutzung (29 %) (Müller u. a. 2016, S. 68).

Die Gründe für die unterschiedliche Wahrnehmung von Beteiligungsmöglichkeiten zwischen Einrichtungen einerseits und Kindern und Jugendlichen andererseits können vielfältig sein. So stellt sich z. B. die Frage, ob die eröffneten Beteiligungsmöglichkeiten auch von den Kindern und Jugendlichen als solche wahrgenommen werden, die Einflussmöglichkeiten auch weit genug gehen und ob alle Kinder und Jugendlichen gleichermaßen über die Beteiligungsmöglichkeiten informiert sind. Ebenso kann die Differenz unterschiedliche Erwartungen an Beteiligungsmöglichkeiten widerspiegeln. Zudem kann das, worüber die

186 In der Studie im Jahr 2014 wurden 313 junge Menschen, die in Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung in Baden-Württemberg leben, zu den von ihnen wahrgenommenen Beteiligungsmöglichkeiten in den Einrichtungen befragt.

zugestandenem Entscheidungsbefugnisse vergeben werden, jenseits der Prioritäten der Jugendlichen liegen und anderes mehr. Diese Differenzen in den Studien sprechen dafür, dass sich Fachkräfte immer wieder neu vergewissern müssen, ob ihre Bemühungen, Beteiligung zu ermöglichen, auch bei den Kindern und Jugendlichen ankommen.

15.2.3 Übernachten von Freunden in der Einrichtung und Übernachten bei Freunden außerhalb der Einrichtung

Stationäre Hilfen zur Erziehung stehen vor der herausfordernden Aufgabe, den individuellen Bedürfnissen und Entwicklungserfordernissen von Kindern und Jugendlichen in einem institutionellen Rahmen gerecht werden zu müssen. Widersprechende Anforderungen in Einklang bringen zu müssen, führt manchmal zu Regelungen, die der individuellen Entwicklung der jungen Menschen nicht förderlich sind. Insbesondere bei der Abwägung zwischen dem Schutz der jungen Menschen in der Einrichtung und dem Ermöglichen eigenständiger Lernerfahrungen besteht – wie sich immer wieder zeigt – die Gefahr, dass in den Einrichtungen Beteiligungsmöglichkeiten von jungen Menschen mit Verweis auf den Schutz begrenzt werden. Im Vergleich zu Familien werden Regeln in den Einrichtungen oft starrer angewendet, z. B. um den institutionellen Gruppenalltag gewährleisten zu können.

Ein Beispiel hierfür können sowohl Übernachtungsbesuche von Kindern und Jugendlichen aus der Einrichtung bei Freunden außerhalb als auch Übernachtungsbesuche von Freunden, die nicht in der Einrichtung leben, in der Einrichtung sein. Empirisch hat sich gezeigt, dass Kinder und Jugendliche, die in stationären Hilfen leben, ein geringer ausgeprägtes Netzwerk haben als Kinder, die in Familien aufwachsen (vgl. Theile 2020; Nestmann u. a. 2008). Der stationäre Alltag und seine Rahmenbedingungen können dazu beitragen, dass bestehende Netzwerke nicht aufrechterhalten oder neue geknüpft werden können, z. B. weil der junge Mensch weit entfernt von seinem vorherigen Lebensort untergebracht ist, weil Personal und Ressourcen fehlen, um die Netzwerke aller Kinder und Jugendlichen zu unterstützen (z. B. sie zum Fußballtraining fahren) und weil viele Aktivitäten und Kontakte in den Einrichtungen selbst möglich sind, sodass Außenkontakte einen geringeren Stellenwert bekommen. Außerdem kann dies einen erhöhten Organisationsaufwand bedeuten, indem erst das Einverständnis von Eltern eingeholt werden muss oder Absprachen mit den Eltern der Freunde erfolgen müssen usw. Es kann auch Konstellationen geben, in denen solche Übernachtungen aus pädagogischer Sicht zum gegebenen Zeitpunkt nicht sinnvoll erscheinen. Die Frage, die jedoch hier interessieren soll, ist, ob Übernachtungsbesuche grundsätzlich erlaubt sind bzw. ausgeschlossen werden.

Tab. 15.4: Regelung von Übernachtungsbesuchen innerhalb und außerhalb der Einrichtung (Einrichtungen in %)

	2004	2009	2019
Ist es in Ihrer stationären Einrichtung/Angebot grundsätzlich möglich, dass befreundete Kinder und Jugendliche, die nicht in der Einrichtung wohnen, auch einmal in der Einrichtung übernachten?*	76 %	80 %	84 %
Ist es in Ihrer stationären Einrichtung/Angebot grundsätzlich möglich, dass Kinder und Jugendliche der Einrichtung auch einmal bei Freund:innen außerhalb der Einrichtung übernachten?***	95 %	98 %	98 %

* Frageformulierung in den Erhebungen davor: Können Kinder und Jugendliche, die nicht in der Einrichtung/Angebot untergebracht sind, in der Einrichtung übernachten?

** Frageformulierung in den Erhebungen zuvor: Können die Kinder und Jugendlichen gelegentlich bei Freunden außerhalb der Einrichtung übernachten?

n=381 (2004), n=314 (2009), n=467 (2019)

Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2004, 2009, 2019

Bei dem größten Teil der Einrichtungen ist eine Übernachtung der Kinder bei Freund:innen außerhalb der Einrichtung prinzipiell möglich. Lediglich zwei Prozent der Einrichtungen verneinen eine solche Möglichkeit grundsätzlich (vgl. Tab. 15.4). Nach den Gründen gefragt, verweisen die Einrichtungen auf ihre spezielle Form des Angebots, z. B. eine geschlossene Einrichtung, eine Klärungsstelle, eine Einrichtung für 0- bis 3-Jährige, eine Inobhutnahme oder eine Mutter-/Vater-Kind-Einrichtung. Bei letzterem wird darauf verwiesen, dass die Prioritäten der jungen Eltern auf der Betreuung des eigenen Kindes liegen und somit eine Übernachtung außerhalb nicht vorkommt.

Etwas höher ist der Anteil der Einrichtungen, die angeben, dass „fremde“ Kinder grundsätzlich nicht in der Einrichtung übernachten dürfen (16 %). Auch hier wird einerseits wieder auf die Spezifik des Angebots verwiesen (z. B. Schutzstelle, Inobhutnahme), aber es werden auch andere Gründe angegeben wie beispielsweise, dass innerhalb der Einrichtung kein Platz dafür da ist, dass die Einrichtung den Schutz nicht gewährleisten kann, dass die Belastung für die Mitarbeiter:innen zu hoch ist oder aus versicherungsrechtlichen Gründen.

Insgesamt schließen demnach nur wenige Einrichtungen grundsätzlich die Möglichkeit von Übernachtungsbesuchen aus. An den Begründungen lässt sich jedoch auch erkennen, dass ein Teil der Einrichtungen rein formale Gründe anführt bzw. vorschiebt.

Im Vergleich mit früheren Erhebungen (vgl. Tab. 15.4) werden Veränderungen erkennbar. Während das Übernachten von jungen Menschen außerhalb der Einrichtung bei Freund:innen in den meisten Einrichtungen auch zu früheren Erhebungszeitpunkten möglich war, zeigt sich bei Übernachtungsbesuchen von Freund:innen innerhalb der Einrichtung eine Steigerung über die drei Erhebungszeitpunkte hinweg. Möglicherweise wird an dieser Stelle deutlich, dass

den Netzwerken von Kindern und Jugendlichen und deren aktiver Unterstützung mittlerweile eine höhere Bedeutung zukommt.

Als Zwischenfazit lässt sich festhalten, dass das quantitative Bild zu den Themen, an denen Beteiligung aus Einrichtungssicht ermöglicht wird, differenziert ausfällt und über den Zeitraum von fast zwanzig Jahren sehr stabil bleibt. Das zeigt, dass nach wie vor deutliche Unterschiede gemacht werden, an welchen Themen Beteiligung möglich ist und an welchen nicht.

15.3 Von den Einrichtungen bereitgestellte Beteiligungsebenen

Öffentlich organisierter Erziehung kommt eine besondere Verantwortung zu, für alle (Kinder, Jugendliche, Eltern, Fachkräfte) zugängliche und transparente Beteiligungsmöglichkeiten zu eröffnen, auch um die Chance zu erhöhen, die mit institutioneller Erziehung verbundenen Gefahren von Machtmissbrauch zu begrenzen. Das heißt, Einrichtungen müssen zusätzlich zu der Gestaltung vertrauensvoller Beziehungen zwischen Fachkräften und jungen Menschen Formen der Einflussnahme für Kinder und Jugendliche finden, die es diesen ermöglichen, unabhängig von persönlichen Beziehungen, Einfluss auf ihr Lebensumfeld in der Einrichtung zu nehmen. Das können z. B. Vertrauenspersonen außerhalb der Einrichtung, Beschwerdeverfahren, ein Heimrat, gewählte Sprecher:innen, ein Kummerkasten oder ein Vorschlagswesen sein.

Entscheidungsprozesse bzw. Möglichkeiten für Veränderungen und Kritik sollten so organisiert sein, dass prinzipiell alle Kinder und Jugendlichen darauf Einfluss nehmen können und auch die Wege dafür kennen. Demokratisch gewählte Vertretungen sind eine Antwort auf das spezifische institutionelle Setting der stationären Unterbringung. Diese müssen jedoch auch über ausreichend Rechte und Einflussmöglichkeiten verfügen, um überhaupt wirksam werden zu können.

In den letzten großen Gesetzesänderungen (BKisSchG, KJSG) des SGB VIII wurden die Vorgaben verstärkt, die die Träger verpflichten, konzeptionell Formen der Beteiligung und Beschwerde zu entwickeln und zu verankern. § 45 SGB VIII sieht für die Erteilung einer Betriebserlaubnis u. a. vor, dass geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet sein müssen.

Eine prinzipielle Stärkung haben organisierte Formen von Beteiligung in Einrichtungen durch den im KJSG neu eingeführten § 4a SGB VIII (Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung) erfahren. Dieser Paragraph besagt, dass die öffentlichen Träger Selbstvertretungen junger Menschen anregen und fördern

sollen.¹⁸⁷ Explizit erwähnt sind im Gesetzestext auch „Selbstvertretungen innerhalb von Einrichtungen“ (z. B. Heimräte oder Gruppensprecher:innen, Elternbeiräte). Die Aufforderung zur Förderung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen zur Selbstvertretung nach § 4a SGB VIII erfährt dahingehend weitere Unterstützung im Gesetz, dass nach § 71 Abs. 2 SGB VIII dem Jugendhilfeausschuss in Zukunft als beratende Mitglieder selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII angehören sollen und ihre Beteiligung auch im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII vorgesehen ist. Dieser neue Paragraph ist ein wichtiges Signal für eine Aufwertung institutioneller Beteiligungsformen und Interessenvertretungen junger Menschen.

Heimräte oder gewählte Vertretungen in Einrichtungen rücken somit unter der Perspektive der Selbstorganisation und Selbstvertretung noch einmal anders in den Fokus und treten aus dem rein internen Kontext der Einrichtungen heraus. Mit den gesetzlichen Vorgaben geht die Aufforderung sowohl an die Jugendämter als auch die Einrichtungen einher, solche Formen der Mitwirkung zu unterstützen, indem z. B. Ressourcen für die Unterstützung von Selbstvertretungen bereitgestellt werden (z. B. auch in den Entgelten) und junge Menschen ermutigt werden, auch außerhalb von Einrichtungen ihre Interessen zu vertreten.

15.3.1 Möglichkeiten für Kritik und Veränderungsvorschläge

Tabelle 15.5 zeigt, welche Möglichkeiten zur Äußerung von Kritik und Veränderungsvorschlägen Kinder und Jugendliche aus Sicht der Einrichtungen in den Einrichtungen haben. Die in nahezu allen Einrichtungen bestehende Möglichkeit ist das Gespräch mit Betreuer:innen (96 %) und mit der Leitung (93 %). Bezogen auf die Leitung zeigt sich vor allem im Vergleich zum Jahr 2001 eine kontinuierliche Zunahme des Anteils. Dies kann positiv im Sinne eines gestiegenen Bewusstseins für institutionell zu verankernde Formen von Beteiligung interpretiert werden, bei denen auch der Leitung Verantwortung zukommt, dies sicherzustellen (z. B. Beschwerdeverfahren läuft über die Leitung). Hoch fällt auch der Anteil der Einrichtungen aus, die auf die Möglichkeit verweisen, Gespräche mit Externen wie z. B. Vertreter:innen des Jugendamts oder Therapeut:innen (89 %) zu führen. Damit wird Kindern und Jugendlichen eine wichtige Möglichkeit eröffnet,

187 Satz 1 des Gesetzestextes von § 4a SGB VIII nimmt eine Definition vor und besagt: Selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach diesem Buch sind solche, in denen sich nicht in berufsständische Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe eingebundene Personen, insbesondere Leistungsberechtigte und Leistungsempfänger nach diesem Buch sowie ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen, nicht nur vorübergehend mit dem Ziel zusammenschließen, Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen, zu begleiten und zu fördern, sowie Selbsthilfekontaktstellen.

Themen und Probleme zur Sprache zu bringen, die in den Beziehungskonstellationen in der Einrichtung möglicherweise nicht thematisiert werden würden. Ob von den Kindern und Jugendlichen diese Möglichkeit auch in Anspruch genommen wird, kann mit den hier vorliegenden Daten nicht eingeschätzt werden. So besteht die Gefahr, dass z. B. das Jugendamt aus der Perspektive vieler Jugendlicher nicht als neutraler Ansprechpartner wahrgenommen wird und sich ihrer Ansicht nach auch nicht immer so verhält (vgl. Pluto 2007).

Tab. 15.5: Anteil der Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung, in denen Kinder und Jugendliche folgende Möglichkeiten haben, Kritik und Veränderungsvorschläge zu äußern (in %; Mehrfachnennungen)

	2001	2004	2009	2014	2019
Gespräche mit Betreuer:innen	99%	98%	97%	96%	96%
Einzelgespräche mit Leitung	82%	85%	88%	91%	93%
Gespräche mit Externen, z. B. Jugendamt, Therapeut:innen	/	/	/	90%	89%
Gruppenversammlungen, Gruppenabende	/	/	/	89%	84%
Einrichtungsversammlungen, Gruppenversammlungen	76%	75%	74%	/	/
Beschwerdeverfahren	/	/	/	68%	75%
„Kummerkasten“	17%	22%	32%	49%	55%
Gewählte Vertretung (z. B. Heimrat, Einrichtungsrat, Gruppensprecher:innen)	19%	20%	31%	44%	40%
Einrichtungsversammlungen, Vollversammlungen	/	/	/	38%	33%
Ombudsfrau/-mann	/	/	/	14%	28%
Sonstige Angaben*	20%	11%	17%	5%	5%

* Die meisten sonstigen Angaben in den Jahren 2001, 2004 und 2009 bezogen sich auf Gespräche mit dem Jugendamt und Therapeut:innen.

/ Item wurde in der Form nicht erhoben

n=363 (2001), n=395 (2004), n=329 (2009), n=409 (2014), n=470 (2019)

Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2001, 2004, 2009, 2014, 2019

An Ombudspersonen, die von 28 Prozent der Einrichtungen als Möglichkeit genannt werden, besteht die Erwartung, dass sie unabhängiger und parteilicher für die jungen Menschen eintreten. Peter Hansbauer und Remi Stork (2017) beschreiben jedoch auch aus der Kenntnis verschiedener Einrichtungen, dass die Ombudspersonen zwar „keine Beschäftigten des Trägers und insofern nicht deren Weisungen unterworfen [sind]. Allzu unabhängig sind sie allerdings meistens auch nicht, da es sich häufig um ehemalige Mitarbeitende oder enge Kooperationspartner handelt, die ihr Engagement als Freundschaftsdienst für den Träger begreifen. Der Vorteil dieser ‚organisationsbezogenen‘ Ombudspersonen ist, dass sie die einzelnen Wohngruppen des Trägers regelmäßig besuchen können und insofern bei den Kindern und Jugendlichen bekannt sind. In der Regel

arbeiten sie auch eng mit den Interessenvertretungen der Jugendlichen (Heimräten, Heimparlamenten) zusammen“ (Hansbauer/Stork 2017, S. 29).

Die drei häufigsten Formen beziehen sich also auf ein Eins-zu-Eins-Gesprächssetting. Die darüber hinaus am weitesten verbreitete Form, um Einfluss zu nehmen, ist die Gruppenversammlung bzw. der Gruppenabend (84 %). Gruppenabende sind ein wichtiger Ort für Einrichtungen, damit alle Kinder und Jugendlichen ihre Interessen und ihren Unmut vorbringen können und gemeinsam nach Lösungen zu suchen. Empirische Befunde zu Einrichtungen machen darauf aufmerksam, dass die Einrichtungen diese Funktion zu wenig unterstützen und eine Auseinandersetzung mit den Themen der jungen Menschen nicht befördern. Beispielsweise werden Themen, die die Kinder und Jugendlichen interessieren, zu wenig aufgegriffen, Zusammenkünfte zur Sanktionierung genutzt und sind diese atmosphärisch nicht einladend (Stork 2019; Pluto 2007). Jungen Menschen ist es u. a. wichtig, wie Gruppendiskussionen zeigen (Müller u. a. 2016), dass alle eingebrachten Themen ernst genommen werden und Rahmenbedingungen für eine angemessene Gesprächsatmosphäre geschaffen werden, in der z. B. auch sichergestellt wird, dass alle ausreden können (ebd., S. 6).

Formale, institutionell verankerte Beteiligungsformen sind weniger selbstverständlich in den Einrichtungen. Zwei von fünf Einrichtungen haben eine gewählte Vertretung. Einrichtungsversammlungen bzw. Vollversammlungen gibt es in 33 Prozent der Einrichtungen. Der Anteil der Einrichtungen mit einem Beschwerdeverfahren ist zwar hoch (75 %), aber angesichts der gesetzlichen Regelung, dass Beschwerdeverfahren seit 2012 mit Inkrafttreten des Bundeskinder-schutzgesetzes die Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis sind, ist der Anteil als nicht ausreichend anzusehen.¹⁸⁸

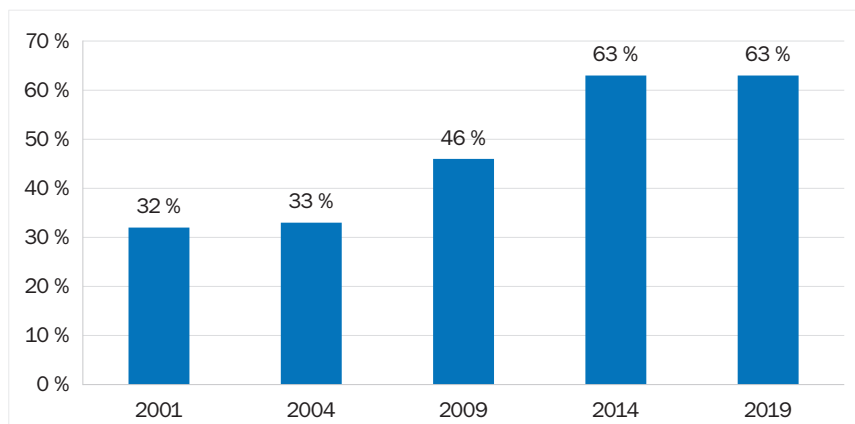
Einen sogenannten „Kummerkasten“ haben 55 Prozent der Einrichtungen. Im Vergleich zu den vorangegangenen Erhebungen ist insbesondere bei den Beschwerdemöglichkeiten und den Ombudspersonen der Anteil der Einrichtungen bis 2019 kontinuierlich angestiegen. In dieser Entwicklung bildet sich die Fachdebatte ab, die für eine Erweiterung bestehender Beteiligungsmöglichkeiten um Ombudspersonen und Beschwerdemöglichkeiten geworben und 2021 auch Eingang ins Gesetz gefunden hat. Bei den gewählten Vertretungen hingegen scheint die Ausbauentwicklung offenbar gestoppt. Zwischen 2014 und 2019 gab es keinen Anstieg des Anteils der Einrichtungen mehr.

188 Auf die an anderer Stelle im Fragebogen gestellte Frage nach dem Vorhandensein eines Beschwerdeverfahrens ergibt sich ein ähnlicher Anteil von 78 Prozent der Einrichtungen (vgl. Abschnitt 15.5). Möglicherweise besteht ein Grund für den gemessen an der gesetzlichen Vorschrift zu geringen Anteil, dass zwar mehr Einrichtungen formal ein Beschwerdeverfahren haben, dieses im Fragebogen jedoch nicht angegeben wird, weil es im Einrichtungsalltag keine Rolle spielt und nicht zur Anwendung kommt (vgl. auch die Befunde von Kappler u. a. 2019).

In allen vorangegangenen Erhebungen zeigte sich ein statistisch bedeutsamer Zusammenhang mit der Größe der Einrichtung, so auch 2019. Je größer die Einrichtung ist, desto häufiger werden nahezu alle Formen genannt. Da es erst ab einer bestimmten Größe sinnvoll ist, z. B. ein Gremium ins Leben zu rufen und Vertreter:innen zu wählen, ist in größeren Einrichtungen der Anteil deutlich höher: In Einrichtungen mit 28 und mehr Plätzen haben fast zwei von drei Einrichtungen ein solches Gremium. Dies zeigt sich auch im Zeitvergleich: 2001 hatten nicht einmal ein Drittel der Einrichtungen mit mindestens 28 Plätzen eine gewählte Vertretung (vgl. Abb. 15.1).

Die Möglichkeit, sich an externe Vertrauenspersonen zu wenden, wird dagegen häufiger von kleinen Einrichtungen (bis sieben Kinder und Jugendliche) vorgesehen. Je größer eine Einrichtung ist, desto eher ist es möglich, intern Ombuds- und Vertrauenspersonen zu benennen, weil diese dann weit genug von den einzelnen Gruppenkontexten weg sind und zugleich deren Erreichbarkeit für die jungen Menschen gut organisiert werden kann. Das kann ein Grund dafür sein, warum kleine Einrichtungen auf externe Personen zurückgreifen.

Abb. 15.1: Anteil Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung mit mehr als 28 Plätzen, die über eine gewählte Vertretung verfügen (in %)



n=110 (2001), n=139 (2004), n=119 (2009), n=133 (2014), n=151 (2019)

Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2001, 2004, 2009, 2014, 2019

15.3.2 Mitbestimmungsgremien in Einrichtungen

In einer gesonderten Frage unabhängig von der in Tabelle 15.5 benannten Möglichkeit der gewählten Vertretung, wurde danach gefragt, ob es in der Einrichtung ein Mitbestimmungsgremium gibt. Dies bejahen 52 Prozent der Einrichtungen. Zu diesen Mitbestimmungsformen zählen z. B. auch die wöchentlich

stattfindenden Gruppentreffen bzw. -abende oder einrichtungsweite regelmäßige Konferenzen. Ein solches Gremium über eine lange Zeit bei immer wieder wechselnden Kindern und Jugendlichen am Leben zu halten, ist für die Einrichtungen eine besondere Herausforderung. Die Frage, ob es ein Gremium gibt, bildet immer nur einen Ausschnitt einer möglicherweise vielfältigen und auch dynamischen Beteiligungsgeschichte ab. In der Erhebung wurde deshalb auch gefragt, ob Einrichtungen, die derzeit kein Gremium haben, in den vergangenen 20 Jahren eines hatten. Für die meisten Einrichtungen trifft dies jedoch nicht zu. Lediglich 13 Prozent derer, die derzeit kein Gremium haben, hatten eines in der Vergangenheit. Die anderen verneinen die Frage oder können sich nicht daran erinnern. Der vergleichsweise geringe Anteil an Einrichtungen, die aktuell keines, aber in der Vergangenheit ein Gremium hatten, spricht dafür, dass die meisten Einrichtungen entweder gar nicht damit anfangen oder aber dabei bleiben.

Von diesen Einrichtungen mit einem Gremium beträgt der Anteil der Gremien, die durch eine Wahl zustande gekommen sind, 73 Prozent. Das entspricht 36 Prozent aller Einrichtungen. Damit ist der Anteil der Einrichtungen mit einem gewählten Gremium im Verlauf der Zeit etwas angestiegen, denn 2005 betrug der Anteil noch 23 Prozent aller Einrichtungen. Bei dem anderen Teil der Gremien, der nicht durch eine Wahl legitimiert ist, besteht die Möglichkeit, dass sich die Vertreter:innen ohne Wahl zusammengefunden haben oder durch die Fachkräfte ausgewählt wurden.

Werden Kinder oder Jugendliche in die Beteiligungsgremien gewählt, dann ist davon auszugehen, dass sie nicht automatisch wissen, welche Aufgaben und Rechte damit verbunden sind und wie ein solches Gremium funktioniert, um darüber Wirkung entfalten und Einfluss geltend machen zu können. Die Vertreter:innen brauchen gezielte Informationen und Unterstützung, um diese Aufgabe wahrnehmen zu können. Deshalb wurden die Einrichtungen auch gefragt, ob die Mitglieder des Gremiums eine Schulung erhalten haben. Auf 16 Prozent der Einrichtungen mit einem Gremium trifft dies zu, auf 32 Prozent teilweise, und ein Prozent hat darüber keine Kenntnis. In 52 Prozent der Einrichtungen mit einem Gremium gab es keine Schulung für das Gremium.

Auf 20 Prozent aller Einrichtungen trifft somit zu, dass sie ein gewähltes Gremium haben, in dem die Mitglieder zumindest auch teilweise geschult wurden.

15.3.3 Einschätzungen zu Mitbestimmungsgremien

Zusätzlich zum Vorhandensein unterschiedlicher Einflussmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche helfen die Einschätzungen der Einrichtungen zu einigen Aspekten von institutionalisierten Beteiligungsmöglichkeiten zu analysieren, wie offen die Einrichtungen für institutionell bereitgestellte Beteiligungsmöglichkeiten sind.

Tab. 15.6: Anteil der Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung, die den Aussagen zu Mitbestimmungsgremien zustimmen („trifft zu“ oder „trifft eher zu“; nur Einrichtungen, die Mitbestimmungsgremien haben; in %)

	2004	2009	2014	2019
Durch Mitbestimmungsgremien gibt es in Einrichtungen einige wichtige positive Veränderungen.	84 %	75 %	84 %	86 %
Kinder und Jugendliche wenden sich mit ihren Fragen an die Gremien.	71 %	63 %	73 %	71 %
Kinder und Jugendliche haben kein Interesse, an einem Mitbestimmungsgremium aktiv mitzuarbeiten.	15 %	26 %	17 %	31 %
Mitbestimmungsgremien entscheiden bei allen grundsätzlichen Fragen einer Einrichtung mit.	31 %	24 %	36 %	31 %
Mitbestimmungsgremien sind lediglich eine Spielwiese.	6 %	7 %	5 %	11 %

Lesebeispiel: 2019 geben 86% der Einrichtungen mit einem Mitbestimmungsgremium an („trifft zu“ oder „trifft eher zu“), dass es durch Mitbestimmungsgremien in Einrichtungen einige wichtige positive Veränderungen gibt.

n=129-135 (2004), n=140-151 (2009), n=188-191 (2014), n=230-235 (2019)

Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2004, 2009, 2014, 2019

Die Bewertungen derjenigen Einrichtungen, die über ein solches Instrument verfügen, fallen tendenziell positiv aus. 86 Prozent der Einrichtungen sind der Ansicht, dass es durch die Mitbestimmungsgremien in den Einrichtungen einige wichtige positive Veränderungen gibt. 71 Prozent der Einrichtungen vertreten die Einschätzung, dass sich die Kinder und Jugendlichen mit wichtigen Fragen an das Gremium wenden. Allerdings gelangt nur ein knappes Drittel der Einrichtungen zu der Einschätzung, dass die Gremien bei allen grundsätzlichen Fragen einer Einrichtung mitentscheiden. Bei den Einrichtungen, die überhaupt über Gremien verfügen, gibt es in einer von sechs Einrichtungen ein Gremium, was bei grundsätzlichen Fragen mitentscheidet. Angesichts der weiterhin notwendigen und im KJSG auch kürzlich vorangetriebenen Stärkung der Rechte der jungen Menschen und ihrer Familien, u. a. über institutionalisierte Beteiligungsgelegenheiten, ist dieses Ergebnis unbefriedigend. Zudem zeigt der Vergleich mit den vorangegangenen Erhebungen, dass sich an der Höhe dieses Anteils in den letzten 15 Jahren nichts geändert hat. Skeptischer sind die Einrichtungen hinsichtlich der Motivation der jungen Menschen geworden. Fast ein Drittel der Einrichtungen geht davon aus, dass Kinder und Jugendliche kein Interesse haben, an einem Gremium mitzuarbeiten. 2004 und 2014 waren das nur halb so viele Einrichtungen. Gestiegen ist auch der Anteil der Einrichtungen, die Mitbestimmungsgremien lediglich für eine Spielwiese halten. Möglicherweise ist beides ein Effekt der durch die gesetzlichen Vorgaben geschaffenen Gremien. Wenn diese in manchen Einrichtungen zwar eingeführt, aber nicht entsprechend gewollt und unterstützt werden, entfalten sie auch keine Effekte und sind bzw. wirken wie eine Spielwiese. Dies schlägt sich dann in den Einschätzungen nieder.

Sieht eine Einrichtung es als zutreffend an, dass Gremien bei allen grundsätzlichen Fragen einer Einrichtung mitentscheiden, spiegelt sich dies auch in den Antworten zu den Mitbestimmungsmöglichkeiten bei einzelnen Themen wider (vgl. Tab. 15.1). Für fast alle Themen zeigt sich dabei ein signifikanter Zusammenhang in Richtung häufiger oder immer ermöglichter Beteiligung.

Keine Zusammenhänge zeigen sich bei der Einschätzung mit der Größe der Einrichtungen. Anzunehmen wäre auch, dass sich bei Einrichtungen, die mehr Formen der Einflussnahme (vgl. Tab. 15.5) institutionell verankert haben, sich dies in der Einschätzung gegenüber Mitbestimmungsgremien niederschlägt. Dies ist jedoch nur bei der Einschätzung, dass das Mitbestimmungsgremium lediglich eine Spielwiese ist, der Fall: Je mehr Formen die Einrichtung angibt, desto weniger stimmt sie der Einschätzung dazu, dass Gremien eine Spielwiese sind.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Grundstimmung gegenüber Mitbestimmungsgremien positiv ist, die Einrichtungen bei etwas ansteigendem Anteil der Einrichtungen mit solchen Formen im Zeitverlauf jedoch skeptischer geworden sind. Und insbesondere bei der Frage, als wie einflussreich diese Gremien eingeschätzt werden, erweitert sich der Anteil nicht. In den Zusammenhängen deutet sich zudem an, dass die institutionelle Verortung und Nutzung formalisierter Formen Vorteile haben, die aber in der Praxis nicht immer leicht herauszuarbeiten sind.

15.4 Beschwerdeverfahren und Beschwerden innerhalb von Einrichtungen

In den letzten Jahren beschäftigt sich die Fachdiskussion immer intensiver mit der Frage, wie die Rechte von Kindern und Jugendlichen weiter gestärkt werden können. Ein wichtiger Schritt dabei sind Möglichkeiten der Beschwerde. Insbesondere in den Aufarbeitungsprozessen des Missbrauchs in Institutionen wurde neben der Verbesserung der Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche die Notwendigkeit der Schaffung von Beschwerdeverfahren herausgearbeitet (vgl. z. B. Keupp u. a. 2017). Die enge Beziehungs- und Vertrauensebene, die für die Hilfe notwendig ist, enthält gleichzeitig die Gefahr, dass diese ausgenutzt und in ihr Gegenteil verkehrt wird. Damit die Gefahr für Machtmissbrauch reduziert wird, brauchen die Einrichtungen eigene Reflexions- und Überprüfungsinstrumente. Dazu gehören auch Beschwerdemöglichkeiten bzw. -verfahren.

Der Gesetzgeber hat schließlich auf die Fachdiskussion reagiert und mit dem Bundeskinderschutzgesetz 2012 ein Beschwerdeverfahren zur Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis für Einrichtungen gemacht. Formal muss somit jede Einrichtung über ein solches Verfahren verfügen. Auch die Regelungen des KJSG haben die Notwendigkeit von Beschwerdemöglichkeiten weiter gestärkt. Nach § 45 SGB VIII erhalten die Träger die Betriebserlaubnis nur dann,

wenn Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten nicht nur innerhalb, sondern auch außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

Die zentrale Bedeutung, die allerdings die Ebene der Beziehungen und Kommunikation in der Hilfeform hat, macht es für die Fachkräfte nicht so leicht, sich auf institutionelle Beschwerdeverfahren einzulassen. Bislang ist die Haltung gegenüber Beschwerden in der Kinder- und Jugendhilfe – aber auch darüber hinaus – häufig eher zwiespältig: Den Einrichtungen ist dabei bewusst, dass Beschwerden einerseits nicht wirklich zu vermeiden sind. Andererseits ist es Fachkräften mitunter lieber, dass Kritik und Veränderungsbedarfe nicht über den Weg einer Beschwerde artikuliert, sondern informell im pädagogischen Alltag bearbeitet werden. Institutionell verankerte Verfahren lösen häufig Skepsis und Unsicherheit aus. Die Argumente sind nicht neu und immer wieder ähnlich (vgl. Kampert 2015; Urban-Stahl 2014; van Santen 2006 für die Niederlande; Hiller 2003). Das Ernstnehmen der Beschwerde bedeutet, grundsätzlich Fehlverhalten für möglich zu halten, und dies wird von Fachkräften als Vertrauensbruch erlebt (vgl. Hiller 2003). Insbesondere bei lange bestehenden Beziehungen enthalten Beschwerden ein Potenzial der Kränkung bei den Fachkräften: Ich habe mich so für die Jugendliche eingesetzt, nun beschwert sie sich. Beschwerden werden potenziell als unangenehm und auch als rufschädigend betrachtet. Auch besteht vor der Einführung häufig die Befürchtung, dass sich Einrichtungen bei der Einführung eines Beschwerdemanagements vor einer Flut von Beschwerden nicht mehr retten können (vgl. van Santen 2006; Hiller 2003; und ähnlich auch bezogen auf externe Beschwerdestellen vgl. Tomaschowski/Len 2021) und deren Bearbeitung sehr viel Zeit in Anspruch nimmt, die man an anderer Stelle gut gebrauchen könnte. Ein weiteres Argument ist, dass generell formale Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren zu „technisch“ und damit dem Setting der Wohngruppe bzw. des Heimes nicht angemessen sind (vgl. Pluto/Seckinger 2003). Aus der Sicht von jungen Menschen ist bekannt, dass für sie mit Beschwerdeverfahren auch Inanspruchnahmehürden verbunden sind und die jungen Menschen durchaus ambivalent gegenüber Beschwerdeverfahren eingestellt sind, z. B. weil sie Befürchtungen haben, dies könnte unangenehme und unkalkulierbare Folgen für sie oder die Mitarbeiter:innen haben (vgl. Pluto 2007; Barnes 2007).

Notwendigerweise gibt es jedoch überall da, wo Menschen zusammenleben und -arbeiten, unterschiedliche Ansichten, Missverständnisse, divergierende Bedürfnisse und somit Anlässe für Konflikte und auch Beschwerden. Dass in einem Gruppengefüge wie einer stationären Hilfe zur Erziehung, das in der Regel eine Zwangsgemeinschaft darstellt, Kinder und Jugendliche ungerecht behandelt werden oder sich ungerecht behandelt fühlen können, ist unvermeidbar. Erfahren Kinder und Jugendliche, dass ihre Anliegen ernst genommen werden, die Berechtigung der Beschwerde anerkannt und adäquat darauf reagiert wird, dann kann dies zur weiteren Vertrauensbildung zwischen Kind bzw. Jugendlichen und Einrichtung beitragen. Allein mit dem Vorhandensein eines solchen Instruments

wird dies bereits signalisiert (vgl. auch Barnes 2007). Kindern und Jugendlichen wird mit der Einführung solcher Verfahren auch zugetraut, dass sie in der Lage sind, diese zu nutzen.

Über die wichtige Ebene der Sicherung demokratischer Strukturen hinaus können Beschwerden und Beschwerdeverfahren als wichtiges Element der Qualitäts- und Organisationsentwicklung gesehen werden (vgl. auch Merchel 2005; Blandow u. a. 1999). Qualität ist dabei nicht, dass es keine Beschwerden gibt. Aus institutioneller Sicht betrachtet können Beschwerden für die Einrichtungen eine Anzeigefunktion haben und eine gute Informationsquelle sein, an welcher Stelle es Probleme gibt und wo Reflexions- und Handlungsbedarf besteht. Sie sind als „kostenlose Hinweise an die Organisation“ (Hemker 2003, S. 212; Stork 2007) eine Möglichkeit, über die vielen Alltagssituationen hinaus über Missstände oder Konflikte informiert zu werden. Beschwerden können auch einen Anlass bieten, sich systematisch über angemessenes pädagogisches Verhalten auseinanderzusetzen.

Die Voraussetzung für das Funktionieren ist allerdings, dass Beschwerden nicht als Anzeige von Fehlverhalten oder persönlicher Angriff gegen einzelne Mitarbeiter:innen begriffen werden, sondern als Anlass, sich gemeinsam um die Verbesserung und Weiterentwicklung der Einrichtung zu bemühen. An Beschwerdeverfahren, die in einem solchen Verständnis wirksam werden sollen, werden einige Anforderungen geknüpft: Es muss ein transparentes nachvollziehbares Verfahren geben, klare Verantwortlichkeiten, an wen die Beschwerden zu richten sind und wer sich mit der Bearbeitung befasst, eine Angabe dazu, bis wann eine Beschwerdekklärung herbeigeführt wird, eine Überprüfung, ob der Beschwerde tatsächlich abgeholfen wurde, eine Dokumentation der Beschwerden, damit sie für die Organisationsentwicklung genutzt werden können und eine regelmäßige Auseinandersetzung mit Beschwerdeinhalten (vgl. z.B. Urban-Stahl/Jann 2014).

Um Sorgen und Befürchtungen abzubauen sowie die Akzeptanz zu erhöhen, wird betont, dass Beschwerdeverfahren sowohl unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen als auch der Mitarbeiter:innen in der Organisation entwickelt werden sollten.

15.4.1 Verbreitung und Bewertung einrichtungsinterner Beschwerdeverfahren

In den folgenden Abschnitten wird der Frage nachgegangen, ob und wie viele Einrichtungen solche Verfahren haben bzw. welche Formen der Beschwerde möglich sind. Außerdem werden Befunde zur Nutzung und der Einschätzung solcher Verfahren präsentiert, die Hinweise darauf geben, inwieweit die Verfahren in die Einrichtungskultur eingebettet sind.

Die Frage nach einem internen Beschwerdeverfahren beantworten 78 Prozent der stationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung zustimmend. Dies ist angesichts der seit 2012 bestehenden gesetzlichen Verpflichtung ein erstaunlich niedriger Anteil.¹⁸⁹ Im Vergleich mit der Erhebung von 2014 ist ein Anstieg der Einrichtungen mit Beschwerdeverfahren festzustellen. Damals betrug der Anteil der Einrichtungen 70 Prozent, obwohl auch zu diesem Erhebungszeitpunkt die gesetzliche Regelung bereits galt. Offensichtlich nimmt die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben einen längeren Zeitraum in Anspruch. An den empirischen Ergebnissen ist zumindest deutlich zu erkennen, dass für viele Einrichtungen die Einführung der gesetzlichen Vorgabe (§ 45 SGB VIII), Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren zu schaffen, ausschlaggebend war und ist (vgl. auch Pooch/Kappler 2017). Bereits die DJI-Erhebung 2014 hat gezeigt, dass es zwar Einrichtungen gibt, die schon sehr lange über Beschwerdeverfahren verfügen – das älteste Beschwerdeverfahren stammte in der Erhebung aus dem Jahr 1976 – allerdings hat die Erhebung auch ergeben, dass die Hälfte der Einrichtungen, die über ein solches Verfahren verfügen, dieses erst nach 2012 eingeführt haben (vgl. Pluto 2017; Pluto u. a. 2016).

Tabelle 15.7 befasst sich mit der Frage, ob die Einrichtungen mehrere Beschwerdemöglichkeiten bereithalten oder nur auf eine Form setzen bzw. auf welche Alternativen zum Beschwerdeverfahren sie möglicherweise setzen. Dazu wurden die drei Möglichkeiten Beschwerdeverfahren, „Kummerkasten“ und Ombudsfrau bzw. -mann (vgl. auch Tab. 15.5) herangezogen. Werden die Beschwerdemöglichkeiten im Zusammenhang betrachtet, dann zeigt sich zum einen, dass es immer weniger Einrichtungen gibt, die keine der Möglichkeiten vorhalten (14 %) und es sukzessiv mehr Einrichtungen gibt, die mehrere Möglichkeiten bereithalten (18 %). Am häufigsten ist der Anteil der Einrichtungen, die sowohl ein Beschwerdeverfahren als auch einen Kummerkasten haben (29 %). Möglicherweise ist der Kummerkasten Teil des Beschwerdeverfahrens.

Je größer die Einrichtung ist, desto eher existiert ein Beschwerdeverfahren. Der Anteil der kleinen Einrichtungen mit bis zu sieben Plätzen, die über kein Beschwerdeverfahren verfügen, ist mehr als doppelt so hoch (29 %) wie der Anteil der Einrichtungen mit über 50 Plätzen (12 %). Erklären lässt sich das u. a. damit,

189 Die Erhebung des Monitorings zum Stand der Prävention sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Deutschland (Pooch/Kappler 2017, S. 44) kommt für Heime auf einen Anteil von Einrichtungen mit einem Beschwerdeverfahren von 94 Prozent. Ein Teil dieses Unterschieds kann darin begründet sein, dass die Erhebung ausschließlich zum Themenbereich sexualisierter Gewalt durchgeführt wurde und somit die Frage nach einem Beschwerdeverfahren in einen etwas anderen Kontext gesetzt wird und möglicherweise somit auch die Selektivität und erwünschtes Antwortverhalten höher ist. In der Stichprobe der Erhebung zur Prävention sexueller Gewalt sind die Einrichtungen zudem im Durchschnitt deutlich größer als die Einrichtungen in dieser Erhebung. Und wie sich zeigt, gibt es in großen Einrichtungen deutlich mehr Beschwerdeverfahren.

dass größere Einrichtungen eher von den Vorteilen (z. B. Information über Missstände und Konflikte in der Einrichtung) im Vergleich zu den Nachteilen (z. B. hoher Grad von Formalisierung) profitieren und sich Verfahren in größeren Einrichtungen möglicherweise auch einfacher implementieren lassen. Systematische Unterschiede nach der Trägerschaft oder Region bestehen nicht.

Tab. 15.7: Anteile der Einrichtungen mit Beschwerdeverfahren, „Kummerkasten“ und Ombudsperson (in %)

In der Einrichtung sind von diesen drei Möglichkeiten vorhanden:	2014	2019
Alle drei Möglichkeiten: Beschwerdeverfahren, „Kummerkasten“, Ombudsfrau bzw. -mann	7 %	18 %
Keine der drei Möglichkeiten	22 %	14 %
Beschwerdeverfahren und „Kummerkasten“	33 %	29 %
Beschwerdeverfahren und Ombudsfrau bzw. -mann	4 %	6 %
„Kummerkasten“ und Ombudsfrau bzw. -mann	2 %	1 %
Nur das Beschwerdeverfahren	24 %	22 %
Nur der „Kummerkasten“	8 %	7 %
Nur die Ombudsfrau bzw. der Ombudsmann	1 %	3 %

n=404 (2014), n=465 (2019)

Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2014, 2019

Die eingangs genannten Befürchtungen gegenüber Beschwerdeverfahren finden sich auch empirisch wieder. Die Positionierung gegenüber Beschwerdeverfahren ist, wie die Einschätzungen der Einrichtungen zu Beschwerdeverfahren zeigen, widersprüchlich. Die große Mehrheit der Einrichtungen mit einem Beschwerdeverfahren (95 %) stimmt der Aussage zu, dass sie aus Beschwerden viel für die Weiterentwicklung der Qualität der Einrichtung lernen (vgl. Tab 15.8). Immerhin noch mehr als die Hälfte der Einrichtungen mit einem Beschwerdeverfahren (55 %) ist jedoch auch der Ansicht, dass sie mit ihren Kindern bzw. Jugendlichen so gut in Kontakt sind, dass das Beschwerdeverfahren überflüssig ist, und 43 Prozent gelangen zu der Einschätzung, dass ein formales Beschwerdeverfahren viel zu weit von den Bedürfnissen der Kinder/Jugendlichen entfernt ist. Nahezu keine Zustimmung (1 %) erhält die Aussage, dass Beschwerden Ausdruck fehlender Dankbarkeit sind. Einen Aspekt der Verunsicherung der Mitarbeiter:innen sieht jede fünfte Einrichtung in Beschwerdeverfahren. Zusammenfassen lässt sich dieses Bild am ehesten dahingehend, dass Beschwerden von den Einrichtungen geschätzt, ein formales Verfahren jedoch von vielen nicht als notwendig erachtet wird.

Im Vergleich zur Erhebung 2014 sind bei den Einschätzungen der Einrichtungen keine größeren Veränderungen zu erkennen. Tendenziell sind die Einrichtungen jedoch etwas skeptischer gegenüber Beschwerdeverfahren geworden. Es stimmen sowohl etwas mehr Einrichtungen mit einem Beschwerdeverfahren der

Aussage zu, dass sie so gut mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt sind, dass das Verfahren überflüssig ist als auch der Aussage, dass ein formales Verfahren zu weit von den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen entfernt ist. Möglicherweise ist dies – ähnlich wie bei den im Mittel etwas skeptischeren Einschätzungen zu den Mitbestimmungsgremien – auch ein Effekt der gesetzlichen Vorgaben, die Beschwerdeverfahren zwar vorschreiben und es entsprechend mehr Einrichtungen gibt, die formal über ein solches Instrument verfügen, dieses aber (noch) nicht wirklich in den Alltag integriert haben und es dort keine Relevanz entfaltet.

Tab. 15.8: Anteil der Einrichtungen mit einem Beschwerdeverfahren, die den jeweiligen Aussagen zu Beschwerdeverfahren eher oder voll zustimmen (unterschieden nach der Größe der Einrichtung; in %)

	2014		2019					
	Ins- gesamt	n	bis zu 7 Plätze	8 bis 14 Plätze	15 bis 49 Plätze	mehr als 50 Plätze	Ins- gesamt	n
Wir sind mit unseren Kindern/ Jugendlichen so gut in Kontakt, dass das Beschwerdeverfahren überflüssig ist.*	49%	256	75%	67%	52%	33%	55%	337
Die Mitarbeiter:innen sind immer wieder verunsichert, wenn es Be- schwerden gibt.*	20%	257	4%	15%	18%	36%	19%	342
Die Kinder/Jugendlichen trauen sich (noch) nicht, sich zu beschweren.**	13%	255	6%	5%	5%	5%	5%	340
Ein formales Beschwerdeverfahren ist viel zu weit von den Bedürfnissen der Kinder/Jugendlichen entfernt.	38%	254	42%	51%	42%	36%	43%	339
Wir lernen aus Beschwerden viel für die Weiterentwicklung der Qualität unserer Einrichtung.*	/	/	86%	86%	87%	97%	95%	341
Beschwerden sind Ausdruck fehlender Dankbarkeit.	/	/	0%	3%	1%	0%	1%	341

Lesebeispiel: 2019 sagen 33% der Einrichtungen mit einem Beschwerdeverfahren und mehr als 50 Plätzen, dass sie so gut mit den Kindern/Jugendlichen in Kontakt sind, dass das Beschwerdeverfahren überflüssig ist.

Die Skala enthielt die Ausprägungen „trifft voll zu“, „trifft eher zu“, „trifft eher nicht zu“, „trifft nicht zu“.

* Unterschied 2019 signifikant

** 2014 hieß das Item: „Die Kinder/Jugendlichen trauen sich nicht, sich zu beschweren.“

/ nicht erhoben

Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2014, 2019

Im Vergleich zu 13 Prozent im Jahr 2014 sind 2019 nur noch fünf Prozent der Einrichtungen der Ansicht, dass Kinder und Jugendliche sich noch nicht trauen, sich zu beschweren. Hinter diesem Rückgang kann sich eine Verbesserung

dahingehend zeigen, dass Beschwerden in den Einrichtungen normaler geworden sind und die Kinder und Jugendlichen es als ihr gutes Recht betrachten, sich ggf. auch zu beschweren.

Die Größe der Einrichtung beeinflusst die Einschätzungen der Einrichtungen zu Beschwerden und Beschwerdeverfahren. In größeren Einrichtungen ist der Anteil derer, die der Aussage zustimmen, dass Mitarbeiter:innen immer wieder verunsichert sind, wenn es Beschwerden gibt, signifikant größer. Zum einen gibt es dort absolut betrachtet auch mehr Mitarbeiter:innen, die verunsichert sein können, zum anderen ist dort möglicherweise auch die Verunsicherung deshalb größer, weil Mitarbeiter:innen aufgrund der Größe der Einrichtungen weniger gut einschätzen können, was mit den Beschwerden geschieht und ob diese beispielsweise lediglich als Kontrolle ihnen gegenüber betrachtet werden.

Dass ein Beschwerdeverfahren überflüssig ist, weil die Einrichtung so gut in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen ist, sagen signifikant häufiger kleine Einrichtungen (75 Prozent der Einrichtungen mit bis zu sieben Plätzen und nur 33 Prozent der Einrichtungen mit über 50 Plätzen). Dahinter steht sicherlich auch, dass große Einrichtungen auf zusätzliche Informationsquellen wie Beschwerdeverfahren setzen und eher annehmen, dass sie nicht alles durch den direkten Kontakt zwischen Fachkräften und jungen Menschen mitbekommen. Signifikant mehr Zustimmung von großen Einrichtungen erfährt auch die Aussage, dass die Einrichtung viel für die Weiterentwicklung der Qualität der Einrichtung lernt. Dass kleine Einrichtungen zum Ausgleich eher auf andere Formen wie eine Ombudsperson setzen, die kontaktiert werden kann, ist empirisch nicht der Fall. Im Gegenteil, es sind auch hier signifikant häufiger die großen Einrichtungen, die eine solche Möglichkeit eingerichtet haben. Keine statistisch signifikanten Unterschiede zwischen kleinen und größeren Einrichtungen gibt es jedoch bezüglich der Möglichkeit, sich an externe Vertrauenspersonen zu wenden wie z. B. Therapeut:innen. In der Erhebung 2014 hat sich gezeigt, dass jene Einrichtungen, die schon längere Zeit über ein Beschwerdeverfahren verfügen, signifikant häufiger die Aussage ablehnen, dass sie so gut mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt sind, dass das Verfahren überflüssig ist (vgl. Pluto 2017). Möglicherweise verbirgt sich hinter dieser Einschätzung die konkrete Erfahrung, dass ein geregeltes Beschwerdeverfahren ein wichtiges Instrument ist, Probleme und Schwierigkeiten in der Einrichtung zu erkennen und zu bearbeiten, auch unabhängig davon, ob ein guter Kontakt mit den Kindern vorhanden ist.

15.4.2 Anzahl der Beschwerden

Die Anzahl der Beschwerden, die die Einrichtung im letzten Jahr erhalten hat, und die Bewertung der Anzahl durch die Einrichtungen, können ein Hinweis darauf sein, inwiefern das Beschwerdeverfahren genutzt und daraus auch Strategien

und Ziele für die Organisationsentwicklung abgeleitet werden. Nur, wenn es „normal“ ist, dass man sich beschweren kann, wird ein solches Verfahren auch seinen Zweck erfüllen können.

Ein Viertel der Einrichtungen mit einem Beschwerdeverfahren kann die Anzahl der Beschwerden des letzten Jahres nicht angeben, weil diese nicht erfasst werden. 2014 waren dies noch knapp ein Drittel (32 %) der Einrichtungen. Möglicherweise werden nun auch Beschwerden von etwas mehr Einrichtungen systematisch zur Qualitätsverbesserung der Einrichtung genutzt.

Im Durchschnitt zählen die Einrichtungen 2019 drei Beschwerden innerhalb des letzten Jahres; 2014 betrug der Durchschnitt fünf Beschwerden. Auf die Plätze der jeweiligen Einrichtungen gerechnet, ergibt sich für 2019 eine Anzahl von 0,24 Beschwerden im Jahr pro Platz. 2014 betrug dieses Verhältnis 0,28. Der Rückgang an Beschwerden seit 2014 zeigt sich demnach auch hier, ist jedoch gering.

Bei zehn Prozent der Einrichtungen, die die Anzahl der Beschwerden erfassen, kam es zu mehr als zehn Beschwerden pro Jahr (2014 ebenfalls 10 %). Diese Zahlen sprechen nicht dafür, dass es die Einrichtungen mit einer Beschwerdeflut zu tun haben oder der für die Bearbeitung von Beschwerden notwendige Arbeitsaufwand überfordernd ist.

Kein statistisch signifikanter Zusammenhang lässt sich zwischen der Anzahl der Beschwerden und der Größe der Einrichtung erkennen. Lediglich ist der Anteil der Einrichtungen, die keine Beschwerde hatten, unter den kleinen Einrichtungen höher als unter großen Einrichtungen. Zu erwarten wäre, dass dort, wo mehr Kinder, Jugendliche und Fachkräfte miteinander zu tun haben und damit prinzipiell die Zahl möglicher Konflikte und Anlässe für Beschwerden rein quantitativ höher ist, auch die Anzahl der Beschwerden höher wäre. Dies spiegelt sich jedoch so nicht in den Daten wider.

Etwas mehr als jede fünfte Einrichtung mit einem Beschwerdeverfahren (einschließlich derer, die die Beschwerden nicht erfassen) hat keine einzige Beschwerde erhalten. Dies ist eher ungewöhnlich und deutet darauf hin, dass das Verfahren in diesen Einrichtungen (noch) nicht ausreichend etabliert ist oder lediglich der Legitimation dient. Im Vergleich mit der Erhebung 2014 ist der Anteil der Einrichtungen ohne Beschwerde angestiegen.

Tabelle 15.9 gibt noch einmal einen Überblick, wie sich Nicht-Vorhandensein und Vorhandensein von Beschwerdeverfahren, die Anzahl der Beschwerden und Nicht-Erfassung von Beschwerden auf alle Einrichtungen verteilen.

Tab. 15.9: Anteil der Einrichtungen ohne und mit Beschwerdeverfahren (in %) und die Anzahl der Beschwerden innerhalb eines Jahres

	2014	2019
Einrichtung verfügt über <u>kein</u> Beschwerdeverfahren	32 %	22 %
Einrichtung verfügt über <u>ein</u> Beschwerdeverfahren und ...		
... innerhalb eines Jahres sind keine Beschwerden eingegangen	9 %	17 %
... innerhalb eines Jahres sind 1 bis 9 Beschwerden eingegangen	27 %	34 %
... innerhalb eines Jahres sind 10 und mehr Beschwerden eingegangen	6 %	5 %
... die Beschwerden werden nicht erfasst	25 %	21 %

n=361 (2014), n=447 (2019)

Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2014, 2019

Die Anzahl der Beschwerden pro Einrichtung scheint – so lassen sich die Ergebnisse zusammenfassen – nicht sehr hoch zu sein. Dass es, wie eine der Befürchtungen bei der Einführung von Beschwerdeverfahren lautet, zu einer regelrechten Flut von Beschwerden kommt, scheint somit für die meisten Einrichtungen nicht zuzutreffen. Die individuelle Bewertung seitens der Einrichtungen, ob die Anzahl der Beschwerden den Erwartungen der Einrichtungen entspricht, kann jedoch von diesem generellen Befund abweichen, da z. B. im Einzelfall mit der Bearbeitung der Beschwerden für die Einrichtungen sehr viel Arbeitsaufwand verbunden sein kann. Die Einrichtungen wurden zusätzlich zur Anzahl der eingegangenen Beschwerden gebeten, einzuschätzen, wie sie diese Anzahl der Beschwerden in der Einrichtung in Bezug auf ihre Erwartung bewerten. Zwei von fünf Einrichtungen mit einem Beschwerdeverfahren haben mit mehr Beschwerden gerechnet als eingegangen sind, knapp die Hälfte der Einrichtungen kommt zu dem Schluss, dass die Zahl der Beschwerden ihren Erwartungen entsprach und lediglich acht Prozent der Einrichtungen haben mehr Beschwerden erhalten, als sie erwartet haben. Es lässt sich kein statistisch signifikanter Zusammenhang zwischen diesen Einschätzungen und der Anzahl der Beschwerden herstellen. Das kann als ein Hinweis darauf angesehen werden, dass es nicht deshalb Beschwerden gibt, weil ein geregeltes Verfahren Beschwerden provoziert (vgl. auch van Santen 2006 zu den Erfahrungen mit dem niederländischen Beschwerdesystem). Eine Erfahrung der Evaluation des niederländischen Beschwerdesystems war u. a., dass viele Anlässe für Beschwerden, wenn es ein geregeltes Verfahren gibt, bereits im Vorfeld des Verfahrens geklärt werden. Die Einrichtungen sind bestrebt, sich frühzeitig der Bearbeitung einer Kritik oder eines Konfliktes anzunehmen, um ein formales Verfahren zu vermeiden. Zu Beginn der Einführung kann es jedoch auch zu einer vermehrten Nutzung durch die Kinder und Jugendlichen kommen, weil diese „testen“ wollen, ob dies ein ernstgemeintes und hilfreiches Verfahren ist, und sich auf diese Art und Weise auch das Verfahren aneignen.

15.4.3 Anlässe für Beschwerden

Die in Tabelle 15.10 aufgelisteten Beschwerdegründe geben einen groben Überblick, mit welchen Themen die Beschwerdeverfahren in den Einrichtungen befasst sind. Die Erhebung erfasste nicht, wie oft in der Einrichtung der jeweilige Beschwerdegrund vorkam.

Tab. 15.10: Anteil der Einrichtungen, in denen die jeweiligen Themen Anlass für Beschwerden waren (in %; Mehrfachnennungen)

	2014	2019
Regeln	70 %	62 %
W-LAN	/	56 %
Verhalten von Betreuer:innen	56 %	50 %
Verhalten anderer Kinder/Jugendlicher	67 %	50 %
Handy-/Mediennutzung	49 %	45 %
Sanktionen	41 %	33 %
Essen	/	20 %
Taschengeldauszahlung	12 %	13 %
Besuchsregelungen	16 %	13 %
Räumlichkeiten/Ausstattung	20 %	12 %
Gewalt/Übergriffe	19 %	9 %
Nichteinhaltung der Privatsphäre	15 %	7 %
Mangelnde Information	9 %	6 %
Regelung der Kontakte zu den Eltern	6 %	6 %
Möglichkeiten der Freizeitgestaltung	17 %	5 %
Sonstiges	9 %	3 %
Mangelnde Beteiligungsmöglichkeiten	/	1 %

Lesebeispiel: In 62 % der Einrichtungen mit einem Beschwerdeverfahren waren 2019 die Regeln Anlass für mindestens eine Beschwerde.

/ nicht erhoben

Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2014, 2019

Das Thema, worüber es 2019 in den meisten Einrichtungen (61 %) Beschwerden gab, waren die Regeln. Dies ist nicht erstaunlich. Das institutionelle Setting bringt es mit sich, dass sich die Kinder und Jugendlichen an eine Reihe von Regeln zu halten haben, die sie nicht immer selbst mit geschaffen haben. Wie die Daten zeigen, ist eine Beteiligung der jungen Menschen an der Formulierung der Regeln nicht selbstverständlich (vgl. Tab. 15.3). In 21 Prozent der Einrichtungen sind die Kinder und Jugendlichen nicht an der Erstellung der Regeln beteiligt, und in 14 Prozent der Einrichtungen haben die Kinder und Jugendlichen keine Möglichkeit, die Überarbeitung von Regeln durchzusetzen. Auch vor diesem Hintergrund

ist es nahezu notwendig, dass insbesondere die Regeln zum Beschwerdeanlass werden können, denn die Einrichtungen erhalten damit notwendige Information, um zu beurteilen, an welchen Stellen die bestehenden Regeln möglicherweise auch (wieder) angepasst oder verändert werden müssen. Empirisch zeigt sich allerdings kein Zusammenhang zwischen der Beschwerde über Regeln und der Möglichkeit, deren Veränderung einfordern zu können.

In 56 Prozent der Einrichtungen gab es Beschwerden über das WLAN und in 45 Prozent über die Handy-/Mediennutzung. Ermittelt man den Anteil der Einrichtungen, die Beschwerden mit mindestens einem dieser beiden Themen erhalten haben, dann ergibt sich ein Anteil von 70 Prozent der Einrichtungen. Damit ist es das am häufigsten genannte Thema von Beschwerden in Einrichtungen. Beides sind Beschwerdeanlässe, die für Kinder und Jugendliche sehr wichtige Themen des Aufwachsens beschreiben und die Qualität stationärer Einrichtungen ausmachen: der Zugang zu und der Umgang mit digitalen Medien (vgl. Burschel u. a. 2022; auch Abschnitt 15.2). Bei den digitalen Medien zeigt sich in besonderer Weise das Spannungsfeld zwischen pädagogischer Verantwortung und Schutz sowie der Unterstützung jugendlicher Selbstbestimmung, was es zu einem prädestinierten Thema für Auseinandersetzungen und Konflikte macht. Empirische Befunde zeigen zudem, dass die Regulierung der Mediennutzung (v. a. Handy) der Kinder und Jugendlichen zumindest bei einem Teil der Einrichtungen im Zentrum steht (vgl. Schilling u. a. 2021; Behnisch/Henseler 2012), was zu mehr Beschwerden Anlass geben kann.

Weitere häufig genannte Beschwerdeanlässe sind jene, die das institutionelle Setting und das Zusammenleben in der Gruppe betreffen. In 51 Prozent der Einrichtungen gab es Beschwerden über das Verhalten anderer Kinder und Jugendlicher und in 48 Prozent der Einrichtungen über das Verhalten von Betreuer:innen (vgl. Kap. 13). Dies ist insofern zu erwarten, da die sozialen Bezüge untereinander Teil der pädagogischen Settings sind und immer wieder neu miteinander ausgehandelt werden müssen, wobei Konflikte und Auseinandersetzungen zu diesem Prozess dazugehören.

Korrespondierend damit, dass ein Rückgang der durchschnittlichen Zahl der Beschwerden zu verzeichnen ist, ist im Vergleich zur Erhebung 2014 bei fast allen Themen ein Rückgang zu erkennen. Bei manchen Themen fällt dieser sehr deutlich aus, wie z. B. Verhalten anderer Kinder/Jugendlicher, Möglichkeiten der Freizeitgestaltung, Sanktionen, Regeln. Da das Thema WLAN als Anlass für Beschwerden 2014 nicht erhoben wurde, verbirgt sich dieser Anlass in der Erhebung 2014 möglicherweise bei Regeln oder Möglichkeiten der Freizeitgestaltung und erklärt ggf. den Rückgang im Vergleich mit 2019. Unter Sonstiges verbergen sich einige wenige Einzelnennungen der Einrichtungen, die sie in einer offenen Kategorie ergänzen konnten.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Beschwerdeverfahren zwar in den meisten Einrichtungen vorhanden sind, ein Teil der Einrichtungen dem

Gesetz nach sieben Jahren aber immer noch nicht nachkommt. Möglicherweise besteht in diesen Einrichtungen sogar ein Beschwerdeverfahren formal auf dem Papier. Da dies jedoch im Kontext der Erhebung nicht angegeben wird, ist davon auszugehen, dass es in den Einrichtungen auch keine Rolle spielt. Die Anzahl der Beschwerden und die Anzahl der Themen, zu denen sich in den Einrichtungen beschwert wurde, ist im Vergleich mit der Erhebung 2014 eher gesunken. Dies kann mit einem Normalisierungseffekt erklärt werden oder damit, dass das Verfahren in der Einrichtung nicht „lebt“, also nicht genutzt wird. Die Einrichtungen stehen Beschwerdeverfahren seit 2014 nicht positiver gegenüber, was diese Interpretation stützen könnte. Ein weiterer Grund für die gesunkenen Beschwerden könnte auch sein, dass es seither weniger Beschwerdeanlässe gab, auch weil die Einrichtungen dies zur Weiterentwicklung der Qualität der Einrichtung nutzen.

15.5 Ombuds- sowie Beschwerdestellen außerhalb von Einrichtungen

Beschwerdemöglichkeiten und Ombudsstellen außerhalb von Einrichtungen sind – genauso wie einrichtungsinterne Instrumente – insbesondere dann notwendig, wenn Rechte verletzt werden, Übergriffe passiert sind und Konflikte sich verfestigt haben oder auch dann, wenn junge Menschen keine andere Möglichkeit mehr sehen, sich Gehör zu verschaffen.

Die Einrichtung von Ombudsstellen und Beschwerdestellen außerhalb von Einrichtungen wurde in der Fachdiskussion als Bestandteil einer weiteren Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen seit Längerem gefordert. Mit dem Inkrafttreten des KJSG am 10. Juni 2021 ist die verbindliche Einrichtung von Ombudsstellen in § 9a SGB VIII¹⁹⁰ gesetzlich geregelt. Die Bundesländer werden verpflichtet sicherzustellen, dass sich junge Menschen und ihre Familien zur Beratung sowie zur Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe (also nicht nur der Hilfen zur Erziehung) an eine unabhängige Ombudsstelle wenden können. Die Länder sollen eine bedarfsgerechte Infrastruktur schaffen, die es ermöglicht, dass sich jeder junge Mensch an eine Ombudsstelle wenden kann.

Neben den Ombudsstellen wurde im Gesetz eine weitere Vorgabe gemacht: Bewohner:innen von Einrichtungen müssen die Möglichkeit haben, außerhalb der eigenen Einrichtung Kritik und Beschwerden vorzubringen. Mit dem KJSG sind demnach in § 45 SGB VIII nicht nur interne Beschwerdeverfahren (vgl. zu empirischen Befunden Pluto 2017) Voraussetzung für eine Betriebserlaubnis,

190 Im Gesetz heißt es dazu in § 9a SGB VIII: „Die hierzu dem Bedarf von jungen Menschen und ihren Familien entsprechend errichteten Ombudsstellen arbeiten unabhängig und sind fachlich nicht weisungsgebunden.“

sondern auch externe Beschwerdemöglichkeiten. Zwei verschiedene gesetzliche Vorgaben stärken somit das Recht junger Menschen, außerhalb von Einrichtungen Gehör und Unterstützung bei der Wahrnehmung eigener Rechte zu finden.

Zwar sind die Träger nicht dazu verpflichtet, selbst Beschwerdestellen außerhalb von Einrichtungen einzurichten, aber es dürfte zur Erfüllung der Vorgaben in § 45 SGB VIII nicht ausreichen, Kinder und Jugendliche auf die Beschwerdemöglichkeit bei den Ombudsstellen auf Länderebene aufmerksam zu machen. Zum jetzigen Zeitpunkt sind die Ombudsstellen sehr unterschiedlich ausgestaltet und zudem (noch) nicht darauf vorbereitet, für nahezu alle Einrichtungen die Funktion der externen Beschwerdestelle zu erbringen. Die Frage ist auch, ob sie das in Zukunft generell sein sollten. Aus einer Fachperspektive ist es zu befürworten, dass Kinder und Jugendliche verschiedene Möglichkeiten haben, ihre Interessen wahrzunehmen und Beschwerden vorzubringen. Dafür spricht zum einen, dass die Anliegen vielfältig sein können, z.B. Hilfeplanentscheidungen, Ereignisse innerhalb von Einrichtungen usw. Zum anderen kann die Erreichbarkeit von Beschwerdestellen beispielsweise, weil die Bundesländer sehr unterschiedlich groß sind, verschieden sein.

Die gesetzliche Regelung zu den Ombudsstellen trifft auf eine Praxis, die bereits solche Möglichkeiten geschaffen hat. 2002 wurde mit dem Berliner Rechtshilfeverein e. V. auf Eigeninitiative der Fachkräfte die erste Ombudsstelle gegründet. Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes hatten sich bereits 17 Ombudsstellen in 14 Bundesländern gegründet und im Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe zusammengefunden. Die bisher entstandenen Ombudsstellen sind nur bedingt miteinander vergleichbar und unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Organisationsformen, Trägerschaften, Zuständigkeitsdefinitionen, Finanzierungen und Arbeitsweisen (vgl. für einen Überblick zum Stand 2013 Urban-Stahl 2014; aktuell Bundesnetzwerk Ombudschaft 2022).

Bislang ist empirisch nichts darüber bekannt, wie häufig diese als externe Beschwerdemöglichkeit für junge Menschen benannt werden. Unbekannt ist auch, wie verbreitet generell externe Ombudsstellen aus Einrichtungssicht sind. Die im Folgenden dargestellten Ergebnisse beziehen sich auf die Zeit vor Einführung der gesetzlichen Vorgaben des KJSG und können somit die Ausgangslage wiedergeben bzw. bieten eine Grundlage für die Beschreibung und Einschätzung der zukünftigen Entwicklungen.

In der Erhebung wurde gefragt, ob es außerhalb der stationären Einrichtung eine Ombudsstelle/Beschwerdestelle¹⁹¹ gibt, an die sich Kinder, Jugendliche und Eltern wenden können, wenn sie mit der Einrichtung unzufrieden sind. Diese Frage impliziert drei unterschiedliche Dimensionen: das tatsächliche Vorhandensein einer solchen Ombudsstelle/Beschwerdestelle im Umfeld der Einrichtung, die Tatsache, ob die Einrichtungen Kenntnis davon haben (z.B. bei

191 Im Fragebogen wurden die beiden Formen gemeinsam in einer Frage erhoben.

landesweiten Ombudsstellen) und schließlich, ob die Einrichtungen eine solche Stelle als relevant für die Kritik von Kindern und Jugendlichen betrachten und diese auch als (potenzielle) Möglichkeit für Kritik und Beschwerden bei Kindern, Jugendlichen und Eltern bekannt machen. Bei den Antworten können diese drei jeweils für sich genommen relevanten Fragen nicht getrennt werden. Dennoch ergeben sich durch die Beantwortung Hinweise auf die Bedeutung und Akzeptanz von Ombudsstellen/Beschwerdestellen in Einrichtungen zum Zeitpunkt der Erhebung.

Zusätzlich wurde erfragt, wo diese Ombudsstelle/Beschwerdestelle angesiedelt ist. Damit sind Hinweise darauf möglich, ob die Ombudsstellen/Beschwerdestelle im Vergleich zu einer internen Ombudsstelle als unabhängig angesehen werden können. Da auch in der Erhebung 2014 nach dem Vorhandensein einer externen Ombudsstelle/Beschwerdestelle gefragt wurde, lassen sich auch Aussagen über Entwicklungen treffen.

Fast vier von fünf Einrichtungen (78 %) geben 2019 an, dass es eine Beschwerdestelle/Ombudsstelle außerhalb der Einrichtung gibt, an die sich Kinder und Jugendliche der Einrichtung wenden können. 2014 war der Anteil noch geringer und lag bei 64 Prozent. Ein Teil der Einrichtungen gibt mehrere solche Stellen an, z. B. das Jugendamt und eine Stelle bei einem anderen Träger. Der Anteil der Einrichtungen, die mehrere Stellen angeben, ist im Vergleich zu 2014 ebenfalls angestiegen. Diese Ergebnisse sprechen dafür, dass mehr Einrichtungen externe Beschwerdemöglichkeiten kennen und diese Option den jungen Menschen auch offerieren.

Zwischen den Bundesländern sind signifikante Unterschiede zu erkennen. Diese Unterschiede sind vermutlich darauf zurückzuführen, dass es zum Zeitpunkt der Abfrage einige Bundesländer gab, die auf Bundeslandebene (noch) keine Ombudsstelle eingerichtet hatten. Das betraf 2019 Mecklenburg-Vorpommern, das Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Der signifikante Unterschied zwischen Einrichtungen, die sich in einem Bundesland mit einer oder mehreren landesweiten Ombudsstellen befinden und Einrichtungen in Bundesländern ohne eine solche Stelle, ist signifikant (BL mit Ombudsstelle: 81 %; BL ohne Ombudsstelle: 60 %). Insbesondere in Bundesländern mit einer landesweiten Ombudsstelle wird diese auch explizit in der offenen Antwortmöglichkeit genannt. Dieses Ergebnis ist ein Hinweis darauf, dass diese Stellen den Einrichtungen auch bekannt sind. Dies zeigt sich im Vergleich mit der Erhebung 2014. Damals haben lediglich drei Prozent der Einrichtungen auf eine dieser landesweiten Stellen namentlich verwiesen (es gab sieben Ombudsstellen), und 2019 sind das bereits 15 Prozent der Einrichtungen.

Machen Einrichtungen die Erfahrung, dass Mitarbeiter:innen immer wieder verunsichert sind, wenn es Beschwerden innerhalb der Einrichtung gibt, dann sind das auch die Einrichtungen, die signifikant seltener eine externe Ombudsstelle als Gelegenheit angeben. In diesen Einrichtungen gibt es möglicherweise

eine gewisse Skepsis gegenüber Beschwerdemöglichkeiten generell bzw. einen Umgang mit Beschwerden, der nicht das Vertrauen untereinander fördert. Hinsichtlich verschiedener weiterer Einrichtungsmerkmale, beispielsweise der Einrichtungsgröße oder der Trägerschaft der Einrichtung, zeigen sich keine signifikanten Zusammenhänge.

Wie Tabelle 15.11 zeigt, gibt der größte Teil der Einrichtungen als externe Ombudsstelle/Beschwerdestelle das Jugendamt (46 %) und/oder den eigenen Träger (34 %) und/oder das Landesjugendamt (26 %) an. Nur vergleichsweise selten wird auf einen anderen Träger (12 %) oder einen Verbund von Trägern (9 %) verwiesen, also eine von der eigenen Einrichtung oder dem Träger unabhängige Stelle. Anhand der Daten kann leider nicht entschieden werden, ob es sich bei der Angabe Jugendamt oder Landesjugendamt um eine beim Jugendamt oder Landesjugendamt angesiedelte Ombudsstelle/Beschwerdestelle handelt oder die grundsätzliche Möglichkeit für Adressat:innen gemeint ist, sich bei Kritik und Beschwerden an das Jugendamt oder das Landesjugendamt zu wenden. Daten aus Sicht der Jugendämter machen darauf aufmerksam, dass es sich vermutlich nicht um einen großen Anteil an eigenständigen Beschwerdestellen in Jugendämtern handeln kann.¹⁹² Hinsichtlich der Unabhängigkeit und der Höhe der Schwelle der Inanspruchnahme macht es einen großen Unterschied, ob die generelle Möglichkeit, sich an das Jugendamt zu wenden oder eine extra ausgewiesene Beschwerdestelle, die ausschließlich für die Interessenvertretung von Adressat:innen zuständig und am Jugendamt angesiedelt ist, gemeint ist.

192 In der DJI-Jugendamtserhebung 2022 wurden die Jugendämter befragt, ob es abgesehen von Beschwerdemöglichkeiten im Rahmen von Dienstaufsichtsbeschwerden in dem Jugendamtsbezirk eine Stelle (z. B. Beschwerde- oder Ombudsstelle) gibt, an die sich Familien wenden können, wenn sie mit einer Entscheidung bzw. einer Nicht-Entscheidung des Jugendamtes unzufrieden sind. In 84 Prozent der Jugendämter gibt es diese Möglichkeit. 62 Prozent dieser Jugendämter – und damit der größte Anteil – geben eine:n dafür benannte:n Mitarbeiter:in des Jugendamtes an. 52 Prozent geben eine überörtliche Ombuds-/Beschwerdestelle, 15 Prozent eine sonstige Stelle, z. B. beim Landrat, neun Prozent eine Ombuds-/Beschwerdestelle in Trägerschaft der Kommune und fünf Prozent eine Ombuds-/Beschwerdestelle in freier Trägerschaft an.

Tab. 15.11: Anteil der Einrichtungen mit externer Ombudsstelle/Beschwerdestelle und die Verortung dieser, unterschieden nach Bundesländern mit und Bundesländern ohne landesweite/r Ombudsstelle zum Zeitpunkt der Erhebung 2019 (in %; Mehrfachnennungen)

	Bundesländer ...		Insgesamt
	... mit landesweiter Ombudsstelle	... ohne landesweite Ombudsstelle	
Anteil Einrichtungen, die externe Beschwerde- / Ombudsstelle angeben*	79%	60%	78%
davon, ...			
... beim Jugendamt	44%	58%	46%
... beim eigenen Träger*	32%	55%	34%
... beim Landesjugendamt/oberste Landesjugendbehörde	25%	29%	26%
... bei einer namentlich genannten, bundes- landbezogenen Ombudsstelle (z. B. BerNi, Ombudschaft NRW, BRJ)*/**	16%	5%	15%
... bei einem anderen Träger	11%	8%	11%
... bei einem Verbund von Trägern*	10%	0%	9%
... bei einer sonstigen Stelle	8%	5%	8%
... beim Landesheimrat	4%	0%	4%

Lesebeispiel: 46 % der Einrichtungen, die angeben, dass es bei ihnen eine externe Ombudsstelle/ Beschwerdestelle gibt, geben (auch) das Jugendamt als diese Stelle an.
 * Unterschied zwischen Bundesländern mit landesweiter Ombudsstelle und solchen ohne ist signifikant.
 ** Diese Kategorie wurde aus der offenen Antwortmöglichkeit gebildet.

n=355
 Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2019

In Tabelle 15.11 wird erkennbar, dass das Jugendamt und der eigene Träger deutlich häufiger von Einrichtungen in Bundesländern ohne eine landesweite Ombudsstelle/Beschwerdestelle genannt werden. Ombudsstellen bei einem Verbund anderer Träger und die landesweiten Ombudsstellen werden auch in Bundesländern mit Ombudsstelle häufiger angegeben. Deren Existenz spiegelt sich somit auch in der Wahrnehmung der Einrichtungen wider. Das Jugendamt und der eigene Träger wird dagegen häufiger in jenen Bundesländern benannt, in denen es (noch) keine landesweite Ombudsstelle gab. Dies erscheint nachvollziehbar, da die Alternative fehlt.

Vor dem Hintergrund der veränderten gesetzlichen Grundlagen sind jetzt die öffentlichen und freien Träger aufgefordert, externe Beschwerdestellen einzurichten, für deren Bekanntheit bei Adressat:innen zu sorgen und deren Inanspruchnahme zu einem selbstverständlichen Element der Wahrnehmung eigener Interessen werden zu lassen.

15.6 Einschätzung zum Stand von Beteiligung in der Einrichtung

Mit den bisherigen Daten ergibt sich ein Eindruck zum Stand der institutionell bereitgestellten Beteiligungsmöglichkeiten. Wie schätzen jedoch die Einrichtungen ihren Stand bezüglich Beteiligung ein? Gibt es Hinweise auf Hürden oder Unterstützungspotenzial?

Tab. 15.12: Erfahrungen mit Beteiligung in der Einrichtung („trifft zu“ und „trifft eher zu“; in %)

	KuJ sind nicht an Regeln beteiligt	KuJ sind an Regeln beteiligt	Einrichtung ohne gewählte Vertretung	Einrichtung mit einer gewählten Vertretung	Insgesamt	n
Wir machen immer wieder sehr positive Erfahrungen mit Beteiligung.*/**	82%	92%	86%	96%	90%	455
Wir haben einen guten Stand hinsichtlich der Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen in unserer Einrichtung erreicht.*/**	66%	83%	75%	86%	79%	450
Wir würden gern mehr machen, aber im Alltag sind dann meist andere Dinge wichtiger.*	65%	53%	58%	53%	56%	453
Wir bräuchten mehr Zeit und Ressourcen, um Beteiligung besser umsetzen zu können.*	64%	51%	52%	56%	53%	451
Es ist einfach, alle (Kinder, Jugendlichen und Mitarbeiter:innen) immer wieder zu diesem Thema zu motivieren.**	39%	50%	42%	58%	49%	448
Wir haben schon viel ausprobiert, aber nichts hält längerfristig.*/**	35%	22%	30%	19%	25%	449
Uns fehlen Ideen, wie wir die Einrichtung noch partizipativer gestalten könnten.	13%	12%	13%	10%	12%	450

* Unterschiede danach, ob Kinder und Jugendliche an Regeln beteiligt sind oder nicht, ist signifikant

** Unterschiede danach, ob es in der Einrichtung eine gewählte Vertretung gibt, ist signifikant

Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2019

Grundsätzlich stehen – wie die Einschätzungen der Aussagen in Tabelle 15.12 zeigen – die Einrichtungen hinter dem Thema Beteiligung. Neun von zehn Einrichtungen kommen zu der Einschätzung, dass sie immer wieder positive Erfahrungen mit Beteiligung machen, und 80 Prozent sind der Ansicht, dass sie hinsichtlich der Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen einen

guten Stand in der Einrichtung erreicht haben. Das heißt im Umkehrschluss auch, dass jede fünfte Einrichtung mit dem Stand noch nicht zufrieden ist. Über die Hälfte der Einrichtungen ist zudem auch der Ansicht, dass sie gern mehr machen würden, aber im Alltag dann meist andere Dinge wichtiger sind. Dies ist noch einmal ein Hinweis darauf, dass Beteiligungsmöglichkeiten aktiv hergestellt werden müssen und entsprechende Rahmenbedingungen existieren müssen, die die Fachkräfte systematisch an Beteiligung erinnern und beteiligungsförderliches Handeln unterstützen.

Die Einrichtungen sind also durchaus selbstkritisch, und die eigene Einschätzung hängt, wie man an der Beteiligung der jungen Menschen an den Regeln und dem Vorhandensein einer gewählten Vertretung sieht (vgl. Tab. 15.12), auch mit der realen Situation der gebotenen Beteiligungsmöglichkeiten zusammen. Dann, wenn Beteiligungsmöglichkeiten an der Regelerstellung und eine gewählte Vertretung existieren, schätzen die Einrichtungen auch die Möglichkeiten der Beteiligung besser ein, wie sich an der signifikant höheren Zustimmung zu den Aussagen zeigt, dass die Einrichtungen immer wieder sehr positive Erfahrungen mit Beteiligung machen und einen guten Stand hinsichtlich der Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung erreicht haben. Die Skepsis ist wiederum dann höher, wenn die Formen nicht existieren, wie sich an der höheren Zustimmung der Einrichtungen ohne eine Beteiligung an der Regelerstellung zu den Aussagen zeigt, dass die Einrichtungen gern mehr machen würden, aber im Alltag dann meist andere Dinge wichtiger sind, sie mehr Zeit und Ressourcen bräuchten, um Beteiligung besser umsetzen zu können und sie schon viel ausprobiert haben, aber nichts längerfristig hält. Letzterer Aussage wird auch dann signifikant häufiger zugestimmt, wenn die Einrichtungen keine gewählte Vertretung haben.

Zusammenhänge lassen sich auch mit der Größe der Einrichtungen beschreiben. Kleine Einrichtungen mit bis zu acht Kindern bzw. Jugendlichen sind signifikant zufriedener mit ihrem Stand der erreichten Beteiligung als größere Einrichtungen und sind auch signifikant häufiger der Ansicht, dass es einfach ist, alle (Kinder, Jugendlichen und Mitarbeiter:innen) immer wieder zu diesem Thema zu motivieren. Auch gehen sie signifikant seltener davon aus, dass es mehr Zeit und Ressourcen bräuchte, um Beteiligung umzusetzen. Der Anteil, der immer wieder positive Erfahrungen mit Beteiligung macht, ist jedoch unter den großen Einrichtungen mit mehr als 30 Plätzen am größten. Diese Ergebnisse können als Hinweis darauf gedeutet werden, dass größere Einrichtungen nicht nur auf die Beziehungsebene setzen können und sich um weitere Formen der Rückmeldung kümmern und diese ausprobieren und immer wieder neu austarieren müssen. Zudem müssen in größeren Einrichtungen auch mehr Interessen ausgeglichen werden.

15.7 Resümee – Beteiligung bleibt eine beständige Herausforderung

In diesem Abschnitt wurde der Blick auf die durch die Institution bereitgestellten Gelegenheitsstrukturen für Beteiligung und die Einschätzung dieser Formen durch die Einrichtung gerichtet. Damit ist es möglich, einen Überblick über die Verbreitung von bestimmten Beteiligungsmöglichkeiten zu bekommen. Außerdem ermöglichen die Daten Zeitvergleiche zwischen mehreren Erhebungen über einen Zeitraum von knapp 20 Jahren.

Die Bilanz zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in den stationären Hilfen zur Erziehung mit diesem Zugang fällt gemischt aus. In den letzten 20 Jahren hat sich manches zum Positiven verändert, aber zugleich muss weiterhin konstatiert werden, dass der im Fachdiskurs formulierte Anspruch in manchen Einrichtungen nur unzureichend umgesetzt wird. So ist Beteiligung bei bestimmten Fragestellungen wie der Freizeitgestaltung und der Hilfeplanung selbstverständlicher als bei der Auswahl des Personals. Auch gibt es noch einen Anteil an Einrichtungen, die skeptisch hinsichtlich der Einführung institutionell verankerter Beteiligungsmöglichkeiten sind.

Bemerkenswert ist, dass sich – mit dem hier gewählten Zugang – in dem beobachteten Zeitraum weniger verändert hat, als die Fachdiskussionen vermuten lassen. Insbesondere bei der Mitbestimmung bei gewissen Themen bleiben die Einflussmöglichkeiten gering. So hat sich beispielsweise – trotz entsprechender Forderungen und Modellprojekte – im Vergleich zu 2004 der Anteil der Einrichtungen, die Kinder und Jugendliche in die Erstellung der Regeln einbezieht (80 %), nicht erhöht.

Über die Zeit sollte auch das Verständnis dafür, dass entsprechende institutionelle Beteiligungsgelegenheiten geschaffen werden müssen, aus Perspektive der Einrichtungen gewachsen sein. Eine an partizipativem Handeln orientierte Praxis in Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung müsste sich u. a. auch in den dafür bereitgestellten institutionellen Einflussmöglichkeiten und dazu vorgenommenen Einschätzungen abbilden. Im Zeitvergleich sind zwar positive Entwicklungen erkennbar (indem etwas mehr Einrichtungen Heimräte und gewählte Vertretungen haben), aber institutionell bereitgestellte und abgesicherte Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten sind – trotz gesetzlicher Vorgabe – längst nicht in allen Einrichtungen vorhanden.

Und auch bei der Einschätzung der Beteiligungsformen besteht zwar überwiegend eine positive und unterstützende Grundstimmung der Einrichtungen gegenüber Mitbestimmungsgremien. Im Zeitverlauf sind die Einrichtungen jedoch skeptischer geworden. Insbesondere bei der Frage, als wie einflussreich diese Gremien eingeschätzt werden, steigt der Anteil der Einrichtungen nicht. In den Zusammenhängen deutet sich zudem an, dass die institutionelle Verortung und Nutzung formalisierter Formen Vorteile haben, die aber in der Praxis nicht immer

leicht herauszuarbeiten sind. Ähnlich fällt das Fazit zu den Beschwerdeverfahren aus. Auch ist die Anzahl der Beschwerden und die Anzahl der Themen, zu denen sich in den Einrichtungen beschwert wurde, im Vergleich mit der Erhebung 2014 gesunken. Dies kann mit einem Normalisierungseffekt erklärt werden oder aber auch damit, dass das Verfahren in der Einrichtung nicht „lebt“, also nicht genutzt wird. Möglicherweise liegt dies auch daran, dass mehr informell geklärt wird.

Partizipation von Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen zu sichern, ist – auch angesichts wechselnder Zusammensetzungen der Gruppen und des Personals – ein nicht endender, immer wieder neu zu gestaltender Prozess. Darin besteht wahrscheinlich auch die größte Herausforderung für die Gestaltung von Partizipation, denn es muss im komplexen, manchmal krisenhaften, auf jeden Fall nicht einfachen Einrichtungsalltag immer wieder neu Motivation für Beteiligungsprozesse erzeugt werden. Eine Einrichtung partizipativ zu gestalten, ist für alle ein Lernprozess, bei dem in jedem Fall mit Überraschungen, aber auch mit Rückschlägen gerechnet werden muss. Beteiligungsprozesse können nur ergebnisoffen gestaltet werden, was auch bedeutet, dass die Ergebnisse den Fachkräften nicht immer gefallen müssen. Dann heißt es, dies auszuhalten oder zu überlegen, wie damit umgegangen werden kann, dass neue, besser für die Einrichtung geeignete Lösungen gefunden werden. Aber es heißt nicht, dass Beteiligung misslungen ist.

Für die Entwicklung, die Etablierung und die Umsetzung von Verfahren und Methoden zur Beteiligung bedarf es institutioneller Konzepte, also an pädagogisches Handeln formulierter Leitlinien, die dabei helfen, Beteiligung situationsgerecht zu realisieren. Beteiligung ist zudem auf eine Organisationskultur angewiesen, die die Aufforderung, partizipativ zu denken und zu handeln, in den institutionellen Strukturen fest etabliert hat. Das betrifft Hierarchien, die Frage, wie Entscheidungen zustande kommen, genauso wie die Organisation von Personalgewinnung, die Einarbeitung von Mitarbeiter:innen und Supervision. Ein weiterer Aspekt dieser Kultur ist Offenheit. Damit ist gemeint, Institutionelles nicht als unveränderbar zu sehen, Irritierendes zuzulassen und Beteiligung als einen ergebnisoffenen Prozess zu betrachten.

Eine Herausforderung bedeutet die anstehende inklusive Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe. Auch im Arbeitsfeld der Hilfen zur Erziehung sind Auseinandersetzungen z. B. darüber notwendig, wie sich das Arbeitsfeld auf neue Zielgruppen einstellt und wie die Zusammenarbeit mit anderen Arbeitsfeldern, wie z. B. der Eingliederungshilfe, aussehen sollte. Dies bedeutet u. a., auch darüber nachzudenken, wie Beteiligungsgelegenheiten so ausgestaltet werden, dass sich Kinder und Jugendliche mit Behinderung gleichermaßen beteiligen können. Auch die Beteiligung von Eltern bzw. die Zusammenarbeit mit Eltern haben in der Eingliederungshilfe einen anderen Stellenwert, und es ist davon auszugehen, dass dieser auch auf den Jugendhilfekontext ausstrahlt.

Eine positive Entwicklung der letzten Jahre ist, dass der subjektiven Perspektive von Kindern und Jugendlichen in den Forschungsarbeiten mehr Aufmerksamkeit zukommt und damit stärker der Blick auf ihr Erleben und ihre Verarbeitungsweisen von stationären Hilfen gerichtet wird (vgl. Bauer u. a. 2021; Strahl 2020). Mit Ansätzen partizipativer Forschung, die nicht nur die Perspektiven junger Menschen mit quantitativen oder qualitativen Erhebungsmethoden erfassen, sondern junge Menschen in den gesamten Forschungsprozess von der Konzeption über die Erhebung bis zur Auswertung und Dissemination einbinden, gibt es weiteres Entwicklungspotenzial für die Beteiligung junger Menschen in den Einrichtungen (vgl. Ackermann/Robin 2017).

16 Verbreitung und Merkmale von Stufenplänen

Stufenpläne entstammen der Verhaltenstherapie und werden z. B. in Therapien eingesetzt (z. B. bei Essstörungen). Sie sind dort ein Mittel um neues, erwünschtes Verhalten in der Regel mit positiven Verstärkern zu bewirken. Die Annahme ist, dass positive Verstärker, wie z. B. Lob oder Tokens („Wertmarken“), die in Aktivitäten getauscht werden können, gewünschtes Verhalten befördern und entsprechend wiederholt werden. Wenngleich weniger verbreitet, wird auch mit negativen Verstärkern gearbeitet. In pädagogischen Kontexten, wie Schulen, kommen systematische Belohnungsprogramme auch schon lange zum Einsatz. Die damit verbundenen Ziele und Intentionen sind jedoch wenig ausgearbeitet und theoretisch untersetzt. Im Bereich der Hilfen zur Erziehung setzen insbesondere intensivtherapeutische und Einrichtungen mit freiheitsentziehenden Maßnahmen Stufenpläne ein.

Stufenpläne, Stufensysteme oder Verstärkerpläne erhalten in letzter Zeit vermehrt Aufmerksamkeit in der Fachdiskussion und Forschung zu stationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung (Forum Erziehungshilfen 2019; Lutz 2019; Kunstreich/Lutz 2015; Lindenberg 2015; Engelbracht 2015). In dieser wird einerseits die fehlende fachliche Auseinandersetzung kritisiert, und andererseits wird von einer Zunahme an Einrichtungen, die ein solches System einsetzen, ausgegangen, obwohl bislang dazu keine bundesweiten empirischen Daten existieren.

Wenn Stufenpläne¹⁹³ bislang Thema waren, dann vor allem in Verbindung mit intensivpädagogischen Settings oder geschlossener Unterbringung (Degener u. a. 2020; Lindenberg/Lutz 2018; Deutscher Ethikrat 2018; Engelbracht 2015; Oelkers/Feldhaus/Gaßmüller 2015; Hoops/Permien 2006; Pankofer 1997). Nina Oelkers u. a. konstatieren, „beinahe alle geschlossenen Einrichtungen [arbeiten] mit Stufenplänen, um Konsequenzen von Fehl- wie auch erwünschtem Verhalten sichtbar werden zu lassen (meist über den Gewinn bzw. Verlust von Privilegien)“ (Oelkers u. a. 2013, S. 168). So sind in Einrichtungen mit geschlossener Unterbringung bzw. freiheitsentziehenden Maßnahmen Stufenpläne fester Bestandteil des Konzepts von Geschlossenheit bzw. der Einschränkung verschiedener Rechte. Bei entsprechendem Verhalten können sich junge Menschen schrittweise eine Öffnung bzw. ein Gewähren von Rechten erarbeiten. Auch im Kontext der Aufarbeitung von gravierendem Fehlverhalten und Missständen in der Heimerziehung (z. B. vgl. Schleswig-Holsteinischer Landtag 2017; Kessl/Lorenz 2016;

193 Im Text werden die Begriffe Stufenplan/-pläne, Stufensystem und Stufenprogramm synonym gebraucht. Gemeint sind damit alle ähnlich ausgerichteten Konzepte.

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg 2013) spielen Stufenpläne eine Rolle. Das Vorgehen in diesen Einrichtungen – so die Untersuchungsberichte – basierte meist auch auf Stufenplänen.

Diese Thematisierung von Missständen und fragwürdigen Erziehungspraktiken, in denen Stufenpläne eine Rolle spielen sowie der Eindruck, dass Stufenpläne auch über freiheitsentziehende Maßnahmen hinaus auf Akzeptanz stoßen und „schleichend“ in mehr Einrichtungen Verbreitung finden, hat zu einer breiteren Auseinandersetzung, auch losgelöst von der geschlossenen Unterbringung, geführt. Sie ist im Kontext einer in den letzten Jahren wieder stärker geführten Auseinandersetzung mit Gewalt von Mitarbeiter:innen gegenüber Bewohner:innen (v. a. auf Initiative Betroffener) in Einrichtungen zu sehen (vgl. Lorenz 2020). So wird in diesen Diskussionen anhand der pädagogischen „Wirkweisen“ und der mit Stufenplänen verbundenen pädagogischen Straf- und Beschämungspraxis (vgl. Lorenz/Urban-Stahl 2020; Magyar-Haas 2019; Lindenberg 2015; Lindenberg/Prieß 2014) dargelegt, inwiefern diese Systeme bzw. eine bestimmte Anwendung Formen gewaltförmigen Handelns sind.

Schließlich sind Stufenpläne als verhaltenstherapeutische Instrumente auch Teil der Frage, welche Rolle klinisch-psychologische/psychiatrische und therapeutische Elemente in den stationären Hilfen zur Erziehung spielen. Verhaltenstherapeutische Ansätze erhalten in den letzten Jahren u. a. im Umgang mit als besonders schwierig eingestuft jungen Menschen (z. B. junge Menschen, die sowohl psychiatrischen als auch pädagogischen Hilfebedarf haben, die bereits mehrere Hilfestationen hinter sich haben) eine gewisse Aufmerksamkeit (vgl. Beck 2020). Ob quantitativ betrachtet von einer Zunahme von Einrichtungen bzw. Plätzen mit einer solchen Ausrichtung gesprochen werden kann, die sich beispielsweise in einer zunehmenden Ausdifferenzierung und Spezialisierung der Heimlandschaft abbilden müsste, kann empirisch aus unterschiedlichen Gründen nicht gut nachvollzogen werden (vgl. Kap. 3). Dass in diesem Zusammenhang nicht nur pädagogische Überzeugungen leitend sind, sondern auch betriebswirtschaftliche Argumente und Konkurrenz unter Trägern eine Rolle spielen können, darauf weist Norbert Beck hin: „Insbesondere im Bereich der stationären Hilfen lässt sich, zum Teil unter dem Aspekt, durch störungsspezifische Konzepte ‚Marktanteile‘ zu sichern, feststellen, dass psychotherapeutische Ausrichtungen und Methoden in den Konzepten herausgestrichen werden. Bezüglich der psychotherapeutischen Ausrichtung wird dabei häufig Bezug genommen auf die Verhaltenstherapie oder zumindest eine verhaltenstherapeutische Orientierung. Bei näherer Betrachtung wird diese therapeutische Ausrichtung dabei gelegentlich reduziert auf das Einrichten von Verstärkerplänen im pädagogischen Kontext“ (Beck 2014, S. 34). Aber auch in anderen Bereichen als in den stationären Hilfen scheint sich neuerdings die Auseinandersetzung auf den Einsatz von Stufen- oder Verstärkerplänen, z. B. in Schulen (vgl. Hehn-Oldiges/Ostermann 2020) zu richten.

16.1 Merkmale von Stufenplänen

Wenn von Stufenplänen die Rede ist, dann wird auf kein einheitliches, eindeutig definiertes System Bezug genommen. Eine Definition von Stufenplänen – es sind auch andere Bezeichnungen gebräuchlich wie z. B. Bonus-Malus-Systeme, Phasenmodelle/-systeme – existiert nicht. Einfachste Varianten sind Token- oder Punkte-Systeme, die darauf ausgelegt sind, für gewünschtes Verhalten entweder direkt Belohnungen zu erhalten oder Token (eine künstliche „Währung“, z. B. Punkte, Steine, Chips) zu sammeln und diese in (vorab bestimmte) Belohnungen zu tauschen. Token-Systeme oder Verstärkerprogramme sind kein neues Phänomen. Sie wurden bereits im 19. Jahrhundert eingesetzt (vgl. Hackenberg 2009). Heute kommen im therapeutischen Kontext Verstärkerpläne z. B. für Kinder und Jugendliche mit Autismus-Störungen zum Einsatz, um die Jugendlichen individuell dabei zu unterstützen, ein gewünschtes Verhalten einzuüben.

Die in Teilen kritische Diskussion im Kontext der stationären Hilfen zur Erziehung richtet sich weniger auf individuell vereinbarte, therapeutisch eingesetzte Pläne, sondern auf den Einsatz für ganze Einrichtungen oder Wohngruppen, also als Element gruppenbezogener Interventionen. Es geht um Formen systematisch angelegter Belohnungs- und/oder Bestrafungssysteme, die das Ziel haben, Verhaltensanpassungen der Kinder und Jugendlichen an bestimmte normative Erwartungen zu erreichen. Wie an verschiedenen Beispielen deutlich wird, sehen Stufensysteme dabei wiederum auch ganz unterschiedlich aus (vgl. zu Beispielen u. a. Lorenz/Urban-Stahl 2020; Deutscher Ethikrat 2018; Oelkers u. a. 2015, S. 46; Schwabe/Evers/Vust 2005).¹⁹⁴

194 Beispiele für die Beschreibung von Stufenplänen auf Homepages von Einrichtungen:

„Ein Stufenplan nimmt im Erziehungsprozess eine besondere Rolle ein. Er spiegelt allen Beteiligten den aktuellen Entwicklungsstand des Kindes wider und dient der positiven Verstärkung. Je höher die Stufe, desto mehr Freiheiten sind möglich, desto mehr Verantwortung für sich und die Gruppe muss aber auch übernommen werden können“ (vgl. Deutsche Provinz der Salesianer Don Boscos);

„Da die Jungen in ihrer Vergangenheit nicht gelernt haben, gesetzte Grenzen zu akzeptieren und abweichende Verhaltensweisen zum Handlungsrepertoire geworden sind, mangelt es ihnen zu Beginn unseres Hilfeangebotes an der Fähigkeit, sich selbst vor erneuten Grenzüberschreitungen zu schützen. Daher werden sie bei uns in einer hochstrukturierter Umgebung empfangen und die Hilfe ist durch einen Stufenplan gerahmt. Bis sich die Jugendlichen gänzlich unbegleitet in der Einrichtung, ihrem Umfeld und der Öffentlichkeit bewegen können, werden sie durch uns angeleitet und begleitet“ (vgl. Louisenstift gGmbH);

„Konzeptionelle Grundlage bildet in beiden Gruppen ein Stufenplan. Durch Zielbögen, die im täglichen Gespräch reflektiert und bewertet werden, erhalten die Jungen in Einzelgesprächen jeden Abend eine klare Rückmeldung über ihr Verhalten. Die Bewertung erfolgt durch Punkte, die wiederum zu einem Stufenaufstieg oder Stufenabstieg führen. Je

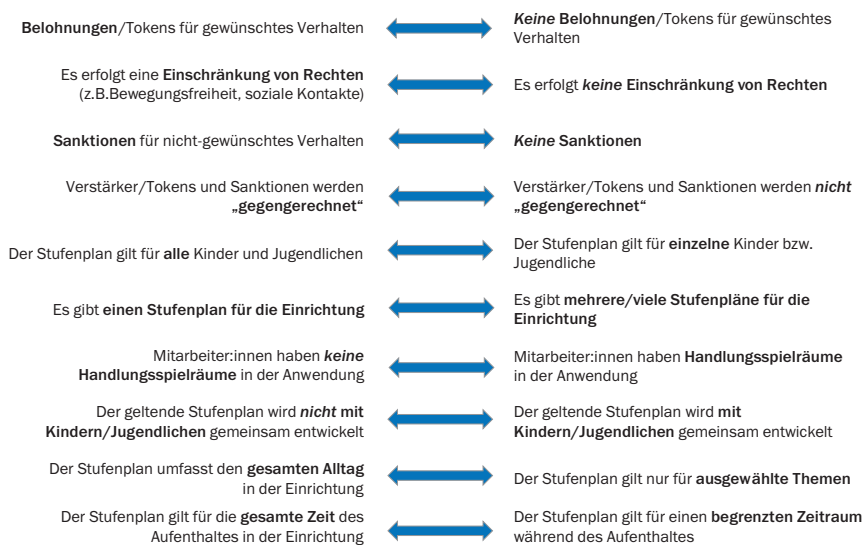
Insbesondere bei jenen Systemen, die im Kontext freiheitsentziehender Maßnahmen zum Einsatz kommen, gehört es dazu, verschiedene Alltagsaktivitäten einzuschränken und diese nach und nach je nach erreichter Stufe wieder zuzulassen. Timm Kunstreich und Tilmann Lutz formulieren: „Zu dieser Grundform disziplinierender Zurichtung gehören unterschiedliche Stufen beziehungsweise Phasen, mit zunehmenden ‚Freiheiten‘ und ‚Privilegien‘ beziehungsweise abnehmender Regulierungsdichte, in denen sich die jungen Menschen bewähren müssen, wenn sie aufsteigen wollen, aus denen sie aber auch wieder herausfallen und zurückgestuft werden können. Die Regeln, Bewährungsansprüche und Sanktionen sind dabei für alle ‚Proband/innen‘ gleich“ (Kunstreich/Lutz 2015, S. 26). „Sie schränken in der Regel Bewegungsfreiheit, Kommunikation und soziale Kontakte ein, verbieten Genussmittel, reglementieren die Wahl der Kleidung oder den Besitz persönlicher Gegenstände“ (ebd., S. 27). Mischa Engelbracht fasst für die von ihm betrachteten Einrichtungen mit freiheitsentziehenden Maßnahmen zusammen: „Die von den Einrichtungen genutzten Stufenpläne sind dabei unterschiedlich komplex, die Jugendlichen steigen unterschiedlich schnell auf oder können sich Freiheiten erarbeiten. In der höchsten der zu erreichenden Stufen sind von Seiten der Einrichtung keine freiheitsentziehenden oder -beschränkenden Regelungen mehr vorgesehen“ (Engelbracht 2015, S. 63).

Wie ausdifferenziert die Stufen sind, ist zwischen den Einrichtungen somit unterschiedlich. Unterschiede kann es zudem auch dahingehend geben, ob die Stufenpläne für alle Jugendlichen einer Gruppe bzw. einer Einrichtung gelten oder nur für einzelne junge Menschen sowie danach, ob Belohnungen und Sanktionen gleichermaßen in dem System enthalten sind oder dieses nur auf eine der beiden Reaktionen setzt. Ein weiterer Unterschied kann sein, dass ein Stufenplan nur für ein ganz spezifisches, z. B. therapeutisches Ziel, zur Anwendung kommt.

Abbildung 16.1 gibt eine Übersicht über einige Dimensionen, nach denen sich Stufenpläne in stationären Einrichtungen unterscheiden können. Den Praxisbeispielen nach ergeben sich nach den Dimensionen ganz unterschiedliche Kombinationen von Punktesystemen bzw. Stufenplänen.

höher die Jungen in den Stufen aufsteigen, desto mehr Freiheiten bekommen sie. Ziel ist es, dass in der letzten Stufe die gleichen Freiheiten erarbeitet wurden, die auch in Regelgruppen vorgehalten werden, sodass der junge Mensch dann in eine Regelgruppe, betreutes Wohnen oder nach Hause entlassen werden kann“ (vgl. Johannesburg GmbH).

Abb. 16.1: Dimensionen von Stufenplänen



Quelle: Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel

16.2 Zur Diskussion um Stufenpläne

An den Stufenplänen, die im Kontext (intensiv-)pädagogischer Settings zum Einsatz kommen, werden verschiedene Aspekte kritisiert. Einer ist, dass mit so einem Stufenplan ein Verhaltensmodell zum Bezugspunkt gemacht wird, das häufig für alle Kinder und Jugendlichen einer Gruppe bzw. Einrichtung gilt, unabhängig von der individuellen Situation der jungen Menschen. Unter anderem Nicole Koch und Meike Wittfeld kritisieren, dass damit die „subjektiven Bedürfnisse, Anliegen, Deutungen und Interessen der Kinder und Jugendlichen sowie ihre damit verbundene konkrete Lebenssituation und ihre biografischen Erfahrungen wenig(er) in die Arbeit einbezogen und berücksichtigt werden oder ganz ausgeblendet bleiben“ (Koch/Wittfeld 2015, S. 72). Auch das jeweilige Alter und der Entwicklungsstand können nicht ausreichend berücksichtigt werden. Solch ein System trägt zudem nicht dazu bei, dass junge Menschen ermutigt werden, ihre Bedürfnisse zu kommunizieren. Es fokussiert auf die zu ändernden Verhaltensweisen und engt damit den Blick auf die Subjekte als defizitär ein. Friederike Lorenz und Ulrike Urban-Stahl weisen zudem darauf hin, dass Erwachsene in der Konsequenz auch keine Vorbilder im menschlichen Umgang miteinander sind, die empathisch auf andere reagieren (Lorenz/Urban-Stahl 2020). Jugendliche selbst empfinden zumindest ab einem bestimmten Alter Stufenpläne nicht als angemessenen Umgang mit ihnen, beispielsweise, wenn sie für selbstverständliche Handlungen wie z. B. das tägliche Zähneputzen Punkte bekommen. Außerdem ist aus Studien bekannt, dass die

Jugendlichen mit Scheinanpassungen reagieren oder das Punktesystem selbst strategisch nutzen (vgl. von Wolffersdorff u. a. 1996).

Ein anderer Kritikpunkt ist zudem, dass stark bezweifelt wird, ob über kurzfristige Verhaltensanpassungen hinaus mit einem Stufensystem tatsächlich längerfristige Verhaltensänderungen angeregt werden. Kinder und Jugendliche scheinen zwar zunächst ein anderes und vor allem angepassteres Verhalten an den Tag zu legen, aber dies ist als eine Reaktion auf die Einschränkungen und Sanktionen zu betrachten. Enden die Maßnahmen, so ist es sehr wahrscheinlich, dass auch das gewünschte Verhalten wieder nachlässt. Es handelt sich daher nur um kurzfristige Disziplinierungseffekte.

Problematisch sind zudem die mit Stufenplänen verbundenen Strafen. Zwang und Strafen sind schon immer Teil der Pädagogik, auch wenn über die Anwendung von Strafen in der Alltagspraxis wenig fachliche Auseinandersetzung stattfinden und wenig bekannt ist (vgl. Günder u. a. 2009; Gragert u. a. 2005). Mit einem Instrument wie den Stufenplänen besteht das Risiko, dass Strafen rationalisiert und damit legitimiert werden. Die notwendige individuelle Auseinandersetzung mit der Anwendung und Art von Strafen wird damit sowohl für Fachkräfte als auch die jungen Menschen schwieriger.

Der Ethikrat greift in seiner Stellungnahme zu mit Wohltätigkeit und Fürsorge begründeten Zwangsmaßnahmen im Sozial- und Gesundheitsbereich auch Phasenmodelle im Bereich intensiv-pädagogischer Settings auf, in denen „regelkonformes Verhalten durch Aufstieg in eine Phase mit mehr Privilegien belohnt, regelwidriges Verhalten dagegen mit dem Abstieg in eine Phase mit weniger Privilegien bestraft“ (Deutscher Ethikrat, S. 218) wird. Er kommt zu dem Ergebnis, dass solche Konzepte mit Zwangselementen „nicht zu rechtfertigen“ sind, „weil sie aufseiten des Kindes bzw. des Jugendlichen zu Ohnmachtserfahrungen und zu äußerer Anpassung aus Resignation führen, sodass die eigentlich verfolgten wohltätigen Absichten konterkariert werden“ (ebd., S. 218).

Auch aus der Perspektive des Zukunftsforums Heimerziehung werden Stufenpläne als mögliche Grundrechtseinschränkung und Missachtung einer rechtebasierten Jugendhilfe gesehen (vgl. Zukunftsforum Heimerziehung 2021, S. 21).

Aus der Sicht der Anwender solcher Pläne spricht dafür, dass „für Kinder wie pädagogische Fachkräfte damit die notwendige Verlässlichkeit, aber auch Sicherheit und Transparenz gewährleistet [sei]“ (Kessl 2015). Allerdings basiert – wie Fabian Kessl darlegt – diese Verlässlichkeit auf Konditionierung. Pädagogisches Handeln findet primär als Regeleinhaltung und Regeldurchsetzung statt, und die pädagogische Interaktion dient vor allem der Markierung von Begrenzungen und hat viele Konflikte und Kämpfe zur Folge (ebd.). Für die Fachkräfte gehen damit Einschränkungen ihres Handlungsspielraums einher, da die Stufenpläne darauf angelegt sind, alle Kinder und Jugendlichen gleich zu behandeln, z. B. um vermeintlich Gerechtigkeit herstellen zu können. Timm Kunstreich und Tillmann Lutz resümieren, dass „die Fachkräfte in

einen schematischen Ablauf gepresst [werden], der ihnen kaum Freiräume der Entscheidung lässt, und so vielfach auch dem professionellen Selbstbild widerspricht“ (Kunstreich/Lutz 2015, S. 27).

Angesichts einer immer schwieriger werdenden Personalsituation in den Einrichtungen und daraus möglicherweise resultierenden Folgeproblemen, z. B. zeitweise Unterbesetzung, nicht ausreichend qualifiziertes Personal, können Stufenpläne Handlungssicherheit in einem Arbeitsfeld versprechen, dessen Professionalität sich jedoch gerade durch den Umgang mit Unsicherheit auszeichnen muss. Die Ressourcenprobleme und ihre Auswirkungen können dann ein Einfallstor sein, um den Einsatz von Stufenplänen zu befördern.

Auf der Basis der Ergebnisse der Erhebung bei stationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung steht im Folgenden vor allem die Frage nach der Verbreitung von Stufenplänen im Arbeitsfeld der stationären Einrichtungen im Zentrum. Zudem wird anhand einiger dazu abgefragter Merkmale beschrieben, wodurch sich – nach Selbsteinschätzung der Einrichtungen – die Stufenpläne in der Praxis auszeichnen und wie die Einrichtungen deren Einsatz bewerten. Darüber hinaus wird die Frage verfolgt, ob Strukturmerkmale und pädagogische Grundorientierungen von Einrichtungen identifizierbar sind, die den Einsatz solcher Instrumente begünstigen oder unwahrscheinlich machen.

16.3 Verbreitung und Merkmale von Stufenplänen in der stationären Hilfe zur Erziehung

Timm Kunstreich und Tillmann Lutz stellen z. B. fest, dass der Einsatz von Stufenplänen „in der Praxis mittlerweile jedoch eine weit verbreitete Technologie darstellt“ (Kunstreich/Lutz 2015, S. 26). Bundesweite Daten dazu gibt es jedoch bislang keine, außer dass davon ausgegangen werden kann, dass zumindest Einrichtungen mit freiheitsentziehenden Maßnahmen solche Instrumente einsetzen. Derzeit bestehen bundesweit 291 Plätze mit freiheitsentziehenden Maßnahmen (Hoops 2023, Recherchestand August 2023).

Im Kontext des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses des Landtages Schleswig-Holstein zum Geschehen in den Einrichtungen des Friesenhofs wurde 2015 in der Antwort auf eine Kleine Anfrage zur Verbreitung von Stufenplänen in anderen Einrichtungen in Schleswig-Holstein vom zuständigen Ministerium darauf verwiesen, dass es dazu keine Informationen gibt.¹⁹⁵ Für Hamburg bzw. die Einrichtungen, in denen die Stadt Hamburg Kinder und Jugendliche unterbringt,

195 Begründung: „Die Landesregierung hält an ihrer Auffassung fest, dass die in Drs. 18/3220 gestellte Frage, welche Einrichtungen in Schleswig-Holstein pädagogische Konzepte aufweisen, die dem Konzept der Barbara Jansen GmbH entsprechen, nicht beantwortet werden kann, weil diese Informationen dem Sozialdatenschutz unterliegen“ (Schleswig-Holsteinischer Landtag 2015, 18/3627).

wurde im Kontext einer Großen Anfrage 2015 zum Thema „Auswärtige Unterbringung bei den Hilfen zur Erziehung“ u. a. eine Übersicht der Einrichtungen erstellt, die ein Phasenmodell bzw. ein Punktesystem einsetzen. Aus dieser reinen Auflistung der jeweiligen Einrichtungen und Wohngruppen ist ersichtlich, dass mehr Einrichtungen über Punktesysteme als über Phasenmodelle verfügen. Anteile, die für die bundesweite Erhebung als Vergleich dienen könnten, lassen sich daraus jedoch nicht berechnen (Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2015).

Mit diesen Informationen kann nicht nachvollzogen werden, ob solche Systeme (über die freiheitsentziehenden Maßnahmen hinaus) zugenommen haben. Bei den Plätzen mit freiheitsentziehenden Maßnahmen ist zwar von 2006 (196 Plätze im Jahr 2006, vgl. Hoops/Permien 2006) bis 2013 ein Anstieg festzustellen, danach nimmt die Anzahl ab und bleibt seither etwa ähnlich hoch (vgl. Hoops 2023, 2017).

In der DJI-Erhebung bei stationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung wurde danach gefragt, ob es in der Einrichtung ein Stufensystem gibt.¹⁹⁶ In etwas mehr als zwei von fünf Einrichtungen (42 %) trifft dies zu. Dieser Anteil ist beträchtlich, was für eine generell positive Resonanz im Feld der stationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung spricht.

Dieses Ergebnis sagt noch nichts darüber aus, um welche Art von Stufensystem es sich dabei handelt. Wie an den Beispielen aus der Fachdiskussion und den verschiedenen Dimensionen bereits erkennbar wurde, gibt es nicht das eine System, das in gleicher Art und Weise angewendet wird. Im Fragebogen wurden deshalb einige zusätzliche Merkmale abgefragt, die es ermöglichen sollen, das eingesetzte Stufensystem etwas genauer zu beschreiben (vgl. Tab. 16.1).

Die Anteile der Einrichtungen, bei denen die jeweiligen Merkmale zutreffen, weisen auf große Unterschiede zwischen den Stufenplänen hin. Bei etwas mehr als der Hälfte der Einrichtungen mit Stufenplänen sind die Belohnungen (56 %) und bei der Hälfte die Sanktionen (49 %) auch schriftlich niedergelegt. Dies kann so interpretiert werden, dass etwa bei der Hälfte der Stufenprogramme dieses in „mündlicher“ oder in weniger konzeptionell ausgearbeiteter Form existiert und in seinen Inhalten weniger festgelegt ist. Dieser Befund kann einerseits dafür sprechen, dass den Mitarbeiter:innen professionelle Freiräume für die Nutzung des Instrumentes eröffnet werden. Andererseits kann ein wenig ausgearbeitetes und festgelegtes Programm mehr Willkür in der Anwendung ermöglichen. In 40 Prozent der Einrichtungen mit Stufenplänen beinhalten die Stufenpläne

196 Die Frageformulierung im Fragebogen lautete „Gibt es in Ihrer stationären Einrichtung/Angebot ein pädagogisches Programm, das darauf abzielt, dass sich Kinder/Jugendliche durch bestimmtes Verhalten (stufenweise) Freiheiten erarbeiten und auch wieder verlieren können (z. B. Token-Systeme oder Bonus-Malus-System)? Die Antwortmöglichkeiten waren „nein“ und „ja, und zwar ...“ mit weiteren Antwortmöglichkeiten, die die Merkmale, die auf das Programm zutreffen, ausdifferenzieren (vgl. Tab. 16.1).

beides – sowohl schriftlich festgelegte Sanktionen als auch Belohnungen. Darüber hinaus zeigen die abgefragten Merkmale, dass bei einem Fünftel der Einrichtungen mit einem Stufenprogramm Belohnungen und Sanktionen gegeneinander „aufgerechnet“ werden. Wenn erwünschtes und unerwünschtes Verhalten gegeneinander aufgerechnet wird, dann geht das Argument, mit Stufenplänen ein neues, den erwünschten Verhaltensänderungen angemessenes Reiz-Reaktionsmuster zu etablieren, verloren.

Tab. 16.1: Anteil der Einrichtungen mit einem Stufenprogramm und dessen Merkmale (in %)

Anteil der Einrichtungen mit einem Stufenprogramm	42 %
Davon (n=191) Anteil der Einrichtungen, bei denen das jeweilige Merkmal zutrifft	
Bei diesem Programm ...	
... kann in begründeten Ausnahmefällen von diesen Regeln abgewichen werden.	60 %
... ist schriftlich festgelegt, für welches Verhalten es welche Belohnungen gibt.	56 %
... ist schriftlich festgelegt, für welches Verhalten es welche Sanktionen gibt.	49 %
... gilt dieses für alle Kinder und Jugendlichen in den jeweiligen Gruppen.	45 %
... können Belohnungen und Sanktionen gegeneinander „aufgerechnet“ werden.	21 %
... ist es ein für alle Gruppen verbindliches Programm.	18 %
... trifft ein sonstiges Merkmal zu.	21 %

Lesebeispiel: Der Anteil der Einrichtungen mit einem Stufenprogramm beträgt 42 %. In 60 % der Einrichtungen mit einem Stufenprogramm kann in begründeten Ausnahmefällen von diesen Regeln abgewichen werden.

n=453

Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2019

In 45 Prozent der Einrichtungen mit einem solchen Programm gilt dieses für alle Kinder und Jugendlichen. Das heißt im Umkehrschluss auch, dass in dem anderen Teil der Einrichtungen entweder ein Stufenprogramm auf bestimmte Kinder und Jugendliche bzw. in ausgewählten Gruppen oder aber verschiedene Stufenprogramme angewendet werden. Am häufigsten wird von den abgefragten Merkmalen angegeben, dass in begründeten Ausnahmefällen von den Regeln abgewichen werden kann (60 %). Offenbar werden die Stufenprogramme von deutlich mehr als der Hälfte der Einrichtungen nicht als starres Modell angewendet. Wie hoch der Spielraum für die Fachkräfte tatsächlich ist, kann anhand dieser Abfrage nicht bestimmt werden, allerdings ist die Starrheit des Systems einer der wesentlichen Kritikpunkte an Stufenplänen (vgl. z.B. Koch/Wittfeld 2015, S. 71). Die Angaben, die in der offenen Antwortkategorie unter „Sonstiges“ gemacht werden (21 %), zielen zudem ausnahmslos darauf, dass der Stufenplan kein starres System ist. Die häufigsten Anmerkungen beziehen sich darauf, dass das eingesetzte Programm individuell gestaltet wird, dass es nur in Einzelfällen angewendet wird

und beispielsweise ein von anderen Helfersystemen eingeführtes System eine Zeit lang noch fortführt, dass es eine zeitliche Begrenzung für die Anwendung gibt oder dass die Jugendlichen das System mitentwickeln.

Im Durchschnitt treffen drei der abgefragten Kriterien auf das in der jeweiligen Einrichtung praktizierte Stufenprogramm zu. Nur zwei Prozent der Einrichtungen geben sechs oder sieben der vorgegebenen Merkmale an. Wird von den Einrichtungen nur eines der vorgegebenen Merkmale angegeben (15 %), dann am häufigsten, dass es für alle Kinder gilt. Es gibt offensichtlich kein Set an Merkmalen, das einrichtungsübergreifend zur Beschreibung eines Stufensystems zutrifft, vielmehr scheinen Stufensysteme mit ihren Charakteristika von Einrichtung zu Einrichtung zu variieren.

Eine quantitative Betrachtung der Einrichtungen, von denen anhand der abgefragten Merkmale anzunehmen ist, dass sie die kritisierten Formen von Stufenplänen anwenden (Belohnungen als auch Sanktionen sind schriftlich niedergelegt, und das System gilt für alle Kinder und Jugendlichen), ergibt folgende Anteile: Der Anteil der Einrichtungen mit Stufenplänen, in denen alle diese drei Merkmale zutreffen, beträgt 20 Prozent der Einrichtungen mit Stufenplänen (9 % aller Einrichtungen). Betrachtet man jene Einrichtungen, in denen diese Merkmale zutreffen und zudem nicht von den Regeln abgewichen werden kann, dann ergibt sich ein Anteil von fünf Prozent (2 % aller Einrichtungen).

Ein Aspekt, mit dem statistisch signifikante Zusammenhänge festzustellen sind, sind die von den Einrichtungen benannten Aufnahmehindernisse und Ausschlusskriterien (vgl. Kap. 14). So zeigt sich eine signifikant höhere Anzahl von Aufnahmehindernissen in Einrichtungen, die mit einem Stufensystem arbeiten. Offensichtlich sind diese Einrichtungen bei der Auswahl ihrer Adressat:innen restriktiver als andere. In Einrichtungen mit einem Stufensystem werden zudem Straftaten (20 vs. 11 %), Weglaufen (10 vs. 4 %) und Sucht (49 vs. 38 %) signifikant häufiger als Ausschlusskriterium benannt.

Von besonderem Interesse ist, ob sich zwischen dem Vorhandensein von Stufenplänen und den in den Einrichtungen vorhandenen Beteiligungsmöglichkeiten Zusammenhänge herstellen lassen. So widerspricht ganz generell eine hohe Beteiligungsorientierung der Anwendung starrer, gruppenbezogener Stufenprogramme. Wird die Anwendung von Stufenprogrammen nicht entsprechend begleitet und eingebettet, können diese möglicherweise dazu beitragen die moralische Entwicklung junger Menschen zu behindern, weil Erfahrungen, die die jungen Menschen machen, von ihnen sehr viel schwieriger mit den dafür bestehenden Ursachen in Verbindung gebracht werden können. Kinder und Jugendliche neigen dazu, werden sie – manchmal aus falsch verstandener Partizipationsorientierung – aufgefordert, Sanktionen und Strafen für unerwünschtes Verhalten selbst zu bestimmen, zu rigorosem Bestrafen. Dass junge Menschen Sanktionen ohne gemeinsame Auseinandersetzung darüber selbst bestimmen, darf nicht mit Beteiligung gleichgesetzt werden. Möglich ist auch, dass

Stufenpläne die Erfahrung beeinträchtigen, wie man durch Aushandlung zu angemessenen Lösungen kommt.

Die Befunde sind in Bezug auf die in der Befragung erhobenen Dimensionen von Beteiligung in den Einrichtungen nicht einheitlich. Stufensysteme bestehen signifikant häufiger in Einrichtungen, in denen es eine gewählte Vertretung gibt, was in etwa der Hälfte der Einrichtungen der Fall ist. Einer der Kritikpunkte festgelegter Stufenpläne ist, dass sie das Aushandeln von Regeln zwischen Jugendlichen und Fachkräften verhindern (Lorenz 2020; Magyar-Haas 2015), eine Beteiligung der Jugendlichen an der Regelerstellung und ein flexibler, individueller Umgang mit den bestehenden Regeln eher unwahrscheinlich sind. Zumindest mit den in der Befragung erhobenen Merkmalen¹⁹⁷ zeigt sich dieser Zusammenhang nicht. Ein Zusammenhang kann dahingehend festgestellt werden, dass es in jenen Einrichtungen, in denen Stufenpläne für alle Kinder gelten, Belohnungen und Sanktionen schriftlich festgelegt und Ausnahmen nicht möglich sind, häufiger Beschwerden über Regeln gibt. Dieser Befund erscheint nachvollziehbar, denn ein Stufensystem – zumindest, wenn es in starrer Form eingesetzt wird – bietet aufgrund des entindividualisierten Einsatzes Anlässe für Beschwerden und könnte somit auch in den Einrichtungen der Grund für eingegangene Beschwerden sein.

Es lassen sich keine weiteren Merkmale von Einrichtungen identifizieren, die das Vorhandensein eines Stufensystems wahrscheinlicher machen (z. B. regionale Unterschiede, Trägerschaft, Größe der Einrichtung, Teil einer Einrichtung mit mindestens einer therapeutischen Wohngruppe). Das trifft auch zu, wenn die Merkmalsauswahl eingeschränkt wird und nur jene Einrichtungen ausgewählt werden, auf die bestimmte Merkmale des Stufensystems zutreffen (siehe Absatz zuvor). Dies spricht dafür, dass sich Stufenprogramme und ggf. damit verbundene fragwürdige pädagogische Praxen in allen Einrichtungsformen finden lassen.

16.4 Quantitative Entwicklung

Ob Stufenpläne eine neuere Entwicklung darstellen oder zumindest eine Zunahme zu verzeichnen ist, lässt sich auch mit den Daten der DJI-Erhebung nicht genau sagen. Es gibt hierzu keine Vergleichszahlen mit früheren Erhebungen. Die Einrichtungen wurden jedoch gefragt, wann das bestehende Stufensystem eingeführt wurde (vgl. Abb. 16.2).

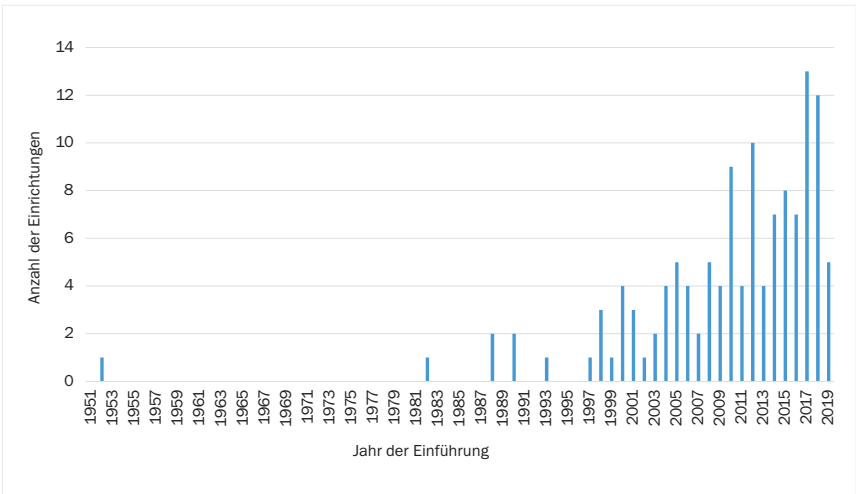
Ein Drittel der Einrichtungen, die ein Stufensystem haben, kann nicht angeben, seit wann es besteht. Dafür kann es verschiedene Erklärungen geben. Möglicherweise ist es kein stark formalisiertes System, sodass der Anfang nicht

197 Kein Zusammenhang zeigt sich zwischen Stufenplänen und hinsichtlich der durch die Einrichtungen eröffneten Möglichkeit, die Regeln in der Einrichtung mitzubestimmen.

eindeutig bestimmbar ist, z. B. weil es zuerst in Einzelfällen zum Einsatz kam. Es kann auch sein, dass die Einführung zu lange zurückliegt, sodass das Jahr der Einführung nicht ermittelt werden kann. Die Einrichtungen, die befragt wurden, sind im Durchschnitt 1995 gegründet worden. Viele blicken als Einrichtung also auf eine längere Geschichte zurück.

Zu dem Drittel, die das Einführungsjahr nicht angeben können, kommt ein weiteres knappes Viertel der Einrichtungen mit einem Stufensystem, die seit 2016 einen Stufenplan oder mehrere Stufenpläne haben. In 14 Prozent der Einrichtungen mit einem Stufenprogramm wurde es vor 2005 eingeführt und in weiteren 30 Prozent zwischen 2005 und 2015. Im Durchschnitt ist das Stufenprogramm neun Jahre alt (Median: 7 Jahre). Für einen Teil der Einrichtungen gehört dieses somit seit längerer Zeit zum pädagogischen Konzept der Einrichtung.

Abb. 16.2: Jahr der Einführung eines Stufenprogramms (Anzahl der Einrichtungen)*



* Ein Drittel der Einrichtungen kann das Jahr der Einführung nicht benennen.

n=125

Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2019

In Abbildung 16.2 ist in den letzten Jahren ein Anstieg zu verzeichnen. Dies korrespondiert mit der in der fachöffentlichen Diskussion zunehmenden Befassung mit dem Thema und der dort vertretenen Annahme, dass immer mehr Einrichtungen auf solche Instrumente setzen. Da mit den Daten jedoch nicht erfasst wurde, wie viele Einrichtungen solche Instrumente auch wieder abgeschafft haben, kann man daraus nicht auf eine generelle Zunahme solcher Instrumente schließen.

16.5 Einschätzungen der Einrichtungen zu Stufenplänen

In der Erhebung wurden zudem einige Einschätzungen zu dem bestehenden Stufenprogramm aus Sicht der Einrichtungen erhoben, die ein solches auch in der Einrichtung einsetzen.

Insgesamt scheint die Zustimmung der Einrichtungen zu Stufenprogrammen hoch zu sein. So äußern sich (voll oder eher) über neun von zehn Einrichtungen dahingehend, dass sie gute Erfolge mit dem Programm erzielen. Allerdings stimmt nur ein Anteil von 19 Prozent dieser Aussage voll zu; 73 Prozent stimmen „eher zu“. Dies deutet, dass die Erfolge oder Auswirkungen des Programms für die Einrichtungen nicht so eindeutig zu bestimmen sind oder das Fazit gemischt ist. In diesem Ergebnis kann auch die Skepsis einiger Einrichtungen zum Ausdruck kommen, die den Einsatz eines solchen Systems nicht eindeutig befürworten, in deren Einrichtungen es aber dennoch mitunter zum Einsatz kommt. Fast eine von vier Einrichtungen ist zudem der Ansicht, dass Kinder und Jugendliche das Programm sehr schätzen.

Die größte Zustimmung erhält die Aussage, dass das Programm eine von vielen pädagogischen Strategien der Einrichtung darstellt (53 % trifft voll zu, 44 % trifft eher zu), was einer ausschließlichen Fokussierung der Einrichtung auf ein solches Programm widerspricht.

Tab. 16.2: Einschätzungen zu Stufenplänen (Anteil der Einrichtungen in %)

	Trifft voll zu	Trifft eher zu	Trifft eher nicht zu	Trifft gar nicht zu
Das Programm ist eine von vielen pädagogischen Strategien.	53 %	44 %	1 %	2 %
Das Programm gibt neuen Mitarbeiter:innen Orientierung.	38 %	50 %	7 %	4 %
Wir erzielen gute Erfolge mit dem Programm.	19 %	73 %	8 %	1 %
Kinder und Jugendliche schätzen das Programm sehr.	12 %	62 %	25 %	2 %
Das Programm sorgt automatisch für Gerechtigkeit.	11 %	49 %	33 %	7 %
Nur durch das Programm lernen Kinder und Jugendliche, soziale Regeln zu akzeptieren.	9 %	44 %	38 %	10 %
Das Programm sorgt immer wieder für Kontroversen unter den Mitarbeiter:innen.	2 %	29 %	54 %	15 %

Lesebeispiel: Für 53 % der Einrichtungen mit Stufenplänen ist es voll zutreffend, dass das Programm eine von vielen pädagogischen Strategien ist.

n=170-178

Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2019

Zwei Aussagen beziehen sich auf einzelne Merkmale des Stufensystems. 60 Prozent der Einrichtungen sind (eher) der Ansicht, dass der Stufenplan automatisch für Gerechtigkeit sorgt. Der überwiegende Anteil der Einrichtungen mit einem

Stufenprogramm befürwortet damit eine Begründung für den Einsatz, die kritisch zu bewerten ist. Allerdings stimmen diesem Item auch nur elf Prozent der Einrichtungen voll zu. Es sind signifikant häufiger kleinere Einrichtungen, die einer solchen Einschätzung zustimmen.

Der Aussage, dass die Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung nur durch das Programm lernen, soziale Regeln zu akzeptieren, stimmt immerhin fast jede zehnte Einrichtung voll zu. Insgesamt etwas mehr als die Hälfte der Einrichtungen äußert sich zustimmend zu dieser Aussage und schreibt damit dem Programm eine hohe Bedeutung zu.

Zwei weitere Aussagen beziehen sich auf die Ebene der Mitarbeiter:innen. In immerhin fast jeder dritten Einrichtung führt das Programm immer wieder zu Kontroversen. Sehr viel Zustimmung (38 % volle Zustimmung und 50 % eher Zustimmung) erfährt die Aussage, dass das Programm neuen Mitarbeiter:innen Orientierung gibt. Möglicherweise besteht darin sogar eine wesentliche Motivation für die Einrichtungen, ein solches Stufensystem einzuführen. Denn wenn Belohnungen und/oder Sanktionen schriftlich festgelegt sind und das System für alle Kinder bzw. Jugendlichen gilt, stimmen die Einrichtungen dieser Aussage, dass das System Orientierungsfunktion für die Mitarbeiter:innen hat, (eher) zu.

Vier Prozent der Einrichtungen mit Stufensystem stimmen allen drei Statements „das Programm gibt neuen Mitarbeiter:innen Orientierung“, „das Programm sorgt automatisch für Gerechtigkeit“ und „nur durch das Programm lernen Kinder und Jugendliche, soziale Regeln zu akzeptieren“ voll zu. In dieser Gruppe gibt es signifikant mehr Einrichtungen, in denen das System für alle Kinder gilt und zugleich Belohnungen als auch Sanktionen schriftlich verankert sind.

16.6 Resümee – Stufenpläne weit verbreitet und vor allem Orientierung für Mitarbeiter:innen

Stufen- bzw. Punktepläne sind in den stationären Hilfen zur Erziehung weit verbreitet. In zwei von fünf Einrichtungen kommen Formen von Stufen- bzw. Punktesystemen zum Einsatz. Allerdings sind in einem großen Teil der Einrichtungen damit eher nicht die Formen von Stufenplänen gemeint, die in der fachöffentlichen Debatte kritisiert werden. Wie die abgefragten Merkmale der Stufensysteme zeigen, sind bei etwas mehr als der Hälfte dieser Einrichtungen Belohnungen und/oder Sanktionen schriftlich festgelegt, und bei zwei von fünf dieser Einrichtungen mit einem Stufen- oder Punktesystem gilt das System für alle Kinder der Einrichtung.

Dennoch zeigt sich mit diesem Ergebnis und den mehrheitlich positiven Bewertungen, dass es eine weit verbreitete Affinität zu solchen Instrumenten im Bereich der stationären Hilfen zur Erziehung zu geben scheint. So wird von den Einrichtungen, die ein solches System einsetzen, der Einsatz mehrheitlich als

erfolgreich bewertet, und immerhin 60 Prozent dieser Einrichtungen sehen darin einen Weg zu mehr Gerechtigkeit. Die Resonanz, die die Instrumente erfahren, hat zu einem großen Teil – so kann die hohe Zustimmung dazu gewertet werden – mit der angenommenen Orientierungsfunktion für die Mitarbeiter:innen zu tun. Der Einsatz eines solchen Instruments, das nachvollziehbar, leicht umzusetzen und in seinen Effekten kontrollierbar scheint, verspricht etwas Sicherheit in einem Umfeld, dass beständig mit Unsicherheit umgehen muss.

Dass sich keine empirischen Zusammenhänge mit Beteiligungsaspekten in den Einrichtungen zeigen, stellt keinen Widerspruch dar. Die tatsächlich in den Einrichtungen bestehende Beteiligungskultur wird mit dem vorliegenden Instrument nicht ausreichend gut erfasst.

Resümierend lässt sich auch mit Blick auf die eingangs beschriebenen kritischen Aspekte daraus der Schluss ziehen, dass in der Fachdiskussion eine weitere Auseinandersetzung über den Einsatz von Stufenplänen – über freiheitsentziehende Maßnahmen hinaus – notwendig ist. Das Ziel muss dabei auch sein, dass Einrichtungen in der Lage sein müssen, fundiert darüber Auskunft geben zu können, warum diese Instrumente für welches Kind bzw. welchen Jugendlichen notwendig sind und welche Ziele damit verfolgt werden. So müsste dabei auch die Frage behandelt werden, ob dieses Instrument tatsächlich notwendig ist, weil dies die fachlich angemessenste Lösung ist, oder werden die Pläne nur eingesetzt, um damit andere Mängel in Schach zu halten (wie z. B. unzureichende Personalausstattung)? Findet keine fachliche Reflexion und Debatte dazu statt, besteht die Gefahr, dass Stufenpläne durch ihre Konzeptartigkeit legitimiert werden und gar nicht mehr hinterfragt wird, ob und inwiefern ihr Einsatz sinnvoll ist und welche negativen Wirkungen sie haben. So argumentiert Helga Cremer-Schäfer beispielsweise, dass Stufenpläne den Anschein von professioneller pädagogischer Praxis erwecken, weil sie die grundsätzliche Frage des Einsatzes von Zwang/Strafen nicht stellen (Cremer-Schäfer 2007).

17 Schule und Bildung in Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung – Gymnasiumsbesuch, Einschätzungen zur Förderung von (Aus-)Bildung, Schulen in Einrichtungen

Die hohe Bedeutung, die dem Thema Schule und Bildung im Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen insgesamt in der Gesellschaft zugemessen wird, spiegelt sich in Bezug auf die Gruppe der Kinder und Jugendlichen in stationären Hilfen zur Erziehung noch nicht ausreichend wider. Bildung kam lange Zeit nicht vor (z. B. als eigenes Stichwort in Handbüchern zur Heimerziehung bzw. Hilfen zur Erziehung) und wenn, dann vor allem im Verständnis von Hilfen zur Erziehung als Zulieferer für und Unterstützer von Schule (vgl. z. B. Maykus 2003) und weniger als Ort von Bildung (vgl. als Ausnahme Hast u. a. 2009 in Reaktion auf die gesamtgesellschaftlich intensivierte Diskussion um Bildung). Michael Winkler beschreibt das Verhältnis von Schule und Heimerziehung 2003 als übersehene Aufgabe der Heimerziehungsforschung (Winkler 2003).

Während insbesondere auf den Aspekt der Bildungsungleichheit zwischen Kindern bzw. Jugendlichen in Heimerziehung und anderen Kindern und Jugendlichen international schon länger aufmerksam gemacht wird und auch entsprechende Daten vorliegen (vgl. z. B. Brännström/Stenberg 2021; O'Higgins/Sebba/Luke 2015; Berridge 2012; Jackson/Cameron 2011), gewinnt dieser Aspekt in der deutschen Diskussion erst allmählich an Bedeutung. In der Vergangenheit spielte das Thema eher indirekt eine Rolle bei der Frage nach dem Erfolg bzw. den Effekten von Fremdunterbringung, festgemacht daran, welche Schulabschlüsse Kinder und Jugendliche aus Einrichtungen erreichen (Baur u. a. 1998; Bürger 1990). Der erreichte Bildungsgrad wurde dabei eher als Gradmesser für Erfolg betrachtet und weniger dafür, wie gut die Chancen von jungen Menschen in Einrichtungen auf das Erreichen von Bildungsabschlüssen sind und welche Hürden und Potenziale mit dem Lebensort Heim für Bildung verbunden sind. Später wurden Bildungserfahrungen in biografischen Studien thematisiert (z. B. Finkel 2004), ohne dass diese aber den Hauptfokus der Untersuchungen darstellten. Bei der biografisch angelegten Studie von Maren Zeller (2012) rückt indes die Schule ins Zentrum und wird als ein Ort sozialer Beziehungen (dabei v. a. der Peerintegration, aber auch der Erfahrung von Stigmatisierung und Ausgrenzung) sowie Schule als Ort der Normalität herausgearbeitet (Zeller 2012, S. 202).

Die in den letzten Jahren thematisierten Fragestellungen nehmen das Thema Bildung breiter in den Blick (vgl. auch Siebholz 2019), z. B. formale

Bildungsteilhabe (z. B. Nugel 2021), Bildungserfolg, Bildungsaspiration, Bildungsungleichheit (Siebholz 2019; Groinig u. a. 2019) und deren Entstehungsprozesse, Bildungswege von jungen Menschen in Heimerziehung (Strahl 2019; Köngeter u. a. 2016), Schule im Alltag von Hilfen zur Erziehung (Harbusch u. a. 2018), schulische Übergänge (Kliche/Täubig 2019), Schulen der Heimerziehung (Kliche/Täubig 2023), Unterstützung durch Peers (Gronig u. a. 2019), Lebenslage studierender Care Leaver (Mangold/Schröer 2014) und die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Bildungsteilhabe junger Menschen in stationären Hilfen, da beispielsweise Hürden bei der digitalen Teilhabe bestehen (vgl. Kap. 18; Kaiser/Strobel-Dümer 2022; Krauter 2021; Landesheimrat Bayern 2020). Dazu gehört auch eine kritische theoretische Auseinandersetzung mit der Verwendung des Bildungsbegriffs in der Heimerziehung (Sandermann 2017).

An den vielfältiger werdenden Forschungsthemen wird auch deutlich, dass mit der Thematik eine Vielzahl an Themen und Fragestellungen verknüpft ist, die sich in drei Perspektiven einteilen lassen:

- Bildungsteilhabe und Bildungsungleichheit (z. B. Bildungswege junger Menschen, Schulwahl, Ursachen für Bildungsungleichheit, Förderung bzw. Hürden von Bildungsteilhabe, Schule als Teil des Gelingens von Hilfe);
- Verhältnis von Schule bzw. schulischer/formaler Bildung und stationären Hilfen zur Erziehung (z. B. Kooperation Schule und Einrichtung, Hausaufgaben, Schulabstinenz, Unterstützung schulischer Anforderungen, Unterstützung seitens der Schule für junge Menschen in Fremdunterbringung);
- Stationäre Hilfen als Bildungsort (z. B. nonformale Bildung in Einrichtungen, Bildungsprozesse in Einrichtungen).

Dien DJI-Erhebung bei stationären Hilfen zur Erziehung beschäftigt sich mit drei Teilaspekten des Themas Bildung:

Ein Teilaspekt des Themas Bildungsgerechtigkeit und Bildungsteilhabe, der der ersten beschriebenen Perspektive zugeordnet werden kann, ist das Erreichen höherer Bildungsabschlüsse von jungen Menschen in stationären Hilfen zur Erziehung. Bislang ist die Datenlage zur Bildungsteilhabe dieser Gruppe von jungen Menschen sehr eingeschränkt. Dazu gehört auch die Frage, wie hoch der Anteil der Kinder und Jugendlichen ist, die ein Gymnasium bzw. eine vergleichbare Schule besuchen (vgl. Abschnitt 17.1).

Aufwachsen ist heute wesentlich durch die Schule geprägt, und diese spielt im Alltag von Jugendlichen eine sehr große Rolle (Stichwort Scholarisierung). Zugleich ist Bildung eine wesentliche Voraussetzung für die Teilhabe an der Gesellschaft. Welche Rolle Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung bei der Unterstützung von Bildung spielen, wird zwar zunehmend untersucht, quantitative Befunde zum Feld der stationären Hilfen zur Erziehung liegen bislang aber dazu kaum vor. Der zweite Abschnitt (17.2) beschäftigt sich deshalb mit Einschätzungen

der Einrichtungen zum Stellenwert von Bildung der Kinder und Jugendlichen und kann der zweiten beschriebenen Perspektive zugeordnet werden.

Schließlich beschäftigt sich der dritte Abschnitt (17.3) mit dem Thema Schulen als Teil von Einrichtungen stationärer Hilfen (Anteil sogenannter Heimschulen), deren Verbreitung im Feld bislang nicht bekannt ist. Dieser Aspekt kann in der hier aufgegriffenen Form auch der zweiten beschriebenen Perspektive zugeordnet werden.

17.1 Anteil der Kinder und Jugendlichen in Einrichtungen, die ein Gymnasium besuchen

Ein Aspekt der breiter werdenden Diskussion um Bildung von Kindern und Jugendlichen in und nach Fremdunterbringung ist die bestehende Bildungsungleichheit in Bezug auf das Anstreben und Erreichen höherer Bildungsabschlüsse.

Vor allem international ist belegt, dass junge Menschen in Fremdunterbringung seltener höhere Bildungswege einschlagen und erreichen als junge Menschen, die nicht fremduntergebracht sind (vgl. Brännström/Stenberg 2021; O'Higgins/Sebba/Luke 2015; Berridge 2012; Dæhlen 2014; Trout u. a. 2008). Maria Groinig u. a. (2019) zeigen für Österreich, für das Daten vorliegen und von dem angenommen werden kann, dass es mit Deutschland vergleichbar ist, dass Care Leaver im Durchschnitt ein niedrigeres Bildungsniveau erreichen als die altersgleiche Gesamtpopulation und weiterführende Bildungswege von ihnen deutlich seltener eingeschlagen werden (ebd., S. 52 ff.). Teilweise werden die Bildungsunterschiede im weiteren Lebensverlauf jedoch noch ausgeglichen (vgl. auch Bürger 1990; Groinig u. a. 2019).

Für Deutschland lässt sich derzeit nicht anhand von aktuellen Daten beschreiben, welche Schulform Kinder und Jugendliche in Fremdunterbringung besuchen oder vor ihrer Aufnahme besucht haben. Repräsentative Erhebungen bei jungen Menschen in Heimerziehung gibt es dazu nicht, und mit allgemeinen Bevölkerungsumfragen gestaltet sich eine Auswertung nach diesen Merkmalen schwierig: Entweder wird gar nicht erhoben, ob junge Menschen eine Zeit in Fremdunterbringung verbracht haben oder noch verbringen, oder deren Zahl ist zu gering, um repräsentative Aussagen über Kinder und Jugendliche in Fremdunterbringung treffen zu können, oder Aspekte der Bildungsteilhabe junger Menschen werden gar nicht erhoben (vgl. Erzberger u. a. 2019). Eine Auswertung des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP) in Deutschland zeigt, dass Personen, die in Fremdunterbringung waren, weniger hohe Bildungsabschlüsse erreichen (vgl. Cameron u. a. 2018).

In der DJI-Erhebung bei stationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung 2019 wurden die Einrichtungen gefragt, wie viele Kinder/Jugendliche der Einrichtung das Gymnasium bzw. einen Schulzweig besuchen, der mit dem

(Fach-)Abitur abschließt.¹⁹⁸ Um den Anteil der jungen Menschen zu berechnen, wurden von allen jungen Menschen in der Einrichtung nur jene einbezogen, die im Alter einer an die Grundschule anschließenden Schule sind, also zwischen neun und 21 Jahren.¹⁹⁹ Damit ergibt sich im Durchschnitt ein Anteil von 9,5 Prozent (Median: 4,7) junger Menschen in den Einrichtungen, die ein Gymnasium besuchen. Die Höhe des Anteils geflüchteter junger Menschen in der Einrichtung hat keinen Einfluss auf den Anteil der Gymnasiast:innen.

Tab. 17.1: Anteil Schüler:innen in stationären Hilfen auf dem Gymnasium bzw. vergleichbaren Schulen in verschiedenen Studien (in %)

Erhebungsjahr	Alter	Anteil Gymnasium	Weitere Schulformen der jeweiligen Stichprobe, in denen ggf. ein Teil der Kinder/Jugendlichen eine gymnasiale Klasse besucht	n
Höfer u. a. 2017	2011	12 bis über 18 Jahre	4%	274
Köngeter u. a. 2016		16 bis 21 Jahre	8% 13% Gesamtschule	237
Müller u. a. 2016	2014/2015	keine Angabe der Altersspanne	7% 3% Gemeinschaftsschule	301
Schmid 2007		4 bis 18 Jahre	2% 25% Erziehungshilfeschule	689
Baur u. a. 1998	1994	6 bis 18 Jahre	5% 2,7 % Gesamtschule	219
Bürger 1990	1981/1982	12 bis über 20 Jahre	2%	173

Lesebeispiel: In der Studie von Köngeter u. a. 2016 beträgt der Anteil der jungen Menschen in den stationären Hilfen, die ein Gymnasium besuchen, 8 %. 13 % in der Stichprobe besuchen eine Gesamtschule, von denen ggf. ein Teil auch eine gymnasiale Klasse besucht.

Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – eigene Zusammenstellung

Vergleicht man diesen Anteil mit anderen verfügbaren Datenquellen zu Adres-sat:innenbefragungen (vgl. Tab. 17.1), dann ergeben sich – auch wenn die Re-präsentativität dieser Studien hinsichtlich der Bildungsaspekte nicht überprüft werden kann und diese unterschiedliche Altersausschnitte beleuchten – ähnliche Größenordnungen. So ermittelten Stefan Köngeter u. a. (2016) einen Anteil von acht Prozent. In der Stichprobe der Erhebung zur Situation von Beteiligung aus Sicht von jungen Menschen in Einrichtungen sind in der dort erreichten Stich-probe sieben Prozent der Kinder und Jugendlichen auf dem Gymnasium und weitere drei Prozent in einer Gemeinschaftsschule, die auch die Möglichkeit

198 Im Folgenden wird der Einfachheit halber meist der Begriff Gymnasiast:innen verwendet.
 199 Es wurde die Altersspanne von neun bis 21 Jahren zugrunde gelegt, weil junge Menschen aus stationären Hilfen zur Erziehung höhere Bildungsabschlüsse vergleichsweise später erreichen.

eröffnet, ein Abitur zu erlangen (Müller u. a. 2016). Renate Höfer u. a. (2017) kommen in ihrer Stichprobe von jungen Menschen in SOS-Kinderdörfern auf einen Anteil von vier Prozent. Allerdings ist dort der Anteil an Schüler:innen auf Förderschulen geringer.

In der Kinder- und Jugendhilfestatistik wurde das Merkmal zuletzt 2006 erfasst. Der Anteil der jungen Menschen zwischen zwölf und unter 15 Jahren in Heimerziehung, die eine Realschule, ein Gymnasium oder eine Gesamtschule besuchen, beträgt nach diesen Daten 22 Prozent (vgl. Pothmann 2007, S. 180). In der Altersgruppe der 15- bis unter 18-Jährigen sind es 24 Prozent (ebd., S. 181; die Anteile in der Gesamtbevölkerung lagen 2005 bei 72 und 79 %). Im Zeitvergleich wird deutlich, dass der Anteil seit 1991 angestiegen ist (ebd., S. 183).²⁰⁰ Allerdings kann in der Kinder- und Jugendhilfestatistik auch bis 2006 nicht zwischen Schüler:innen auf Realschulen und in Gymnasien unterschieden werden. Die Kategorien in der Statistik lauten: Grundschule/Hauptschule, Sonderschule/Schule für Behinderte, weiterführende Schule, Berufsschule und nicht in einer Schule (vgl. Statistisches Bundesamt 2007).

Dass Daten zu einem so wichtigen Aspekt der Teilhabe von jungen Menschen in Fremdunterbringung fehlen, wurde in den letzten Jahren häufig kritisiert (vgl. Nugel 2021; Kliche/Täubig 2019; Deutscher Bundestag 2017, S. 438; Köngeter u. a. 2016;). Im 2021 verabschiedeten Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wurde verankert, dass der Schulbesuch bzw. die berufliche Ausbildung von Kindern und Jugendlichen bei Ende der Hilfe sowie zum Jahresende des Berichtsjahres in der Statistik wieder erfasst wird.²⁰¹ Die Begründung des Gesetzesentwurfs bezieht sich auch auf den Gesetzestext zu § 34 SGB VIII, der als Zielperspektive für die Hilfe formuliert, dass „Jugendliche (...) in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden [sollen] (vgl. Deutscher Bundestag 2021b, S. 114). Bei der (Aus-)Bildung der jungen Menschen zu beraten und unterstützen, ist demnach Teil des Auftrags der Kinder- und Jugendhilfe.

Alle verfügbaren Datenquellen machen aber, bei allen Einschränkungen, die damit verbunden sind, dennoch deutlich, dass der Anteil der jungen Menschen, die das Gymnasium oder eine vergleichbare Schule besuchen, in der vergleichbaren Altersgruppe in der Gesamtbevölkerung deutlich geringer ist: Nimmt man in der gesamten Bevölkerung den Anteil der Absolvent:innen im Jahr 2020 mit Fachhochschul- und allgemeiner Hochschulreife, dann beträgt der Anteil 47 Prozent

200 Darüber hinaus zeigt sich hinsichtlich der Geschlechterverteilung, dass der Anteil der weiblichen jungen Menschen, die eine Realschule, ein Gymnasium oder eine Gesamtschule besuchen, deutlich höher ist als der der Jungen.

201 § 99 (1), 4 SGB VIII „für Hilfen außerhalb des Elternhauses nach § 27 Abs. 1, 3 und 4, den §§ 29 und 30, 32 bis 35a und 41 zusätzlich zu den unter den Nummern 1 und 2 genannten Merkmalen der Schulbesuch sowie das Ausbildungsverhältnis“.

(Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2022). Susanne Siebholz spricht diesbezüglich vom „Ausnahmefall“ für die Heimerziehung (Siebholz 2019).

Über die Gründe für diesen geringen Anteil an Schüler:innen auf weiterführenden Schulen in den Einrichtungen können keine empirisch gesicherten Aussagen getroffen werden. Verschiedene Erklärungen kommen infrage, so u. a. dass der weiterführenden Bildung in und durch stationäre Einrichtungen z. B. aus Zeit- und Ressourcengründen eine zu geringe Aufmerksamkeit zukommt, dass die Einrichtungen die jungen Menschen vor weiteren Belastungen schützen möchten (z. B. weil der Anlass für die Hilfe auch Schulprobleme waren) und ihnen das Anstreben des Abiturs nicht nahelegen bzw. Jugendliche selbst ihre Bildungsaspirationen und ihr Bildungsinteresse in Krisenphasen zurückstellen, dass die jungen Menschen aus Familien mit geringeren Bildungsabschlüssen kommen und die jungen Menschen von dieser Seite auch keine Unterstützung erwarten können.

Als ein möglicher Grund wird auch angeführt, dass Einrichtungen aufgrund der mit dem Abitur verbundenen längeren Ausbildungsphase bei den jungen Menschen dafür werben, dass diese (zunächst) die mittlere Reife und eine Ausbildung machen, damit sie wenigsten einen Abschluss haben, wenn sie die Einrichtung verlassen müssen und nicht mehr unterstützt werden können, auch wenn es ggf. nicht der Abschluss ist, den die jungen Menschen erreichen können bzw. wollen (vgl. dazu Nugel 2021; Groinig u. a. 2019). In der Studie von Stefan Köngeter u. a. (2016) zeigt sich beispielsweise, dass jene Gruppe mit den höchsten Bildungsabschlüssen auch den größten Unterstützungsbedarf finanzieller Art für Ausbildung/Studium, bei den Lebenshaltungskosten und den bildungsbezogenen Gebühren hat (vgl. Köngeter u. a. 2016, S. 83). Maria Groinig u. a. können zudem sichtbar machen, dass „sich bei zahlreichen jungen Menschen in der Jugendhilfe Bildungs- und Ausbildungswege aufgrund biografischer Erfahrungen und Ereignisse verzögern. Es zeichnen sich Unterbrechungen und Umwege ab, was zur Folge hat, dass junge Menschen mit Jugendhilfeeferfahrungen oft mehr Zeit für Bildungswege benötigen als Gleichaltrige“ (Gronig u. a. 2019).

Folgende Zusammenhänge in den Daten der DJI-Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung lassen sich mit dem Anteil der Gymnasiast:innen herstellen: In ostdeutschen Bundesländern ist der Anteil der Gymnasiast:innen in den Einrichtungen signifikant höher als in den westdeutschen Bundesländern. Jene Einrichtungen, zu denen auch eine Schule/E-Schule gehört, haben einen signifikant geringeren Anteil an Gymnasiast:innen als jene Einrichtungen ohne Schule (mit Schule 4,3 %; ohne Schule 13,1 %). Eine mögliche Erklärung dafür wäre, dass Schulen in Verbindung mit Einrichtungen in der Regel keine weiterführenden Schulen sind, sondern oft Förderschulen mit dem Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung. Mit einem höheren Anteil Gymnasiast:innen in der Einrichtung geht auch einher, dass nach Einschätzung der Einrichtungen häufiger Hilfen nach § 41 SGB VIII vom Hauptbelegungsjugendamt bewilligt

werden. Dieser Befund könnte damit zusammenhängen, dass Hilfen auch über das 18. Lebensjahr hinaus bewilligt werden, wenn die jungen Menschen zu diesem Zeitpunkt ihre Schulausbildung noch nicht abgeschlossen haben und dies eine Begründung für eine Gewährung von Hilfen nach § 41 SGB VIII wäre.

Abschließend lässt sich festhalten, dass mit den Daten der Erhebung bei den Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung aktuellere Daten zum Anteil junger Menschen in stationären Hilfen zur Erziehung, die einen höheren allgemeinbildenden Abschluss haben oder anstreben, vorliegen. Knapp jeder zehnte junge Mensch geht demnach auf ein Gymnasium bzw. eine Schule, die den Abschluss eines Abiturs ermöglicht. Dieser Anteil liegt deutlich unter dem entsprechenden Anteil in der Bevölkerung.

17.2 Stellenwert der Förderung von Bildung aus der Sicht von Einrichtungen

In den letzten Jahren wird auch beleuchtet, welcher Einfluss den Einrichtungen bzw. Fachkräften bei der Unterstützung der Bildungsteilhabe und -wege der Kinder und Jugendlichen zukommt (vgl. Nugel 2021, S. 53 ff.). Fragen, die dabei eine Rolle spielen, sind z. B., welche Bedeutung die Fachkräfte den schulischen Belangen zuschreiben, wie sie die jungen Menschen unterstützen und fördern, welche Bildungsaspirationen sie den jungen Menschen zuschreiben, wie diese gegenüber den anderen Zielen der Kinder- und Jugendhilfe gewichtet werden und welche Ressourcen und Rahmenbedingungen den Einrichtungen zur Verfügung stehen.

Die Studie von Stefan Köngeter u. a. (2016) konnte aus der Perspektive von jungen Menschen zeigen, dass der Stellenwert von Bildung in den Einrichtungen als hoch eingeschätzt wird und sich die jungen Menschen mehrheitlich durch die Einrichtungen unterstützt fühlen (vgl. auch Nugel 2021). Dies ist ein interessanter Befund angesichts der erst allmählich zunehmenden Bedeutung in der Fachdebatte, muss aber auch keinen Widerspruch darstellen, denn es kann als Reaktion auf die sehr zentrale Bedeutung von Bildung und Schule in der Kindheits- und Jugendphase in der Gesellschaft angesehen werden und ist somit auch Teil der Frage des Gelingens von Hilfe. Und die Einrichtungen möchten Kinder und Jugendliche möglichst gut dabei unterstützen.

Die Einrichtungen stehen dabei vor durchaus nicht leicht zu bewältigenden Aufgaben: Einerseits sehen sie ihre Kinder und Jugendlichen möglicherweise mit Anforderungen von Seiten der Schulen konfrontiert, die diese aufgrund der Belastungen, denen sie persönlich ausgesetzt sind, oft nicht gut bewältigen können und möchten sie sowohl davor schützen als auch einen Gegenort für das Erleben alternativer Bildungserfahrungen bereitstellen. Andererseits haben die Einrichtungen auch ein Interesse daran, den jungen Menschen möglichst gute Startchancen zu bieten und versuchen, die Unterstützung, die eigentlich die Schule selbst

bereitstellen müsste, selbst zu leisten. Allerdings können für die Realisierung dieser Aufgaben auch strukturelle Hürden beschrieben werden, wie Helena Kliche und Vicky Täubig an verschiedenen Aspekten verdeutlichen. Sie nennen es eine Kultur des Mangels, die sich in fehlenden Lern- und Arbeitsmitteln, unzureichenden Ressourcen, z. B. für Hausaufgabenbetreuung, Elternsprechtage und die Kooperation mit Schule zeigt (Kliche/Täubig 2019).

In der Befragung wurden die Einrichtungen gebeten, einige Aussagen zum Stellenwert von Bildung und der Unterstützung der Bildung der jungen Menschen in der Einrichtung zu bewerten. An den Ergebnissen (vgl. Tab. 17.2) wird deutlich, dass von den meisten Einrichtungen die Förderung der (Aus-)Bildung der Kinder und Jugendlichen als eine ihrer Hauptaufgaben betrachtet wird. Lediglich acht Prozent der Einrichtungen schätzen das für sich als gar nicht oder eher nicht zutreffend ein. Dazu korrespondierend sehen es lediglich drei Prozent der Einrichtungen als zutreffend an, dass die (Aus-)Bildung der Kinder und Jugendlichen ausschließlich Sache der Herkunftseltern sei. Den Einrichtungen ist die Bildung der Kinder und Jugendlichen demnach wichtig. Ob sich die Bedeutung, die der Bildung und den Bildungsabschlüssen zukommt, in den letzten Jahren verändert hat, kann hiermit nicht gezeigt werden. Es ist aber bei der gesellschaftlichen Bedeutung, die dem Thema zukommt, anzunehmen, dass sich dies auch in den Einrichtungen niederschlägt.

Tab. 17.2: Einschätzung der Einrichtungen zur (Aus-)Bildung der Kinder und Jugendlichen in ihrer Einrichtung (Anteil der Einrichtungen in %)

	trifft voll zu	trifft eher zu	trifft eher nicht zu	trifft gar nicht zu
Wir sehen die Förderung der (Aus-)Bildung der Kinder und Jugendlichen als eine unserer Hauptaufgaben.	61%	32%	6%	2%
Wir tun alles, damit die Kinder und Jugendlichen einen möglichst hohen Schulabschluss erreichen.	43%	41%	13%	2%
Unsere Hauptaufgabe besteht darin, die Kinder und Jugendlichen bei der Bewältigung von Krisen und Notlagen zu unterstützen. Der Schulabschluss ist demgegenüber für uns nachrangig.	13%	25%	46%	16%
Nur wenn die Kinder und Jugendlichen selbst Interesse an ihrer (Aus-)Bildung haben, können wir sie dabei unterstützen.	11%	40%	35%	13%
Wir haben nicht ausreichend Zeit, die Kinder und Jugendlichen in (Aus-)Bildungsfragen zu unterstützen.	3%	14%	33%	50%
Die Unterstützung des Bildungsweges unserer Kinder und Jugendlichen ist ausschließlich Sache der Herkunftseltern.	1%	2%	28%	70%

Lesebeispiel: 61 % der Einrichtungen stimmen der Aussage voll zu, dass sie die Förderung der (Aus-)Bildung der Kinder und Jugendlichen als eine ihrer Hauptaufgaben betrachten.

n=446-461

Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2019

Immerhin 84 Prozent der Einrichtungen sehen es als voll oder eher zutreffend an, dass sie alles tun, damit die Kinder und Jugendlichen einen möglichst hohen Schulabschluss erreichen können. Allerdings fällt die volle Zustimmung bei dieser Aussage nicht ganz so hoch aus wie bei der Aussage, dass die (Aus-)Bildung als eine der Hauptaufgaben betrachtet wird: Voll stimmen 43 Prozent zu, und der Anteil der eher zustimmenden Einrichtungen beträgt 41 Prozent. Als Erklärung für diese nicht uneingeschränkt erfolgende Zustimmung bietet sich an, dass die Einrichtungen sich mit Hürden bei der Umsetzung dieses Ziels konfrontiert sehen und sie nur eingeschränkt unterstützen können oder mit dem Ziel (möglichst hoher Schulabschluss) nicht uneingeschränkt übereinstimmen. Martin Nugel sieht in seiner Untersuchung Hinweise darauf, „dass die Befragten einen höheren formalen Schulabschluss als jenseits des möglich Erreichbaren bzw. im Hinblick auf andere Herausforderungen (Bewältigung, Stabilisierung) Sinnvollen ansehen“ (Nugel 2021, S. 59). In der Studie von Stefan Köngeter u. a. (2016) zeigt sich eine Diskrepanz zwischen den Erwartungen der Jugendlichen und denen des Personals. Die Erwartungen der Fachkräfte sind im Hinblick auf die Ambitionen der jungen Menschen, eine Hochschule zu besuchen, am geringsten im Vergleich zu anderen Abschlüssen.

Dass die Einrichtungen das Ziel der Bildungsförderung in Relation zu den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nicht als erstes Ziel betrachten, wird an den Antworten auf die Aussage „Unsere Hauptaufgabe besteht darin, die Kinder und Jugendlichen bei der Bewältigung von Krisen und Notlagen zu unterstützen. Der Schulabschluss ist demgegenüber für uns nachrangig“ deutlich. Fast zwei von fünf Einrichtungen stimmen dem voll oder eingeschränkt zu.

Einen Hinweis auf fehlende Ressourcen bietet die Aussage „Wir haben nicht ausreichend Zeit, die Kinder und Jugendlichen in (Aus-)Bildungsfragen zu unterstützen“. Dieser stimmen immerhin 17 Prozent der Einrichtungen voll oder eingeschränkt zu. Das heißt, diese Einrichtungen würden die jungen Menschen gern mehr unterstützen, aber die Rahmenbedingungen lassen dies nicht zu. Zur Perspektive der Jugendlichen liegen Ergebnisse aus der Studie von Stefan Köngeter u. a. (2016) vor. Die Jugendlichen nehmen insgesamt eine große Unterstützung seitens des Personals wahr. Am höchsten schätzen die Qualifikationsnützlichen, also nicht die Qualifikationsmotivierten, die erhaltene Unterstützung ein. Möglicherweise passt bei dieser Gruppe die Erwartung mit der erhaltenen Unterstützung am besten zusammen. Zudem gibt es Hinweise auf einen Aspekt der Unterstützung: die Vernetzung mit der Schule. Jugendliche auf der Förderschule schätzen die Vernetzung zwischen der Einrichtung und der Schule am höchsten ein. Die Qualifikationsmotivierten, zu denen auch die Gymnasiast:innen gehören, schätzen die Vernetzung geringer ein (Köngeter u. a. 2016, S. 86; zu Gründen dafür auch Kliche/Täubig 2019, S. 45).

Zusammenhänge zwischen dem Anteil der Gymnasiast:innen in der Einrichtung und den Einschätzungen zur (Aus-)Bildung der Kinder und Jugendlichen sind nicht vorhanden.

Es lässt sich auf Basis dieser Ergebnisse festhalten, dass die Unterstützung der (Aus-)Bildung seitens der Einrichtungen von den meisten als bedeutsam eingeschätzt wird. Die Einrichtungen sehen die Unterstützung der (Aus-)Bildung als eine ihrer Hauptaufgaben an. Die meisten Einrichtungen zählen dazu auch die Unterstützung für das Erreichen eines möglichst hohen Schulabschlusses. Die Mehrheit der Einrichtungen sieht zudem keinen Vorrang der Bewältigung von Krisen und Notlagen, was den zentralen Stellenwert der (Aus-)Bildung weiter unterstützt. Es zeigt sich aber auch, dass die Unterstützung der Kinder und Jugendlichen durch fehlende Zeit begrenzt wird.

17.3 Schulen als Teil von Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung

Zu den Angeboten eines Teils der stationären Hilfen zur Erziehung gehören auch Schulen. Eine bundesweit einheitliche Bezeichnung haben diese Schulen nicht, was auch in den verschiedenen Konstellationen begründet ist, die sich gesetzlich, inhaltlich und organisatorisch hinter dieser spezifischen Schulform verbergen. Sie werden z. B. als Heimschulen oder Schulen der Heimerziehung, Erziehungshilfe-Schulen bzw. Schulen für Erziehungshilfe (E-Schulen) bezeichnet.

Mit diesen Schulen wird etwas unter einem Dach organisiert, was sonst institutionell getrennt ist und sich stark hinsichtlich der Zielsetzungen, der Zuständigkeiten (Land, Kommune), den Rechtsgrundlagen und den fachlichen Handlungslogiken unterscheidet. Sichtbar wird diese starke Differenz beispielsweise darin, dass die Kooperation beider Bereiche für die Beteiligten herausfordernd ist und als oft nicht gelingend angesehen werden kann. Zudem sieht sich die Kinder- und Jugendhilfe der Aufgabe gegenüber, Verantwortung für jene jungen Menschen zu übernehmen, denen die Schule – zumindest temporär – nicht gerecht wird (z. B. junge Menschen, die nicht zur Schule gehen oder aus der Schule ausgeschlossen werden, Schüler:innen, bei denen ein Schulausschluss droht). Eine Schwierigkeit kann zudem darin bestehen, dass Lernarrangements im bestehenden Schulsystem nicht so auf die individuellen schulischen und nicht-schulischen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in Fremdunterbringung zugeschnitten sind, wie es deren Bedarf entspräche. Schulische Probleme sind auch ein Hintergrund für die Unterbringung in einer Einrichtung, auch wenn dieser im Vergleich zu anderen Gründen deutlich seltener angegeben wird (vgl. Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2019, S. 74).

Für diese beschriebenen Konstellationen existieren unterschiedliche, auch präventiv ausgerichtete Angebote in der Kinder- und Jugendhilfe, mit denen Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung selbst Beschulung (in Kooperation mit bestehenden Schulen) oder Schulen organisieren, um auf die vielfältigen schulischen Förderbedarfe eines Teils ihrer Kinder und Jugendlichen (z. B. Reintegration in

das Schulsystem) zu reagieren (vgl. von Oppen/Kantak/Gursch 2023). Organisatorisch unterscheiden sich, wie die Autor:innen aufzeigen, die verschiedenen Angebote danach, ob die jungen Menschen weiterhin Teil einer kooperierenden Schule sind oder die Schule in Trägerschaft des Jugendhilfeträgers organisiert wird. Letztere sind Teil des Schulsystems, bieten prinzipiell die gleichen Unterrichtsinhalte an und mit dem Besuch wird auch die Schulpflicht erfüllt. Allerdings sind auch diese Schulen in vielen Fällen keine reinen „Heimschulen“ in dem Sinne, dass nur Kinder und Jugendliche aus der Einrichtung diese Schule besuchen. Bekannt ist zumindest, dass in den in Einrichtungen organisierten Förderschulen auch junge Menschen von außerhalb der Einrichtung beschult werden (vgl. Brinks/Hensen 2023; Willmann 2005).²⁰²

Sabrina Brinks und Gregor Hensen (2023, S. 68) systematisieren bezogen auf den Fall, dass Schule in Einrichtungen organisiert wird („Schulen der Heimerziehung“), wiederum drei Formen: Schule und Einrichtung haben denselben Träger (1), die Schule befindet sich auf dem Heimgelände, aber beide haben nicht denselben Träger (2), und Kinder und Jugendliche werden in Reintegrationsklassen, die sich in der Einrichtung befinden, temporär beschult, aber es existiert keine Schule im eigentlichen Sinne in der Einrichtung (3).

Historisch gesehen ist diese Verbindung aus Schule und Heimeinrichtung eher die Regel als die Ausnahme. Insbesondere große Heime, in denen es lange Zeit üblich war, Kinder und Jugendliche unterzubringen, betrieben oft eine eigene Schule (vgl. Freigang/Wolf 2001, S. 40 f.; Eller/Janitzek 1979), auch wenn dazu aus der Perspektive der Kinder- und Jugendhilfe keine Zahlen existieren.²⁰³ Für die Integration von Schulen in die Einrichtung können organisatorische und geografische Gründe ausschlaggebend gewesen sein, z. B. weil dies dem sozial-reformerischen Anspruch der Einrichtungen entsprach, aufgrund der ländlichen Lage die Wege für den Besuch einer anderen Schule für die jungen Menschen zu weit waren, weil es aufgrund der Größe der Einrichtung genügend Kinder und Jugendliche gab, für die es sich lohnte, eine eigene Schule zu betreiben oder weil dadurch die Kontrolle über die Kinder und Jugendlichen in allen Lebensbereichen besser möglich war. Heimschulen wurden zudem als die letzte Auffangstation für jene jungen Menschen angesehen, die wegen Verhaltensproblemen an anderen Schulen als nicht haltbar angesehen wurden und deren schulische Auffälligkeiten sogar dazu führten, dass eine Heimunterbringung als letztes Mittel als

202 Da eine Schule zwar einer Einrichtung angegliedert sein kann, sich allerdings nicht in gleicher Trägerschaft wie die Einrichtung befinden muss, unterscheidet Willmann (2007) „Schulen am Heim“ und „Heimschulen“.

203 Eller/Janitzek (1979, S. 90 f.) gehen bei ihrer Interpretation der Daten des Statistischen Bundesamtes der Jahre 1970 bis 1975 zur Zahl der Schüler:innen für Verhaltensgestörte in der BRD davon aus, dass der größere Teil der Kinder und Jugendlichen in Heimschulen und nicht in öffentlichen Schulen unterrichtet wird, weil sie in privaten Schulen (und damit vermutlich weitestgehend Heimschulen) erfasst wurden.

notwendig angesehen wurde (vgl. Eller/Janitzek 1979). Die Autor:innen machen an verschiedenen Aussagen der Fachdiskussion und politischer Positionen der Zeit auch deutlich, dass die Heimschule als Normalfall für junge Menschen im Heim angesehen wurde. In den letzten 30 bis 40 Jahren, in denen sich zum einen die inhaltliche Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe verändert hat und sie sich zum anderen auch organisatorisch hin zu kleineren, dezentralen Wohneinheiten entwickelt hat, verändert sich auch die Notwendigkeit bzw. Möglichkeit, eine Schule auf dem Gelände der Einrichtung für die Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung zu betreiben. Aber auch heute können diese zuvor genannten Gründe (z. B. eine gewisse Sogwirkung oder bessere Kontrolle über die Kinder und Jugendlichen) weiterhin ausschlaggebend sein, dass Kinder und Jugendliche in die heimeigene Schule gehen.

Ein Grund dafür, dass Schulen in Verbindung mit stationären Hilfen in der Fachdiskussion lange unsichtbar waren, ist ihre Verortung – zumindest eines Teils dieser Schulen – im Schnittbereich zwischen (Förder-)Schulwesen und stationärer Erziehungshilfe. Aus wissenschaftlicher Perspektive der Sonderpädagogik gibt es eine vergleichsweise geringe Auseinandersetzung mit diesem Schultyp²⁰⁴ bzw. dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung (vgl. Müller/Stein 2013). Dieser ist durchaus umstritten, mindestens wird er als ein „Sorgenkind“ (Garz 2004) betrachtet und seine Existenzberechtigung hinterfragt (vgl. für einen Überblick Willmann 2005). Um einen quantitativen Anhaltspunkt zu haben, wie viele Schulen es bundesweit gibt, muss auf die zuletzt stattgefundene empirische Erhebung bei allen Schulen mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung bzw. Schulen für Erziehungshilfe 2004/2005 zurückgegriffen werden (vgl. im Folgenden Willmann 2005, S. 446). Zu diesem Zeitpunkt existierten 397 Schulen mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung bzw. Schulen für Erziehungshilfe. Davon machten die Heimschulen 37 Prozent aus (absolut 145). Gegenüber 1992 bedeutete dies einen Rückgang der Heimschulen bei gleichzeitigem Anstieg der Schulen insgesamt (vgl. Willmann 2005: Anzahl Heimschulen 180, Anteil 65 %). 68 Prozent der Heimschulen nahmen 2005 externe Schüler:innen auf, und der Anteil der Externen war sogar höher als der Anteil der jungen Menschen aus der Einrichtung. Eine Prognose über die weitere Entwicklung nach 2005 ist nur schwer möglich. Seither hat sich zumindest nach Daten der Kultusministerkonferenz (KMK) – bei zwar etwa gleichbleibender Anzahl der Förderschüler:innen insgesamt – der Anteil der Kinder und Jugendlichen mit einem emotionalen und sozialen Förderbedarf deutlich erhöht (vgl. Liesebach 2020), allerdings gibt es keine einfachen Erklärungen für diesen Anstieg, und somit lassen sich daraus auch keine Hinweise auf die seit 2005 stattgefundene Entwicklung hinsichtlich der Schulen ableiten.

204 Die Bezeichnungen der Schulen variieren von Bundesland zu Bundesland.

Aus Perspektive der Kinder- und Jugendhilfe sind Schulen für Erziehungshilfe bzw. Heimschulen bislang auch nicht im Blick. Dies kann daran liegen, weil sie zum einen mindestens teilweise zu einem anderen System gehören (Schule) und zum anderen ein Teil eines sehr großen Angebotsspektrums der Hilfen zur Erziehung sind. Empirisch kann aus Perspektive der Kinder- und Jugendhilfe nicht nachvollzogen werden, an welchen Schulen Heimkinder unterrichtet werden und wie viele Heimschulen bzw. an Einrichtungen angegliederte Schulen es gibt (vgl. auch Brinks/Hensen 2023). Es existieren keine empirischen Daten, die darüber Auskunft geben, welcher Art die Schulen in Einrichtungen stationärer Hilfen sind (Grundschule, Förderschule, weiterführende Schule, berufliche Schule), welche Altersjahrgänge unterrichtet werden, ob und welche Abschlüsse erworben werden können und welche Trägerschaft diese Schulen haben. Unbekannt ist auch, wie oft in diesen Schulen ausschließlich Kinder und Jugendliche der Einrichtung bzw. des Trägers unterrichtet werden oder auch Schüler:innen von extern in diese Schulen gehen. Darüber hinaus gab es bislang wenig fachliche Auseinandersetzung über die Notwendigkeit eines solchen Angebots, die Ausgestaltung und die Herausforderungen, die mit diesem Angebot aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe einhergehen (vgl. z. B. zum Thema Kooperation zwischen Heim und Heimschule Rumpf 2001), was sich aber seit Kurzem ändert (vgl. den Band von Kliche/Täubig 2023).

In den DJI-Erhebungen bei stationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung wurde seit 2009 erhoben, ob zu den Angeboten der stationären Einrichtung auch eine Schule/E-Schule gehört. 2019 trifft das bundesweit auf acht Prozent der Einrichtungen zu. Der Anteil der Einrichtungen mit einer Schule unterscheidet sich 2014 von dem in den Jahren 2019 und 2009. Während er sowohl 2019 als auch 2009 jeweils acht Prozent beträgt, liegt er 2014 deutlich höher bei 15 Prozent. Auch im Panelvergleich bleibt dieser Unterschied bestehen. Abgesehen davon, dass keine fachlichen oder trägerbezogenen Entwicklungen bekannt sind, die eine solche Schwankung erklären können, liegt es nahe, dass kleine Veränderungen der Abfrage und die Veränderungen des Verständnisses von Einrichtungen (vgl. auch Kap. Einleitung) den Hintergrund für diese Unterschiede bilden.²⁰⁵

Empirisch lassen sich – in allen Erhebungsjahren – einige Merkmale von Einrichtungen mit eigenen Schulen identifizieren. So sind es signifikant häufiger große Einrichtungen, die eine Schule zu ihrem Angebot zählen. Einrichtungen mit einer zugehörigen Schule sind rein rechnerisch im Durchschnitt mehr als doppelt so groß (Einrichtungen mit einer Schule haben im Durchschnitt 79

205 Ob zur Einrichtung auch eine Schule gehört, wurde in jeder der drei Erhebungen minimal anders abgefragt. In der Erhebung 2009 wurde bei der Frage danach, welche Angebote die Einrichtung unterbreitet noch nicht nach stationär und ambulant unterschieden wie in den beiden darauffolgenden Erhebungen. In der Erhebung 2019 wiederum wurde das Angebot einer Schule mit dem Item „Schule/E-Schule“ abgefragt. Zuvor lediglich mit „Schule“.

Plätze und Einrichtungen ohne Schule 30 Plätze). Einrichtungen mit eigener Schule sind zudem häufiger in westdeutschen als in den ostdeutschen Bundesländern verbreitet, der Unterschied ist statistisch jedoch nicht signifikant. Nach Bundesländern betrachtet ist 2019 in Baden-Württemberg der Anteil solcher Einrichtungen mit Abstand am größten (29%). Als nächstes Bundesland folgt Hessen mit 13 Prozent. Weiterhin ist ein statistisch bedeutsamer Zusammenhang mit dem Gründungsjahr der Einrichtung erkennbar: Haben Einrichtungen eine Schule, dann sind sie im Durchschnitt mehr als 40 Jahre älter als Einrichtungen ohne Schule (im Durchschnitt sind die Einrichtungen 1981 gegründet worden, Median: 1995). Dies ist ein Hinweis darauf, dass die organisatorische Verbindung aus Schule und stationärem Angebot vor allem historisch begründet ist und in den meisten Fällen nicht das Ergebnis neu geschaffener Angebote darstellt. Nach der Trägerschaft betrachtet zeigen sich weitere signifikante Zusammenhänge: Einrichtungen in Trägerschaft von Stiftungen und Körperschaften öffentlichen Rechts bieten auch signifikant häufiger eine Schule selbst an.

In der aktuellen Diskussion um die Förderung inklusiver Beschulung sind Schulen mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung bzw. Heimschulen weniger im Blick (vgl. Müller 2013). Laut KMK (2000) richtet sich das Angebot an „Schülerinnen und Schüler, bei denen wegen stark reduzierter Gruppenfähigkeit, ausgeprägter Schulumüdigkeit, sich wiederholender Misserfolgserlebnisse, fehlender Lernmotivation, Perspektivlosigkeit oder erheblicher Lern- und Leistungsprobleme die üblichen pädagogischen oder sonderpädagogischen Maßnahmen nicht ausreichen“ (Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland 2000, S. 10). Dies sind alles Problemkonstellationen, die sich auf das System Schule beziehen, deren Behebung es aber häufig nicht leistet oder leisten kann. Somit entsteht ein Paradox, dass nur dann aufgelöst werden kann, wenn die Schulen in die Lage versetzt werden, auch Kinder mit solchen Verhaltensauffälligkeiten angemessen zu beschulen. Die Schulen in stationären Hilfen sind dabei Teil dieses Paradoxes: Sie versuchen, mit ihrem exklusiven Angebot zumindest die Chance zu eröffnen, dass die Schüler:innen wieder einen Zugang zum allgemeinen Schulsystem erhalten, da aufgrund der schweren Belastungen, die die Kinder haben und der Tatsache, dass sie oft jahrelang keine Schule besucht haben, die allgemeinen Schulen oft kein geeigneter Beschulungsort sind (vgl. Brinks/Hensen 2023). Zugleich kritisieren z. B. Helena Kliche und Vicki Täubig (2019), dass die Schulen „gegenüber dem Regelschulsystem eine Entlastungsfunktion übernehmen und durch Förderbeschulung evtl. eine Teilhabe am Bildungserfolg erschweren“ (ebd., S. 52). Eine Kinder- und Jugendhilfe, die sozialräumlich ausgerichtet ist, Netzwerke von Kindern und Jugendlichen fördern und erhalten sowie auf die Selbstständigkeit vorbereiten will, die auch weiterführende Bildungswege von Kindern und Jugendlichen unterstützt sowie inklusiv ist, müsste die Beschulung von Kindern und

Jugendlichen im Regelschulsystem stärker fördern. Gleichzeitig stößt sie dabei an die Grenzen des Schulsystems.

17.4 Resümee – Hoher Stellenwert von (Aus-)Bildung und Anteil junger Menschen mit (angestrebtem) Abitur gering

Dieses Kapitel hat sich mit drei ausgewählten Aspekten, die alle das Thema Bildung betreffen, beschäftigt. Mit der Erhebung existiert wieder eine aktuellere Datenbasis zum Anteil junger Menschen in stationären Hilfen zur Erziehung, die einen höheren allgemeinbildenden Abschluss haben oder anstreben. Mit knapp zehn Prozent liegt dieser Anteil deutlich unter dem entsprechenden Anteil in der Bevölkerung. Somit stellt sich die Frage danach, wie der Anteil junger Menschen erhöht werden kann bzw. wie junge Menschen auch durch die Einrichtungen noch besser unterstützt werden können, höhere allgemeinbildende Bildungsabschlüsse zu erwerben. Wie allgemeine Jugendstudien zeigen, können junge Menschen in der Zeit der Schule und Ausbildung oft auch lange bis ins dritte Lebensjahrzehnt hinein auf finanzielle und praktische Unterstützung sowie Beratung der eigenen Familie zurückgreifen. Dies können junge Menschen in Einrichtungen häufig nicht, und die Einrichtungen selbst können diese Unterstützung auch nicht in dem Maß leisten (z. B. hinsichtlich der Ausstattung mit Rechner und Bildungsmaterialien oder auch im Hinblick auf spezifische Beratung für die höhere allgemeinbildende Schulausbildung). Von den Einrichtungen wird auch darauf aufmerksam gemacht, dass die Ausstattung mit digitalen Geräten und W-LAN und die entsprechende Betreuung der Ausstattung nicht dem dafür notwendigen Stand entspricht (vgl. Kap. 18), was eine weitere Einschränkung bedeuten kann.

Wie die Positionierungen der Einrichtungen zu verschiedenen Aussagen die Bedeutung der (Aus-)Bildung betreffend zeigen, kommt diesem Thema in den Einrichtungen ein hoher Stellenwert zu. Die Mehrheit der Einrichtungen sieht zudem keinen Vorrang der Bewältigung von Krisen und Notlagen. Die Einrichtungen machen dadurch auch deutlich, dass sie die (Aus-)Bildung der jungen Menschen als bedeutsam für die gesellschaftliche Teilhabe betrachten. Es zeigt sich aber auch, dass es häufig an Zeit fehlt, um die Kinder und Jugendlichen ausreichend unterstützen zu können.

Mit der Erhebung konnten zu einem dritten bildungsbezogenen Aspekt neue Daten vorgelegt werden. Acht Prozent der Einrichtungen betreiben eigene Schulen. Allerdings fehlen weitere Daten zur Art der Schulen und deren Schüler:innen aus Perspektive der Kinder- und Jugendhilfe. Die Frage, ob und wie diese Form der Beschulung gut gelingt, gewinnt im Zuge der gesellschaftlichen Bestrebungen, die Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung voranzutreiben, weitere Bedeutung.

18 Umgang mit digitalen Medien

Junge Menschen wachsen heute in Lebenswelten auf, in denen Digitalität eine Selbstverständlichkeit ist. Dies gilt auch für junge Menschen, die in Einrichtungen stationärer Hilfen aufwachsen. In diesem Hilfesetting kommt digitalen Medien darüber hinaus eine besondere Bedeutung als Brücke zur Lebenswelt außerhalb der Einrichtung zu (vgl. Behnisch/Gerner 2014). Dies zeigte sich besonders während der Corona-Pandemie, wo andere Formen des Kontakts stark eingeschränkt waren. In der Folge dieser Erfahrung wurde sowohl von Fachverbänden als auch Betroffenenvertretungen der Blick auf das Thema Digitalisierung in stationären Einrichtungen gelenkt. Es wurden bessere Zugänge zu digitalen Sphären sowohl für Einrichtungen als auch für die in diesen lebenden jungen Menschen gefordert (vgl. z. B. AFET u. a. 2021; LandesHeimRat Bayern 2020). Fragen der Digitalisierung stehen dabei in besonderem Maße in dem für sozialpädagogische Kontexte konstitutiven Spannungsverhältnis zwischen der Förderung von Selbstbestimmung und der Ermöglichung von Erfahrungen einerseits sowie dem Schutz junger Menschen vor Gefahren andererseits (vgl. grundlegend Brumlik 1992).

Vor dem skizzierten Hintergrund werden in diesem Kapitel – nach einer Einführung zur Bedeutung digitaler Medien für junge Menschen und für stationäre Hilfen – empirische Befunde der DJI-Befragung von Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2019 zur Bereitstellung eines Internetzugangs, zur Ausstattung mit Hard- und Software, zur Regulierung der Mediennutzung und zu unterschiedlichen digitalisierungsbezogenen Einschätzungen von Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung vorgestellt. Letztere beziehen sich auf die allgemeine Beurteilung von Chancen und Risiken der Digitalisierung, zu Fragen der Medienerziehung, zur Einschätzung der Medienkompetenz der Mitarbeitenden sowie zu wahrgenommenen Ängsten der Mitarbeitenden.

18.1 Digitalität der Lebenswelt junger Menschen

Digitale Medien sind heute ein selbstverständliches Element der Lebenswelt junger Menschen. So leben nahezu alle Jugendlichen in Haushalten mit einem (mobilen) Internetanschluss und besitzen ein Smartphone (vgl. MPFS 2022). Die Bedeutung digitaler Medien zeigt sich zudem darin, dass Jugendliche durchschnittlich dreieinhalb Stunden online sind (ebd.), überwiegend mit dem eigenen Smartphone (vgl. MPFS 2018). Auch etwa zwei Fünftel der Kinder zwischen sechs und zwölf Jahren besitzen ein eigenes Smartphone (MPFS 2019). Die Ergebnisse des DJI-Surveys AID:A zeigen weiter, dass bereits über ein Zehntel der

Vierjährigen ein Smartphone nutzt. Dieser Anteil steigt bei den Achtjährigen auf ein Viertel und bei den Elfjährigen auf drei Viertel (vgl. Naab 2021). Dabei stellt das Handy zwar das zentrale, keinesfalls aber das einzige digitale Medium dar, das Kinder und Jugendliche nutzen (ebd.; MPFS 2022, 2019).

Zugang zum Internet und zu digitalen Geräten sind dabei lediglich die materiellen Voraussetzungen für das eigentlich relevante Phänomen der Digitalisierung und Digitalität der Lebenswelt.²⁰⁶ Sie gehen einher mit sozialen, psychischen und materiellen Transformationen der Gesellschaft und somit auch veränderten Modi der Kommunikation, Sozialisation und Teilhabe. Friedrich Krotz (2020, S. 31) führt dazu aus: „Der soziale und kulturelle Wandel ist aber keine unmittelbare Folge des technischen Wandels, sondern hängt von der Organisation und Institutionalisierung der Technik in der Gesellschaft, von rechtlichen, ökonomischen, sozialen und kulturellen Bedingungen und insbesondere auch davon ab, wie die Menschen mit diesen Techniken umgehen“. Für junge Menschen sind digitale Medien und der Umgang mit diesen heute ein selbstverständliches und unhinterfragtes Element der Lebenswelt (vgl. Tillmann 2020). Sozialisation und Vergesellschaftung, d. h. das Hineinwachsen, das Verstehen und die Teilhabe an Gesellschaft vollziehen sich heute zu großen Teilen vermittelt über digitale Medien. So bieten, nicht erst seit der Corona-Pandemie, im Kontext der schulischen, akademischen und beruflichen Ausbildungen digitale Medien Zugänge zu relevanten Wissensressourcen (vgl. MPFS 2020b; Livingstone u. a. 2011); junge Menschen pflegen über digitale Medien Kontakte innerhalb und mit zunehmendem Alter auch außerhalb der Familie, besonders zu Peers (vgl. Tran/Gaupp 2021);²⁰⁷ schließlich erfolgen soziale Positionierungen in hohem Maße im digitalen Raum, wobei besonders soziale Medien vielfältige Möglichkeiten der Identitätskonstruktion über Selbstnarrationen bieten (vgl. z. B. Tillmann 2020; Zorn/Schluchter/Bosse 2019). Entsprechend folgert Dieter Spanhel (2020, S. 107) für die sich in digitalen Medien eröffnenden Spielräume, diese seien „für die jungen Leute lebens- und entwicklungsnotwendig, um mit ihren kleineren oder größeren alltäglichen Problemen, Sorgen, Nöten oder Konflikten fertigzuwerden oder an der Bewältigung ihrer Entwicklungsaufgaben, z. B. am Aufbau einer eigenen Wertordnung zu arbeiten oder relativ gefahrlos ihre Identität erproben, korrigieren

206 Digitalisierung meint, wie nachfolgend unter Rekurs auf Friedrich Krotz (2007; 2020) beschrieben, einen umfassenden Mediatisierungsprozess, in dem digitale Medien an Bedeutung gewinnen und der mit weitreichenden gesellschaftlichen Transformationen verknüpft ist. Digitalität meint demgegenüber das *Leben* in Post-Digitalen-Lebenswelten, in denen digitale und analoge Elemente selbstverständlich miteinander verknüpft sind und Beziehungen durch digitale Medien in spezifischer Weise strukturiert sind (vgl. z. B. Stalder 2016).

207 Besonders Peerkontakten wird eine große Rolle für die Sozialisation, Persönlichkeitsentwicklung und den Kompetenzerwerb junger Menschen zugeschrieben (vgl. Tran/Gaupp 2021).

und festigen zu können“. Diese Bedeutung digitaler Medien ist während der Corona-Pandemie, in der zahlreiche kommunikative Praxen (Bildung, Peerkontakte etc.) verstärkt in digitale Sphären verlagert wurden, weiter angestiegen (vgl. z. B. MPFS 2020b). Besonders, auch öffentlich thematisiert wird dabei die Nutzung digitaler Medien im Kontext der Schule (Homeschooling), die sowohl für Kinder, Jugendliche und deren Erziehende als auch für Lehrende mit zahlreichen Herausforderungen verknüpft waren (vgl. z. B. MPFS 2020b, Helm/Huber/Loisinger 2021).

18.1.1 Digitale Teilhabe und digitale Ungleichheit

Als Elemente der Lebenswelt prägen digitale Medien den Alltag junger Menschen. Der Zugang zu digitalen Medien hat daher großen Einfluss auf die Möglichkeiten des Agierens und der Gestaltung der eigenen Lebenswelt. Somit moderieren der Zugang und die Nutzung digitaler Medien in grundlegender Weise die Möglichkeiten zu sozialer Teilhabe. Mangelnder Zugang zu digitalen Medien markiert damit eine bedeutende Dimension sozialer Ungleichheit (vgl. Deutscher Bundestag 2017, S. 327). In der Fachdiskussion werden im Kontext digitaler Medien unterschiedliche Formen der Ungleichheit und Benachteiligung unterschieden (vgl. Iske/Kutscher 2020): Digitale Spaltung bezeichnet Ungleichheiten beim Zugang zu Medien – sei dies aufgrund fehlender materieller Möglichkeiten oder fehlender Motivation zur Mediennutzung. Als digitale Ungleichheit werden Unterschiede in der Nutzung digitaler Medien bezeichnet. Ungleichheiten resultieren auch aus der Struktur des Internets und den Algorithmen hinter Onlinediensten. So bestimmt das frühere Verhalten im Internet, welche Inhalte und damit auch welche Teilhabeoptionen Internetnutzer:innen geboten werden (vgl. Zorn 2017). Nicht nur die Nicht-Nutzung, sondern auch die Nutzung digitaler Medien kann demnach zu Benachteiligungen führen (vgl. Iske/Kutscher 2020, S. 119 ff.).

Dem Digital Index 2020/2021 zufolge ist die digitale Spaltung und Ungleichheit in den vergangenen Jahren zurückgegangen (Initiative D21 e. V. 2021). Gleichwohl zeigt beispielsweise eine Studie von Torsten Lietzmann und Claudia Wenzig (2020), dass ein Viertel der Familien mit SGB II-Bezug keinen Computer mit Internetzugang besitzt. Auch die Art bzw. Inhalte der Nutzung digitaler Medien variieren in Abhängigkeit vom sozioökonomischen Status der Familien und vom Bildungsstand. Auch zeigen Eltern mit höherem Bildungsstand insgesamt ein größeres Interesse an digitalen Medien. Es liegt nahe, dass Ungleichheiten in der Nutzung und Nutzungsweise digitaler Medien und damit auch unterschiedliche Teilhabechancen bzw. Benachteiligungen weitergegeben werden (vgl. auch Livingstone u. a. 2011).

Je größer die Bedeutung von digitalen Medien in der Lebenswelt junger Menschen wird, desto bedeutsamer werden Formen der digitalen Ungleichheit und

Benachteiligung. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die Corona-Pandemie digitale Ungleichheiten noch verstärkt hat (vgl. Langmeyer u.a. 2020, S. 31 ff.).

18.1.2 Chancen und Risiken digitaler Medien

Als selbstverständliches Element der Lebenswelt junger Menschen bieten digitale Medien zahlreiche Chancen und sind Voraussetzung für soziale Teilhabe. Wie beschrieben ermöglichen sie soziale Kontakte und Beziehungen, bieten Räume für die Persönlichkeitsentwicklung, unterstützen die Aneignung der Umwelt, indem sie Informationen bereitstellen und Bildungserfahrungen ermöglichen, und bieten vielfältige Chancen der Unterhaltung, des Spiels und der Regeneration. All dies kann nicht nur die Chance sozialer Teilhabe, sondern auch das Wohlbefinden fördern. Daneben bergen digitale Medien – wie alle Technologien – auch spezifische Risiken. Diese können aus den Inhalten selbst, aus dem Nutzungsverhalten junger Menschen sowie der Mediennutzung Dritter resultieren (für Systematisierungen vgl. z.B. Wood 2021; Livingstone/Haddon 2009). Chancen des Internets sehen Sonia Livingstone und ihre Kolleg:innen in den Bereichen Bildung, Beteiligung, Kreativität sowie Identität und Beziehung. Die Risiken der Internetnutzung systematisieren sie einerseits nach den vier Inhaltsbereichen Gewalt, Sexualität, Werte und Kommerz sowie andererseits gefährdenden Inhalten (Kinder als Nutzer), Kontakten (Kinder als Beteiligte) und Verhaltensweisen (Kinder als Handelnde).²⁰⁸

Als eine wesentliche Gefahr digitaler Medien gilt Cyber-Mobbing (vgl. schon DIVISI 2014), wobei der Anteil der jungen Menschen, die schon einmal Opfer von Beleidigungen oder falschen Behauptungen in digitalen Medien (Handy/Internet) geworden sind, gegenüber den Vorjahren angestiegen ist (MPFS 2020 b, S. 60). Die Konfrontation mit gefährdenden Inhalten, etwa mit Hassbotschaften, Fake News, extremistischen politischen Ansichten und Verschwörungstheorien, stellt ein weiteres Risiko digitaler Medien dar (vgl. MPFS 2022, S. 53 ff.). Auch unter den im Rahmen der KIM-Studie 2018 befragten Sechs- bis Zwölfjährigen geben immerhin fünf Prozent an, unangenehme Leute in sozialen Medien getroffen zu haben. Etwa ein Zehntel der Kinder ist – dies bestätigen sowohl die befragten Kinder als auch die befragten Erziehenden – auf „ungeeignete“ (gewalttätige,

208 Gefährdende sexualisierte Inhalte sind etwa pornografische Darstellungen; gefährdende Inhalte mit Wertbezug können rassistische Inhalte sein. Gefährdende aggressive Kontakte können Belästigungen sein, gefährdende kommerzielle Kontakte sind der kommerzielle Missbrauch persönlicher Daten. Zu den gefährdenden Verhaltensweise zählen die Autor:innen Urheberrechtsverletzungen (kommerziell) oder Mobbing (vgl. Livingstone u. a. 2011, S. 13). Auch die bereits genannten Chancen des Internets (Bildung, Beteiligung, Kreativität, Identität und Beziehung) systematisieren Livingstone und Haddon (2009, S. 10) entlang der Bereiche Inhalt, Kontakt und Verhalten.

pornografische oder extremistische) Inhalte gestoßen (vgl. MPFS 2019, S. 60 ff.). In oder über digitale Medien können Kinder und Jugendliche zudem zu Opfern sexualisierter Gewalt werden. Darüber hinaus werden sie auch zunehmend als Täter:innen solcher Straftaten im digitalen Raum identifiziert (vgl. PKS 2023). Digitale Medien können Abhängigkeiten verursachen, zu Verschuldung führen und Gelegenheiten für Betrug bieten. So zeigen einer gemeinsamen Längsschnittstudie der DAK-Gesundheit und des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf zufolge im Jahr 2022 jeweils über sechs Prozent der Jugendlichen ein pathologisches Nutzungsverhalten bei Computerspielen (6,3 %) und Social Media (6,7 %). Bei Video-Streaming-Diensten liegt der Anteil der pathologischen Nutzer:innen bei 2,4 Prozent (vgl. DAK-Gesundheit 2023, S. 63).²⁰⁹

Internationale Studien weisen darauf hin, dass marginalisierte Gruppen – z. B. Menschen mit Behinderung oder Mitglieder der LSBTQ-Community – Gefährdungen in digitalen Räumen in höherem Maße ausgesetzt sind. Gleichzeitig profitieren diese Gruppen aber auch in höherem Maße von den Vorteilen digitaler Medien, etwa den Möglichkeiten stigmatisierungsärmerer Kommunikation, der Vernetzung mit der eigenen Community oder der Entwicklung der eigenen Identität (vgl. Good 2021). Die Chancen und Risiken digitaler Medien liegen dabei nicht auf unterschiedlichen Ebenen, sie sind vielmehr Seiten derselben Medaille, was den (gerade auch pädagogischen) Umgang mit Digitalität zu einer Aufgabe mit geradezu dialektischem Charakter macht.

18.2 Digitale Medien in stationären Einrichtungen

Die Digitalität der Lebenswelt junger Menschen macht digitale Medien – und damit die vorgestellten Überlegungen zu Bedeutung, Ungleichheiten, Chancen und Risiken – auch zu einem Thema der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. BJK 2021). Für stationäre Hilfen zur Erziehung als intensivste Form des öffentlich verantworteten Aufwachsens besteht in besonderer Weise die Anforderung, Teilhabe zu ermöglichen und Benachteiligungen nicht noch zu verstärken. Dies gilt auch für digitale Benachteiligungen. Junge Menschen in stationären Einrichtungen stehen vor den gleichen, sich heute vielfach in digitalen Räumen realisierenden Entwicklungsaufgaben wie ihre Altersgenoss:innen, die in Familien aufwachsen. Wegen der spezifischen, tendenziell stärker belasteten Lebenssituation gestaltet sich die sich auch in digitalen Räumen realisierende Bewältigung der üblichen Entwicklungsaufgaben des Erwachsenwerdens für junge Menschen in stationären Einrichtungen aber tendenziell schwieriger. Umso wichtiger ist es, dass die

209 Befragt wurden 1.217 junge Menschen zwischen zehn und 21 Jahren und eine für sie erziehungsberechtigte Person. Die Befragung wurde im Sommer 2022 von Forsa durchgeführt.

notwenige digitale Infrastruktur, Unterstützung und Kompetenzen zur Bewältigung dieser Entwicklungsaufgaben in den Einrichtungen vorhanden sind.

Aufgrund der spezifischen Lebenssituation, besonders der räumlichen Trennung von der Herkunftsfamilie und dem sozialen Umfeld, kommt digitalen Medien darüber hinaus eine zusätzliche Bedeutung dabei zu, Kontakte mit dem familiären und sozialen Umfeld aufrechtzuerhalten. Dies zeigt etwa eine im Auftrag der IGfH durchgeführte Studie zur Handynutzung in stationären Einrichtungen (Behnisch/Gerner 2014; Behnisch/Henseler 2012). Hiernach werden Handys von den jungen Menschen primär dazu genutzt, Kontakte zu Freund:innen außerhalb der Einrichtung zu halten. Auch Kontakte zu Familienmitgliedern und Partner:innen werden über das Mobiltelefon gepflegt. Entsprechend bezeichnen die Autor:innen das Smartphone als „zentrales Außenkommunikationsmittel“ (Behnisch/Henseler 2012, S. 241). Die weiteren technischen Möglichkeiten von Smartphones (z. B. Spiele, Videos) standen zumindest zum Zeitpunkt der Befragung Anfang der 2010er-Jahre deutlich hinter dieser Kommunikationsfunktion.

Digitale Medien ermöglichen es, die (möglicherweise nicht nur metaphorischen) Mauern der Einrichtung zu überwinden und den „sozialpädagogischen Ort (zu) verlassen“ (Witzel 2015, S. 126). Die Nutzung des Smartphones zur selbstbestimmten Kommunikation ermöglicht den jungen Menschen damit Autonomieerfahrungen in einem pädagogisch stark regulierten Alltag (vgl. Kochskämper u. a. 2020). Entsprechend werden Einschränkungen der Medien-, besonders der Handynutzung als tiefgreifender Eingriff problematisiert. So weisen etwa Angela Tillmann und André Weßel (2021) auf die Gefahr hin, dass im Rahmen der Aufnahme in eine stationäre Einrichtung aufgrund der Einschränkung der Mediennutzung Kontaktabbrüche erfolgen können, die vom sozialen Umfeld außerhalb der Einrichtung nicht nachvollzogen werden können, daher den jungen Menschen zugeschrieben werden und zu einer Beendigung der Beziehung führen können. Dabei konstatieren die Autor:innen, dass den Fachkräften die Bedeutung digitaler Medien und entsprechend auch die Folgen der Einschränkung der Mediennutzung häufig gar nicht bewusst seien. Allerdings zeigen die im Rahmen unserer Befragung erhobenen Einschätzungen zu den Themen, die den jungen Menschen in den befragten Einrichtungen am wichtigsten sind, eine große, auch von den Einrichtungen wahrgenommene, Bedeutung digitaler Medien. Diese – besonders Internet und Smartphone – werden am häufigsten genannt, wenn die Bewohner:innen nach für sie wichtigen Themen befragt werden (vgl. Kap. 1.4).

18.3 Digitale Ungleichheit in der Heimerziehung

Digitale Medien haben für die Bewohner:innen von Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung demnach eine wichtige Bedeutung. Vor diesem Hintergrund ist die verbreitete Einschätzung, dass Kinder und Jugendliche, die in

Einrichtungen aufwachsen, in besonderem Maße von digitaler Ungleichheit betroffen sind, hoch problematisch. Vor allem der Zugang zum Internet, aber auch die Ausstattung mit Geräten (z. B. Laptops) wird häufig als unzureichend beschrieben (vgl. z. B. Tillmann/Weßel 2021; Kochskämper u. a. 2020). Solche Einschätzungen basieren dabei – sofern sie empirisch fundiert sind – in der Regel auf den Erfahrungen und Einschätzungen der jungen Menschen selbst (vgl. z. B. digipäd24/7 2022). Ein systematischer Vergleich zwischen den Zugängen zum Internet und der Ausstattung mit digitalen Geräten von einerseits jungen Menschen in Einrichtungen und andererseits jungen Menschen, die in Privathaushalten aufwachsen, stand bislang noch aus, u. a. da repräsentative empirische Daten zur Ausstattung von Einrichtungen stationärer Hilfen fehlten. Nachdem solche Daten mit dieser Erhebung generiert wurden (vgl. Abschnitt 18.5), ist ein solcher Vergleich möglich. Die Ergebnisse dieses Vergleichs von Zugängen und Ausstattungen junger Menschen in und außerhalb stationärer Einrichtungen bestätigen die verbreiteten Vermutungen einer digitalen Benachteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Heimerziehung weitgehend (vgl. Mairhofer u. a. 2025).

Eingeschränkte Zugänge zum Internet sowie eine unzureichende Ausstattung mit digitalen Endgeräten wurde vor allem in der Pandemie offensichtlich und zunehmend auch fachöffentlich problematisiert. So wurden aufgrund der Kontaktbeschränkungen zur Eindämmung der Pandemie in zahlreichen Einrichtungen persönliche Besuchskontakte zu den Eltern, Freund:innen oder auch Fachkräften von Einrichtungen und Diensten außerhalb der Einrichtung eingestellt. Somit verblieben lediglich digitale Kommunikationskanäle (Telefonate, teilweise auch Videokonferenzen) zur Aufrechterhaltung von diesen, teilweise für die Bewohner:innen stationärer Einrichtungen subjektiv sehr wichtigen Kontakten (vgl. z. B. Krauter 2022).²¹⁰ Zudem fielen Möglichkeiten der Freizeitgestaltung außerhalb der Einrichtungen weg, weshalb auch diese stärker in die Einrichtung und vor allem in den digitalen Raum verlegt wurden. Schließlich erfolgte auch der Schulunterricht der Bewohner:innen vielfach über digitale Kanäle, was Digitalisierungsdefizite in Einrichtungen stationärer

210 Unabhängige oder gar repräsentative Befragungen von Bewohner:innen stationärer Einrichtungen wurden unseres Wissens während der Pandemie nicht durchgeführt. Einblicke in das Pandemie-Erleben von Bewohner:innen stationärer Einrichtungen geben jedoch von Trägern der Erziehungshilfe organisierte Onlinebefragungen, etwa des Diözesancharitasverbands Freiburg (Krauter 2022; n=183) oder der Diakonie Baden (2021; n=82). An einer Onlinebefragung aus der Schweiz, der CorSJH-Studie (Jenkel/Günes/Schmid 2020), nahmen 238 junge Menschen teil, knapp ein Drittel davon aus Einrichtungen in Deutschland. Der Fokus dieser Studien lag auf Sorgen und Wohlbefinden der jungen Menschen, Veränderungen des Alltags und Gruppenklimas sowie der Beziehung zu den Betreuer:innen. Fragen der Digitalisierung wurden nur am Rande in den Blick genommen.

Hilfen deutlich werden ließ. In Reaktion auf solche Erfahrungen in der Pandemie forderten sowohl Fachorganisationen der Kinder- und Jugendhilfe (z. B. BJK 2021; AFET u. a. 2020) als auch Selbstvertretungsorganisationen junger Menschen in den stationären Hilfen (z. B. Kinder- und Jugendhilfe Landesrat Brandenburg 2021; BUNDI 2021; LandesHeimRat Bayern 2020) in Positionspapieren u. a. eine Verbesserung der digitalen Infrastruktur in stationären Einrichtungen, um den Bewohner:innen damit soziale Kontakte, Beteiligung, Bildung und soziale Teilhabe zu ermöglichen.

18.4 Digitale Medien als pädagogische Herausforderung

Digitale Medien stellen die Einrichtungen und die dort arbeitenden Fachkräfte vor vielfältige Herausforderungen. So stehen die Fachkräfte, ebenso wie Eltern und andere Erziehungsverantwortliche, vor der Aufgabe, in ihrem Erziehungshandeln der Digitalität heutiger Lebenswelten Rechnung zu tragen. Sie müssen Offenheit fördern, Erfahrungen ermöglichen, um den Heranwachsenden die Möglichkeiten zu verschaffen, die vielfältigen Chancen der Digitalisierung und der digitalen Teilhabe nutzen zu können. Gleichzeitig stehen sie vor der Herausforderung, junge Menschen auch vor Gefährdungen und Risiken digitaler Medien zu schützen. Die von den meisten Eltern vertretene Einschätzung, dass Erziehung durch digitale Medien schwieriger geworden ist (vgl. BMFSFJ 2021, S. 209 unter Bezug auf eine Befragung von IfD Allensbach 2020), teilen auch viele der in Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung beschäftigten Fachkräfte. So waren Anfang der 2010er- Jahre über die Hälfte der von Michael Behnisch und Kolleg:innen befragten Fachkräfte der Ansicht, dass die Gefahren für junge Menschen durch die Handynutzung gestiegen sind (Behnisch/Henseler 2012, S. 234).

18.4.1 Formen der Medienerziehung

Aufgrund ihres professionellen Hintergrunds wird das „Spannungsfeld zwischen pädagogischer Verantwortung und Kontrolle einerseits sowie dem Wunsch und der Förderung jugendlicher Selbstbestimmung andererseits“ (Behnisch/Henseler 2012, S. 244) für in stationären Einrichtungen tätige (sozial-)pädagogische Fachkräfte besonders stark erlebt. Eine solche Spannung zwischen Chancen und Risiken der Digitalisierung zeigen die Ergebnisse des Projekts „MEKiS – Medienkompetenz in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe“, in dem 2016 eine schweizweite Onlinebefragung zum Thema digitale Medien durchgeführt wurde, an der sich 322 Fachkräfte aus 125 Einrichtungen beteiligt haben (vgl. Steiner u. a.

2017). Die befragten Fachkräfte verwiesen sowohl auf Chancen als auch auf Risiken digitaler Medien, wobei ein Teil der Fachkräfte tendenziell eher medienaffin, ein anderer Teil eher medienskeptisch war (vgl. ebd., S. 57).²¹¹

Für Fachkräfte stationärer Einrichtungen, wie auch für Eltern, stellt sich die Frage angemessenen erzieherischen Handelns angesichts der skizzierten Chancen und Risiken. In der internationalen Medienforschung werden unter dem Begriff der „Mediation“, der so auch im weiteren Text genutzt wird, unterschiedliche Formen der Medienerziehung bzw. der Gestaltung der Mediennutzung von Kindern und Jugendlichen diskutiert. Dabei werden drei Strategien der Mediation unterschieden (vgl. z. B. Zaman u. a. 2016; Warren 2003; Nathanson 2001; Valkenburg u. a. 1999):

- Aktive oder instruktive Mediation: Bei dieser Form der Medienerziehung im engeren Sinne (vgl. z. B. Austin u. a. 1999) werden Medieninhalte mit den Kindern besprochen.
- Gemeinsame Nutzung (z. B. co-viewing, co-gaming): Eltern und Kinder nutzen Medien gemeinsam, jedoch, ohne über die Medieninhalte zu sprechen.
- Restriktive Mediation: Die Mediennutzung wird durch die Eltern reglementiert, wobei sich die Regulierung (z. B. Regeln, Verbote) sowohl auf die Nutzung bzw. die Nutzungszeit als auch auf die Inhalte der Mediennutzung beziehen kann (vgl. Gentile u. a. 2012).

Diese drei Strategien der Mediation wurden zunächst für den Umgang mit dem Fernsehkonsum von Kindern und Jugendlichen entwickelt, dann aber auf verschiedene digitale Medien ausgeweitet. Für die Internetnutzung von Kindern haben Peter Nikken und Jeroen Jansz (2014) zwei weitere Strategien der Medienerziehung identifiziert:

- Beobachtung (supervision): Die Eltern sind anwesend, gehen aber anderen Tätigkeiten nach.
- Technische Strategien, wobei die Autor:innen zwischen allgemeinen Strategien der Internetsicherheit (z. B. Anti-Viren-Programmen) und spezieller Software zum Schutz von Kindern (z. B. spezielle Jugendmedienschutz-Filter) unterschieden.

211 Medienaffine Positionen vertreten dabei signifikant häufiger Fachkräfte, die die eigene Medienkompetenz hoch einschätzten. Weiter gaben medienaffine Fachkräfte signifikant häufiger als medienkritische Fachkräfte an, mit den Bewohner:innen der Einrichtung über Chancen digitaler Medien zu sprechen. Über Risiken sprachen medienkritische und medienaffine Fachkräfte gleichermaßen (Steiner u. a. 2017).

18.4.2 Medienerziehung in der Heimerziehung

Die wenigen vorliegenden Studien zu Medienerziehung im Kontext stationärer Hilfen für Kinder und Jugendliche zeigen ein ambivalentes Bild. Auf der Basis der Auswertung von organisationalen Dokumenten (z. B. Hausordnungen, Mediennutzungsvereinbarungen) von Einrichtungen der stationären Hilfen zu Erziehung und Internaten kommen Carina Schilling u. a. (2021) zu dem Ergebnis, dass im Heimkontext ein verkürztes Verständnis von Digitalisierung verbreitet ist, in dessen Mittelpunkt die Regulierung der Medien- bzw. vor allem der Handynutzung der Kinder und Jugendlichen steht. Diese Regulierung erfolge in zeitlicher, altersbezogener, örtlich/räumlicher, situationsbezogener und inhaltlicher Art. Diese restriktiven Strategien der Medienerziehung werden als Folge dessen gesehen, dass digitale Medien von den Einrichtungen vor allem als Gefahr angesehen werden. Entsprechend liege der Fokus der Beschäftigung mit digitalen Medien in stationären Einrichtungen auf dem Kinder- und Jugendmedienschutz, also auf dem Schutz der Bewohner:innen vor Konfrontations- und Interaktionsrisiken im Internet. Als ein weiteres Anliegen der Regulierung bzw. Einschränkung der Nutzung digitaler Medien wird der Schutz der jungen Menschen vor ihren Eltern beschrieben. Besonders die Durchsetzung von Umgangsbeschränkungen wird hier als ein Problem angesehen (vgl. digipäd24/7 2022).

Diese Befunde korrespondieren – wie schon erwähnt – mit den Ergebnissen der Erhebung von Michael Behnisch und Christina Henseler (2012), dass viele Fachkräfte (58 %) von gestiegenen Gefahren durch die Handynutzung der Bewohner:innen ausgehen. Entsprechend hält eine deutliche Mehrheit der Fachkräfte dieser Befragung (71 %) eine Kontrolle der Mediennutzung für notwendig. Als Strategien benennen die befragten Fachkräfte beispielsweise, dass Handys zu bestimmten Zeiten (70 %) abgegeben werden müssen (vgl. ebd., S. 242). Werden medienbezogene Regeln von den Bewohner:innen stationärer Einrichtungen nicht befolgt, kann dies, so Carina Schilling u. a. (2021), einen Handy-Entzug zur Folge haben. Dieser wiederum kann, wie schon beschrieben, Kontakt- und Beziehungsabbrüche zu Personen außerhalb der Heimeinrichtung zur Folge haben.

Ein differenzierteres Bild zum pädagogischen Umgang mit digitalen Medien liefert auch die MEKiS-Studie zu stationären Einrichtungen in der Schweiz (Steiner u. a. 2017). Dort geben über drei Viertel der befragten Fachkräfte an, nie oder selten die Inhalte auf den Handys oder die besuchten Internetseiten der Kinder und Jugendlichen zu kontrollieren. Vier Fünftel der Befragten geben dagegen an, manchmal oder oft mit Kindern über deren Medienverhalten zu sprechen oder dieses zu supervidieren. Daneben gibt auch die Mehrheit der Schweizer Fachkräfte an, dass restriktive Formen der Mediation/Medienerziehung immer oder zumindest teilweise bzw. bei manchen jungen Menschen genutzt werden. Nahezu alle Befragten geben an, dass bestimmte Medieninhalte verboten sind (z. B. Pornografie, Gewalt) (98 %), die Mediennutzung zeitlich (95 %) und/oder örtlich

(76 %) beschränkt wird oder die Außenkommunikation eingeschränkt wird (45 %). Zudem werden in den Einrichtungen von fast zwei Drittel der Befragten Programme eingesetzt, die Internetseiten filtern oder blockieren (vgl. ebd., S. 58 ff.). Damit kommen solche technischen Mediationsstrategien in Institutionen der Erziehungshilfe deutlich häufiger zum Einsatz als in Familien.

Die Digitalisierung stellt Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung also sowohl vor jene pädagogischen und strukturellen Veränderungen und Herausforderungen, vor denen auch Erziehende in familialen Settings stehen. Der öffentliche Charakter der Einrichtungen spitzt diese Herausforderungen jedoch in spezifischer Weise zu. Als professionalisierte Settings besteht gegenüber Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ein weitaus größerer Anspruch, junge Menschen in ihrem Medienhandeln zu fördern und zu unterstützen und damit Benachteiligungen entgegenzuwirken (vgl. Behnisch/Henseler 2012, S. 244). Zugleich besteht aber auch die Erwartung, Kinder und Jugendliche zu schützen und vor Schaden zu bewahren. Die vorliegenden Studien – vor allem die Ergebnisse der digipäd24/7-Studie – kommen hier zu dem Ergebnis, dass Fachkräfte eher den Schutzaspekt hervorheben. Die Studie konstatiert dabei insgesamt eine mit Blick auf das Thema Digitalisierung „diffuse Fachlichkeit“ (digipäd24/7 2022, S. 13). So sei das Handeln der Fachkräfte von großer Unsicherheit und einem Gefühl von Ohnmacht geprägt, was auch damit zusammenhänge, dass Orte der kollegialen Reflexion und – auch partizipativ die Bewohner:innen mit einbeziehenden – Diskussion sowie eine Verständigung über Regeln fehlen würden. Dies habe zur Folge, dass die Fachkräfte wenig konsistent und situativ handeln und dieses Handeln „vor allem mit Rückgriff auf die eigene Mediensozialisation, Intuition und alltagstheoretische Wissensbestände [begründen]“ (ebd., S. 14).

Die vorliegenden Studien rücken vor allem die Fachkräfte in den Blick. Fachliches Handeln in der Sozialen Arbeit ist aber organisational gerahmt und geprägt (vgl. grundlegend Olk 1986). Somit stellt die Digitalität der Lebenswelt auch die Einrichtungen und letztlich das Arbeitsfeld insgesamt, d.h. auch seine politischen und regulierenden Instanzen vor Herausforderungen. So verweist beispielsweise der Befund fehlender Reflexionsräume und kollegialer Verständigungsprozesse auf organisationale und regulative Defizite. Ebenso sind Fragen zur technischen Infrastruktur, zum Datenschutz oder auch zur (zum Teil wohl fehlenden) Kompetenz der Fachkräfte zuerst an die Einrichtungen zu adressieren. Als öffentlich verantwortete Orte des Aufwachsens sind Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung auch bezogen auf die Digitalisierung gefordert, die in der UN-Kinderrechtskonvention formulierten Eckpunkte von Schutz (protection), Beteiligung (participation) sowie Fürsorge und Förderung (provision) zu realisieren sowie den Forderungen des Artikel 17 der Konvention (Zugang zu den Medien; Kinder- und Jugendschutz) zu entsprechen. Aktuell deuten die vorliegenden Studien darauf hin, dass hier vor allem mehr für die Förderung von digitaler Teilhabe junger Menschen zu tun ist.

18.5 Empirische Befunde zu Infrastruktur und Aspekten der Digitalisierung

Vor dem skizzierten Hintergrund werden im Folgenden empirische Befunde unserer Befragung von Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung zum Internetzugang, verfügbaren Endgeräten und Software, zur Regulierung der Mediennutzung sowie unterschiedlichen medienbezogenen Einschätzungen der Einrichtungen vorgestellt. Viele zur Erhebung dieser Inhalte genutzten Items sind dem Erhebungsinstrument der MEKiS-Studie (Steiner u. a. 2017) entnommen oder an dieses angelehnt. Aufgrund der unterschiedlichen Erhebungswege und -perspektiven (bei der MEKiS-Studie handelt es sich um eine Online-befragung von Fachkräften, hier um eine postalische Einrichtungsbefragung), variierender nationaler Kontexte (wobei der Schweiz eine günstigere Ausstattungssituation zugeschrieben wird, vgl. Tillmann 2018) und unterschiedlicher Erhebungszeitpunkte sind die Ergebnisse der beiden Erhebungen nicht immer vergleichbar.

18.5.1 Zugang zum Internet

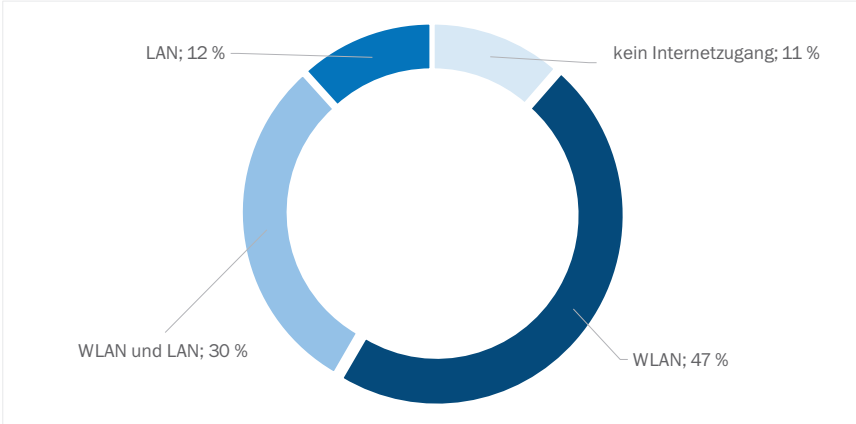
Wesentliche Voraussetzung für digitale Teilhabe ist der Zugang zum Internet. Wie Abbildung 18.1 zu entnehmen ist, geben 77 Prozent der Einrichtungen an, einen WLAN-Zugang zur Verfügung zu stellen, 42 Prozent der Einrichtungen verfügen über einen kabelbasierten Internetzugang (LAN). Knapp ein Drittel der Einrichtungen bietet seinen Bewohner:innen beide Zugangswege zum Internet. Etwa eine von zehn Einrichtungen stellt den jungen Menschen keinen Internetzugang zur Verfügung. Wie den Internetseiten einiger Einrichtungen zu entnehmen ist, wird der Verzicht auf einen Internetzugang von manchen Einrichtungen konzeptionell, z. B. mit dem Wunsch, die Bewohner:innen vor schädlichen Umwelteinflüssen schützen zu wollen, begründet. Es verzichten aber bei Weitem nicht nur geschlossene und/oder therapeutische o. ä. Einrichtungen auf einen Internetzugang.

Ein deutlicher statistischer Zusammenhang besteht zwischen einem Internetzugang und der Altersstruktur der Bewohner:innen sowie der Größe der Einrichtung. So stellen die wenigen Einrichtungen, in denen lediglich Kinder unter zwölf Jahren leben, mit 47 Prozent zu einem signifikant höheren Anteil als Einrichtungen, in denen auch Jugendliche leben (10 %), keinen Internetzugang zur Verfügung. Noch deutlicher ist der Unterschied für die Bereitstellung von WLAN. Ein solches gibt es nur in 47 Prozent der Einrichtungen, in denen nur Kinder leben, aber in 80 Prozent der Einrichtungen, in denen auch Jugendliche über zwölf Jahren leben.

Von den Einrichtungen mit acht und weniger Plätzen stellen lediglich 81 Prozent einen Internetzugang zur Verfügung. Einrichtungen mit über 50 Plätzen

verfügen dagegen zu 97 Prozent über einen Internetzugang. Dies könnte auch damit zusammenhängen, dass große Einrichtungen für Netzbetreiber attraktiver sind. Der Anteil der Einrichtungen in Ostdeutschland, die ihren Bewohner:innen WLAN zur Verfügung stellen, ist signifikant kleiner als der Anteil der Einrichtungen in Westdeutschland. Dies ist darauf zurückzuführen, dass Einrichtungen in Ostdeutschland durchschnittlich kleiner sind als Einrichtungen in Westdeutschland. So besteht in der multivariaten Analyse lediglich ein eigenständiger statistisch relevanter Zusammenhang zwischen der Bereitstellung eines Internetzugangs und der Größe der Einrichtung, nicht aber der Region (Ost-/Westdeutschland oder Gemeindetyp).

Abb. 18.1: Von den Einrichtungen bereitgestellter Internetzugang (Anteil der Einrichtungen in %)



n=463

Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2019

Der Anteil der Einrichtungen, die einen Internetzugang zur Verfügung stellen, darf dabei nicht mit dem Anteil der jungen Menschen, die über einen Internetzugang verfügen, verwechselt werden. Die Einrichtungen wurden danach gefragt, ob bzw. welche Art von Internetanschluss sie bereitstellen. Es ist dabei durchaus denkbar, dass in den Einrichtungen auf der Ebene von Gruppen oder einzelnen Bewohner:innen Unterschiede im Zugang zum Internet bestehen. So kann es sein, dass eine Einrichtung einzelnen Gruppen einen Zugang zur Verfügung stellt, anderen nicht, wobei dies sowohl konzeptionell begründet als auch technischen Gründen geschuldet sein kann. Ebenso ist davon auszugehen, dass die Einrichtungen nicht allen Bewohner:innen gleichermaßen Zugang zum Internet gewähren und etwa jüngere Kinder das Internet erst ab einem bestimmten Alter nutzen dürfen. Entsprechend dürfte der Anteil der jungen Menschen ohne einen

von der Einrichtung bereitgestellten Zugang zum Internet deutlich über einem Zehntel liegen. Weitere Einschränkungen im Zugang zum Internet können aus Defiziten bei der Qualität (Stabilität und Datenvolumen) der Internetzugänge resultieren.

Fast alle Einrichtungen mit WLAN geben an, dass es gesichert bzw. beschränkt ist (95 %), und sind somit technisch in der Lage, den Zugang zu WLAN auf Ebene der einzelnen Bewohner:innen zu regulieren. Bei zwei Fünftel dieser Einrichtungen erfolgt dieser Schutz durch ein allgemeines Passwort für alle Bewohner:innen, je ein Fünftel der Einrichtungen gibt an, entweder personalisierte Passwörter für jeden jungen Menschen zu nutzen oder die Geräte der jungen Menschen zu registrieren. Ein Achtel der Einrichtungen nutzt eine Kombination mehrerer Strategien.

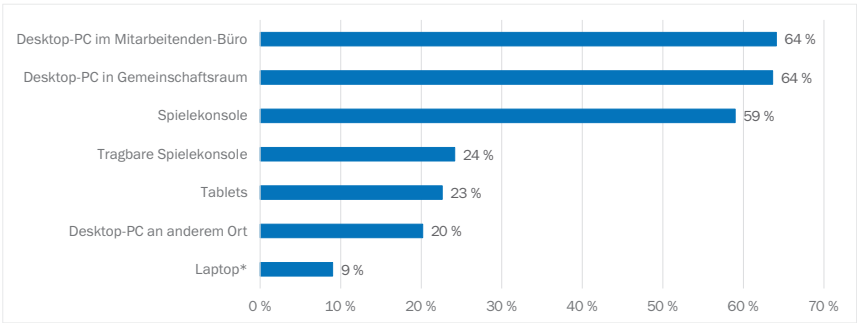
Wenn die Einrichtungen keinen Internetzugang zur Verfügung stellen, so muss dies nicht zwangsläufig bedeuten, dass die jungen Menschen in diesen Einrichtungen keinen Internetzugang haben. So kann ein Internetzugang auch über individuelle Mobilfunkverträge der Bewohner:innen ermöglicht werden. Allerdings hängt der Zugang zum Internet in diesen Fällen von den Beziehungen und finanziellen Ressourcen der Bewohner:innen ab (vgl. Witzel 2015). So benötigen Kinder und Jugendliche einen Erwachsenen (Eltern, Fachkräfte, Bekannte), der den Mobilfunkvertrag für sie abschließt. Relevante Einflussgrößen auf die finanziellen Möglichkeiten können die Ressourcen der Herkunftsfamilie, Kontakte zur Herkunftsfamilie aber auch die auf Landesebene formulierten Empfehlungen zu Taschengeldern oder die Bewilligungspraxen der zuständigen Jugendämter sein. Indem die Einrichtungen keinen Internetzugang zur Verfügung stellen, verzichten sie darauf, aktiv digitalen Ungleichheiten zu begegnen. Soziale Ungleichheiten unter den jungen Menschen werden damit reproduziert und auf das Feld der digitalen Teilhabe in den Einrichtungen ausgeweitet.

18.5.2 Digitale Infrastruktur

Neben dem Zugang zum Internet stellt die digitale Infrastruktur mit Hard- und Software eine weitere Voraussetzung für digitale Teilhabe dar. Abbildung 18.2 zeigt, welche digitalen Geräte die Einrichtungen vorhalten. Besonders verbreitet sind Desktop-PCs. Jeweils etwa zwei Drittel der Einrichtungen geben an, einen solchen im Gemeinschaftsraum und/oder im Büro der Mitarbeiter:innen stehen zu haben. Die PCs stehen somit an Orten, an denen eine Nutzung in der Regel nur nach Absprache und vermutlich auch häufig nur unter Aufsicht der Mitarbeitenden möglich ist. Damit ist die Nutzung auf Zeiten beschränkt, in denen Fachkräfte Zeit haben und/oder die Orte, an denen die PCs stehen, nicht anderweitig genutzt werden. Ebenfalls relativ weit verbreitet sind Spielekonsolen (59 %). Insgesamt dominieren somit nicht-mobile Endgeräte (Desktop-PCs und feste

Spielekonsolen), was die Kontrolle der Mediennutzung erleichtert. Mobile Geräte, wie tragbare Spieleskonsolen, Tablets und Laptops, mit denen sich die jungen Menschen an Orte ihrer Wahl zurückziehen und die sie dann ohne Aufsicht nutzen können und bei denen die Mediennutzung daher weniger leicht kontrolliert werden kann, sind deutlich weniger verbreitet.

Abb. 18.2: Hardware-Ausstattung der Einrichtungen (Anteil der Einrichtungen in %; Mehrfachnennungen)



* Laptops wurden nicht geschlossen abgefragt. Unter der Kategorie Sonstiges haben jedoch 9 % von allen Einrichtungen angegeben, dass sie über Laptops verfügen.

n=452

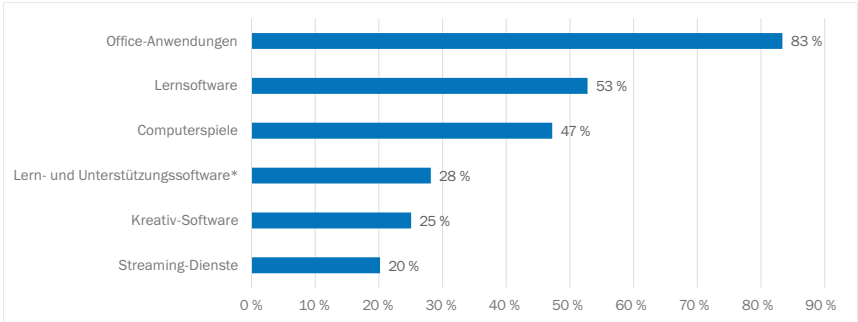
Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2019

Zu berücksichtigen ist auch bei dieser Frage, dass nur die von den Einrichtungen bereitgestellte Hardware erhoben wurde. Private Endgeräte, vor allem Smartphones, aber auch andere Geräte wie private Laptops, mit denen eine weitgehend selbstbestimmte und deutlich weniger kontrollierbare Nutzung möglich ist, wurden nicht erhoben. Wie Jugendmedienstudien zeigen, gehen junge Menschen vor allem über Smartphones ins Internet (vgl. MPFS 2018). Auch mit Blick auf die Geräte-Ausstattung ist zu berücksichtigen, dass keine Daten zur Quantität und zur Qualität der Ausstattung erhoben wurden. Mit Blick auf die Quantität ist davon auszugehen, dass besonders nicht-mobile Geräte nur in begrenzter Anzahl zur Verfügung stehen und sich die Bewohner:innen diese daher teilen bzw. Nutzungszeiten untereinander abstimmen müssen. Auch können keine Aussagen dazu gemacht werden, welche Qualität und Aktualität die vorgehaltene Hardware hat. Dies kann ebenfalls Einfluss auf die Nutzungs- und Teilhabemöglichkeiten der Bewohner:innen haben, beispielsweise wenn aktuelle Computer- oder Konsolen-Spiele aufgrund veralteter Hardware nicht gespielt werden können.

Abbildung 18.3 zeigt die von den Einrichtungen bereitgestellte Software. Es dominiert Office-Software, also E-Mail-, Textverarbeitungs- oder Tabellenkalkulationsprogramme, die es in 83 Prozent der Einrichtungen gibt. Etwa die Hälfte der Einrichtungen gibt an, über Lernsoftware (53 %) und/oder Computerspiele (47 %)

zu verfügen. 28 Prozent der Einrichtungen halten Lern- und Unterstützungssoftware für junge Menschen mit Beeinträchtigungen vor. Unter den Einrichtungen, in denen aktuell junge Menschen mit einer Behinderung leben, geben fast drei Viertel an, über solche Unterstützungssoftware zu verfügen. Allerdings hält auch fast ein Fünftel der Einrichtungen, in denen zum Erhebungszeitpunkt keine Kinder und Jugendlichen mit Behinderung leben, solche Spezialsoftware vor. Kreativsoftware wie beispielsweise Bild- oder Musikbearbeitungsprogramme gibt es in einem Viertel der Einrichtungen. Ein Fünftel gibt an, Streaming-Dienste (z. B. Netflix, Sky) abonniert zu haben. Die Rangfolge der vorgehaltenen Typen von Software entspricht in etwa der Softwareausstattung der Schweizer Einrichtungen der MEKiS-Studie (Steiner u. a. 2017).

Abb. 18.3: Software-Ausstattung der Einrichtungen (Anteil der Einrichtungen in %; Mehrfachnennungen)



* Lern- und Unterstützungssoftware für junge Menschen mit Beeinträchtigung

n=452

Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2019

Der Anteil der Einrichtungen mit Office-Software ist dabei signifikant größer unter Einrichtungen, in denen nicht nur Kinder unter zwölf Jahren, sondern auch Jugendliche leben. Vermutlich liegt dies daran, dass Jugendliche solche Office-Anwendungen verstärkt zur Bewältigung schulischer Aufgaben oder auch schon zur Anbahnung des Berufseinstiegs benötigen. Kreativ-Software ist unter jenen Einrichtungen, in denen Gymnasiast:innen leben, signifikant weiter verbreitet als in Einrichtungen, in denen keine jungen Menschen leben, die auf ein Gymnasium gehen.

Streaming-Dienste gibt es in einem größeren Anteil von Einrichtungen, in denen auch Jugendliche leben. Nach der JIM-Studie 2019 leben 73 Prozent der jungen Menschen in Haushalten mit einem Video- und 68 Prozent in solchen mit einem Musik-Streaming-Angebot (MPFS 2020a, S. 5). Von den Kindern der KIM-Studie 2018 leben 22 Prozent in einem Haushalt mit Streaming-Angebot (MPFS 2019, S. 9). Besonders Jugendliche in Einrichtungen haben damit einen

deutlich geringeren Zugang zu Angeboten von Streaming-Diensten. Dies ist vor dem Hintergrund, dass junge Menschen manchen Serien, die ausschließlich über Streaming-Dienste angesehen werden können, eine große Bedeutung zumessen, durchaus als problematisch einzuschätzen, da die Bewohner:innen ohne Zugang zu Streamingdiensten von Gesprächen in ihren Peerkontexten ausgeschlossen sein können.

18.5.3 Regulierung der Mediennutzung

Die Bereitstellung von Internetzugängen, Hard- und Software ist eine Voraussetzung dafür, den Bewohner:innen Zugang zu digitalen Welten zu eröffnen und damit deren digitale Teilhabe zu unterstützen. Die Bereitstellung von Internetzugängen, Hard- und Software bedeutet jedoch nicht, dass die Bewohner:innen diese auch uneingeschränkt nutzen können. Vielmehr zielen medienpädagogische Strategien häufig nicht nur darauf ab, eine kompetente Mediennutzung zu fördern, sondern auch darauf, den Medienkonsum Heranwachsender, etwa in zeitlicher Hinsicht oder mit Blick auf als gefährlich wahrgenommene Inhalte (z. B. Gewalt oder Pornografie) einzuschränken, um sie vor negativen Einflüssen zu schützen. In der Heimerziehung ist dies ein wichtiger Aspekt medienpädagogischen Handelns, da junge Menschen in Einrichtungen in hohem Maße vulnerabel für Gefährdungen im digitalen Raum sind (vgl. Good 2021). So stellen Gewalterfahrungen und Gefährdungen mögliche Gründe für eine Aufnahme in eine stationäre Einrichtung dar, wobei für Personen, die bereits Opfer von Gewalt wurden, ein erhöhtes Risiko besteht, nochmals Opfer von Gewalt (reviktimisiert) zu werden (vgl. z. B. für sexualisierte Gewalt Helfferich u. a. 2019). Dies könnte ein Grund sein, warum Institutionen des öffentlich verantworteten Aufwachens sehr sensibel für Risiken der Mediennutzung sind und die Verantwortung dafür, die in der eigenen Obhut lebenden jungen Menschen vor den Gefahren digitaler Medien zu schützen, unterstreichen (vgl. Abschnitt 18.1.3).

Strategien, die darauf abzielen, die Mediennutzung durch Regeln, Zugangshürden oder Ähnliches zu begrenzen, werden – wie weiter oben bereits beschrieben – restriktive Strategien der Medienpädagogik genannt. Solche Strategien können unterschiedliche Gründe haben und sind von unterschiedlichen Faktoren abhängig (etwa dem Mediennutzungsverhalten der Erwachsenen, wahrgenommenen Risiken etc., vgl. z. B. Naab 2021). Als ein wesentliches Motiv für eine Regulierung gilt die Sorge vor negativen Folgen der Mediennutzung (vgl. z. B. Gentile u. a. 2012).

Von den im Rahmen der Studie befragten Einrichtungen geben 61 Prozent an, die Handys der Bewohner:innen zu kontrollieren, 39 Prozent geben an, dies nicht zu tun (vgl. Tab. 18.1). Über die Hälfte der Einrichtungen (55 %) und damit eine deutliche Mehrheit jener Einrichtungen, die die Handys der Bewohner:innen

kontrollieren (89 %), geben an, dass ein solcher weitgehender Eingriff in die Privatsphäre anlassbezogen stattfindet. Diese Anlässe wurden nicht spezifiziert. Möglich sind hier etwa konkrete Hinweise auf problematisches oder riskantes Verhalten, beispielsweise Mobbing anderer. Sieben Prozent der Einrichtungen geben an, die Handys der jungen Menschen regelmäßig, d. h. auch ohne einen konkreten Anlass, zu kontrollieren. Dies mag mit dem Schutz der jungen Menschen begründet werden, stellt aber de facto eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Kinder und Jugendlichen dar (Recht auf Privatsphäre nach Art. 16 UN-KRK oder Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit nach Art 13 UN-KRK). Vermutlich sehen auch viele Kinder und Jugendliche die Kontrolle ihrer Handys als einen nicht zulässigen Eingriff an. So liegt der Anteil der Einrichtungen, die berichten, dass im zurückliegenden Jahr das Handy Gegenstand von formalen Beschwerden war, unter jenen Einrichtungen, die angeben, die Handys ihrer Bewohner:innen (anlassbezogen oder generell) zu kontrollieren, mit 46 Prozent signifikant höher als bei jenen Einrichtungen, die Handys nicht kontrollieren (19 %).

Tab. 18.1: Regulierung der Mediennutzung durch die Einrichtungen (Anteil der Einrichtungen in %; Mehrfachnennungen)

	nein	anlassbezogen	regelmäßig	n
Kontrolle der Handys	39 %	55 %	7 %	456
	nein	bei manchen Bewohner:innen	bei allen Bewohner:innen	
Nutzung von Filter-Apps	30 %	17 %	53 %	426
räumliche/zeitliche Begrenzung	12 %	25 %	64 %	441

Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2019

Programme, um bestimmte Inhalte des Internets zu filtern bzw. zu blockieren (technische Mediation), nutzen 70 Prozent der Einrichtungen. Während lediglich eine Minderheit von etwa einem Drittel der Eltern Formen der technischen Mediation nutzt (vgl. Naab 2021; MPFS 2019), tut dies eine deutliche Mehrheit der befragten Einrichtungen. Technische Strategien sind demnach in professionalisierten und institutionalisierten Settings des Aufwachsens deutlich weiter verbreitet. Dabei sind Strategien der technischen Mediation in größeren Einrichtungen häufiger anzutreffen: Während lediglich 63 Prozent der Einrichtungen mit acht und weniger Plätzen Filter-Apps nutzen, tun dies jeweils 67 Prozent der Einrichtungen mit neun bis 14 und 15 bis 49 Plätzen und 88 Prozent der Einrichtungen mit 50 und mehr Plätzen. Erklären lässt sich dieser Zusammenhang einerseits mit den größeren Möglichkeiten und Ressourcen zur Implementierung technischer Strategien durch große Einrichtungen. Möglicherweise verfügen große Einrichtungen auch über Digitalisierungsbeauftragte oder sogar spezialisiertes IT-Personal, die bzw. das für eine Regulierung des Internetzugangs zuständig

sind bzw. ist. Zudem scheint der Einsatz gerade bei großen Einrichtungen auch inhaltlich zielführend, da es für die Einrichtungen und deren Leitung mit zunehmender Größe schwieriger wird, das Medienhandeln der einzelnen jungen Menschen in den einzelnen Gruppen ohne technische Mittel verlässlich zu regulieren.

Ein Vorteil von Strategien der technischen Mediation besteht darin, dass sie die Konfrontation mit unerwünschten Inhalten relativ zuverlässig einschränken können. Damit kommen Einrichtungen ihren Pflichten zum Schutz der Bewohner:innen nach. Auf der anderen Seite schränken Filter-Apps die Selbstbestimmungs- und Informationsrechte der jungen Menschen ein, möglicherweise ohne dass dies den jungen Menschen bewusst ist. Dies kann unter ethischen Gesichtspunkten problematisch, für die Einrichtungen aber auch funktional sein: Wenn die jungen Menschen nicht bemerken, dass sie derart reguliert und kontrolliert werden, so gibt dies auch keine Anlässe für Konflikte und Beschwerden. Ist den jungen Menschen dagegen bewusst, dass ihr Zugang zum Internet technisch reguliert ist, so kann dies ein Grund für Beschwerden sein.

Die Daten der DJI-Erhebung zeigen, dass der Anteil der Einrichtungen, die angeben, dass es im zurückliegenden Jahr Beschwerden wegen des WLANs (und/oder der Handynutzung) gab, in Einrichtungen, die angeben, Filter-Apps zu nutzen, signifikant höher ist als bei Einrichtungen, die angeben, dies nicht zu tun (52 vs. 33 %). Möglicherweise ist hier die technische Einschränkung der Internetnutzung ein Streitpunkt zwischen jungen Menschen und den Einrichtungen.

Über Filter-Apps besteht die Möglichkeit, den Internetzugang für alle jungen Menschen – ohne Ansehung der Person – in gleicher Weise regulieren. Eine solche technisierte Regulierung ist zwar nicht mit dem sozialpädagogischen Anspruch einer am Einzelfall orientierten Erziehung vereinbar, aber sie hat den Charme, dass restriktives Medienhandeln scheinbar objektiv und rational durch die Maschine erfolgt und damit dem subjektiven und situativ beeinflussten Handeln der Fachkräfte entzogen ist. Dies gilt jedoch nur, wenn diese Filter-Programme für alle jungen Menschen, die sich in einer vergleichbaren Lebenssituation befinden (z. B. der gleichen Altersgruppe angehören), in gleicher Weise zum Einsatz kommen. Eine Mehrheit von 53 Prozent der Einrichtungen gibt an, dass diese Programme bei allen Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung zum Einsatz kommen, 17 Prozent geben an, dass dies nur bei einem Teil der jungen Menschen der Fall ist. Nach welchen Kriterien Formen der technischen Mediation im Falle einer selektiven Anwendung eingesetzt werden – also bei welchen jungen Menschen und bei welchen nicht – wurde nicht erhoben. Mögliche Kriterien können die Wahrnehmung des Medienhandelns einzelner Bewohner:innen – etwa eine erhöhte Vulnerabilität oder Devianz – sein. Möglich ist auch, dass das Alter der Bewohner:innen eine Rolle spielt, also die Internetnutzung von Kindern mehr reguliert wird als die Nutzung von Jugendlichen. Der Anteil der Einrichtungen, die selektive Formen der technischen Mediation nutzen, ist unter jenen Einrichtungen, in denen nicht ausschließlich Kinder unter zwölf

Jahren leben, deutlich höher. Möglicherweise sehen Einrichtungen besonders Jugendliche als eher durch digitale Inhalte und Praktiken gefährdet und daher zu schützen an bzw. haben bei Jugendlichen eher Erfahrungen gemacht, die sie dazu veranlassen, selektive Regeln zu nutzen.

In fast neun von zehn Einrichtungen gibt es Regeln, wonach digitale Medien zu bestimmten Zeiten und/oder an bestimmten Orten nicht genutzt werden dürfen. Die Bewohner:innen müssen in diesen Fällen also beispielsweise Handys über Nacht abgeben oder dürfen diese während der Mahlzeiten oder bei Gruppenabenden nicht nutzen. Eine deutliche Mehrheit von fast zwei Drittel der Einrichtungen (64 %) gibt an, dass solche Regeln für alle jungen Menschen in der Einrichtung gelten. Ein Viertel der Einrichtungen gibt an, dass solche Regeln nur für einen Teil der Bewohner:innen gelten. Diese selektiven Regeln sind möglicherweise mit dem unterschiedlichen Alter der jungen Menschen begründet. Eine zeitliche und/oder räumliche Begrenzung der Mediennutzung bei lediglich einzelnen Bewohner:innen kann auch damit erklärt werden, dass solche Einschränkungen als Sanktionen genutzt werden, mit denen einzelne junge Menschen als Reaktion auf von den Mitarbeitenden nicht erwünschte Verhaltensweisen und/oder Regelbrüche belegt werden. So zeigen Studien, dass Einschränkungen der Mediennutzung verbreitete Sanktionsstrategien in stationären Einrichtungen darstellen (vgl. Schilling u. a. 2021; Tillmann/Weßel 2021; Behnisch/Henseler 2012, S. 242).

Auch Regeln zur Begrenzung der Mediennutzung sind in stationären Einrichtungen weiter verbreitet als in privaten Erziehungsverhältnissen. Während 88 Prozent der Einrichtungen die Mediennutzung räumlich und/oder zeitlich begrenzen, geben drei Viertel der in der KIM-Studie 2018 befragten Eltern an, dass es Regeln zur Nutzungsdauer von digitalen Medien gibt (MPFS 2019). Vermutlich sehen einige, aber durchaus nicht alle Bewohner:innen die räumliche und zeitliche Beschränkung der Mediennutzung als unzulässige Einschränkung an. So berichten 43 Prozent der Einrichtungen mit Einschränkungen von Beschwerden bezogen auf die Handynutzung. 57 Prozent dieser Einrichtungen haben zwar die Mediennutzung eingeschränkt, es gab darüber jedoch keine Beschwerden.

Wie bei der technischen Mediation schon gezeigt, besteht ein Zusammenhang zwischen der Größe der Einrichtung (Zahl der Plätze) und der Regulierung der Mediennutzung, wobei mit der Größe der Einrichtungen die Wahrscheinlichkeit der Regulierung der Mediennutzung steigt, auch wenn dieser Zusammenhang nicht linear verläuft. So verzichten 46 Prozent der Einrichtungen mit acht und weniger Plätzen auf Kontrollen der Handys und 15 Prozent auf räumliche und/oder zeitliche Begrenzungen der Mediennutzung. Von den Einrichtungen mit 50 und mehr Plätzen geben nur 26 Prozent an, nicht zu kontrollieren und nur fünf Prozent geben an, keine Begrenzungen der Nutzung zu haben. Möglicherweise verlassen sich kleine Einrichtungen eher darauf, dass Risiken der Mediennutzung auf der persönlichen Ebene „eingefangen“ werden, weshalb auf formale Regeln

und Strategien verzichtet wird. Schließlich ist auch möglich, dass dem Thema Digitalisierung und damit auch den verschiedenen Formen der Mediation/Medienerziehung ein größerer Stellenwert eingeräumt wird. Dafür spricht auch – wie später noch gezeigt wird – dass größere Einrichtungen u. a. zu einem größeren Anteil über ein medienpädagogisches Konzept verfügen und auch nicht-restrikative Strategien der Medienerziehung häufiger nutzen. Eine stärkere Befassung und in diesem Zuge auch eine stärkere Regulierung der Mediennutzung könnte auch erklären, weshalb größere Einrichtungen Filter eher selektiv, also nur für manche Bewohner:innen anwenden und die Handynutzung zu einem größeren Anteil anlassbezogen kontrollieren.

Kontrollen der Mediennutzung, technische Filter und Regeln zur Nutzung stellen unterschiedliche Wege dar, um das Medienhandeln junger Menschen zu regulieren. Die drei Strategien werden in den befragten Einrichtungen jedoch überwiegend nicht als Alternativen genutzt. Vielmehr korreliert die Nutzung der unterschiedlichen Formen der Regulierung bei den befragten Einrichtungen. Die Mediennutzung wird weiter bei einem signifikant höheren Anteil jener Einrichtungen reguliert, die ihren Bewohner:innen einen Internetzugang zur Verfügung stellen. Während lediglich acht Prozent der Einrichtungen, die einen Internetzugang bereitstellen, angeben, auf alle drei erhobenen Formen der Regulierung (Kontrolle, Filter, Regeln) zu verzichten, tun dies 38 Prozent der Einrichtungen ohne Internetzugang. Möglicherweise leiten die Einrichtungen aus der Bereitstellung eines Internetzugangs für sich eine größere Verantwortung für das digitale Medienhandeln der jungen Menschen ab. Die Verantwortung für den Internetzugang über den eigenen Mobilfunkvertrag lässt sich demgegenüber möglicherweise leichter an die jungen Menschen und/oder deren Eltern verschieben. Dafür spricht auch, dass Einrichtungen, die einen Internetzugang bereitstellen, zu einem höheren Anteil angeben, aktive Mediation zu betreiben, also mit den Kindern und Jugendlichen über die Medieninhalte zu sprechen und deren Medienkompetenz zu fördern, als dies Einrichtungen tun, die keinen Internetanschluss bereitstellen.

Regulierungen der Mediennutzung kommen vor allem dann zum Zuge, wenn die Einrichtungen einen WLAN-Zugang bereitstellen. Hier werden, vermutlich aufgrund der größeren Mobilität und Individualität der Nutzung, höhere Risiken und daher eine größere Regulierungsnotwendigkeit gesehen. Von den Einrichtungen, die einen WLAN-Zugang zur Verfügung stellen, verzichten gerade diejenigen Einrichtungen eher auf Regulierungen, die diesen Zugang nicht oder lediglich durch ein allgemeines Passwort begrenzen. Auch dieser Zusammenhang könnte darauf hindeuten, dass restriktive Mediationsformen bei den befragten Einrichtungen auch ein Hinweis auf ein größeres Interesse bzw. einen elaborierteren Umgang mit digitalen Medien sind. Damit korrespondiert auch der Befund, dass unter den Einrichtungen, die Regulierungen nutzen, ein größerer Anteil angibt, den Bewohner:innen Hard- und Software zur Verfügung zu stellen.

18.5.4 Einschätzungen der Einrichtungen zu digitalen Medien

Wie Digitalität im Einrichtungsalltag gelebt und Fragen der Digitalisierung verhandelt werden, hängt auch davon ab, wie die Einrichtungen zu digitalen Medien stehen – und zwar sowohl ganz allgemein als auch hinsichtlich der wahrgenommenen Kompetenzen der Fachkräfte, der medienerzieherischen Praxen sowie der Setzung von Regeln. Um dies zu erfahren, wurden die Einrichtungen – unter Nutzung der entsprechenden Items der Schweizer MEKiS-Studie (Steiner u. a. 2017) – gebeten, den Grad der Zustimmung zu unterschiedlichen, medienbezogenen Aussagen auf einer fünfstufigen Skala anzugeben.²¹²

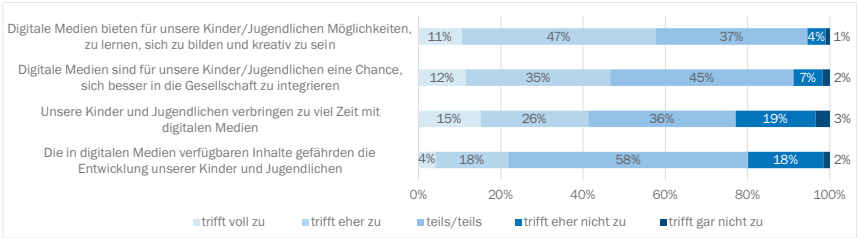
Einschätzung von Chancen und Risiken digitaler Medien

Wie an verschiedenen Stellen gezeigt, wird pädagogisches Handeln im Kontext digitaler Medien oft im Spannungsfeld zwischen der Ermöglichung und Förderung einer verantwortlichen Nutzung digitaler Medien, um hierüber die Handlungsoptionen, Bewältigungsstrategien und Teilhabechancen von Kindern und Jugendlichen zu erhöhen, und der Begrenzung der Mediennutzung, um junge Menschen vor mit der Nutzung digitaler Medien verbundenen Konfrontations- und Interaktionsrisiken zu schützen, wahrgenommen. Je nach Perspektive werden dabei entweder eher die Chancen oder eher die Risiken digitaler Medien in den Vordergrund gestellt.

Entsprechend wurden die Einrichtungen danach gefragt, wie sie die Chancen und Risiken digitaler Medien einschätzen. Wie Abbildung 18.4 zeigt, erhalten die beiden Items, die auf die Chancen digitaler Medien abzielen, die größte Zustimmung. Eine Mehrheit von 58 Prozent der Einrichtungen stimmt der Aussage (eher) zu, dass digitale Medien den jungen Menschen die Chance bieten, zu lernen, sich zu bilden und kreativ zu sein. 47 Prozent sind (eher) der Ansicht, dass digitale Medien Chancen für die gesellschaftliche Integration eröffnen. Allerdings vertreten auch 41 Prozent der Einrichtungen die Meinung, dass die Kinder und Jugendlichen zu viel Zeit mit digitalen Medien verbringen. Gegenüber der Aussage, dass digitale Medien die Entwicklung der jungen Menschen gefährden, positionieren sich nur 22 Prozent der Einrichtungen (eher) zustimmend, eine deutliche Mehrheit von 58 Prozent ist jedoch der Ansicht, dass dies zumindest teilweise der Fall ist.

212 Die Ausprägungen der Skala waren 1 „trifft voll zu“, 2 „trifft eher zu“, 3 „teils/teils“, 4 „trifft eher nicht zu“ und 5 „trifft gar nicht zu“.

Abb. 18.4: Positionierung der Einrichtungen gegenüber digitalen Medien (Anteil der Einrichtungen in %; Mehrfachnennungen)



n=451-458

Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2019

Wie auch bei der MEKiS-Studie korrelieren sowohl die Items zu Bildungs- und Teilhabechancen positiv ($r = .368, p < .001$), ebenso die Items zu Nutzungsdauer und Entwicklungsgefährdungen ($r = .295, p < .001$).²¹³ Letzteres korreliert signifikant negativ mit den Items zu Bildungschancen ($r = -.095, p = .042$) und Teilhabechancen ($r = -.212, p < .001$). Diese Zusammenhänge wurden zum Anlass genommen, auf Grundlage der Items einen Index zur Haltung gegenüber digitalen Medien zu bilden.²¹⁴ Hiernach haben neun Prozent der Einrichtungen eine medienaffirmative Grundhaltung, eine Mehrheit von 80 Prozent steht digitalen Medien ambivalent gegenüber, und elf Prozent sind medienkritisch.

Medienaffirmative Einrichtungen stellen ihren Bewohner:innen zu einem signifikant höheren Anteil WLAN (und auch Internetzugang insgesamt) zur Verfügung. So geben 89 Prozent der medienaffirmativen Einrichtungen an, WLAN zur Verfügung zu stellen, bei den medienkritischen Einrichtungen tun dies nur 60 Prozent. Auch PCs im Gruppenraum, Lern- und Kreativsoftware, Computerspiele und Video-Streamingdienst-Abos werden von einem signifikant höheren Anteil der medienaffirmativen Einrichtungen vorgehalten.

Wie bereits erwähnt nutzen medienaffirmative Einrichtungen, also Einrichtungen, die vor allem die Chancen digitaler Medien für die jungen Menschen unterstreichen, zu deutlich höheren Anteilen restriktive Strategien der Medien-erziehung, als dies medienkritische und ambivalente Einrichtungen tun. So

213 Da es sich um Ordinalskalen handelt, wurden nonparametrische Korrelationen nach Spearman genutzt.

214 Gebildet wurde ein Summenindex aus den Werten der fünfstufigen Skalen (1 Zustimmung bis 5 Ablehnung) der vier Items. Die Werte der medienkritischen Items wurden invertiert. Möglich waren somit Werte zwischen 4 (maximal medienaffirmativ) und 20 (maximal medienkritisch). Auf dieser Grundlage wurden die Einrichtungen drei Gruppen zugeordnet: Medienaffirmative Einrichtungen mit Werten zwischen 4 und 8, ambivalente Einrichtungen mit Werten zwischen 9 und 15 und medienkritische Einrichtungen mit Werten zwischen 16 und 20.

verzichteten 48 Prozent der medienkritischen Einrichtungen auf die Kontrolle von Handys, aber nur 38 Prozent der ambivalenten und 32 Prozent der medienaffinen Einrichtungen. Filter-Apps nutzen 78 Prozent der medienaffirmativen, aber nur 71 Prozent der ambivalenten und 54 Prozent der medienkritischen Einrichtungen. Schließlich gibt es in 89 Prozent der medienaffirmativen und 90 Prozent der ambivalenten, aber nur 73 Prozent der medienkritischen Einrichtungen Regeln, die die Mediennutzung räumlich oder zeitlich begrenzen. Eine selektive, also nur für einzelne Bewohner:innen angewandte Nutzung von Filtern und Verbotsregeln (und auch eine regelmäßige Kontrolle von Handys) zeigen die ambivalenten Einrichtungen zu höheren Anteilen als affirmative und kritische Einrichtungen. Möglicherweise zeigt sich die grundsätzliche Ambivalenz dieser Einrichtungen auch in ambivalenten Regulierungsweisen.

Medienaffirmative Einrichtungen unterstreichen demgegenüber vor allem die Chancen digitaler Medien, schränken deren Nutzung aber zugleich auch stärker ein. Dieser vermeintliche Widerspruch lässt sich damit auflösen, dass sowohl eine medienaffirmative Grundhaltung als auch eine stärkere Regulierung der Mediennutzung Ausdruck eines generellen Interesses bzw. einer eingehenderen Beschäftigung mit digitalen Medien sind. Diese medienaffirmativen Einrichtungen sind offensichtlich nicht nur aufgeschlossener gegenüber digitalen Medien, sondern auch in höherem Maße dazu bereit und in der Lage, Verantwortung für die Mediennutzung der Bewohner:innen zu übernehmen. So ist es durchaus denkbar, dass hier restriktive Formen der Mediation eben nicht primär dafür genutzt werden, Risiken durch Einschränkungen und Verbote zu minimieren, sondern vielmehr eine Strategie darstellen, digitale Exploration und Teilhabe zu fördern, ohne auf einen notwendigen Basisschutz vor Gefahren zu verzichten. Somit wäre eine produktive Verknüpfung der Förderung der Teilhabe und des Schutzes vor Gefahren möglich. Hierfür spricht, dass sich medienaffirmative Einrichtungen auch mit Blick auf weitere medienbezogene Aspekte offener und engagierter positionieren, wie die folgenden Abschnitte zeigen.

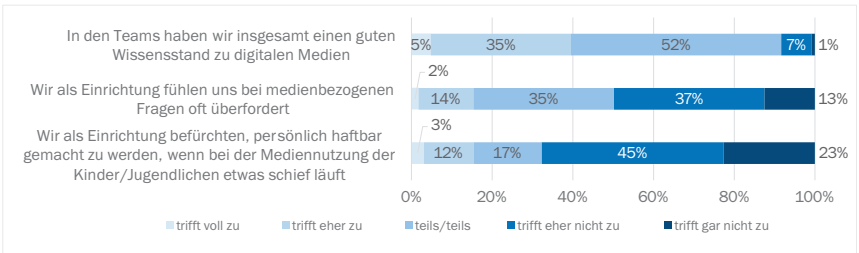
Einschätzung der Medienkompetenz der Fachkräfte

Im Kontext stationärer Einrichtungen wird immer wieder ein Mangel an Wissen und Kompetenzen sowie Ängsten im Umgang mit digitalen Medien aufseiten der Fachkräfte konstatiert (vgl. z. B. digipäd24/7 2022, S. 13 f.). Vor diesem Hintergrund wurden die Einrichtungen danach gefragt, wie sie das Wissen der Mitarbeitenden, aber auch Überforderung und Ängste der Einrichtung einschätzen (vgl. Abb. 18.5).

Den medienbezogenen Wissensstand in den Teams schätzen zwei Fünftel der Einrichtungen als (eher) gut ein. Lediglich acht Prozent der Einrichtungen schätzen diesen (eher) nicht gut ein. Mit 52 Prozent ist die Mehrheit der Einrichtungen

der Ansicht, der Wissensstand sei teilweise gut. Dabei muss offenbleiben, worauf sich diese Einschätzung bezieht, also ob nur ein Teil der Teams oder Mitarbeitenden über einen guten Wissensstand verfügt, oder ob der Wissensstand nur zu manchen Teilaspekten digitaler Medien als gut eingeschätzt wird. Zu der eher optimistischen Einschätzung des Wissensstandes passt der Befund, dass sich die Hälfte der Einrichtungen (!), nicht der Mitarbeitenden, bei medienbezogenen Fragen nicht überfordert fühlt. Ein Drittel berichtet davon, teilweise überfordert zu sein. Dabei korrelieren das Items zum Wissenstand und zur Überforderung signifikant negativ ($r = -.329, p < .001$). Eine deutliche Mehrheit von zwei Dritteln der Einrichtungen befürchtet nicht, in dem Fall, dass bei der Mediennutzung der Bewohner:innen etwas „schief läuft“, haftbar gemacht zu werden. Das verbleibende Drittel ist sich zu etwa gleichen Teilen bei dieser Frage unsicher oder aber sieht eine solche Gefahr. Die Angst, haftbar gemacht zu werden, steht in einem positiven Zusammenhang mit wahrgenommener Überforderung ($r = .279, p < .001$) und in einem negativen Zusammenhang mit dem Wissen in den Teams ($r = -.104, p = .028$).

Abb. 18.5: Selbsteingeschätzte Medienkompetenz der Einrichtungen (Anteil der Einrichtungen in %; Mehrfachnennungen)



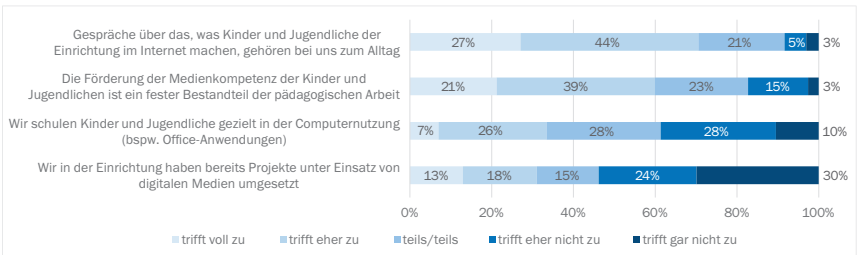
n=455-456
 Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2019

Einrichtungen, die den Wissensstand ihrer Mitarbeiter:innen als eher gut oder gut einschätzen, stellen den Bewohner:innen zu einem signifikant höheren Anteil Streamingdienste sowie Lern-, Kreativ- und Office-Software zur Verfügung als Einrichtungen, die der Ansicht sind, der Wissensstand der Mitarbeiter:innen sei nur teilweise oder (eher) nicht gut. Dies könnte darauf hinweisen, dass in diesen Einrichtungen Wissen um die Nutzung von Software als relevantes Element von Wissen zu digitalen Medien gilt. Einrichtungen, die (eher) Angst davor haben, für das Medienhandeln der Bewohner:innen haftbar gemacht zu werden, stellten ihren Bewohner:innen zu einem signifikant geringeren Anteil WLAN zur Verfügung. Zudem beurteilen medienaffirmative Einrichtungen die Medienkompetenz der Fachkräfte positiver und stufen Unsicherheiten und Ängste als geringer ein als ambivalente und medienkritische Einrichtungen.

Einschätzungen zum medienerzieherischen Handeln

Als zielführendste Form medienerzieherischen Handelns gilt die aktive Mediation, also das Gespräch mit den Heranwachsenden über die erlebten Medieninhalte sowie die Chancen und Risiken genutzter Medien (vgl. Abschnitt 18.4.1). Fast drei Viertel der Einrichtungen stimmen der Aussage (eher) zu, dass eine solche aktive Mediation zum Alltag in der Einrichtung gehört (vgl. Abb. 18.6). Bei gut einem Fünftel der Einrichtungen ist dies zumindest teilweise so. Kein Bestandteil des Heimalltags ist aktive Mediation in knapp einem Zehntel der Einrichtungen. In diesen Fällen scheint nur in Ausnahmefällen oder überhaupt nicht über das Medienhandeln der Bewohner:innen der Einrichtung gesprochen zu werden. Hier verschließen die Einrichtungen offensichtlich die Augen vor den Chancen und Risiken digitaler Medien oder sind möglicherweise der Ansicht, Medienerziehung gehöre nicht zu den eigenen Aufgaben, sondern liege in der Verantwortung der Eltern oder anderer Institutionen (z. B. Schule). Einrichtungen, die auf aktive Mediation (eher) verzichten, stellen den Bewohner:innen zu einem signifikant höheren Anteil (20 %) als andere Einrichtungen kein Internet zur Verfügung. Möglicherweise sehen sich die Einrichtungen daher nicht in der Verantwortung für das Medienhandeln der Bewohner:innen, weil sie dieses nicht aktiv ermöglichen. Der Umstand, dass die Bewohner:innen dennoch in Kontakt zu digitalen Medien kommen, wird hier offenbar nicht gesehen.²¹⁵

Abb. 18.6: Medienpädagogisches Handeln in den Einrichtungen (Anteil der Einrichtungen in %; Mehrfachnennungen)



n=455-458

Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2019

215 Der Anteil der Einrichtungen, die keine aktive Mediation betreiben (Angaben „trifft eher nicht zu“ und „trifft nicht zu“), nimmt mit der Anzahl der Bewohner:innen bzw. Plätze linear ab. Auch in Ostdeutschland ist der Anteil dieser Einrichtungen höher. Diese Unterschiede sind jedoch nicht statistisch signifikant. Die Daten zeigen keine weiteren Gründe für den Verzicht auf diese Form der Medienerziehung. So handelt es sich beispielsweise nicht um Einrichtungen, in denen die jungen Menschen nur vorübergehend untergebracht sind (Clearing- oder Inobhutnahmestellen).

Der Aussage, dass die Förderung der Medienkompetenz der jungen Menschen fester Bestandteil der pädagogischen Arbeit ist, stimmen 60 Prozent der Einrichtungen voll oder eher zu, knapp ein Viertel stimmt dem zumindest teilweise zu. Bei diesem Item ist sogar knapp ein Fünftel der Einrichtung der Ansicht, diese Aufgabe sei (eher) nicht Teil der eigenen pädagogischen Arbeit und/oder Aufgabe anderer Sozialisationsinstanzen.

Ein Drittel der Einrichtungen gibt an, Kinder und Jugendliche gezielt in der Computernutzung, etwa in der Anwendung bestimmter Software, zu schulen. Die Mehrheit der Einrichtungen gibt an, das (eher) nicht (39 %) oder nur teilweise (28 %) zu tun. Hier werden recht deutlich andere Instanzen, vermutlich in erster Linie die formale Bildungsinstitution Schule, als zuständig gesehen.

Die Aussage, bereits Projekte unter Einsatz von digitalen Medien umgesetzt zu haben, bejaht knapp ein Drittel der Einrichtungen. Eine klare Mehrheit von 54 Prozent der Einrichtungen verneint dies (eher). Die Zustimmung zu dem Item, bereits Projekte zu digitalen Medien durchgeführt zu haben, steigt signifikant mit der Größe der Einrichtungen. Dies ist insofern nicht überraschend, als mit der Größe nicht nur die Anzahl der jungen Menschen, sondern auch die Anzahl der Außenkontakte (z. B. zu Schulen oder Einrichtungen der Bildungs- und Jugendarbeit) und damit die Gelegenheiten zur Initiierung oder Teilnahme an solchen Projekten steigt. Zudem lohnt sich die Mitwirkung für große Einrichtungen eher, da mehr junge Menschen Interesse an der Teilnahme an solchen Projekten haben dürften.

Im Mittelwertvergleich stimmen Einrichtungen, die ihren Bewohner:innen einen Internetzugang bereitstellen, allen vier medienpädagogischen Items signifikant stärker zu. Einrichtungen, die Software (ohne Streaming-Dienste) vorhalten, geben ebenfalls eher an, medienpädagogisch aktiv zu sein. Einrichtungen, die Hardware bereitstellen (ausgenommen PCs im Mitarbeitendenbüro und Laptops), stimmen dem Item, die Medienkompetenz der jungen Menschen zu fördern, stärker zu. Auch Einrichtungen, die die Mediennutzung der Bewohner:innen durch restriktive Strategien (Filter-Apps, räumliche und zeitliche Begrenzungen der Mediennutzung und Handykontrollen) einschränken, stimmen den medienpädagogischen Items – mit Ausnahme der Teilnahme an Medienprojekten – in signifikant höherem Maße zu, sind also auch mit Blick auf nicht-restriktive Strategien der Medienerziehung aktiver.

Die vier medienpädagogischen Items korrelieren signifikant. Am größten ist der Zusammenhang zwischen der Förderung der Medienkompetenz und der Schulung der Computernutzung ($r = .535$, $p < .001$), was angesichts der inhaltlichen Überschneidung der beiden Items nicht verwundert. So gilt die Fähigkeit, Medien zu nutzen, als ein Aspekt von Medienkompetenz.²¹⁶ Einrichtungen mit

216 Dieter Baacke (1997, S. 98 ff.) differenziert in seinem Konzept der Medienkompetenz etwa zwischen Medienkritik, Medienkunde, Mediengestaltung und Mediennutzung. Ähnlich schlagen Christiane Schiersmann u. a. (2002, S. 34 ff.) auf Basis einer Literaturanalyse die Fähigkeiten zur Nutzung, Gestaltung und Kritik als Dimensionen von Medienkompetenz vor.

einer medienaffirmativen Grundhaltung stimmen den medienpädagogischen Items stärker zu als Einrichtungen mit einer ambivalenten Grundorientierung, die wiederum stärker zustimmen als medienkritische Einrichtungen. Abgesehen vom Item zur aktiven Mediation (über Medieninhalte sprechen) sind die entsprechenden Mittelwertunterschiede auch statistisch signifikant. Wie schon bei der Schweizer MEKiS-Studie besteht auch bei den Einrichtungen der DJI-Erhebung ein signifikanter Zusammenhang zwischen der Medienkompetenz der Mitarbeitenden und dem medienpädagogischen Handeln in der Einrichtung: Das Item zur Einschätzung des Wissensstandes korreliert mit den Items zur aktiven Mediation (sprechen über Medieninhalte), zur Förderung der Medienkompetenz, zur Schulung der Mediennutzung und zu medienpädagogischen Projekten.

Orte und Konsequenzen der Regelsetzung

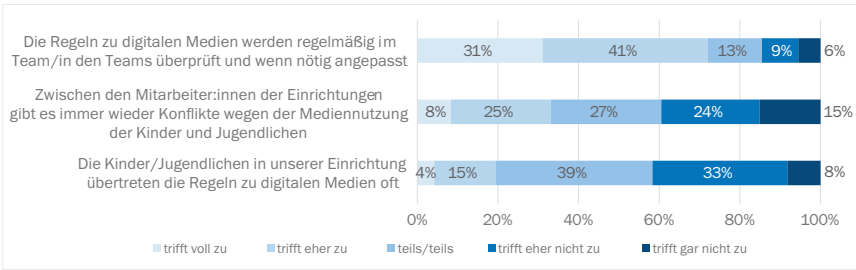
Regeln der Mediennutzung sind die am weitesten verbreitete Form der Medien-erziehung/Mediation in stationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung. Nahezu neun von zehn Einrichtungen geben an, über Regeln zu verfügen, die die Mediennutzung räumlich und/oder zeitlich begrenzen. Angesichts der herausragenden Rolle, die digitalen Medien im Leben von jungen Menschen zukommt, sind die Regeln von großer Bedeutung für die jungen Menschen in den Einrichtungen, wie auch die Daten unserer Erhebung zeigen. Wie im Abschnitt 1.4 beschrieben, stellen digitale Medien eines der Themen dar, die nach Ansicht der Einrichtungen für die dort lebenden jungen Menschen am wichtigsten sind. Digitale Medien werden dabei von einem signifikant höheren Anteil jener Einrichtungen als das wichtigste Thema der jungen Menschen beschrieben, die die Mediennutzung durch Kontrollen, Filter und/oder Regeln der Begrenzung regulieren. Dieser Befund lässt zwei Lesarten zu, die sich gegenseitig nicht ausschließen: Diese Einrichtungen sind sensibler für das Thema digitale Medien, weshalb sie dessen Relevanz wahrnehmen und selbst medienerzieherisch (auch schutzorientiert restriktiv) aktiv sind, und/oder die Regulierung der Mediennutzung führt regelmäßig zu Konflikten, weshalb das Thema in hohem Maße den Heimalltag prägt. Für beide Lesarten liefert die vorliegende Studie Belege.

Angesichts der Bedeutung von digitalen Medien einerseits und der verbreiteten Regulierung ihrer Nutzung andererseits stellt sich die Frage, wie diese Regeln zustande kommen bzw. inwiefern die jungen Menschen an der Regelsetzung beteiligt sind. Wie in Kapitel 15 dargestellt, geben auf die Frage, inwiefern die jungen Menschen bei der Handynutzung mitbestimmen können, 19 Prozent der Einrichtungen an, dies sei immer, ein ebenso hoher Anteil gibt an, dies sei eher der Fall. Die Mittelkategorie der fünfstufigen Skala wählen 43 Prozent der Einrichtungen. Hier ist eine Mitbestimmung also zumindest in Teilen möglich. Selten oder nie bei Fragen der Handynutzung mitbestimmen können die Bewohner:innen in 14 bzw. drei Prozent der Einrichtungen. Zwei Prozent der Einrichtungen sind der

Ansicht, die Frage stelle sich nicht (vgl. Kap. 15).²¹⁷ Somit können junge Menschen in lediglich zwei Fünftel der Einrichtungen eher und in weiteren gut zwei Fünftel der Einrichtungen zumindest teilweise mitbestimmen. Verglichen mit anderen Lebensbereichen (z. B. Elternkontakten, Freizeitgestaltung oder dem Essen) sind die Mitbestimmungsmöglichkeiten beim Thema Medien somit deutlich limitiert. Ob die Einrichtungen den jungen Menschen Mitbestimmungsmöglichkeiten bei der Handynutzung einräumen, ist dabei unabhängig von der grundsätzlichen Positionierung der Einrichtung gegenüber digitalen Medien. Vermutlich ist hier also eher die Beteiligungsorientierung – von wenigen Ausnahmen abgesehen korrelieren die Items zur Mitbestimmung in unterschiedlichen Bereichen untereinander deutlich (vgl. Kap. 15) – und nicht die Medienorientierung leitend.

Medienbezogene Regeln werden demnach in nicht unbedeutendem Umfang nicht unter Beteiligung der jungen Menschen, sondern einseitig von den Einrichtungen oder den Teams aufgestellt. Somit stellt sich die Frage, ob dann wenigstens die Angemessenheit der Regeln regelmäßig überprüft wird. Wie Abbildung 18.7 zu entnehmen ist, stimmen fast drei Viertel der Einrichtungen der Aussage (eher) zu, dass die Regeln zu digitalen Medien in den Teams regelmäßig überprüft und angepasst werden. Einrichtungen, die den jungen Menschen wenig Mitsprachemöglichkeiten geben, stimmen diesen Items eher zu, d. h. beide Items korrelieren signifikant negativ ($r = -.208$; $p < .001$). Regelsetzungen durch die Teams und Mitbestimmung stellen demnach konkurrierende Zugänge zur Gestaltung der Mediennutzung in den Einrichtungen dar. Ein Mittelwertvergleich zeigt, dass Einrichtungen, die über Regeln zur zeitlichen und/oder räumlichen Begrenzung der Mediennutzung verfügen, der Aussage, dass Regeln regelmäßig im Team geprüft werden, signifikant stärker zustimmen.

Abb. 18.7: Einschätzungen zu medienbezogenen Regeln in den Einrichtungen (Anteil der Einrichtungen in %; Mehrfachnennungen)



n=451-456

Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2019

217 Einrichtungen, die Medien als das wichtigste Thema der jungen Menschen ansehen, ermöglichen diesen nicht in höherem Maße, beim Thema Handy mitzubestimmen.

Bei einem Teil der Einrichtungen scheinen diese Regeln Anlass für Konflikte in den Teams, also unter den Mitarbeitenden zu geben. Dies kann beispielsweise dem Umstand geschuldet sein, dass sich die Fachkräfte – etwa aufgrund unterschiedlicher Haltungen oder Kompetenzen – nicht oder nicht im Konsens auf gemeinsame Regeln einigen können oder aber, dass kein Austausch darüber zwischen den Fachkräften stattfindet. Jeweils etwa ein Drittel der Einrichtungen gibt an, dass Konflikte zwischen den Mitarbeitenden aufgrund der Mediennutzung der jungen Menschen immer wieder (eher) bestehen, teilweise bestehen oder (eher) nicht bestehen. Konflikte gibt es besonders in Einrichtungen, die digitalen Medien eher skeptisch oder ambivalent gegenüberstehen. Medienaffirmative Einrichtungen stimmen der Aussage, dass es häufig Konflikte um die Mediennutzung der Bewohner:innen gibt, im Mittelwertvergleich dagegen signifikant weniger zu. Einrichtungen, die angeben, dass aufseiten der Mitarbeitenden Ängste vor strafrechtlichen Konsequenzen des Medienhandelns der jungen Menschen bestehen, sowie Einrichtungen, die sich bei medienbezogenen Fragen überfordert fühlen, sehen mehr Konfliktpotenzial.

Weiter besteht ein statistisch relevanter Zusammenhang zwischen dem Konfliktpotenzial unter den Mitarbeitenden und der Regulierung des Medienhandelns. So gibt es in Einrichtungen, in denen das Medienhandeln der jungen Menschen durch Filter-Apps, Handykontrollen oder Begrenzungen der Mediennutzung reguliert wird, eher Konflikte zwischen den Mitarbeitenden. Dies ist insofern interessant, als Regulierungen eigentlich dazu beitragen sollen, Konflikte zu verringern, wobei man sich gut vorstellen kann, dass eine Praxis wie die der Handykontrolle zu Konflikten zwischen Mitarbeitenden führen kann. Die Zustimmung zu dem Item, dass es Konflikte zwischen den Mitarbeitenden wegen der Mediennutzung der Bewohner:innen gibt, ist besonders bei jenen Einrichtungen groß, bei denen Begrenzung der Nutzung und Filter-Apps nicht für alle, sondern nur für einen Teil der Kinder und Jugendlichen gelten und bei denen Handys nur anlassbezogen kontrolliert werden. Konfliktpotenzial bergen also sowohl Regulierungen an sich als auch – in noch stärkerem Maße – einzelfallbezogene Handlungen, Handlungen also, die nicht allgemeinverbindlich geregelt sind bzw. werden können.

Einen Anlass von Konflikten unter den Fachkräften kann der Umgang der jungen Menschen mit den Regeln zur Mediennutzung in den Einrichtungen bieten. Diese können von den Fachkräften unterschiedlich eingeschätzt und daher kontrovers beurteilt werden. So können Regelverstöße als illegitime Normverstöße interpretiert werden, die zu sanktionieren sind – sei es, um die Ordnung in der Gruppe aufrechtzuerhalten, und/oder um die jungen Menschen zur Einhaltung sozialer Normen zu erziehen. Ebenso können Regelverstöße aber auch als

Hinweise auf unangemessene Regeln eingeschätzt und daher zum Anlass für eine Überprüfung von Regeln herangezogen werden.²¹⁸

Das Austesten und Übertreten von Regeln ist ein normaler und notwendiger Aspekt im Prozess des Erwachsenwerdens und der moralischen Entwicklung (vgl. z. B. Kohlberg 1996), dies gilt selbstredend auch für Regeln zu digitalen Medien. Daher wurden die Einrichtungen danach befragt, ob sie davon ausgehen, dass die bestehenden Regeln von den Bewohner:innen oft übertreten werden. Fast drei Viertel der Einrichtungen stimmen dieser Einschätzung (eher) zu. Lediglich jeweils gut ein Zehntel der Einrichtungen stimmt dieser Aussage nur teilweise oder (eher) nicht zu. Naheliegenderweise geben Einrichtungen, die die Mediennutzung der Bewohner:innen regulieren, besonders jene, in denen die Mediennutzung räumlich und/oder zeitlich begrenzt ist, zu signifikant größeren Anteilen an, dass Regeln von den jungen Menschen häufig übertreten werden. Schließlich müssen zuerst einmal Regel aufgestellt werden, um übertreten werden zu können.²¹⁹

Auch die grundsätzliche Positionierung der Einrichtung zu digitalen Medien²²⁰ steht in einem statistisch relevanten Zusammenhang mit der Einschätzung, dass Regeln häufig übertreten werden. So zeigt der Mittelwertvergleich, dass medienaffirmative Einrichtungen dem Item, dass Regeln oft übertreten werden, weniger zustimmen als Einrichtungen, die digitalen Medien ambivalent gegenüberstehen. Letztere wiederum stimmen dem Item, dass Regeln oft übertreten werden, weniger zu als Einrichtungen, die digitalen Medien kritisch gegenüberstehen. Der Zusammenhang zwischen beiden Items bleibt indes offen. Es ist also nicht klar, ob eine Frustration über Regelbrüche zu einer stärkeren Betonung der Risiken digitaler Medien führt oder eine grundlegend kritische Haltung eher pessimistische Einschätzungen bezüglich der Regeltreue der jungen Menschen hervorruft.

Digitale Medien und Regeln zu deren Nutzung können selbstverständlich nicht nur Konflikte unter den Fachkräften hervorrufen. Besonders im Falle von Regelverstößen und ggf. darauffolgenden Sanktionen sind auch bzw. gerade Konflikte zwischen Fachkräften und Kindern bzw. Jugendlichen naheliegend. Wird berücksichtigt, dass restriktive, den Schutz vor Risiken fokussierende Formen der Mediation in stationären Einrichtungen weiter verbreitet sind als in Familien, so

218 Dass die Einschätzung, dass Regeln von den Kindern häufig übertreten werden, ein Anlass für Konflikte unter den Fachkräften ist, zeigen die Daten unserer Befragung deutlich. Beide Items korrelieren signifikant ($r = .415$, $p < .001$).

219 Erfolgt die Regulierung der Mediennutzung dagegen durch Apps, so besteht kein Zusammenhang zwischen einer Regulierung und der Erwartung der Regelverletzung. Dies könnte auf ein gewisses Vertrauen der Einrichtungen in die Wirksamkeit technischer Mittel der Regulierung hinweisen.

220 Hier wird wieder auf den Summenindex zu Chancen und Risiken digitaler Medien Bezug genommen.

besteht für dieses Setting des Aufwachsens sogar ein besonderes Konfliktpotenzial. So geben in der EU Kids Online Studie immerhin 44 Prozent der jungen Menschen an, sich durch elterliche Mediation im eigenen Medienhandeln behindert zu fühlen (vgl. Livingstone u. a. 2011, S. 8). Dieses Konfliktpotenzial digitaler Medien in stationären Einrichtungen zeigt sich auch in den Anlässen für formale Beschwerden (vgl. Kap. 15). Wie bereits berichtet geben Einrichtungen, die den Zugang zu digitalen Medien regulieren, zu signifikant höheren Anteilen an, dass sich die Bewohner:innen über medienbezogene Aspekte formal beschweren.²²¹ Formen der restriktiven Mediation sind demnach nicht unwesentliche Auslöser von Konflikten, die für die Bewohner:innen so subjektiv bedeutend sind, dass sie diese zum Anlass dafür nehmen, formale Beschwerdeverfahren in Anspruch zu nehmen. Interessanterweise besteht kein Zusammenhang zwischen einem Internetangebot der Einrichtung und Beschwerden zum WLAN. Die Beschwerden beziehen sich also nicht darauf, dass kein WLAN bzw. Internet zur Verfügung gestellt wird, sondern z. B. auf die Regulierung der WLAN-Nutzung oder die Qualität des WLAN. Dazu passt auch der Befund, dass Beschwerden in jenen Einrichtungen häufiger sind, die den Zugang zum WLAN über personalisierte Passwörter, also ebenfalls eher beschützend restriktiv regeln. Beschwerden sind dabei nicht nur eine Folge von Konflikten, sondern geben auch Hinweise darauf, was die jungen Menschen als wichtig ansehen. Damit unterstreichen sie ein weiteres Mal die große subjektive Bedeutung von digitalen Medien für das Leben junger Menschen in Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung. Für die Einrichtungen sind die Beschwerden ein Hinweis auf diese Bedeutung und – werden sie als Anregung für die Organisationsentwicklung genutzt – auch ein wertvoller Hinweis dafür, an welchen Stellen dringende Weiterentwicklungen nötig sind (vgl. z. B. Früchtel/Budde/Cyprian 2010, S. 235; Stork 2007, S. 63; Merchel 2005,

221 Zur Wiederholung: Es geben 46 Prozent der Einrichtungen an, das WLAN sei im zurückliegenden Jahr Anlass für Beschwerden seitens der Bewohner:innen der Einrichtung gewesen. Weiter geben 37 Prozent der Einrichtungen an, dass es im Vorjahr Beschwerden zur Handy-/Mediennutzung gegeben hat. Werden die Einrichtungen zusammengekommen, die angeben, dass sich die jungen Menschen über das WLAN und/oder über die Mediennutzung beschwert haben, so gehören 58 Prozent der Einrichtungen zu dieser Gruppe. Der Anteil der Einrichtungen, die von medienbezogenen Beschwerden berichten, ist dabei signifikant größer unter Einrichtungen, die restriktive Formen der Mediation nutzen. Von den Einrichtungen, die angeben, die Handys der Bewohner:innen zu kontrollieren, berichten 80 Prozent von Beschwerden zur Medien-/Handynutzung, in Einrichtungen ohne solche Kontrollen berichten lediglich 20 Prozent von entsprechenden Beschwerden. Auch Einrichtungen, die Formen der technischen Mediation nutzen, berichten zu signifikant höheren Anteilen von Beschwerden zur Handynutzung (45 vs. 20 %) sowie das WLAN betreffende Beschwerden (52 vs. 33 %) als Einrichtungen ohne Filter-Apps. Schließlich sind auch in Einrichtungen mit Regeln, die die Mediennutzung zeitlich und/oder räumlich begrenzen, Beschwerden zur Mediennutzung (43 vs. 0 %) und zum WLAN (48 vs. 28 %) deutlich weiter verbreitet.

S. 186 ff.). Die Ergebnisse zeigen, dass dabei Fragen der Digitalisierung und Digitalität in Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung ganz oben auf der Agenda stehen.

18.6 Resümee – Zahlreiche Hürden für die digitale Teilhabe junger Menschen in Einrichtungen

Digitale Medien sind aus dem Leben junger Menschen heute nicht mehr wegzudenken. Kontakte zu Freunden und Bekannten, Freizeitgestaltung, Bildung oder auch Sozialisation und Vergesellschaftung erfolgen in und über digitale Medien. Noch größer wird die Bedeutung digitaler Medien immer dann, wenn die anderen Formen der Kommunikation und Interaktion eingeschränkt sind. So wuchs die Bedeutung digitaler Medien während der Corona-Pandemie, als weitreichende Kontaktbeschränkungen zur Eindämmung der Pandemie erlassen wurden, vorübergehend deutlich an (vgl. z. B. MPFS 2022) – auch in den Feldern der Kinder- und Jugendhilfe (Mairhofer u. a. 2023). Eine andere Ausgangssituation besteht im Kontext der Heimerziehung. Auch hier sind direkte Kontakte zu Peers und Familie vielfach eingeschränkt, da das Aufwachsen in einem stationären Setting eine Trennung von der Familie und häufig auch vom weiteren sozialen Umfeld impliziert. Entsprechend groß ist die Bedeutung digitaler Medien als Werkzeug, um Kontakte zu wichtigen Menschen aufrechtzuerhalten. Dies zeigen nicht nur die vorgestellten Ergebnisse der DJI-Einrichtungserhebung zur wahrgenommenen Bedeutung und Beschwerden bezogen auf digitale Medien, sondern auch verschiedene weitere Studien (vgl. Witzel 2020; Behnisch/Henseler 2014).

Angesichts dieser Bedeutung digitaler Medien gerade für junge Menschen, die in Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung aufwachsen, sind von den Einrichtungen bereitgestellte und ermöglichte Zugänge zu digitalen Welten wichtig. Hier zeigen die vorgestellten Daten ein ambivalentes, teilweise auch problematisches Bild. So stellte 2019 jede zehnte Einrichtung den Bewohner:innen kein Internet zu Verfügung, jede fünfte Einrichtung kein WLAN. Damit wird einem bedeutenden Teil der jungen Menschen ein von den eigenen Ressourcen unabhängiger und damit gleichberechtigter Zugang zur digitalen Welt verwehrt. Auch der Zugang zu Geräten, besonders solchen zur mobilen Nutzung, sowie der Zugang zu Streaming-Diensten ist deutlich begrenzt. Ein systematischer Vergleich zeigt, dass junge Menschen in Einrichtungen hier einen deutlich geringeren Zugang haben als ihre Peers, die nicht in stationären Einrichtungen haben (Mairhofer u. a. 2025). Das Aufwachsen in einer stationären Einrichtung impliziert demnach eine strukturelle Benachteiligung mit Blick auf digitale Teilhabemöglichkeiten. Dies ist problematisch, da Institutionen der öffentlich verantworteten Betreuung, Erziehung und Bildung besonders hohe Ansprüche an die Ermöglichung von Teilhabe haben sollten. Ihre Funktion und Legitimation

besteht – neben anderem – auch darin, Benachteiligung zu verringern. Keinesfalls sollten sie diese noch verstärken.

Dass die Digitalisierung von Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung – nicht nur in Relation zu Privathaushalten, sondern auch absolut – in vielen Fällen ungenügend war, wurde besonders während der Corona-Pandemie deutlich (vgl. z.B. Feyer u.a. 2020). Entsprechend formulierten sowohl Vertreter:innen der Fachpraxis als auch Zusammenschlüsse von Bewohner:innen dringende Handlungsbedarfe und Forderungen an die Politik (vgl. u.a. AFET u.a. 2021; BUNDI 2021). Vermutlich hat sich die Ausstattung der Einrichtungen – ebenso wie die Ausstattung der Privathaushalte (vgl. MPFS 2020a, 2022) – während der Pandemie und damit gegenüber dem Stand im Jahr 2019, als unsere Befragung erfolgte, derart verändert, dass heute mehr junge Menschen, die in Einrichtungen aufwachsen, Zugang zu Internet, Hard- und Software haben. Hier wird interessant sein, zu welchen Befunden die nächste DJI-Erhebung kommen wird. Für die Fachpraxis und die jungen Menschen wird von großem Interesse sein, welche Strategien hier auch vonseiten der Politik für die Kinder- und Jugendhilfe formuliert werden. Von großer praktischer Relevanz ist weiterhin, inwiefern Aspekte der Digitalisierung und Digitalität in der Entgeltgestaltung für stationäre Hilfen und den Empfehlungen zu Taschengeldsätzen für Kinder und Jugendliche, die in stationären Einrichtungen leben, berücksichtigt werden. Beide Aspekte sind hier gleichermaßen relevant, da digitale Teilhabe sowohl eine angemessene Ausstattung der Einrichtungen als auch eine angemessene persönliche Ausstattung der jungen Menschen vor allem mit Smartphones erfordert.

Eine angemessene finanzielle Unterstützung der Digitalisierung von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe darf sich dabei nicht auf Mittel für eine angemessene digitale Grundausstattung bezogen auf Internetzugang sowie Hard- und Softwareausstattung beschränken. Ebenso sind Mittel für die fortlaufende Instandhaltung, Pflege und Weiterentwicklung der digitalen Infrastruktur nötig, etwa für regelmäßige Ersatzbeschaffungen von Geräten und für Softwareupdates und Erweiterungen. Neben den Kosten für die Anschaffung und die Nutzung (Netzentgelte, Lizenzen) sind auch personelle Mittel für die Instandhaltung und Weiterentwicklung der digitalen Infrastruktur nötig; seien dies nun entsprechende Zeitkontingente aufseiten der regulär oder eigens hierfür Beschäftigten (z. B. IT-Verantwortliche) oder Mittel zur Inanspruchnahme entsprechender externer Dienstleistungen.

Fragen der Digitalisierung und der Ermöglichung digitaler Teilhabe erschöpfen sich jedoch nicht in Fragen der technischen Ausstattung von Einrichtungen und Bewohner:innen. Ebenso wichtig sind – gerade auch in Institutionen des öffentlich verantworteten Aufwachsens – Fragen des pädagogischen Umgangs mit digitalen Medien. Diese werden vielfach als ein Spannungsverhältnis zwischen der Ermöglichung und Förderung digitaler Erfahrungen und digitaler Teilhabe einerseits und Strategien zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor den vielfältigen Gefährdungen in und durch digitale Räume andererseits

wahrgenommen. Hier zeigen bislang vorliegende Studien, dass Einrichtungen und Fachkräfte ihren Fokus eher auf die Risiken und damit auf Strategien zum Schutz der jungen Menschen – auch auf Kosten von Teilhabemöglichkeiten – legen (vgl. digipäd24/7 2020). Auch die Daten unserer Erhebung zeigen, dass restriktive Strategien der Medienerziehung, etwa Kontrollen, Filter oder Verbote, weit verbreitet sind. Darüber hinaus zeigen unsere Daten aber auch, dass solche restriktiven, den Schutz vor Gefahren fokussierenden Strategien gerade von jenen Einrichtungen genutzt werden, die die Chancen digitaler Medien für die Entwicklung und die Teilhabe junger Menschen unterstreichen und die Aneignung digitaler Räume durch die Bewohner:innen aktiv unterstützen.

Vermutlich ist es der besondere öffentliche Charakter der Heimerziehung, der eine Fokussierung auf restriktive, beschützende Strategien besonders befördert. Denn ebenso, wie Orte des öffentlich verantworteten Aufwachsens Benachteiligungen überwinden sollen, sollen sie Orte des sicheren Aufwachsens sein. Dabei agieren die Einrichtungen im Spannungsfeld zwischen der Förderung durch Ermöglichung und Schutz durch Einschränkung. Offensichtlich werden diese Pole bei einem Teil der Einrichtungen verbunden. Ein solcher Weg ist jedoch voraussetzungsreich und steht in Widerspruch zu den Rahmenbedingungen stationärer Einrichtungen. So erfordert eine aktive Unterstützung und Begleitung des Medienhandelns junger Menschen Zeit und Personal und damit gerade jene Ressourcen, die in Zeiten des sich stetig zuspitzenden Fachkräftemangels besonders knapp sind (vgl. Kap. 4). Zudem erfordert er pädagogische wie technische Kompetenzen und auch eine entsprechende Haltung aufseiten der Fachkräfte.

Hier wäre zu prüfen, wie belastbar die optimistischen Einschätzungen der Einrichtung hinsichtlich des Wissensstandes der Fachkräfte tatsächlich sind. Zudem wäre genauer zu prüfen, warum sich ein (wenn auch kleiner) Teil der Einrichtungen einer aktiven Mediation, also der Begleitung des Medienhandelns junger Menschen, verweigert. Dies mag vielfältige und auch gute Gründe haben, ist aber in einer postdigitalen Gesellschaft nicht mehr haltbar. Insgesamt zeigen die Befunde zum medienerzieherischen Handeln und den Kompetenzen und Haltungen der Einrichtungen bzw. der Fachkräfte ein ambivalentes Bild. Dieses zeigt ein Interesse an Fragen der Digitalisierung und Digitalität, an das angeknüpft werden kann, es zeigt aber auch eine stark einseitige Fokussierung auf Kontrollen, was sicher den Rahmenbedingungen, möglicherweise aber auch den medienpädagogischen Kompetenzen der Fachkräfte geschuldet sein dürfte. Entsprechend dürfen sich Anstrengungen zur Überwindung digitaler Benachteiligungen im Kontext erzieherischer Hilfen nicht auf Fragen der technischen Ausstattung beschränken. Ebenso müssen Fragen der Personalausstattung, Arbeitsgestaltung und nicht zuletzt der medienpädagogischen Qualifikationen, d. h. der Ausbildung sowie der Fort- und Weiterbildung, mitberücksichtigt werden, um die digitalen und damit auch die sozialen Teilhabechancen junger Menschen, die in Einrichtungen der Heimerziehung leben, zu verbessern.

19 Qualitätsentwicklung

Heimerziehung stellt einen massiven staatlichen Eingriff in das Leben von jungen Menschen und ihren Familien dar. Auch wenn eine stationäre Erziehungshilfe in der je konkreten Lebens- und/oder Familiensituation sinnvoll und wohl begründet ist, impliziert sie für die jungen Menschen nicht selten Kontaktabbrüche, ein neues Lebensumfeld und zusätzliche psychische Belastungen (vgl. Dubois-Comptois u. a. 2021; Vasileva u. a. 2015). Umso wichtiger ist es für die betroffenen jungen Menschen, dass sie angesichts ihrer besonderen Vulnerabilität an einem Ort leben können, der positive Rahmenbedingungen für das Aufwachsen bietet, an dem sie also qualitativ hochwertige Erziehung, Betreuung und Unterstützung erhalten. Dies gilt umso mehr, als „Heime“ in der Vergangenheit gerade nicht als lebenswerte Orte bzw. Orte guter sozialpädagogischer Arbeit, sondern eher also Orte der Gewalt, Erniedrigung und Ausbeutung wahrgenommen wurden (vgl. z. B. RTH 2010). Auch aktuelle Debatten und Skandale, etwa um geschlossene oder intensivpädagogische Einrichtungen zeigen, dass fragwürdige (Erziehungs-) Praktiken weiterhin Anwendung finden (vgl. Wendelin 2021). Dies unterstreicht die Notwendigkeit einer kontinuierlichen Vergewisserung der Angemessenheit der organisationalen Strukturen und sozialpädagogischen Praktiken. Qualitätsentwicklung kann ein Anlass hierfür sein.

Das Thema Qualitätsentwicklung wurde Ende der 1990er-Jahre qua Gesetz auf die Agenda der Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung gehoben. Seit der Reform der Finanzierung (teil-)stationärer Hilfen zur Erziehung im Jahr 1999, in der eine retrospektive Kostendeckungsfinanzierung durch eine prospektive Entgeltfinanzierung abgelöst wurde, sind öffentliche Kostenträger, d. h. die Jugendämter, nur dann zu einer Kostenübernahme verpflichtet, wenn mit den Leistungserbringern nicht nur Leistungs- und Entgeltvereinbarungen, in denen auch die Qualität der Leistungen zu benennen sind, sondern zudem auch Qualitätsentwicklungsvereinbarungen abgeschlossen wurden. Für die Einrichtungen sind diese Vereinbarungen nach § 78a ff. SGB VIII somit Voraussetzung dafür, von den Jugendämtern „belegt“ zu werden, also Hilfen durchzuführen, dafür finanziert zu werden und somit den Organisationzweck zu erfüllen.

Während die Inhalte von Leistungs- und Entgeltvereinbarungen im Gesetz weiter bestimmt werden, wird zu Qualitätsentwicklungsvereinbarungen im maßgeblichen § 78 b (1) SGB VIII lediglich benannt, dass „Vereinbarungen über (...) Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung“ abzuschließen sind. Die Umsetzung von Qualitätsvereinbarungen hinkte lange der Umsetzung von Leistungs- und Entgeltvereinbarungen hinterher (vgl. Münder/Tammen 2003).

Auch die Daten der DJI-Jugendamtsbefragung²²² aus dem Jahr 2014 zeigen, dass etwa 15 Jahre nach Inkrafttreten der Gesetzesnovelle, noch immer über ein Drittel der teilnehmenden Jugendämter angibt, mit einzelnen Einrichtungen zwar eine Entgelt-, aber noch keine Qualitätsentwicklungsvereinbarung abgeschlossen zu haben.

Inzwischen wurde die Anforderung der Qualitätsentwicklung über das Feld der (teil-)stationären Hilfen hinaus auf die gesamte Kinder- und Jugendhilfe ausgeweitet. So fordert der mit dem Bundeskinderschutzgesetz 2012 neu eingeführte § 79a SGB VIII die Jugendämter dazu auf, Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für die Gewährung und Erbringung von Leistungen und weiteren Aufgaben, für den Kinderschutz und für Kooperationen anzuwenden und weiterzuentwickeln. Inhaltlich wird Qualität in der Kinder- und Jugendhilfe dabei zunehmend – etwa im Bundeskinderschutzgesetz von 2012 und dem Kinder- und Jugendhilfestärkungsgesetz von 2021 – auf Maßnahmen zur Stärkung der Subjektposition der Adressat:innen (z.B. Beteiligung, Beschwerde) und zum Schutz von jungen Menschen vor Gewalt konkretisiert (vgl. Fazekas 2015b; DV 2012).

Vor dem skizzierten Hintergrund wird in diesem Kapitel der Stand der Dinge in Sachen Qualitätsentwicklung in Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung empirisch in den Blick genommen. Hinführend werden zunächst zentrale Linien der Diskussion um Qualität in der Sozialen Arbeit bzw. in der Kinder- und Jugendhilfe beschrieben (Abschnitt 19.1). Anschließend werden empirische Befunde der DJI-Erhebung bei Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung 2019 zu aktuellen Schwerpunkten der Qualitätsentwicklung (Abschnitt 19.2), zu genutzten Instrumenten der Qualitätsentwicklung (Abschnitt 19.3) und zu deren Beurteilung (Abschnitt 19.4) vorgestellt. Es folgen Ergebnisse zum Einfluss unterschiedlicher Akteure (z.B. Bewohner:innen, Mitarbeitende, Jugendämter) auf die Qualitätsentwicklung (Abschnitt 19.5). Den Abschluss bilden Befunde zur allgemeinen Einschätzung des Themas Qualitätsentwicklung durch die Einrichtungen (Abschnitt 19.6) sowie den von diesen identifizierten Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Qualitätsentwicklung (Abschnitt 19.7)

222 Die DJI-Jugendamtserhebung ist eine durch das Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel regelmäßig durchgeführte quantitative Befragung einer bundesweiten Stichprobe von 229 Jugendämtern. Im Jahr 2014 haben sich 147 Jugendämter an der Erhebung beteiligt.

19.1 Qualitätsverständnis(se) in der Kinder- und Jugendhilfe

Was „gute Arbeit“ ausmacht und wie diese erreicht werden kann, ist schon lange Gegenstand von Reflexionen in der Sozialen Arbeit bzw. der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. z. B. Merchel 2013; Peters 2004). Verhandelt wurde diese Frage zunächst jedoch weniger unter dem Label „Qualität“, sondern stattdessen unter dem Begriff der Handlungskompetenz (vgl. die Beiträge in Müller u. a. 1984) und mit Blick auf ein angemessenes Verständnis von Professionalität und Professionalisierung (vgl. Heiner 2004; Dewe/Otto 2001; Dewe u. a. 1995; Olk 1986). Die Begriffe Qualität, Kompetenz und Professionalität sind dabei nicht austauschbar. Hinter ihnen stehen vielmehr divergente Perspektiven, Prioritäten und Verantwortlichkeiten. Gemein ist allen Konzepten (gute Arbeit, Qualität, Professionalität etc.), dass ihre inhaltliche Füllung nicht eindeutig ist.

In klassischen Konzepten der Professionalität wird gute Arbeit zuvorderst als Resultat einer angemessenen Haltung und entsprechender Kompetenzen einschlägig qualifizierter und in professionelle Netzwerke und Handlungskontexte eingebundener, aber letztlich autonom handelnder Fachkräfte bestimmt. Professionelle orientieren ihr Handeln, so die klassischen Professionskonzepte, einzelfallbezogen an ethischen Prinzipien sowie anerkannten wissenschaftlichen Kenntnissen und fachpraktischen Methoden, die sie vor allem im Zuge ihrer akademischen Ausbildung und berufspraktischen Sozialisation erlernt und verinnerlicht haben und deren Beachtung die Profession selbst kontrolliert (vgl. Evetts 2013; Klatetzki 2012; Evetts 2011; Pfadenhauer 2003). Übergeordneter Orientierungspunkt des beruflichen Handelns ist somit die Profession. Organisationale Rahmenbedingungen können einen solchen professionellen Handlungsmodus mehr oder weniger fördern (vgl. Hall 1968; Scott 1965; Gouldner 1957).²²³

Die Qualitätsperspektive impliziert eine Umkehrung der professionsbezogenen Perspektive. Mit dem Konstrukt der Qualität rückt die Organisation und deren Leitung in den Fokus der Betrachtung: Gute Arbeit – nun bestimmt als Qualität – gilt als Merkmal der Organisation und ihrer Strukturen, Prozesse und Ergebnisse (Merkel 2013, S. 37). Die Herstellung und Sicherung von

223 Klassische Professionsmodelle – ganz abgesehen von Transformationen, denen alle Professionen unterliegen (vgl. Noordegraaf 2020; Noordegraaf 2015; Evetts 2013; Evetts 2011;) – lassen sich schon immer nur bedingt auf die Sozialer Arbeit übertragen (vgl. schon Flexner 1915). Aus diesem Grund wurden in den zurückliegenden Jahrzehnten zahlreiche Modelle einer alternativen Professionalität entwickelt, um u. a. der besonderen Funktion der Sozialen Arbeit (z. B. Lebensbewältigung), den zur Umsetzung der Aufgaben der Sozialen Arbeit relevanten Wissensformen und Kompetenzen sowie nicht zuletzt der besonderen wohlfahrtsstaatlichen und wohlfahrtsbürokratischen Einbindung der Sozialen Arbeit, gerecht zu werden (vgl. Dewe/Otto 2010; Dewe/Otto 2001; Dewe u. a. 1995; Olk 1986). Wenngleich auch dort am Primat professioneller Kompetenz festgehalten wird, so wird der Bedeutung von Organisationen mit ihren Strukturen und Regeln eine wichtige Funktion für gelingende bzw. gute Soziale Arbeit zugemessen.

Qualität wird damit zur Leitungsaufgabe, die mithilfe organisationaler Strategien (z. B. Qualitätsmanagementsystemen) hergestellt und gemanaged werden soll. Als Qualitätsmanagement steht das Thema Qualität damit im Kontext jener Verbetriebswirtschaftlichung, die ab den 1990er-Jahren u. a. über Konzepte der Neuen Steuerung (KGSt 1993) im öffentlichen und sozialen Sektor an Bedeutung gewannen (vgl. Merchel 2013, S. 19 ff.; Merchel 2003; zum Überblick Mairhofer 2014, S. 92 ff.). Motiviert waren diese Prozesse der Ökonomisierung vor allem durch die Hoffnung auf Einsparungen angesichts leerer öffentlicher Kassen und das Vertrauen in die Überlegenheit „bewährter“ Denk- und Handlungsmodelle aus der Ökonomie (vgl. Schaarschuch/Schnurr 2004).

Angesichts dieses spezifischen Kontextes der Qualitätsdebatte in der Kinder- und Jugendhilfe, ist gut nachvollziehbar, dass das Thema Qualität als „Trojanisches Pferd“ einer ökonomisch-managerialistischen Unterwandung (Bauer 2001b, S. 8) und als Angriff auf Professionalisierungsbestrebungen in der Sozialen Arbeit kritisiert wurde (vgl. Beckmann u. a. 2007; Watson 2002)²²⁴, zumal Qualität – anders als der Anspruch professionell zu handeln und gute Arbeit zu leisten – nicht als Anforderung aus, sondern Forderung an die Soziale Arbeit formuliert wurde. So stellt Joachim Merchel (2004, S. 136) fest: „Nicht die Profession hat die Qualitätsdebatte initiiert, sondern die Qualitätsdebatte ist der Profession als Anforderung auferlegt worden“.

Inzwischen scheint das Thema Qualität in der Sozialen Arbeit im Allgemeinen und der Kinder- und Jugendhilfe im Besonderen „angekommen“ zu sein und sich normalisiert zu haben (vgl. Pluto/Schöne 2005). Das dürfte vor allem dem Umstand geschuldet sein, dass Qualität heute unspezifisch als Synonym für gute Arbeit genutzt wird (vgl. Merchel 2018).²²⁵ Diese weite Konzeption von Qualitätsentwicklung im Feld der Kinder- und Jugendhilfe ermöglicht und fördert es, ganz unterschiedliche qualitätsbezogene Strategien zu etablieren. Für das Feld der Kinder- und Jugendhilfe lassen sich dabei vor allem zwei Grundorientierungen unterscheiden (vgl. Merchel 2018; Beckmann/Richter 2005; Bauer 2001b): Zum einen gibt es Ansätze, die auf eine Verfahrensstandardisierung abzielen. Hierzu zählen besonders Strategien des Qualitätsmanagements wie beispielsweise DIN-ISO 9001 (vgl. Schmidt 2018) oder Formalisierungen von Arbeitsprozessen und Arbeitsinhalten (vgl. Mairhofer 2020). Qualität wird

224 Die Debatte um Qualität ist somit ein Spezialfall des übergreifenden Spannungsverhältnisses zwischen Organisation und Profession (vgl. Blau/Scott 1973) bzw. Management und Profession (vgl. Clarke/Newman 1997).

225 Joachim Merchel (2018, S. 446) kritisiert an einer solchen Ausweitung des Qualitätsbegriffs, dass hierdurch „Qualitätsentwicklung zu einer generellen, unspezifischen und differenzierten Formel (wird), die ihre eigentliche Herausforderung eingebüßt hat“. Diese Herausforderung bestehe konkret darin, Kriterien für gute Arbeit zu definieren (und weiterzuentwickeln) und das Erreichen dieser Kriterien zu überprüfen.

hier als objektive Eigenschaft bestimmt, die definiert, vorgeschrieben und kontrolliert werden kann (vgl. Merchel 2013). Zum anderen werden im Kontext von Qualitätsentwicklung auch fachliche Standards der Sozialen Arbeit diskutiert, die geeignet sind, professionelles Handeln zu stärken. Qualität wird hier als organisational abgesicherter Reflexionsprozess und/oder als das Resultat kompetenten Handelns der Fachkräfte – also als eine Frage der richtigen Haltungen, relevanter Kenntnisse und beruflicher Fähigkeiten und kritischer (Selbst-)Reflexion – angesehen. Solche professionsorientierten qualitätsbezogenen Strategien zielen daher darauf ab, die Kompetenzen der Fachkräfte durch Möglichkeiten der Qualifikation (z. B. Fortbildungen) und Räume der Reflexion (z. B. Supervision) auszuweiten.

Empirisch zeigte schon die DJI-Befragung von Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung aus dem Jahr 2004, dass in den Einrichtungen ein breites Spektrum ganz unterschiedlicher Strategien zu Sicherung und Weiterentwicklung von Qualität genutzt wird, u. a. Qualitätsmanagement (46 %), Qualifizierung (17 %) oder Supervision (13 %). Zudem berichten die befragten Einrichtungen zu ganz unterschiedlichen Resultaten ihrer Bemühungen um Qualitätsentwicklung, darunter Qualitätshandbücher, Checklisten, Qualitätsbeauftragte, Leitbilder, Selbst- und Fremdevaluation oder Fortbildungen (vgl. Gragert u. a. 2005, S. 93 ff.)

Zu einer Normalisierung von Qualität in der Kinder- und Jugendhilfe und zur Etablierung eines weiten Qualitätsverständnisses dürfte auch die Art und Weise beigetragen haben, wie Qualität nicht nur im Fachdiskurs, sondern auch im Recht der Kinder- und Jugendhilfe konzipiert ist. Dort wird bei Bezügen zum Thema Qualität das Konstrukt der „Qualitätsentwicklung“ genutzt. Damit unterscheidet sich die Kinder- und Jugendhilfe von anderen wohlfahrtsstaatlichen Sektoren, etwa der Sozialhilfe, in der von Qualitätssicherung und -prüfung die Rede ist (vgl. § 75 Abs. 3 SGB XII). Dem Begriff der Qualitätsentwicklung liegt die Annahme zugrunde, dass Qualität eine „kontinuierlich zu betreibende Entwicklungsaufgabe“ (Wiesner 2015, S. 1367) darstellt. Ein solch offenerer Entwicklungsprozess soll einerseits der Komplexität und Subjektivität sozialer Dienstleistungen in der Kinder- und Jugendhilfe Rechnung tragen, andererseits wird Qualität hier verstanden als ein dynamischer Gegenstand, der in Aushandlungsprozessen immer wieder neu bestimmt und weiterentwickelt werden soll (vgl. Münder 2013; Merchel 2013, S. 26 ff.).

Ein solches Qualitätsverständnis ist in hohem Maße anschlussfähig an sozial(arbeits)wissenschaftliche bzw. sozialpädagogische Positionen, in denen Qualität als normatives und relationales Konstrukt bestimmt wird (vgl. Beckmann u. a. 2004). Zwar hat der Qualitätsbegriff verschiedene Bedeutungen (vgl. Merchel 2013, S. 39), in der Kinder- und Jugendhilfe dominiert aber ein normatives Verständnis, wobei Qualität als etwas Gutes, Wünschenswertes gilt. Der

relationale Charakter besagt, dass Qualität eben keine objektive Eigenschaft einer Sache oder eines Prozesses ist, sondern immer auf Zuschreibung beruht (vgl. ebd., S. 43; Beckmann u. a. 2004). Solche Wertzuschreibungen erfolgen durch unterschiedliche Akteure, die aus unterschiedlichen Perspektiven und daher mit unterschiedlichen Bezügen zur beurteilten Sache stehen und daher mit divergierenden Erwartungen eine Sache in Bezug auf unterschiedliche Aspekte beurteilen (vgl. Schaarschuch/Schnurr 2004; Pollitt/Bouckaert 1995).²²⁶

Im sozialpädagogischen Fachdiskurs werden dabei unterschiedliche Akteursgruppen hervorgehoben. Joachim Merchel (2013, S. 41 f.) etwa differenziert zwischen der Perspektive der leistungserbringenden Organisationen, einer fachbezogenen Perspektive, womit er auf den „State of the Art“ des Fachdiskusses abhebt, sowie die adressat:innenbezogene Perspektive. Letztere beschränkt er – anders als in der Kinder- und Jugendhilfe üblich – nicht nur auf die Leistungsempfänger:innen, sondern bezieht auch weitere Interessensgruppen, z. B. Finanziars der Leistungen oder politische Entscheider, mit ein (vgl. zu einem erweiterten Nutzer:innenbegriff auch Mairhofer 2014). Auch Andreas Schaarschuch und Stefan Schnurr (2004) bestimmen Qualität als ein gesellschaftliches Konfliktfeld, in dem die Interessen des (lokalen) Staats, der Profession (Soziale Arbeit) und der Nutzer:innen – gemeint sind hier die Leistungsempfänger:innen – aufeinandertreffen. Sie arbeiten heraus, dass die unterschiedlichen Gruppen je spezifische (Qualitäts-)Ziele verfolgen. So strebe der Staat eine effektive Regulierung der Lebens- und Reproduktionsweise an, die Profession sei an Autonomie und guter Arbeit interessiert, wohingegen der Fokus der Nutzer:innen auf dem Gebrauchswert der Dienstleistungen liege (vgl. Merchel 2013; Bauer 2001b).

19.2 Schwerpunkte der Qualitätsentwicklung

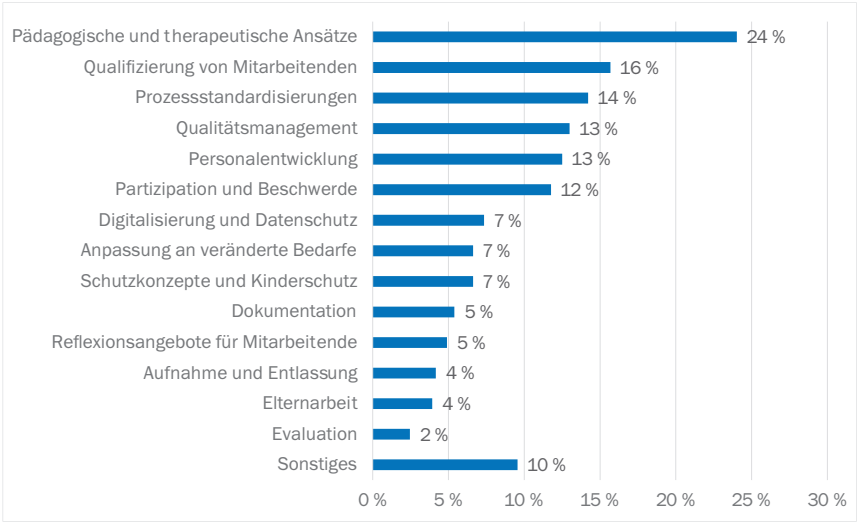
Um herauszufinden, welche Themen für die Einrichtungen derzeit von besonderer Bedeutung sind und welche Themen die Einrichtungen selbst als relevant für qualitätsvolle bzw. gute Arbeit erachten – und zwar zunächst einmal unabhängig von den im Fachdiskurs gesetzten Themen, Qualitätsverständnissen und Systematisierungen – wurden die Einrichtungen offen nach dem derzeitigen Schwerpunkt ihrer Qualitätsentwicklung gefragt. Mit der offenen Abfrage konnte erhoben werden. Die offene Abfrage impliziert weiter, dass die Antworten auf ganz unterschiedlichen Ebenen liegen können. So werden konkrete

226 Dem relationalen Charakter von Qualität wird zunehmend auch in empirischen Forschungsprojekten zur Qualität in der Kinder- und Jugendhilfe Rechnung getragen. So wurden beispielsweise in dem DJI-Projekt „Gute Heime“ unterschiedliche Perspektiven auf Qualität erhoben, um auf dieser Basis Dimensionen von Qualität und Herausforderungen guter Heimerziehung zu formulieren (vgl. Burschel/Klein-Zimmer/Seckinger 2022; ähnlich Lorenz u. a. 2020 für die Soziale Arbeit in Südtirol).

Arbeitsschwerpunkte, etwa Konzepte zu aktualisieren, ebenso genannt wie abstrakte fachliche Prinzipien (z. B. Partizipation). Die Bildung von Themenclustern auf Basis der Nennungen, wie auch die Zuordnung der Nennungen zu diesen Themenclustern ist zudem von verschiedenen Unschärfen geprägt. So können sich beispielsweise Fortbildungen auf ganz unterschiedliche Themen beziehen. Möglich ist unter Umständen auch, dass manche Einrichtungen hier auch Fortbildungen, die explizit zum Thema Qualitätsentwicklung erfolgten oder eine große Nähe zum Qualitätsthema haben (z. B. Schutzkonzepte in Einrichtungen), bei der Nennung vor Augen hatten. Ebenso können auch beispielsweise Qualitätshandbücher ganz unterschiedliche Inhalte und Funktionen im Arbeitsalltag haben. Sie können Fachwissen in Form von Texten vermitteln, sie können Fragen zur Reflexion der fachlichen Arbeit bereitstellen oder sie können exakt vorgeben, wie definierte Kernprozesse (z. B. Aufnahmen in die Einrichtungen oder Telefonate mit Eltern) umzusetzen sind. Selbstverständlich können sie auch alle drei Elemente integrieren. Auch Evaluationen können beispielsweise als kollektive Reflexionsprozesse, dialogischer Austausch, Überprüfung von Vorgaben oder sozialtechnologische Wirkungsmessung konzipiert sein. Die nachfolgend dargestellten Nennungen der Einrichtungen verdeutlichen, dass das Thema Qualitätsentwicklung von den Einrichtungen sowohl mit Blick auf für gute Arbeit relevante Inhalte (z. B. pädagogische Ansätze) als auch mit Blick auf qualitätssichernde Strukturen (z. B. Supervision oder Qualitätshandbücher) betrachtet wird.

Obgleich nach dem aktuellen Schwerpunkt (Singular) der Qualitätsentwicklung gefragt wurde, hat ein Drittel der Einrichtungen zwei oder mehr Themen genannt. In die Auswertung wurden bis zu drei Nennungen der Einrichtungen einbezogen. Im Durchschnitt haben die Einrichtungen 1,4 Themen benannt, entsprechend hat Abbildung 19.1 eine Gesamtsumme von 142 Prozent. Wie der Abbildung zu entnehmen ist, entfielen die meisten Nennungen (24%) auf pädagogische oder therapeutische Ansätze, beispielsweise trauma- oder sexualpädagogische Konzepte. Diese Nennungen zeigen, dass viele Einrichtungen ein weites Qualitätsverständnis haben und Aspekte benennen, die aktuell für ihre Arbeit wichtig sind und daher eine wichtige Entwicklungsaufgabe darstellen. So haben beispielsweise traumapädagogische Ansätze, nicht zuletzt als Reaktion auf die Zunahme geflüchteter junger Menschen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, im untersuchten Feld zum Zeitpunkt der Befragung Konjunktur (vgl. Sozialmagazin 2020).

Abb. 19.1: Schwerpunkte der Qualitätsentwicklung (Anteil der Einrichtungen in %; Mehrfachnennungen)



n=408

Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2019

16 Prozent der Einrichtungen benennen Aspekte der Qualifizierung von Mitarbeitenden (z. B. Fort- und Weiterbildungen im Allgemeinen oder zu bestimmten Themen) als Schwerpunkte der Qualitätsentwicklung. Dabei besteht kein signifikanter Unterschied zwischen Einrichtungen, die angeben, dass sie aufgrund des Fachkräftemangels Personal ohne die gewünschte Erfahrung oder Qualifikation einstellen müssen, und Einrichtungen, die dies nicht angeben. Aspekte der Prozessstandardisierung – konkret beispielsweise Definitionen und Überprüfungen von Schlüsselprozessen, Strukturierung von Abläufen, Prozessoptimierung oder Erarbeitung von Verfahrensanweisungen – wurden von 14 Prozent der Einrichtungen benannt. Prozessstandardisierungen werden von einem signifikant höheren Anteil jener Einrichtungen benannt, deren Träger auch Einrichtungen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe betreiben. Dies könnte ein Hinweis darauf sein, dass hier Träger arbeitsfeldübergreifend solche Strategien implementieren. 13 Prozent der Einrichtungen nennen Aspekte des Qualitätsmanagements, etwa konkrete Ansätze (z. B. EFQM, TQM) oder Zertifizierungen. Auch Qualitätshandbücher wurden im Zuge der Kodierung der offenen Antworten dem Qualitätsmanagement zugerechnet. Der Anteil der Einrichtungen, bei denen der Schwerpunkt der Qualitätsentwicklung auf einem Qualitätsmanagement liegt, steigt dabei mit der Größe der Einrichtung.

Ebenfalls 13 Prozent nennen Formen der Personalentwicklung. Unter diese Kategorie wurden diverse personalbezogene Aspekte jenseits von

Qualifizierungsmaßnahmen gefasst, z. B. Teamentwicklung, Dienstplanung, Einarbeitungskonzepte, Personalsuche oder der Schutz von Mitarbeitenden vor Gewalt durch die jungen Menschen. Es überwiegen hierbei deutlich Strategien zur Gewinnung und Bindung von Personal, was angesichts des konstatierten Fachkräftemangels in pädagogischen Feldern wenig verwundert. Allerdings steht die Nennung dieses Schwerpunkts in keinem signifikanten Zusammenhang mit der Einschätzung der Schwierigkeit, Personal zu finden (vgl. Kap. 4.2.2). Hätte die Befragung im Jahr 2024 stattgefunden, so wäre das Thema Personalentwicklung angesichts des Fachkräftemangels vermutlich deutlich häufiger genannt worden.

Ein gutes Zehntel der Einrichtungen (12 %) nennt Aspekte aus dem Themenkomplex Beteiligung oder Beschwerde. Solche Strategien zur Stärkung der Adressat:innen wurden durch die Gesetzesreformen der letzten Jahre gerade im Feld stationärer erzieherischer Hilfen nochmals forciert und stehen weiterhin weit oben auf der Diskussionsagenda der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. Forum Erziehungshilfe 1/2020). Das Gleiche gilt für das Thema Kinderschutz und hier besonders die Entwicklung von Schutzkonzepten (vgl. Kappler u. a. 2019, S. 62 ff.; Sozial Extra 5/2015), das sieben Prozent der Einrichtungen nennen. Ebenso groß ist der Anteil der Einrichtungen, die angeben, ihre Angebote oder Konzepte an veränderte Bedarfe anzupassen oder die Aspekte aus dem Themenkomplex Digitalisierung und Datenschutz nennen. Letztgenannter Themenbereich stand demnach auch schon vor Ausbruch der Corona-Pandemie auf der Agenda vieler Einrichtungen (vgl. Soziale Passagen 2/2019), wenngleich seine Bedeutung ab dem Jahr 2020 nochmals deutlich gestiegen ist (vgl. BJK 2021; AFET u. a. 2021). Das Thema Digitalisierung beschäftigt vor allem größere Einrichtungen. Von den Einrichtungen mit mehr als 100 Plätzen nennt gut jede Fünfte dieses Thema.

Häufig im Fachdiskurs mit Qualität verknüpfte Themen wie Dokumentation inklusive Formen der digitalen Dokumentation und Formen der Reflexion des fachlichen Handelns (z. B. Supervision) nennt jeweils etwa jede zwanzigste Einrichtung. Dokumentation wird dabei signifikant häufiger von Einrichtungen in privat-gewerblicher Trägerschaft genannt. Reflexionsangebote werden von kleinen Einrichtungen und Einrichtungen, deren Träger lediglich Jugendhilfeeinrichtungen betreibt, häufiger als von großen Einrichtungen und Einrichtungen, deren Träger auch Einrichtungen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe betreibt, genannt. Verschiedene Themen, die aktuell stark im Fachdiskurs der Kinder- und Jugendhilfe diskutiert werden und zudem prominent auf der fachpolitischen Agenda stehen, werden von noch weniger Einrichtungen benannt, dies gilt etwa für den Themenbereich Care Leaver und Anschlusshilfen, die in Tabelle 1 dem Themencluster Aufnahme und Entlassung zugeordnet wurden (4 %). Gleiches kann für Aspekte der Elternarbeit festgestellt werden, die ebenfalls von vier Prozent der Einrichtungen benannt wurden. Die Themen Inklusion von jungen Menschen mit Behinderung oder Kooperation und Vernetzung – die nicht erst seit der Reform des Jugendhilferechts im Jahr 2021 breit diskutiert werden – sind

aufgrund lediglich seltener Nennungen in die Residualkategorie „Sonstiges“ eingeflossen. Auch Aspekte der Evaluation und der Wirkungsmessung, die im Fachdiskurs regelmäßig mit dem Thema Qualität verknüpft werden (vgl. Merchel 2013, S. 57 ff.), nennen lediglich zwei Prozent der Einrichtungen.

Die offene Abfrage impliziert, dass die Antworten auf ganz unterschiedlichen Ebenen liegen können. So werden konkrete Arbeitsschwerpunkte, etwa Konzepte zu aktualisieren, ebenso genannt wie abstrakte fachliche Prinzipien (z. B. Partizipation). Die Bildung von Themenclustern auf Basis der Nennungen, wie auch die Zuordnung der Nennungen zu diesen Themenclustern ist zudem von verschiedenen Unschärfen geprägt. So können sich beispielsweise Fortbildungen auf ganz unterschiedliche Themen beziehen. Möglich ist unter Umständen auch, dass manche Einrichtungen hier auch Fortbildungen, die explizit zum Thema Qualitätsentwicklung erfolgten oder eine große Nähe zum Qualitätsthema haben (z. B. Schutzkonzepte in Einrichtungen), bei der Nennung vor Augen hatten. Ebenso können auch beispielsweise Qualitätshandbücher ganz unterschiedliche Inhalte und Funktionen im Arbeitsalltag haben. Sie können Fachwissen in Form von Texten vermitteln, sie können Fragen zur Reflexion der fachlichen Arbeit bereitstellen oder sie können exakt vorgeben, wie definierte Kernprozesse (z. B. Aufnahmen in die Einrichtungen oder Telefonate mit Eltern) umzusetzen sind. Selbstverständlich können sie auch alle drei Elemente integrieren. Auch Evaluationen können beispielsweise als kollektive Reflexionsprozesse, dialogischer Austausch, Überprüfung von Vorgaben oder sozialtechnologische Wirkungsmessung konzipiert sein. Die Nennungen der Einrichtungen verdeutlichen, dass das Thema Qualitätsentwicklung von den Einrichtungen sowohl mit Blick auf für gute Arbeit relevante Inhalte (z. B. pädagogische Ansätze) als auch mit Blick auf qualitätssichernde Strukturen (z. B. Supervision oder Qualitätshandbücher) betrachtet wird.

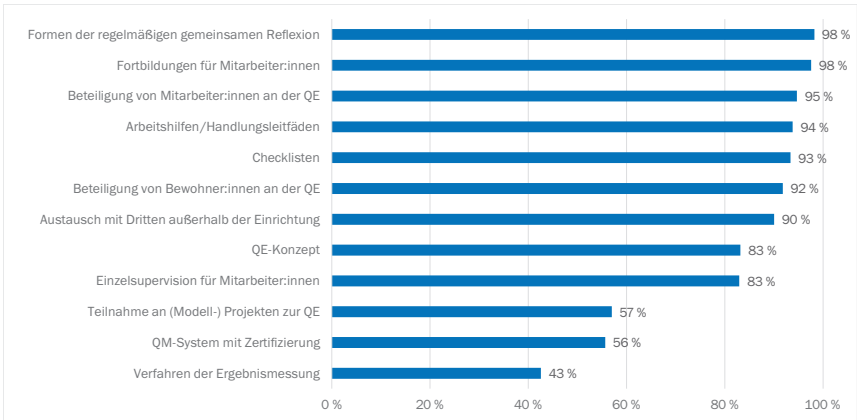
19.3 Strategien der Qualitätsentwicklung

Die aktuellen Schwerpunkte der Qualitätsentwicklung informieren über Themen und Zugänge, die den Einrichtungen wichtig sind. Sie zeigen aber lediglich einen kleinen Ausschnitt aus den qualitätsbezogenen Anstrengungen der Einrichtungen. So nutzen die Einrichtungen ein breites Spektrum unterschiedlicher qualitätsbezogener Strategien, wie eine geschlossene Abfrage zeigt (vgl. Abb. 19.2).²²⁷

²²⁷ Welche konkreten Strategien die Einrichtungen zur Qualitätsentwicklung nutzen, wurde in der DJI-Befragung von HzE-Einrichtungen 2019 nicht direkt erhoben. Die Einrichtungen sollten vielmehr für einen Katalog unterschiedlicher Strategien auf einer sechsstufigen Skala einschätzen, welchen Einfluss die jeweiligen Instrumente auf die Sicherung und Verbesserung der Qualität haben. Dabei konnten die Einrichtungen auch angeben, dass sie eine Strategie nicht nutzen. Bei einzelnen Strategien hat ein nicht unerheblicher Anteil

Nahezu alle Einrichtungen (98 %) geben an, Formen der regelmäßigen gemeinsamen Reflexion, wie beispielsweise Teambesprechungen und Gruppensupervision sowie Fortbildungen für die Mitarbeitenden zu nutzen. Ob die Einrichtungen diese beiden Strategien selbst als Element ihrer Qualitätsentwicklung betrachten oder als selbstverständliche und daher zu realisierende fachliche Standards in der Kinder- und Jugendhilfe, bleibt offen. Deutlich geringer ist der Anteil der Einrichtungen, der angibt, Mitarbeitenden Einzelsupervision anzubieten (83 %). Vermutlich ist diese Differenz weniger auf fachliche als vielmehr auf finanzielle Gründe zurückzuführen.

Abb. 19.2: Von den Einrichtungen genutzte Instrumente zur Verbesserung und Sicherung der Qualität (Anteil der Einrichtungen in %; Mehrfachnennungen)



QE: Qualitätsentwicklung, QM: Qualitätsmanagement

n=451

Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2019

Ebenfalls weit verbreitet ist die Beteiligung der Mitarbeitenden: 95 Prozent der Einrichtungen geben an, dass die Beteiligung der Beschäftigten eine Strategie zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität darstellt. Dieser hohe Anteil ist plausibel, da die Mitarbeitenden als zentrale Ressource für qualitätsvolle Dienstleistungsarbeit gelten (vgl. z. B. Naschold/Bogumil 2000, S. 94). Zudem sind es

der Einrichtungen weder eine Beurteilung abgegeben, noch die Antwortalternative, dass die Strategie nicht genutzt wird, ausgewählt. Zur Berechnung des Anteils der Einrichtungen, die eine der Strategien nutzen, wurde daher bei jenen Einrichtungen, die eine Beurteilung abgegeben haben, davon ausgegangen, dass sie die Strategie nutzen. Wurde keine Beurteilung abgegeben, wurde davon ausgegangen, dass die Strategie nicht genutzt wird – unabhängig davon, ob das Item zur Nicht-Nutzung gewählt wurde. Aus der Analyse ausgeschlossen wurden jene Einrichtungen (n=19), die bei keinem der Instrumente eine Beurteilung vorgenommen oder eine Nicht-Nutzung angegeben haben.

letztlich die Mitarbeitenden, die Strategien der Qualitätsentwicklung – wie auch immer diese konkret aussehen – in ihrer Alltagspraxis der Einrichtung umzusetzen.

In den Einrichtungen weit verbreitet sind Arbeitshilfen und Handlungsleitfäden (94 %) sowie Checklisten (93 %). Bei den erstgenannten handelt es sich um Material, das die Mitarbeitenden in ihrer Arbeit unterstützen soll. Dabei können Arbeitshilfen – wie schon erwähnt – ganz unterschiedlich gestaltet sein. Auch können die Einrichtungen Arbeitshilfen zu unterschiedlichen Bereichen vorhalten, z. B. zum Kinderschutz, zu Hilfeplangesprächen oder bestimmten therapeutischen Ansätzen. Arbeitshilfen sollen vor allem die Qualifizierung und Reflexion fördern. Möglicherweise werden diese auch im Kontext der Einarbeitung neuer Mitarbeiter:innen genutzt und/oder sollen (angesichts hoher Fluktuation von Mitarbeitenden) relevantes fachliches Wissen in der Organisation speichern und bewahren. Dabei zeichnen sich Arbeitshilfen dadurch aus, dass ihre Nutzung in der Regel freiwillig ist. Auch Checklisten können als freiwillige Arbeitshilfe vorgehalten werden, ihre Nutzung kann aber auch – unter Umständen als Element eines formalisierten Qualitätsmanagementverfahrens – verpflichtend für bestimmte Arbeitsprozesse vorgegeben sein und ggf. auch kontrolliert werden.

Einen wichtigen fachlichen und zudem zunehmend auch rechtlich geforderten Standard in Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung stellt die Beteiligung der Adressat:innen dar. Dieses fachliche Prinzip (auch qualitätsbezogen) in der eigenen Einrichtung umzusetzen, bejahten 92 Prozent der Einrichtungen. Die Abfrage eines zentralen Fachlichkeitsstandards wie die Beteiligung der Bewohner:innen birgt die Gefahr einer affirmativen Bestätigung, losgelöst von der praktischen Umsetzung. Die Daten unserer Erhebung zeigen dabei, dass Beteiligung in den Einrichtungen unterschiedlich umgesetzt wird und unterschiedlich weit gehen kann (vgl. Kap. 15). Wenn Einrichtungen im Kontext der Qualitätsentwicklung angeben, Bewohner:innen zu beteiligen, so bedeutet dies nicht, dass die jungen Menschen in diesen Einrichtungen auch in anderen Kontexten (z. B. Freizeitgestaltung, Einstellungen) beteiligt werden. Zwischen den verschiedenen Items zur Beteiligung als Element der Qualitätsentwicklung und als zentrales fachliches Prinzip (vgl. Kap. 15.2) bestehen keine, teilweise sogar negative statistische Zusammenhänge. Statistisch signifikante Zusammenhänge bestehen aber zwischen der Beteiligung von Mitarbeitenden und Adressat:innen. Dies legt nahe, dass Einrichtungen – zumindest mit Blick auf das Thema Qualitätsentwicklung – eine mehr oder weniger ausgeprägte übergreifende Beteiligungsorientierung haben. So geben Einrichtungen, die Bewohner:innen beteiligen, – statistisch signifikant – häufiger an, auch Mitarbeitende zu beteiligen et vice versa.

Weiter geben 90 Prozent der Einrichtungen an, sich im Kontext der Qualitätsentwicklung mit Akteuren außerhalb der Einrichtung auszutauschen, etwa

durch die Mitwirkung in Gremien wie z.B. Jugendhilfeausschüssen, Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII oder Qualitätsdialogen. Mit Blick auf diese Mitarbeit in Gremien bleibt offen, ob die Einrichtungen der Ansicht sind, dass die Mitwirkung an solchen Gremien bzw. der Austausch mit anderen Akteuren generell für die Qualität der Arbeit in der eigenen Einrichtung förderlich ist, etwa weil neue fachliche Impulse in die Einrichtung gelangen, oder aber ob die Einrichtungen hier eine Mitwirkung an Gremien im Sinn haben, die sich explizit mit dem Thema Qualität befassen etwa Qualitätszirkel oder entsprechende Unterausschüsse des Jugendhilfeausschusses.

83 Prozent der Einrichtungen geben an, über ein Konzept zur Qualitätsentwicklung zu verfügen. Eine deutliche Mehrheit der Einrichtungen hat sich demnach mit dem Thema Qualitätsentwicklung beschäftigt und die eigenen Überlegungen zu einem Konzept verdichtet und niedergelegt. Dies trifft vor allem auf Einrichtungen zu, die sich nicht in privat-gewerblicher Trägerschaft befinden (85 vs. 77 %). Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Einrichtungen Qualitätskonzepte auch schlicht von übergeordneten verbandlichen Strukturen übernommen haben (oder übernehmen mussten), ohne diese in der Praxis mit Leben zu füllen. Die inhaltliche Orientierung dieser Konzepte, die Aktualität der Konzepte sowie die Tiefe und Qualität der Konzepte kann dabei deutlich variieren. Hier ist von einem breiten und heterogenen Spektrum konkreter Konzepte auszugehen. Das gleiche gilt auch für Projekte zur Qualitätsentwicklung, an denen 57 Prozent der Einrichtungen teilnehmen bzw. teilgenommen haben. Auch hierunter kann sich vieles verbergen, wobei die Teilnahme – ebenso wie die Entwicklung von Konzepten – auf eine explizite Beschäftigung mit dem Thema Qualität verweist.

Schließlich geben 56 Prozent der Einrichtungen an, ein Qualitätsmanagementsystem mit Zertifizierung zu haben und 43 Prozent nutzen Strategien der Ergebnismessung. In Relation zu den anderen erhobenen Strategien ist dieser Anteil gering. Für sich betrachtet ist das Ergebnis jedoch beachtlich. So werden im Fachdiskurs vielfach Vorbehalte gegenüber (manageriellen) Strategien des Qualitätsmanagements formuliert (vgl. Mohr 2015; Merchel 2013; Oechler 2009; Merchel 2004,) und es werden begründete Zweifel an einer seriösen Messbarkeit der Ergebnisse (Wirkungen) sozialpädagogischer Hilfen geäußert (vgl. Ziegler 2016, Ziegler 2010; Otto 2007;).

Möglicherweise bestehen aufseiten der Praxis inzwischen weniger Vorbehalte gegenüber diesen „neueren“ Methoden der Qualitätsentwicklung (vgl. Pluto/Schöne 2005). Manche Einrichtungen sehen sich vielleicht auch dazu genötigt, solche Strategien zu implementieren, weil in einer Zertifizierung größere Chancen dafür gesehen werden, von öffentlichen Trägern „belegt“ zu werden oder weil die Einrichtung oder der Träger auch in Feldern jenseits der Kinder- und Jugendhilfe aktiv ist, in denen Zertifizierungen üblich oder sogar gefordert sind (z.B. AZAV-Zertifizierung bei Angeboten der Arbeitsförderung). So werden

zertifizierte Qualitätsmanagementsysteme signifikant häufiger von Einrichtungen genutzt werden, deren Träger weitere Einrichtungen (innerhalb und/oder außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe) betreiben. Dies könnte ein Hinweis darauf sein, dass solche sozialtechnologischen Strategien, die in anderen wohlfahrtsstaatlichen Sektoren, z. B. dem Gesundheitswesen, üblich sind, über Trägerstrukturen in die Kinder- und Jugendhilfe diffundieren.

Darüber hinaus kann die Einführung solcher Strategien auch von übergeordneten verbandlichen Strukturen eingefordert worden sein (vgl. Schmid 2018). So weist etwa die AWO eine hohe Affinität zu Qualitätsmanagementsystemen mit Zertifizierungen (DIN-ISO, TQM) auf (vgl. Wittenius o. J.; Bode 2013, S. 163). Die beiden konfessionellen Wohlfahrtsverbände Caritas und Diakonie bzw. deren Erziehungshilfefachverbänden nahestehende Forschungsinstitute (IKJ Mainz und els-Institut) haben mit EVAS (vgl. Macsenaere/Knab 2004) und WIMES (vgl. Tornow 2006) je eigene „Systeme“ der Wirkungsmessung im Feld der (stationären) Kinder- und Jugendhilfe. Und tatsächlich werden Verfahren der Ergebnismessung besonders häufig von Einrichtungen der Caritas (60 %) genutzt. Ebenfalls überdurchschnittlich hoch ist der Anteil der Einrichtungen der AWO (50 %), während der Anteil der Einrichtungen, die eine Ergebnismessung durchführen, bei Einrichtungen in privat-gewerblicher Trägerschaft besonders gering ist (35 %). Bei QM-Systemen mit Zertifizierung zeigt sich kein so deutlicher Zusammenhang. Auch diese werden besonders häufig von Einrichtungen der Caritas genutzt (70 %), während interessanterweise der Anteil unter Einrichtungen der AWO am geringsten ist (38 %). Verfahren der Ergebnismessung werden zudem von einem signifikant höheren Anteil der Einrichtungen in West- als in Ostdeutschland genutzt (46 vs. 30 %). Zudem sind solche Verfahren unter größeren Einrichtungen weiter verbreitet. So liegt der Anteil unter den Einrichtungen mit bis zu sieben Plätzen bei 30 Prozent, während er linear ansteigend bei den Einrichtungen mit 50 und mehr Plätzen bei 57 Prozent liegt. Vermutlich verfügen größere Einrichtungen eher über die Ressourcen zur Implementierung und Durchführung solcher Verfahren. Zudem sehen größere Einrichtungen möglicherweise auch eher die Notwendigkeit zur Etablierung formaler Strukturen – auch für die Qualitätsentwicklung.

Einrichtungen, die Ergebnismessung nutzen, nutzen dabei zu einem signifikant höheren Anteil als Einrichtungen, die dies nicht tun, auch Qualitätsmanagementsysteme mit Zertifizierungen et vice versa. Mit Blick auf solche sozialtechnologisch-manageriellen Zugänge scheint es demnach eine Präferenz (dafür oder dagegen) bei den Einrichtungen zu geben. In der Gesamtschau zeigen die Daten jedoch, dass nahezu alle Einrichtungen professionsorientierte Strategien (v. a. Teamsupervision/Reflexion und Fortbildungen), beteiligungsorientierte Strategien (v. a. Mitarbeiter:innenbeteiligung) und sozialtechnologisch-managerielle Zugänge (v. a. Checklisten) nutzen. Im Feld der stationären

Hilfen zur Erziehung wird demnach ein breites Spektrum ganz unterschiedlicher Strategien genutzt, um die Qualität der Leistungen zu sichern und weiterzuentwickeln.

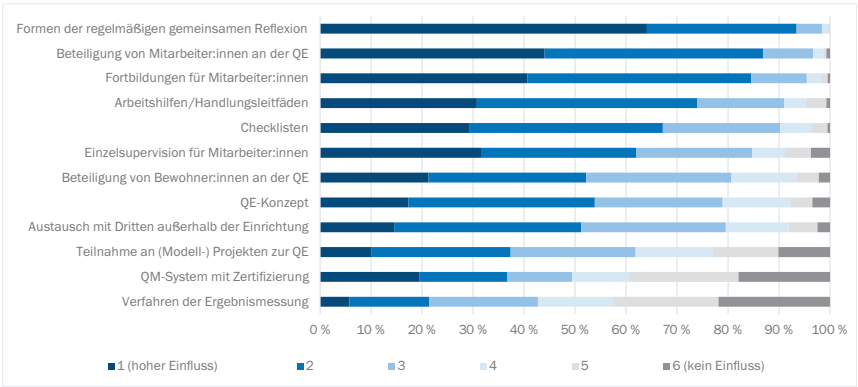
19.4 Einschätzungen des Potenzials von Strategien der Qualitätsentwicklung

Gerade bei einem breiten Spektrum ganz unterschiedlicher Strategien kann davon ausgegangen werden, dass das Potenzial dieser Strategien variiert. Abbildung 19.3 zeigt, wie jene Einrichtungen, die die unterschiedlichen im vorherigen Abschnitt vorgestellten Strategien nutzen, deren Beitrag zur Verbesserung und Sicherung der Qualität der beurteilen.

Das größte Potenzial zur Sicherung und Weiterentwicklung einer qualitativ guten Arbeit sprechen die Einrichtungen der regelmäßigen gemeinsamen Reflexion (z. B. Teambesprechungen, Gruppensupervision), der Beteiligung von Mitarbeiter:innen und Fortbildungen für die Mitarbeiter:innen zu. Jeweils über 95 Prozent bescheinigen diesen drei Strategien einen (eher) großen Beitrag (Werte 1–3).²²⁸ Es folgen mit noch immer 90 Prozent (eher) zustimmenden Voten Arbeitshilfen und Checklisten. Überwiegend skeptisch beurteilen die befragten Einrichtungen den qualitätsfördernden Einfluss von Qualitätsmanagementsystemen mit Zertifizierung und Formen der Ergebnismessung. Auch die Teilnahme an einem Qualitätsentwicklungsprojekt, wie dies beispielsweise Landesjugendämter oder Beratungsinstitute anbieten, wird von weniger als zwei Drittel der diese Strategie nutzenden Einrichtungen als die Qualität (eher) sichernd oder verbessernd eingeschätzt.

228 Wie Abbildung 19.3 zu entnehmen ist, wurde die Einschätzung über eine sechsstufige Intervallskala zwischen den Polen hoher Einfluss (1) und kein Einfluss (6) erhoben. Wenn im Text davon die Rede ist, dass Einrichtungen (eher) zustimmen, so sind damit die Werte im Spektrum zwischen 1 und 3 gemeint, bei einer (eher) ablehnenden Einschätzung Werte zwischen 4 und 6.

Abb. 19.3: Beurteilung des Einflusses unterschiedlicher Instrumente auf die Verbesserung und Sicherung der Qualität (Anteil der Einrichtungen in %; Mehrfachnennungen)



QE: Qualitätsentwicklung, QM: Qualitätsmanagement

n=193-443

Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2019

Die befragten Einrichtungen bescheinigen also besonders jenen Strategien einen großen positiven Einfluss auf die Qualität, die im Feld auch am weitesten verbreitet sind bzw. sie nutzen vor allem solche Strategien, denen sie ein hohes Potenzial zur Steigerung und Sicherung der Qualität zuschreiben (vgl. Abschnitt 19.3). Dabei beurteilen sie sowohl professionsorientierte (v. a. Reflexion, Fortbildungen) als auch sozialtechnologische Strategien (Checklisten) als qualitätsfördernd. Qualitätsmanagementsysteme und Wirkungsmessung sind dagegen nicht nur die am wenigsten genutzten Instrumente, die Einrichtungen, die diese Instrumente nutzen, sehen deren Beitrag zur Förderung qualitativ guter Arbeit zudem überwiegend kritisch. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass noch immer fast die Hälfte der infrage kommenden Einrichtungen auch diese beiden Strategien als für die Qualität der Arbeit (eher) relevant einschätzt. Besonders positiv wird der Beitrag der Ergebnismessung dabei von Einrichtungen der AWO und der Caritas beurteilt, also von Einrichtungen, unter denen solche Verfahren besonders weit verbreitet sind. Kritisch werden Verfahren der Ergebnismessung, aber auch Checklisten von privat-gewerblichen Trägern beurteilt.

Die Entscheidung über die Implementierung konkreter Strategien der Qualitätsentwicklung liegt vermutlich nicht nur bei der einzelnen Einrichtung, sondern wird möglicherweise extern erwartet oder auf höheren Ebenen innerhalb der Organisation oder des Trägers getroffen. Dies könnte auch erklären, warum Einrichtungen von Trägern, zu denen neben der befragten Erziehungshilfeeinrichtung auch Einrichtungen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe gehören, den Strategien Qualitätsmanagementverfahren, Ergebnismessung

und auch Checklisten einen signifikant höheren Einfluss auf die Qualität zuschreiben.

In den befragten Einrichtungen zeigt sich eine Tendenz, den Einfluss strukturell ähnlicher Strategien auch ähnlich zu beurteilen. So finden sich beispielsweise signifikante Korrelationen der Beurteilung des Einflusses von Checklisten und von Arbeitshilfen ($r = .606$), von Projekten und von Konzepten der Qualitätsentwicklung ($r = .541$), vom Austausch mit externen Akteuren und von Projekten ($r = .516$), von Qualitätsmanagement mit Zertifizierung und von Ergebnismessung ($r = .436$) oder von Mitarbeiter:innenbeteiligung und Formen der regelmäßigen gemeinsamen Reflexion ($r = .408$). Die insgesamt überwiegend positiven Einschätzungen der unterschiedlichen qualitätsbezogenen Strategien zeigen, dass entsprechende Strategien im organisationalen Feld der stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nicht verbreitet sind, sondern auch weitgehend akzeptiert und geschätzt werden.

Der Beitrag von zertifizierten QM-Systemen, einem QE-Konzept, Fortbildungen, wie auch der der Beteiligung von Mitarbeitenden und Bewohner:innen wird von Einrichtungen in Ostdeutschland signifikant größer eingeschätzt als von Einrichtungen in Westdeutschland. Einrichtungen in kirchlichen Trägerschaft (Caritas und Diakonie) beurteilen den Beitrag der Beteiligung von Bewohner:innen an der Qualitätsentwicklung signifikant positiver als Einrichtungen in allen anderen Trägerkonstellationen. Die Größe der Einrichtung, wie auch der geographische Raumtyp haben keinen statistisch relevanten Einfluss auf die Beurteilung.

19.5 Einfluss von Akteursgruppen auf die Qualitätsentwicklung

Sozialwissenschaftliche Reflexionen zur Qualität öffentlicher Dienstleistungen unterstreichen deren relationalen Charakter. Qualität ist kein objektiver Zustand, sondern Ergebnis von Zuschreibungen, Erwartungen und Bewertung. Diese können aus unterschiedlicher Perspektive erfolgen. Somit stellt sich die Frage, wessen Perspektiven bei der Bestimmung und Umsetzung von Qualitätsentwicklung Berücksichtigung finden. Stationären Hilfen zur Erziehung sind ein komplexes organisationales Feld, in das zahlreiche Akteure involviert sind. Entsprechend lassen sich folgende Perspektiven unterscheiden, die auch für das Thema Qualitätsentwicklung relevant sind:

Die Einrichtungen selbst, wie auch deren Träger sollten aus fachlich-inhaltlichen, als auch aus instrumentellen Gründen ein Interesse an einer guten Qualität der eigenen Leistungen haben. Eine hohe Qualität erhöht den Erfolg der eigenen Arbeit und damit die Realisierung des Organisationszwecks. Dies sollte in einem Feld, das von gemeinnützigen, vielfach weltanschaulich orientierten Anbietern dominiert ist (vgl. Seckinger/Mairhofer 2020), eine wichtige Motivation

darstellen, aktiv Qualitätsentwicklung zu betreiben. Gelingt es, hierüber eine gute Qualität der angebotenen Leistungen herzustellen, so erhöht sich die Chance, zukünftig von Jugendämtern belegt zu werden und damit das ökonomische Überleben zu sichern. Überdies dürften die Einrichtungen und deren Träger nicht nur die Qualität, sondern auch die Strategien zu deren Sicherung und Entwicklung zu beeinflussen versuchen, etwa um sicherzustellen, dass diese nicht in Konflikt zu den betrieblichen Abläufen geraten oder unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen. Aufseiten der Einrichtungsträger kann zudem der Wunsch bestehen, über entsprechende Strategien einheitliche Qualitätsstandards oder Qualitätsmanagementverfahren in den eigenen Einrichtungen – ggf. auch arbeitsfeldübergreifend – umzusetzen.

Als Teil der Einrichtungen dürften auch die Mitarbeitenden vielfältige qualitätsbezogene Interessen haben. Immerhin geht es bei der Qualität der Einrichtungen auch um die Qualität der eigenen Arbeit und der Rahmenbedingungen, unter denen diese stattfindet. Auch hier sind vielfältige fachliche, ethische sowie instrumentelle Motive wahrscheinlich. Als diejenigen Akteure, die (von der Einrichtungsleitung mehr oder weniger partizipativ eingeführte) Strategien der Qualitätsentwicklung im Arbeitsalltag der Einrichtungen umsetzen müssen, haben die pädagogischen Fachkräfte zudem weitreichende Gestaltungsmöglichkeiten bei der Umsetzung qualitätsbezogener Praxen. Nicht umsonst gilt das Personal in öffentlichen Dienstleistungssektoren als wesentlicher Erfolgs- und Qualitätsfaktor (vgl. Finis-Siegler 2009; Naschold/Bogumil 2000).

Ein besonderes Interesse an der Qualität stationärer Hilfen haben die Adressat:innen, besonders die jungen Menschen, die in den Einrichtungen leben. Für diese Kinder und Jugendlichen hat die Qualität des sozialpädagogischen Orts und der dort realisierten sozialpädagogischen Praxen einen unmittelbaren Einfluss auf die eigene Lebensqualität und die eigenen Zukunftschancen. Der retrospektiven Sicht von jungen Menschen, die in Einrichtungen stationärer Hilfen gelebt haben, wird zunehmend mehr Bedeutung zugemessen – auch für die Qualitätsentwicklung (vgl. z. B. Bauer/Vlassow/Zipperle 2021; Ebner/Sierwald 2023). Dabei kommt der Zeitperspektive eine wichtige Rolle zu. So kann sich das, was für aktuell in einer Einrichtung lebende junge Menschen eine gute Qualität ausmacht, deutlich von dem unterscheiden, was retrospektiv im Rückblick als eine gute Qualität angesehen wird. Mit Blick auf das aktuelle Leben in der Einrichtung zeigen die Befunde des Gute Heime-Projekts, dass sich die Qualität für die jungen Menschen an ganz unterschiedlichen Kriterien bemisst, u. a. an Möglichkeiten digitaler Teilhabe, ansprechender Raumgestaltung, persönlicher Anerkennung, individueller Autonomie oder auch gerechter Behandlung (vgl. Burschel/Klein-Zimmer/Seckinger 2022).

In Kontrast zu der großen subjektiven Bedeutung, die die Qualität für die Bewohner:innen der Einrichtungen hat, sind deren Einflussmöglichkeiten auf die Qualitätsentwicklung strukturell begrenzt, da sie aufgrund der strukturellen

Machtverhältnisse in den Einrichtungen vom Wohlwollen der Organisation bzw. deren Mitarbeitenden abhängen. Hier besteht insofern eine paradoxe Situation, als die Bewohner:innen als Ko-Produzenten der personenbezogenen sozialen Dienstleistung Heimerziehung einen wesentlichen Einfluss auf das Ergebnis der Hilfe haben. So ist die Frage, ob intendierte Erziehungs-, Bildungs- und Unterstützungsprozesse Erfolg haben, vor allem von der Mitwirkungsbereitschaft und der Mitwirkungsfähigkeit der Heranwachsenden abhängig (vgl. Gartner/Riesman 1978). Ob Erziehung, Bildung und Unterstützung in Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung gelingt, ist davon abhängig, ob sich die Bewohner:innen aktiv mit der sie umgebenden sozialen Umwelt und den Anregungen der Pädagog:innen auseinandersetzen (vgl. Schaarschuch 1999).

Neben den Kindern und Jugendlichen stellen die Eltern als formal Leistungsberechtigte eine weitere Gruppe von Adressat:innen dar. Dabei werden sich die meisten Eltern wünschen, dass die Einrichtungen, in denen ihre Kinder leben, eine gute Qualität haben. Dazu, ob Eltern auf diese Qualität bzw. Maßnahmen zu deren Realisierung selbst Einfluss nehmen können, gibt es bislang nur wenig empirisches Material. Formale Einflussmöglichkeiten wie etwa Elternbeiräte sind in der Heimerziehung rechtlich nicht vorgesehen.

Ganz anders stellt sich die Situation für die lokalen Jugendämter dar.²²⁹ In ihrer Doppelfunktion als Kostenträger und gesamtverantwortliche Regulierungsinstanz haben die Jugendämter weitreichende Einflussmöglichkeiten auf die Arbeitsabläufe und die Qualität stationärer Einrichtungen (vgl. Messmer 2007; Möring-Hesse 2008) – u. a. auch über den Abschluss von Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach § 78a ff. SGB VIII. Ein Interesse der lokalen Jugendämter an der Qualität in den Einrichtungen ergibt sich aus der allgemeinen Verantwortung der Jugendämter für die Kinder- und Jugendhilfe vor Ort und damit auch für deren Qualität – nicht nur in den Hilfen zur Erziehung (vgl. § 79a SGB VIII). Daneben kann von einem besonderen Interesse an der Qualität der Hilfen ausgegangen werden, die die Jugendämter selbst initiieren und finanzieren. Allerdings begrenzen sich die Einflussmöglichkeiten der Jugendämter nach §§ 78a ff. und 79a SGB VIII auf Einrichtungen im eigenen Zuständigkeitsbereich. Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen werden nämlich – soweit landesrechtlich nicht anders geregelt – mit dem örtlichen Jugendamt, in dessen Zuständigkeitsbereich sich die Einrichtung befindet, und nicht mit dem Jugendamt, das die Einrichtungen belegt, abgeschlossen (vgl. § 78e SGB VIII).

229 Jugendämter sind nach § 70 SGB VIII zweigliedrige Institutionen, bestehend aus einem politischen Gremium, dem Jugendhilfeausschuss, und der Jugendamtsverwaltung, die als Fachbehörde Teil der Kommunalverwaltung ist. Wenn nachfolgend vom Jugendamt die Rede ist, ist die Jugendamtsverwaltung, der die Umsetzung der laufenden Aufgaben obliegt, gemeint (auch wenn die Entscheidung über Qualitätsfragen auch (bzw. vor allem) Aufgabe des Jugendhilfeausschusses ist).

Die Landesjugendämter sowie die Landesjugendbehörden haben die Aufgabe, lokale Akteure zu beraten und zu unterstützen sowie förderliche Rahmenbedingungen für die Kinder- und Jugendhilfe vor Ort zu schaffen. Eine Einflussnahme auf die Qualitätsentwicklung in Einrichtungen kann beispielsweise über das Angebot entsprechender Fortbildungen, über die Initiierung entsprechender Modellprojekte vor Ort sowie über die Entwicklung und Bereitstellung qualitätsbezogener Empfehlungen oder Arbeitshilfen erfolgen (vgl. § 85 Abs. 2 SGB VIII). Der Deutsche Verein (2012) geht noch einen Schritt weiter, wenn er mit Blick auf die Anforderung zur Qualitätsentwicklung nach § 79a SGB VIII (also nicht begrenzt auf stationäre Hilfen) konstatiert, die Landesjugendämter sollten die Programmatik für Qualitätsentwicklung setzen, die dann auf der lokalen Ebene entsprechend der dort bestehenden Logiken von Jugendämtern und Einrichtungen umgesetzt wird. Neben ihrer beratenden und anregenden Funktion sind die Landesjugendämter meist zudem für die Erteilung und ggf. Überprüfung der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII zuständig.²³⁰ Auch in dieser Rolle als Kontrollinstanz kann das Landesjugendamt, etwa über die Kontrolle von Mindeststandards, Einfluss auf die Qualität in Einrichtungen nehmen (vgl. Merchel 2021).

Zudem sind die Landesjugendämter nach § 78e Abs. 3 SGB VIII beratend an den Verhandlungen von überörtlichen Rahmenverträgen (Landesrahmenverträge) zwischen den Verbänden der Kostenträger und den Leistungserbringern zu beteiligen. Auch auf diesem Weg können die Landesjugendämter auf die Qualitätsentwicklung in Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung vor Ort Einfluss nehmen. Diese Rahmenverträge nach § 78f. SGB VIII fungieren als „Bindeglied zwischen den (allgemeinen) bundesgesetzlichen Regelungen und den örtlichen Vereinbarungen“ (Gottlieb/Kepert/Dexheimer 2022, S. 1305). Sie sollen den Akteuren der lokalen Ebene Orientierung bei der Aushandlung von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen geben und damit ein zu starkes Auseinanderfallen und fachliche Beliebigkeit – gerade auch Qualitätsentwicklungsvereinbarungen betreffend – entgegenwirken (vgl. ebd., S. 1305 ff.).

Entsprechend sind auch die Entgeltkommissionen, in denen Vertreter:innen der Kommunen (Kostenträger) und der Trägerverbände der freien Jugendhilfe (Leistungserbringer) Rahmenvereinbarungen zur Ausgestaltung von Leistungs-, Entgelt und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen abschließen (§ 78e SGB VIII), weitere überregionale Akteure, die Einfluss auf die Qualitätsentwicklung in den Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung nehmen. Anders als bei den vorgenannten Akteuren ist hierbei nicht von einem eigenständigen Interesse am Thema Qualität auszugehen. Vielmehr handelt es sich bei diesen Kommissionen um Orte, die geschaffen wurden, um einen institutionalisierten Rahmen zur Verhandlungen von Fragen der Zusammenarbeit zu schaffen, in dem eben

230 In einigen Ländern wird die Betriebserlaubnis auch unterhalb der Landesebene erteilt, so in Hessen durch die Kommunen und in Bayern durch die Regierungsbezirke.

auch Qualitätsfragen verhandelt werden können und sollten. Entgeltkommissionen sind somit Arenen, in denen qualitätsbezogene Interessen und Erwartungen unterschiedlicher Akteure (Leistungsträger, Leistungserbringer) aufeinandertreffen und Konflikte um Qualität ausgetragen werden.

Auch auf der lokalen Ebene lassen sich „Orte“ identifizieren, an denen unterschiedliche Akteure entweder um angemessene Qualitätsverständnisse ringen und/oder gemeinsam daran arbeiten, durch Erfahrungsaustausch und gemeinsames Lernen neue Wege und Strategien zur Verbesserung der Qualität zu finden. Beispiele für solche Gremien auf der lokalen Ebene, an denen Vertreter:innen öffentlicher und freier Träger in Interaktion treten können, sind beispielsweise Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII, lokale Qualitätszirkel oder auch der Jugendhilfeausschuss oder dessen Unterausschüsse. Diese Gremien können sich explizit mit Fragen der Qualität beschäftigen (z.B. Qualitätszirkel, Unterausschüsse des Jugendhilfeausschusses zum Thema Qualitätsentwicklung). Solche Gremien können aber auch dadurch, dass dort unterschiedliche Akteure fachliche Fragen diskutieren, qualitätsfördernde Impulse in den Einrichtungen, deren Vertreter an solchen Gremien teilnehmen, setzen. Dasselbe gilt auch für mehr oder weniger institutionalisierte überregionale Zusammenschlüsse und Netzwerke, in die die leistungserbringenden Einrichtungen eingebunden sind und in denen fachliche und/oder qualitätsbezogene Fragen diskutiert werden (z.B. interkommunale Vergleichsringe).

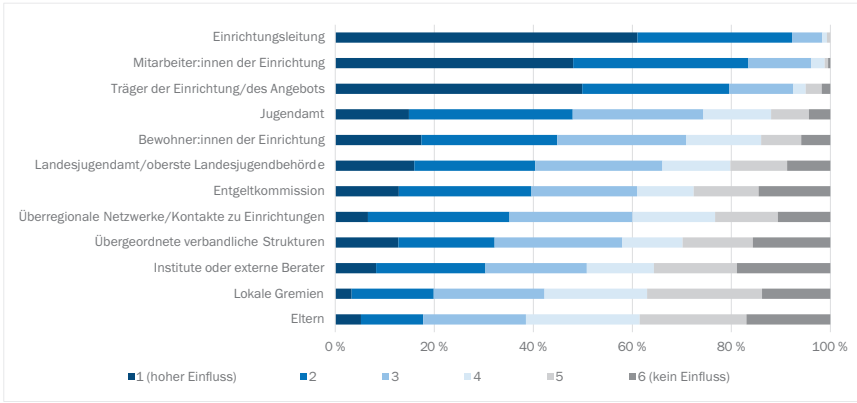
Schließlich lassen sich einschlägige Fachverbände für erzieherische Hilfen (z.B. IGfH, AFET), übergeordnete verbandliche Strukturen, etwa die großen Wohlfahrtsverbände (z.B. Caritas und Diakonie), sowie Beratungsinstitute (z.B. ISA, ism) oder auch Hochschulen als weitere Akteure identifizieren, die direkt oder indirekt Einfluss auf die Qualitätsentwicklung in konkreten Einrichtungen nehmen können.²³¹ Dieser Einfluss kann auf vielfältige Weise erfolgen. Relativ direkt ist beispielsweise der Einfluss durch das Angebot von Fort- und Weiterbildungen oder durch Modellprojekte zur Qualitätsentwicklung, an denen Einrichtungen partizipieren können. Ein eher indirekter Einfluss auf die Qualitätsentwicklung kann durch die Bereitstellung von praxisorientierten Arbeitshilfen oder praxisrelevanter wissenschaftlicher Erkenntnisse erfolgen, die möglicherweise von den Einrichtungen rezipiert werden und dadurch Eingang in die Praxis finden. Die Motivlagen hinter den Aktivitäten der benannten Akteursgruppen können vielfältig sein. In der Regel ist von einem ethischen und/oder fachlichen Interesse am Feld der Kinder- und Jugendhilfe, dessen Qualität und den Bedingungen des Aufwachsens der dort lebenden jungen Menschen auszugehen.

Abbildung 19.4 zeigt – sortiert nach dem Grad der Zustimmung – wie die befragten Einrichtungen den Einfluss der verschiedenen, im vorletzten Abschnitt

231 Für eine Beschreibung unterschiedlicher Beratungsinstitute und deren Bedeutung für die kommunale Kinder- und Jugendhilfe vgl. Hansbauer 2012, Gissel-Palkovich u. a. 2010.

vorgestellten und diskutierten Akteursgruppen auf die Qualitätsentwicklung – nicht auf die Qualität selbst (!) – in ihrer Einrichtung einschätzen. Die Abfrage erfolgte über eine sechsstufige Skala, deren Endpunkte mit den Einschätzungen „hoher Einfluss“ (1) und „kein Einfluss“ (6) betitelt waren. Die Einrichtungen konnten zudem die Antwortoption wählen, dass die entsprechende Akteursgruppe für sie nicht zutrifft. Hiervon haben die befragten Einrichtungen in unterschiedlichem Ausmaß Gebrauch gemacht. Eine solche Einschätzung ist bei übergeordneten verbandlichen Strukturen (17 %), Entgeltkommissionen (14 %), lokalen Gremien (13 %) oder Instituten/Beratern (11 %) durchaus nachvollziehbar – immerhin können diese von den Einrichtungen als „zu weit“ entfernt wahrgenommen oder nicht genutzt werden. Erstaunlich ist dagegen, dass immerhin jeweils vier Prozent der Einrichtungen angeben, auch ein Einfluss von Bewohner:innen und örtlichem Jugendamt treffe auf sie nicht zu.²³² Einrichtungen, die die entsprechende Akteursgruppe als nicht zutreffend einschätzen, werden ebenso wie Einrichtungen, die keine Einschätzung zu den einzelnen Akteuren abgegeben haben, in Abbildung 19.4 nicht berücksichtigt.

Abb. 19.4: Einschätzung des Einflusses unterschiedlicher Akteure auf die Qualitätsentwicklung (Anteil der Einrichtungen in %; Mehrfachnennungen)



n=345-435

Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2019

Die Anzahl der Einrichtungen, die sich zum Einfluss der unterschiedlichen Akteure äußern, variiert dabei. Aus diesem Grund werden in der folgenden Ergebnisvorstellung, ergänzend zu Abbildung 19.4, nicht nur der Mittelwert der

232 Selbst wenn das örtliche Jugendamt selbst keine Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung unterbringt, so ist es doch für den Abschluss von Qualitätsentwicklungsvereinbarungen zuständig (vgl. Kap. 6).

Einschätzung (MW) und die Standardabweichung der Einschätzungen (Stdev), sondern auch die jeweilige Anzahl der Einrichtungen, die eine Einschätzung vorgenommen (n) haben, angegeben.

Den höchsten Einfluss bescheinigen die Einrichtungen sich selbst – d. h. der Einrichtungsleitung (MW: 1,5; Stdev: 0,7; n=426), den Mitarbeitenden (MW: 1,7; Stdev: 0,9; n=435) und dem Einrichtungsträger (MW: 1,8; Stdev: 1,1; n=411). Hier sind, wie Abbildung 2 zu entnehmen ist, zum Teil deutlich über 90 Prozent der Einrichtungen der Ansicht, dass diese Akteure (eher) einen Einfluss auf die Qualitätsentwicklung haben (Werte 1–3).²³³ Dieses Ergebnis ist insofern wenig erstaunlich, als es vor allem die Einrichtungsleitungen und Träger sind, die Strategien der Qualitätsentwicklung entwickeln, einführen und vor allem auch verantworten. Praktische Relevanz erhalten die Strategien dadurch, dass die Mitarbeitenden diese in der Alltagspraxis umsetzen. Besonders die Einschätzung zum Einfluss der Leitung und der Mitarbeitenden ($r = .559$), aber auch zum Einfluss des Trägers und der Leitung ($r = .307$) korrelieren signifikant. Einrichtungen, die ihrer Leitung einen hohen oder niedrigen Einfluss bescheinigen, tun dies tendenziell also in gleicher Weise auch für ihre Mitarbeitenden und ihren Träger. Dies legt nahe, dass sich die Einrichtung hier als einen kollektiven Akteur wahrnimmt. Bei der Einschätzung des Einflusses des Trägers spielt es keine Rolle, ob dieser nur die befragte Einrichtung hat oder zudem noch weitere Einrichtungen innerhalb oder außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe. Einen besonders großen Trägereinfluss auf die Qualitätsentwicklung nennen Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft sowie Einrichtungen der Caritas. Auch kleine Einrichtungen – gemessen an der gruppierten Anzahl der Plätze – attestieren ihren Trägern einen größeren Einfluss. Mit steigender Größe nimmt dieser Einfluss dann ab. Dies kann darauf zurückgeführt werden, dass bei kleinen Einrichtungen viele Aufgaben zentral durch die Träger übernommen werden, da kleinen Einrichtungen hierfür die Ressourcen und Strukturen fehlen. Offensichtlich gilt dies auch für die Qualitätsentwicklung.

Mit deutlichem Abstand folgt – mit einem Punkt Mittelwertdifferenz zu Leitung, Trägern und Mitarbeitenden – das örtliche Jugendamt (MW: 2,8; Stdev: 1,3; n=417). Hier sind etwa drei Viertel der Einrichtungen der Ansicht, dass dessen Einfluss auf die Qualitätsentwicklung (eher) hoch ist (vgl. Abb. 19.4). Die Jugendämter sind die zentrale Gestaltungs- und Regulationsinstanz der lokalen Kinder- und Jugendhilfe. Der relativ hohe Einfluss auf die Qualitätsentwicklung, den die Einrichtungen den Jugendämtern zuschreiben, kann dabei über unterschiedliche Wege erfolgen: Über die Ausgestaltung von Leistungs-, Entgelt und

233 Zum Anteil der (eher) zustimmenden Einrichtungen werden im folgenden jene Einrichtungen zusammengefasst, die auf der sechsstufigen Skala die drei eher zustimmenden Ausprägungen (1–3), als eher ablehnend gelten entsprechend Einrichtungen, die Wertausprägungen zwischen vier und sechs gewählt haben.

Qualitätsentwicklungsvereinbarungen, verfügen die Jugendämter zumindest dem Prinzip nach (vgl. Kap. 6), über relativ weitreichende Einflussmöglichkeiten, gerade in Fragen der Qualitätsentwicklung. Zudem können die Jugendämter als Ansprechpartner für Qualitätsfragen und Initiator:innen von Formaten des Austausches und der Reflexion unter Akteur:innen der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe wahrgenommen werden. So wird der Einfluss des Jugendamtes – naheliegenderweise – von Einrichtungen, die angeben, mit dem lokalen Jugendamt bezogen auf die Qualitätsentwicklung zusammenzuarbeiten und in fachlichem Austausch zu stehen (vgl. Kap. 6.2.2), signifikant höher eingeschätzt.

Verglichen mit dem Einfluss, den sich die Einrichtungen selbst zuschreiben, wird den Jugendämtern jedoch ein nur mäßiger Einfluss zugestanden. Die Einrichtungen und Träger nehmen ihre Aufgabe und Verantwortung Qualitätsentwicklung in ihrem Zuständigkeitsbereich zu gestalten offensichtlich wahr und sehen daher sich selbst als zentrale, weil primär verantwortliche Instanz. Damit korrespondiert der Befund, dass Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft dem Jugendamt einen signifikant größeren Einfluss zuschreiben. In diesem Fällen stellt das Jugendamt keinen wirklich externen Akteur dar.²³⁴

Den Bewohner:innen der Einrichtungen schreiben die Befragten mit einem Mittelwert von 2,9 (Stdev:1,4; n=408) in etwa das gleiche Einflusspotenzial wie den Jugendämtern zu. Einem Einfluss stimmen hier noch 71 Prozent der Einrichtungen (eher) zu (vgl. Abb. 19.4). Die empirischen Daten verweisen damit auf die Paradoxie, dass die jungen Menschen – zusammen mit den Mitarbeitenden – die zentralen Akteure im Prozess der Dienstleistungsgestaltung sind und damit das Ergebnis des Hilfeprozesses maßgeblich mit-beeinflussen, sie aber – so eine Interpretation des Datums – die Gestaltung der Rahmenbedingungen bzw. der Qualität unter denen diese Erziehungs-, Bildungs- und Hilfeprozesse ablaufen, nur bedingt beeinflussen können.

Etwas weniger Einfluss als den verschiedenen internen Akteuren und dem Jugendamt schreiben die Einrichtungen den überregionalen Institutionen Landesjugendbehörden und Landesjugendämtern (MW: 3,1; Stdev: 1,5; n=411) sowie den Entgeltkommissionen (MW: 3,3; Stdev: 1,6; n=366) zu. Einen Einfluss (eher) bejahend positionieren sich hier zwei Drittel bzw. drei Fünftel der Einrichtungen. Ähnlich wie bei den Jugendämtern handelt es sich auch bei diesen beiden Akteuren – wie weiter oben dargestellt – um Stellen, die formal weitreichende Kompetenzen im Kontext der Qualitätsentwicklung beanspruchen können. Diese Einflussmöglichkeiten werden von den Einrichtungen durchaus wahrgenommen. Der Einfluss der Entgeltkommissionen sinkt dabei mit zunehmender Größe der

234 Auch Einrichtungen der AWO sprechen dem Jugendamt einen signifikant höheren Einfluss zu als Einrichtungen anderer Trägerkonstellationen. Dies ist möglicherweise eine Folge der größeren Nähe dieses Verbandes zum politisch-administrativen System. Unterdurchschnittlich ist der Einfluss der Jugendämter auf Einrichtungen von Diakonie und privat-gewerblichen Trägern.

Einrichtungen – gemessen an der gruppierten Anzahl der Plätze. Dies ist insofern erstaunlich, als angenommen werden könnte, dass große Einrichtungen direkter mit diesen Kommissionen zu tun haben, während diese Aufgabe bei kleineren Einrichtungen durch deren Träger/-zusammenschlüsse übernommen wird.

Landesjugendämter und -behörden, wie auch Entgeltkommissionen, sind auf der Landesebene angesiedelt oder agieren innerhalb eines durch Landesrecht definierten Zuständigkeitsbereichs. Entsprechend ist es wenig erstaunlich, dass bezüglich der Beurteilung des Einflusses der zuständigen Landesjugendämter/-behörden und der Entgeltkommissionen starke landesbezogene Differenzen bestehen, die im Falle der Landesjugendämter/-behörden auch statistisch signifikant sind. Den Landesjugendämtern in Bremen und Schleswig-Holstein wird dabei ein recht großer Einfluss zugeschrieben während den Landesbehörden von Bayern, Hessen und Mecklenburg-Vorpommern eine nur geringe Relevanz für die Qualitätsentwicklung in der Einrichtung zuerkannt wird. Dies lässt sich u. a. aus den Strukturen in den betreffenden Ländern erklären. So nehmen in Bayern die Regierungsbezirke und in Hessen die Kommunen u. a. als Betriebserlaubnis erteilende Ebene wichtige Funktionen ein, die in anderen Ländern den Landesjugendämtern zukommen. Die Einrichtungen tendieren dazu, den Einfluss von Landesjugendämtern/-behörden und Entgeltkommissionen ähnlich zu beurteilen. Beide Items korrelieren signifikant ($r = .446$). Es gibt also keine Hinweise auf Substitutionseffekte, wonach je nach Bundesland entweder die eine oder die andere Institution dominiert. Vielmehr scheinen überregionale Steuerungsimpulse (durch beide Institutionen) in den Ländern unterschiedliche stark ausgeprägt zu sein.

Weitere, überregionale Institutionen, die Einfluss auf die Qualitätsentwicklung nehmen können, sind überregionale Netzwerke (z. B. Landesarbeitsgemeinschaften) und Kontakte zu anderen Einrichtungen (z. B. über Fachverbände) oder übergeordnete verbandliche Strukturen (z. B. Gliederungen oder Fachgesellschaften der Wohlfahrtsverbände auf Landes- oder Bundesebene), wobei die Grenzen zwischen diesen beiden Institutionen nicht immer klar abgrenzbar sind. Zudem bestehen Überschneidungen zu den Entgeltkommissionen, in denen Verbände der Leistungserbringer ebenfalls beteiligt sind. Die befragten Einrichtungen beurteilen den Einfluss von überregionalen Netzwerken mit einem MW von 3,3 (Stdev: 1,4; $n=378$) und übergeordneten verbandlichen Strukturen mit einem MW von 3,4 (Stdev: 1,6; $n=345$) in etwa gleich groß als den Einfluss der zuvor genannten eher formalen und regulativen Instanzen. Interessant ist hier sicher, dass der Einfluss verbandlicher Strukturen nicht größer ist und externe Akteure – besonders die (Landes-)Jugendämter – offenbar mehr Einfluss auf die Qualitätsentwicklung haben als Akteure aus den eigenen Verbandsstrukturen, wobei es auch hier keinen statistisch relevanten Unterschied macht, um welchen Trägertyp es sich handelt und/oder ob die Einrichtung Mitglied eines Wohlfahrtsverbandes ist.

Noch etwas geringer schätzen die Einrichtungen den Einfluss von Instituten und Beratern auf die Qualitätsentwicklung ein (MW: 3,7; Stdev: 1,4; n=376). Hier gibt etwa die Hälfte der Einrichtungen an, dass Einflusspotenziale bestehen, während die andere Hälfte solche (eher) nicht erkennen kann (vgl. Abb. 19.4). Offensichtlich finden dort angestoßene Initiativen zur Praxisentwicklung nur bei einem eher geringen Anteil der Einrichtungen Eingang in die Qualitätsentwicklung. Auch ist es möglich, dass Impulse von Forschungs- und Beratungsinstituten nicht direkt, sondern vermittelt über überregionale Strukturen (Landesjugendämter, Verbände, Träger etc.) in die Einrichtungen gelangen und daher diesen Akteuren zugemessen werden. Dem steht etwa entgegen, dass kleine Einrichtungen Beratern/Instituten einen signifikant größeren Einfluss zusprechen. Erklären lässt sich dieser Zusammenhang vielleicht dadurch, dass kleinere Einrichtungen deshalb stärker auf die Leistungen von Instituten und Beratern angewiesen sind, weil entsprechende Ressourcen und Strukturen zur Umsetzung der Qualitätsentwicklung in der eigenen Einrichtung fehlen und diese daher extern „eingekauft“ werden.

Den geringsten Einfluss auf die Qualitätsentwicklung schreiben die Einrichtungen lokalen Gremien (MW: 3,9; Stdev: 1,4; n=362) und den Eltern (MW: 3,9; Stdev: 1,4; n=366) zu. Etwa drei Fünftel der Einrichtungen sind der Ansicht, dass diese Akteure (eher) keinen Einfluss haben (vgl. Abb. 19.4). Dass die Eltern, obgleich sie die formal Leistungsberechtigten bei erzieherischen Hilfen sind, de facto relativ wenig Einfluss auf Prozesse der Qualitätsentwicklung in den stationären Einrichtungen haben, in denen ihre Kinder untergebracht sind, kann nicht wirklich verwundern. Als – aus Sicht der Einrichtung – externe Akteure ohne konkrete Eingriffsrechte und Fachkompetenzen sind die Eltern bei Fragen der Qualitätsentwicklung in den Einrichtungen häufig „außen vor“. Vermutlich verweist dieser Befund auch auf grundsätzliche Probleme, im Feld der stationären Hilfen zur Erziehung die Eltern einzubeziehen (vgl. Faltermeier/Knuth/Stork 2022; Gragert/Seckinger 2008; Gragert/van Santen/Seckinger 2005).

Es erstaunt, dass auch lokalen Gremien wie beispielsweise dem Jugendhilfeausschuss oder Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII – diese beiden Beispiele wurden im Fragebogen explizit genannt – ebenfalls ein sehr geringer Einfluss zugemessen wird. So gelten der Jugendhilfeausschuss – häufig über Unterausschüsse zum Thema Qualitätsentwicklung – als auch Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII als die beiden wesentlichen Orte, an denen Qualitätsentwicklung im Sinne des Jugendhilferechts als kollektivem Aushandlungsprozess von Kostenträgern und Leistungserbringern realisiert wird (vgl. Wiesner 2015). Ganz offensichtlich klaffen hier die Einschätzungen und Erwartungen des sozialpädagogischen, jugendhilferechtlichen und fachpolitischen Fachdiskurses und die qualitätsbezogenen Fachpraxen vor Ort auseinander.

In der Zusammenschau der zugeschriebenen Einflusspotenziale auf die Qualitätsentwicklung lassen sich in der bivariaten Analyse (Paar-Korrelationen) folgende statistisch signifikante Zusammenhänge identifizieren. Der wahrgenommene

Einfluss der Eltern korreliert deutlich mit dem Einfluss der Kinder und Jugendlichen ($r = .624$), ebenso der von Mitarbeiter:innen und von Bewohner:innen ($r = .493$). Mit Blick auf die Einflusspotenziale auf die Qualitätsentwicklung gibt es folglich mehr und weniger beteiligungsorientierte Einrichtungen. Auch die Beurteilung von lokalen und überregionalen Kooperationsstrukturen (Gremien, Netzwerke) ($r = .380$) sowie von überregionalen Kooperationsstrukturen und Instituten/Beratern ($r = .252$) werden tendenziell ähnlich beurteilt. Neben Formen der Beteiligung und externen Austauschformen stellen öffentliche Regulationsinstanzen eine weitere Gruppe von Akteuren dar, deren Einfluss von den Einrichtungen tendenziell ähnlich (stark oder schwach) eingeschätzt wird. So korrelieren für die lokale Ebene die Items zu den Jugendämtern und den lokalen Gremien²³⁵ ($r = .426$) und über die Ebenen hinweg zu den örtlichen Jugendämtern und den Landesjugendämtern/-behörden ($r = .367$) sowie den Entgeltkommissionen ($r = .454$). Zudem bestehen signifikante Zusammenhänge zwischen der Beurteilung der Einflüsse von verbandlichen Strukturen und von Landesjugendämtern/-behörden ($r = .353$) sowie von Entgeltkommissionen ($r = .267$). Die Einrichtungen positionieren sich demnach zu regulativen oder hierarchischen Einflüssen, unabhängig davon, ob diese von öffentlichen Instanzen oder dem eigenen Verband kommen, ähnlich. Das heißt, sie schreiben diesen entweder größere oder geringere Einflussmöglichkeiten auf die Qualitätsentwicklung zu.

19.6 Allgemeine Einschätzungen zum Thema Qualitätsentwicklung

In Abschnitt 19.4 wurden Befunde dazu dargestellt, wie die Einrichtungen das Potenzial einzelner, konkreter Strategien der Qualitätsentwicklung einschätzen. Anschließend werden nun eher allgemeine Einschätzungen der Einrichtungen zum Qualitätsthema vorgestellt. Von den befragten Einrichtungen geben 95 Prozent an, sich mit dem Thema Qualitätsentwicklung zu befassen. Dieser Anteil ist verglichen mit früheren DJI-Einrichtungsbefragungen seit der Jahrtausendwende relativ stabil (vgl. Gragert u. a. 2005, S. 93).²³⁶ Die mit dem Konzept der

235 Lokale Gremien stellen zwar (auch) Orte des professionellen Austauschs dar, die zu dieser Gruppe zählenden Jugendhilfeausschüsse sind jedoch nicht nur Orte des Austauschs von Vertretern öffentlicher und freier Träger, sondern auch lokalpolitische Entscheidungsgremien mit nicht unwesentlichen Regulationsbefugnissen – nicht nur gegenüber leistungserbringenden Einrichtungen, sondern auch gegenüber den örtlichen Jugendämtern.

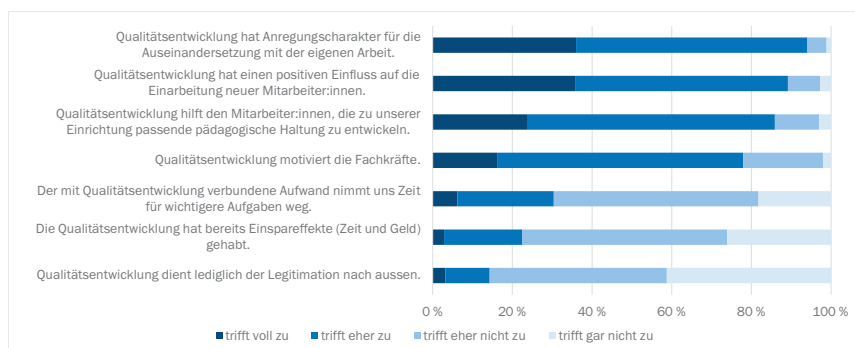
236 Im Jahr 2001 gaben noch 22 Prozent der Einrichtungen an, sich nicht mit dem Thema Qualitätsentwicklung zu befassen. Im Jahr 2005 lag der Anteil der Einrichtungen, die sich mit dem Thema befassen bei 94 % (vgl. Gragert u. a. 2005, S. 93). Im Jahr 2009 lag der Anteil ebenfalls bei 94 Prozent, in der Erhebung im Jahr 2014 wurde nicht nach dem Stellenwert der Qualitätsentwicklung gefragt.

Qualitätsentwicklung im Jugendhilferecht formulierte Perspektive, dass die Arbeit an der Qualität der Dienstleistungen eine Daueraufgabe ist, die fortwährende Vergewisserung und Weiterentwicklungen verlangt (vgl. Münder 2013; Merchel 2013), scheint demnach in der Praxis der stationären Hilfen zur Erziehung geteilt zu werden. Die im vorherigen Abschnitt vorgestellten Ergebnisse zu dem Einfluss, den die befragten Einrichtungen unterschiedlichen Akteuren auf die Qualitätsentwicklung zuschreiben, legen nahe, dass die Befassung mit dem Thema Qualität zu einem großen Teil intrinsisch motiviert ist. So sprechen die Einrichtungen sich selbst den größten Einfluss auf die Qualitätsentwicklung in der Einrichtung zu.

Welche Relevanz die Einrichtungen dem Thema zuschreiben, lässt sich aus deren Positionierung zu verschiedenen Aussagen zur Qualitätsentwicklung ersehen. Wie der Abbildung 19.5 zu entnehmen ist, stimmen drei Viertel der Einrichtungen den Aussagen (eher) zu, dass die Qualitätsentwicklung Anregungscharakter für die Auseinandersetzung mit der eigenen Arbeit hat, sich positiv auf die Einarbeitung neuer Mitarbeitender auswirkt, den Mitarbeitenden hilft, die richtige pädagogische Haltung zu entwickeln und die Fachkräfte motiviert. Eine deutliche Mehrheit der Einrichtungen positioniert sich demnach positiv zum Thema Qualitätsentwicklung. Überwiegend zurückgewiesen werden dagegen die Statements, dass die Qualitätsentwicklung Zeit für wichtigere Aufgaben nimmt, zu Einsparungseffekten geführt hat oder lediglich der Legitimation nach außen dient.²³⁷ Einen Nutzen der Qualitätsentwicklung für die Einarbeitung sehen dabei vor allem größere Einrichtungen. Die Zustimmung zu diesem Item nimmt linear mit zunehmender Größe der Einrichtungen – gemessen an der gruppierten Platzzahl – zu. Den mit der Qualitätsentwicklung verbundenen Zeitaufwand sehen Einrichtungen in Ostdeutschland signifikant kritischer.

237 Bei dem Item zur Legitimation ist die absolute Formulierung „ausschließlich“ zu beachten. Es dürfte außer Frage stehen, dass die Einrichtungen Qualitätsentwicklung auch zu Legitimationszwecken nutzen bzw. Legitimationsgewinne wahrnehmen dürfen – andernfalls würden sie vermutlich von einer Mehrheit der Jugendämter gar nicht „belegt“ werden. Solche strategischen, nach außen gerichteten Funktionen dominieren aus Sicht der Einrichtungen jedoch nicht. Im Zentrum stehen demgegenüber die Arbeitsprozesse in den Einrichtungen und Haltungen aufseiten der Fachkräfte.

Abb. 19.5: Positionierung der Einrichtungen zu Aspekten der Qualitätsentwicklung (Anteil der Einrichtungen in %; Mehrfachnennungen)



n=422-443

Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2019

Insgesamt unterstreichen die befragten Einrichtungen vor allem den Nutzen von Qualitätsentwicklung zur Realisierung fachlich-inhaltlicher Ziele. In einem Arbeitsfeld, in dem Reflexivität als wesentliche fachlich-professionelle Kompetenz gilt (vgl. Dewe/Otto 2010; Dewe/Otto 2001), kann die große Zustimmung zu der Aussage, dass die Qualitätsentwicklung die Auseinandersetzung, also die Reflexion der eigenen Arbeit anregt, als Indikator dafür interpretiert werden, dass sie nach Ansicht der Befragten einen großen Beitrag dazu leistet, gute bzw. professionelle Arbeit entsprechend des „State of the art“ zu leisten. In dieselbe Richtung verweist die starke Zustimmung zu dem Item, die Qualitätsentwicklung fördere die Ausbildung der „richtigen“ fachlichen Haltung. Qualitätsentwicklung dient demnach vielfach auch der organisationalen Sozialisation der Mitarbeitenden, mit dem Ziel, dass diese die Werte, Normen und Kultur der Organisation verinnerlichen. Eine solche organisationale Sozialisation gilt neben der Ausbildung als wichtiger Koordinationsmodus in professionellen Organisationen, die komplexe und nicht standardisierbare Leistungen erbringen (vgl. Mintzberg 1992, S. 63). Welche fachliche Haltung in den Augen der Befragten dabei die richtige ist, kann selbstverständlich – beispielsweise in Abhängigkeit von der pädagogischen oder therapeutischen Konzeption der Angebote, der Wertbindung der Träger oder dem fachlichen Selbstverständnis der Befragten – deutlich variieren.

Aufgrund der besonderen Bedeutung, die den Fachkräften für die Qualität und den Erfolg (sozial-)pädagogischer Dienstleistungsarbeit zukommt, weisen auch die Zustimmungsraten zu den Statements zur Einarbeitung und Motivation darauf hin, dass die Qualitätsentwicklung als geeignetes Instrument dafür angesehen wird, die Güte der Arbeit positiv zu beeinflussen.

Qualitätsentwicklung, so lassen sich die Einschätzungen zu diesen vier Items zusammenfassen, ist dazu geeignet, die Qualität der Arbeit tatsächlich zu erhöhen und zu sichern. Der Beitrag zu weiteren, nicht-fachlichen Funktionen – Legitimation und Kostensenkung – spielt nach Ansicht der Befragten dagegen eine untergeordnete Rolle. Vor dem Hintergrund der positiven fachlich-inhaltlichen Einschätzung der Qualitätsentwicklung wird selbst deren Aufwand von der Mehrheit der Einrichtungen als gerechtfertigt beurteilt. Dass qualitätsbezogene Strategien mit einem hohen Aufwand verbunden sind, zeigt sich indes darin, dass die befragten Einrichtungen fehlende Zeit sowie Probleme bei der Umsetzung im Alltag als wesentliche Schwierigkeiten bei der Qualitätsentwicklung ansehen (vgl. Abschnitt 19.7).

Der starke Fokus auf fachlich-inhaltliche Aspekte zeigt sich auch im Zusammenhang zwischen der Beurteilung der verschiedenen Statements zum Thema Qualitätsentwicklung. So korrelieren die vier Statements zum fachlichen Nutzen der Qualitätsentwicklung signifikant miteinander. Besonders hoch ist der statistische Zusammenhang zwischen den Items zur Motivation und zur Einarbeitung ($r = .448$) sowie zur Haltung und zum Anregungscharakter ($r = .420$). Mit den Items zur Legitimation und zum zeitlichen Aufwand – die ihrerseits signifikant positiv korrelieren – korrelieren die vier auf positive fachliche Effekte der Qualitätsentwicklung bezogenen Items dagegen signifikant negativ. Das Item zu Einsparungseffekten korreliert positiv mit den Items zur Motivation, Einarbeitung und Haltung und negativ mit dem Legitimations-Item. Die befragten Einrichtungen tendieren also dazu, über die unterschiedlichen Beurteilungsdimensionen hinweg Qualitätsentwicklung einheitlich – entweder eher positiv oder eher negativ – zu beurteilen. Einsparungseffekte werden dabei neben einer Förderung der fachlichen Arbeit und Haltung den positiven Urteilsdimensionen zugeschrieben, Legitimationszwecke und der zeitliche Aufwand den negativen.

Die Einschätzungen zu Anregungscharakter, Zeitaufwand, Einspareffekten und Legitimation wurden bereits bei den Befragungen 2004 und 2009 erhoben. Die Beurteilungen der drei eher skeptischen Items blieben dabei im Zeitverlauf stabil (vgl. Tab. 19.1). Lediglich die Zustimmung für das Item zum Anregungscharakter ist im Zeitverlauf von einem Mittelwert von 1,4 im Jahr 2004 auf 1,7 im Jahr 2019 geringfügig gesunken. Offensichtlich hat sich mit den Jahren eine gewisse Ernüchterung mit Blick auf Innovationshoffnungen durch die Beschäftigung mit dem Qualitätsthema eingestellt.

Tab. 19.1: Einschätzungen zur Qualitätsentwicklung (Durchschnittswerte; vierstufige Skala zwischen 1 stimme voll zu, 4 stimme gar nicht zu)

	2004	2009	2019
Qualitätsentwicklung hat Anregungscharakter für die Auseinandersetzung mit der eigenen Arbeit.	1.4	1.6	1.7
Der mit Qualitätsentwicklung verbundene Aufwand nimmt uns Zeit für wichtigere Aufgaben weg.	2.9	3.0	2.8
Die Qualitätsentwicklung hat bereits Einspareffekte (Zeit und Geld) gehabt.	3.0	2.9	3.0
Qualitätsentwicklung dient lediglich der Legitimation nach außen.	3.1	3.2	3.2

n=367-393 (2004), n=305-323 (2009), n=422-439 (2019)

Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2004, 2009, 2019

In Abhängigkeit von den implementierten Strategien (vgl. Abschnitt 19.3), zeigen die Einrichtungen durchaus differenzierte Einschätzungen. Einrichtungen, die über Arbeitshilfen, Checklisten und ein Konzept zur Qualitätsentwicklung verfügen, stimmen beispielsweise signifikant häufiger der Aussage zu, dass die Qualitätsentwicklung einen positiven Einfluss auf die Einarbeitung neuer Mitarbeitender hat. Offenbar gehen die Einrichtungen davon aus, dass diese Instrumente Berufsanfänger:innen in besonderer Weise Handlungsorientierung bieten. Ein signifikanter Zusammenhang besteht auch zwischen der Nutzung von Fortbildungen und der Zustimmung zu positiven Effekten der Qualitätsentwicklung auf die pädagogische Haltung der Fachkräfte. Dies könnte ein Hinweis darauf sein, dass Einrichtungen versuchen, gewünschte Haltungen bei ihren Mitarbeitenden nicht nur durch das alltägliche Hineinwachsen in die Kultur der Einrichtung, sondern auch durch einen Import von Haltung aus passenden externen Fortbildungen zu fördern.

Weiter lassen sich diverse signifikante Zusammenhänge zwischen der Beurteilung des qualitätsfördernden Potenzials der unterschiedlichen genutzten Instrumente und der Zustimmung zu den Aussagen zur Qualitätsentwicklung identifizieren. Wie Tabelle 19.2 zu entnehmen ist, korrelieren die Beurteilungen des Einflusses von Arbeitshilfen, Konzepten, Fortbildungen und Adressat:innenbeteiligung signifikant positiv mit den vier Statements zu Anregungscharakter, Einarbeitung, Haltung und Motivation und signifikant negativ mit der Einschätzung, die Instrumente dienen nur der Legitimation oder würden Zeit für wichtigeres binden. Wird Arbeitshilfen, Konzepten, Fortbildungen und Adressat:innenbeteiligung eine hohe Bedeutung in der Einrichtung zugemessen, dann wird Qualitätsentwicklung entlang aller Dimensionen günstiger beurteilt.

Tab. 19.2: Richtung der Korrelationen zwischen der Einschätzung der Qualitätsentwicklung (Statements) und der Einschätzung des Beitrags unterschiedlicher Instrumente zur Verbesserung und Sicherung der Qualität (+ = positive, signifikante Paar-Korrelation; – = negative, signifikante Paar-Korrelation)

	Arbeitshilfen	Checklisten	QM-System	Austausch Dritte	QE-Projekt	QE-Konzept	Fortbildung	Einzel-supervision	koll. Reflexion	Bet. Bewohner:innen	Bet. Mitarbeiter:innen	Ergebnismessung
Die QE motiviert die Fachkräfte.	+	+			+	+	+	+		+	+	
Die QE hat einen positiven Einfluss auf die Einarbeitung neuer Mitarbeiter:innen.	+	+		+		+	+		+	+	+	
Die QE dient lediglich der Legitimation nach außen.	-	-		-	-	-	-			-		
Die QE hat Anregungscharakter für die Auseinandersetzung mit der eigenen Arbeit.	+				+	+	+	+	+	+	+	
Die QE hilft den Mitarbeiter:innen, die zu unserer Einrichtung passende pädagogische Haltung zu entwickeln.	+	+			+	+	+	+	+	+	+	
Der mit QE verbundene Aufwand nimmt uns Zeit für wichtigere Aufgaben weg.	-				-	-				-		
Die QE hat bereits Einspareffekte (Zeit und Geld) gehabt.		+	+									+

Lesebeispiel: Die Beurteilung des Beitrags von Arbeitshilfen/Handlungsleitfäden zur Verbesserung und Sicherung der Qualität (vgl. Kap. 19.4) wird umso größer eingeschätzt, je mehr der Aussagen zugestimmt wird, dass die Qualitätsentwicklung die Fachkräfte motiviert. Beide Items korrelieren signifikant positiv ($r = .218, p < .001$).

QE: Qualitätsentwicklung, QM: Qualitätsmanagement

n=190-443

Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2019

Die Bedeutung der manageriell-sozialtechnologischen Strategien Checklisten, Qualitätsmanagementsysteme mit Zertifizierung und Ergebnismessung korreliert signifikant positiv mit dem Item zu Einspareffekten. Dies könnte darauf

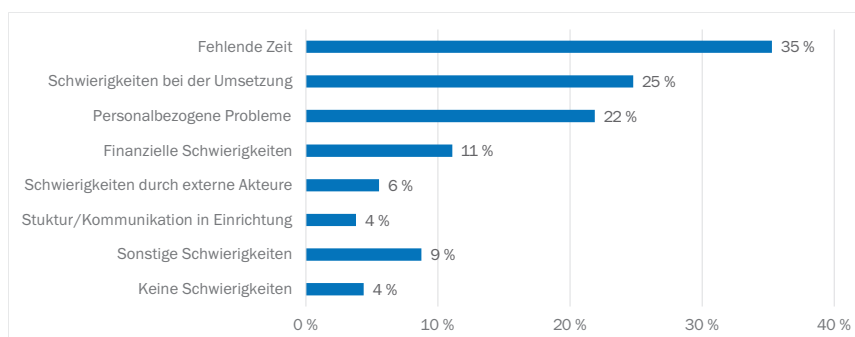
hinweisen, dass solche manageriellen Qualitätsstrategien nicht nur mit dem Ziel einer Steigerung der Qualität der fachlichen Arbeit, sondern auch zur Realisierung ökonomischer Ziele implementiert wurden.

Auch mit Blick auf die erhobenen Beurteilungsdimensionen zeigen die befragten Einrichtungen demnach eine gewisse Präferenz für professions- und beteiligungsorientierte Instrumente.

19.7 Schwierigkeiten bei der Qualitätsentwicklung

Wenn die Qualitätsentwicklung von den befragten Einrichtungen überwiegend positiv beurteilt wird, so heißt das nicht, dass deren Umsetzung im Alltag nicht mit unterschiedlichen Herausforderungen und Unwägbarkeiten verbunden ist. Um herauszufinden, wo solche Hürden liegen, wurden die Einrichtungen offen nach den größten Schwierigkeiten der Qualitätsentwicklung gefragt. Auch hier sollte die offene Frage wieder dazu motivieren, Herausforderungen auf der Basis der eigenen Erfahrung und auf unterschiedlichen Ebenen einzufangen. Angesichts des noch immer kritisch geführten Fachdiskurses um Qualität (vgl. Abschnitt 19.1) sollte damit verhindert werden, dass prominente Diskurspositionen von den Befragten (abgekoppelt von eigenen Erfahrungen) schlicht postuliert werden. Die offenen Antworten wurden zu sieben Kategorien zusammengefasst (vgl. Abbildung 19.6).

Abb. 19.6: Schwierigkeiten bei der Qualitätsentwicklung (Anteil der Einrichtungen mit Angaben zu dieser Frage in %; Mehrfachnennungen)



n=343

Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2019

Von allen teilnehmenden Einrichtungen haben 73 Prozent Angaben bei der Frage nach Schwierigkeiten gemacht. Ob die 27 Prozent der Einrichtungen, die die Frage nicht beantwortet haben, keine Schwierigkeiten haben oder ob sie die Frage

nicht beantworten wollten, muss offenbleiben. Von den Einrichtungen, die die Frage beantwortet haben, haben vier Prozent explizit angegeben, dass es keine Schwierigkeiten bei der Qualitätsentwicklung gibt. Da nicht geschlossen erhoben wurde, ob keine Schwierigkeiten bestehen, ist davon auszugehen, dass ein höherer Anteil als in der Grafik angegeben – diese berücksichtigt lediglich die Einrichtungen, die ein Angaben bei der offenen Frage gemacht haben – keine Schwierigkeiten mit der Qualitätsentwicklung hat. Von den Einrichtungen, die Angaben bei der Frage gemacht haben, nennen 17 Prozent nicht nur eine, sondern mehrere Schwierigkeiten.

Die Herausforderung, mit der die meisten Einrichtungen zu kämpfen haben, ist ein Mangel an Zeit. Über ein Drittel der Einrichtungen nennt diese Schwierigkeit. Angesichts der ständigen Ausweitung der Anforderungen an die Erbringung erzieherischer Hilfen (z. B. Inklusion, Dokumentation) ist diese Hürde gut nachvollziehbar. Die Herausforderung, zeitliche Ressourcen für die Qualitätsentwicklung freizuhalten, steigt weiter in Zeiten des fortschreitenden Fachkräftemangels, in dem teilweise schon die grundlegende Versorgung und Erziehung der Bewohner:innen nur schwer zu bewerkstelligen ist (vgl. Kap. 4.2). Einrichtungen, die fehlende Zeit als Schwierigkeit benennen, stimmen dem Statement, die Qualitätsentwicklung binde Zeit für wichtigeres (vgl. Abschnitt 19.6), signifikant stärker zu als Einrichtungen, die keine zeitbezogenen Schwierigkeiten angeben.

Ein Viertel der Einrichtungen benennt Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Qualitätsentwicklung. Hier werden inhaltliche Schwierigkeiten, etwa Probleme bei der Implementierung neuer Konzepte oder bei der Umsetzung einer sinnvollen Dokumentation genannt. Weiter wird auf strukturelle Probleme, etwa einen Mangel an Kontrolle oder Stringenz in der Umsetzung von Qualitätsstrategien verwiesen. Ebenfalls diesem Cluster zugeordnet wurden Nennungen, die auf den großen Aufwand bei der Umsetzung von Qualitätsentwicklung oder auf Grenzen der genutzten Maßnahmen, beispielsweise Qualitätsmanagementsysteme, die nicht zur pädagogischen Arbeit passen, verwiesen.

Personalbezogene Schwierigkeiten nennen 22 Prozent der Einrichtungen. Hierzu zählen u. a. der bereits angesprochene Personalmangel, Personalfuktuation und eine mangelnde Qualifikation und Erfahrung der Fachkräfte oder auch Motivationsprobleme zur Umsetzung der Qualitätsentwicklung aufseiten des Personals. Solche personenbezogenen Schwierigkeiten werden von einem signifikant größeren Anteil der Einrichtungen in Ostdeutschland genannt (31 vs. 19 %). Auch Einrichtungen, die angeben, dass sich die Personalfuktuation in der Einrichtung negativ auf die pädagogische Arbeit auswirkt, nennen zu einem größeren Anteil personalbezogene Schwierigkeiten der Qualitätsentwicklung.

Ein gutes Zehntel der Einrichtungen nennen finanzielle Schwierigkeiten. Diese können sich etwa darauf beziehen, dass keine Mittel zur Durchführung von qualitätsbezogenen Maßnahmen bestehen, etwa wenn Geld für Fortbildungen oder eine Zertifizierung fehlt. Ein gutes Fünftel der Einrichtungen

nennt Schwierigkeiten mit externen Akteuren, hier vor allem mit den Jugendämtern. Vermutlich gelingt es in diesen Fällen nur bedingt, Qualitätsentwicklung als einen kooperativen Prozess in der Kommune zu gestalten. Probleme innerhalb der Einrichtung benennen vier Prozent der Einrichtungen. Hier werden Kommunikationsprobleme oder wenig förderliche Organisationsstrukturen – etwa dezentralisierte Gruppen – als Hürden für die Qualitätsentwicklung benannt.

Die von den Einrichtungen benannten Schwierigkeiten stehen dabei in drei Fällen in einem statistisch relevanten Zusammenhang mit den Instrumenten, die die Einrichtungen zur Verbesserung und Sicherung der Qualität nutzen (vgl. Abschnitt 19.3): Einrichtungen, die finanzielle Hürden nennen, geben zu einem höheren Anteil an, QE-Projekte zu nutzen; Einrichtungen, die Umsetzungsprobleme im Alltag nennen, geben zu einem geringen Anteil an Einzelsupervision anzubieten und Einrichtungen, die von Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit mit externen Partnern, vor allem Jugendämtern, berichten, geben zu einem geringeren Anteil an, Fortbildungen zur Qualitätsentwicklung zu nutzen. Der Letztgenannte Zusammenhang lässt sich etwa dadurch erklären, dass Fortbildungen einen wichtigen Bereich der Zusammenarbeit der Einrichtungen mit externen Partnern, vor allem mit den örtlichen und überörtlichen Jugendämtern darstellen (vgl. Kap. 6.2.2).

19.8 Resümee – Qualitätsentwicklung hat sich in der Praxis etabliert und wird über ein breites Spektrum von Strategien umgesetzt

Die vorgestellten Befunde der DJI-Erhebung bei Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung vermitteln insgesamt ein positives Bild der Qualitätsentwicklung: Sie zeigen, dass das Thema Qualitätsentwicklung weiterhin auf der Agenda stationärer Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung steht. Dabei nutzen nahezu alle Einrichtungen ein breites Repertoire von ganz unterschiedlichen Strategien der Qualitätsentwicklung. Diese unterschiedlichen Wege, Qualität in den Einrichtungen zu sichern und weiterzuentwickeln, werden von den Einrichtungen überwiegend positiv beurteilt. Besonders qualitätsfördernd werden klassische Professionalisierungsstrategien eingeschätzt, kritisch dagegen punktuelle Projekte sowie Formen der formalisierten Qualitäts- und Wirkungskontrolle. Die Daten zum Einfluss unterschiedlicher Akteure und auch die Einschätzungen zur Qualitätsentwicklung im Allgemeinen lassen sich dahingehend interpretieren, dass sich die Einrichtungen das Thema angeeignet haben. Sie beschreiben sich selbst als die Akteure, die Qualitätsentwicklung in den Einrichtungen primär gestalten und sie heben den Wert dieser Qualitätsentwicklung für eine gute und professionelle Arbeit in den Einrichtungen hervor.

Diese positiven Befunde dürfen jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass Qualitätsentwicklung in den Einrichtungen auch vor Schwierigkeiten steht. Die Einrichtungen verweisen dabei vor allem auf fehlende zeitliche Ressourcen. Dabei kann angenommen werden, dass es sich hier nicht um ein spezifisches Problem der Qualitätsentwicklung handelt. Vielmehr steht zu vermuten, dass die Qualitätsentwicklung – quasi stellvertretend – dafür steht, dass die Anforderungen an die stationären Erziehungshilfen immer weiter zunehmen und die Einrichtungen und deren Personal zunehmend überfordern. Somit wird Qualitätsentwicklung, ebenso wie zahlreiche weitere Aufgaben (z. B. Elternarbeit, Medienerziehung, Übergangsplanung, Inklusion) zu einer zwar wichtigen, aber angesichts der zur Verfügung stehenden Ressourcen nicht problemlos zu realisierenden Aufgabe.

Wenngleich die Einrichtungen ein breites Spektrum von unterschiedlichen und auch unterschiedlichen Logiken (professions-, beteiligungsorientiert, manageriell) folgenden Qualitätsstrategien eingeführt haben, so lassen sich doch Unterschiede identifizieren. Diese zeigen sich etwa hinsichtlich der derzeitigen Schwerpunkte der Qualitätsentwicklung. Ein Großteil der Einrichtungen legt den Fokus auf inhaltlich-fachliche Themen, andere Einrichtungen beschäftigen sich eher mit formalen und strukturellen Aspekten. Die vorliegenden Daten weisen darauf hin, dass es besonders Einrichtungen in der Trägerschaft ausdifferenzierter sozialer Organisationen, die Einrichtungen in unterschiedlichen wohlfahrtsstaatlichen Sektoren betreiben, sind, die, im Gegensatz zu reinen Jugendhilfeträgern, zu eher sozialtechnologischen Strategien neigen bzw. diesen mehr Einfluss auf die Qualität in der eigenen Erziehungshilfeeinrichtung zuschreiben. Es spricht vieles für die Annahme, dass in diesen Fällen (sozial-)technologische Qualitätsverständnisse, die in anderen Feldern des Sozial- und vor allem des Gesundheitswesens dominieren, in das organisationale Feld der stationären Kinder- und Jugendhilfe diffundieren.

Insgesamt sehen sich die Einrichtungen jedoch nur bedingt in ihren Qualitätsentwicklungsbemühungen durch einrichtungsfremde Akteure – etwa übergeordnete Trägerstrukturen, regionale Netzwerke oder Landesjugenämter/-behörden oder Entgeltkommissionen – beeinflusst. Demgegenüber beschreiben die Einrichtungen sich selbst – Leitung und Mitarbeitende – als jene Akteure, die vornehmlich Prozesse der Qualitätsentwicklung im eigenen Wirkungsbereich beeinflussen und steuern.

E Methodische Anlage und Literatur

20 Methodisches Vorgehen

Der vorliegende Band beruht auf Erhebungen bei Einrichtungen der stationären erzieherischen Hilfen, die im Rahmen des Projekts „Jugendhilfe und sozialer Wandel – Leistungen und Strukturen“ seit 1993 in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden. Diese werden ergänzt um einzelne Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik. Im Folgenden wird zunächst das Design des Projekts „Jugendhilfe und sozialer Wandel“ dargestellt. Dann wird beschrieben, an wen sich die DJI-Befragungen bei Einrichtungen der stationären erzieherischen Hilfen richten und wie bei der Adressrecherche und der Auswahl der Einrichtungen vorgegangen wurde. Nach der Darstellung des Rücklaufs wird eine Abschätzung der Verallgemeinerbarkeit der Ergebnisse der DJI-Befragungen vorgenommen. Hierbei dient die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik als Referenz. In einem weiteren Abschnitt wird auf die Inhalte der Erhebung von 2019 und die Fragebogenentwicklung eingegangen und schließlich die statistische Auswertung beschrieben. In einem eigenen Abschnitt wird zudem auf die Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik eingegangen. In das methodische Vorgehen gehen die vielfältigen und langjährigen Erfahrungen des Projekts mit Erhebungen bei Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe ein (vgl. Gandlgruber 2019).

20.1 Das Projekt „Jugendhilfe und sozialer Wandel“: Projektdesign und Institutionenperspektive

Die Befragung von Einrichtungen der stationären erzieherischen Hilfen ist Teil des Projekts „Jugendhilfe und sozialer Wandel – Leistungen und Strukturen“ am Deutschen Jugendinstitut, das vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert wird. Das Projekt beschreibt seit Anfang der 1990er-Jahre die Leistungen und Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe und interpretiert sie vor dem Hintergrund fachlicher, rechtlicher und gesellschaftlicher Entwicklungen und Ansprüche. Dazu werden empirische Erhebungen in einer Vielzahl von Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe auf kommunaler Ebene durchgeführt, z. B. bei Jugendämtern, Kindertageseinrichtungen, Jugendverbänden, Jugendringen und Jugendzentren und bei Einrichtungen der stationären Erziehungshilfen (vgl. dazu www.dji.de/jhsw). Die Auswahl der Themen resultiert zum einen aus aktuellen fachpolitischen Debatten, zum anderen aus Fragen, die die Kinder- und Jugendhilfe kontinuierlich begleiten, wie etwa die Personalstruktur. Das Projekt stellt auf dieser Grundlage aktuelle Entwicklungen für die Kinder- und Jugendhilfe insgesamt und für einzelne Arbeitsfelder dar.

Das Design des Projekts sieht vor, in bundesweit ausgewählten Jugendamtsbezirken sowohl die Jugendämter als für die kommunale Kinder- und Jugendhilfe zentral verantwortlichen Stellen als auch Einrichtungen und Dienste aus den verschiedenen Arbeitsfeldern zu befragen. Befragt werden Einrichtungen in öffentlicher und nicht-öffentlicher Trägerschaft. Die Befragung unterschiedlicher Akteure und Arbeitsfelder ermöglicht es, Entwicklungen in der Kinder- und Jugendhilfe multiperspektivisch, also aus der Perspektive unterschiedlicher Akteursgruppen und Arbeitsfelder, zu analysieren und miteinander zu vergleichen.

Eine Befragung von Institutionen fängt dabei eine spezifische Perspektive ein, die sich von der Perspektive von Personen unterscheidet. Institutionenbefragungen sind vor allem dazu geeignet, valide Beschreibungen der Strukturen und der Konzepte von Institutionen zu liefern. Adressiert wird mit dem Fragebogen die Institution, und auch wenn der Fragebogen von einer Person, häufig von der Leitung ausgefüllt wird, übernimmt die Person diese Funktion nicht als Privatperson, sondern in ihrer Rolle als Vertreter:in der Institution. Die so erhaltenen Informationen geben demnach nicht persönliche Einschätzungen Einzelner wieder, sondern eine übergreifende Institutionenperspektive. Die von der Leitung oder der Planungsebene geäußerten Einschätzungen haben auch deshalb einen Bezug zur Institution, weil sie wirkmächtig für die Institution sind und Folgen für Konzepte und Strategien haben.

20.2 Fragebogen

Der Fragebogen der DJI-Erhebung bei Einrichtungen der stationären erzieherischen Hilfen 2019 wurde in einem mehrstufigen Verfahren entwickelt. Zunächst wurde ein erster Fragebogenentwurf im Team des Projekts „Jugendhilfe und sozialer Wandel“ erarbeitet. Dabei haben sich die Fragen zum Teil an bewährten Fragen in vorangegangenen Erhebungen des Projekts orientiert. Um Auswertungen im Längsschnitt der bisher vorliegenden Erhebungen in der stationären Erziehungshilfe aus den Jahren 2001, 2004, 2009 und 2014 zu ermöglichen, wurden ausgewählte Fragen aus diesen Fragebögen übernommen und ggf. leicht angepasst, falls Entwicklungen im Feld oder Erfahrungen beim Auswerten dieser Fragen dies nahelegten. Nachdem Pretests mit Einrichtungsleitungen durchgeführt wurden, wurde der Fragebogenentwurf erneut überarbeitet.

Die im Fragebogen abgedeckte Themenpalette ist breit und umfasst Fragen zu Struktur und Organisation der Einrichtungen sowie zu fachlichen Themen. Die Fragen zielen – greift man z. B. das Thema Personal heraus – sowohl auf objektiv feststellbare Fakten wie z. B. die Anzahl der befristet Beschäftigten, auf Konzepte und Maßnahmen der Einrichtungen wie z. B. Maßnahmen zur Personalgewinnung und -bindung als auch auf Einschätzungen dazu, wie hoch z. B. die

Fluktuation ist. Im Einzelnen wurden Fragen zu folgenden Themenblöcken in den Fragebogen aufgenommen:

- Angebot und Adressat:innen;
- Personalsituation und Personalgewinnung;
- Trägerschaft;
- Finanzen;
- Kinder und Jugendliche mit Behinderung;
- Geflüchtete;
- Beginn und Ende von Unterbringungen;
- Umgang mit Kindeswohlgefährdungen;
- Pädagogische Ausrichtung der Einrichtungen (u. a. zu Aufnahmehindernissen und Ausschlusskriterien, Beteiligung, Beschwerden, Umgang mit Regeln, Stufenmodellen);
- Schulbildung/Ausbildung;
- Umgang mit digitalen Medien;
- Qualitätsentwicklung.

Die meisten Fragen im Erhebungsinstrument beziehen sich auf Merkmale, Konzepte und Einschätzungen der Einrichtungen selbst, also die Einrichtungsebene. Einzelne Fragen beziehen sich zudem auf die Träger der Einrichtungen, auf das Hauptbelegungsjugendamt sowie auf Kinder bzw. Jugendliche in der Einrichtung. So sollten die Einrichtungen auch Fragen zum jungen Menschen, der zuletzt vorzeitig die Einrichtung verlassen hat, der zuletzt in die Einrichtung gekommen ist und der zuletzt nach dem Ende der Hilfe zu den Eltern zurückgekehrt ist, beantworten. Auf diese Weise werden empirische Befunde einer zufälligen Auswahl von jungen Menschen in Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung erhoben und Auswertungen auf Individualebene möglich.

20.3 Stichprobendesign

Die im Jahr 2019 bei Einrichtungen der stationären erzieherischen Hilfen durchgeführte Erhebung ist die sechste Erhebung bei solchen Einrichtungen seit Anfang der 1990er-Jahre.²³⁸ Sie richtet sich an Einrichtungen, wobei es nicht einfach zu bestimmen ist, was eine Einrichtung ist (vgl. Kap. 1). Die Abgrenzung von Einrichtungen zu Pflegefamilien und familienanalogen Lebensgemeinschaften ist

238 Die erste Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen 1993 wurde ausschließlich bei ostdeutschen Kinderheimen durchgeführt.

dabei vergleichsweise einfach.²³⁹ Bei der Adressrecherche wurde deshalb explizit nicht nach Pflegefamilien gesucht. Familienähnliche Betreuungsformen und Erziehungsstellen sind in den Adresslisten jedoch zum Teil enthalten. Diese konnten nicht immer systematisch identifiziert und damit ausgeschlossen werden und wurden somit ebenfalls angeschrieben. Drei Prozent der befragten Einrichtungen bezeichnen sich als Erziehungsstellen oder familienähnliche Betreuungsform (vgl. Kap. 2.4).

Unklarer ist dagegen die Abgrenzung zur Trägerebene und zu Teilen von Einrichtungen, z. B. einzelnen Wohngruppen. Auch eine formale Abgrenzung von Einrichtungen der stationären erzieherischen Hilfen über die Betriebserlaubnis ist nicht eindeutig, weil ggf. auch einzelne Angebote oder Wohngruppen innerhalb von Heimen bzw. Häusern eine eigene Betriebserlaubnis haben können. Zudem bestehen auf Seiten der Auskunftgebenden aus der Einrichtung informelle, gewachsene Vorstellungen, was zur eigenen Einrichtung gehört bzw. was die eigene Einrichtungsebene darstellt. Im Fragebogen selbst wurde deshalb keine Einrichtungsdefinition vorgegeben, ausschlaggebend war vor allem, ob sich die Einrichtungen selbst als solche begreifen (vgl. Kap. 1 und Abschnitt 20.4). Die Angeschriebenen hatten aber die Möglichkeit, den Fragebogen ggf. an die aus ihrer Sicht passendere Ebene weiterzugeben. Dieses Vorgehen wurde auch in den früheren Erhebungen bei Einrichtungen der stationären erzieherischen Hilfen (2004, 2009, 2014) gewählt, sodass die Erhebungen diesbezüglich vergleichbar sind.

Ausgehend vom Stichprobendesign des Gesamtprojekts „Jugendhilfe und sozialer Wandel“ wurden die Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung in einem zweistufigen Verfahren ausgewählt. In einem ersten Schritt wurde auf eine Stichprobe von Jugendamtsbezirken zurückgegriffen. Diese umfasst ca. 40 Prozent der Jugendamtsbezirke in Deutschland und wurde im Rahmen des Projekts mithilfe dreier Kriterien ausgewählt. Kriterien sind, dass alle Bundesländer enthalten sind und dass Jugendämter aus kreisfreien Städten, Landkreisen und kreisangehörigen Gemeinden, die ein eigenes Jugendamt eingerichtet haben, ihrem Anteil in der Grundgesamtheit aller Jugendamtsbezirke in Deutschland gemäß vertreten sind. Ebenfalls berücksichtigt wurde die Größe der Jugendamtsbezirke bezogen auf die Bevölkerungszahl (siehe im Detail dazu Gadow u. a. 2013, S. 336). In einem zweiten Schritt wurden – je nach der Anzahl der Einrichtungen, die bei der Stichprobengröße befragt werden sollten – Einrichtungen aus den Stichprobenjugendamtsbezirken in die Auswahl aufgenommen.

239 Mit dem KJSG wurde der Begriff der Einrichtung in § 45a SGB VIII erstmals definiert. Dabei wird vor allem eine Abgrenzung zu familienähnlichen Betreuungsformen vorgenommen.

20.4 Adressrecherche

Eine bundesweite Liste, in der nach einheitlichen Kriterien Einrichtungen der stationären erzieherischen Hilfe identifiziert werden könnten, gibt es nicht. Es müssen deshalb andere Wege beschritten werden, um die Grundgesamtheit der Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe in den Stichprobenjugendamtsbezirken möglichst gut zu erfassen. Dies machte eine ausführliche Adressrecherche notwendig. Da die Erhebung als Paper-Pencil-Befragung durchgeführt werden sollte, mussten Postadressen recherchiert werden. Im Wesentlichen wurden dafür vier Wege beschritten, um Adressen von Einrichtungen zu sammeln. Der erste Weg war die Recherche auf den Internetseiten der Landesjugendämter als den für die Betriebserlaubnis zuständigen Aufsichtsbehörden²⁴⁰ nach dort veröffentlichten Adresslisten. Teilweise war dort auch der Download nach Kreisen möglich. War dieser Weg nicht möglich, wurden zweitens die zuständigen Stellen in den Landesjugendämtern angeschrieben und um aktuelle Adresslisten gebeten. Wenn diese nicht verfügbar oder für unsere Zwecke unvollständig waren, wurde drittens auf kommunaler Ebene in den Stichprobenjugendamtsbezirken nach veröffentlichten Adressen recherchiert. Wenn dort keine Übersicht zu finden war, wurden viertens Adressen von Einrichtungen in den einzelnen Jugendamtsbezirken mittels einer Stichwortsuche in Internetsuchmaschinen zusammengetragen (z. B. unter Angabe der Begriffe Kinderheim oder Wohngruppe).

Die Listen von Landesjugendämtern und aus anderen Quellen enthielten nicht immer die Adressen von Einrichtungen, sondern zum Teil nur von Trägern oder nur den Namen von Einrichtungen ohne Angabe einer Adresse. Es waren dann weitere Recherchen notwendig. Nur in wenigen Fällen lagen Listen für die im Projekt adressierten Stichprobenjugendamtsbezirke vor. Deshalb wurden anhand der Postleitzahl die Adressen in den interessierenden Jugendamtsbezirken identifiziert.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Recherche nach Adressen der Einrichtungen stationärer erzieherischen Hilfen im Laufe der Jahre schwieriger wird. Zunehmend werden in einzelnen Bundesländern nur (noch) die Adressen der Träger zur Verfügung gestellt. Dabei beziehen sich die angefragten Personen auf den Datenschutz. Verantwortlich für die größeren Schwierigkeiten, an Adressen zu gelangen, könnten demnach mit einer höheren Sensibilität in Datenschutzfragen zu tun haben. Möglicherweise spielt aber auch die stärkere Beforschung des Feldes eine Rolle und die zuständigen Behörden wollen deshalb den Zugang zur Einrichtungsebene einschränken.

240 Zum Teil sind die Aufgaben des Landesjugendamts in die Sozialministerien integriert worden; in Bayern sind die Bezirke für die Heimaufsicht zuständig; in Hessen liegt die Heimaufsicht bei den Kommunen.

20.5 Auswahl der Einrichtungen der stationären erzieherischen Hilfen

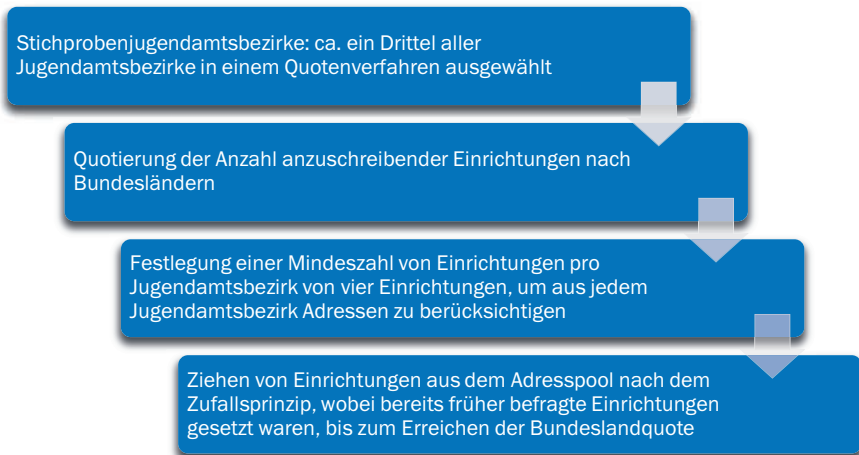
Am Ende der Adressrecherche und nach der Aufbereitung und Bereinigung der Adressen wurde eine Gesamtliste für jedes Bundesland erstellt, die jeweils die Einrichtungen in den Stichprobenjugendamtsbezirken des jeweiligen Bundeslandes enthielt. Anschließend wurde anhand der Dokumentation der Erhebungen geprüft, ob die Einrichtungen sich bereits an vorangegangenen Erhebungen des Projekts bei Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung seit 2004 beteiligt hatten. Diese Einrichtungen sollten erneut befragt werden, um Paneldatensatzwertungen zu ermöglichen.²⁴¹ Basierend auf der Höhe des Rücklaufs und dem Anteil fehlerhafter Adressen in früheren Erhebungen wurde vorab festgelegt, dass insgesamt ca. 1.600 Einrichtungen angeschrieben werden sollen. Das entspricht 16 Prozent der Ende 2016 in der Einrichtungsstatistik des Statistischen Bundesamts aufgeführten 9.902 Einrichtungen.²⁴² Zum Zeitpunkt der Adressauswahl waren dies die aktuellsten Zahlen. Auf dieser Grundlage wurde zunächst der Anteil der Einrichtungen in jedem einzelnen Bundesland berechnet. Die von uns zu befragenden Einrichtungen sollten gemäß dieses Anteils verteilt sein, und dementsprechend wurde die zu befragende Anzahl pro Bundesland festgelegt. Da die Zahl der existierenden Einrichtungen sich zwischen verschiedenen Jugendamtsbezirken stark unterscheidet und es beispielsweise in Großstädten viel mehr Einrichtungen gibt als in vielen Landkreisen, wurde eine Zahl von mindestens vier zu ziehenden Einrichtungen pro Jugendamtsbezirk (die aufgrund

241 Aufgrund von Kreisgebietsreformen und Anpassungen der Stichprobe der Jugendamtsbezirke sind unter bereits in früheren Erhebungen befragten Einrichtungen auch einige, die sich nicht mehr in den Stichprobenjugendamtsbezirken befinden. Diese werden trotzdem weiterhin befragt.

242 Es gibt mehrere Möglichkeiten, welche der in der Statistik angegebenen Einrichtungsarten als Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe zu zählen sind. Für die Adressauswahl wurden folgende Einrichtungsarten summiert, wobei Erziehungsstellen nach § 34 SGB VIII ausgeschlossen wurden: Einrichtung der stationären Erziehungshilfe mit mehreren Gruppen im Schichtdienst auf einem Heimgelände (Stammhaus); Einrichtung der stationären Erziehungshilfe mit mehreren Gruppen in Lebensgemeinschaftsform auf einem Heimgelände; Ausgelagerte Gruppen mit organisatorischer Anbindung an das Stammhaus im Schichtdienst; Ausgelagerte Gruppen mit organisatorischer Anbindung an das Stammhaus in Lebensgemeinschaftsform; Betreute Wohnform mit oder ohne Anbindung an das Stammhaus; Wochengruppe (ohne Wochenendunterbringung); Einrichtung/Abteilung/Gruppe für gesicherte/geschlossene Unterbringung auf der Grundlage einer richterlichen Entscheidung; Einrichtung/Abteilung/Gruppe für vorläufige Schutzmaßnahmen gemäß § 42 SGB VIII; Kleinsteinrichtung der stationären Erziehungshilfe; Einrichtung für integrierte Hilfen (z.B. Jugendhilfestationen oder Jugendhilfezentren); Internat, das junge Menschen gemäß §§ 34, 41 SGB VIII aufnimmt; Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder, Einrichtung über Tag und Nacht für junge Menschen mit Behinderung.

einer geringen Anzahl von Einrichtungen in einzelnen Jugendamtsbezirken nicht überall eingehalten werden konnte) festgelegt, um aus jedem Jugendamtsbezirk in der Stichprobe Adressen zu berücksichtigen. Bereits früher befragte Einrichtungen wurden hier miteingerechnet. Die Auswahl der „neuen“ Einrichtungen im Adresspool erfolgte mittels einer Zufallszahl. Insgesamt wurden auf diese Weise 1.616 Einrichtungen ausgewählt (Bruttostichprobe) und Mitte Juni 2019 angeschrieben (vgl. Tab. 20.1).

Abb. 20.1: Ablauf der Stichprobenziehung



Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – eigene Darstellung

20.6 Feldphase

Nach dem Verschicken der Fragebögen stellte sich bei insgesamt 186 Adressen (12%) heraus, dass die angeschriebenen Einrichtungen geschlossen oder unter der angegebenen Adresse nicht (mehr) auffindbar waren. Für einige Einrichtungen erhielten wir die Information, dass es sich nicht um eine Einrichtung der stationären Hilfen zur Erziehung handelte. In einigen wenigen Fällen wurden Einrichtungen doppelt angeschrieben. Dieser Anteil an fehlerhaften Adressen war basierend auf den Erfahrungen bei früheren Erhebungen im Feld der stationären erzieherischen Hilfen zu erwarten und wurde bereits bei der geplanten Stichprobengröße von 1.600 Einrichtungen einkalkuliert. Die Bereinigung der Adressen fand also sowohl vor der Stichprobenziehung auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Informationen als auch während der Feldphase statt. Wird der Adresspool um diese Adressen bereinigt, ergibt sich eine bereinigte Bruttostichprobe von 1.430 Einrichtungen.

Die Einrichtungen wurden gebeten, den Fragebogen innerhalb von vier Wochen auszufüllen und zurückzuschicken. 16 Prozent der bereinigten Bruttostichprobe hatten bis dahin an der Erhebung teilgenommen. Mit einem ersten Erinnerungsschreiben wurde die Antwortzeit nochmals bis Mitte August verlängert. Am Ende dieser Frist hatte sich die Rücklaufquote auf 26 Prozent erhöht. Ende August 2019 wurden die Einrichtungen zum zweiten Mal schriftlich erinnert, und ihnen wurden erneut vier Wochen für die Beantwortung bis Ende September eingeräumt. Einzelne Fragebögen gingen noch bis Anfang November ein. Insgesamt gingen 470 Fragebögen ein, was einer Rücklaufquote von 33 Prozent entspricht. Wie Tabelle 20.1 zeigt, betrug der Rücklauf in den Ländern zwischen acht Prozent in Hamburg und 43 Prozent in Thüringen. Die Feldphase dauerte insgesamt ca. viereinhalb Monate von Mitte Juni 2019 bis Anfang November 2019.

Tab. 20.1: Rücklauf der Erhebung bei Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung 2019

	Brutto verschickt	Brutto bereinigt	Rücklauf absolut	Rücklauf- quote
Baden-Württemberg	103	94	38	40 %
Bayern	140	117	48	41 %
Berlin	108	103	29	28 %
Brandenburg	112	89	19	21 %
Bremen	22	21	5	24 %
Hamburg	26	25	2	8 %
Hessen	108	89	38	43 %
Mecklenburg-Vorpommern	63	51	19	37 %
Niedersachsen	263	251	89	35 %
Nordrhein-Westfalen	256	234	76	33 %
Rheinland-Pfalz	60	55	19	35 %
Saarland	14	12	3	25 %
Sachsen	86	75	19	25 %
Sachsen-Anhalt	103	87	23	26 %
Schleswig-Holstein	101	80	23	29 %
Thüringen	51	47	20	43 %
Insgesamt	1,616	1,430	470	33 %

Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2019

Diese Rücklaufquote ist als befriedigend zu betrachten. In den zurückliegenden Erhebungen des Projekts wurden seit 2001 Rücklaufquoten zwischen 34 und 45 Prozent erreicht. Auch Erhebungen im Kontext des regelmäßig vorzulegenden Berichts der Bundesregierung über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in

Deutschland kommen auf ähnliche Rücklaufquoten, so etwa zwei Online-Erhebungen bei Einrichtungen (2017: 27%; 2018: 36%) (Deutscher Bundestag 2019, S. 88; Deutscher Bundestag 2020 a, S. 94) oder liegen mit 15 Prozent darunter (BMFSFJ 2023, S. 125). Die Erhebung zur Prävention sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Deutschland (2015 bis 2018) kommt bei den Heimen und sonstigen betreuten Wohnformen auf eine Rücklaufquote von 25 Prozent (vgl. Pooch/Kappler 2017, S. 11). Zudem ist angesichts der zunehmenden Beforschung der Kinder- und Jugendhilfe und insbesondere der stationären Hilfen zur Erziehung und der multithematischen Anlage des Fragebogens eine solche Rücklaufquote nicht ungewöhnlich.

Tab. 20.2: Vergleich aller angeschriebenen Einrichtungen (Brutto bereinigt) und teilnehmenden Einrichtungen nach Jugendamtstyp und Stadt- bzw. Gemeindetyp 2019

	Alle angeschriebenen Einrichtungen	Teilnehmende Einrichtungen
<i>Jugendamtstyp (n=1.428)</i>		
Kreisfreie Stadt	35 %	32 %
Landkreis	53 %	54 %
Kreisangehörige Gemeinde mit einem eigenen Jugendamt	12 %	14 %
<i>Stadt- und Gemeindetyp (BBSR 2019) (n=1.403)</i>		
Großstadt	37 %	36 %
Mittelstadt	26 %	23 %
Größere Kleinstadt	10 %	11 %
Kleine Kleinstadt	14 %	16 %
Landgemeinde	13 %	13 %

Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2019

Da zu den angeschriebenen Einrichtungen außer ihrer Adresse und ihrem Namen nur wenige Informationen vorliegen, lassen sich Verzerrungen des Rücklaufs im Vergleich zur Bruttostichprobe nur hinsichtlich weniger Merkmale prüfen. Betrachtet man die Verteilung der Adressen nach dem Jugendamtstyp (Jugendamt kreisfreier Stadt, Kreisjugendamt, kreisangehörige Gemeinde mit einem eigenen Jugendamt), zeigen sich nur sehr geringe Abweichungen zwischen der Bruttostichprobe aller angeschriebenen Einrichtungen und den teilnehmenden Einrichtungen (vgl. Tab. 20.2). Der Anteil der Einrichtungen aus kreisfreien Städten war bei den teilnehmenden Einrichtungen etwas geringer, der aus kreisangehörigen Gemeinden mit einem eigenen Jugendamt etwas höher. Auch hinsichtlich des Stadt- und Gemeindetyps des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR)²⁴³ zeigen sich kaum Unterschiede, sodass nichts auf eine solche Verzerrung hindeutet.

243 <https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/forschung/raumbeobachtung/Raumabgrenzungen/deutschland/gemeinden/StadtGemeindetyp/StadtGemeindetyp.html>

20.7 Abschätzung der Verallgemeinerbarkeit der Ergebnisse

Statistisch betrachtet wird durch eine Zufallsauswahl sichergestellt, dass die Ergebnisse einer Erhebung repräsentativ für die Auswahlgesamtheit sind. Im Rahmen des Projekts wurde allerdings keine reine Zufallsauswahl getroffen, sondern eine zufällige Ziehung von Einrichtungen wurde mit Quotenverfahren kombiniert. Es stellt sich also die Frage, wie verallgemeinerbar die Ergebnisse der vorliegenden Erhebung sind. Wie im vorigen Abschnitt beschrieben, deutet nichts auf eine Verzerrung des Rücklaufs gegenüber der Bruttostichprobe hinsichtlich der räumlichen Verteilung der Einrichtungen hin. Verzerrungen gegenüber der Grundgesamtheit der Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung lassen sich durch den Vergleich verschiedener Merkmale der befragten Einrichtungen mit anderen Datenquellen über Einrichtungen in diesem Feld, hauptsächlich die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik, abschätzen. Dabei ist zu bedenken, dass auch andere Datenquellen mit den oben beschriebenen Schwierigkeiten wie der Unschärfe, was eine Einrichtung ist, und dem Fehlen bundesweiter oder auch nur landesweiter einheitlich erstellter Listen dieser Einrichtungen umgehen müssen. Ein solcher Vergleich kann deshalb nur Hinweise auf Verzerrungen liefern. Er hilft vor allem dabei, das Verständnis, wer in der Erhebung befragt wurde, zu schärfen und so die Ergebnisse besser einordnen zu können.

Hinweise zur Trägerschaft

Zur Trägerschaft der Einrichtungen liegen Angaben in der Einrichtungsstatistik der Kinder- und Jugendhilfestatistik zu einem vergleichbaren Zeitpunkt vor. Für Ende 2018 wird hier ein Anteil von drei Prozent der Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft ausgewiesen, 97 Prozent gehören zu einem freien Träger.²⁴⁴ In der DJI-Erhebung ist dieser Anteil identisch. Eine genauere Aufschlüsselung nach Trägern für Ende 2020 wurde vom Statistischen Bundesamt zur Verfügung gestellt. Auch hier ist die Verteilung der Einrichtungen in beiden Erhebungen sehr ähnlich, wobei der Anteil der Einrichtungen mit einem privat-gewerblichen Träger in der DJI-Erhebung etwas geringer ist (vgl. Tab. 20.3).

244 Für Ende 2020 werden zwei Prozent in öffentlicher Trägerschaft und 98 Prozent in freigemeinnütziger oder privat-gewerblicher Trägerschaft ausgewiesen.

Tab. 20.3: Anteil der Einrichtungen nach Trägerschaft in der DJI-Erhebung 2019 und in der Kinder- und Jugendhilfestatistik 2016 und 2020

DJI-Erhebung 2019		Einrichtungssstatistik der KJH-Statistik	
		12/31/2016	12/31/2020
Öffentlicher Träger	3 %	Öffentlicher Träger	3 % 2 %
Mitglied in einem Verband der freien Wohlfahrtspflege*	62 %	Mitglied in einem Verband der freien Wohlfahrtspflege	62 % 61 %
Freier Träger, aber kein Mitglied in einem Wohlfahrtsverband	16 %	Sonstiger freigemeinnütziger Träger**	16 % 15 %
Privat-gewerblicher Träger	16 %	Privat-nichtgemeinnütziger Träger	19 % 21 %
Sonstiges	2 %		

* Inklusive assoziierter Mitglieder in einem Verband der freien Wohlfahrtspflege

** Andere Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts/Jugendgruppe, Jugendverband, Jugendring/ andere gemeinnützige juristische Personen oder Vereinigungen

Quelle: DJI-Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2019; Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen (div. Jg.); eigene Berechnungen

Hinweise zu den Bewohner:innen der Einrichtungen

In der Statistik der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige werden verschiedene persönliche Merkmale der Adressat:innen in Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen nach § 34 SGB VIII erhoben. Für den Vergleich mit der DJI-Erhebung werden die Bewohner:innen in Einrichtungen zum 31.12.2019 herangezogen und nach Alter, ob mindestens ein Elternteil ausländischer Herkunft ist, ob in der Familie vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird sowie nach Geschlecht differenziert.

Wie ein Blick auf Tabelle 20.4 zeigt, stellt sich die durchschnittliche Altersverteilung in der DJI-Erhebung ganz ähnlich dar wie in der Kinder- und Jugendhilfestatistik.

Das Durchschnittsalter der in den Einrichtungen neu aufgenommenen jungen Menschen beträgt laut der Auswertung der Angaben zum Alter des zuletzt in der Einrichtung aufgenommenen jungen Menschen (vgl. Kap. 11) in der vorliegenden DJI-Erhebung 12,4 Jahre, im Median 14 Jahre. Dies entspricht dem Durchschnittsalter zu Beginn von stationären erzieherischen Hilfen in Einrichtungen bei Beginn neuer Hilfeepisoden in der Kinder- und Jugendhilfestatistik im Jahr 2018 (Statistisches Bundesamt 2021d).

Tab. 20.4: Durchschnittlicher Anteil der jungen Menschen in den jeweiligen Altersgruppen in den Einrichtungen in der DJI-Erhebung 2019 und Anteil der Altersgruppen an Hilfen in Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen – in Einrichtungen zum 31.12.2019 in der Kinder- und Jugendhilfestatistik (in %)

	DJI-Erhebung 2019	KJH-Statistik am 31.12.2019*
unter 3-Jährige	4 %	1 %
3- bis 6-Jährige	3 %	4 %
6- bis 9-Jährige	7 %	7 %
9- bis 12-Jährige	11 %	14 %
12- bis 15-Jährige	18 %	20 %
15- bis 18-Jährige	34 %	31 %
18- bis 21-Jährige	19 %	20 %
21-Jährige und älter	4 %	3 %

* Bezieht sich auf Hilfen in den Kategorien „Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform in einer Einrichtung“ und „Eingliederungshilfe in einer Einrichtung über Tag und Nacht“.
 Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2019; Statistisches Bundesamt 2020c: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige 2019; eigene Berechnungen

Laut der Kinder- und Jugendhilfestatistik zu erzieherischen Hilfen (Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige) beträgt der Anteil der Bewohner:innen in Einrichtungen am 31.12.2019, bei denen mindestens ein Elternteil ausländischer Herkunft ist, 39 Prozent. Der Anteil derer, in deren Familie vorrangig nicht deutsch gesprochen wird, liegt bei 26 Prozent. In der DJI-Erhebung wurde um folgende Angabe gebeten: „Geben Sie bitte an, wie viele junge Menschen mit Migrationshintergrund sich zurzeit in Ihrer stationären Einrichtung/stationärem Angebot befinden“. In Klammern wurde ergänzt: „Von Migrationshintergrund sprechen wir, wenn die Kinder selbst oder Mutter und/oder Vater nach Deutschland eingewandert sind. Es spielt keine Rolle, ob die Kinder die deutsche oder eine andere Staatsbürgerschaft haben“. Der daraus errechnete Anteil junger Menschen mit Migrationshintergrund liegt in der DJI-Erhebung bei 26 Prozent. Theoretisch liegt die Beschreibung des Migrationshintergrunds der DJI-Erhebung nahe an der Kategorisierung nach einer „Ausländischen Herkunft mindestens eines Elternteils“ der amtlichen Statistik. Ob dies deshalb auf eine Untererfassung von Einrichtungen, die junge Menschen mit einem Migrationshintergrund aufgenommen haben, hindeutet, ist schwer zu sagen. Da zum Migrationshintergrund der Bewohner:innen nach allem, was man weiß, in den meisten Einrichtungen höchstwahrscheinlich keine Listen geführt werden, die den Migrationshintergrund eindeutig und gleich definieren, hängt es stark von den Vorstellungen der Ausfüllenden ab, wen sie der Kategorie Migrationshintergrund zuordnen. Es ist gut möglich, dass Jugendämter und Einrichtungen hier zu

unterschiedlichen Zuordnungen etwa aufgrund unterschiedlicher Informationsgrundlagen kommen.

Mit Blick auf den Jungen- bzw. Mädchenanteil zeigen sowohl die DJI-Erhebung als auch die Kinder- und Jugendhilfestatistik (Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige 2019; Hilfen zum 31.12.2019) eine leichte Überrepräsentanz von Jungen. In der DJI-Erhebung beträgt ihr Anteil an allen Bewohner:innen 55 Prozent, in der Kinder- und Jugendhilfestatistik 59 Prozent.

20.8 Auswertung

Für die Analysen wurde ein SPSS-Datensatz erstellt, der einer ausführlichen Datenkontrolle und Datenbereinigung unterzogen wurde. Waren ganze Fragen nicht beantwortet, wurden alle Variablen dieser Frage auf missing gesetzt. Offene Fragen wurden kodiert und kategorisiert. Ergänzt wurden die Erhebungsdaten um zusätzliche Daten wie die Zuordnung zu Ost- und Westdeutschland,²⁴⁵ zu Bundesländern oder der Städte- und Gemeindetyp des BBSR. Neben der Auswertung der Daten aus der Erhebung von 2019 wurden zu ausgewählten Fragestellungen sowohl Auswertungen der früheren Erhebungen als auch des Einrichtungspanels durchgeführt. Die Daten wurden univariat, bivariat und multivariat ausgewertet, die multivariaten Analysen umfassten verschiedene Formen der Regressionsanalyse.

Wenn in diesem Bericht von signifikanten Unterschieden gesprochen wird, dann liegt die Irrtumswahrscheinlichkeit bei maximal fünf Prozent ($p < 0.05$).

20.9 Auswertung der Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistik

Die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik stellt neben den DJI-Erhebungen eine weitere wichtige Datenquelle für die in diesem Band dargestellten Analysen dar. Im Einzelnen wurden Daten aus den folgenden Erhebungen aufbereitet und ausgewertet:

- Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder) (Einrichtungssstatistik);

²⁴⁵ Einrichtungen in Berlin wurden wie auch in den vorangegangenen Erhebungen Westdeutschland zugeordnet. Dafür sind vor allem inhaltliche Aspekte ausschlaggebend, da bei der Entwicklung dieses Arbeitsfeldes in Berlin nach der Wiedervereinigung westdeutsche Strukturen prägend waren.

- Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige;
- Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Vorläufige Schutzmaßnahmen;
- Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Abs. 1 SGB VIII.

Diese Daten („Standardtabellen“) werden vom Statistischen Bundesamt online und für jeden frei zugänglich zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus wurden Analysen der sogenannten Mikrodaten der Einrichtungstatistik sowie der Statistik zu der Inanspruchnahme von erzieherischen Hilfen durchgeführt. Grundsätzlich sind in den Mikrodaten alle Informationen enthalten, die auch den Standardtabellen zugrunde liegen, sie liegen jedoch weniger aggregiert vor, beispielsweise für jedes Kind bzw. jede Hilfe, und ermöglichen so differenziertere Auswertungen als die Standardtabellen. Die Mikrodaten werden Forschungseinrichtungen von den Statistischen Landesämtern (www.forschungsdatenzentrum.de) auf Antrag und gegen Bezahlung für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung gestellt. Für die Analyse der Mikrodaten wurden verschiedene uni-, bi- und multivariate Verfahren verwendet. Ein multivariates Verfahren, das verwendet wurde, sind Ereignisanalysen, die zur Beschreibung und Analyse von Verweildauern in Einrichtungen der stationären Erziehungshilfen eingesetzt werden.

Anhang

Anhang I: Drei wichtigste Themen aus Sicht der Einrichtungen, die junge Menschen bezogen auf das Leben in der Einrichtung bewegen (Anteil der Einrichtungen in %)*

	wichtiges Thema Antwort 1	wichtiges Thema Antwort 2	wichtiges Thema Antwort 3	Anteil derer, die es mindestens 1x als Thema benannt haben
Kontakt zu Eltern/Konflikte mit Eltern/ Enttäuschung durch Eltern/Trennung von Eltern	14 %	9 %	8 %	30 %
Schule/Schulabschluss/Schulschwierig- keiten	8 %	13 %	8 %	29 %
Perspektiven/Zukunft/Verselbstständigung	9 %	7 %	9 %	23 %
Digitales: Mediennutzung/W-LAN/ Handy/ soziale Medien	14 %	6 %	5 %	23 %
Psychische Probleme	8 %	7 %	6 %	17 %
Regeln in der Einrichtung	4 %	7 %	7 %	16 %
Sonstige Themen	6 %	4 %	3 %	13 %
Beziehungen/Zugehörigkeit	4 %	4 %	5 %	12 %
Persönliche Entwicklung	4 %	5 %	3 %	12 %
Gruppenkultur/Konflikte	1 %	6 %	4 %	9 %
Alltag: Freizeit/Essen usw.	2 %	3 %	3 %	9 %
Geld/nicht ausreichende finanzielle Mittel	2 %	3 %	4 %	8 %
Sucht	4 %	3 %	1 %	8 %
Beteiligung	1 %	3 %	1 %	6 %
Aspekte der Einrichtung/MA-Fluktuation, Einzelzimmer, fehlende Angebote, Lage der Einrichtung	3 %	2 %	1 %	6 %
Asyl/Abschiebung	2 %	1 %	1 %	4 %
Sexualität	1 %	1 %	1 %	3 %
Gewalt	0 %	0 %	2 %	2 %
Kein Thema angegeben	12 %	16 %	27 %	28 %

Lesebeispiel: 14 Prozent der Einrichtungen nennen als wichtiges Thema der jungen Menschen in der ersten Antwort ein Thema, das den Kontakt zu den Eltern betrifft.

* Die Kategorien wurden nachträglich aus den Antworten auf die offene Frage im Fragebogen codiert.

Quelle: DJI-Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Erhebung bei Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung 2019

Anhang II: Kategorisierung von Berufsausbildungsabschlüssen

Orientierung der Bildungsabschlüsse	Bildungsabschlüsse
Sozialpädagogisch	Dipl.-Sozialpädagoge/Dipl.-Sozialpädagogin, Dipl.-Sozialarbeiter/-in (FH oder vergleichbarer Abschluss); Dipl.-Pädagoge/-in, Dipl.-Sozialpädagoge/-in, Dipl.-Erziehungswissenschaftler/-in (Universität oder vergleichbarer Abschluss); Erzieher/-in; Kinderpfleger/-in; Assistent/-in im Sozialwesen, Sozialassistent/-in, Sozialbetreuer/-in, Sozialpflegeassistent/-in, Sozialpädagoge/-in; Sonstige soziale/sozialpädagogische Kurzausbildung
Heilpädagogisch	Dipl.-Heilpädagoge/-in (FH oder vergleichbarer Abschluss); Heilpädagoge/-in (Fachschule); Heilerzieher/-in, Heilerziehungspfleger/-in; Soziale und medizinische Helferberufe (Erziehungshelfer/-in, Heilerziehungshelfer/-in, Heilerziehungspflegehelfer/-in; Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut/-in (Ergotherapeut/-in), Bewegungspädagoge/-in, Bewegungstherapeut/-in; Logopäde/Logopädin; Sonderschullehrer/-in
Psychologisch	Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/-in; Psychologische/-r Psychotherapeut/-in; Psychologe/Psychologin mit Hochschulabschluss
Medizinisch	Familienpfleger/-in; Arzt/Ärztin; (Fach-)Kinderkrankenschwester, Kinderkrankenschwester, Krankenschwester, Krankenpfleger; Krankengymnast/-in, Masseur/-in, Masseur und medizinischer Bademeister, Masseurin und medizinische Bademeisterin
Verwaltung/Kaufmännisch	Abschlussprüfung für den mittleren Dienst/Erste Angestelltenprüfung; Abschlussprüfung für den gehobenen Dienst/Zweite Angestelltenprüfung; Sonstiger Verwaltungsberuf; Kaufmannsgehilfe/Kaufmannsgehilfin
Sonstige Bildungsabschlüsse	Fachlehrer/-in oder sonstiger Lehrer/sonstige Lehrerin; Sonstiger Hochschulabschluss; Hauswirtschaftsleiter/-in, Wirtschaftler/-in, Oekotrophologe/Oekotrophologin; (Fach-)Hauswirtschaftler/-in; Facharbeiter/-in; Meister/-in; Künstlerischer Berufsausbildungsabschluss; Sonstiger Berufsausbildungsabschluss
In Ausbildung	Praktikant/-in im Anerkennungsjahr; Noch in Berufsausbildung
Ohne Ausbildung	Ohne abgeschlossene Berufsausbildung

Quelle: Statistisches Bundesamt (2022f); eigene Kategorisierung

Literatur

- Aarons, Gregory A./James, Sigrid/Monn, Amy/Raghavan, Ramesh/Wells, Rebecca S./Leslie, Laurel K. (2010): Behavior Problems and Placement Change in a National Child Welfare Sample: A Prospective Study. In: *Journal of the American Academy of Child & Adolescent Psychiatry*, 49. Jg., H.1, S. 70–80
- Abou, Tanja (2022): Queer. Careleaver*in. Armutsgefährdet. In: *Betrifft Mädchen* 4/2022, S. 159–166
- Achterfeld, Susanne (2022): Junge Volljährige, Leaving Care und Kostenbeteiligung, in: Meysen, Thomas; Lohse, Katharina, Schönecker, Lydia, Smessaert, Angela (Hrsg.) (2022): *Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG*. Berlin, S. 170–184
- Ackermann, Timo/Robin, Pierrine (2017): Partizipation gemeinsam erforschen: Die Reisende Jugendlichen-Forschungsgruppe (RJFG) – ein Peer-Research-Projekt in der Heimerziehung. Hannover
- [AFET] Bundesverband für Erziehungshilfe/Bundesverband katholischer Einrichtungen (BVkE)/Evangelischer Erziehungsverband e. V. (EREF)/Internationale Gesellschaft für Erzieherische Hilfen (IGfH) (2021): Brennglas Corona – DigitalPakt für die Kinder- und Jugendhilfe. Stellungnahme der Erziehungshilfefachverbände. Hannover/Freiburg im Breisgau/Frankfurt am Main
- Aghamiri, Kathrin/Hansen, Rüdiger (2012): Eine Verfassung für das Heim – wie man Rechte auf demokratische Mitentscheidung verankert. In: *Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung (Hrsg.) (2012): Demokratie in der Heimerziehung. Dokumentation eines Praxisprojektes in fünf Schleswig-Holsteinischen Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe*. Kiel
- [AGJ] Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (2011): *Fachkräftemangel in der Kinder- und Jugendhilfe*. Positionspapier. Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ. Berlin
- [AGJ] Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (Hrsg.) (2012): *Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR*. Berlin
- [AGJ] Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (Hrsg.) (2015): *Junge Menschen an der Schnittstelle von Kinder und Jugendpsychiatrie und Kinder- und Jugendhilfe. Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ zur Entwicklung gemeinsamer Eckpunkte der Zusammenarbeit beider Systeme*. Berlin
- [AGJ] Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (2017): *Fachkräftegewinnung und -bindung im ASD und in den Hilfen zur Erziehung zukunftsfest gestalten – Ausgangslage, Perspektiven, Instrumente*. Positionspapier. Berlin
- [AGJ] Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (2018): *Dem wachsenden Fachkräftebedarf richtig begegnen! Entwicklung einer Gesamtstrategie zur Personalentwicklung mit verantwortungsvollem Weitblick*. Positionspapier. Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ. Berlin
- [AGJ] Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (2020): *Gesellschaftliche Anerkennung und Aufwertung der Sozialen Berufe in der Kinder- und Jugendhilfe – Fachkräfte gewinnen, Qualität erhalten und verbessern!* Positionspapier. Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ. Berlin
- [AGJ] Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendhilfe (2022a): *Verantwortung tragen und Herausforderungen angehen! Leaving Care vor Ort verbindlich gestalten*. Positionspapier der AGJ. Berlin
- [AGJ] Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendhilfe (2022b): *Inklusive Hilfen zur Erziehung*. Positionspapier der AGJ. Berlin
- [AGJ] Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (2022c): *Zunehmende Privatisierung fach- und hochschulischer Qualifizierung in der Kinder- und Jugendhilfe: Chancen, Herausforderungen und Anforderungen an eine hochwertige Qualifizierung*. Positionspapier. Berlin
- Albus, Stefanie/Greschke, Heike/Klingler, Birte/Messmer, Heinz/Michee, Heinz-Günter/Otto, Hans-Uwe/Polutta, Andreas (2010): *Wirkungsorientierte Jugendhilfe. Abschlussbericht der Evaluation des Bundesmodellprogramms „Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung durch wirkungsorientierte Ausgestaltung der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen nach §§ 78a ff. SGB VIII“*. Münster

- Albus, Stefanie/Greschke, Heike/Klingler, Birte/Messmer, Heinz/Micheel, Hein-Günter/Otto, Hans-Uwe/Polutta, Andreas (2009): Elemente Wirkungsorientierter Jugendhilfe: Erkenntnisse der wissenschaftlichen Evaluation des Bundesmodellprojekts. In: Institut für Soziale Arbeit (ISA) (Hrsg.): Praxishilfe zur wirkungsorientierten Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung. Münster, S. 24–60
- Aliwanoglou, Irini/Waßmuth, Rüdiger (Hrsg.) (2016): Hier bin ich für mich und zusammen mit anderen: Neue Wohn-, Pflege- und Betreuungsmöglichkeiten. Neumünster
- Allroggen, Marc/Rau, Thea/Ohlert, Jeannine/Fegert, Jörg M. (2017): Lifetime prevalence and incidence of sexual victimization of adolescents in institutional care. *Child Abuse & Neglect*, Vol. 66, S. 23–30
- Alsago, Elke/Meyer, Nikolaus (2023): Prekäre Professionalität. Soziale Arbeit und die Coronapandemie. Leverkusen
- Andresen, Sabine/Lips, Anna/Rusack, Tanja/Schröer, Wolfgang/Thomas, Severine/Wilmes, Johanna (2022): Verpasst? Vershoben? Verunsichert? Junge Menschen gestalten ihre Jugend in der Pandemie. Hildesheim
- Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe (2011): Psychisch gestört oder „nur“ verhaltensauffällig. Kooperation von Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie in einem schwierigen Dunkel-feld. Berlin
- Arnold, Jens/Macsenaere, Michael (2012): Abbrüche in den Hilfen zur Erziehung: Häufigkeit, Relevanz und Vermeidung. In: *Evangelische Jugend*, 64. Jg., H. 5, S. 284–294
- Arnold, Josephine (2010): Prävalenz der Posttraumatischen Belastungsstörung bei Pflegekindern: Psychische Belastung, posttraumatische Symptomatik und kindliche Verhaltensauffälligkeiten. Inaugural – Dissertation zum Erlangung des Doktorgrades der Philosophie an der Ludwig-Maximilians-Universität München. München
- Austin, Erica Weintraub/Bolls, Paul/Fujioka, Yuki/Engelbertson, Jason (1999): How and why parents take on the tube. In: *Journal of Broadcasting & Electronic Media*, 43. Jg., H. 2, S. 175–192
- Autorengruppe Bildungsberichterstattung (Hrsg.) (2022): Bildung in Deutschland 2022. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zum Bildungspersonal. Bielefeld
- Autorengruppe Fachkräftebarometer (2021): Fachkräftebarometer Frühe Bildung 2021. Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte. München
- Autorengruppe Fachkräftebarometer (2023): Fachkräftebarometer Frühe Bildung 2023. Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte. Bielefeld
- Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik (2019): Kinder- und Jugendhilfereport 2018. Eine kennzahlenbasierte Analyse. Opladen/Berlin/Toronto
- Averbeck, Linda (2019): Herausgeforderte Fachlichkeit. Arbeitsverhältnisse und Beschäftigungsbedingungen in der Kinder- und Jugendhilfe. Weinheim
- Baacke, Dieter (1997): Medienpädagogik. Tübingen
- Badura, Bernhard/Ducki, Antje/Schröder, Helmut/Klose, Joachim/Meyer, Markus (2020): Fehlzeiten-report 2020. Gerechtigkeit und Gesundheit. Berlin/Heidelberg
- [BAG ASD] Bundesarbeitsgemeinschaft Allgemeiner Sozialer Dienst (2022): Positionspapier zum Beschluss „Fachkräftemangel im ASD“. Bundesarbeitsgemeinschaft Allgemeiner Sozialer Dienst BAG ASD). o. O.
- BAG Wohnungslosenhilfe (2023): Mindestens 607.000 Menschen in Deutschland wohnungslos. BAG Wohnungslosenhilfe stellt aktuelle Hochrechnungsergebnisse vor. Pressemitteilung. Berlin
- [BAGLJÄ] Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2010): Fachliche Empfehlungen zur Betriebserlaubniserteilung nach §§ 45 ff. SGB VIII für individualpädagogische Betreuungsstellen, Erziehungsstellen Projektstellen, sozialpädagogische Lebensgemeinschaften u. a. Empfehlungen Nr. 110 beschlossen auf der 109. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter vom 10. bis 12. November 2010 in Bremerhaven.
- [BAGLJÄ] Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2013): Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45 SGB VIII, 2. Aktualisierte Fassung 2013. Mainz
- [BAGLJÄ] Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2014): Das Fachkräftegebot in erlaubnispflichtigen teilstationären und stationären Einrichtungen. 116. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter. Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter. Mainz

- [BAGLJÄ] Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2017): Das Fachkräftegebot in erlaubnispflichtigen teilstationären und stationären Einrichtungen. inklusive Ergänzung. 123. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter. Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter. o. O.
- Baker, Amy J.L./Creegan, Alyssa/Quinones, Alexa/Rozelle, Laura (2016): Foster children's views of their birth parents: A review of the literature. In: *Children and Youth Services Review*, 67. Jg., S. 177–183
- [BAMF] Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2020): Missing Children – vermisst gemeldete geflüchtete Minderjährige in Deutschland und anderen EU-Mitgliedstaaten. In: BAMF: Entscheidungsbefehl 07/2020. Nürnberg
- Barnes, Vivienne (2007): Young People's Views of Children's Rights and Advocacy Services: A Case for 'Caring' Advocacy? *Child Abuse Review*, vol. 16, no. 3, S. 140–152
- Bauer, Petra/Wlassow, Nina/Zipperle, Marjana (2021): Partizipation von Adressat_innen in der Qualitätsentwicklung von Hilfen zur Erziehung. In: Bütow, Birgit/Loch, Ulrike/Raitelhuber, Eberhard/Reicher, Hannelore/Sting, Stephan/Brendstetter, Manuela (Hrsg.): *Österreichisches Jahrbuch für Soziale Arbeit*. H. 3. Weinheim, S. 24–46
- Bauer, Rudolph (2001a): Personenbezogene soziale Dienstleistungen. Begriff, Qualität und Zukunft. Wiesbaden
- Bauer, Rudolph (2001b): Qualitätsdiskussion. Arbeitspapier 2: Observatorium für die Entwicklung der sozialen Dienste in Europa.
- Baumann, Menno (2018): Kinder, die Systeme sprengen? Die Dynamik scheiternder Hilfeverläufe und (ver-)störender Verhaltensweisen. In: *Unsere Jugend*, Bd. 70, H. 1, S. 2–10
- Baur, Dieter/Finkel, Margarete/Hamberger, Matthias/Kühn, Axel D. (1998): Leistungen und Grenzen von Heimerziehung. Ergebnisse einer Evaluationsstudie stationärer und teilstationärer Erziehungshilfen. Band 170 der Schriftenreihe des BMFSFJ. Stuttgart/Berlin/Köln
- Beauftragter der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer (Schmidt, Hans-Jürgen) (Hrsg.) (2012): Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR – Expertisen. Beauftragter der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer. Berlin
- Beck, Norbert (2014): Verhaltenstherapie mit Kindern und Jugendlichen. Eine Interventionsform in der (teil-)stationären Jugendhilfe? In: *Dialog Erziehungshilfe*, H. 4, S. 34–40
- Beck, Norbert (2015): Jugendhilfebedarf nach (teil-)stationärer kinder- und jugendpsychiatrischer Behandlung. Eine deskriptive Analyse. In: *Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie*, 43. Jg., H. 6, S. 443–453
- Beck, Norbert (2020): *Therapeutische Heimerziehung. Grundlagen, Rahmenbedingungen, Methoden*. Freiburg im Breisgau
- Beckmann, Christof/Otto, Hans-Uwe/Richter, Martina/Schrödter, Mark (2004): Negotiating Qualities – Ist Qualität eine Verhandlungssache? In: Beckmann, Christof/Otto, Hans-Uwe/Richter, Martina/Schrödter, Mark (Hrsg.): *Qualität in der sozialen Arbeit. Zwischen Nutzerinteresse und Kostenkontrolle*. Wiesbaden, S. 9–31
- Beckmann, Christof/Otto, Hans-Uwe/Schaarschuch, Andreas/Schrödter, Mark (2007): Qualitätsmanagement und Professionalisierung in der Sozialen Arbeit. Ergebnisse einer Studie zu organisationalen Bedingungen ermächtigender Formalisierung. In: *Zeitschrift für Sozialreform*, 53. Jg., H. 3, S. 275–296
- Beckmann, Christof/Richter, Martina (2005): „Qualität“ sozialer Dienste aus der Perspektive Ihrer Nutzerinnen und Nutzer. In: Oelerich, Gertrud/Schaarschuch, Andreas (Hrsg.): *Soziale Dienstleistungen aus Nutzersicht. Zum Gebrauchswert sozialer Arbeit*. München, S. 132–147
- Behnisch, Michael (2013): Spezialisierung in den Erziehungshilfen. In: *Forum Erziehungshilfe*, 19. Jg., H. 3, S. 132–137
- Behnisch, Michael (2018): *Die Organisation des Täglichen. Alltag in der Heimerziehung am Beispiel des Essens*. Regensburg
- Behnisch, Michael/Gerner, Carina (2014): Jugendliche Handynutzung in der Heimerziehung und ihre Bedeutung für pädagogisches Handeln. In: *Unsere Jugend*, 66. Jg., H. 1, S. 2–7
- Behnisch, Michael/Henseler, Christina (2012): Handynutzung in der Heimerziehung – zwischen Kompetenzzewinn und Kontrolle. In: *Forum Erziehungshilfen*, 18. Jg., H.4, S. 240–245
- Behnisch, Michael/Thöns, Laura (2013): Zwischen Beruf und Berufung? Ein Blick auf professionelle Selbstverständnisse und Streitfälle in den Erziehungshilfen der 1980er Jahre. In: Behnisch,

- Michael/Eger, Frank/Hensen, Gregor (Hrsg.): Reformgeschichte(n). Beiträge zur Geschichte der Erziehungshilfen. Frankfurt am Main, S. 27–43
- Bergold, Jarg/Filsinger, Dieter (Hrsg.) (1993): Vernetzung psychosozialer Dienste. Weinheim und München
- Berngruber, Anne (2015): Ohne Moos nix los? Wann und warum junge Erwachsene zum ersten Mal aus dem Elternhaus ausziehen, in: Walper, Sabine/Bien, Walter/Rauschenbach, Thomas (Hrsg.): Aufwachsen in Deutschland heute. DJI-Survey AID:A 2015. München
- Berngruber, Anne (2021): The timing of and reasons why young people in Germany return to their parental home, *Journal of Youth Studies*, 24. Jg., H. 2, S. 213–231
- Berngruber, Anne/Gaupp, Nora (2022): Erwachsenwerden heute Lebenslagen und Lebensführung junger Menschen. Stuttgart
- Berridge David (2012): Educating young people in care: What have we learned? *Children and Youth Services Review* 34, S. 1171–1175.
- [BJK] Bundesjugendkuratorium (2021): Digitalität von Kindheit und Jugend: Digitalpakt Kinder- und Jugendhilfe. Zwischenruf. München
- Blandow, Jürgen (1972): Rollendiskrepanzen in der Pflegefamilie. Analysen einer sozialpädagogischen Institution. München
- Blandow, Jürgen/Gintzel, Ulrich/Hansbauer, Peter (1999): Partizipation als Qualitätsmerkmal in der Heimerziehung. Münster
- Blau, Peter M./Scott, Richard W. (1971): Professionale und bürokratische Orientierung in Formen der Organisation – dargestellt am Beispiel der Sozialarbeiter. In: Otto, Hans-Uwe/Utermann, Kurt (Hrsg.): Sozialarbeit als Beruf. Auf dem Weg zur Professionalisierung? München, S. 125–139
- Blom, Björn/Perlinski, Marek/Morén, Stefan (2009): Organisational structure as barrier or support in the personal social services? „Breaking Down the Barriers“, Staffordshire University, September 10–11 (Revised Version October 2009). Umea
- [BMFSFJ] Bundesministerium für Familie, Senioren Frauen und Jugend (2021): Neunter Familienbericht. Eltern sein in Deutschland – Ansprüche, Anforderungen und Angebote bei wachsender Vielfalt. Berlin
- [BMFSFJ] Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (1998): Leistungen und Grenzen der Heimerziehung. Ergebnisse einer Evaluationsstudie stationärer und teilstationärer Erziehungshilfen, Band 170. Stuttgart
- [BMFSFJ] Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2023): Bericht der Bundesregierung über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland. Berlin
- Bode, Ingo (2013): Die Infrastruktur des postindustriellen Wohlfahrtsstaats. Organisation, Wandel, gesellschaftliche Hintergründe. Wiesbaden
- Bode, Ingo/Turba, Hannu (2014): Organisierter Kinderschutz in Deutschland. Struktur dynamiken und Modernisierungsparadoxien. Wiesbaden
- Brännström, Lars/Stenberg, Sten-Åke (2021): Primary and Secondary Effects on Long-Term Educational Outcomes of Individuals with Experience of Child Welfare Interventions. *Child Abuse Review* Vol. 30, S. 48–61
- Brinks, Sabrina/Dittmann, Eva (2016): Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Kinder- und Jugendhilfe. Aktuelle Entwicklungen und Anforderungen. In: Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis. 61. Jg., H. 3
- Brinks, Sabrina/Dittmann, Eva (2018): Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge – Herausforderung und Chance der Kinder- und Jugendhilfe. In: Bröse, Johanna/Faas, Stefan/Stauber, Barbara (Hrsg.): Flucht. Herausforderungen für Soziale Arbeit. Wiesbaden, S. 139–156
- Brinks, Sabrina/Hensen, Gregor (2023): Sonderpädagogische Schulformen in der Kinder- und Jugendhilfe – eine explorative Annäherung zur Situation von Heimschulen. In: Kliche, Helena/Täubig, Viki (2023): Schulen der Heimerziehung zwischen Exklusion und Inklusion. Weinheim/Basel, S. 66–82
- Brumlik, Micha (1992): Advokatorische Ethik. Zur Legitimation pädagogischer Eingriffe. Bielefeld
- Bundesnetzwerk Ombudschaft (2022): Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe. Informationen zu ombudsschaftlichen Strukturen im Bundesgebiet (Oktober 2022)
- Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer BaFF e. V. (2016): Flüchtlinge in unserer Praxis. Informationen für ÄrztInnen und PsychotherapeutInnen. Berlin

- [BUNDI] Bundesnetzwerk der Interessensvertretungen in der Kinder- und Jugendhilfe (2021): Forderungen. Bundesnetzwerktreffen der Interessenvertretungen 19.02.2021-21.02.2021 (digital)
- [BUNDI] Bundesnetzwerk der Interessenvertretungen in der Kinder- und Jugendhilfe (2022): „Behandelt uns wie normale Kinder und Jugendliche!“ Eine Problematisierung des Begriffs „Heimerziehung“ aus der Sicht von jungen Menschen. In: Forum Erziehungshilfen 28. Jg. 28, H. 3, S. 134–136
- Bundschuh, Claudia (2010): Sexualisierte Gewalt gegen Kinder in Institutionen. Nationaler und internationaler Forschungsstand. Expertise im Rahmen des Projekts „Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen“. München
- Bürger, Ulrich (1990): Heimerziehung und soziale Teilhabechancen. Pfaffenweiler
- Bürger, Ulrich (2001): Heimerziehung. In: Birtsch, Vera/Münstermann, Klaus/Trede, Wolfgang (Hrsg.): Handbuch der Erziehungshilfen. Münster, S. 632–663
- Bürger, Ulrich (2004): Veränderungstendenzen in Hilfeverläufen stationärer Heimerziehung – Befunde und Folgefragen aus dem Blickwinkel überörtlicher Jugendhilfeplanung. In: Forum Erziehungshilfen, 10. Jg., H. 2, S. 96–99
- Bürgerschaft der freien und Hansestadt Hamburg (2015): Große Anfrage der der Abgeordneten Sabine Boeddinghaus, Deniz Celik, Martin Dolzer, Norbert Hackbusch, Inge Hannemann, Stephan Jersch, Cansu Özdemir, Christiane Schneider, Heike Sudmann und Mehmet Yildiz (DIE LINKE) und Antwort des Senats Betr.: Auswärtige Unterbringung bei den Hilfen zur Erziehung. Drucksache 21/2013, 20.11.15.
- Burschel, Maria/Klein-Zimmer, Kathrin/Seckinger, Mike (2022): Gute Heime – Möglichkeiten der Sichtbarmachung der Qualitäten stationärer Hilfen zur Erziehung. Weinheim/Basel
- Butler-Warke, Alice/Bolger, Janine (2020): Fifty years of social work education: Analysis of motivations and outcomes. In: Journal of Social Work, 21. Jg., H. 5, S. 1019–1040
- BVKE/EREV/IGfH/DGSF (2019): Impulspapier zu den Voraussetzungen einer gelingenden Kooperation zwischen Jugendhilfe und Gesundheitswesen. Köln
- Calmbach, Marc/Flaig, Berthold Bodo/Edwards, James/Möller-Slawinski, Heide/Borchard, Inga/Schleer, Christoph (2020): SINUS-Jugendstudie 2020 – Wie ticken Jugendliche? Lebenswelten von Jugendlichen im Alter von 14 bis 17 Jahren in Deutschland. Bonn
- Cameron, Claire/Hollingworth, Katie/Schoon, Ingrid/Santen, Eric van/Schröer, Wolfgang/Ristikari, Tiina/Heino, Tarja/Pekkarinen, Elina (2018): Care leavers in early adulthood: how do they fare in England, Finland and Germany? In: Children and Youth Services Review. 87 Jg., H. 4, S. 163–172
- Canan, Coşkun/Petschel, Anja (2023): Die Umsetzung des Konzepts „Einwanderungsgeschichte“ im Mikrozensus 2022. In: WISTA Wirtschaft und Statistik, H. 4, S. 61–74
- Careleaver e. V.: <https://www.careleaver.de> [Zugriff 03.08.2023]
- Clarke, John/Newman, Janet (1997): The managerial state. Power, politics and ideology in the remaking of social welfare. London
- Colton, Matthew/Roberts, Susan (2007): Factors that contribute to high turnover among residential care staff. In: Child & Family Social Work, 12. Jg., H. 2, S. 133–142
- Connor, Daniel F./McIntyre, E. K./Miller, Kevin/Brown, Cathy/Bluestone, Hanya/Daunais, Donna/LeBeau, Suzanne (2003): Staff Retention and Turnover in a Residential Treatment Center. In: Residential Treatment for Children & Youth, 20. Jg., H. 3, S. 43–53
- Cordes, Jana/Vogel, Rick (2023): Comparing Employer Attractiveness of Public Sector Organizations to Nonprofit and Private Sector Organizations: An Experimental Study in Germany and the U.S. In: Review of Public Personnel Administration, 43. Jg., H. 2, 260–287
- Cremer-Schäfer, Helga (2007): Populistische Pädagogik und das „Unbehagen in der punitiven Kultur“. In: Widersprüche, 27. Jg., H. 106, S. 59–75
- Dæhlen, Marianne (2014): Child welfare clients' first step away from higher education. The influence of school performances, educational aspirations and background factors on choosing the vocational track after compulsory school. Nordic Social Work Research 4. Jg., H. 1, S. 22–36
- Dahme, Heinz-Jürgen/Kühnlein, Gertrud/Wohlfahrt, Norbert/Burmester, Monika (2005): Zwischen Wettbewerb und Subsidiarität. Wohlfahrtsverbände unterwegs in die Sozialwirtschaft. Berlin
- DAK-Gesundheit (2023): Mediensucht in Zeiten der Pandemie. DAK-Längsschnittstudie: Wie nutzen Kinder und Jugendliche Gaming, Social Media und Streaming? Hamburg
- Degener, Lea/Kunstreich, Timm/Lutz, Tilman/Mielich, Sinah/Muhl, Florian/Rosenkötter, Wolfgang/Schwagereck, Jorrit (Hrsg.) (2020): Dressur zur Mündigkeit? Über die Verletzung von Kinderrechten in der Heimerziehung. Weinheim/Basel

- Der Paritätische Gesamtverband (2021): Geschlechtliche Vielfalt in der Kinder- und Jugendhilfe. inter* und trans* Jugendliche. Der Paritätische Gesamtverband. Berlin
- Derr, Regine (2023): Gewalt in Einrichtungen der Heimerziehung. Einflussfaktoren der Organisation auf Gewalt durch Mitarbeitende und unter Jugendlichen. Weinheim und Basel
- Derr, Regine/Hartl, Johann/Mosser, Peter/Eppinger, Sabeth/Kindler, Heinz/unter Mitarbeit von Alisa Muther (2017): Kultur des Hinhörens. Sprechen über sexuelle Gewalt, Organisationsklima und Prävention in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe. Zentrale Ergebnisse. München
- Deutsche Provinz der Salesianer Don Boscos, München. <https://sannerz.donbosco.de/Wohnen/Intensivpaedagogik> [Zugriff 03.08.2023]
- Deutscher Bundestag (2017): 15. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. BT-Drucksache 18/11050. Berlin
- Deutscher Bundestag (2018): Bericht über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland. Drucksache 19/4517, 19. Wahlperiode, 20.09.2018
- Deutscher Bundestag (2020a): Bericht der Bundesregierung zur Situation unbegleiteter Minderjähriger in Deutschland. Drucksache 19/17810, 19. Wahlperiode, 05.03.2020
- Deutscher Bundestag (2020b): Bericht über die Lage junger Menschen und die Bestrebungen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe – 16. Kinder- und Jugendbericht – Förderung demokratischer Bildung im Kindes- und Jugendalter. BT-Drucksache 19/24200 Berlin
- Deutscher Bundestag (2020c): Dritter Engagementbericht. Zukunft Zivilgesellschaft: Junges Engagement im digitalen Zeitalter. (BT-Drs. 19/19320). BMFSFJ, Berlin
- Deutscher Bundestag (2021a): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stefan Schmidt, Britta Haßelmann, Anja Hajduk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Drucksache 19/27496. Berlin
- Deutscher Bundestag (2021b): Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG). Drucksache 19/26107. Berlin
- Deutscher Bundestag (2023): Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BT-Drs. 20/6500) Berlin.
- Deutscher Ethikrat (2018): Hilfe durch Zwang? Professionelle Sorgebeziehungen im Spannungsfeld von Wohl und Selbstbestimmung. Stellungnahme. Berlin
- Deutscher Verein für Öffentliche und Private Fürsorge (2009): Eckpunkte des Deutschen Vereins zum bürgerschaftlichen Engagement im Gemeinwesen. In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins, H. Januar 2009, S. 533–539
- Deutsches Jugendinstitut (2011): Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen. Abschlussbericht des DJI-Projekts im Auftrag der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs, Dr. Christine Bergmann. München
- Dewe, Bernd/Ferchhoff, Welfried/Scherr, Albert/Stüwe, Gerd (1995): Professionelles soziales Handeln. Soziale Arbeit im Spannungsfeld zwischen Theorie und Praxis. Weinheim
- Dewe, Bernd/Otto, Hans-Uwe (2001): Wissenschaftstheorie. In: Otto, Hans-Uwe/Thiersch, Hans/Böllert, Karin (Hrsg.): Handbuch Sozialarbeit, Sozialpädagogik. 2., völlig überarbeitete Auflage. Neuwied, S. 1966–1979
- Dewe, Bernd/Otto, Hans-Uwe (2010): Reflexive Sozialpädagogik. Grundstrukturen eines neuen Typs dienstleistungsorientierten Dienstleistungshandelns. In: Thole, Werner (Hrsg.): Grundriss soziale Arbeit. 3. Auflage. Wiesbaden, S. 197–217
- DGSA-Fachgruppe „Soziale Arbeit in Kontexten des Alter(n)s“ (2022): Soziale Arbeit in Kontexten des Alter(n)s. Positionspapier
- Diakonisches Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. (2020): Zähne zusammen und durch? Kinder und Jugendliche in der Corona-Zeit. Ergebnisse einer Onlinebefragung 22.05.-17.06.2020 in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe. Karlsruhe
- DigiPäd24/7 (2022): Das Recht junger Menschen auf analog-digitale Teilhabe verwirklichen – Empfehlungen für stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Internate. TH Köln und Universität Hildesheim. Köln/Hildesheim
- Dittmann, Andreas/Theile, Manuel (2017): Fachkräfte(-mangel) in der stationären Erziehungshilfe?! In: Forum Erziehungshilfen, 23. Jg., H. 2, S. 115–119
- Dittmann, Andrea/Wolf, Klaus (2014): Rückkehr als geplante Option. Die Entwicklung kommunaler Rückföhrungskonzepte in die Herkunftsfamilie. LWL – Landesjugendamt Westfalen. Münster

- [DIVISI] Deutsches Institut für Vertrauen und Sicherheit im Internet (2014): DIVISI U25-Studie. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in der digitalen Welt. Hamburg
- Dohmann, Sophie/Eßer, Florian/Rusack, Tanja/Klepp, Nele/Löwe, Carolin (2015): Jugendliche in der Heimerziehung zwischen Verboten, informellen Regeln und Klatsch: Umgangsweisen mit Körperkontakt. In: *neue praxis*, 45. Jg., H. 5, S. 503–518
- Dohmen, Dieter (2019): Vergütete Ausbildungsmodelle für Erzieherinnen und Erzieher – eine sozio-ökonomisch eund systemische Verortung. In: *Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ* (Hrsg.): *Ohne uns geht nichts! Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe*. Berlin, S. 197–210
- Dubois-Comtois, Karine/Bussi eres, Eve-Line/Cyr, Chantal/St-Onge, Janie/Baudry, Claire/Milot, Tristan/Labb e, Annie-Pier (2021): Are children and adolescents in foster care at greater risk of mental health problems than their counterparts? A meta-analysis. In: *Children and Youth Services Review*, 127. Jg. <https://doi.org/10.1016/j.childyouth.2021.106100>
- [DV] Deutscher Verein f r  ffentliche und private F rsorge e. V. (2012): *Qualit tsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe – Diskussionspapier des Deutschen Vereins zum Umgang mit §§ 79, 79 a SGB VIII*. Berlin
- Eberitzsch, Stefan/Keller, Samuel/Rohrbach, Julia (2021): Partizipation in der station ren Kinder- und Jugendhilfe – Theoretische und empirische Zug nge zur Perspektive betroffener junger Menschen: Ergebnisse eines internationalen Literaturreviews. In: * sterreichisches Jahrbuch f r Soziale Arbeit*, Ausgabe 1, S. 113–154
- Ebner, Sandra (2018): Wirkungen des Bundeskinderschutzgesetzes im Bereich der station ren Einrichtungen der Behindertenhilfe. Ergebnisse des Projektes „Wirkungen des Bundeskinderschutzgesetzes – Wissenschaftliche Grundlagen“. M nchen
- Ebner, Sandra/Sierwald, Wolfgang (2023): Zur Lebenssituation von SOS-Care-Leavern. Datenbericht zur quantitativen Ehemaligenbefragung 2020 im Rahmen der SOS-L ngsschnittstudie. M nchen
- Eller, Frank/Janitzek, Rainer (1979): *Heimschulen zwischen Sozial- und Sonderp dagogik*. Frankfurt am Main
- Engelbracht, Mischa (2015): Ethnografie in freiheitsentziehenden Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe. In: *Soziale Passagen*, 7. Jg., H. 1, S. 51–66
- Eppenstein, Thomas/Kiesel, Doron (2008): *Soziale Arbeit interkulturell*. Stuttgart
- Equit, Claudia (2018): Organisationskulturen der Aneignung, F rsorge und Compliance im Bereich Heimerziehung. *Neue Praxis*, 48. Jg., H. 1, S. 16–29
- Equit, Claudia/Fl  fer, Gaby/Witzel, Marc (2017): *Beteiligung und Beschwerde in der Heimerziehung. Grundlagen, Anforderungen und Perspektiven*. Frankfurt am Main
- Erzberger, Christian (2003): *Strukturen der Vollzeitpflege in Niedersachsen*. Bremen/Hannover
- Erzberger, Christian/Herz, Andreas/Koch, Josef/Lips, Anna/van Santen, Eric/Schr r, Wolfgang/Seckinger, Mike (2019): *Sozialstatistische Grundlage sozialer Teilhabe von Care Leaver*innen in Deutschland. Datenreport auf der Basis der Erziehungshilfeforschung und repr sentativer Paneluntersuchungen*. Hildesheim
- Esser, Klaus (2001): *Die retrospektive Bewertung der station ren Erziehungshilfe durch ehemalige Kinder und Jugendliche. Ein Beitrag zur Qualit tsentwicklung und Wirkungsorientierung. Inauguraldissertation zur Erlangung des Doktorgrades der Humanwissenschaftlichen Fakult t der Universit t zu K ln*. K ln
- Europ ische Kommission/European Commission (o. J.): *The Bologna Process and the European Higher Education Area*. <https://education.ec.europa.eu/education-levels/higher-education/higher-education-initiatives/inclusive-and-connected-higher-education/bologna-process>
- European Migration Network (2020): *How do EU member states treat cases of missing unaccompanied minors? EMN Inform*
- Eurostat (o. J.): *Gesch tztes durchschnittliches Alter junger Menschen, die das Elternhaus verlassen*. https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/yth_demo_030/default/table?lang=de (5.07.2023)
- Evetts, Julia (2011): A new professionalism? Challenges and opportunities. In: *Current Sociology*, 59. Jg., H. 4, S. 406–422
- Evetts, Julia (2013): Professionalism: Value and ideology. In: *Current Sociology*, 61. Jg., H. 5/6, S. 778–796
- Faltermeier, Josef/Knuth, Nicole/Stork, Remi (Hrsg.) (2022): *Handbuch Eltern in den Hilfen zur Erziehung: im Auftrag des Bundesnetzwerks Fachpolitik f r Eltern und Familien in der Kinder- und Jugendhilfe e. V. (BEFKJ)*. Weinheim/Basel

- Fazekas, Réka (Hrsg.) (2015a): 25 Jahre SGB VIII: Paradigmenwechsel und Dauerbaustelle. Freiburg im Breisgau
- Fazekas, Réka (2015b): Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe nach Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes. In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins, H. 7, S. 359–361
- Fegert, Jörg/Schrapper, Christian (Hrsg.) (2004): Handbuch Jugendhilfe – Jugendpsychiatrie. Interdisziplinäre Kooperation. Weinheim/München
- Fendrich, Sandra (2020): Abschwächendes Personalwachstum in den Hilfen zur Erziehung. In: KomDat, 23. Jg., H. 1, S. 11–13
- Fendrich, Sandra/Pothmann, Jens/Tabel, Agathe (2021): Monitor Hilfen zur Erziehung 2021. Forschungsverbund DJI/TU Dortmund an der Fakultät 12 der Technischen Universität Dortmund
- Fendrich, Sandra/Pothmann, Jens (2007): Profilwandel der Hilfen zur Erziehung setzt sich weiter fort. Quantitative Vermessungen zu familienunterstützenden, -ergänzenden und -ersetzenden Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, 45 Jg., H. 3, S. 132–139
- Fendrich, Sandra/Pothmann, Jens (2019): Steigende Hilfen für junge Volljährige – unklare Perspektiven bei vorzeitig beendeten Maßnahmen. In: KomDat, 22. Jg., H. 1, S. 16–19
- Feyer, Jessica/Kochskämper, Dorothee/Müller, Tom/Rusack, Tanja/Schilling, Carina/Schröer, Wolfgang/Tillmann, Angela/Weßel, André/Zinsmeister, Julia (2020): Digitalisierung in der stationären Kinder- und Jugendhilfe – nicht nur in Zeiten der Covid-19-Pandemie. Hildesheim
- Finis-Siegler, Beate (2009): Ökonomik Sozialer Arbeit. 2. Auflage. Freiburg im Breisgau
- Finkel, Margarete (2004): Selbständigkeit und etwas Glück. Einflüsse öffentlicher Erziehung auf die biografischen Perspektiven junger Frauen. Weinheim/München
- Fischer, Patrick/Melle, Philipp (2023): Nettolohnoptimierung und Fringe Benefits. Attraktive Vergütungspakete machen den Unterschied. In: Sozialwirtschaft, H. 4, S. 26–28
- Flexner, Abraham (1915): Is social work a profession? [Publiziert auch in Research on Social Work Practice, Vol. 11 No. 2, March 2001 152–165]. In: National Conference of Charities and Corrections (Hrsg.): Proceedings of the National Conference of Charities and Corrections. New York, S. 576–590
- Forum Erziehungshilfen (2019): Zwang, Anpassung, Unterwerfung – Einsprüche und Widersprüche. Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen. Weinheim/München
- Forum Erziehungshilfe (2020): Ombudschaft in der Jugendhilfe. 20. Jg., H. 1
- Freigang, Werner (1986): Verlegen und Abschieben. Zur Erziehungspraxis im Heim. Weinheim/München
- Freigang, Werner (2014): Spezialisierung. In: Düring, Diana/Krause, Hans-Ullrich/Peters, Friedhelm/Rätz, Regina/Rosenbauer, Nicole/Vollhase, Matthias (Hrsg.): Kritisches Glossar Hilfen zur Erziehung. Frankfurt am Main, S. 339–344
- Freigang, Werner/Wolf, Klaus (2001): Heimerziehungsprofile. Sozialpädagogische Porträts. Weinheim/Basel
- Friedman, Robert M./Baron, Alex/Lardieri, Sharon/Quick, Judith (1982): Length of time in foster care: A measure in need of analysis. In: Social Work, 27. Jg., H. 6, S. 499–503
- Früchtel, Frank/Budde, Wolfgang/Cyprian, Gudrun (2010): Sozialer Raum und Soziale Arbeit. 2. Auflage. Wiesbaden
- Fuchs, Johann/Söhnlein, Doris/Weber, Brigitte (2021): Demografische Entwicklung lässt das Arbeitskräfteangebot stark schrumpfen. Projektion des Erwerbspersonenpotenzials bis 2060. IAB Kurzbericht 25/2021. Nürnberg
- Fuchs-Rechlin, Kirsten/Pothmann, Jens (2009): Wann erreichen familienersetzende Hilfen ihre Ziele? Hinweise zu Erfolgsfaktoren für gelingendes Aufwachsen in Pflegefamilien und Heimen. In: KomDat, 12. Jg., H. 2, S. 3–4
- Furness, Sheila (2007): An Enquiry into Students' Motivations to Train as Social Workers in England. In: Journal of Social Work, 7. Jg., H. 2, S. 239–253
- Gabriel, Thomas (2003): Was leistet Heimerziehung? Eine Bilanz deutschsprachiger Forschung. In: Gabriel, Thomas/Winkler, Michael (Hrsg.): Heimerziehung: Kontexte und Perspektiven. München, S. 167–195
- Gabriel, Thomas/Keller, Samuel/Studer, Tobias (2007): Wirkungen erzieherischer Hilfen — Metaanalyse ausgewählter Studien. ISA Planung und Entwicklung GmbH. Münster
- Gabriel, Thomas/Stohler, Renate (2021): Abbrüche von Pflegeverhältnissen im Kindes- und Jugendalter. Perspektiven und Herausforderungen für die Soziale Arbeit. Weinheim/Basel

- Gadow, Tina/Peucker, Christian/Pluto, Liane/van Santen, Eric/Seckinger, Mike (2013): Wie geht's der Kinder- und Jugendhilfe? Empirische Befunde und Analysen. Weinheim/Basel
- Gallep, Sabine (2016): Steuerung in den Hilfen zur Erziehung, Jugendhilfeplanung und das Verhältnis der öffentlichen und freien Träger. In: NDV – Nachrichtendienst des Deutschen Vereins, 96 Jg., Oktober 2016, S. 468–474
- Gallep, Sabine (2022): § 41 Hilfe für junge Volljährige, In: Wiesner, Reinhard/Wapler, Friederike (Hrsg.): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. 6. Auflage. München, S. 930–956
- Gandlgruber, Monika (2019): Feldphasen bei Institutionenbefragungen. Herausforderungen und Hinweise zu ihrer Vorbereitung und Durchführung – eine Arbeitshilfe. Deutsches Jugendinstitut e. V. München
- Garnitz, Johanna/Sauer, Stefan/Schaller, Daria (2023): Arbeitskräftemangel belastet die deutsche Wirtschaft. In: ifo Schnelldienst, 78. Jg., H. 9, S. 60–64
- Gartner, Alan/Riesman, Frank (1978): Der aktive Konsument in der Dienstleistungsgesellschaft. Zur politischen Ökonomie des tertiären Sektors. Frankfurt am Main
- Garz, Hans-Günter (2004): Sorgenkind Schule für Erziehungshilfe – Pädagogische und psychologische Perspektiven zum Umgang mit schwierigen Kindern. In: Zeitschrift für Heilpädagogik, 55. Jg., H. 1, S. 17–12
- Gentile, Douglas A./Nathanson, Amy L./Rasmussen, Eric E./Reimer, Rachel A./Walsh, David A. (2012): Do You See What I See? Parent and Child Reports of Parental Monitoring of Media. In: Family Relations, 61. Jg., H. 3, S. 470–487
- Gerber, Christine/Lillig, Susanna (2018): Gemeinsam Lernen aus Kinderschutzverläufen. Entwicklung einer systemorientierten Analyse von Kinderschutzfällen und Ergebnisse aus fünf Fallanalysen. In: Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) (Hrsg.): Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz. Köln
- Gerlach, Florian (2018): „Mit Kindern Kasse machen“ – Die Ausweisung von Gewinnmargen in Entgeltkalkulationen der Jugendhilfe. In: Sozialrecht aktuell, 22. Jg., H. 6, S. 213–252
- Gintzel, Ulrich/Schone, Reinhold (1990): Zur gegenseitige Inanspruchnahme von Jugendhilfe und Jugendpsychiatrie. In: Zwischen Jugendhilfe und Jugendpsychiatrie. Konzepte – Methoden – Rechtsgrundlagen. Münster, S. 29–52
- Giraldi, Miriana/Mitchell, Fiona/Porter, Robert Benjamin/Reed, Douglas/Jans, Valérie/McIver, Leanne/Manole, Mihaela/McTier, Alexander (2022): Residential care as an alternative care option: A review of literature within a global context. In: Child & Family Social Work, 27. Jg., H. 4, S. 825–837
- Gissel-Palkovich, Ingrid/Mäder, Marion/Schubert, Hubert/Stegt, Julia (2010): Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) im Wandel – ein Praxisvergleich. [Abschlussbericht, auszugsweise plus ergänzende Dokumente zur Methodik und zu Ergebnissen]. Kiel/Köln.
- Gohla, Vera/Hennicke, Martin (2023): Ungleiches Deutschland. Bonn
- Goldacre, Allie/Hood, Rick/Jones, Ed/King, Adam/Wang, Chao (2022) Reunification and re-entry to care: an analysis of the national datasets for children looked after in England. The British Journal of Social Work, 00, S. 1–22
- Good, Bethany D. (2021): Digital Pathways to Wellness Among Youth in Residential Treatment: An Exploratory Qualitative Study. In: Journal of Adolescent Research, 38. Jg., H. 5, S. 803–841
- Gouldner, Alvin W. (1957): Cosmopolitans and Locals: Towards an Analysis of Latent Social Roles – I. In: Administrative Science Quarterly, 2. Jg., H. 3, S. 281–306
- Gottlieb, Heinz-Dieter/Kepert, Jan/Dexheimer, Andreas (2022): § 78a-78g. In: Kunkel, Peter-Christian/Kepert Jan/Pattar, Andreas (Hrsg.): Sozialgesetzbuch VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Baden-Baden, S. 1277–1322
- Gragert, Nicola/Pluto, Liane/van Santen, Eric/Seckinger, Mike (2005): Entwicklungen (teil)stationärer Hilfen zur Erziehung. Ergebnisse und Analysen der Einrichtungsbefragung 2004. München
- Gragert, Nicola/Santen, Eric van/Seckinger, Mike (2005): Eltern – die vergessenen Kooperationspartner der stationären Hilfen? In: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit. 36. Jg., H. 2, S. 74–86
- Gragert, Nicola/Seckinger, Mike (2008): Herausforderungen für die Zusammenarbeit mit Eltern in den Erziehungshilfen. In: Forum Erziehungshilfen. 14. Jg., H. 1, S. 4–9
- Grell, Pär/Blom, Björn/Ahmadi, Nader (2022): Perspectives on organizational structure and social services' work with clients – a narrative review of 25 years research on social services. In: European Journal of Social Work, 25. Jg., H. 2, S. 289–302

- Griffiths, Austin/Royse, David/Culver, Kalee/Piescher, Kristine/Zhang, Yanchen (2017): Who stays, who goes, who knows? A state-wide survey of child welfare workers. In: *Children and Youth Services Review*, 77. Jg., S. 110–117
- Groen, Gunter/Jörns-Presentati, Astrid (2014): An der Schnittstelle von stationärer Kinder- und Jugendhilfe und psychiatrisch-psychotherapeutischer Gesundheitsversorgung. Ergebnisse einer Interviewstudie. In: *Kindheit und Entwicklung*, 23. Jg., H. 3, S. 151–160
- Groinig, Maria/Hagleitner, Wolfgang/Maran, Thomas/Sting, Stephan (2019): Bildung als Perspektive für Care Leaver? Bildungschancen und Bildungswege junger Erwachsener mit Kinder- und Jugendhilfeerfahrung. Opladen
- Günder, Reinhard (2014): § 34 SGB VIII: Heimerziehung und sonstige betreute Wohnform. In: Macsenae, Michael/Esser, Klaus/Knab, Eckhart/Hiller, Stephan (Hrsg.): *Handbuch der Hilfen zur Erziehung*. Freiburg im Breisgau, S. 131–135
- Günder, Richard/Müller-Schlotmann, Richard M.L./Reidegeld, Eckart (2009): Reaktionen auf unerwünschtes Verhalten in der Stationären Erziehungshilfe. In: *Unsere Jugend*, 61. Jg., H. 1, S. 14–25
- Häbel, Hannelore (2017): Zum Verhältnis freier und öffentlicher Träger im SGB VIII – Strukturvorgaben, Leitprinzipien, Perspektiven. In: *Forum Erziehungshilfen*, 23. Jg., H. 5, S. 263–268
- Hall, Richard H. (1968): Professionalization and bureaucratization. In: *American Sociological Review*, S. 92–104
- Hamberger, Matthias (1998): Erzieherische Hilfen im Heim. In: Thiersch, Hans/Baur, Dieter/Finkel, Margarete/Hamberger, Matthias/Kühn, Axel D. (Forschungsgruppe Jule): *Leistungen und Grenzen von Heimerziehung. Ergebnisse einer Evaluationsstudie stationärer und teilstationärer Erziehungshilfen*. Stuttgart/Berlin/Köln, S. 200–258
- Hamberger, Matthias (2008): *Erziehungshilfekarrieren. Belastete Lebensgeschichte und professionelle Weichenstellungen*. Frankfurt am Main
- Hamberger, Matthias/Hardege, Barbara/Henes, Heinz/Krumholz, Monika/Moch, Matthias (2001): „... das ist einfach eine richtige Familie“. Zur aktuellen Entwicklung von Erziehungsstellen als Alternative zur Heimerziehung. Frankfurt am Main
- Hansbauer, Peter (2003): Das Ende der Gruppe? Heimerziehung im Rahmen von Ambulantisierung, Differenzierung und Diversifizierung, Heimerziehung im Blick. Perspektiven des Arbeitsfeldes Stationäre Erziehungshilfen. Frankfurt am Main, S. 114–122
- Hansbauer, Peter (2012): Sozialpädagogische Institute und ihre Funktion für Forschung, Evaluation und Beratung. In: Thole, Werner (Hrsg.): *Grundriss Soziale Arbeit*. Wiesbaden, S. 1205–1215
- Hansbauer, Peter/Stork, Remi (2017): Ombudschaften für Kinder und Jugendliche – Entwicklungen, Herausforderungen und Perspektiven. In: Sachverständigenkommission 15. Kinder- und Jugendbericht (Hrsg.): *Materialien zum 15. Kinder und Jugendbericht. Zwischen Freiräumen, Familie, Ganztagschule und virtuellen Welten – Persönlichkeitsentwicklung und Bildungsanspruch im Jugendalter*. München, S. 155–201
- Hansen, Gerd (1994): Die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern in Erziehungsheimen. Ein empirischer Beitrag zur Sozialisation durch Institutionen der öffentlichen Erziehungshilfe. Weinheim
- Harbusch, Martin/Kliche, Helena/Täubig, Vicki (2018): (Re-)Konstruktion von Bildungsungleichheit im Feld der Hilfen zur Erziehung. Potenziale ethnografischer Forschung. In: *ZQF – Zeitschrift für Qualitative Forschung* 19. Jg., H. 1/2, S. 147–162
- Hartwig, Luise (1988): Die Kontinuität der Lebensfelder fremdplatzierter Kinder und Jugendlicher. In: DPWV Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. Dokumentation der Fachtagung am 16. März 1988 in Essen „Verschiebebahnhof Jugendhilfe“. Essen
- Hasse, Raimund/Krücken, Georg (2012): Ökonomische Rationalität, Wettbewerb und Organisation. Eine wirtschaftssoziologische Perspektive. In: Engels, Anita/Knoll, Lisa (Hrsg.): *Wirtschaftliche Rationalität. Soziologische Perspektiven*. Wiesbaden, S. 25–45
- Hast, Jürgen/Nüsken, Dirk/Rieken, Gerald/Schlippert, Horst/Spurnau, Xenia/Zipperle, Mirjana (Hrsg.) (2009): *Heimerziehung und Bildung*. Frankfurt am Main
- Haus, Gisela/Gabriel, Thomas/Lengwiler, Martin (Hrsg.) (2018): *Fremdplatziert. Heimerziehung in der Schweiz, 1940–1990*. Zürich
- Hédervári-Heller, Éva (2000): Vorzeitige/ungeplante Beendigungen von Pflegeverhältnissen (Abbrüche) nach § 33 SGB VIII im Land Brandenburg im Jahr 1997. Oranienburg
- Hehn-Oldiges, Martina/Ostermann, Britta (2020): Ampeln und andere Ermahnungssysteme – problematische Strategien zur Erziehung.

- Heiner, Maja (2004): Professionalität in der sozialen Arbeit. Theoretische Konzepte Modelle und empirische Perspektiven. Stuttgart
- Helfferich, Cornelia/Kavemann, Barbara/Kindler, Heinz/Nagel, Bianca/Schürmann-Ebenfeld, Silvia (2019): Reviktimisierung nach sexuellem Missbrauch in einer Hochrisikogruppe – Ergebnisse einer Mixed Methods Studie bei Mädchen und jungen Frauen in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe. In: Martin Zawlawik, Anja Henningsen, Arne Dekker, Heinz-Jürgen Voß und Alexandra Retkowski (Hrsg.): Sexuelle Gewalt in pädagogischen Kontexten. Aktuelle Forschungen und Reflexionen. Wiesbaden, S. 55–69
- Helm, Christoph/Huber, Stephan/Loisinger, Tina (2021): Was wissen wir über schulische Lehr-Lern-Prozesse im Distanzunterricht während der Corona-Pandemie? – Evidenz aus Deutschland, Österreich und der Schweiz. In: Zeitschrift für Erziehungswissenschaft, 24. Jg., H. 2, S. 237–311
- Hemker, Bernd (2003): Beschwerdesteuerung: Möglichkeiten und Grenzen. In: Forum Erziehungshilfe, 9. Jg., H. 4, S. 212–220
- Hermon, Sandhya Rao/Chahla, Rose (2018): A longitudinal study of stress and satisfaction among child welfare workers. In: Journal of Social Work, 19. Jg., H. 2, S. 192–215
- Herrmann, Anett (2022): Berufliche Bildung und Qualifizierung von Fachkräften im Sozial-, Bildungs- und Gesundheitswesen. In: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit, H. 2, S. 16–32
- Herzig, Bernd (1999): Merkmale von neugegründeten Trägern der Erziehungshilfe am Beispiel Niedersachsens. In: Weigel, Nicole/Seckinger, Mike/van Santen, Eric/Markert, Andreas (Hrsg.): Freien Trägern auf der Spur. München
- Heun, Hans-Dieter (1984): Pflegekinder im Heim. München
- Heynen, Susanne/Pluto, Liane/van Santen, Eric (2019): Personalsituation in den Hilfen zur Erziehung – Fachkräftebedarf im Kontext von Fachkräfteangebot und neuen Herausforderungen. In: Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ (Hrsg.): Ohne uns geht nichts! Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe. Berlin, S. 74–86
- Hickmann, Helen/Koneberg, Filiz (2022): Die Berufe mit den aktuell größten Fachkräftelücken. Köln
- Hiller, Petra (2003): Professioneller Umgang mit Beschwerden – Ein beschwerlicher Weg. In: Forum Erziehungshilfen, 9. Jg., H. 4, S. 196–200
- Himmelmann, Gerhard (2004): Demokratie-Lernen: Was? Warum? Wozu? Beiträge zur Demokratiepädagogik. Eine Schriftenreihe des BLK-Programms „Demokratie lernen & leben“ Herausgegeben von Wolfgang Edelstein und Peter Fauser. Berlin
- Hindley, Nick/Ramchandani, Paul G./Jones, David P.H. (2006): Risk Factors for Recurrence of Maltreatment: A Systematic Review In: Archives of Disease in Childhood, 91. Jg., H. 9, S. 744–752
- Hinken, Florian (2019): Zusammenarbeit in der Jugendhilfe-Infrastruktur. Freie Träger in und zwischen Jugendhilfeausschüssen, Arbeitsgemeinschaften und Jugendhilfeplanung. Weinheim
- Hitzler, Sarah (2012): Aushandlung ohne Dissens. Praktische Dilemmata der Gesprächsführung im Hilfeplangespräch. Wiesbaden
- Hochschulrektorenkonferenz (2020): Statistische Daten zu Studienangeboten an Hochschulen in Deutschland Studiengänge, Studierende, Absolventinnen und Absolventen Wintersemester 2020/2021. Statistiken zur Hochschulpolitik 1/2020. Berlin
- Höfer, Renate/Sievi, Ylva/Strauss, Florian/Teuber, Kristin (2017): Verwirklichungschance SOS-Kinderdorf. Handlungsbefähigung und Wege in die Selbstständigkeit. Opladen/Berlin/Toronto
- Hollereder, Alfons (2022): Working conditions, health and exhaustion among social workers in Germany. In: European Journal of Social Work, 25. Jg., H. 5, S. 792–803
- Hollereder, Alfons (2023): Wer leidet in der Sozialen Arbeit an Erschöpfung? In: Soziale Passagen, 15. Jg., H. 1, S. 233–250
- Hoops, Sabrina (2017): Dauerthema „Geschlossene Unterbringung“: Erziehung zur Freiheit durch Freiheitsentzug? In: Marks, Erich/Steffen, Wiebke (Hrsg.): Prävention und Freiheit. Zur Notwendigkeit eines Ethik-Diskurses. Ausgewählte Beiträge des 21. Deutschen Präventionstages 2016. Godesberg, S. 363–377
- Hoops, Sabrina (2023): Übersicht der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe mit der Möglichkeit der freiheitsentziehenden Unterbringung in Verbindung mit § 1631b BGB (Plätze). München
- Hoops, Sabrina/Permien, Hanna (2006): Mildere Maßnahmen sind nicht möglich! Freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1631b BGB in Jugendhilfe und Jugendpsychiatrie. München

- Hornfeck, Fabienne/Kappler, Selina/Sowade, Clara/Kindler, Heinz (2022): Erkennen und Reagieren auf psychische Belastungen bei unbegleiteten jungen Flüchtlingen in der Jugendhilfe – Ergebnisse einer Befragung von Jugendhilfeeinrichtungen in Deutschland. Poster für den 10. Deutschen Psychotherapiekongress Berlin 7.-11. Juni 2022
- [IAQ] Institut Arbeit und Qualifikation (2021): Geförderte Personen in Arbeitsgelegenheiten (SGB II) 2006 -2020. (Sozialpolitik aktuell abbIV63). Universität Duisburg-Essen
- [IAQ] Institut Arbeit und Qualifikation (2023): Zusammengefasste Geburtenziffer in Deutschland 1901 bis 2022. (Sozialpolitik aktuell abbVII1b). Universität Duisburg-Essen
- [IGFH] Internationale Gesellschaft für Erzieherische Hilfen, Fachgruppe Inobhutnahmen (2022): Mangel an Fachkräften in der Kinder- und Jugendhilfe wirkt sich dramatisch aus! Internationale Gesellschaft für Erzieherische Hilfen. Frankfurt am Main
- Initiative D21 e. V. (2021): D21-Digital-Index 2020/2021. Jährliche Lagebild zur Digitalen Gesellschaft
- Iske, Stefan/Kutscher, Nadia (2020): Digitale Ungleichheiten im Kontext Sozialer Arbeit. In: Kutscher, Nadia/Ley, Thomas/Seelmeyer, Udo/Siller, Friederike/Tillmann, Angela/Zorn, Isabel (Hrsg.): Handbuch Soziale Arbeit und Digitalisierung. Weinheim, S. 115–128
- Jackson, Sonia/Cameron, Claire (2011): Young People from a Public Care Background. Final report of the YiPPEE project. Pathways to further and higher education in five European countries. London
- Jenkel, Nils/Güneş, Sevdä Can/Schmid, Marc (2020): Die Corona-Krise aus der Perspektive von jungen Menschen in der stationären Kinder- und Jugendhilfe (CorSJH). Erste Ergebnisse. Basel Klinik für Kinder und Jugendliche (UPKKJ), Zentrum Liaison und aufsuchende Hilfen/Integras Fachverband Sozial- und Sonderpädagogik. Basel/Zürich
- Jockenhövel-Schiecke, Helga (1998): Ausländische Jugendliche in Einrichtungen der Jugendhilfe – Entwicklungen, Erfahrungen, aktuelle Fragen. In: Weiss, Karin/Rieker, Peter (Hrsg.): Allein in der Fremde. Fremdunterbringung ausländischer Jugendlicher in Deutschland. Münster, S. 45–71
- Johannesburg GmbH: <https://www.johannesburg.de/kinder-jugendhilfe/vollstationaere-hilfen/intensivpaedagogische-wohngruppen-fuer-jungen> [Zugriff 03.08.2023]
- Kahl, Yvonne/Bauknecht, Jürgen (2023): Psychische und emotionale Erschöpfung von Fachkräften der Sozialen Arbeit. In: Soziale Passagen, 15. Jg., H. 1, S. 213–232
- Kaiser, Yvonne/Strobel-Dümer, Claudia (2022): In Unsicherheit für Sicherheit sorgen. Ergebnisse der Corona-Fachkräftebefragung 2021. München
- Kampert, Meike (2015): „Unser Schutzkonzept ist in einem Ordner, ich weiß aber nicht, wo der gerade steht“. Hürden bei der Implementation von Schutzkonzepten in stationären Settings. In: Sozial Extra, 39. Jg., H. 5, S. 22–24
- Kampshoff, Marita/Kleiner, Bettina/Langer, Antje (Hrsg.) (2023): Trans- und Intergeschlechtlichkeit in Erziehung und Bildung. Leverkusen/Opladen
- Kappler, Selina/Hornfeck, Fabienne/Pooch, Marie-Theres/Kindler, Heinz/Tremel, Inken (2019): Kinder und Jugendliche besser schützen – der Anfang ist gemacht. Schutzkonzepte gegen sexuelle Gewalt in den Bereichen: Bildung und Erziehung, Gesundheit, Freizeit: Abschlussbericht des Monitorings zum Stand der Prävention sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Deutschland (2015–2018). Berlin/München
- Karolus, Jan/Landhäuser, Sandra/Treptow, Rainer/Wlassow, Nina (2017): Bestandsaufnahmen und Modellprojekte: Forschung und Entwicklung zu Beteiligung in der Heimerziehung. In: Equit, Claudia/Flößer, Gaby/Witzel, Marc (Hrsg.): Beteiligung und Beschwerde in der Heimerziehung. Grundlagen, Anforderungen und Perspektiven. Frankfurt am Main, S. 56–76
- Karpenstein, Johanna/Rohleder, Daniela (2021): Die Situation geflüchteter junger Menschen in Deutschland. Berlin
- Keper, Jan (2023): Das vermeintliche Fachkräftegebot in der Kinder- und Jugendhilfe in Zeiten des Fachkräftemangels. In: Das Jugendamt, H. 5, S. 210–214
- Kessl, Fabian (2015): Stufenpläne in der „geschlossenen Unterbringung“ – eine Kontextualisierung auf Basis empirischer Einsichten in die Logik fachlichen Tuns in fakultativ geschlossenen Settings. In: Kessl, Fabian/Lorenz, Friederike et al.: Wenn pädagogische Fachkräfte bestrafen, belohnen und festhalten – Eine kritische Reflexion verhaltenstherapeutischer Instrumente in Kinder- und Jugendwohngruppen. EREV-Themenheft, 12, S. 8–15
- Kessl, Fabian/Lorenz, Friederike (2016): Gewaltförmige Konstellationen in den stationären Hilfen – eine Fallstudie. EREV-Schriftenreihe – Theorie und Praxis der Jugendhilfe, Themenheft 16, S. 120–132

- Keupp, Heiner/Straus, Florian/Mosser, Peter/Gmür, Wolfgang/Hackenschmied, Gerhard (2017): Sexueller Missbrauch und Misshandlungen in der Benediktinerabtei Ettal. Ein Beitrag zur wissenschaftlichen Aufarbeitung. Wiesbaden
- [KGSt] Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (1993): Das Neue Steuerungsmodell. KGSt-Bericht 5/1993.
- Kinder- und Jugendhilfe Landesrat Brandenburg (2021): Positionspapier zur Bereitstellung digitaler Medien für junge Menschen in (teil)stationären Angeboten der Hilfen zur Erziehung. Soziale Teilhabe sichern und Bildungsbenachteiligung verhindern!
- Kindler, Heinz (2011): Pflegekinder: Sorgerechtssituation und Ergebnisqualität in der Pflegekinderhilfe. Ergebnisse aus dem Projekt „Pflegekinderhilfe“ von DJI und DIJuF. In: Recht der Jugend und des Bildungswesens, 59. Jg., H. 4, S. 410–422
- Kindler, Heinz/Helming, Elisabeth/Meyen, Thomas/Jurczyk, Karin (Hrsg.) (2011): Handbuch Pflegekinderhilfe. München
- Kindler, Heinz/Nagel, Bianca/Helfferich, Cornelia/Kavemann, Barbara/Schürmann-Ebenfeld, Silvia (2018): Missbrauch und Vertrauen. Pädagogische Prävention einer Re-Viktimisierung bei Mädchen mit sexuellem Missbrauch in der stationären Jugendhilfe. Zeitschrift für Pädagogik, 64. Jg., Beiheft 64, S. 125–137
- Klatetzki, Thomas (2012): Professionelle Organisationen. In: Apelt, Maja/Tacke, Veronika (Hrsg.): Handbuch Organisationstypen. Wiesbaden, S. 165–183
- Klaus, Tobias (2019): Die letzten 20 Jahre. Meilensteine und Stolpersteine für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. In: Schmollinger, Thea/Köck, Thomas/Gassmann, Angelika (Hrsg.): Junge Geflüchtete in den Erziehungshilfen. Perspektiven aus Wissenschaft und Praxis. Freiburg im Breisgau, S. 27–32
- Kliche, Helena/Täubig, Vicki (2019): Begleitung schulischer Übergänge in Wohngruppen der Kinder- und Jugendhilfe. In: Soziale Passagen, 11. Jg., H. 1, S. 47–63
- Kliche, Helena/Täubig, Vicki (2023): Schulen der Heimerziehung zwischen Exklusion und Inklusion. Weinheim/Basel
- Klipker, Kathrin/Baumgarten, Franz/Göbel, Kristin/Lampert, Thomas/Hölling, Heike (2018): Psychische Auffälligkeiten bei Kindern und Jugendlichen in Deutschland. In: Journal of Health Monitoring, 3. Jg., H. 3, S. 37–45
- Knuth, Nicole (2008): Fremdplatzierungspolitik. Das System der stationären Jugendhilfe im deutsch-englischen Vergleich. Weinheim und München
- Knuth, Nicole (2013): Spezialisierung der stationären Erziehungshilfe: Auf der Suche nach Daten und Fakten. In: Forum Erziehungshilfe, 19. Jg., H. 3, S. 143–145
- Koalitionsvertrag (2021): Mehr Fortschritt wagen- Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP. Berlin
- Koch, Nicole/Wittfeld, Meike (2015): Grenzüberschreitungen in stationären Wohngruppen haben einen Grund: Das Prinzip der Orientierung am idealen Verhaltensmodell. In: Kessl, Fabian/Lorenz, Friederike et al.: Wenn pädagogische Fachkräfte bestrafen, belohnen und festhalten – Eine kritische Reflexion verhaltenstherapeutischer Instrumente in Kinder- und Jugendwohngruppen. EREV-Themenheft, 12, S. 70–73
- Kochskämper, Dorothee/Rusack, Tanja/Weßel, André/Ehlke, Carolin (2020): Digitalisierung in Heimen und Internaten – Stand der Forschung. Hildesheim
- Kohlberg, Lawrence (1996): Die Psychologie der Moralentwicklung. Frankfurt am Main
- Königter, Stefan/Mangold, Katharina/Strahl, Benjamin (2016): Bildung zwischen Heimerziehung und Schule. Ein vergessener Zusammenhang. Weinheim/München
- Kor, Kenny/Fernandez, Elizabeth/Spangaro, Jo (2022): Relationship-Based Practice in Therapeutic Residential Care. A Double-Edged Sword. In: British Journal of Social Work, 52. Jg., H. 2, S. 663–681
- Krauter, Stefanie (2021): Ergebnisse der Online Umfrage von Kindern und Jugendlichen aus den (teil) stationären Erziehungshilfen der AGE Freiburg: Ich wünsche mir, dass Corona seine Koffer packt und verschwindet! Freiburg im Breisgau
- Krauter, Stefanie (2022): „Das geht gar nicht und darf nicht noch einmal passieren!“. Junge Menschen aus stationären Wohngruppen erzählen von inakzeptablen Einschränkungen während der Pandemie. In: Forum Erziehungshilfen, H. 5, S. 263–266
- Kriener, Martina/Petersen, Kerstin (1999): Beteiligung in der Jugendhilfepraxis. Münster

- Krotz, Friedrich (2007): Mediatisierung. Fallstudien zum Wandel von Kommunikation. Wiesbaden
- Krotz, Friedrich (2020): Mediatisierung als Konzept für eine Analyse von Sozialer Arbeit im Wandel der Medien. In: Kutscher, Nadia/Ley, Thomas/Seelmeyer, Udo/Siller, Friederike/Tillmann, Angela/Zorn, Isabel (Hrsg.): Handbuch Soziale Arbeit und Digitalisierung. Weinheim, S. 30–41
- Kuhlmann, Carola (2005): Rezension von: Macsenaere, Michael/Knab, Eckhart (2004): Evaluationsstudie erzieherischer Hilfen (EVAS). Eine Einführung in Theorie und Praxis. Freiburg im Breisgau. In: Erziehungswissenschaftliche Revue 4. Jg., H. 2.
- Kunstreich, Timm, Lutz, Tillmann (2015): Dressur zur Mündigkeit? „Stufenvollzug“ als Strukturmerkmal nicht nur von offiziell geschlossenen Einrichtungen. In: Kessl, Fabian/Lorenz, Friederike et al.: Wenn pädagogische Fachkräfte bestrafen, belohnen und festhalten – Eine kritische Reflexion verhaltenstherapeutischer Instrumente in Kinder- und Jugendwohngruppen. EREV-Themenheft, 12, S. 24–33
- Landes, Benjamin (2010): Organisationsmodelle und Personal. In: Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V. (Hrsg.): Der Allgemeine Soziale Dienst. Aufgaben, Zielgruppen, Standards. München, S. 139–150
- LandesHeimRat Bayern (2020): Für eine Anbindung aller Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe an digitale Infrastruktur/WLAN – Teilhabe ermöglichen! Positionspapier des Landesheimrats Bayern vom 20.05.2020, #ohne WLAN geht es nicht. München.
- Langmeyer, Alexandra/Guglhör-Rudan, Angelika/Naab, Thorsten/Urlen, Marc/Winklhofer, Ursula (2020): Kindsein in Zeiten von Corona. Erste Ergebnisse zum veränderten Alltag und zum Wohlbefinden von Kindern. Deutsches Jugendinstitut (DJI). München
- Lechner, Claudia/Huber, Anna (2017): Ankommen nach der Flucht. Die Sicht begleiteter und unbegleiteter junger Geflüchteter auf ihre Lebenslagen in Deutschland. München
- Leitner, Ute (1978): Familien mit Pflegekindern – Kindern in Pflegefamilien. In: Junker, Reinhold/Leber, Aloys/Leitner, Ute (unter Mitarbeit von Liselotte Bieback): Pflegekinder in der Bundesrepublik Deutschland. Ein Forschungsbericht. Frankfurt am Main, S. 7–95
- Leven, Ingo/Hurrelmann, Klaus/Quenzel, Gudrun (2019): Beruf und Karriere: Im Falle des Falles zählt die Sicherheit des Arbeitsplatzes. In: Albert, Mathias/Hurrelmann, Klaus/Quenzel, Gudrun (Hrsg.): Jugend 2019. Eine Generation meldet sich zu Wort. Weinheim, S. 187–211
- Liebau, Elisabeth (48): Geflüchtete in Deutschland arbeiten zunehmend – auch als Fachkräfte. In: DIW Wochenbericht, 90. Jg., H. 23, S. 664–670
- Lienhart, Christina/Hofer, Bettina/Kittl-Satran, Helga (2019) Leaving care and going home? Rückkehr von Kindern und Jugendlichen aus der Fremunterbringung in ihre Familien. I: Österreichisches Jahrbuch für Soziale Arbeit, Ausgabe 1. Weinheim, S. 100–126
- Liesebach, Jochen (2020): Die Macht der „irrationalen Zahlen“. In: Emotionale und soziale Entwicklung in der Pädagogik der Erziehungshilfe und bei Verhaltensstörungen. Heft 2: Macht und Ohnmacht in der Pädagogik bei psychosozialen Beeinträchtigungen, S. 208–219
- Lietzmann, Torsten/Wenzig, Claudia (2020): Materielle Unterversorgung von Kindern. Gütersloh
- Lindenberg, Michael (2015): Gibt es Gewalt in der stationären Heimerziehung? Oder kommt es nur darauf an, wer darüber spricht? Überlegungen zur moralisch eingefärbten fachlichen Kommunikation über verhaltensorientierte Instrumente in der Heimerziehung. In: Kessl, Fabian/Lorenz, Friederike et al.: Wenn pädagogische Fachkräfte bestrafen, belohnen und festhalten – Eine kritische Reflexion verhaltenstherapeutischer Instrumente in Kinder- und Jugendwohngruppen. EREV-Themenheft, 12, S. 36–47
- Lindenberg, Michael/Lutz, Tilmann (2018): Bestärken durch Einsperren? Pädagogische Begründungen und organisatorische Zwänge. In: Widersprüche, 38. Jg., H. 149, S. 59–71
- Lindenberg, Michael/Prieß, Ronald (2014): Die Jugendhilfeeinrichtung „Schönhof“ in Mecklenburg-Vorpommern und ihre Parallelen zur „Haasenburg“. In: FORUM für Kinder und Jugendarbeit, 30. Jg., H. 3, S. 4–10
- Lishman, Joyce (2002): Personal and Professional Development. In: Adams, Robert/Dominelli, Lena/Payne, Malcolm (Hrsg.): Social work. Themes, issues and critical debates. 2. Auflage. Basingstoke, S. 95–108
- Livingstone, Sonia/Haddon, Leslie (2009): EU Kids Online: Final Report. London School of Economics. London
- Livingstone, Sonia/Haddon, Leslie/Görzig, Anke/Ólafsson, Kjartan (2011): Risks and safety on the internet: The perspective of European children. Full Findings. London School of Economics. London

- Lorenz, Friederike (2020): Der Vollzug des Schweigens – Konzeptionell legitimierte Gewalt in den stationären Hilfen. Wiesbaden
- Lorenz, Friederike/Urban-Stahl, Ulrike (2020): Care leaver in transition: What do token systems in residential care (not) prepare for? *Colloquium* 3(39), S. 37–50
- Lorenz, Walter A./Fargion, Silvia/Nothdurfter, Urban/Nagy, Andrea/Berger, Elisabeth/Rainer, Sylvia/Frei, Sabina (2020): Negotiating Quality for Social Work. A Participatory Research Project in South Tyrol. In: *Research on Social Work Practice*, 30. Jg., H. 5, S. 505–514
- Louisenstift gGmbH: <https://www.louisenstift.de/leistungen/hilfen-zur-erziehung-2/stationaere-angebote/intensivpaedagogische-wohngruppe-kastanienhof> [Zugriff 03.08.2023]
- Luhmann, Niklas/Schorr, Karl Eberhard (1979): Das Technologiedefizit der Erziehung und die Pädagogik. In: *Zeitschrift für Pädagogik*, 25. Jg., H. 3, S. 345–365
- Lutz, Tilman (2019): Autoritäre Stufenmodelle zur Verhaltensanpassung in der Kinder- und Jugendhilfe. In: *Widersprüche*, 39. Jg., H. 154, S. 69–81
- [LVR] Landschaftsverband Rheinland (2020): Systemsprenger? ... Systemversagen! Jugendhilfereport 3.20. LVR Landesjugendamt. Köln
- [LWL] Landschaftsverband Westfalen-Lippe (o. J.): Leitfaden. Zur Zusammenarbeit zwischen Kinder- und Jugendpsychiatrie. Münster
- Macsenaere, Michael (2009): (Wirkungs)Forschung in der Heimerziehung. In: *Unsere Jugend*, 61. Jg. H. 1, S. 2–13
- Macsenaere, Michael (2020): Ausgangslagen und Effekte therapeutischer Heimerziehung. In: Beck, Norbert (Hrsg.): *Therapeutische Heimerziehung. Grundlagen, Rahmenbedingungen, Methoden*. Freiburg im Breisgau, S. 59–66
- Macsenaere, Michael/Knab, Eckhart (2004): Evaluationsstudie erzieherischer Hilfen (EVAS). Eine Einführung. Freiburg im Breisgau
- Macsenaere, Michael/Schemenau, Gerhard (2008): Erfolg und Misserfolg in der Heimerziehung. Ergebnisse und Erfahrungen aus der Evaluation Erzieherischer Hilfen (EVAS). In: *Unsere Jugend*, 60. Jg., H. 1, S. 26–33
- Magyar-Haas, Veronika (2019): Beschämende Aspekte verhaltenstherapeutischer Stufenpläne. In: *Forum Erziehungshilfen*, 25. Jg., H. 4, S. 208–212
- Mairhofer, Andreas (2014): Nutzerorientierung in der Sozialen Arbeit. Implikationen der Personenkonzeppte Klient, Kunde und Bürger. Münster/Berlin
- Mairhofer, Andreas (2020): Formalisierungen in der Sozialen Arbeit. Zur Institutionalisierung methodischer Modernisierungen in den sozialen Diensten. Weinheim
- Mairhofer, Andreas/Gandlgruber, Monika/Peucker, Christian/Pluto, Liane/van Santen, Eric (2023): Auswirkungen des Kriegs in der Ukraine auf die Jugendämter. In: *Das Jugendamt*, H. 3, S. 110–115
- Mairhofer, Andreas/Peucker, Christian/Pluto, Liane/van Santen, Eric (2023): Digitale Kommunikation sozialer Dienste mit Jugendlichen in Zeiten der Corona-Pandemie. In: *Forum Erziehungshilfen*, 29. Jg., H. 1, S. 53–56
- Mairhofer, Andreas/Peucker, Christian/Pluto, Liane/van Santen, Eric (2022): Herausforderungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Empirische Erkenntnisse. Weinheim/Basel
- Mairhofer, Andreas/Pluto, Liane/Peucker, Christian (2025): Digitale Ungleichheit im Kontext der Heimerziehung – eine empirische Analyse. In: *Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation* (eingereicht)
- Mairhofer, Andreas/van Santen, Eric (2023): Human Resource Development in Residential Youth Care Facilities. Findings from a Germany-Wide Survey on the Staffing Situation and Strategies for Recruitment and Retention. In: *Residential Treatment for Children & Youth*, 40. Jg., H. 4, S. 464–483
- Mamier, Jasmin/Pluto, Liane/van Santen, Eric/Seckinger, Mike (2003): Institutionenbefragungen am Beispiel von Jugendamtserhebungen – Ein Feldbericht. In: Otto, Hans-Uwe/Oelerich, Gertrud/Micheel, Hein-Günter (Hrsg.): *Empirische Forschung und soziale Arbeit. Ein Lehr- und Arbeitsbuch*. München, S. 307–325
- Mamier, Jasmin/Pluto, Liane/van Santen, Eric/Seckinger, Mike/Zink, Gabriela (2002): Einrichtungsbefragung. Ergebnisse und Analysen einer empirischen Studie. München
- Mangold, Katharina/Schröer, Wolfgang (2014): Ambivalente Bildung – Prekäre Bewältigungslagen in der Lebenslage Student_in. Das Beispiel: Studierende mit Erziehungshilfeeinfahrung. In: *Diskurs Kindheits- und Jugendforschung*, 9. Jg., H. 4, S. 433–447

- Manso, Ana/Rauktis, Mary Elizabeth/Boyd, A. Suzanne (2008): Youth Expectations about Therapeutic Alliance in a Residential Setting. In: *Residential Treatment for Children & Youth*, 25. Jg., H. 1, S. 55–72
- Marshall, Thomas H. (1949/1992): Staatsbürgerrechte und soziale Klassen. In: Marshall, Thomas H./Rieger, Elmar (Hrsg.): *Bürgerrechte und soziale Klassen. Zur Soziologie des Wohlfahrtsstaates*. Frankfurt am Main, S. 31–94
- Maykus, Stephan (2003): Heimerziehung und Schule. Zur Notwendigkeit ihres Zusammenwirkens als Antwort auf die lebensweltliche Bewältigungsthematik Jugendlicher in stationärer Erziehungshilfe. In: Gabriel, Thomas/Winkler, Michael (Hrsg.): *Heimerziehung. Kontexte und Perspektiven*, München, S. 126–138
- Mc Grath-Lone, Louise/Dearden, Lorraine/Harron, Katie/Nasim, Bilal/Gilbert, Ruth (2017): Factors associated with re-entry to out-of-home care among children in England. In: *Child Abuse & Neglect*, 63. Jg., S. 73–83
- McFadden, Paula/Campbell, Anne/Taylor, Brian (2015): Resilience and Burnout in Child Protection Social Work: Individual and Organisational Themes from a Systematic Literature Review. In: *British Journal of Social Work*, 45. Jg., H. 5, S. 1546–1563
- Merchel, Joachim (2003): Zum Stand der Diskussion über Effizienz und Qualität in der Produktion sozialer Dienstleistungen. In: Möller, Michael (Hrsg.): *Effektivität und Qualität sozialer Dienstleistungen*. Kassel, S. 4–25
- Merchel, Joachim (2004): Qualität als Verhandlungssache. Kontraktsteuerung und Professionalisierung sozialer Dienste. In: Beckmann, Christof/Otto, Hans-Uwe/Richter, Martina/Schrödter, Mark (Hrsg.): *Qualität in der sozialen Arbeit. Zwischen Nutzerinteresse und Kostenkontrolle*. Wiesbaden, S. 133–154
- Merchel, Joachim (2005): Organisationsgestaltung in der Sozialen Arbeit. Grundlagen und Konzepte zur Reflexion, Gestaltung und Veränderung von Organisationen. Weinheim
- Merchel, Joachim (2012): Organisationsgestaltung im ASD. In: Joachim Merchel (Hrsg.): *Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)*. München, S. 47–64
- Merchel, Joachim (2013): Qualitätsmanagement in der Sozialen Arbeit. 4. Auflage. Weinheim
- Merchel, Joachim (2018): Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe: Zwischen Selbstverständlichkeit im Anspruch und Zurückhaltung in der Praxis. In: *Diskurs Kindheits- und Jugendforschung*, H. 4, S. 445–458
- Merchel, Joachim (2021): Qualitätspotenzial „Heimaufsicht“!? In: *Forum Erziehungshilfen*, 27. Jg., H. 1, S. 8–13
- Merchel, Joachim/Berghaus, Michaela/Khalaf, Adam (2023): Profil und Profilentwicklung im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD). München
- Merten, Roland (1998): Zum Verhältnis von Theorie und Praxis. Strukturprobleme des sozialarbeiterischen [und] sozialpädagogischen Studiums. In: *Der pädagogische Blick*, H. 1, S. 16–26
- Merten, Roland (2002): Sozialarbeit/Sozialpädagogik als Disziplin und Profession. In: Schulze-Krüdenner, Jörgen/Homfeld, Hans G./Merten, Roland (Hrsg.): *Mehr Wissen – mehr Können? Baltmannsweiler*, S. 29–78
- Messmer, Heinz (2007): *Jugendhilfe Zwischen Qualität und Kosteneffizienz*. Wiesbaden
- Metzing, Sabine (2019): Abschlussbericht zum Projekt „Die Situation von Kindern und Jugendlichen als pflegende Angehörige. Witten
- Meysen, Thomas/Münder, Johannes/Schönecker, Lydia (2020): Rahmensetzung der Länder bei Hilfen zur Erziehung. Gütersloh
- Middendorff, Elke/Apolinarski, Beate/Becker, Karsten/Bornkessel, Philipp., Brandt, Tasso, Heißenberg, Sonja/Poskowsky, Jonas (2017): Die wirtschaftliche und soziale Lage der Studierenden in Deutschland 2016. 21. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks – durchgeführt vom Deutschen Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung. Bonn/Berlin
- Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (2013): Bericht und Empfehlungen der unabhängigen Kommission zur Untersuchung der Einrichtungen der Haasenburg GmbH. Potsdam
- Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein (2012): Demokratie in der Heimerziehung. Dokumentation eines Praxisprojektes in fünf Schleswig-Holsteinischen Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe. Kiel
- Mintzberg, Henry (1992): Die Mintzberg-Struktur. Organisation effektiver gestalten. Landsberg/Lech

- Möhring-Hesse, Matthias (2008): Verbetriebswirtschaftlichung und Verstaatlichung. In: Zeitschrift für Sozialreform (ZSR), 54. Jg., H. 2, S. 141–160
- Mohr, Simon (2013): Einrichtungsbinding und Wechselbereitschaft als Herausforderung. In: Hagen, Björn (Hrsg.): Zukunft Personalentwicklung für Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe. Hannover, S. 34–44
- Mohr, Simon (2015): Soziale Arbeit als Profession – eine Organisationsanalyse. In: neue praxis, H. 4, S. 400–419
- Mohr, Simon (2017): Abschied vom Managerialismus. Das Verhältnis von Profession und Organisation in der Sozialen Arbeit. Universität Bielefeld
- Moore, Tim/McArthur, Morag/Death, Jodi/Tilbury, Clare/Roche, Steven (2018): Sticking with us through it all: The importance of trustworthy relationships for children and young people in residential care. In: Children and Youth Services Review, 84. Jg., S. 68–75
- Moos, Marion (2012): Beteiligung in der Heimerziehung. Einschätzungen aus Perspektive junger Menschen und Einrichtungsleitungen. Mainz
- Moos, Marion/Schmutz, Elisabeth (2012): Praxishandbuch Zusammenarbeit mit Eltern in der Heimerziehung. Ergebnisse des Projektes „Heimerziehung als familienunterstützende Hilfe“. Mainz
- [MPFS] Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (2019): KIM-Studie 2018. Kindheit, Internet, Medien. Stuttgart
- [MPFS] Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (2020a): JIM-Studie 2019. Jugend, Information, Medien. Stuttgart
- [MPFS] Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (2020b): JIM-Studie 2020. Jugend, Information, Medien. Stuttgart
- [MPFS] Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (2022): JIM-Studie 2022. Jugend, Information, Medien. Stuttgart
- Müller, Heinz/Schmolke, Rebecca/Stengel, Eva/Treptow, Rainer/Landhäuser, Sandra/Wlassow, Nina/Karolus, Jan (2016): Beteiligung leben! Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen in Baden-Württemberg. Herausgegeben vom Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg [KVJS], Stuttgart
- Müller, Thomas (2013): Schulen Zur Erziehungshilfe – inklusive Schulen? In: VHN, 82. Jg., H. 1, S. 35–45
- Müller, Thomas/Stein (2013): Erziehung an Schulen für Erziehungshilfe? Zum fehlenden Erziehungsdiskurs einer Schultat. In: VHN, 82. Jg., H. 3, S. 213–226
- Müller, Siegfried/Otto, Hans-Uwe/Peter, Hilmar/Sünker, Hans (Hrsg.) (1984): Handlungskompetenz in der Sozialarbeit, Sozialpädagogik. Bd. 2: Theoretische Konzepte und gesellschaftliche Strukturen. Bielefeld
- Müller-Luzi, Seraina/Schmid, Marc (2017): Gelingensfaktoren und Stolpersteine in der Kooperation mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie/-psychotherapie aus Sicht sozialpädagogischer Fachkräfte. In: Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie, 66. Jg., H. 8, S. 576–598
- Münder, Johannes (2013): §§ 78a–g SGB VIII. In: Münder, Johannes/Meysen, Thomas/Trenczek, Thomas (Hrsg.): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. 7. Auflage. Baden-Baden, S. 720–752
- Münder, Johannes/Frenz, Reinhard/Grieser, Martin/Jordan, Erwin/Kreft, Dieter/Lauer, Hubertus (1988): Frankfurter Kommentar zum JWG. 4., überarbeitete Auflage. Weinheim/Basel
- Münder, Johannes/Tammen, Britta (2003): Die Vereinbarungen nach §§ 78a ff. SGB VIII. Eine Untersuchung von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen. In: Verein für Kommunalwissenschaften e. V. (Hrsg.): Die Vereinbarungen nach §§ 78a ff. SGB VIII. Bestandsaufnahme und Analyse der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen sowie der Rahmenverträge. Berlin, S. 11–82
- Naab, Thorsten (2021): Zwischen Einschränkung und gemeinsamer Nutzung: Mediennutzung und Medienerziehung von Kindern im Alter von bis zu elf Jahren. In: Walper, Sabine/Kuger, Sabine/Rauchenbach, Thomas (Hrsg.): Aufwachsen in Deutschland 2019. Alltagswelten von Kindern, Jugendlichen und Familien. Bielefeld, S. 57–63
- Naschold, Frieder/Bogumil, Jörg (2000): Modernisierung des Staates. New Public Management in deutscher und internationaler Perspektive. 2., vollständig aktualisierte und stark erweiterte Auflage. Wiesbaden

- Nathanson, Amy I. (2001): Parent and Child Perspectives on the Presence and Meaning of Parental Television Mediation. In: *Journal of Broadcasting & Electronic Media*, 45. Jg., H. 2, S. 201–220
- Nestmann, Frank/Günther, Julia/Stiehler, Steve/Wehner, Karin/Werner, Jillian (Hrsg.) (2008): *Kinder-netzwerke. Soziale Beziehungen und soziale Unterstützung in Familie, Pflegefamilie und Heim*. Tübingen
- Newton, Rae R./Litrownik, Alan J./Landverk, John A. (2000): Children and youth in foster care: disentangling the relationship between problem behaviors and number of placements. In: *Child Abuse and Neglect*, 24. Jg., H. 10, S. 1363–1374
- Niederberger, Josef Martin (1997): *Kinder in Heimen und Pflegefamilien. Fremdplatzierung in Geschichte und Gesellschaft*. Bielefeld
- Nikken, Peter/Jansz, Jeroen (2014): Developing scales to measure parental mediation of young children's internet use. In: *Learning, Media and Technology*, 39. Jg., H. 2, S. 250–266
- Nodes, Wilfried (2007): *Masterstudiengänge für die Soziale Arbeit*. München
- Noordegraaf, Mirko (2015): Hybrid professionalism and beyond: (New) Forms of public professionalism in changing organizational and societal contexts. In: *Journal of Professions and Organization*, 2. Jg., H. 2, S. 187–206
- Noordegraaf, Mirko (2020): Protective or connective professionalism? How connected professionals can (still) act as autonomous and authoritative experts. In: *Journal of Professions and Organization*, 7. Jg., H. 2, S. 205–223
- Nugel, Martin (2021): „Das ist viel zu weit weg“. Bildungsaspirationen von (sozial)pädagogischen Fachkräften in der stationären Jugendhilfe. In: *Zeitschrift für Sozialpädagogik*, 19. Jg., H. 1, S. 50–67
- Nüsken, Dirk (2020): *Erziehungshilfen als Beruf. Einblicke in die Belastungen und Entlastungen eines Arbeitsfeldes*. Wiesbaden/Heidelberg
- Nüsken, Dirk/Böttcher, Wolfgang (2018): *Was leisten die Erziehungshilfen? Eine einführende Übersicht zu Studien und Evaluationen der HzE*. Weinheim
- O'Higgins, Aoife/Sebba, Judy/Luke, Nikki (2015): What is the relationship between being in care and the educational outcomes of children? An international systematic review. Rees Centre for Research in Fostering and Education. Oxford
- Oechler, Melanie (2009): *Dienstleistungsqualität in der Sozialen Arbeit. Eine rhetorische Modernisierung*. Wiesbaden
- Oelkers, Nina/Feldhaus, Nadine/Gaßmüller, Annika (2015): *Geschlossene Unterbringung in der Kinder- und Jugendhilfe. Zusammenfassende Ergebnispräsentation aus dem Projekt: Geschlossene Unterbringung strafmündiger Kinder- und Jugendlicher in Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe am Beispiel der Geschlossenen intensivtherapeutischen Wohngruppe für Kinder und Jugendliche in Trägerschaft des Caritas-Sozialwerks St. Elisabeth*. Vechta
- Ohms, Constance (2020): *Zur Situation von lesbischen, schwulen und trans* Jugendlichen in Einrichtungen der stationären Jugendhilfe*. Marburg
- Olk, Thomas (1986): *Abschied vom Experten. Sozialarbeit auf dem Weg zu einer alternativen Professionalität*. München
- Olk, Thomas/Otto, Hans-Uwe (1987): *Institutionalisierungsprozesse sozialer Hilfe – Kontinuitäten und Umbrüche*. In: Olk, Thomas/Otto, Hans-Uwe (Hrsg.): *Soziale Dienste im Wandel 1. Helfen im Sozialstaat*. Neuwied, S. 1–24
- Olszenka, Ninja/Rauschenbach, Thomas/Tiedemann, Catherine/Volberg, Sebastian (2022): Zwischen Expansion und Heterogenität – das Personal der Kinder- und Jugendhilfe. In: *KomDat*, 25. Jg., H. 3, S. 12–16
- Oppen, Julian von/Kantak, Katrin/Gursch, Ann-Marie (2023): *Beschulung und schulbezogene Lernförderung in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe – Ein Systematisierungsvorschlag*. In: Kliche, Helena/Täubig, Vicki (2023): *Schulen der Heimerziehung zwischen Exklusion und Inklusion*. Weinheim/Basel, S. 51–64
- Otto, Hans-Uwe (2007): *What works? Expertise. Zum aktuellen Diskurs um Ergebnisse und Wirkungen im Feld der Sozialpädagogik und Sozialarbeit – Literaturvergleich nationaler und internationaler Diskussion: [Expertise im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ]*. Berlin
- Otto, Hans-Uwe (2018): *Dual – Ende oder Wende des Studiums einer modernen Sozialen Arbeit. Kommentar*. In: *neue praxis*, H. 3, S. 297–299

- Pankofer, Sabine (1997): Freiheit hinter Mauern. Mädchen in geschlossenen Heimen, Weinheim/München
- Peichl, Andreas/Sauer, Stefan/Wohlrabe, Klaus (2022): Fachkräftemangel in Deutschland und Europa – Historie, Status quo und was getan werden muss. In: ifo Schnelldienst, 75. Jg., H. 10, S. 70–75
- Permien, Hanna/Zink, Gabriela (1998): Endstation Straße? Straßenkarrieren aus der Sicht von Jugendlichen. München
- Peters, Friedhelm (2004): Qualitätsentwicklung unter den Bedingungen von Markt und Wettbewerb. In: Beckmann, Christof/Otto, Hans-Uwe/Richter, Martina/Schrödter, Mark (Hrsg.): Qualität in der sozialen Arbeit. Zwischen Nutzerinteresse und Kostenkontrolle. Wiesbaden, S. 153–171
- Peters, Friedhelm (2013): Spezialisierung der Erziehungshilfen. In: Forum Erziehungshilfe, 19. Jg., H. 3, S. 151–155
- Petrat, Anke/Santen, Eric van (2010): Helfen Hilfen? Internationale Befunde zu Hilfeberufenden in den erzieherischen Hilfen. In: Zeitschrift für Erziehungswissenschaft, 13. Jg., H. 2, S. 249–271
- Peucker, Christian/Mairhofer, Andreas (2023): Entgelte und Entgeltgestaltung in der Heimerziehung: Rahmenbedingungen und empirische Befunde. In: Kieslinger, Daniel (Hrsg.): Die Wirtschaftlichkeit der Kinder- und Jugendhilfe. Leistung. Entgelt. Qualität. Freiburg im Breisgau, S. 116–134
- Peucker, Christian/Pluto, Liane/van Santen, Eric (2019): Status Quo Jugendringe. Bundesweite empirische Befunde zu Situation und Perspektiven. Deutsches Jugendinstitut (DJI). München
- Pfadenhauer, Michaela (2003): Professionalität. Eine wissenssoziologische Rekonstruktion institutionalisierter Kompetenzdarstellungskompetenz. Wiesbaden
- [PKS] Bundesministerium des Innern und für Heimat (2023): Polizeiliche Kriminalstatistik 2022. Ausgewählte Zahlen im Überblick. Berlin
- Planungsgruppe Petra (1987): Analysen von Leistungsfeldern der Heimerziehung. Ein empirischer Beitrag zum Problem der Indikation. Studien zur Jugend- und Familienforschung, Band I. Frankfurt am Main/Bern/New York/Paris
- Pluto, Liane (2007): Partizipation in den Hilfen zur Erziehung. Eine empirische Studie. München.
- Pluto, Liane (2017): Beteiligung und Beschwerden als Teil der Organisationsentwicklung. In: Equit, Claudia/Flößer, Gaby/Witzel, Marc (2017): Beteiligung und Beschwerde in der Heimerziehung. Grundlagen, Anforderungen und Perspektiven. Frankfurt am Main, S. 126–146
- Pluto, Liane (2018): Partizipation von Kindern und Jugendlichen. Bekannter Anspruch vor neuen Herausforderungen? In: Pädagogik heute, 69. Jg., H. 2, S. 13–20
- Pluto, Liane (2020): Partizipation und Organisationsentwicklung. In: Jugendhilfe, 58 Jg., H. 3, S. 266–271
- Pluto, Liane (2021): Institutionelle Beteiligungsmöglichkeiten für junge Menschen in der Heimerziehung in Deutschland: Ein quantitativer Blick auf die vergangenen 20 Jahre aus der Sicht von Einrichtungen. In: Diskurs Kindheits- und Jugendforschung, 16. Jg., H. 2, S. 161–175
- Pluto, Liane/Gragert, Nicola/van Santen, Eric/Seckinger, Mike (2007): Kinder- und Jugendhilfe im Wandel. Eine empirische Strukturanalyse. München
- Pluto, Liane/Santen, Eric van/Peucker, Christian (2016): Das Bundeskinderschutzgesetz in der Kinder- und Jugendhilfe. Empirische Befunde zum Stand der Umsetzung auf kommunaler Ebene. München
- Pluto, Liane/Schöne, Mandy (2005): Qualität – (k)ein Thema? Empirische Ergebnisse zum Qualitätsmanagement in der Kinder- und Jugendhilfe. In: Soziale Extra, 29. Jg., H. 2/3, S. 39–45
- Pluto, Liane/Schraper, Christian/Schröder, Wolfgang (2020): Was bewegt die Forschung zur Heimerziehung? Stand und Perspektiven. Ein Positionspapier erstellt im Rahmen der Initiative „Zukunftsforschung Heimerziehung“. Wissenschaftliche Dokumentation. Frankfurt am Main
- Pluto, Liane/Seckinger, Mike (2003): Die Wilde 13. Scheinbare Gründe, warum Beteiligung in der Kinder- und Jugendhilfe nicht funktionieren kann. In: Sozialpädagogisches Institut im SOS-Kinderdorf e. V. (Hrsg.): Beteiligung ernst nehmen. München
- Pluto, Liane/Seckinger, Mike (2022): Professionelle Nähe und Partizipation junger Menschen. In: Schäfer, Dorothee/Behnisch, Michael (Hrsg.): Professionelle Nähe in der Heimerziehung. Reihe: Praxis und Forschung, Band 38. Frankfurt am Main, S. 94–107
- Pollitt, Christopher/Bouckaert, Geert (1995): Defining Quality. In: Pollitt, Christopher (Hrsg.): Quality improvement in European public services. Concepts, cases and commentary. London, S. 3–19
- Pongratz, Lieselotte/Hübner, Hans-Odo (1959): Lebensbewährung nach öffentlicher Erziehung. Neuwied

- Pooch, Marie-Theres/Fakhir, Zainab/Meyer, Rosalie/Kindler, Heinz (unter Mitarbeit von Samira Eissa) (2022): Schutzprozesse gegen sexuelle Übergriffe: Partizipative Prävention im sozialen Umfeld vulnerabler Jugendlicher. Kurzbericht über zentrale Ergebnisse aus Teilprojekt B/DJI „Selbstschutzstrategien und unterstützendes Verhalten von Bystandern sowie Fachkräften“. München
- Pooch, Marie-Theres/Kappler, Selina (2017): Datenreport des Monitorings zum Stand der Prävention sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Deutschland (2015–2018) zu den Handlungsfeldern Kindertageseinrichtungen, Heime, Kliniken und Einrichtungen des ambulanten Gesundheitsbereichs. Herausgegeben vom Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs. Berlin
- Pothmann, Jens (2007): „Bildungsverlierer“ – eine Herausforderung für die Heimerziehung. Forum Erziehungshilfen, 13. Jg., H. 3, S. 179–188
- Pothmann, Jens/Tabel, Agathe (2018): Expansion und Ausdifferenzierung stationärer Settings der Kinder- und Jugendhilfe. In: KomDat Jugendhilfe, 21. Jg., H. 3, S. 19–23
- Rau, Thea/Ohlert, Jeannine/Fegert, Jörg M./Andresen, Sabine/Pohling, Andrea/Allroggen, Marc (2018): Kindheitserlebnisse von Jugendlichen in Internaten. Ein Vergleich mit Jugendlichen aus Jugendhilfeeinrichtungen und der Allgemeinbevölkerung. In: Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie, 67. Jg., H. 1, S. 31–47
- Ravens-Sieberer, Ulrike/Erhart, Michael/Devine, Janine/Gilbert, Martha/Reiss, Franziska/Barkmann, Claus/Siegel, Nico/Simon, Anja/Hurrelmann, Klaus/Schlack, Robert/Hölling, Heike/Wieler, Lothar H./Kaman, Anne (2022): Child and Adolescent Mental Health During the Covid-19-Pandemic: Results of the Three-Wave Longitudinal COPSy Study. In: SSRN Electronic Journal
- Rommel, Alexander/Bretschneider, Julia/Kroll, Lars Eric/Prütz, Franziska/Thom, Julia (2017): Inanspruchnahme psychiatrischer und psychotherapeutischer Leistungen – Individuelle Determinanten und regionale Unterschiede. In: Journal of Health Monitoring, 2. Jg., H. 4, S. 3–22
- [RTH] Runder Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren (2010): Abschlussbericht. Arbeitsgemeinschaft der Kinder- und Jugendhilfe. Berlin
- [RTSKM] Runder Tisch Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich (2011): Abschlussbericht. Berlin
- Rudnicka, Joanna (2022): Finanzierungssaldo der Gemeinden in Deutschland von 1991 bis 2020. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/164456/umfrage/finanzierungssaldo-der-gemeinden-in-deutschland/#professional>
- Rumpf, Joachim (2001): Kooperation zwischen Heim und Heimschule. Eine ständige Herausforderung, weil immer irgendwo der Wurm drin ist! In: Unsere Jugend, 53. Jg., H. 4, S. 167–172
- Rusack, Tanja (2015): Küssen verboten? Sexualität und Partnerschaften aus der Sicht von Jugendlichen in stationären Settings. In: Sozial Extra, 39. Jg., H. 5, S. 25–27
- Rusack, Tanja/Kampert, Meike (2017): Schlussfolgerungen für die Umsetzung von Schutzkonzepten in Heimen, Internaten und Kliniken. In: Wolff, Mechthild/Schröer, Wolfgang/Fegert, Jörg M. (Hrsg.): Schutzkonzepte in Theorie und Praxis. Ein beteiligungsorientiertes Werkbuch. Weinheim/Basel, S. 211–227
- Sackmann, Reinhold/Wingens, Matthias (2001): Theoretische Konzepte des Lebenslaufs: Übergang, Sequenz und Verlauf. In: Sackmann, Reinhold/Wingens, Matthias (Hrsg.): Strukturen des Lebenslaufs: Übergang, Sequenz, Trajekt. Weinheim/München, S. 17–47
- Samson-Commissie (2012): Omringd door zorg, toch niet veilig Seksueel misbruik van door de overheid uit huis geplaatste kinderen, 1945 tot heden. Deel 3: Deelonderzoeken en bijlagen. Amsterdam: Boom <https://www.rijksoverheid.nl/documenten/rapporten/2014/02/06/rapport-commissie-samson-omringd-door-zorg-toch-niet-veilig> [Zugriff 19.05.2022]
- Sanderemann, Philipp (2017): Diesseits des sozialpädagogischen Blicks. Möglichkeiten einer sozialtheoretischen Analyse des Zusammenhangs von „sozialpädagogischer Praxis“ und „Bildung“ in Heimen für Kinder und Jugendliche. In: Zeitschrift für Sozialpädagogik, 15. Jg., H. 4, S. 375–395
- Santen, Eric van (2006): Beschwerdemanagement und AdressatInnenräte als Formen der Partizipation in den erzieherischen Hilfen – das Beispiel Niederlande. In: Seckinger, Mike (Hrsg.): Partizipation – ein zentrales Paradigma. Analysen und Berichte aus psychosozialen und medizinischen Handlungsfeldern. Tübingen, S. 173–189
- Santen, Eric van (2016): Sind Dauerpflegeverhältnisse wirklich von Dauer? In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V., 96. Jg., H. 9, S. 387–389

- Santen, Eric van (2017): Determinanten der Abbrüche von Pflegeverhältnissen – Ergebnisse auf der Basis der Einzeldaten der Kinder- und Jugendhilfestatistik. In: *neue praxis*, 47. Jg., H. 2, S. 99–123
- Santen, Eric van (2018): Neue Herausforderungen durch veränderte Arbeitsmarktlage, dynamisierten Ausbildungsmarkt und gesellschaftlichen Wandel. Empirische Ergebnisse zu ASD und Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung. In: *Jugendhilfe*, 56. Jg., H. 6
- Santen, Eric van (2019a): Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung – Status quo vor einer möglichen Reform des SGB VIII. In: *Forum Jugendhilfe*, H. 3, S. 26–31
- Santen, Eric van (2019b): Kindeswohlgefährdungen in stationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung – Empirische Ergebnisse. In: *Forum Erziehungshilfen*, Jg. 25, H. 2, S. 114–121
- Santen, Eric van (2023): Leaving Care und Coming into Care – Neue Übergänge als Herausforderung für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe. In: Scheiwe, Kirsten/Schröer, Wolfgang/Wapler, Friederike/Wrase, Michael (Hrsg.): *Inklusion und die Rechte junger Menschen. Eine rechtskreisübergreifende Aufgabe. Beiträge zum 3. Forum Kinder- und Jugendhilferecht*. Baden-Baden
- Santen, Eric van/Pluto, Liane/Peucker, Christian (2019): *Pflegekinderhilfe – Situation und Perspektiven. Empirische Befunde zu Strukturen, Aufgabenwahrnehmung sowie Inanspruchnahme (Pflegekinderforschung)*. Reihe: *Pflegekinderforschung*. Weinheim/Basel
- Santen, Eric van/Pluto, Liane/Seckinger, Mike (2021): Scheinbare Gewissheiten zu (Dauer-)Pflegeverhältnissen – Empirische Befunde. In: *Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe*, 16. Jg., H. 3, S. 100–108
- Santen, Eric van/Schäfer, Klaus (2022): *Kinder- und Jugendhilfestatistik*. In: Münder, Johannes/Meyesen, Thomas/Trenczek, Thomas (Hrsg.): *Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe*. 9. Auflage. Baden-Baden, S. 1177–1203
- Santen, Eric van/Seckinger, Mike (2003): *Kooperation: Mythos und Realität einer Praxis. Eine empirische Studie zur interinstitutionellen Zusammenarbeit am Beispiel der Kinder- und Jugendhilfe*. München/Opladen
- Sauerbrey, Ulf/Freytag, Christine (2009): Diagnose ADHS – Hinweise zum vorsichtigen Umgang mit einer Trenddiagnose. In: *Forum Erziehungshilfen*, 15. Jg., H. 4, S. 206–210
- Schaarschuch, Andreas (1999): Theoretische Grundelemente Sozialer Arbeit als Dienstleistung. In: *neue praxis*, H. 6, S. 543–558
- Schaarschuch, Andreas/Schnurr, Stefan (2004): Konflikte um Qualität. In: Beckmann, Christof/Otto, Hans-Uwe/Richter, Martina/Schröder, Mark (Hrsg.): *Qualität in der sozialen Arbeit. Zwischen Nutzerinteresse und Kostenkontrolle*. Wiesbaden, S. 309–323
- Schäfer, Dorothee/Behnisch, Michael (Hrsg.) (2022): *Professionelle Nähe in der Heimerziehung*. Regensburg
- Schiersmann, Christiane/Busse, Johannes/Krause, Detlev (2002): *Medienkompetenz – Kompetenz für Neue Medien. Studie im Auftrag des Forum Bildung*. Köln
- Schilling, Carina/Rusack, Tanja/Kochskämper, Dorothee/Feyer, Jessica (2021): Von der Regulierung zur Teilhabe. In: *Forum Erziehungshilfen*, 27. Jg., H. 1, S. 53–56
- Schindler, Gila (2022): § 78a–78g. In: Münder Johannes/Meyesen, Thomas/Trenczek, Thomas (Hrsg.): *Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe*. 9. Auflage. Baden-Baden, S. 984–1023
- Schindler, Helmut/Elmayer, Edda (2022): § 75 Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe. In: Kunkel, Peter-Christian/Kepert, Jan/Pattar, Andreas (Hrsg.): *Sozialgesetzbuch VIII. Kinder- und Jugendhilfe*. Baden-Baden, S. 1246–1254
- Schleswig-Holsteinischer Landtag (2017): *Bericht und Beschlussempfehlung des Ersten Parlamentarischen Untersuchungsausschusses*. Drucksache 18/5272. Kiel
- Schmid, Marc (2007): *Psychische Gesundheit von Heimkindern. Eine Studie zur Prävalenz psychischer Störungen in der stationären Jugendhilfe*. Weinheim/München
- Schmidt, Sabrina (2018): Die Qualitätsmanagementnorm DIN EN ISO 9001 in der Heimerziehung. Diskussion und Analyse aus neo-institutionalistischer Perspektive. In: *Diskurs Kindheits- und Jugendforschung*, H. 4, S. 433–444
- Schmidt, Martin H./Schneider, Karsten/Hohm, Erika/Pickartz, Andrea/Macsenaere, Michael/Petermann, Franz/Flosdorf, Peter/Hölzl, Heinrich/Knab, Eckart (2002): *Effekte erzieherischer Hilfen und ihre Hintergründe*. Schriftenreihe des BMFSFJ, Band 219. Stuttgart
- Schmitt Caroline/Hopmann Benedikt (2022): „Brauchen wir stationäre Einrichtungen?“ Vom Inklusionsappell zu sozialräumlichen Öffnungen. In: *Sozialmagazin*, 47. Jg., H. 2, S. 19–25

- Schnetzer, Simon/Hurrelmann, Klaus (2022): Jugend in Deutschland – Trendstudie Winter 2022/23. Die Wohlstandsjahre sind vorbei. Psyche, Finanzen, Verzicht. Kempten
- Schön, Markus (2022): § 78 Arbeitsgemeinschaften. In: Wiesner, Reinhard/Wapler, Friederike (Hrsg.): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. 6. Auflage. München, S. 1676–1680
- Schönecker, Lydia (2022): Planung beim Zuständigkeitsübergang ins SGB IX. In: Meysen, Thomas/Lohse, Katharina/Schönecker, Lydia/Smessaert, Angela (Hrsg.) 2022): Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG. Berlin, S. 100–104
- Schönecker, Lydia/Seckinger, Mike/Eisenhardt, Benita/Kuhn, Andreas/van Driesten, Alexandra/Hahne, Carola/Horn, Johannes/Strüder, Hanna/Koch, Josef (2021): Inklusive Weiterentwicklung außerfamiliärer Wohnformen für junge Menschen mit Behinderungen. Expertise im Rahmen der Initiative „Zukunftsforum Heimerziehung“. Frankfurt am Main
- Schulze-Krüdener, Jörgen/Homfeld, Hans Günther (2002): Mehr Wissen – mehr Können? Zur Professionalität der Fachkräfte der Sozialen Arbeit zwischen Ausbildung, Wissenschaft und Praxis. In: Schulze-Krüdener, Jörgen/Homfeld, Hans G./Merten, Roland (Hrsg.): Mehr Wissen – mehr Können? Baltmannsweiler, S. 88–124
- Schwabe, Matthias/Evers, Thomas/Vust, David (2005): Wie erfolgreich arbeiten Settings für System-sprenger mit Elementen von Zwang in sozialpädagogischer Absicht? In: Evangelische Jugendhilfe, 82. Jg., H. 3, S. 159–169
- Scott, Richard W. (1965): Reactions to Supervision in an Heteronomous Professional Organization. In: Administrative Science Quarterly, 10. Jg., H. 1, S. 65–81
- Seckinger, Mike/Mairhofer, Andreas (2020): Heimerziehung und Kapitalismus. In: Otto, Hans-Uwe (Hrsg.): Soziale Arbeit im Kapitalismus. Gesellschaftstheoretische Verortungen – Professionspolitische Positionen – Politische Herausforderungen. Weinheim/Basel, S. 235–248
- Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (2000): Empfehlungen zum Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.03.2000.
- Siebold, Susanne (2019): Die schulische Situation von Kindern und Jugendlichen in Heimerziehung. In: Soziale Passagen, 11. Jg., H. 1, S. 27–45
- Simonson, Julia/Kelle, Nadiya/Kausmann, Corinna/Tesch-Römer, Clemens (2022): Freiwilliges Engagement im Zeitvergleich. In: Simonson, Julia/Kelle, Nadiya/Kausmann, Corinna/Tesch-Römer, Clemens (Hrsg.): Freiwilliges Engagement in Deutschland. Der Deutsche Freiwilligen-survey 2019. Wiesbaden, S. 53–66
- Simonson, Julia/Kelle, Nadiya/Kausmann, Corinna/Tesch-Römer, Clemens (2022): Zentrale Ergebnisse des Deutschen Freiwilligen-survey 2019. In: Simonson, Julia/Kelle, Nadiya/Kausmann, Corinna/Tesch-Römer, Clemens (Hrsg.): Freiwilliges Engagement in Deutschland. Der Deutsche Freiwilligen-survey 2019. Wiesbaden, S. 1–10
- Sozial Extra (2015): Durchblick: Sexuelle Gewalt und Schutzkonzepte. 39. Jg., H. 5, S. 20–40
- Soziale Passagen (2019): Digitalisierung. 11. Jg., H. 2
- Sozialmagazin (2020): Trauma. 45. Jg., H. 1–2
- Spanhel, Dieter (2020): Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in digitalisierten Lernwelten. In: Kutscher, Nadia/Ley, Thomas/Seelmeyer, Udo/Siller, Friederike/Tillmann, Angela/Zorn, Isabel (Hrsg.): Handbuch Soziale Arbeit und Digitalisierung. Weinheim, S. 101–114
- Spannagel, Dorothee/Zucco, Aline (2022): Armut grenzt aus. WSI-Verteilungsbericht 2022. Düsseldorf
- Stalder, Felix (2016): Kultur der Digitalität. Berlin
- Statistisches Bundesamt (1992): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Teil III Einrichtungen und tätige Personen in der Jugendhilfe am 31.12.1990. Früheres Bundesgebiet. Wiesbaden
- Statistisches Bundesamt (2004): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Einrichtungen und tätige Personen in der Kinder- und Jugendhilfe am 31.12.2002. Wiesbaden
- Statistisches Bundesamt (2007): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Hilfe zur Erziehung außerhalb des Elternhauses – Heimerziehung; sonstige betreute Wohnform – Begonnene Hilfen 2006. Wiesbaden
- Statistisches Bundesamt (2020a): Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Bevölkerung mit Migrationshintergrund – Ergebnisse des Mikrozensus 2019. Wiesbaden
- Statistisches Bundesamt (2020b): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder). Sonstige Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder) – 2018. Wiesbaden

- Statistisches Bundesamt (2020c): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige 2019. Wiesbaden
- Statistisches Bundesamt (2021a): Grunddaten der Krankenhäuser 2019, Fachserie 12 Reihe 6.1.1. Wiesbaden
- Statistisches Bundesamt (2021b): Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts beim nicht-öffentlichen Bereich insgesamt. Wiesbaden
- Statistisches Bundesamt (2021c): Sozialleistungen. Schwerbehinderte Menschen. 2019. Fachserie 13, Reihe 5.1. Wiesbaden
- Statistisches Bundesamt (2021d): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige. 2020. Wiesbaden
- Statistisches Bundesamt (2022a): Auskunft Destatis auf Nachfrage zu der Personalstatistik der Kinder- und Jugendhilfe 2020. Wiesbaden
- Statistisches Bundesamt (2022b): Auskunft Destatis auf Nachfrage zu der Statistik der Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII. Wiesbaden
- Statistisches Bundesamt (2022c): Auskunft Destatis auf Nachfrage zu der Statistik der Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform. Wiesbaden
- Statistisches Bundesamt (2022d): Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder) 2020. Wiesbaden
- Statistisches Bundesamt (2022e): Sozialleistungen. Empfänger und Empfängerinnen von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII. Auf Anfrage von Destatis erstellte Tabelle für das Berichtsjahr 2019
- Statistisches Bundesamt (2022f): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder) 2020. Wiesbaden
- Statistisches Bundesamt (2022g): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige. 2021. Wiesbaden
- Statistisches Bundesamt (2022h): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige – Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform. Auf Anfrage von Destatis zur Verfügung gestellte Ergebnisse zum Berichtsjahr 2020. Wiesbaden
- Statistisches Bundesamt (2022i): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Absatz 1 SGB VIII, 2020. Wiesbaden
- Statistisches Bundesamt (2022j): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Vorläufige Schutzmaßnahmen 2021. Wiesbaden
- Statistisches Bundesamt (2023): 24,3 % der Bevölkerung hatten 2022 eine Einwanderungsgeschichte. Pressemitteilung Nr. 158 vom 20. April 2023. Wiesbaden
- Stauber, Barbara/Walter, Andreas (2016): Junge Erwachsene. Eine exemplarische Lebenslage für die Ausformulierung einer Sozialpädagogik des Übergangs. In: Schröer, Wolfgang/Struck, Norbert/Wolf, Mechthild (Hrsg.): Handbuch Kinder- und Jugendhilfe. Weinheim/Basel, S. 135–163
- Steiner, Olivier/Heeg, Rahel/Schmid, Magdalene/Luginbühl, Monika (2017): MEKiS. Studie zur Medienkompetenz in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe. Basel/Olten
- Stevens, Martin/Moriarty, Jo/Manthorpe, Jill/Hussein, Shereen/Sharpe, Edellion/Orme, Joan/Mcynntyre, Gillian/Cavanagh, Kate/Green-Lister, Pam/Crisp, Beth R. (2010): Helping others or a rewarding career? Investigating student motivations to train as social workers in England. In: Journal of Social Work, 12. Jg., H. 1, S. 16–36
- Stockholm Conference on Children and Residential Care (2003): Stockholm Declaration on Children and Residential Care. Stockholm
- Stoltenborgh, Marije/Bakermans-Kranenburg, Marian J./Alink, Lenneke R. A./IJzendoorn, Marinus H. van (2012): The universality of childhood emotional abuse: A meta-analysis of worldwide prevalence. In: Journal of Aggression, Maltreatment & Trauma, 21. Jg., H. 8, S. 870–890
- Stoltenborgh, Marije/Bakermans-Kranenburg, Marian J./IJzendoorn, Marinus H. van/Alink, Lenneke R. A. (2013): Culturalgeographical differences in the occurrence of child physical abuse? A meta-analysis of global prevalence. In: International Journal of Psychology, 48. Jg., H. 2, S. 81–94

- Stoltenborgh, Marije/IJzendoorn, Marinus H. van/Euser, Eveline M./Bakermans-Kranenburg, Marian J. (2011): A global perspective on child sexual abuse: Meta-analysis of prevalence around the world. In: *Child Maltreatment*, 16. Jg., H. 2, S. 79–101
- Stork, Remi (2007): Kann Heimerziehung demokratisch sein? Eine qualitative Studie zum Partizipationskonzept im Spannungsfeld von Theorie und Praxis. München/Weinheim
- Stork, Remi (2019): Eine neue Qualität in Gruppengesprächen: Moralische Entwicklungsförderung durch demokratisches Entscheiden. In: *Evangelische Jugendhilfe*, 96. Jg., H. 3, S. 186–194
- Strahl, Benjamin (2019): Heimerziehung als Chance? Erfolgreiche Schulverläufe im Kontext von stationären Erziehungshilfen. Weinheim/Basel
- Strahl, Benjamin (2020): Heimerziehungsforschung in Deutschland. Eine Expertise für das Zukunftsforum Heimerziehung. Frankfurt am Main
- Straus, Florian/Sierwald, Wolfgang (2008): Gelingende Beteiligung im Heimaltag aus Sicht von Jugendlichen. Beitrag zur Tagung „Beteiligung in der Praxis der Erziehungshilfe“. 4./5.12.2008, Berlin https://www.diebeteiligung.de/app/download/9693245919/spi2009_2_studie_gelingende_beteiligung.pdf?t=1465649227
- Strolin-Goltzman, Jessica (2010): Improving turnover in public child welfare: Outcomes from an organizational intervention. In: *Children and Youth Services Review*, 32. Jg., H. 10, S. 1388–1395
- Tabel, Agathe (2020): Empirische Standortbestimmung zur Heimerziehung. Fachwissenschaftliche Analyse von Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik. Expertise. Frankfurt am Main
- Theile, Manuel (2020): Soziale Netzwerke von Jugendlichen und jungen Volljährigen im Übergang aus der Heimerziehung. Weinheim/Basel
- Thomas, Stefan/Sauer, Madeleine/Zalewski, Ingmar (2018): Unbegleitete minderjährige Geflüchtete. Ihre Lebenssituationen und Perspektiven in Deutschland. Bielefeld
- Tillmann, Angela (2018): Erziehungshilfen im Kontext der Digitalisierung: Herausforderungen und Aufgaben. In: *Forum Erziehungshilfen*, H. 03, 135–140
- Tillmann, Angela (2020): Veränderte Lebenswelten im Zuge gesellschaftlicher Digitalisierungsprozesse. In: Kutscher, Nadia/Ley, Thomas/Seelmeyer, Udo/Siller, Friederike/Tillmann, Angela/Zorn, Isabel (Hrsg.): *Handbuch Soziale Arbeit und Digitalisierung*. Weinheim, S. 89–100
- Tillmann, Angela/Weßel, André (2021): Digitalisierung in der stationären Kinder- und Jugendhilfe – zur Relevanz von digitalen Medien und Medienbildung in einem vernachlässigten Bildungskontext. In: Wunder, Maik (Hrsg.): *Digitalisierung und Soziale Arbeit. Transformationen und Herausforderungen*. Bad Heilbrunn, S. 229–239
- Timmerman, Margaretha/Schreuder, Pauline (2014): Sexual abuse of children and youth in residential care: An international review. In: *Aggression and Violent Behavior*, 19. Jg., H. 6, S. 715–720
- Tomaschowski, Lydia/Len, Andrea (2021): Unabhängige Beschwerdestellen als fachlicher Standard und die Rolle der „Heimaufsicht“. In: *Forum Erziehungshilfen*, 27. Jg., H. 1, S. 19–24
- Tornow, Harald (2006): Wirkungsevaluation von Hilfen zur Erziehung mit WIMES. In: *EREV-Schriftenreihe*, H. 3, S. 37–55
- Tornow, Harald (2014): Abbrüche in stationären Erziehungshilfen (ABiE). Praxisforschungs- und Praxisentwicklungsprojekt. Wirkfaktoren, Systemmodelle, Strategien. Hannover
- Tornow, Harald/Ziegler, Holger/Sewing, Julia (2012): Abbrüche in stationären Erziehungshilfen (ABiE). Praxisforschungs- und Praxisentwicklungsprojekt. Analysen und Empfehlungen. *EREV-Schriftenreihe*, 53. Jg., H. 3
- Torrington, Derek/Hall, Laura/Taylor, Stephen (2008): *Human resource management*. 7. Auflage. Harlow/Munich
- Tran, Kien/Gaupp, Nora (2021): Freundschaften im Jugendalter: online, offline oder beides? In: Walper, Sabine/Kuger, Sabine/Rauchenbach, Thomas (Hrsg.): *Aufwachsen in Deutschland 2019. Alltagswelten von Kindern, Jugendlichen und Familien*. Bielefeld, S. 80–85
- Tremblay, Chantale/Y. Haines, Victor/Joly, Jacques (2016): Staff Turnover and Service Quality Within Residential Settings. In: *Human Service Organizations: Management, Leadership & Governance*, 40. Jg., H. 1, S. 22–36
- Trout, Alexandra L./Hagaman, Jessica/Casey, Kathryn/Reid Robert/Epstein, Michael H. (2008): The academic status of children and youth in out-of-home care: A review of the literature. In: *Children and Youth Services*, 30. Jg., H. 9, S. 979–994
- Turley, Ruth/Roberts, Sophie/Foster, Catherine/Warner, Nell/El-Banna, Asmaa/Evans, Rhiannon/Nurmatov, Ulugbek/Walpita, Yasaswi/Scourfield, Jonathan (2021): Staff Wellbeing and Retention

- in Children's Social Work: Systematic Review of Interventions. In: *Research on Social Work Practice*, 32. Jg., H. 3, S. 281–309
- UNHCR (2023): *Global Trends. Forced Displacement in 2022*. UNHCR Global Data Service. Kopenhagen
- Urban-Stahl, Ulrike (2010): Expertise: Ombuds- und Beschwerdestellen in der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Eine Bestandsaufnahme unter besonderer Berücksichtigung des möglichen Beitrags zum „Lernen aus Fehlern im Kinderschutz“. Köln
- Urban-Stahl, Ulrike (2014): Unabhängige Ombudsstellen – Neuland in der Kinder- und Jugendhilfe. In: *Zeitschrift für Sozialpädagogik ZfSp*, 12. Jg., H. 1, S. 11–31
- Urban-Stahl, Ulrike/Jann, Nina (2014): *Beschwerdeverfahren in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe*. München
- Valkenburg, Patti M./Krcmar, Marina/Peeters, Allerd L./Marseille, Nies M. (1999): Developing a scale to assess three styles of television mediation. „Instructive mediation“, „restrictive mediation“, and „social covieing“. In: *Journal of Broadcasting & Electronic Media*, 43. Jg., H. 1, S. 52–66
- [vbw] Verband der bayerischen Wirtschaft (2019): *Arbeitslandschaft 2025*. Verband der bayerischen Wirtschaft. München
- Vasileva, Mira/Fegert, Jörg M./Petermann, Franz (2015): Posttraumatische Belastungsstörungen bei Kindern in der Heimerziehung und in Pflegeverhältnissen. In: *Nervenheilkunde*, H. 1–2, S. 34–42
- Voigtsberger, Ulrike (2019): Konsequenzen für die Qualifikation an den Hochschulen: Studium Soziale Arbeit/Kindheitspädagogik. In: *Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ* (Hrsg.): *Ohne uns geht nichts! Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe*. Berlin, S. 157–169
- [VPK] Bundesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e. V. (2023): *1953–2023 70 Jahre VPK*. <https://vpk.de/de/publikationen/festschrift>
- Wagner, Elke (2021): Perspektiven eines Landesjugendamts zur Stärkung der Rechte von jungen Menschen durch eine wirkungsvolle Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz in Einrichtungen. In: *Forum Erziehungshilfen*, 27. Jg., H. 1, S. 25–29
- Walter, Annika von/Christ, Friedemann (2021): Das inklusive Kinder- und Jugendhilferecht ins Leben bringen. Oder: Warum die Reform des SGB VIII zwingend eine Reform des Jugendamts braucht. In: *NDV*, 101. Jg., H. 12, S. 583–589
- Walter, Michael (2004): *Bestandsaufnahme und strukturelle Analyse der Verwandtenpflege in der Bundesrepublik Deutschland*. Abschlußbericht. Bremen
- Walter-Klose, Christian (2016): Inklusion in der Erziehungsberatung? Aktuelle Situation und Perspektiven des Beratungsangebotes für Familien mit einem Kind mit Behinderung. In: *Vierteljahresschrift für Heilpädagogik und ihre Nachbargebiete*, 86. Jg., H. 2, S. 127–144
- Warren, Ron (2003): Parental Mediation of Preschool Children's Television Viewing. In: *Journal of Broadcasting & Electronic Media*, 47. Jg., H. 3, S. 394–417
- Watson, David (2002): A Critical Perspective on Quality within the Personal Social Services: Prospects and Concerns. In: *British Journal of Social Work*, 32. Jg., H. 7, S. 877–891
- Weltbank (o. J.): Adolescent fertility rate (United Nations Population Division, World Population Prospects). <https://data.worldbank.org/indicator/SP.ADO.TFRT?end=2019&start=2009> [Zugriff: 20.01.2024]
- Wendelin, Holger (2021): „Heimaufsicht“ über sogenannte „Intensivpädagogische“ Einrichtungen. In: *Forum Erziehungshilfen*, 27. Jg., H. 1, S. 14–18
- White, Oliver G./Hindley, Nick/Jones, David P.H. (2015): Risk factors for child maltreatment recurrence: An updated systematic review. In: *Medicine, Science and the Law*, 55. Jg., H. 4, S. 259–277
- Wiesner, Reinhard (2015): 78b. In: Wiesner, Reinhold (Hrsg.): *Kommentar SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe*. 5. Auflage. München, S. 1362–1376
- Wiesner, Reinhard (2022): § 48a sonstige betreute Wohnform. In: Wiesner, Reinhard/Wapler, Friederike (Hrsg.): *SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar*. 6. Auflage. München, S. 1227–1230
- Wiesner, Reinhard/Kaufmann, Ferdinand/Mörsberger, Thomas/Oberloskamk, Helga/Struck, Jutta (1995): *SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe*. München
- Wiesner, Reinhard/Wapler, Friederike (Hrsg.) (2022): *SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar*. 6. Auflage. München
- Willmann, Marc (2005): *Schulen für Erziehungshilfe. Survey 2004/05. Eine bundesweite Totalerhebung der Schule für Erziehungshilfe in Deutschland: Vergleich von Bundes- und Länderergebnissen*. In: *Zeitschrift für Heilpädagogik*, 56. Jg., H.11, S. 442–455

- Willmann, Marc (2007): Die Schule für Erziehungshilfe/Schule mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung. Organisationsformen, Prinzipien, Konzeptionen. In: Reiser, Helmut/Willmann, Marc/Urban, Michael (2007): Sonderpädagogische Unterstützungssysteme bei Verhaltensproblemen in der Schule. Innovationen im Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung. Bad Heilbrunn
- Winkler, Michael (1999): Kinder im Heim. Hilfen zur Erziehung, stationäre und teil stationäre Hilfen. Expertise. In: Sachverständigenkommission 10. Kinder- und Jugendbericht (Hrsg.): Kinder- und Jugendhilfe. Kinder in Maßnahmen – verbandliche Stellungnahmen. Reihe: Materialien zum 10. Kinder- und Jugendbericht, Band 5. München: Deutsches Jugendinstitut
- Winkler, Michael (2003): Übersene Aufgaben der Heimerziehungsforschung. In: Gabriel, Thomas/Winkler, Michael (Hrsg.): Heimerziehung. Kontexte und Perspektiven. München, S. 148–166
- Witt, Andreas/Brown, Rebecca C./Plener, Paul L./Brähler, Elmar/Fegert, Jörg M. (2017): Child maltreatment in Germany: prevalence rates in the general population. In: Child Adolescent Psychiatry Mental Health, 11. Jg., H. 1, Beitrag 47
- Witte, Julian/Zeitler, Alena/Hasemann, Lena/Diekmannshemke, Jana (2023): DAK-Kinder- und Jugendreport 2023. Gesundheit und Gesundheitsversorgung während und nach der Pandemie Datenzeitraum: 2017–2022. DAK. Bielefeld
- Wittenius, Ullrich (o. J.): Das Tandem-Modell der Arbeiterwohlfahrt. Berlin
- Witzel, Marc (2015): Digitale Medien in der stationären Erziehungshilfe zwischen lebensweltlichen und institutionellen Kontexten. In: Kutscher, Nadia/Ley, Thomas/Seelmeyer, Udo (Hrsg.): Mediatisierung (in) der Sozialen Arbeit. Baltmannsweiler, S. 115–129
- Witzel, Marc (2020): Digitale Medien in den Hilfen zur Erziehung. In: Kutscher, Nadia/Ley, Thomas/Seelmeyer, Udo/Siller, Friederike/Tillmann, Angela/Zorn, Isabel (Hrsg.): Handbuch Soziale Arbeit und Digitalisierung. Weinheim, S. 495–506
- Wolf, Klaus (1995): Entwicklungen in der Heimerziehung. 2. Auflage. Münster
- Wolf, Klaus (2014): Zum konstruktiven Umgang mit divergierenden Interessen – sozialpädagogische Kategorien in der Pflegekinderhilfe. In: Zeitschrift für Sozialpädagogik, 12. Jg., H. 4, S. 340–360
- Wolff, Mechthild/Kampert, Meike (2017): „wer entscheidet darüber, wann nah zu nah ist?“ Körperkontakt und Macht in professionellen Beziehungen im Kontext stationärer Settings. In: Diskurs Kindheits- und Jugendforschung. 12. Jg., H. 3, S. 293–312
- Wolff, Mechthild/van Calker, Jan Thomas (2017): Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in bayerischen Heimen. Ergebnisse einer Befragung zum Stand der Beteiligung und des Landesheimrates. In: Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (BLJA) (Hrsg.): Mitteilungsblatt, Nr. 4, S. 4–13
- Wolffersdorff, Christian v./Sprau-Kuhlen, Vera/Kersten, Joachim (1996): Geschlossene Unterbringung in Heimen – Kapitulation der Jugendhilfe? 2., aktualisierte und erweiterte Auflage. München
- Wood, Mark A. (2021): Rethinking how Technologies Harm. In: The British Journal of Criminology, 61. Jg., H. 3, S. 627–647
- Zaman, Bieke/Nouwen, Marije/Vanattenhoven, Jeroen/Ferrerre, Evelien de/van Looy, Jan (2016): A Qualitative Inquiry into the Contextualized Parental Mediation Practices of Young Children's Digital Media Use at Home. In: Journal of Broadcasting & Electronic Media, 60. Jg., H. 1, S. 1–22
- Zankl, Philipp (2017): Die Strukturen der Schulsozialarbeit in Deutschland. Forschungsstand und Entwicklungstendenzen. DJI. München
- Zeh-Hauswald/Stefanie (2019): Fachkräfte gewinnen und Qualität sichern in der stationären Jugendhilfe. Duale Ausbildungs- und Studiengänge. ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt. München
- Zeller, Maren (2012): Bildungsprozesse von Mädchen in den Erziehungshilfen, Weinheim/Basel
- Zeller, Maren/Königter, Stefan (2013): Übergänge in der Kinder- und Jugendhilfe. In: Schröer, Wolfgang/Stauber, Barbara/Walther, Andreas/Böhnisch, Lothar/Lenz, Karl (Hrsg.): Handbuch Übergänge. Weinheim/Basel, S. 568–588
- Ziegler, Holger (2010): Wirkungsorientierung als Herausforderung der Profession. In: Macsenaere, Michael/Hiller, Stephan/Fischer, Klaus (Hrsg.): Outcome in der Jugendhilfe gemessen. Freiburg im Breisgau, S. 193–197
- Ziegler, Holger (2016): „Evidenzbasierte Praxis“ Chancen und Risiken der Wirkungsforschung. In: Unsere Jugend, 68. Jg., H. 5, S. 224–231

- Zorn, Isabel/Schluchter, Jan-René/Bosse, Ingo (2019): Theoretische Grundlagen inklusiver Medienbildung. In: Bosse, Ingo/Schluchter, Jan-René/Zorn, Isabel (Hrsg.): Handbuch Inklusion und Medienbildung. Weinheim, S. 16–33
- Zukunftsforum Heimerziehung (2021): Zukunftsimpulse für die „Heimerziehung“. Eine nachhaltige Infrastruktur mit jungen Menschen gestalten! Frankfurt am Main

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abb. 2.1:	Anteil der Einrichtungen mit jungen Menschen in den jeweiligen Altersgruppen (in %) sowie Anteil der jeweiligen Altersgruppen an allen jungen Menschen in Einrichtungen (Mittelwert, in %) 2019	54
Abb. 2.2:	Frauen- bzw. Mädchenanteil in den Einrichtungen in Perzentilen (Einrichtungen in %)	57
Abb. 2.3:	Anteil der jungen Menschen in Heimunterbringung nach § 34 SGB VIII mit ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils und in deren Familie vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird (Hilfen am 31.12.) 2007 bis 2019 (in %)	61
Abb. 2.4:	Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe nach Trägerschaft im Jahr 2019 (in %)	72
Abb. 3.1:	Durchschnittliche Anzahl der Plätze in Einrichtungen der stationären Erziehungshilfen	88
Abb. 3.2:	Entwicklung der durchschnittlichen Platzzahl nach Einrichtungstyp bzw. Betreuungssetting	89
Abb. 3.3:	Durchschnittliches Alter der Einrichtungen der stationären Erziehungshilfen in Jahren	91
Abb. 3.4:	Entwicklung des Anteils und Anzahl der Einrichtungstypen/ Betreuungssettings	92
Abb. 3.5:	Entwicklung des Anteils der Plätze nach Einrichtungstyp bzw. Betreuungssetting (in %)	93
Abb. 3.6:	Konzentration der Plätze in Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung auf Einrichtungstypen/Betreuungssettings	95
Abb. 3.7:	Anteil der reinen Mädcheneinrichtungen an den Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung (in %)	96
Abb. 3.8:	Durchschnittliche Altersspanne der Bewohner:innen in Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung	97
Abb. 3.9:	Entwicklung der inhaltlichen Wortbestandteile der Namen der Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung (in %)	98
Abb. 3.10:	Durchschnittlicher Anteil der Ausbildungen in den Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung im Zeitverlauf (in %)	100
Abb. 3.11:	Durchschnittliche Anzahl der Vollzeitäquivalente (VZÄ) pro Platz in Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung im Zeitverlauf	103

Abb. 3.12: Durchschnittliche Anzahl der Vollzeitäquivalente (VZÄ) pro Platz in den Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung* im Zeitverlauf	104
Abb. 3.13: Durchschnittliche Anzahl der Vollzeitäquivalente (VZÄ) pro Platz nach Einrichtungs- bzw. Betreuungssetting im Zeitverlauf*	106
Abb. 3.14: Durchschnittliche Anzahl der Vollzeitäquivalente (VZÄ) pro Platz nach Einrichtungstyp/Betreuungssetting* und nicht- bzw. gemeinnütziger Trägerschaft, 2020	107
Abb. 4.1: Tätige Personen in Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung 1998–2020	117
Abb. 4.2: Altersstruktur des pädagogischen und administrativen Personals in der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt sowie in den stationären Hilfen zur Erziehung im Jahr 2020	118
Abb. 4.3: Qualifikation des Personals in den stationären Hilfen zur Erziehung im Jahr 2020	119
Abb. 4.4: Anteil der Einrichtungen mit Beschäftigten mit Migrationshintergrund und durchschnittlicher Anteil der Beschäftigten mit Migrationshintergrund an allen Beschäftigten	123
Abb. 4.5: Einschätzung der Personalfuktuation (Anteil der Einrichtungen in %)	144
Abb. 4.6: Beurteilung der Auswirkungen von Personalfuktuation auf die pädagogische Arbeit (Anteil der Einrichtungen in %)	145
Abb. 4.7: Einschätzung der Möglichkeit, Personal für die Einrichtung zu finden (Anteil der Einrichtungen in %)	146
Abb. 4.8: Einschätzung der Möglichkeit, (geeignetes) Personal zu finden (Anteil der Einrichtungen und Dienste in %)	148
Abb. 4.9: Folgen von Problemen bei der Besetzung von Stellen (Anteil der Einrichtungen in %; Mehrfachnennungen)	150
Abb. 4.10: Veranschaulichung einer möglicherweise durch den Fachkräftemangel in Gang gesetzten Abwärtsspirale	152
Abb. 4.11: Maßnahmen zur Personalgewinnung, -bindung und -förderung (Anteil der Einrichtungen in %; Mehrfachnennungen)	154
Abb. 5.1: Streuung der Höhe der Tagessätze für Leistungen nach § 34 SGB VIII * (in %)	176
Abb. 6.1: Sozialrechtliches Dreiecksverhältnis	185
Abb. 6.2: Inhalte der Zusammenarbeit von Einrichtungen mit dem Jugendamt in den Jahren 2001, 2004, 2009 und 2019 (Anteil der Einrichtungen in %)	196

Abb. 6.3:	Beurteilung der Zufriedenheit der Einrichtungen, die in den verschiedenen Bereichen mit dem örtlichen Jugendamt zusammenarbeiten (Einrichtungen in %; Mehrfachnennungen)	201
Abb. 7.1:	In welchen Gruppen leben Kinder und Jugendliche mit Behinderung auf der Grundlage von SGB IX/SGB XII? (Anteil der Einrichtungen in %; Mehrfachnennungen)	214
Abb. 7.2:	Anzahl der im Laufe des Jahres 2019 in stationären Einrichtungen untergebrachten Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe nach dem Alter*	218
Abb. 8.1:	Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII von Minderjährigen aufgrund unbegleiteter Einreise aus dem Ausland 2005 bis 2021	224
Abb. 9.1:	Dauer bis zur Beendigung einer Hilfeepisode in einer Einrichtung der Hilfen zur Erziehung nach Hilfeform	250
Abb. 9.2:	Anteil der noch nicht beendeten Hilfeepisoden in Heimunterbringung (§ 34 SGB VIII) nach Verweildauer seit Beginn der Hilfeepisode und dem Alter zu Beginn der Hilfeepisode	251
Abb. 9.3:	Übergangsraten für die Beendigung von Heimunterbringungen (§ 34 SGB VIII) nach dem Alter zu Beginn der Hilfeepisode	252
Abb. 9.4:	Anteil der noch nicht beendeten Hilfeepisoden nach Verweildauer seit Beginn der Hilfeepisode in einer Einrichtung nach § 35a SGB VIII und dem Alter zu Beginn der Hilfeepisode	254
Abb. 9.5:	Übergangsraten für die Beendigung von Unterbringungen in Einrichtungen nach § 35a SGB VIII nach dem Alter zu Beginn der Hilfeepisode	255
Abb. 9.6:	Wie häufig finanziert das Hauptbelegungsjugendamt der Einrichtungen eine weitere stationäre Unterbringung nach § 41 SGB VIII, wenn die Einrichtung und der junge Erwachsene das für notwendig halten? (Ost-West-Vergleich; Einrichtungen in %)	269
Abb. 9.7:	Durchschnittliche Dauer der Unterbringung nach § 41 SGB VIII in Halbjahresschritten (Einrichtungen in %)	270
Abb. 9.8:	Anteil der Unterbringungen in Heimen oder sonstigen betreuten Wohnformen, Fremdpflege und Unterstützung nach § 35a mit einer minimalen Verweildauer von 24 Monaten, die mindestens bis zum Ende des 18. Lebensjahres fortbestanden haben, jeweils nach Alter zu Beginn der Hilfeepisode (in %), sowie die jeweilige Anzahl der Hilfeepisoden mit einer minimalen Verweildauer von 24 Monaten, jeweils nach Alter zu Beginn der Hilfeepisode	272

Abb. 9.9:	Anteil der Unterbringungen in Heimen oder sonstigen betreuten Wohnformen mit einer minimalen Verweildauer von 24 Monaten, die mindestens bis zum Erreichen eines bestimmten Alters fortbestanden haben, jeweils nach Alter zu Beginn der Hilfeeisode (in %)	274
Abb. 12.1:	Beendigungsrate der im Jahr 2020 beendeten Heimunterbringungen (§ 34 SGB VIII), gemessen an dem Bestand am 31.12.2019 und den 2020 begonnenen Heimunterbringungen nach § 34 SGB VIII, nach anschließendem Aufenthalt sowie Alter der jungen Menschen nach dem Ende der Heimunterbringung (in %)	309
Abb. 12.2:	Anschließend der Aufenthalt nach dem Ende der 2020 beendeten Hilfeeisoden in Heimunterbringung oder sonstiger betreuter Wohnform nach Alter der jungen Menschen am Ende der Hilfeeisode (in %)	312
Abb. 12.3:	Anteil der jungen Menschen mit erfolgter Rückkehr zu den Eltern nach Art der Hilfe sowie Verweildauer seit Beginn der Hilfeeisode (in %)	314
Abb. 13.1:	Anteil der Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung, in denen es im Jahr 2018 mindestens einen Fall von bestätigter Gefährdung des Kindeswohls gab, an allen Einrichtungen nach Gefährdungstyp (in %; Mehrfachnennungen)	338
Abb. 14.1:	Mittelwert und Variationskoeffizient der Anzahl von Aufnahmehindernissen bzw. Ausschlusskriterien in Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung	360
Abb. 14.2:	Entwicklung der Aufnahmehindernisse und Ausschlusskriterien zwischen 2004 und 2019 (in %)	361
Abb. 15.1:	Anteil Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung mit mehr als 28 Plätzen, die über eine gewählte Vertretung verfügen (in %)	384
Abb. 16.1:	Dimensionen von Stufenplänen	412
Abb. 16.2:	Jahr der Einführung eines Stufenprogramms (Anzahl der Einrichtungen)*	419
Abb. 18.1:	Von den Einrichtungen bereitgestellter Internetzugang (Anteil der Einrichtungen in %)	450
Abb. 18.2:	Hardware-Ausstattung der Einrichtungen (Anteil der Einrichtungen in %; Mehrfachnennungen)	452
Abb. 18.3:	Software-Ausstattung der Einrichtungen (Anteil der Einrichtungen in %; Mehrfachnennungen)	453
Abb. 18.4:	Positionierung der Einrichtungen gegenüber digitalen Medien (Anteil der Einrichtungen in %; Mehrfachnennungen)	460

Abb. 18.5:	Selbsteingeschätzte Medienkompetenz der Einrichtungen (Anteil der Einrichtungen in %; Mehrfachnennungen)	462
Abb. 18.6:	Medienpädagogisches Handeln in den Einrichtungen (Anteil der Einrichtungen in %; Mehrfachnennungen)	463
Abb. 18.7:	Einschätzungen zu medienbezogenen Regeln in den Einrichtungen (Anteil der Einrichtungen in %; Mehrfachnennungen)	466
Abb. 19.1:	Schwerpunkte der Qualitätsentwicklung (Anteil der Einrichtungen in %; Mehrfachnennungen)	480
Abb. 19.2:	Von den Einrichtungen genutzte Instrumente zur Verbesserung und Sicherung der Qualität (Anteil der Einrichtungen in %; Mehrfachnennungen)	483
Abb. 19.3:	Beurteilung des Einflusses unterschiedlicher Instrumente auf die Verbesserung und Sicherung der Qualität (Anteil der Einrichtungen in %; Mehrfachnennungen)	488
Abb. 19.4:	Einschätzung des Einflusses unterschiedlicher Akteure auf die Qualitätsentwicklung (Anteil der Einrichtungen in %; Mehrfachnennungen)	494
Abb. 19.5:	Positionierung der Einrichtungen zu Aspekten der Qualitätsentwicklung (Anteil der Einrichtungen in %; Mehrfachnennungen)	501
Abb. 19.6:	Schwierigkeiten bei der Qualitätsentwicklung (Anteil der Einrichtungen mit Angaben zu dieser Frage in %; Mehrfachnennungen)	505
Abb. 20.1:	Ablauf der Stichprobenziehung	516
Tab. 2.1:	Anteil der Einrichtungen nach der Anzahl der Plätze (kategorisiert) im Ost-West-Vergleich (in %)	50
Tab. 2.2:	Anteil der Einrichtungen nach der Anzahl der Plätze und nach Trägerschaft der Einrichtungen 2019 (in %)	51
Tab. 2.3:	Anteil der Einrichtungen nach der Anzahl der Plätze im Zeitvergleich (kategorisiert) sowie Durchschnitt und Median der Anzahl der Plätze (in %)	52
Tab. 2.4:	Einrichtungen nach der Anzahl der Gruppen (in %) und der Anzahl der Kinder und Jugendlichen (Median, Mittelwert)	53
Tab. 2.5:	Anteil der Einrichtungen nach dem Altersunterschied der Kinder und Jugendlichen, die in der Einrichtung leben (in Jahren, in %), sowie Anzahl der Plätze und Gruppen (Median) 2019	56

Tab. 2.6:	Anteil der Einrichtungen, in denen mindestens ein junger Mensch mit einem Migrationshintergrund lebt, 2009, 2014 und 2019 (in %)	62
Tab. 2.7:	Durchschnittlicher Anteil der jungen Menschen mit einem Migrationshintergrund in den Einrichtungen (in %)	63
Tab. 2.8:	Durchschnittlicher Anteil der jungen Menschen mit einem Migrationshintergrund in den Einrichtungen, in denen junge Menschen mit einem Migrationshintergrund leben (in %)	63
Tab. 2.9:	Anteil der Einrichtungen mit stationären Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe 2009, 2014 und 2019 (in %; Mehrfachnennungen; sortiert)	64
Tab. 2.10:	Anteil der Einrichtungen nach stationärer Angebotsform zusammengefasst 2014 und 2019 (in %)	67
Tab. 2.11:	Schaffung bzw. Wegfall stationärer Angebote in den letzten zwei Jahren (in %)	68
Tab. 2.12:	Anteil der Einrichtungen mit den angeführten ambulanten und weiteren Angeboten (in %; Mehrfachnennungen)	69
Tab. 2.13:	Vorhandensein ambulanter und weiterer Angebote in der Einrichtung nach der Anzahl der Plätze (in %)	71
Tab. 2.14:	Rechtsform des Trägers 2009, 2014 und 2019 (Anteil der Einrichtungen in %; Mehrfachnennungen möglich*)	74
Tab. 2.15:	Trägerschaft der Einrichtungen nach dem Städte- und Gemeindetyp 2019 (Anteil der Einrichtungen in %)	75
Tab. 2.16:	Trägerschaft der Einrichtungen im Jahr 2019 nach dem Gründungsjahr der Einrichtung, kategorisiert (Anteil der Einrichtungen in %)	76
Tab. 2.17:	Rechtsform des Trägers nach dem Gründungsjahr der Einrichtungen kategorisiert im Jahr 2019 (in %)	77
Tab. 2.18:	Trägerschaft der Einrichtungen im Zeitvergleich 2001 bis 2019 (in %)	78
Tab. 2.19:	Weitere Einrichtungen und Angebote des Trägers (Einrichtungen in %)	79
Tab. 4.1:	Beschäftigte mit Migrationshintergrund in Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung 2019 differenziert nach Trägerorganisation	122
Tab. 4.2:	Gründe für befristete Arbeitsverhältnisse (Anteil der Einrichtungen in %; Mehrfachnennungen)	126
Tab. 4.3:	Anteil der Einrichtungen mit weiteren Gruppen von Beschäftigten	128
Tab. 5.1:	Regelungen zur Höhe der Entgelte für Leistungen nach § 34 SGB VIII (in %)	171

Tab. 5.2:	Regelungen in den Einrichtungen zur Höhe der Entgelte für Leistungen nach § 34 SGB VIII nach Bundesländern (in %)	172
Tab. 5.3:	Regelungen in den Einrichtungen zur Höhe der Entgelte für Leistungen nach § 34 SGB VIII nach der Anzahl der jungen Menschen, die in der Einrichtung leben (in %)	174
Tab. 5.4:	Stellschrauben zur Finanzierung des Personals (Anteil der Einrichtungen in %; Mehrfachnennungen)	179
Tab. 5.5:	Anteil der Einrichtungen nach der tatsächlichen Auslastungsquote (in %)	182
Tab. 6.1:	Bereiche, in denen die Einrichtungen mit dem örtlichen Jugendamt zusammenarbeiten (Anteil der Einrichtungen in %; Mehrfachnennungen)	193
Tab. 6.2:	Anteile und Veränderungen der Zusammenarbeit mit dem örtlichen Jugendamt zwischen 2009 und 2019 (Anteil der Einrichtungen in %; Einrichtungen, die an den Befragungen 2001 und 2019 teilgenommen haben; Mehrfachnennungen)	198
Tab. 6.3:	Beurteilung der Zufriedenheit der Einrichtungen, die in den Jahren 2001, 2004, 2009 und 2019 in den verschiedenen Bereichen mit dem örtlichen Jugendamt zusammenarbeiteten (Mittelwerte einer vierstufigen Skala von 1 „zufriedenstellend“ bis 4 „nicht zufriedenstellend“)	200
Tab. 7.1:	Anteil der Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung mit jungen Menschen mit einer Behinderung (in %; Mehrfachnennungen), durchschnittliche Anzahl dieser jungen Menschen in den Einrichtungen sowie durchschnittlicher Anteil dieser jungen Menschen an allen jungen Menschen in den Einrichtungen, jeweils nach Art der Behinderung und Jahr	210
Tab. 7.2:	Gründe dafür, dass junge Menschen mit einer Behinderung in Einrichtungen der stationären erzieherischen Hilfen nicht aufgenommen werden (Anteil der Einrichtungen in %; Mehrfachnennungen)	212
Tab. 7.3:	Spezielle Angebotsformen, Anpassungen bzw. Veränderungen beim bestehenden Angebot, mit denen auf den besonderen Förderbedarf von Kindern/Jugendlichen, in deren Hilfebescheid auch auf eine andere gesetzliche Grundlage als das SGB VIII verwiesen wird, Bezug genommen wird (Anteil der Einrichtungen in %; Mehrfachnennungen)	215
Tab. 8.1:	Anteil der Einrichtungen mit unbegleiteten minderjährigen und jungen volljährigen Geflüchteten 2014 und 2019 im Ost-West-Vergleich (in %)	227

Tab. 8.2:	Anteil unbegleiteter Minderjähriger und junger Erwachsener in Einrichtungen mit dieser Adressatengruppe (kategorisiert; Einrichtungen in %)	228
Tab. 8.3:	Unterbringung unbegleiteter Minderjähriger in der Einrichtung im Ost-West-Vergleich (Einrichtungen in %)	231
Tab. 8.4:	Erstmalige Aufnahme unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter im Ost-West-Vergleich (Einrichtungen, die unbegleitete Minderjährige betreu(t)en, in %)	232
Tab. 8.5:	Anteil der Einrichtungen, die bei der Arbeit mit unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten auf folgende Ressourcen zurückgreifen (in %)	234
Tab. 8.6:	Organisatorische Herausforderungen mit Blick auf geflüchtete junge Menschen aus Sicht der Einrichtungen (offene Angaben kategorisiert; Nennungen in %)	238
Tab. 8.7:	Pädagogische Herausforderungen mit Blick auf geflüchtete junge Menschen aus Sicht der Einrichtungen (offene Angaben kategorisiert; Nennungen in %; Mehrfachnennungen)	239
Tab. 9.1:	Mittelwert, Standardabweichung sowie Variationskoeffizient der Verweildauer in Formen der stationären Unterbringung in Monaten nach Merkmalen der jungen Menschen	256
Tab. 9.2:	Mittelwert, Standardabweichung sowie Variationskoeffizient der Verweildauer in Formen der stationären Unterbringung in Monaten nach Kontextmerkmalen	259
Tab. 9.3:	Mittelwert, Standardabweichung sowie Variationskoeffizient der Verweildauer in Formen stationärer Unterbringung in Monaten nach Gründen für die Hilfefewährung, Aufenthaltsort nach der Hilfeepisode, unmittelbar nachfolgende Hilfe sowie Gründen für die Beendigung der Hilfeepisode*	263
Tab. 10.1:	Anteil der Einrichtungen, deren Bewohner:innen vor, während, danach oder überhaupt Kontakt mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie haben, nach Einrichtungen mit und ohne therapeutische(r) Wohngruppe (in %)	287
Tab. 11.1:	Anteil der jungen Menschen mit Vorerfahrungen in verschiedenen Formen der Fremdunterbringung (in %) sowie Kennzahlen der Fremdunterbringungen, jeweils bezogen auf den zuletzt aufgenommenen jungen Menschen in der Einrichtung	299
Tab. 11.2:	Anteil der genannten Gründe für das vorzeitige Beenden der stationären Erziehungshilfe in der Einrichtung ohne entsprechende Hilfeplanentscheidung (in %; Mehrfachnennungen)	302

Tab. 12.1:	Wahrscheinlichkeit einer Rückkehr in die Familie aus Heimerziehung und Hilfen nach § 35a SGB VIII nach verschiedenen Merkmalen des jungen Menschen, Merkmalen seiner Familie, seines Aufenthaltsorts vor der Hilfeepisode, Hauptgrund seiner Hilfestellung, Trägerschaft der Hilfestellenden sowie Dauer seiner Hilfeepisode (logistische Regression; 1 = Rückkehr zu den Eltern, 0 = anderer Aufenthaltsort nach der Hilfeepisode)	315
Tab. 12.2:	Umstände der Rückkehr der jungen Menschen zu den Familien (Zeilenprozente)	321
Tab. 13.1:	Jahresprävalenz von Verdachts- und bestätigten Fällen von Kindeswohlgefährdung (KWG) bei unter 18-Jährigen nach Lebensort zum Zeitpunkt des 8a-Verfahrens (Angabe in Promille der Referenzgruppe, d. h. Bevölkerung bzw. Personen in Heimunterbringung unter 18) 2020	335
Tab. 13.2:	Anteil der Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung, in denen es im Jahr 2018 Fälle von Gefährdung des Kindeswohls (KWG) gab (in %; Mehrfachnennungen)	336
Tab. 13.3:	Anteil der Einrichtungen mit mindestens einem Kinderschutzfall, in denen die Täter:innen zur jeweiligen Gruppe gehören (in %; Mehrfachnennungen)	339
Tab. 13.4:	Anteil der Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung, die in den letzten fünf Jahren Mitarbeiter:innen hatten, bei denen sie bei Wiedervorlage des Führungszeugnisses nach § 72a SGB VIII auf die Einträge reagieren mussten (in %)	344
Tab. 14.1:	Aufnahmehindernisse in Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung (Anteil der Einrichtungen in %)	350
Tab. 14.2:	Ausschlusskriterien in Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung (Anteil der Einrichtungen in %)	354
Tab. 14.3:	Anteil der Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung, in denen Kriterien ein Aufnahmehindernis, ein Ausschlusskriterium oder beides bzw. weder noch darstellen (in %)	358
Tab. 15.1:	Anteil der Einrichtungen mit der Häufigkeit der Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen an den nachfolgenden Bereichen (in %)	371
Tab. 15.2:	Anteil der Einrichtungen, in denen Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen bei den nachfolgenden Themen „nie“ bzw. „immer“ möglich ist (in %)	374

Tab. 15.3:	Anteil der Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung, in denen die abgefragten Gruppen an der Erstellung von Regeln in der Einrichtung beteiligt sind (in %; Mehrfachnennungen)	376
Tab. 15.4:	Regelung von Übernachtungsbesuchen innerhalb und außerhalb der Einrichtung (Einrichtungen in %)	379
Tab. 15.5:	Anteil der Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung, in denen Kinder und Jugendliche folgende Möglichkeiten haben, Kritik und Veränderungsvorschläge zu äußern (in %; Mehrfachnennungen)	382
Tab. 15.6:	Anteil der Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung, die den Aussagen zu Mitbestimmungsgremien zustimmen („trifft zu“ oder „trifft eher zu“; nur Einrichtungen, die Mitbestimmungsgremien haben; in %)	386
Tab. 15.7:	Anteile der Einrichtungen mit Beschwerdeverfahren, „Kummerkasten“ und Ombudsperson (in %)	391
Tab. 15.8:	Anteil der Einrichtungen mit einem Beschwerdeverfahren, die den jeweiligen Aussagen zu Beschwerdeverfahren eher oder voll zustimmen (unterschieden nach der Größe der Einrichtung; in %)	392
Tab. 15.9:	Anteil der Einrichtungen ohne und mit Beschwerdeverfahren (in %) und die Anzahl der Beschwerden innerhalb eines Jahres	395
Tab. 15.10:	Anteil der Einrichtungen, in denen die jeweiligen Themen Anlass für Beschwerden waren (in %; Mehrfachnennungen)	396
Tab. 15.11:	Anteil der Einrichtungen mit externer Ombudsstelle/ Beschwerdestelle und die Verortung dieser, unterschieden nach Bundesländern mit und Bundesländern ohne landesweite/r Ombudsstelle zum Zeitpunkt der Erhebung 2019 (in %; Mehrfachnennungen)	402
Tab. 15.12:	Erfahrungen mit Beteiligung in der Einrichtung („trifft zu“ und „trifft eher zu“; in %)	403
Tab. 16.1:	Anteil der Einrichtungen mit einem Stufenprogramm und dessen Merkmale (in %)	416
Tab. 16.2:	Einschätzungen zu Stufenplänen (Anteil der Einrichtungen in %)	420
Tab. 17.1:	Anteil Schüler:innen in stationären Hilfen auf dem Gymnasium bzw. vergleichbaren Schulen in verschiedenen Studien (in %)	426
Tab. 17.2:	Einschätzung der Einrichtungen zur (Aus-)Bildung der Kinder und Jugendlichen in ihrer Einrichtung (Anteil der Einrichtungen in %)	430
Tab. 18.1:	Regulierung der Mediennutzung durch die Einrichtungen (Anteil der Einrichtungen in %; Mehrfachnennungen)	455
Tab. 19.1:	Einschätzungen zur Qualitätsentwicklung (Durchschnittswerte; vierstufige Skala zwischen 1 stimme voll zu, 4 stimme gar nicht zu)	503

Tab. 19.2:	Richtung der Korrelationen zwischen der Einschätzung der Qualitätsentwicklung (Statements) und der Einschätzung des Beitrags unterschiedlicher Instrumente zur Verbesserung und Sicherung der Qualität (+ = positive, signifikante Paar-Korrelation; – = negative, signifikante Paar-Korrelation)	504
Tab. 20.1:	Rücklauf der Erhebung bei Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung 2019	517
Tab. 20.2:	Vergleich aller angeschriebenen Einrichtungen (Brutto bereinigt) und teilnehmenden Einrichtungen nach Jugendamtstyp und Stadt- bzw. Gemeindetyp 2019	518
Tab. 20.3:	Anteil der Einrichtungen nach Trägerschaft in der DJI-Erhebung 2019 und in der Kinder- und Jugendhilfestatistik 2016 und 2020	520
Tab. 20.4:	Durchschnittlicher Anteil der jungen Menschen in den jeweiligen Altersgruppen in den Einrichtungen in der DJI-Erhebung 2019 und Anteil der Altersgruppen an Hilfen in Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen – in Einrichtungen zum 31.12.2019 in der Kinder- und Jugendhilfestatistik (in %)	521